Oecon. 229-3

<36623836800018

<36623836800018

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 229

Oeconomia. Scriptores Oeconomiae singularum regionum 76.

~~Oec. gen. № 184.~~

Th.^u 2281.^1

R

Des

Präſidenten von Benekendorf

Geſetzbuch der Natur

für den

wirthſchaftenden Landmann.

Oder

allgemeine ſowol theoretiſche als praktiſche

Grundſätze der deutſchen Landwirthſchaft,

beydes in ihrem Zuſammenhange

und beſondern Theilen.

Dritter Band.

Halle,

im Verlag des Waiſenhauſes

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Beſchluß dieſes Werks erfolget hiebey in dem gegenwärtigen dritten Bande. Meine Abſicht iſt geweſen, dem geneigten Leſer einen vollſtändigen Abriß von der ganzen Landwirth-

ſchaft

ſchaft vorzulegen, und ihn mit allen Theilen derſelben in ihrem Zuſammenhange näher bekannt zu machen.

Die darin vorgetragene Wahrheiten unterwerfe ich der einſichtsvollen Beurtheilung eines geehrten Publikums; wobey ich mir in Anſehung der Fehler, die dabey vorgefallen ſeyn könnten, eine billige Verzeihung und Ueberſehung verſpreche.

Friedeberg den 15ten Sept. 1786.

von Benekendorf.

Fort=

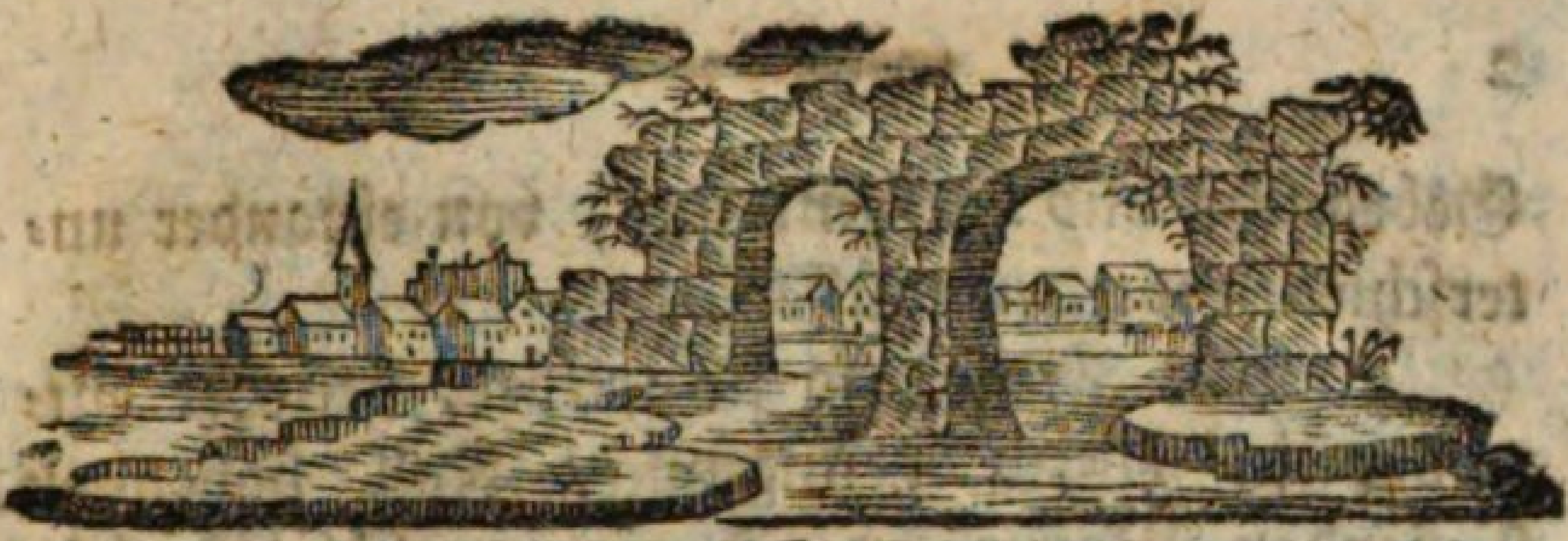

Fortſetzung

der

zweyten Abtheilung.

Von den beſondern nutzbaren körperlichen Wirthſchaftstheilen, und richtigen Behandlung der dazu nöthigen Geſchäfte.

Funfzehentes Buch.

Von der Mühlenbenutzung.

1.

Mühlen ſind Werkzeuge, die zur Zubereitung der gewonnenen Produkten zum nähern Verbrauch oder Verkauf erfordert werden, und in vielen Fällen unentbehrlich fallen. Beſtimmung der Mühlen.

2. Es giebt aber mancherley Gattungen derſelben, die theils nach der Verſchiedenheit der Kraft, die ſie treibet und in Bewegung ſetzet, theils aber auch nach der Mannigfaltigkeit ihres Ge-

Gebrauchs und Beſtimmung, von einander unterſchieden werden müſſen.

3. Die Kraft, ſo ſie treibet, beſtehet entweder in einem genugſamen Fall habenden fließenden Waſſer, oder in einer verhältnißmäßigen Bewegung der Luft, oder auch in den Kräften der vorgeſpannten Pferde, oder Ochſen, und öfters wohl gar in der Anwendung der menſchlichen Hände ſelber.

Unterſchied der Mühlen.

4. Hieraus bildet ſich der Unterſchied der **Waſſer-, Wind-, Roß-** und **Handmühlen.**

5. Siehet man auf die Verſchiedenheit des Gebrauchs, wozu die Mühlen beſtimmt ſind, zurück; ſo müſſen die hauptſächlichſten und gewöhnlichſten davon in **Mahl-, Stampf-, Oel-, Papier-, Brett-** oder **Säge-, Walk-** und **Hexelmühlen** eingetheilt werden.

6. Bey einigen kommt bey dieſer Eintheilung nur blos ihre Beſtimmung, bey andern aber auch zugleich die Kraft, die ſie treibet und in Bewegung ſetzet, in Betracht.

7. Eine jede Mühle ſetzet, die ſie treibende Kraft und Beſtimmung mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, den Bau einer mechaniſchen Maſchine voraus, auf deſſen richtigen Einrichtung auch zugleich deren mehrere oder wenigere Benutzung beruht.

8. Ueberdem liegen bey der Mühlenbenutzung verſchiedene allgemeine Sätze zum Grunde, von welchen ein Landwirth, der von ſeiner Mühlengerechtigkeit den beſtmöglichſten Nutzen ziehen will, vor allen Dingen gehörig unterrichtet ſeyn muß.

Eintheilung dieſer Materie in verſchiedene Abſchnitte.

9. Vorſtehendes macht es, der Ordnung halber, nöthig, den Vortrag der für das gegenwärti-

wärtige Buch beſtimmten Wahrheiten in verſchiedene Abſchnitte zu theilen.

10. In dem **erſten Abſchnitt** ſollen einige allgemeine Grundſätze, die bey der Mühlenbenutzung, ohne Unterſchied der mancherley Mühlenarten, ſtatt finden, in ein näheres Licht geſetzet werden. Inhalt dieſer Abſchnitte.

11. In dem **zweyten Abſchnitt** werde ich von der Benutzung der Waſſermahlmühlen beſonders handeln.

12. In dem **dritten Abſchnitt** wird dasjenige, was bey der Benutzung der Windmahlmühlen zu beobachten iſt, in Vortrag kommen.

13. Der **vierte Abſchnitt** iſt, um die Benutzungsart der Roß- und Handmühlen näher kennen zu lernen, beſtimmt.

14. In dem **fünften Abſchnitt** werde ich mich mit demjenigen, was bey den Stampf- und Oelmühlen wahrzunehmen iſt, beſchäftigen.

15. Der **ſechſte Abſchnitt** iſt, um die richtige Benutzung der Brett- und Sägemühlen gehörig nachzuweiſen, gewidmet.

16. Die Benutzung der Papiermühlen werde ich mich in dem **ſiebenten Abſchnitt** näher zu entwickeln, angelegen ſeyn laſſen.

17. Ein gleiches ſoll in dem **achten Abſchnitt**, in Anſehung der Walk- und Lohmühlen, geſchehen.

18. Den Beſchluß werde ich endlich in dem **neunten Abſchnitt** mit einer Anweiſung zur richtigen Benutzung der verſchiedenen Arten von Hexelmühlen machen.

19. In unſern Tagen iſt faſt kein einziges Gewerbe, bey welchem eine nähere Zubereitung der rohen Produkten zum Gebrauch erfordert wird, Warum ſich der Verfaſſer nur auf die vorhin benannte Arten

von Mühlen eingeſchränket hat. wird, übriggeblieben, wo man nicht, um ſolches durch den Trieb eines dazu erfundenen Mühlenwerks deſtomehr zu befördern, Verſuche angeſtellet hätte.

Da ſich aber dieſe Erfindungen durch den von ihnen zu ſtiftenden Nutzen noch nicht gehörig legitimirt haben, ſondern zum Theil in ihrer erſten Kindheit ſtehen, ſie auch in die Landwirthſchaft keinen ſolchen unmittelbaren Einfluß, als die vorhin bemerkte, haben; ſo wird mich dieſes hinlänglich rechtfertigen, wenn ich jene neuere künſtliche Erfindungen mit Stillſchweigen übergehe, und mich gegenwärtig nur blos mit der Benutzung der bekannten gewöhnlichen, und auf den meiſten Landgütern nöthigen Mühlenwerken beſchäftige.

Erſter Abſchnitt.

Von der Mühlenbenutzung überhaupt.

20. Daß ſich ein jeder Eigenthümer und Gutsbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden eine eigene Mühle zu ſeinem Gebrauch und Nutzen erbauen könne, ſcheinet nach der Vernunft und dem Rechte der Natur vollkommen erlaubt zu ſeyn.

21. Da eine jede Mühle ein Werkzeug iſt, die gewonnene rohe Produkten zum Gebrauch näher zuzubereiten, kein Eigenthümer aber, in Anſehung der hiezu nöthigen Werkzeuge der Billigkeit nach, eingeſchränket werden kann; ſo gewinnet es das Anſehen, als wenn das ſonſt heilige Eigenthumsrecht gar ſehr leiden und verkürzt werden würde, im Fall nicht einem jeden Guts-

eigenthümer zu ſeinem und ſeiner Unterthanen bequemen Gebrauch eine eigene Mühle zu erbauen, erlaubet ſeyn ſollte.

22. Inzwiſchen ſind in unſerm deutſchen Vaterlande die Beſitzer der Landgüter in den meiſten Provinzen hierunter dergeſtalt eingeſchränket, daß ſie, beſonders in Anſehung der Mahlmühlen, als welche an allen Orten die nutzbarſten und nothwendigſten bleiben, kein neues Mühlenwerk, ſo vorhin noch nicht vorhanden geweſen, erbauen und anlegen dürfen, ohne dazu eine landesherrliche Conceßion erhalten zu haben, oder ſchon vorhin mit der Mühlengerechtigkeit beliehen zu ſeyn.

23. In den meiſten deutſchen Ländern, beſonders aber auch den Königl. Preuß. iſt es der allgemeinen Obſervanz und Ordnung gemäß, daß ein jeder Gutseigenthümer, der eine neue Mühle erbauen will, und nicht ſchon vorhin mit der Mühlengerechtigkeit verſehen iſt, ſolches bey dem Landesherrn ſelber, oder demjenigen Collegium, welchem die Beſorgniß der Landespolizey aufgetragen iſt, melden und anzeigen muß. Wie hierunter, beſonders in den Königl. Preuß. Staaten verfahren wird.

Von Seiten des Staats wird hier auf eine Unterſuchung, ob durch einen dergleichen neuen Mühlenbau andern benachbarten Mühlenberechtigten eine Verkürzung widerfahren müßte, angeſtellet, und, nachdem ſolche für den neuen Mühlenbau entweder günſtig, oder widrig ausfällt, die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilet, oder abgeſchlagen.

24. Nimmt man die Sache aus dieſem Geſichtspunkt in Betracht, ſo kann, wenn einem jeden Eigenthümer nach Willkühr eine neue Mühle zu bauen nicht ſo ſchlechterdings erlaubet

werden will, ſolches nicht als eine wirkliche Einſchränkung des Eigenthums angeſehen werden, ſondern es geſchiehet nur blos aus Vorſicht, damit dem alten ſchon vorhin mit dieſem Recht beliehenen Eigenthümer durch ein dergleichen neues Mühlenwerk kein nachtheiliger Eintrag widerfahren möge.

25. Hievor zu ſorgen, und darüber, daß keinem Eigenthümer in ſeinen vorhin wohl erlangten Rechten eine Beeinträchtigung geſchehe, ein wachſames Auge zu halten, iſt ein jeder wohlgeordneter Staat nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet.

Von dem Mühlenbann und worin derſelbe beſtehe.

26. Viele deutſche Landgüter ſtehen unter dem ſogenannten **Mühlenbann**, d. i. ſie ſind entweder durch errichtete Verträge, oder ein altes Herkommen, ihr Getreide auf einer beſtimmten Mühle mahlen zu laſſen, verbunden.

27. Will nun der Beſitzer eines Gutes, deſſen Einwohner unter einem dergleichen Mühlenbann ſtehen, ſelber eine neue Mühle erbauen laſſen, und die Einwohner ſeines Dorfes als Mahlgäſte dazu ſchlagen, ſo iſt die Beeinträchtigung des Nachbaren, dem der Mühlenbann auf ein ſolches Gut zuſtehet, einleuchtend; und es würde der Gerechtigkeit offenbar zuwider laufen, wenn der Staat dieſen neuen Mühlenbau verſtatten wollte.

Kann nur auf die zur Zeit ſeiner Conſtituirung bereits anſäßig geweſene Einwohner ausgedehnet werden.

28. Ein ſolcher Mühlenbann kann aber, da er in der That eine Einſchränkung fremden Eigenthums involviret, und folglich nach dem juriſtiſchen Sinn zu den Odioſis, oder verhaßten Gerechtigkeiten, die eher eingeſchränket, als ausgedehnet zu werden verdienen, gehöret, nur blos auf diejenige angeſeſſene Einwohner, die bey

deſſen

deſſen Entſtehung und Conſtituirung vorhanden geweſen ſind, gehen und ſtatt finden.

29. In unſern Tagen, wo ſowol der Staat ſelber, als auch ein jeder Privateigenthümer, mit der mehrern Bevölkerung beſchäftiget iſt, kann es ſich leicht zutragen, daß die Anzahl der Einwohner eines ſolchen unter einem fremden Mühlenbann ſtehenden Landguts gegen die vorigen Zeiten, wo derſelbe conſtituiret worden, verdoppelt worden iſt.

30. In einem ſolchen Fall kann der fremde Mühlenbann dem neuen Mühlenbau, in Anſehung der vermehrten Einwohner, keine Hinderniß in den Weg legen.

Auch alsdenn, wenn die alte vorhin angelegte Mühlen dadurch außer nutzbaren Stande geſetzet werden würden, muß kein neuer Mühlenbau verſtattet werden.

31. Auch alsdenn muß der Staat billig Anſtand nehmen, einen neuen Mühlenbau zu verſtatten, wenn die alte mit landesherrlicher Erlaubniß angelegte Mühlen dadurch außer nutzbaren Stande geſetzt würden.

32. So wenig es, überhäufte koſtbare Werke, ſo die an ſie verwandte Koſten wieder einzubringen nicht im Stande ſind, anzulegen, verſtattet werden muß; eben ſo wenig iſt auch zuzugeben, daß die bereits verſtattete durch neu angelegte, wo nicht zu Grunde gerichtet, doch wenigſtens in ihrer Nutzbarkeit gar ſehr geſchwächet werden.

33. Auch dieſes iſt daher ein Grund, worauf bey einer neu geſuchten Mühlenconceßion Rückſicht genommen werden muß, und welche hierunter ſehr leicht zu einer abſchläglichen Entſchließung des Landesherrn Anlaß geben kann.

34. Eine zureichende Anzahl von Mühlen iſt in einem jeden Lande unentbehrlich; der Ueber-

fluß derſelben aber iſt eine gegründete Urſach, warum alle Müller Bettler werden müſſen.

Auch die Veränderung der verſchiedenen Gattungen von Mühlen kann von den benachbarten Mühlenberechtigten widerſprochen werden.

35. Schon die Veränderung der verſchiedenen Gattungen von Mühlen, und die Umwechſelung der einen mit der andern ſtehet nicht ſchlechterdings in des Eigenthümers Willkühr, ſo bald es auf das Intereſſe der benachbarten Mühlenberechtigten ankommt.

36. Daß eine Waſſermahlmühle, die zu allen Zeiten ihr volles Waſſer hat, vor einer Windmahlmühle einen merklichen Vorzug habe, wird ſich aus dem **zweyten und dritten Abſchnitt** mit mehrern ergeben.

Beyſpiele davon.

Wenn nun ein Gutsbeſitzer, anſtatt einer bisher gehabten Windmahlmühle eine Waſſermahlmühle von neuen erbauen, und jene mit dieſer verwechſeln will; ſo wird er allerdings von den benachbarten Mühlenberechtigten dagegen einen nicht ungegründeten Widerſpruch befürchten müſſen.

37. Selbſt von den Windmühlen hat man zu jetzigen Zeiten eine doppelte Gattung, wovon die eine unter dem Namen der **holländiſchen Mühlen**, die andre aber unter der Benennung von **Bockmühlen** bekannt iſt.

Daß die erſtern, weil auf denſelben in einer gleichen Zeit mehr abgemahlen werden kann, weit nutzbarer und vortheilhafter, als die letztern, ſind, muß von einem jeden, der beyde Arten kennet, zugegeben werden.

38. Wenn nun dieſes ebenfalls den benachbarten Mühlenberechtigten zum Nachtheil gereichet, ſo iſt einleuchtend, daß eine ſogenannte Bockmühle mit einer holländiſchen zu verwechſeln, und dieſe ſtatt jener zu erbauen, eben-

mäßig nicht auf der bloßen Willkühr eines Eigenthümers beruhe.

39. Es giebet Beyſpiele, wo ſich Güterbeſitzer beyfallen laſſen, anſtatt einer vorhin gehabten holländiſchen Mühle zwey Bockmühlen zu erbauen; und auch dieſes will, wenn es ohne vorhergegangene Unterſuchung blos eigenmächtig geſchehen iſt, bedenklich fallen. Fernere Beyſpiele von dieſer Art.

40. Daß auf einem holländiſchen Mühlwerk mehr Getreide, als auf einer gemeinen Bockmühle, abgemahlen werden könne, muß zwar allerdings, wie bereits beyläufig bemerkt worden, nachgegeben werden.

Ob aber hierunter das Verhältniß einer holländiſchen Mühle gegen zwey Bockmühlen vollkommen richtig ſey, iſt noch nicht beſtimmt; und es kann daher auch eine dergleichen Umwechſelung eigenmächtig vorzunehmen, ohne genugſame vorhergegangene Prüfung nicht verſtattet werden.

41. Eine verhältnißmäßige Anzahl von Mahlgäſten muß überhaupt bey allen neuen Mühlenbauen und deren Umwechſelungen zur Richtſchnur genommen werden, damit diejenigen, die ſich ſchon vorhin in den Beſitz dieſer Gerechtigkeit befinden, nicht ohne Grund und Urſach darin geſchmälert und zurückgeſetzet werden mögen.

Warum aber alsdenn, wenn es in einer Gegend gegen das Verhältniß der Mahlgäſte an genugſamen Mühlen fehlet, dem neuen Mühlenbau nicht widerſprochen werden kann.

Leget ſich aber aus einer darunter von Seiten des Staats veranlaßten Unterſuchung zu Tage, daß es einer Gegend, nach dem Verhältniß ihrer Conſumtion an hinlänglichen Mühlen fehle, und die vorhandene die Conſumtion gehörig zu fördern nicht im Stande ſind, ſo folgt auch von ſelbſt, daß alsdenn auf den Widerſpruch der benachbarten Mühlenberechtigten keine Rückſicht

zu nehmen ſey, ſondern ein dergleichen neuer Mühlenbau deſſen ohnerachtet verſtattet werden müſſe.

Denn die Regeln einer vernünftigen Staatswirthſchaft verſtatten nicht, es wegen bloßer Eigennützigkeit einiger Privateigenthümer an nothwendigen Dingen fehlen zu laſſen.

Warum eine richtige Beſtimmung des dem Müller für den Gebrauch der Mühle gebührenden und von den Mahlgäſten zu erlegenden Lohns nöthig iſt.

42. Die richtige Beſtimmung des dem Müller für den Gebrauch ſeines Mühlenwerks auszuſetzenden Lohns iſt ebenfalls ein Hauptartikel bey dem Mühlenweſen, welcher, wenn der Müller beſtehen, und die Mahlgäſte nicht überſetzet werden ſollen, alle mögliche Aufmerkſamkeit verdienet.

43. Aller Lohn muß mit den Dienſten, die dafür geleiſtet werden, in einem gehörigen Verhältniß ſtehen, und ein allzuniedriger Lohn iſt den Regeln der Gerechtigkeit eben ſo wenig gemäß, als ein allzuhoher und übertriebener.

Eben dieſes muß auch bey den Mühlen, ſie mögen ſeyn, von welcher Gattung ſie wollen, beobachtet werden; und der Staat ſelber iſt hierunter für eine richtige Beſtimmung zu ſorgen, verbunden.

Auch muß dieſer Lohn nicht auf eine wucherhafte Art überſchritten werden.

44. Die Beſtimmung davon fällt inzwiſchen leichter, als die nöthige Vorſicht, daß das feſtgeſetzte von Seiten der Müller nicht auf eine wucherhafte Art überſchritten werde.

45. Bey allen andern Gattungen von Mühlen iſt hierunter nur ſelten etwas zu befürchten.

Nur auf die Getreidemahlmühlen ſind die Mahlgäſte der Habſucht der Müller allzuſehr ausgeſetzt, welches den gemeinen Landmann öfters ungemein drücket, und zu vielen gerechten Klagen Anlaß giebt.

46. Die Müller hierunter in Ordnung zu halten, fällt zwar nicht gänzlich unmöglich; inzwiſchen ereignen ſich doch dabey weit mehrere Schwierigkeiten, als bey andern Arten und Gattungen von Mühlen.

Die Mittel, wodurch der übertriebene Wucher der Getreidemahlmüller zu hemmen und zu vermeiden ſtehet, behalte ich mir in dem zweyten und dritten Abſchnitt, wo ich von den Mahlmühlen beſonders zu handeln gedenke, vor, und begnüge mich gegenwärtig nur blos damit, daß ich ſolches, des Zuſammenhanges halber, hier vorläuſig bemerket und angezeiget habe.

47. So viel die Benutzung der verſchiedenen Mühlengattungen ſelber anbetrift, ſo trift man darunter ebenfalls eine vielfältige Verſchiedenheit an. Verſchiedene Benutzungsarten der Mühlen.

Viele Mühlen ſind unter Vorbehaltung einer gewiſſen jährlichen Pacht, oder Zinſes, an die Müller, ſo ſolche in Beſitz haben, eigenthümlich verkauft; andre auf Erbpacht ausgethan; noch andre an bloße Zeitpächter überlaſſen; und endlich ſind zu unſern neuern Zeiten verſchiedene Landwirthe auf die Gedanken verfallen, ihre Mühlen durch eigene Beſcheider ſelber adminiſtriren zu laſſen.

48. Welche von dieſen verſchiedenen Benutzungsarten die beſte und rathſamſte ſey? iſt zwar eine Frage, deren Erörterung in die unter der Feder habenden Oeconomia Controverſa, woſelbſt ich ſie in ein näheres Licht zu ſetzen, unvergeſſen ſeyn werde, gehöret; inzwiſchen kann ſolche auch hier ſchon nicht gänzlich übergangen werden.

49. Alle

Urſachen, warum der eigenthümliche Verkauf der Mühlen, oder deren Ueberlaſſung in Erbpacht oder Zeitpacht und eigenen Adminiſtration vorzuziehen ſey.

49. Alle Mühlenwerke fallen nicht allein für diejenigen, die keine eigene Kenntniß davon haben, und folglich auch die dabey mögliche Sparſamkeit zu beobachten, außer Stande ſind, doppelt koſtbar, ſondern ſie ſind auch, wenn ſie einer fremden willkührlichen Beſorgung überlaſſen werden müſſen, ungemein wandelbar, dergeſtalt, daß ſie mehr, als andere Werke einer öftern Reparatur und Ausbeſſerung nöthig haben.

Mit einem Worte, dasjenige, was der Müller, dem die Mühle ſelber zugehöret, oder ſolche wenigſtens unter der Laſt einer alleinigen Imſtandehaltung beſitzet, mit ſeinen eigenen Händen bauen, einrichten und ausbeſſern kann, muß ein Gutsbeſitzer auf das theuerſte bezahlen, und dennoch, daß man ihm mit dergleichen Ausgaben aufs neue wieder über den Hals komme, gewärtigen.

50. Schon dieſer Umſtand allein macht diejenige Mühlenbenutzung, bey welcher der Gutseigenthümer mit dem Bau und Reparaturen ſowol der Mühlgebäude, als auch des Mühlenwerks nichts zu thun hat, ſondern ſolches dem zeitigen Müller allein zur Laſt fällt, vorzüglich.

51. Wenn nun dieſer Endzweck nur allein durch eine eigenthümliche Ueberlaſſung der Mühle an den Müller, oder eine Erbpacht erreicht werden kann, ſo iſt einleuchtend, daß dieſe beyde Benutzungsarten der Zeitpacht und eigenen Adminiſtration, wo der Bau und Reparaturen dem Grundherrn lediglich allein zur Laſt fallen, weit vorzüglicher ſey.

52. In der That iſt auch ſolches ſchon vorlängſt von dem gröſten Theil der Güterbeſitzer eingeſehen worden, indem man an den meiſten

Orten

Orten wahrnimmt, daß die Mühlen entweder den Müllern eigenthümlich zugehören, oder doch von ihnen unter einer gewiſſen Erbpacht beſeſſen werden.

53. Will ſich aber zu dieſen beyden Benutzungsarten keine Gelegenheit finden, ſondern es iſt ein Gutsbeſitzer, zwiſchen einer Zeitpacht und der eigenen Adminiſtration zu wählen, in die Nothwendigkeit geſetzt; ſo ſcheinet mir alsdenn erſt die letztere Benutzungsart vor der erſtern einen Vorzug zu haben.

Daß aber, wenn ſich zu dieſen beyden Benutzungsarten keine bequeme Gelegenheit ereignen will, die eigene Adminiſtration derſelben allemal weit nützlicher, als die Zeitverpachtung, falle.

54. Die Baukoſten muß zwar der Eigenthümer des Guts in beyden Fällen über ſich behalten; inzwiſchen iſt doch gewiß, daß er bey der letztern von ſeiner Mühle jederzeit eine weit ſtärkere Einnahme, als die Pacht, oder der Zins eines Zeitpachtmüllers betragen kann, zu erwarten hat.

55. Von einem Zeitpachtmüller kann man nach der Billigkeit nicht verlangen, daß er die Beſorgung des herrſchaftlichen Mühlenweſens umſonſt übernehme, ſondern man muß vielmehr ihm wenigſtens ſo viel, als der nothdürftige Unterhalt für ihn und ſeine Familie beträgt, auf den angefertigten Mühlenpachtanſchlag vergütigen, und es hat hierunter überhaupt eben diejenige Bewandniß, die bey der Zeitverpachtung des Landgutes ſelber beobachtet werden muß.

56. Einem Zeitpächter auf dieſe billige Vergütigung die gewöhnliche Ueberſetzung, die von ihm bey der Mahlmetze zu geſchehen pfleget, anrechnen zu wollen, kann um ſo weniger ſtatt finden, als eine Grundherrſchaft, denſelben dadurch zu dieſen unerlaubten Betrügereyen offenbar autoriſiren, und ihm ſelber die Hand dazu bieten würde.

57. Denn

57. Denn eben dieſe bey der Zeitpacht unvermeidliche Hintergehungen und Bedruckungen der Mahlgäſte ſind mit eine der hauptſächlichſten Urſachen, warum dieſe Benutzungsart der Mühlen nicht rathſam iſt, ſondern es verwerflich angeſehen werden muß.

58. Obgleich der Beſcheider, oder ein anderer Mühlpurſch, den ein Eigenthümer auch bey der Adminiſtration des Mühlenwerks halten muß, nicht ohne die gehörige Beköſtigung und ein billiges Lohn dienen kann; ſo iſt ſolches doch niemals mit demjenigen, was ein Zeitpachtmüller weniger, als der wahrſcheinliche und gerechte Ertrag ausmacht, in Vergleichung zu ſetzen.

Warum der eigenen Adminiſtration beſonders alsdenn der Vorzug gebühret, wenn auf dem Landgute ſelber eine ſtarke Getreideconſumtion, ſo durch die Mühle gehen muß, erfordert wird.

59. Beſonders iſt bey der Wahl zwiſchen Zeitpacht und eigenen Adminiſtration auf die eigene wirthſchaftliche Conſumtion des Grundherrn, ob dieſelbe ſtark oder nur geringe ſey, Rückſicht zu nehmen.

60. Wird in der eigenen Wirthſchaft viel Getreide vermahlen und verſchrotet, ſo iſt die Adminiſtration einer ſolchen Mühle rathſamer und zuträglicher, weil alsdenn der Gutsherr öfters derjenige iſt, der den Pachtmüller mit der ihm gebührenden Metze von ſeinem eigenen Getreide ernähren und unterhalten muß.

61. Ein ſolcher Fall trift gemeiniglich auf Landgütern ein, wo, wegen Mangel der Bauerdienſte, viele Dienſtboten gehalten werden müſſen, und ein ſtarker Brau- und Brandtweinurbar vorhanden iſt.

62. Man kann ſich zwar in dem Pachtcontract mit dem Müller, daß das herrſchaftliche Getreide Metzfrey gemahlen und geſchroten werden müſſe, vorbehalten.

Allein

Allein eineſtheils würde öfters alsdenn der Müller, die verſprochene Pacht zu entrichten, und auch das zu ſeinem eigenen Unterhalt Nöthige von der Mühle einzunehmen, nicht im Stande ſeyn; anderntheils aber eine ſolche Bedingung wegen der den Müllern gewöhnlichen Bevortheilungen der Mahlgäſte auch an und für ſich nur wenige Wirkung haben könne.

63. Faſt auf allen Mahlmühlen giebt es eine doppelte Gattung von Mahlgäſten, **gezwungene** und **freywillige**.

Von dem Unterſchiede der gezwungenen und freywilligen Mahlgäſten.

64. Die erſtern müſſen ſich zwar, wenn der Müller ihr zur Mühle gebrachtes Getreide ſtärker, als es die Geſetze und ſein Contract erlauben, metzet, an ſeiner Beſtrafung und Erſatz des zu viel genommenen begnügen, obgleich auch dieſes nur ſehr ſelten erwieſen werden kann, und überdem mancherley abſchreckende Koſten und Weitläuftigkeiten verurſacht.

Die letztern hingegen werden, wenn es der Müller hierunter zu arg macht, ſehr oft dadurch veranlaſſet, ſich von einer ſolchen Mühle ganz und gar weg, und nach einer andern, wo ſie, beſſer behandelt zu werden, vermuthen können, wenden, wodurch denn nicht ſelten die ſonſt gewöhnliche Einnahme einer Mühle gar ſehr geſchwächet wird.

65. Bey einer Mühle, welche dem Müller eigenthümlich zugehöret, oder in Erbpacht beſitzt, kann ſolches dem Grundherrn gleichgültig ſeyn.

Der Schaden, den ein ſolcher Müller durch Vertreibung der Mahlgäſte anrichtet, trift ihn nur alleine, und er muß, der durch ſeine unrichtige Behandlung derſelben verurſachten geringern Mühleinnahme ohnerachtet, dem Guts-

eigen-

eigenthümer die verſprochene jährliche Pacht richtig abführen.

66. Ein Müller hingegen, der ein bloßer Zeitpächter iſt, wird durch die künftige Folgen einer ſolchen unrichtigen Behandlung der Mahlgäſte nicht abgeſchreckt.

Er ſiehet nur blos auf die gegenwärtige höhere Einnahme, die er ſich durch ſein übermäßiges Metzen verſchaffet, und macht ſich wegen der aus dieſer Urſach zurückbleibenden Mahlgäſte, welches nur ſelten auf einmal, ſondern erſt nach und nach zu geſchehen pfleget, weiter keinen Kummer, weil er nach geendigten Pachtjahren, die ſich bey dergleichen Zeitmühlenpachten nur ſelten über 3 Jahre zu erſtrecken pflegen, allemal wieder abziehen, und ſeine Bevortheilungen an einem andern Ort, wo man ihn weniger kennet, fortſetzen kann.

67. Auch dieſes iſt alſo ein wichtiger Bewegungsgrund, warum die Zeitpacht bey den Mühlen jederzeit bedenklich fällt, und derſelben die eigene Adminiſtration vorgezogen werden muß.

Warum es nöthig iſt, die jährliche Benutzung einer Mühle abzuſchätzen und näher zu beſtimmen.

68. Bey allen Benutzungsarten, beſonders denjenigen, wo der Genuß der Mühleneinkünfte einem Müller gegen eine gewiſſe jährliche Pacht oder Zins überlaſſen wird, iſt eine richtige und zuverläßige Beſtimmung desjenigen, was eine Mühle jährlich einbringen kann, nöthig.

69. Dieſe Beſtimmung wird nicht blos bey den Mahlmühlen, ſondern auch bey allen andern Arten von Mühlen, die eine Einnahme von fremden gewähren können, erfordert.

70. Daß man hierunter zu keiner arithmetiſchen Gewißheit gelangen könne, ſondern ſich nur blos mit Wahrſcheinlichkeiten, die in der ver-

verſchiedenen Lage ſowol der Mühle ſelber, als auch des Orts, in welchem ſie ſich befindet, gegründet ſind, behelfen müſſe, iſt einleuchtend.

71. Alle Beſtimmungen und Feſtſetzungen, die auf bloßen Wahrſcheinlichkeiten und Muthmaßungen beruhen, führen jederzeit viele Schwierigkeiten bey ſich, und erfordern daher eine doppelte Aufmerkſamkeit und Genauigkeit.

72. Dieſes trift denn auch beſonders bey der Abſchätzung des Mühlenertrages ein, und in der That mag die Anfertigung eines ſichern und zuverläßigen Mühlenanſchlages mit Recht zu den Probeſtücken eines Wirthſchaftsverſtändigen gezählet werden.

73. Die allzugroße Verſchiedenheit der Lage des Orts ſowol, als auch der Mühle, verſtatten es nicht, hierunter allgemeine Regeln vorzuſchreiben, ſondern es kommt dabey hauptſächlich auf den Scharfſinn und eine richtige Beurtheilungskraft desjenigen an, der einen dergleichen Anſchlag anfertigen ſoll.

Zwey allgemeine Grundſätze, ſo bey der Abſchätzung aller Arten von Mühlen zur Richtſchnur zu nehmen.

74. Um inzwiſchen den Landwirth hierunter nicht ohne alle Anleitung zu laſſen; ſo will ich dabey doch wenigſtens zweyer allgemeinen Grundſätze, die in allen Fällen zum Augenmerk genommen werden können und müſſen, gedenken.

Erſter Grundſatz.

75. Einmal iſt bey der Beſtimmung des Mühlenertrages vor allen Dingen **die Beſchaffenheit der Kraft, wodurch das Mühlenwerk getrieben und in Bewegung geſetzt wird, imgleichen, ob ſolche beſtändig anhaltend oder abwechſelnd iſt,** zum Grunde zu legen.

Nähere Erläuterung deſſelben.

76. Weil der Wind nicht immer in der Art, daß davon eine Mühle getrieben werden kann,

bläſet, ſondern ſich öfters gänzliche Windſtillen von mehrern Wochen ereignen, ſo iſt offenbar, daß der Ertrag einer Windmühle niemals ſo hoch, als der von einer Waſſermühle, der es niemals an genugſamen Waſſer ermangelt, geſchätzet werden könne.

Auch bey den Waſſermühlen ſelber muß theils auf die Menge und Fall des Waſſers, theils aber auch auf deſſen Zufluß, Rückſicht genommen werden.

Bey den Roß- und Handmühlen iſt deren Ertrag ebenfalls nach dem Verhältniß der Kraft, wodurch ſie in Bewegung geſetzt wird, zu beurtheilen.

Zweyter Grundſatz.

77. Demnächſt iſt auch die Anzahl derjenigen, die ſich des angelegten Mühlenwerks gegen einen gewiſſen dafür zu erlegenden Lohn bedienen müſſen, oder ſolches wahrſcheinlicherweiſe thun werden, Rückſicht zu nehmen.

78. Bey den Mahlmühlen ſind diejenigen, die ſich eines angelegten Mühlenwerks bedienen können oder müſſen, unter dem Namen von Mahlgäſten bekannt, und ich habe ſchon vorhin die Eintheilung derſelben in **gezwungene** und **freywillige** bemerket.

Allein nicht blos bey den Mahlmühlen muß der Anfertiger eines Mühlenanſchlages ſeine Aufmerkſamkeit hierauf richten.

Denn eine Mühle, ihre Beſtimmung mag dieſen oder jenen Gegenſtand haben, die durch genugſame Arbeit in beſtändigem Gange erhalten werden kann, muß natürlicherweiſe nutzbarer ſeyn, als eine andre, die aus Mangel derjenigen, welche ſich derſelben bedienen müſ-

ſen

ſen oder können, viele Tage und Wochen müßig ſtehet.

79. Die beyden §§. 75. und 77. bemerkten Grundſätze ſind auf das genaueſte mit einander verbunden, und müſſen daher auch bey der Abſchätzung einer Mühle, ſie mag ſeyn von welcher Art ſie wolle, niemals von einander getrennet werden. Unzertrennlichkeit dieſer beyden Grundſätze.

80. Eine Mühle, der es an der erforderlichen Menge von Mahlgäſten fehlet, kann in ihrem Ertrage einer andern, die keinen Mangel, ſondern vielmehr einen Ueberfluß daran hat, nicht gleichgeſchätzt werden, wenn auch gleich die ſie treibende Kraft die beſte, ſtärkſte und anhaltendeſte wäre.

Eben ſo kann auch die Menge der Mahlgäſte einem Mühlwerk, dem es an der gehörigen Triebkraft ermangelt, ſeinen Ertrag nicht erhöhen.

Mit einem Worte, die Kraft, wodurch eine Mühle in Bewegung geſetzt wird, muß mit der Anzahl der Mahlgäſte, oder derjenigen, die ſich derſelben bedienen können und müſſen, wechſelsweiſe in einem richtigen Verhältniß ſtehen, wenn ſie einen völligen Nutzen gewähren ſoll.

81. Daß dieſe beyden Grundſätze bey allen Mühlarten ſtatt finden, iſt von ſelbſt einleuchtend, und ich habe auch ſolche ſchon vorhin beyläufig bemerkt. Finden bey allen Arten von Mühlen ſtatt.

Weil inzwiſchen bey einer jeden Gattung von Mühlen beſondere Umſtände vorkommen, ſo will ich mir die eigentliche Anwendung davon bey den verſchiedenen Mühlen in den nächſtfolgenden Abſchnitten vorbehalten.

82. Eine zureichende Anzahl von Mühlen iſt in einem jeden Lande eine der erſten Nothwen-

digkeiten, und die Noth, die aus einer Mahlſtheurung entſtehen kann, iſt einer wirklichen Hungersnoth nicht unähnlich.

83. Von ſelbſt folget hieraus, daß man nicht ohne dringende Urſachen eine Veränderung mit den Mühlen, woraus eine Unzulänglichkeit derſelben entſtehet, vorzunehmen, verſtatten muß.

Bey öffentlichen Verbeſſerungen muß, um ſolche zu befördern, ſehr oft eine nützliche Waſſermühle weichen.

84. Bey der in unſern Tagen in verſchiedenen Staaten verfügten Meliorationsanſtalten hat ſehr oft ein wichtiges Mühlwerk, um die im Werke ſeyende Verbeſſerung zu erleichtern und zu befördern, ein Opfer derſelben werden müſſen; ohnerachtet es die Folgen gezeiget haben, daß ſolches an und für ſich ſelber nicht nothwendig geweſen, ſondern die entworfene Melioration bey näher genommenen Maaßregeln auch mit Beybehaltung der nunmehr demolirten Mühle, zu Stande gebracht werden können.

85. Man ſucht in dergleichen Fällen den Abgang der aus dem Wege geſchaften Waſſermühlen zwar gemeiniglich durch eine verhältnißmäßige Menge mehrerer Windmühlen zu erſetzen, vergißt aber dabey, daß es, dadurch den erlittenen Verluſt wieder gut zu machen, unmöglich fällt.

Nicht hundert Windmühlen können den Abgang einer einzigen Waſſermühle in mahltheuren Zeiten erſetzen, weil die letztere, in ſo ferne ſie zureichendes Waſſer hat, zu allen Zeiten brauchbar iſt, die erſtern aber bey einer eingetretenen Windſtille gänzlich unnütze ſind.

86. Wenn ich oben des Unterſchiedes zwiſchen den gezwungenen und freywilligen Mahlgäſten Erwähnung gethan habe, ſo bleibt dabey noch die Beſtimmung der Frage übrig, ob ein Gutsherr

bey

bey Anlegung einer neuen Mühle ſeine Unterthanen, auf derſelben mahlen zu müſſen, anhalten, und ſie dadurch zu Zwangsmahlgäſten machen kann?

87. Ob die Unterthanen ſchon vorhin in Anſehung einer andern Mühle, unter dem Mühlenbann ſtehen, oder hierunter ihre natürliche Freyheit gehabt haben, iſt dabey vor allen Dingen auszumitteln.

88. Iſt das erſtere, ſo kann der Gutsherr ſeine Unterthanen zu der neu angelegten Mühle nicht zwingen, und dadurch einem dritten ſein dieſerhalb erlangtes Recht benehmen.

Unterthanen, die bereits unter einem fremden Mühlenbann ſtehen, kann ein Gutsherr zu einer neu anzulegenden Mühle nicht ſchlagen.

89. Stehen ſie aber vorhin unter keinem anderweitigen Mühlenbann, ſo iſt wiederum, ob die Unterthanen ihre Höfe eigenthümlich, oder blos auf Zeitlebens, ohne ein Erbrecht daran zu haben, beſitzen, ein Unterſchied zu machen.

90. In dem letztern Fall müſſen ſie ſich allerdings hierunter dem Willen des Gutsherrn unterwerfen, weil der Mühlenzwang oder Bann, eine auf das Bauergut haftende Anlage iſt, und der Gutseigenthümer, der auch zugleich Eigenthümer von den Bauerhöfen geblieben iſt, dieſerhalb nach ſeinem Gutbefinden die nöthigen Veränderungen treffen kann.

91. Hiezu tritt noch, daß eine auf dem Grund und Boden eines Landguts ſelber angelegte Mühle wegen ihrer Nähe auch den Unterthanen jederzeit weit vortheilhafter fallen muß, folglich ihnen durch die Verpflichtung ihr Getreide auf dieſer Mühle mahlen zu müſſen, keine Laſt aufgeleget wird, ſondern vielmehr wegen der dadurch zu erſparenden Mühlenfuhren eine Wohlthat geſchiehet.

92. Ein anderes wäre es, wenn ein mehrere Landgüter beſitzender Gutsherr, der auf eines derſelben eine neue Mühle angeleget hat, die Einwohner und Unterthanen auf den übrigen ihm zugehörigen Gütern, auf derſelben zu mahlen, zwingen wollte.

Alsdenn fiele der in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkte Vortheil für die Unterthanen hinweg, und es könnten die Mühlenfuhren ihnen dadurch vielleicht noch beſchwerlicher werden, als ſie es vorhin geweſen ſind.

Warum es bey Unterthanen, denen an ihren Höfen ein Eigenthum zuſtändig iſt, ſie zu einer dergleichen neu angelegten Mühle zu ſchlagen, mehr bedenklich fällt.

93. In Anſehung derjenigen Unterthanen, die ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich beſitzen, fällt dieſes alles weit bedenklicher, weil mit der Einſchränkung des Eigenthums überhaupt ſehr behutſam verfahren werden muß, und der Gutsherr, da er die Proprietaet, ſo ihm vorhin an den Beſitzungen ſeiner Unterthanen zuſtändig geweſen iſt, an dieſelben überlaſſen hat, folglich auch darin weiter keine Veränderungen, die das Eigenthum afficiren, wider der Unterthanen Willen vornehmen kann.

Bey vorfallenden Mühlenbauten und Reparaturen müſſen die Mahlgäſte das benöthigte Holz, auch Mühlſteine unentgeldlich anfahren.

94. Um noch einmal auf den Unterſchied der Zwangs- und freywilligen Mahlgäſte zurückzukommen, ſo iſt es, auch bey ſolchen Müllern, welche die Mühlen entweder eigenthümlich oder in Erbpacht beſitzen, eine faſt durchgehends eingeführte Gewohnheit, daß die Zwangsmahlgäſte bey den in der Mühle vorfallenden nöthigen Bauten und Reparaturen die erforderlichen Holzfuhren frey und unentgeldlich verrichten, auch, wenn neue Steine nöthig ſind, ſolche herbeyholen müſſen.

Freywillige Mahlgäſte ſind davon ausgenommen.

95. Daß dieſes den freywilligen Mahlgäſten nicht zugemuthet werden könne, iſt ſchon daraus

von

von ſelbſt einleuchtend, weil ſie keine Schuldigkeit auf der neu wieder aufzubauenden oder zu reparirenden Mühle mahlen zu müſſen, über ſich haben, ſondern ſolches lediglich von ihrer Willkühr abhanget.

96. Jedoch pfleget dieſer Unterſchied an vielen Orten dadurch ausgeglichen zu ſeyn, daß die auswärtigen und freywilligen Mahlgäſte, außer der gewöhnlichen Mahlmetze, für jeden Scheffel Getreide ein beſtimmtes Mahlgeld erlegen müſſen, wovon aber die Zwangsmahlgäſte gemeiniglich frey ſind.

Müſſen aber, außer der gewöhnlichen Metze, Mahlgeld erlegen.

97. Auch iſt es eine allgemeine Schuldigkeit der Müller, die Zwangsmahlgäſte vorzüglich zu fördern, und ſolche niemals, der freywilligen halber, warten zu laſſen.

Zwangsmahlgäſte müſſen vorzüglich gefördert werden.

Ein Müller, der dieſes nicht thut, handelt ſtrafbar, und er kann auch, wenn ein Zwangsmahlgaſt aus dieſer Urſache auf eine andre Mühle fähret, von demſelben wegen der ihm dadurch entgangenen Mahlmetze keine Vergütigung fordern.

98. Bey den Müllern, welche ihre Mühlen eigenthümlich oder in Erbpacht beſitzen, kann, ſowol bey Unglücksfällen, als auch gewöhnlichen Bauten und Reparaturen des Mühlenwerks, keine Erlaſſung der Mühlenpacht ſtatt finden, es wäre denn, daß deshalb in den mit der Herrſchaft getroffenen Contracten ein anderes feſtgeſetzet wäre.

Erbmüller können bey Unglücksfällen, für die Zeit, wo die Mühle ſtille geſtanden hat, keine Vergütigung verlangen.

99. In Anſehung der Zeitpachtmüller hingegen iſt es der Billigkeit gemäß, daß denſelben, ſowol bey vorgefallenen Unglücksfällen, als auch Bauten und Reparaturen, nach dem Verhält-

Den Zeitpachtmüllern aber iſt ſolches nicht zu verſagen.

niß der Zeit, in welcher die Mühle ungangbar geweſen iſt, eine Vergütigung widerfahre.

Jedoch muß der Fall, wenn der Zeitpachtmüller durch ſeine Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit an der Unfertigkeit des Mühlenwerks (a) Schuld geweſen iſt, eine Ausnahme gemacht werden.

(a) In allen dergleichen Vorfallenheiten muß das Mühlenwerk und das Mühlengebäude ſorgfältig unterſchieden werden.

Das letztere fällt dem Gutseigenthümer, wenn ſolches neu zu bauen oder etwas daran auszubeſſern iſt, lediglich zur Laſt.

In Anſehung des erſtern hingegen iſt der Müller jederzeit, daß die Unfertigkeit deſſelben nicht von ſeiner Schuld herrühre, ſich zu rechtfertigen, verbunden.

Denn alle Werke, die eine beſondere Sachkenntniß und perſonae induſtriam erfordern, ſetzen in der Perſon desjenigen, dem es anvertrauet und zum Gebrauch überlaſſen iſt, ein beſonderes Vertrauen, wodurch er, auch culcam leviſſimam zu präſtiren verpflichtet wird, voraus.

Zweyter Abſchnitt.

Von der richtigen Benutzung der Waſſermahlmühlen.

100. Daß in dem gegenwärtigen zweyten Abſchnitt von der Benutzung und richtigen Anlegung der Waſſermahlmühlen beſonders gehandelt werden ſolle, iſt bereits §. 11. bemerkt worden.

101. In den innern Bau des Mühlenwerks ſelber kann und werde ich mich nicht einlaſſen, weil ſolcher lediglich eine Sache für die Kunſt-

ver-

verſtändigen iſt, und auch in die Landwirthſchaft ſelber keinen unmittelbaren Einfluß hat.

102. Nur blos bey der äußern Lage derſelben, imgleichen der zu ihrer Treibung nöthigen Kraft und richtigen Benutzung, werde ich ſtehen bleiben.

103. Daß die Kraft, wodurch eine Waſſermühle getrieben und in Bewegung geſetzet wird, aus einem fließenden und genugſamen Fall habenden Waſſer beſtehe, bringt der natürliche Begriff von einer Waſſermühle ſchon von ſelbſt mit ſich; weshalb ich mich auf dasjenige, ſo bereits §. 4. vorläufig bemerkt worden, beziehe.

Von der Kraft, wodurch eine Waſſermühle getrieben wird.

104. Daß eine größere Laſt von Waſſer auch eine größere Kraft habe, als eine geringere, iſt einleuchtend.

105. Nicht die Menge des Waſſers allein wirket die zum Treiben einer Mühle nöthige Kraft, ſondern es wird dazu auch ein richtiges Gefälle erfordert; und man verſpüret aus dieſem Grunde ſehr oft von wenigem Waſſer, ſo ein genugſames Gefälle hat, mehrere Kraft, als von einem großen Gewäſſer, dem es daran fehlet.

106. Dieſes hat denn auch zu dem Unterſchiede der unter- und **oberſchlächtigen** Mühlen Gelegenheit gegeben.

107. Das Rad einer unterſchlächtigen Mühle wird durch den natürlichen Fall und Abſchuß des Waſſers in Bewegung geſetzet und herumgetrieben; bey einer oberſchlächtigen aber iſt das Waſſer durch eine dazu angelegte Rünne dergeſtalt geleitet, daß es von oben auf das Mühlenrad fällt, und es auf dieſe Art in Bewegung ſetzt.

Worin der Unterſchied der unter- und oberſchlächtigen Mühlen beſtehet.

108. Der ſtärkere und größere Fall des Waſſers erſetzet bey der letztern den Abgang ſeiner Menge; und es kann daher eine oberſchlächtige Mühle auch bey wenigem Waſſer, welches eine unterſchlächtige zu treiben nicht im Stande ſeyn würde, nützlich und brauchbar werden.

In welchem Fall daher eine oberſchlächtige Mühle einer unterſchlächtigen vorzuziehen.

109. Aus dieſem allen geht von ſelbſt hervor, daß bey Anlegung einer jeden Waſſermühle nicht allein auf eine gehörige Menge von Waſſer, ſondern auch auf ein richtiges Gefälle Rückſicht genommen, und, wenn es an einem von dieſen beyden Stücken fehlet, ein oberſchlächtiges Mühlenwerk dem unterſchlächtigen vorgezogen werden müſſe.

110. Wenn aber eine unterſchlächtige Mühle ein weit größeres Waſſerrad, als eine oberſchlächtige, verſtattet, und ein größeres Waſſerrad aus zureichenden mechaniſchen Gründen in dem ganzen Mühlenwerk eine weit ſtärkere und geſchwindere Wirkung, als ein kleines, hervorbringt; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß die unterſchlächtigen Waſſermühlen nutzbarer ſind, als die oberſchlächtigen, folglich dieſe jenen nicht ohne Noth vorgezogen werden müſſen.

Die meiſten Waſſermühlen an kleinen fließenden Gewäſſern, wovon das Waſſer unter mehrern Nachbaren gemeinſchaftlich iſt.

111. Da von den auch auf großen Strömen und Flüſſen liegenden ſogenannten Schifmühlen gegenwärtig nicht die Rede iſt, ſo liegen die meiſten Mühlen an kleinen fließenden Gewäſſern, welche gemeiniglich unter mehrern Nachbaren und Eigenthümern gemeinſchaftlich ſind.

112. Es fällt dabey der Unterſchied zwiſchen den oberwärts und unterwärts liegenden Nachbaren vor.

113. Bey

113. Beyden kann durch unrichtige Anlegung einer Mühle mancherley Schaden verurſachet werden.

114. Dieſes zu verſtatten, erlaubet weder die Gerechtigkeit, noch natürliche Billigkeit. Es ſind daher bey Anlegung einer neuen Waſſermühle verſchiedene Maaßregeln, wodurch die ſowol oberwärts als unterwärts liegende Nachbaren gegen allen daraus entſtehenden Schaden ſicher geſtellet werden, zu beobachten nöthig.

Nöthige Maaßregeln bey Anlegung der Waſſermühlen.

115. Die oberwärts liegende Nachbaren haben von einer unterwärts liegenden Mühle, ſie mögen an dem gemeinſchaftlichen Waſſer ebenfalls eine Mühle beſitzen oder nicht, die meiſte Gefahr zu befürchten.

116. Eine jede Waſſermühle hat nahe bey dem Mühlenwerk eines Platzes oder Teiches, in welchem das von oberwärts zufließende Waſſer geſammlet, und zu einer ſolchen Höhe, daß es das erforderliche Gefälle bekommen möge, angeſpannet werden könne, nöthig.

117. Da nach Maaßgebung des §. 105. die Kraft des Waſſers durch ſein Gefälle gar ſehr verſtärket wird, ſo iſt die höhere Anſpannung des Waſſers in dem Mühlenteiche, um dem Waſſer dadurch ein größeres Gefälle zu verſchaffen, allen Waſſermüllern ſehr natürlich; zumal ſie dadurch zugleich wider alle Gefahr eines Waſſermangels gedeckt werden.

118. Einem oberwärts liegenden Nachbar aber kann eine dergleichen übermäßige Anſpannung des Waſſers nicht gleichgültig ſeyn.

Die höhere Anſpannung des Waſſers in dem Mühlenteiche kann dem oberwärts liegenden Nachbar ſchädlich werden.

119. Beſitzet er an dem gemeinſchaftlichen Waſſer ebenfalls eine Mühle, und es wird das Waſſer

Waſſer durch eine allzuhohe Anſpannung von dem unterwärts liegenden Müller an ſeinem genugſamen Abfluß gehindert; ſo bringet es die Natur dieſes Elements von ſelbſt mit ſich, daß es gegen die oberwärts liegende Mühle zurückſtauen, und dieſelbe in ihrem Gange hindern muß.

Ein zurückſtauendes Waſſer, oder der Mangel daran, haben, in Anſehung der Waſſermühlen, einerley Wirkung; durch den letztern wird der Gang derſelben gehindert, durch das erſtere aber gehemmet.

120. Beſitzt gleich der oberwärts liegende Nachbar an dem gemeinſchaftlichen Waſſer keine eigene Mühle, ſo wird er doch die meiſte Zeit nahe angränzende Aecker oder Wieſen daran liegen haben.

121. Die Erfahrung lehret, daß dergleichen kleine fließende Gewäſſer die meiſte Zeit nur ſehr flache Ufer zu haben pflegen, folglich bey einer jeden übermäßigen Anſpannung das Uebertreten des Waſſers aus denſelben zu befürchten ſtehet.

122. Iſt es nun dem unterwärts liegenden Müller dieſes gemeinſchaftliche Waſſer nach Willkühr anzuſpannen, erlaubt, ſo folgt von ſelbſt, daß die Wieſen und Aecker des oberwärts liegenden Nachbaren einer ſteten Gefahr, überſchwemmet zu werden, ausgeſetzet ſind, und öfters wol gar niemals recht trocken werden können.

Wichtigkeit der davon zu befürchtenden Gefahr.

123. Wie empfindlich der dadurch verurſachte Schaden einem jeden Eigenthümer fallen müſſe, iſt von ſelbſt einleuchtend, und auch ſchon der Gutsherr ſelber hat bey Anlegung einer neuen Waſſermühle hierauf genaue Rückſicht zu nehmen,

men, indem es gewiß iſt, daß ein dadurch verurſachter Zurückſtau des Waſſers ſeine daran liegende Aecker und Wieſen am erſten trift, und es nicht allein unwirthſchaftlich, ſondern auch ſogar unvernünftig gehandelt ſeyn würde, wenn er einer noch öfters ſehr ungewiſſen Mühlennutzung wegen einen ſeiner beſten und wichtigſten Wirthſchaftstheile in Gefahr ſetzen wollte.

Beſtimmung eines gewiſſen bey der Anſpannung des Waſſers zu beobachtenden Maaßes.

124. Schon von jeher iſt aus dieſem Grunde den unterwärts liegenden Müllern ein gewiſſes Maaß, welches ſie bey ſchwerer Strafe auf das genaueſte beobachten und das Waſſer in dem Mühlenteiche niemals höher anſpannen müſſen, beſtimmet worden.

125. Dieſe Beſtimmung geſchiehet durch den bekannten **Fachbaum**, welcher in einer ſtarken Bole oder andern dazu geſchickten Stück Holz, ſo an dem Ort, wo das Waſſer ſeinen Ausfluß auf die Mühle hat, angebracht und feſtgemacht iſt, beſtehet.

126. Höher, als dieſer Fachbaum lieget, darf das Waſſer von dem unterwärts liegenden Müller nicht angeſpannet werden, wenn er ſich nicht in die Verlegenheit ſetzen will, den ſonſt den Nachbaren oder auch wol dem Eigenthümer des Landgutes ſelber verurſachten Schaden erſetzen zu müſſen.

Von der Verrückung des Fachbaums und darauf geſetzten Strafe.

127. Dieſer Fachbaum kann aber von einem boshaften Müller ſehr leicht verrücket und heimlicherweiſe höher gebracht werden, wiewohl in einigen Landesgeſetzen, um dieſen Frevel nach Möglichkeit zu verhüten, auf einen Müller, der ſich eine dergleichen Verrückung des Fachbaums zu Schulden kommen laſſen, in die Strafe der Ehrloſigkeit geſetzt zu ſeyn pfleget.

128. Nicht ſelten gehen viele Jahre vorbey, ehe eine ſolche Verrückung des Fachbaums wahrgenommen wird, und es fällt alsdenn den Intereſſenten, die durch den höher gelegten Fachbaum in Schaden geſetzet werden, deſſen Verrückung erweislich zu machen, wo nicht unmöglich, doch wenigſtens ſehr ſchwer.

129. Nach den meiſten Mühlenordnungen iſt daher annoch ein beſonderes Kennzeichen, welches die Höhe des Waſſers und des Fachbaums beſtimmt, nöthig, um daran zu allen Zeiten, ob der Fachbaum verrücket ſey oder nicht, erkennen zu können.

130. Dieſes Zeichen beſtehet aus einem ſtandhaften in den Mühlenteich gehörig eingerammten Pfahl, an welchem die Höhe des Waſſers, die von dem Müller bey der Anſpannung des Mühlenteichs beobachtet werden muß, auf das deutlichſte und auf eine ſolche Art, daß dabey nicht leicht eine boshafte Veränderung und Verfälſchung vorgehen kann, bemerket worden.

Verfahrungsart, wenn, daß der Fachbaum verrücket worden, befunden wird.

131. Fällt nun der Fall vor, daß dem Müller eine Unrichtigkeit wegen des Fachbaums Schuld gegeben wird, an demſelben aber darunter keine beſondere Merkmale wahrgenommen werden können, ſo muß man alsdenn ſeine Zuflucht zu dieſem Waſſerzeichen, welches nach der Müllerſprache gemeiniglich den Namen eines **Mahlpfahls** zu führen pfleget, nehmen, und die gegenwärtige Lage des Fachbaums mit der daran bezeichneten Waſſerhöhe in Vergleichung zu ſetzen.

Stimmet die Lage des Fachbaums mit der an dem Mahlpfahl bezeichneten Waſſerhöhe überein, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß alsdenn die

klagenden Intereſſenten abgewieſen, und der Müller frey geſprochen werden muß.

Lieget hingegen der Fachbaum höher, als es das an dem Mahlpfahl bemerkte Zeichen beſtimmt, ſo iſt der Müller ſchuldig, daß er denſelben ſo viel Zoll, als er über das Waſſermaaß höher gelegen hat, ſenken muß (a).

(a) Bey meinen ehemaligen Erfahrungen in Rechtsſachen ſind mir über dieſen Gegenſtand verſchiedene Commißionen aufgetragen geweſen, und ich bin daher um ſo mehr, von dem dabey nöthigen Verfahren einen gründlichen Unterricht mitzutheilen, im Stande.

Beſonders muß ich dabey bemerken, daß einem Müller, der ſich einer Verrückung des Fachbaums ſchuldig gemacht hat, die ſelbſt eigene Abänderung deſſelben niemals zu überlaſſen iſt, weil ſolche alsdenn entweder gar nicht, oder doch nicht zweckmäßig, geſchiehet.

Der ſicherſte Weg iſt, daß die dazu verordnete Commißion den unrichtigen Fachbaum durch geſchworne und unpartheyiſche Mühlenbauverſtändige in ihrer Gegenwart wegreißen, und an deſſen Stelle einen andern, der mit dem beſtimmten Waſſermaaß übereinkommt, legen laſſe; welches um ſo weniger Bedenken hat, als ein ſolcher kleiner Bau in wenigen Stunden vollführet, und dadurch ein Prozeß, der ſonſt öfters viele Jahre lang dauert, in eben ſo kurzer Zeit geendiget werden kann.

Nöthige Nivellirung bey Anlegung einer neuen Waſſermühle.

132. Bey Anlegung einer neuen Waſſermühle iſt daher nöthig, daß das gemeinſchaftliche Waſſer, welches die Mühle treiben ſoll, und woran mehrere Nachbaren einen Theil haben, von erfahrnen Waſſerbauverſtändigen, auf das genaueſte nivelliret, und nach dieſer Nivellirung ſowol die Höhe des Fachbaums, als auch des an dem Mahlpfahl zu bezeichnenden Waſſermaaßes beſtimmet werde.

133. In

133. In dem erſten Abſchnitt habe ich zwar §. 23. bey der Conceßion eines neuen Mühlenwerks, die deshalb vorgängige Unterſuchung nur blos auf den Mangel oder Ueberfluß der ſchon vorhin verſtatteten Mühlen, und ob dieſe dadurch in ihrer Nutzbarkeit zurückgeſetzet werden oder nicht, eingeſchränket.

Bey Anlegung einer neuen Waſſermühle aber, ſie ſey von welcher Gattung ſie wolle, muß dieſe Unterſuchung auch zugleich darauf, ob den Nachbaren durch die Anſpannung des Waſſers ein Nachtheil geſchehe, und wie ſolches zu vermeiden ſtehe, gerichtet werden.

Das Maaß des Waſſers muß nicht höher, als ſolches den Nachbaren zu allen Zeiten unſchädlich iſt, feſtgeſetzt werden.

134. Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß bey dieſer Nivellirung und Unterſuchung die Höhe des Fachbaums und Maaß des anzuſpannenden Waſſers niemals höher, als es den Nachbaren zu allen Zeiten unſchädlich iſt, feſtgeſetzt werden müſſe.

Dieſes iſt der Endzweck einer ſolchen Nivellirung, und folglich auch ſolches dabey zum Hauptaugenmerk zu nehmen.

135. Das übermäßige Aufſchwellen und Zurückſtauen des Waſſers im Mühlteiche kann nicht immer der vorſetzlichen Bosheit des Müllers beygemeſſen werden, ſondern es liegen dabey öfters auch andre Urſachen zum Grunde.

Von dem natürlichen Aufſchwellen der Mühlenbäche durch Regengüſſe und andre dergleichen Vorfälle.

136. Wie außerordentlich die kleinen Bäche bey einem ſtarken Regenguß anwachſen können, davon legt beſonders Schleſien eine Menge von Beyſpielen vor Augen.

Haben dergleichen kleine Flüſſe und Bäche einen freyen und ungehinderten Abfluß, ſo verſchießet zwar das darin angehäufte Waſſer wieder eben ſo geſchwinde, als es ſich geſammlet hat.

Wird

Wird aber dieſer freye Abfluß durch einige daran angelegte Mühlen gehindert, ſo kann durch die Gewalt auch eines ſolchen kleinen Waſſers öfters viel Schaden und Unheil angerichtet werden; ja ſelbſt die Mühlen ſind dadurch nicht ſelten in Gefahr geſetzt.

137. Wenigſtens iſt das Zurückſtauen des Waſſers, wenn es durch die vorliegende Mühlen in ſeinem freyen Abfluß gehemmet wird, unvermeidlich.

138. Eben ſo können auch bey der Mühle ſelber allerhand Umſtände vorfallen, welche dem Müller an dem Verbrauch des ſämmtlich zufließenden Waſſers hinderlich ſind.

Ein Mangel an genugſamen Mahlgäſten, und ein bey der Mühle vorgefallener Bau können darunter zum Beyſpiel dienen.

Nothwendigkeit eines Mittels, um in dergleichen Fällen den Rückſtau des Waſſers zu hindern.

139. In allen dieſen Fällen iſt ein Mittel, um die oberwärts liegenden Nachbaren gegen einen allzuſtarken Rückſtau des Waſſers, oder wol gar Ueberſchwemmung zu decken, nöthig.

140. Zu dieſem Behuf ſind bey allen Waſſermühlen, die an einem nur etwas wichtigen Waſſer liegen, die ſogenannte **Freyarchen** angebracht.

141. Es wird darunter eine in dem Mühlenteich angelegte Ablaßſchleuſe verſtanden, durch deren Aufziehung dem überflüßigen Waſſer ein freyer Abfluß verſchaffet, und daſſelbe in der von dem Fachbaum und Mahlpfahl beſtimmten Höhe erhalten wird.

142. Bey allen vorbemeldeten Gelegenheiten, wo ſich das Waſſer zum Nachtheil der vorliegenden Nachbaren übermäßig anhäufen will, iſt ſolchemnach der Müller dieſe Schleuſe oder

Freyarche zu öfnen verbunden, ſolche auch nicht eher wieder zuzuſchützen befugt, bis das Waſſer nach dem beſtimmten Maaß zurückgefallen iſt.

Schaden, der auch den unterwärts liegenden Nachbaren durch eine unrichtige Mühlenanlage verurſachet werden kann.

143. Auch den unterwärts liegenden Nachbaren kann, beſonders, wenn ſie ebenfalls mit einer eigenen Mühle an dem gemeinſchaftlichen Waſſer verſehen ſind, aus einer unrichtigen Mühlenanlage mancherley Schaden widerfahren.

144. Eine unterwärts liegende Mühle iſt faſt jederzeit der Discretion des oberwärts liegenden Müllers ausgeſetzt; indem er von denſelben das Waſſer ſo, wie er es ihm zuläßt, annehmen muß.

145. Geſchiehet ſolches auf einmal in allzugroßer Menge, ſo kann es dem Untermüller ebenfalls ſchädlich und wol gar gefährlich werden.

Nur ſelten aber iſt dieſes der Fall, wovon er etwas zu befürchten hat, indem auch bey der Untermühle die gehörige Verfügungen, um den derſelben zukommenden Ueberfluß an Waſſer weiter fortzuſchaffen, getroffen werden müſſen.

146. Das Zurückhalten des Waſſers von dem Obermüller fällt der Untermühle weit nachtheiliger, weil ſie durch den daraus entſtehenden Waſſermangel unnutzbar wird.

147. Nach der Regel muß der Untermüller mit dem Mahlwaſſer des Obermüllers zufrieden ſeyn, und folglich iſt jener nur blos alsdenn, wenn dieſer mahlet, ebenfalls einen Gebrauch von ſeiner Mühle zu machen, im Stande.

Sehr leicht aber kann der Untermüller mehrere Mahlgäſte, als der Obermüller, haben, und alsdenn ergiebet ſich der Schaden, der daraus nothwendig für den erſtern entſtehen muß, ganz offenbar.

Denn

Denn bekommt der Untermüller weiter kein Waſſer, als das Mahlwaſſer des Obermüllers, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß, wenn die Obermühle nichts zu mahlen hat, auch die Untermühle ſtille ſtehen muß.

148. Dieſes aber zuzugeben, würde dem gemeinen Beſten zuwider ſeyn; zumal der Brodtneid der Müller davon eine reiche Gelegenheit zu allerhand Chikanen machen könnte.

Es iſt daher auch in dieſem Fall ein Mittel, um den Untermüller dagegen zu decken, nöthig.

149. Dieſes Mittel giebt ebenfalls die vorhin gedachte Freyarche oder Ablaßſchleuſe an die Hand.

150. Ein jeder Müller iſt ſolche, wenn er entweder wegen Mangel der Mahlgäſte, oder ſonſt aus andern Urſachen das ſich geſammlete Waſſer auf ſeiner Mühle nicht brauchen kann, ſchon der oberwärts liegenden Nachbaren halber zu öfnen, ſchuldig.

Wenn und in wie ferne, auch des Untermüllers halber, die Freyarche gezogen werden muß.

Beobachtet er dieſes gehörig, und zu rechter Zeit, ſo folgt von ſelbſt, daß auch alsdenn der Untermüller genugſames Waſſer bekommen könne.

151. Wie viel an dem richtigen Gebrauch einer ſolchen Freyarche gelegen ſey, iſt hieraus einleuchtend; indem, wenn ſolche nicht zu rechter Zeit geöfnet wird, nicht allein die oberwärts liegende Nachbaren in einen merklichen Schaden geſetzet werden können, ſondern auch die Untermühle in ihrem Gange gänzlich gehemmet wird.

152. Sollten ſolchemnach auch die oberwärts liegende Nachbaren, weil ihnen vielleicht das allzuhoch angeſpannte Waſſer nicht zu allen Zeiten gleich ſchädlich, ſondern öfters, wenn ſie

etwa ihre daran liegende Wieſen bewäſſern wollen, wol gar nützlich ſeyn kann, auf die Oefnung der Freyarche nicht dringen; ſo iſt doch ſolches der Untermüller allemal zu thun berechtiget.

Denn dieſelbe iſt billig als ein gemeinſchaftliches Werk anzuſehen, welches ſowol den unterwärts als oberwärts liegenden Nachbaren, um den ſonſt zu befürchtenden Schaden abzuwenden, zu gute kommen muß.

Eine Waſſermühle ohne einen hinreichenden Zufluß von Waſſer anzulegen, iſt nicht rathſam.

153. Das zur Treibung einer nutzbaren Waſſermühle beſtimmte Waſſer muß zwar dergeſtalt gemäßiget und eingeſchränkt werden, daß es weder den Nachbaren ſchädlich falle, noch auch dem angelegten Mühlwerk ſelber Gefahr androhet.

Inzwiſchen iſt doch auch die Anlegung einer Waſſermühle ohne einen völligen und beſtändigen genugſamen Zufluß von Waſſer niemals rathſam.

154. Für keine recht nutzbare Mühlen können daher diejenigen gehalten werden, welche zwar zu gewiſſen Zeiten genugſames und überflüßiges Waſſer haben, zu andern aber einen gänzlichen Mangel daran leiden.

Urſachen davon.

155. Die Erbauung des Mühlenwerks verurſachet, das Waſſer mag fehlen oder in Ueberfluß vorhanden ſeyn, allemal gleich viele Koſten, ohne, daß ein gleicher Nutzen davon zu erwarten ſtehet.

156. Auch können zu dergleichen Mühlen, welche bald Waſſer in Ueberfluß, bald aber wiederum Mangel daran haben, mit Recht keine Zwangsmahlgäſte geleget werden, weil dieſelben nicht zu allen Zeiten gefördert und mit dem erforderlichen Mehl verſehen werden können.

Nie=

Niemals wird man daher von dergleichen Mühlen, weil dabey alles auf freywillige Mahlgäſte ankommt, einen auch nur einigermaßen zuverläßigen Anſchlag anzufertigen im Stande ſeyn.

157. Bey einer Waſſermühle hingegen, die zu allen Zeiten genugſames Waſſer hat, findet die Abſchätzung ihres jährlichen Ertrages weit weniger Schwierigkeit.

Denn zu einem Mühlwerk, wo man niemals, mit ſeinem abzumahlenden Getreide wieder zurückgewieſen zu werden befürchten darf, werden ſich auch jederzeit weit mehrere freywillige Mahlgäſte einfinden, und die gezwungene können ebenfalls beſſer gefördert werden.

Warum die in dem erſten Abſchnitt §. 45. bemerkte Benutzungsarten bey den Waſſermahlmühlen beſonders anzupreiſen ſind.

158. In Anſehung der verſchiedenen Benutzungsarten findet dasjenige, was ich in dem **erſten Abſchnitt** §. 45. ꝛc. davon überhaupt bemerket habe, auch beſonders bey den Waſſermahlmühlen ſtatt, und die Ueberlaſſung des Eigenthums derſelben, oder die Erbpacht davon, wird allemal um ſo rathſamer bleiben, als die bey dergleichen Waſſermahlmühlen vorfallende Baukoſten jederzeit von weit mehrerer Wichtigkeit, als bey andern Gattungen der Mühlen, zu ſeyn pflegen.

159. Inzwiſchen gehen die Baukoſten bey denjenigen Mühlen, die ein ſtarkes und zugleich reißendes Waſſer haben, öfters dergeſtalt ins Ganze, daß dem eigenthümlichen Müller, oder Erbpächter, ſolche mit zu übernehmen nicht wol zugemuthet werden kann, ſondern ſie gemeiniglich dem Grundherrn zu verbleiben pflegen.

160. Die Vortheile, ſo ſonſt mit dieſer Benutzungsart verknüpfet ſind, werden zwar dadurch gar ſehr geſchwächet.

 Weil

Weil aber ſich nur ſelten genugſam vermögende Müller, die dergleichen ſtarke Ausgaben beſtreiten können, finden, ſo muß man ſich ſchon, wenn es nicht abzuändern iſt, dergleichen Bedingung gefallen laſſen.

161. In der That wird auch dieſe Benutzungsart dadurch nicht verringert, indem der Gutsherr bey der Zeitverpachtung oder eigenen Adminiſtration einen dergleichen Bau ebenfalls auf ſeine eigene Koſten bewerkſtelligen muß, er auch in dieſer Rückſicht eine deſto höhere jährliche Pacht von den eigenthümlichen Müllern oder Erbpächtern fordern kann.

162. Von ſelbſt verſtehet ſich aber, daß in einem ſolchen Fall dem Gutsherrn nur blos die zu einem ganz neuen Waſſerbau nöthige Koſten zugeſchoben werden können.

163. Dergleichen Waſſerbaue ſind gemeiniglich von der Beſchaffenheit, daß ſie zwar durch Vernachläßigung und Unvorſichtigkeit ſehr bald ſchadhaft werden, dieſes aber auch durch gute Ordnung und Vorſicht lange Zeit vermieden werden kann.

Einem eigenthümlichen oder Erbpachtmüller iſt auch zugleich die Aufſicht über die Waſſermühlwerke übergeben.

164. Die Aufſicht über die Teichdämme und Wehre, oder was ſonſt zu einem dergleichen Waſſermühlenbau erfordert wird, muß billig dem Müller, wenn ihm die Mühle eigenthümlich verkauft oder in Erbpacht gegeben worden, überlaſſen werden.

165. Auch iſt er, wenn er die Mühle unter einem von dieſem Titel beſitzt, alle Mühlenwerke, die in den Waſſerbau einſchlagen, im guten Stande zu erhalten ſchuldig, und nur allein ganz neue Waſſerbaue ſind von dem Gutsherrn zu bewerkſtelligen.

166. Von

166. Von ſelbſt folgt hieraus, daß ein eigenthümlicher oder Erbpachtmüller, der die nöthigen Reparaturen der Mühlenwerke unterlaſſen, und nicht zu rechter Zeit dafür geſorget hat, dergeſtalt, daß dadurch ein ganz neuer Waſſerbau nothwendig geworden, dem Gutseigenthümer wegen des ihm dadurch zugewachſenen Schadens und verurſachten unnöthigen Koſten gerecht werden muß. Verbindlichkeit deſſelben.

167. Die Bedingungen pflegen zwar in dergleichen Contracten nicht alle auf einerley Fuß eingerichtet zu ſeyn; inzwiſchen iſt doch dasjenige, was in dem vorſtehenden davon bemerkt worden, der Billigkeit und der Natur der Sache gemäß, weshalb ein Gutsherr keine andre einzugehen, und ſich dadurch die über ſich behaltene Laſt zu erſchweren, wol Urſach hat.

168. Dergleichen Mühlen auf Zeitpacht auszuthun, iſt niemals rathſam, weil ſich ein Zeitpachtmüller auf die Bedingung, die Waſſerwerke in gehörigem Stande zu erhalten, wegen der Kürze ſeiner Pachtzeit niemals einlaſſen kann, folglich dem Gutsherrn alle, auch die geringſten Reparaturen, über dem Halſe bleiben Bey dergleichen Mühlen iſt keine Zeitpacht rathſam.

169. Sonſt iſt annoch zu bemerken, daß an den meiſten Orten bey den vorfallenden Waſſerbaureparaturen die Zwangsmahlgäſte durch Handarbeit ebenfalls hülfreiche Hand leiſten müſſen, welches denn einem eigenthümlichen oder Erbpachtmüller die Unternehmung dieſer Bedingung gar ſehr erleichtert. Beyhülfe der Zwangsmahlgäſte bey den Waſſerbaureparaturen.

170. Eben ſo müſſen auch an vielen Orten die Mühlgraben von den Zwangsmahlgäſten von Zeit zu Zeit aufgeräumet und von dem ſich darin geſetzten Schlamm gereiniget werden.

Höhere Abſchätzung des Ertrages einer Waſſermahlmühle gegen eine Windmühle.

171. Daß eine Waſſermühle, welche zu allen Zeiten genugſames Waſſer hat, bey der Abſchätzung ihres Ertrages weit höher, als eine Windmühle, in Anſchlag gebracht werden könne, daran wird wol niemand, der nur einige Begriffe von dieſen beyden verſchiedenen Mühlgattungen beſitzet, einen Zweifel tragen können.

172. Obgleich nicht geleugnet werden kann, daß eine Windmühle bey vollem Winde mehr, als eine Waſſermühle in einer gleichen Zeit abmahlen kann, ſo iſt doch dabey in Erwägung zu ziehen, daß der Wind nicht zu allen Zeiten gleich ſtark wehet, ſondern ſich öfters, wie ſchon oben bemerket worden, eine einige Tage und Wochen hintereinander fortdaurende Windſtille ereignet.

173. Demnächſt können auch bey einer Waſſermahlmühle, welche genugſames Waſſer hat, mehrere Mahlgänge angebracht, und dadurch ihr Ertrag gar ſehr vermehret werden, indem es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ein jeder Gang als ein eigenes Mühlwerk zu veranſchlagen iſt.

Höherer Anſchlag einer unterſchlächtigen Waſſermühle, gegen eine oberſchlächtige.

174. Auch iſt bey den Waſſermahlmühlen ſelber, nachdem ſie unter- oder oberſchlächtig ſind, hierunter ein Unterſchied zu machen.

175. Daß bey einer unterſchlächtigen Mühle ein weit größeres Waſſerrad, als bey einer oberſchlächtigen, angebracht werden könne, iſt ſchon oben bemerkt worden.

176. Wenn aber nach den mechaniſchen Grundſätzen ein größeres Waſſerrad dem ganzen Mühlenwerk einen weit ſtärkern und ſchnellern Trieb, als ein kleineres, giebet; ſo leget ſich daraus von ſelbſt zu Tage, daß eine oberſchlächtige Waſſermühle in einer gleichen Zeit weit weniger,

niger, als eine unterſchlächtige, abzumahlen, im Stande ſey, folglich auch beyde in ihrem Ertrage nicht gleich hoch geſetzet werden können.

Man wird überdem gemeiniglich finden, daß die oberſchlächtige Mühlen nur ein ſchwaches Waſſer haben, und eben dieſes die Urſach geweſen iſt, warum man dieſelbe für einer unterſchlächtigen gewählet hat.

177. Sonſt kann, nach dem Zeugniß erfahrner und aufrichtiger Müller, eine unterſchlächtige Mühle, die volles Waſſer hat, binnen 24 Stunden ganz füglich zwey Winſpel Bauer- und 1½ Winſpel Bäcker- oder herrſchaftliches Korn Berliner Maaß (a) abmahlen. Wie viel eine unterſchlächtige Mühle, die volles Waſſer hat, in 24 Stunden abmahlen kann.

(a) Die Urſach, warum von dem Bauerkorn in einer gleichen Zeit weit mehr, als von dem herrſchaftlichen und Bäckerkorn, abgemahlen werden könne, iſt ſehr natürlich, weil das erſtere nur ein, das letztere aber wol zwey bis dreymal durch die Mühle gehen muß.

178. Bey einer oberſchlächtigen Mühle muß von dieſem binnen 24 Stunden abzumahlenden Getreidequantum wenigſtens der 4te Theil zurückgenommen, und deren Ertrag auf ſo viel niedriger geſetzt werden. Was hierunter bey einer oberſchlächtigen Mühle ſtatt findet.

179. Ein Müller, der gutes Mehl liefern will, muß ſeine Steine fleißig ſchärfen, und dieſe Arbeit wenigſtens ſo oft, als zwey Winſpel abgemahlen worden ſind, wieder von neuen vornehmen; wie denn überhaupt kein Bäcker eher auf einer Mühle mahlen wird, bis vorher die Steine aufgeſchärfet worden. Fleißiges Schärfen der Steine.

180. Die Urſach davon iſt, weil ſonſt der kleingemahlene Roggen, zumal wenn er öfters unter den Stein gebracht werden muß, ein pappigtes Weſen, welches von den Müllern das Urſach davon

Verbrennen genannt wird, erhält, und folglich kein recht klares Mehl, wie doch die Bäcker verlangen, geben kann.

Tüchtige Mühlſteine ſind nothwendig.

181. Bey allen Mahlmühlen, ſie mögen vom Waſſer oder Winde getrieben werden, kommt es auf gute und tüchtige Steine an.

Diejenigen Müller, denen die in Beſitz habende Mühlen eigenthümlich zugehören, oder ſie in Erbpacht haben, und auch die Zeitpächter ſelber, werden ſchon von ſelbſt hierauf bedacht ſeyn, weil ſie ſonſt in dem Ertrage ihrer Mühlen gar ſehr verlieren würden.

Ein Gutsherr aber, der ſeine Mühlen durch dazu angenommene Beſcheider oder Mühlſcher adminiſtriren läſſet, muß ſelber darauf Acht haben, weil einem dergleichen Beſcheider, ob ſich der Mühlenertrag hoch oder niedrig belaufe, gleichgültig iſt.

Unterſchied des Ober- und Unterſteins.

182. Zu ſolchem Ende iſt zu bemerken, daß zu einer jeden Mahlmühle zwey Steine, nemlich der Ober- und Unterſtein, wovon der erſte der **Läufer**, der letztere aber der **Bodenſtein** genannt wird, erfordert werden.

183. Der Bodenſtein lieget feſte und unbeweglich, und iſt mit dreyzölligen Bohlen eingefaßt; der Läufer hingegen iſt in beſtändiger Bewegung, und eigentlich derjenige, der die ganze Arbeit, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, verrichtet.

Daß er nicht ſo lange ausdauren könne, ſondern ſich mehr und geſchwinder abnutzen müſſe, als der Bodenſtein, iſt hieraus von ſelbſt einleuchtend.

184. Eben ſo bringet es auch die Natur der Sache mit ſich, daß der Läufer ein ſchwereres

Ge-

Gewicht, als der Bodenſtein, haben muß, weil er ſonſt in Zermalmung des Getreides nicht die gehörige Dienſte leiſten kann.

Das öftere Aufſchärfen iſt zwar allerdings nothwendig; dieſes allein aber iſt, um einen zweckmäßigen Gebrauch von ihm zu machen, nicht hinreichend, wenn er nicht auch zugleich die gehörige Schwere hat.

Ein Mühlenſtein alſo, deſſen Dicke nicht mehr in 6 Zoll beſtehet, iſt weiter zu einem Läufer nicht tauglich.

185. Inzwiſchen kann er doch allemal mit gutem Nutzen als Bodenſtein gebraucht werden, und in dieſer Qualität noch eine geraume Zeit die gehörige Dienſte thun.

186. Die gewöhnliche Mahlmetze, oder der beſtimmte Lohn, den der Müller von dem zu Mehl abzumahlenden Getreide erhält, beſtehet an den meiſten Orten in einer Metze von einem jeden Scheffel, und bey demjenigen Getreide, ſo nur einmal durch die Mühle gehet, und folglich blos abgeſchrotet wird, in einer halben Metze. Gewöhnliche Mahlmetze.

187. An vielen Orten muß auch noch überdem ein gewiſſes Mahlgeld, welches aber nicht allenthalben gleich iſt, ſondern nach Verſchiedenheit der Obſervanz in 3, 4, bis 6 brandenburgiſche Pfennige für einen jeden Scheffel beſtehet, erleget werden. Von dem Mahlgelde.

Schon in dem **erſten Abſchnitt** aber iſt bemerket worden, daß die Zwangsmahlgäſte von dieſem Mahlgelde gemeiniglich befreyet zu ſeyn pflegen, weil dieſe dagegen bey dem Mühlenbau verſchiedene Laſten mit übertragen helfen müſſen.

188. Bey

188. Bey dem Mahlgelde können wol ſo leicht keine Unrichtigkeiten vorfallen; deſto häufiger aber bemerket man dieſelben von Seiten der Müller, wie bereits in dem **erſten Abſchnitt** erinnert worden, bey der Mahlmetze.

Die Einführung einer richtigen Mühlwaage iſt das ſicherſte Mittel das übermäßige Metzen der Müller zu verhindern.

189. So viele Schwierigkeiten es auch, um dergleichen Unrichtigkeiten in einem jeden Fall zu entdecken, verurſachet; ſo iſt doch die Einführung einer richtigen Mühlenwaage ein ſicheres und unfehlbares Mittel dazu.

190. Auf einer ſolchen Mühlenwaage wird dem Müller das zur Mühle gebrachte Getreide zugewogen, und eben dieſes Gewichte muß auch derſelbe nach geſchehenem Abmahlen zurück liefern; wobey dem Müller gemeiniglich, für das Staubmehl und andern Abgang, auf jeden Scheffel zwey Pfund zu gute gerechnet zu werden pflegen.

Die Vernunft ſelber iſt Bürge dafür, daß dieſes Mittel, wenn ſonſt bey dem Wiegen ſelber richtig verfahren wird, ſicher und zuverläßig ſey, und dadurch den Müllern nothwendigerweiſe alle Gelegenheit zu den ihnen ſonſt ſo gewöhnlichen Unterſchleifen benommen werden müſſe.

Beſonderer Nutzen dieſer Mühlwaagen an acciſebaren Orten.

191. In den meiſten Städten und bey den Königl. Mühlen ſind dieſe Mühlenwaagen bereits vorlängſt eingeführet, und dadurch den Müllern ein ſehr nöthiges Gebiß angeleget worden.

Beſonders können auch an acciſebaren Oertern die ſonſt ſo häufige Defraudationen dieſes landesherrlichen Gefälles ſehr leicht vermieden werden; und es iſt zu verwundern, daß es, beſonders in den Königl. Preuß. Ländern noch ver-

ſchiedene acciſebare Städte, wo es an dieſer Vorſicht fehlet, angetroffen werden.

192. Nicht blos zur Richtigkeit der Acciſeempfänger, ſondern auch zur Deckung der Acciſegeber gegen alle ihnen ſonſt zu machende Weitläuftigkeiten, gereichen dergleichen Mühlenwaagen.

193. Bey den Landmühlen ſcheinet zwar dieſe Einrichtung mehrern Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn, weil einestheils deren Ertrag öfters nur geringe iſt, und anderntheils, ſowol zu der erſten Anſchaffung einer ſolchen Waage verſchiedene Koſten nöthig ſind, und eigene vereidigte Leute zum Zu- und Abwiegen erfordert werden.

Schwierigkeiten, die hierunter bey den Landmühlen vorfallen könnten.

Allein die Wirkungen dieſes Mittels ſind zu heilſam, und die dazu erforderliche Koſten zu wenig, als daß ſelbige hierunter einen gegründeten Anſtand verurſachen könnten.

194. Man nehme eine Mahlmühle, ſie mag vom Waſſer oder Winde getrieben werden, an, die jährlich auch nur 50 Winſpel abmahlet, und daß der Müller von jedem Scheffel blos eine Metze mehr, als ihm gebühret, nimmt, ſo wird doch ſolches ſchon in einem Jahre eine Summe von 75 Scheffel betragen.

Wie aber dieſe Schwierigkeiten gehoben werden können.

Gewiß aber iſt es, daß die wenigſten Müller ſich damit begnügen, ſondern wol zwey bis dreymal ſo viel nehmen, welches auf dem Lande um ſo unverantwortlicher iſt, als auf demſelben ein groſſer Theil der Mahlgäſte aus den ärmſten des Volks beſtehet, dieſen aber ein dergleichen ungerechter Verluſt doppelt ſchmerzen und empfindlich fallen muß.

195. Die

195. Die Anſchaffung einer Mühlenwaage kann niemals den Verluſt von 75 Scheffel betragen, und es wäre daher nicht unbillig, wenn man von den Mahlgäſten, die unter der ſteten Gefahr, von dem Müller verkürzt zu werden, ſtehen, ein verhältnißmäßiger Beytrag dazu gefordert würde.

Und wenn auch dieſes Schwierigkeiten finden ſollte, ſo wird es einem Gutsherrn niemals gereuen können, wenn er ſie zu ſeinem und ſeiner Unterthanen Beſten auf ſeine eigene Koſten hält, und ſolche nach und nach durch die Strafgefälle des auf unrichtigen Wegen betroffenen Müllers wieder zu erhalten ſuchet.

196. Selbſt bey auswärtigen freywilligen Mahlgäſten wird dieſes die gute Wirkung haben, daß ſie ſich vorzüglich nach einem ſolchen Orte, wo ſie gegen alle Bevortheilungen des Müllers geſichert ſind, gewöhnen.

Wo eine dergleichen Mühlenwaage auf dem Lande aufzuſtellen.

197. Einen eigenen vereidigten Waagenmeiſter bey dergleichen Dorfmühlen zu beſtellen, würde freylich an den meiſten Orten zu koſtbar fallen. Ganz füglich aber könnte eine ſolche Waage entweder auf dem herrſchaftlichen Hofe, oder in dem Schulzengerichte aufgeſtellet, und in Fällen, wo ſich ein Mahlgaſt derſelben bedienen will, das Zu- und Abwiegen in Gegenwart des Schulzen oder eines Gerichtsmanns geſchehen.

Von dem bisher auf dem Lande gewöhnlichen Uebermeſſen des Mehls.

198. Sonſt iſt zwar auf dem Lande, wo über den Müller, daß er zur Ungebühr gemeßet habe, Klage geführt wird, die Uebermeſſung des empfangenen Mehls nach dem Scheffelmaaß, in Gegenwart der Dorfgerichte, gebräuchlich.

Man

Man ſetzet dabey voraus, daß ein kahlgeſtrichener Scheffel Roggen einen gehauften Scheffel Mehl, nachdem derſelbe unter dem Einſchütten zweymal übers Kreuz mit den Händen eingedruckt worden, gewähren müſſe.

199. Allein, da es hiebey hauptſächlich auf das Eindrücken des Mehls ankommt, und dieſes von der Größe und Schwere der Hände des Einmeſſers gar ſehr abhanget, ſo gehet hieraus von ſelbſt hervor, wie unzuverläßig dieſes Mittel ſeyn müſſe, und dabey öfters auch dem Müller, welches ebenfalls vermieden werden muß, zu viel geſchehen kann, zumal, wenn das zur Mühle gebrachte Getreide, wie es ſich bey dem bald nach der Erndte abzumahlenden ſehr leicht zuträgt, noch etwas feuchte geweſen iſt, folglich kein recht lockeres Mehl, welches eine Art von Schnellkraft an ſich hat, und ſich auch vermöge derſelben nach dem Eindrücken wiederum ausdehnet und empor hebet, geben könne.

Warum dieſes Mittel, um das übermäßige Metzen des Getreides zu entdecken, nicht zuverläßig genug iſt.

200. So ſicher und zuverläßig auch die Zurückgewährung des Mehls nach dem Gewichte iſt, ſo bleibt dennoch den Müllern auch dabey noch ein kleiner Weg zur Bevortheilung der Mahlgäſte offen.

Bemerkung einer kleinen Bevortheilung, die dem Müller auch bey dem Gebrauch der Mühlenwaage noch übrig bleibt.

Dieſer beſtehet in dem Anſprengen des Getreides vor dem Abmahlen.

Ganz natürlich iſt es, daß das von einem ſolchen eingeſprengten Getreide gemahlene Mehl mehr ins Gewicht fallen müſſe, und folglich auch bey einer doppelten Metze das richtige Mehl abgeliefert werden könne.

Allein nur unvorſichtigen Mahlgäſten, die das Mehl vor dem Zurückwiegen nicht vorher gehörig beſichtigen und unterſuchen, kann dieſes

wider-

widerfahren; indem ſchon durch das bloße Anfühlen des Mehls, ob das Getreide angeſprenget geweſen oder nicht, zu entdecken iſt.

201. Zum Beſchluß dieſes Abſchnitts muß ich noch eines Umſtandes, der bey Abführung des jährlichen Mühlenpachtgetreides zwiſchen dem Grundherrn und Müller ſehr oft zu verſchiedenen Irrungen Gelegenheit giebt, gedenken.

Er betrift die Eigenſchaft des Getreides, in welcher ſolches an die Grundherrſchaft abzuliefern iſt.

202. In einer jeden Mahlmühle wird nicht immer einerley Getreide gemahlen, ſondern bald dieſe und bald wiederum jene Sorte dem Müller zugebracht.

Bey einem jeden Mahlen kann derſelbe nur die ihm gebührende Metze in derjenigen Getreideſorte, die wirklich geſchrotet oder abgemahlen wird, verlangen.

Ganz natürlich iſt es daher, daß der zur Sammlung des Metzkorns beſtimmte Kaſten aus verſchiedenen Arten des Getreides beſtehen müſſe.

203. Nur ſelten pflegt der Gutsherr ſich bey Ablieferung der Mühlenpacht mit einem dergleichen vermiſchten Getreide begnügen zu wollen, ſondern blos reines Korn oder Roggen zu verlangen.

Reines Korn muß der Müller liefern.

204. Iſt es in dem mit dem Müller geſchloſſenen Contract ausdrücklich vorbedungen worden, daß das abzuliefernde Pachtgetreide in reinem Korn oder Roggen beſtehen müſſe, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Müller hierunter ſeinem Verſprechen ohne Ausnahme nachzuleben verbunden iſt.

205. Ent-

205. Enthält aber der Contract hierunter nichts Beſtimmtes, ſo kann auch der Gutsherr ſich nicht entbrechen, das Pachtgetreide in denjenigen Sorten, wie es der Müller empfangen hat, anzunehmen.

Sonſt iſt der Gutsherr, das vermiſchte Getreide, ſo wie es in den Metzkaſten kommt, anzunehmen ſchuldig.

206. Die feſtgeſetzte Getreidepacht iſt ein Surrogatum der Mahlmetze, und der Müller kann daher nicht angehalten werden, ſolche der Herrſchaft in andern und beſſern Sorten, als er ſie wirklich empfangen hat, abzuliefern.

207. In Jahren, wo der Roggen mißgerathen iſt, und folglich der gemeine Landmann den gröſten Theil ſeines Brodtbedarfs von der Gerſte nehmen muß, fällt dieſer Umſtand ſehr oft vor, welcher aber niemals anders, als nach vorbemeldetem Grundſatz, in ſo ferne nicht andre Verabredungen vorhanden ſind, entſchieden werden kann.

208. Ein Grundherr, der ſich hierunter in dem Contract nicht gehörig vorgeſehen, und ausdrücklich reines Getreide vorbedungen hat, wird jederzeit mancherley Bevortheilungen des Müllers ausgeſetzt bleiben, und ich weiß nicht, ob es unrecht wäre, den Müller in einem ſolchen Fall dahin anzuhalten, daß er über das bey ihm jährlich vermahlene Getreide nach ſeinen Sorten ein genaues von ihm jederzeit eidlich zu beſtärkendes Regiſter halten müſte.

Warum in dem letzten Fall nicht unbillig ſey, den Müller, um alle ſonſt zu befürchtende Bevortheilungen zu vermeiden, zur Führung eines richtigen Regiſters über die bey ihm abgemahlte Getreideſorten zu verpflichten.

Der Unterſchied zwiſchen reinem und vermiſchtem Getreide iſt bey Abführung der Pacht zu wichtig, als daß ſich die Herrſchaft darunter der Willkühr des Müllers ſchlechterdings unterwerfen kann.

209. Gemeiniglich pflegt zwar die Mühlenpacht dem Schäfer und andern Deputanten zu

ihrer Befriedigung angewieſen zu werden, und folglich ſolches für den Grundherrn ſelber, gleichgültig zu ſeyn ſcheinen.

Allein auch dieſe Leute müſſen dadurch nicht verkürzt werden, und die Gutsherrſchaft iſt allemal, wenn ſolches geſchiehet, ſie deshalb gehörig zu entſchädigen, verbunden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Windmahlmühlen und deren richtigen Benutzung.

210. Nach der §. 12. bemerkten Ordnung folget nunmehr die Benutzung der Windmahlmühlen.

Das im vorigen Abſchnitt Bemerkte findet gröſtentheils auch hier ſtatt.

211. Der gröſte Theil desjenigen, was in dem zweyten Abſchnitt von den Waſſermahlmühlen bemerkt worden, findet auch bey dieſen ſtatt, und ich werde mich daher in meinen deshalb vorzutragenden Anmerkungen weit kürzer faſſen können.

212. Daß der äußere Bau und Anlegung einer Windmühle von einer Waſſermühle gar ſehr unterſchieden ſey, leuchtet ſchon aus der bloßen Benennung dieſer beyden Mühlarten von ſelbſt hervor.

213. Beſonders ergiebt ſich ſolches aus der verſchiedenen Kraft, die zur Treibung einer Waſſer- und Windmühle beſtimmt iſt.

Unterſchied der Lage einer Wind- und Waſſermühle.

214. Die erſte hat dazu einer zureichenden Menge von Waſſer nöthig, gleichwie die letztere ihre zweckmäßige Bewegung lediglich von dem Winde erwarten muß.

215. Die Waſſermühlen trift man gemeiniglich nur in niedrig liegenden Gegenden, wo das fließende Waſſer ſeinen gewöhnlichen Lauf hat, an; die Windmühlen hingegen finden hauptſächlich auf der Höhe die bequemſten und geſchickteſten Plätze.

216. Soll eine Windmühle den von ihr erwarteten Nutzen bringen, ſo iſt dazu eine Lage zu wählen, wo ſie von allen Seiten einen freyen und ungehinderten Zugang der Luft, und folglich des Windes, hat.

217. Je höher eine Windmühle lieget, je freyer und ungehinderter können ſie die Winde von allen Seiten beſtreichen und berühren.

Ganz natürlich iſt es daher, daß man dazu die höchſten Anhöhen, die in einer Gegend befindlich ſind, wählen muß.

218. Wohlbedächtig habe ich bemerkt, daß eine recht nutzbare Windmühle von allen Seiten einen freyen und ungehinderten Zugang der Luft und des Windes haben müſte.

Die meiſten und ſtärkſten Winde wehen zwar aus Weſten und Oſten; inzwiſchen bindet ſich die Natur nicht daran, ſondern es entſtehen auch aus Süden und Norden häufige Luftbewegungen, welche eine Windmühle zu treiben im Stande ſind.

219. Die Erfahrung lehret, das nahe vorliegende Wälder und auch Dörfer den Wind von einer Mühle gar ſehr zurückhalten, und ſie dadurch weniger nutzbar machen. Nahe vorliegende Wälder oder Dörfer ſind ſchädlich.

220. Die Bewegungen der Luft, wodurch eine Windmühle getrieben werden kann, entſtehen nicht immer in einer und eben derſelben Region, ſondern man verſpüret theils hoch, theils niedrig wehende Winde.

221. Bey den erſtern kann ein vorliegender Wald oder Dorf weniger Schaden thun, als bey dem letztern.

Weil aber dieſe beyde Arten von Winden beſtändig mit einander abwechſeln, ſo ſind alle Hinderniſſe, ſo deren Wirkungen vermindern können, zu vermeiden.

222. Bequem fällt es zwar, wenn man eine Windmühle in der Nähe des Dorfs haben kann; fehlet es aber an einer genugſamen Anhöhe dazu, ſo iſt auf dieſe Bequemlichkeit keine Rückſicht zu nehmen, ſondern man muß ſolche in derjenigen Gegend der Feldmark, die ſich dazu am beſten ſchicket, ihrer mehrern Entfernung ohnerachtet, anlegen.

223. Eine Windmühle verurſachet zwar bey ihrer erſten Anlage und Einrichtung, auch Erhaltung, weit wenigere Koſten, als eine Waſſermühle; inzwiſchen iſt doch auch nicht zu leugnen, daß man von derſelben nicht eben denjenigen Ertrag, den jene zu gewähren im Stande iſt, erwarten kann.

Daß bey vollem Winde eine Windmühle in einer gleichen Zeit mehr, als eine Waſſermühle, abmahlen könne.

224. Bey vollem Winde kann eine Windmühle in einer gleichen Zeit mehr, als eine Waſſermühle bey vollem Waſſer, abmahlen, und binnen 24 Stunden ganz füglich $2\frac{1}{2}$ Winſpel Berliner Maaß Getreide zu gutem Mehl zubereiten; da wir bey einer genugſames Waſſer habenden Waſſermühle ſolches nur höchſtens auf 2 Winſpel beſtimmen können.

225. Nimmt man aber dagegen, wie bereits in dem erſten und zweyten Abſchnitt bemerket worden, in Betracht, daß eine zu allen Zeiten genugſames Waſſer habende Waſſermühle in beſtändigem Gange erhalten werden kann, und

es

es nur wenige Zeiten giebet, wo die letztere vollen Wind hat, vielmehr ſich öfters gänzliche anhaltende Windſtillen ereignen, ſo wird hiedurch die wenigere Nutzbarkeit der Windmühlen gegen die Waſſermühlen wol außer allen Zweifel geſetzet werden.

Unterſchied der holländiſchen und gemeinen Bockmühlen.

226. Inzwiſchen giebt es auch in Anſehung der Windmühlen verſchiedene Gattungen derſelben, und ich habe bereits in dem **erſten Abſchnitt** des Unterſchiedes zwiſchen den **holländiſchen** und ſogenannten **Bockmühlen** Erwähnung gethan.

227. Daß der erſten Gattung, nemlich den holländiſchen, in der mehrern Nutzbarkeit der Vorzug nicht ſtreitig gemacht werden könne, hat hauptſächlich ſeinen Grund in den dabey anzubringenden höhern und größern Flügeln.

228. Schon bey dem Unterſchiede der unter- und oberſchlächtigen Waſſermühlen iſt bemerkt worden, daß die erſtern durch die Größe des Waſſerrades, in den Stand, in einer gleichen Zeit mehr abmahlen zu können, als die oberſchlächtigen, geſetzet werden.

229. Eben dieſe Urſach findet auch bey den holländiſchen Windmühlen wegen ihrer größern und längern Flügel ſtatt, wie ſolches wol von niemanden, dem die bey allen Mühlenwerken zum Grunde liegende mechaniſche Sätze näher bekannt ſind, in Abrede geſtellet werden wird.

230. Die holländiſchen Windmühlen haben zwar auch in verſchiedenen andern Fällen noch weit mehrere Vortheile vor die gemeinen Bockmühlen voraus.

Da ſie aber auch dagegen in ihrem Bau weit koſtbarer fallen, ſo will ich mich darauf ge-

genwärtig nicht einlaſſen, ſondern nur blos dabey, daß, in Anſehung des Getreidemahlens, ungleich mehr von ihnen erwartet werden könne, ſtehen bleiben.

Höhere Abſchätzung der Waſſer- als Windmühlen.

231. Von ſelbſt folget hieraus, daß bey Veranſchlagung des Mühlenertrages eine Windmühle von der beſten Art niemals einer ſtets volles Waſſer habenden Waſſermühle gleichgeſchätzet werden könne; inzwiſchen aber ein auf holländiſche Art angelegtes Windmühlenwerk in allen Fällen weit höher, als eine bloße Bockmühle anzuſchlagen ſey.

Sicherſte Benutzungsart der Windmahlmühlen.

232. In Rückſicht der verſchiedenen Benutzungsarten hat es hierunter mit den Wind- und Waſſermühlen einerley Beſchaffenheit, und es iſt bey jenen ſowol, als bey dieſen, allemal der ſicherſte Weg, ſie den Müllern eigenthümlich, oder in Erbpacht, zu überlaſſen.

233. Ganz beſondere Umſtände können es inzwiſchen, die eigene Adminiſtration der Mühlen allen andern Benutzungsarten, es mögen Wind- oder Waſſermühlen ſeyn, vorzuziehen, rathſam machen.

234. Der vornehmſte Bewegungsgrund dazu beſtehet darin, wenn eine Mühle eine ſolche glückliche Lage hat, daß ſie auch von auswärtigen ſtädtiſchen Bäckern, um darauf ihr in der Provinz aufgekauftes Getreide mahlen zu laſſen, und alsdenn das Mehl, anſtatt des rohen Getreides, nach ſeinem Beſtimmungsort zu bringen, geſuchet werden.

235. Bey den Berliner Bäckern, welche einen großen Theil ihres benöthigten Getreides in den Provinzen aufzukaufen gemüßiget ſind, kommt dieſer Fall ſehr oft vor; und es iſt nicht

zu

zu zweifeln, daß nicht ſolches auch in andern Ländern von den in den großen Städten befindlichen Bäckern geſchehen ſollte.

236. Jedoch müſſen die Mühlen, von welchen man einen dergleichen Vortheil erwarten will, eine dazu bequeme Lage haben, und nicht allzuweit von einem ſchifbaren Strom, auf welchem das zubereitete Mehl auf eine bequeme Art nach ſeinem Beſtimmungsort gebracht werden kann, entfernt ſeyn.

237. Die wenigſten Mühlen, ſie mögen Wind- oder Waſſermühlen ſeyn, haben genugſame Mahlgäſte, um in beſtändiger Arbeit und Gange erhalten werden zu können.

Offenbar iſt es ſolchemnach, daß eine Mühle, bey welcher ſich vorbemeldete Gelegenheit befindet, in ihrer Nutzbarkeit ſehr viel voraus habe.

238. Weil aber ſolches als etwas ungewiſſes weder einem eigenthümlichen und Erbpachtmüller, noch auch einem bloßen Zeitpächter nicht mit veranſchlaget werden kann, ſo thut ein Gutseigenthümer nicht unrecht, wenn er ſich dieſer Vortheile durch die eigene Adminiſtration ſolcher Mühlen theilhaftig zu machen ſuchet.

239. Auch giebt es verſchiedene Gegenden, wo die kleinen Landleute, die keinen eigenen Acker haben, ſich das benöthigte Mehl, um alle bey dem Einkauf des Getreides und deſſen Bringung zur Mühle zu entſtehende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, von den benachbarten Mühlen erkaufen.

Noch ein anderer Fall, in welchem die eigene Bewirthſchaftung der Mahlmühlen vorzüglich wird.

240. Beſonders in Schleſien trift man hievon ſehr häufige Beyſpiele an, und die meiſten in Pohlen an der Gränze in großer Anzahl befindliche Mühlen werden dadurch nutzbar erhalten.

Der Müller kauft das abzumahlende Getreide, und verkauft dagegen das davon verfertigte Mehl wiederum an die kleinen Landleute.

Wenn er auch bey dieſem Ein- und Verkauf ganz uneigennützig verfähret, ſo iſt es doch allemal ein ſehr merklicher Vortheil, daß er dadurch ſeine Mühle beſtändig im Gange erhält, und ſolche niemals müßig ſtehen laſſen darf.

241. In Gegenden, wo eine dergleichen Mühlenwirthſchaft möglich zu machen iſt, wird daher ein Gutseigenthümer, ſich dieſes Nutzens durch eigene Adminiſtration theilhaftig zu machen, allemal ſehr wohl thun.

Irrungen, die zwiſchen dem Müller und den Zwangsmahlgäſten bey fehlendem Winde entſtehen können.

242. Da die Windmühlen nicht anders, als bey genugſamen Winde, brauchbar ſind, und folglich nicht zu allen Zeiten, wenn es die Mahlgäſte verlangen, mahlen können; ſo giebet ſolches nicht ſelten zu allerhand Irrungen zwiſchen den Müllern und den Zwangsmahlgäſten, Anlaß.

243. Die Zwangsmahlgäſte wollen, ſo oft ſie mit ihrem Getreide zur Mühle kommen, gefördert ſeyn, und glauben, wenn ſolches wegen fehlenden Windes nicht geſchehen kann, mit ihrem Getreide nach einer benachbarten Waſſermühle zu fahren, und ſolches daſelbſt, ohne den Windmüller, zu deſſen Mühle ſie geleget ſind, die ihm gebührende Mahlmetze zurückzulaſſen, abmahlen laſſen zu können, berechtiget zu ſeyn.

244. Der Müller hingegen behauptet, daß ſich die zu einer Windmühle gelegte Mahlgäſte dergeſtalt einrichten müſten, daß ſie nach dem gemeinen Ausdruck ſtets bey **Mehl** wären, und folglich niemals in die Verlegenheit, zu windſtillen Zeiten in einem Mangel daran zu gerathen, geſetzet werden könnten; indem es ſchon

die

die Natur einer jeden Windmühle von ſelbſt mit ſich brächte, daß ſie nicht zu allen Zeiten mahlen könnten, und folglich ein jeder, der dazu geſchlagen wäre, ſich hiernach bequemen, und die nöthigen Verfügungen durch einen beſtändigen Mehlvorrath treffen müſte.

245. Daß dieſes bey dem kleinen Landmann nicht allemal möglich ſey, lehret die Erfahrung.

Wenn auch die mit eigenem Ackerwerk angeſeſſene Bauern und Unterthanen Mehl bey Mehl zu halten, im Stande wären; ſo gehet doch ſolches bey den Inſtleuten und Hausinnen, die ſich erſt das Geld zu dem benöthigten Brodtkorn durch ihrer Hände Arbeit verdienen müſſen, folglich keinen Vorrath davon halten können, ſchlechterdings nicht an.

Die Zwangsmahlgäſte ſind nur drey Sonnenſcheine, oder drey Tage, auf den Wind zu warten ſchuldig.

246. Inzwiſchen iſt ſchon in den meiſten Mühlencontracten beſtimmt, daß die Mahlgäſte auf den Windmühlen **drey Sonnenſcheine**, worunter natürlicherweiſe drey Tage verſtanden werden, auf Wind zu warten, ſchuldig, und erſt nachher ihr Getreide zu einer fremden Mühle zu bringen, befugt ſeyn ſollen.

247. Dieſes iſt auch der natürlichen Billigkeit ganz gemäß, weil es die Erfahrung lehrt, daß die Luft, nachdem ſie einige Tage in einem Gleichgewicht geſtanden, ſich nachher wiederum zu bewegen, und den zur Treibung einer Mühle nöthigen Wind zu erzeugen, anzufangen pfleget.

Auch den ärmſten wird aber ein dreytägiger Mangel an Mehl in Hungersnoth zu ſetzen nicht im Stande ſeyn; und ein jeder, der an einem Orte lebet, wo er ſich einer Windmühle zu bedienen, ſchuldig iſt, muß ſchon von ſelbſt hierunter alle mögliche Vorkehrungen zu machen

ſuchen, weil das öftere Ausbleiben der Mahlwinde eine Sache iſt, die immer vermuthet werden kann, und wobey dem Müller keine Schuld beyzumeſſen iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von den Roß- und Handmühlen.

248. Daß eine Roßmühle von Pferden, und eine Handmühle durch menſchliche Hände in Bewegung geſetzt werde, ſetze ich billig als eine jedermann bekannte Sache voraus.

In welchem Fall Roßmühlen nöthig ſind.

249. Die Roßmühlen finden an ſolchen Orten, wo es an genugſam fließenden Waſſern ermangelt, und auch die Lage des Orts zur Erbauung nützlicher Windmühlen nicht geſchickt iſt, ſtatt.

250. In ſo ferne die Anlegung einer Roßmühle aus vorbemeldeten Urſachen geſchiehet, und folglich ein Werk der Nothwendigkeit iſt, kann dieſe Erfindung nicht getadelt werden; indem eine zulängliche Menge von Mühlen jederzeit eine der unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Staats bleibet.

251. Will man aber andre ſchon vorhin vorhandene, beſonders Waſſermühlen, eingehen laſſen, und ſolche mit dergleichen Roßmühlen verwechſeln, ſo wird dieſes wol niemals für rathſam geachtet werden können.

Beyſpiele, daß bey vorhabenden Meliorationen dergleichen Uebereilungen leicht vorfallen können.

252. Bey vorhabenden zur Melioration einer Gegend abzielenden Waſſerbauen gehen dergleichen Uebereilungen ſehr oft vor, und die Erfahrung hat mannigfaltig gelehret, daß ohne Noth, und um einer kleinen an ſich nichts bedeuten-

tenden Erleichterung in dem Meliorationsge=ſchäfte wegen, die nutzbarſten Waſſermühlen weggeriſſen worden ſind.

Der leichtſinnige Gedanke, den Abgang der=ſelben durch Anlegung von Wind= und Roßmüh=len zu erſetzen, hat ein ſolches Unternehmen zwar decken ſollen, wie wenig aber ſolches ge=ſchehen iſt, hat ſich durch die Folgen genugſam hervorgethan (a).

(a) In der Stadt Drieſen hat man, um dieſes durch ein wirkliches Beyſpiel näher zu erläutern, eine an der Netze belegene ſehr nutzbare Waſſermühle, wel=che dieſen Ort ſehr reichlich zu verſorgen, im Stan=de war, aus gleichmäßigen Urſachen weggeriſſen, und ſtatt deſſen ein Paar neue Windmühlen, auch eine Roßmühle erbauen laſſen.

Dieſe übereilte Umwechſelung ſetzet aber die ganze Stadt in Verlegenheit, weil durch die neu angelegte Wind= und Roßmühlen niemals ſo viel Mehl, als gebraucht wird, geſchaffet werden kann.

Der Meliorationsplan, nach welchem die Weg=reißung dieſer Mühle für nöthig befunden worden, wurde nachher nicht erfüllet, ſondern ſtatt deſſen ein anderer ausgeführt; mit Recht habe ich daher die=ſes Unternehmen eine Uebereilung genannt.

253. Der Bau einer Roßmühle kann zwar niemals, ſo wenig in Anſehung des Mühlwerks ſelber, als auch des dazu nöthigen Gebäudes, ſo gemeiniglich aus einem mit Brettern beſchla=genen Schuppen zu beſtehen pflegt, ſo viele Ko=ſten, als zur Anlegung einer Waſſer= oder Windmühle nöthig ſind, verurſachen, und aus dieſer Urſach möchte ſie manchem vortheilhafter zu ſeyn ſcheinen wollen.

254. Dieſer Anſchein wird aber ſehr bald verſchwinden, wenn man dabey nur einigermaßen theils auf ihre wenigere Nutzbarkeit, theils aber

auch

auch auf den Aufwand der dazu nöthigen Pferde und Leute Rückſicht nimmt.

Niemals kann auf einer Roßmühle ſo viel, als auf einer genugſames Waſſer habenden Waſſermühle abgemahlen werden.

255. Mit einer volles und genugſames Waſſer habenden Waſſermühle wird eine Roßmühle wol niemals, in Anſehung ihrer Nutzbarkeit, in Vergleichung geſetzet werden können.

256. Ob aber nicht einer Roßmühle vor einer gemeinen Windmühle der Vorzug zu geben ſey, könnte zweifelhafter fallen.

Denn obgleich, daß auf einer Windmühle binnen einer gleichen Zeit weit mehr Getreide, als auf einer Roßmühle, möglich iſt, abgemahlen werden könne, nicht zu leugnen ſtehet; ſo iſt doch auch gewiß, daß die letztere bey zureichender Anſpannung Tag und Nacht in einem beſtändigen Gange bleiben kann, dahingegen eine Windmühle, wegen ermangelnden Windes öfters viele Tage und Wochen unnutzbar bleibet.

Auch eine Windmühle kann wenigſtens eben ſo viel, als eine Roßmühle, beſtreiten.

257. Dieſer letzte Umſtand verringert zwar allerdings den Werth und die Nutzbarkeit der Windmühlen gar ſehr; inzwiſchen wird man doch bey einer näher angelegten Berechnung allemal finden, daß auf einer Windmühle, die genugſame Mahlgäſte hat, wenigſtens eben ſo viel, als auf einer Roßmühle das Jahr hindurch abgemahlen werden kann.

258. Daß auf einer Roßmühle in einer gleichen Zeit nur die Hälfte desjenigen, was von einer Windmühle bey vollem Winde beſtritten werden kann, zu ſchaffen, möglich ſey, kann ganz ſicher angenommen werden.

Wenn man nun auch ferner annehmen will, daß eine Windmühle nur ein halbes Jahr mit genugſamen Winde mahlen kann, die andre Hälfte des Jahres aber ſtille ſtehen und ungenutzet

nutzet bleiben muß; ſo iſt doch immer gewiß, daß eine Windmühle in allen Fällen eben ſo viel Nutzen, als eine Roßmühle, ſtiftet.

259. Gehet man aber hiebey auf die Koſten, ſo von einer Roßmühle mehr, als von einer Windmühle, verurſacht werden, zurück, ſo wird ſich gar bald hervorthun, daß die letztere allemal weit nutzbarer, als die erſtere, bleibet.

Daß aber die mit der Roßmühle verknüpfte mehrere Koſten ſie weniger nutzbar machen, als die Windmühlen.

260. Die mehrern Koſten, ſo bey einer Roßmühle nöthig ſind, beſtehen hauptſächlich in der Unterhaltung der zur Treibung des Mühlenwerks erforderlichen Pferde.

Zu dieſem Endzweck wird ſtarkes und robuſtes Zugvieh erfordert.

Und wenn dieſem auch die Arbeit, ſo es verrichten muß, an und für ſich ſelber nicht ſchwer fiele, ſo wird es doch durch das beſtändige Herumgehen in der Runde gar ſehr abgemattet, dergeſtalt, daß ein Pferd nicht wol länger, als drey Stunden hintereinander dieſe Arbeit aushalten kann.

261. Zu einer Roßmühle, die Tag und Nacht, welches, wenn ſie einer Windmühle in ihrem Ertrage gleichkommen ſoll, nothwendig iſt, im Gange bleibet, werden ſolchemnach wenigſtens vier geſunde und ſtarke Pferde erfordert; wobey ich vorausſetze, daß binnen 24 Stunden jedes Pferd zweymal, jedesmal zu 3 Stunden, an die Reihe kommt.

Zu einer Roßmühle werden wenigſtens zwey Leute, nebſt 4 gute und ſtarke Pferde erfordert.

Mehr kann einem Roßmühlenpferde, wenn man nicht beſtändig neue anſchaffen und ſich dadurch in unerſchwingliche Koſten ſetzen will, nicht zugemuthet werden.

262. Rechnet man nun das Futter dieſer Pferde, nebſt dem dazu benöthigten Heu und

Stroh,

Stroh, auch Lohn und Koſt für wenigſtens 2 Leute, wovon der eine die Pferde warten, der andre aber treiben muß, ſo wird man gar bald bemerken, daß von dem Metzkorn, ſo eine dergleichen Roßmühle einbringet, nur wenig übrig bleibet, und öfters wol gar, wenn ein dergleichen Mühlenwerk auf eine Zeitlang unbrauchbar geworden iſt, ob nicht dieſe Koſten den Ertrag der Mühle überſchreiten möchten, zweifelhaft werden kann.

263. Vielleicht könnte es manchem vortheilhafter zu ſeyn ſcheinen, ſich bey einer ſolchen Roßmühle anſtatt der Pferde, guter und ſtarker Ochſen zu bedienen, welche, ob ſie gleich in doppelter Anzahl gehalten werden müſten, dennoch in Anſehung des Futters, weit wohlfeiler fiele, auch unter der Arbeit nach und nach angemäſtet, und nachher mit Vortheil verkauft werden könnten.

Warum es auch, anſtatt der Pferde, Ochſen zu den Roßmühlen zu wählen, nicht rathſam ſey.

264. Eine dergleichen Wirthſchaft möchte zwar nicht gänzlich gemißbilliget werden, wenn nur nicht der ſachte und langſame Ochſengang den Ertrag einer ſolchen Roßmühle gar ſehr verringerte.

Schon der Unterſchied der Kraft des Windes und des Pferdezuges verurſachet es, daß auf einer Roßmühle zu einer gleichen Zeit kaum halb ſo viel, als auf einer Windmühle, abgemahlen werden kann.

Wollte man nun noch überdem die Pferde mit einer Zugviehart von einem noch langſamern Zuge und Gange umwechſeln, ſo würde der bemerkte Unterſchied dieſer beyden Mühlarten noch mehr vergrößert werden.

265. Auch zweifle ich faſt, daß aus dem Anmäſten ſolcher Ochſen etwas rechtes heraus-

kom-

kommen werde, weil die Ochſen ebenfalls durch dieſe Arbeit, und beſonders durch das beſtändige Herumgehen in der Runde gar ſehr abgemattet werden, und es ſchon die Erfahrung lehrt, daß die in den Hexelmühlen, wovon in dem **neunten Abſchnitt** des mehrern bemerkt werden wird, gebrauchte, nicht lange auszuhalten pflegen, ſondern ſehr oft mit neuen umgewechſelt werden müſſen.

266. Aus allen dieſem leuchtet von ſelbſt ein, daß die Roßmühlen nur immer von wenigem Nutzen ſeyn werden, folglich auch nur blos im Nothfall ſtatt finden können.

Die Roßmühlen können ſolchemnach nur blos im Nothfall, wo zu Waſſer- und Windmühlen keine Gelegenheit iſt, nützlich werden.

267. Sollte inzwiſchen ein Privatgutsbeſitzer auf die Gedanken, eine neue Roßmühle anlegen zu wollen, verfallen; ſo kann er dabey ebenfalls nicht nach Willkühr verfahren, ſondern es muß alles dasjenige, was in dem **erſten Abſchnitt** §. 23. ꝛc. bemerkt worden, beobachtet werden.

268. Die **Handmühlen** ſind zu jetzigen Zeiten nur noch wenig im Gebrauch.

Von den Handmühlen.

In dem häuslichen Nachlaß der alten Landwirthe traf man faſt jederzeit eine oder mehrere dergleichen Handmühlen an, welche die meiſte Zeit unter das alte Eiſenwerk geworfen, und zu einem andern Verbrauch verarbeitet wurden.

In unſern Tagen aber nimmt man dergleichen nicht mehr wahr.

269. Ich vermuthe nicht ohne Grund, daß entweder der damalige Mangel an Mühlen, oder der Ueberfluß von Dienſtleuten, die man zu keiner andern Arbeit anzuſtellen gewußt hat, unſere Vorfahren zu der häufigern Anſchaffung ſolcher Handmühlen Anlaß gegeben haben.

Urſachen hievon.

270. Zu den gegenwärtigen Zeiten wird man wol an dergleichen Handmühlen, außer dem höchſten Nothfall in einer Mehltheurung nicht denken, weil man bey dem jetzigen Ueberfluß an Mühlen eine weit bequemere Gelegenheit hat, ſich das zu ſeiner Wirthſchaft benöthigte Mehl vermittelſt derſelben zu verſchaffen.

271. Inzwiſchen könnte doch, wenn ein armer Landmann ſich dieſes Mittels, um die Mahlmetze zu erſparen, bedienen wollte, die Frage: in wie weit die benachbarten Müller ein Recht, dagegen proteſtiren zu können, hätten? entſtehen.

272. Auch hiebey würde der Unterſchied zwiſchen den Zwangs- und freywilligen Mahlgäſten nicht außer Augen geſetzet werden können.

Warum inzwiſchen nur blos den Zwangsmahlgäſten, ſich ihr benöthigtes Mehl auf dergleichen Handmühlen zuzubereiten, unterſaget werden könnte.

273. Wäre ein Landmann, der ſich der Handmühle bedienen wollte, ein zu einer benachbarten Mühle geſchlagener Zwangsmahlgaſt, ſo würde ihm dieſes Mittel, ſich ſelber das benöthigte Mehl zu verſchaffen, ohne den äußerſten Nothfall, nicht verſtattet werden können.

Stünde er aber unter keinem Mühlenbann, ſondern gehörte zu den freywilligen Mahlgäſten, ſo ſehe ich keine Urſach ab, warum man ihm dieſen Vortheil verſchränken wollte.

274. Das Publikum kann ſchon von ſelbſt verſichert ſeyn, daß die Sache hierunter zu weit getrieben, und keine Mühle, deshalb zu Grunde zu gehen, und nahrlos ſtehen zu bleiben, Gefahr laufen wird.

Denn in der That würde ein Landmann, der ſich das benöthigte Mehl durch die Handmühle verſchaffen wollte, hiezu öfters mehrere Zeit, als zur Gewinnung und Einerndtung des abzumahlenden Getreides ſelber, anzuwenden genöthiget ſeyn.

275. Die

275. Die dem Landmann durch die allenthalben in genugſamer Menge angelegte Mahlmühlen hierunter verſchafte Bequemlichkeit iſt ſchon ſelber Bürge dafür, daß ſich kein Landmann, ſo arm und dürftig er auch ſeyn mag, ſo leicht mit dieſem ganz beſchwerlichen Hülfsmittel abgeben wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Grützſtampf- und Oelmühlen.

276. Die Grützſtampf- und Oelmühlen habe ich deshalb unter einem Artikel beyſammen genommen, weil auch zu den Oelmühlen Stampfen erfordert werden, und die übrige Zubereitungen des Oels auf den Oelmühlen nur als eine Nebenſache anzuſehen iſt.

277. Um die Stampfen in Bewegung zu ſetzen, iſt entweder, wie in vielen Mühlen angetroffen wird, ein eigenes Mühl- und Triebwerk nöthig, oder es kann ſolches auch zugleich von dem zum Mahlwerk Beſtimmten beſtritten werden, wie ſolches einem jeden, der ſich von der mechaniſchen Bauart einer Mühle durch den Augenſchein näher unterrichten will, ſchon von ſelbſt bemerkt werden wird.

Die Stampfen werden entweder von einem beſondern Mühlwerk, oder von dem Mahlwerk zugleich mit getrieben.

278. Die Stampfen mögen nun auf die eine oder andre Art in Bewegung geſetzt werden, ſo kommt es hauptſächlich auf die beſondere Beſtimmung derſelben an, und hiebey ereignet ſich denn beſonders der Unterſchied zwiſchen den gewöhnlichen Grützſtampfen und Oelmühlen.

279. Die gewöhnlichen Grützſtampfen ſind theils mit Hirſe, theils aber auch mit Weitzen, Gerſte, Hafer, und Buchweitzen, um aus dieſen Getrei-

Gewöhnliche Gegenſtände der Grützſtampfe.

Getreideſorten die in einer jeden ländlichen Haus- haltung nöthige Grütze zuzubereiten, beſchäftiget.

280. Wie viel von einer jeden Getreideart an reiner Grütze geliefert werden könne und müſſe, läßt ſich im Allgemeinen ſehr ſchwer beſtimmen, weil es dabey gar ſehr theils auf die Verſchiedenheit der Güte des zur Stampfe gebrachten Getreides, theils aber auch auf die Feinheit der Grütze, ankommt.

Wie viel von den verſchiedenen Grützarten von einem Scheffel zu erwarten ſtehe.

281. Wird nur blos eine gemeine Grütze verlanget, ſo kann von der Hirſe, Weitzen, Gerſte und Buchweitzen, daß von einem jeden Scheffel die Hälfte an reiner Grütze zurückgeliefert werde, Rechnung gemacht werden; von dem Hafer hingegen iſt ſelten mehr, als 4 bis 5 Metzen von einem Scheffel zu erwarten, weil er zu viel Hülſen, und zu wenig Kern hat.

282. Will man aber, beſonders von der Gerſte und Buchweitzen recht feine Grütze haben, ſo muß man ſich gemeiniglich mit dem 4ten Theil des zur Mühle gebrachten Getreides begnügen laſſen, und öfters auch wohl noch mit wenigerm vorlieb nehmen.

Grützſtampfen ſind für die Müller vortheilhafter, als das Mahlwerk.

283. Gewiß iſt es, daß ein Müller von den Grützſtampfen weit mehrere Vortheile, als von dem Mahlwerk ſelber hat, und ſich daher auch diejenigen, welche die meiſten Grützkunden haben, in den wohlhabendſten Umſtänden zu befinden pflegen.

284. Die Urſachen, warum die Müller gemeiniglich von den Grützſtampfen mehrern Vortheil, als von dem Mahlwerk ſelber, zu haben pflegen, beruhen auf einem doppelten Grunde.

285. Einmal können ſie wegen ihrer gewöhnlichen Bevortheilungen bey den Grützſtampfen

nicht

nicht ſo genau, als bey dem Mahlwerk, überſehen, und dabey das Gewichte nicht zur Richtſchnur angenommen werden, weil ſie wegen der Güte des Getreides jederzeit zu viele Ausflucht haben, und auch die meiſten Getreidearten, die unter die Stampfen gebracht werden ſollen, vorher abgedörret werden müſſen, wobey denn die Beſtimmung der Grütze nach dem Gewicht von ſelbſt hinwegfällt.

286. Demnächſt maßen ſich auch gemeiniglich die Müller bey dem Grützmachen, außer der ſchon vorhin weggenommenen Metze, noch überdem den größeſten Theil der Abgänge an, und auf dieſe können ſie allemahl eine ganz beträchtliche Viehmaſtung anlegen.

Die Grützmühlen bewirthſchaften zu laſſen, iſt nicht rathſam.

287. Demohnerachtet iſt die eigene Bewirthſchaftung ſolcher Grützſtampfmühlen nur ſelten rathſam, weil es bey denſelben hauptſächlich auf die Induſtrie ankommt, dieſe aber füglich von keinem andern, als von wirklichen Sachverſtändigen mit Nutzen in Ausübung geſetzt werden kann.

288. Billig aber iſt es, daß ein Gutsherr, bey deſſen Stampfmühle vorzüglich viele Kunden befindlich, die von dem Müller zu entrichtende Pacht verhältnißmäßig einrichte und erhöhe.

289. Der Unterſchied, ob auf einer dergleichen Grützmühle blos grobe und gemeine, oder auch feinere Grützſorten verfertiget werden, und zugleich einen genugſamen Abſatz haben, iſt dabey ebenfalls nicht außer Augen zu ſetzen.

Ob die Zwangsmahlgäſte auf der Bann-Mühle auch die benöthigte Grütze verfertigen laſſen müſſen?

290. Ob die zu einer Mahlmühle, welche zugleich mit Grützſtampfen verſehen iſt, geſchlagene Zwangsmahlgäſte auch ihre in der Haushaltung nöthige Grütze auf derſelben verfertigen laſſen müſſen? iſt eine Frage, die zweifelhaft zu ſeyn ſchei-

ſcheinet, und daher einer nähern Erörterung bedarf.

291. Billig muß dabey ein Unterſchied gemacht werden, ob die Grützſtampfen ſchon damals, als ein ſolcher Mühlenbann eingeführt worden, mit der Zwangsmahlmühle verbunden geweſen ſind, oder nicht? indem man viele Beyſpiele hat, daß dergleichen Grützſtampfen erſt in den neuern Zeiten auf den alten Mühlen angeleget ſind.

292. In dem erſtern Fall trage ich kein Bedenken, die Zwangsmahlgäſte für ſchuldig zu erklären, daß ſie ihr Grützkorn eben ſowol, als ihr Mahlgetreide zu der Mühle, wozu ſie geleget worden, bringen müſſen.

293. Die Grütze iſt gleich dem Mehl eine unentbehrliche Bedürfniß in der ländlichen Haushaltung und beydes muß auf den Mühlen zubereitet werden.

294. Sind aber die Grützſtampfen erſt nachher angeleget worden, ſo können die Mahlgäſte, auch ihre Grütze daſelbſt verfertigen zu laſſen, nach der Billigkeit nicht angehalten werden; zumal bereits in dem erſten Abſchnitt §. 28. wohlbedächtig bemerkt worden, daß der Mühlenbann zu den verhaßten Gerechtigkeiten gehöret, folglich nicht über die Gränzen ſeiner Beſtimmung ausgedehnet werden könne.

295. Auch alsdenn, wenn die Grützſtampfen ſchon wirklich von jeher bey der Zwangsmahlmühle befindlich geweſen, muß dennoch billig eine doppelte Ausnahme zugelaſſen werden.

Auch kann ein Landmann, der ſich ſeine Grütze auf

296. Der gemeine Landmann bringt ſein Grützkorn nicht allemal zur Mühle, ſondern bereitet ſich gemeiniglich die in ſeiner Haushaltung benöthigte

thigte Grütze durch die gewöhnliche Handſtampfen, die man zu ſolchem Ende auch noch überall auf dem Lande in allen Bauerhäuſern antrift. Die Erfahrung lehrt, daß die gemeine Grütze in dieſen Handſtampfen weit beſſer geräth, als auf den Mühlen; und überdem iſt gewiß, daß der Landmann dadurch zugleich alle Abgänge, die ſonſt nur blos dem Müller zu gute kommen, gewinnet, und für ſich behält.

den gewöhnlichen Handſtampfen zubereiten laſſen will, dazu nicht angehalten werden.

297. Dieſes iſt eine Sache, die res meræ facultatis, und folglich der natürlichen Freyheit gemäß, auch in der allgemeinen Obſervanz gegründet iſt.

Denn nur wenige gemeine Landleute werden gefunden werden, die ihr Grützkorn zur Mühle bringen, und ſich nicht vielmehr die zu ihrer Haushaltung benöthigte Grütze vermittelſt der Handſtampfen ſelber zubereiten.

298. Auch ſind die wenigſten Müller, gute und taugliche Grütze zu machen, im Stande, ſondern man bekommt ſehr oft mehr Mehl, als Grütze von der Mühle wieder zurück.

299. Bey dem Grützmachen wird eine ganz beſondere Geſchicklichkeit des Müllers erfordert, und es kann niemanden, beſonders keinem armen Landmann, dem auch der geringſte Verluſt empfindlich fällt, verarget werden, wenn er ſich ſeine höchſt nöthigen Bedürfniſſe nicht verderben und vereiteln laſſen will.

300. Kann daher erweislich gemacht werden, daß die Zwangsmühle nicht mit einem Müller, der gute Grütze zu machen verſtehet, beſetzet iſt, ſo mögen auch die Mahlgäſte, ihr Grützkorn demſelben zuzuführen, nicht angehalten werden, ſondern es muß ihnen vielmehr, ſolches zu einer andern

dern Mühle, wo ſie beſſere Waare zu erwarten haben, zu fahren, frey bleiben.

Ein dagegen zu machender Einwand wird widerlegt.

301. Wollte man gleich hiegegen einwenden, daß aus dieſer Urſache auch einem Mahlgaſt ſein Mahlgetreide zu einer andern Mahlmühle, wo er beſſeres Mehl zu erwarten hätte, zu bringen erlaubt werden müſte; ſo iſt doch dieſer Fall dem vorigen auf keinerley Art gleichzuſchätzen.

Auch auf der ſchlechteſten Mühle wird der gemeine Landmann allemal Mehl, ſo zu ſeiner Haushaltung gut und brauchbar iſt, erhalten; in Anſehung der Grütze aber, bey deren Verfertigung Perſonæ induſtria erfordert wird, hat es hierunter eine ganz andre Bewandniß.

Doppelte Art, wie die Oelmühlen benutzt zu werden pflegen.

302. In Anſehung der Oelmühlen muß der Müller von dem ihm zur Mühle gelieferten Oelſaamen entweder das Oel abliefern; oder er kauft den Oelſaamen ſelber, und verkauft das davon geſchlagene Oel.

303. Für einen Müller, der ehrlich zu Werke gehet, iſt die letzte Benutzungsart der Oelmühlen ſonder Zweifel weit vortheilhafter, als die erſte.

In vielen Gegenden aber, wo das ausgepreßte Oel theils zum Geleuchte, theils aber auch zur Speiſung für das Geſinde gebraucht wird, hat der Müller unter dieſen beyden Benutzungsarten ſeiner Oelmühle keine Wahl, ſondern es wird ihm von den Einwohnern genugſamer Oelſaamen, um ihnen daraus das benöthigte Oel zuzubereiten, zugeführet.

304. In dieſem letztern Fall pflegen dem Oelmüller, außer der ihm von dem Oelgeſäme zukommenden Metze, auch die ausgepreßte Oelkuchen zu ſeinem Lohn zu verbleiben.

305. Wie viel derſelbe von einem Scheffel Saamen an Oel zurückliefern müſſe, iſt wohl nur ſelten richtig beſtimmet, indem ſolches gar zu ſehr von der Güte und den verſchiedenen Arten des Saamens abhanget.

306. Die gewöhnlichſten Saamenarten ſind **Lein- und Rübſaamen.** Unterſchied zwiſchen dem Lein- und Rübſaamen,

307. Der Lein- iſt gemeiniglich ölreicher, als der Rübſaamen.

Inzwiſchen giebt es von dem letztern ebenfalls zweyerley Sorten, nemlich **Winter- und Sommerrübſen;** und es iſt bekannt, daß der erſtere weit mehreres Oel, als der letztere, in ſich enthält. ferner zwiſchen dem Winter- und Sommerrübſaamen.

308. Der gemeine Landmann pfleget zwar bey dem Oelſchlagen ſelber mit gegenwärtig zu ſeyn, und dieſes kann ihm gewiſſermaßen gegen die gröbern Bevortheilungen und Verkürzungen des Müllers ziemlich ſicher ſtellen.

309. Den geheimen Betrügereyen und Kunſtgriffen der Müller aber bleibt ein Mühlengaſt, der nicht eigene Erfahrung davon hat, ſeiner Anweſenheit ohnerachtet, ausgeſetzt.

310. Hauptſächlich geben die dem Müller vorbehaltene Oelkuchen Gelegenheit dazu. Unterſchleife, ſo die Oelmüller durch die Leinkuchen machen können.

Dieſe werden, wenn ſie dem Müller verbleiben, niemals recht rein ausgeſchlagen, ſondern es ſitzet, beſonders in dem Rande derſelben, wenn ſie auch in der Mitten ganz trocken ſind, noch immer ein großer Theil des beſten Oels, welches ſich der Müller, nachdem das Oel bereits abgeliefert worden, ſehr wohl zu Nutze zu machen weiß.

311. Von denjenigen, die ſelber einige Begriffe von dem Verfahren bey dem Oelſchlagen haben, kann dieſes zwar leicht entdecket werden; inzwiſchen thut man doch immer am beſten, die Oelkuchen nicht dem Müller zu überlaſſen, ſondern ihm ſolche auf eine andre Art zu vergütigen, zumal dieſelben einem Landmann, bey der Fütterung ſeines Viehes auf mancherley Art zu Nutze kommen können.

Warum in ſolchen Gegenden, wo das meiſte Oelgeſäme erzeuget wird, den Müllern ſolches am ſparſamſten zum Schlagen zugebracht wird.

312. In denjenigen Gegenden, wo die meiſten Oelpflanzen wachſen, und das Oel am weiſten gebraucht wird, haben die Oelmühlen gemeiniglich den wenigſten Verdienſt, weil daſelbſt faſt ein jeder Bauer eine eigene Oelmühle, die von einem Pferde getrieben wird, in ſeinem Hauſe hat, und ſich folglich ſeinen Bedarf davon ſelber zubereitet.

313. Die Müller, die eigene Oelmühlen beſitzen, müſſen daher ſolche größeſtentheils auf die zweyte Art, nemlich durch den Ankauf des Oelſaamens und Wiederverkauf des davon geſchlagenen Oels zu nutzen ſuchen.

314. Die eigene Bewirthſchaftung einer Oelmühle iſt mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden, die ein Gutsherr nie gehörig überſehen, und gegen die dabey vorfallende Bevortheilungen die nöthigen Vorſichten nehmen kann.

Die eigene Adminiſtration einer Oelmühle kann einem Gutsbeſitzer nicht leicht angerathen werden.

315. Aus dieſem Grunde wird es denn auch niemals, dergleichen Oelmühlenwerke ſelber adminiſtriren zu laſſen, rathſam ſeyn, ſondern die Verpachtung derſelben, wenn es auch nur blos eine Zeitpacht wäre, immer der ſicherſte Weg bleiben.

Sechſter

Sechſter Abſchnitt.

Von der richtigen Benutzung der Brett- und Sägemühlen.

316. Gewiß iſt es zwar, daß die Mehl- und Brodtbedürfniß die erſte Gelegenheit zur Erbauung der Mühlen gegeben hat.

317. Nachdem man aber mit dem mechaniſchen Bau derſelben näher bekannt geworden, ſo hat man gar bald wahrgenommen, daß ſolcher auch zur Beförderung vieler andern in dem menſchlichen Leben nöthigen Dingen einen merklichen Nutzen ſtiften können.

318. Es iſt daher kein Wunder, daß man dieſe Arten von Maſchinen auch bey andern Gegenſtänden anzuwenden geſucht hat.

319. Die Bedürfniſſe eines Menſchen ſchränken ſich nicht blos auf Eſſen und Trinken ein, ſondern er muß auch gute, ſichere und bequeme Wohnungen nebſt andern Gebäuden, ſowol zur Aufſtallung ſeines Viehes, als ſichern Aufbehaltung der durch ſeinen Fleiß und Mühe gewonnenen Früchte, haben; und es iſt dieſes einer von den Hauptpunkten, wodurch ſich geſittete Völker von den ungeſitteten unterſcheiden.

Wodurch zur Einführung der Brett- und Sägemühlen Gelegenheit gegeben worden.

320. Zu dieſen Wohnungen, Ställen und Fruchtbehältniſſen werden, wenn ſie ordentlich und zweckmäßig eingerichtet werden ſollen, verſchiedene Gattungen von zubereitetem Holz erfordert.

321. Die Zubereitung des Holzes zu den nöthigen Bauten kann nicht immer blos durch die Axt geſchehen, ſondern es iſt dazu auch der Gebrauch der Säge, um die in den Wäldern ge-

wachſene Bäume der Länge nach auf eine geſchickte Art in mehrere Stücke zu vertheilen, nöthig.

Verſchiedene Baumaterialien, die durch die Säge zubereitet werden müſſen.

322. Bohlen, Bretter, Latten und andre dergleichen bekannte Dinge mehr, ſind unentbehrliche Bauſtücke, die nicht anders, als vermittelſt einer Säge zubereitet werden können.

323. In den Zeiten des Alterthums bediente man ſich dazu nur blos der Menſchenhände, und es iſt ſolches auch noch anjezt an denjenigen Orten, wo es an genugſamen Waſſer, um die benöthigte Brettmühlen anlegen zu können, ermangelt, nicht ungewöhnlich.

324. Daß hiezu viele Menſchen erfordert werden, das Schneiden der Dielen, Bretter und Latten mit der Hand koſtbar fällt, und bey groſſen Bauten, wo eine vorzügliche Menge von dergleichen Baumaterialien erheiſchet wird, die Zeit zu deren baldigen Anſchaffung zu kurz wird, ſind lauter Dinge, die von ſelbſt einleuchten, und die Bauten der alten Vorfahren theils erſchwerten, theils aber auch verzögerten.

325. Man hatte daher genugſame Urſache, auf eine andere, theils wohlfeilere, und theils geſchwindere Art, zu dieſen nothwendigen Bauſtücken zu gelangen, bedacht zu ſeyn.

Hierdurch ſind natürlicherweiſe die Schneidemühlen veranlaſſet worden.

326. Daß ſolches durch das ſchon vorhin erfundene Mühlwerk, vermittelſt einiger dabey angebrachten Veränderungen, ganz füglich möglich zu machen ſey, konnte nicht lange verborgen bleiben, und man findet nunmehr in den meiſten Gegenden, wo nur einigermaßen eine bequeme Gelegenheit dazu vorhanden iſt, genugſame Brett- und Sägemühlen, welches denn in allen Landwirthſchaften, beſonders aber denjenigen, wo große

und öftere Baue vorfallen, ganz wichtige Vortheile und Bequemlichkeiten verſchaffet.

327. Anfänglich glaubte man zwar, daß nur blos diejenigen Mühlenwerke, die vom Waſſer getrieben werden, hiezu geſchickt wären.

Ein Brettmühlenwerk kann nicht blos durch Waſſer, ſondern auch durch die Kraft des Windes, getrieben werden.

Verſchiedene darunter angeſtellte Verſuche aber haben es erwieſen, daß man ſich auch der Kraft des Windes zur Treibung einer Brett- und Sägemühle bedienen könne.

328. Man findet daher bereits anjetzt dergleichen Windbrettmühlen in verſchiedenen Gegenden, wo es ſonſt an dem dazu benöthigten Waſſer fehlet.

329. Die Ausübung und mehrere Ausbreitung dieſer Erfindung kann auch um ſo weniger eine Schwierigkeit haben, als nicht allein ein durch den Wind getriebenes Mühlenwerk alle diejenigen Eigenſchaften, die zu einer nutzbaren Brettmühle erfordert werden, an ſich hat, ſondern auch dabey ein Hauptumſtand, der ſonſt bey einer Windmahlmühle ſehr nachtheilig iſt, und ihre Nutzbarkeit gegen eine Waſſermahlmühle gar ſehr zurückſetzet, gänzlich hinwegfällt.

330. Eine Brettmühle erfordert in der That, wenn ſie in dem gehörigen Gange erhalten werden ſoll, mehr Kraft, als eine Mahlmühle, und es kann daher nicht immer an den Orten, wo eine Waſſermahlmühle befindlich iſt, bey gleichem Waſſer eine Brettmühle angeleget werden.

Eine Brettmühle erfordert mehr Kraft, als eine Mahlmühle.

331. Daß eine Windmühle von einem vollen Winde in ihrem Triebe mehrere Kraft, als öfters eine Waſſermühle bey dem ſtärkſten Waſſer erhalten kann, empfänget, iſt bereits aus dem in dem zweyten Abſchnitt angenommenen Satz, daß eine Windmahlmühle bey vollem Winde in einer

einer gleichen Zeit mehr, als eine Waſſermahlmühle bey vollem Waſſer abmahlen könne, offenbar.

332. Mit einem Worte, eine Windbrettmühle kann bey gehörigem Winde allemal mehr, als eine Waſſerbrettmühle, abſchneiden.

Da nun bey allen Mühlen ihre Haupteigenſchaft in einer zureichenden Kraft beſtehet, ſo werde ich nicht ohne Grund behaupten, daß eine Windmühle ſich zum Brettſchneiden beſſer, als eine Waſſermühle ſchicke.

Warum auch die ſich ereignende Windſtillen, wodurch die Windmahlmühlen weniger nutzbar werden, den Windbrettmühlen nicht nachtheilig ſeyn können.

333. Sonſt iſt bekannt, daß die Nutzbarkeit der Windmahlmühlen dadurch gar ſehr verlieret, daß der Wind nicht zu allen Zeiten in der Art, daß ſie davon getrieben und in Bewegung geſetzt werden könnte, wehet, und dadurch die dazu geſchlagenen Mahlgäſte, wegen des benöthigten Mehls, ſehr oft in die größeſte Verlegenheit geſetzet werden.

334. Eine Windbrettmühle kann aber durch dieſen bey einer Mahlmühle ſehr nachtheiligen Umſtand, niemals etwas leiden, weil es bey dem Abſchneiden der Blöcke nicht ſo, wie bey dem Mahlen des Getreides, auf Tage und Stunden ankommt, ſondern ganz füglich dasjenige, was wegen einer eingefallenen Windſtille verſäumet werden müſſen, in der Folge bey ſtarken Winden wieder nachgeholet, und folglich das ganze Jahr hindurch eben ſo viel, als auf einer Waſſerſchneidemühle von mäßigem Waſſer, bereitet werden kann.

335. Dieſes könnte zwar auch bey den Windmahlmühlen geſchehen, wenn nur nicht das abzumahlende Mehl zu einer beſtimmten Zeit, die

kein

kein Windmüller mit der gehörigen Genauigkeit zu beobachten im Stande iſt, erfordert würde.

Bey den abzuſchneidenden Brettern und Bohlen aber kann es faſt niemals auf eine ſolche genaue Beſtimmung der Zeit ankommen; indem ſchon vorhin bekannt iſt, daß dieſelben, ehe ſie zum Bau gebraucht werden können, Jahr und Tag ſtehen und austrocknen müſſen.

Niemals kann ſolchemnach bey den Brett- und Sägemühlen eine dergleichen genaue Einhaltung der Tage und Stunden nothwendig, und dadurch die Nutzbarkeit einer ſolchen Mühle gehindert werden.

Beyſpiele von Windſägemühlen, wo verſchiedene Blöcke auf einmal abgeſchnitten werden können.

336. Nimmt nur der Müller die ſich immer wieder einſtellenden Winde zu der bey ihm beſtellten Arbeit gehörig in Acht, ſo wird keiner von ſeinen Kunden über Verzögerung der bey ihm beſtellten Arbeit klagen dürfen, ſondern dieſelbe allemal zu der Zeit, wenn ſie nöthig iſt, und gebraucht wird, in Bereitſchaft ſeyn können; zumal die Kraft eines vollen Windes ſtark genug iſt, ein Mühlwerk zu treiben, auf welchem mehrere Blöcke zu gleicher Zeit abgeſchnitten werden können (a): wodurch denn, wie von ſelbſt einleuchtet, die durch eine Windſtille verſäumte Arbeit ſehr leicht wieder nachzuholen ſtehet.

(a) Ein Beyſpiel hievon trift man auf einer bey der Churmärkſchen Stadt Wriezen an der Oder erbaueten Windſchneidemühle an, auf welcher bey vollem Winde mit einmal 60 Sägen in Bewegung geſetzet werden.

Eine Nachahmung hievon kann zwar nicht jedermann angerathen werden, inzwiſchen gehet doch daraus wenigſtens ſo viel hervor, daß die Erfindung der Windſägemühlen kein bloßes Hirngeſpinnſte

geſpinnſte iſt, ſondern davon ein ſehr nützlicher und reeller Gebrauch gemacht werden könne.

Unter welchen Bedingungen die Windbrettmühlen vorzüglich nützlich ſind.

337. Den meiſten Nutzen wird aber eine Brett- und Sägemühle, die ihren Trieb von dem Winde erhält, wohl allemal in ſolchen Gegenden ſtiften, wo es einen Ueberfluß von Sägeblöcken und Brettklötzen giebt, dabey aber an genugſamen Waſſer, um zu deren Verarbeitung und Verſchleuß die benöthigten gewöhnlichen Sägemühlen anlegen zu können, ermangelt.

338. Aus dem weitern Erfolg wird ſich ſolches mit mehrern darthun, und ich werde daher nur blos bey demjenigen, was in Anſehung der Waſſerſägemühlen zu bemerken nöthig iſt, ſtehen bleiben, indem die Windſägemühlen bisher an ſo wenigen Orten bekannt ſind, daß im Allgemeinen faſt keine Rückſicht darauf genommen werden kann.

339. Daß die Anlegung einer Brett- und Sägemühle vorzüglich in ſolchen Gegenden, und an denjenigen Orten, wo es einen Ueberfluß von Sägeblöcken und Bretthölzern giebet, rathſam ſey, ergiebet ſich ſchon aus dem kurz vorher §. 337. Bemerkten.

Warum überhaupt eine Sägemühle einem Walde nahe liegen müſſe, wenn ſie recht nutzbar ſeyn ſoll.

340. Soll bey einer dergleichen Brett- und Sägemühle ein wahrer Vortheil für den Eigenthümer derſelben herauskommen, ſo iſt es ganz natürlich, daß dieſelbe dem Walde, woraus die abzuſchneidenden Bäume genommen werden, nahe ſeyn müſſe.

341. Die Anfuhr der Sägeblöcke zur Schneidemühle iſt eine der beſchwerlichſten, die nur erdacht werden kann, und man hat daher, auf die Nähe oder Entfernung dieſer Anfuhre Rückſicht zu nehmen, allerdings Urſache.

342. Ein Schneidemüller, der die ihm zugefahrne Blöcke nur blos gegen den beſtimmten Lohn abſchneidet, ſcheinet zwar, ſich hierum zu bekümmern, keine Urſache zu haben, indem ſolches lediglich die Sache desjenigen iſt, der die zu den Bohlen oder Dielen beſtimmte Bäume abſchneiden laſſen will.

Warum eine entfernte Lage von dem Walde auch dem Müller ſelber, ob er gleich die Anfuhr der Brettklötzer zu verrichten nicht ſchuldig iſt, nachtheilig fällt.

343. Inzwiſchen bleibt doch die Entfernung eines Waldes von der Schneidemühle jederzeit eine gegründete Urſache, warum dieſelbe allemal weit wenigere Arbeit und Verdienſt hat, als eine andere, die dem Walde näher iſt.

344. Eben dieſes kann, wie ſchon vorhin gedacht, an den Orten, wo kein zureichendes Waſſer vorhanden iſt, die Anlegung einer von dem Winde zu treibenden Schneidemühle vorzüglich und rathſam machen.

345. Die von dem Walde zu entfernt liegende Schneidemühlen ſind weder dem Gutsherrn, noch auch dem Müller, recht nutzbar.

346. Selbſt der erſtere fährt öfters beſſer dabey, wenn er ſich die benöthigte Dielen, Bohlen und Latten an einem fremden Ort, wo ſie mit wenigern Koſten zubereitet werden können, erkauft.

Der Müller aber, der bey einer ſolchen Lage nur ſehr ſelten eine Zufuhre von abzuſchneidenden Brettklötzern zu erwarten hat, kann auch, wenn er gleich ſelber Holz kaufen, und ſolches zu Brettern und Bohlen zubereiten will, wegen des allzuſchweren Transports, nur ſelten einen Vortheil davon anhoffen.

347. Mit einem Worte, alle Brett- und Sägemühlen müſſen, wenn ſie recht nutzbar ſeyn ſollen, einem Walde, welcher mit den zum Bretter-

terſchneiden geſchickten Holze in Ueberfluß verſe-
hen iſt, nahe liegen.

348. Die Benutzung ſolcher Sägemühlen anbetreffend, ſo kommt es dabey ebenfalls auf die Frage an: ob deren eigenthümliche Ueberlaſſung an den Müller, oder die Erbpacht, oder eine Zeitpacht, oder auch eine eigene Adminiſtration derſelben am vortheilhafteſten falle?

Man trift hierunter von allen dieſen verſchiedenen Benutzungsarten Beyſpiele an, zumal die Schneidemühlen gemeiniglich mit den Mahlmühlen verbunden zu ſeyn, und folglich jene mit dieſen unter einerley Benutzungsart zu ſtehen pflegen.

Bey der Beſtimmung der Abnutzungsart der Brettmühlen kommt es theils auf den Ueberfluß des Holzes, theils aber auch auf den Abſatz der abgeſchnittenen Bretter an.

349. Ohne hierauf Rückſicht zu nehmen, bleibt es wohl allemal gewiß, daß bey der Beſtimmung der Benutzungsart einer Brett- und Sägemühle hauptſächlich auf den Ueberfluß des Holzes, und auch zugleich auf den Abſatz der geſchnittenen Bretter geſehen werden müſſe.

350. Stimmen dieſe beyde Stücke, nemlich Ueberfluß des Holzes, und genugſamer Abſatz der Bretter und Bohlen, mit einander überein, ſo wird ein Landwirth bey der eigenen Adminiſtration und Bewirthſchaftung einer ſolchen Schneidemühle wohl jederzeit am beſten und ſicherſten fahren; indem er dadurch nicht allein eine erwünſchte Gelegenheit, ſein überflüßiges Holz, welches ſonſt verfaulet ſeyn würde, auf eine vortheilhafte Art zu verloſen, erhält, ſondern auch daſſelbe durch die davon geſchnittene Bretter und Bohlen für einen weit höhern Werth, als er ſonſt jemals dafür zu erhalten, Hofnung gehabt hätte, anzubringen im Stande iſt.

351.

351. Auch ſelbſt den Gutspächtern muß eine dergleichen Benutzung niemals überlaſſen werden, wenn man nicht dieſelben in kurzer Zeit reich machen, ſich ſelber aber in dem beträchtlichſten Pertinenz eines Landguts offenbar verkürzen will. Daß auch ſelbſt den Gutspächtern, in einem ſolchen Fall die Brettmühle nicht mit überlaſſen werden müſſe.

352. Zu dieſer Anmerkung werde ich durch eine Erfahrung bewogen, welche ich ſelber erſt in den neuern Zeiten erlebet habe (a). Beyſpiel des Schadens, der daraus für den Eigenthümer entſtehen kann.

(a) Zwey Landgüter, wovon jedes ſeinen beſondern Gutsherrn hatte, waren in Anſehung der Waldung und einer dabey angelegten Schneidemühle dergeſtalt mit einander in Gemeinſchaft, daß jedes Gut ein Jahr ums andre 300 Sägeblöcke auf der gemeinſchaftlichen Schneidemühle abſchneiden zu laſſen, befugt war.

Beyde Güter ſtanden zur Zeit des bekannten ſiebenjährigen Schleſiſchen Krieges unter einer Zeitverpachtung, und der Eigenthümer eines dieſer Güter war unvorſichtig genug, dem Zeitpächter die Benutzung dieſer Gerechtigkeit mit zu überlaſſen.

Es iſt notoriſch, daß dieſer Pächter, welcher das ihm verpachtete Gut in den armſeligſten Umſtänden antrat, nach einer geendigten ſechsjährigen Pacht ein Vermögen von beynahe 30000 Rthl. erworben hat, welches hauptſächlich der ſorgfältigen Benutzung dieſes Wirthſchaftsartikels zuzuſchreiben geweſen iſt.

Anjetzt aber zeiget es ſich, daß die Wälder beyder Güter, durch dieſe emſige Benutzung dergeſtalt ausgeheeret ſind, daß vorſtehende Gerechtigkeit den Eigenthümern weiter faſt gar keinen Nutzen ſtiften kann, ſondern ſie vielmehr auf die Wiederherſtellung ihrer dadurch geſchwächten und zu Grunde gerichteten Holzungen bedacht ſeyn müſſen.

Ein dergleichen Beyſpiel muß billig einem jeden, der ſich in dergleichen Umſtänden befindet, zur Warnung dienen, die Benutzung ſeiner Schneidemühlen nicht zu übertreiben, am allerwenigſten aber ſolche einem Zeitgutspächter zu überlaſſen.

 353. Ue-

Warum jedoch auch mit den Brettklötzern und Sägeblöcken zu jetzigen Zeiten keine gar zu große Sparſamkeit getrieben werden müſſe.

353. Ueberhaupt befinden ſich zu unſern neuern Zeiten die wenigſten mit Holz verſehenen Güter in den Umſtänden, daß bey der Benutzung der Brett- und Sägemühlen auf eine blos willkührliche Art verfahren werden kann; ob ich gleich nicht in Abrede ſtellen will, daß ein Gutseigenthümer, der annoch einen Vorrath von Sägeblöcken und Brettklötzern hat, damit bey den jetzigen hohen Preiſen aller Holzwaaren zurückzuhalten, nicht wohl thut, weil ein jeder Baum, der es bereits zu einer ſolchen Vollſtändigkeit gebracht hat, ſeinem Ende nahe iſt, und folglich jederzeit, wenn er nicht zu rechter Zeit auf dieſe vortheilhafte Art verbraucht wird, in die Klaſſe des bloßen Brennholzes zu gerathen, Gefahr läuft.

354. Die gewöhnlichſte Abnutzung, die aus dieſer Urſach zu jetzigen Zeiten ein Gutseigenthümer von einer angelegten Schneidemühle hat, beſtehet ſolchemnach in einem ſehr mäßigen Zins, und in der Schuldigkeit des Müllers, der Herrſchaft eine gewiſſe Anzahl von Sägeblöcken unentgeldlich abzuſchneiden.

355. Bey Mühlen, wo in der Nähe kein Ueberfluß von Holz vorhanden iſt, muß ſich ein Gutsherr freylich damit begnügen, weil es bey der Ungewißheit der beſtändigen Abnutzung eines ſolchen Mühlenwerks, ſolches unter eigene Bewirthſchaftung zu nehmen, und beſondere Leute darauf zu halten, niemals rathſam ſeyn würde.

356. Hat aber eine dergleichen Brett- und Sägemühle einen Wald, der noch mit genugſamen hiezu ſich ſchickenden Holz bereichert iſt, in der Nähe, und zugleich eine Lage, bey welcher

der

der Abſaß der Bretter außer Zweifel iſt, ſo wird in dieſem Fall auch die eigene Bewirthſchaftung und Adminiſtration ſolcher Schneidemühlen allemal den Vorzug behalten, und dieſes nicht ſelten eine Gelegenheit werden, den Wohlſtand des Eigenthümers gar ſehr zu verbeſſern.

Die Sache iſt nicht ohne Beyſpiel, und ſie wird noch jeßt durch verſchiedene Erfahrungen beſtätiget.

357. Nur ſelten giebt es Waſſerſchneidemühlen, die beſonders, und ohne daß dabey zugleich Waſſermahlmühlen verbunden wären, angeleget ſind.

358. Gemeiniglich ſind dieſe beyde Mühlarten bey einem und eben demſelben Waſſer mit einander vergeſellſchaftet; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß eine jede ihr eigenes Mühlwerk und Gebäude haben müſſe.

Die meiſten Schneidemühlen, die vom Waſſer getrieben werden, ſind mit der dabey gelegenen Mahlmühle verbunden.

Die meiſte Zeit iſt ſolchemnach demjenigen, der die Mahlmühle im Beſiß hat, auch zugleich die damit verbundene Brett- und Sägemühle mit überlaſſen.

359. An den Orten, wo beyde Mühlen von einem Waſſer getrieben werden, iſt ſolches auch gewiſſermaßen nothwendig, weil ſonſt unter den beyden Müllern ein beſtändiger Streit, wem von beyden das Vorrecht von dem Gebrauch des gemeinſchaftlichen Waſſers zuſtändig ſey? entſtehen, und ſolches den Gutseigenthümer, dem das Recht, ſolches zu entſcheiden, zuſtändig wäre, auf mancherley Art beunruhigen würde.

Nur ſelten würde dieſes ausbleiben, weil es wenige Mühlengewäſſer giebet, welche, beydes das Mahlmühlenwerk, und auch zugleich das Schneidemühlwerk zu treiben, im Stande ſind;

es wäre denn, daß die letztere unterwärts belegen, und folglich ihr Waſſer von der Mahlmühle empfinge.

360. Allein auch dieſes kann nur alsdenn ſtatt finden, wenn das Waſſer der Mahlmühle, um auch eine Brett- und Sägemühle zu treiben, ſtark genug iſt.

Daß zu einer Schneidemühle mehr Waſſer, als zu einer Mahlmühle, erfordert werde.

361. Denn es kann hiebey nicht unangemerkt gelaſſen werden, daß eine Brettmühle, um in die gehörige Bewegung geſetzt zu werden, mehrere Kraft, als eine Mahlmühle, erfordert, und es folglich allemal ungewiß bleibt, ob auch das von der oberwärts liegenden Mahlmühle kommende Waſſer, bey der unterwärts liegenden Schneidemühle die gehörige Wirkung zu thun, im Stande ſey.

362. Nach der gewöhnlichſten Einrichtung der an mäßigen Waſſern beyſammen belegenen Mahl- und Schneidemühlen kann die letztere nur blos alsdenn, wenn die erſtere, welche billig den Vorzug haben muß, ruhet, gebraucht werden.

Der von den Schneidemühlen zu entrichtende Zins kann daher nur immer ſehr mäßig ſeyn.

363. Dieſes iſt denn auch die Urſach, warum von den gewöhnlichen Schneidemühlen, die gemeiniglich mit den Mahlmühlen verbunden ſind, nur ein ſo geringer Zins gefordert und erleget wird.

364. Von einer Mühle, die nicht im beſtändigen Gange bleibt, ſondern darin durch ein anderes Mühlwerk gehindert wird, kann niemals in einen ſichern und zuverläßigen Anſchlag gebracht werden.

365. Es iſt nur blos als ein Nebenwerk, und auch folglich die Benutzung davon als eine Nebeneinnahme anzuſehen.

366. Hat

366. Hat aber eine Brett- und Sägemühle eine für ſich beſtehende Anlage und Beſtimmung, die durch kein anderes nöthigeres Mühlwerk gehindert und unterbrochen wird, ſo iſt die Abſchätzung ihres Ertrages ebenfalls nicht unmöglich.

367. Bey einer dergleichen Abſchätzung muß vor allen Dingen auf die Zulänglichkeit des Waſſers, genugſamen Vorrath der abzuſchneidenden Bäume, und einen ungezweifelten Abſatz der zu verfertigenden Bretter und Bohlen Rückſicht genommen werden. Was bey der Abſchätzung einer ſolchen Brettmühle zum Grunde zu legen.

368. Befinden ſich dieſe drey Stücke beyſammen, ſo kommt es nur noch auf eine erfahrungsmäßige Feſtſetzung an, wie viel Blöcke von einer mit nur einer Säge verſehenen Schneidemühle, binnen 24 Stunden zubereitet und abgeſchnitten werden können?

369. Alle erfahrne Sachverſtändige ſtimmen darin überein, daß unter den §. 366. bemerkten Bedingungen, ein zur Zubereitung der Bretter eingerichtetes Mühlwerk, wenn es in ſteter guten Ordnung erhalten wird, ganz füglich binnen 24 Stunden 6 Blöcke, jeden zu einer Länge von 24 rheinländiſche Fuß und 12 Schnitten gerechnet, bereiten könne. Wie viel Blöcke auf einer ſolchen Mühle binnen 24 Stunden abgeſchnitten werden können.

370. Die Arbeit ſolcher Mühlenwerke wird bekanntermaßen Schnittweiſe bezahlet. Beſtimmung des Lohns für einen jeden Schnitt.

Ehedem waren 9 Pfennige für einen Schnitt von 24 Fuß der höchſte Preis, nachher wurde er auf einen Groſchen geſetzt, und anjetzt werden ſchon 1 Gr. 3 bis 6 Pf. verlanget.

Bey dem allgemein erhöheten Preiſe aller Dinge hat auch dieſe Mühlenarbeit mit allen andern menſchlichen Geſchäften, die für Bezahlung verrichtet werden, ein gleiches Schickſal;

 und

und es muß, weil dieſe Preiſe eben ſowol wiederum fallen können, als ſie geſtiegen ſind, hierunter ein gewiſſer Mittelſatz angenommen werden.

Wie dieſe Sätze zu mäßigen ſind.

371. Wegen der das Jahr hindurch vorfallenden Sonn- Feſt- und Feyertage kann eine Schneidemühle nur höchſtens auf 300 Tage in ſtetem ſowol Tag als Nacht fortdauernden Gange geſetzet werden.

Der vorhin bemerkte Satz, daß eine Brettmühle binnen 24 Stunden 6 Blöcke, jeden zu 12 Schnitt gerechnet, bereiten könne, iſt ebenfalls nach der Billigkeit auf 4 Blöcke zu mäßigen.

Der Mittelſatz zwiſchen dem ehemaligen und jetzigen Schneidelohn beträgt für jeden Schnitt einen Groſchen.

Wie hoch der jährliche Ertrag einer Brettmühle zu ſtehen komme.

372. Bey Vorausſetzung dieſer Sätze wird eine für ſich beſtehende und mit keiner Mahlmühle verbundene Brett- und Schneidemühle, die Tag und Nacht in ſtetem Gange unterhalten wird, täglich einen Ertrag von 2 Rthlr., und folglich das ganze Jahr hindurch, zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 600 Rthlr. zu gewähren im Stande ſeyn.

373. Wenn man nun auch die Hälfte hievon auf die Koſten, ſo theils zur Erhaltung des Mühlenwerks, theils aber auch für die dazu nöthige Leute erfordert werden, abrechnet, ſo würde es doch allemal für den Genuß eines ſolchen Mühlenwerks jährlich 300 Rthlr. zu verlangen, höchſt billig ſeyn.

Warum nur wenige Brettmühlen, die dieſen Ertrag gewähren können, werden angetroffen werden.

374. Nur ſehr wenige Mühlenwerke von der vorbeſchriebenen Art aber, welche eine dergleichen Pacht zu entrichten im Stande wären, werden angetroffen werden, indem die meiſten da-

davon nur bloße Nebenwerke von den ſchon vorhin angelegten Waſſermühlen ſind, und folglich bey denſelben eine dergleichen regelmäßige Veranſchlagung gar nicht ſtatt findet.

375. Es giebt zwar, wie ſchon oben Beyſpiele von den Windmühlen angeführt worden, auch Waſſerſchneidemühlen, die mit mehrern zugleich gehenden Sägen verſehen ſind.

376. Erfahrne Sachverſtändige wollen aber dieſes nicht gut heißen, weil nicht allein ein dergleichen mit mehrern Sägen bewafnetes Mühlenwerk weit mehrere Kraft erfordert, und folglich langſamer ſchneidet, ſondern auch bey den vielen Sägen alle Augenblicke etwas, weshalb ſtille gehalten werden muß, einzurichten vorfällt, und ſehr oft, wenn die mehrere Sägen nicht recht genau geſtellet ſind, oder ſich das abzuſchneidende Holz nur einigermaßen verrücket, der ganze Brettkloß verdorben wird.

Warum die Brettmühlen, welche mit mehrern Sägen zugleich ſchneiden, nicht vortheilhaft ſind.

377. Mit Recht ziehet man daher die gewöhnliche nur auf eine Säge eingerichtete Mühlen vor.

378. Kein dergleichen Mühlenbann, als man bey den Mahlmühlen antrift, findet bey den Sägemühlen ſtatt.

379. Die Anlegung derſelben kann daher allemal, auch ohne landesherrliche Conceßion geſchehen.

Eine Brettmühle kann, auch ohne beſondere landesherrliche Conceßion, angeleget werden.

380. Sollte aber ein oder anderer Nachbar, daß ihm durch eine dergleichen anzulegende Mühle entweder das ſchon vorhin in Beſitz gehabte Waſſer entzogen oder daſſelbe zu ſeinem offenbaren Nachtheil zurückgeſtauet würde, Klage führen; ſo kann dieſes, wenn es gegründet iſt, dem Landesherrn und ſeinen Collegien eine gerechte

Urſach, einen dergleichen Bau zu unterſagen, geben.

381. Ohne ſelber überflüßiges Holz zu haben, iſt die Anlegung einer eigenen Schneidemühle wol niemals rathſam, weil die Einkünfte davon nur immer ſehr geringe ſind, und auch, daß die Bauherrn ihr Holz auf einer von dem Walde entfernten Mühle abſchneiden laſſen werden, nicht zu erwarten ſtehet.

382. Beſitzt hingegen ein Gutsherr einen Ueberfluß von Bau= und andern ſtarkem Holz, ſo gehört es zu den vernünftigen wirthſchaftlichen Vorſichten, daß er alsdenn auch in der Nähe dieſes Waldes die Anlegung einer Brett= und Sägemühle möglich zu machen ſuche.

Bey überflüßigem eigenen Holz aber iſt ſolches allemal anzurathen.

383. Will er auch gleich ſelber ſich mit dem vortheilhaften Verſchleuß der Bretter und Dielen nicht abgeben, und überhaupt eine ſolche Schneidemühle auf keinen mit den Brettern zu treibenden eigenen Handel gründen, ſondern ſolches lieber dem Müller überlaſſen; ſo wird ihm dennoch eine ſolche Mühle, in Anſehung des beſſern Abſatzes, von ſeinem überflüßigen Holz jederzeit vielen Vortheil ſtiften.

Ein jeder fremder Bauherr nimmt das Holz wol immer an ſolchen Orten am liebſten, wo er auch in der Nähe, die zu einem jeden Bau nöthige Bohlen und Bretter abſchneiden zu laſſen, eine bequeme Gelegenheit findet.

Daß das weite Heranrücken der Brettklötzer an die Mühle ſehr beſchwerlich und koſtbar falle, iſt bereits §. 341. bemerkt worden.

Eine mit einer Mahlmühle verbundene Brettmühle verurſachet

384. Im übrigen iſt bekannt, daß der Bau und Anlegung einer Schneidemühle, beſonders, wenn dieſelbe mit einer Mahlmühle verbunden iſt,

iſt, und beyde von einem Waſſer getrieben werden, weit wenigere Koſten, als eine Mahlmühle, verurſacht. weniger Koſten, als die Mahlmühle.

385. Schon das Mühlwerk ſelber iſt einfacher und ungekünſtelter; auch beſtehet das dazu nöthige Gebäude blos in einem tüchtigen mit Brettern bedeckten, auf den Seiten aber offenen Schuppen, und ein eigenes Wohnhaus für den Müller iſt deshalb nur ſelten nöthig, weil gemeiniglich beyde Mühlwerke unter eines Mannes Aufſicht ſtehen.

Siebenter Abſchnitt.

Von der richtigen Benutzung der Papiermühlen.

386. Nur ſehr ſelten findet man, daß die Privateigenthümer der Landgüter eigene Papiermühlen beſitzen.

387. Gemeiniglich werden dieſelben nur bey den Städten oder auf den landesherrlichen Aemtern angetroffen, oder es ſind ſonſt ſachverſtändige Müller, dergleichen auf ihre eigene Koſten gegen einen jährlich davon zu entrichtenden Zins anzulegen, von Seiten des Staats privilegiret worden.

388. Inzwiſchen iſt es nicht ganz ohne Beyſpiel, daß dergleichen Papiermühlen auch mit Privatlandgütern verbunden ſind, wenigſtens der Papiermüller ſeinen Zins dahin entrichten muß.

Solches hat mich denn bey gegenwärtiger Gelegenheit, auch von dieſer Art Mühlen, bewogen, in ſo weit ſie als ein Einnahmeartikel in

der Landwirthſchaft angeſehen werden können, das Benöthigte zu bemerken.

389. Obgleich faſt in allen Ländern eher ein Mangel als Ueberfluß an Papiermühlen vorhanden iſt, und ſolche durch das überhandnehmende Bücherſchreiben faſt täglich nothwendiger werden; ſo würde es doch eine vergebene Mühe ſeyn, ſich mit Erörterung der Frage: ob ein Privatgutsbeſitzer, ohne landesherrliche Conceßion, eine Papiermühle anzulegen, befugt ſey? abzugeben.

Warum eine Papiermühle nicht ohne landesherrliche Conceßion angeleget werden kann.

390. So nöthig und nützlich das Papier ſelber iſt, und ſo wenig auch zu befürchten ſtehet, daß den ſchon vorhin vorhandenen Papiermühlen durch die Vermehrung derſelben ein Eintrag geſchehen könnte; ſo iſt doch das Papier kein Produkt, ſo durch den landwirthſchaftlichen Fleiß in der Geſtalt (a), worin es ſich als Papier befindet, erzeuget und hervorgebracht worden iſt.

(a) Wollte man hiebey auf die erſte Entſtehung derjenigen Materie, woraus das Papier zubereitet wird, zurückgehen, ſo würde man allerdings, daß ſolches ein landwirthſchaftliches Produkt ſey, geſtehen müſſen.

Allein die verſchiedene Umſchaffungen, die mit demſelben vorgenommen worden ſind, haben ſolches ſchon aus der Klaſſe der ländlichen Produkte herausgeſetzt, und das davon gebildete Produkt zu einem Gegenſtande des Commerciums gemacht.

391. Die Wolle iſt ebenfalls ein auf dem Lande zu wachſendes Gewebe; demohnerachtet iſt es keinem Privateigenthümer, ohne Erlaubniß des Staats, eine Fabrik oder Manufaktur von wollenen Zeugen anzulegen, erlaubt.

Bey

Bey der Verfertigung des Papiers walten hierunter gleiche Umſtände und Urſachen vor, und es muß daher auch beydes aus einerley Geſichtspunkt beurtheilt werden.

392. Wollte man aber auch gleich hievon abgehen, und die Anlegung einer Papiermühle auf dem Lande, zumal ſie dem Staat mehr nützlich als ſchädlich iſt, als eine freye Handlung, die von dem Staat mit Recht nicht eingeſchränkt werden könnte, anſehen; ſo iſt doch dabey noch ein anderer Riegel vorgeſchoben, welcher ſchlechterdings einen jeden, der ſich mit der Anlegung einer ſolchen Mühle befaſſen will, ſich deshalb an den Landesherrn zu wenden, nöthiget.

Die Anweiſung beſtimmter Diſtrikte zum privativen Lumpenſammlen macht die landesherrliche Conceßion zu einer anzulegenden Papiermühle hauptſächlich nothwendig.

393. Jedermann iſt bekannt, daß das Papier gröſtentheils aus leinenen Lumpen oder Hadern, die ſonſt zu keinem andern Gebrauch weiter tauglich ſind, verfertiget wird.

394. Man geräth ſchon bey dem Ueberdenken des vielen Papiers, ſo auf den Papiermühlen verfertiget, und täglich und ſtündlich verbraucht wird, in Verwunderung, und weiß öfters nicht, wie es möglich ſey, eine ſolche Menge von Lumpen und Hadern, als hiezu erfordert werden, zuſammen zu bringen.

395. Von ſelbſt folget hieraus, daß derjenige, der eine Papiermühle anlegen und ſolche auch in ſtetem Gange erhalten will, es wegen Anſchaffung der dazu nöthigen Lumpen nicht auf ein bloßes Ohngefähr oder Gerathewohl ankommen laſſen könne, ſondern er ſich vor allen Dingen eines gewiſſen verhältnißmäßigen Diſtrikts, in welchem er alleine nur die leinenen Hadern zu ſammlen und einzukaufen berechtiget iſt, verſichern müſſe.

Fernere Ausführung des vorigen.

396. So parador es auch zu ſeyn ſcheinet, daß man auch ſogar den Lumpenhandel zu einem Zweige des Monopoliums machen und denſelben nicht jedermann verſtatten will; ſo iſt doch ſolches, wenn Papier gemacht, und die angelegte Papiermühlen beſtehen ſollen, ſchlechterdings nothwendig.

397. Mit einem Worte, eine jede Papiermühle muß einen gewiſſen angewieſenen Bezirk haben, in welchem ſie ein ausſchließendes Recht der Lumpenſammlung beſitzt.

398. Wenn ſolches mehrern verſtattet wäre, ſo würde daraus natürlicherweiſe eine Vertheurung der Lumpen, und folglich auch des Papiers ſelber, erfolgen.

399. Wenn nun dieſes nach den Regeln einer wohlgeordneten Landespolicey nicht zugegeben werden kann, ſo ergiebt ſich daraus die Nothwendigkeit, einer jeden Papiermühle einen beſondern Bezirk der Nachbarſchaft beyzulegen, von ſelbſt.

Wie ſich aber niemand, eines ſolchen ausſchließenden Rechts auch in den geringſten Dingen, anzumaßen befugt iſt, ſo müſſen auch alle diejenige, die eine neue Papiermühle anlegen wollen, dieſes Ausſchließungsrecht, folglich auch die Conceßion zu der Mühle ſelber, weil beydes nicht von einander getrennet werden kann, nachſuchen und erhalten.

400. Schon alle bisher angelegte Papiermühlen zeugen von der Nothwendigkeit einer ſolchen Einrichtung, indem man nicht leicht eine antreffen wird, die nicht ihren beſondern zum privativen Lumpenſammlen beſtimmten Diſtrikt hätte.

401. Da es faſt noch allenthalben, wie bereits oben bemerkt worden, an den benöthigten Papiermühlen ermangelt, ſo wird der Ueberfluß des Papiers wol niemals ein Bewegungsgrund, eine nachgeſuchte Conceßion zu einer neuen Papiermühle zu verweigern, ſeyn können. Was daher eigentlich zur Verweigerung einer ſolchen Conceßion Anlaß geben kann.

Einen gegründeten Anſtand kann aber ſolches alsdenn finden, wenn die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Papiermühle in einer ſolchen Gegend geſuchet wird, wo ſchon vorhin mehrere Mühlen von dieſer Art vorhanden ſind.

402. Ohne Lumpen und Hadern kann kein Papier verfertiget werden, und es iſt, daß ein hiezu angelegtes Werk, ohne einen genugſamen Vorrath von Lumpen und Hadern, beſtehen könne, unmöglich.

Eine natürliche und nothwendige Folge iſt es daher, daß in einer Gegend, wo ſich ſchon vorhin eine Papiermühle befindet, die dazu nachgeſuchte Conceßion unſtatthaft ſey, und ohne offenbaren Schaden des ſchon vorhin anſäßigen Papiermüllers nicht verwilliget werden könne.

403. Dieſes mag alſo nicht allein überhaupt als ein zureichender Grund, warum mit Conceßion der Papiermühlen ebenfalls vorſichtig zu verfahren ſey, angeſehen werden, ſondern es wird auch ein jeder Anleger einer neuen Papiermühle ſich nur wenigen Vortheil davon verſprechen können, wenn er hierunter niemals auf eine zuverläßige Art verſichert ſeyn kann.

404. Daß eine Papiermühle, wenn es nicht an den dazu erforderlichen Materialien fehlet, und ſolche für billige Preiſe eingeſammlet werden können, allemal ſehr nutzbar ſey, wird wol von niemanden, der die Nothwendigkeit des Pa- Nutzbarkeit der Papiermühlen.

Papiers und den geringen Werth der dazu erforderlichen Lumpen und Hadern kennet, in Abrede geſtellet werden können.

Inzwiſchen iſt auch dabey weder die mehrere Koſtbarkeit eines ſolchen Mühlenwerks, als auch die bey den Papiermachergeſchäften erforderliche Menge von Leuten nicht außer Augen zu ſetzen.

Durch dieſe wird jenes gar ſehr vereitelt.

Warum ſich ein Gutsbeſitzer mit der eigenen Bewirthſchaftung einer Papiermühle nicht abgeben könne.

405. Die bey den Papiermühlen vorfallende Geſchäfte gehen weit mehr, als bey allen andern Mühlwerken, in das Mannigfaltige, und es kann daher ein Gutsbeſitzer, der nicht ſelbſt ein ausgelernter Papiermacher iſt, ſich mit der eigenen Bewirthſchaftung einer ſolchen Mühle niemals abgeben.

Iſt auch nicht gewöhnlich.

406. Daß ſolches geſchehen ſey, iſt mir auch niemals bekannt geworden, ſo viel aber iſt gewiß, daß die ſämtliche Papiermühlen von dazu unterrichteten Sachverſtändigen beſeſſen und benutzet werden, dergeſtalt, daß die Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, auf welchem dergleichen Papiermühlen angeleget ſind, nur blos den in denen darüber errichteten Contracten feſtgeſetzten Zins zu erwarten haben.

Auch nur blos in dieſer Art kann eine Papiermühle als ein landwirthſchaftliches Pertinenz in Betracht kommen.

Wenn von dem Papiermüller nur blos ein Grund- und Erbzins gefordert werden kann.

407. Hat ein Papiermüller ein dergleichen Werk auf eines Gutsbeſitzers Grund und Boden auf ſeine eigene Koſten und die von ihm ausgewirkte Conceßion angeleget, ſo wird von demſelben weiter nichts, als ein billigmäßiger Grund- und Erbzins auf Seiten des Gutseigenthümers, gefordert werden können.

408. Iſt aber ſolches alles von dem Eigenthümer ſelber bewirkt, auch wol gar das Papiermühlwerk auf ſeine Koſten erbauet worden, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß alsdenn ein Gutsherr auch von dem dazu ſich anmeldenden Papiermüller eine verhältnißmäßige Pacht für den verſtatteten Gebrauch einer ſolchen von ihm angelegten Papiermühle fordern und verlangen könne. In welchem Fall aber derſelbe eine verhältnißmäßige Pacht davon zu entrichten ſchuldig iſt.

409. Dieſe Pacht mit einer gewiſſen Zuverläßigkeit zu beſtimmen, wird allerdings ſehr ſchwer fallen, dennoch aber, weil man bey allen dergleichen Mühlpachten nur blos auf das Wahrſcheinliche Rückſicht nehmen kann, nicht gänzlich unmöglich fallen.

410. Die bey dieſer Abſchätzung des Ertrages einer Papiermühle vorkommende Sätze ſind theils auf die Menge der in den angewieſenen Diſtrikten zu erhaltenden Hadern und Lumpen, theils aber auch auf die Güte des davon zu verfertigenden Papiers gegründet. Worauf bey der Beſtimmung dieſer Pacht Rückſicht genommen werden muß.

411. Iſt eine Papiermühle zu allen Zeiten mit einem genugſamen Vorrath von Lumpen verſehen, dergeſtalt, daß ſolche niemals ruhen und ſtille ſtehen darf, ſo iſt ganz natürlich, daß dieſelbe weit nutzbarer ſey, und folglich auch wegen ihres mehrern Ertrages in einen weit höhern Anſchlag, als eine andre, der es daran fehlet, gebracht werden könne.

412. Daß ein Papiermüller von dem feinen Papier, wegen des höhern Preiſes, mehrern Vortheil, als von dem groben, zu erwarten habe, iſt einleuchtend.

Eben

Eben ſo ungezweifelt iſt auch, daß nur allein von feinern leinenen Lumpen und Hadern feineres Papier erwartet werden könne, und hingegen die gröbere Lumpen nur blos zur Zeugung der ſchlechtern und wohlfeilern Papierſorten tauglich ſind.

413. Eine ganz natürliche Folge iſt es daher, daß eine Papiermühle, welcher eine größere Menge von feinen Lumpen zugebracht wird, auch eine größere Menge von feinen Papier verſchaffen und verfertigen könne.

Daß auch eine Papiermühle, worauf viel fein Papier verfertiget wird, einen höhern Ertrag gewähren könne.

414. Dieſes läßt ſich nicht allemal erzwingen. Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß in einer Gegend, die viele anſehnliche Städte in ſich ſchlieſſet, eine größere Menge von feinen Lumpen, als in andern, wo es dergleichen nicht giebt, zu erwarten ſtehet, folglich auch die Papiermühlen in den erſten Gegenden in einen höhern Anſchlag, als in den zweyten, gebracht werden müſſen.

Das Papiermachen iſt zu Winterszeit rathſamer als im Sommer.

415. Zum Beſchluß kann nicht unangemerkt gelaſſen werden, daß das im Winter verfertigte Papier, ſowol in dem Leim, als auch in der Weiße, vor das im Sommer verfertigte einen großen Vorzug hat, und daher dieſes Mühlengeſchäfte zur Winterszeit mit der meiſten Emſigkeit und Sorgfalt betrieben werden muß.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von den Walk- und Lohmühlen.

416. Unter den verſchiedenen Mühlwerken giebt es auch unter andern Walk- und Lohmühlen, indem faſt kein einziges Gewerbe, es mag ſeine Heimath in den Städten oder auf dem Lande haben, übrig bleibt, bey welchem nicht der mechaniſche Bau der Mühlen anwendlich ſeyn, und Nutzen ſtiften ſollte.

Von der eigentlichen Beſtimmung der Walkmühlen.

417. Unter einer Walkmühle wird ein Mühlwerk verſtanden, wodurch das von den Tuchmachern zubereitete Tuch eine mehrere Feſtigkeit und Undurchſichtigkeit bekommt.

Sind zur Zubereitung der wollenen Zeuge nothwendig.

418. Die von den Weberſtühlen der Tuchmacher kommende Tücher ſind, da ſie von einer zuſammengedrelleten Wolle gewebet worden, noch allemal dünne und durchſichtig, und ſie müſſen erſt durch die dazu gekommene Walke die gehörige Feſtigkeit und Dichtigkeit erlangen.

419. Daß ſich alle Wolle, wenn ſie naß gemacht und ins Waſſer kommt, ausdehnet, und in ihren Theilen mehr zuſammen läuft, iſt ſchon vorhin aus der gemeinen Erfahrung bekannt.

Natürlicherweiſe muß daher auch das von dem Weberſtuhl kommende Tuch, wenn es angefeuchtet wird, ſich feſte zuſammen ziehen, und die bey ſeiner erſten Zubereitung verbliebene Zwiſchenräume ausfüllen.

420. Hiezu ſind nun die ſogenannte Walkmühlen beſtimmt.

In dieſen werden nicht allein die von den Weberſtühlen der Tuchmacher kommende Tücher angenetzet, ſondern auch durch die dabey ange- brachte

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

brachte Stampfen die darin vorhandene Zwiſchenräume durch ein wiederholtes Schlagen dergeſtalt zuſammengepreßt, daß zwiſchen den eingewebeten Faden weiter kein Zwiſchenraum bleibt, ſondern die ganze Maſſe der zuſammen eingewebten Wolle auf das genaueſte mit einander vereiniget und undurchſichtig gemacht wird.

Von der eigentlichen Beſtimmung der Lohmühlen.

421. Unter einer **Lohmühle** begreift man ein ſolches Mühlwerk, auf welchem die borkene Rinde, die in der Kunſtſprache mit dem Namen von **Lohe** bezeichnet, zum Gebrauch theils der Lohgärber, theils aber auch der Schuſter, und überhaupt aller derjenigen, die ſich mit der Verarbeitung gegärbeten Leders abgeben, beſtimmet iſt, gemahlen und zubereitet wird.

422. Dieſe beyde Arten von Mühlen ſind ſehr oft, weil zu beyden keine beſonders ſtarke treibende Kraft erfordert wird, mit einander verbunden, nicht ſelten aber auch von einander getrennet.

423. Dieſe Trennung und Verbindung trägt zur Sache um ſo weniger etwas bey, als eine jede dieſer beyden Mühlarten ihren beſondern Gegenſtand hat.

424. Die Tuchmacher ſowol, als auch die Lohgärber und Schuſter, ſind nach der Verfaſſung der mehrſten deutſchen Staaten bloße Einwohner der Städte, und ſie werden nur in außerordentlichen Fällen auf dem platten Lande geduldet.

425. Daß ich auch hier der lediglich zu deren Gebrauch gewidmeten Walk- und Lohmühlen gedenke, kann daher ſehr leicht unzweckmäßig zu ſeyn ſcheinen.

Warum auch bey gegenwärtiger Gelegenheit die Walk- und Lohmüh-

426. Zu bedenken aber iſt, daß nicht bey allen Städten zur Anlegung ſolcher Walk- und Lohmühlen eine bequeme Gelegenheit vorhanden, und folg-

Bayerische Staatsbibliothek München

folglich dieſe Art von ſtädtiſchen Handwerkern, auf den nächſt belegenen Landgütern dergleichen anzutreffen, wünſchen müſſen. len nicht gänzlich übergangen werden können.

427. In dieſer Rückſicht können denn auch die bemeldete Walk- und Lohmühlen als ländliche Werke, von denen ein Landwirth einen baaren Nutzen zu erwarten hat, angeſehen werden.

428. Dieſe Art von Mühlen werden entweder von dem Eigenthümer ſelber angeleget; oder es geſchiehet ſolches auf Koſten der in den nächſten Städten befindlichen Tuchmacher, Lohgärber und Schuſtergewerke. Doppelte Art dieſer Mühlen.

429. In dem erſtern Fall iſt es billig, daß die von ſolchen Mühlen errichtete Arbeit dem Gutseigenthümer verhältnißmäßig vergütiget und bezahlet wird; in dem letztern Fall aber muß ſich der Grundherr mit einem bloßen billigmäßigen Grund- und Erbzins begnügen, und die Beſtimmung des Lohns für die auf ſolchen Mühlen verrichteten Arbeiten den Erbauern derſelben überlaſſen.

430. In beyden Fällen wird wol allemal ein ſachverſtändiger Beſitzer ſolcher Mühlen, welcher auch zugleich den für die Arbeiten der Mühle beſtimmten Lohn, nach Maaßgebung des mit ihm abgeſchloſſenen Contracts, einzuheben hat, nöthig ſeyn.

431. Daß ein Landgut durch Anlegung einer ſolchen Walk- oder Lohmühle niemals außerordentlich verbeſſert werden könne, wird ein jeder von ſelbſt einſehen.

Inzwiſchen wird es doch für einen Eigenthümer, der ſonſt von ſeinen Mühlenanlagen keinen beſſern Gebrauch zu machen weiß, allemal weit vortheilhafter ſeyn, daß er ſich dieſer auch nur

wenig einbringenden Gelegenheit bediene, als den dadurch möglich zu machenden Nutzen ganz und gar vernachläßige.

432. Ueberdem erfordern dergleichen Mühlenwerke nur immer ſehr wenig Waſſer, und ſie können daher auch an ſolchen Orten, wo ſonſt keine wichtigere Mühlen mit Nutzen ſtatt finden würden, angebracht werden.

Vorſichten, die ein Gutsherr, wenn er auf ſeine Koſten eine Walk- oder Lohmühle anlegen will, beobachten muß.

433. Von ſelbſt verſtehet es ſich im übrigen, daß ein Gutseigenthümer, der dergleichen Mühlen auf ſeine eigene Koſten veranſtalten will, die Anzahl der ſtädtiſchen Handwerker, die ſich deren bedienen können, vorher ſehr wohl zu erkundigen und in Ueberlegung zu nehmen habe; weil er ſich ſonſt ſehr leicht in Koſten, die durch den Ertrag der Mühlen nicht wieder herauskommen können, einzulaſſen, Gefahr läuft.

Neunter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Arten der Hexelmühlen.

434. Der Landmann hat die mechaniſche Bauart der Mühlen nicht blos bey denjenigen, ſo ihm einen baaren Nutzen und Einnahme gewähren kann, angewandt, ſondern davon auch in ſolchen Fällen, wo ihm dadurch in ſeinen Arbeiten eine Bequemlichkeit und Erleichterung zuflieſzen kann, einen Gebrauch zu machen geſucht.

435. Hieher gehören denn beſonders die in unſern Tagen faſt in allen Landwirthſchaften allgemein gewordene Hexelmühlen.

Von den dreyerley Arten der Hexelmühlen.

436. Man hat davon dreyerley Arten, indem einige von dem Waſſer, andre von Pferden oder Och-

Ochſen, und noch andre blos durch Menſchenhände getrieben und in Bewegung geſeßet werden.

437. Ich beſcheide mich zwar ganz gerne, daß alle dieſe verſchiedene Arten von Hexelmühlen, da ſie keine Einnahme gewähren, auch billig keinen zweckmäßigen Gegenſtand meiner gegenwärtigen Betrachtungen abgeben könnten.

Da aber eine vernünftige Koſtenerſparung mit der Verſchaffung einer wirklichen mehrern Einnahme jederzeit eine gleiche Wirkung hat, ſo glaube ich, der hierunter zu begehenden Ausſchweifung wegen, genugſam entſchuldiget zu ſeyn, zumal die Hexelmühlen in unſern Tagen zu einer Art von Streitfrage: ob ſie wirklich nützlich ſind? Anlaß gegeben haben, alles dasjenige aber, was die Meinungen des Landmanns theilen kann, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienet.

438. Die vom Waſſer getriebene Hexelmühlen ſind ſonder Zweifel die natürlichſten, und ſie würden billig allen andern Arten derſelben vorgezogen werden müſſen, wenn ſie nur nicht das üble an ſich hätten, daß ſie an den wenigſten Orten anwendlich ſind (a).

Daß die Hexelmühlen, ſo vom Waſſer getrieben werden, zwar die natürlichſten und bequemſten ſind, an den wenigſten Orten aber ſtatt finden.

(a) Bey meinen vieljährigen ökonomiſchen Erfahrungen habe ich nur blos auf dem Gräflich Podewilſchen Gute Guſow eine dergleichen Waſſerhexelmühle angetroffen; und auch dieſe konnte nur von wenigem Nutzen ſeyn, weil wegen des dortigen überflüßigen Futterſtrohes für das Rindvieh wenig Hexel gebraucht wird, ſondern daſelbſt das Rauchfutter gewöhnlich iſt.

439. Seit ohngefähr 20 Jahren iſt man auf eine Art von Hexelmühlen, welche auf eben die Art, als die Roßmühlen, mit Pferden oder Ochſen in Bewegung geſeßt werden, verfallen, und in den märkſchen, auch pommerſchen Wirthſchaften trift

Von derjenigen Art Hexelmühlen, die wie die Roßmühlen, von Pferden oder Ochſen gezogen werden.

trift man auf ſehr vielen wichtigen und beſonders am Viehſtande reichen Landgütern dergleichen an.

440. Ihr Bau fällt nicht außerordentlich koſtbar, ſondern kann jederzeit mit ein Paar hundert Reichsthaler vollführt werden, indem an den meiſten Orten ſich immer zu dem Gebäude, worin ſie anzulegen iſt, und welches in einem geraumigen Stall oder Scheunbanſen beſtehen kann, Gelegenheit findet.

Muß aber hiezu ein eigenes Gebäude errichtet werden, ſo ſind die dazu erforderliche Koſten den vorigen annoch beyzuſetzen.

441. Gemeiniglich bedienet man ſich dazu der in einer jeden Wirthſchaft ſchon vorhin nöthigen Zugochſen, welches um ſo füglicher geſchehen kann, als der Hexel ein Futterungsmittel iſt, ſo nur hauptſächlich zur Winterszeit, wo die Zugochſen ohnedem von der Ackerarbeit frey ſind, in Menge gebraucht wird.

Die Einrichtung dieſes Werks nimmt auch ſchon mit einem etwas langſamern Triebe, als andre Mühlen, vorlieb, und es kann daher der ſchläfrige Gang der Ochſen in ihrem Gebrauch hiezu nicht hinderlich ſeyn.

Wie viel auf einer ſolchen Hexelmühle in einer Stunde abgeſchnitten werden könne.

442. Wenn ein ſolches Werk in ſteter Ordnung erhalten wird, und die Meſſer, wovon immer mehrere vorräthig ſeyn müſſen, gehörig geſchärft werden, ſo iſt es der Erfahrung gemäß, daß auf demſelben in einer Stunde 5 Winſpel Berliner Maaß Kuh- oder Ochſenhexel ganz füglich abgeſchnitten werden können.

443. Eine ganz außerordentliche Viehwirthſchaft müſte es ſeyn, wo es, eine ſolche Hexelmühle den ganzen Tag hindurch im Gange zu erhalten, nöthig wäre.

444. An

444. An den meiſten Orten kann in einem halben Tage, vermöge dieſer Maſchine, ſo viel Hexel zubereitet werden, als auf 3 Tage zur Fütterung des ganzen Viehſtandes hinlänglich iſt.

445. Inzwiſchen mag es für ſolche Gutseigenthümer, welche in der Nähe mehrere Güter beyſammen beſitzen, als eine große Bequemlichkeit angeſehen werden, daß ſie in dieſem Fall nur auf einem derſelben eine ſolche Hexelmühle halten dürfen, und von derſelben die Wirthſchaften auf den übrigen Gütern zugleich mit verſorget werden können.

446. Selbſt die Königl. Preuß. Cavallerieregimenter haben ſich durch die Bequemlichkeit und Nützlichkeit eines ſolchen Werks anreitzen laſſen, dergleichen ebenfalls in ihren Standquartieren, wo mehrere Esquadrons beyſammen geſtanden, um dadurch den für die Königl. Pferde benöthigten Hexel zu verſchaffen, anzulegen. Verſuche, ſo ſelbſt von den Königl. Preuß. Cavallerieregimentern damit gemacht worden.

447. Da ſie aber nicht den Vortheil, ſchon vorhin eigenes Zugvieh zu halten, hatten, ſondern die Chefs der Esquadrons beſondere Ochſen dazu anſchaffen muſten, dieſe aber nur ſchlecht gewartet und in Acht genommen, auch vielleicht übertrieben werden mochten, folglich mehrmal crepirten, ſo iſt man aus dieſer Urſach davon wieder abgeſtanden; zumal ſchon vorhin in allen Regimentern gewiſſe Leute, welche in dem Hexelſchneiden auf den großen Hexelladen beſonders geübt ſind, gehalten zu werden pflegen, dieſe aber dadurch gänzlich unnütze geworden wären, und ihren Verdienſt verloren hätten.

448. Sonſt kann auch bey einer dergleichen Hexelmühle zu gleicher Zeit ganz bequem ein Grütz- oder Oelſtampfmühlenwerk mit angebracht wer- Grützſtampfen, die bey dieſer Art von Hexelmühlen ganz bequem

angebracht werden können. werden; wovon man bereits an vielen Orten Beyſpiele, die in der That ſehr nützlich und nachahmungswürdig ſind, antrift.

Warum aber ſolches gemeiniglich von den Müllern widerſprochen zu werden pflege, wovon ein Beyſpiel angeführt wird.

449. An denjenigen Orten, wo ſelbſt die Herrſchaften unter einem fremden Mühlbann ſtehen, oder ihre Mühlengerechtigkeit an einen Pachtmüller überlaſſen haben, pflegen dieſe nur ſelten zu dergleichen bey den Hexelmühlen mit angelegten Grützſtampfen ſtille zu ſchweigen, ſondern auf deren Inhibirung zu dringen (a), weil, wie bereits in dem **vierten Abſchnitt** mit mehrern bemerkt worden, die Grütze zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Landmanns gehöret, und folglich ein Bannmüller, wenn ſie auf einer Mühle zubereitet wird, ein alleiniges Recht dazu verlangen kann.

(a) Vor einigen Jahren legte ein adlicher Gutsbeſitzer in der hieſigen Nachbarſchaft ebenfalls dergleichen Grützſtampfen bey ſeiner neu erbauten Hexelmühle an.

Sein eigener Müller aber ſtellte deshalb bey der Landesregierung Klage wider ihn an, und erhielte auch von derſelben einen Inhibitionsbefehl an gedachten adlichen Gutsbeſitzer.

Der letztere ſuchte zwar dieſe Neuerung dadurch zu entſchuldigen, daß er dieſe Stampfen nur blos um den von ihm häufig angebauten Kleeſaamen vermittelſt derſelben aus den Hülſen zu ſchaffen, angeleget, dieſes aber, ihm zu verwehren, der Müller kein Recht hätte.

Demohnerachtet würde doch die Sache zu mehrern Weitläuftigkeiten gediehen, und allemal zweifelhaft geblieben ſeyn, wenn ſie nicht durch einen unter beyden Theilen geſtifteten Vergleich gehoben, und niedergeſchlagen worden wäre.

Von den Handhexelmühlen.

450. Die dritte Art der Hexelmühlen beſtehet in derjenigen, welche mit Menſchenhänden getrieben

ben wird, und wozu folglich weder Waſſer noch Zugvieh nöthig iſt (a).

(a) Das erſte Modell davon habe ich ſelber vor einigen Jahren aus den Händen des berühmten Herrn Hofraths Bayereiſen zu Helmſtedt empfangen, und in hieſige Gegend mit herunter gebracht.

Es hat dieſe Erfindung eine Menge von Liebhabern gefunden, und ich bin von vielen auswärtigen zum Modelle davon erſucht worden.

Auch einzelne Esquadrons-Chefs von der Königl. Preuß. Cavallerie haben ſich derſelben, zur Zubereitung des benöthigten Hexels für ihre Esquadronpferde, bedienet.

451. Wenn dieſe Handhexelmühlen von einem geſchickten Meiſter verfertiget werden, und bey denſelben beſonders ein genugſam großes Schwungrad, welches ihren Gang ungemein erleichtert, angebracht iſt, auch ſtets genugſam aufgeſchärfte Meſſer in Bereitſchaft gehalten werden, ſo können in jeder Stunde 24 Scheffel Berliner Maaß Hexel darauf abgeſchnitten werden.

Alle Stunden können auf einer ſolchen Handhexelmühle 24 Scheffel Berliner Maaß abgeſchnitten werden.

452. Bey einem ordentlich eingerichteten Werk von dieſer Art werden höchſtens nicht mehr als drey Perſonen erfordert, wovon die eine zum Einlegen und Abſchüppen des geſchnittenen Hexels, die zwey andern aber zum Drehen, und um ſich dabey wechſelsweiſe ablöſen zu können, beſtimmt ſind.

Dazu werden nicht mehr als 3 Perſonen erfordert.

453. Wenn der Meiſter bey der Anfertigung einer ſolchen Maſchine nichts verſehen hat, ſo wird eine Perſon, dieſelbe in gehörige Bewegung zu ſetzen, allemal hinreichend ſeyn.

Da aber ſolches dennoch allemal eine ſchwere Arbeit bleibt, die nicht immer von einem und eben demſelben Menſchen in der Länge fortgeſetzet werden kann, ſo müſſen, wenn der Viehſtand,

der mit dem darauf geſchnittenen Hexel verſorget werden ſoll, nur einigermaßen anſehnlich iſt, zu dieſem Geſchäfte zwey Perſonen, welche ſich einander abwechſeln, beſtellet werden, weil ſonſt auch die dritte, nemlich der Einleger, unter der Ruhe des Drehers müßig bleiben, dieſes aber die Arbeit nicht allein aufhalten, ſondern auch koſtbarer machen würde.

454. Man nimmt zwar bey vielen von dieſen Handhexelmühlen, welche von ungeſchickten Meiſtern angefertigt ſind, öfters fünf dazu beſtellte Perſonen wahr, wovon vier, weil die Mühle zwey Wrangeln hat, blos zum Drehen angeſtellet ſind.

Warum ſolche, wenn durch die Ungeſchicklichkeit des Meiſters mehrere dazu nöthig geworden ſind, kein wahrer Nutzen davon erwartet werden könne.

455. So ſehr ich auch als ein Mitbeförderer und Bekanntmacher dieſer Maſchine, daß ſolche allenthalben nutzbar ſeyn möge, wünſche, ſo muß ich doch ſelber bemerken, daß dieſelbe bey ſo vielen Perſonen keinen wahren Nutzen ſtiften kann.

456. Die Zeit, wenn der meiſte Hexel gebraucht wird, fällt in den kurzen Wintertagen ein, in welchen nur ſelten länger, als des Tages acht Stunden ein Gebrauch von dieſer Hexelmühle zu machen, und in dieſer Zeit höchſtens 8 Winſpel abgeſchnitten werden können.

Auch ein fauler Hexelſchneider kann auf den gewöhnlichen Hexelladen ganz bequem zwey Winſpel, folglich den Tag über verhältnißmäßig mehr, als auf einer ſolchen Handhexelmühle möglich iſt, zubereiten.

457. Von ſelbſt iſt hieraus einleuchtend, daß eine Handhexelmühle, wozu fünf Perſonen erfordert werden, dem Eigenthümer mehr ſchädlich, als nützlich ſind.

458. Nur blos die Erſparung des vielen Schneiderlohns, ſo in Wirthſchaften von einem ſtarken Viehſtande jährlich ausgegeben werden müſſen, kann zu der Erfindung dieſer verſchiedenen Hexelmühlarten den erſten Anlaß gegeben haben.

Blos die Erſparung des Hexelſchneiderlohns kann bey Anlegung ſolcher Hexelmühlen zur Abſicht genommen werden.

459. Vernünftig iſt es daher, daß ein jeder Landwirth, der ſich mit einer von denſelben beläſtigen will, dieſen Endzweck dabey niemals außer Augen ſetze, und, wenn er findet, daß dieſe Abſicht nicht erreicht werden kann, lieber gänzlich davon abſtehe, als ſich in neue Koſten einlaſſe.

460. Dieſe Regel will ich denn auch allen Gutsbeſitzern, die eine oder die andre von dieſen Erfindungen bey ſich einzuführen gereitzet werden möchten, auf das angelegentlichſte anempfehlen.

Sechzehentes Buch.

Von der richtigen Benutzung und Schonung der Wälder.

Wichtigkeit des Artikels von der Holznutzung.

1. Kein Artikel iſt zu unſern jeßigen Zeiten in der Wirthſchaft wichtiger und nußbarer, als der von der Holzbenutzung.

2. Eben ſo, als der Mangel an Holz als ein Hauptfehler eines jeden Landgutes angeſehen werden muß, iſt auch der Ueberfluß, oder wenigſtens die verhältnißmäßige Menge davon eine ſeiner vorzüglichſten Eigenſchaften.

3. Wie unrichtig bisher in vielen Gegenden in Anſehung dieſes eben ſo nothwendigen, als nüßlichen Wirthſchaftstheils, verfahren worden ſey, beſtätiget die Menge der zu Grunde gerichteten Wälder zur Gnüge.

4. Die gegenwärtige ſyſtematiſche Abhandlung der verſchiedenen Wirthſchaftstheile würde daher ſehr unvollkommen bleiben, wenn nicht auch hievon das Nöthige bemerkt werden ſollte.

Verſchiedenheit der Wälder und der darin befindlichen Holzarten.

5. So wenig die Wälder, als auch die darin vorhandene verſchiedene Holzarten ſind ſich einander gleich, und es muß daher ein Wald und eine Holzart gegen die andre jederzeit auf eine verſchiedene Art behandelt werden.

6. Eben ſo ſind auch die Benußungsarten der Wälder ſowol, als auch der Holzgattungen gar ſehr von einander unterſchieden.

Die Benußung der Wälder wird durch die Verſchiedenheit der Holzarten, und die Anwendung derſelben durch den für eine jede ſich am beſten ſchickenden Gebrauch beſtimmet.

7. Der

7. Der langſame Wuchs aller Holzarten erfordert es, daß, wenn ein Wald jederzeit in einem brauchbaren Stande bleiben ſoll, der Abgang deſſelben durch einen verhältnißmäßigen Zuwachs erſetzt, und folglich die in einem Walde befindlichen leeren Plätze durch einen neuen Aufſchlag, oder Anpflanzung, in einen holzreichen Zuſtand verwandelt werden müſſen.

8. Obgleich die Hauptnutzung eines Waldes in den Vortheilen, ſo die darin zugewachſene verſchiedene Holzarten ſtiften können, beſtehet, ſo giebt es doch in denſelben noch außerdem verſchiedene Gelegenheiten, die Einnahme eines Landwirths zu vermehren, welche, ob ſie gleich nicht die Hauptſache ausmachen, dennoch als Nebennutzungsartikel anzuſehen ſind, und aus dieſer Urſache niemals gänzlich vernachläßiget werden können.

9. Endlich ſind auch Holz- und Waldungen Wirthſchaftstheile, die nicht allein eine beſondere Aufſicht erfordern, ſondern es auch, daß ſich dieſe Aufſicht in den Händen vernünftiger und ſachverſtändiger Forſtbedienten befinde, nothwendig machen.

Die Wälder müſſen unter der Aufſicht erfahrner Sachverſtändigen ſtehen.

10. Dieſe verſchiedene Rückſichten, die bey der nöthigen Einſicht in das Forſtweſen zuſammen kommen, veranlaſſen mich denn, die gegenwärtige Materie, der Ordnung halber, in verſchiedene beſondere Abſchnitte einzutheilen.

Nöthige Eintheilung dieſer Materie in verſchiedene Abſchnitte.

11. In dem **erſten Abſchnitt** werde ich mich bemühen, dem geneigten Leſer einen zulänglichen Begriff und Kenntniß von den verſchiedenen in unſern deutſchen Waldungen befindlichen Holzarten mitzutheilen.

Kurzer Inhalt dieſer Abſchnitte.

12. In dem zweyten Abſchnitt ſoll von den verſchiedenen gewöhnlichen Benutzungsarten der Wälder, nach der Verſchiedenheit ihrer Holzarten, gehandelt, und dabey zugleich, welche die beſte und vortheilhafteſte davon ſey, bemerket werden.

13. Die mancherley Nebennutzungen der Wälder werde ich in dem zweyten Abſchnitt mit bemerken.

14. Der dritte Abſchnitt wird die bey der nöthigen Schonung der Wälder zu nehmende Maaßregeln zum Gegenſtand haben.

15. Der vierte Abſchnitt iſt endlich zum Beſchluß dazu beſtimmt, daß darin ein kurzer Abriß von den Pflichten, Kenntniſſen und Eigenſchaften der Forſtbedienten vor Augen geleget werden ſoll.

16. In dieſer Ordnung hoffe ich, eine ſo wichtige Wirthſchaftsmaterie nach Möglichkeit zu erſchöpfen, und dadurch einem jeden wißbegierigen Landwirth davon nöthige Begriffe und Einſichten zu verſchaffen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſchiedenheit der in den Wäldern befindlichen Holzarten.

Nöthige Kenntniß der verſchiedenen Holzarten.

17. Es iſt nicht genug, die in den Wäldern befindliche verſchiedene Holzarten blos nach ihrem Namen und äußern Anſehen kennen zu lernen, ſondern ein Landwirth, der einen richtigen Gebrauch davon machen will, muß ſich auch mit denſelben nach ihrer innern Natur und Beſchaffenheit näher bekannt machen.

18. Hie=

18. Hiebey kommt es hauptſächlich auf folgende vier Stücke an:

Auf wie viel Stücke es hiebey ankomme.

1) auf den Boden, den eine jede Holzart verlanget, und worin ſie am beſten fortkommt;

2) auf die eigentliche Zeit ihrer Vollſtändigkeit und Benutzung;

3) auf die bequemſte und beſtmöglichſte Beförderung ihrer Fortpflanzung; und endlich

4) auf die beſtmöglichſte Anwendung einer jeden Holzart.

19. Kennet man dieſe vier Stücke gründlich, ſo wird dadurch auch zugleich die Natur einer jeden Holzart von ſelbſt offenbar werden.

Man wird ſich für unrichtige Maaßregeln, ſowol bey ihrer Anpflanzung und Erhaltung als auch Benutzung, in Acht nehmen können, und jederzeit, dasjenige, was den Forſten und Waldungen am nützlichſten iſt, zu wählen, im Stande ſeyn.

20. Der Unterſchied der verſchiedenen Holzarten kann ganz füglich in zwey Hauptklaſſen eingetheilt werden:

Von den verſchiedenen Klaſſen der Holzarten.

1) die erſte Hauptklaſſe beſtimmet den Unterſchied zwiſchen hochſtämmigen und Strauchholz.

2) Die zweyte Klaſſe unterſcheidet die verſchiedene Holzarten in Nadel- und Laubholz.

3) die dritte Klaſſe gründet ſich endlich auf den Unterſchied des einen Wiederwuchs habenden und damit nicht verſehenen Holzes, wovon die

erſtere Art unter dem Namen des **lebendigen Holzes** bekannt iſt.

Verſchiedene Gattungen des Nadelholzes.

21. Die einheimiſche in unſern Gegenden bekannte hochſtämmige Nadelholzarten beſtehen

1) aus der **Kiefer**, oder **Fichte**;
2) aus der **Tanne**; und
3) aus dem **Lerchenbaum**.

Die Kiefer iſt hierunter die häufigſte.

22. Die Kiefer iſt in unſern Gegenden die gewöhnlichſte und häufigſte Nadelholzart, welche auch zugleich den meiſten Nutzen in der Wirthſchaft und dem gemeinen Leben ſtiftet.

23. Mit allem Recht verdienet ſie daher, ſowol bey ihrer Fortpflanzung, als Benutzung, die meiſte Aufmerkſamkeit.

Wie der Boden, wenn ſie ein gutes Gedeihen haben ſoll, beſchaffen ſeyn muß.

24. Die Erfahrung lehrt, daß die Kiefer in einem magern Sandboden, wenn er nur mit etwas Kalktheilen vermiſchet iſt, am beſten geräth.

Inzwiſchen kommt ihr dabey ſehr wohl zu ſtatten, wenn ihre Wurzeln in der Tiefe etwas Lehm finden, auch nimmt man wahr, daß die Kiefer in einem gemäßigten feuchten Boden weit ſchneller, als ſonſten, wächſet.

25. Aus dieſer doppelten Erfahrung kann man den ſichern Schluß machen, daß ein etwas feuchter und in den Unterſchichten lehmartiger Boden, wenn auch gleich die Oberfläche aus bloſſem Sande beſtehet, der Natur dieſer Holzart am meiſten anpaſſend iſt, und ſie darin den beſten Wachsthum gewinnet.

26. Obgleich dieſe Baumart einen etwas feuchten Boden nicht haſſet, ſo iſt doch gewiß, daß ſie in Sümpfen und einem allzunaſſen Erdreich gar nicht fortkommt.

27. Von

27. Von der mehrern, oder wenigern Güte des Bodens hanget auch das Alter der Kiefer, ihre Benutzungszeit, und ihre Benutzung ſelber ab.

Wenn ſie zu ihrer Vollſtändigkeit gelanget.

28. Nach dieſer verſchiedenen Güte des Bodens gelanget ſie zwiſchen dem 80ſten und 120ſten Jahre ihres Alters zu der gehörigen Vollſtändigkeit in Anſehung ihrer Länge; und es iſt unrecht gehandelt, einen Baum, der noch in der Länge wächſet, und zunimmt, darin zu ſtören und wegzunehmen, weil mit ſeinem jährlichen Wachsthum auch zugleich ſein Werth zunimmt.

29. Die Kiefer nimmt, wenn ſie auch gleich ihren Wachsthum in der Länge nach der Verſchiedenheit des Bodens geendiget hat, dennoch bis zum 150ſten Jahre in der Dicke und Stärke zu; und alsdenn erſt kann man ſie für einen zu ſeiner Vollſtändigkeit gelangten Baum halten, bey welchem es die Klugheit des Eigenthümers erfordert, nach Verflieſſung dieſer Zeit auf ſeine Benutzung bedacht zu ſeyn.

30. Inzwiſchen muß hiebey auf die Verſchiedenheit des Bodens jederzeit Rückſicht genommen werden, weil man bey dem längern Stehen des Kiefern-Holzes an ſolchen Orten, wo man nach der Beſchaffenheit des Bodens von ihrer langen Dauer keine zuverläßige Hofnung hat, auch einen Kieferwald eher und frühzeitiger zu benutzen ſuchen muß.

Die Kiefer pflanzt ſich durch den Saamen am leichteſten fort.

31. Die Kiefer hat es mit dem andern hochſtämmigen Nadelholze gemein, daß ſie ſich am bequemſten durch den Saamen fortpflanzen läßt, und die Verpflanzung derſelben faſt gar nicht ſtatt findet, ſondern nur blos als ein Spielwerk anzuſehen iſt.

32. Man muß ſich daher, ſowol bey neuen Anlagen, als auch zur Beſaamung der holzleeren Plätze in den alten Kieferwäldern, eines tüchtigen Saamens befleißigen.

Natürliche und künſtliche Beſaamungsart derſelben.

33. Man bedienet ſich zur Beſaamung der leeren Holzplätze einer doppelten Methode.

Die eine beſtehet in der Fortpflanzung der Kiefern durch den Anflug, die zweyte aber durch die wirkliche Ausſtreuung des aus den Hülſen ausgemachten Saamens.

34. Zur Beurtheilung, welche von dieſen beyden Fortpflanzungsarten die beſte, und zuverläßigſte ſey, wird folgende nähere Kenntniß von der eigentlichen Natur und Beſchaffenheit des Kieferſaamens vorausgeſetzt.

Von den Behältniſſen des Kieferſaamens, wie er beſchaffen, und daß er mit kleinen Flügeln verſehen iſt.

35. Die ſämtlichen Nadelholzarten, beſonders aber die Kiefern, zeugen ihren Saamen in einem harten mit einer feſten ſchuppenförmigen Rinde umſchloſſenen Zapfen, und es wird dieſer Saame nicht in eben demſelben Jahre, wo er erzeuget worden, reif, ſondern erſt zu Anfang des nächſtfolgenden können die Zapfen gebrochen werden.

Der Saame, der in dieſen Zapfen verſchloſſen iſt, beſteht aus länglichen, ſchwärzlichen Körnerchen, welche einen weißen Kern haben; und man findet bey allen Arten des Nadelholzes an dieſen Saamenkörnchen längliche Flügelchen, welche aber bey den Kiefern am längſten ſind, und woran der Kieferſaamen von dem andern Nadelholzſaamen am ſicherſten unterſchieden werden kann.

Die Zapfen, oder Saamenbehältniſſe der Kiefern ſind dergeſtalt feſte verſchloſſen, daß ſie nicht anders, als durch die Sonnenhitze, oder

Stuben-

Stubenwärme geöfnet werden können; da ſie denn, wenn ſie recht trocken geworden ſind, von ſelbſt aufplatzen, und den in ſich haltenden Saamen fahren laſſen.

36. Sitzen die Zapfen zu der Zeit, wenn ſie ſich öfnen, und aufplatzen, noch an den Bäumen; ſo iſt ganz natürlich, daß die darin verſchloſſene Saamenkörner auf die Erde fallen müſſen.

Vermittelſt dieſer Flügel kann er durch die Luft in der ganzen nahe herum liegenden Gegend verbreitet werden.

Geſchähe ſolches in ſenkrechter Linie; ſo würden dieſe ausgefallene Saamenkörner, weil ſie zu häufig über einander zu liegen kämen, und andre Plätze hingegen davon leer blieben, nur wenigen Nutzen ſtiften können, ſondern daraus ein ſehr ungleicher mit allzuſtarker Dickung und leeren Plätzen vermiſchter Wald entſtehen.

Eine nicht genug zu bewundernde Weisheit des Schöpfers iſt es daher, daß er den Nadelholzſaamen mit den vorhin bemerkten kleinen Flügeln verſehen hat; indem vermittelſt derſelben die Saamenkörner durch die Bewegungen der Luft in der ganzen nahe herum liegenden Gegend verbreitet, und folglich von wenigen Bäumen ein ganz anſehnlicher holzleerer Platz wiederum beſaamet wird.

37. Dieſes iſt denn die natürliche Beſaamungsart der Kieferwälder, die unter dem Namen des Anflugs bekannt iſt, und auch hiebey müſſen von Seiten der Eigenthümer, wenn man davon einen glücklichen Erfolg erwarten will, gewiſſe Maaßregeln genommen werden.

Dieſes wird die natürliche Beſaamungsart genannt.

38. Vorzüglich iſt es nothwendig, daß man auf den abgetriebenen Plätzen einige alte Stämme, von welchen man, daß ſie einen guten Saamen tragen, überzeuget ſeyn kann, zurücklaſſe.

 39. Auf

Auf einer Magdeburgiſchen Morge ſind 3 bis 4 Saamenbäume hinlänglich.

39. Auf holzleeren Plätzen, wo ſchon vorhin tragbare Kiefern geſtanden haben, und die durch keinen unglücklichen Brand von ihrem Holze entblößet worden ſind, werden auf einer Magdeburgſchen Morge von 180 Quadratruthen allemal 3 bis 4 gute Saamenbäume hinlänglich ſeyn, weil mit Gewißheit, daß ein ſolcher Boden ſchon vorhin vielen Saamen bey ſich führe, vorausgeſetzt werden kann.

Bey ganz neuen Anlagen und ſolchen alten holzleeren Plätzen, die einen Brand erlitten haben, iſt aber auf die Beſaamung durch den Anflug gar keine Rechnung zu machen.

40. Auf dieſem iſt ſolchemnach der Anbau und Wiederherſtellung durch auszuſtreuenden Saamen nothwendig, eine ſolche Methode aber unter dem Namen einer **künſtlichen Beſaamung** bekannt.

Ehemalige Methode der künſtlichen Beſaamung.

41. Ehedem brach man blos die Saamenzapfen, nachdem ſie zu ihrer Vollſtändigkeit gediehen, dabey aber noch nicht aufgeplatzet waren, und ihren Saamen noch nicht ausgeſchüttet hatten, von den Bäumen ab, und legte ſolche in die vorher auf den zu beſaamenden Platz gezogene Furchen, welche nachher, wenn dieſe Saamenzapfen durch die Hitze der Sonne aufgeſprungen waren, von einer zweyten roh gelaſſenen Furche ganz leicht mit Erdreich bedecket wurde, und alsdenn der Natur und ihrem fernern Schickſal überlaſſen wurden.

42. Noch anjetzt trift man dieſe Methode in einigen ſonſt ſehr vorzüglich wohlgeordneten Staaten an, und man würde bey unſern aufgeklärten Zeiten darüber in Verwunderung geſetzet werden müſſen, wenn nicht theils die Größe der holzleeren Plätze,

Plätze, theils aber auch der noch bisherige Mangel an ausgemachten Kieferſaamen die Beybehaltung dieſer alten Beſaamungsart nothwendig machten.

43. Unter andern Unvollkommenheiten und Unbequemlichkeiten, die mit dieſer Beſaamungsart verknüpfet ſind, fällt auch das ungleiche Aufplatzen der ausgelegten Saamenzapfen, und die daraus entſtehende Ungewißheit der Zeit, wenn die gezogene und mit Saamenzapfen belegte Furche zu bedecken iſt, in die Augen.

Warum dieſe Beſaamung viele Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten, wegen des ungleichen Aufplatzens der Saamenzapfen an ſich habe.

44. Theils die verſchiedene Reife der Saamenzapfen, theils aber auch, daß ſie nicht alle von der Sonne gleich ſtark betroffen werden können, verhindert es, daß ſie nicht zu gleicher Zeit aufplatzen, und ihren Saamen von ſich geben können.

Will man daher die Furchen, ſo bald einige dieſer Saamenzapfen aufzuplatzen anfangen, mit Erde bedecken, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß der noch in den Zapfen feſt ſitzende Saamen verloren gehet, und niemals zum Vorſchein kommt.

Soll aber mit der Bedeckung der gezogenen Furchen ſo lange Anſtand genommen werden, bis ſämtliche Saamenzapfen aufgeplatzet ſind, ſo iſt ganz natürlich, daß der zuerſt ausgefallene Saamen bereits entweder von den Vögeln verzehret, oder von dem Winde verwehet worden, und folglich ebenfalls verloren gegangen iſt.

45. Inzwiſchen haben diejenigen, die noch an dieſer alten Beſaamungsmethode der Kieferwälder kleben, verſchiedene Mittel, um das ungleiche Aufplatzen der Zapfen zu verhindern, und ſie gleichſam mit Gewalt, um ihren Saamen von ſich zu geben, zu zwingen, erfunden.

Von einigen Mitteln, dieſes ungleiche Aufplatzen der Saamenzapfen zu verhindern.

46. Das gewöhnlichſte hievon iſt, daß ſie, ſo bald bemerkt wird, daß einige von den Saamenzapfen aufzuplatzen, anfangen, den ganzen zu beſaamenden Holzplan mit einer ſchweren Walze überziehen laſſen, da denn die noch unaufgeplatzte Zapfen zerquetſchet, und ihren Saamen ebenfalls von ſich zu geben, genöthiget werden.

47. Noch ein anderes faſt bequemeres Mittel hiezu, ſo ich erſt vor kurzem von einem erfahrnen Forſtmann vernommen habe, iſt folgendes:

Man läſſet zu der Zeit, wenn die ausgelegte Kieferzapfen aufzuplatzen anfangen, den Schäfer das zu beſaamende Revier mit ſeiner Heerde, welches ſie wegen des daſelbſt befindlichen friſchen Graſes ſehr gerne thun, unter der Bedingung, daß ſie den mit Saamenzapfen belegten Platz des Tages ein paarmal überhetzen müſſen, behüten.

Wer die Wirkungen des Trampelns und Tretens einer in der Enge zuſammengehaltenen Heerde von Schaafen nur einigermaßen kennet, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß dieſes Mittel nicht unwirkſam bleiben könne.

Warum aber bey dieſen Mitteln, daß der Saamen zu ſeiner vollkommenen Reife gelanget ſey, vorausgeſetzet werden müſſe.

48. Inzwiſchen bleibt doch allemal zweifelhaft, ob der auf ſolche Art den Kieferzapfen wider die Natur abgedrungene Saamen auch bereits die gehörige Reife und Vollſtändigkeit erlanget habe; indem ſonſt nur wenig erſprießliches davon anzuhoffen ſeyn würde.

Die künſtliche Beſaamung durch vorher aus den Zapfen ausgemachten Saamen iſt daher die ſicherſte.

49. Für die beſte künſtliche Beſaamung der Kieferwälder wird daher wohl allemal diejenige, die durch einen aus den Zapfen ausgemachten Saamen geſchiehet, gehalten werden müſſen.

50. Die

50. Die erforderliche Menge eines ſolchen ausgemachten Saamens zu erhalten, verurſachet allerdings mancherley Schwierigkeiten.

Inzwiſchen ſind dieſelben nicht unüberwindlich, ſondern können ebenfalls durch gute Bezahlung und ausgeſetzte Prämien, wie ſolches beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten unter der Aufſicht des jetzigen über das Forſtdepartement beſtellten Miniſters Freyherrn von **Schulenburg** Excellenz mit vielem Eifer und Aufmerkſamkeit geſchiehet, möglich gemacht werden.

51. Blos die Forſtbedienten, welche ſich bisher nur allein mit der Ausmachung des Saamens beſchäftiget haben, werden kaum ſo viel Saamen, als zur Wiederherſtellung großer verwüſteter Waldungen nöthig iſt, verſchaffen können.

52. Dienſam würde es daher ſeyn, auch andre weniger beſchäftigte, und öfters um einen ehrlichen Verdienſt bekümmerte Familien durch Prämien und Belohnungen dazu aufzufordern, indem zur Ausmachung dieſes Saamens keine Kunſt noch viele Wiſſenſchaft, ſondern nur blos ein anhaltender Fleiß, nebſt einem deutlichen Unterricht von der dabey zu beobachtenden Verfahrungsart, nöthig iſt.

Auch auſſer den Forſtbedienten müſten andre Familien durch gute Bezahlung und Prämien zu dieſer Arbeit aufgefordert werden.

53. Dieſen Unterricht will ich, weil es den meiſten, die ſich mit dieſem Geſchäfte abgeben könnten und wollten, daran fehlen möchte, aus dem **ſiebenten Bande der** *Oeconomia forenſis* §. 59. entlehnen, und, um dieſe Materie auch in der gegenwärtigen ſyſtematiſchen Abhandlung der ganzen Landwirthſchaft nicht unvollſtändig zu laſſen, in einem kurzen Auszuge hier mit einrücken.

Kurzer Unterricht, wie bey Ausmachung des Kieferſaamens zu verfahren.

54. Die Verfahrungsart bey Ausmachung des Kiefer= und andern Nadelholzſaamens beruhet auf folgende Stücke:

1) Die Kiehnäpfel, oder Zapfen, müſſen zu einer Zeit, da ſie zwar zu ihrer gehörigen Reife gelanget, aber noch nicht aufgeplatzet ſind, gebrochen und eingeſammlet werden, wozu denn allerdings mehrere Perſonen nöthig ſind, und ſich dieſe Arbeit beſonders für Familien, die viele hiezu ſchon brauchbare Kinder haben, ſehr wohl ſchicken würde.

2) Zur Dörrung dieſer eingeſammleten Zapfen wird ein hölzerner Schuppen von ohngefähr 12 bis 16 Fuß breit, und 20 bis 24 Fuß lang, welcher mit einem kleinen mit Dielen bedeckten Spartwerk verſehen ſeyn muß, erfordert.

3) In einem ſolchen Schuppen müſſen der Breite nach von oben bis unten 4 bis 6 Abtheilungen, die in Anſehung der Länge von einem Ende bis zum andern gehen, angebracht werden.

4) In einer jeden von dieſen Abtheilungen gehören 10 bis 12 Schubladen oder Horten, worin ſich unten ein mit kleinen hölzernen Reifen, oder Schindeln, dicht an einander gelegter Boden befinden muß.

5) Die Schubladen oder Horten ſtoſſen in der Mitte des Schuppens zuſammen, und können folglich von beyden Seiten ausgezogen werden.

6) Die Kiehnzapfen ſelber werden auf die Horten dichte aneinander geſchüttet, und

und bey gutem Wetter und Sonnenſchein wechſelsweiſe herausgezogen, auch von Zeit zu Zeit vermittelſt einer kleinen Reche, damit ſie deſto beſſer von allen Seiten recht trocken werden mögen, umgekehret.

7) Wenn die Sonne nicht ſcheinet, oder wohl gar Regenwetter iſt, werden zwar die Horten nicht ausgezogen; inzwiſchen können die aufgeſchüttete Saamenzapfen, weil die Luft den erbaueten Schuppen auf allen Seiten durchſtreichet, allmählig trocknen, und in den Stand, um aufzuſpringen, und ihren Saamen von ſich zu geben, geſetzet werden.

8) Wenn die aufgeſchüttete Saamenzapfen aufplatzen, ſo fällt der darin befindliche Saamen natürlicherweiſe in den unterſten feſtgemachten Boden, oder flache Käſtchen, und man kann ihn alsdenn ganz füglich herausnehmen, von allen Unreinigkeiten ſäubern, und zum gehörigen Gebrauch aufbehalten.

55. Mit einem dergleichen geſammleten Saamen kann die Beſaamung ſowol der neuen Kieferholzanlagen, als auch der alten Holzpläze, beſonders derjenigen, wo die Natur an der natürlichen Beſaamung hinderlich geweſen iſt, wohin beſonders die durch einen Brand verwüſtete Holzpläze zu rechnen ſind, ganz ſicher vorgenommen werden, und man wird in dem Erfolge zwiſchen derſelben und der natürlichen durch den Anflug bewirkten, auch durch Auslegung der Saamenzapfen unternommenen einen ſehr merklichen Unterſchied wahrnehmen.

Daß eine mit einem dergleichen ausgemachten Saamen vorgenommene Beſaamung allemal weit glücklicher, als die natürliche durch den Anflug ausfalle.

 56. Zu

56. Zu leugnen aber iſt nicht, daß dieſe Art der künſtlichen Beſaamung, wenn ſie glücklich von ſtatten gehen ſoll, eine gewiſſe Zubereitung des Bodens erfordert.

57. Bey einer ganz neuen Holzanlage fällt ſolche nicht ſchwer, ſondern es kann der Boden, zumal gemeiniglich ein leichter und blos ſandiger Grund dazu gewählet zu werden pfleget, durch ein paarmaliges Pflügen, um den auszuſtreuenden Saamen anzunehmen, mürbe genug gemacht werden.

Den zur neuen Anlage beſtimmten Platz vorher ein Paar Jahr mit Buchweitzen zu benutzen, iſt rathſam.

58. Sehr zweckmäßig iſt es, wenn ein dergleichen neu anzulegender Platz vorher ein Paar Jahre mit Buchweitzen, oder Heidekorn, welches nicht allein in allen Arten des Erdreichs wächſet, ſondern auch die Eigenſchaft, daſſelbe vorzüglich locker und mürbe zu machen, an ſich hat, benutzet, und alsdenn erſt die Holzſaat vorgenommen wird.

59. Einen ſolchen beſaamten Platz mit einer ſtumpfen Egge höchſtens ein paarmal ganz leicht zu überziehen, und dadurch den ausgeſtreuten Saamen gegen den ſonſt unausbleiblichen Vogelfraß in Sicherheit zu ſetzen, iſt ebenfalls rathſam.

60. Auf den alten zu beſaamenden Holzplätzen kann dieſe Zubereitungsart nicht ſtatt finden, weil es, ein mit unzähligen ſtarken Holzwurzeln durchflochtenes Erdreich umzuarbeiten, ohnmöglich fällt.

61. Die Vorbereitungen, die auf dergleichen Plätzen möglich ſind, beſtehen darin, daß alle alte Stöcke und Stubben, ſo viel es ſich immer thun laſſen will, weggeſchaffet, das unnütze Strauchwerk und hohe Gras, womit dergleichen alte

Holz=

Holzplätze nicht ſelten überzogen zu ſeyn pflegen, abgeräumet, der Platz wenigſtens an den Orten, wo ein feſter und bewachſener Boden iſt, mit der Hacke aufgelockert, auch alle Gruben und Vertiefungen, worin ſich Schnee und Regenwaſſer ſammlen kann, ausgefüllet werden.

62. Werden dieſe Vorſichten unterlaſſen, ſo iſt es ganz natürlich, daß der ausgeſtreute Kieferſaamen, der überdem auſſerordentlich zart iſt, nicht allein in den Boden nicht gehörig eindringen, ſondern auch darin nicht die nöthige Wirkung thun kann. Schaden, der aus der Unterlaſſung der nöthigen Vorſichten entſtehet.

63. Eine nothwendige Eigenſchaft von allem jungen Aufſchlage, beſonders aber dem von Kiefern erzeugeten, iſt es, daß er ſo dicht, als möglich, beiſammenſtehen muß, weil ſonſt kein geſchicktes Holzgewächſe davon zu erwarten iſt, und ſich beſonders die Kiefern, wenn ſie zu dünne ſtehen, ſehr leicht in ein bloßes nur wenig brauchbares Tangerholz zu verarten pflegen. Der junge Kieferaufſchlag muß recht dicke ſtehen.

64. Von ſelbſt folget hieraus, daß bey der Holzſaat nicht kärglich verfahren werden müſſe, und darin nicht leicht zu viel gethan werden könne.

65. Erfahrne Forſtverſtändige beſtimmen die Holzſaat für einen Platz von einem Berliner Scheffel Roggen Ausſaat, oder eine Magdeburgſche Morge, auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Metzen. Nähere Beſtimmung des gewöhnlichen Maaßes der Holzſaat auf eine Magdeburgiſche Morge.

66. Auf ganz neuen Holzanlagen, wo der Befruchtung des Saamens nur wenige Hinderniſſe entgegen ſtehen, kann auch dieſes Maaß für vollkommen verhältnißmäßig angenommen werden.

Auf den alten Holzplätzen hingegen, wo der Boden nicht allenthalben gleich locker iſt, der Befruch-

fruchtung des Saamens auch noch verſchiedene andre Hinderniſſe entgegen ſtehen, wird es, dieſem Maaß noch ⅓tel zuzuſetzen, allemal rathſam bleiben.

Den Kieferſaamen bey dem Ausſäen mit Sand oder Sägeſpänen zu vermiſchen, iſt rathſam.

67. Wegen der ausnehmenden Leichtigkeit des Kieferſaamens iſt es nach der Meinung des berühmten Herrn Profeſſor Gleditſch allerdings rathſam, daß derſelbe bey dem Ausſäen mit Sand, Sägeſpänen, oder Holzerde vermiſchet werde.

68. Wenn wir uns §. 18. vorgenommen haben, unſer Augenmerk bey einer jeden Holzart auch zugleich auf ihren beſtmöglichſten Gebrauch und Anwendung zu richten; ſo werden wir uns ebenfalls, in Anſehung der Kiefern mit deren zu ſtiftenden Nutzen näher bekannt machen müſſen.

Wozu die Kiefern nutzbar ſind.

69. Die Kiefern ſind aber nutzbar

1) zum Schifbau und Stabholz,
2) zum Bauholz,
3) zum Brennholz,
4) zum Kohlenſchwelen,
5) zum Pech- oder Theerſchwelen.

Beſchaffenheit des Schifbauholzes.

70. Zu dem Schifsbauholz ſind nur allein die ſtärkſten, längſten und einen geraden Wuchs habende kiefernen Stämme, brauchbar, weshalb ſie auch weit theurer, als das beſte gewöhnliche Bauholz, bezahlet werden.

Nur ſelten aber wird einem Kaufmann ein Baum reitzen, der nicht wenigſtens 100 Jahre zurückgeleget hat.

Imgleichen des kiefern Stabholzes.

71. Die Böttcher und für deren Nothdurft ſorgende Holzhändler ſind ebenfalls zu allen Zeiten eine Menge von kiehnen Stabholz benöthiget, und die dazu taugliche Kiefern werden gleich-

mäßig

mäßig theurer, als das gewöhnliche Bauholz bezahlt.

Bäume, die einen geraden Riß, oder Spalt haben, und weder aſtig, noch auch gedrehet ſind, ſchicken ſich zu dieſem Endzweck am beſten.

72. Weil ein Eigenthümer ſowol das Schifsbau-, als auch Stabholz weit höher, als das Bauholz, nutzen kann; ſo iſt es der Vernunft gemäß, daß er die ſich hiezu ſchickende Bäume beſonders ſchone, und nicht blindlings mit dem Bauholz verkaufe.

Verſchiedene Sorten des zum Civilbau erforderlichen Bauholzes.

73. Das gewöhnliche zum Civilbau erforderliche Bauholz theilet ſich von ſelbſt ein

1) in Sägeblöcke,
2) in ſtarkes Bauholz,
3) in Mittelbauholz,
4) in klein Bauholz.
5) in Sparrholz,
6) in Bohlſtämme, und endlich
7) in Brennholz.

74. Es haben dieſe verſchiedene Arten von Bauholz nicht allein ihre verſchiedene Preiſe, ſondern es kann auch davon, wenn nur eine vernünftige und richtige Ueberlegung gebraucht wird, in allen Arten, ohne Nachtheil des Waldes, überlaſſen werden.

Hiezu aber werden Vorſichten und eine richtige Wahl unter den in einem Walde befindlichen Stämmen erfordert.

75. Die Sägeblöcke, oder Brettklötzer kommen dem Schifsbauholz am nächſten, und ſtehen auch unter dem Civilbauholz im höchſten Preiſe.

Beſchaffenheit der zu Sägeblöcke

76. Ein tüchtiger Sägeblock muß nicht allein einen weiten Umfang haben, und an beyden Enden

tüchtigen Stämme.

den gleich ſtark ſeyn, ſondern es iſt auch dazu ein Holz, welches vielen Spind und Aeſte hat, nicht wohl tauglich.

77. Ein tüchtiger Brettkloß muß der Länge nach einen gleich dicken Schaft von wenigſtens 24 Rheinl. Fuß haben.

Bretter, die von kürzern Sägeblöcken geſchnitten werden, ſind nicht zu allen Arbeiten tauglich.

78. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß von einem ſonſt zum Brettkloß tüchtigen Kieferſtamm nur ein Theil deſſelben zu dieſem Endzweck brauchbar ſey, und folglich auch hierauf allein bey deſſen Bezahlung Rückſicht genommen werden könne.

Unterſchied der ein- und zweyſtieligen Sägeblöcke.

79. Inzwiſchen giebt es in Kieferwäldern von vorzüglicher Güte noch immer Bäume, aus welchen zwey Brettklötzer von vorbemeldeter Länge genommen werden können; und hieraus entſtehet denn der Unterſchied zwiſchen den ein- und zweyſtieligen Sägeblöcken.

80. Daß der oberſte Theil eines ſolchen Stammes nur immer einen ſchwächern Brettkloß, als der untere Theil, abgeben könne, iſt der Natur des Holzwuchſes ſchon von ſelbſt gemäß.

Inzwiſchen kann man auch die ſichere Rechnung machen, daß, wenn noch der obere Theil des Stammes zur Zubereitung der Bretter gebraucht werden kann, der untere Theil deſſelben deſto mehrere Tüchtigkeit dazu haben müſſe.

Vorzug der zweyſtieligen Sägeblöcke.

81. Die zweyſtieligen Sägeblöcke verdienen daher vor den einſtieligen jederzeit einen merklichen Vorzug, und es müſſen auch, wie bekannt iſt, die dazu ſich ſchickende Stämme jederzeit weit theurer bezahlet werden.

82. Auf

82. Auf die Sägeblöcke folget der Ordnung nach das ſogenannte ſtarke Bauholz, welches zu allen denjenigen Theilen des Gebäudes, ſo die meiſte Laſt zu tragen haben, angewendet werden muß. Beſchaffenheit des ſtarken Bauholzes.

Die Länge deſſelben vermehret aus Urſachen, die ſich leicht von ſelbſt einſehen laſſen, deren Werth und Preis ebenfalls gar ſehr.

83. Hiezu werden ſolchemnach natürlicherweiſe Kiefern, die bereits zu ihrer Vollſtändigkeit gelanget ſind, erfordert.

Denn, ehe ein Baum ſeinen Wachsthum wenigſtens der Länge nach, vollendet hat, kann man von ihm nicht diejenige Stärke und Länge, die zu dem ſtarken Bauholze erfordert wird, erwarten.

84. Das Mittelbauholz hat eine geringere Stärke, als bey dem ſtarken Bauholz angenommen worden, nöthig. Beſchaffenheit des Mittelbauholzes.

Oefters müſſen daher dazu Stämme, die in ihrem vollen Wachsthum ſtehen, dazu genommen werden, und eine Kiefer, die 60 bis 70 Jahr alt iſt, kann, wenn ſie in einem guten Mittelboden ſtehet, ſchon allemal ein gutes Mittelholz abgeben.

85. Zu dem kleinen Bauholz können ebenfalls nur Bäume, die in ihrem beſten Wachsthum ſtehen, genommen werden; indem unter dem alten ſeiner Vollſtändigkeit ſchon nahen Holz nur ſelten einige Stämme, die ſich dazu ſchicken, angetroffen werden. Beſchaffenheit des kleinen Bauholzes.

86. Da das Bohlholz noch ſchwächer, als das kleine Bauholz, fällt, ſo iſt hier auch ſelten ein anderer Weg übrig, als daß man ſolches aus den jungen in ihrem beſten Wachsthum ſtehenden Stämmen nehmen muß. Beſchaffenheit des Bohlholzes.

Denn

Denn mit verkröpelten und einen ſchlechten Wachsthum habenden Bäumen laſſen ſich die Käufer nur ſelten abſpeiſen, ſondern verlangen auch von dieſer Sorte ein ſchickliches und gutgewachſenes Holz.

Das Bohlholz muß nicht einzeln verkauft werden.

87. Käufern, die ihr ganzes Bauholz zuſammen nehmen, und dabey auch zugleich Bohlholz verlangen, kann man hierunter nicht füglich entſtehen; wird aber nur blos Bohlholz, ohne zugleich andre Arten von Bauholz zu nehmen, geſucht, ſo hat ein Waldeigenthümer gegründete Urſache, eine dergleichen zum Nachtheil ſeines ganzen Waldes gereichenden Kauf zu verweigern, und von ſich abzulehnen.

Auch nicht das Sparrholz.

88. In Anſehung des Sparrholzes und der Lattſtämme hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Auch von dieſen muß ein Waldeigenthümer einzeln nichts verkaufen, wenn nicht zugleich andre Arten des Bauholzes mitgenommen werden, und er ſich daher, um dergleichen Käufer nicht von ſich abwendig zu machen, auch zum Verkauf ſolcher Stämme, die gemeiniglich in ihrem erſten und beſten Wachsthum ſtehen, entſchlieſſen muß.

Von dem kiefern Brennholz.

89. Diejenige Kiefern, die weder zum Schifsbau, noch zu Tonnenſtäben, noch auch zu den verſchiedenen Arten des Bauholzes tauglich ſind, werden doch allemal zum Verbrauch in der Feuerung angewendet, und folglich als Brennholz genutzet werden können.

90. Hiezu iſt denn das kieferne Holz nicht allein vorzüglich brauchbar, ſondern es kann auch in verſchiedenen Gelegenheiten faſt nicht entbehret werden.

91. Die Hitze und Wärme, welche das kieferne Holz giebt, iſt zwar nicht ſo anhaltend, als diejenige, welche das eichene und andere dergleichen harte Holzarten wirken; inzwiſchen iſt ſie auch dagegen weit ſchneller und wegen ihrer lodernden Flamme von weit geſchwinderer Wirkung, weshalb auch das kieferne Brennholz zu allen denjenigen Geſchäften, wo eine ſchnelle Hitze erfordert wird, vorzüglich brauchbar bleibet.

In wie weit daſſelbe zur Feuerung brauchbar.

92. Das zu einem edlern Gebrauch nicht mehr tüchtige, ſondern in ein bloßes Brennholz verwandelte, und dadurch zu ſeinem niedrigſten Grade der Benutzung herabgewürdigte Kieferholz kann einem Eigenthümer, außer den mancherley Arten von Feuerung, auch noch eine anſehnliche Abnutzung gewähren, wenn er den davon habenden Ueberfluß zum Kohlenſchwelen beſtimmt.

93. Denn die Menge der Kohlen, ſo nicht allein von allen Schmieden gebraucht werden, ſondern auch zu den neu angelegten Schmelz- und Hüttenwerken erforderlich ſind, gehet beynahe ins Unendliche, und der Bedarf davon nimmt faſt in allen Ländern täglich zu.

94. Auch der Nutzen, den die Kiefer durch das Theer- und Pechſchwelen liefert, kann nicht übergangen werden.

Auch zum Theer- oder Pechſchwelen.

95. Die Verwendung des kiefern Holzes zu dieſem Behuf iſt um ſo weniger außer Augen zu ſetzen, als dazu auch die bloßen Stöcke und Stubben, von denen man ſonſt keinen Gebrauch zu machen weiß, mit vielem Nutzen angewendet werden können.

96. Die Tanne iſt diejenige Nadelholzart, die nach der Kiefer Aufmerkſamkeit verdienet.

Von den verſchiedenen Arten der Tannen.

Es giebt davon zweyerley Gattungen, wovon die eine die Roth- Schwarz- oder Pechtanne, die andre aber die Weißtanne genannt wird.

Beſchaffenheit der Pechtanne.

97. Die Rothtanne oder ſogenannte ſächſiſche Fichte erlangt in den Landforſten nicht allein eine anſehnliche Höhe, ſondern hat auch einen ſchnellen Wachsthum.

In den gebirgigen Oertern aber, wo ſie ſich nicht tief genug einwurzeln kann, pflegt ſie gemeiniglich kurz und äſtig zu ſeyn, und ſie wird alsdenn mit dem Namen von Rauchtanne belegt.

Von dem Saamen der Rothtanne.

98. Der Saame der Rothtanne hat mit dem Saamen der Kiefer, in Anſehung ſeiner äußern Geſtalt, einerley Eigenſchaften an ſich, indem beyde mit Flügeln verſehen; jedoch ſind die Flügel des Rothtannenſaamens kürzer und ſchmaler, als bey der Kiefer.

99. In Anſehung des Ausmachens und Abſondern des Rothtannenſaamens von den Saamenzapfen findet eben diejenige Methode, die bey den Kiefern bemerkt worden, ſtatt; wobey jedoch zu bemerken iſt, daß die Fruchtzapfen der Rothtannen weit länger und ſtärker ſind, ſie ſich aber in vielen Gegenden kaum in 4 oder 6 Jahren in einer beträchtlichen Menge erzeugen.

100. Von denjenigen Rothtannen, die man ſtark zu Harz hat reißen laſſen, muß man die Zapfen nicht leicht zum Saamen wählen, weil die Erfahrung lehrt, daß der in denſelben befindliche Saame gemeiniglich taub zu ſeyn pfleget.

101. Die Rothtanne verlanget mit der Kiefer einen gleichen Boden; und auch wegen ihrer

Fortpflanzungsart muß alles dasjenige, was von der Kiefer geſaget worden, wiederholet werden.

102. Inzwiſchen iſt bey der Rothtanne faſt eine noch ſtärkere und dickere Saat, als bey der Kiefer, nöthig; indem dieſelbe beynahe von der Erde an ſehr viele Zweige auswirft.

103. Das Alter der Rothtanne iſt mit dem von der Kiefer ziemlich gleich; jedoch wird das frühzeitigere Abſterben der erſtern öfters durch das Harzreißen, wenn es zur Unzeit geſchiehet, gar ſehr befördert. Alter dieſer Baumart.

104. Eine in einem ihrer Natur gemäßen Boden und dicken Aufſchlage angezogenen Rothtanne kann nicht allein zu allem denjenigen, wozu die Kiefer tüchtig iſt, gebraucht werden, ſondern ſie hat auch noch in vielen Stücken einen Vorzug vor dieſelbe; indem ſie nicht allein in ihrem Schaft weit länger wachſen, ſondern auch zu den feinern Arbeiten, wegen ihres zartern Holzes, tüchtig iſt.

105. Die große Menge von öligten Theilen, ſo die Rothtannen bey ſich führen, und woraus das bekannte weiße Pech erzeuget wird, macht dieſe Nadelholzart beſonders nutzbar, und giebt derſelben vor den Kiefern einen merklichen Vorzug. Die Menge des weißen Pechs, ſo die Rothtanne bey ſich führt, macht ſolche vorzüglich nutzbar.

Inzwiſchen kann dieſe an ſich für den Eigenthümer ſehr nutzbare Eigenſchaft der Rothtanne auch zugleich ſehr ſchädlich werden, und zum gänzlichen Verderb dieſer Holzart gereichen, wenn nicht dabey die gehörige Zeit und Maaßregeln in Acht genommen werden.

106. Eine Hauptregel hiebey iſt es, daß das noch in ſtarkem Wachsthum ſtehende Rothtannenholz ſeines Harzes nicht beraubt werden muß, weil Das noch in ſtarkem Wachsthum ſtehende Holz muß nicht geriſſen werden.

ſolches ſeinen Wachsthum gänzlich verhindert, und das Abſterben des Baums verurſacht.

107. Inzwiſchen ereignet es ſich auch oft, daß die Rothtannen ein dergeſtalt überflüßiges Harz bey ſich führen, daß ſie dadurch, wenn ihnen ſolches nicht bey Zeiten benommen wird, ſehr leicht in ihrem beſten Wachsthum erſticket werden können, welches denn eine Urſach abgiebet, daß nicht ſelten ganze Reviere vertrocknen, und die darauf befindliche Stämme zum Bau- und andern nutzbaren Holz untauglich werden.

108. Iſt das Harzreißen nicht, um den jungen Bäumen eine von dem Ueberfluß des Harzes herrührende Hinderniß ihres Wachsthums zu benehmen, nothwendig; ſo muß ſolches erſt alsdenn, wenn ſie ihrem Abſterben nahe, und nur blos zum Brennholz tauglich ſind, geſchehen.

Wie bey dem Harzreißen zu verfahren.

109. Der Riß bey dem Harzreißen geſchiehet an der Sonnenſeite in einer Länge von etwa 4 bis 5 Fuß ohngefähr zwey Querfinger über dem Stammende.

In dieſem Ausſchnitt der Rinde fließet das Harz des ganzen Baums zuſammen, und wird, nachdem es erhärtet, alsdenn von den Pechſiedern geſammlet und abgeſchabt.

110. Die Erfahrung lehrt, daß in heißen Sommern mehr Pech, als ſonſt, gewonnen wird; inzwiſchen muß doch jederzeit, wenn nicht bey dem Harzreißen ein Mißbrauch oder Uebermäßigkeit vorgehen ſoll, zugleich mit auf die Beſchaffenheit des Bodens Rückſicht genommen werden.

111. Die Rothtanne gewähret durch ihr Harz, außer dem feinen weißen davon verfertigten Pech, annoch verſchiedene andre nützliche Produkte.

Hie-

Hievon iſt unter andern der **Landweirauch**, welcher aus einem Rothtannenholz, ſo von den Ameiſen zuſammengetragen worden, und wegen ſeines angenehmen Geruchs, anſtatt des Weihrauchs zum Räuchern gebraucht wird, beſtehet, bekannt.

Aus den jungen Zapfen wird das bekannte Oleum templini oder **Tannzapfenöl** verfertiget, welches die Stelle des gemeinen venetianiſchen Terpentins vertritt.

Auch ſind die **burgundiſche Peche**, Colophonium, **Schifpeche, Theer** und **Kiehnruß** ebenfalls Produkte, die man dieſem Nadelholzbaum zu danken hat.

112. Die zweyte Gattung, der Tanne iſt die **Weiß- oder Silbertanne**, welche mit der Rothtanne in ihren Haupteigenſchaften völlig übereinkommt, und nur hauptſächlich in ihrer äußern Geſtalt von derſelben abweichet, wie ſie denn überhaupt zu den ſchönſten immer grünen deutſchen Nadelhölzern mit Recht gezählet werden muß. Von der Weiß- oder Silbertanne.

113. Der Saame iſt bey dieſer Nadelholzart mehr breitflüglicht, als bey der Kiefer und Rothtanne. Beſchaffenheit ihres Saamens.

114. In Anſehung des Nutzens kommt die Weißtanne mit der Rothtanne in den meiſten Stücken überein, jedoch iſt ihr Holz, weil ſie weniger Harz bey ſich führet, weit leichter, weiß, glatt und geradeſpaltig.

115. Das Holz von der Weißtanne ſchwindet, wenn es nicht recht ausgetrocknet worden, ſehr merklich, und es muß daher ſolches vor ſeiner völligen Austrocknung nicht leicht zum Bau genommen werden.

116. Dieſe Eigenſchaft des Weißtannenholzes verdienet alsdenn eine beſondere Aufmerkſamkeit, wenn es, nachdem es zu keinem andern Gebrauch mehr geſchickt iſt, zum Kohlenſchwelen genommen werden ſoll.

Iſt das dazu beſtimmte Weißtannenholz nicht wenigſtens ½ Jahr vorher geſchlagen und ausgetrocknet worden, ſo wird man bey dem Kohlenſchwelen nur wenigen Nutzen davon haben, dahingegen daſſelbe, wenn ſolches gehörig beobachtet worden, in allen Arten der Feuerung einen ganz außerordentlichen Nutzen ſtiftet.

Lerchenbaum.

117. Die dritte Art des Nadelholzes beſtehet in dem **Lerchenbaum.**

Man trift denſelben nur ſelten an, und er gehöret hauptſächlich zu den Holzarten, die den Gebirgsörtern eigen ſind.

118. Der **Lerchenbaum**, welcher auch **Schönbaum** genannt wird, wird von den Naturkundigern für den ſchönſten und nützlichſten unter allen deutſchen Nadelholzarten gehalten.

119. Seiner äußern Schönheit aber gehet dadurch ſehr viel ab, daß er im Herbſt ſeine Nadeln fallen läßt, und dadurch das immerwährende Grüne, welches die übrigen Nadelholzarten ſo vorzüglich angenehm macht, verliert.

Beſondere Tugenden deſſelben.

120. Der Stamm dieſes Baums iſt nebſt der Wurzel von ſehr fetten Beſtandtheilen, und ein kräftiger Harzbalſam durchdringet beyde, welches denn auch die Urſach iſt, warum dieſer Baum den Windbrüchen weit weniger ausgeſetzet iſt, auch von dem Wurmſtich nicht ſo leicht, als die übrigen Nadelholzarten leidet.

121. Die Erfahrung lehret, daß der junge Aufſchlag des Lerchenbaums in einem mit vielem

Sande

Sande vermiſchten Thon das beſte Fortkommen hat, und die natürlichſte Fortpflanzungsart dieſes Baums beſtehet ebenfalls in der oben bemerkten Beſaamung.

122. Die Seltenheit dieſer Nadelholzart hat in verſchiedenen Gegenden, auch von der Verpflanzung derſelben Proben und Verſuche zu machen, Gelegenheit gegeben.

Man hat kleine 6 bis 8zöllige in Mooß eingepackte Stämmchen im Monat März nach entfernten Gegenden verſchicket, und ſie daſelbſt zu vielen tauſend Stücken verpflanzt, da denn die Erfahrung einen guten und glücklichen Erfolg davon bewieſen hat.

123. Das Holz von dem Lerchenbaum iſt ſeiner Natur nach weit dichter, härter und feſter, als alles übrige Nadelholz; und es hat überdem die vorzügliche Eigenſchaft, daß es ſich weder wirft, noch windſchief wird, noch auch rißig iſt. Beſchaffenheit des Holzes von dem Lerchenbaum.

124. Das Lerchenbaumholz bey dem Civilbau deshalb zu verwerfen, weil es zu geſchwinde Feuer fängt, und ſolches auch zu lange hält, iſt eine Thorheit, vielmehr gewiß, daß daſſelbe wegen ſeiner beſondern Schwere beſonders zu Balken und Stielen zu dieſem Endzweck ausnehmenden Vortheil ſtiften kann.

125. Auch wegen ſeines überaus ſchönen und nutzbaren flüßigen Harzes verdienet dieſer Baum eine beſondere Aufmerkſamkeit, wovon, weil ich ſelber eigene Erfahrungen davon zu erlangen, keine Gelegenheit gehabt habe, der berühmte Herr Profeſſor Gleditſch in dem erſten Bande in die Einleitung der neuern Forſtwiſſenſchaft S. 499. mit mehrern nachgeleſen werden kann.

Von dem zu dem Geſchlecht der Nadelholzarten gehörigen Strauchholz.

126. Das bisher vorgetragene betrift nur blos die hochſtämmigen Nadelholzarten.

Es giebt aber auch Strauchholz, welches ebenfalls zu dieſem Geſchlechte gehört, bey welchem wir uns nur blos auf diejenigen Arten, die in unſern Gegenden bekannt ſind, und durch eine vernünftige Benutzung einigen Vortheil verſchaffen können, einlaſſen werden.

Der Wacholderſtrauch hat unter denſelben den Vorzug.

127. Der **Wacholderſtrauch** hat hierunter den meiſten Vorzug.

Er iſt ebenfalls ein immer grünender Strauch, und daß er zu den Nadelholzarten gehöre, beweiſet ſchon die Geſtalt ſeiner Blätter von ſelbſt.

128. In den meiſten Gegenden wird er nur blos in der Geſtalt eines niedrigen Strauchs angetroffen; die Erfahrung lehrt aber, daß er, wenn er in einem guten nahrhaften und lockern Erdreich unterhalten wird, auch in einem Baum, der ein überaus hohes Alter erreicht, und zu einer Höhe von 18 bis 20 Fuß gelanget, verwandelt werden kann.

129. Der Wacholderſtrauch nimmt beynahe unter allen andern Holzgewächſen mit dem ſchlechteſten und unfruchtbarſten Boden vorlieb, und man trift ihn öfters in bloßen Sandſchollen, wo ſonſt kein anderer Baum wächſet, an; wovon unter andern in Schleſien verſchiedene Gegenden in dem Herzogthum Oels und der freyen Standesherrſchaft **Militſch** zum Beyſpiel angeführt werden könnten.

130. Man wendet in einigen Gegenden überflüßige Koſten an, um die daſelbſt befindliche Sandſchollen, welche dem Auge des Landesherrn unangenehm ſind, zu vergrünen, und ihre ſchlech-

te Ausſicht durch allerhand Arten von Nadelhölzern zu bedecken.

Die daran gewandte Koſten ſind gemeiniglich vergebens, oder bringen doch wenigſtens keinen Nutzen; man würde daher das Auge des Landesherrn weit leichter und mit mehrerm Nutzen befriedigen können, wenn man eine verhältnißmäßige Menge von Wacholdern in dergleichen anzubauen ſuchte.

131. Der in den hieſigen Gegenden bekannte Wacholderſtrauch beſaamet ſich von ſelbſt, und in den pommerſchen Gegenden an der Seekante, wo er ebenfalls in großer Menge angetroffen wird, und in der dortigen benöthigten Feuerung gar ſehr zu Hülfe kommt, kann er nach drey Jahren ganz füglich wieder abgebracht und genutzt werden.

132. Bey neuen Anlagen kann ſeine Fortpflanzung durch den Saamen, wegen der großen Menge von Beeren, die er zeuget, nicht ſchwer fallen.

133. Es ſind zwar einige der Meinung, daß ſeine Fortpflanzung durch den Saamen vergebens ſey, weil derſelbe, wenn man ihn Winſpelweiſe ausſäete, niemals aufginge.

Widerlegung des Irrthums, daß der Wacholderſtrauch durch den Saamen nicht fortgepflanzet werden könne.

Wahr iſt es zwar, daß die Wacholderbeeren ſehr ſchwer aufgehen, und bis ins dritte Jahr liegen, ehe ſie keimen; durch dieſen langen Verzug werden vielleicht einige, die einen Verſuch davon machen wollen, auf die irrige Gedanken, als wenn ſie gar nicht aufgingen, gerathen ſeyn.

134. Auch können die darunter angeſtellte Verſuche deshalb mißgelungen ſeyn, weil der ausgeſäete Saamen nicht gehörig befruchtet geweſen.

Denn bey keinem Baum noch Pflanze nimmt man den Unterſchied des männlichen und weibli-

chen Geſchlechts mehr und deutlicher wahr, als bey dem Wacholderſtrauch, und es iſt daher wol möglich geweſen, daß der Saamen an ſolchen Oertern geſammlet worden, wo es an den zur Befruchtung nöthigen Sträuchern männlichen Geſchlechts gefehlet hat.

135. Der Nutzen, den der Wacholderſtrauch auf ſo mancherley Art in dem gemeinen Leben gewähret, iſt zu bekannt, als daß ich gegenwärtig hievon etwas näheres zu erwähnen, nöthig hätte; und er verdienet dieſes ſeines Nutzens wegen mehr fortgepflanzet als ausgerottet zu werden.

Von dem Taxus oder Eibenbaum.

136. Der Taxus oder **Eibenbaum**, wie er von einigen genannt wird, iſt ebenfalls ein immer grünender Strauch, welcher wegen der Geſtalt ſeiner Blätter zu den Nadelholzarten gerechnet werden muß.

137. Gemeiniglich iſt er nur in den Gärten bekannt; man trift ihn aber auch in verſchiedenen Gegenden von Deutſchland, beſonders in dem nördlichen Theil deſſelben, in den Wäldern unter dem andern Holze an.

138. Er liebt einen Mittelboden, und wächſet an einem ſchattigten und kalten Orte am beſten.

Fortpflanzung deſſelben.

139. Die künſtliche Vermehrung des Taxus geſchiehet in den Gärten theils durch die Kerne, die er zeuget, theils aber auch durch Schnitte und Ableger.

Das letztere iſt ſonder Zweifel die beſte und leichteſte Art, weil die abgeſchnittene junge Zweige ſehr leicht Wurzel ſchlagen.

140. Zum Bau iſt das Holz des Taxus gar nicht, und zur Feuerung nur wenig brauchbar.

In=

Inzwiſchen wird doch daſſelbe, wegen ſeiner natürlichen ſchönen Farbe und Härte, auch glänzenden Glätte, die es bey dem Poliren annimmt, von den Kunſtdrechslern, Tiſchlern und Inſtrumentenmachern bey den kleinen Arbeiten ſehr hochgeſchäzt.

Hierauf aber ſchränket ſich auch der hauptſächlichſte Nutzen dieſer Strauchart ein.

141. Die zweyte Art des in den Wäldern befindlichen nutzbaren Holzes beſtehet in den verſchiedenen Arten der hochſtämmigen mit Laub oder Blättern verſehenen Bäume. Von dem Laubholz.

142. Unter dieſen hochſtämmigen Laubholzarten verdienet die **Eiche** wegen ihres verſchiedenen Nutzens wol ſonder Zweifel den erſten Platz. Von der Eiche und ihren zwey verſchiedenen Arten.

Sie wird in die Sommer- und Wintereiche, welche leztere man auch die **Steineiche** zu nennen pflegt, abgetheilt.

143. Der ſpätere Trieb an der Steineiche, und der ſich auch im Herbſt weit länger erhält, iſt eines der hauptſächlichſten Unterſcheidungszeichen dieſer beyden Gattungen; wie denn auch überhaupt das Holz von der Steineiche in vielen Fällen weniger brauchbar iſt, und die daran wachſende Früchte weit kleiner fallen.

144. Die Eiche nimmt zwar mit einem mit Sand und Thon gehörig vermiſchten Mittelboden vorlieb; ein feuchter mit ſchwarzer Lauberde, auch etwas Leim und Steinen vermiſchten Sand, deſſen Schichten einige Fuß tief unabgeändert fortgehen, dabey auch eine weder allzuwarme noch zu kalte Lage hat, iſt der Natur der Eiche am meiſten anpaſſend.

145. Die Urſach davon beſtehet darin, daß die ſämtlichen jungen Wurzeln in einem dergleichen

chen Erdreich ungehindert durchdringen können, auch ſelbſt die Pfahlwurzel der Eiche gleich im Anfange weit tiefer, als ſie ſonſt unter ſich zu gehen im Stande iſt, einen leichten Weg findet.

146. In den alten Eichhölzern fällt zwar die Wahl des Bodens von ſelbſt weg; iſt man aber, ganz neue Eichwälder oder Eichelkämpe anzulegen, entſchloſſen, ſo erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit, daß man hierunter nicht blindlings verfahre, ſondern dazu einen dieſer Baumart anpaſſenden Boden wähle.

Daß man, um ſolchen zu erforſchen, ſich des bekannten Erdbohrers mit vielem Nutzen bedienen könne, giebt die Vernunft ſelbſt an die Hand.

Nicht blos die Oberfläche, ſondern auch die unter derſelben liegende Erdſchichten müſſen hiebey unterſuchet werden.

147. Blos an einer guten Oberfläche muß man ſich bey den Eichen nicht begnügen.

Dieſe kann zwar in den erſten Jahren einen ſchnellen Wachsthum derſelben bewirken; ihr fernerer guter Fortgang aber kommt hauptſächlich auf die Beſchaffenheit und gute Eigenſchaft der untern Erdſchichten, ſo weit die Pfahlwurzel eindringet, an.

Die Eiche wächſt, in Anſehung ihrer Dicke, bis ins 400te Jahr.

148. Eine Eiche bringt es, wenn ſie in einem guten und ihrer Natur angemeſſenen Grunde ſtehet, zu einem hohen Alter, und es wird von den Naturforſchern verſichert, daß ſie an die 3 bis 400 Jahr noch immer fortwächſt.

Geſchiehet ſolches gleich nicht in Anſehung ihrer Länge und Höhe, ſo iſt doch gewiß, und der Erfahrung gemäß, daß ſie in ihrer Dicke und Stärke auch noch in ihrem Alter zunimmt.

149. Inzwiſchen iſt die Eiche vielen Zufällen ausgeſetzt, welche ihr frühzeitiges Abſterben verurſachen, und man kann das Zopftrockenwerden

der-

derſelben als ein ſicheres Kennzeichen davon annehmen.

150. Dergleichen zopftrockene Eichen ſind zwar in Anſehung ihres Holzes nur ſelten zu einem andern Gebrauch, als blos zur Feuerung tauglich; durch Maſttragen aber können ſie, beſonders wenn ſie vielaſtig ſind, noch lange Jahre nutzbar bleiben.

Man hat daher nicht Urſach, die Eichen, wenn ſie gleich in ihren Zöpfen und Wipfeln trocken zu werden anfangen, deshalb ſofort abzuſtämmen, und zum Brennholz zu widmen.

Streitigkeiten, die deshalb öfters zwiſchen dem Eigenthümer und einem an der Maſt eine Servitut habenden entſtehen.

151. Sehr oft haftet auf die Eichelmaſt eines Waldes eine Servitut oder Dienſtbarkeit, wovon der Beſitzer dem Eigenthümer in dem willkührlichen Abſtämmen ſolcher zopftrocknen Eichen, weil dadurch ſeinem Dienſtbarkeitsrecht ein offenbarer Eintrag geſchähe, einſchränken will, und es giebet dieſer Umſtand nicht ſelten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß.

Wie ſolche zu entſcheiden.

152. Daß der Eigenthümer dergleichen Eichen, wenn ſie erſt zopftrocken zu werden anfangen, nicht ohne Unterſchied abſtämmen, und dadurch das Dienſtbarkeitsrecht des Nachbaren an der Maſt ſchwächen könne, ergiebt ſich ſchon aus demjenigen, was in dem nächſtvorſtehenden §. davon geſaget worden.

153. Sind hingegen die Eichen nicht blos in ihren Wipfeln, ſondern auch dem gröſten Theil ihrer Zweige dergeſtalt abgeſtorben, daß die davon zu erwartende Maſt nur in einer bloßen nichts bedeutenden Kleinigkeit beſtehet; ſo kann dem Eigenthümer ihre Abſtämmung und Verbrauch zur Feuerung nicht verwehret werden, zumal wenn er die Abſicht hat, die durch dergleichen ihrem

Ab-

Abſterben nahen Bäume leer gewordene Holzplätze durch Anlegung neuer Eichelkämpe, oder Anpflanzung junger Stämme, wieder zu ergänzen; indem ein ſolches Unternehmen ſelbſt zum Vortheil derjenigen, die an der Maſt ein dergleichen Dienſtbarkeitsrecht beſitzen, gereichet.

Das Recht des Eigenthümers iſt nach der natürlichen Billigkeit jederzeit ſtärker, als die Befugniß desjenigen, der nur blos eine Servitut hat, und die Gerechtigkeit erfordert es daher, daß, wenn es auf einen Verluſt oder Schaden ankommt, die letztere dem erſtern weichen und nachgeſetzt werden müſſe.

Aus den Sprößlingen der Eichen kann nur Unterholz angezogen werden.

154. Die Fortpflanzung des Eichbaums anbetreffend, ſo iſt zwar gewiß, daß auch aus deſſen zurückgebliebenen Stock, oder Strunk, wenn er noch nicht gänzlich abgeſtorben geweſen, noch immer wiederum neue Pflanzen hervorgetrieben werden.

In ſo ferne man von dieſen neu ausgeſchlagenen Eichſproſſen den Gebrauch eines Strauch- oder Unterholzes machen will, mag dagegen nichts eingewandt werden; iſt man aber tüchtige und nutzbare hochſtämmige Eichbäume anzuziehen, entſchloſſen, ſo iſt dieſer neue Aufſchlag dazu nicht tauglich.

Auf die natürliche Wiederbeſaamung in den Eichwäldern kann nur wenige Rechnung gemacht werden.

155. Daß die gewöhnliche Wiedererſetzung aller Holzarten theils durch die natürliche Wiederbeſaamung, theils durch eine künſtliche Holzſaat, und theils durch Anpflanzung, auch bey den verſchiedenen Gattungen der Laubbäume, ſtatt finde, iſt eine durch die Erfahrung beſtätigte Wahrheit.

Welche von dieſen dreyen möglichen Fortpflanzungsarten bey dem Geſchlechte der Eichen die

die zweckmäßigſte ſey, wird daher näher beſtimmet werden müſſen.

156. Die natürliche Wiederbeſaamung geſchieht zwar bey dieſer Holzart durch die abfallende Eicheln ebenfalls.

Die Vernunft aber giebt es, daß, da der Saame der Eichen nicht ſo, wie bey andern Holzgeſchlechtern geſchiehet, durch die Bewegung der Luft ausgebreitet werden kann, von dieſem Mittel nur blos auf denjenigen Plätzen, wo fruchttragende Eichen ſtehen, eine Wiederbeſaamung zu hoffen iſt, die herum liegende freye Plätze aber keinen Antheil daran haben.

157. Niemals kann man daher in einem durch Abtreibung oder Unglücksfälle von tüchtigen Stämmen entblößeten Eichwalde von dieſer natürlichen Wiederbeſaamung etwas erſprießliches erwarten, wenn man auch gleich in den deshalb angelegten Schonungen eine zahlreiche Menge von Saamenbäumen ſtehen laſſen wollte.

158. Die künſtliche Beſaamung oder Anpflanzung bleibt daher zur Erhaltung der Eichwälder allemal nothwendig.

Inzwiſchen behält die erſtere vor der letztern allemal einen Vorzug, und dieſe kann nur blos alsdenn, wenn jene nicht wohl möglich fällt, ſtatt finden.

159. Da es bey allen Beſaamungen hauptſächlich auf die Tüchtigkeit des Saamens ankommt; ſo kann auch ſolches in Anſehung der Eichen nicht außer Augen geſetzt werden.

160. Zu Saameneicheln müſſen nicht die frühen, ſondern vielmehr die ſpäte zu ihrer Reife gekommene Eicheln gewählet werden, weil die erſtern gemeiniglich wurmſtichig zu ſeyn pflegen.

Warum nicht die frühe, ſondern ſpät reif gewordene Eicheln zur Saat zu nehmen.

Auch

Auch ſind dazu keine Früchte von den Steineichen zu nehmen; es wäre denn, daß der zur Eichelſaat beſtimmte Boden nur blos für die Steineichen anpaſſend iſt.

Zubereitung des Bodens bey der Eichelſaat.

161. Eine vorhergängige Zubereitung des Bodens iſt zu den künſtlichen Eichelſaaten um ſo nöthiger, als die Eichel wegen ihrer Größe für andre kleine Holzſaamenarten ſchon an und für ſich eine mehrere Bedeckung erfordert.

162. In Anſehung dieſer Zubereitung ſelber muß unter dem platten Lande, oder dem Gebirge, ein Unterſchied gemacht werden.

Wie dabey in den im platten Lande liegenden Landforſten zu verfahren.

163. In dem platten Lande wird der zur Eichelſaat beſtimmte Platz das Jahr vor der Ausſaat recht gut gebraachet, nachher gewendet, und gegen die Einſaat durch fleißiges Eggen von allem Unkraut und Quecken nochmals gereiniget.

Iſt dieſes geſchehen, ſo wirft man alsdenn die zur Saat ausgeleſene und wohlgewählte Eicheln in dem gepflügten Acker ſo friſch, als möglich, und bedeckt ſie nachher mit der Egge, dergeſtalt, daß ſie ohngefähr $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll in die Erde kommen.

Ein ſeichtes Unterpflügen einer Eichelſaat würde hierunter noch mehrern Nutzen ſtiften können, als die bloße Egge.

Was für Maaßregeln in den hohen Gebirgen zu nehmen.

164. In hohen Gebirgen, oder auch auf ſolchen Revieren, welche mit vielem Unterholz, ſo man nicht gerne durch das Pflügen ſtören will, bewachſen ſind, wird von den Forſtverſtändigen der Gebrauch der Hacke angerathen, und dabey folgende Verfahrungsart vorgeſchlagen:

Man ſtellt linienweiſe etliche Leute an, welche in gleichem Abſtande das zu beſaamende Revier herauf und herunter gehen, und zwar dergeſtalt, daß

daß ein Hacker ſeinen Säemann hinter ſich hat, der in dem von dem erſtern Fußweiſe flach aufgehackten Boden ſogleich etwa 4, 5 bis 6 Eicheln neben einander 2 Zoll tief einlegen und bedecken kann.

165. Man hält die Eichelſaat im Herbſt, und zwar den Octobermonath, weit zuträglicher, als die im Frühjahr.

166. Die Eichelſaat iſt zwar allerdings die kürzeſte und theils auch die ſicherſte Methode einen geſchwächten Eichwald wiederum in den gehörigen Stand zu ſetzen; inzwiſchen können doch auch Fälle vorkommen, wo die Verpflanzung der jungen Eichſtämme rathſamer iſt.

Die Eichelſaat muß dick und völlig beſtellt werden.

167. Die Hauptbedenklichkeiten, die der Eichelſaat entgegen zu ſtehen ſcheinen, beruhen theils darauf, daß man ſich die vorzügliche Eichwaldhütung durch das bey der Eichelſaat nothwendige Umpflügen nicht verderben will; theils aber giebt es auch öfters in den Eichwäldern nur ganz kleine und enge holzleere Plätze, wo das Umackern nicht ſtatt findet.

168. Zu der Verpflanzung in den beyden vorhin bemerkten Fällen können zwar auch wild aufgewachſene junge Eichſtämme genommen werden, ſie pflegen aber ſehr oft, und faſt gemeiniglich von dem Vieh verbiſſen zu ſeyn, welches von ihnen keinen gehörigen Wuchs erwarten läßt.

Daß es nicht rathſam ſey, die wild aufgeſchlagene junge Eichpflanzen hiezu zu nehmen.

169. Sind in einem Walde ſchon vorhin Eichelkämpe angelegt, ſo ſcheinet zwar der kürzeſte Weg zu ſeyn, die jungen Pflanzen, die man zur Ausfüllung der kleinen leeren Holzplätze gebraucht, von dieſen zu nehmen.

170. Es können aber durch das Ausheben derſelben ſehr leicht die Wurzeln des jungen Aufſchla-

ſchlages in den Eichelkämpen verletzet werden, auch kann der junge Aufſchlag darin niemals dick genug ſtehen, und es iſt folglich, daß ich mich ſo ausdrücken darf, darin nichts zum Verſetzen auf andere Plätze übrig.

Die Anlegung einer eigenen Baumſchule wird daher das beſte ſeyn.

171. Die Anlegung einer eigenen Baumſchule wird daher wohl jederzeit der beſte und ſicherſte Weg bleiben, wenn man jährlich eine gewiſſe Menge von jungen Eichpflanzen, um den Abgang des Waldes von Zeit zu Zeit wieder zu erſetzen, nöthig hat.

172. Mit einer Baumſchule von einer Magdeburgſchen Morge kann ſchon ein anſehnlicher Eichwald mit den zur Verpflanzung nöthigen jungen Stämmen verſehen und unterhalten werden.

Alter der hiezu zu wählenden jungen Eichpflanzen.

173. Bey der Verpflanzung ſelber iſt, man nehme die Pflanzen her, wo man will, wenn ſie nur tüchtig und unverletzt ſind, zuförderſt zu beobachten, daß ſie wenigſtens 4 Jahr alt ſeyn müſſen, weil ſonſt ihre Wurzeln noch gar zu zart ſind, um ſich in der wilden Walderde ausbreiten, und feſten Fuß faſſen zu können.

174. Demnächſt müſſen ſie auch bereits eine ſolche Höhe erreichet haben, daß ſie das Vieh in ihrer Krone nicht mehr erreichen und verletzen kann.

Warum es, bey den jungen Eichpflanzen, Pfähle zu ſetzen, und ſie anzubinden, nöthig ſey.

175. Dieſe jungen Stämme an Pfähle anzubinden, wird zwar von vielen Forſtverſtändigen, wegen der damit verknüpften Koſten, für unnöthig gehalten.

Allein, da auf dergleichen kleinen Plätzen, wo das Verpflanzen der Eichen nur rathſam iſt, nicht wohl eigene Schonungen angeleget werden können; ſo iſt es ganz begreiflich, daß das an ſolchen Orten weidende Vieh die ſchwanken jungen

Eichſtämme auf mancherley Art verletzen, und ihren geraden Wuchs hindern könne und müſſe.

Wer aber einen Endzweck erreichen will, der muß auch die Mittel, ohne welche derſelbe nicht erreicht werden kann, niemals unterlaſſen.

176. Endlich muß bey der Verpflanzung ſolcher jungen Eichſtämme ſehr behutſam verfahren, und beſonders die Verletzung ihrer Pfahlwurzeln auf das ſorgfältigſte vermieden werden.

Warum auch bey deren Verpflanzung behutſam zu verfahren, und beſonders die Verletzung ihrer Pfahlwurzeln zu vermeiden ſey.

Denn dieſe Pfahlwurzel, die ſehr tief in die Erde gehet, dient nicht allein dem ſchweren Stamm der Eiche zur Befeſtigung, und ſchützen ihn wider die Gewalt der Sturmwinde, ſondern wirft auch allenthalben Nebenwurzeln aus, vermittelſt welcher dem Baum eine größere Menge von Nahrungsſäften zugeführt werden kann.

177. Daß die Eiche einer der nutzbarſten Waldbäume ſey, wird wohl, beſonders in unſern Tagen, von niemanden in Abrede geſtellet werden.

178. Eine Eiche kann genutzet werden

Auf wie mancherley Art die Eiche zu nutzen.

a) zu Schifbauholz,
b) zu allerhand Arten von Stabholz,
c) zu mancherley Arten von Bauholz,
d) zu Nutz- und Schirrholz,
e) zu Brennholz und Kohlen,
f) zu den Lohgärbereyen, und endlich
g) zur Anmäſtung aller Vieharten, beſonders der Schweine.

Nicht aber eine jede Eiche iſt zu allen dieſen Benutzungsarten geſchickt, ſondern es hat darunter immer eine vor der andern einen Vorzug.

Benutzung derſelben zum Schifbauholz.

179. Die Eichen können zu dem Schifbauholz durch Balken, Planken, und allerley Arten von Knieholz am höchſten und beſten genutzet werden.

Hiezu müſſen ſie aber eine vorzügliche Länge und Stärke haben, weshalb ein vernünftiger Eigenthümer ſchon bey dem erſten Anziehen der jungen Eichpflanzen auf Mittel, wodurch ihnen die gehörige Länge und ein gerader Wuchs verſchaffet werden kann, Bedacht zu nehmen haben.

180. Man muß auch, wenn man des Vortheils, ſeine Eichen als Schifbauholz zu verloſen, theilhaftig werden will, die dazu tüchtigen mit einem allzufrühen Hiebe verſchonen, weil die Holzhändler nicht blos auf die Länge, ſondern auch auf die Stärke der Eichen, ſehen.

181. Der zweyte Artikel, unter welchem die Eiche dem Eigenthümer beſonders vortheilhaft werden kann, betrift ihre Verloſung zu den verſchiedenen Arten Stabholz.

Warum die Eiche auch zum Stabholz vorzüglich nutzbar iſt.

182. Das Eichholz iſt in der Näſſe vorzüglich dauerhaft, und deſſen engere Pori verhindern, daß ſo leicht keine Feuchtigkeiten durchdringen können.

Aus dieſem Grunde iſt es zu den Behältniſſen aller flüßigen Sachen, wenn ſie weit transportiret werden ſollen, nothwendig.

183. Der Werth des Schifbauholzes wird gemeiniglich nur zu ſolchen Zeiten, wenn die Seemächte mit einander in Kriegen verwickelt ſind, erhöhet; das Stabholz aber ſowol zu Friedens-, als Kriegeszeiten häufig geſuchet.

Gewiſſermaßen iſt ſolchemnach einem Eigenthümer die Verwendung ſeines eichenen Holzes zum Stabholz ſicherer und vortheilhafter, als die

zum

zum Schifbauholz; indem alle Produkten, die zu allen Zeiten verloſet werden können, vorzüglich nutzbar ſind.

184. Ueberdem kann auch ein Theil derjenigen Eichbäume, die wegen ihrer Anbrüchigkeit zum Schifbauholz nicht mehr tauglich ſind, dennoch ſehr oft zum Stabholz gebraucht werden.

Auch können bereits anbrüchige Eichen noch öfters zum Stabholz, niemals aber zu Schifbauholz, gebraucht werden.

185. Man hat bey dem Stabholzverkauf zweyerley Methoden, indem daſſelbe entweder nach Ringen, oder nach den Stämmen, verkauft wird.

Von dem Unterſchiede des Stabholzverkaufs nach Ringen und nach Stämmen.

186. Daß ein Eigenthümer bey der erſten Art des Stabholzverkaufs mancherley Gefahr ausgeſetzet ſey, und er daher bey der letztern weit ſicherer fahre, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt, und es wird ſich wohl zu jetzigen Zeiten auf die erſtere ſo leicht niemand mehr einlaſſen.

187. Da inzwiſchen §. 184. bemerkt worden, daß es öfters Eichen giebt, wovon, wegen ihrer Anbrüchigkeit, nur ein Theil derſelben zum Stabholz gebraucht werden kann, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß ſich ein Eigenthümer in einem ſolchen Fall auch noch anjetzt den Verkauf nach Ringen gefallen laſſen muß.

Denn da eine bereits anbrüchige Eiche wegen ihres darin noch befindlichen brauchbaren Holzes vor ihrer Fällung niemals mit Zuverläßigkeit beurtheilt werden kann, ſo kann auch dem Holzhändler, ſich alsdenn auf einen Verkauf nach Stämmen einzulaſſen, nicht zugemuthet werden.

188. Der Nutzen, den das Holz der Eichen in dem Civilbau gewähren kann, iſt mannigfaltig, und es wird daher, ſolchen etwas näher aus einander zu ſetzen, nöthig ſeyn.

Mancherley Nutzen des eichenen Holzes im Civilbau.

189. Beſonders verdient daſſelbe bey allen Waſſer- und Mühlenbauten einen Vorzug, weil es, wie bereits §. 182. bemerket worden, ſich im Naſſen und Feuchten vorzüglich dauerhaft zeiget.

190. Auch iſt es zu allen Arten von Mühlwellen um ſo mehr brauchbar, als ſonſt nicht leicht bey einem andern Waldbaum die hiezu nöthige Stärke und Dicke angetroffen wird.

191. Daß eichene Pfähle, die im Waſſer, oder auch in der Erde zu ſtehen kommen, weit dauerhafter ſind, wenn ſie vorher angebrannt worden, lehrt die gemeine Erfahrung, und es iſt daher ſolches niemals zu vernachläßigen.

Von dem Verwerfen des eichenen Holzes, wenn es nicht gehörig ausgetrocknet iſt.

192. Bey dem Verbrauch des eichenen Holzes zu den Gebäuden über der Erde iſt es als ein ihm eigener Fehler zu bemerken, daß ſich daſſelbe ſehr leicht wirft; jedoch wird man ſolches nur hauptſächlich bey demjenigen, ſo vor ſeinem Gebrauch nicht gehörig ausgetrocknet worden, wahrnehmen.

193. Eine nothwendige Regel iſt es daher, daß das eichene Holz zu denjenigen Theilen des Gebäudes, bey welchen das Verwerfen deſſelben ſchädlich ſeyn kann, nicht verbraucht werden müſſe.

194. Zu keinem Stück in dem Civilbau iſt es tüchtiger, und geſchickter, als zu den Schwellen, und ein jeder Bauherr, der ſich dieſer Holzart dazu zu bedienen, Gelegenheit hat, handelt, wenn er ſolches nicht thut, unverantwortlich.

195. Der nützlichſte Gebrauch des eichenen Holzes zu allerhand Arten von Nutz- und Schirrarbeiten iſt ſchon vorhin jedermann bekannt.

Ein vernünftiger Eigenthümer wird aber dieſerhalb keinen allzufrühzeitigen Hieb in ſeinem

Eich-

Eichwalde vornehmen, weil er ſich dadurch des Vortheils, ſolches zu einem weit gröſſern Nutzen, beſonders zum Schifsbauholz und Stabholz zu beſtimmen, benimmt.

196. Der Vorzug, den die eichenen Bretter vor den kiefern haben, iſt ebenfalls bekannt genug, und einem Bauherrn, der dieſelben zu den Hauptheilen ſeines Hauſes wählet, werden die daran gewandte mehrere Koſten niemals gereuen können. Vorzug der eichenen Bretter.

197. Iſt gleich eine Eiche zu den edlern Benutzungsarten nicht mehr brauchbar; ſo wird ſie doch noch immer bey den meiſten Gelegenheiten als ein nützliches Brennholz zur Feuerung angewendet werden. In wie weit es in der Feuerung gute Dienſte thut.

Bey allen Feuerungen, wo die Hervorbringung einer Flamme und ſchnellen Hitze nöthig iſt, taugt das eichene Holz nicht; deſto anpaſſender hingegen iſt es in Fällen, wo es mehr auf eine anhaltende, als ſchnelle Hitze, ankommt.

198. Kohlen giebt zwar dieſe Art des Holzes in großer Menge.

Man verſpüret aber nur eine matte Hitze daran, und ſie verlöſchen ſehr bald, wenn ſie nicht in einem beſtändigen ſtarken Luftzuge erhalten werden; weshalb ſie auch auf den Hüttenwerken nur in weniger Achtung ſtehen.

199. Durch die Borke kann ein Eichbaum ſeinem Eigenthümer ebenfalls eine baare Einnahme gewähren, weil ſolche eine Waare iſt, die von den Lohgärbern ſehr ſtark geſucht wird. Nutzbarkeit der eichenen Borke.

Nur muß, wenn man von dieſer Einnahme nicht mehrern Schaden als Vortheil haben will, dabey ſehr behutſam verfahren werden.

Blos die bereits abgeſtorbenen, oder doch ihrem Abſterben nahen Eichbäume können hiezu angewendet werden.

Auch von den grünen Bäumen, die zum Schif= oder Civilbau abgeſtämmt ſind, kann die Borke vorher abgeſchält, und davon eine kleine Nebenbenutzung gebildet werden; den Lohgärbern aber einen ganzen Wald der bloßen Rinde wegen preis zu geben, iſt allemal unverantwortlich.

Nützlichkeit der Eichelmaſtung.

200. Der letzte Hauptnutzen, den man von der Eiche zu erwarten hat, beſtehet endlich in der Maſtung, ſo dieſelbe gewähret.

Ein maſttragender Eichwald trägt von dem in ſich haltenden Capital beſtändig ſichere Intereſſen, welche durch einen übereilten Holzverkauf nebſt dem Capital gemeiniglich gänzlich verloren gehen.

201. Die Maſt, ſo die Eichenwälder gewähren, iſt beſonders zur Fettmachung der Schweine beſtimmt.

Je mehr Schweine nun in einem Lande zur gewöhnlichen Conſumtion erfordert werden, je nöthiger und nutzbarer iſt auch die Eichelmaſt.

202. In Ländern, wo die Fleiſchconſumtion für das Geſinde nur geringe iſt, fällt auch der Holzverkauf weit weniger bedenklich, als in andern, wo die Maſt der Eichhölzer zur Anmäſtung der nöthigen Maſtſchweine unentbehrlich geworden.

Der Maſtertrag iſt nicht in allen Jahren gleich reichlich.

203. Auch in Anſehung des Maſtertrages erweiſen ſich die Eichwälder nicht alle Jahr gleich reichlich, ſondern es kommt dabey ebenfalls gar ſehr auf die Güte des Bodens, den ein Maſttragender Eichwald hat, an.

204. Iſt der Grund deſſelben gut, ſo kann man alle 6 Jahre auf **volle**, und alle 3 Jahr auf **halbe** Maſt Rechnung machen; in einem ſchlechten Boden hingegen muß öfters wohl 9, auch wohl gar 12 Jahr auf ihre vollſtändige Fruchtbarkeit gewartet werden.

205. Sonſt iſt zu bemerken, daß, nach dem eingeführten Forſtgebrauch, unter der **vollen Maſt** der äußerſt mögliche Zuwachs einer Eiche, unter der **halben Maſt** aber die Hälfte derjenigen Früchte, die ſie ſonſt bey voller Maſt zu gewähren im Stande iſt, und unter der **Sprangmaſt** nur ein kleiner Theil von zugewachſenen Früchten verſtanden werde. Unterſchied der vollen, halben und Sprangmaſt.

Man pflegt daher bey Abſchätzung der Eichwälder den Ertrag der vollen und halben Maſt zuſammen zu rechnen, und die dadurch herauskommende Summe mit ſo viel Jahren, als ſich gewöhnlicherweiſe von neuen eine volle Maſt verſpüren läßt, zu dividiren.

206. Ob der Holzverkauf, oder die unverrückte Beybehaltung der Maſt einem Gutseigenthümer zuträglicher ſey? iſt eine Frage: die ich mir in der Oeconomia Controverſa näher auszuführen, vorbehalte.

207. Der Eiche kann die **Buche** gewiſſermaßen an die Seite geſetzet werden, obgleich nicht zu leugnen iſt, daß dieſe keinen ſo ausgebreiteten Nutzen, als jene, hat.

208. In den hieſigen Gegenden wird zwiſchen der **Roth-** und **Weißbuche** ein Unterſchied gemacht, den man nicht allein an der verſchiedenen Geſtalt ihrer Blätter, ſondern auch bey den von ihrem Holz zu verfertigenden Arbeiten wahrnehmen kann. Unterſchied der Roth- und Weißbuche.

Die Rothbuche iſt im übrigen in den hieſigen Ländern die häufigſte, und man bedienet ſich der Weißbuche hauptſächlich zu den Hecken in den Gärten, welche von denſelben ſehr bequem angezogen werden können.

209. Die Buche verlangt, wenn ſie ein gehöriges Gedeihen haben ſoll, einen etwas feuchten, jedoch nicht allzufetten Boden, ſondern vornemlich einen ſolchen, welcher, wenn er auch in der Oberfläche ſchwarz und trocken ſeyn ſollte, dennoch in den Unterſchichten mit Sand und Lehm gehörig vermiſcht iſt.

Warum bey derſelben die natürliche Beſaamung nicht wohl ſtatt finden kann.

210. Die natürliche Beſaamung eines ausgelichteten Buchwaldes kann eben ſo, wie bey den Eichen, nicht füglich ſtatt finden, weil der Saame der Buche zu ſchwer, und folglich die Luft, ſolchen gehörig zu verbreiten, nicht im Stande iſt.

211. Will man in einem entblößten Buchwalde Bäume anziehen, ſo wird man ſich dazu ebenfalls der künſtlichen Saat, oder der Verpflanzung, bedienen müſſen.

Man kann daher alles dasjenige, was von dieſer Fortpflanzungsart, in Anſehung der Eichen, geſagt worden, auch auf die Buchen anwenden.

212. Derjenige Grund, in welchem die Buchen ein gutes Fortkommen haben, ſchickt ſich auch gemeiniglich für die Eichen, wenn er nur nicht allzuviele Näſſe, ſo die Buche weit eher, als die Eiche, vertragen kann, bey ſich führet, weshalb man auch in den Buchwäldern, die von dieſem Fehler befreyet ſind, eine Menge von den beſten mit untergemiſchten Eichen antreffen wird.

213. Will man daher die leeren Plätze in einem Buchwalde durch künſtliche Saat, oder auch Bepflanzung, wiederum ergänzen, ſo wird es allemal der Klugheit gemäß ſeyn, daß man ſich dazu des Eichelſaamens, anſtatt des Buchſaamens, bediene.

Die Vortheile, ſo ein Eigenthümer von den Eichen in Vergleichung gegen die Buchen zu genieſſen hat, ſind viel zu wichtig, als daß er, wegen einer ſolchen zufälligen Verwandlung ſeines Buchwaldes in einen Eichwald, einen Anſtand nehmen könnte.

214. Die Buche erreichet zwar nicht ein ſo hohes Alter, als die Eiche; inzwiſchen wächſt ſie doch an die 120 Jahr, wenn ihr ſonſt kein Zufall widerfährt, ehe ſie zu ihrer Vollſtändigkeit gelanget, und zu ihrem Abſterben reif wird. *Alter der Buche, imgleichen ihre Höhe und Stärke.*

Die Erfahrung giebt Beyſpiele von Buchen, welche nicht allein zwey und mehrere Klaftern ſtark ſind, ſondern auch in ihrem Stamm eine Höhe von 70 bis 80 Fuß erlanget haben.

215. Ihr Wachsthum iſt zwar in den erſten 20 Jahren weit ſchneller, als bey den Eichen; wahr aber iſt es auch, daß die Buchen nicht ſo dauerhaft, als dieſe, ſind.

216. Die Buche iſt ebenmäßig theils durch ihr Holz, und theils durch die Maſt, nutzbar. *Doppelter Nutzen dieſes Baums.*

Bey der verſchiedenen Benutzungsart ihres Holzes aber iſt zu bemerken, daß die Buchen nicht blos als hochſtämmiges Holz, ſondern auch als Unterholz genutzet werden können, und in dieſem Betracht mit zur dritten Klaſſe der Holzarten, nemlich zu dem lebendigen Holz, gehören.

Warum man ſich deſſelben zum Bau nicht gerne bedienet.

217. Das zu rechter Zeit gehauene büchene Stammholz hat zwar eine genugſame Feſtigkeit und Härte, auch kann an deſſen Länge und Stärke nichts ausgeſetzet werden. Inzwiſchen bedienet man ſich doch deſſelben zum Bau nicht gerne, weil es nicht allein in der Witterung nicht recht aushält, ſondern auch in dem Innern der Gebäude ſehr bald wurmſtichig wird.

Als Nutzholz iſt es aber vorzüglich brauchbar.

218. Bey ſeinem Verbrauch zu Nutzholz werden dieſe Fehler nicht bemerkt, und die Vernunft giebt es daher von ſelbſt an die Hand, daß man es auch hiezu hauptſächlich beſtimmen müſſe.

Die verſchiedene Art und Weiſe, wie man ſich deſſelben hiezu bedient, iſt zu bekannt, als daß ich deshalb etwas näheres anzuführen nöthig hätte.

219. Das alte und überſtändige Holz von den Buchen iſt unter allen bekannten Holzarten zur Feuerung am geſchickteſten, indem es nicht allein eine anhaltende Hitze und Wärme, ſondern auch, wenn es recht trocken iſt, eine auflodernde Flamme giebt.

Als Brennholz findet es, wegen ſeines theuren Preiſes, nicht allenthalben den gehörigen Abſatz.

220. Aus dieſer Urſache ſtehet das büchene Brennholz gemeiniglich in höhern Preiſen, als andre dergleichen Arten.

In Gegenden, wo kein allgemeiner Mangel an Brennholz iſt, pfleget daher daſſelbe, weil gerne ein jeder das wohlfeilſte kauft, nur einen ſchlechten Abſatz zu finden.

221. In dieſen Umſtänden iſt es wohlgethan, wenn ein Eigenthümer, der einen Ueberfluß an Büchenholz beſitzet, hierunter zur Anlegung einer Pottaſchſiederey ſeine Zuflucht nimmt.

222. Unter allen Aſcharten iſt die von dem Büchenholz erzeugte die vorzüglichſte, weil ſie einen reichen Vorrath von alkaliſchen Salzen bey ſich führet.

Da nun eine Pottaſchſiederey ein dergleichen Materiale hauptſächlich erfordert, ſo iſt auch einleuchtend, daß die Verwendung des überflüßigen büchenen Brennholzes dazu ſehr zweckmäßig ſey.

223. Zum Kohlenſchwelen iſt das büchene Holz ebenfalls ſehr geſchickt; indem die davon gebrannte Kohlen hart, ſchwer und im Feuer dauerhaft ſind, auch keinen ſolchen widrigen und die Sinne betäubenden Geruch, als die von kiefern Holz gebrannte, von ſich verſpüren laſſen, folglich zu allen Gewerben, bey welchen eine Feuerung mit Kohlen nöthig iſt, mit vielem Nutzen gebraucht werden können. Giebet auch ſehr gute Kohlen.

224. Da ich ſchon oben bemerkt habe, daß die Buche auch mit ihren Früchten zur Maſtung nutzbar ſey, ſo wird hievon ebenfalls das Nöthige bemerkt werden müſſen.

225. Die Schweine werden zwar von der Buchmaſt eben ſo fett, als von der Eichelmaſt. Fehler der Buchmaſt.

Gewiß aber iſt es auch, daß die Buchmaſt ein ſehr ſchmieriges und fließendes Fett zeuget, dahingegen dasjenige, was die Eichelmaſt gewähret, weit derber und conſiſtenter iſt.

226. Bey Schweinen, welche zum Einſchlachten und Räuchern angemäſtet werden ſollen, iſt dieſer Unterſchied von Wichtigkeit, indem der Speck von den mit Buchmaſt fettgemachten Schweinen durch die Wärme, die er unter dem Räuchern auszuſtehen hat, wegen ſeiner allzu-

großen Flüßigkeit faſt gänzlich ausläuft, ſich auch nicht erhält, ſondern ſehr bald ſchmierig und unſchmackhaft wird.

Nur blos alsdenn kann das Fleiſch von den mit purer Buchmaſt angemäſteten Schweinen annoch einigermaßen genußt werden, wenn daſſelbe friſch gegeſſen und verzehret wird.

Iſt nutzbärer, wenn ſie mit Eichelmaſt vermiſcht.

227. Hat ein Gutsbeſitzer in ſeinen Wäldern nichts, als bloße Buchmaſt, ſo kann er auf die Einnahme davon nur wenige Rechnung machen.

Iſt aber die Maſt melirt, dergeſtalt, daß die eingetriebenen Maſtſchweine, ſowol Eichel- als Buchnüſſe, zum Fraß haben, ſo wird die vorhin von der Buchmaſt bemerkte widrige Wirkung weit weniger merklich ſeyn.

Verſchiedene Nebenvortheile, ſo die Buche annoch außer der Maſt gewähret.

228. Außer den vorhin bemeldeten Hauptbenutzungsarten der Buche, können von derſelben noch verſchiedene andre Nebenvortheile gezogen werden, wovon der vornehmſte in dem *Oel* beſteht, welches die Buchnüſſe, wenn ſie unter die Oelpreſſe kommen, von ſich geben.

Die Fruchtſchalen oder Hülſen, welche die Natur zur Bedeckung der Buchnüſſe beſtimmt hat, geben nicht allein eine beſonders gute Feuerung ab, ſondern es bedienen ſich auch die Gärber derſelben zur Garmachung des recht feinen Leders.

Selbſt das Laub von den Buchen iſt nicht gänzlich unbrauchbar, indem daſſelbe zur Ausſtopfung der Bettſäcke, anſtatt des Strohes, gebraucht wird, und es ſollen, nach der Erfahrung dergleichen Bettſäcke weit beſſer und länger, als die mit Stroh geſtopften, aushalten.

229. Die **Linde** iſt ebenfalls ein Baum, welcher einen hohen Stamm treibet, und wovon das Holz auf mancherley Art brauchbar iſt. Von der Linde.

230. Ihre weit auslaufende und flach unter der Oberfläche fortſtreichende Wurzeln treiben eine Menge von jungen Sprößlingen hervor, woraus, wenn ſie gehörig geſchont werden, ein dichtes Unterholz entſteher.

231. Die hochſtämmige Linde wächſt zwar in allen Arten von Boden ziemlich gut; ſie wird aber in ihrem Wachsthum und Holze weit vorzüglicher, wenn ſie in einem feuchten, lockern Boden, der etwas Lehm bey ſich führet, ihren Stand hat.

232. Sie erlangt eine Höhe von 50 bis 60 Fuß, und ihre Peripherie in dem Untertheil des Stammes beläuft ſich öfters auf 18 bis 20 Fuß. Höhe und Stärke, nebſt Alter derſelben.

233. Ihr Alter bringt ſie ebenfalls ſehr hoch, und man kann Bäume aufweiſen, welche ſchon im Anfange des 15ten Jahrhunderts vollſtändig gewachſen, und noch anjetzt im guten Stande ſind.

234. Man hat zweyerley Gattungen, die gemeine und Steinlinde, wovon ſich die letztere durch ihre kleinern Blätter unterſcheidet, auch im Frühjahr ſpäter Laub treibet. Unterſchied der gemeinen und Steinlinde.

235. Es kann dieſer Baum ſowol durch den Saamen, als durch Verpflanzung, vermehrt und fortgepflanzt werden.

Kein Forſtverſtändiger aber wird wohl, dieſe Baumart durch künſtliche Beſaamung, oder Verpflanzung in den Wäldern zu vermehren, anrathen, weil ihre Nutzbarkeit nur ins Kleine gehet, und man an ſolchen Orten, wo eine Linde wächſt,

mit

mit mehrern Vortheil andere Baumarten erzeugen und anziehen kann.

Auf wie vielerley Art die Linde zu nutzen.

236. Inzwiſchen iſt an einer Linde

a) das Holz,
b) die Rinde,
c) die Blüthe,
d) die Frucht,
e) das Laub,

folglich alles, nutzbar.

237. Die Linde kann ſowol zu den hochſtämmigen Baumarten, als auch zu dem Unterholz, wie an ſeinem Ort mit mehrern bemerkt werden wird, gerechnet werden.

Nutzen, den das lindene Holz gewähret.

238. Das Holz von der gemeinen breitblättrigen Linde iſt beſſer, weißer, und feinjähriger, als das von der Steinlinde, welches öfters ſehr knotig iſt, und in das Gelbe fällt.

Der Gebrauch dieſes Holzes gehöret nur hauptſächlich für die Tiſchler, Drechsler, Bildhauer und Modellirer, welche aus den davon geſchnittenen Brettern allerhand feine Arbeiten verfertigen.

239. Es müſſen aber die dazu brauchbare Bretter die gehörige Trockenheit haben.

Ein Eigenthümer, der in ſeinem Walde viele Linden hat, wird daher wohl thun, wenn er ſolche in Vorrath ſchneiden läßt; indem ſich alsdenn in den großen Städten allemal genugſame Liebhaber dazu finden werden.

Nützlichkeit des Baſtes von der Linde.

240. Durch den Baſt, der von ihr geriſſen wird, ſtiftet ſie auch mit ihrer Rinde Nutzen.

Die Nützlichkeit des lindenen Baſtes, und ſein mannigfaltiger Gebrauch iſt jedermann bekannt.

Jedoch

Jedoch iſt zu bemerken, daß man von den Linden, die man ſonſt noch nutzen will, keinen Baſt reißen laſſen muß, weil einem jeden Baum durch Verletzung der Rinde eine tödtliche Wunde zugefügt wird.

241. Mit ihrer Blüte ſtiftet die Linde einen doppelten Nutzen. Doppelter Nutzen der Blüte.

Einmal iſt der vielfältige Gebrauch, der davon in der Arzeneykunſt und den Apotheken gemacht wird, zur Gnüge bekannt; denmächſt aber dienet ſie auch den Bienen zur beſten und angenehmſten Nahrung, und es iſt gewiß, daß ſie den meiſten und feinſten Honig darnach führen.

242. Die recht reife Saamenkörner, folglich auch die Frucht der Linde, geben ein ſehr feines und ſüſſes Oel, welches dem Provenzeröl gleichgeſchätzt werden will.

243. Vor einiger Zeit fiel man gar auf den Gedanken, ſich der Lindenſaamenkörner, anſtatt der Cacaoſaamen zur Verfertigung der Chocolade zu bedienen; die Folge zeigt aber, daß es ein bloßes Spielwerk war, und die Maſſe davon nicht auf gleiche Art, wie die von den Cacaobohnen, zu der gehörigen Conſiſtenz gebracht werden konnte. Chocolade aus den Lindenſaamenkörnern machen zu wollen, iſt ein Spielwerk.

244. Einen weit ſichern und weſentlichern Nutzen iſt die Linde, mit ihrem Laube zu ſtiften, im Stande. Nützlichkeit des Laubes für die Schafe.

Denn eine in der Wirthſchaft allgemeine bekannte Wahrheit iſt es, daß das Lindenlaub, unmittelbar nach dem Laube von dem Faulbaum, in den Schäfereyen den meiſten Vortheil gewähret.

245. Die hauptſächlichſte Urſache davon beſtehet darin, weil das Laub der Linden weit weni- Urſache davon.

ger, als bey andern Bäumen, von dem Ungeziefer verunreiniget wird, ein Laub aber, welches den Schafen gedeihen ſoll, dieſe Eigenſchaft nothwendig an ſich haben muß.

246. Außerdem kann auch eine Linde, ohne dadurch Schaden zu leiden, in ihren Zweigen eben ſo, wie die Weiden, abgekappt werden, welches ſie denn zu dieſer Beſtimmung um ſo fähiger macht.

Von der gemeinen Rüſter oder Ulme.

247. Die **Rüſter** oder **Ulme** gehöret ebenfalls zu den wilden Waldbäumen; und ob es gleich verſchiedene Arten davon giebet, ſo wächſet doch in unſern Gegenden die wilde, oder gemeine Rüſter, am häufigſten.

248. Dieſer Baum kann beydes, als hochſtämmiges, und auch als Unterholz genußet werden; und ſie ſtiftet in dem letztern faſt mehrern Nutzen, als in ihren Stämmen, indem ſie in 14 bis 15 Jahren ſchon ziemlich ſtarke Stangen zeuget, welche ein gutes Klafterholz abgeben können.

249. Die hochſtämmige Rüſter liebet ein mildes nahrhaftes und feuchtes Erdreich.

Ihre Fortpflanzungsart.

250. Ihre Vermehrung in den Wäldern geſchiehet ebenfalls am leichteſten und bequemſten durch den Saamen, welcher in einem länglichen an beyden Enden zugeſpitzten Korn beſteht.

251. Wird dieſer Saame, welcher in der Mitte, oder gegen Ende des Junius zu ſeiner Reife gelanget, ganz friſch ausgeſäet, ſo kann man noch in eben demſelben Jahre ſpannenlange Aufſchüſſe davon erhalten.

252. Da der Saame ſehr leicht iſt, ſo wird er nicht ſelten durch den Wind weit fortgetrieben, und es kann ſich daher die Rüſter auch durch die natürliche Beſaamung fortpflanzen.

253. Nur blos in Anſehung des Holzes und Laubes hat man ſich von dieſem Baum einen Nutzen zu verſprechen.

254. Das Holz wird für ſehr dauerhaft gehalten, und es ſoll dem Eichenholz in der Schwere und Härte wenig nachgeben.

Ihr Holz giebt ein gutes Bauholz ab.

Aus dieſer Urſache wird es an vielen Orten mit gutem Nutzen zum Bau, beſonders aber zu den Waſſerbauten, gebraucht.

255. Als Nutzholz ſtiftet die Rüſter ebenfalls mancherley Nutzen, ſowol bey den Stellmachern, Tiſchlern und Drechslern, als auch für den Landmann ſelber, welcher dieſes Holz hauptſächlich zu Hopfenſtangen, Eggebalken, und andern Schirrholz zu wählen pfleget.

Imgleichen zu Nutzholz.

256. Auch giebt dieſer Baum ein ſehr gutes Brennholz; und der davon gebrannten Kohlen bedienen ſich beſonders die Schmelz- und Hüttenverſtändige ſehr gerne.

Als Brenn- und Kohlenholz iſt es ebenfalls ſehr nutzbar.

257. In Anſehung ſeines Laubes für die Schafe verdienet er, gleich nach der Linde, die erſte Stelle.

Das Laub der Rüſter verdienet nach dem lindenen die erſte Stelle für die Schäfereyen.

Das Laub und die Rinde der Rüſter ſind ihrer Natur nach ſchleimig, folglich nahrhaft, wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß die Hirſche das rüſtern Laub vorzüglich gerne freſſen, und zu ihrer Nahrung wählen.

258. Der **Ahornbaum** iſt ebenfalls eine Baumart, welche in unſern deutſchen Wäldern nicht ſelten angetroffen wird.

Von dem Ahornbaum und deren verſchiedenen Gattungen.

Es giebt zwar verſchiedene Arten, worunter ſich der **gemeine Ahorn**, die **Lehne**, und der **Maßholder** beſonders hervorthun.

Sie ſind aber in Anſehung ihrer Erzeugung und übrigen Eigenſchaften von gleicher Art, und

können ebenfalls beydes als hochſtämmiges und Unterholz genutzet werden.

259. Die ſämtliche vorbenannte Ahornarten verlangen einen etwas feuchten, dabey aber lockern und nahrhaften Boden.

Ihre Fortpflanzungsart.

260. Sie können gleich andern Laubbäumen theils durch den Saamen, und theils durch Verpflanzung der jungen Stämme, die noch bis ins 12te Jahr dazu tauglich ſind, vermehrt und angebauet werden.

Eine künſtliche Beſaamung nimmt man wohl mit demſelben niemals vor, weil er, wegen des vielen erzeugten Saamens ſolches ſchon von ſelbſt zu thun, im Stande iſt.

261. Inzwiſchen trift man niemals ganze Reviere von Ahornen an, ſondern ſie ſind gemeiniglich mit andern Holzarten vermengt, unter welchen ſie nur einzeln zu ſtehen pflegen.

Auf wie mancherley Art der Ahorn genutzet werden kann.

262. Sonſt iſt der Ahorn nutzbar:

a) in Anſehung ſeines Holzes,

b) in Betracht ſeines Safts, und

c) wegen ſeines Laubes.

263. Der gemeine Gebrauch, den man von dem Holz der beyden erſten Ahornarten zu machen pflegt, beſtehet darin, daß man für allerhand Handwerker aus den ſtärkſten und geſundeſten Stämmen 2, 3 bis 4 zöllige Bohlen zu Tiſchen, Waſchrollen, Walzen und kleinen Mangeln, auch Spinden ſchneiden läſſet, indem das Ahornholz eine ſehr gute Polirung annimmt.

Nützlicher Gebrauch des Maßholder-Holzes zu

264. Von dem Holz des Maßholderahorns können zwar ſolche ſtarke Bohlen und Bretter nicht geſchnitten werden.

Da

Da es aber die beyden erſten Arten des Ahorns an Härte, Dauer und Zähigkeit weit übertrift, ſo wird es von den Landwirthen, die ſeine Eigenſchaft kennen, zu Ackergeſchirren und andern kleinen Geräthen angewendet. allerhand Ackergeſchirren.

265. In Anſehung des Nutzens, den der Ahornbaum mit ſeinem Saft ſtiftet; ſo iſt zu bemerken, daß die vollwüchſigen Stämme davon, die aber wenigſtens 8, 10 bis 12 Zoll ſtark ſeyn müſſen, nach dem erſten harten Froſt im Novembermonath, und wenn die Wurzeln mit Schnee beleget ſind, nachdem ſie alsdenn bey heiterm kaltem Wetter an der Mittagsſeite mit einem halbzölligen Bohrer, einem Fuß hoch von der Erde, und $1\frac{1}{2}$ Zoll tief ins Holz, angebohret worden, bis Ende des Decembers alle 24 Stunden 7 bis 10 Quart eines recht zuckerreichen Saftes geben. Wie der Saft des Ahornbaums, beſonders der Lehne, zu nutzen ſey.

Die Lehne, oder zweyte Art des Ahorns iſt an dieſem Saft weit reichhaltiger, als der gemeine Ahorn.

266. Nach dem erſten Abzapfen läßt man es etwa einen Monath lang dabey bewenden, nach Verfließung dieſer Zeit wiederholt man es zum zweitenmal, jedoch jederzeit unter der Bedingung, daß ſolches bey ſtarkem Froſt und hellen Sonnenſchein geſchehen muß.

267. Nachher aber iſt ſolches nicht weiter rathſam, weil eines Theils das allzuofte Abzapfen des Safts dem Baume ſelber ſchädlich werden, und auch andern Theils der Saft, weil er nicht genugſam digeriret werden kann, einen unangenehmen Geſchmack darnach bekommen würde.

268. Der friſche von dem Ahornbaum gezapfte Saft ſoll nach 24 bis 30 Stunden in Gährung gehen, und daraus ein ſcharfer Eßig und Brandt-

Brandtwein, auch ein guter Landzucker, welcher aber nicht ſo ſüß, als der fremde iſt, verfertiget werden können (a).

(a) Der Königl. Preußiſche Forſtrath Herr von Burgsdorff zu Tegel hat hievon verſchiedene Verſuche gemacht, und ich habe ſelber vor ein paar Jahren eine kleine Probe von dem davon angefertigten Zucker geſehen.

269. Könnte auch nur blos ein ſchlechter und gemeiner Kochzucker aus dem Ahornſaft zubereitet werden, ſo würde ſchon dieſes einen merklichen Nutzen ſtiften, und vieles Geld, ſo anjetzt dafür aus dem Lande geht, darin bleiben.

Das Laub des Ahorns giebet auch ein nahrhaftes Futter für die Schafe ab.

270. Daß auch das Laub des Ahorns dem Schafvieh theils angenehm, und theils für daſſelbe nahrhaft ſeyn müſſe, kann ſchon aus dem ſüßen Saft, den der ganze Stamm, und beſonders auch die Blätter, im Ueberfluß bey ſich führen, abgenommen werden.

Von der Eſche.

271. Die Eſche gehört mit zur Klaſſe derjenigen Holzarten, welche theils als hochſtämmige Bäume, theils auch als Unterholz genutzet werden können.

Die hochſtämmige Eſche wächſet ziemlich ſtark, und treibet dabey einen ſehr geraden glatten Schaft, wovon ſich das Holz, beſonders, wenn es jung iſt, durch ſeine außerordentliche Zähigkeit von allerhand andern Holzarten unterſcheidet.

272. Dieſer Baum liebet einen niedrigen feuchten Boden, weshalb er auch in den Bruchgegenden am häufigſten angetroffen wird.

Ihre Fortpflanzungsart.

273. Sie kann ſowol durch den Saamen, als auch durch Verpflanzung ganz füglich fortgepflanzt werden.

In

In den Wäldern iſt ihre Verpflanzung nicht nöthig, weil ſie ſich daſelbſt durch den Saamen genugſam vermehrt, man ſich auch, wenn dieſes nicht hinreichend ſeyn wollte, der künſtlichen Beſaamung ganz bequem bedienen kann.

274. Sie ſtiftet theils durch ihr Holz, und theils durch ihr Laub mancherley Nutzen.

275. Der Nutzen, der von ihrem Holz zu erwarten ſtehet, ſchränket ſich nur blos auf das Nutzholz ein, und die vorhin bemerkte beſondere Zähigkeit des jungen Eſchenholzes macht ſolches zu vielen Dingen und Gebrauch, wozu ſich ſonſt keine andre Holzart ſchicket, tüchtig. Ihr Gebrauch zu Nutzholz.

Aus dieſer Urſache pflegt es vorzüglich von den Stellmachern zu Gutſchenbäumen gewählt zu werden, und es iſt gewiß, daß die davon verfertigten nicht allein dem ganzen Wagen einen geſchickten Bau geben, ſondern auch vorzüglich dauerhaft ſind.

276. In der landwirthſchaftlichen Haushaltung liefert der Eſchenbaum ebenfalls mancherley nothwendige Bedürfniſſe; beſonders werden Molden, Tröge und Wurfſchaufeln daraus verfertiget.

277. Das zu Nutzholz unbrauchbare Eſchenholz giebt auch ein vorzüglich gutes Brenn- und Kohlenholz ab; indem es beydes eine lodernde Flamme, und auch anhaltende Wärme wirket. Iſt auch zu Brennholz zu gebrauchen.

278. Das Laub der Eſche iſt für die Schafe ebenfalls ein ſehr nützliches Futter.

Jedoch iſt zu bemerken, daß nur blos der zweyte Trieb dazu angewendet werden kann, weil der erſte gemeiniglich ein Raub der ſpaniſchen Fliegen zu ſeyn pfleget.

Von dem wilden Birn- und Apfelbaum.

279. Der wilde Holzbirn- und Holzapfelbaum kann zwar, in Anſehung ſeines Holzes, nur wenig Nutzen ſtiften.

Da er aber in großen Wäldern ſehr häufig angetroffen wird, und man ihm nicht alle Nutzbarkeit abſprechen mag, ſo hat er auch hier nicht übergangen werden können.

280. Sehr nützlich würde es ſeyn, wenn man dieſe Baumart an die Straßen und Wege, um ſelbige damit einzufaſſen, verweiſen wollte, wenigſtens würde man dadurch den bey Anlegung ſolcher Alleen habenden Endzweck weit eher, als durch die Kirſchbäume erreichen können.

281. In der Waldnutzung gehöret dieſe Baumart zu der geringſten Klaſſe, und ſie wird daſelbſt nur blos geduldet.

Weder ihre Fortpflanzung durch den Saamen, noch auch ihrer Verpflanzung, findet daher in den Wäldern ſtatt.

282. Der Nutzen, den der wilde Birn- und Apfelbaum einem Eigenthümer in dem Walde ſtiften kann, beſtehet theils in ſeinem Holz, und theils in ſeiner Frucht.

Wozu das Holz davon zu gebrauchen.

283. Die erſte Art dieſes Nutzens iſt nur ſehr geringe, indem das Holz von einem wilden Birn- oder Apfelbaum allenfalls zu weiter nichts, als zu einigem Nutzholz für die Tiſchler und Drechsler gebraucht werden kann, wie denn beſonders die Tiſchler ihm durch die Beitze eine Schwärze, die es dem Ebenholze nicht unähnlich macht, zu geben wiſſen.

Zu den Kämmen bedienen ſich die Müller dieſes Holzes ebenfalls; und auch in der Feuerung hat es wegen ſeiner Härte und Feſtigkeit vor vielen andern Holzarten einen Vorzug.

Auf

Auf dieſes alles aber kann im Ganzen keine Rückſicht genommen werden, weil das wilde Birn- und Apfelholz auch da, wo es in Menge angetroffen wird, gegen die andern Holzarten nur immer eine Kleinigkeit beträgt.

284. Die Hauptvortheile, ſo die wilden Birn- und Aepfelſtämme dem Landmann gewähren können, beſtehen in ihrer Frucht. Imgleichen die Frucht davon.

Der Nutzen, den ſie in der Verſpeiſung mit dem Geſinde ſtiften, iſt jedermann bekannt; und obgleich die in den Wäldern befindliche Bäume wegen Mangel genugſamer Luft und Sonne nicht ſolche reiche und reife Früchte, als die im Freyen ſtehende, hervorbringen können, ſo verlieren ſie doch ihren herben Geſchmack, wenn ſie nur vorher in kochendem Waſſer aufgewellt worden, durch das Abbacken ebenfalls.

285. Bey einem Ueberfluß von dieſen wilden Birn- und Aepfelfrüchten kann ferner vermittelſt einer geſchickt angebrachten Gährung ein ſehr wohlſchmeckender und geſunder Trank daraus zubereitet werden; wovon der in England bekannte Cyder ein Beyſpiel giebt.

286. Ueberdem iſt bekannt, daß der Ueberfluß des wilden Obſtes mit ſehr gutem Vortheil zur Vermehrung des Brandtweins angewendet, und dadurch vieles Getreide erſparet werden kann. Bey dem Brandtweinbrennen ſtiftet ſie ebenfalls Nutzen.

Die wenigſten Landwirthe verſtehen es, ſich dieſen Vortheil gehörig zu Nutze zu machen; dieſes aber kann die Nutzbarkeit der Frucht ſelber nicht ſchwächen, ſondern es iſt ſolches lediglich auf die Rechnung der Unwiſſenheit oder Nachläßigkeit der Eigenthümer zu ſtellen.

287. Endlich helfen auch die Früchte der wilden Birn- und Apfelbäume die Maſt vermehren.

Wenn ſolches in Anſehung der zahmen Maſtſchweine, auch nur von weniger Beträchtlichkeit ſeyn ſollte, ſo kann doch dieſes für das Wild, an deſſen Erhaltung einem Gutseigenthümer ebenfalls gelegen iſt, allemal nützlich ſeyn.

Von der Weide, und in wie weit dieſelbe zur Erſparung des in den Wäldern zu wachſenden Holzes etwas beyzutragen im Stande iſt.

288. Die **Weide** iſt zwar kein Baum, der zu den Waldungen gehört, weil er in Anſehung ſeines Holzes nur wenig brauchbar iſt.

Inzwiſchen kann doch ein häufiger Anbau der Weiden, an den Holzmangelleidenden Orten, als ein bequemes Hülfsmittel, um die daraus entſtehende Noth einigermaßen zu mindern, angerathen werden.

289. Auch ſtiften die Weiden durch ihr häufiges Reißholz bey Verdammung der Flüſſe einen ſehr wichtigen Nutzen, und es wird dadurch vieles nutzbares Holz, ſo ſonſt dazu hergegeben werden müſte, erſparet.

Aus dieſer doppelten Urſache wird ſolchemnach der Weidenbaum nicht gänzlich übergangen werden können, ſondern das hauptſächlichſte von ſeiner Fortpflanzungs- und Benutzungsart ebenfalls mit in Erwegung zu ziehen ſeyn.

Mancherley Arten derſelben.

290. Die verſchiedene Gattungen dieſer Baumart gehen faſt ins unendliche.

Der berühmte Herr von **Linné** giebt 31, der Herr Profeſſor **Gleditſch** aber 13 Hauptarten derſelben an.

Dieſe ſind:

1) die **gemeine weiße Weide,**
2) die **Bruchweide,**
3) die **rothe Bandweide,**
4) die **gelbe Bandweide,**
5) die **Lorbeer- oder Baumwollweide,**

6) die

6) die langblättrige Waſſerweide,
7) die ſpitzblättrige Mohrweide, die auch Haarweide genannt wird,
8) die Fiſcher- oder große Korbweide,
9) die Heck- oder Bachweide,
10) die Werftweide,
11) die kleine Feld- und Angerweide,
12) die Steinweide, und endlich
13) die Salbeiweide.

Alle dieſe Arten des Weidenbaums lieben keinen kalten, feſten und thonigten Grund, ſondern gedeihen in einem etwas feuchten Mittelboden, und auch ſelbſt in einem feuchten Sande, am beſten.

291. Die ſämtlichen Weidenarten laſſen ſich ſowol durch Beſaamung als auch Verpflanzung anbauen. *So wenig die künſtliche, als natürliche Beſaamung, iſt bey dieſer Baumart recht anwendlich.*

Da es aber ganze Diſtrikte dazu zu widmen, nicht rathſam iſt, ſondern dieſer Baum blos mit den einzeln Plätzen, wo ſonſt nichts nützlicheres anzubringen iſt, zufrieden ſeyn muß, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß dabey nicht allein keine künſtliche Saat ſtatt finden könne, ſondern auch öfters die natürliche Beſaamung gehindert werden müſſe.

292. Die Verpflanzung der Weiden, welche jederzeit das beſte und ſicherſte Mittel zu ihrer Vermehrung bleibt, fällt um ſo unbedenklicher, als wohl kein Baum iſt, der ſich auf eine ſo leichte Art durch die Verpflanzung fortbringen läßt. *Ihre Verpflanzung iſt jederzeit die ſicherſte, und fällt auch ſehr leicht.*

293. Die bekannte allgemeine Fortpflanzungsmethode der Weide beſteht darin, daß man die alten Weiden im Märzmonath abkröpfen läßt, *Fortpflanzungsart der Weide.*

und die beſten und geradeſten Zweige davon zum Verſetzen wählet.

294. Selbſt die kleinen dünnen Reiſer der Weiden können, wenn ſie auf einer Hexelbank klein geſchnitten worden, zur Anlegung einer Hecke gebraucht werden, woraus, die beſondere natürliche Neigung der Weide, ſich fortzupflanzen, abzunehmen iſt, und wovon die eigentliche Verfahrungsart in dem **ſiebenten Bande der Oekonomia Forenſis** S. 173. mit mehrern nachgeleſen werden kann.

295. Bey Verſetzung der jungen Weidenſtämme darf zwar auf ihre Wurzeln, weil ſie dergleichen nicht haben, keine Rückſicht genommen werden; inzwiſchen kommt doch ſehr viel darauf an, daß die Weiden, von welchen die Satzweiden genommen werden ſollen, theils zu rechter Zeit gekröpft, und theils auch die zum Ausſetzen beſtimmte Zweige gehörig und unbeſchädigt aufbehalten werden.

Rechte Abkröpfungszeit der Satzweiden.

296. Die Kröpfung ſolcher Weiden muß zu einer ſolchen Zeit geſchehen, wo die Säfte zwar noch verdickt ſind, dennoch aber im Begriff, ſich wiederum gehörig zu verdünnen, ſtehen; und der Anfang des Märzmonats iſt gemeiniglich die rechte Zeit dazu.

Warum ſie vor ihrer Verpflanzung ins Waſſer zu legen.

297. Da aber das Land, ſo zu dieſen Satzweiden beſtimmt worden, alsdenn öfters noch gefroren iſt, ſo verſtreichen nicht ſelten zwiſchen dem Kröpfen und Verſetzen 3 bis 4 Wochen, wodurch die Satzweiden den zu ihrer Bewurzelung und Aufſchlagen ſo nothwendigen Saft ſehr leicht verlieren.

Um dieſe zu verhüten, iſt es eine allgemeine Regel, daß die Satzweiden, ſobald ſie durch die

Kröpfung von den Mutterſtämmen abgeſondert worden, ſo lange ins Waſſer geleget werden, bis die Witterung ihre wirkliche Verpflanzung erlaubt.

298. Gewöhnlicherweiſe bekümmert man ſich um die Zubereitung des Erdreichs, worin die Satzweiden gepflanzt werden ſollen, gar nicht.

Man ſtößt blos mit dem Pfahleiſen ein Loch in die Erde, und in dieſes wird der abgehauene Zweig ohne weitere Umſtände eingeſenkt.

299. Will man bey Setzung der Weiden nicht eine vergebene Mühe anwenden, ſo iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß man ebenfalls 2 bis 3 Fuß tiefe und eben ſo breite Pflanzgruben für ſie bereiten müſſe; und man wird bey Beobachtung dieſer Regel von den ausgeſetzten Weidenſtämmen niemals einen ſolchen ſtarken Abgang, als man bey der bisherigen Methode wahrnimmt, verſpüren. Auch zu den auszupflanzenden Weiden ſind ordentliche Setzgruben nöthig.

300. Die junge Satzweiden haben nicht ſo, wie andere Baumarten, ſchon vorhin ihre eigene Wurzeln, welche ſich nur blos in dem neuen Erdreich zu befeſtigen ſuchen dürfen, ſondern ſie müſſen erſt ganz neue Wurzeln bilden.

Da nun die erſte Anlage dazu in den allerzarteſten Fäſerchen beſtehet, welche durch die geringſte Verrückung zum unvermeidlichen Verderben des ganzen Stammes wieder losgeriſſen werden, ſo iſt es ganz natürlich, daß bey den jungen Satzweiden das Vieh, wenn es einen freyen Zugang dazu hat, nothwendig Schaden anrichten, und ihr Fortkommen ſchlechterdings verhindern muß.

301. Bey der Weidenverpflanzung iſt es ſolchemnach eine höchſt nöthige Regel, das Vieh durch gezogene Graben, oder durch Berückung, davon abzuhalten. Die Satzweiden müſſen vor dem Vieh ſicher geſtellt werden.

302. Die

302. Die gemeine weiße Weide, welche unter den Stamm- und Kropfweiden am anſehnlichſten wächſt, und ſich beſonders durch ihr ſilberweißes Laub unterſcheidet, verdient billig unter den §. 290. benannten Arten den Vorzug.

Eigenſchaften der weißen Weide.

Sie wächſt in einem jeden ſandigen Boden, am liebſten aber in einem naſſen Sande.

Dem Froſt widerſtehet ſie unter allen Gattungen am meiſten, ihr Stamm gelangt zu einer Stärke, die nur den gröſten Waldbäumen eigen iſt, und bey dem Kröpfen giebt ſie ganz vorzüglich eine große Menge von Holz und Reiſig.

Eigenſchaften der Bruchweide.

303. Die Bruchweide hat mit der vorſtehenden viele Aehnlichkeit, und ihre Blätter gleichen an Geſtalt und Gröſſe den Blättern des Mandelbaums.

Die Rinde dieſes Baums wird von den Aerzten der Quaſſia, und ſelbſt der Quinquinna, gleichgeſchätzt.

Eigenſchaften der rothen und gelben Bandweide.

304. Die rothe und gelbe Bandweide, verdient ebenfalls eine beſondere Aufmerkſamkeit, weil ihre feine und zähe Ruthen, ſowol in der Landwirthſchaft, als auch in verſchiedenen andern Gewerben, mancherley Vortheile ſtiften.

Nicht allein den Gärtnern ſind ſie zur Anbindung der Bäume und Fruchtgewächſe bequem, ſondern ſie thun auch bey dem Stroh- und Rohrdecken ſehr gute Dienſte, und es werden dadurch viele edlere und nutzbarere Holzarten, welche ſonſt dazu genommen und in ihrer erſten Jugend zu Grunde gerichtet werden müſten, geſchont.

Eigenſchaften der Lorbeer- oder Baumwollweide.

305. Endlich kann auch die ſogenannte Lorbeer- oder Baumwollweide, deren Nutzen man erſt ſeit einigen Jahren inne geworden iſt, nicht übergangen werden.

306. Man

306. Man will durch dieſen Baum die Menge der fremden Baumwolle erſparen, und es würde ſolches allerdings, um das dafür aus dem Lande gehende Geld zu erſparen, von großen Nutzen ſeyn.

Da ich inzwiſchen aufrichtig geſtehen muß, daß ich keine Gelegenheit gehabt habe, dieſe Art des Weidengeſchlechts recht genau kennen zu lernen, ſo will ich den geneigten Leſer, der davon einen nähern Unterricht verlanget, die Nachleſung des Herrn Profeſſor Gleditſch Traktat über die neue Forſtwiſſenſchaft S. 715. ſeqq. anempfehlen.

307. Der allgemeine Nutzen, den die verſchiedene Arten der Weiden ſtiften, beſteht Verſchiedener Nutzen, den die ſämtliche Gattungen der Weiden ſtiften.

a) **in dem davon zu benutzenden Brennholz,**

b) **in den zur Flechtung verſchiedener Arten von Körben gehörigen Ruthen,**

c) **in dem Verbrauch der abgehauenen Zweige zur Verfertigung der Zäune,**

d) **in Anwendung derſelben zu den ſowol bey Damm- als Wegeausbeſſerung nöthigen Faſchinen,** und

e) **in einem nahrhaften Laubholz für die Schafe.**

308. In Anſehung des Brennholzes iſt die Weide das ſchlechteſte unter allen, und nur ein bloßes Nothmittel an denjenigen Orten, wo ein allgemeiner Holzmangel herrſchet.

Zu Nutzholz iſt das weidene Stammholz ebenfalls gar nicht brauchbar.

309. Der allgemeine Gebrauch der Weiden beſtehet lediglich in dem davon fallenden Reißholz, welches Am beſten ſchicken ſich die Weiden zu Reiſigholz.

welches in der Wirthſchaft bey mancherley Gelegenheiten zu der benöthigten Feuerung mit Nutzen angewendet werden kann.

Imgleichen zu Körben.

310. Bekannt iſt es, daß, ſowol zur landwirthſchaftlichen Haushaltung, als auch zu allen andern Gewerben, eine Menge von geflochtenen Körben nothwendig und unentbehrlich iſt.

311. Die jungen Stämme der Weiden, und die von den alten abgeköpfte Zweige und Ausſprößlinge ſchicken ſich dazu ganz vorzüglich, und es können dadurch ſehr viele edlere Holzarten erſparet werden.

Ferner zu Zaunholz.

312. Ein Eigenthümer, der auf ſeinem Landgut viele einzuhegende Plätze hat, geräth, wegen des dazu nöthigen Zaunholzes öfters in nicht geringe Verlegenheit, beſonders an einem Orte, wo ein natürlicher Holzmangel iſt.

Bey dergleichen leiſten denn die jungen Weiden nebſt den Zweigen der jährlich abgeköpften Stämme ebenfalls ſehr gute Dienſte, und man kann dadurch, bey einer beobachteten genauen Ordnung aus aller Verlegenheit gezogen werden.

Auch zu Faſchinen.

313. Wie nützlich das abgeköpfte Reiſig der Weiden zu den Damm- und Wegeausbeſſerungen ſey, und daß dadurch viele andere Holzarten in ihrem beſten Wachsthum geſchonet werden können, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Auch ergiebt ſich hieraus zugleich, warum es, beſonders in den Niederungen und Bruchgegenden, eine Menge von allerhand Weidenarten anzubauen, vorzüglich rathſam iſt.

314. In den Schäfereyen kann das Laub ſämtlicher Weiden ebenfalls mit vielem Nutzen angewendet werden, ob es gleich ohnſtreitig iſt, daß das Laub der ſogenannten Lorbeer-, und Mandel-

del*, auch der Bruchweide hierunter einen merklichen Vorzug hat.

Gehört gleich die Weide nicht zu der Klaſſe der edlern wilden Baumarten; ſo können doch durch einen verhältnißmäßigen Anbau derſelben die edlere Holzarten geſchonet und erſparet werden, und eben dieſes iſt die Urſache, warum ich mich bey dieſer Baumart länger, als ſonſt nöthig geweſen ſeyn würde, aufgehalten habe.

315. Die verſchiedene **Pappelarten** gehören zwar an und für ſich mit zum Geſchlechte der Weiden; weil ſie aber in vielen Stücken von den andern Gattungen der Weiden abgehen, ſo wird es, ſie beſonders in Betracht zu nehmen, nöthig ſeyn. Von den verſchiedenen Pappelarten.

316. Gewöhnlicherweiſe theilt man das Geſchlecht des Pappelbaums in die **weiße** und **ſchwarze Pappel** ein, und zu der letztern Art rechnet man auch beſonders die ſogenannte **Aſpe** oder **Eſpe**.

317. Die weiße Pappel wächſt, ob ſie gleich ebenfalls unter dem Unterholz ihr Fortkommen findet, zu einem ſehr ſchönen und anſehnlichen Baum, welcher einen dicken Schaft treibet, und öfters ſchon in dem 12ten bis 16ten Jahre zu der Dicke eines ſtarken Mannes gelangt iſt.

318. In einem mittelmäßigen feuchten Boden wächſet ſie am beſten; ihr Wachsthum aber endiget ſich nach 18 bis 20 Jahren.

319. Die Fortpflanzung und Vermehrung der weiſſen Pappel kann ſowol durch den Saamen, als durch Verpflanzung, geſchehen; jedoch laſſen die aus dem Saamen erzeugte Stämme die meiſte Dauerhaftigkeit von ſich verſpüren. Ihre Fortpflanzung

320. Dieſelben an die Wege und Straßen zu verpflanzen, iſt nicht rathſam, weil nicht allein ihre Wurzeln ſehr weit auslaufen, ſondern ſie auch, vermittelſt ihres häufigen Saamens, die anſtoßende Grundſtücke ſehr leicht verderben und überziehen können.

321. Ihr Holz iſt eben ſo wenig nutzbar, als das von andern Gattungen der Weiden.

Zum Laubholz für die Schafe iſt ſie ebenfalls nicht rathſam.

322. Man will bemerkt haben, daß das unter ihrer Traufe wachſende Gras dem weidenden Vieh zuwider iſt, welches vielleicht, wie bey der Buche, von dem bey ſich führenden überflüſſigen alkaliſchen Salz, und der daraus entſtehenden ſcharfen Lauge, herrühren mag.

Aus dieſem Grunde nehme ich denn auch billig einen Anſtand, ſie zum Laubholz für die Schäfereyen anzuempfehlen.

323. Die Schwarzpappel, welche in unſern Gegenden mehr, als die Weißpappel, bekannt iſt, hat in den meiſten Stücken mit dieſer einerley Eigenſchaften an ſich.

324. In einem moraſtigen Boden und fruchtbaren Gegend, auch an den Landſtraßen und um die Dörfer, zeiget ſie einen beſonders ſchnellen Wachsthum.

In einem hohen, trockenen und ſchlechten Boden aber muß man ſich mit dieſer Baumart nicht abgeben.

Warum ihre Verpflanzung der Beſaamung vorzuziehen?

325. Sie kann zwar ebenfalls beydes durch den Saamen und durch die Verpflanzung angebauet werden.

Da es aber, ſie in den Wäldern, in großer Menge anzubauen, nicht rathſam iſt; ſo wird wohl deren Verpflanzung die bequemſte Vermehrungsart ſeyn.

326. Hiezu bedient man ſich aber der eingelegten Ruthen mit weit beſſern Erfolg, als der Setzlinge; und man nimmt dieſes Einlegen lieber zur Herbſtzeit, als im Frühjahr, vor.

327. Der Nutzen, den man von der Schwarzpappel bemerkt, beſtehet Wodurch ſie Nutzen ſtiftet.

a) in dem vielen Reiſig, den ſie giebt,

b) in dem Harzſafte oder Balſam, den ihre Knospen bey ſich führen, und endlich

c) in der von ihr erzeugten Pappelwolle.

328. Das Strauchholz der Schwarzpappel iſt eben ſo wenig, als das von der Weißpappel, weder zum Nutz= noch Brennholz tauglich.

Da ſie inzwiſchen eine vorzügliche Menge von Reißholz giebet, ſo iſt ihr Anbau an Flüſſen und Strömen, wo vieles Faſchinenholz gebraucht wird, beſonders anzurathen.

329. In die Wälder gehöret die Schwarzpappel eigentlich gar nicht, und ſollte billig darin nicht geduldet werden, weil ſie kein anderes Unterholz aufkommen läßt, ſondern ſolches erſtickt. Gehört eigentlich nicht in die Wälder.

330. Die rundſpitzige Knospen des ſchwarzen Pappelbaums ſind im Frühlinge mit einem wohlriechenden Harzſaft überzogen.

Dieſen Harzſaft lieben nicht allein die Bienen vorzüglich, ſondern es wird auch daraus ein in der Arzeneykunſt nützlicher Balſam und Spiritus verfertiget.

331. Die Pappel giebt auch, wie faſt alle Gattungen von Weiden, eine Art von Wolle von ſich. Pappelwolle.

Mit dieſer Art von Wolle hat man einen Verſuch, um Papier daraus zu verfertigen, gemacht, welches abèr auf ein bloßes Spielwerk hinauslauſt.

Espe hat mit der Schwarzpappel viele Aehnlichkeit.

332. Die Aſpe oder Eſpe macht die dritte Gattung der Pappel aus.

Man merkt zwar bey derſelben mancherlei Aehnlichkeit mit der Schwarzpappel; ſie weicht aber doch in vielen Stücken ſehr weit von derſelben ab.

333. Einen fruchtbaren Mittelboden liebt ſie zwar vorzüglich; ſie nimmt aber auch mit Moräſt und Flugſand vorlieb.

334. Ihre natürliche Beſaamung iſt auſſerdem ungemein ſtark; und es fällt, wenn man dabey zugleich ihren ſchnellen Wachsthum in Ueberlegung nimmt, von ſelbſt in die Augen, daß mit dieſer Baumart, die in einem Walde entſtandene Blößen auf eine geſchwinde und leichte Art bedeckt und überzogen werden können, zumal ſie ein eben ſo häufiges Unterholz, als hochſtämmiges, zeuget.

Vermehret ſich auch durch ihre Wurzel ſehr ſtark.

Auch iſt ihre Vermehrung durch die kriechenden Wurzeln weit leichter, als man ſolches ſonſt je bey einer andern Baumart wahrnimmt.

335. Nicht ſelten aber erlebet man auch die beſondere Erſcheinung, daß ganze mit Eſpen beſetzte Reviere mit einmal in ihrem Wachsthum ſtehen bleiben, und völlig ausgehen, welches denn lediglich von ihrer vorgedachten Vermehrungsart herrühret.

Denn da die meiſten aufgeſchlagenen jungen Stämme aus der Wurzel eines alten Stammes entſproſſen, und folglich mit keinen eigenen Wurzeln verſehen ſind, ſo iſt es ganz natürlich, daß,

ſo bald die alte Wurzel verfault und abſtirbt, auch zugleich ihre ganze Brut mit abſterben müſſe.

336. Die Eſpe ſetzt ihren Trieb ſelten länger, als bis zum 30ten Jahre fort, da ſie alsdenn gemeiniglich kernfaul zu werden anfängt. Dauert nicht länger als 30 Jahr.

337. Das Brennholz von Eſchen giebt zwar, wenn es gehörig trocken iſt, eine ziemliche Flamme, welche aber ſehr bald verlodert, und daher nur wenig Hitze hinterläßt.

Zu den benöthigten Faſchinen, auch Zaunwerk, leiſtet die Eſpe eben diejenigen Dienſte, die oben von den Weiden bemerkt worden. Verſchiedener Nutzen und Gebrauch derſelben.

338. Sonſt iſt das Eſpenholz zu allerhand Orten von Nutzholz weit brauchbarer, als das von den gemeinen Weiden.

Das Eſpenholz hat mit dem von der Steinlinde viele Aehnlichkeit, und es iſt dabey zugleich faſt eben ſo zähe, als das Birkholz.

339. Die von dem Eſpenholz gebrannte Kohlen werden zur Verfertigung des Schießpulvers vorzüglich gewählet, wenn man keine Kohlen vom Faulbaum, als welche hiezu die beſten und tüchtigſten ſind, bekommen kann.

340. Der abgezogenen Rinde der Eſpe bedient man ſich an vielen Orten auf dem Lande, anſtatt der Lichtſpäne, oder Schleuſſen zum Leuchten, beſonders alsdenn, wenn es an dem benöthigten Kiehnholz fehlt. Gebrauch der Rinde.

341. Alles Wild liebt das Laub und der Knospen des Eſpenbaums vorzüglich; und hieraus läßt ſich der wahrſcheinliche Schluß machen, daß ſolches auch für die Schäfereyen ein ſehr anpaſſendes Futter abgeben müſſe. Das Laub iſt für die Schafe dienſam.

342. Der zur Nahrung des Federwildprets beſtimmte Ebereſchenbaum gehöret, ob er gleich Ebereſchenbaum.

mehr an den Straßen und in den Dörfern, als in den Wäldern angetroffen wird, ebenfalls nach ſeiner Beſtimmung mit zu den wilden Waldbäumen.

343. Dieſer Baum kommt zwar in allen Gegenden ziemlich gut fort; inzwiſchen lehrt doch die Erfahrung, daß er in feuchten und fruchtbaren Orten einen vorzüglichen Wachsthum zeiget, und alsdenn nicht allein einen ziemlich hohen Schaft treibt, ſondern auch eine anſehnliche Krone bildet.

Seine Fortpflanzung.

344. Seine Fortpflanzung geſchiehet, wie bey andern Baumarten, am leichteſten durch den Saamen.

Jedoch treibt er auch aus den Wurzeln viele Sproſſen, wodurch deſſen Vermehrung gar ſehr befördert wird.

345. Das Alter des Ebereſchenbaums belauft ſich an die 30 bis 40 Jahr; und ſeine Nutzbarkeit erweiſet er theils durch ſein Holz, theils aber auch durch ſeine Frucht.

Mancherley Nutzen, ſo derſelbe ſtiftet.

346. Das Holz dieſes Baums hat eine Zähigkeit, zugleich aber auch einen gewiſſen Grad von Härte und Feſtigkeit bey ſich.

Dieſe Eigenſchaften machen es denn zu mancherley Arten von Schirr- und Nutzholz geſchickt, und beſonders werden die 10 bis 12 Zoll ſtarke geſunde Stämme dazu verbraucht.

Es giebt auch in der Feuerung ſehr gute Kohlen, und wirkt eine anhaltende Wärme.

347. Die Ebereſchenbeeren ſind bekanntermaßen hauptſächlich zum Vogelfange beſtimmt; auſſerdem dienen ſie auch dem größern Federwildpret zu einem Winterfutter, weshalb es aufmerkſame Forſtbedienten nicht gerne an einer verhält-

niß-

nißmäßigen Menge von dieſer Baumart in den Wäldern fehlen laſſen.

348. Das zahme Federvieh frißt dieſe Ebereſchenfrucht ebenfalls ſehr gerne, und die Erfahrung lehrt, daß beſonders die damit gefutterte gemeine Hühner nicht allein frühzeitig, ſondern auch ſtark darnach legen.

349. Der Nutzen, den dieſe Beeren bey dem Brandtweinbrennen ſtiften, iſt gleichmäßig bekannt; und es kann auch aus denſelben, wenn ſie in Ueberfluß vorhanden ſind, eine Art von Mus gekocht werden, welches dem Fliedermus ähnlich iſt.

Von dem lebendigen Holz und den verſchiedenen Arten des Strauch- und Unterholzes.

350. In dem §. 20. iſt nicht allein gewiſſer Laubbäume, die theils wegen ihres ſtarken Wiederwuchſes, theils aber auch wegen ihrer Benutzungsart unter dem Namen des **lebendigen Holzes** bekannt ſind, gedacht, ſondern auch dabey, daß alle Arten der Laubbäume ſich in **hochſtämmiges** und **Unterholz** abtheilen, bemerkt worden.

Bisher habe ich mich die verſchiedenen Gattungen der hochſtämmigen Laubbäume vorzutragen bemühet; und ich werde daher nunmehr auch das c. l. zur dritten Klaſſe gerechnete lebendige Holz nebſt den ſämtlichen Gattungen des Strauch- und Unterholzes nachholen müſſen.

Warum das lebendige Holz dieſen Namen führt.

351. Die ferner in Betracht zu nehmende Holzarten führen deshalb den Namen des **lebendigen Holzes**, weil ſie nach ihrer Abſtammung nicht wieder aufs neue durch Beſaamung, oder Verpflanzung erzeuget werden dürfen, ſondern der Strunk des abgehauenen Baums oder Strauchs nebſt ſeiner Wurzel genugſame Sproſſen, die

nach Verfließung einiger Jahre wiederum genutzet werden können, hervortreibet.

Was unter dem Unterholz verſtanden wird.

352. Unter dem Namen von Unterholz wird dasjenige Geſchlecht von Holzarten verſtanden, welches ſeinen Stand gemeiniglich unter den hochſtämmigen Waldbäumen hat; inzwiſchen ſtehen dieſe Baumarten nicht immer unter den hochſtämmigen Bäumen, ſondern man trift auch davon ganz eigene Wälder und Reviere an.

Der Name von lebendigen Holz iſt daher auf dieſelben anpaſſender, als der von dem Unterholz.

353. Das lebendige oder Unterholz leidet wiederum deshalb eine Abtheilung, weil einige Arten davon theils als hochſtämmige, theils aber auch als Unterholz, und andre hingegen nur blos als das letztere genutzet werden können.

354. Das bloße ſchlechterdings zum Unterholz gehörige Strauchholz theilet ſich wiederum in das **Laubſtrauchholz**, und dem **Dornenſtrauch** ab.

Eine nähere Bemerkung dieſer verſchiedenen Gattungen wird den fernern Gegenſtand des gegenwärtigen Abſchnitts ausmachen.

Warum die Birken und Erlen zu dem Unterholz zu rechnen.

355. Die **Birke** und **Erle** oder **Elſe** können zwar eben ſowol zu dem hochſtämmigen Laubholz, als zu dem Unterholz gerechnet werden.

Da man ſie aber die meiſte Zeit nur unter dem letztern zu benutzen pflegt, ſo ſind dieſe Baumgattungen auch wohlbedächtig zu der gegenwärtigen Gelegenheit aufbehalten worden.

356. Von der Birke giebt es verſchiedene Gattungen, indem man ſie in die **harte** und **weiche**, ingleichen in die **Mutter-**, **Hangel-** und **Haarbirken** einzutheilen pfleget.

Die

Die Naturkundigen behaupten aber, daß alle dieſe unter einer verſchiedenen Geſtalt vorkommende Birken, von einerley Saamen abſtammen, und die Abweichungen, die man an denſelben wahrnimmt, nur blos von der Verſchiedenheit des Bodens, Alters und der ihnen zugeſtoſſenen Zufälle herrühren.

357. Dieſer Baum wächſet zwar in allen Arten des Erdreichs; inzwiſchen lehrt doch die Erfahrung, daß ein mit kurzen Heidekraut überzogenes Land der beſte und anpaſſendeſte Standort für dieſelbe iſt, weshalb auch ſolchen Plätzen der Name eines **Birkengrundes** beygeleget zu werden pfleget. Standort der Birke.

358. Die Birke hat, wenn ſie mit andern hochſtämmigen Holzarten vermenget iſt, gemeiniglich einen weit höhern und geradern Wuchs, als wenn ſie ihren eigenen beſondern Stand hat; wovon die Urſache wohl blos darin beſteht, daß ſie in dem erſtern Fall nicht ſo leicht von dem Winde getroffen, und verbeuget werden kann.

359. Die Vermehrung der Birke fällt, wenn man entweder ganz neue Anlagen davon machen, oder auch die leeren Plätze der hochſtämmigen Wälder damit ausfüllen will, durch den Saamen ſehr leicht; indem derſelbe ſich wegen ſeiner Leichtigkeit eben ſo, wie von den Kiefern bemerkt worden, durch den Wind überall verbreitet, und daher zur natürlichen Beſaamung vorzüglich geſchickt iſt. Die Birke iſt zur natürlichen Beſaamung ſehr geſchickt.

360. Ueberdem hat der Stamm der Birke die Eigenſchaft an ſich, daß er, wenn er zu rechter Zeit abgehauen worden, wiederum vom friſchen ausſchlägt, und neue Sprößlinge hervortreibet.

Dieſer Wiederwuchs macht denn eben die Birke zu einem tauglichen Unterholz, und ſie verdienet, weil ſie ohne neue Beſaamung nach dem Hiebe von ſelbſt wiederwächſet, allerdings den Namen eines **lebendigen** und **perennirenden Holzes.**

361. Durch die wenigen Schwierigkeiten, die ſich bey der Birkenſaat finden, muß man ſich jedoch nicht dahin verleiten laſſen, daß man durch eine allzuſtarke Vermehrung der Birke andere nützlichere Holzarten verdränge, oder deren Anbau darüber vernachläſſige.

362. Um dieſes zu vermeiden, hat man, ſowol auf den Abſatz des Birkenholzes, als auch auf die Güte und Beſchaffenheit des Bodens, Rückſicht zu nehmen.

Hauptnutzen des Birkenholzes.

363. Der Hauptnutzen des Birkenholzes beſtehet in dem Verkauf zu Brennholz.

Herrſcht daher in einer Gegend ein allgemeiner Mangel an Brennholz; ſo kann einem Eigenthümer nicht verarget werden, auf den ſtärkern Anbau des birkenen Holzes bedacht zu ſeyn, wenn auch gleich andre Holzarten dadurch etwas zurückgeſetzt werden ſollten.

Denn gewiß iſt es, daß ein in ordentliche Haue eingetheilter Birkenbuſch gegen einen gleich großen Kieferwald dreymal, und gegen einen Eichenwald mehr, als ſechsmal, genutzet werden kann, ehe ein Gutsbeſitzer, von den letztern einen Groſchen einzunehmen Hofnung hat.

364. Eben ſo iſt es auch, wenn der für die Birke beſtimmte Platz nur allein für dieſe Holzart, nicht aber für Kiefern und Eichen, tauglich ſeyn ſollte, diejenige Gattung zu wählen, rathſam,

ſam, von deren Fortkommen und guten Wachsthum man die meiſte Ueberzeugung hat.

365. An einigen Orten, welches beſonders bey den kleinen Städten wahrgenommen wird, bedient man ſich der Birken auch in den an den Wegen und Straßen angelegten Alleen. Warum die Birke in den Alleen an den Straßen und Wegen nichts taugen.

Die Abſicht ſolcher Alleen beſtehet theils in Verſchönerung der Straßen, theils aber wird dabey auch auf den Nutzen, den die ausgeſetzten Bäume bringen ſollen, geſehen.

Beides wird bey der Birke ganz offenbar verfehlt, und es iſt daher ihre Anwendung hiezu ganz unzweckmäßig.

366. Obgleich das Birkenholz nicht ſonderlich dauerhaft iſt, ſo wird es doch, wegen ſeiner Zähigkeit und mäßigen Härte von den Handwerkern ſowol, als auch dem Landmann ſelber, zu allerhand Nutz- und Schirrholz gerne verarbeitet. Ihre Nützlichkeit zu Nutzholz.

367. In der Feuerung hat daſſelbe alle Eigenſchaften eines guten Brennholzes an ſich, indem es nicht allein viele Flamme giebt, ſondern auch die von ihm gewirkte Wärme lange anhält.

368. Es muß aber völlig ausgetrocknet ſeyn; und man hat daher die davon geſchlagene Klaftern nicht zu dichte an einander zu ſetzen, ſondern ſie an einem ſolchen Orte aufzuſtellen, wo die trockene Luft beſtändig frey und ungehindert durchſtreichen kann. Muß aber recht ausgetrocknet ſeyn.

Ohne dieſe Vorſicht ſtockt es ſehr leicht, und wird wohl gar mit Schwämmen überzogen, wodurch es an ſeiner Güte ſehr verlieret.

369. Zu Kohlen ſchickt ſich das birkene Holz, wenn nur recht reifes und geſundes dazu genommen wird. Giebet beſonders eine groſſe Menge von Kohlen.

Man

Man erhält auch davon eine große Menge von Kohlen, indem man nach einigen davon angelegten Berechnungen gefunden hat, daß von einem Centner Birkenholz 20 bis 22 Pfund Kohlen gewonnen worden ſind.

Der angeſetzte Ruß davon wird von den Buchdruckern für den beſten gehalten.

370. Auch ſogar der von dem Birkenholz angeſetzte Ruß kann eine baare Einnahme gewähren, indem er zur Buchdruckerfarbe für den beſten gehalten, und daher häufig geſucht wird.

Nutzen ihrer Aſche.

371. Die von dem Birkenholz gebrannte Aſche iſt zur Verfertigung der Pottaſche ebenfalls ſehr brauchbar; auch bey dem Bücken der Leinwand, imgleichen Bleichen des Garns, thut ſie ſehr gute Dienſte.

Imgleichen der Rinde.

372. Selbſt die Rinde dieſes Baums ſtiftet mancherley Nutzen.

In dem häuslichen Weſen kann man ſich derſelben, weil ſie ſehr leicht brennt, anſtatt des Kiehns bedienen.

Die Gärber und Färber wiſſen davon ebenfalls einen Gebrauch zu machen.

Ferner wird daraus der bekannte **Birkentheer**, den man auch den **ſchwarzen Degen** zu nennen pfleget, zubereitet.

Von dem bekannten Birkenwaſſer.

373. Ein noch beſonderer Nutzen der Birke beſteht in dem bekannten Birkenwaſſer, ſo man im Monat März, ehe ſie ausſchläget, von ihr abzuzapfen, und davon einen leckerhaften Trank zu verfertigen pfleget.

374. Vorſtehendes enthält den Nutzen der Birke, in ſo weit ſie als ein hochſtämmiger Baum in Betracht kommt; und es muß daher auch der Nutzen deſſelben, den er im Unterholz ſtiftet, in nähere Erwägung gezogen werden.

375.

375. Hiebey iſt zuförderſt ein Unterſchied zu machen, ob man den Wiederwuchs der alten Birken nur blos als Reiſigholz gebrauchen will, oder ſolchen zu Stangen, Klafter- und Kohlenholz beſtimmet hat. Nutzen des Unterholzes der Birke.

In dem erſtern Fall kann man die Birke, nach Verſchiedenheit des Bodens, ganz ſicher alle 10 bis 12 Jahre nützen; dahingegen in dem zweiten Fall eine Zeit von 20 bis 30 Jahren dazu erfordert wird.

376. In beiden Fällen, beſonders aber dem letztern, iſt nöthig, daß der Hieb gehörig vollführt, und bey den eingetheilten Hauen die genaueſte Ordnung beobachtet werde.

377. Bey der Eintheilung der Haue hat man hauptſächlich auf die Güte des Bodens Rückſicht zu nehmen. Bey der Eintheilung der Haue iſt auf die Güte des Bodens zu ſehen.

Bey Birken, die in einem guten und fruchtbaren Boden ſtehen, kann man alle 20 Jahre auf ihren Wiederwuchs ſichere Rechnung machen; in einem mittelmäßigen Grunde aber muß ihnen eine Zeit von 25 bis 30 Jahren gelaſſen werden.

378. Auch bey dem Hiebe ſelbſt muß ordentlich verfahren, keine allzuhohe Strünke oder Stubben gelaſſen, ſondern der Stamm ſo niedrig als möglich, an der Erde weggenommen, auch dabey alle nöthige Vorſicht, um den zurückgebliebenen Theil des Stammes weder in ſeiner Rinde, noch in ſeinen Wurzeln, zu verletzen, gebraucht werden. Genauigkeit, die bey dem Hiebe ſelber zu beobachten.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo hat man ſich von dem künftigen Wiederwuchs nur wenig gutes zu verſprechen.

379. Die gehörige Schonung der abgetriebenen Plätze mit allen Arten von Vieh iſt eben- Nothwendige Schonung der abgetriebenen Haue.

falls

falls anzuempfehlen, weil es die Vernunft giebt, daß ſonſt davon keine tüchtige Stangen, ſondern nur allenfalls ein ſchlechtes Strauchholz, erwartet werden könne.

Eben ſo ſind auch die Beſenbinder und Dachruthenſchneider von dergleichen Schonungen ſorgfältig zurückzuhalten, weil durch dieſe Leute dem jungen Birkenaufſchlage ein unerſetzlicher Schaden widerfähret.

Von der Erle oder Elſe.

380. Die zweite Baumart, die ſowol in ihren Stämmen, als auch im Unterholz, genutzet werden kann, iſt die **Erle** oder **Elſe**.

381. Der Stamm der Erle endiget ſeinen Wachsthum im 40ſten Jahre, und in einem ſehr guten Grunde öfters auch wohl erſt im 60ſten; im Unterholz aber läßt ſich die Erle, wie ſolches aus wirthſchaftlichen Holzrechnungen erſehen werden kann, 80, auch wohl 100 Jahre nutzen.

Erfordert einen naſſen und quebbigen Boden.

382. Dieſer Baum will einen ſchwarzen moraſtigen, dabey aber warmen Grund haben.

Wenn er öfters auch auf den Höhen und im Sande wächſt, ſo wird man allemal finden, daß der Boden demohnerachtet in ſeinen Unterſchichten naß und quebbigt iſt.

Ueberhaupt müſſen ſeine Wurzeln einer beſtändigen Feuchtigkeit theilhaftig werden können, wenn er ein gehöriges Gedeihen und Fortkommen haben ſoll, weshalb er auch mit Recht zu den Waſſerbäumen gezählet werden kann.

Durch ungeſchickt gezogene Graben kann daher ein Erlenbuſch mit einmal zu Grunde gerichtet werden.

383. Oefters pfleget man die quebbige und moraſtige Erlenbüſche, theils wegen der vorliegenden Mühlen, theils aber auch um den in der Nähe liegenden Wieſewachs zu verbeſſern, mit großen Graben zu durchziehen.

Durch

Durch dieſe Graben wird natürlicherweiſe der Grund eines ſolchen Erlenbuſches trockner gemacht, und demſelben wohl gar alle Feuchtigkeit benommen.

Hiedurch wird denn öfters ein in den beſten Wachsthum ſtehender Erlenbuſch mit einmal zu Grunde gerichtet, welches an Orten, wo das Holz benöthigt und theuer iſt, dem Eigenthümer einen ſehr empfindlichen Schaden zuziehen kann.

384. Bey einer dergleichen Grabenziehung muß daher wohlbedächtig darauf geſehen werden, daß ſie nicht ohne Noth zu tief gerathen mögen; indem die Erle eine trockene Oberfläche ganz wohl vertragen kann, wenn es ihr nur in der Tiefe nicht an den zu ihrer Erhaltung und Wachsthum nöthigen Feuchtigkeiten fehlt. Wie ſolches zu verhüten.

In der Landwirthſchaft muß zwar allerdings das kleinere dem gröſſern weichen; inzwiſchen kann eine wohlangebrachte wirthſchaftliche Klugheit, in Fällen von dieſer Art, die Sache auch dergeſtalt einrichten, daß Wirthſchaftstheile, die ſich einander zuwider zu laufen ſcheinen, dennoch beyſammen beſtehen, und beyde nutzbar bleiben können.

385. Die Beſaamung der Erlen fällt wegen der Menge des Saamens, den ſie zeugen, ungemein leicht, und diejenige, die hiervon eine Anwendung zu machen haben, können ſich dieſes Saamens mit dem beſten Erfolge bedienen. Leichte Beſaamung derſelben.

386. In Gegenden, wo das Holz nicht in überflüſſiger Menge iſt, ſondern ſolches von den Käufern geſucht werden muß, wird die Erhaltung und auch der Anbau der Elſenbrücher allemal nützlich bleiben, zumal wenn dieſelben, wie es die

Ord-

Ordnung erfordert, in gewiſſe jährliche Haue eingetheilt werden.

Die Erle wird gemeiniglich nur als Unterholz benutzt.

387. Des Elſenholzes bedient man ſich nur ſelten, als ein Oberholz, weshalb wir auch nur hauptſächlich den Nutzen, den es im Unterholz ſtiftet, in Betracht ziehen werden.

In wie weit ſie auch zum Bau gebraucht werden kann.

388. In den Bruchgegenden iſt es zwar nicht ungewöhnlich, daß man die daſelbſt angewachſene Stämme, in den vorfallenden Bauten, zu Stielen und Bändern, auch wohl zu Sparren, wählet; die Erfahrung lehrt aber, daß ein dergleichen Bau, weil dieſes Holz ſehr bald faul und wurmſtichig wird, nur von weniger Dauer zu ſeyn pfleget.

Inzwiſchen macht öfters der ſchwere Transport des auf der Höhe zugewachſenen Bauholzes in die Bruchgegenden dieſes daſelbſt nothwendig.

Weniger Gebrauch zu Nutzholz.

389. Zum Nutzholz ſchicket ſich das Elſenholz nur wenig.

Der hauptſächlichſte Gebrauch, den man davon zu machen hat, beſtehet in ſeiner Anwendung zu Brunnen und Waſſerröhren unter dem Waſſer, weil es eine Haupteigenſchaft dieſes Holzes iſt, daß es ſich vorzüglich in dem Waſſer und in allen Feuchtigkeiten dauerhaft bezeiget.

Schickt ſich aber zu Hopfenſtangen.

390. Auch können die jungen Erlenſtangen von 5 bis 6 Jahren ſehr füglich zu Hopfenſtangen gebraucht, und dadurch die Verwüſtung der Kieferwälder verhütet werden.

Imgleichen zu Molden und Schaufeln.

391. Wo kein Ueberfluß an Eſchenholz befindlich iſt, kann das Erlenholz an deſſen Stelle zu **Molden, Backtrögen, Schaufeln** und **Bett**ſtellen gebraucht werden; wie es denn auch den Tiſchlern und Drechslern auf mancherley Art nützlich iſt.

392. Das trockene Erlenholz giebt, wenn es zur Feuerung gebraucht wird, nicht allein eine gute Flamme, ſondern auch mäßig anhaltende Hitze; inzwiſchen iſt es dem Birkenholz nicht gleich zu ſchätzen, zumal ſolches, in Anſehung der Aſche, weit mehrern Nutzen ſtiftet.

In der Feuerung iſt ſie der Birke nicht gleich zu ſchätzen.

393. Die von dem Erlenholz gebrannte Kohlen hingegen werden beſonders gerühmt, und man behauptet, daß ſie zur Schmelzung leichtflüßiger Erze, auch ſelbſt für die Glasmacher, vorzüglich vortheilhaft ſeyn ſollen.

Giebt aber gute Kohlen, welche nach Gefallen, ſowol ſchwer als leicht gemacht werden können.

Auch werden ſie bisweilen zur Verfertigung des Schießpulvers gebraucht, wozu ſie aber beſonders leicht (a) gemacht werden müſſen.

(a) Als etwas dieſer Holzart ganz eigenes iſt es anzuſehen, daß die davon gebrannte Kohlen bald ſchwer, und bald wiederum leicht gemacht werden können.

Will man harte und ſchwere Kohlen haben, ſo nimmt man nur ein halb trocknes Holz dazu; verlangt man aber weiche und leichte Kohlen, ſo muß das Holz 1 Jahr vorher gehauen, und völlig ausgetrocknet ſeyn.

394. Die Kunſterfahrne haben bemerket, daß dieſer Unterſchied ſonſt bey keiner Holzart ſo merklich angetroffen werde.

395. Die Erle hat einen weit ſtärkern und geſchwindern Wiederwuchs als die Birke.

Geſchwinderer Wiederwuchs der Erle vor der Birke.

In einer Zeit von 5 bis 6 Jahren kann man nach ihrer Abſtämmung ſchon ganz brauchbare Stangen, dergleichen z. B. die Hopfenſtangen ſind, von ihr erwarten.

Auch hat man auf die völlige Benutzung eines Erlenbuſches ſchon nach Verfließung von 15 bis 20 Jahren ſichere Rechnung zu machen.

Wie es zu halten, wenn Erlen und Birken vermiſcht ſtehen.

396. Oefters ſind Birken und Erlen mit einander vermiſcht, und alsdenn entſteht die Frage, nach welcher von dieſen beyden Holzarten man die Haue einzurichten habe.

397. Nichts iſt natürlicher, als daß, wo mehrere Birken, als Erlen zuſammen ſtehen, die Zeit der Haue nach dem Wiederwuchs der erſtern, an denjenigen Orten aber, wo die Birken von den Erlen in Anſehung der Menge überwogen werden, nach dieſen beſtimmt werden müſſe.

Iſt von beyden eine gleiche Anzahl vorhanden, ſo wird man nicht irren, wenn man hierunter die Zeit des Wiederwuchſes der Birken zur Richtſchnur nimmt.

Gelangen gleich dadurch die Erlen zu einer mehrern Stärke, als nach ihrer Natur zum Abtreiben nöthig wäre; ſo kann doch der Eigenthümer dabey niemals etwas verlieren, weil ſie auch dagegen in dem Klafterholz ſowol, als in den Reiſiggebunden, deſto mehr ausgeben, und folglich der Verluſt, der durch die längere Zeit ihres Wiederhaues verurſacht zu werden ſcheinet, völlig wieder erſeßt wird.

Warum das Laub der Erlen für die Schafe nicht rathſam iſt.

398. Man bedienet ſich zwar auch des Erlenlaubes von den hochſtämmigen Bäumen zu einer Winterfutterung für die Schafe.

Es wächſt aber dieſer Baum gemeiniglich in einem eiſenartigen Grunde, und dieſes verurſacht es, daß alle ſeine Theile, und folglich auch ſeine Blätter eine gewiſſe Schärfe und etwas Anziehendes bey ſich führen.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß man ſich dieſes Laubes für die Schäfereyen, auſſer dem äuſſerſten Nothfall, nicht bedienen müſſe.

399. Die Birke und Erle ſind nicht die einzigen hochſtämmigen Baumarten, welche auch zugleich als Unterholz genutzet werden können, ſondern es geben auch, wie bereits oben beyläufig bemerkt worden, alle hochſtämmige Bauholzarten zugleich ein Unterholz ab, weil von denſelben durchgehends ein Wiederwuchs von dem Stamm, und auch zugleich ein ſtarker Aufſchlag aus den Wurzeln verſpüret wird.

Daß auch andere Arten der Laubbäume als Unterholz genutzt werden können.

400. Inzwiſchen bleibt die Birke und Erle jederzeit die beſte und ſicherſte Unterholzart, beſonders alsdenn, wenn man das Unterholz nicht blos zu Reiſiggebunden gebrauchen, ſondern auch davon mäßige zu Klafterholz ſich ſchickende Stangen anziehen will.

401. Jedoch kann ein Gutseigenthümer die andern Unterholzarten nicht immer gänzlich ausrotten, ſondern er muß ſich derſelben ebenfalls auf eine nutzbare Art zu bedienen ſuchen.

402. Zu dem Unterholz gehören auch die verſchiedenen Straucharten, die faſt in keinem einzigen Walde vermiſſet werden.

Solche theilen ſich, wie ich ſchon oben erinnert habe, in **Laubholzſträucher** und **Dornenſträucher** ein.

Zu dem Unterholze gehören auch alle Straucharten, wohin auch die Dornenſträuche zu rechnen.

403. Zu den erſtern gehöret beſonders der **Faulbaum.** Dieſer iſt an und für ſich nur ein ſchwacher Strauch, der kein ſonderliches Anſehen hat, und ſich öfters in der Geſtalt eines dünnen 6 bis 8 Fuß hohen Bäumchens zeiget.

Von dem Faulbaum.

404. Dieſer Strauch iſt nutzbar

a) in Anſehung ſeines **Holzes,**
b) = = = ſeiner **Blüte,**
c) = = = ſeiner **Rinde,** und
d) = = = ſeiner **Blätter.**

Auf wie mancherley Art er genutzet werden kann.

Giebt feine Kohlen, die zum Pürſchpulver zu gebrauchen.

405. Der Nutzen, den dieſer Strauch durch ſein Holz ſtiftet, beſtehet hauptſächlich in den davon fallenden Kohlen, weil dieſelben die einzigen ſind, die ſich zu dem ſogenannten Pürſchpulver am beſten ſchicken.

Deſſen Blüte iſt beſonders eine ſehr gute Nahrung für die Bienen.

406. Die Blüte des Faulbaums iſt beſonders den Bienen höchſt nützlich und angenehm.

Der Nutzen, den er hierunter ſtiftet, iſt um ſo wichtiger, als er vom Maymonat bis im September beſtändig fortblühet.

Gebrauch der Rinde.

407. Auch die Rinde des Faulbaums iſt zur Färbung der Wolle, indem dieſe, nach Verſchiedenheit der Zubereitung, eine gelbe, grünliche, auch rothe Farbe darnach bekommt, nutzbar.

Giebt das beſte Laubholz für die Schafe.

408. Daß das Laub des Faulbaums unter allen Laubarten das beſte und nahrhafteſte Winterfutter für die Schafe ſey, iſt bereits oben beyläufig bemerkt worden, und ich finde, ſolches hiedurch nochmals zu wiederholen, nöthig.

Von der Haſelſtaude.

409. Die Haſelſtaude iſt ebenfalls eine Strauchart, die öfters den gröſten Theil des Unterholzes in den Wäldern ausmacht.

In einem guten Boden findet man Stämme, die 12 bis 15 Fuß hoch, nur ſelten aber über 3 bis 4 Zoll dick ſind.

410. Die Wurzel der Haſelſtaude lauft ſehr weit aus, und treibt daher viele Brut- und Wurzelſtöcke.

Das eigentliche Alter derſelben erſtreckt ſich nicht leicht über 30 Jahr.

In wie weit ihr Holz als Nutzholz zu gebrauchen.

411. Dieſe Strauchart iſt theils durch ihr Holz, theils aber auch durch ihre Frucht nutzbar.

Das Holz giebt wegen ſeiner Geſchmeidigkeit und Zähigkeit ſehr gute Reif- und Bandſtöcke, und es kann daher daſſelbe allenthalben an die

Bött-

Böttcher häufig und mit gutem Nutzen abgeſetzet werden.

Auch verfertiget man aus den zwey= bis drey= zölligen Haſelſtauden, nachdem ſie geſpaltet worden, **Zaun= Fach= Sieb=** und **Korbſtöcke**, ingleichen **Kober=** und **Bienenſtöcke**.

Zu **Harkenſtielen** und **Dreſchflegelhandhaben** bedient man ſich derſelben ebenfalls.

412. In der gewöhnlichen Feuerung kann zwar das Holz von den Haſelſtauden, zumal es von Natur ſehr weich iſt, nur wenigen Nutzen ſtiften; inzwiſchen iſt es zum Kohlenſchwelen deſto nützlicher, und es gewährt die beſten Kohlen für die Schlöſſer und Kleinſchmiede. Giebet ſehr gute Kohlen.

Auch ſelbſt in den Pulvermühlen bedienet man ſich öfters dieſer Kohlen zur Verfertigung des Schießpulvers.

413. Die Nüſſe, als die Frucht der Haſelſtaude dienen natürlicherweiſe, in ſo fern ſie ihren Stand in den Wäldern hat, zu einer natürlichen Maſt und Nahrung des Wildes, beſonders aber des Schwarzwildprets. Von den Haſelnüſſen.

Auch ſelbſt in Anſehung der zahmen Schweine können ſie, wegen ihrer bey ſich führenden vielen öhligten Theile zu deren Fettwerden nicht wenig beytragen.

414. Aus dem Verkauf der geſammleten Nüſſe kann durch eine vernünftige Induſtrie ebenfalls eine baare Einnahme erhalten werden, und eine Grundherrſchaft, der es nicht an genugſamen Dienſtleuten fehlt, hat ſolches gänzlich auſſer Acht zu laſſen, nicht Urſache, zumal dazu Kinder und alte Leute, die ſonſt zu keinen andern Arbeiten tauglich ſind, gebraucht werden können. Geben in den Wäldern eine Maſt für das Schwarzwild ab, auch allenfalls für die zahmen Schweine.

Beſonderer Nutzen, den ſie durch den Verkauf und Oel, ſo dem Mandelöl gleicht, gewähren.

415. Ueberdem führen die Kerne der Haſelnüſſe eine Menge von einem ſüſſen Oel bey ſich, und ſie erzeigen ſich darunter ganz beſonders ergiebig, indem man von 3 Pfund reinen und reifen Kernen 2 Pfund Oel erhält.

Da dieſes Oel dem Mandelöl in allen Stücken ſehr gleich kommt; ſo hat es auch keinen Zweifel, daſſelbe durch eine angewandte Induſtrie anſtatt des Mandelöls, welches in unſern Gegenden, wegen Seltenheit dieſer Frucht, weit theurer zu ſtehen kommt, gebrauchen zu können.

Von dem Flieder- oder Hollunderſtrauch.

416. Der **Flieder- oder Hollunderſtrauch** iſt ebenfalls eine Strauchart, welche wegen ihres ausgebreiteten allgemeinen Nutzens bey gegenwärtiger Gelegenheit nicht übergangen werden kann.

Derſelbe ſcheinet zwar nur blos in den Gärten und Dörfern zu Hauſe zu gehören; man trift ihn aber auch in den Vorhölzern ſehr häufig an, und deshalb zähle ich ihn auch mit Recht zu der Klaſſe der Waldbäume.

Starke Vermehrung deſſelben.

417. Dieſer Strauch wächſet zwar in allen Arten des Bodens, wie es die Erfahrung lehrt; ein guter, feuchter, lockerer und kühler Grund aber iſt ſein Hauptelement, worin er ſich am liebſten wuchert.

Seines Anbaues wegen darf man wohl nicht bekümmert ſeyn, indem er ſich ſowol durch die Wurzel, als auch durch die Beeren, allenthalben häufig fortpflanzt.

Alle Theile deſſelben ſind nutzbar.

418. **Holz, Rinde, Laub, Blüte** und **Frucht**, mit einem Worte, alle Theile deſſelben ſind nutzbar.

419. Der Nutzen, den er durch ſein Holz ſtiftet, iſt unter allen der geringſte, und er verdienet daher faſt nicht erwähnet zu werden.

420. Der vielfältige Nutzen, den der Fliederſtrauch mit ſeiner Blüte, Beeren, ja ſelbſt mit ſeiner Rinde, in der ländlichen Haushaltung ſowol, als auch in der Arzeneykunſt und den Apotheken ſtiftet, iſt zu bekannt, als daß ich davon etwas näheres zu bemerken nöthig hätte, weshalb ich mich auch auf die allgemeine Erfahrung davon lediglich berufen will.

421. Der **Mehlbeerbaum** oder Strauch, gehört ferner zu den Laubholzſträuchern, die man in den Wäldern öfters ſehr häufig antrift. Von dem Mehlbeerſtrauch.

422. Er liebet vorzüglich eine kalte und freye Gegend, kommt aber ſonſt, ſowol in einem vermiſchten Sande, als auch ſtrengen thonigten Boden gut fort.

423. Das Stammholz eines hochſtämmigen Mehlbeerbaums wird von den Künſtlern und Handwerkern, die in Holz arbeiten, wegen ſeiner Härte vorzüglich gerühmt; beſonders ſoll es die Eigenſchaft an ſich haben, daß es ſich nicht verwirft, weshalb es zu den beſten Handwerkszeugen und Maſchinen verarbeitet zu werden pfleget. Giebt gutes Nutzholz wegen ſeiner natürlichen Härte.

Seine natürliche Härte macht es denn auch in der Feuerung tauglich, und durch die Erfahrung wird beſtätiget, daß die davon gebrannte Kohlen eine ſtarke, gleiche und anhaltende Hitze wirken.

424. Von der Frucht dieſes Baums, oder Strauchs hat man in der Landwirthſchaft weiter keinen Nutzen zu erwarten, als daß ſie zum Brandtweinbrennen ſehr füglich angewendet werden kann. Die Frucht deſſelben iſt zum Brandtweinbrennen nutzbar.

425. Der **Elsbeer- oder Arlsbeerſtrauch** hat mit dem Mehlbeerbaume in vielen Stücken eine große Aehnlichkeit. Von dem Elsbeer- oder Arlsbeerſtrauch.

In den hieſigen Gegenden findet man denſelben nur ſelten, da er hingegen in andern Theilen unſers deutſchen Vaterlandes deſto häufiger angetroffen wird.

Seine Fortpflanzungsart.

426. Mit einem dürren und unfruchtbaren Boden nimmt dieſe Baumart nicht gerne vorlieb, ſondern ſie verlangt einen guten Grund.

Ihre Fortpflanzung geſchiehet im übrigen entweder durch Verpflanzung der jungen Sprößlinge, oder auch durch den Saamen.

Giebt wegen ſeiner Härte gutes Nutz-, auch Brenn- und Kohlenholz ab.

427. Wegen ſeiner Härte und Feſtigkeit giebt dieſer Baum nicht allein ein gutes Nützholz ab, ſondern es hat auch, in der gemeinen Feuerung ſowol, als in den davon gebrannten Kohlen, vor vielen andern Holz- und Straucharten einen großen Vorzug.

Nützlichkeit ſeiner Frucht.

428. In Anſehung ſeiner Frucht, die anfänglich zwar etwas herbe iſt, nachher aber mürbe wird, und eine angenehme Weinſäure bekommt, rechnet man dieſe Strauchholzart mit zu den wilden maſttragenden Bäumen, und ſie kann in dieſer Rückſicht beſonders bey dem Vogelfange mit angewendet werden.

An den Orten, wo der Arlsbeerbaum, als in den hieſigen Gegenden zu Hauſe gehöret, ſollen die Beeren davon, eben ſo, wie die Miſpeln, wenn ſie teig und mürbe geworden ſind, zum Verkauf gebraucht werden, und man verſichert, daß dieſe Frucht daſelbſt dergeſtalt beliebt ſey, daß ſich auch ſogar die Zuckerbecker, ſolche mit Zucker einzumachen, gelüſten laſſen.

Von dem ſchwarzen Heidelbeerſtrauch und deſſen Gebrauch.

429. Der ſchwarze Heidelbeerſtrauch kann ebenfalls nicht gänzlich übergangen werden.

Das

Das Holz, oder vielmehr das Kraut dieſes Strauchs iſt zwar nur wenig bedeutend; die Frucht deſſelben aber gewiſſermaßen nützlich.

Sie kann nicht allein zum Brandtweinbrennen mit vielem Vortheil angewendet werden, ſondern es leiſten auch die Beeren dieſes Strauchs, um dem leinenen Garn eine blaue Farbe zu geben, gute Dienſte.

430. Ein von denſelben gemachter Mißbrauch aber iſt es, wenn ſich treuloſe Weinhändler dieſer Frucht, um dem Landwein eine dunkle Farbe zu geben, und ſolchen verfälſchten Wein, anſtatt des **Pontaks**, oder **Cahors** für den theuerſten Preis zu verkaufen, bedienen. Mißbrauch, der damit von den Weinhändlern getrieben wird.

431. Zu den Strauch- und Staudearten, die in Anſehung des Holzes mehr ſchädlich, als nützlich ſind, und nur blos wegen ihrer Frucht angemerkt zu werden verdienen, gehört auch der **Preißelbeerſtrauch**. Von dem Preißelbeerſtrauch.

Er wächſt ebenfalls nur etwa eine gute Spanne hoch, und es läßt ſich daraus ſchon von ſelbſt ſchlieſſen; daß er als ein wirkliches Holz in keine Betrachtung kommen könne.

432. Die Frucht hingegen, ſo auf dieſem Strauch zuwächſt, iſt mehrerer Aufmerkſamkeit werth; zumal ſie in unſern Tagen dergeſtalt beliebt geworden, daß man ſie auswärts in Fäſſern verſchickt, und folglich allenthalben einen Abſatz davon findet. Deſſen Frucht iſt in unſern Tagen beſonders beliebt.

433. Sonſt blühet der Preißelbeerſtrauch des Jahres öfters zweymal, und ſeine Blüte gleichet den Mayblumen, weshalb ſich auch die Bienen derſelben gar ſehr zu Nutze machen.

434. Der ſogenannte **Trunkelbeerſtrauch** hat mit dem vorigen viele Aehnlichkeit. Von dem Trunkelbeerſtrauch.

435. Inzwiſchen wächſt derſelbe weit höher und größer, als der vorige, und es kann ihm daher auch in Anſehung des Holzes nicht aller Nutzen abgeſprochen werden; da ich hingegen von ſeiner Frucht nichts weiter anzugeben weiß, als daß ſie, da alle Vegetabilien einen ſauren brennbaren Spiritus in ſich enthalten, zum Brandtweinbrennen ebenfalls anzuwenden wäre.

Von dem wilden Johannisbeerſtrauch.

436. **Der wilde kleine Johannisbeerſtrauch**, welcher ſehr oft in dem Unterholz der Wälder angetroffen wird, hat, wie die Birken, in Anſehung ſeines Holzes, eine mittelmäßige Härte an ſich, iſt aber dabey zäher und feiner, als jenes; und es würde ſich daher zu Nutzholz ganz wohl bearbeiten laſſen, wenn es nur die dazu nöthige Stärke hätte.

Inzwiſchen giebt es doch ein ziemlich gutes Reiſigholz zur Feuerung ab.

Gebrauch ſeiner Frucht.

437. Der Nutzen, den die Johannisbeere in der Haushaltung ſowol, als auch in der Arzneykunſt, ſtiftet, iſt ſchon vorhin bekannt.

Da man ſich aber hiezu nur gemeiniglich der zahmen in den Gärten gewachſenen Beeren bedienet, ſo geben die wilden in den Wildbahnen blos eine Nahrung für das Vogelwerk ab.

Von dem Aalbeerſtrauch.

438. **Der Aalbeerſtrauch** gehöret mit dem wilden Johannisbeerſtrauch zu einerley Geſchlecht, und beſitzet mit demſelben ähnliche Eigenſchaften.

Jedoch unterſcheidet er ſich von demſelben durch den widrigen Geruch und Geſtank, den Holz, Rinde, Wurzel, Zweige, Blätter und Früchte an ſich haben.

In den Forſten iſt er ebenfalls wenig nütze, ſondern nimmt nur, zumal er einen guten Boden liebt, andern und beſſern Holzarten den Platz

weg,

weg, weshalb auch mehr auf ſeine Verminderung, als Vermehrung Bedacht genommen werden muß.

439. Der wilde **Cornelſtrauch**, welcher, wenn er gut gepfleget und angezogen wird, ebenfalls die Geſtalt eines hochſtämmigen Baums bekommt, verdient mehrere Aufmerkſamkeit. Von dem wilden Cornelſtrauch.

Seinen natürlichen wilden Stand hat er beſonders auf den Hügeln und ſteinigten Anhöhen, weshalb er auch in den im platten Lande liegenden Forſten nur ſelten angetroffen wird.

440. Seine Vermehrung geſchiehet am ſicherſten durch den Saamen, welche in einer den kleinen Oliven, oder Dattelkörnern, ähnlichen Nuß beſtehet. Seine Fortpflanzungsart.

Dieſe Nuß ſoll aber, wie man bemerket hat, zwey Jahr in der Erde liegen, ehe ſie aufgehet.

441. Sowol in Anſehung ſeines Holzes, als auch ſeiner Blüte und Früchte iſt der Cornelbaum, oder Strauch nicht gänzlich unnutzbar.

442. Das Holz deſſelben iſt ausnehmend hart, zähe und feſte; weshalb es denn auch, weil dieſes eine Haupteigenſchaft von allem Nutzholz iſt, dazu am zweckmäßigſten gebraucht werden kann. Giebt gutes Nutzholz.

Eben dieſe Eigenſchaften machen ihn auch zum Brennholz tüchtig, worauf aber wohl, weil er nur ſparſam angetroffen wird, keine ſonderliche Rechnung zu machen iſt.

443. Die Blüte dieſes Strauchs, welche in goldgelben Büſcheln beſteht, wird von den Bienen ſehr geliebt, zumal ſie ſchon vor dem Ausbruch des Laubes, welches im März geſchiehet, zum Vorſchein kommt. Nutzen der Blüte.

Man

Man will zwar angemerkt haben, daß dieſe Blüte den Bienen ſchädlich ſey, und ſie krank darnach zu werden pflegen; dieſes muß aber mehr dem übermäßigen Genuß derſelben im Frühjahr, wo die aus dem Winter kommende Bienen überaus hungerig ſind, als der Blüte ſelber, zugeſchrieben werden.

Imgleichen der Frucht.

444. Die Frucht des Cornelbaums, oder Strauchs, wird nicht allein in der Arzeneykunſt, ſondern auch von den Zuckerbeckern auf mancherley Art gebraucht.

Auch das junge ausbrechende Laub giebt einen angenehmen Extract, der anſtatt des Thees getrunken werden kann.

Von dem Hartriegel- oder Hartbaum.

445. Der **Hartriegel-** oder **Hartbaum** gehöret mit dem vorigen Cornelſtrauch zu einerley Geſchlecht, und man giebt jenen für das männliche, dieſen aber für das weibliche Geſchlecht an.

446. In einem feuchten Boden wird er in allen Landforſten häufig angetroffen.

Der Stamm ſowol, als auch die Wurzeln treiben viele Ruthen und Sprößlinge, und es fällt daher ſeine Vermehrung nicht ſchwer.

Giebet gutes Nutzholz.

447. Das Holz dieſes Strauchs iſt gleich dem Cornelſtrauch, hart und zähe, und kann daher zu allerhand kleinen und mittlern Geſchirrholz mit Nutzen gebraucht werden.

Die Sprößlinge dieſes Strauchs werden, weil ſie ſehr lang und gerade ſind, mit einem glühenden Eiſen ausgebrannt, oder ſonſt auf andre Art ausgebohret, und alsdenn zu Tabackspfeiffenröhren genommen.

Die Frucht dieſes Strauchs iſt nur blos bey dem Brandtweinbrennen anzuwenden.

448.

448. Der **Hülſenbaum** oder **Strauch**, der auch die Stechpalme genannt zu werden pflegt, macht an vielen Orten ebenfalls einen Theil des Unterholzes aus. Von dem Hülſenbaum oder Stechpalme.

Einige rechnen ihn zu den Dornenſträuchern, welches aber unrecht iſt, weil nicht ſein Holz und Zweige, ſondern nur blos ſeine Blätter, ſcharf und ſtachlicht ſind.

449. Er liebet den Schatten anderer hohen Stammbäume, und kann ſowol durch Ableger, als auch durch den Saamen fortgepflanzt werden; wiewohl der letztere zwey volle Jahre in der Erde lieget, und erſt im dritten zum Vorſchein kommt.

450. Das Holz dieſes Strauchs wird dem Weißbuchenholz gleich geſchätzt, jedoch läſſet ſich daſſelbe, wenn es noch grün iſt, weit beſſer und bequemer, als das trockene, verarbeiten. Nutzen des Holzes.

451. Der Rinde bedient man ſich zur Verfertigung des Vogelleims; die Frucht ſelber aber iſt allenfalls nur blos zum Brandtweinbrennen brauchbar. Imgleichen der Rinde.

452. Der **Schlingebaum**, imgleichen der **Schwalbenbeerſtrauch**, auch der **Appenbeerſtrauch** werden zwar ebenfalls unter dem Unterholz in den Wäldern angetroffen, ſie ſind aber in Anſehung ihrer Nutzbarkeit nur von weniger Bedeutung, weshalb ich mich auch dabey umſtändlich aufzuhalten, nicht für nöthig erachte, ſondern mich nur blos, ſie dem Namen nach hier mit aufzuführen, begnüge. Von dem Schlingebaum, imgleichen Schwalbenſtrauch, auch Appenbeerſtrauch.

453. Den **Günſter**, oder **Rehkraut**, welches auch an vielen Orten das **Haſenkraut** genannt zu werden pfleget, muß ich aber etwas näher bemerken, wiewohl ſolches mehr wegen ſeiner Schädlichkeit, als Nützlichkeit nöthig iſt. Von dem Günſter, daß er mehr ſeiner Schädlichkeit wegen, als ſeines Nutzens halber zu bemerken iſt.

454.

454. Man trift daſſelbe in dem allerſchlechteſten Boden und Sande an, und es wuchert ſich daſelbſt ſowol in dem freyen Felde, als auch in den Wäldern ganz ungemein, dergeſtalt, daß ſeine Vertilgung weit ſchwerer, als ſeine Vermehrung, fällt.

455. Wo ſonſt keine andre Holzart wachſen will, da kann man dieſes Gewächſe ruhig ſtehen laſſen, weil es doch immer auf einige Art zu benutzen ſtehet; iſt es aber andern nützlichern Produkten hinderlich, ſo muß man allerdings auf deſſen Vertilgung bedacht ſeyn.

Mancherley Gebrauch dieſes Strauchs.

456. So ſchädlich und geringſchätzig auch dieſer Strauch iſt, ſo hat er doch mancherley Nutzen.

Das dürre Holz davon kann für die armen Leute, weil es 6 bis 8 Fuß hohe Stangen treibt, ganz füglich zur Feuerung gebraucht werden.

Auch iſt davon ein Gebrauch zu den Beſen, Zäunen und Ausflechten der Giebel zu machen.

Für die Bienen gewährt der Günſter mit ſeiner goldgelben Blüte eine ſehr gute Nahrung; und ſelbſt die Schafe lieben das grüne und junge Kraut davon.

457. Eine ganz beſondere Benutzung dieſer Strauchpflanze beſtehet darin, daß man die dürren Ruthen davon, gleich dem Hanf, einröſtet, und von dem ſich dadurch ablöſenden Baſt einen zwar groben, aber ſehr feſten Faden bekommt, deſſen man ſich zu der Sackleinwand zu bedienen pfleget.

Gleditſchens Vorſchlag, den Günſter zu vertilgen.

458. Da ein jeder dieſen kleinen Vortheil des Günſters ſehr gerne entbehren wird, wenn er nur dieſe Pflanze ſelber aus ſeinem Felde und Walde gänzlich los werden kann, ſo kommt es

auf zweckmäßige Mittel an, wodurch deſſen Vertilgung zu bewirken ſtehet.

Nach des Herrn Profeſſor **Gleditſch** Rath muß man den Günſter, um dieſes möglich zu machen, ſehr dick ausſäen, und nachher, nach Verfließung von 8 Jahren, denſelben im May, Junius, und bis zur Hälfte des Julius, mit einmal gänzlich aushauen laſſen; weil er in einem 8 bis 10 jährigen Alter von ſelbſt abſtirbt, und nach dem in den Sommertagen vorgenommenen Hiebe ſehr ſchwer wieder ausſchlägt.

459. Auch von den Weiden giebt es Gattungen, welche die Geſtalt eines Strauchs haben, und wovon die meiſten den Namen von **Werft** führen.

Von dem gemeinen groſſen rauhen Werft, und wo er am häufigſten wächſt.

460. Den **gemeinen großen** und **rauhen Werft** trift man, wenn er auch gleich einige Verſchiedenheit in den Blättern an ſich hat, faſt in allen Gegenden an, auf den Wieſen pflegt er ſich aber am häufigſten einzufinden; jedoch fehlt es auch in den Wäldern nicht daran.

461. Auf eine künſtliche Vermehrung deſſelben hat man, Bedacht zu ſeyn, nicht Urſache, weil ſolches ſchon durch die aus dem Stamm hervorſprießende Sprößlinge genugſam geſchiehet.

462. Zur Feuerung iſt das Holz davon, wegen ſeiner allzugroßen Weichartigkeit, zwar nur wenig tauglich; inzwiſchen ſtiftet es doch in andern Dingen, beſonders bey den Zäunen und Gehegen, mancherley Nutzen.

Von den Dornenſträuchern.

463. So viel die **Dornenſträucher**, die öfters den ganzen Wald überzogen zu haben pflegen, anbetrift, ſo iſt wohl gewiß, daß dieſelben ohne Ausnahme in einem Walde mehr ſchädlich, als nützlich ſind.

464.

Urſachen, warum die Dornenſträucher in den Wäldern ſchädlich ſind.

464. Die Urſachen dieſer ihrer Schädlichkeit beſtehen in folgenden:

1) Zuförderſt verurſachen dieſe Stacheln bey der Abholzung ſehr viele Schwierigkeiten;

2) Demnächſt nehmen ſie, wegen ihrer weiten Ausbreitung einen gar zu großen Platz und Umfang ein, auf welchen 10 andre weit nutzbarere Baum- und Straucharten ſtehen könnten;

3) Ferner können die wenigſten Wälder von der Weide gemiſſet werden; beſonders aber pflegen die Schafe auf die Waldhütung gewieſen zu werden, und davon ihre hauptſächlichſte Nahrung zu erwarten haben.

Schon in allen Büſchen verlieren die Schafe, wenn ſie ſich durch das Geſträuche, um ſich ihre Nahrung aufzuſuchen, durchdrängen müſſen, an ihrer Wolle gar ſehr; wie viel mehr wird nicht ſolches auf einer Waldweide, die mit Dornenſträuchern überzogen iſt, geſchehen.

Warum ſie dem jungen Aufſchlage zu keiner Schutzwehre wider das Verbeißen des Wildes dienen können.

465. Von Seiten der Forſtbedienten pflegt zwar den Dornſträuchern deshalb das Wort geredet zu werden, weil man dieſelben als eine ſichere Schutzwehre des jungen Holzaufſchlages gegen das Verbeißen des Wildes anzuſehen hätte.

Man muß ſich aber eine ungeheure Menge von Dornenſträuchern vorſtellen, wenn man glauben will, daß ſolche im Stande wären, das große und kleine Wild von dem auf einem ſolchen Platz befindlichen Holzaufſchlage abzuhalten.

Und was würde man denn, wenn ſich ſolches auch wirklich alſo befände, davon für einen Nutzen haben, indem ein ſolcher häufiger Zuwachs von Dornenſträuchern den jungen Aufſchlag ebenfalls verdämmen und erſticken, folglich er davon einen

weit

weit größern Schaden, als von dem Wilde zu befürchten hätte, haben würde.

466. Bey dieſer mehrern Schädlichkeit als Nützlichkeit der ſämtlichen Dornſträucher, werde ich mich bey ihrer möglichen Benutzungsart nicht aufhalten, ſondern nur blos ihre Namen anzeigen, und demnächſt auf wirkſame Mittel, um ſie gänzlich auszurotten, bedacht ſeyn.

467. Die in den Gegenden von Deutſchland bekannte und gewöhnliche Dornſtraucharten, wodurch den Wäldern ſo viel Nachtheil widerfähret, ſind folgende: *Benennung der verſchiedenen in den hieſigen Gegenden bekannten Dornenſträucher.*

1) Der Schleedorn,
2) der Weiß- oder Hagedorn,
3) der Berberſtrauch,
4) der Kreuzdorn,
5) der Weindorn,
6) der wilde Stachelbeerſtrauch,
7) der Rauh- oder Kloſterbeerſtrauch,
8) der Brombeerſtrauch,
9) der wilde Hambutten-Roſenſtrauch,
10) der wilde weiße Roſenſtrauch,
11) der niedrige kleine Feldroſenſtrauch,
12) der große Feldroſenſtrauch,
13) der wilde Weinroſenſtrauch.

468. Ein großer Fehler in der Forſtbenutzung iſt es, daß man gemeiniglich an die Vertilgung ſolcher ſchädlichen Sträucher nicht eher denkt, als bis dieſelben überhand genommen, und bereits große Strecken überzogen haben. *Großer Fehler der Forſtbedienten, daß ſie die Dornenſträucher gar zu ſehr überhand nehmen laſſen.*

Alsdenn iſt es zu ſpät, dieſem Uebel vorzubeugen, und die dagegen anzuwendende Mittel ſind entweder zu ſchwach, oder zu koſtbar.

469. Ein aufmerkſamer Förſter oder Jäger muß billig ſeine Reviere, unter Begleitung zweyer mit Radehacken verſehener Arbeiter wenigſtens des Jahres ein paarmal durchgehen, und, ob ſich dergleichen ſchädliche Gewächſe hin und her einſchleichen wollen, unterſuchen, auch ſolche, ſo bald er etwas davon antrift, durch die bey ſich habende Arbeitsleute vertilgen und ausrotten laſſe.

Alsdenn würden alle dieſe Arten von ſchädlichen Sträuchern niemals überhand nehmen können, und folglich ein Wald, der einen ſolchen aufmerkſamen Aufſeher hat, jederzeit frey davon bleiben.

470. Sehr oft aber iſt das Uebel durch die Nachläßigkeit der Vorgänger ſchon vorhanden, und es kann demſelben durch keinen Fleiß vorgebeuget werden.

Die Dornſträucher ſind in den Wäldern eben das, was das Unkraut in dem Getreide iſt, und müſſen daher auszurotten geſucht werden.

471. Die Dornſträucher ſind unter dem Holze das, was das Unkraut unter dem Getreide iſt; eben ſo, wie dieſes, wenn man ſich von ſeinem Getreidebau einen glücklichen Erfolg verſprechen will, nicht geduldet werden kann, müſſen auch jene, wenn die Benutzung der Wälder nicht geſtört und zurückgeſetzt werden ſoll, aus dem Wege geſchaft werden.

Hiezu aber recht wirkſame Mittel zu finden, iſt mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Das Gleditſche zur Ausrottung des Günſters vorgeſchlagene Mittel kann auch bey den Dornſträuchern von guter Wirkung ſeyn.

472. Die §. 356. von dem Herrn Profeſſor Gleditſch angerathene Vertilgungsart des Günſters ſcheint mir, auch in Anſehung der Dornſträucher, am zweckmäßigſten zu ſeyn, und eine gute Wirkung zu verſprechen.

Denn eine zur Unzeit vorgenommene Abſtämmung ziehet das Verderben aller Holzarten

nach

nach ſich, und ich ſehe keinen Grund ab, warum nicht auch bey den Dornſträuchern ein gleiches erfolgen ſollte.

473. Es kann zwar ſeyn, daß eine und andre Art derſelben, wegen ihrer vorzüglichen Härtigkeit, dieſem Mittel länger widerſtehen möchte; zuletzt aber werden ſie dennoch, wenn nur beſtändig damit fortgefahren wird, nachgeben, und mit den andern Gattungen ein gleiches Schickſal erfahren müſſen.

Wie dieſes Mittel annoch verbeſſert werden könnte.

474. Noch ſicherer und faſt gänzlich ohnfehlbar könnte dieſes Mittel dadurch gemacht werden, wenn man dergleichen Plätze, nach einer jedesmaligen Abholzung mit großem Rindvieh fleißig beweiden und übertreiben ließe.

475. Durch dieſes Weiden werden die Thauwurzeln, die ohnedem bey den meiſten Dornſträuchern ſehr flach laufen, zerquetſcht und losgeriſſen, und ſie dadurch, neue Sprößlinge zu treiben, oder dem alten Stamm Nahrungsſäfte zuzuführen, von ſelbſt untüchtig gemacht.

476. Ich bin aus eigener Erfahrung überzeugt, daß das Abſterben der ganzen Dornſtrauchart, wenn die Behütung zwey bis drey Jahr hinter einander fortgeſetzt wird, unausbleiblich erfolgen muß.

Ueberhaupt iſt dieſes bey allen Straucharten die beſte Rodungsart, deren ich mich in meinen verſchiedenen Wirthſchaften zur Reinigung der beſtrauchten Wieſen jederzeit mit einem guten Erfolge bedienet, und dadurch viele Rodungskoſten erſparet habe.

477. Von ſelbſt verſteht es ſich im übrigen, daß der abgehauene Dornenſtrauch von ſolchen Plätzen, wo das Vieh geweidet werden ſoll, mit

der möglichſten Genauigkeit abgeräumet werden muß, indem ſie ſonſt, ſich Maul und Klauen zu verwunden, und dadurch von einer ſolchen Weide gänzlich abgeſchreckt zu werden, Gefahr laufen würden.

Zweyter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen gewöhnlichen Abnutzungsarten der Wälder, nach der Verſchiedenheit ihrer Holzarten, und welche darunter die beſte und vortheilhafteſte iſt.

Bey der Benutzung der Wälder muß eine gewiſſe Ordnung beobachtet werden.

478. Die Benutzung eines jeden Wirthſchaftstheils ſetzet eine gewiſſe Ordnung voraus, bey welcher theils auf die Natur der Sache ſelber, theils aber auch auf die Lage des Orts, Rückſicht genommen werden muß.

Dieſe Ordnung iſt hauptſächlich auf die Erhaltung der Wälder zu gründen.

479. Ein in der ganzen Oekonomie nothwendiger Grundſatz aber iſt es auch, daß in der Benutzung aller Wirthſchaftsartikel hauptſächlich auf ihre unverkürzte Erhaltung zu ſehen ſey.

480. Holz und Waldungen verdienen, beſonders in unſern Tagen, zu den wichtigſten Wirthſchaftstheilen gezählt zu werden.

Von ſelbſt folgt hieraus, daß die Benutzung der Forſten auf eine auf Erhaltung der Forſten ſelbſt abzielende Ordnung gegründet ſeyn müſſe.

481. Einer übertriebenen Schonung und Erhaltung der Forſten wegen ſelbige gänzlich ungenutzt zu laſſen, iſt unrichtig gedacht, indem man einer Sache, die nicht genutzt wird, auch keinen wirklichen Werth beylegen kann; einen Wald aber unverhältnißmäßig zu nutzen, oder dabey nicht

zugleich

zugleich auf ſeine Erhaltung zu denken, iſt keine Benutzung, ſondern Verwüſtung.

482. Die Erhaltung des Waldes muß, wenn ſie ordentlich eingerichtet iſt, nur die übermäßige, nicht aber unverhältnißmäßige Benutzung deſſelben verhindern.

Durch die Erhaltung der Wälder kann nur die übermäßige, nicht aber mäßige Benutzung derſelben gehindert werden.

483. Ein jeder Eigenthümer, der das richtige Benutzungsmaaß ſeiner Wälder beobachten, und darin weder zu wenig, noch zu viel thun will, hat eine genaue Kenntniß ſeiner Wälder, ſowol nach ihrer Größe, als auch nach den darin befindlichen Holzarten, nöthig.

Wer das richtige Benutzungsmaaß eines Waldes beobachten will, muß denſelben ſowol nach ſeinem Umfange als Güte genau kennen.

484. Die meiſten Wälder ſind von einem Umfange, welcher ſich durch das bloße Auge mit Gewißheit nicht beſtimmen läßt.

Das ſicherſte Mittel, um zu einer ſolchen genauen Kenntniß zu gelangen, wird daher wohl immer eine geometriſche Vermeſſung der zu benutzenden Forſt ſeyn.

485. Bey dieſer Vermeſſung iſt es aber mit der bloßen Beſtimmung der Größe nicht ausgerichtet, ſondern es muß auch der Wald von Sachverſtändigen in verhältnißmäßige Reviere eingetheilt, und in der davon aufgenommenen Charte bey einem jeden Revier, was es für Holzarten enthalte, bemerkt werden.

Bey einer ſolchen Vermeſſung muß auch zugleich der Wald in gewiſſe Reviere eingetheilt werden.

486. Bey dieſer Eintheilung der Reviere, wovon eine richtige Benutzung der Forſten gar ſehr abhangt, kommt es hauptſächlich auf folgende Stücke an:

Verſchiedene Punkte, worauf es bey Eintheilung des Waldes hauptſächlich ankommt.

1) Zuförderſt muß dabey die öftere Abwechſelung der Lage, beſonders der Thäler und Anhöhen; ferner

2) die Güte des Bodens bemerkt;

3) die nur mit einer Holzgattung beſetzte Plätze von denjenigen, welche vermiſchte Holzarten enthalten, gehörig unterſchieden, auch

4) welche Holzart in den vermiſchten Hölzern die Oberhand hat, und ob die geringere Holzart den 3ten, 4ten, 5ten oder 6ten Theil ausmache, beſtimmt werden.

5) Diejenige Holzörter, wo es allerhand Arten von Unterholz giebt, ſind von denen, welche blos hochſtämmiges Holz haben, ebenfalls durch beſondere Reviere zu unterſcheiden, imgleichen iſt

6) Auf das Alter des Holzes Rückſicht zu nehmen, und

7) In Anſehung des jungen Zuwachſes, ob er durch natürliche Beſaamung oder durch künſtliche Saat, bewirket worden ſey, zu bemerken.

8) Die Ueberſtändigkeit des Holzes, wo dergleichen in vorzüglicher Menge angetroffen wird, muß ebenfalls nicht übergangen, auch

9) Ob ein fremdes Aufhütungsrecht oder Dienſtbarkeit des ſchädlichen Streurechens darauf hafte, nicht weniger

10) Die Beſchaffenheit der Jagd notirt werden.

Warum auch das Alter und Sorten der Bäume in einer aufzunehmenden Forſtcharte zu bemerken.

487. Ueberdem iſt in einer ſolchen Forſtcharte das Alter und Sorten der Bäume bey einer jeden Holzart nicht zu übergehen, auch die Beſtimmung des Holzes, ſo zu eigenen Bedürfniſſen erfordert wird, nebſt andern baaren Waldkoſten an Schlagerlohn u. d. g. und einem Verzeich-

zeichniß der auf dem Walde haftenden fremden Rechten, beyzufügen.

488. Durch eine dergleichen mit Genauigkeit aufgenommene Forſtcharte kann ſich ein Landwirth von dem Ertrage ſeines Waldes auf eine zuverläßige Art überzeugen, und zu einer genauen Kenntniß ſeines Holzes, in Anſehung der Menge ſowol, als Güte, gelangen.

Nutzen einer ſolchen Forſtcharte.

489. Um eine ſolche Vermeſſung hiezu deſto brauchbarer zu machen, habe ich wohlbedächtig auch auf die Bemerkung der eigenen Holzbedürfniſſe, und der mancherley auf einem Walde haftenden fremden Rechte und Gerechtigkeiten angetragen, indem von einem Holzwirthſchaftsetat, worauf eine ohnfehlbare Rechnung gemacht werden ſoll, nothwendigerweiſe alle Ausgaben, nebſt demjenigen, was Fremden davon zuſtändig iſt, in Abzug gebracht werden müſſen.

490. Ein Landwirth, der dieſes befolget, kann zwar nunmehr einen ſichern Abſchluß, wie viel er jährlich an baaren Gelde aus ſeiner Forſt einzunehmen habe, machen.

Bey Formirung dieſes Forſtetats müſſen auch die nöthigen Koſten in Abzug gebracht werden.

Allein hiedurch iſt die Sache noch nicht abgemacht, ſondern er muß auch, wenn alle ſeine dazu angewandte Bemühungen eine glückliche Wirkung haben ſollen, und er dasjenige, was nach Abzug der Ausgaben übrig bleibet, beſtändig und zu allen Zeiten wirklich erheben will, eine richtige und der Erhaltung des Waldes ohnſchädliche Benutzungsart wählen.

491. Daß ein jeder Wald nicht anders, als in der Art, daß damit auf immerwährend fortgefahren werden könne, zu nutzen ſey, iſt eine unwiderſprechliche Wahrheit, die in allen Wirthſchaftstheilen, beſonders aber in der Forſtbenutzung,

Außerdem iſt der Wald dergeſtalt zu benutzen, daß er dasjenige, was der Forſtetat beſaget, beſtändig gewähren kann.

nutzung, nie außer Augen geſetzt werden muß, und daher nicht oft genug wiederholt werden kann.

Schon bey der erſten Formirung des Forſtwirthſchaftsetats muß dieſe Regel zum Grunde geleget worden ſeyn, indem er ſonſt niemals beſtehen, und für richtig angenommen werden kann.

492. Welches nun die beſte und richtigſte Waldbenutzungsart, um das Beſtimmte, ohne deren Nachtheil, beſtändig aus der Forſt nehmen zu können, ſey? wird um ſo mehr in Betracht genommen werden müſſen, als dadurch beydes, die beſtimmte jährliche Waldnutzung ohnfehlbar gemacht, als auch der Wald ſelber in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande eher verbeſſert, als verringert werden muß.

493. Wir werden aber, ehe wir uns von der beſten und richtigſten Forſtbenutzungsart einen vollſtändigen Begriff machen können, zuförderſt unterſuchen müſſen, wie bisher bey der Abnutzung der Wälder mit derſelben verfahren worden ſey.

Die hierunter von unſern Vorfahren begangene Fehler werden uns am leichteſten die Augen öfnen, und auf den rechten Weg bringen können.

Wie ehedem und bisher darunter verfahren worden ſey, wird näher bemerkt.

494. Von einer ordentlichen Eintheilung der Wälder, das lebendige und Strauchholz ausgenommen, wuſte man vor dieſem wenig oder nichts, ſondern es wurde der ganze Wald, in ſo weit er brauchbar war, überall benutzet.

Brauchte man Brennholz, ſo wieß ſolches der Forſtbediente oder Jäger an dem erſten dem beſten Orte an, und, wenn es zum Verkauf geſchahe,

ſchahe, ſo richtete man ſich gemeiniglich darunter nach der Bequemlichkeit des Käufers.

Fanden ſich zum Bauholz Käufer ein, ſo gab man die meiſte Zeit denſelben den ganzen Wald preis, und ſie konnten ſich daſſelbe ausſuchen, in welcher Gegend der Heide ſie wollten, und wo es ihnen wegen der Nähe am zuträglichſten war.

Meldete ſich gar ein anſehnlicher Holzhändler, welcher Kaufmannsgut zum Stab- und Schifbauholz ſuchte, ſo ſtund ihm vollends der ganze Wald offen, und er wurde an keine Reviere noch Gegend gebunden.

Ganz natürlich iſt es, daß auch die dickſten Wälder bey dieſer Benutzungsart zuletzt lichte werden müſſen, und in denſelben, nachdem das beſte auf die vorbemeldete Weiſe ausgeplündert worden war, nur blos ſchlechtes Holz, ſo keinem mehr etwas nütze wurde, übrig bleiben konnte.

Dieſes iſt der wahre Grund von dem elenden und ſchlechten heutigen Zuſtande unſerer meiſten Waldungen.

495. Obgleich vielleicht unſere Vorfahren es hierunter nicht blos in der Benutzungsart, ſondern auch darin, daß ſie die Wälder zu übermäßig genutzet, verſehen haben mögen; ſo iſt doch gewiß, daß das erſtere mehr Schuld, als das letztere, daran iſt.

Doppelter Grund, woraus erhellet, daß der jetzige ſchlechte Zuſtand der Wälder von ihrer ehemaligen unrichtigen Benutzungsart herrühre.

496. Aus zwey Gründen iſt es klar, daß der jetzige ſchlechte Zuſtand der Wälder lediglich von der vorhin näher beſchriebenen ſchlechten Bewirthſchaftungsart derſelben herrühre.

497. Einmal fällt von ſelbſt in die Augen, daß das Abſtämmen der hohen Stämme, welche mit jungen Aufſchlage umringet ſind, in demſelben einen merklichen Schaden anrichten, und bey

 ihrem

ihrem Umſturz eine Menge davon zu Schanden machen müſſe.

Wie leicht können nicht, ohne die Sache zu übertreiben, bey dem Fällen, Bearbeiten und Wegfahren, eines in einem nur mäßigen Aufſchlage ſtehenden Stammes, funfzig dergleichen junge Stämme, wodurch die Stelle des abgeſtämmten, oder verkauften reichlich wieder erſetzt werden können, verdorben werden, und verloren gehen.

498. Demnächſt iſt es eine offenbar in die Augen fallende Wahrheit, daß die leeren Plätze in den Wäldern nicht anders, als wenn ſie von allen hochſtämmigen Bäumen gereiniget und leer gemacht worden ſind, zu Holzſchonungen angeleget werden können.

Man gehe nur einmal auf die vorhin bemerkte allenthalben üblich geweſene Waldbewirthſchaftungsart zurück, ſo wird man gar bald wahrnehmen, daß dieſes dabey nicht beobachtet worden.

499. Abgeholzte Reviere können, wenn ſie dem ganzen Walde verhältnißmäßig ſind, niemals ſchädlich werden; nur blos alsdenn ſind ſie nachtheilig, wenn der Eigenthümer dadurch die fernere Anpflanzung ſeines Holzes fortzuſetzen, gehindert wird.

Kurzer Begriff von der neuen jetzt beliebten Holzabnutzungsart.

500. Die neuere Abnutzungsart der Forſten verwirft den willkührlichen Verbrauch der Bäume, ohne, daß dabey auf gewiſſe beſtimmte Reviere und Abtheilungen Rückſicht genommen worden, gänzlich.

Sie will vielmehr den ganzen Wald in gewiſſe Diſtrikte eingetheilt, und, daß jederzeit ein Theil dieſer Reviere in einer beſtimmten Ordnung,

ohne

ohne dabey die andern anzugreifen, benutzet werde, feſtgeſetzet wiſſen.

Dieſes ſind die wahren Begriffe, die ſich die neueren aufgeklärten Forſtverſtändige von der beſten und richtigſten Waldbenutzung machen, und deren Richtigkeit wir in dem Folgenden näher unterſuchen wollen.

501. Bekannt iſt es, daß eine jede Holzart eine gewiſſe Zeit nöthig hat, ehe ſie zu ihrer Vollſtändigkeit gelanget; und ein jeder Eigenthümer, der dieſe Zeit nicht beobachtet, ſondern das ihm zugewachſene Holz entweder frühzeitiger verbraucht, oder daſſelbe länger ſtehen und überſtändig werden läßt, handelt unzweckmäßig.

502. Ein jeder ſieht von ſelbſt ein, daß bey einer auf dieſe Grundſätze gegründeten Waldbenutzungsart das willkührliche Schlagen und Anweiſen des Holzes von ſelbſt aufhört, und ſolches nur blos in denjenigen Revieren, die wegen der Vollſtändigkeit ihres Holzes jährlich dazu beſtimmet ſind, ſtatt findet.

Warum durch die neue Holzbenutzungsart die ehemaligen Fehler gänzlich hinwegfallen.

Wenn nun nach dieſer neuen Benutzungsmethode die vorhin bemerkte Fehler der vorigen Abnutzungsart beleuchtet werden, ſo iſt offenbar, daß ſolche dabey gänzlich wegfallen.

503. Der Schade, der von der ehemaligen fehlerhaften Forſtbenutzungsart herrührte, beſtand ferner in der Verhinderung, die in dem Walde entſtandene Blößen durch einen neuen Holzaufſchlag ohngehindert decken zu können.

504. Wenn die zur jährlichen Abnutzung beſtimmte Holzreviere Fuß für Fuß abgeholzet und weggenommen werden, ſo iſt natürlich, daß ſelbige zu allen Zeiten entweder durch eine natürliche

oder künſtliche Beſaamung wiederum beſetzet werden können.

505. Dieſes giebet alſo von einem jeden Holzreviere, welches auf ſolche Art benutzet wird, die ſichere Hoffnung, daß ſich daſſelbe, in ſo ferne die Rede von Kiefernholz iſt, wo nicht einer beſſern, doch gewiß in eben denjenigen Umſtänden, worin es zur Zeit der gänzlichen Abholzung geweſen iſt, nach 100 Jahren wieder befinden werde.

506. Alle Gefahr, die man bey richtiger Eintheilung eines Waldes in Reviere von einer unverhältnißmäßigen Abnutzung zu befürchten hätte, würde blos darin beſtehen, daß die künftigen Nachfolger ſich auf eine Zeitlang die Unterbrechung der deshalb gemachten Abnutzungsordnung gefallen laſſen müſten.

Kurze Wiederholung der neuen Forſtbenutzungsart.

507. Ueberhaupt beſtehet nach den vorhin angenommenen Sätzen dieſer neue Holzabnutzungsplan darin, daß ein jeder Wald in ſo viele Theile, als die darin vorhandene Holzarten, um durch einen neuen Anwuchs wiederum zu ihrer gehörigen Vollſtändigkeit zu gelangen, Jahre erfordern, geſetzet, und alsdenn jährlich ein Theil davon Fuß für Fuß abgeholzet, der abgenutzte aber ſofort wiederum von neuen beſaamet werde.

Wird durch das Beyſpiel eines nach derſelben zu benutzenden Kieferwaldes erläutert.

508. Ein Kieferwald von mittler Güte wird ſolchemnach, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, weil er in hundert Jahren wiederum zu ſeiner Vollſtändigkeit gelangen kann, in hundert beſondere Reviere abgetheilet, wovon der Eigenthümer jährlich eines entweder zu ſeinem eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf anzuwenden hat, die andern 99 aber gänzlich ſchonen muß.

Hierin lieget, um es nochmals zu wiederholen, der wahre Begriff, den man ſich von dieſer

Waldbenutzungsart, die zu jetzigen Zeiten faſt zu einem allgemeinen Forſtgeſetze geworden iſt, zu machen hat.

509. Inzwiſchen mag nicht geleugnet werden, daß dieſelbe, wenn ſie als möglich und vernünftig in Ausübung geſetzet werden ſoll, annoch mancherley Einſchränkungen unterworfen iſt.

Sie leidet aber in verſchiedenen Fällen mancherley Einſchränkungen und Ausnahmen.

510. Die Verſchiedenheit der Holzarten, nebſt den verſchiedenen Lagen der Holzplätze verurſachen bey dieſer neu beliebten Holzbenutzungsart eine unzählige Menge von Ausnahmen; in deren Vorausſetzung ich bereits bey der angerathenen Aufnehmung einer vollſtändigen Forſtcharte darauf angetragen habe, daß in derſelben ein jedes Forſtrevier nach der Verſchiedenheit ſeiner Holzarten, und auch ſeiner Holzplätze ſorgfältig bemerkt werden müſſe.

511. Beſtehet ein Wald aus lauter Brennholz, ſo kann dieſe Benutzungsart ohne die geringſte Einſchränkung in Erfüllung geſetzet werden, und man kann nach Verfließung von hundert Jahren verſichert ſeyn, daß ſich ein ſolcher Wald wiederum in eben derjenigen Verfaſſung, worin er bey Anfange dieſer erſten Abnutzungsart geweſen iſt, befinden werde.

512. Inzwiſchen ſind auch diejenigen Wälder, die nur blos Brennholz in ſich enthalten, nicht allenthalben gleich ſtark mit Holz beſetzt, und bey dem Brennholz ſelber iſt deſſen gute oder ſchlechte Eigenſchaft nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

513. Nöthig iſt es daher, daß hiebey nicht blos auf die Morgenzahl des Flächeninhalts oder Menge des Holzes, ſondern auch auf deſſen innere Eigenſchaft, wodurch nur allein ſein wahrer Werth beſtimmt, und folglich eine Gleichheit

unter demſelben feſtgeſetzt werden kann, geſehen werde.

Inzwiſchen würde doch der Schaden, der hiedurch in den bloßen Brennholzwäldern verurſacht werden könnte, nur immer von weniger Wichtigkeit ſeyn.

In welchen Fällen der nach dieſer Benutzungsart nöthigen Eintheilung der Wälder die meiſten Schwierigkeiten entgegen ſtehen.

514. Weit ſchwerer fällt dieſe Einrichtung alsdenn, wenn der Wald, welcher nach dieſer Methode abgenutzt werden ſoll, nicht allein von verſchiedenen Gattungen einer Holzart, ſondern auch von verſchiedenen Holzarten ſelber angefüllet und untermiſchet iſt, und von dieſer Beſchaffenheit ſind faſt die mehreſten Wälder.

515. Der Satz, worauf dieſe Holzabnutzungsart beruhet, iſt in der Theorie glänzend, und in die Augen fallend, und man kann ihm in dem erſten Augenblick, da man ihn höret, oder lieſet, nicht widerſprechen.

Davon aber in einem mit mehrern Holzarten und Gattungen vermiſchten Walde eine buchſtäbliche Anwendung zu machen, fällt in das Unmögliche, vielmehr iſt gewiß, daß die Sache in einem ſolchen Fall, um mich dieſes Ausdrucks zu bedienen, mit einem gewiſſen grano ſalis genommen werden müſſe.

Die Ungleichheit der Vollſtändigkeitsjahre von den verſchiedenen Holzarten verurſachen hierunter den meiſten Anſtand.

516. Bekannt iſt es, daß nicht alle Holzarten zur Erlangung ihrer Vollſtändigkeit eine gleiche Zeit erfordern, ſondern dazu einige mehrere, andre aber wiederum wenigere Jahre, nöthig haben, wie ſolches an dem Beyſpiel der Eichen und Kiefern offenbar iſt.

Nach welcher Holzart ſoll nun in einem Walde, wo Eichen und Kiefern, und öfters auch wol gar Buchen beyſammen ſtehen, die Eintheilung der abzunutzenden Reviere beſtimmet werden? iſt

gleich

gleich die erſte Frage: deren Auflöſung einem jeden Eigenthümer, der ſich in dergleichen Umſtänden befindet, nothwendig in Verlegenheit ſetzen muß.

Will er die Eichen, als die edelſte Holzart hierunter zur Richtſchnur nehmen, ſo iſt ganz natürlich, daß die mit untermiſchten Kiefern, oder Tannen überſtändig werden müſſen, und öfters das ſchönſte Bauholz nur blos als Brennholz würde genutzt werden können; will man hingegen die Vollſtändigkeit der Kiefern hierunter zum Grunde legen, ſo iſt wiederum auf der andern Seite offenbar, daß die Eichen ſchon vor der Zeit, ehe ſie recht nutzbar geworden, abgeſtämmet, und zum gröſten Schaden des Eigenthümers auf eine unwirthſchaftliche Art verſchwendet werden müſten.

Auch bey einem bloßen Kieferwalde, der ſonſt von allen andern Holzarten rein iſt, wird man doch verſchiedene Gattungen von dieſer Holzart, an **Sägeblöcken, ſtark- mittel- und klein-Bauholz, Sparrholz, Bohlholz, Lattholz** wahrnehmen; und auch dieſe verſchiedene Gattungen von einerley Holzart ſind gemeiniglich unter einander vermiſcht, da es doch offenbar iſt, daß ſie nicht auf einerley Fuß behandelt werden können.

517. Vorſtehendes habe nur deswegen bemerkt, damit ein jeder überzeuget werden möge, daß bey der Anwendung dieſer Holzabnutzungsmethode, wenn nicht dadurch mehr Schaden, als Nutzen geſtiftet werden ſoll, mancherley vernünftige Ausnahmen, oder doch wenigſtens geſchickte Wendungen nöthig ſind; und es wird, um hierunter etwas näheres und der Sache Anpaſſendes zu beſtimmen, dabey auf folgende vier Stücke ankommen.

Vier beſondere Fälle, in welchen, wenn die neue Benutzungsart möglich gemacht werden ſoll, verſchiedene Abweichungen von den dabey angenommenen Regeln nachgelaſſen werden müſſen.

1) Wie

1) Wie ſoll es gehalten werden, wenn Eichen und Buchen mit Kiefern und Tannen mit einander vermiſcht ſind, und die leꝛte Holzart, in Anſehung der Menge, die Oberhand hat?

2) Wie ſoll es gehalten werden, wenn ein dergleichen Kieferwald auch im Unterholz eine Menge von Birken und Erlen bey ſich führet?

3) Wie iſt zu verfahren, wenn in einem Walde die Eichen und Buchen die Oberhand haben, und nur blos einzelne Kiefern und Tannen darin befindlich ſind?

4) Wie hat man ſich endlich bey bloßen Eich- und Buchwäldern zu verhalten?

Wie es zu halten, wenn Eichen und Buchen mit Kiefern und Tannen vermiſcht ſind, und die letztern darin die Oberhand haben.

518. In dem erſten Fall, wenn Eichen oder Buchen mit Kiefern oder Tannen vermiſchet ſind, und die letztern in der Menge die Oberhand haben, iſt es eine nothwendige Regel, daß das prädominirende Kiefern- und Tannenholz zwar nicht auf die Vollſtändigkeit des eichenen und büchenen warten, dennoch aber das Eichen- und Büchenholz bey dieſer Gelegenheit ſchlechterdings geſchonet, und an daſſelbe keine Axt geleget werden muß.

Auf ſolche Art kann das kieferne, oder Tannenholz in der gehörigen Ordnung, ohne daß dadurch dem mit untergemiſchten eichenen, oder büchenen ein Nachtheil geſchiehet, genutzet werden.

Einige dagegen ſich empörende Zweifel werden näher beleuchtet und gehoben.

519. Auch wider dieſe Entſcheidung empören ſich mancherley Zweifel.

Zuförderſt wendet man dagegen ein, daß alsdenn kein neuer Eichen- und Büchen-Aufſchlag zu Kräften kommen könne.

Allein

Allein in einem dergleichen vermiſchten Holzreviere, wo die befindlichen Eichen und Buchen zu weiter nichts, als zur Maſt, tüchtig ſind, darf von der Abſtämmung des herumſtehenden Kiefernholzes in Anſehung des jungen Eichen- und Buchenaufſchlages keine Beſchädigung befürchtet werden, weil derſelbe in Maſthölzern, welche jährlich von den Maſtſchweinen umwühlet, und in ihrer Oberfläche verſtöret werden, niemals vorhanden iſt.

520. Eine unabläßige Bedingung bey dieſer Holzabnutzungsart aber iſt, daß die abgebrachte Reviere ſofort wiederum beſaamet werden müſſen; und dieſes ſcheinen die in einem vermiſchten Reviere zurückgebliebene Eichen und Buchen gänzlich zu verhindern.

Allein ſchon bey der künſtlichen Beſaamung kann der zwiſchen den Eichen und Buchen befindliche Platz durch eine geſchickte Aufhackung zur Aufnehmung des auszuſtreuenden Holzſaamens geſchickt gemacht werden; und überdem bleibt die natürliche Beſaamung durch den Anflug alsdenn noch immer ungehindert.

521. Der gröſte Anſtand bey der Sache könnte wohl dieſer seyn, daß die zum Wiederaufſchlag des Kiefernholzes angelegte Schonung auch zugleich den Gebrauch der Maſt, von den darin zurückgebliebenen Eichen und Buchen verhindern müſte; indem ſolche neu angelegte Schonungen, wenn gleich Schafe und Rindvieh das ganze Jahr davon zurückblieben, dennoch niemals den gehörigen Erfolg haben könnten, wenn den Schweinen zur Maſtzeit der freye Zugang zu denſelben verſtattet werden ſollte, weil es bekannt iſt, daß dieſe Thiere in der Waldung weit mehrern Scha-

den, als alle andre Vieharten, durch ihr Brechen und Wühlen verurſachen.

522. Ziehet man aber hiebey in Erwägung, daß hiedurch nur immer, und zwar blos, wenn volle Maſt wäre, der hundertſte Theil in der Maſt zurückbleiben könnte und würde, ſo mag ſolches wol niemals als eine hinlängliche Urſache, um deshalb dieſe zum Beſten des ganzen Waldes abzielende Ordnung zu unterbrechen, angeſehen werden.

Ueberdem iſt auch, ſelbſt in dieſem Fall, die dadurch zurückſchlagende Maſt nicht gänzlich verloren, ſondern es kann ein aufmerkſamer Eigenthümer die in ſolchen Schonungen zuwachſende Eicheln und Buchnüſſe ganz füglich leſen laſſen, und ſie auf ſolche Art ebenfalls zu ſeinem Nutzen verwenden.

Wie zu verfahren ſey, wenn ein Kieferwald auch eine Menge von Unterholz an Birken und Elſen enthält.

523. Den zweiten Fall und Frage: **wie es, wenn ein Kieferwald auch in dem Unterholz eine Menge von Birken und Erlen bey ſich führet, zu halten ſey?** anbetreffend; ſo wird die neue Holzeinrichtung hiebey nur wenig Bedenken verurſachen können.

524. Schon vorhin iſt es, das Unterholz in gewiſſe Reviere, oder Caveln, wie ſie genannt zu werden pflegen, nach dem Verhältnis ſeines Wiederwuchſes, einzutheilen, gebräuchlich geweſen; und ich glaube immer, daß ſolches zu der Idee, auch bey dem Oberholz auf gleichmäßige Art zu verfahren, die erſte Gelegenheit gegeben haben mag, zumal man ſich bey dieſer Holzbenutzungsart ſehr wohl befunden, und jederzeit auf einen ſichern Ertrag ſeines Unterholzes Rechnung machen konnte, da man hingegen in Anſehung des

Ober-

Oberholzes, bey der vorigen Verfahrungsart immer im Ungewiſſen verblieb.

525. Es iſt zwar wahr, daß das Unterholz zu ſeinem Wiederwuchs nicht ſo viele Zeit nöthig hat, als zur Vollſtändigkeit der Fichten und Tannen erfordert wird.

Hiedurch aber kann die Ausübung der neuen Waldbenutzungsmethode auf keinerley Art gehemmet werden.

Nur von denjenigen Holzarten, wie die Eichen und Buchen ſind, welche zu ihrer Vollſtändigkeit eine längere Zeit, als die Fichten und Tannen, gebrauchen, iſt dieſes zu befürchten, niemals aber von denen, welche weit eher, als dieſe beyde hochſtämmige Baumarten vollſtändig werden.

526. Von dem gewöhnlichen Unterholz an Birken und Erlen gelangen in einem guten Boden die erſten nach 25, und die letztern nach 18 Jahren zu einem vollſtändigen brauchbaren Wiederwuchs; die in einem Kieferwalde befindliche Birken und Erlen können daher reſpective 4 und 5 mal genutzt werden, ehe die Reihe an die Kiefern ſelber kommt.

Dieſes wiederholte Abholzen des Unterholzes kann auch den Kiefern nicht das geringſte Nachtheil verurſachen, weil in einem Walde, wo dieſe Gattungen des Unterholzes die Oberhand gewonnen haben, an einem jungen Aufſchlag von der Hauptholzart, nemlich von Kiefern und Tannen, wohl niemals zu denken ſeyn wird.

527. Die einzige dabey mögliche Unbequemlichkeit könnte vielleicht darin beſtehen, daß das Unterholz zu der zur Abtreibung des Oberholzes beſtimmten Zeit noch nicht die gehörige Stärke, um auf die beſte Art genutzet werden zu können, er-

langet hätte, indem von ſelbſt einleuchtet, daß das Unterholz bey dem Abtreiben des Oberholzes nicht ſtehen bleiben kann, ſondern mit demſelben zugleich mit weggenommen werden muß.

528. Dieſer Umſtand iſt aber theils nicht wichtig genug, und theils kann auch von einem vernünftigen Forſtverſtändigen ſehr leicht, ſchon bey der Eintheilung des Waldes ſelber, eine ſolche Verfügung getroffen werden, daß die Haue des Unterholzes mit der Abtreibung des Oberholzes gehörig zuſammentreffen.

Daß die Unterholzarten wegen Wiederbeſaamung des Oberholzes die meiſte Bedenklichkeiten verurſachen.

529. Sonſt machen dergleichen mit nützlichen Unterholzarten beſetzte Reviere, nachdem auch das Oberholz davon abgetrieben worden, wegen ihrer Wiederbeſaamung, den meiſten Kummer.

Bey dem Anfluge, oder natürlichen Beſaamung entſteht der Zweifel, ob auch, wenn gleich genugſame Saamenbäume ſtehen bleiben, dennoch der Saame ſelber, wegen des im Wege ſtehenden vielen Unterholzes, gehörig zur Erde kommen, und folglich einen ſolchen dichten Kieferaufſchlag, als bey dieſer Holzart nöthig iſt, hervorbringen werde.

Eine künſtliche Beſaamung aber fällt in ſolchen Fällen deshalb beynahe unmöglich, weil bey dieſer wenigſtens eine mäßige Auflockerung des Erdreichs nothwendig iſt, dadurch aber der junge Aufſchlag des Unterholzes gänzlich gehindert werden würde.

530. Nach der Regel iſt es wol eine unwiderſprechliche Wahrheit, daß die Oberholzarten dem Unterholz, wenn ſie nicht beyde mit einander beſtehen können, vorgezogen, und dieſe jenen, nicht aber jene dieſen, aufgeopfert werden müſſen.

531. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß, wenn auch gleich das Unterholz dabey leiden ſollte, dennoch zur Wiedererſetzung ſolcher abgetriebenen Reviere die künſtliche Beſaamungsart, weil ſolche ſonder Zweifel die zuverläßigſte iſt, zu wählen rathſam ſey.

532. Will man das Unterholz an Birken oder Elſen dabey mit erhalten, so darf man nur unter dem Kiefer- und Tannenſaamen auch zugleich die gehörige Menge von Birken- und Erlenſaamen mit ausſtreuen; und auf dieſe Art wird man den abgetriebenen Platz eben ſo, wie er vorhin geweſen, wiederum mit Ober- und Unterholz gehörig zu beſetzen, im Stande ſeyn.

Wie ſolches, wenn man das Unterholz an Birken und Elſen, auch nach der Abtreibung des Oberholzes noch ferner beybehalten will, möglich zu machen ſey.

Ueberdem bleiben auch in Wäldern, die ſeit undenklichen Jahren Unterholz getragen haben, noch immer Wurzeln, und ein verborgener Saamen übrig, welche unter einer gehörigen Schonung gar bald wiederum einen neuen Aufſchlag davon zum Vorſchein bringen werden.

533. Bey ſolchen vermiſchten Holzrevieren, welche nur bloßes Strauchwerk, und öfters wol gar ſchädliche Dornenſträucher zum Unterholz haben, iſt, nach abgebrachten Oberholz, die künſtliche Beſaamung nicht allein nützlich, ſondern auch ſogar nothwendig.

534. Will man dergleichen abgebrachte Holzreviere wiederum mit Unterholz beſetzt wiſſen, ſo thut man weit beſſer, daß man nutzbare Unterholzarten, worunter ſich die Birken und Elſen vorzüglich auszeichnen, dazu wähle, und bey der neuen Beſaamung auch von dieſem Holzſaamen mit einſtreue.

535. Bey der Entſcheidung des dritten Falls oder Frage: wie es zu halten ſey, wenn in einem

Wie es zu halten ſey, wenn die Eichen und

Buchen in einem Walde die Oberhand haben, Kiefern und Tannen aber darin nur in weniger Menge befindlich ſind.

Walde die Eichen und Buchen die Oberhand haben, und nur blos einzelne Kiefern oder Tannen darin befindlich ſind? kann der bey der erſten Frage angenommene Satz, daß die Eintheilung der Holzreviere nach dem Verhältniß derjenigen Holzart, die in einem mit verſchiedenen Holzſorten vermiſchten Walde die Oberhand hat, eingerichtet und beſtimmet werden müſſe, nicht wohl ſtatt finden.

Sollten in einem Walde, wo mehrere Eichen und Buchen, als Kiefern und Tannen vorhanden ſind, die letztern auf die Vollſtändigkeit der erſtern warten, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß das Kiefernholz überſtändig, und folglich zu allem edlern Holzverbrauch untauglich werden müſte.

536. Wenn ſchon vorhin bemerkt worden iſt, daß durch die frühere Abtreibung des Kiefernholzes dem eichenen oder büchenen jungen Aufſchlag kein Nachtheil verurſacht werden kann; ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht auch in dieſem Fall das kieferne oder Tannenholz nach der Verhältnißmäßigkeit ſeines vollſtändigen nutzbaren Alters abgetrieben werden, und das eichene oder büchene unberührt ſtehen bleiben könnte.

Man räumet und treibet das kieferne oder Tannenholz ohne Unterſchied ab, verſchonet aber dabey des eichenen und büchenen, und es iſt nicht der geringſte Grund vorhanden, warum nicht ſolches ohne Nachtheil der edlern Holzarten geſchehen könnte.

537. Demohnerachtet können bey der Wiederbeſaamung ſolcher abgetriebenen Holzreviere verſchiedene Bedenklichkeiten entſtehen.

In

In den Holzrevieren, wo eine Menge von ſtarken Eichen und Buchen die Oberhand hat, und nur hin und wieder eine Kiefer oder Tanne befindlich iſt, kann die Wiederbeſaamung des Kiefernholzes nach deſſen Abtreibung nicht mit ſo leichter Mühe, als in den mit bloßen Unterholz vermiſchten möglich iſt, bewerkſtelliget werden; indem die zurückbleibende viele Eichen und Buchen, wegen der natürlichen Ausbreitung ihrer Zweige und Wurzeln, zu der neuen Kieferbeſaamung nicht genugſamen Raum übrig laſſen.

Die Auflockerung des Erdreichs vermittelſt einer Hacke iſt alsdenn zur Wiederbeſaamung des abgetriebenen Kiefernholzes das ſicherſte Mittel.

538. Pflug und Egge kann man zwar freylich bey ſolchen Umſtänden nicht gebrauchen; inzwiſchen wird doch auch hier der ausgeſtreuete Kieferſaamen in den vermittelſt einer Hacke aufgelockerten Boden einzudringen im Stande ſeyn, und folglich die künſtliche Wiederbeſaamung jederzeit möglich gemacht werden können.

Wie es bey Wäldern zu halten ſey, welche aus bloßen Eichen und Buchen beſtehen.

539. Der vierte Punkt und Frage: **wie man ſich bey Wäldern, die aus bloßen Eichen und Buchen beſtehen, bey dieſer neuen Holzbenutzungsart zu verhalten habe:** führet beynahe die meiſte Schwierigkeit bey ſich.

540. Hauptſächlich kommt es dabey darauf an, ob die Eich- und Buchwälder blos zur Maſt gewidmet, oder das darin befindliche Holz zum Verkauf beſtimmt iſt.

541. Einleuchtend iſt es, daß in dem erſtern Fall die neue Abnutzungsmethode ganz unzweckmäßig und unſchicklich ſeyn würde.

542. Den Stämmen ſolcher Maſthölzer muß ſich eher keine Axt nähern, bis ſie abgeſtorben, und dadurch zu ihrem beſtimmten Endzweck untauglich geworden ſind.

Dieſes Abſterben bindet ſich aber an keine gewiſſe Gegenden, ſondern man nimmt ſolches durch den ganzen Wald wahr.

Hat nun in den Maſthölzern kein anderer Verkauf des darin befindlichen Holzes, als nur blos alsdenn, wenn es zur Maſt nicht mehr nutzbar iſt, ſtatt, ſo kann auch dieſe Abnutzungsart, bey welcher ſchlechterdings eine Holzart vorausgeſetzt werden muß, die nach Verflieſſung einer gewiſſen Zeit verbraucht oder verkauft werden kann, keinen Platz greifen.

543. In den Maſthölzern muß zwar freylich kein Baum abſterben, oder ſonſt eingehen, der nicht ſofort durch eine andre junge und geſunde Pflanze wiederum erſetzt wird.

Allein dieſes kann, da das Abſterben und Eingehen nur gemeiniglich einzeln geſchiehet, durch kein Abtreiben und Wiederbeſaamung ganzer Reviere, wie ſchon vorhin bemerkt worden, bewirket werden.

Warum in dem erſten Fall das einzelne Auspflanzen der Eichen das ſicherſte Mittel iſt.

544. Eben ſo, wie die alten Bäume in den Maſthölzern nur einzeln eingehen, können ſolche auch nur durch einzelnes Nachpflanzen wiederum erſetzet werden.

Ein Landwirth, der dieſe Vorſicht mit der gehörigen Aufmerkſamkeit beobachtet, der thut alles, was von ihm zur Erhaltung ſeiner Maſthölzer verlanget werden kann.

Ausnahme hievon.

545. Inzwiſchen trägt es ſich nicht ſelten zu, daß auch in den beſten Maſthölzern, beſonders denjenigen, die in der Nachbarſchaft von großen Gewäſſern liegen, der gröſte Theil der Bäume in einem ganzen Revier, entweder durch giftige Nebel, oder einen öftern Raupenfraß, oder auch

einige Jahre hintereinander wiederholte Frühlingsfröſte, dergeſtalt zu Grunde gerichtet wird, daß ſie nicht allein ſchon gegenwärtig nicht mehr die gehörige Maſt tragen, ſondern man auch mit Gewißheit vorausſehen kann, daß ſie in wenigen Jahren gänzlich abſterben und eingehen werden.

546. Dieſes iſt nun der Fall, in welchem auch in den Maſthölzern die Abtreibung eines ganzen Reviers nicht allein nützlich, ſondern auch nothwendig werden kann.

547. Auch bey den Eich= und Buchwäldern, die nicht lediglich zur Maſt beſtimmt ſind, ſondern bey deren erſten Anlegung man zugleich die Abſicht auf einen Holzverkauf gerichtet haben mag, findet die Anwendung der neuen Holzabnutzungsmethode eine Menge der gröſten Schwierigkeiten.

Warum auch in denjenigen Eichwäldern, die hauptſächlich zum Holzverkauf beſtimmt ſind, die neue Holzabnutzungsart viele Schwierigkeit finde.

548. Der Handel, der mit dem eichenen Holz getrieben wird, und durch welchen in unſern Tagen manche Eigenthümer ihr Glück gemacht haben, ſetzet Käufer voraus, welche ſich nicht an gewiſſe Reviere binden laſſen, ſondern ſchlechterdings die Freyheit, ſich das zu erkaufende Holz in dem ganzen Walde auswählen zu können, verlangen.

Die Holzhändler brauchen das anzukaufende Holz zu ſolchen Dingen, wozu daſſelbe vorzügliche Eigenſchaften, die nicht allen im Walde befindlichen Bäumen eigen ſind, haben muß.

Will alſo ein Eigenthümer einen Theil ſeines Vorraths von den zum Verkauf beſtimmten Eichen und Buchen für die anſehnlichſten Preiſe, ſo die Holzhändler dafür zu zahlen gewohnt ſind, verloſen, ſo iſt er ſchlechterdings in die Nothwendigkeit geſetzt, den Käufern die Wahl des Holzes zu verſtatten.

549. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß bey einem ſolchen Holzhandel die Eintheilung der Eich- und Buchwälder in ſo viele Reviere, als dieſe Holzarten zu ihrem vollſtändigen Wachsthum Jahre erfordern, keine Anwendung finden können, ſondern vielmehr dieſe Einrichtung denſelben gänzlich hindern würde.

Daß dieſe Schwierigkeiten durch die unrichtige Bewirthſchaftungsart unſerer Vorfahren verurſachet worden.

550. Hätten unſere Vorfahren dieſe Holzabnutzungsmethode gekannt, und ſelbige, beſonders auch in den Eich- und Buchwäldern, zur Ausübung gebracht, ſo würde es den jetzigen Güterbeſitzern, ſolche beyzubehalten nicht ſchwer fallen.

Die für die Holzhändler brauchbare Stämme ſtünden alsdenn in einem Reviere beyſammen und die Käufer könnten folglich lediglich, ohne ihnen den ganzen Wald preis geben zu dürfen, auf dieſe Reviere verwieſen werden.

Bey der jetzt in den mit Eichen und Buchen beſetzten Wäldern herrſchenden Unordnung aber fällt dieſes unmöglich.

551. Das bisher bemerkte hat nur blos den gewöhnlichen Zuſtand der mehreſten Eich- und Buchwälder, wo alle Gattungen des Eich- und Buchholzes, ſtarke, mittlere und junge durch einander ſtehen, zum Gegenſtande.

Wäre hingegen ein oder anderer Gutsbeſitzer ſo glücklich, daß er einen Eichwald beſäße, in welchem eine beſſere Ordnung herrſchte, und wo die Stämme, nach der Verſchiedenheit ihres Alters, mehr beyſammen ſtünden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß er alsdenn dieſe Holzabnutzungsart, die bey den Kiefer- und Tannenwäldern ohne Ausnahme anwendlich iſt, auch hiebey nicht gänzlich auſſer Augen ſetzen; ſondern ſich dieſelben,

ben, ſo viel möglich, zu nutze zu machen, ſuchen müſſe.

552. In ſolchen Wäldern wäre es keine Nothwendigkeit, den Holzhändlern den ganzen Wald preis zu geben, ſondern ſie müſten ſich an denjenigen Revieren, die ihrer Abtreibungszeit am nächſten wären, um ſo mehr begnügen, als in denſelben natürlicherweiſe das zum Verkauf taugliche Holz befindlich ſeyn würde.

553. Die in dem vorſtehenden von dieſer Holzbenutzungsart, in Anſehung der Eich- und Buchwälder, vorgetragene und angenommene Sätze beſtehen, um ſolche dem geneigten Leſer nochmals deſto deutlicher zu machen, kürzlich in folgenden: Kurze Wiederholung der vorhin wegen Benutzung der Eichwälder vorgetragenen Sätze.

1) Für die bloße Maſthölzer iſt dieſe Abnutzungsmethode gänzlich unſchädlich, und es kann bey dieſen von derſelben kein Gebrauch gemacht werden.

2) Auch in denjenigen Eich- und Buchwäldern, welche zwar hauptſächlich zum Verkauf beſtimmt ſind, wo aber, wie man ſolches an den meiſten Orten antrift, alle Gattungen, ohne Unterſchied des Alters und der Stärke durcheinander ſtehen, findet dieſe Abnutzungsart ebenfalls in ihrer Anwendung ſehr viele Schwierigkeiten, die nicht leicht zu heben, und aus dem Wege zu räumen ſind, wider ſich.

3) In denjenigen zum Verkauf gewidmeten Eich- und Buchwäldern hingegen, wo die Gattungen des Holzes,

zes, nach der Verſchiedenheit ihres Alters und Stärke, gröſtentheils beyſammen ſtehen, iſt dieſe Holzabnutzungsart allerdings nützlich, und gereicht zur offenbaren Erhaltung dieſer ſo vorzüglich nutzbaren Wälder.

554. Ob ich gleich als ungezweifelt angenommen habe, daß die oft bemeldete Holzabnutzungsart in den bloßen Kiefer- oder Tannenwäldern ſchlechterdings nützlich ſey; ſo fallen doch auch bey dieſen noch immer mancherley Zweifel vor, welche, um ſich von der Sache einen vollſtändigen Begriff zu machen, näher zu erörtern, nöthig ſeyn werden.

Erörterung der Frage: ob die Eintheilung des Waldes nach dem Inhalt der Oberfläche, oder nach dem Werth des darin befindlichen Holzes, geſchehen müſſe.

555. Vor allen Dingen kommt es dabey auf die Frage an: ob die Eintheilung des Waldes nach dem Flächeninhalt, oder nach der verſchiedenen Güte und Werth des Holzes eingerichtet werden müſſe?

556. Um das letztere ebenfalls gehörig zu beſtimmen, und überſehen zu können, habe ich bereits gleich Anfangs, daß auch zugleich auf die in einem jeden Reviere befindliche beſſere oder geringere Holzſorten in Rückſicht genommen, und ſolches in dem angefertigten Vermeſſungsregiſter bemerket werden müſſe, angetragen.

Wird zwar für das letztere entſchieden;

557. Man nehme z. B. einen Wald an, deſſen ſämtliches Holz einen Werth von 20000 Rthlr. beträgt.

Wird dieſer Werth der 20000 Rthlr. mit 100 dividiret, ſo ergiebt ſich daraus, daß die jährlich abzunutzende Holzreviere eines ſolchen Waldes dergeſtalt eingerichtet werden müſſen, damit

der

der Eigenthümer alle Jahre ganz ſicher 200 Rthlr. daraus erhalte.

558. Allein in den eingetheilten Revieren von No. 1 bis 10 iſt vielleicht lauter **Brennholz**, in den von 10 bis 20 blos **Stark=** und **Mittel=bauholz**, und in den übrigen theils **Klein=**, **Sparr=** und **Bohlholz** befindlich.

Muß aber dabey auch zugleich auf die verſchiedene Holzſorten Rückſicht genommen werden.

Wollte man nun dieſe verſchiedene Reviere, ſo wie ſie eingetheilt ſind, lediglich nach dem Buchſtaben nutzen, ſo iſt offenbar, daß der Eigenthümer in einigen Jahren einen Ueberfluß an Brennholz, dagegen aber einen Mangel an Bauholz haben, und hingegen in andern Jahren gerade das Gegentheil davon erfahren würde.

Die Vernunft giebt es, daß durch eine ſolche Einrichtung niemals eine gleiche und ordentliche Holzabnutzung bewirkt werden kann, ſondern wenn ſolche möglich gemacht werden ſoll, hierunter ganz andre Maaßregeln genommen werden müſſen.

559. Sollen dergleichen Maaßregeln mit Vernunft und Ueberlegung genommen werden, ſo iſt der Wald weder nach ſeiner Oberfläche, noch auch ſeinem Werth überhaupt, ſondern, nach den verſchiedenen Sorten des Holzes in eine hundertjährige Eintheilung zu bringen, und es kann gar leicht geſchehen, daß eine ſolche Forſt nicht blos in hundert, ſondern wohl gar 400 beſondere Abnutzungsreviere geſetzt werden muß.

Denn wenn nicht der ganze Wald überhaupt, ſondern auch eine jede darin befindliche Holzſorte gleich genutzet werden ſoll, ſo iſt nöthig, daß auch eine jede Holzgattung beſonders eingetheilt werde.

560. Um zu zeigen, wie dieſes möglich zu machen ſey, will ich nur vier Hauptſorten der in einem

Auf welche Holzſorten hauptſächlich hiebey zu ſehen iſt.

einem ſolchen Walde befindlichen verſchiedenen Gattungen von Kiefern, oder Tannen, nemlich

1) Sägeblöcke und ſtarkes Bauholz,
2) Mittelbauholz,
3) klein Bauholz, nebſt dem Sparr- und Bohlholz, auch Lattſtämmen, und
4) das bloße Brennholz

annehmen.

Warum es daher leicht möglich werden könne, einen Kieferwald nicht blos in 100, ſondern 400 beſondere Reviere, wovon jährlich 4 abzutreiben seyn würden, einzutheilen.

561. Soll eine jede dieſer Sorten alle Jahre gleich genutzt werden, ſo iſt nöthig, daß auch eine jede derſelben in 100 Reviere, und folglich der ganze Wald in 400 dergleichen Abtheilungen geſetzt, und jährlich 4 von ſolchen Abtheilungen abgetrieben und genutzet werden.

562. Unter den vorhin bemerkten verſchiedenen Modalitäten und Einſchränkungen wird ſolchemnach die Holzabnutzungsart nach gewiſſen eingetheilten Hauen jederzeit die beſte und rathſamſte bleiben, und allen andern bisher darunter gewöhnlich geweſenen Methoden vorgezogen werden müſſen.

Ihr Vorzug, ich erinnere es nochmals, beſteht hauptſächlich darin, daß ſie auf einer Seite den Waldeigenthümern eine allemal gleiche Holznutzung gewähret, und ſie dabey zugleich von allem Mißbrauch der Waldungen abhält, auf der andern Seite aber auch nicht allein die immerwährende Erhaltung der Wälder ſicher ſtellet, ſondern auch deren offenbare Verbeſſerung befördert.

Ein mehreres kann man von einer Holzabnutzungsart, ſie mag im übrigen beſchaffen ſeyn, wie ſie will, wenn ſie zweckmäßig ſeyn ſoll, nicht verlangen.

563. Durch eine vernünftige Holzabnutzungsart kann zwar das jährlich zum Verkauf übrig bleibende Holz richtig beſtimmet, auch für die immerwährende Erhaltung des Waldes geſorget werden.

Daß bey der neuen Holzabnutzungsart auch dahin zu ſehen ſey, daß das in dem Forſtetat feſtgeſetzte richtig und auf die beſtmöglichſte Art benutzt werde.

Hiedurch aber bekommt der Eigenthümer noch kein Geld in die Taſche, und es iſt daher auch darauf zu ſehen, welches die beſte und ſicherſte Methode ſey, ſein zum Verkauf übrig habendes Holz wirklich ins Geld zu ſetzen.

564. Vernünftig iſt es, daß ein jeder gerne ſein Holz für den höchſten Preis, und auch zugleich mit den wenigſten Koſten an den Mann bringen will.

565. Nöthig iſt es daher, daß man bey einem jeden Holzverkauf ſein Augenmerk auch auf die Koſten, die dadurch verurſacht werden, richte, und ſich nicht blos durch ein hohes Gebot blenden laſſe.

566. Dieſer allgemeine Satz giebt Gelegenheit zur Erörterung der Frage: **ob es beſſer gethan ſey, das Schifbau- und Stabholz an einen Holzkäufer auf dem Stamm zu überlaſſen, oder aber ſolches verarbeiten zu laſſen, und alsdenn zu verkaufen?**

Erörterung der Frage: ob es beſſer ſey, das Schifbau- und Stabholz auf dem Stamm zu verkaufen, oder ſolches auf eigene Koſten ausarbeiten zu laſſen, und alsdenn zu verloſen.

567. Die Urſachen, warum die eigene Ausarbeitung und Transport des Holzes nicht rathſam ſey, ſind folgende:

1) Die Koſten, die hiezu erfordert werden, überſteigen gemeiniglich den Werth des Holzes, der davon auf der Stelle bezahlt wird, und der Eigenthümer muß ſolche unter der beſtändigen Ungewißheit des künftigen Holzabſatzes vorſchießen;

2) die

2) die Kaufleute, die einen ſolchen Holzhandel erſt unter ſich haben, laſſen einen fremden, damit er nicht ebenfalls klug werden, und in ihre Charte ſehen möge, ſehr ſchwer aufkommen.

3) Aus dieſem Grunde werden auch die Privateigenthümer, die ſich mit einem dergleichen unmittelbaren Holzhandel abgeben wollen, zu deſſen Abſatz nicht leicht eine erwünſchte Gelegenheit finden, ſondern ihnen derſelbe auf alle mögliche Weiſe zu erſchweren geſucht werden.

4) Und ſollte ſich auch gleich ein Abnehmer dazu finden, ſo wird er doch niemals einen billigen Preis dafür bezahlen, auch überdem bey dem Holze ſelber ſolche Bracken vornehmen, daß dadurch aller Vortheil, den der Verkäufer noch hätte erwarten können, verloren gehet.

5) Ueberhaupt werden zu einem ſolchen Holzhandel gewiſſe Einſichten und Kenntniſſe erfordert, die den Gutsbeſitzern nur ſelten eigen ſind, und durch deſſen Ermangelung ſie auf unzählige Art in Schaden geſetzt werden.

Gründe, welche den Verkauf des Stammes vortheilhafter machen.

568. Bey dem Verkauf des Holzes auf dem Stamm hingegen erhält der Gutsbeſitzer

1) den Werth ſeines Holzes auf einem Brette bezahlet, und er darf dem Käufer wegen der verkauften Stämme, weil ſie gleich nach dem Abſtämmen zu dem beſtimmten Gebrauch nicht tauglich befunden werden ſollten, nicht einmal die Gewehr leiſten, ſondern es gehet alles auf des Käufers Gefahr.

2) Eben ſo darf er zu den Arbeits- und Transportkoſten nicht das geringſte beytragen, noch deshalb einen Vorſchuß übernehmen.

3) Von den Arbeitern und Fuhrleuten hat er ebenfalls keine Bevortheilung zu befürchten, weil deren

deren Beobachtung blos die Sache des Käufers iſt.

4) Mit einem Worte, der Verkäufer bekommt in dieſem Fall den verglichenen Holzpreis ohne die geringſte Verkürzung, und kann daher auch auf deſſen Anwendung ſichere Rechnung machen.

569. Der Verkauf des Brennholzes geſchiehet ebenfalls auf doppelte Art; indem man ſolches entweder an den ſich dazu meldenden Käufer auf den Stamm verkauft, oder es in Klaftern ſchlagen, und alsdenn entweder auf der Stelle verloſet, oder in die benachbarte Städte zu Markte fahren läßt.

570. Es iſt zwar mit der letztern Verkaufsart nicht ſo viele Gefahr, als wir vorher bey dem ſelber ausgearbeiteten Schifsbau- und Stabholz bemerkt haben, verknüpft, inzwiſchen muß doch allemal auf die Lage des Orts, und ob in der herumliegenden Gegend ein Mangel, oder Ueberfluß an Brennholz befindlich ſey, Rückſicht genommen werden.

571. Iſt ein Ueberfluß an Brennholz vorhanden, ſo muß der Verkauf auf dem Stamm für rathſam geachtet werden.

Bey dem Brennholz iſt, wenn ein Ueberfluß davon vorhanden, der Verkauf auf dem Stamm das rathſamſte.

Hat hingegen eine Gegend mehr Mangel als Ueberfluß an Brennholz, ſo iſt das Schlagen deſſelben in Klaftern rathſamer, als deſſen Verkauf auf dem Stamm.

572. Mit dem lebendigen, oder Unterholz an Birken und Erlen hat es zwar an den Orten, wo dergleichen zum Verkauf vorhanden iſt, mit vorſtehenden in allem eine gleiche Bewandniß.

Jedoch muß dabey ein Unterſchied gemacht werden, ob nicht ſchon eine allgemeine Einrich-

tung, bey welcher das vorhandene lebendige mit mehrern Vortheil auf dem Stamm verloſet, und das dafür fallende Geld ohne die geringſte Koſten eingehoben werden kann, auf eine ſichere Art vorhanden iſt, indem dieſe allemal als weit vortheilhafter vorgezogen werden muß.

Wo dieſe beſondere Verfaſſungen nicht vorwalten, muß ein Unterſchied, ob etwa überflüßige Spanndienſte vorhanden ſind, oder nicht, gemacht werden.

573. Sonſt trägt in den gewöhnlichen Fällen, wo ein dergleichen zuverläßiger Abſatz des Brennholzes auf dem Stamm nicht vorwaltet, die Beſchaffenheit der Spann- und Fußdienſte eines jeden Orts zur Entſcheidung der Frage: ob das lebendige Holz in Klaftern, oder auf dem Stamm zu verkaufen rathſamer ſey, ebenfalls ſehr viel bey.

574. Denn ſind dieſe im Ueberfluß vorhanden, ſo kann durch das Klafterſchlagen auch von dieſen Dienſten eine baare Einnahme gezogen werden; iſt aber ein Mangel daran, ſo fällt dieſer Vortheil hinweg, und es entſteht alsdenn aus dem Verkauf nach Klaftern viele Unbequemlichkeit, die man bey dem Verkauf des Holzes auf dem Stamm nicht zu erwarten hat.

In den Kieſerwäldern kann ein Eigenthümer durch Unglücksfälle ſehr leicht überflüßiges Brennholz, ſo er abzuſetzen, nicht im Stande iſt, bekommen.

575. Durch verſchiedene Unglücksfälle, beſonders einen ſtarken **Windbruch** und **Brand**, kann ein Eigenthümer mit überflüßigen kiefern Brennholz dergeſtalt überhäuft werden, daß er in vielen Jahren ſolches durch den gewöhnlichen Verkauf zur Feuerung abzuſetzen, keine Hofnung hat, vielmehr muß er befürchten, daß ſolches Holz durch die Länge der Zeit verfaulen, und zu allem Gebrauch untauglich, hauptſächlich aber auch ihm an der Wiedererſetzung ſeines verwüſteten Waldes hinderlich ſeyn werde.

576. Inzwiſchen ſtehet auch in dieſem Fall einem Beſitzer großer Waldungen mancherley Gelegen-

legenheit, ihr überflüßiges Lager- und Brennholz, wenn ſie ſolches nicht unmittelbar verloſen können, durch allerhand Anlagen, wozu eine ſtarke Feuerung erfordert wird, ins Geld zu ſetzen.

577. Ziegel- und Kalkofen, Glashütten, Kohlenſchweelereyen, Pottaſchſiedereyen, Theer- und Pechhütten, ſind die gewöhnlichſten von denjenigen Anlagen, deren man ſich zur Abſetzung des überflüßigen Brennholzes bedienen kann. Die gewöhnlichſten von dieſen Anlagen werden näher nahmhaft gemacht.

578. Da man viele Landgüter antrift, wo dieſe Art von Anlagen die baare Einnahme ganz anſehnlich vermehret, ſo werde ich auch von einer jeden derſelben die davon nöthige Kenntniſſe und Regeln unter einem beſondern Artikel vortragen, und will mich gegenwärtig nur blos damit begnügen, daß ich die Urſachen, welche zu dergleichen Anlagen Anlaß gegeben haben, bemerke.

579. Bey der vorhin angeprieſenen und näher aus einandergeſetzten Holzabnutzungsart werden ſich nun wohl wenige Fälle, welche dergleichen Anlagen aufs neue nothwendig und rathſam machen möchten, ereignen. Daß dieſe Arten von Anlagen zum beſſern Verſchleuß des überflüßigen Hölzes zwar bey der neuen Holzabnutzungsart weniger nöthig;

Inzwiſchen giebt es in den entfernten Provinzen noch immer Wälder, die wegen ihres großen Umfanges einen Ueberfluß an Holz haben, der durch den ordentlichen Verkauf nicht gehörig genutzet werden kann.

580. Auch leben wir noch immer in einer Welt, wo Wind und Stürme wüten, auch ſchädliche Brände entſtehen, folglich beyde die beſten Wälder verheeren, und alle Vorſichten der neuen Holzabnutzungsart vereiteln können. dennoch aber noch immer anwendlich ſeyn werden.

Es wird ſolchemnach die nähere Kenntniß dieſer zum Verbrauch des überflüßigen Holzes ſich

vorzüglich ſchickenden Anlagen auch noch ferner nothwendig bleiben.

Daß es in allen Wäldern, außer der Hauptbenutzung des Holzes, noch verſchiedene andre Nebennutzungen gebe.

581. Die Hauptnutzung eines jeden Waldes gewähret zwar jederzeit das darin befindliche Holz, weshalb ich mir auch von deſſen beſtmöglichſten Benutzung einen vollſtändigen und deutlichen Unterricht mitzutheilen, angelegen ſeyn laſſen.

Die Natur bringet aber in denſelben auch noch andre Geſchöpfe und Produkte hervor, die dem Landmann ebenfalls nützlich werden, und öfters wol gar eine baare Einnahme gewähren können.

In der Landwirthſchaft muß nichts von alle dem, was die Natur hervorbringet, oder wozu ſie Gelegenheit giebt, ungenutzet bleiben.

582. Dieſe kleine Vortheile in den Wäldern werden entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art genutzet, und daher erfordert es die Nothwendigkeit, auch hiezu eine kurze und gründliche Anleitung zu geben.

Daß dieſe Nebennutzungen zwar niemals gänzlich zu vernachläßigen, dennoch aber allemal dergeſtalt, daß der Hauptbenutzung daraus kein Nachtheil erwachſe.

583. Die Benutzung der in den Wäldern ſich hervorthuenden kleinen Vortheile iſt inzwiſchen dergeſtalt einzurichten, daß dadurch in der Hauptnutzung des Waldes, nemlich des Holzes, kein Nachtheil erwachſe.

Denn ſchon die Vernunft giebt es an die Hand, daß, wenn in einem Gegenſtande mehrere Nutzungen zuſammen kommen, die Verfügung, daß eine der andern nicht hindere, getroffen werden müſſe; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ſolches füglich nicht geſchehen kann, die geringere der wichtigern weichen muß.

584. Ich werde mich daher, um nicht ohne Noth weitläuftig zu ſeyn, nur blos mit ſolchen Wald-

Waldnebennutzungen, welche mit der Hauptnutzung niemals in Colliſion kommen kann, beſchäftigen.

585. Daß **Trift** und **Hütung** in den Wäldern die vornehmſte Nebennutzung derſelben ſey, leuchtet von ſelbſt ein; und eben ſo wahr iſt es auch, daß bey deren Ausübung die meiſten Vorſichten, damit ſie der Holzbenutzung nicht ſchädlich werde, genommen werden müſſen. Von der Hut und Trift, als der hauptſächlichſten Nebenwaldnutzung.

586. Beynahe iſt es eine Art von ökonomiſchen Streitfrage geworden, ob das Weiden des Viehes dem Holzwuchs mehr ſchädlich als nützlich ſey?

Uns gegenwärtig mit Beſtimmung dieſer Frage abzugeben, würde um ſo überflüßiger ſeyn, als es die Erfahrung lehrt, daß die Weide in den Wäldern eben ſo nothwendig und unentbehrlich, als das Holz ſelber iſt, und folglich auch für beydes eine gleiche Vorſorge getragen werden muß.

Womit wollte in vielen Gegenden der in Anſehung des Ackerbaues verhältnißmäßige Viehſtand, an Rindvieh und Schafen, unterhalten werden können, wenn man denſelben die ihnen in den Wäldern angewieſene Weide, unter dem Vorwande, daß ſolche dem Hauptwaldbenutzungsgegenſtande, nemlich dem Holz, nachtheilig ſey, gänzlich verſchränken wollte.

587. Die Weide in den Wäldern muß allerdings auf eine vernünftige Art **eingeſchränket**, niemals aber gänzlich **verſchränket** werden; und auf dieſen Satz werde ich denn auch die hierunter mitzutheilende Anmerkungen gründen.

Warum bey der ehemaligen Holzbenutzungsart die Waldhütung ſchädlicher werden konnte, als bey der neuen.

588. Bey der vormaligen Holzbenutzungsart, wo der Wald in keine ordentliche Schläge eingetheilt war, ſondern das benöthigte Holz, ohne Beobachtung einer Ordnung, allenthalben, wo man es für gut befand, weggehauen wurde, verdiente das Behüten des Waldes allerdings mehrere Aufmerkſamkeit; indem es eine ganz natürliche Folge war, daß auf den zu allen Zeiten mit der Viehhütung verſchont gebliebenen Revieren ein weit ſtärkerer und häufiger Zuwachs von jungen Holz, als auf denen, welche täglich betrieben wurden, vorhanden ſeyn muſte.

589. Durch die neue Abholzungsmethode, vermöge welcher der ganze Wald in gewiſſe jährliche verhältnißmäßige Haue eingetheilt, jährlich eines derſelben abgenutzt, und alsdenn wiederum von neuen beſaamet, auch auf gewiſſe Jahre mit der Viehhütung geſchont wird, hat die Sache hierunter ein ganz anderes Anſehen gewonnen.

Denn an dem in dieſen Revieren von ſelbſt entſtehenden jungen Aufſchlag des Oberholzes iſt dem Eigenthümer weiter nichts mehr gelegen; indem, wenn einem ſolchen Revier die Reihe des Abtreibens trift, der darunter vorhandene junge Aufſchlag weiter nicht geſchont werden kann, ſondern alles darauf befindliche, es mag alt oder jung ſeyn, mit weggenommen werden muß.

Daß daher die überflüßige Hütung an Fremde miethsweiſe zu überlaſſen bey der neuen Holzbenutzungsart rathſam ſey.

590. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt der Schluß, daß in einer Forſt, welche in ordentliche Schläge eingetheilt iſt, und nach der vorhin bemerkten neuen Abholzungsmethode benutzet wird, kein Bedenken vorhanden ſey, warum man nicht die überflüßige Hütungsreviere in den Wäl-

Wäldern, welche weder zur eigenen Weide nöthig, noch auch mit einem fremden Hütungsrecht beleget ſind, an die ſich dazu meldende Liebhaber, gegen einen beſtimmten Zins oder Miethe austhun, und dadurch die Einnahme ſeines Forſtetats vermehren wolle.

591. Inzwiſchen ſind dazu Bedingungen nöthig, welche den Eigenthümer gegen allen davon zu befürchtenden Mißbrauch ſicher ſtellen können. Nöthige Bedingungen hiebey.

592. Mit welcher Viehart ein Wald behütet werde, iſt nicht gleichgültig.

Die Schafe können nur blos demjenigen Aufſchlage, der noch nicht das 6ſte oder 7te Jahr erreichet hat, durch das Verbeißen Schaden zufügen.

Das Rindvieh hingegen wird auch ſchon ſtärkern Stämmen, ob ſie gleich nicht mehr der Schonung unterworfen ſind, wenn ſie ſich an denſelben reiben, und ſolche dadurch wurzellos machen, oder ſich durch dieſelben durchdrängen, ſchädlich werden.

Und daß das Schweinevieh, wegen ſeines Brechens und Wühlens, einem jeden Walde gefährlich ſey, iſt ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket worden.

593. Aus vorſtehendem leget ſich von ſelbſt zu Tage, daß man, wenn man ſeine überflüßige Waldhütung gegen Zins oder Miethe an Fremde überlaſſen will, ſolches nicht leicht weiter, als nur blos auf das Schafvieh, verſtatten müſſe, beſonders, wenn die auszuthuende Reviere ſchon mit einem etwas ſtärkern jungen Holz, welches bey dem Abtreiben allenfalls zu Hopfen- oder Bohnenſtangen gebraucht werden könnte, Nur in Anſehung des Schafviehes iſt ſolches hauptſächlich anzurathen.

beſetzt ſind, indem dieſen das Schafvieh niemals, wohl aber das Rindvieh, Schaden zufügen kann.

594. Die Umſtände des Waldes ſowol, als auch der ganzen Gutswirthſchaft, können unvermuthet geändert werden, dergeſtalt, daß der Eigenthümer der ſonſt überflüßigen Hütung darin ſelber benöthiget iſt.

Oefters findet auch ein Gutsbeſitzer rathſam, in der Nähe des Waldes ein Vorwerk, oder Hammelſchäferey, anzulegen, und auf ſolche Weiſe die für ihn ſonſt nutzbar geweſene Waldweide ſelber zu nutzen.

Dergleichen Vermiethungen der Waldweide müſſen nur auf kurze Zeit eingerichtet werden.

595. Damit ſich nun ein Gutsbeſitzer hierunter nicht ſelber die Hände binden laſſe, ſo muß er ſeine überflüßige gegenwärtige Waldhütung nur blos von Jahr zu Jahr, oder höchſtens auf 2 bis 3 Jahr auf Zins oder Miethe überlaſſen, und ſich dabey jederzeit die Freyheit, die Miethe bey jedesmaligem Ablauf der Miethszeit wieder aufheben zu können, vorbedingen.

596. Billig müſſen auch auf dergleichen Waldhütungen, die man miethsweiſe zur Abnutzung überlaſſen will, nicht ſchon vorhin andre ein ihnen zuſtändiges Aufhütungsrecht haben.

Ein Eigenthümer kann zwar ſein eigenes Abnutzungsrecht einem andern überlaſſen, dadurch aber keinem dritten in ſeinen Gerechtſamen beeinträchtigen.

Dem Miether müſſen auch ſichere Gränzen, wie weit er mit ſeinem Vieh kommen ſoll, beſtimmet werden.

597. Endlich wird es auch bey Vermiethung der überflüßigen Waldhütungen eine ſehr nothwendige Vorſicht bleiben, den Miethern auf ſolchen Revieren ſichere und zuverläßige Gränzen zu ſetzen, und auf deren Ueberſchreitung eine nahmhafte Strafe zu beſtimmen.

Ge-

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß ein dergleichen Miether dem Eigenthümer alle Augenblick auf die ſich vorbehaltene Weide zu Gaſte kommen, und ihm das daſelbſt für ſein eigenes Vieh benöthigte Gras weghüten werden.

598. Da die Waldhütung bey der neuen Hauptabnuzungsart niemals ſchädlich werden kann; ſo würde ein Eigenthümer unrecht thun, wenn er nicht unter vorbemeldeten Einſchränkungen und Vorſichten ſeine überflüßige Waldhütung vermiethen, und dadurch ſeinen Forſtetat erhöhen wollte.

599. Ueberdem glaube ich auch der Sache nicht zu viel zu thun, wenn ich behaupte, daß eine ſolche mit der möglichſten Vorſicht eingerichtete Waldbehütung dem Holze mehr nützlich, als ſchädlich, ſey. Daß die häufigere Behütung den Wäldern eher nützlich als ſchädlich iſt.

600. Daß alle Pflanzen, nach dem Verhältniß der Nahrungsſäfte, ſo ihnen vermittelſt des Erdreichs mitgetheilt werden, in ihrem Wachsthum mehr oder weniger zunehmen, iſt eine unwiderſprechliche Wahrheit, und die Bäume in den Wäldern, die auch zu dem Pflanzenreich gehören, können hievon ebenfalls nicht ausgenommen werden.

Daß das weidende Vieh das Erdreich, welches ſie beweiden, durch ihre Excremente mit mehrern Nahrungsſäften, als es vorhin gehabt hat, bereichert, iſt ebenfalls außer allen Zweifel geſetzt.

Der hieraus folgende Schluß, daß das Weiden des Viehes dem Holzwuchs mehr nützlich als ſchädlich ſey, iſt daher ganz natürlich; zumal die erſchöpften Nahrungsſäfte des Erd-

reichs, worin das Holz ſtehet, ſonſt auf keine andre Art erſetzet werden können.

Daß auch die hohe und Mitteljagd zu den Nebenwaldnutzungen zu rechnen ſey.

601. Die zweyte Nebenwaldabnutzung beſtehet in der **Jagd**, welche gewöhnlicherweiſe in die **hohe**, **Mittel**- und **Niederjagd** eingetheilt zu werden pflegt.

Nur die zu den beyden erſtern Klaſſen gerechnete Gattungen des Wildes ſind als Bewohner der Wälder, anzuſehen; da ſich hingegen die zur dritten Klaſſe gehörige Wildarten gemeiniglich mehr auf dem freyen Felde aufzuhalten pflegen.

602. Da ich mir in der **dritten Hauptabtheilung** dieſes Werks von der Jagdgerechtigkeit und damit verknüpften Benutzung derſelben unter einem beſondern Artikel zu handeln vorgenommen habe, ſo will mich gegenwärtig nur blos mit der Bemerkung, daß die Jagd, beſonders aber die hohe und Mitteljagd, mit zu den Waldnebenabnutzungsarten gehöre, begnügen.

Auch die wilde Bienenzucht gehört zu den Nebenbenutzungen der Wälder.

603. Auch die wilde **Bienenzucht** gehört mit zu den Nebenwaldnutzungen.

Da ich aber bereits in dem **zweyten Abſchnitt** des **ſechſten Buchs** hievon umſtändlich gehandelt habe; ſo will gegenwärtig nur mit wenigem des Zweifels, ob nicht dieſe Nebennutzung der Holzbenutzung offenbar zum Nachtheil gereiche, Erwähnung thun.

604. Schon c. l. habe bemerkt, daß die unter dem Namen von **Beuten** für die Waldbienen beſtimmte Behältniſſe entweder aus den von ſelbſt hohl gewordenen Bäumen beſtehen, oder dazu annoch geſunde Bäume beſtimmet und ausgehöhlet werden.

605.

605. Daß von den erſtern kein beſſerer Gebrauch, als ihre Beſtimmung zu den Behältniſſen der Bienen ſchon vorhin iſt, gemacht werden könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Bey den letztern aber würde dieſes mehrerm Bedenken unterworfen ſeyn, wenn nicht bekannt wäre, daß die wilde Bienenzucht nur gemeiniglich in ſolchen Wäldern, wo das vorhandene überflüßige Holz auf keine andre Art beſſer genutzt werden kann, ſtatt findet.

606. Die Benutzung des **wilden Waldobſtes**, ingleichen der **Haſelnüſſe** habe ich bereits oben in dem gegenwärtigen Abſchnitt berühret, weshalb ich mich lediglich darauf bezogen haben will. Die Benutzung des wilden Obſtes gehört ebenfalls dazu.

607. Auch die **Baumſchwämme** und deren Benutzung kann als eine Nebenwaldnutzung angeſehen werden; und es wird in den großen landesherrlichen Wäldern die Einſammlung dieſer Auswürfe der Natur an Leute, die damit einen ordentlichen Handel treiben, ebenfalls in Pacht ausgethan. Auch die Benutzung der Baumſchwämme.

608. In ſo weit auch Privatwälder, wegen ihres Umfanges, hiezu genutzet werden können, iſt ſolches, die Einnahme der Waldnutzung zu vermehren, ebenfalls im Stande.

Jedoch müſſen dergleichen Schwammeinſammler wohl beobachtet werden, damit ſie nicht bey der Wegnehmung der Schwämme die Rinde der Bäume verletzen, und dadurch dem Holze ſelber Schaden zufügen.

609. Das **Erdbeer- und Pülzſuchen** in den Wäldern iſt ehedem ein kleines Nahrungsmittel für alte unvermögende Weiber und junge Imgleichen die Gefälle wegen des Erdbeer- und Pülzſuchens.

Kinder,

Kinder, die keine andre Beſchäftigungen haben, geweſen.

Seit einigen Jahren her wollen ſie in den landesherrlichen Wäldern, beſonders in den Königl. Preuß. Staaten, nicht mehr geduldet werden, unter dem Vorwande, daß dadurch ſowol in dem Holz, als auch in dem Graſe mancherley Schaden geſchehe; und auch verſchiedene Privatwaldeigenthümer ſind hierunter nachgefolget.

610. Mit Aufſuchung der Pülze und Erdbeeren giebt ſich wol ſo leicht niemand anders, als der ärmſte Theil der Einwohner des Landes, ab; und es ſcheint daher hart zu ſeyn, dieſen eine ſo unſchuldige Nahrungsbeſchäftigung zu verſchränken, auch dadurch den übrigen Einwohnern des Staats den Genuß dieſer Erdfrüchte zu entziehen.

611. Wenn inzwiſchen dem Landesherrn ſo wenig, als den Privateigenthümern eine Sache, die den Hauptwaldbenutzungen offenbar nachtheilig iſt, ſolches ſo ſchlechterdings zuzulaſſen, zugemuthet werden kann, ſo wird, in wie weit, beſonders durch das Erdbeerſuchen, dem Holz und Graſe ein Schaden zugefüget werden könne, näher zu bemerken ſeyn.

612. In dem jungen noch zarten Aufſchlage kann zwar allerdings von den alten Erdbeeren ſuchenden Weibern, wenn ſie ſich von einer Stelle zur andern fortwälzen, oder auf den Knien fortrutſchen, manches zartes Baumpflänzchen zerdruckt und zu Schanden gemacht werden.

Nützlich und nothwendig iſt daher ein dergleichen Verbot, in Anſehung der neu angelegten Schonungen.

613.

613. Auf den Aufſchlag in andern Gegenden des Waldes iſt aber, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerkt habe, bey der neuen Holzabnutzungsart keine Rückſicht zu nehmen, weil derſelbe daſelbſt ſchon ohnehin überflüßig iſt, und keinen Nutzen bringet.

Auch wird, außer den Schonungen, in den alten Holzrevieren wol nur ſelten ein ſolcher zarter junger Aufſchlag, welchem die Weiber durch ihr Kriechen Schaden zufügen könnten, angetroffen werden.

614. Dem Graſe kann durch das Erdbeerpflücken ebenfalls kein Nachtheil widerfahren, weil gemeiniglich an den Orten, wo das Erdbeerkraut verdämmet und erſticket wird, das beſte Gras wächſet.

615. Da inzwiſchen alles, was in dem Walde zuwächſt, ein Eigenthum des Waldbeſitzers iſt, und ſich folglich kein Fremder, ohne Einwilligung des Eigenthümers, und deſſen verhältnißmäßige Entſchädigung anmaßen kann; ſo iſt es billig, daß diejenigen, die in einem Walde Erdbeeren oder Pülze einſammlen, und ſie entweder für ſich gebrauchen, oder ſich durch deren Verkauf nähren wollen, dazu gegen Erlegung eines beſtimmten Geldes Erlaubnißzettel löſen müſſen.

In wie weit ein Waldeigenthümer ſich von dem Erdbeer- und Pülzſuchen für die deshalb nöthige Erlaubnißzettel einen gemäßigten Zins geben zu laſſen, berechtiget ſey.

616. Freylich kann von dem dürftigen Volk, welches ſich mit der Einſammlung der Erdbeeren und Pülze oder andern Erdſchwämmen beſchäftiget, für dieſe Erlaubniß kein hoher Zins noch Pacht verlanget werden.

Inzwiſchen kommt es hiebey gar ſehr auf die Lage der Gegenden an; und es kann in Wäldern, die nicht weit von großen und volkreichen

Städten entlegen ſind, das Löſungsgeld für einen dergleichen Erlaubnißzettel ſchon weit höher, als in den entfernten Provinzen, geſetzet werden.

617. Die Verkäufer und Sammler dieſer Erdprodukten können auch niemals eine gegründete Urſache, ſich hierüber zu beſchweren, anführen, indem ſie dasjenige, was ſie für dieſe Erlaubniß erlegen müſſen, wiederum auf den Verkauf ihrer Waare ſchlagen können; und es läßt ſich gar nicht denken, daß ſie in den Städten, wo man dieſe Arten von Produkten mit einer gewiſſen Sehnſucht verlanget, ſolche, ein Paar Pfennige wegen, unverkauft auf dem Halſe behalten werden.

Dieſes iſt ja bey allen Kaufleuten das gewöhnliche Mittel, wodurch ſie ſich bey einer höhern Verſteuerung ihrer Waaren ſchadlos zu halten, und die Laſt, die ſie nur allein treffen ſollte, auf das ganze Publikum zu ſchieben wiſſen; warum ſollte ſolches nicht auch bey dieſem kleinen Handel ſtatt finden können!

Daß die Einnahme für die Preißelbeeren, Heidel- und Wacholderbeeren ebenfalls zu den Nebenwaldnutzungen gehöre.

618. Die Einnahme für **Preißelbeeren, Heidelbeeren** und **Wacholderbeeren**, die ebenfalls, beſonders zu jetzigen Zeiten, ſehr häufig geſucht werden, iſt faſt noch ſicherer und zuverläßiger.

Die ſelbſt eigene Einſammlung dieſer Produkten kann ich ebenfalls keinem Gutseigenthümer anrathen, ſondern er wird ſich bey der Verpachtung derſelben, oder der ertheilten Erlaubniß an Fremde, ſolche einſammlen zu können, allemal weit beſſer befinden.

Bey allen Waaren und Produkten, die einen ſichern Abſatz haben, wird es niemals an Leuten,

leuten, die ſich mit deren Erpachtung abgeben, ermangeln.

619. Beſonders kann man ſolches von den Heidelbeeren ganz ſicher vermuthen, weil ſolche eine Waare ſind, deren die Weinhändler zur Anfärbung der rothen Weine, wenn ſie noch ehrlich verfahren, und nicht etwas ſchlimmeres dazu nehmen wollen, nicht entbehren können.

In Anſehung der Preißelbeeren würde, wenn ſich deren jetziger Werth noch fernerhin bey den Auswärtigen erhalten ſollte, ein gleiches ſtatt finden; und wie unentbehrlich die Wacholderbeeren ſind, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt.

620. Viele Schriftſteller, welche von der Waldnutzung geſchrieben haben, rechnen auch den bekannten **Torf** dazu. In wie weit der Torf als eine Nebenwaldnutzung anzuſehen ſey.

Es iſt zwar wahr, daß die gröſte Menge des Torfs nicht eigentlich ein Erbtheil der Wälder iſt, ſondern derſelbe vielmehr in den frey gelegenen Brüchern und Niederungen am häufigſten angetroffen zu werden pfleget.

Inzwiſchen wird derſelbe doch auch in den in den Wäldern befindlichen Moorbrüchern ſehr oft wahrgenommen, und er kann aus dieſem Grunde um ſo mehr zu der Klaſſe der Nebenwaldnutzungen gerechnet werden, als er noch überdem ein Noth- und Hülfsmittel iſt, wodurch der Holzmangel am ſicherſten erſetzt werden kann.

621. Der zur Feuerung brauchbare Torf iſt eigentlich nichts anders, als **ein feiner Waſſerſchlamm, oder ein völlig vererdeter Waſſermoos, unter welchem ſich zugleich eini-** Wahre weſentliche Beſchaffenheit des Torfs.

ge zarte ſchlammige verfaulte Waſſerpflanzen befinden (a).

(a) Daß dieſes die wahre und eigentliche Subſtanz des Torfs ausmache, erhellet ganz deutlich daraus, daß, wenn man den feinen ſchwärzlichen oder bräunlichen Schlamm, der noch auf dem Waſſer ſchwimmt, und der erſte Grundſtof des Torfes iſt, mit Tüchern oder Torfhamen ausfiſchet, und nachher in derbe Stücken zuſammenknetet, ſolches den allerbeſten Torf giebt.

Es wird dieſe Behandlung des Torfs das Bachern, und ein ſolcher Torf ſelber ein abgebacherter Torf genannt.

Daß es in unſern Gegenden nur wenig reinen Torf gebe.

622. In unſern Gegenden giebt es nur ſelten einen dergleichen reinen Torf.

Der gröſte Theil des in unſern Gegenden befindlichen beſtehet aus verfaulten Blättern, Wurzeln, Gras und Kräutern, welche vermittelſt der durch die Ueberſchwemmung des Waſſers zugeführten Erde die Maſſe deſſelben ausmachet.

In den Bruchgegenden, die lange mit Strauchwerk bewachſen geweſen, und wegen ihres ſumpfigen Grundes nicht genutzet werden können, wird die gröſte Menge von Torf angetroffen.

Inzwiſchen wird von den blos verfaulten Blättern, Kräutern und Graſe niemals ein wahrer und recht brauchbarer Torf entſtehen, wenn nicht auch zugleich eine gewiſſe Menge von dem vorgedachten Waſſerſchlamm oder vererdeten Waſſermoos darunter befindlich iſt.

Unterſchied des reifen und unreifen Torfs.

623. Ein tauglicher Torf muß auch das gehörige Alter erreichet haben, und alle diejenige Dinge, die zu deſſen Weſen erfordert werden, in eine völlige Fäulniß übergegangen ſeyn.

Hier=

Hieraus entſtehet der Unterſchied zwiſchen dem reifen und unreifen Torf.

624. Er hat zwar auch alsdenn, ehe er zu ſeiner Reife gelanget, die äuſſere Geſtalt des Torfs an ſich, wird aber niemals die wahren Eigenſchaften, die man von einem tauglichen Torf verlanget, von ſich verſpüren laſſen.

Die wahren Eigenſchaften eines guten Torfs aber beſtehen theils in einer Brennbarkeit, und theils darin, daß er feſt und zuſammenhangend iſt.

625. Da das Torfgraben mancherley Koſten verurſachet, ſo muß man ſich darin nicht eher einlaſſen, bis man vorher, ob ſolches auch von einem wahren Nutzen ſey, gehörig unterſuchet hat. Warum, ehe man zum Torfſtechen ſchreitet, eine genaue Unterſuchung vorhergehen müſſe.

626. Bey einer ſolchen Unterſuchung müſſen vorzüglich folgende Stücke zum Augenmerk genommen werden. Verſchiedene Stücke, worauf dabey geſehen werden muß.

1) Ob man einen guten brennbaren Torf in einer ſolchen Menge antreffe, daß das Torfgraben zur Erſparung des Holzes beſtändig fortgeſetzet werden könne?

2) Ob der entdeckte Torf recht fett, ſchwer, brennbar und zum Verkohlen tauglich ſey?

3) Ob endlich auch das Torfſtechen der Hütung und Wieſen zum Nachtheil der Viehzucht einen merklichen Schaden zufüge?

627. Auf das letztere muß beſonders alsdenn Rückſicht genommen werden, wenn das Torfſtechen blos aus der Abſicht, um ſich dadurch eine baare Einnahme zu verſchaffen, geſchiehet; indem es, wenn aus Mangel des benöthigten

Brennholzes dazu geſchritten wird, als ein Werk der Nothwendigkeit anzuſehen iſt.

628. Um einen guten Torf von einem ſchlechten unterſcheiden zu können, ſo werden deshalb von den Naturkundigen folgende Merkmale angegeben.

Kennzeichen, woran man einen guten Torf von einem ſchlechten unterſcheiden kann.

629. Ein guter Torf läßt ſich als ein ſchwarzbrauner Teich kneten, und hält, wenn er getrocknet worden, ohne an der Luft auseinander zu fallen, zuſammen, fängt leicht Feuer, und hält eine ſtark anhaltende Hitze, ohne hart zu werden, verbrennet auch dabey nach und nach zu Kohlen.

630. Man giebt gemeiniglich dem Torf Schuld, daß er einen garſtigen Geſtank verurſache, und deswegen der menſchlichen Geſundheit ſchädlich ſey.

Nur allein dem groben, ſchlechten und unreifen Torf iſt dieſes zuzuſchreiben; indem ein reiner und reifer Torf blos den Geruch eines verrotteten Holzes an ſich hat.

Hieraus hat man das allgemeine Vorurtheil, daß der Torf der menſchlichen Geſundheit ſchlechterdings gefährlich ſey, zu beurtheilen.

Wie bey dem Torfſtechen zu verfahren.

631. Bey dem Torfſtechen ſelber muß alles Moos, Geſträuche und Raſen, unter welchen der Torf lieget, mit möglichſter Sorgfalt abgeräumet werden.

632. Der Torf wird in langen ſchmalen Graben ſtufenweiſe dergeſtalt geſtochen, daß man zuförderſt die oberſte Schichte wegnimmt, und nachher ſo lange, als der Torf in die Tiefe gehet, damit fortfähret.

633. Die Torfplaggen, oder Stücken werden 9 Zoll lang, 4 Zoll breit, und 3 Zoll dick, weil ſie beym Trocknen ſehr ſchwinden, angeleget;

zum

zum Verkohlen aber müſſen ſie gröſſer und ſtärker ſeyn.

634. Dieſe ausgeſtochenen Torfplaggen leget man demnächſt, gleich wie die Ziegel, kreutzweiſe übereinander, und in dieſer Lage bleiben ſie ſo lange in der freyen Luft ſtehen, bis ſie völlig ausgetrocknet ſind, nachher aber werden ſie unter einem dazu beſtimmten Schuppen gebracht, und in demſelben bis zum Verbrauch aufbehalten.

635. Man nimmt zwar, nachdem der Abraum einmal geſchehen, den darunter ſtehenden Torf gerne ſo tief, als möglich weg.

Nicht ſelten aber verſpüret man bey dem in der Tiefe liegenden eine Vermiſchung von allerhand ſandigen, lettigen und mergelartigen Theilen.

Da dieſe ſeine Wirkung gar ſehr hemmen, und ihn unbrauchbar machen, ſo muß man, ſo bald man dergleichen verſpüret, mit dem Stechen aufhören, und ſich keine vergebene Arbeit machen.

Warum der Wiederwuchs des Torfs nicht unmöglich ſey.

636. Daß der Wiederwuchs des Torfs nicht unmöglich ſey, ergiebt ſich aus der §. 519. bemerkten Erzeugungsart deſſelben.

637. Inzwiſchen iſt doch auch nöthig, daß alle diejenigen Umſtände, die ſeine erſte Erzeugung veranlaſſet haben, aufs neue hinzukommen müſſen.

Da der Waſſerſchlamm oder Moos der Grundſtof von allem tauglichen Torf iſt, ſo wird beſonders erfordert, daß der ausgeſtochene Platz von Zeit zu Zeit unter Waſſer geſetzt, ſolches aber auch, damit es ſeinen bey ſich führenden Schlamm zur Erzeugung eines neues Torfs abſetzen könne, wiederum von Zeit zu Zeit abgelaſſen werde.

Den Wiederwuchs des Torfes kann man beſonders dadurch gar ſehr befördern, wenn man den alten Abraum wiederum in die ausgeſtochene Torfgrube bringen, und daſelbſt gehörig verbreiten läſſet.

Daß der Torf nur ein bloßes Nothmittel, dennoch aber in vielen Ländern gewöhnlich ſey.

638. Der Torf iſt zwar nur ein Nothmittel für diejenigen Gegenden, welche einen Mangel an dem zur Feuerung benöthigten Holze haben.

Inzwiſchen giebt es doch ganze Länder, wovon **Holland** zum Beyſpiel angeführt werden kann, wo nichts, als Torf gebrannt wird.

639. Auch ſelbſt in den Königl. Preußl. Staaten, wo doch ſonſt ein reicher Vorrath von allen Arten des Holzes angetroffen wird, findet man verſchiedene Gegenden, wo man ſich dieſes Mittels ebenfalls bedienet, welches man beſonders in den pommerſchen an der Oſtſeekante gelegenen Diſtrikten wahrnehmen wird.

Nicht ohne Grund ſtehet zu befürchten, daß in der Folge zu dieſem Nothmittel noch an mehrern Orten wird geſchritten werden müſſen.

Der Torf iſt die Stelle des Holzes zu vertreten ſehr geſchickt.

640. So geſchickt auch ſonſt der Torf, die Stelle des Holzes zu vertreten, iſt, ſo giebt es doch verſchiedene Wirthſchaftsgeſchäfte, die davon ausgenommen werden müſſen.

641. Es giebt dieſe brennbare Materie zwar genugſame und auch eine anhaltende Hitze, aber keine auflodernde Flamme; zu allen denjenigen Geſchäften, wo eine Feuerung, ſo eine Flamme giebet, erfordert wird, iſt ſolchemnach der Torf nicht tauglich. Inzwiſchen will man in Holland, auch mit bloßem Torf Ziegel zu brennen, erfunden haben.

642. Das Brennen des Torfs wird bey einigen Wirthſchaftsgeſchäften auch deshalb für un-

an-

anwendlich gehalten, weil derſelbe einen Geſtank von ſich giebt, und folglich denjenigen Sachen, die dabey gekochet, oder verfertiget werden ſollen, einen üblen Geruch mittheilen würde.

643. Beſonders rechnet man das Brauen und Brandtweinbrennen dahin.

Zum Brauen ſchickt er ſich zwar nicht, wohl aber zum Brandtweinbrennen.

Von dem erſtern mag zwar ſolches nicht in Abrede geſtellet werden, weil das Waſſer zu dem Bier in offenen Keſſeln, oder Pfannen gekocht wird, und ſich folglich der Geruch des Torfes demſelben gar leicht mittheilen kann.

Wie ſolches aber auch bey dem Brandtweinbrennen geſchehen könne, iſt nicht füglich abzuſehen; denn die Materie, woraus der Brandtwein verfertiget wird, iſt in einer kupfern feſt zugemachten Blaſe verſchloſſen, eben ſo iſt auch der zu Erwärmung der Brandtweinsblaſe angebrachte Ofen verſchloſſen, und mit Steinen zugeſetzt, und es hat folglich der Torf, auch von dieſer Seite ſeinen Geſtank auszubreiten, und den Brandtwein dadurch übelſchmeckend zu machen, keine Gelegenheit.

Sonſt iſt vielmehr das Feuer, ſo der Torf giebt, eben von der Art, als es zum Brandtweinbrennen erfordert wird; indem daſſelbe zwar einen gewiſſen Grad der Wärme, nicht aber eine ſchnelle und auflodernde Hitze vertragen kann.

644. Bey dem Brodbacken und Kochen der Speiſen würde der Torf, wenn er in dem letztern Fall nicht in die ſogenannte Caſtrollöcher eingeſchloſſen iſt, eher einen übeln Geſchmack verurſachen.

Zum Backen und Kochen iſt er ebenfalls nicht tauglich.

Dieſe wenigen Fälle ausgenommen, bleibt der Torf bey allen übrigen Wirthſchaftsgeſchäften, zu welchen eine Feuerung erfordert wird, ſehr

 brauch=

brauchbar, und er kann allemal die Stelle des Holzes vertreten.

Was bey dem Verkauf des Torfes zu beobachten.

645. Aus dem Verkauf des Torfes kann auf eben die Art, als bey dem Holz, eine baare Einnahme geſchaffet werden, wovon man unter andern die Stadt Collberg, wohin aus den benachbarten Dorfſchaften vieler Torf zum Verkauf gebracht wird, zum Beyſpiel anführen kann; jedoch muß ein Eigenthümer, der einen dergleichen Handel mit ſeinem Torf treiben will, wie ich ſchon oben erinnert habe, ſorgfältig prüfen, ob er nicht auch ſeine Hütungen und Wieſen, welche die gewöhnliche Standörter des Torfs zu ſeyn pflegen, dadurch mehr Schaden zufüge, als ihm der Verkauf des Torfs nutzen kann.

Dritter Abſchnitt.

Von den nöthigen Schonungen der Wälder.

646. Da alle irdiſche Dinge endlich und erſchöpflich ſind, ſo hat es die Natur ſchon von ſelbſt dergeſtalt geordnet, daß die alte und abgehende, oder ſonſt verbrauchte wiederum durch neu erzeugete erſetzet werden können und müſſen.

647. Zu dieſer Wiedererſetzung träget zwar die Natur das meiſte bey; ſie hat aber doch auch den Menſchen, als dem Herrn, oder vielmehr Genießbraucher aller übrigen Geſchöpfe einen großen Theil der Vorſorge dafür mit überlaſſen.

Sätze und Wahrheiten, die bey der Wiedererſetzung des Holzabganges in den Wäldern vorfallen.

648. Macht man von dieſem allgemeinen Satz auf Holz und Wälder die gehörige Anwendung, ſo werden daraus ganz natürlich nachſtehende Wahrheiten und Sätze folgen:

1) Die

1) Die abgeſtorbene, oder weggehauene Holzſtämme in den Wäldern müſſen jederzeit durch neue Pflanzen wiederum erſetzt werden;

2) Dieſe Wiederbeſetzung kann zwar durch den von den Bäumen abfliegenden oder abfallenden Saamen bewirket werden;

3) Wenn aber öfters Hinderniſſe vorfallen, daß ſolches nicht auf die beſte und vollkommenſte Art möglich zu machen iſt, ſo muß dasjenige, an deſſen völligen Ausführung die Natur gehindert worden, durch menſchlichen Fleiß erſetzet, und vollkommen zu machen, geſucht werden.

4) Die meiſten Wälder werden nicht blos zur Anziehung des Holzes, ſondern auch zur Hütung für alle Arten des Viehes gebraucht, welches der Zuſammenhang der verſchiedenen Wirthſchaftstheile nothwendig macht.

5) Inzwiſchen bleibt doch die Abnutzung des Holzes in allen Wäldern das Hauptaugenmerk des menſchlichen Fleiſſes und Sorgfalt, dergeſtalt, daß, wenn Hütung und Waldnutzung nicht zuſammen mit einander beſtehen können, die letztere der erſtern weichen muß.

6) Den jungen Baumpflanzen werden alle Vieharten bis zu einem gewiſſen Alter und erlangten Höhe, ſchädlich.

Die Verbindung dieſer Sätze bildet den Begriff von den Schonungen in den Wäldern.

649. Die Verbindung dieſer ſechs Sätze bildet den Begriff, den man ſich von den Schonungen der Wälder und ihrer Nothwendigkeit zu machen hat, von ſelbſt.

650. Nicht behüten dürfen, oder ſchonen müſſen, ſind nach der Sprachlehre zwey gleichbedeutende Ausdrücke, und aus dieſer Urſache wird ein Ort, der nicht behütet werden darf, mit Recht eine Schonung genannt.

Nähere Definition der Waldſchonungen.

651. Eine Schonung iſt ſolchemnach ein mit jungen Baumpflanzen beſetzter Platz, in den Wäldern, welcher ſolange, bis dieſe jungen Baumpflanzen zu einem ſolchen Alter und Höhe, daß ihnen von dem weidenden Vieh weiter kein Schaden zugefüget werden kann, gelanget ſind, mit keinem Vieh behütet werden muß.

Anmerkung, daß auf den jetzt in den Wäldern angelegten Schonungen niemals ein ſo gutes Holz, als ehedem darauf geſtanden hat, erzeuget werden wird.

652. Obgleich die Nothwendigkeit ſolcher Schonungen von ſelbſt einleuchtet, ſo kann ich doch vorläufig nicht unerinnert laſſen, daß die jetzigen Waldeigenthümer, aller darauf gewendeten Sorgfalt ohnerachtet, von ihren in den alten Wäldern anzulegenden Schonungen niemals ein Holz von der Güte, als das vorhin daſelbſt geſtandene war, zu erwarten haben werden.

Der Menge nach können ſie zwar eine gleiche und vielleicht noch gröſſere Anzahl von Stämmen erzwingen; niemals aber ſtehet von einem ſolchen auf alten Holzplätzen angezogenen Holz eine gleiche Güte anzuhoffen.

653. Alle unſere Wälder rechnen ihren Urſprung von vielen Jahrhunderten her, und beſonders in unſern nordiſchen Gegenden iſt ihr Daſeyn den ehemaligen häufigen Kriegen, bey wel=

welchen ein groſſer Theil der bebaut geweſenen Aecker in Wälder und Wüſteneyen verwandelt worden, zuzuſchreiben.

654. Ein jeder Waldboden hat daher in ſo langer und faſt undenklicher Zeit ſeine Kräfte beſtändig zur Nahrung des Holzes anwenden, und öfters wohl zehn und mehrmal anſtatt der abgeſtorbenen, oder abgehauenen Bäume neue Baumpflanzen erzeugen, und ſolche zu ihrer Vollkommenheit bringen müſſen.

655. Kann man wohl von einem ſolchen Boden etwas anders, als die äuſſerſte Erſchöpfung und Entkräftung vermuthen, und iſt es möglich, von demſelben noch immerfort eine gleiche Wirkung anzuhoffen, zumal er niemals mit andern Nahrungsſäften, als die ihm Thau und Regen zugeführet hat, verſorget, und angefriſchet werden können!

656. Dieſes alleine ſchon iſt eine gegründete Urſache, mit Recht zu zweifeln, daß unſere Nachkommen in den jetzt neu angelegten Schonungen ein eben ſo gutes, kernigtes und dauerhaftes Holz, als uns, und noch mehr unſern Vorfahren zu Theil geworden iſt, antreffen werden; zumal dieſer Zweifel durch alle neuere Erfahrungen bereits anjetzt gar ſehr unterſtützt wird.

657. Die Eigenthümer haben in den Wäldern nicht immer freye Hände, ſondern werden ſehr oft durch das Recht einiger mit der Aufhütung beliehenen Nachbaren, an den in ihrem Eigenthum vorzunehmenden Veränderungen gehindert.

Bey den in den Wäldern anzulegenden Schonungen muß auch auf das Recht der Aufhütungsberechtigten Rückſicht genommen werden.

Dieſe Aufhütungsberechtigte pflegen ſich auch beſonders gegen die Schonungen zu ſetzen, und

es iſt nicht zu leugnen, daß ſie dadurch öfters die beſte Hütung verlieren.

658. Von ſelbſt aber fällt dieſer Widerſpruch der Aufhütungsberechtigten als nichtig und ungegründet hinweg, wenn man dagegen die ſchon vorhin erwieſene Nothwendigkeit der Schonungen in Erwägung ziehet.

Das Weſentliche eines jeden Waldes beſtehet in dem Holz, und die Hütung darin iſt nur als eine bloße Nebennutzung anzuſehen.

Ein Wald würde ein Wald zu ſeyn aufhören, wenn nicht das darin von Zeit zu Zeit abgehende, oder abſterbende Holz durch eine gute Baumzucht wieder erſetzt werden ſollte; dieſe Wiedererſetzung aber kann nicht auf die gehörige Art geſchehen, woferne nicht die jungen Stämme auf eine beſtimmte Zeit mit der Behütung des Viehes verſchonet werden.

Die erſten Conſtituenten ſolcher Aufhütungsſervituten können nicht die Abſicht gehabt haben, das aufhütende Theil ſo weit zu berechtigen, daß es auch ſogar den Eigenthümer, die für die Erhaltung ſeines Waldes erforderliche und von der Natur ſelber an die Hand gegebene Mittel anzuwenden, verhindern könnte.

Dergleichen Schonungen, bey welchen Aufhütungsberechtigte intereſſiren, müſſen verhältnißmäßig ſeyn.

659. Inzwiſchen erfordern ſowol alle Forſtordnungen, als auch die Vernunft und natürliche Billigkeit ſelber, daß dergleichen anzulegende Schonungen mit dem Umfange des Waldes verhältnißmäßig ſeyn müſſen.

Worauf dieſe Verhältnißmäßigkeit zu gründen.

660. Bey dieſer Verhältnißmäßigkeit der Schonungen muß, wie auch ſchon in allen Forſtordnungen beobachtet worden, das Alter der Vollſtändigkeit derjenigen Holzarten, welche in den an=

angelegten Schonungen angezogen werden ſollen, zum Grunde geleget werden.

661. Die bey einer jeden Holzart zu ihrer Vollſtändigkeit erforderlichen Jahre habe ich bereits in dem erſten Abſchnitt dieſes Buches bemerket, und nach dieſen kann denn auch die Verhältnißmäßigkeit der Schonungen ganz ſicher beſtimmet werden.

662. Theilet man nun den Wald in ſo viele Schläge, als die Jahre der Vollſtändigkeit der zu erzeugenden Holzart betragen, ein, und ſetzet dabey feſte, daß der Eigenthümer mehr nicht, als eine dergleichen Abtheilung zur Schonung einzuſchlagen, befugt ſeyn ſolle, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt der Begriff von der Verhältnißmäßigkeit der Schonungen.

663. In die Augen fallend iſt es, daß dieſes eben diejenige Methode ſey, worauf ſich die neue Holzabnutzungsart gründet.

Iſt aber dieſes, ſo folget auch von ſelbſt, daß künftighin keine andre, als nur blos verhältnißmäßige Schonungen ſtatt finden können, und alſo auch denjenigen, die mit einem Aufhütungsrecht verſehen ſind, kein gegründeter Einwand dagegen verbleibet.

664. Wenn die Abſicht bey allen Schonungen dahin gehet, daß das ſämtliche Vieh von den zu ſchonenden Plätzen zurückbleiben ſoll; ſo iſt nöthig, daß dergleichen Plätze mit deutlichen Merkmalen verſehen werden müſſen, um dadurch ſowol den eigenen Hirten, als auch den Aufhütungsberechtigten, die Grenzen der Schonung gehörig zu bemerken.

665. In den Kiefer- und Tannenwäldern iſt es gewöhnlich, die beſtimmte Schonungen durch

Um den Hirten ſowol, als auch den Aufhütungsbe-

be-

rechtigten den Umfang der Schonungen bekannt zu machen, ſind zu deſſen Beſtimmung gewiſſe Merkmale nöthig.

beſondere Graben zu bezeichnen, und ſelbige damit, wenigſtens auf der Seite, wo das Vieh eindringen kann, zu umſchlieſſen.

666. Man kann zwar einigermaßen, ob in einem Walde viele, oder wenige Schonungen angeleget ſind, daraus abnehmen, auch den Hirten die gewöhnliche Entſchuldigung wegen ihrer Unwiſſenheit, wie weit die Grenzen der eingeſchlagenen Schonung gingen, dadurch benommen werden; inzwiſchen ſcheinet mir doch dieſer Vorwand durch die Koſten, ſo dergleichen Graben verurſachen, zu theuer abgekauft zu ſeyn.

667. In den landesherrlichen Wäldern kann man ſolches nicht gänzlich tadeln, zumal das Anfertigen ſolcher Graben gemeiniglich eine Strafe derjenigen zu ſeyn pfleget, welche ſich eines oder andern leichten Forſtverbrechens ſchuldig gemacht haben.

668. In den Privatwäldern hat es hierunter nicht eine gleiche Beſchaffenheit.

In einem Walde von 3 bis 4000 Morgen gehet durch die jährlichen Schonungen, wenn ſolche mit einem Graben umfaſſet werden ſollen, ſchon immer etwas Anſehnliches von der Oberfläche des Waldes verloren; auch hat ein Privateigenthümer, die Holzverbrecher zu deren Anfertigung zu gebrauchen, nur ſelten Gelegenheit.

In den Privatkieferwäldern hat die Anſetzung der Warnungstafeln den Vorzug.

669. Aus dieſer Urſache ſcheinen mir die bekannte Warnungstafeln, die man auch in den landesherrlichen Wäldern antrift, zur Bemerkung der Schonungen hinreichend zu ſeyn.

Man darf nur auf einer jeden Ecke der einzuſchlagenden Schonung eine dergleichen Tafel aufrichten, ſo werden ſie ganz bequem von allen Seiten überſehen, und daraus, daß der Ort, der damit

mit bezeichnet iſt, nicht behütet werden ſoll, wahrgenommen werden können.

670. Das vorhin bemerkte betrift nur blos die Benutzung und Verheegung der in den Kiefer- und Tannenwäldern angelegten Schonungen.

In Anſehung der Eich- und Buchwälder müſſen hierunter ganz andre Maaßregeln genommen werden, indem es bey dieſen nicht blos auf die Sicherheit gegen das zahme Vieh, ſondern auch zugleich auf den Schaden, der darin durch das große Wild, und beſonders das Rothwild, angerichtet werden kann, ankommt.

671. Aus dieſer Urſache trift man in den großen landesherrlichen Forſten öfters 6 bis 8 Fuß hohe Stakenzäune an, womit dieſelben umgeben ſind, und wodurch die darin befindlichen junge Eichſtämme gegen den Verbiß des Wildes ſicher geſtellet werden.

Gleich bey dem erſten Anblick dieſer ſo koſtbaren Verheegungen fällt einem jeden Vernünftigen der natürliche Zweifel bey, ob auch wohl jemals ſo viel Holz, als durch die zum Theil gar ſehr übertriebene Verheegungen verſchwendet worden, auf den angelegten Eichelkämpen wieder zuwachſen möchte?

672. In unſern Tagen iſt weder das Schwarz- noch Rothwild ſo häufig, daß man, um ſolches abzuhalten, ganze Wälder zu Grunde richten, oder in ihren beſten Holzarten zu ſchwächen, nöthig hat. Warum bey den Eichelkämpen die mit Dornſträuchern überlegte Strauchzäune rathſamer, als die hohe holzfreſſende Stakenzäune seyn würden.

In den Eich- und Buchwäldern wächſt gemeiniglich eine große Menge von allerhand Straucharten auf, und beſonders pflegt es darin auch nicht an Dornſträuchern zu fehlen.

Nichts

Nichts iſt daher natürlicher, als daß man die verſchiedene Straucharten zur Flechtung eines Strauchzauns anwende, von den Dornſträuchern aber auf dieſelbe eine Schutzwehre gegen das Eindringen und Ueberſpringen der Hirſche und anderer größern Wildpretarten veranſtalte.

673. Um den ausgepflanzten jungen Eichbäumen eine ſichere Schutzwehr zu verſchaffen, wird wohl allemal der ſicherſte Weg ſeyn, daß man einen jeden gepflanzten Stamm mit Dornſträuchern umwindet; hiedurch wird das Wild ſchon von ſelbſt, ſich an einem ſolchen Stamm zu wagen, und ihm durch Abſchälung ſeiner Rinde ſchädlich zu ſeyn, abgeſchrecket werden.

Zur Bemerkung der Schonungsgränzen in dem Unterholz ſind die Warnungstafeln ebenfalls rathſam.

674. Zur Beſtimmung der in dem Unterholz nöthigen Schonungen kann man ſich der Warnungstafeln ebenfalls ganz füglich bedienen.

Daß die von den Unterholzarten abgetriebene Schläge auf das baldigſte wiederum verſchont werden müſſen, erfordert ihr ungeſäumter Wiederwuchs um ſo mehr, als ſonſt, wenn damit verzögert wird, durch das Verbeißen der neu ausgeſchlagenen Sprößlinge ein doppelter Schade angerichtet werden kann.

675. Auch die Zeit, wie lange eine jede Holzart zu ſchonen, und mit keiner Viehart zu behüten ſey, wird noch näher zu beſtimmen ſeyn.

Was bey Beſtimmung der Zeit, wie lange die Schonung währen ſoll, zum Grunde zu legen.

676. Dieſe Beſtimmung beruhet theils auf die verſchiedene Natur der Holzarten, theils aber auch auf die verſchiedene Beſchaffenheit der Vieharten.

677. In Anſehung des erſten beſtehet die Abſicht aller Schonungen darin, daß den jungen neu aufgeſchlagenen Baumpflanzen, kein Schade zugefüget werden ſoll.

678. Der hauptſächlichſte Schade, den das Vieh hierin anrichten kann, beſtehet in dem Verbeißen und Abfreſſen des Herzens der Baumpflanze, aus welchem der nachherige eigentliche Stamm entſtehen und gebildet werden ſoll.

Der Hauptſchaden, den das Vieh den jungen Baumpflanzen zufügen kann, beſtehet in dem Verbeißen der Krone.

679. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn dieſes Herz, oder Hauptſchuß der jungen Baumpflanze verletzet worden iſt, nur ein blos verkröpelter, ſchiefer und ungeſtalter Baum, und öfters wol gar weiter nichts, als ein bloßer Strauch, daraus erwächſet.

Daß dieſes ein ſehr wichtiger Schaden für alle Holzarten ſey, bedarf wol keines beſondern Beweiſes, und das ſchlechte und elende Holz, ſo man in vielen Wäldern antrift, hat hauptſächlich dieſes zum Grunde.

680. Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß, ſobald die junge Baumpflanze zu einer ſolchen Höhe gelanget iſt, daß das weidende Vieh die Krone ihres Stammes nicht mehr erreichen kann, das Beweiden auch alsdenn, demſelben ſchädlich zu werden, aufhöre, und folglich keine Urſache mehr, warum das Vieh von ſolchen Weideplätzen zurückgehalten werden müſſe, vorhanden ſey.

Sobald die jungen Baumſtämme eine ſolche Höhe erlanget haben, daß ſie von dem Vieh in ihrer Krone weiter nicht verletzt werden können, iſt es auch, daſſelbe davon länger zurückzuhalten, nicht nöthig.

681. Daß eine Holzart vor der andern ein geſchwinderes, oder langſameres Wachsthum zeiget, iſt in dem erſten Abſchnitt deutlich und eigentlich bemerkt worden.

Natürlich iſt es daher, daß die Zeit und Dauer der Schonungen nach der Verſchiedenheit der Holzarten, welche darin erzeuget und angezogen werden ſollen, beſtimmet werden müſſe.

682. Auch iſt die Verſchiedenheit der Viehearten bey Beſtimmung der richtigen Schonungszeit nicht außer Augen zu ſetzen.

Auch iſt bey der richtigen Beſtimmungszeit die

verſchiedene Beſchaffenheit der Viehſarten nicht außer Augen zu ſetzen.

683. Die Vernunft giebt es von ſelbſt, daß die jungen Stämme den Schafen, um ihnen Schaden zufügen zu können, weit eher, als den Pferden und Ochſen, entwachſen.

Eben die Vernunft, die dieſes lehret, erfordert denn auch, daß die eingeſchlagenen Holzplätze, das Holz darauf mag ſeyn, von welcher Art es wolle, von den Pferden und Rindvieh weit länger, als von den Schafen, geſchonet werden müſſe.

684. Um nun nach dieſen vorausgeſetzten Sätzen eine nähere Anleitung zur richtigen Beſtimmung der Schonungen an die Hand zu geben; ſo würde es theils ohnmöglich, theils aber auch überflüßig ſeyn, wenn ich mich dieſerhalb in die viele und mannigfaltige Holzarten einlaſſen wollte.

Nur blos bey den Hauptarten will ich ſtehen bleiben.

685. Den Anfang mache ich billig mit den Kiefer- und Tannenwäldern, weil ſolche nicht allein der Anzahl nach die häufigſten ſind, ſondern auch, wegen des mehrern Verbrauchs dieſer Holzart, richtiger und genauer Schonungen am meiſten bedürfen.

686. Auch bey denſelben kann die Dauer der Schonungszeit nicht auf einerley Fuß beſtimmet werden, ſondern man hat, wenn nicht auf einer Seite dem jungen Holzzuwachs Schaden zugefüget, oder auf der andern Seite den Aufhütungsberechtigten die Hütung ohne Noth verkürzet werden ſoll, dabey vor allen Dingen auf die Verſchiedenheit des Bodens Rückſicht zu nehmen.

Eintheilung der Kiefer- und Tannenwälder in drey Klaſſen.

687. Der Boden der mancherley Kiefer- und Tannenwälder iſt ganz füglich in drey Klaſſen einzutheilen, und zu der erſten der gute, zu

der

der zweyten der Mittel≈, zu der dritten aber der ſchlechte Boden zu rechnen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Kiefern, oder Tannen in einem zur erſten Klaſſe gehörigen Boden gemeiniglich ſchon in 80 Jahren zu ihrer Vollſtändigkeit gelangen, in einem Boden zweyter Klaſſe aber 100, und in dem zur dritten Klaſſe gerechneten wohl gar 120 Jahre dazu nöthig haben.

688. Dieſe Verſchiedenheit des Wachsthums nach Verſchiedenheit des Bodens nimmt man nicht blos bey den alten bereits zu einer gewiſſen Stärke gelangten Stämmen, ſondern auch ſchon bey dem jungen Aufſchlage, und zwar bey dieſem vorzüglich wahr.

Vernünftig und nöthig iſt es daher, daß nicht in allen Kieferwäldern die Schonungen zu gleicher Zeit aufgegeben werden können, ſondern ihre Dauer bald länger, bald kürzer ſeyn müſſe.

689. Eine kurze Anwendung desjenigen, was bisher vorgetragen worden, wird einem geneigten Leſer hierunter einen deſto deutlichern Begriff von der ganzen Sache mitzutheilen im Stande ſeyn.

690. In einem zur erſten Klaſſe gehörigen Kiefer≈ oder Tannenwalde kann ganz ſicher angenommen werden, daß die junge Baumſtämme nach Verfließung von 6 Jahren ſchon zu einer ſolchen Höhe gelanget ſind, daß das Schafvieh die Krone des Stammes nicht mehr erreichen, folglich ihr auch durch das gewöhnliche Verbeißen weiter keinen Schaden zufügen kann.

In einem Kieferwalde von der erſten Klaſſe muß der junge Aufſchlag von den Schafen 6, von den groſſen Vieharten aber 9 Jahr geſchont werden.

In Anſehung der größern Vieharten an Pferden und Rindvieh, werden die junge Kiefer≈ und Tannenſtämme, des guten Bodens ohnerachtet, gemeiniglich erſt nach Verfließung von 9 Jah≈

ren zu einer ſolchen Höhe gelanget ſeyn, daß ihnen daſſelbe in ihren Kronen nicht mehr ſchädlich werden kann.

In einem zur zweyten Klaſſe iſt die Schonungszeit für die Schafe auf 7, und für das große Vieh auf 10 Jahre zu beſtimmen.

691. In einem zur zweyten Klaſſe gehörigen Kiefer= und Tannenwalde muß die Schonungsdauer, ſowol für die Schafe, als auch für das große Vieh ſchon etwas weiter herausgeſetzt, und für die erſtern auf 7, für die zweyten aber auf 10 Jahr beſtimmet werden.

In der dritten Klaſſe muß die Schonung für die Schafe 9, und für das große Vieh 12 Jahre dauern.

692. In Anſehung der zur dritten Klaſſe gehörigen Wälder wird nach der Verhältnißmäßigkeit der Güte ihres Bodens, eine eingeſchlagene Schonung für die Schafe allererſt nach 9, und für das Rindvieh nach 12 Jahren aufgegeben werden können.

693. Es iſt ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerkt worden, daß die aus einer künſtlichen Beſaamung angezogene Baumpflanzen weit gleicher, als die durch die natürliche hervorgebrachte, heranwachſen, und folglich auch insgeſamt zu einer gleichen Zeit aus der Gefahr, von den verſchiedenen Vieharten beſchädiget werden zu können, geſetzet werden.

Hingegen giebt es die Beſchaffenheit der natürlichen Beſaamung von ſelbſt, daß die durch den Anflug erzeugte Bäumchen erſt nach und nach entſtehen, und folglich niemals von einem gleichen Alter und Stärke ſind.

694. Bey der vorigen Beſtimmung der Schonungsdauer ſind nur hauptſächlich ſolche, die durch künſtliche Beſaamung wieder angebauet worden, zum Augenmerk genommen, weil man von denſelben eines durchgehends gleichen Aufſchlages verſichert ſeyn kann.

Da

Da nun dieſes bey den durch den Anflug beſaamten Schonungen nicht zu erwarten ſtehet, ſo wird es nicht unbillig ſeyn, bey denſelben, nach Verſchiedenheit der Holzbodenklaſſen noch wenigſtens zwey bis drey Jahre hinzuzuſetzen.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß der von Jahr zu Jahr nachkommende Aufſchlag durch die Viehhütung gänzlich zu Schanden geht, und folglich nur allemal ein ſehr unvollkommenes Holz angezogen wird.

695. Auch in den Eich- und Buchwäldern ſind Schonungen nöthig.

696. Der Abgang des Holzes in den Eichwäldern wird gewöhnlicherweiſe entweder durch angelegte Eichelkämpe, oder durch einzelne Verpflanzungen junger Eichen erſetzt.

Der Abgang des Holzes in den Eichwäldern wird entweder durch angelegte Eichelkämpe, oder durch einzelne Verpflanzungen junger Eichſtämme, erſetzet.

697. So viel die Eichelkämpe, welche die Stelle der Schonungen in den Eichwäldern vertreten, anbetrift, ſo iſt aus der in dem erſten Abſchnitt von der Natur des Eichbaums mitgetheilten Beſchreibung bekannt, daß derſelbe ein weit langſameres Wachsthum, als die Kiefern und Tannen, von ſich verſpüren laſſe, und überhaupt ungleich mehrere Zeit, um zu ſeiner Vollſtändigkeit zu gelangen, erfordere.

698. Der langſamere Wuchs der Eichen macht denn auch von ſelbſt länger dauernde Schonungen nothwendig.

Die jungen Eichſtämme haben einen langſamern Wuchs als die Kiefern und Tannen.

699. Der Eichboden ſollte zwar ebenfalls, wenn man recht genau verfahren wollte, in drey verſchiedene Klaſſen eingetheilt, und nach deren Verhältniß auch das verſchiedene Verhältniß der Schonungszeit beſtimmet werden.

Da aber wohl niemand gerne in einem ſchlechten Boden einen Anbau von einer ſolchen Holz-

art, die darin nur ein ſehr geringes Fortkommen haben würde, unternehmen wird, ſo kann ich dieſes ganz ſicher übergehen, und bey den Eichelkämpen durchgehends einen guten und fruchtbaren Grund vorausſetzen.

Daß die Eichelkämpe für die Schafe 12,

700. Eine junge Eichpflanze erfordert gewiß eine doppelte Zeit gegen eine Kieferpflanze, um zu einer ſolchen Höhe, daß ſie auch ſelbſt von den Schafen nicht beſchädiget, noch in ihrer Krone verbiſſen werden kann, zu gelangen.

Wenn nun den Schafen erſt nach Verflieſſung von 6 Jahren wiederum in den Schonungen der Kieferwälder, die nach der Güte des Bodens zu der erſten Klaſſe gezählet worden ſind, zu hüten verſtattet iſt, ſo kann ſolches in den Eichelkämpen, nach dem Verhältniß des langſamern Wachsthums dieſer Holzart füglich nicht eher, als nach Verfließung von 12 Jahren geſchehen.

für die große Vieharten aber 16 bis 18 Jahr zu ſchonen.

701. Nach eben dieſem Verhältniß müſten denn auch die Pferde und das Rindvieh wenigſtens 16 bis 18 Jahre von den angelegten Eichelkämpen zurückgehalten werden.

Wenn man die lange anhaltende Biegſamkeit der jungen Eichſtämme in Betracht nimmt, ſo wird man ſehr geneigt gemacht, dieſe Schonungszeit eher zu verlängern, als zu verkürzen.

Denn wer kann es den größern Vieharten verwehren, daß ſie nicht den Gipfel derſelben, vermittelſt ihres Mauls, herunter biegen, und den friſch ausgeſchlagenen Schuß des Hauptſtammes, der ihnen allemal eine ſehr reitzende Nahrung iſt, verletzen ſollten.

Wie es hierunter wegen der einzeln ausgepflanz-

702. Daß das in den Eichwäldern abgehende Holz nicht immer durch ordentlich angelegte Eichelkämpe wieder erſetzt werden könne, ſondern

ſol-

ſolches auch öfters durch eine Anpflanzung in den kleinen Zwiſchenräumen geſchehen müſſe, iſt bereits mehrmal bemerkt worden, und es kommt gegenwärtig darauf an, ob dergleichen kleinere Pflanzſtellen ebenfalls mit allen Vieharten zu ſchonen, nöthig ſey, und wie lange dieſe Schonung dauern müſſe. — ten jungen Eichſtämme zu halten.

703. Bereits in dem zweyten Abſchnitt iſt angemerkt worden, daß dergleichen ausgepflanzte junge Eichſtämme theils ſchon von einer gewiſſen Stärke und Alter ſeyn, theils aber auch mit Dornen umflochten, und überdem mit tüchtigen Pfählen verſehen ſeyn müſſen.

704. Geſchiehet dieſes, ſo iſt keine Urſache vorhanden, warum dergleichen Pflanzſtätte mit den Schafen geſchont werden ſollen; und auch ſelbſt die großen Vieharten können dieſen gepflanzten jungen Eichbäumen, weil ſie durch die Pfähle und umwundene Dornen von dem ſonſt gewöhnlichen Herunterbeugen und Verbeißen der Kronen durch die Pfähle und Dornen abgehalten werden, wohl nur wenigen Schaden thun.

705. In ſo ferne man die Sache blos praktiſch betrachtet, findet bey dergleichen Umſtänden eine Schonung mit den Schafen gar nicht ſtatt; in Anſehung der großen Vieharten könnte allenfalls dieſelbe, um den neu gepflanzten Eichſtämmen die gehörige Zeit, ſich völlig einwurzeln zu laſſen, auf 5 bis 6 Jahre nicht undienlich ſeyn.

Daß dieſelben für die Schafe gar nicht, für die großen Vieharten aber nur 5 bis 6 Jahre zu ſchonen.

706. Denn durch das Treten der ſchweren Vieharten unter dem Weiden könnte es gar leicht geſchehen, daß die noch zarte Wurzeln derjenigen Eichſtämme wieder losgeriſſen würden, und dadurch der ganze Baum ins Verderben geriethe.

Was in Anſehung des Unterholzes zum Grunde zu legen.

707. Auch in Anſehung des Unterholzes iſt eine richtige Beſtimmung der Schonungszeit nöthig.

Der ſchnellere und langſame Wiederwuchs, nebſt den Jahren ihrer Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit ſind bey allen Unterholzarten der Hauptgrund, worauf die Beſtimmung ihrer Schonungszeit gebauet werden muß.

Wenn ich nun bereits in dem **erſten Abſchnitt** von den meiſten in unſern Gegenden bekannten Unterholzarten einen umſtändlichen Unterricht mitgetheilt, und dabey, beſonders dasjenige, was ihr Wachsthum und Dauerhaftigkeit anbetrift, gehörig bemerkt habe; ſo wird ein jeder von ſelbſt im Stande seyn, daraus einen Schluß auf die Beſtimmung ihrer richtigen Schonzeit zu machen.

708. Nur blos wegen der beyden Hauptarten des Unterholzes, nemlich Birken und Erlen, weil dieſe nicht einen gleich ſchnellen Wiederwuchs von ſich verſpüren laſſen, ſollen hierunter einige nähere Regeln an die Hand gegeben werden.

Die Schonungszeit des jungen Birkenaufſchlages iſt für Schafe auf 6,

709. Mit dem Aufſchuß der jungen Birkenſprößlinge gehet es im Anfange weit langſamer, als mit den Erlen, her; inzwiſchen werden ſie doch nach Verlauf von 6 Jahren ſchon immer von einer ſolchen Höhe und Stärke ſeyn, daß ſie von den Schafen weiter nichts zu befürchten haben, und man kann ſie daher nach Verfließung dieſer Zeit zur Behütung der Schafe ganz ſicher wieder aufgeben.

für das große Vieh aber auf 9 Jahr zu beſtimmen.

710. Wenn eine Birke ſich ſchon nach 25 bis 30 Jahren wiederum in dem Stande zu Stangen und Klafterholz genutzet werden zu können, befinden ſoll, ſo muß ſie nach Verfließung von

9 Jah=

9 Jahren nothwendig bereits eine ſolche Höhe erreicht haben, bey welcher dem Hauptſtamm weder von den Pferden, noch auch von dem Rindvieh eine Verletzung widerfahren kann, und hieraus folgt von ſelbſt der Schluß, daß eine eingeſchlagene Birkenſchonung nach Verfließung dieſer Zeit gänzlich wieder aufgegeben werden kann.

711. Die Erlen, die in einem guten Grunde ſtehen, gelangen nach einer Zeit von 18 bis 20 Jahren ſchon immer wieder zu einer ſolchen Stärke, daß ſie aufs neue gehauen und abgenutzet werden können.

Von einem jungen Erlenaufſchlage ſind die Schafe 5, das große Vieh aber 7 Jahr zurück zu halten.

Nach dieſem Verhältniß wird denn allemal die Dauer einer Erlenſchonung für die Schafe auf 5, und für das große Vieh auf 7 Jahr feſtgeſetzt werden können.

Vierter Abſchnitt.

Von den Pflichten, Kenntniſſen und Eigenſchaften der Forſtbedienten.

712. Ein ſo wichtiger Wirthſchaftsbenutzungsartikel, als Holz und Waldungen ſind, verdienet wohl eine genaue Aufſicht, und daß ſolche treuen und verſtändigen Händen anvertrauet werde.

Nothwendigkeit, daß die Wälder unter der Aufſicht eines treuen und geſchickten Forſtbedienten ſtehen müſſen.

713. In den landesherrlichen Wäldern wird ſchon vorhin durch die verordnete Collegien die gehörige Sorge dafür getragen.

Die Holzwirthſchaft der Privateigenthümer ſiehet aber nur ſelten unter der Aufſicht ſolcher Perſonen, welche die hiezu erforderliche Einſichten und Erfahrungen beſitzen.

714. Ein jeder, der ſchießen, und ein Stück Wildpret zu erlegen erlernet hat, hält ſich, auch die

Daß ſie nur blos die Jagd, nicht aber den

Anbau und Wartung des Holzes verſtehen.

die Beſorgung eines Waldes übernehmen zu können, im Stande, und die meiſte Zeit werden blos ſolche, die einige Erfahrung von der Jagd haben, und verſchiedene Jahre zur Aufwartung gebraucht worden ſind, zu wirklichen Forſtbedienten beſtellet.

715. Die Hauptſache des Forſtweſens aber beſteht in nichts weniger, als in der bloßen Jagd; vielmehr iſt dieſes nur als eine Nebenbeſchäftigung anzuſehen.

Eine gründliche Kenntniß von den verſchiedenen Holzarten, ihrem Anbau, und denjenigen Maaßregeln, welche zu deſſen unbeſchädigten Erhaltung genommen werden müſſen, ſind diejenigen Stücke, worin ein geſchickter Forſtbedienter, er mag den landesherrlichen, oder Privatwäldern vorgeſetzet ſeyn, geübet und erfahren ſeyn muß.

716. Gewiß iſt es, daß die Wälder der Privateigenthümer durch die Unwiſſenheit und Unerfahrenheit, auch öfters Untreue der zu ihrer Aufſicht beſtellten Bedienten ſehr leiden, und es die Güterbeſitzer denſelben hauptſächlich zuzuſchreiben haben, wenn ſie von dieſem wichtigen Wirthſchaftstheil nicht den gehörigen und beſtmöglichſten Nutzen ziehen.

Ich glaube daher nichts überflüßiges zu übernehmen, wenn ich zum Beſchluß dieſer Abhandlung einen kurzen Abriß von den Eigenſchaften und Pflichten eines geſchickten Forſtbedienten beyfüge.

Ein Forſtbedienter muß theils körperliche, und

717. Ein jeder Forſtbedienter muß gewiſſe theils körperliche, theils aber auch moraliſche Eigenſchaften beſitzen, wenn er zu dem Amt und Geſchäf-

Geſchäften, die ihm anvertraut ſind, fähig und tüchtig ſeyn ſoll.

theils morali-ſche Eigen-ſchaften be-ſitzen.

718. Ein treuer und wachſamer Förſter muß nicht beſtändig in der Stube ſitzen, ſondern den gröſten Theil des Tages in dem Walde zubringen, und ſich mehr hier, als in ſeinem Hauſe, finden laſſen; auch ſelbſt des Nachts wird Munterkeit von ihm erfordert, um auf die Unordnungen, die zu dieſer Zeit in dem Walde vorfallen können, gehörige Acht zu haben.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß derjenige, der dieſe tägliche Ermüdungen ertragen, und auch ſelbſt einen Theil der Nächte nicht ſchonen will, eines geſunden und ſtarken Körpers benöthiget ſey.

Ein alter 60 jähriger Mann iſt zur Aufſicht einer wichtigen Forſt nicht mehr tauglich.

719. Auch der geſundeſte und ſtärkſte menſchliche Körper, an deſſen Bau und Gliedmaßen keine Fehler wahrzunehmen ſind, wird doch endlich durch das herannahende Alter ſchwach und kraftlos, zumal, wenn er zu lauter ermüdenden Geſchäften gebraucht worden.

Hieraus folget denn von ſelbſt, daß ein alter Mann, der ſchon das 60ſte Jahr zurückgeleget hat, ſich zu einem ſolchen beſchwerlichen Amt, wo alles auf ihn allein beruhet, und er keine Nebengehülfen hat, nicht ſchicke.

720. Einem ſolchen alten Forſtbedienten muß man, wenn er ſich durch ſeine Treue dazu verdient gemacht hat, das Gnadenbrod geben, und ſich nur blos ſeines guten Raths bedienen, auch können unter ſeiner Anweiſung gute und tüchtige Forſtbedienten angezogen werden.

Auch allzu jugendliche Forſtbedienten ſind nicht rathſam.

721. So wenig ſich ein alter und entkräfteter Greis zu ſolchen Geſchäften ſchicket, ſo gefährlich iſt es auch hingegen, einen Menſchen von allzu jugend-

jugendlichen Jahren die Aufſicht über eine Waldung von Wichtigkeit aufzutragen.

72.. Mit der Theorie in der Forſtwiſſenſchaft ſiehet es, ſelbſt bey den geſchickteſten Forſtbedienten, gemeiniglich ſchlecht aus, indem ihre Lehrmeiſter nur ſelten, ihnen davon richtige Grundſätze mitzutheilen, im Stande geweſen ſind.

Ihre Geſchicklichkeit kommt daher nur blos auf Erfahrungen an; dergleichen Erfahrungen können aber erſt durch die Länge der Zeit unterrichtend werden, und tüchtige Förſter bilden.

723. Nothwendig iſt es ſolchemnach, daß ein Mann, dem man die Aufſicht über einen ganzen Wald anvertrauen will, zu einem gewiſſen männlichen Alter gelanget ſeyn müſſe, und es fällt aus dieſer Urſache, einen Forſtbedienten, der unter 40 Jahren iſt, anzunehmen, allemal bedenklich, weil nicht zu vermuthen ſtehet, daß Leute von jüngern Jahren die hiezu nöthige Erfahrung beſitzen.

Eine bewährte Treue iſt die vornehmſte Eigenſchaft eines Forſtbedienten.

724. Zu den beſondern Gemüths- und moraliſchen Eigenſchaften eines Forſtbedienten rechne ich ganz vorzüglich deſſen bewährte Treue.

725. Wer die vielen Gelegenheiten, ſo ein Forſtbedienter hat, um den Eigenthümer durch allerhand Bevortheilungen, Unterſchleife und Durchſtechereyen mit den Unterthanen und andern Holzberechtigten zu hintergehen, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß dieſe Tugend bey demſelben nothwendig ſey.

Urſachen davon.

726. Ein Forſtbedienter hat natürlicherweiſe alle Bauern des Dorfs und andre Holzberechtigte auf ſeiner Seite, und ein Eigenthümer muß öfters, ob er gleich weiß, daß es nicht richtig zugehet,

gehet, dazu ſtille ſchweigen, weil er es nicht ändern kann.

Ja, mit Recht mag man behaupten, daß die Privatwaldeigenthümer mehr von ihren untreuen Forſtbedienten, als von ihren Unterthanen und Auswärtigen beſtohlen werden, weil dieſe, wenn jene nicht die Hand dazu böten, ſolches zu thun, außer Stande geſetzet wären.

727. Diejenigen Perſonen, denen man die Aufſicht über einen Wald anvertrauet, haben entweder ſchon vorhin in einem dergleichen Amt geſtanden, oder ſind vorher noch niemals dazu angeſtellet geweſen.

Warum man ſich, bey Annehmung eines Forſtbedienten, der ſchon anderwärts eine ſolche Stelle verwaltet hat, auf die producirte Kundſchaften nicht ſchlechterdings verlaſſen müſſe.

728. In Anſehung der erſtern iſt es zwar eine allgemeine Regel, daß man dergleichen Leute niemals ohne gehörige Kundſchaft annehmen muß.

Wer aber die Unrichtigkeiten, die bey den Ausſtellungen ſolcher Kundſchaften vorzugehen pflegen, nur einigermaßen kennet, der wird auch ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, wie wenig man ſich darauf zu verlaſſen habe, ſondern es nöthig ſey, ſich, wegen der Richtigkeit ſolcher ausgeſtellten Kundſchaften, auch bey andern Unpartheyiſchen zu erkundigen.

Stimmet das Zeugniß der letztern mit der producirten Kundſchaft überein, ſo hat man alsdenn um ſo weniger Bedenken, einem ſolchen die Aufſicht über ſeine Waldungen anzuvertrauen.

729. Allein der Mangel erfahrner Forſtbedienten macht es öfters nothwendig; daß man auch Leute, die vorhin noch niemalen einer eigenen Forſt vorgeſtanden haben, dazu annehmen muß.

Daß man bey denen, welche noch nicht anderwärts gedienet, auf ihre Lehrmeiſter und deren Eigenſchaften Rückſicht zu nehmen habe.

730. Ob nun gleich in dieſem Fall auf das bekundſchaftete Wohlverhalten deſſelben niemals Rückſicht genommen werden kann, ſo iſt doch wenigſtens die Beſchaffenheit ſeines Lehrmeiſters und deſſen Eigenſchaften nicht außer Augen zu ſetzen; indem es bekannt iſt, daß die Lehrlinge ihren Lehrmeiſtern, es ſey im Böſen oder Guten, nachzuahmen pflegen.

Forſtbediente, die wegen ihrer Treue nicht in Verſuchung geſetzt werden ſollen, müſſen einen zureichenden Unterhalt haben.

731. Viele Güterbeſitzer ſind ſelber Schuld daran, wenn ihre Forſtbedienten oder Holzwärter in die Verſuchung, hie und da einige Untreuen zu begehen, geſetzet werden.

Die Gerechtigkeit und natürliche Billigkeit erfordert es, diejenigen, die ihre ganze Zeit und Kräfte zu unſerm Dienſt und Beſten anwenden ſollen, dergeſtalt zu belohnen, daß ſie mit den Ihrigen ihr gehöriges Auskommen haben können.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo wird auch der Redlichſte in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich dieſes nothwendige Auskommen durch allerhand Nebenwege zu verſchaffen.

732. Bey den Forſtbedienten iſt dieſe Anmerkung um ſo nothwendiger, als ſelbige unzählige Gelegenheiten haben, die Schranken einer unverbrüchlichen Treue außer Augen zu ſetzen.

Sie hauptſächlich auf das Stamm- und Pfandgeld zu verweiſen, iſt nicht rathſam.

733. Das Gehalt oder Lohn ſolcher Leute iſt gemeiniglich dergeſtalt geringe, daß deſſen Unzulänglichkeit von ſelbſt in die Augen fällt.

Daſſelbe hat gemeiniglich nichts anders zum Grunde, als daß man dieſen Leuten die gewöhnliche Accidentien, z. B. **Stamm- und Pfandgeld**, mit angerechnet hat.

Dergleichen Accidentien ſind aber an den meiſten Orten höchſt ungewiß, und es wird ih-

nen

nen daher, wenn dieſe ungewiſſe Fälle ausbleiben, Thür und Thor geöfnet.

734. Weit ſicherer würden die Güterbeſitzer fahren, wenn ſie ihre Forſtbedienten auf ein zu ihrem Unterhalt zureichendes Lohn und Deputat ſetzten, dagegen aber alles Stamm- und Pfandgeld, wie ſolches ſchon in verſchiedenen Ländern, in Anſehung der landesherrlichen Forſtbedienten geſchehen iſt, unmittelbar zur Kaſſe des Eigenthümers fließen lieſſen.

735. Dieſer kleiner Zuwachs der Waldeinkünfte kann zu allen Zeiten einen ganz ſchicklichen Fond abgeben, um daraus den beſtellten Forſtbedienten dergeſtalt reichlich zu belohnen, daß ihm wegen ſeiner begangenen Veruntreuung keine Entſchuldigung übrig bleibt.

736. Wären auch von dem Stamm- und Pfandgelde, wenn es den Forſtbedienten überlaſſen worden, wirklich keine andre Mißbräuche zu beſorgen, ſo iſt doch gewiß, daß ſie ſich durch den Eigennutz gar zu leicht verleiten laſſen, nur blos auf dieſe beyde Artikel ihr Augenmerk zu richten, und darüber alles übrige nothwendige, wohin beſonders der Anbau des jungen Holzes zu rechnen iſt, zu vernachläßigen.

737. Auch der treueſte und redlichſte Forſtbediente kann Schaden anrichten, oder doch zur Erhaltung und Verbeſſerung der ihm anvertrauten Wälder nur wenig beytragen, wenn er unwiſſend und ohne Erfahrung iſt.

738. Man ſchätzet ſich, wie ich bereits zu Anfange dieſes Abſchnitts bemerkt habe, gemeiniglich glücklich, einen Menſchen angetroffen zu haben, der die Küche reichlich mit Wildpret zu verſehen im Stande iſt, ohne zu bedenken,

daß

daß nicht die Jagd, ſondern das Holz, der Hauptabnutzungsartikel aller Waldungen iſt.

Warum ein Forſtbedienter in großen Wäldern, der zur Aufſicht über das Holz beſtellt iſt, mit der Jagd nichts zu thun haben müſſe.

739. In kleinen Wäldern laſſe ich es gelten, daß beydes mit einander verbunden werde; ſind aber die Holzreviere von Wichtigkeit, ſo würde ich eher anrathen, dieſes Geſchäfte zu trennen, und ſie nicht von einer und eben derſelben Perſon verſehen zu laſſen.

740. Den meiſten ausgelernten Jägern iſt die Jagd durch die Gewohnheit zu einer herrſchenden Leidenſchaft geworden, welcher ſie alles, und folglich auch die ihnen anvertraute genaue Aufſicht des Holzes, aufopfern.

Ueberdem macht das ihnen ausgeſetzte Schießgeld für das abgelieferte Wildpret ihren Eigennutz rege, und verurſachet nicht ſelten, daß ſie mehr dem Wilde nachgehen, als auf das ihnen übergebene Holz Acht haben.

741. Es iſt zwar wahr, daß ſie bey der Ausübung der Jagd auch zugleich die in Anſehung des Holzes ſich ereignende Vorfälle mit beobachten, und folglich beydes mit einander vereinigen können.

Allein das Wild ſtehet nicht allemal an dem Ort, wo ihre Gegenwart in Betracht des Holzes nothwendig iſt; und wenn dieſes auch zuſammen treffen ſollte, ſo ſind ſie doch gemeiniglich auf die Aufſuchung und Erlegung des geſpürten Wildprets viel zu emſig, als daß ihnen ſolches, ihre vornehmſte Aufmerkſamkeit auf das Holz zu richten, verſtatten ſollte.

742. Wenn man auf dasjenige, ſo in der gegenwärtigen Abhandlung von den verſchiedenen zur Forſtwiſſenſchaft gehörigen Stücken vorgetragen worden, zurückgehen will, ſo wird man be-

bemerken, daß der Anbau des jungen Holzes die Hauptſache ſey, worauf die Erfahrung und Verbeſſerung beruhet.

743. Die hiezu gehörige Einſichten und Erfahrungen ſind aber nicht dergeſtalt allgemein, daß ſie von einem jeden, der ſich mit einer Waldaufſicht abgiebet, vermuthet werden können.

Von dem innern Bau und Struktur der verſchiedenen Holzarten kann wohl ein Gleditſch oder anderer geſchickter Naturkundiger einen gründlichen Unterricht geben; ein Forſtbedienter aber hat ſeine Kenntniß, die er von der wilden Baumzucht beſitzt, nur blos der Erfahrung zu danken.

Dieſes iſt auch der Grund, warum wir, weder allzujunge Leute zu Forſtbedienten anzunehmen, noch auch andere, als die bey erfahrnen alten Forſtbedienten die Jägerkunſt erlernet, zur Aufſicht über die Wälder zu wählen, angerathen haben.

744. Die Kenntniſſe der Dinge, wozu wir durch den Weg der Erfahrung gelangen, iſt zwar an und für ſich weit überzeugender, als alle Theorie.

Es gehet aber damit weit langſamer zu, und es erfordert auch dieſer Weg von denen, die ihn ohne Beyhülfe allgemeiner theoretiſchen Regeln betreten müſſen, eine Aufmerkſamkeit, die nicht einem jeden eigen iſt.

745. Zur Bildung tüchtiger Forſtbedienten würde es daher, meines Erachtens ſehr viel beytragen, wenn man die jungen Leute, die dazu beſtimmt ſind, ein Paar Jahre vorher, ehe ſie ihre Lehrjahre antreten, in die Schule eines tüchtigen Baumgärtners, um von demſelben in der Baum- | Daß es zur Bildung tüchtiger Forſtbedienten ſehr viel beytragen würde, wenn die dazu beſtimmte junge Leute ein Paar

Jahre von einem geſchickten Gärtner in der Baumzucht unterrichtet würden.

Baumzucht überhaupt gehörig unterrichtet zu werden, brächte.

746. Dieſer Vorſchlag, nach welchem der Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft eine Unterweiſung in der Gartenkunſt vorangehen ſoll, iſt zwar ganz neu.

Ich ſchmeichle mir aber, daß es deshalb nicht unrichtig gedacht ſey, ſondern der Nutzen, der daraus bey Anziehung tüchtiger und geſchickter Forſtbedienten, ſowol in landesherrlichen als Privatwäldern, entſtehen würde, von ſelbſt einleuchte.

747. Außer dieſem Wiſſen und Kenntniſſen der Forſtbedienten iſt auch zugleich eine fleißige Beobachtung des Holzes ſelber, um darin alle mögliche Beſchädigungen zu verhüten, nöthig.

Warum ein Forſtbedienter eine dem Walde nahe Wohnung haben müſſe.

748. Will man von einem Forſtbedienten eine dergleichen Aufſicht mit Recht verlangen, ſo iſt nöthig, daß ſeine Wohnung eine lage habe, die ſolches nicht verhindert.

Ich finde dieſen Umſtand hier um ſo mehr zu bemerken nöthig, als es nichts ungewöhnliches iſt, daß man die Wohnungen der adlichen und anderer Privatforſtbedienten öfters an ſolchen Orten antrift, wo es ihnen nur möglich fällt, den vielfältigen Schaden, der in den Forſten angerichtet werden kann, zu entdecken und abzuwenden.

Wo eine dergleichen Wohnung anzubringen.

749. Daß einem Forſtbedienten eine dem Walde nahe Wohnung nothwendig ſey, wird hieraus wohl von ſelbſt einleuchten.

Nur frägt es ſich noch, an welchem Ort des Waldes dieſelbe am geſchickteſten und zweckmäßigſten anzubringen ſey? und es muß, meines Erachtens, ein Unterſchied gemacht werden,

ob

ob zur Aufſicht des Waldes nur ein, oder mehrere Forſtbediente beſtellet ſind.

750. Iſt das erſtere, ſo halte ich für rathſam, daß der beſtellte Oberaufſeher einer ſolchen Forſt, ſo viel möglich, mitten in dem Walde wohne.

Es wird ihm ſolches nicht allein das fleißige und öftere Durchgehen deſſelben gar ſehr erleichtern, ſondern auch ſchon durch das bloße Gehör den unerlaubten Gebrauch der Axt, der Hieb mag fallen, von welcher Seite er will, aus ſeinem Hauſe wahrnehmen, welches ihn denn von ſelbſt erinnern muß, dem Schall des Hiebes zu folgen, und die etwa vorgegangene Unrichtigkeit zu entdecken.

751. Sind hingegen zwey oder mehrere Forſtbediente zur Aufſicht des Waldes beſtellet, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob einer dem andern ſubordoniret iſt, oder jeder ſein eigenes Revier hat, wovon er dem andern Rede und Antwort zu geben, nicht ſchuldig iſt.

752. In dem erſten Fall pflegen diejenigen, von welchen die andern abhangen, **Oberförſter**, die andern aber **Unterförſter** oder auch **Heideläufer** genannt zu werden. **Wie es hierunter zu halten, wenn Ober- und Unterförſter vorhanden.**

Bey einer ſolchen Einrichtung iſt es am rathſamſten, daß der erſtere, nemlich der Oberförſter, in der Mitte des Waldes, die Unterförſter aber an den Enden deſſelben, wo der ſtärkſte Eingang iſt, und die gewöhnlichen Holzwege gehen, ihre Wohnung haben.

753. Bey einer dergleichen Eintheilung wird es allen denjenigen, die nicht auf rechten Wegen ſind, ihre gewöhnliche Untreuen auszuüben, ſchwer fallen.

Der Oberförſter, welcher mitten im Walde wohnt, kann ſehr leicht alles dasjenige, was ſtrafbar iſt, wahrnehmen, und dem am Eingange des Waldes wohnenden Unterförſter ebenfalls nicht verborgen bleiben, theils, wer in den Wald fährt, theils aber auch, was er bey ſeiner Zurückkunft geladen hat.

Jmgleichen können die letztern auf das genaueſte beobachten, ob das Fahren in den Wald zu den geſetzten Holztagen, oder außer denſelben geſchiehet.

Sie können ferner wahrnehmen, nach welchen Gegenden die Hirten mit ihrem Vieh treiben, und ob ſie daſelbſt den eingeſchlagenen Schonungen zu nahe kommen möchten; da ſie alsdenn ihnen nachzuſpüren, und ſie deſto genauer zu beobachten, Urſach haben.

754. Hat hingegen, wenn mehrere Förſter beſtellet ſind, ein jeder ſein eigenes Revier, ſo bleibt es dabey, daß es am zuverläßigſten iſt, einem jeden den benöthigten Wohnplatz in der Mitte ſeines Reviers anzuweiſen.

755. Jn der That können denjenigen Forſtbedienten, die nicht eine nahe und bequeme Wohnung haben, die viele in den Wäldern unvermeidliche Unordnungen mit Recht nicht zur Laſt geleget werden, und ich habe daher um ſo mehr bey gegenwärtiger Gelegenheit mit Nachdruck darauf zu beſtehen, und die Nothwendigkeit davon zu zeigen, für nöthig erachtet.

Kurze Wiederholung, was ein Forſtbedienter wegen des Holzes zu beobachten hat.

756. Worauf im übrigen die Hauptpflichten eines treuen und geſchickten Forſtbedienten, in Anſehung des ihm zur Aufſicht anvertraueten Waldes gerichtet ſeyn müſſen, ergiebt ſich zwar aus demjenigen, was in dem zweyten und dritten

ten Abſchnitt von der richtigen Benutzung und Erhaltung der Wälder vorgetragen worden, ſchon von ſelbſt; inzwiſchen will ich doch nochmals mit wenigem bemerken, daß ſolche in folgenden Stücken beſtehen:

1) Einmal muß die beſtmöglichſte Holzabnutzungsart, von welcher man, daß dabey der Wald in einem beſtändigen guten Zuſtande erhalten werde, verſichert ſeyn kann, eingeführet werden;

2) Demnächſt iſt auch dafür Sorge zu tragen, daß die abgeholzte Reviere wiederum ungeſäumt mit neuem Holze beſetzt, und dem angebaueten jungen Holz die gehörige Zeit, um zu der erforderlichen Stärke gelangen zu können, gelaſſen werde;

3) Endlich ſind alle Hinderniſſe, die ſowol dem jungen als alten Holz in ſeinem Wachsthum entgegen ſtehen, nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen.

Warum den Holzberechtigten gewiſſe Holztage geſetzet werden müſſen.

757. Wer im übrigen die Forſtbedienten in den Stand, alle vorfallende Unordnungen nach Möglichkeit zu verhüten, ſetzen will, der muß nicht allein für die Holzmiether und andre Holzberechtigte, ſie mögen einheimiſche oder auswärtige ſeyn, gewiſſe wöchentliche Holztage beſtimmen, ſondern auch gegen diejenigen, die auf offenbaren Holzdefraudationen betroffen werden, mit der gehörigen Strenge verfahren; weil ſonſt von dergleichen Forſtbedienten, daß ſie für die Beobachtung guter Ordnung in den ihnen übergebenen Wäldern verantwortlich ſeyn ſollen, mit Recht nicht gefordert werden kann.

Siebenzehentes Buch.

Von der richtigen Benutzung der Ziegel- und Kalkofen.

1. Ziegel und Kalk ſind landwirthſchaftliche Produkte, die nicht allein zu den eigenen Bedürfniſſen auf mancherley Art nöthig ſind, ſondern auch durch einen guten Abſatz an Fremde eine anſehnliche baare Einnahme gewähren können.

Wer mit Nutzen Kalk und Ziegel brennen will, muß ſowol das dazu erforderliche rohe Materiale, als auch das benöthigte Holz haben.

2. Wer mit Nutzen Kalk und Ziegel brennen will, der muß ſowol die dazu erforderliche rohe Materialien, als auch das zur Verfertigung dieſer beyden Produkte nöthige Holz, theils in der gehörigen Menge, theils aber auch in der Nähe, beſitzen.

3. Fehlet es an einem von dieſen beyden Stücken, ſo wird weder die Ziegeley, noch auch Kalkbrennerey die ſonſt mögliche Vortheile ſtiften können, und es öfters wohl gar, ſich mit derſelben abzugeben, unwirthſchaftlich gehandelt ſeyn.

4. Darin, daß, beydes Holz und rohe Materialien, bey dieſen Anlagen, wenn ſie einen wahren Nutzen bringen ſollen, vorhanden ſeyn müſſen, kommen ſie zwar mit einander überein, und es kann ſolches bey der einen ſowol, als bey der andern, zum allgemeinen Grundſatz angenommen werden.

5. Inzwiſchen fällt doch bey ihrer Benutzungsart verſchiedenes vor, welches nicht mit einander vermenget werden muß.

6. Aus

6. Aus dieſer Urſach finde ich denn nöthig, gegenwärtige Abhandlung in zwey beſondere Abſchnitte einzutheilen.

7. In dem erſten Abſchnitt werde ich die richtige Benutzungsart der Ziegelöfen vortragen. Inhalt dieſer beyden Abſchnitte.

8. In dem zweyten Abſchnitt ſoll ein gleiches in Anſehung der Kalköfen geſchehen.

Erſter Abſchnitt.

Von der richtigen Benutzung der Ziegelofen.

9. Ein jeder, der auf ſeinem ländlichen Eigenthum eine Ziegeley anlegen, und davon den beſtmöglichſten Nutzen ziehen will, muß ſein Augenmerk auf folgende Stücke richten: Auf was für Stücke bey Anlegung einer Ziegelbrennerey Rückſicht genommen werden müſſe.

1) **Auf die Einrichtung des Ofens, und der übrigen zum Streichen der Ziegel nöthigen Gebäude;**

2) **Auf die Beſchaffenheit und vorhandene Menge der Ziegelerde;**

3) **Auf die dazu erforderliche Quantität des Holzes und deſſen Beſchaffenheit;** und endlich

4) **auf den Verbrauch und Abſatz der gebrannten Steine.**

10. Man brennet zwar auch ohne Ofen und Scheune Ziegel in freyer Luft, und es iſt öfters, wo ſie in ſehr großer Menge erfordert werden, ſolches eine Nothwendigkeit. Von den im Freyen gebrannten Ziegelſteinen.

11. Die Erfahrung lehret aber, daß die im Ofen gebrannte von weit beſſerer Güte und Dauerhaftigkeit ſind, und auch nach dieſer Methode

thode nur blos Mauerſteine, niemals aber Dachziegel und Hohlſteine verfertiget werden können.

12. Ueberdem gehet bey dem Streichen im Freyen bey naſſer Witterung faſt immer eine große Menge derſelben verloren, wodurch man ſich unnöthige Koſten und Mühe verurſachet, und zuletzt dennoch auf einen Schuppen, unter welchem ſie bis zum Brennen aufbehalten werden können, bedacht ſeyn muß.

Wozu dieſelben allenfalls gebraucht werden können.

13. Dergleichen im Freyen gebrannte Steine können zwar in dem innern der Gebäude, und beſonders in den Feuermauern, woſelbſt ſie nach und nach durch die Hitze erhärten und die gehörige Feſtigkeit erlangen, angewendet werden; in der Luft aber ſind ſie von keiner Dauer, ſondern zermürmeln in kurzer Zeit von ſelbſt.

Das Brennen der Ziegel in einem ordentlichen Ofen iſt jederzeit nützlicher.

14. Das Brennen der Ziegel in einem eigenen dazu erbaueten Ofen wird daher wol immer, wenn man taugliche und dauerhafte Waare erzeugen will, die beſte Verfahrungsart bleiben, und das Brennen derſelben im Freyen nur als ein bloßes Nothmittel anzuſehen ſeyn.

15. Auch darf ſich niemand durch die beſondere Koſten, die dazu erfordert werden, von der Anlegung eines eigenen Ziegelofens abhalten laſſen.

Woher die zu Erbauung eines ſolchen Ofens nöthige Steine genommen werden können.

16. Die erſte Anſchaffung von 20 bis 30000 Ziegel, die zur Erbauung eines ſolchen Ofens nöthig ſeyn möchten, könnte allenfalls die Hauptausgabe ſeyn, ſo dadurch verurſachet wird.

17. Allein auch dieſe können erſparet, und dazu ganz füglich ſelbſt eigene im Freyen gebrannte Steine genommen werden; indem dergleichen halbgare Steine eb.n ſo, wie ich bereits vorhin,

in

in Anſehung der Feuermauern bemerket habe, durch die öftere Hitze des Ofens erhärten, und dadurch das noch an ſich habende rohe Weſen gänzlich verlieren.

18. Eine kleine Bedachung erfordert ein richtig angelegter Ziegelofen zwar ebenfalls.

Einleuchtend aber iſt, daß dieſes nur eine Kleinigkeit betragen kann, weshalb man ſich mit untauglichen Steinen zu beläſtigen keine Urſach hat.

19. Man trift theils große, theils aber auch nur kleine und mäßige Ziegelofen an, und es entſteht daher die Frage, welche von beyden die rathſamſten ſind?

Die Größe der Ziegelofen muß mit der darin zu brennenden Menge von Steinen in Verhältniß ſtehen.

20. Vernünftig iſt es, daß dieſelben mit der Menge der Steine, die darin gebrannt werden ſollen, verhältnißmäßig ſeyn müſſen.

21. Iſt eine Ziegeley nur blos zum eigenen Gebrauch angeleget, ſo können auch kleine Ofen, die etwa auf 12 bis 15000 Steine eingerichtet ſind, das erforderliche liefern.

22. Hat man aber ſeine Abſicht dabey auf den Verkauf der gebrannten Ziegel gerichtet; ſo verurſachen dergleichen kleine Ofen nichts, als Verſäumniß und Zeitverſplitterung, und es ſind alsdenn die größern weit vortheilhafter.

23. Inzwiſchen muß man es auch hierunter nicht übertreiben; indem man bey den allzugroßen Ofen befürchten muß, ob auch das Feuer die überhäufte Menge von Steinen gehörig zwingen, und zu ihrer nöthigen Vollkommenheit bringen möchte.

Ein Ofen von 30000 Ziegel hat das gehörige Verhältniß.

24. Ein Ofen, in welchem jedesmal 30000, theils Mauerſteine und theils Dachziegel, gebrannt werden können, hat nach meinen vielfältig

tig davon gehabten Erfahrungen die gehörige Größe, bey welcher man niemals, daß die Steine nicht recht ausgebrannt werden ſollten, Gefahr laufen wird.

25. In ordentlich eingerichteten Ziegeleyen, wo es weder an rohen Materialien, noch auch Arbeitern fehlet, können füglich jährlich drey Brände vollführet, folglich in einem Ofen von vorbeſtimmter Größe eine Summe von 90000, theils Mauerſteine, theils Dachziegel geſchaffet werden.

Daß dieſes bey genugſamen Abſatz ſchon eine anſehnliche Einnahme gewähren müſſe, wird ſich unten, bey einer von der Benutzung der Ziegeleyen anzulegenden Berechnung, mit mehrern ergeben.

Verſchiedene Sorten der Steine, die zum Brennen gewöhnlich ſind.

26. Die gewöhnliche Waare, die auf den Ziegeleyen verfertiget wird, beſtehet, wie bereits beyläufig bemerkt worden, theils in Mauerſteinen, und theils in Dachziegeln.

27. Bey einer auf den Verkauf angelegten Ziegeley verſteht es ſich von ſelbſt, daß man ſich vorzüglich auf diejenige Gattung der Steine, die den meiſten Abſatz findet, befleißigen müſſe.

Sonſt aber iſt es verhältnißmäßig, wenn ein jeder Ofen mit zwey Drittel Mauerſteine, und ein Drittel Dachziegeln beſetzt wird.

Warum Dachſteine allein nicht gebrannt werden können.

28. Bloße Dachziegel können, wie denjenigen, die von den Ziegelbrennereygeſchäften nur einigermaßen unterrichtet ſind, bekannt iſt, nicht gebrannt werden, weil dieſelben vorzüglich eine lodernde Flamme zu ihrer Garmachung nöthig haben, ſolche aber nur blos in dem obern Theil des Ofens erhalten können.

29. Wenn nun ſolchergeſtalt jederzeit Mauerſteine und Dachziegel beyſammen gebrannt werden müſſen, ſo iſt die vorhin von einer jeden Art beſtimmte Quantität allerdings verhältnißmäßig.

30. Eine geſchickte Setzung der Steine in dem Ofen iſt bey dem Ziegelbrennen überhaupt die Hauptſache, und es wird ein Brand, bey welchem es hierunter verſehen worden iſt, nur ſelten gerathen.

Das geſchickte Setzen der Steine in dem Ofen iſt bey der ganzen Ziegelbrennerey die Hauptſache.

31. Der Raum des Ofens muß zwar allerdings bey dem Einſetzen der Steine, ſo viel möglich, geſparet werden; inzwiſchen iſt doch auch dem Feuer genugſamer Platz, die Steine auf allen Seiten berühren und durchdringen zu können, zu laſſen.

32. Der gewöhnliche Erfolg von einem hierunter begangenen Fehler, pflegt darin zu beſtehen, daß ein Theil der Steine gar zu viel Feuer bekommt, und dadurch verglaſet, die andern aber halb roh und unausgebrannt bleiben, dergeſtalt, daß ſie öfters in dem nächſtkommenden Ofen wieder mit eingeſetzet, und völlig gar gebrannt werden müſſen.

33. Mit einem Worte, bey der Setzung eines Ofens wird eine ganz beſondere Genauigkeit erfordert, und es muß daher dieſes Geſchäfte billig dem Ziegelmeiſter allein vorbehalten ſeyn.

Muß von dem Ziegelmeiſter ſelber geſchehen.

Ein Gutsbeſitzer, der bey ſeiner Ziegeley nicht gerne Schaden machen will, muß daher mit Ernſt darauf halten, daß dabey kein anderer zugelaſſen werde, ſondern der Ziegelmeiſter dieſe Arbeit ſelber verrichte, oder doch wenigſtens, wenn er ſich auch einen geſchickten Gehülfen dazu nimmt, beſtändig dabey mit gegenwärtig ſey.

Auch bey dem Brennen iſt eine beſondere Genauigkeit nöthig.

34. Eben ſo, wie wir das Setzen des Ofens mit Recht zu den Hauptgeſchäften einer Ziegelbrennerey gerechnet haben, gehöret auch das Brennen ſelber dazu, indem dadurch ebenfalls, wenn nicht ordentlich und genau verfahren wird, vieler Schaden angerichtet werden kann.

Unterſchied zwiſchen Schmauch-klein und großen Feuer.

35. Den Sachverſtändigen iſt bekannt, daß bey dem jedesmaligen Abbrennen eines Ofens dreyerley Arten von Feuer, nemlich das **Schmauchfeuer**, das **kleine Feuer** und endlich das **große Feuer** erfordert werden.

36. Das **Schmauchfeuer** iſt nur blos beſtimmet, um den Steinen die gehörige Wärme und Hitze mitzutheilen; weshalb man auch dazu Holzarten, die keine lodernde Flamme geben, wenn ſie nur genugſame Hitze und Wärme bey ſich führen, genommen werden können (a).

(a) In dem **dritten Abſchnitt** des vorhergehenden **ſechszehnten Buchs** habe ich von dem Torfe bemerket, daß derſelbe in Holland, ohnerachtet er keine lodernde Flamme von ſich giebt, dennoch zum Ziegelbrennen gebraucht werde.

Wie dabey verfahren werde, habe ich weder eigene Erfahrung, noch auch eine zuverläßige Nachricht.

Wahrſcheinlicherweiſe wird man ſich aber daſelbſt des Torfs nur blos zu dieſem Schmauchfeuer bedienen, und hiezu iſt er auch, wegen der von ſich gebenden Wärme und Hitze, vollkommen geſchickt.

Von dem kleinen Feuer, und deſſen Abſicht.

37. Bey dem **kleinen Feuer** gehet die Abſicht ſchon mit dahin, durch eine lodernde Flamme auch den in der Höhe ſtehenden Steinen, denen natürlicherweiſe die von dem Schmauchfeuer gewirkte Hitze weniger, als den unten ſtehenden, zu Theil werden können, dadurch zu Hülfe zu kommen.

Ein

Ein recht trockenes eine lodernde Flamme von ſich gebendes Holz iſt daher zur Erreichung dieſes Endzwecks nothwendig.

38. Das kleine Feuer iſt nur gleichſam die Vorbereitung zu dem großen Feuer, um dadurch die Steine zu der heftigern Hitze, die ihnen das große Feuer mittheilen ſoll, anzugewöhnen.

Ein geſchickter Ziegler pflegt daher damit ſelten länger, als 12 bis 16 Stunden anzuhalten, ſondern alsdenn zu dem ſogenannten großen Feuer zu ſchreiten.

39. Zu dieſem großen Feuer muß natürlicherweiſe, weil es die Abſicht hat, die Flamme bis zur oberſten Decke zu treiben, das trockenſte und brennbarſte Holz gewählet, auch damit ſo lange fortgefahren werden, bis ſich über der Decke des Bodens die Flamme zeiget und durchbricht. Von dem großen Feuer, und deſſen Abſicht.

40. Alsdenn iſt es die rechte Zeit, mit der fernern Feuerung einzuhalten, und die Ofen erkalten zu laſſen; indem ſonſt die oben ſtehende Dachziegel ſehr leicht zu viel Feuer erhalten, und davon entweder ſpringen, oder doch wenigſtens ſchief werden könnten.

41. Das **Schmauch-** und **kleine Feuer** kann der Ziegelmeiſter allenfalls ſeinen Geſellen zu beſorgen, überlaſſen, wenn er nur von Zeit zu Zeit darauf, daß beſtändig ein gleiches Feuer unterhalten werde, Acht hat. Warum der Ziegelmeiſter dabey ſelber gegenwärtig ſeyn müſſe.

Die Beſorgung des großen Feuers aber iſt ein Geſchäfte, bey welchem der Ziegelmeiſter ſelber beſtändig gegenwärtig, und beſonders auf das vorhin bemerkte Durchbrechen der Flamme durch die Decke richten muß.

42. Vorſtehendes betrift dasjenige, was bey der Einrichtung des Ofens und dem Brennen der Steine ſelber zu beobachten vorfällt.

Niemals aber können gut gebrannte Steine erwartet werden, wenn nicht die rohen gehörig zubereitet, und beſonders recht ausgetrocknet in den Ofen kommen.

Von der Ziegelſcheune.

43. Zu dieſer Zubereitung und Austrocknung wird denn noch ein beſonderes Gebäude, welches allenthalben unter dem Namen einer Ziegelſcheune bekannt iſt, erfordert.

44. Die Abſicht einer ſolchen Ziegelſcheune beſtehet blos darin, um nicht allein die rohen Ziegel darin zu ſtreichen, und ſie gegen allen Regen zu ſchützen, ſondern auch ihr Austrocknen auf eine gemäßigte Art zu befördern.

Nähere Beſchreibung davon.

45. Daß ſolchemnach eine Ziegelſcheune aus einem wohlbedachten Schuppen, zu welchem die äußere freye Luft einen ungehinderten Zugang haben kann, beſtehe, ergiebt ſich hieraus von ſelbſt.

46. Auch hiezu wird kein ſo wichtiges Kapital erfordert, welches einen Gutsbeſitzer, der ſonſt zum Ziegelbrennen eine geſchickte und bequeme Gelegenheit hat, von der Anlegung eines ordentlichen und regelmäßigen Ziegelofens abhalten könnte.

47. So nothwendig auch der freye Zugang der Luft in einer ſolchen Ziegelſcheune iſt, ſo wird doch erfordert, daß die zum Trocknen aufgeſetzte Ziegel den ſcharfen und ſtrengen Winden nicht allzuſehr ausgeſetzet ſeyn müſſen; indem die Erfahrung lehret, daß ſie, wenn ſie von denſelben betroffen werden, ſehr leicht berſten und von einander platzen.

48.

48. Aus dieſer Urſach ſind nicht allein die Stiele einer ſolchen Ziegelſcheune nur ſehr niedrig, ſondern man muß auch jederzeit eine gewiſſe Anzahl von Horten in Bereitſchaft halten, um ſie auf derjenigen Seite, wo dergleichen Winde die abzutrocknende Ziegel gar zu ſehr treffen und berühren könnten, vorzuſetzen.

Vorzuſetzende Horten, damit die abzutrocknende Steine nicht von den ſcharfen Winden getroffen werden können.

49. Das zweyte Hauptſtück, worauf bey Anlegung einer nutzbaren Ziegeley Rückſicht genommen werden muß, beſteht in einer tauglichen und in genugſamer Menge vorhandenen Ziegelerde.

Nothwendigkeit einer tauglichen und genugſamen Ziegelerde.

Das Holz iſt zwar ebenfalls ein nothwendiges Stück dabey, dennoch aber nicht dergeſtalt unentbehrlich, als die Ziegelerde, wie ſich ſolches bald mit mehrern ergeben wird.

Ziegel können allemal, obgleich mit wenigerm Nutzen gebrannt werden, wenn auch gleich kein eigenes Holz vorhanden iſt, ſondern ſolches an fremden Orten erkauft und herbeygeſchaft werden muß; ein beynahe unſinniges Verfahren aber würde es ſeyn, wenn man, ohne die benöthigte Erde dazu zu haben, ſich dennoch eine Ziegelbrennerey anzulegen, einfallen laſſen wollte.

50. Nicht alle Ziegelerde, ob ſie gleich den äußern Anſchein davon hat, und auch wirklich Ziegel daraus gebrannt werden können, ſtiftet den Nutzen, den man ſich ſonſt davon zu verſprechen hat.

Man wird von Ziegeln, die aus ſchlechter Erde verfertiget worden ſind, theils zum eigenen Verbrauch nur wenigen Vortheil haben, und theils werden ſich auch dazu nur immer wenige Liebhaber finden.

Beſchaffenheit einer tauglichen Ziegelerde.

51. Die gute Ziegelerde beſtehet eigentlich aus einem unvermiſchten, dabey aber dennoch mürben, und durch das Waſſer leicht aufzulöſenden Thon.

52. Daß er weder mit überflüßigen Sandtheilen, noch auch mit einer Mergelart, am wenigſten aber mit einer eiſenartigen Erde vermiſchet ſeyn müſſe, iſt eine Haupteigenſchaft deſſelben.

Die Vermiſchung mit Sand kann die Ziegelerde, wenn es nur nicht in überhäufter Menge iſt, weit eher ertragen, als die Vermengung mit Mergel.

Schaden, den der in der Ziegelerde mit untermiſchte Mergel anrichtet.

53. Die von einer mit Mergel vermiſchten Ziegelerde gebrannte Steine erhalten zwar durch das Feuer eine beſonders gute rothe Farbe; ſie ſind aber nur wenig dauerhaft, ſondern ſpringen, beſonders die Dachſteine bey einem erfolgten Regen, ihres äußern guten Anſehens ohnerachtet, ſehr häufig von einander, und machen es daher, ſie immer wieder mit neuen zu erſetzen, nothwendig.

Zubereitung der Ziegelerde.

54. Die Ziegelerde mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, ſo muß ſie doch jederzeit, wenn tüchtige Steine daraus verfertiget werden ſollen, ehe ſie zur Form kommen, eine gewiſſe Zubereitung erhalten.

Von dem Einſumpfen derſelben.

55. Dieſe Zubereitung wird, nach der Ziegelſtreicherſprache, das **Einſumpfen** genannt.

Ganz nahe an der Ziegeley müſſen zwey ausgehöhlte Gruben vorhanden ſeyn, wovon jede ſo viele Erde, als in einem Tage aufgeſtrichen werden kann, in ſich faſſen.

In dieſelben wird die benöthigte Erde, nachdem ſie vorhin angefahren worden, eingebracht, mit Waſſer angenetzet, nachdem ſich ſolches eingezogen

hat,

hat, einigemal mit den Füßen tüchtig durchknetet, und alsdenn wird ſie, wenn man weiter keine grobe und rohe Theile mehr darin verſpüret, ſondern überall ein zwar conſiſtentes, dennoch aber ſchmeidiges Weſen daran wahrnimmt, verarbeitet.

56. Bey zwey dergleichen Gruben kann der Ziegelſtreicher alle Tage einen neuen Sumpf, der ſeine gehörige Zubereitung erhalten, und 24 Stunden geruhet hat, anbrechen.

Gewiß iſt es, daß auf das gute und richtige Einſumpfen der Ziegelerde ſehr viel ankommt, und man niemals, wenn es darunter verſehen worden, tüchtige und dauerhafte Steine zu erwarten hat.

57. Die Vernunft giebt es, daß die Koſten einer Ziegeley gar ſehr erſchweret werden müſſen, wenn die dazu nöthige Erde von derſelben allzuweit entfernt iſt, und deren Anfahrung ein eigenes beſtändiges Fuhrwerk erfordert. Warum die Erde nahe bey der Ziegeley ſeyn müſſe.

Bey Anlegung einer Ziegeley iſt es ſolchemnach eine Hauptregel, hierauf gehörige Rückſicht zu nehmen, und den Ofen, nebſt den übrigen Gebäuden an den Ort, wo der größeſte Vorrath von Ziegelerde vorhanden iſt, zu erbauen.

58. Die Ziegelerde pflegt zwar nicht auf den Feldmarken auf einem Orte beyſammen zu ſtehen, ſondern ſehr oft an mehrern vertheilt zu ſeyn; inzwiſchen bleibt es doch immer vernünftig, die Gebäude demjenigen Platz, wo ſie am häufigſten angetroffen wird, am nächſten zu ſetzen.

59. Sollte es ſich auch gleich, daß es daſelbſt an dem benöthigten Waſſer, welches ebenfalls ſowol bey dem Einſumpfen, als Streichen, unentbehrlich iſt, und in der Nähe ſeyn muß, fehlte, ereig- Auch nahes Waſſer iſt nöthig.

ereignen, ſo kann dieſes doch durch Röhren, oder Brunnen ſehr leicht geſchaffet werden.

60. Nur ſelten wird man den ganzen Vorrath der Ziegelerde an einem Orte, wie ſchon vorhin bemerket worden, beyſammen finden.

So viele Unbequemlichkeit auch ein Gutsbeſitzer, wenn ihm nachher durch das weitere Anfahren der Ziegelerde durch die vielen Fuhren beſchwerlich gemacht wird, davon zu erwarten hat, ſo iſt ſolches doch nicht hinreichend, ſich von einer ſolchen Anlage dadurch gänzlich abhalten zu laſſen, wenn nur ſonſt die Ziegel einen genugſamen Verſchleuß und Abſatz finden.

Warum, wenn nicht genugſame Erde vorhanden, die Anlegung einer Ziegeley auf den Verkauf nicht rathſam ſey.

61. Findet ſich aber bey näherer Prüfung, daß die auf der ganzen Feldmark befindliche Ziegelerde zu einem beſtändigen Triebe dieſes Nahrungszweiges nicht hinreichend iſt, ſo muß ihm ſolches allerdings bedenklich fallen, und er billig, auf Anlegung einer Ziegeley zum Verkauf Koſten zu verwenden, Anſtand nehmen.

62. Die wirthſchaftliche Klugheit erfordert es, eine dergleichen Anlage nur blos auf den eigenen Verbrauch einzuſchränken; indem es allemal ſehr vortheilhaft bleibet, bey den vorfallenden Bauen dergleichen Materialien nicht erſt von Fremden erkaufen zu dürfen, ſondern ſie ſelber in Bereitſchaft zu halten.

63. Daß Ziegelerde und Holz für denjenigen, der eine eigene Brennerey anlegen will, nothwendige Bedürfniſſe ſind, ohne welche er dergleichen nicht wohl unternehmen kann, iſt ſchon gleich anfangs bemerkt worden.

64. Wo überflüßiges Holz vorhanden iſt, kann die Anlegung einer Ziegeley als ein beque-

mes

mes Mittel, ſolches gehörig zu verloſen, angeſehen werden.

65. Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn ein Eigenthümer zwar genugſame Ziegelerde hat, es ihm aber an dem benöthigten Holze, um davon Ziegel zu brennen, ermangelt.

66. Hat ein Gutsbeſitzer der Ziegelſteine zu ſeinen eigenen Bauten nöthig, ſo wird ihm der Mangel des Holzes von dem eigenen Ziegelbrennen nicht abhalten können, wenn er nur das dazu erforderliche nicht allzuweit herbeyholen muß.

Eine Ziegeley zum eigenen Bedarf anzulegen, kann auch alsdenn nicht gemißbilliget werden, wenn gleich kein eigenes Holz vorhanden iſt.

Vielmehr iſt gewiß, daß ihm ſolches, in Anſehung der Fuhren, noch immer nützlich bleibet.

Zu dem zu 1000 Mauerſteinen nöthigen Holz werden mehr nicht, als zwey einſpännige Fuhren erfordert, dahingegen zur Anfuhre einer ſolchen Anzahl von Steinen zehn dergleichen nöthig ſind.

Wer die Beſchwerlichkeit der Fuhren bey allen Bauten durch die Erfahrung hat kennen lernen, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß ein Eigenthümer, des ermangelnden Holzes ohnerachtet, von dem eigenen Ziegelbrennen weit mehrern Vortheil, als wenn er ſolche erkaufen, und von fremden Orten herbeyholen muß, anzuhoffen habe.

67. Auch ſelbſt bey dem Ziegelbrennen auf den Verkauf iſt, wenn nur von den gebrannten Ziegeln ein genugſamer Abſatz angehoffet werden kann, kein Schaden zu befürchten, ſondern man kann dabey noch immer auf einen merklichen Gewinnſt Rechnung machen.

Warum man ſich ſo gar von dem Ziegelbrennen auf den Verkauf wegen des ermangelnden Holzes nicht abhalten laſſen dürfe, wenn nur genugſamer Abſatz vorhanden iſt.

68. Das benöthigte Ziegelholz muß ſchon ohnehin bey der Ziegeleyberechnung allemal in Abzug gebracht werden.

Ein Eigenthümer, der kein eigenes Holz hat, verlieret daher weiter nichts, als die Fuhren wegen deſſen Herbeyholung, und den Vortheil, ſein ſonſt überflüßiges Holz dadurch auf eine bequeme Art abſetzen zu können.

Das Kiefernholz iſt das beſte Ziegelholz.

69. Da ich ſchon verſchiedentlich bemerket habe, daß die Feuerung bey dem Ziegelbrennen mit einer lodernden Flamme begleitet ſeyn müſſe, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß hiezu eine Holzart, welche dieſe Eigenſchaft vorzüglich an ſich hat, nöthig ſey.

Ohne Zweifel iſt es, daß ſich das Kiefernholz hiezu am beſten ſchicket, wie es denn auch bey allen Ziegeleyen dazu gewählt zu werden pfleget.

Auch das Birken- und Elſenholz kann die Stelle des Kiehnenholzes vertreten.

70. Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß das birkene und Elſenholz hierunter gleiche Dienſte leiſte, indem ſolches ebenfalls eine gleiche lodernde Flamme giebt, und dabey faſt noch mehrere Hitze, als das kieferne Holz bey ſich führt.

71. Schon vorhin iſt bemerket worden, daß nur bey dem klein- und großen Feuer, nicht aber bey dem Schmauchfeuer eine lodernde Flamme nöthig ſey, ſondern es bey dieſem nur blos auf die Erwärmung der Steine ankomme.

Ganz füglich kann daher zu dem Schmauchfeuer eine Holzart, welche zwar keine große Flamme, doch aber genugſame Hitze gewähret, genommen werden.

Wenn Eichen- oder Büchenholz dazu genommen wird, hat man davon $\frac{1}{3}$ weniger nöthig.

72. Man kann ſich daher des eichenen und büchenen Holzes, wenn man ſolches vielleicht in Menge, an dem Kiefernholz aber einen Mangel hat, dazu gleichmäßig bedienen; es wird auch an und für ſich dabey kein Schaden ſeyn, weil das Schmauchfeuer nur blos zur Erwärmung der

Stei-

Steine nöthig iſt, und es daher von ſelbſt folget, daß von dem eichenen und büchenen Holz, wegen ſeiner gegen das kieferne bey ſich führenden mehrern Erwärmungskraft, auch weniger gebraucht wird.

73. Hat man z. B. von dem Kiefernholz zum Schmauchfeuer 15 Klaftern nöthig, ſo wird man, wenn man ſtatt deſſen Eichen- oder Büchenholz dazu wählen will, ganz füglich mit 10 Klaftern auskommen können.

74. Bey allen Holzarten aber, die zum Ziegelbrennen gebraucht werden, iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß ſie recht ausgetrocknet ſeyn, und auch noch den gehörigen Kern haben müſſen. Das Ziegelholz muß recht trocken ſeyn.

75. Nöthig iſt es ſolchemnach, daß das Ziegelholz, es ſey von welcher Gattung es wolle, ein Jahr vorher, damit es die gehörige Trockenheit erlangen könne, eingeſchlagen werde.

Noch kernigt muß daſſelbe deshalb ſeyn, weil es die Erfahrung lehrt, daß ein verfaultes und vermurmeltes Holz weder die erforderliche Flamme, noch Wärme giebt, ſondern mehr ſchwelet, als brennet.

76. Bey dem Ziegelbrennen findet im übrigen keine Holzerſparung ſtatt; indem mit der Feuerung des Ofens nicht eher, bis ſich auf deſſen Decke die §. 39. bemerkte Flamme zeiget, angehalten werden muß. Warum das Ziegelholz nicht zu ſparen.

77. Die Beſtimmung, wie viel zu einem jeden Tauſend an Holz nöthig ſey, hanget theils von der Verſchiedenheit der dazu gewählten Holzarten, theils aber auch von deren mehrern, oder wenigern Trockenheit ab.

78. Wird zu allen Feuern blos Kiefernholz genommen, ſo rechnet man gewöhnlicherweiſe auf Wie viel Holz auf jedes 1000 Steine zu rechnen.

jedes Tauſend eine Klafter nach dem branden-burgſchen Forſtmaaß.

79. Bey einem großen Ofen kann aber hier-unter mehr, als bey einem kleinen, erſparet wer-den, weil die mehrere Menge der Steine ſich auch mehr unter einander zu erhitzen im Stande iſt; und man wird bey einem Ofen von 30000 Stei-nen, wozu ſonſt nach der Regel 30 Klaftern nö-thig ſind, die meiſte Zeit mit 26 bis 27 Klaftern reichen, wenn nur das Holz ſelber recht trocken und nicht fehlerhaft iſt.

80. Wenn es ganz natürlich iſt, daß zu den Mauerſteinen mehr Holz, als zu den Dachziegeln, erfordert wird, ſo kann nach dem Verhältniß der mehrern Dachziegel von dem beſtimmten Holz ebenfalls etwas abgerechnet werden; und es wird ein Ofen von 30000 Steinen, der auf $\frac{1}{3}$ mit Dachſteinen beſetzet iſt, ganz füglich mit 24 Klaf-tern beſtritten werden können.

Das benö-thigte Holz muß allemal vorräthig ſeyn.

81. Inzwiſchen iſt es niemanden zu rathen, ſeinen Ziegelofen aus dieſen Urſachen mit weni-germ Holz, als nach der gewöhnlichen Beſtim-mung dazu erfordert wird, zu verſehen.

Verſchiedene Umſtände, und die Witterung ſelber können es nothwendig machen, daß mehr Holz, als ſonſt gebraucht worden, erfordert wird; und es iſt gewiß keine geringe Verlegenheit, wenn es alsdenn an Holz fehlet, und der Ofen eben zu der Zeit, wo es am nöthigſten iſt, nicht in der ge-hörigen Feuerung unterhalten werden kann.

82. Vorzüglich diejenigen, die kein eigenes Ziegelholz haben, ſondern ſolches von fremden Orten kaufen, und holen laſſen müſſen, haben die-ſen Fehler ſorgfältig zu vermeiden, und eher zu

viel,

viel, als zu wenig, davon bey Anſteckung des Ofens in Bereitſchaft zu halten.

83. Bey der Beurtheilung des Nutzens, den eine auf den Verkauf der Ziegel angelegte Ziegeley gewähren kann, muß hauptſächlich auf den mehrern, oder wenigern Abſatz der gebrannten Steine geſehen werden. Worauf es bey Benutzung einer Ziegeley hauptſächlich ankomme.

Finden die Steine einen genugſamen Abſatz, und iſt gute und zureichende Ziegelerde vorhanden, ſo wird eine dergleichen Anlage allemal nützlich bleiben, wenn es auch gleich an eigenem Ziegelholz fehlen ſollte; in ſo ferne nur das letztere in der Nachbarſchaft für einen billigen Preis zu bekommen iſt.

84. Bey einer bequem und geſchickt angebrachten Ziegeley können ſich mit Einrechnung des Holzes die Ziegeleykoſten niemals höher, als auf die Hälfte des Werths, der für die Steine bezahlt wird, belaufen.

85. Man nehme an, daß nach dem §. 25. und 27. jährlich 90000 Steine gebrannt werden, und darunter 60000 Mauerſteine und 30000 Dachziegel befindlich ſind; ſo wird nach den geringſten Preiſen, den dieſe Waare hat, die Berechnung der jährlichen möglichen Ziegelofenbenutzung folgendergeſtalt zu ſtehen kommen: Nähere Berechnung der Benutzung eines Ziegelofens.

1) 60000 Mauerziegel, das Tauſend zu 5 Rthlr., thut	300 Rthlr.
2) 30000 Dachziegel à 6 Rthlr. thut	180 =
Summa	480 Rthlr.

86. Wenn nun von dieſer Summe für die ſämtliche Koſten und das Holz die Hälfte abge-

rechnet wird, ſo bleibet der reine Ertrag einer ſolchen Ziegeley 240 Rthlr.

Warum das Ziegelholz nicht mit unter die Koſten zu rechnen.

87. Das Ziegelholz bey dieſer Berechnung nicht mit unter die Ziegeleykoſten zu werfen, iſt weder ungeſchickt, noch unbillig.

88. Müßte auch das Holz von den Nachbaren erkauft werden, ſo würde doch ſolches mit Einrechnung des Fuhrlohns, nach der §. 83. geäuſſerten Vorausſetzung, niemals höher, als die Klafter zu 1 Rthlr. angenommen werden können, und folglich die jährliche Ausgabe dafür höchſtens 90 Rthlr. betragen.

89. Hat ein Eigenthümer ſelbſt eigenes Holz, ſo kann ſolches nicht einmal auf ſo hoch gerechnet werden, und er hat noch überdem den Nutzen und die Bequemlichkeit davon, daß er ſolches, zumal, wenn es in Ueberfluß vorhanden iſt, ohne alle Beſchwerlichkeit verloſen kann.

Nähere Rechtfertigung dieſer Berechnung.

90. Die übrige Ziegeleykoſten beſtehen theils in dem Graben und Anfahren der Ziegelerde, theils in dem Streichen der Ziegel, und theils in dem Brennen derſelben.

91. Zur Vergütigung aller dieſer Arbeiten bleiben von der vorhin ausgeſetzten Hälfte des Ziegeleyertrages nach Abzug des Holzes noch 150 Rthlr. übrig, und es kommt davon auf jedes Tauſend 1 Rthlr. 16 Groſchen.

92. Kein Ziegelmeiſter wird ſich wohl weigern, dieſe Arbeiten dafür zu übernehmen, zumal ihm noch überdem gemeiniglich für jedes Tauſend ein gewiſſes Zählgeld ausgeſetzt zu ſeyn pfleget; er auch den ganzen Winter hindurch, ſich mit den Seinigen auf andre Art zu nähren, genugſame Zeit und Gelegenheit behält.

93. Eine jährliche reine Einnahme von 240 Rthlr. vermehret den Werth eines Landguts, wenn man auch den alten Zinsfuß annehmen will, auf 4800 Rthlr. und es würde daher ein Eigenthümer, der genugſame Ziegelerde und einen hinreichenden Abſatz hat, höchſt unwirthſchaftlich handeln, wenn er eine ſolche anſehnliche Wirthſchaftsrubrik gänzlich vernachläßigen und ungenutzt laſſen wollte.

94. Einen hinlänglichen Abſatz können ſich alle diejenigen Ziegeleyen verſprechen, welche nicht weit von großen Städten entfernt ſind, oder auch eine ſolche Lage haben, daß die gebrannte Ziegel zu Waſſer mit Bequemlichkeit dahin gebracht werden können.

In welchen Fällen ein ohnfehlbarer Abſatz der Ziegelſteine zu erwarten ſtehet.

95. Auch braucht es nicht allemal der Nachbarſchaft ſolcher großen Städte, worin ſonſt allerdings die meiſten Baue mit Steinen vorzufallen pflegen; ſondern es findet auch öfters eine Ziegeley, die in dem Innern der Provinz lieget, einen reichen Abſatz davon.

96. Beſonders ereignet ſich dieſes in Gegenden, die einen ſandigen Boden haben, und wo es folglich nur wenige Landgüter giebt, die mit einer guten Ziegelerde in gehöriger Menge verſehen ſind.

Ganz natürlich iſt es, daß in einem ſolchen Fall alle Nachbaren ihre benöthigte Steine von dieſen Ziegeleyen nehmen müſſen.

97. Die jetzige mehrere Bevölkerung aller Länder, und die dadurch nöthig gewordene viele Bauten, ſind ſchon von ſelbſt den Abſatz der Ziegelſteine zu befördern im Stande.

98. Geſchickte Ziegelmeiſter ſchränken ſich auch nicht blos auf die gewöhnliche Mauer- und

Daß einer Ziegeley auch durch Verfer-

tigung mehrerer Arten von Steinen ein vorzüglicher Abſatz geſchaft werden könne.

Dachſteine ein, ſondern ſuchen ſich zugleich auf andre nützliche Arten derſelben zu befleißigen, und dadurch ihren Ziegeleyen einen ſtärkern Abſatz zu verſchaffen.

99. Beſonders gehören dahin die Pflaſter- und Ofenſteine, wovon die erſtern zur Auslegung der Hausflure, und auch wohl der gemeinen Wohnzimmer ſelber, die andern aber zur Anfertigung der gemeinen Einheitzofen mit vielem Nutzen gebraucht werden können.

100. Durch dergleichen nützliche und nicht allenthalben anzutreffende Nebenarbeiten, daß ich ſie ſo nennen darf, werden die Käufer unvermerkt angelocket, und auch zur Abnahme der gewöhnlichen Arten von Steinen herbeygezogen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der richtigen Benutzung der Kalkofen.

Doppelter Gebrauch des Kalks.

101. Der Kalk iſt eine Waare, von welcher man ſich einen noch ſicherern Abſatz, als von den Ziegelſteinen, verſprechen kann, indem derſelbe nicht blos zum Bau gebraucht, ſondern zu unſern jetzigen Zeiten auch ſehr häufig zur Befruchtung der Felder angewendet wird.

102. Dieſer letzte Umſtand macht für einen Landmann, der Gelegenheit dazu hat, die Anlegung eines Kalkofens um ſo unbedenklicher, als er, wenn er auch ſeinen gebrannten Kalk nicht an Fremde abſetzen könnte, ſolchen dennoch allemal zur Verbeſſerung ſeiner eigenen Felder mit vielem Nutzen anzuwenden im Stande iſt.

103. Auch die Anlegung eines Kalkofens kann nur an ſolchen Orten, wo ein genugſames rohes Material dazu vorhanden iſt, ſtatt finden.

104. Man hat aber ein doppeltes rohes Material, woraus Kalk gebrannt und verfertiget werden kann, nemlich Kalkſteine und Kalkmergel, wovon die erſtern ſich wiederum in Bruch- und Feldkalkſteine eintheilen. Verſchiedene Arten des Materials, woraus Kalk gebrannt wird.

105. Daß der von Kalkſteinen gebrannte Kalk weit beſſer und nutzbarer, als der Mergelkalk, ſey, iſt ſchon vorhin bekannt, und wir werden daher von einer jeden Art das Nöthige beſonders bemerken müſſen.

106. Die Bruchkalkſteine verdienen ſonder Zweifel den Vorzug vor den Feldkalkſteinen, weil es in Anſehung der erſtern niemals an der benöthigten Menge fehlen kann, und folglich auf dieſelben, einen eigenen Kalkofen anzulegen, weit ſicherer iſt. Vorzüglichkeit der Bruchkalkſteine.

107. Inzwiſchen können und müſſen doch auch die Feldkalkſteine, weil ſie ebenfalls einen guten und brauchbaren Kalk abgeben, nicht gänzlich vernachläßiget werden. Warum aber auch die Feldkalkſteine gehörig benutzet werden müſſen.

Iſt gleich ihr Vorrath nicht dergeſtalt anſehnlich, daß ein eigener darauf angelegter Kalkofen beſtändig damit beſchäftiget werden könnte, ſo wird auch ſchon der gegenwärtige davon gezogene Nutzen die darauf verwandte Koſten genugſam zu vergütigen, im Stande ſeyn, zumal das Kalkbrennen weit wenigere Umſtände und Ausgaben, als das Ziegelbrennen, verurſachet.

108. Ordentliche Kalkſteinbrüche ſind nur an wenigen Orten vorhanden, und in einigen Län-

dern befinden ſich die hauptſächlichſten davon in den Händen der landesherrlichen Aemter, wovon beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten an dem in der Mittelmark auf dem Amte Rüdersdorff befindlichen Kalkſteinbruch ein offenbares Beyſpiel vorhanden iſt.

109. Inzwiſchen giebt es auch hin und wieder, beſonders in Schleſien, auf den Privatlandgütern dergleichen Kalkſteinbrüche; und es wird daher von der Benutzung derſelben das Nöthige zu bemerken, noch immer nöthig bleiben.

110. Die landesherrlichen Aemter haben zwar in den neuern Zeiten die Kalkſteinbrüche verſchiedentlich zu den fürſtlichen Regalien rechnen wollen.

Daß die Kalkſteinbrüche nicht zu den landesherrlichen Regalien gerechnet werden können.

111. In den Königl. Preußiſchen Staaten aber iſt in Sachen des Fiskus wider die verwittwete Etatsräthin von Marſchall durch ergangene Erkenntniſſe ſowol, als auch durch einen darauf erfolgten und allerhöchſten Orts beſtätigten Vergleich, das Gegentheil feſtgeſetzt worden, dergeſtalt, daß ein jeder Eigenthümer, den auf ſeinem Grund und Boden befindlichen Kalkſteinbruch als ſein Eigenthum zu benutzen, im Stande iſt.

112. Die Güterbeſitzer, welche dergleichen Kalkſteinbrüche beſitzen, werden wohl immer den darin erzeugten Kalk abzuſetzen, Gelegenheit haben, indem es in allen Ländern nur gewiſſe Gegenden, wo dergleichen Brüche vorhanden ſind, giebet, und folglich auch die entfernten Einwohner ihre Bedürfniſſe von ihnen zu nehmen, genöthiget ſind.

113. Nur darauf kommt es an, ob ſie, dieſe Kalkſteine ſelber brennen zu laſſen, oder ſolche roh und ungebrannt zu verkaufen, beſſer thun.

Ob es, die Bruchkalkſteine ſelber zu brennen, oder roh zu verkaufen, rathſamer ſey?

114. Von dem erſtern würden ſie zwar allerdings mehrern Vortheil haben; die entfernten Bewohner der Provinz geben ſich aber damit nicht gerne ab, weil ſich der Steinkalk durch das Brennen beynahe um die Hälfte vermehret, und folglich ihnen die Fuhren zu deſſen Herbeyholung weit beſchwerlicher fallen, als wenn ſie blos die rohe Kalkſteine kaufen, und ſolche an Ort und Stelle ſelber brennen laſſen.

115. In Schleſien giebt es Landgüter, wo wegen der daſelbſt allgemein beliebten Kalkdüngung, öfters 1000 und mehrere Scheffel zu dieſem Behuf angewendet werden.

Wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Die mehreſten Kalkſteinbrüche trift man an dem Fuß des Gebürges an, und es iſt daher von ſelbſt einleuchtend, daß, wenn dazu lauter gebrannter Kalk auf 7 bis 8 Meilen weit herbey geholet werden ſollte, die dazu nöthige Fuhren nicht ſelten unmöglich werden würden.

Aus dieſem Grunde verlangen denn die meiſten Käufer nur blos rohe Kalkſteine, und der Verkäufer hat, ihnen ſolches zu verweigern, um ſo weniger Urſache, als das Holz an den meiſten Orten in Schleſien beynöthig iſt, und ein Eigenthümer öfters ſeinen ganzen Wald zu Grunde richten würde, wenn er die ganze Ausbeute ſeiner Kalkſteingruben ſelber brennen laſſen ſollte.

116. Sollten ſich inzwiſchen zu den rohen Kalkſteinen nicht genugſame Liebhaber und Abnehmer finden, ſo iſt es für einen ſolchen mit

einem

einem Kalkſteinbruch verſehenen Gutsbeſitzer nicht allein rathſam, ſondern auch nothwendig, daß er nach der mehrern, oder wenigern Reichhaltigkeit ſeiner Kalkſteingruben, ein oder mehrere Kalkofen anlege, und darin dieſe Waare zum Verkauf zubereiten laſſe.

117. Auch alsdenn, wenn er kein eigenes Holz hat, kann ihm ſolches niemals gereuen; zumal zu dem Kalkbrennen weit weniger Holz, als zu dem Ziegelbrennen, erfordert wird, auch überhaupt alle dabey vorkommende Koſten weit geringer fallen.

Der Mergelkalk kann nicht anders, als gebrannt, verloſet werden.

118. Der Mergelkalk hat hierunter eine ganz entgegengeſetzte Beſchaffenheit an ſich, und es fällt bey demſelben der Transport des gebrannten Kalks leichter, als von der rohen Mergelerde, und es wird ſich daher wohl niemand finden, der dieſe für jenen wählen möchte.

119. Zu Mauern, die inwärts angebracht, und nicht dem Schlagge und der freyen Luft ausgeſetzt ſind, leiſtet der Mergelkalk ebenfalls ziemliche Dienſte; bey den äußern Theilen der Gebäude aber iſt er gar nicht tauglich, und am allerwenigſten kann man ihn zum äußern Abputz eines Gebäudes gebrauchen.

In wie weit er auch zur Düngung nützlich iſt.

120. In der Bedüngung der Felder zeiget er ſich zwar nicht gänzlich kraftlos; inzwiſchen iſt er doch mit dem Steinkalk, er mag aus den Steinbrüchen, oder von geſammleten Kalkfeldſteinen gebrannt ſeyn, in keine Vergleichung zu ſetzen.

121. In Gegenden, wo an dem Steinkalk ein Mangel, oder derſelbe doch ſehr ſchwer, und nicht

nicht ohne viele Koſten zu bekommen iſt, muß man ſich zwar, denſelben, ſowol zu den Bauten, als auch zu der Düngung, zu nehmen, bequemen.

Hat man aber unter beyden die Wahl, ſo würde es allemal ſehr unrichtig gedacht ſeyn, wenn man nicht den Steinkalk dem Mergelkalk vorziehen wollte; und in ſolchen Gegenden wird auch wohl nur ſehr ſelten an die Brennung des Mergelkalks gedacht werden.

122. Im übrigen werden durch einen zur Brennung des Steinkalks angelegten Ofen, wie ſchon vorhin beyläufig bemerkt worden, weit wenigere Koſten, als bey den Ziegelofen, erfordert, und gewiß iſt es, daß mit dem Holz, welches zu einem Ziegelofen nöthig iſt, zwey Kalkofen, in ſo ferne ſie mit dem erſtern verhältnißmäßig ſind, abgebrannt werden können.

Daß ein Kalkofen weit weniger Holz und Koſten, als ein Ziegelofen, erfordere.

123. Dieſes wird hinreichend ſeyn, um die Nutzbarkeit der Kalkofen zu beſtätigen.

Achtzehntes Buch.

Von der Kohlenbrennerey, imgleichen dem Pech- und Theerſchwelen.

1. Zu beyden Anlagen giebt hauptſächlich der Ueberfluß desjenigen Holzes, welches ſonſt auf keine andre Art genutzet und verloſet werden kann, Gelegenheit.

2. Dieſe Gelegenheit äußert ſich zwar in unſern Tagen weit ſeltener, als in den vorigen Zeiten, wo die Forſten und Waldungen noch überall mit einer überflüßigen Menge von allerhand Holzarten angefüllet waren.

Beyde Produkte ſind nothwendig.

3. Inzwiſchen ſind die Kohlen ſowol, als auch Pech und Theer noch immer ſolche nothwendige Dinge, für deren Anſchaffung in einem jeden Staat ebenfalls die gehörige Vorſorge getragen werden muß.

Warum die Behandlung dieſes Wirthſchaftstheils näher zu erklären nöthig.

4. Beyde Gewerbe, das Kohlenbrennen ſowol, als auch das Pech- und Theerſchwelen haben zwar den Verbrauch des überflüßigen und ſonſt zu keinen andern Dingen nutzbaren Holzes zur gemeinſchaftlichen Abſicht, und dieſes hat mich auch, ſie unter einem Wirthſchaftsartikel beyſammen in Betracht zu nehmen, bewogen.

In welcher Ordnung ſolches geſchehen ſoll.

5. Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß eine jede von dieſen beſondern Holzbenutzungsarten ihre beſondere Maaßregeln erfordert; weshalb ich auch zwey **beſondere Abſchnitte** davon bilden, und in dem **erſten** von der Benutzung des **Kohlenbrennens**, in dem **zweyten** aber die Benutzung der **Pech- und Theeröfen**, bemerken werde.

Erſter Abſchnitt.

Von der Benutzung der Kohlenbrennerey.

6. Kohlen ſind jederzeit, wenn man ſie auch nur blos in Anſehung der verſchiedenen Arten der Schmiedearbeiten in Betracht nimmt, eine Waare geweſen, die zu den nothwendigen Landesprodukten gezählt werden müſſen, und daher allenthalben geſuchet worden.

7. Wie ſehr ſich aber in unſern Tagen, durch die vielen Schmelzhütten und andern auf den Gebrauch der Kohlen gegründeten Werken, die Conſumtion der Kohlen vermehret habe, iſt dergeſtalt bekannt, daß ich, davon etwas Näheres anzuführen, nicht nöthig habe.

Zu jetzigen Zeiten werden mehr Kohlen, als ehedem, erfordert.

8. Daß bey dem jetzigen wenigern Holz mehrere Kohlen, als bey dem ehemaligen überflüßigen, nöthig ſind, und verſchaffet werden müſſen, will ſich zwar nicht allerdings zuſammen reimen.

Inzwiſchen bleiben doch die Kohlen ein Produkt, an deſſen zureichenden Menge es in einem Staat, worin ſonſt viele wichtige und nützliche Gewerbe zu Grunde gehen müſten, nicht entbehrt werden kann.

Und aus dieſer Urſach verdienet der Artikel von dem Kohlenbrennen, ſo geringſchätzig er auch vielleicht vielen Wirthen zu ſeyn ſcheinen wird, eine beſondere Aufmerkſamkeit.

9. Da anjetzt bey dem faſt allenthalben ſich geäußerten Mangel an Holz dennoch eine größere Menge von Kohlen, als vorhin bey dem Ueberfluß deſſelben nöthig war, geſchaffet werden ſollen; ſo werden dazu allerdings ganz genaue Maaß-

Bey dem zunehmenden Holzmangel ſind dieſerhalb um ſo genauere Maaßregeln zu nehmen.

Maaßregeln erfordert, und die wirthſchaftliche Klugheit hat, um dieſes möglich zu machen, ſich hierunter zu üben und werkthätig zu erzeigen, mancherley Gelegenheit.

10. Der Artikel von dem Kohlenbrennen iſt zwar kein Wirthſchaftstheil, der auf allen Landgütern in Betracht kommen kann.

Nur blos auf ſolchen, wo ſtarke und anſehnliche Wälder vorhanden ſind, iſt derſelbe auch noch in unſern Tagen als nützlich anzuſehen.

11. Er findet auch nur vornemlich an ſolchen Orten ſtatt, wo große Kieferwälder vorhanden ſind.

12. Zwar gewähren auch andre Holzarten nützliche und brauchbare Kohlen.

Inzwiſchen ſind doch die von dem Kiefer- und Tannenholz gebrannte unter allen die gemeinſten, und auch noch jetzt die häufigſten, um die vielfältigen Gewerbe, die derſelben benöthiget ſind, im Gange zu erhalten.

13. Aus dieſer Urſach werde ich mich denn auch gegenwärtig nur hauptſächlich auf das Brennen der Kohlen von dem Kieferholz einſchränken.

14. Auf die in der Nähe von großen Städten belegene Kiefer- und Tannenwälder kann hierunter freylich keine Rückſicht genommen werden, weil ſolche nur ſehr ſelten das benöthigte Brennholz, geſchweige denn die zu ſo vielen Feuerarbeiten nöthige Kohlen zu gewähren im Stande ſind.

In dem Innern der Provinzen finden ſich die meiſten Gelegenheiten zum Kohlenbrennen.

15. Allein in dem Innern der Provinzen, wo man gemeiniglich die gröſten Wälder antrift, werden ſich noch immer bequeme Gelegenheiten dazu finden, wenn ſie nur gehörig benutzt werden.

16. Keine Holzart iſt ſo vielen Unglücksfällen und frühzeitigen Abſterben, als man bey den Kiefern und Tannen wahrnimmt, ausgeſetzt.

Windbrüche, Brände und die häufige Menge der Schwammbäume geben unleugbare Beyſpiele davon.

17. Alle dieſe Vorfälle, die ſich in großen Kieferwäldern ſo oft ereignen, ſind eben ſo viele bequeme Gelegenheiten, um dem Staat auch noch in unſern Tagen die zu den auf ſeine Veranlaſſung angelegten Werken benöthigte Kohlen zu verſchaffen.

18. Nur darin wird es hauptſächlich verſehen, daß man dieſe Gelegenheiten nicht zu rechter Zeit benutzet, ſondern das durch einen Windbruch, oder Brand zu einer andern Verwendung unbrauchbar gemachte Holz, oder auch die in den Wäldern bemerkte Schwammbäume ſo lange liegen und ſtehen läßt, bis ſie ſchon in die Verweſung überzugehen anfangen, und alsdenn auch zum Kohlenbrennen nicht mehr tauglich ſind. Worin es hierunter öfters verſehen wird.

19. Alles Holz, woraus gute und tüchtige Kohlen gebrannt werden ſollen, muß noch wenigſtens, wenn auch gleich der Umlauf ſeiner Säfte aufgehöret hat, in ſeinem Kern feſt und unbeſchädiget ſeyn. Das Kohlenholz muß wenigſtens noch in ſeinem Kern feſte ſeyn.

Man kann ſonſt niemals gute Kohlen in gehöriger Menge von ihm erwarten.

20. Ein jeder Eigenthümer, dem in ſeinem Kieferwalde einer von den bemerkten Unfällen zugeſtoßen iſt, hat daher um ſo mehr Urſache, auf ihre ungeſäumte Verwendung zum Kohlenbrennen bedacht zu ſeyn, als ſelbige zu unſern Zeiten eine Waare ſind, die unentbehrlich iſt, Das Kohlenbrennen muß daher nicht zu lange verſchoben werden.

und bey deren Abſatz kein Zweifel vorfallen kann.

21. In ſolchen Wäldern, welche gröſtentheils aus Fichten und Tannen beſtehen, findet daher das Kohlenbrennen in einer gewiſſen Menge, um dadurch den Ueberfluß des Holzes zu verwenden, vorzüglich ſtatt; indem dieſe Holzarten den vorhin bemerkten Unfällen am meiſten ausgeſetzt ſind, und man in den andern wol niemals zu einem ſolchen Ueberfluß von Brennholz gelangen wird, daß man, um denſelben beſſer nutzen zu können, eine eigene Kohlenſchweleren anzulegen, nöthig hätte.

Inzwiſchen wird man in vermiſchten Hölzern auch noch immer von den andern Holzarten, beſonders von Eichen und Büchen, antreffen, welche um ſo mehr mit unter die Mieler gemiſchet werden können, als bekannt iſt, daß die harten Holzgattungen die beſten Kohlen geben.

Warum beſonders das Lagerholz dazu genommen werden müſſe.

22. Bey dem Kohlenbrennen, welches aus vorbemeldeten Urſachen geſchiehet, muß auch deshalb keine Art des Lagerholzes verſchonet werden, weil man zugleich die Reinigung des Waldes, um denſelben wiederum gehörig ſchonen und beſaamen zu können, zur Abſicht hat.

23. Bey einer ſolchen Vermiſchung verſchiedener Holzarten wird ein geſchickter Köhlermeiſter ſchon ohnedem eine richtige Sortirung des Holzes vorzunehmen, und folglich von allem den gehörigen Gebrauch davon zu machen wiſſen.

Für einen Privatgutsbeſitzer iſt das Kohlenſchwelen auf eigene Koſten nicht rathſam.

24. Daß ein Privateigenthümer auf ſeine eigene Rechnung Kohlen ſchwelen laſſe, wird wol niemals rathſam ſeyn, indem man in allen Sachen, worin es, ſo wie hier, auf eine beſondere

dere Wiſſenſchaft ankömmt, weit beſſer fährt, wenn man ſolche an Sachverſtändige gegen beſtimmte Bedingungen überläſſet.

25. Die Vorſteher derjenigen Fabriken und Gewerbe, zu deren Betreibung ein anſehnlicher Vorrath Kohlen nöthig iſt, werden ſich ſchon von ſelbſt dazu anmelden, und die deshalb nöthige Contracte ſchließen.

26. Nur wenig Privatwälder wird es geben, wo dergleichen große Kohlenentrepriſen ſtatt finden könnten.

Inzwiſchen giebt es doch allenthalben, ſowol in den Städten, als auf dem Lande, eine Menge von Grob- und Kleinſchmieden, wovon jeder jährlich einige Mieler verbraucht.

27. Die Kohlen, die die Schmiede zu ihren Arbeiten gebrauchen, dürfen nicht eben die feinſten ſeyn, und es können daher alle Holzabgänge, die ſonſt nicht zu allen Arten von Kohlen tauglich wären, dazu genommen werden.

Kohlen, die in den Privatwäldern gebrannt werden, können bey den Schmieden am beſten abgeſetzt werden.

28. Aus dieſem Grunde finde ich es auch rathſam, daß das Kohlenſchwelen auf den abgetriebenen Holzrevieren vorzüglich den Schmieden überlaſſen werde, indem man bey dieſen alle Abgänge, und auch unter andern Stöcke und Wurzeln, mit an den Mann bringen, und verloſen kann.

Daß die Schmiede bey der neuen Holzabnutzungsart das ihnen zum Kohlenſchwelen angewieſene Holz von den abgetriebenen Revieren ungeſäumt wegſchaffen müſſen.

29. In ſo ferne das Kohlenſchwelen auch noch bey der neuen Holzabnutzungsart wird fortgeſetzet werden können, iſt es bey dem den Schmieden überlaſſenen Kohlenſchwelen eine nothwendige Bedingung, daß ſie das ihnen angewieſene und überlaſſene Holz ungeſäumt wegſchaffen müſſen, indem die unmittelbare Wiederbeſaamung der abgetriebenen Holzplane bey

dieſer Einrichtung die Hauptſache iſt, ſo in keinen Fällen außer Augen geſetzt werden muß.

30. Dieſer baldigen Wegſchaffung des Holzes ſcheinet zwar der Umſtand, daß das zum Kohlenbrennen beſtimmte Holz erſt welltrocken werden muß, ehe es in die Mieler eingeſetzt werden kann.

Wie dieſes auch ganz wol möglich gemacht werden könne.

31. Allein demohnerachtet bleibt es doch allemal möglich, das Kohlenholz zu rechter Zeit wegzuſchaffen.

Der Ordnung nach muß das Abtreiben zu Ende des Herbſtes geſchehen.

Da nun vor dem März kein Mieler geſetzt werden kann, ſo hat das abgetriebene Holz noch Zeit genug, um die gehörige Welltrockenheit zu erlangen; und wenn daſſelbe nur im May oder Junius völlig abgeräumet iſt, ſo kann alsdenn die Beſaamung des Platzes noch ganz füglich in eben demſelben Jahre geſchehen.

32. Das Kohlenholz wird gemeiniglich Mielerweiſe bezahlt, und zu ſolchem Ende von den Contrahenten die Größe der Mieler beſtimmt.

33. Sonſt iſt gewiß, daß dieſes Nothmittel, und ſein überflüßiges Brennholz abzuſetzen, darin einen Vorzug hat, daß man daſſelbe zu allen Zeiten, wenn man es nicht mehr für rathſam erachtet, ohne den geringſten Verluſt wieder einſtellen kann.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Benutzung der Theer- und Pechofen.

34. **D**ie **Pech- und Theerofen** haben, wie bereits §. 4. bemerkt worden, mit dem Kohlenſchwelen einerley Abſicht.

35. Sie ſind ſich auch darin ähnlich, daß ſie nicht wol anders, als in Kiefern- und Tannenwäldern ſtatt finden; indem das Materiale, woraus der Theer gebildet wird, nur blos dieſer Holzart eigen iſt.

Die Pech- oder Theerhütten finden ebenfalls nur in den Kiefer- und Tannenwäldern ſtatt.

36. Daß aber dieſes Produkt in ſeiner Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit den Kohlen nichts nachgiebet, iſt ſchon vorhin bekannt.

37. Wenn die Theer- und Pechofen recht zweckmäßig ſeyn ſollen, ſo müſſen ſie nur blos auf die alten Stubben und Stöcke angeleget werden.

Zweckmäßige Theerofen müſſen nur hauptſächlich auf die zurückgebliebene Stöcke oder Stubben angeleget werden.

38. Mit dieſen giebt ſich ſonſt kein anderer Holzverbraucher gerne ab, und es iſt auch gewiß, daß ſie das meiſte Harz, woraus der Theer gebrannt wird, bey ſich führen.

39. Stamm und Zweige ſind zum Kohlenſchwelen nützlicher, als zum Pech; die Stöcke aber geben den meiſten Theer, und finden daher auf den Pechhütten billig den Vorzug.

40. Die Schädlichkeit der zurückgebliebenen Stöcke, und die viele Hinderniſſe, die ſie bey der Wiederbeſaamung der abgetriebenen Holzplätze verurſachen, ſind jedermann bekannt.

Dieſe Stöcke oder Stubben ſind überdem der Wiederbeſaamung der abgetriebenen Holzplätze höchſt hinderlich.

41. Selbſt ein hohes Forſtdepartement hat ſolches eingeſehen, und es iſt daher ſchon vor einigen Jahren in den Königl. Preuß. Staaten

der Befehl ergangen, daß bey dem künftigen Holzverkauf keine Stubben weiter geduldet, ſondern ſolche von dem Verkäufer mit weggeſchaffet werden ſollten.

Die Sache iſt aber unanwendlich gefunden worden, und ſie hat daher nicht in Ausübung geſetzet werden können.

Zu deren Wegſchaffung ſind die Theerofen das ſicherſte Mittel.

42. Dergleichen blos auf die Stubben und Klötze angelegte Theer- und Pechofen ſind das ſicherſte Mittel, die Kieferwälder von dieſer Hinderniß ihrer richtigen Beſaamung unvermerkt zu befreyen; und man trift in allen nur etwas wichtigen Wäldern eine oder mehrere dergleichen Anlagen an.

43. Daß dieſe Theer- und Pechofen noch nicht ſo bald eingehen können, dafür haben unſere Vorfahren durch ihre ehemalige Holzbenutzungsart geſorget; indem man noch anjetzt auch in ſolchen Wäldern, wo überflüßige Theerofen befindlich ſind, noch immer eine ungeheure Menge von Stubben antrift.

44. In künftigen Zeiten aber, wenn die neue Holzbenutzungsart mehr allgemein werden ſollte, könnte vielleicht dieſer Nahrungszweig eine ſehr merkliche Einſchränkung zu erwarten haben, die aber in den erſten hundert Jahren, als welche Zeit die meiſten Kieferwälder zu dieſer Einrichtung nöthig haben, noch nicht zu befürchten ſtehet.

Die Theerofen gänzlich abzuſchaffen, gehet ſo wenig an, daß ſie vielmehr bey der neuen Holzbenutzungsart ſchlechterdings nothwendig ſind.

45. Sonſt aber iſt gewiß, daß bey der neuen Holzabnutzungsart dieſe Theerofen ſo wenig gänzlich abgeſchaffet werden müſſen, daß ſie vielmehr unentbehrlich dabey ſind.

46. Daß bey derſelben die Wegſchaffung der Stöcke und Stubben ſchlechterdings noth-

wen-

wendig ſey, ergiebet ſich aus mehr, als einer Urſache.

47. Auch nur ein kleiner Blick in die künftige Zeiten, die für unſere Nachkommen aufbehalten ſind, wird uns überzeugen müſſen, daß, wenn ein Kiefer- oder Tannenwald in 300 Jahren dreymal abgetrieben, und bey jedem Treiben die Stöcke ſtehen bleiben ſollen, ſchon bey der vierten Wiederbeſaamung kein Raum übrig seyn würde, ſondern die Wälder von ſelbſt eingehen müßten.

48. Bey der neuen Holzbenutzungsart aber muß, weil die völlige Ausführung davon niemand von den gegenwärtigen erleben kann und wird, in die Zukunft gleichſam herüber geſchauet, und auf die guten und ſchädlichen Folgen, die unſere Nachkommen davon zu erwarten haben, geſehen werden.

49. Will man daher dieſe unausbleibliche ſchädliche Folge, ſo aus der neuen Holzbenutzungsart dermaleinſt entſtehen würde, vermeiden, ſo muß man auch die Wegſchaffung der alten Stubben bey einem jedesmaligen Abtreiben zu einem nothwendigen Geſetze machen.

Daß inzwiſchen bey der neuen Holzbenutzungsart die Wegſchaffung der Stubben und Stöcke vorzüglich nützlich ſey.

50. Da nun dieſes durch die Beybehaltung verhältnißmäßiger Theer- und Pechofen am bequemſten und unmerklichſten geſchehen kann, ſo wird billig in allen denjenigen Wäldern, wo bisher noch keine vorhanden geweſen ſind, auf deren Anlegung zu denken seyn.

Dieſes kann aber nicht beſſer, als durch das Pech- und Theerſchwelen geſchehen.

51. Zu einer ſolchen ſchweren und langſamen Arbeit, als das Stubbenroden und Ausgraben iſt, wird ſich wol ſo leicht niemand, wenn er nicht eine reichliche Nahrung davon hat, verſtehen, und es iſt daher ſehr wol in Ueberlegung

 zu

zu nehmen, ob es auch, wenn die alten ein Ende genommen haben werden, bey der neuen Benutzungsart ſo viele kieferne Stöcke und Stubben geben wird, daß ſich ein Theerſchweler auf eine zureichende Art davon nähren kann.

52. In den großen landesherrlichen Wäldern wird ſolches wol immer nützlich bleiben, bey den Privatwäldern aber allerdings zweifelhaft fallen, ob die Theerſchwelereyen darin werden ſtatt finden können.

53. In den kleinen Holzungen findet man ſolche ſchon jetzt nur ſelten.

Es giebt aber auch Privatwälder, worin zwey bis drey Theerſchweler, die alle in guter Nahrung ſtehen, und noch überdem einen Zins von 30, 40 bis 50 Rthlr. entrichten, angetroffen werden.

54. Dieſe Anzahl würde nun wol, weil die alten Stubben, worauf die viele Theerſchweler angeſetzt worden, ſchon von Jahrhunderten aufgeſammlet worden, eingeſchränkt werden müſſen, es aber doch in mittelmäßigen Privatwäldern, auch bey der neuen Holzbenutzungsart, wenigſtens einen davon beyzubehalten möglich ſeyn.

Vorſtehendes wird durch eine angelegte Berechnung näher erläutert.

55. Man nehme einen Kieferwald an, der aus 20000 Stämmen beſtehet, und welcher nach der Beſchaffenheit ſeines Bodens in 100 Abtheilungen, oder Reviere, geſetzet worden.

In einem ſolchen Walde müſſen nach der Ordnung, die ich in dem zweyten Abſchnitt des ſechszehnten Buches bemerket habe, alle Jahre 200 neue Stubben, die zum Theer- und Pechſchwelen gebraucht werden können, entſtehen, und es wird wol kein Bedenken haben, daß

ſolche

ſolche nicht, um einen Theerofen zu beſchäftigen, vollkommen hinreichend ſeyn ſollten.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß in einem doppelt größern Walde auch zwey Theerſchweler Brodt und Nahrung finden würden; zumal es die Vernunft giebt, daß die friſche Kiehnſtubben weit mehreres Harz, als die alten ſchon halb vermoderten, bey ſich führen.

56. Geſetzt aber auch, daß der Wald nicht von dem Umfange wäre, daß auch nicht einmal ein Theerſchweler von den jährlichen neuen Stubben zureichende Nahrung haben könnte, ſo iſt doch bey der neuen Holzbenutzungsart die Verbindung einer Theerſchwelerey viel zu nützlich und nothwendig, als daß ein Eigenthümer gänzlich davon abſtehen könnte.

57. Mehr, als drey bis viermal wird ein Theerſchweler wol nur ſelten in einem Jahre abbrennen können.

Wenn auch gleich nicht genugſame Stubben, um einem Theerſchweler dadurch gehörige Nahrung zu geben, vorhanden ſeyn ſollten, ſo würde ein Eigenthümer, um nur dieſer Stubben los zu werden, einen leichtern Zins von ihm nehmen müſſen.

Sollten nun die §. 55. zum Beyſpiel angenommene 200 Kiehnſtubben nicht zu ſo vielen Bränden hinreichend ſeyn, ſondern nur ohngefähr zwey Ofen damit anfüllen können, ſo muß der Eigenthümer der Billigkeit nach, den Zins deſſelben dergeſtalt mäßigen, daß er demohnerachtet dabey beſtehen und Nahrung finden kann.

58. Ja, wenn er den Theerſchweler ganz und gar umſonſt und frey ſitzen lieſſe, ſo würde er doch allemal den wichtigen Nutzen, ſeine abgetriebene Reviere von den ſchädlichen Stöcken gänzlich befreyet zu ſehen, davon haben.

59. Da die neue Abholzungsart eine prompte und ungeſäumte Wiederbeſaamung der abgetriebenen Plätze, folglich auch eine gleich geſchwinde Wegſchaffung der darauf befindlichen Stöcke und

Zweifel, daß die Stubben auf den abgetriebenen Revieren, nicht ſo bald würden wegge-

ſchaft werden können, als es deren ungeſäumte Wiederbeſaamung erfordert.

und Stubben verlanget, ſo wird der größte Zweifel darüber entſtehen, wie das letztere in ſo kurzer Zeit möglich zu machen ſey, indem das Ausgraben der Stubben eine der langſamſten Arbeiten iſt, und, wenn ſolche durch Tagelöhner verrichtet werden ſollte, der ganze von einem ſolchen Theerofen zu erwartende Nutzen dadurch vereitelt werden würde.

60. Ein jeder Theerofen muß wenigſtens des Jahres dreymal brennen; folglich iſt es ſchon vorhin nöthig, daß jährlich ſo viel Stubben, als hiezu erforderlich ſind, von dem Theerſchweler ausgegraben werden müſſen.

Da nun die in dem angenommenen Beyſpiel erwähnte 200 Stöcke ohngefähr zu einem dreymaligen Brennen hinreichend ſeyn werden, ſo darf bey der neuen Holzbenutzungsart der Theerſchweler ſich mit dieſer Arbeit eben ſo wenig übereilen, als er es vorhin nöthig gehabt hat.

61. Zur völligen Wegſchaffung der abgetriebenen Reviere bleibt auch jederzeit ein ganzes Jahr Zeit, weil das Holz nicht auf einmal, ſondern nach und nach, abgetrieben wird, und hierüber wenigſtens ein volles Jahr verſtreicht.

Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bey größern Wäldern, als der in dem obigen Beyſpiel angenommene iſt, die Anzahl der Theerofen ebenfalls vermehret werden müſſe.

62. Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß es allerdings weit bequemer fallen würde, wenn bey der neuen Holzabnutzungsart die Sache dergeſtalt eingerichtet wäre, daß zu dem Abtreiben des Holzes eine längere Zeit, als nur blos ein Jahr, verbliebe.

63.

63. Aus dieſer Urſach iſt auch unter andern in dem ſiebenten Bande der Oekonomia Forenſis der Vorſchlag geſchehen, daß ein zu mittler Klaſſe gehöriger Kieferwald anſtatt der ſonſt gewöhnlichen 100 Schläge, nur in 25 Schläge eingetheilt, und dabey zum Abtreiben eines jeden Schlages eine Zeit von 5 Jahren beſtimmt werden möchte.

Bemerkung, daß bey dem von dem Verfaſſer gethanen Vorſchlage, die Kieferwälder, anſtatt in einhundert, nur in 25 Schlägen abzutheilen, und zur Abtreibung und Beſaamung eines jeden Schlages eine Zeit von 5 Jahren zu verſtatten, die Sache allerdings leichter fallen könnte.

Alsdenn würde auch ein Eigenthümer, der dieſen Vorſchlag befolgte, wegen Wegſchaffung der Stubben niemals in Verlegenheit gerathen, ſondern er dazu allemal genugſame Zeit, um ſolches mit Bequemlichkeit bewirken zu können, übrig behalten.

Neun=

Neunzehentes Buch.

Von der Pottaſchſiederey.

1. Auch die Pottaſchſiedereyen ſind eine Erfindung, das überflüſſige Holz in den Wäldern auf eine vortheilhafte Art ins Geld zu ſetzen, und hiedurch auch zu einem landwirthſchaftlichen Nahrungszweige geworden.

2. Bekanntermaßen iſt die Pottaſche ein concentrirtes alkaliſches Salz, welches aus der Aſche der Vegetabilien gezogen wird.

3. Eine natürliche Folge iſt, daß an alkaliſchen Salzarten reichhaltige Aſcharten nicht allein mehrere, ſondern auch beſſere Pottaſche gewähren.

Alle Gattungen des weichen Holzes geben theils nur wenige Aſche, und theils führet auch dieſe Aſche nicht den gehörigen Theil von alkaliſchen Salzen bey ſich.

Daß nur hauptſächlich die harten Holzarten zum Pottaſchſieden nützlich werden können.

4. Von ſelbſt leuchtet hieraus ein, daß nur hauptſächlich die harten Holzarten ſich zum Pottaſchſieden ſchicken, und ſolche mit Nutzen dazu verbraucht werden können.

5. Wenn nun unter den hochſtämmigen Baumarten beſonders von den Eichen, Buchen und Birken eine vorzüglich an alkaliſchen Theilen reichhaltige Aſche zu erwarten ſtehet, ſo kann auch nur allein in ſolchen Wäldern, in welchen die vorbemeldete Holzgattungen die Hauptarten ausmachen, eine Pottaſchſiederey ſtatt finden.

Doppelter Nutzen, den eine Pottaſchſiederey gewähren kann.

6. Durch das Pottaſchſieden kann aber ein doppelter Nutzen geſtiftet werden.

Einmal iſt die verfertigte Pottaſche eine Waare, die zu unzähligen Dingen nöthig iſt, und ge-

gebraucht wird; und der es folglich an einem genugſamen Abſatz nicht fehlen kann.

Demnächſt aber giebt auch die ausgelaugte Aſche, nachdem die darin befindlichen alkaliſchen Salze extrahiret, und die vorhin bemeldete Pottaſche daraus gebildet worden, eine der beſten und dauerhafteſten Düngungen für die Ackerfelder ab.

7. Ein Pottaſchſieder, der weder Aecker, noch Wieſen beſitzt, kann ſich von ſeiner Arbeit nur blos den erſten Nutzen verſprechen; da er hingegen die ausgelaugte Aſche als ein Caput mortuum gar nicht achtet, ſondern ihm deren Wegſchaffung öfters zur Laſt wird.

Ganz anders benutzet ein Landwirth eine von ihm angelegte Pottaſchſiederey, indem er dabey mehr auf den beſſern Zuſtand, den ſeine Felder davon zu erwarten haben, Rückſicht nimmt, als daß er dieſe Anlage, um ſich durch den Verkauf der verfertigten Pottaſche zu bereichern, gewählet hätte.

Gemeiniglich ſuchet er nur die auf das Pottaſchſieden verwandte Koſten durch den Verkauf dieſes Produkts wieder zu erhalten, und die davon zurückgebliebene ausgelaugte Aſche ſiehet er als den hauptſächlichſten Vortheil an, der ihm dadurch gewähret wird.

8. Die Nützlichkeit der ausgelaugten Pottſiederaſche hat ſich allenthalben dergeſtalt legitimiret, daß es nicht wenige Landwirthe giebet, welche, ob ſie gleich kein überflüßiges Holz zum Aſchebrennen beſitzen, dennoch Pottaſchſiedereyen angeleget, und die rohe Aſche dazu aus der Nachbarſchaft erkauft haben.

Auch auf den Ankauf fremder Aſche kann ein Landwirth eine Pottaſchſiederey mit Nutzen anlegen.

9. Ob auch bey dieſer letzten Verfahrungsart das Pottaſchſieden in der Landwirthſchaft einen

wah-

wahren Nutzen ſtiften könne, iſt mehr zweifelhaft, als wenn überflüßiges Holz, welches durch dieſes Mittel ins Geld geſetzet werden muß, vorhanden.

Warum dieſe Materie in zwey beſondern Abſchnitten abgehandelt werden ſoll.

10. Hiedurch werde ich denn veranlaſſet, in zwei beſondern Abſchnitten von einem jeden dieſer Fälle das Nöthige vorzutragen.

Inhalt dieſer beyden Abſchnitte.

11. In dem erſten Abſchnitt ſollen die Maaßregeln, die bey dem eigenen Aſchebrennen und deren Verſieden zu Pottaſche zu beobachten ſind, bemerket werden.

12. In dem zweiten Abſchnitt habe ich mir nur blos ſolche Pottaſchſiedereyen, die auf den Einkauf fremder Aſche angeleget werden, um den dabey herauskommenden wahren Nutzen näher zu entwickeln, zum Gegenſtande gewählet.

Erſter Abſchnitt.

Von der Benutzung einer Pottaſchſiederey, welche zur Verloſung des überflüſſigen Holzes durch Aſchebrennen angeleget wird.

13. Daß nur hauptſächlich die Aſche von den harten Holzarten zum Pottaſchſieden tauglich ſey, und ſich dazu die Eichen, Büchen und Birken am beſten ſchicken, iſt ſchon §. 4. und 5. vorläufig erinnert worden.

14. Inzwiſchen iſt dieſes nicht in einem ſolchen engen Verſtande zu nehmen, daß nicht auch andre Holzarten mit dazu genommen werden könnten; indem ich die drey vorhin bemeldete nur blos deshalb benannt habe, weil ſie in einem vermiſchten Walde gemeiniglich die gröſte Menge des über-

überflüſſigen Holzes, ſo ſich zum Aſchebrennen ſchicket, auszumachen pfleget, und folglich auch darauf der eigentliche Ueberſchlag, ob das Pottaſchſieden rathſam ſey, oder nicht, gegründet werden muß.

15. Sonſt giebt es auſſer dieſen faſt allenthalben noch mehrere Holzarten, deren Aſche zu dieſem Gebrauch ebenfalls tauglich iſt.

In den vermiſchten Wäldern können, außer den Eichen, Büchen und Birken, auch andre Holzarten, die in Ueberfluß vorhanden ſind, ja ſelbſt verſchiedene Kräuter, zum Aſchebrennen gebraucht werden.

Unter den hochſtämmigen Holzarten können die Ahorn und Rüſtern, unter dem Unterholz aber alle Arten von Dornſträuchern ganz ſicher dazu gerechnet werden.

Ja ſelbſt verſchiedene in den Wäldern wachſende Kräuter, wohin beſonders die bekannte Rheinfahre gehöret, mögen mit dazu gebraucht werden, indem ſie ebenfalls eine verhältnißmäßige Menge von alkaliſchen Salzen bey ſich führen, und man beſonders von der Rheinfahre die Erfahrung hat, daß ſolche die kräftigſte Aſche giebt.

16. Ein Gutsbeſitzer, der aus ſeinem überflüßigen Holz Aſche brennen laſſen will, hat dazu einen doppelten Weg vor ſich.

Er kann entweder ſolches an einen Aſchebrenner gegen einen dafür zu erlegenden Zins überlaſſen, oder aber ſolches durch einen dazu angenommenen Aſchebrenner auf ſeine eigene Rechnung bewirthſchaften.

17. In allen andern Fällen, wo es auf eine beſondere Wiſſenſchaft und Kenntniß, die der Landmann nicht ſelber beſitzt, ankommt, iſt ſonſt die Ueberlaſſung der Benutzung an Fremde rathſamer, als die auf eigene Rechnung übernommene Bewirthſchaftung davon.

Das Aſchebrennen zu verpachten iſt nicht rathſam.

18. Bey dem Aſchebrennen aber muß hierunter billig eine Ausnahme gemacht werden, weil dazu

blos

blos untaugliches Holz, ſo auf keine andere Art genutzet werden kann, gewählet wird; die Aſchbrenner aber, ſo das Aſchbrennen in einem Walde gepachtet haben, dieſe Regel nur ſelten zu beobachten, ſondern ſich auch an noch brauchbaren Holz, weil ſolches natürlicherweiſe die meiſte und beſte Aſche giebt, zu vergreifen pflegen.

19. Da in einem großen Walde, wo eigentlich nur das Aſchbrennen ſtatt finden kann, brauchbares und unbrauchbares Holz durch einander lieget; ſo iſt hierunter alle genaue Aufſicht über den Aſchebrenner, fruchtlos, indem es ins Unmögliche fällt, ſich mit demſelben über ein jedes Stück Holz, ob es nur blos zum Aſchebrennen tauglich ſey, oder noch auf andere Art beſſer genutzt werden könne, in einen weitläuftigen Streit einzulaſſen.

Urſachen, weshalb das Aſchebrennen auf eigene Rechnung weit ſicherer iſt.

20. Wenn der Eigenthümer die Aſchbrenneren auf ſeine eigene Koſten anleget, ſo kann dieſes alles vermieden werden.

Wird auch gleich alsdenn bey dem Sortiren ein Stück Holz, ſo noch beſſer gebraucht werden könnte, mit weggenommen, ſo kommt doch der Nutzen, den ſonſt der Aſchebrenner davon gehabt hätte, dem Eigenthümer ſelber zu gute.

Ueberhaupt muß man in ſeinem Walde nicht gerne einen Fremden, der an dem Nutzen, oder Schaden, ſo darin geſtiftet wird, keinen Antheil hat, freye Hände laſſen; man iſt nur ſelten, auch bey den allerverbindlichſten Contracten, denſelben darunter gehörig zu beobachten, im Stande.

21. Zu dem Aſchebrennen werden auch keine beſondere Gebäude, noch Utenſilien erfordert, und es ſind, außer dem Lohn des Aſchebrenners nur wenige Koſten dazu nöthig, wodurch ſich ein

Eigen-

Eigenthümer von dem Aſchebrennen auf eigene Rechnung abſchrecken laſſen dürfte.

22. Der Verkauf der rohen Aſche kann niemals diejenigen Vortheile gewähren, die man durch deren Verbrauch zum eigenen Pottaſchſieden davon zu erwarten hat.

Der Verbrauch der gebrannten Aſche zum Pottaſchſieden iſt für den Landmann nützlicher, als wenn ſelbige roh verkauft wird.

23. Natürlich iſt es daher, daß ein Gutsbeſitzer, der die Aſche auf ſeine eigene Rechnung brennen laſſen, ſolches auch in Anſehung ihrer Verſiedung zu Pottaſche thun müſſe.

24. Sollte es ein Eigenthümer rathſamer finden, das Aſchebrennen, nebſt den damit verknüpften Pottaſchſieden an einen Pottaſchſieder, oder Aſchbrenner, welche gemeiniglich aus einer Perſon zu beſtehen pflegen, zu verpachten, ſo muß er nicht allein in dem deshalb mit ihm zu errichtenden Contract alle mögliche Vorſicht gebrauchen, damit er nicht in dem zu verbrennenden Holz zu weit gehen, und alles, was ihm vorkommt, verſchwelen könne, ſondern denſelben auch bey der Arbeit ſelber, damit er contractmäſſig verfahre, auf das genaueſte beobachten.

Vorſichten, die ein Gutsherr bey der Verpachtung des Aſchbrennens und der damit verknüpften Pottaſchſiedereyen zu nehmen hat.

25. Bey mit Kiefern vermiſchten Wäldern iſt, beſonders in den Sommermonaten das Aſchebrennen, wie ſolches auch ſchon durch öffentliche Verordnungen unterſaget worden, niemals zu verſtatten.

Hält man zu dieſer Jahreszeit ſchon eine angeſteckte Tobackspfeiffe für einen Wald gefährlich, ſo muß billig das Aſchbrennen noch mehr dafür angeſehen werden.

26. Sonſt möchte wohl das Verpachten des Aſchebrennens in denjenigen Forſten, die man nach der neuen Holzbenutzungsart zu behandeln, angefangen hat, weiter keine ſtatt finden; es wäre denn,

Warum die Pottaſchſiedereyen bey der neuen H[illegible]lzbenutzun[illegible]rt eine ſehr große

Einſchränkung leiden werden.

denn, daß in großen Wäldern hie und da noch ein alter Jux aufzuräumen wäre.

27. Altes verfaultes Lagerholz und anderes Geäſe, welches man ſich bisher nur blos durch das Aſchbrennen von dem Hals zu ſchaffen geſucht hat, läſſet ſich bey der neuen Holzabnutzungsart weiter nicht denken.

28. Wollte man auch gleich die friſchen Abgänge auf den abgetriebenen Revieren, die ſonſt nicht genutzet, und in Klaftern geſchlagen werden können, dazu beſtimmen, ſo würde doch ſolches allemal nur eine Kleinigkeit betragen, womit ſich wohl ſo leicht kein Aſchbrenner, und noch weniger Pottaſchſieder, abgeben wird.

Ueberhaupt kann das Aſchebrennen und Pottaſchſieden nur blos in ſolchen Wäldern, und faſt möchte ich ſagen, Wüſteneyen, wo der Ueberfluß an Holz gar nicht zu überſehen iſt, und man darin keine beſſere Ordnung einführen will, nützlich und rathſam ſeyn.

29. So viel das Pottaſchſieden, welches in Anſehung der Landwirthſchaft nothwendig mit einander verbunden ſeyn muß, anbetrift; ſo iſt bereits §. 6. der doppelte Nutzen, der daraus für den Landmann entſtehet, und daß beſonders die ausgelaugte Aſche eines der beſten und anhaltendeſten Düngungsmitteln ſey, bemerket worden.

Zur Anlegung einer eigenen Pottaſchſiederey muß in Anſehung des Landmanns, der Verbrauch der ausgelaugten Aſche zur Düngung der Felder, jederzeit der

30. Das letztere muß bey einem jeden vernünftigen Gutsbeſitzer der Hauptbewegungsgrund zur Anlegung einer eigenen Pottaſchſiederey ſeyn; und aus eben dieſem Grunde iſt es auch für alle diejenigen, die große Wälder, und darin einen Ueberfluß von Holz beſitzen, eine vernünftige Urſache, aus dieſem überflüßigen Holz, in ſo ferne es ſich dazu ſchicket, Aſche brennen zu laſſen.

31. Bey

31. Bey aller Düngung iſt die Nähe der Düngungsmittel, und die dadurch möglich gemachte Erſparung der vielen und weiten Fuhren ein ſehr groſſer Vortheil.

Hauptbewegungsgrund ſeyn. Was ihm beſonders anreizen muß, von der eigenen gebrannten Aſche Pottaſche ſieden zu laſſen.

Könnte man daher auch gleich in der Nachbarſchaft genugſame ausgelaugte Pottſiederaſche, um die Felder damit zu bereichern und fruchtbarer zu machen, bekommen; ſo würde doch das Aſchebrennen, wenn eine geſchickte und bequeme Gelegenheit dazu vorhanden iſt, ſchon blos deshalb, weil dadurch der Transport dieſes Düngungsmittels gar ſehr erleichtert wird, rathſam bleiben.

32. Dieſe ausgelaugte Pottſiederaſche muß ſich ein ländlicher Eigenthümer, wenn er Gelegenheit dazu hat, niemals aus den Händen gehen laſſen, er mag die Pottaſchſiederey auf eigene Berechnung in Ausübung ſetzen, oder ſelbige verpachtet haben.

33. In dem letztern Fall iſt es daher eine nothwendige Vorſicht, daß er ſich in dem Contract die ſämtliche ausgelaugte Aſche zu ſeinem eigenen Gebrauch ausdrücklich vorbehalte.

34. Bey den Pächtern ſolcher Pottaſchſiedereyen kann ſolches niemals ein Bedenken haben, weil ſie, da ſie nur ſelten ſelber mit einem Ackerwerk angeſeſſen ſind, ſolche gehörig anzuwenden, keine Gelegenheit haben.

35. Ein Landwirth, der ſein überflüßiges Holz in Aſche verwandeln läßt, und ſich dieſer Aſche zum Pottaſchſieden bedienet, hat von einem ſolchen Unternehmen einen vierfachen Nutzen.

Vierfacher Nutzen, den ein Landwirth von Anlegung einer ſolchen Pottaſchſiederey gewinnet.

36. Einmal ſetzt er ſein überflüßiges ſonſt zu andern Dingen unnutzbares Holz ins Geld;

Demnächſt erhält er ſchon durch den Verkauf der verfertigten Pottaſche, wenn richtig damit

verfahren, nach Abzug der Koſten, einen anſehnlichen baaren Vortheil;

Ferner wird er durch die ausgelaugte Aſche in den Stand, ſeinen Aeckern mehrere Fruchtbarkeit mitzutheilen, geſetzt;

Und endlich erhält dieſe Art von Bedüngung ſeiner Felder dadurch eine ſehr große Erleichterung, daß die dazu dienſame Aſche bereits in der Nähe iſt, und folglich nicht erſt von weiten herbeygeholet werden darf.

Zweyter Abſchnitt.

Von denjenigen Pottaſchſiedereyen, welche von einem Landwirth, ohne eine eigene Aſchbrennerey zu haben, blos auf den Einkauf fremder Aſche angeleget werden.

37. Ein jeder Pottaſchſieder, der ſich von dieſem Gewerbe als einer von ihm erlernten Profeßion ernähren muß, befindet ſich in der Lage, die zu dem Pottaſchſieden benöthigte Aſche zuſammen zu kaufen, und daraus dieſes Produkt zum Abſatz an die Kaufleute zu verfertigen.

38. Wüßte ein Landwirth von dem Pottaſchſieden weiter keinen Gebrauch, als nur dieſen, zu machen; ſo würde ihm allerdings anzurathen ſeyn, ſich darin gar nicht einzumiſchen, ſondern dieſes Gewerbe blos den ausgelernten Pottaſchſiedern zu überlaſſen.

In der That iſt auch das Pottaſchſieden, wenn man es nur blos aus dieſem Geſichtspunkt in Betracht nimmt, kein eigentliches landwirthſchaftliches Geſchäfte.

39. Es

39. Es wird ſolches nur blos dadurch, daß man ſich der davon zurückbleibenden ausgelaugten Aſche als eines ſehr bequemen Düngungsmittels für ſeine fruchttragende Felder zu bedienen im Stande iſt.

Die ausgelaugete Pottſiederaſche iſt ein ſehr bequemes Düngungsmittel für die Aecker.

40. Leget nun ein Gutsbeſitzer blos in dieſer Abſicht eine Pottaſchſiederey, ohnerachtet er keine eigene Aſchbrennerey hat, ſondern ſolche von fremden Orten erkaufen muß, an, ſo wird dadurch dieſes Gewerbe in einen wahren nutzbaren Wirthſchaftstheil, der es ſonſt an und für ſich ſelber nicht iſt, verwandelt.

41. Ein Landwirth, der ſich mit einer ſolchen Anlage abgiebt, der darf auf den von der verfertigten Pottaſche zu erwärtenden Nutzen nur in ſo weit, daß dadurch die darauf verwandte Koſten wieder herauskommen mögen, Rückſicht nehmen.

Den Gewinnſt von der Pottaſche hat ein Landmann auf die Koſten zu rechnen, und nur blos die ausgelaugete Aſche als die wahre Ausbeute einer ſolchen Anlage anzuſehen.

Die eigentliche Ausbeute, die er davon erhält, beſteht lediglich in der ausgelaugten Aſche, um ſolche zur Bereicherung ſeiner Felder anwenden zu können.

42. Daß die ausgelaugte Pottſiederaſche wirklich ein ſolches kräftiges Düngungsmittel, welches eine dergleichen Aufmerkſamkeit verdienet, ſey, daran wird wohl niemand, der eigene Erfahrung davon hat, einen Zweifel tragen, und ich finde nicht, mich deshalb in einen weitern Beweis einzulaſſen.

43. Demohnerachtet müſſen, wenn dieſer Endzweck erreicht, auch ſonſt nicht Schaden dabey gemacht werden ſoll, verſchiedene Maaßregeln beobachtet werden.

44. Sollen von einer ſolchen Anlage durch die Benutzung der Pottaſche wenigſtens die darauf verwandte Koſten wieder einkommen, ſo iſt

nicht eine jede Aſche dazu gleichgültig; ſondern die Vernunft giebt es von ſelbſt an die Hand, daß ſolche an alkaliſchen Salzen genugſam reichhaltig ſeyn müſſe.

45. Durch eine allzuweite Anfuhre der rohen Aſche werden natürlicherweiſe die Koſten der Pottaſchſiederey gar ſehr erſchweret, und es wird daher für einen Eigenthümer, der eine dergleichen Pottaſchſiederey in den Gang bringen will, erfordert, daß ſein Gut in einer ſolchen Gegend liegen müſſe, wo ſich der gröſte Theil der Nachbarn zu der benöthigten Feuerung nur blos harte Holzarten bedienet.

In Gegenden, die überall mit Kiehnheiden umgeben ſind, iſt eine ſolche Anlage nicht rathſam.

46. In einer mit bloßen Kiehnheiden umgebenen Gegend wird daher die Anlegung einer Pottaſchſiederey von dieſer Art nur wenig rathſam ſeyn; dagegen aber in einer andern, wo faſt lauter Büchen- Eichen- und Birkenholz gebrannt wird, deſto mehrern Nutzen ſtiften können.

47. Je näher die ausgelaugte Pottſiederaſche den Aeckern iſt, die damit befahren werden ſollen, je vortheilhafter wird ſelbige.

48. Eine natürliche Folge hiervon iſt, daß die Pottaſchſiederey in der Mitte des Feldes, oder doch wenigſtens an einem ſolchen Orte, wo die ausgelaugte Aſche den Aeckern am nöthigſten iſt, angeleget werden müſſe.

49. Dergleichen Pottaſchſiedereyen an ſich dazu anmeldenden Sachverſtändigen pachtweiſe zu überlaſſen, oder ſolche auf eigne Rechnung zu benutzen, wird an und für ſich gleichgültig ſeyn, weil ein Eigenthümer bey dieſer Art der Anlagen, wie ſchon vorhin bemerket worden, nur hauptſächlich auf den Wiedererſatz der Koſten zu ſehen hat.

50.

50. Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß in dieſem Fall die Verpachtung vortheilhafter zu ſeyn ſcheinet, weil bey derſelben einestheils der Eigenthümer wegen des Einkaufs der rohen Aſche für keinen Vorſchuß beſorget ſeyn darf, und ihm anderntheils doch noch allemal über die Koſten ein Ueberſchuß, wenn er auch gleich nur geringe ſeyn möchte, verbleibet.

Daß es beſſer gethan ſey, eine dergleichen Pottaſchſiedereу zu verpachten, als ſie auf eigene Rechnung betreiben zu laſſen.

51. Nur muß bey einer ſolchen Verpachtung niemals die Bedingung, daß der Pächter dem Verpächter die ausgelaugte Aſche frey und unentgeldlich überlaſſen müſſe, vergeſſen werden.

Nöthige Bedingung hiebey.

52. Es ſind dergleichen Anlagen nicht ohne Beyſpiel, und die Erfahrung lehrt, daß ſich die Eigenthümer dabey ſehr wohl befinden, und dadurch auch gegen den Viehſtand unverhältnißmäßige Aecker in der gehörigen Fruchtbarkeit zu erhalten, im Stande ſind.

53. In den Gegenden, die großen Städten nahe ſind, wird eine dergleichen Anlage wohl niemals recht rathſam ſeyn, weil daſelbſt die zum Pottaſchſieden taugliche Aſche ſchon gemeiniglich von den häufigen Seifenſiedern vertheuert zu ſeyn pfleget, und folglich die zu deren Ankauf nöthige Koſten durch die verfertigte Pottaſche ſehr ſchwer wieder herauszubringen ſind.

Warum dergleichen Anlagen in der Nähe von großen Städten zu koſtbar fallen, und folglich keinen Nutzen ſtiften können.

54. Hauptſächlich in dem Innern der Provinzen, wo von den Seifenſiedern keine dergleichen Vertheuerung der rohen Aſche zu befürchten ſtehet, kann eine Pottaſchſiederey von dieſer Art einen wahren und weſentlichen Nutzen ſtiften.

Dritte Abtheilung.

Von den unkörperlichen Wirthſchaftstheilen eines Landguts oder den mit demſelben verbundenen Gerechtigkeiten.

1. Ein jedes Landgut beſtehet theils aus körperlichen, und theils unkörperlichen Wirthſchaftstheilen, oder Zubehörungsſtücken.

Was unter dem Ausdruck von Gerechtigkeiten verſtanden werde.

2. Die letztern ſind unter dem Namen von **Gerechtigkeiten** bekannt, weil ſie einem Gutsbeſitzer die Befugniß zu gewiſſen Handlungen, die nicht einem jeden frey ſtehen, mittheilen.

3. Dieſe Gerechtigkeiten ſind entweder mit dem Gute ſelber verknüpft, oder der Beſitzer iſt damit nur blos für ſeine Perſon und ſeinen Stand beliehen worden.

4. In Anſehung des letztern trift man in den Königl. Preußl. Staaten einen dergleichen Unterſchied in der Gerichtsbarkeit und Jagdgerechtigkeitsausübung an, nachdem ein Landgut von einem adlichen, oder bürgerlichen beſeſſen wird.

Unterſchied unter den dinglichen und perſönlichen Gerechtigkeiten.

5. Ueberhaupt entſtehet hieraus der Unterſchied zwiſchen **dinglichen**, und **perſönlichen Gerechtigkeiten.**

6. Ding-

6. Dingliche Gerechtigkeiten nennet man diejenigen, die von dem Gute ſelber unzertrennlich, und als Folgen des Eigenthums anzuſehen ſind.

7. Unter den perſönlichen Gerechtigkeiten werden Befugniſſe verſtanden, die ein Gutsbeſitzer ſich nicht anders, als wenn er beſonders damit beliehen worden, anmaßen kann.

8. Wegen der erſten Gattung von Gerechtigkeiten hat ein jeder Gutseigenthümer blos durch den Beſitz die rechtliche Vermuthung vor ſich, daß er zu deren Ausübung berechtiget iſt, und er kann daher, den Beweis davon zu übernehmen, nicht für ſchuldig erkannt werden.

9. Bey den perſönlichen Rechten und Gerechtigkeiten hingegen muß derjenige, der ſich derſelben bedienen will, daß er damit beliehen, oder ſonſt auf eine rechtliche Art dazu gelanget ſey, darthun.

Auch unterſcheiden ſich die dinglichen Gerechtigkeiten eines Landguts für die perſönlichen dadurch, daß die erſtern weniger eingeſchränkt ſind, als die letztern.

10. Der Grund davon beſtehet darin, daß die dinglichen Rechte wahre Folgen und Früchte des einem Gutsbeſitzer an dem ganzen Landgute zuſtändigen Eigenthums ſind, die perſönliche Gerechtigkeiten aber blos nach dem Inhalt der darüber ertheilten Briefe und Urkunden beurtheilet, und über die darin vorgeſchriebene Gränzen nicht ausgedehnet werden können. Die dinglichen Gerechtigkeiten ſind Früchte des Eigenthums über das Landgut.

11. Der Unterſchied zwiſchen einer **Erbgerichtsbarkeit**, Iurisdictio patrimonialis, und einer

einer blos verliehenen Iurisdictio delegata, beſtätiget dieſes ganz deutlich.

12. Die mit den Landgütern verbundene dingliche Gerechtigkeiten ſind ebenfalls Zubehörungen eines Landguts, die auf mancherley Art Nutzen ſtiften; und öfters haben ſie darunter vor den körperlichen Wirthſchaftstheilen einen merklichen Vorzug.

Die Gutsbeſitzer haben daher ihre Benutzungsarten kennen zu lernen nöthig.

13. Die Beſitzer der Landgüter haben daher, ſich auch mit der beſten und richtigſten Benutzungsart dieſer unkörperlichen Gutszubehörungen näher bekannt zu machen, Urſache.

14. Hiezu iſt denn die gegenwärtige Abhandlung dieſes Werks beſtimmet.

Erſtes

Erſtes Buch.

Von der mit dem Bier- und Brandtweinſchank verknüpften Braugerechtigkeit auf dem Lande.

1. Unter die wichtigſten und nutzbarſten Gerechtigkeiten gehört ſonder Zweifel die mit dem Bier- und Brandtweinſchank verbundene Braugerechtigkeit.

2. Die Vortheile, ſo ein Gutsbeſitzer davon zu erwarten hat, ſind mancherley Art, und es iſt mit Recht als ein großer Fehler eines Landguts anzuſehen, wenn es mit dieſem Recht nicht verſehen iſt.

3. Nach der Ankündigung des vorangeſchickten Titels ſoll in dem gegenwärtigen Buch nicht blos von dem Recht, zu ſeiner eigenen Conſumtion Bier zu brauen, und Brandtwein zu brennen, ſondern von einer ſolchen Braugerechtigkeit, welche zugleich mit dem Bier und Brandtweinſchank verknüpft iſt, gehandelt werden.

4. Unter dem Bier und Brandtweinſchank wird theils die Erlaubniß, das von dem Eigenthümer verfertigte Bier und Brandtwein an die ſämtliche Einwohner des Landguts, und alle daſelbſt Durchreiſende verkaufen zu dürfen, und auch zugleich die Schuldigkeit der Einwohner, ihr benöthigtes Bier und Brandtwein ſonſt von keinem andern zu nehmen, verſtanden. *Was unter dem Schankrecht verſtanden werde.*

5. Einleuchtend iſt es, daß das Recht des Landmanns, Bier und Brandtwein verfertigen laſſen zu können, nur blos alsdenn, wenn das vorbemerkte Schankrecht damit vergeſellſchaftet iſt,

iſt, zu den wahren nutzbaren Theilen eines Landgutes gerechnet werden könne.

6. Die Erlaubniß, das zur eigenen Conſumtion benöthigte Bier und Brandtwein brauen und brennen laſſen zu dürfen, führet zwar allerdings mancherley Bequemlichkeiten für einen Landwirth bey ſich, inzwiſchen iſt ſie doch, die baare Einnahme eines Landgutes zu vermehren, nicht im Stande.

Nur allein das Schankrecht gewähret einem Gutsbeſitzer einen baaren Nutzen

7. Dieſes hat ein Gutsbeſitzer allein nur von dem freyen Bier und Brandtweinſchank zu erwarten.

8. Ganz natürlich iſt es, daß der Nutzen, den eine dergleichen Braugerechtigkeit ſtiftet, nach dem Verhältniß der an einem jeden Ort befindlichen Conſumtion, bald wichtiger, und auch bald wiederum geringer falle.

Wahrheit aber bleibt es allemal, daß das Schankrecht auf dem Lande merklichen Nutzen ſtiftet, und folglich die Abhandlung dieſer Materie alle mögliche Aufmerkſamkeit verdienet.

9. Zu bemerken iſt hiebey, daß die Gerechtigkeit, Bier auf den Verſchank brauen zu können, auch zugleich die Befugniß, Brandtwein zu brennen und zu verkaufen, mit in ſich ſchlieſſet, und folglich das Bierbrauen und Brandtweinbrennen zwey beſondere Zweige der Braugerechtigkeit ſind.

Nach der natürlichen Billigkeit ſcheinet einem Gutsbeſitzer das Schankrecht auf ſeinem Gute jederzeit zuſtändig zu ſeyn.

10. Die Befugniß eines Gutsbeſitzers, in dem Bezirk ſeines ländlichen Eigenthums das von ihm verfertigte Bier und Brandtwein, mit Ausſchlieſſung aller andern, nur allein verkaufen zu können, ſcheinet zwar, wie es auch an und für ſich ſelber iſt, in der natürlichen Billigkeit gegründet,

det, und von dem Landgute ſelber unzertrennlich zu ſeyn.

11. Inzwiſchen lehrt doch die Erfahrung, daß ſich die Ausübung dieſes Rechts nicht allenthalben in den Händen der ländlichen Eigenthümer befindet, ſondern ſolches öfters ganz fremden Perſonen, beſonders aber den Bürgern in den Städten zugeeignet worden iſt. Demohnerachtet befindet ſich ſolches an vielen Orten in den Händen der Städte.

12. Daß dieſe widernatürliche Einſchränkung der ländlichen Braugerechtigkeit nur ein Werk der mittlern und neuern Zeiten ſey, und unſer deutſches Vaterland in ſeinem Alterthum nichts davon gewußt habe, iſt der Geſchichte, und auch aller Wahrſcheinlichkeit gemäß.

13. Da inzwiſchen durch dieſe Einſchränkung das Recht der Güterbeſitzer gar ſehr vereitelt wird, und auch die Städte in dem ihnen zugelegten Verlagsrecht des platten Landes, von Zeit zu Zeit weiter um ſich greifen, und darunter die anfänglichen Gränzen überſchreiten; ſo wird es nöthig ſeyn, von dem erſten Urſprunge dieſer Veränderungen, und wie ein Theil der adlichen Güterbeſitzer dieſem ihrem ländlichen Eigenthum ſonſt anklebende Gerechtigkeit unvermerkt verloren habe, einen nähern Unterricht zu geben.

14. Ein ſolcher Unterricht wird einen jeden in den Stand ſetzen, mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können, in wie weit die ſtädtiſche Bürger hierunter zu weit gehen, und er ſich denſelben zu widerſetzen, gerechte Urſache habe.

15. Bey dem Abſatz des Bieres ſowol, als auch des Brandtweins kommt es ſehr viel darauf an, daß ſolches gehörig verfertiget und zubereitet werde.

16. Denn

Warum ein Eigenthümer Kenntniſſe von der Verfertigung des Biers und Brandtweins haben müſſe.

16. Denn auch diejenigen, ſo dieſe Getränke von der Herrſchaft nehmen müſſen, werden von gutem Bier und Brandtwein jederzeit weit mehr, als von ſchlechtem, conſumiren; und in Anſehung der Durchreiſenden iſt ſchon vorhin bekannt, wie ſehr ein ländlicher Gutseigenthümer, die Einnahme ſeiner Braugerechtigkeit durch wohlzubereitetes Getränke vermehren, und hingegen durch ſchlechtes verringern könne.

17. Auch kann durch ein richtiges, oder unrichtiges Verfahren, bey dem Bierbrauen ſowol, als auch bey dem Brandtweinbrennen, die Einnahme dieſes Zubehörungsſtückes gar ſehr erhöhet, oder vermindert werden; und es iſt daher nöthig, die darunter zu nehmenden Maaßregeln näher kennen zu lernen.

18. Kein Gutseigenthümer wird ſich zwar mit den dazu gehörigen Geſchäften ſelber abgeben, ſondern ſolches eigenen dazu beſtellten Sachverſtändigen überlaſſen.

Da inzwiſchen dieſe Art von Leuten ebenfalls eine gewiſſe Neigung, die Herrſchaft bey allen Gelegenheiten zu bevortheilen, von ſich verſpüren laſſen, es ihnen auch, ob das Bier und der Brandtwein gut oder ſchlecht gerathe, weil ſie weder Schaden noch Vortheil davon haben, gemeiniglich gleichgültig zu ſeyn pfleget; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, ſelbige darunter auf das genaueſte zu beobachten.

19. Dieſes zu thun aber, iſt ein Gutsbeſitzer auſſer Stande, wenn er nicht ſelber die nöthigen Begriffe von dem Brauweſen und Brandtweinbrennen beſitzet.

20. Aus dieſen Gründen werden ſolchemnach die hauptſächlichſten Sätze und Maaßregeln, die

bey

bey der richtigen Behandlung der Brau- und Brandtweinbrennerey zum Grunde liegen, nicht übergangen werden können.

21. Sonſt iſt ſchon vorhin erinnert worden, daß das Bierbrauen und Brandtweinbrennen zwey beſondere Zweige der Braugerechtigkeit ſind, die in ihrer Behandlung nur wenig ähnliches mit einander haben, und wovon daher auch eine jede ihre eigene Grundſätze hat.

Bey der Braugerechtigkeit fallen noch verſchiedene Nebennutzungsartikel vor.

22. Nicht blos der Verkauf des Biers und Brandtweins iſt dem Gutseigenthümer eine anſehnliche Einnahme zu gewähren, im Stande, ſondern auch ſelbſt die bey dem Brauen und Brennen zurückbleibende Abgänge können demſelben durch die Viehmaſtung mancherley Vortheile ſtiften, welche in großen Brauereyen öfters von Wichtigkeit ſind.

Zur richtigen Benutzung dieſer Nebenvortheile wird daher ebenfalls, eine kurze Anleitung zu geben, nöthig ſeyn.

Die Benutzungsarten dieſes Wirthſchaftstheils ſowol, als auch die Grundſätze, um ſeinen Ertrag zu beſtimmen, ſind nicht allenthalben gleich zuverläßig.

23. Die Bewirthſchaftungsarten dieſes Wirthſchaftstheils ſind theils nicht allenthalben übereinſtimmend, theils aber ſind auch noch die Grundſätze, nach welchen der Ertrag derſelben zu beſtimmen iſt, unzuverläßig.

Beydes wird daher ebenfalls eine nähere Beſtimmung und Feſtſetzung erfordern.

24. Alle dieſe Verſchiedenheiten veranlaſſen mich, den Vortrag dieſer Materie in **fünf** verſchiedene Abſchnitte einzutheilen.

Inhalt des erſten Abſchnitts.

25. In dem **erſten Abſchnitt** werde ich zu entdecken bemühet ſeyn, woher es komme, daß nicht ein jeder Gutseigenthümer den Brau- und Brandtweinſchank zu exerciren befugt iſt.

26. In

Inhalt des zweyten.

26. In dem zweyten Abſchnitt ſollen die beſtmöglichſten Mittel, in ſo weit ſie der Verfaſſung der Landwirthſchaft anpaſſend ſind, um ein gutes und trinkbares Bier zu brauen, bemerket, und dabey überhaupt eine Anleitung zu den bey der richtigen Behandlung des Brauweſens nöthigen Maaßregeln gegeben werden.

Inhalt des dritten.

27. In dem dritten Abſchnitt werde ich mir angelegen ſeyn laſſen, die richtige Verfahrungsart bey der Verfertigung eines guten Brandtweins zu bemerken.

Inhalt des vierten.

28. Der vierte Abſchnitt iſt gewidmet, um die mit der Brau- und Brandtweingerechtigkeit verknüpfte Nebenvortheile näher entwickeln, und die beſte Art und Weiſe, wie dieſelben zu benutzen ſind, kennbar zu machen.

Inhalt des fünften Abſchnitts.

29. In dem fünften und letzten Abſchnitt ſollen endlich die nöthigen Vorſchriften, was für eine Wahl unter den verſchiedenen Benutzungsarten dieſes Wirthſchaftsartikels zu treffen ſey, imgleichen die bey deſſen Abſchätzung nöthigen Grundſätze mit der möglichſten Deutlichkeit und Genauigkeit vorgetragen werden.

Erſter Abſchnitt.

Von den Urſachen, warum nicht ein jeder Gutseigenthümer den Brau- und Brandtweinſchank, des ihm nach der natürlichen Freyheit zuſtändigen Rechts ohnerachtet, zu exerciren, befugt iſt.

Nach der Vernunft kann keinem Landmann, ſeine

30. Selbſt die Vernunft ſetzt ſich dawider, wenn behauptet werden will, daß nicht ein jeder Eigenthümer die ſelbſt gewonnenen ländlichen

lichen Produkte, ſowol zu ſeiner eigenen Nothdurft, als auch, um durch deren Verwandlung in verſchiedene Arten von Getränke, den beſtmöglichſten Nutzen davon zu ziehen, befugt ſeyn ſoll.

Produkten in Getränke zu verwandeln, und einen Nutzen davon zu ziehen, verwehret werden.

31. Nach dem natürlichen Recht, welches einem jeden die Früchte ſeines Eigenthums nach Gefallen zu benutzen, verſtattet, kann zwar auch einem Gutsherrn nicht die Befugniß, ſeinen Unterthanen und Dorfseinwohnern das von ihm verfertigte Bier und Brandtwein ſchlechterdings aufzubürden, zugeſtanden werden; ſondern es ſind dieſe, eben ſo, wie der Gutsherr ſelber, ſich dergleichen Getränke, in ſo weit ſie nur blos zu ihrem eigenen Bedarf erfordert werden, und ihren Verfaſſungen anpaſſend ſind, ſich ſelber zuzubereiten, berechtiget.

32. In der That ſtimmt auch ſolches noch mit der jetzigen Verfaſſung überein, indem einem jeden Bauern und Dorfseinſaſſen, ſich den gewöhnlichen Haustrunk ſelber zu verfertigen, unverwehret iſt.

33. Dem Getränke aber, welches der gemeine Landmann zu ſeinem gewöhnlichen Hausbedarf gebraucht, kann niemals die Eigenſchaft eines wirklichen Bieres, welches nicht blos, um den Durſt zu löſchen, ſondern auch zur Stärkung des durch ſchwere Arbeiten ermüdeten Körpers eingerichtet ſeyn muß, beygeleget werden.

34. Das wirkliche Bier, welches dieſe Eigenſchaften an ſich haben ſoll, hat ſeine Zubereitung von Sachverſtändigen zu erwarten, und mit dem Brandtwein hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Daß die Verfertigung des Bier und Brandtweins den Bauerwirthſchaften nicht anpaſſend ſey.

35. Sind nun ſolchergeſtalt die bloße Bauerwirthſchaften zur Zubereitung des wirklichen Biers und Brandtweins nicht anpaſſend, ſondern es iſt dazu die Wiſſenſchaft ſachverſtändiger Perſonen nöthig, ſo wird es doch allemal der Natur der Sache gemäß bleiben, daß die Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner, wenn ſie ein dergleichen Bier und Brandtwein trinken wollen, beydes vorzüglich von ihrer Grundherrſchaft, wenn an den Eigenſchaften des Getränkes ſelber nichts auszuſetzen iſt, nehmen müſſen.

36. Wären auch gleich deshalb keine beſtimmte Vorſchriften und Geſetze vorhanden, ſo läſſet es ſich doch vernünftigerweiſe nicht anders vermuthen, als daß der gemeine Landmann, wenn er das benöthigte Bier und Brandtwein in der gehörigen Eigenſchaft an dem Orte ſeiner Wohnung bekommen kann, ſolches nicht erſt mit mancherley Unbequemlichkeit von Fremden erkaufen und herbeyholen werde.

37. Eben ſo, wie dieſes vernünftigerweiſe zu vermuthen iſt, entſtehet auch die natürliche Folge daraus, daß eine jede Grundherrſchaft für den zur Conſumtion ſeiner Gutseinwohner nöthigen Bier- und Brandtweinsvorrath zu ſorgen verbunden iſt.

Daß die Verbindlichkeit zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen den erſtern das Recht, die letztern mit dem benöthigten Bier und Brandtwein zu verſorgen, nach der natürlichen Billigkeit gebe.

38. Dieſe wechſelſeitige in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründete Verbindlichkeiten geben einem jeden Gutsbeſitzer das natürliche Vorzugsrecht, die Einwohner ſeines Landgutes mit den erforderlichen Getränken von vorbemeldeter Art zu verſorgen.

39. Denn, wenn nicht die Unterthanen das benöthigte Bier und Brandtwein von ihrer Herrſchaft vorzüglich zu nehmen, verbunden

wären,

wären, ſo könnte dieſer, den nöthigen Vorrath davon anzuſchaffen, und in Bereitſchaft zu halten, nicht zugemuthet werden; und eben ſo würden auch die Unterthanen und Dorfseinwohner, wenn ſie dieſe Arten von Getränke nicht in gehöriger Menge und Güte von ihrer Herrſchaft zu erhalten wüßten, ſolches auswärtig anzuſchaffen, und herbeyzuholen, nicht gehindert werden können.

40. Offenbar iſt es ſolchemnach, daß der Grund des ländlichen Bier- und Brandtweinſchanks ſchon in der wechſelſeitigen natürlichen Verfaſſung und Verbindung der Herrſchaften und Unterthanen lieget.

Daß es daher eine unnatürliche Einſchränkung der ländlichen Eigenthümer ſey, wenn ſich die Bürger in den Städten das Recht, ihre Unterthanen und Dorfseinwohner mit Bier und Brandtwein zu verlegen, angemaßet haben.

41. Eine wider dieſe natürliche Verfaſſung laufende Einſchränkung der ländlichen Braugerechtigkeit iſt es ſolchemnach, wenn viele Gutseigenthümer ſich gefallen laſſen müſſen, daß die Einwohner und Braueigene der nächſt belegenen Städte ihnen dieſes natürliche Vorrecht entziehen, und ihre Unterthanen und Dorfseinwohner, an ihrer Statt, mit dem benöthigten Bier und Brandtwein verſorgen.

42. Dergleichen außerordentliche und gleichſam wider die Natur laufende Gerechtſame, wovon man bey den ſtädtiſchen Einwohnern verſchiedene Beyſpiele antrift, haben die meiſte Zeit ihren Grund in dem erſten Urſprunge der Städte, wovon unter andern deren vermeintes Vorrecht, daß die Zünfte der verſchiedenen Handwerker nur blos in ihren Ringmauern leben, und ſich darin nähren müſſen, zur Beſtätigung dienen kann.

43. In Anſehung des Bierverlags, dem ein großer Theil des platten Landes unterworfen

 iſt,

iſt, ſcheinet es hierunter, wenn man dabey die Geſchichte von dem erſten Urſprunge der Städte in Deutſchland zu Hülfe nimmt, eine gleiche Bewandniß zu haben.

Kurze Bemerkung von dem Urſprunge der Städte.

44. Ohnſtreitig iſt es, daß die Städte in unſerm Vaterlande, beſonders in dem dieſſeits dem Rhein belegenen Theil deſſelben, weit neuern Urſprunges, als die Dörfer, ſind; und die Geſchichte erweiſet es zur Gnüge, daß die Einführung des Chriſtenthums dazu die erſte Gelegenheit gegeben hat.

45. Der erſte nur ſchwache Anfang des Chriſtenthums in Deutſchland, wo man damals blos von Dörfern wußte, verſtattete nicht, daß, wie nachher geſchehen iſt, auf allen derſelben eigene Kirchen zu den gottesdienſtlichen Verrichtungen errichtet werden konnten.

Nur an einigen wenigen Orten in einer Provinz war ſolches möglich, und mit dieſen hin und wieder erbaueten Kirchen wurde auch zugleich gemeiniglich, weil der Mönchsorden dazumalen eine beſondere Gewalt in geiſtlichen Sachen hatte, die Errichtung eines Kloſters verknüpft.

46. Die erſten Bekenner der chriſtlichen Religion in Deutſchland, welche natürlich nur aus bloßem Landvolk beſtehen konnten, muſten daher um den gottesdienſtlichen Handlungen beyzuwohnen, gemeiniglich einen Weg von vielen Tagereiſen unternehmen.

Der römiſchkatholiſche Gottesdienſt iſt bekanntermaßen nicht blos auf die Sonn- und Feſttage eingeſchränkt; und es lockten daher die vielfältige anderweitige Andachtsübungen, bey Wallfahrten und dergleichen, auch an den gemeinen

meinen Wochentagen, eine Menge von Menſchen aus der Nähe und Ferne herbey.

Faſt täglich war ſolchemnach ein ſolcher Kirchort der Sammelplatz von einigen tauſend Menſchen, die daſelbſt, um ihre Andacht zu üben, zuſammenkamen; zumal es bekannt iſt, daß bey allen neuen Religionen der erſte Andachtseifer der ſtärkſte und wärmſte zu ſeyn pfleget.

Die öfters von weit entlegenen Gegenden herbeygeeilte Andachtsüber konnten ſich, zumal ſie wegen der zuſammenfließenden Menge von gleicher Art einige Tage auf ihre Abfertigung warten muſten, nur ſelten mit den nöthigen Lebensmitteln verſehen, ſondern muſten ſich ſolche an dem Kirchort ſelber zu verſchaffen ſuchen.

47. Dieſes gab nun gar bald Gelegenheit, daß nicht allein alle Arten von Lebensmitteln dahin zum Verkauf gebracht wurden, ſondern ſich auch daſelbſt allerley Gattungen von Handwerkern, als Bäcker, Brauer, Fleiſcher, Köche, ja ſelbſt Schuſter und Schneider, um den von entfernten Orten herbeygeeilten Landleuten hülfreiche Hand leiſten zu können, niederlieſſen.

Dieſe Zufuhr und Anſetzung der Handwerker wurde auch von den an dieſen Orten wohnenden Geiſtlichen auf alle mögliche Art befördert und unterſtützet, weil ſolches nicht allein ihren künftigen Ausſichten vollkommen gemäß war, ſondern ſie auch von dem daſelbſt getriebenen anſehnlichen Verkehr, als Obrigkeit des Orts, einen merklichen Gewinnſt zogen.

48. Auf ſolche Art ſind an dieſen Kirchörtern nach und nach diejenigen Wohnplätze, die anjetzt unter dem Namen von Städten bekannt

ſind, und unter Kaiſer **Heinrich dem Vogler** mit Mauern umſchloſſen wurden, entſtanden.

Dieſes iſt auch der Urſprung der in den Städten vorzüglich wohnenden Handwerker und darin angelegten, ſowol Wochen = als Jahr= märkte.

Daß die vorſtehende Geſchichte von dem Urſprunge der Städte nichts in ſich enthalte, woraus ihr Recht, die Dorfseinwohner mit Bier und Brandtwein zu verlegen, herzuleiten wäre.

49. Aus dieſer Entſtehungsart der Städte will denn auch gemeiniglich die von denſelben verlangte Brau = und Schankgerechtigkeit hergeleitet werden, und es wird daher darauf ankommen, ob ſolches wirklich gegründet ſey.

So aufrichtig und zuverläßig auch die vorangeſchickte kurze Geſchichte von dem erſten Urſprunge der deutſchen Städte iſt, ſo wird doch darin nichts angetroffen, was dieſem von den Städten behaupteten Satz beſtätigen, und ſie, die Einwohner der Dörfer auch außer dem Bezirk der Städte mit dem benöthigten Bier und Brandtwein zu verlegen, berechtigen könnte.

50. Die Vorſorge der damaligen Geiſtlichen, daß die an den Kirchörtern zuſammenkommende Menge von Leuten die nöthigen Lebensmittel, und beſonders auch das erforderliche Getränke in Bereitſchaft finden möchten, war ein Werk der Nothwendigkeit, weil ſonſt die entfernten zurückbleiben, und ſich der Andachtsübungen in den öffentlichen Kirchen entſchlagen müſſen.

51. Unmöglich aber konnte die dabey zum Grunde liegende Abſicht weiter, als auf die Verſorgung dieſer Fremdlinge mit dem erforderlichen Getränke, an dem Orte ihrer Zuſammenkunft, gehen.

52. Daß ſchon damals die ſich an dieſen Kirchörtern anſäßig gemachte Brauer das Vorrecht, die ſämmtliche Einwohner des Landes, auch

auch in ihren Dörfern und Häuſern mit Bier und Brandtwein zu verlegen, hätten in den Sinn kommen laſſen ſollen, iſt höchſt unwahrſcheinlich.

Auch war die Anzahl der erſten Brauer in dieſen gleichſam noch in ihrer Geburt ſtehenden Städten nicht hinreichend, daß ihnen ſchon damals dieſer ſtolze Gedanke hätte einfallen können.

53. Das vermeintliche Recht der Städte, auch dem Landmann in ſeinen eigenen Wohnungen ihr Bier und Brandtwein aufbürden, und die Grundherrn davon gänzlich ausſchließen zu wollen, iſt ſolchemnach blos eine Erfindung neuerer Zeiten, welche in dem erſten Urſprunge und Anlage der Städte nicht den geringſten Grund hat.

Das Recht der Städte, dem Landmann auch in ſeiner eigenen Wohnung ihr Bier und Brandtwein aufbürden zu können, iſt daher eine Erfindung neuerer Zeiten.

54. Auch iſt die Beeinträchtigung, die hierunter den ländlichen Güterbeſitzern in ihrer natürlichen Befugniß widerfähret, nicht überall von gleicher Beſchaffenheit, ſondern man wird deshalb theils mehrere und theils wenigere Einſchränkungen des Landmanns gewahr.

55. In einigen Ländern und Provinzen, wovon unter andern die brandenburgſchen Marken zum Beyſpiel angeführt werden können, befinden ſich nur wenige adliche Gutseigenthümer in dem Beſitz einer mit dem Schankrecht verbundenen Braugerechtigkeit, und es haben diejenigen, die ſich dazu berechtiget zu ſeyn geglaubet, dieſes ihr Recht vor einer dazu verordnet geweſenen Commißion näher erweislich machen müſſen.

Verſchiedenheit, die man hierunter antrift.

In Pommern hingegen iſt faſt von allen Landgütern dieſe Braugerechtigkeit unzertrennlich.

In Sachſen und Schleſien trift man die meiſten Gutseigenthümer ebenfalls in dem Beſitz

dieſes Rechts an, und nur blos diejenigen, **die unter der Meile liegen**, d. i., von der nächſtbelegenen Stadt nicht über eine deutſche geometriſche Meile entfernt ſind, ermangeln des eigenen Krugverlags, und müſſen ſolchen in Anſehung ihrer Einwohner und Unterthanen den nächſtbelegenen Städten überlaſſen.

56. In dieſer verſchiedenen Verfaſſung befindet ſich die Braugerechtigkeit auf dem Lande nicht blos in den vorbemerkten Ländern und Gegenden, ſondern auch ſonſt allenthalben in Deutſchland.

57. Die Städte haben ſich durchgehends ein gewiſſes Recht, die Eigenthümer der Landgüter in ihren natürlichen Braugerechtigkeiten auf mancherley Art einzuſchränken, angemaßet; und es iſt vergebens, dieſerhalb eine Abänderung zu hoffen, nachdem die Städte überall mit der Acciſe beleget ſind, und folglich bey der Beförderung des ſtädtiſchen Braurechts, das landesherrliche Intereſſe zugleich mit verknüpft iſt.

Warum man dieſe Sache in der Lage, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, annehmen müſſe, und darunter keine Aenderung zu erwarten ſey.

58. Wir müſſen daher die Sache in demjenigen Zuſtande, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, annehmen, und uns nur die einmal dabey eingeführten Einſchränkungen näher bekannt zu machen ſuchen.

59. In denjenigen Ländern, wo den Güterbeſitzern die Ausübung des Brau- und Schankrechts faſt gänzlich benommen, und den Städten zugeleget worden, iſt den erſtern dabey doch allemal die Befugniß, das zu ihrer eigenen Wirthſchaftsconſumtion benöthigte Bier und Brandtwein ſelber brauen und brennen laſſen zu dürfen, vorbehalten geblieben.

60. Inzwiſchen giebt es auch über dieſe geringe dem Landmann verbliebene Ueberbleibſel ſeines ehemaligen Rechts zwiſchen den Städten und adlichen Güterbeſitzern mancherley Zwiſt und Widerwärtigkeiten. Mancherley zwiſchen den Güterbeſitzern und Städten entſtehende Irrungen.

Bald wollen jene dieſe darunter gar zu ſehr einſchränken, bald aber auch dieſe ſolches Recht weiter, als die Abſicht davon gehet, ausdehnen.

61. Unter dem zur wirthſchaftlichen Conſumtion erforderlichen Getränke wird nicht blos das Bier und Brandtwein, ſo der Gutsherr nebſt ſeiner Familie davon nöthig hat, verſtanden, ſondern es gehöret auch dazu alles dasjenige, was die in herrſchaftlichen Arbeiten ſtehende Unterthanen und Dienſtleute haben müſſen. Was unter dem Conſumtionsbier zu verſtehen ſey.

62. Alles dem Geſinde täglich ausgeſetzte, imgleichen das den Deputanten verſchriebene Bier, nebſt dem bekannten Erndtebier, ſo die dienſtbare Unterthanen, ſowol in der Getreide- als Heuerndte erhalten, iſt dahin zu rechnen; und hierüber wird auch wol von den Städten niemals eine Schwierigkeit gemacht werden.

63. Alsdenn aber pflegen ſich dieſelben dagegen zu ſetzen, wenn ein Gutsherr bey großen Bauten, Holzſchlägen und andern wichtigen Unternehmungen die dazu nöthigen Arbeiter ebenfalls mit dem benöthigten Bier und Brandtwein verſehen will. Hauptſächlich darüber, ob eine Herrſchaft bey wichtigen Wirthſchaftsunternehmungen auch die fremden Arbeiter mit dem benöthigten Bier und Brandtwein verſorgen könne, entſtehen öfters Zwiſtigkeiten.

64. Es mag auch nicht geleugnet werden, daß, wenn die Städte einmal das Schankrecht an einem Orte haben, ein Grundherr zu weit gehe, wenn er das für ſolche Arbeitsleute benöthigte Bier unter ſeine ihm zu brauen erlaubte Wirthſchaftsconſumtion rechnen will. Hierunter gehen die Herrſchaften allerdings zu weit.

 Die

Die Arbeiten von vorbenannter Art ſind zwar ebenfalls nöthige und nützliche Wirthſchaftsgeſchäfte, die dazu angeſtellte Leute aber haben dafür kein Bier und Brandtwein, ſondern nur ein beſtimmtes baares Lohn zu fordern, wovon ſie ſich das erforderliche Getränke ſelber anſchaffen müſſen.

Ausnahmen hievon.

65. Inzwiſchen muß doch hievon eine Ausnahme gemacht werden, wenn entweder von ſolchen Arbeitern bey dem verſprochenen baaren Lohn zugleich eine gewiſſe Quantität von Bier und Brandtwein vorbedungen worden, oder nach der üblichen Gewohnheit bey einigen Arten von Arbeiten ein gewiſſes Freybier gegeben werden muß.

66. In dem erſtern Fall wird zwar ein Gutsbeſitzer von den Städten ebenfalls einen Widerſpruch zu befürchten haben, indem ſie vorgeben werden, daß eine ſolche Bedingung zur Kränkung ihres Rechts geſchehen ſey, folglich nicht als gültig angeſehen werden könne; und ich glaube auch kaum, daß dieſes durch ein darauf erfolgtes rechtliches Erkenntniß werde gut geheißen werden, zumal, wenn die von den Arbeitern ſich vorbedungene Quantität von Bier und Brandtwein zu ihrer gänzlichen Conſumtion unter der Arbeit hinreichend iſt.

67. Ganz anders aber verhält es ſich bey demjenigen Getränke, welches nach der eingeführten Gewohnheit mit gewiſſen Arbeiten als nothwendig verbunden iſt, und auch alsdenn, wenn es gleich in dem Contract nicht ausdrücklich ausbedungen worden, gegeben werden muß.

68. Es iſt z. B. gebräuchlich, daß die Zimmerleute bey dem Beſchlagen des Bauholzes im

Walde,

Walde, imgleichen bey dem Errichten eines Gebäudes eine gewiſſe Quantität Bier, welche gemeiniglich in einer brandenburgſchen Tonne von 96 Quart zu beſtehen pfleget, bekommen, und an den Orten, wo Ziegelofen vorhanden ſind, pfleget dem Ziegelmeiſter ebenfalls für einen jeden Brand wenigſtens eine Viertel- oder halbe Tonne Bier ausgeſetzt zu ſeyn.

69. Da es nicht von dem Gutsherrn, ob er dieſes Bier geben wolle oder nicht, abhänget, ſondern ſolches eine Schuldigkeit von ihm iſt, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß ſolche ſchlechterdings als ein zur Wirthſchaftsconſumtion gehöriges Getränke anzuſehen ſey, und folglich auch von dem eigenen gebrauenen Bier genommen werden könne.

Bauen und Ziegelbrennen ſind nothwendige Wirthſchaftsgeſchäfte. Wenn nun das Herkommen den Arbeitern dabey eine gewiſſe Quantität Freybier beſtimmet hat, ſo folget von ſelbſt, daß die Städte ſolches nicht anfechten, und, daß es aus ihren Brauhäuſern genommen werden müſſe, verlangen können.

Von dem Meilenrecht, und warum dieſes einigermaßen in dem Urſprunge der Städte ſeinen Grund zu haben ſcheine.

70. Wenn ich §. 55. auch unter andern des Meilenrechts, welches in Sachſen, Schleſien, und faſt den meiſten deutſchen Ländern eingeführet, Erwähnung gethan habe; ſo iſt nicht zu leugnen, daß ſolches einestheils nicht für alle Güterbeſitzer gleich nachtheilig wird, und theils auch einigermaßen in dem erſten Urſprunge der Städte gegründet zu ſeyn ſcheinet.

71. Zu den damaligen Zeiten achteten die Güterbeſitzer das Schankrecht noch nicht in der Art, als es jetzt geſchiehet, ſondern es iſt ſehr vermuthlich, daß ſich ein jeder Unterthan ſolches

ſelber

ſelber verfertigte, oder doch von ſolchen Orten, wo es ihm am beſten ſchmeckte, und die ihm am nächſten belegen waren, holte.

Weil ſie nun ſolches in den neu angelegten Städten bey den daſelbſt niedergeſetzten Brauern jederzeit bekommen konnten, da es hingegen von der Herrſchaft nur ſelten zu erhalten war, und dieſe wol ſelbſt ihren Bedarf davon, weil das Brauen dazumal noch nicht den jetzigen Nutzen gewährte, und ſie ſolches mehr für eine Beſchwerlichkeit, als wohlthätiges Recht anſahen, daher genommen haben mag, ſo iſt es dadurch nach und nach denen nächſtbelegenen Dörfern, ihr benöthigtes Bier aus der Stadt zu nehmen, zur Gewohnheit geworden.

72. Daß dergleichen anfänglich mit freyen Willen angeführte Gewohnheiten zuletzt durch die länge der Zeit in ein Recht verarten, iſt ſchon aus andern unzähligen Begebenheiten bekannt; und eben dieſes lieget auch bey der von den Städten ſich angemaßten Bier- und Brandtweinſchank auf den Dörfern zum Grunde.

Woher es gekommen, daß das durch eine langwierige Gewohnheit erlangte Recht der Städte blos auf eine Meile eingeſchränkt worden.

73. Nachdem aber die Städte, worin ſich die Anzahl der Brauer von Tage zu Tage vermehrte, immer weiter um ſich griffen, und ihr Getränke auch in entlegene Oerter zu verſchleuſſen ſuchten, die Herrſchaften auch die Wichtigkeit des Nutzens, ſo ihnen dadurch entzogen wurde, einſehen lernten; ſo hat ſolches ſonder Zweifel dem Staat Gelegenheit gegeben, das von den Städten ſich angemaßte und die erſten Gränzen überſchrittene Recht näher zu beſtimmen und einzuſchränken.

74. Natürlicherweiſe hat man nichts anders, als daß nur die nächſtherumliegende Dörfer das be-

benöthigte Bier und Brandtwein von den ſtädtſchen Brauern genommen haben werden, vermuthen können.

Dieſe Nähe hat man auf eine nicht unbillige Weiſe auf eine Meile beſtimmet; und hieraus iſt das allenthalben bekannte Meilenrecht entſtanden, dergeſtalt, daß die ſtädtiſche Braueigene nur blos auf den Dörfern, die nicht eine Meile von der Stadt entfernt ſind, den Bier- und Brandtweinſchank exerciren können, auf den weit entlegenen aber ſolche Befugniß den Herrſchaften eines jeden Ortes überlaſſen müſſe.

75. Die verſchiedene Streitigkeiten, die zwiſchen den Städten und Grundherrſchaften hierüber entſtanden ſind, haben denn auch zur Beſtimmung einer ſolchen Biermeile, daß ich ſie ſo nennen darf, Gelegenheit gegeben.

Nähere Beſtimmung dieſer Biermeile, nebſt ihrem Termino ad quo et ad quem.

76. Bekannt iſt es, daß bey den darüber vorkommenden Streitigkeiten jederzeit eine geometriſche deutſche Meile zum Grunde geleget, und deren Ausmeſſung von den Thoren der Stadt an angefangen, und damit bis zu dem Brauhauſe des Gutseigenthümers, der außer der Meile zu liegen vorgiebet, fortgefahren wird.

77. Wie ſehr ein Landgut, welches mit der eigenen Schankgerechtigkeit beliehen iſt, vor einem andern, dem es daran fehlet, für einen wichtigen Vorzug habe, wird ſich aus der wirklichen Benutzung der Brau- und Schankgerechtigkeit, wovon in den nächſtfolgenden Abſchnitten näher bemerket werden ſoll, mit mehrerm ergeben.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von der richtigen Behandlung des Bierbrauens, und den dazu der Landwirthſchaft anpaſſenden Maaßregeln.

78. Es iſt ein wichtiger Fehler, wenn man das ſtädtiſche und ländliche Bierbrauweſen mit einander vermiſchet, und dieſes letztere nach dem Fuß des erſtern beſtimmen und beurtheilen will.

Das ländliche Brauweſen kann mit dem ſtädtiſchen nicht aus einerley Geſichtspunkt in Betracht genommen werden.

79. Weder in Anſehung der Perſonen, die in den Städten Bier und Brandtwein gebrauchen, noch auch in Rückſicht der Koſten, die daſelbſt hiezu erfordert werden, ſtimmet das ſtädtiſche Brauweſen mit dem ländlichen überein, ſondern es müſſen bey dieſem ganz andre Sätze, als bey jenen, zum Grunde gelegt werden.

80. Daß mit dem Bierbrauen und Brandtweinbrennen auf dem Lande aus vorbemeldeten Urſachen natürlicherweiſe weit mehrere Vortheile als bey dem in den Städten unternommenen verknüpft ſind, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es iſt daher die mit dem Schankrecht verbundene Braugerechtigkeit auf dem Lande um ſo mehr ein koſtbares Pertinenzſtück des ländlichen Eigenthums, für deſſen richtige Behandlung man eine vorzügliche Sorgfalt zu tragen, Urſach hat.

Von dem Unterſchiede des Braun- und Weißbiers.

81. Bekanntermaßen giebt es verſchiedene Gattungen des Biers, indem ſolches theils aus Gerſte, theils aber auch aus Weitzen gebrauet wird, und das erſtere den Namen von **Braunbier**, das zweyte aber von **Weißbier**, wovon es wiederum verſchiedene Gattungen giebet, führet.

82. Es giebt zwar Gegenden, wo auch das Weißbier der gewöhnliche Trank für die Landleute iſt, und man nimmt ſolches beſonders in denjenigen Ländern, wo eine vorzügliche Menge von Weitzen, als z. B. in dem Magdeburgſchen und Halberſtädtſchen, angebauet wird, wahr; indem es eben ſo natürlich als vernünftig iſt, daß die Landeseinwohner diejenige Getreideart, die ihnen in vorzüglicher Menge zuwächſt, auch hauptſächlich zur Beſtreitung ihrer eigenen Bedürfniſſe anwenden.

83. Im Ganzen genommen, bleibt es inzwiſchen unſtreitig, daß das Braun- oder Gerſtenbier in Deutſchland der gewöhnlichſte Trank des Landvolks iſt.

Warum gegenwärtig nur hauptſächlich von der Verfertigung des Braunbieres gehandelt werden ſoll.

84. Wenn nun gegenwärtig von dieſem Getränke nur hauptſächlich ſo weit, als es dem Landmann zu Nutze kommt, zu handeln die Abſicht iſt, ſo folget auch von ſelbſt, daß ich mich hiebey beſonders auf das Brauen und Verfertigen des Braunbieres einſchränken werde.

85. Die Entwerfung einer vollſtändigen Brauordnung hat man gegenwärtig nicht zu erwarten, ſondern ich werde mich nur blos mit Bemerkung der Hauptſtücke, worauf es bey der Verfertigung eines guten und geſunden Biers ankommt, beſchäftigen, die dabey vorfallende nöthige Nebenhandgriffe aber der Geſchicklichkeit des Brauers überlaſſen.

Hauptſtücke, unter welchen alles, was zum Bierbrauen erforderlich iſt, eingeſehen und erlernet werden kann.

86. Die Hauptſtücke, worauf es bey der Verfertigung eines guten, nahrhaften und geſunden Biers, beſonders desjenigen, ſo unter dem Namen von Braunbier bekannt iſt, und von Gerſte gebrauet wird, ankommt, beſtehen kürzlich in folgenden:

1) In

1) In der Wahl eines ſich zum Bierbrauen ſchickenden Waſſers.
2) In der gehörigen Zubereitung des dazu erforderlichen Malzes.
3) In der regelmäßigen Einmeiſchung des Malzes.
4) In der ordentlichen Aufſchlagung des Meiſches, und darauf folgenden nochmaligen Kochen des Biers.
5) In der verhältnißmäßigen Menge und Güte des Hopfens, und endlich
6) in der gehörigen Gährung des auf ſolche Art angefertigten Getränkes.

Unter dieſen ſechs Rubriken wird ſich alles dasjenige, was zur Verfertigung eines guten und geſunden ländlichen Getränkes von dieſer Art für einen Landwirth zu wiſſen nöthig iſt, vortragen laſſen.

Richtige Wahl des Waſſers zum Bierbrauen.

87. Die richtige Wahl des Waſſers zum Brauen leget den erſten und vornehmſten Grund zu einem guten, ſchmackhaften und geſunden Bier.

88. Der Unterſchied zwiſchen einem reinen und unreinen, weichen und harten Waſſer iſt zwar jedermann bekannt, bey dem Brauweſen auf dem Lande wird aber nur ſelten Rückſicht darauf genommen, ſondern gemeiniglich, der mehrern Bequemlichkeit halber, dem nächſten vor dem entfernteſten der Vorzug gegeben.

Daß dieſes nicht ſelten eine Urſach von dem ſchlechten Biere ſey, ſo man auf dem Lande antrift, ſtehet nicht zu leugnen.

89. Beſonders lehret die Erfahrung, daß das weiche Waſſer bey dem Brauen weit mehrern Nutzen, als das harte, ſtiftet.

90.

90. Die Wirkungen, die bey dem Bierbrauen von dem Waſſer verlanget werden, beſtehen hauptſächlich darin, daß es die Kräfte des Malzes genugſam auszuziehen im Stande ſeyn müſſe.

Warum das weiche Waſſer beſſer Bier giebt, als das harte.

Man hat aber bemerket, daß ſolches weit leichter und beſſer von dem weichen als harten Waſſer, geſchiehet; und eben aus dieſer Urſach iſt das erſtere dem letztern vorzuziehen.

91. Die Reinlichkeit des Waſſers kann bey dem Bierbrauen ebenfalls nicht gänzlich außer Augen geſetzt werden; inzwiſchen wird es doch durch die Erfahrung beſtätiget, daß auch ein trübes und ſumpfiges Waſſer bey dem Brauen beſſere Dienſte thut, als ein reines und klares, welches ſeiner Natur nach hart iſt.

Auch wird reines Waſſer zum Brauen erfordert.

92. Bey dieſem allen iſt es doch eine nöthige Vorſicht, daß man ſich bey dem Waſſer, ſo zum Brauen gebraucht wird, vor ein ſolches, worin todte Thiere gelegen haben, in Acht nehmen muß, indem ſolches bey der Gährung des Bieres allemal eine widrige Wirkung thut.

Waſſer, worin todte Thiere eine Zeitlang gelegen haben, muß nicht zum Brauen genommen werden.

93. Weil man dem Waſſer nicht allemal, ob es von weicher oder harter Natur iſt, äußerlich anſehen kann, ſo iſt es ein ſicheres Merkmal eines harten Waſſers, wenn die darin mit der Hand geriebene Seife keinen auf dem Waſſer herumſchwimmenden Geſch oder Schlamm von ſich geben will.

94. Sonſt iſt gemeiniglich das Regenwaſſer, und nächſt dem das ſtehende Teichwaſſer, weil ſolches hauptſächlich aus zuſammengelaufenen Regenwaſſer beſtehet, das weichſte.

Nähere Benennung der verſchiedenen weich- und hartartigen Waſſer.

Auf dieſen folget das Flußwaſſer, weil daſſelbe auf ſeinem Lauf alle harte Theile, die es

ſonſt aus der Quelle mit ſich bringet, verlieret.

Das Quell- und Brunnenwaſſer hat gemeiniglich die mehreſten harten Theile an ſich, und iſt aus dieſem Grunde zum Brauen am wenigſten geſchickt.

95. Die §. 90. bemerkte Eigenſchaft und Wirkung des weichen Waſſers ſollte ſchon von ſelbſt einen jeden Landwirth darauf aufmerkſam machen, daß er ſeine Brauerey, beſonders, wenn ſolche von Wichtigkeit iſt, nicht leicht an einem andern Orte, als, wo ein weiches Waſſer in der Nähe iſt, oder ſolches doch durch Röhren dahin geleitet werden kann, anlege.

96. Nur ſelten pflegt man hierauf Rückſicht zu nehmen, ſondern ſich, wenn kein anderes Waſſer in der Nähe vorhanden iſt, mit Brunnengraben zu behelfen; da doch, wie ſchon bemerkt worden, daſſelbe unter allen das untauglichſte dazu iſt.

Daß es Mittel gebe, auch das harte Waſſer weich, und zum Bierbrauen geſchickt zu machen.

97. Sollte es ſich inzwiſchen zutragen, daß in der Nähe kein anderes, als hartes Waſſer, zu bekommen wäre, ſo bleibt noch das Mittel übrig, daß man auch das härteſte Waſſer durch einen Zuſatz von fremden Salzen weich und zum Bierbrauen geſchickt machen kann.

98. Einige Schriftſteller bringen dazu die bekannte Pottaſche, oder ſonſt eine von verbrannten Pflanzen geſammlete Aſche in Vorſchlag.

Es braucht aber dieſer Umſtände nicht, ſondern man kann hierunter ſeinen Endzweck auch blos dadurch, wenn man verhältnißmäßig einige Hände voll von gemeinem Küchenſalz in das zum Brauen eingetragene Waſſer wirft, erreichen.

99. Inzwiſchen iſt das Waſſer nicht immer von einer gleichen Härte, und auch ſelbſt einerley Waſſer läſſet bey trockenem Wetter weit mehrere Härte, als bey feuchtem, von ſich verſpüren.

Daß das Waſſer nicht alle gleich hart ſey, dieſe Härte auch nach der verſchiedenen Witterung abwechſele.

100. Bey dieſer abwechſelnden Härte des Waſſers iſt daher nöthig, durch einige im Kleinen angeſtellte Verſuche das Verhältniß des Zuſatzes, ſo es, um die gehörige Weichartigkeit zu bekommen, erfordert, zu erforſchen; indem auch ein allzuſtarker Zuſatz von Salzen Schaden anrichten, und dem Biere wohl eine dunklere Farbe, aber keine mehrere Stärke geben kann.

101. Sonſt iſt auch von dem weichen Waſſer zu bemerken, daß daſſelbe ebenfalls durch ein allzulanges Kochen hart wird, weshalb ein vernünftiger Brauer auch hierunter die gehörige Maaße zu halten, Urſache hat.

102. Das Hauptingredienz des Biers beſtehet, außer dem Waſſer, wie ſchon einem jeden aus der Erfahrung bekannt iſt, in dem **Malz.**

Von dem Malz, als dem Hauptingredienz des Biers.

Daß unter dem hiezu beſtimmten Getreide eine genaue und ſorgfältige Wahl getroffen werde, erheiſchet die Vernunft.

103. Man mag Braun- oder Weißbier brauen wollen, ſo muß dazu eine ſchwere und vollkommen geſunde Gerſte, oder Weitzen, ſo auf dem Felde keinem widrigen Zufall unterworfen geweſen iſt, genommen werden; denn daß ein leichtes, oder ſchon auf dem Felde ausgekeimt geweſenes Getreide kein taugliches Malz geben könne, iſt einleuchtend.

Die zum Malz beſtimmte Gerſte muß ſchwer ſeyn, und auf dem Felde keinen widrigen Zufall erlitten haben.

104. Beſonders kommt es darauf an, daß der Weitzen oder Gerſte, woraus ein gutes Malz gemacht werden ſoll, zu ſeiner vollkommenen Reife gelanget ſeyn müſſe, weil ſie ſonſt den ge-

hörigen Keim zu ſetzen nicht im Stande iſt, oder ſelbiger, wenn er durch langes Liegen und Einweichen hervorgebracht wird, zu weit ausſchießet, und das Malz dadurch die nöthige Kraft verlieret.

105. Viele ſtehen in den Gedanken, als wenn die im friſchen Schafmiſt erzeugete Gerſte wegen der allzugroßen Fettigkeit, ſo ſie von dieſem Dung erhalten, unter dem Mälzen nicht recht keimen wolle, und ſie pflegen daher ſolche nicht gern zum Malz zu nehmen.

Warum zufälligerweiſe eine im friſchen Schafmiſt oder Hordenſchlag erzeugete Gerſte zum Malz untauglich ſeyn könne.

106. Weder die Verſchiedenheit des Bodens, noch auch der Düngung träget zu dem beſſern, oder ſchlechtern Mälzen der Gerſte etwas bey, ſondern es iſt ſolches allemal gleichgültig, wenn ſie nur zu ihrer gehörigen Reife gelanget iſt.

Da aber der friſche Schafmiſt ſowol, als auch ein fetter Hordenſchlag gemeiniglich eine Menge von Lagergerſte hervorzubringen pfleget, und jedermann weiß, daß dieſe niemals recht reif werden kann, ſo wird die in einem ſolchen Dung erzeugete Gerſte dadurch zufälligerweiſe zum Mälzen untauglich.

Daß auch eine zweyſchierig aufgegangene Gerſte kein gutes Malz gebe.

107. In Jahren, wo die Gerſte zu einer trockenen Zeit geſäet werden muß, verſpüret man gemeiniglich ein doppeltes Aufgehen derſelben. Nur einige Körner gehen gleich Anfangs und zu rechter Zeit auf, die andern aber bleiben ſo lange in dem ausgedürreten Lande liegen, bis ein benöthigter Regen darauf erfolget, da ſie alsdenn ebenfalls zum Vorſchein kommen. Man nennet ſolches in der hieſigen gemeinen Wirthſchaftsſprache das zweyſchierige Aufgehen der Gerſte, welches man auch bey allen andern Getreidearten, die in einer allzudürren Witterung geſäet worden, und

und welches in großen Landwirthſchaften nicht allemal zu vermeiden iſt, wahrnimmt.

108. Daß die zuletzt aufgegangene Gerſte mit der erſten nicht zu gleicher Zeit reif werden könne, lehret ſchon die Vernunft, und die Erfahrung beſtätiget es, daß, wenn dieſe ſchon völlig reif iſt, jene noch ganz grüne Aehren hat.

109. Wenn nun die reife Gerſte durch das Warten auf die noch unreife gänzlich verloren gehen würde, und folglich der Landmann ſich an die noch grüne Aehren ſeiner Gerſte, wenn nur der größeſte Theil davon die gehörige Reife erlanget hat, nicht kehren kann, ſondern beyde zu gleicher Zeit wegnehmen muß; ſo iſt offenbar, daß unter einer ſolchen zweyſchierig aufgegangenen Gerſte jederzeit eine Menge von Körnern angetroffen wird, die nicht zu ihrer Vollſtändigkeit gelanget ſind.

Woran man eine zweyſchierige Gerſte bey dem Einkauf erkennen kann.

110. Niemals muß daher zum Mälzen eine Gerſte, die dieſen Fehler an ſich hat, genommen werden.

Ein Landwirth, dem der nöthige Bedarf von Braugerſte ſelber zuwächſt, kann hierunter mit leichter Mühe die gehörige Wahl treffen.

Iſt er aber, dieſen ſeinen Bedarf von fremden Orten zu kaufen, genöthiget, ſo muß er ſich ſorgfältig, ob auch die zu erkaufende einen dergleichen Fehler an ſich habe, erkundigen.

Schon der bloße äußere Anſchein derſelben, noch mehr aber das Gewichte wird ihn, ob eine ſolche Vermiſchung vorhanden ſey, überzeugen können, indem die unreif gebliebenen Körner weit leichter, als die völlig reif gewordenen, ſind.

Von dem Einweichen der zum Malz beſtimmten Gerſte.

111. Das erſte Geſchäfte, welches bey der Malzung der Gerſte vorfällt, beſtehet in ihrer **Einweichung.**

Man ſchüttet dieſelbe in einen dazu wohl zubereiteten verhältnißmäßigen Bottig (a).

(a) In England werden dergleichen Bottige mit Bley, oder Steinen ausgefüttert, welches aber in den hieſigen Gegenden nicht gewöhnlich, auch, wenn nur die Bottige ſelber tüchtig verfertiget, und in gutem Stande erhalten worden, überflüßig iſt.

112. Auf die eingeſchüttete Gerſte wird ſo lange Waſſer gegoſſen, bis es ohngefähr 6 Zoll über dieſelbe ſtehet; indem die Gerſte durch das Waſſer natürlicherweiſe aufquillt, und folglich ihr durch den Platz, den das überſtehende Waſſer einnimmt, nachdem ſie aufgequollen iſt, mehrerer Raum verſchaffet werden muß.

113. Die guten und ſchweren Körner ſinken auf den Boden; die unreifen und unvollkommenen aber ſchwimmen theils von ſelber oben auf: theils aber kommen ſie auch bey dem Umrühren der Gerſte auf der Oberfläche des Waſſers zum Vorſchein.

Warum die leichte oben ſchwimmende Gerſte abzuſchöpfen und mit dem Vieh zu verfuttern.

114. Wer gutes und taugliches Malz haben will, muß dieſe obenauf ſchwimmende Körner in dem Bottige nicht dulden, ſondern ſolche abſchöpfen, und zur Futterung der Schweine, oder auch des Federviehes, anwenden.

115. Es iſt nicht gleichgültig, was für Waſſer zur Aufquellung der Gerſte gewählet wird.

Das Waſſer aus einem hellen fließenden Strom, oder Bach, und auch allenfalls ein reines Regenwaſſer, imgleichen ein klares Teichwaſſer nimmt man am liebſten dazu.

116.

116. Plumpen= und Brunnenwaſſer kann, weil es gemeiniglich von Natur hart zu ſeyn pfleget, dabey nicht füglich gebraucht werden, wenn es nicht vorher auf die §. 98. vorgeſchlagene Art, weich gemacht worden.

117. Wird zu dem Einweichen der Gerſte fehlerhaftes Waſſer genommen, ſo bekommt das Malz einen widrigen Geſchmack davon, der niemals wieder vergehet, und man hat daher, dieſes ſorgfältig zu vermeiden, und hierunter nicht blos nach Bequemlichkeit zu handeln, wohl Urſache. Fehlerhaftes Waſſer giebt der Gerſte einen übeln Geruch.

118. Die Gerſte bleibt in dem Waſſer gewöhnlicherweiſe zwey bis drey Tage, damit ſie gehörig aufquillen könne, ruhig liegen, jedoch kann hierunter keine genaue Zeit beſtimmet werden, indem das Aufquillen der Gerſte, nachdem das Wetter wärmer, oder kühler iſt, geſchwinder oder langſamer geſchiehet. Wie lange die Gerſte im Waſſer bleiben müſſe, kann nicht eigentlich beſtimmet werden.

119. Nöthig iſt es daher, daß man ſich vorher, ehe man die Gerſte aus dem Bottig bringet, ob ſie auch genugſam aufgequollen ſey, durch eine angeſtellte Probe überzeuge. Mittel, die Gerſte, ob ſie genug gequollen ſey, gehörig zu prüfen.

Die leichteſte und gewöhnlichſte von dieſen Proben beſtehet darin, daß man mitten aus dem Quellbottig ein Korn herausnimmt, und ſolches in die Quere zwiſchen dem Daumen und Zeigefinger ganz ſanfte drückt.

Wenn es bey dieſem Druck noch feſt beyſammen hält, und die Schale nicht aufſpringt, ſo iſt es eine ſichere Anzeige, daß die Gerſte noch länger im Waſſer liegen muß; drückt ſich aber das Korn zuſammen, dergeſtalt, daß die Schale dabey aufſpringt, ſo iſt die Gerſte genugſam durchgeweicht, und es folglich Zeit, ſie aus dem Bottig zu bringen.

120. Sonſt pflegt man auch ein eiſernes Stäbchen ſenkrecht in den Bottig fallen zu laſſen, und man kann verſichert ſeyn, daß die Gerſte, wenn ſie demſelben leicht ausweicht, und es ohne Hinderniß durchfallen läßt, genugſames Waſſer erhalten habe.

Nähere Urſachen, warum auf die rechte Zeit des Liegens der Gerſte im Waſſer das gute oder ſchlechte Gerathen des Malzes ankomme.

121. An der rechten Zeit, die Gerſte wieder aus dem Bottig zu bringen, iſt ſehr viel gelegen.

Geſchiehet ſolches zu geſchwinde, ſo kann ſie, wie es die Natur der Sache von ſelbſt giebt, nicht gehörig ausmälzen; bleibt ſie aber gar zu lange im Waſſer liegen, ſo ſchießet ſie nicht allein ſehr leicht in den Graskeimen, wie man es nach der Sprache der Mälzer zu nennen pflegt, ſondern verlieret auch dabey einen Theil von ihrer Süßigkeit, ſo ſonſt dem Bier den beſten Geſchmack geben muß.

Von dem Ausbringen der Gerſte aus dem Bottig.

122. Die auf vorſtehende Art eingeweichte und dadurch zum Mälzen vorbereitete Gerſte wird aus dem Quellbottig auf einen reinlichen, und ſo wenig, als möglich, ſtaubigten Platz gebracht, und daſelbſt in einem regelmäßigen entweder viereckigen, oder runden Haufen über einander geſchüttet.

123. Einen Eſtrigboden dazu zu wählen, iſt, wie nicht ſelten geſchiehet, nicht rathſam; indem ein ſolcher Eſtrig durch die naſſe Gerſte natürlicherweiſe einweichet, und das Malz dadurch bey dem öftern Umbringen nothwendig verunreiniget werden muß.

Ein doppelt ausgedielter Platz, der überall vollkommen eben iſt, ſchicket ſich ſonder Zweifel am beſten dazu.

124. In dieſem Haufen bleibt die Gerſte 12 Stunden lang ganz ungerührt liegen; in den nächſt darauf folgenden 24 Stunden aber muß ſie alle 4 Stunden umgewendet werden.

Wie lange die Gerſte über einen Haufen liegen, und wie oft ſie gerührt werden müſſe.

Jedoch hat man ſich hiebey nach der Verſchiedenheit der Witterung zu richten, indem ſich bey warmem Wetter der Keim der Gerſte weit eher, als bey einer kühlen, zeiget; und man iſt bey dem letztern öfters, die Malzhaufen, um das Keimen zu befördern, mit Matten, oder auch wohl gar Betten, zu überdecken genöthiget.

126. Wenn die Keime ſich häufig zu zeigen anfangen, ſo muß der über einander geſchüttete Gerſtenhaufen ganz dünne aus einander gebracht werden; damit die erhitzte Gerſte wiederum abkühle, und an dem weitern Vortreiben der Keime gehindert werde.

127. Ein geſchickter Mälzer muß auf die Zeit, wenn der Keim durch die Schale der Gerſte durchdringen will, ſehr wohl Acht haben, und, daß der Keim nicht zu weit hervorbreche, auf alle mögliche Weiſe zu verhindern ſuchen, weil das Malz das beſte Oel und Kraft dadurch verlieret.

Wenn die Keime der Gerſte durch die Schale brechen wollen, muß der Mälzer oder Brauer beſtändig gegenwärtig ſeyn, um zu verhüten, daß ſie nicht in die Graſekeime ſchieſſe.

Ein Malz, an welchem man lange floddrige Keime verſpüret, wird nur immer ein ſchlechtes und unkräftiges Bier geben, und man pfleget von einem ſolchen Malz, wie ich ſchon vorhin beyläufig erinnert habe, daß es in die **Graſekeimen** geſchoſſen ſey, zu ſagen.

In der That iſt auch ſolches ſo gut, als für verdorben zu achten, und man thut beſſer, es mit dem Vieh zu verfuttern, als ganze Gebraue damit zu verderben.

128. Auf die Beobachtung der rechten Jahreszeit kommt es bey dem Malzmachen, wenn es gerathen ſoll, und man ſich dabey nicht muthwillig mancherley Gefahr ausſetzen will, ebenfalls ſehr viel an.

129. Einige Sachverſtändige ſind der Meynung, daß die beſte Zeit zum Mälzen diejenige ſey, wo die Gerſte ſchon von Natur zum Auskeimen geneigt iſt, und dieſes wird denn von ſelbſt das Frühjahr treffen.

Beſte Jahreszeit zum Malzmachen.

130. Auch iſt ſchon vorhin in allen ordentlichen Brauereyen, die Frühjahrs- und Herbſtzeiten zum Malzmachen zu wählen, gewöhnlich.

Aus dem Vorhergehenden ergiebet ſich, daß bey dem Malzmachen eben ſowol das allzulangſame, als allzugeſchwinde Keimen der Gerſte, verhütet werden müſſe.

Da das erſtere von einer allzukalten Witterung herrühret, das zweyte aber in einer allzuwarmen ſeinen Grund hat, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß eine gemäßigte Witterung zum Malzmachen die beſte und geſchickteſte ſey; dieſe aber gewähret ſowol das **Frühjahr**, als der **Herbſt**.

Von dem Darren des Malzes.

131. Die letzte Zubereitung bekommt das Malz endlich auf der **Darre**.

Auch hiebey ſind verſchiedene Maaßregeln zu beobachten, wenn es in den Zuſtand, gutes Bier daraus zu brauen, geſetzt werden ſoll.

132. Die Darrofen ſind von verſchiedener Art, und es kann auf allen ein gutes Malz zubereitet werden, wenn nur ordentlich und vorſichtig dabey verfahren wird.

133. Das Dörren des Malzes iſt deshalb nöthig, weil die Gerſte dadurch, daß ſie in eine größere Hitze kommt, als ihrer Auskeimung gemäß

mäß iſt, in ihrem fernern Wachsthum gehindert wird.

134. Niemals muß das Malz auf den Darrofen über 3 bis 4 Zoll dick ausgebreitet, auch dabey alle 3 bis 4 Stunden umgewendet werden; indem es, wenn ſie dicker lieget, ungleich trocken wird.

135. Die Stärke und Dauer des Feuers, die der Darrofen nöthig hat, muß nach der Verſchiedenheit, als das Malz entweder blaß, oder braun werden ſoll, eingerichtet werden; indem das erſtere ein gemächlicheres und weniger Feuer, als das letztere, erfordert.

Die Stärke und Dauer des Feuers in den Darrofen iſt, nachdem man blaſſes oder braunes Malz haben will, einzurichten.

136. Das Feuer, ſo man dem Darrofen giebet, muß niemals dampfig ſeyn, indem das Malz einen dergleichen dampfigten Geruch und Geſchmack ſehr leicht an ſich zieht, und dem davon gebraueten Bier mittheilet.

137. Aus dieſem Grunde muß zu dem Darren kein anderes, als recht ausgetrocknetes Holz, genommen werden, weil dasjenige, ſo noch voller Feuchtigkeiten ſtecket, auch zugleich ſtark ausdampfet.

138. Nach den Bemerkungen einiger Sachverſtändigen erfordert das Malz, wenn es blaß bleiben ſoll, eine Hitze von 120, im Fall man es aber recht braun und dunkel haben will, von 147 Graden.

Welchen Grad der Wärme ein blaſſes Malz haben müſſe, und welchen hingegen daſſelbe bey dem braunen erfordere.

139. Man mag dem Malze eine Farbe geben wollen, wie man will, ſo muß doch die Wärme allemal einerley ſeyn, weil alsdenn die Körner durchgehends gleich trocken werden.

Ein heftiges und allzujählinges Feuer hingegen verſengt nur blos die Schale der Gerſte auswendig,

wendig, da ſie hingegen inwendig noch immer feuchte bleiben.

Von den Keimblättern des Malzes.

140. Die kurze hervorgeſchoſſene Keime halten ſonder Zweifel das beſte und ſüßeſte Oel, welches dem Bier einen angenehmen Geſchmack giebet, in ſich.

Daß ſich nicht dieſe kleine Keime unter dem Darren, nachdem ſie durch die Hitze trocken geworden ſind, ſehr leicht abräufeln, und dadurch verloren gehen ſollten, iſt ſehr ſchwer zu vermeiden.

141. Nöthig iſt es zu ſolchem Ende, daß der Darrofen ſolchergeſtalt eingerichtet werde, damit auf beyden Seiten der Darre zwiſchen dem Feuer und der Mauer ein Zwiſchenraum verbleibe, in welchem die auf der Darre abräufelnde Keimblätterchen herabfallen, und nachher ganz bequem geſammlet, bey dem wirklichen Brauen aber mit dem Malz vermiſchet werden können.

142. Es ſcheinet dieſes zwar eine Kleinigkeit zu ſeyn, weshalb auch in den wenigſten Brauereyen Rückſicht darauf genommen wird; inzwiſchen iſt doch gewiß, daß dieſe zuſammen geſammlete Keime zum beſſern Geſchmack des Biers ſehr viel beytragen.

Von dem Quellmaaß des Malzes.

143. Man verlanget gemeiniglich von dem Malz gegen der dazu gegebenen Gerſte ein gewiſſes Quellmaaß, und es pfleget ſolches bey einem jeden Winſpel oder 24 Scheffel auf 4 Scheffel beſtimmt zu ſeyn, und viele wollen ſich dadurch, daß auch von dem Malzmachen auf dem Verkauf ein anſehnlicher Vortheil zu erhalten ſey, bereden.

Allein,

Allein, es kann hierunter nichts gewiſſes feſtgeſetzet, folglich auch keine ſichere Rechnung darauf gemacht werden.

144. Einmal kommt es ſehr viel darauf an, ob das Malz ſchwach oder ſtark gedarret wird.

Daß das Scheffelmaaß des Malzes von dem letztern geringer, als von dem erſtern, ausfallen müſſe, giebet ſchon die Natur der Sache von ſelbſt.

145. Demnächſt aber iſt auch dabey, ob die gemälzte Gerſte grün, oder reif eingeerndtet worden, in Betracht zu ziehen.

In dem erſten Fall wird bey dem Malz an der Menge mehr verloren, als gewonnen. Die Körner werden unter dem Mälzen kleiner, verſchrumpft und übermäßig hart.

Die Körner einer völlig reif gewordenen Gerſte aber werden unter dem Mälzen größer, und können folglich auch ein ſtärkeres Maaß gewähren.

146. Ein Kennzeichen, daß das Malz gut ſey, iſt es, wenn man ein Korn davon von einander beißet, und ſolches nicht allein mürbe iſt, und ſüße ſchmeckt, ſondern auch von einem Ende bis zu dem andern voller Mehl iſt.

Wie man das Malz, ob es gut gerathen ſey, prüfen könne.

Recht gutes Malz muß nicht hart, ſondern dergeſtalt mürbe ſeyn, daß ſich damit, wenn man mit einem Korn quer über ein eichenes Brett fähret, auf demſelben eine weiße Linie machen läßt, die einer Linie von Kreide ähnlich ſiehet.

147. Ehe das Malz geſchroten wird, muß es von allem Staube und Unſauberkeiten gereiniget werden, indem ſonſt die Farbe des Biers zu dunkel, das Bier ſelber aber trübe und ſchlammigt wird.

148.

148. Daß das Malz, wenn es zum Brauen gebraucht werden ſoll, auf der Mühle geſchroten, und klein gemacht werden müſſe, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt.

Das Malz muß, ehe es zum Brauen gebraucht werden kann, auf der Mühle geſchroten werden.

149. Die Urſache davon beſtehet darin, damit es dadurch deſto geſchickter gemacht werde, von dem Waſſer ausgezogen werden zu können.

150. Wird aber das Malz zu klein geſchroten, ſo vermiſcht ſich von dem Mehl deſſelben gar zu viel unter das Waſſer, und der Erfolg davon iſt, daß das Bier dick und trübe wird.

151. Sehr gut iſt es, wenn das Malz eine Zeitlang vorher, ehe es zum Brauen gebraucht werden ſoll, gemahlen wird, und alsdenn an einem kühlen Ort, damit es milde werden möge, liegen bleibet.

152. Der Nutzen von dieſem Liegen des geſchrotenen Malzes in der Luft beſtehet darin, daß es nicht ſo lange im Waſſer weichen darf, ſondern die Kraft aus demſelben weit vollkommener herausgezogen, und folglich das Bier um einen groſſen Theil ſtärker wird, als es von eben der Menge Malz ſeyn würde, wenn ſolches unmittelbar zum Brauen genommen worden.

153. Inzwiſchen kann zu dem Liegenbleiben des geſchrotenen Malzes nicht einerley Zeit beſtimmt werden, ſondern es iſt dabey auf die Verſchiedenheit des Malzes ſelber Rückſicht zu nehmen.

Unterſchied zwiſchen dem blaſſen und braunen Malz.

154. Scharf gedarretes Malz kann wohl 14 Tage vorher gemahlen werden, ehe es gebraucht wird, damit die durch die ſcharfe Dörre allzuhart gewordene Körner durch die Feuchtigkeit der Luft nach und nach erweichet werden mögen.

Blaſſes

Blaſſes Malz hingegen darf nur einen, oder zwey Tage geſchroten liegen.

155. Der §. 86. bemerkten Ordnung nach trift nunmehr die Reihe die wirkliche Zubereitung des Biers ſelber; inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß dabey eine gute und geſchickte Anlage des Brauhauſes ſowol, als auch die Beſchaffenheit der dazu erforderlichen Werkzeuge und Geräthſchaften ebenfalls nicht außer Augen geſetzt werden kann. Von der Anlage und Einrichtung eines ländlichen Brauhauſes.

Nur blos auf dasjenige, was hierunter bey dem ländlichen Brauweſen nöthig iſt, werde ich mich einſchränken.

156. Bey der Anlegung eines Brauhauſes iſt hauptſächlich auf die Nähe eines guten, und zum Brauen ſich ſchickenden Waſſers zu ſehen.

157. Fällt es möglich, die Sache dergeſtalt einzurichten, daß durch eine in dem Brauhauſe angelegte Plumpe das Waſſer unmittelbar in die Pfanne gebracht werden kann, ſo werden dadurch die Geſchäfte der Brauerey allerdings gar ſehr erleichtert. Bequeme Einrichtung, wenn das Waſſer durch Röhren oder Plumpen unmittelbar in die Pfanne geführet wird.

Inzwiſchen muß dieſer Bequemlichkeit halber, ſo groß ſie auch an und für ſich ſelber iſt, kein ſonſt zum Brauen untaugliches Waſſer gewählet, und einem beſſern blos deshalb, weil es ſchwerer herbeyzuſchaffen iſt, vorgezogen werden.

158. Sonſt iſt es gut, wenn das Brauhaus mit ſeiner Vorderſeite gegen Mitternacht lieget, weil zu den meiſten Braugeſchäften ein kühler Ort erfordert wird; auch iſt dafür zu ſorgen, daß unter dem Brauhauſe ein tüchtiger Keller vorhanden ſey, weil dadurch wegen Fortſchaffung des Biers viele Arbeit erſparet wird, es auch dem Getränke, wenn es in freyer, entweder allzukühler,

ler, oder allzuwarmer Luft zu weit getragen werden muß, nicht zuträglich iſt.

159. Auch hat man dafür zu ſorgen, daß der Fußboden des Brauhauſes, wo nicht mit Klinkern, doch wenigſtens mit harten Ziegeln gepflaſtert, und dieſes Pflaſter in der Mitten erhaben ſey, damit das Waſſer deſto leichter ablaufen, und das Brauhaus beſtändig rein gehalten werden könne.

Nähere Benennung des hauptſächlichſten Braugeräths.

160. Nach der gewöhnlichen Art des Bierbrauens auf dem Lande in Deutſchland werden dazu **Pfannen** oder **Keſſel, Meiſchbottige, Aufſchlagebottige,** und endlich **Kühl-** und **Gährbottige,** als nothwendige Geräthſchaften zur Verfertigung des Braunbiers erfordert.

Von dem Unterſchiede der kupfernen und von Eiſen gegoſſenen Braupfannen.

161. In Anſehung der Braupfanne oder Keſſel kommt es theils auf die Materie, die ſich am beſten dazu ſchickt, theils aber auch auf die Größe derſelben an.

162. An den meiſten Orten bedienet man ſich zwar der kupfernen Braupfannen.

Seit einiger Zeit aber ſind auch die eiſernen Pfannen im Gebrauch gekommen.

Beyde ſind zu dem beſtimmten Endzweck geſchickt. Die eiſernen verurſachen zwar weniger Koſten; die kupfernen aber ſind dagegen weit dauerhafter, und es kann das alte Kupfer, wenn eine dergleichen Pfanne unbrauchbar geworden, allemal wieder angegeben werden, dergeſtalt, daß nur blos das Macherlohn verloren gehet.

Ein jeder Eigenthümer muß, welche von beyden Arten ſeinen Umſtänden

163. Welche von beyden Arten von Pfannen am vortheilhafteſten ſey, iſt an und für ſich problematiſch, und es kann ein jeder bey der vorhin angegebenen Verſchiedenheit derſelben, welche

davon

davon für ſeine Umſtände am zuträglichſten ſey, ſelber beurtheilen. — am meiſten angemeſſen ſey, ſelber beurtheilen.

164. Daß die Größe derſelben nach dem Verhältniß der Brauerey eingerichtet werden müſſe, braucht wohl nicht erſt beſonders bemerkt zu werden, und es läßt ſich dieſelbe nach der Menge der Tonnen, die bey einem jedem Gebräue an Bier gegoſſen werden, ſehr leicht beſtimmen.

165. Eben dieſes Verhältniß muß auch bey den verſchiedenen Arten von Bottigen beobachtet werden.

166. Daß ſolche aus gutem ſtarken eichenen Holz angefertiget werden, iſt eine Nothwendigkeit, und auch ſchon überall gewöhnlich. — Nothwendige Reinigung der Bottige.

Nichts aber wird ſo ſorgfältig, als ihre beſtändige Reinhaltung wahrzunehmen ſeyn, weil dergleichen hölzerne Gefäße den Geruch und Geſchmack der darin zubereiteten Getränke gar zu leicht an ſich nehmen, und ſolches aus denſelben, wenn es ſich erſt in das Holz eingezogen hat, wieder ungemein ſchwer herauszuſchaffen iſt.

167. So bald man das geringſte davon bemerkt, iſt es nöthig, ſie mit einer ſtarken Lauge von reiner Holzaſche auszuwaſchen; dieſe Lauge aber muß ſiedend heiß hineingegoſſen, und jede Fuge oder Höhlung recht tüchtig ausgeſcheuert werden. — Wie dabey zu verfahren.

In Ermangelung der Aſche kann man ſich eines ungelöſchten Kalks, den man in dieſen Gefäßen ſich auflöſen läßt, dazu bedienen.

168. So viel das Brauen des Biers und deſſen Verfertigung anbetrift, ſo wird dabey nicht allenthalben auf einerley Art verfahren, ſondern es weichen die Brauer bald in dieſem, und bald wiederum in einem andern Stücke von einander — Verſchiedene Verfahrungsarten bey dem Brauen des Biers ſelber.

 ab,

ab, und es wird daher nöthig ſeyn, eine jede derſelben beſonders zu berühren.

169. Darin ſind ſie inzwiſchen insgeſamt einſtimmig, daß, wenn aus dem geſchrotenen Malz Bier werden ſoll, die darin ſteckende Kraft vermittelſt warmen Waſſers ausgezogen, und dadurch in denjenigen flüßigen Körper, der unter dem Namen von **Bier** bekannt iſt, verwandelt werden müſſe.

170. Jedoch frägt es ſich auch hiebey, wie der Grad der Wärme des zum Ausziehen des Malzes beſtimmten Waſſers beſchaffen ſeyn müſſe? indem es gewiß iſt, daß hierunter eben ſowol zu viel, als zu wenig gethan werden kann.

Der Grad der Wärme des Waſſers muß nach der Verſchiedenheit des Malzes beſtimmet werden.

171. Hauptſächlich muß dabey auf die mehrere, oder wenigere Trockenheit des Malzes, die es unter dem Darren bekommen hat, Rückſicht genommen werden.

172. Ein nur gelinde gedarretes Malz braucht zur Ausziehung ſeiner Kraft wenigere Wärme, als ein hart und braun gedarretes.

173. Man wird, wenn man dieſen Unterſchied bey der Beſtimmung der Wärme des Waſſers zum Grunde leget, nur ſelten fehlen, ſondern jederzeit den gehörigen Endzweck erreichen.

Von dem Einmeiſchen.

174. Demnächſt iſt das Einrühren des geſchrotenen Malzes mit Waſſer, welches nach der Brauerſprache das **Einmeiſchen**, oder **Einmiſchen** genannt wird, das erſte Geſchäfte, welches bey der Verfertigung des Biers als nothwendig vorkommt.

175. Die Vernunft giebt es, daß, wenn das Waſſer im Stande ſeyn ſoll, die in dem Malz ſteckende Kräfte herauszuziehen und an ſich zu neh-

nehmen, ſolches von demſelben überall berühret werden müſſe; und dieſes wird einen jeden von ſelbſt überzeugen, daß zu dem Einmeiſchen ſtarke Arme und Hände erfordert werden, ſolches auch einigemal hintereinander wiederholet werden müſſe, damit nicht das geringſte von dem Malz, ſo nicht von dem Waſſer berührt worden wäre, zurückbleiben möge.

176. Darin aber wird nicht allenthalben auf einerley Art verfahren, daß man an einigen Orten den ganzen Meiſch, ehe er aufgeſchlagen wird, vorher kochet, an andern aber ſolches nur mit der Hälfte deſſelben geſchiehet, und man an einigen wohl gar das ganze Kochen des Meiſches unterläſſet, ſondern denſelben, ſobald er gehörig eingerühret iſt, aufſchläget. Verſchiedene Verfahrungsarten bey dem Meiſchaufſchlagen.

Welche von dieſen drey Verfahrungsarten die zweckmäßigſte ſey, wird näher zu prüfen ſeyn.

177. Die Abſicht bey dem Kochen des Meiſches geht natürlicherweiſe blos dahin, daß die Kräfte des Malzes dadurch deſto beſſer und völliger aufgelöſet werden ſollen.

178. Bereits §. 172. bey der Beſtimmung der Wärme des Waſſers iſt bemerkt worden, daß dieſelbe nach der Beſchaffenheit des Malzes, ob ſolches ſcharf, oder gelinde gedarret worden, eingerichtet werden müſſe; und eben dieſes muß auch bey der Beurtheilung, ob der Meiſch zu kochen, oder blos eingerühret aufzuſchlagen ſey, zur Richtſchnur genommen werden.

Mit einem Worte, bey einem gelinde gedarreten Malz iſt das Kochen des Meiſches überflüßig, bey einem hart gedarreten aber gut und nothwendig.

Warum die Methode, nur die eine Hälfte des Meiſches zu kochen, die andere aber roh aufzuſchlagen, unzweckmäßig ſey.

179. Das an einigen Orten gewöhnliche Verfahren, vermöge deſſen nur die Hälfte des Meiſches gekocht, die andere Hälfte aber ſofort aus dem Einmeiſchküren aufgeſchlagen wird, wovon ich nur noch erſt vor kurzen in einer wichtigen Landbrauerey ein Beyſpiel angetroffen habe, ſcheinet mir ganz unzweckmäßig zu ſeyn.

180. Die §. 178. bemerkte Abſicht des Meiſchkochens kann alsdenn nur bey der einen Hälfte deſſelben erreichet werden, da es doch bey der ganzen eingemeiſchten Maſſe, daß die Kräfte des Malzes völlig ausgezogen werden, nothwendig iſt.

Mit Recht mag man daher das Kochen des halben Meiſches als eine vergebene und unnütze Arbeit anſehen; und es muß derſelbe ganz, oder gar nicht gekocht werden.

181. Es mag nun der eingerührte Meiſch roh, oder gekocht aufgeſchlagen werden, ſo iſt allemal nöthig, daß ſolches in einer gewiſſen Ordnung geſchehe, und der eingeſchlagene Meiſch in dem Ablaßbottig nicht über einen Haufen geſchüttet, ſondern vermittelſt einer zur Hand habenden Schaufel allenthalben gleich gemacht werde, damit ſich auch das Waſſer überall auf eine gleiche Art einſenken, und die ſich ſetzende Maſſe des Malzes durchdringen könne.

Nothwendigkeit einer guten Unterlage von reinem Stroh, nebſt ſichern Belegung des Zapfenlochs.

182. Beſonders iſt für eine gute Unterlage von reinem Stroh, und daß der Zapfen, damit nicht bey dem Ablaſſen des Bieres etwas von der dicken Maſſe des Meiſches mit durchgehen möge, gehörig verwahret werde, genau Sorge zu tragen, weil ſonſt das Bier wegen der untergemiſchten feinen Theile des Malzes niemals recht klar wird, ſondern faſt immer trübe bleibet.

183. Auf die Beſtimmung der richtigen Zeit, wie lange der aufgeſchlagene Meiſch in dem Ablaßbottig ſtehen bleiben müſſe, kommt ebenfalls ſehr viel an, wenn man ein gutes und wohlſchmeckendes Bier erzeugen will. Beſtimmung der rechten Zeit, wie lange das Bier auf dem Meiſch ſtehen müſſe.

184. Es kann hierunter ebenfalls ſowol zu wenig, als zu viel, geſchehen.

Zapfet man das Bier zu geſchwinde ab, ſo hat es ſich mit den Kräften des Malzes nicht genugſam vereinigen können, und bleibet daher ſchwächer, als es billig ſeyn ſollte und könnte.

Läſſet man es aber zu lange ſtehen, ſo bekommt es ſehr leicht einen unangenehmen ſauren Geſchmack, welches in der Bierbrauerſprache der hieſigen Lande Seiſauer genannt wird.

185. Bey Beſtimmung dieſer Zeit muß man auch zugleich auf die äußere Witterung Rückſicht nehmen.

186. Im Sommer bey warmem Wetter iſt es nicht rathſam, den aufgeſchlagenen Meiſch länger, als $1\frac{1}{2}$ Stunde ſtehen zu laſſen; im Winter aber, und bey kühlen Tagen kann die Zeit dazu auf 2 volle Stunden beſtimmet werden. Wie dieſe Zeit auch nach der Verſchiedenheit der Witterung eingerichtet werden muß.

187. Inzwiſchen läuft man hierunter bey dem gekochten Meiſch weniger Gefahr, als bey dem ungekochten.

188. In großen Landbrauereyen ſind die Braugefäße, beſonders aber die Pfanne, nicht allemal von einem ſolchen Umfange, daß die ganze Menge des Waſſers, ſo zu einem Gebräue erfordert wird, mit einmal gekocht und aufgeſchlagen werden kann; ſondern man iſt genöthiget, nachdem der erſte Aufſchlag abgezapfet worden iſt, dem in dem Ablaßbottig befindlichen Meiſch noch zum zweytenmal Waſſer zu geben, und ſolches Wenn die Braupfanne nicht groß genug iſt, kann zwey verſchiedenemale aufgegoſſen werden.

 nach=

nachher, nachdem es die gehörige Zeit geſtanden, und die noch übrigen Kräfte des Malzes ausgezogen hat, mit der zuerſt abgezapften Maſſe zuſammen zu gießen.

189. Die Erfahrung lehrt, daß aus der Vereinigung dieſer beyden Aufgüſſe allemal ein ſehr gutes und genugſam ſtarkes Bier entſtehet.

Nur verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſe beyden Aufgüſſe nicht mehr Waſſer, als nach der beſtimmten Regel und dem Verhältniß des Malzes an Bier gezogen werden ſoll, in ſich enthalten müſſen.

190. Sollen z. B. von einem Gebräue 20 Tonnen Bier gezogen werden, ſo müſſen auch beide Aufgüſſe zuſammen nur aus 20 Tonnen Waſſer beſtehen.

Die von dem Meiſch abgezogene flüſſige Maſſe wird die Meiſchwürze genannt.

191. Diejenige liquide Maſſe, die entweder auf einmal, oder zu zweyen wiederholtenmalen von dem aufgeſchlagenen Meiſch abgezogen wird, führet in der Brauerſprache den Namen von **Meiſchwürze.**

Zweifel hiebey.

192. Ob nun dieſe Meiſchwürze noch einmal gekocht, oder unmittelbar zur Gähre gethan, und dadurch ein wirkliches Bier daraus gebildet werden ſolle? iſt ebenfalls eine näher zu erörternde Frage. (a)

(a) Da bey der bisher angeführten Verfahrungsart des Einmeiſchens und Aufſchlagens noch keines Hopfens gedacht worden, ohne dieſen aber kein Bier gebrauet werden kann; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß diejenigen, die dieſe Meiſchwürze nicht noch einmal kochen, ſondern ſofort zur Gähre thun wollen, den nöthigen Hopfen, nachdem er vorher gehörig gekocht worden, ſchon unter dem aufgeſchlagenen Meiſch mit untergemiſchet haben müſſen.

193.

193. Ehedem war das Kochen des Bieres in den Landbrauereyen nur wenig gewöhnlich, ſondern man that den benöthigten Hopfen bereits in dem Aufſchlagen mit unter den Meiſch, und alsdann konnte man das davon abgezapfte ſofort als Bier behandeln, und zur Gähre thun. Ehedem war das Kochen der Würze in den Landbrauereyen nicht gewöhnlich.

194. Das nochmalige Kochen der Meiſchwürze ſahe man nur alsdenn für nöthig an, wenn man ein langes daurendes Bier brauen wollte, und es geſchahe daher ſolches blos mit etwas wenigen für den herrſchaftlichen Tiſch beſtimmten.

In Anſehung des übrigen wurde es um ſo mehr für überflüſſig gehalten, weil das Bier in ſtarken Landbrauereyen unmittelbar verſchenket wird, und folglich keine beſondere Dauer nöthig hat.

195. Es iſt aber das Kochen der Meiſchwürze nicht blos wegen der längern Dauer des Bieres nöthig, ſondern es ſind noch mehrere Urſachen, welche ſolches vorzüglich rathſam machen, vorhanden.

196. Hieher gehöret beſonders, daß das Bier nach dem Kochen den rohen widrigen Geſchmack, den man ſonſt allemal an dem ungekochten Bier verſpüren wird, verlieret, auch überhaupt das öligte Weſen des Bieres, welches den Gaum vorzüglich reitzet, und demſelben eine angenehme Empfindung macht, durch das nochmalige Kochen mehr concentriret, und zugleich von dem überflüſſigen Phlegma befreyet wird. Durch das Kochen der Meiſchwürze verlieret das Bier den ihm ſonſt gewöhnlichen rohen Geſchmack.

197. Beſonders aber kann dem Bier die Kraft des Hopfens, welche bey allem guten Braunbier ein weſentliches Stück iſt, durch das nochmalige Kochen weit bequemer, als durch den bloßen Meiſch, mitgetheilet werden.

Aus dieſer Urſache iſt denn auch das Kochen der Meiſchwürze zu jeßigen Zeiten auf dem Lande faſt durchgehends angenommen worden.

198. Dieſes macht es denn nothwendig, daß ich, ehe ich weiter gehen kann, zuförderſt einen kurzen Unterricht von dem Gebrauch des Hopfens bey dem Bierbrauen mittheile.

199. Es wird dabey theils auf die Menge des Hopfens nach dem Verhältniß des Malzes, theils aber auch auf die Güte deſſelben, und endlich auf deſſen richtigen Anwendung bey dem Bierbrauen ankommen.

200. Das gemeine Sprüchwort der Brauer, **daß der Hopfen kein Bier verderbe**, giebt ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß darunter eher zu wenig, als zu viel, geſchehen könne.

201. Der Hopfen mäßiget nicht allein den widrigen ſüßlichen Geſchmack des Biers, den man bey der Meiſchwürze bemerket, ſondern trägt auch zur längern Dauer des Biers ſehr viel bey; und es wird daſſelbe, wenn es nicht die gehörige Menge von Hopfen erhalten hat, weit eher unſchmackhaft und ſauer, als ein anderes, welches damit reichlich verſehen worden iſt.

Wenn der Hopfen gut und kräftig iſt, ſo ſind zwey Mezen davon auf einen Scheffel Malz hinreichend.

202. Die Menge des Hopfens kann nicht wohl anders, als unter der vorausgeſeßten Bedingung, daß derſelbe friſch und kräftig ſeyn müſſe, beſtimmet werden, indem ein ſchlechter Hopfen auch in größerer Menge kein gutes Bier gewähren, ſondern ſolches eher verſchlimmern, als verbeſſern wird.

Iſt aber der Hopfen gut und untadelhaft, ſo wird man nicht zu viel thun, wenn man auf jeden Scheffel Malz 2 Meßen Hopfen rechnet.

Von tauglichem Hopfen wird dieſes beſtimmte Maaß vollkommen hinlänglich ſeyn, von einem ſchlechten aber auch eine doppelte Menge davon niemals ein gutes und wohlſchmeckendes Bier zuwege bringen.

203. Worin die wahre Güte des Hopfens beſtehe, iſt bereits in dem eilften Buch der zweyten Abtheilung umſtändlich bemerket worden, und ich kann mich darauf ganz ſicher beziehen.

204. Gegenwärtig will ich von den daſelbſt angegebenen Kennzeichen eines guten Hopfens nur blos ſo viel wiederholen, daß derſelbe theils den gewöhnlichen ſtarken Geruch an ſich haben, und theils auch die ihm eigene ſtaubigte Mehltheile, wenn er in der Hand gerieben wird, von ſich verſpüren laſſen müſſe. Sichere Kennzeichen von der Güte des Hopfens.

Denn, wie viel der Saamen des Hopfens, von deſſen Gegenwart die ſtaubigten Mehltheile ein ſicheres Merkmal ſind, die Kraft des Hopfens vermehre, iſt bereits c. I. bemerkt worden.

205. Vor allen Dingen iſt bey dem zum Bierbrauen anzuwendenden Hopfen darauf zu ſehen, ob er noch friſch, oder ſchon einige Jahre aufbehalten worden.

Auch der mit der gröſten Vorſicht aufbehaltene führet doch niemals die Kräfte, die dem friſchen Hopfen eigen ſind, bey ſich.

206. Bey dem Verbrauch des Hopfens zum Bierbrauen ſelber wird eine dreyfache Verfahrungsart wahrgenommen: Dreyfache Verfahrungsarten, die Kräfte des Hopfens dem Bier mitzutheilen.

Diejenigen, die die Meiſchwürze, nachdem ſie abgeſchlagen worden, nicht noch einmal kochen wollen, vermiſchen den ſchon vorhin gekochten Hopfen mit dem aufgeſchlagenen Meiſch, und laſ-

ſen ihn ſolchergeſtalt in dem Abſchlagebottig mit-extrahiren.

Diejenigen aber, die die Meiſchwürze, ehe ſie zur Gährung geſtellet wird, noch einmal zu kochen gewohnt ſind, kochen denſelben entweder in der Pfanne mit unter dem Bier, oder er iſt auch ſchon vorher in einem beſondern Keſſel durch ein- zwey- oder dreyſtündiges Kochen gehörig aufgelöſet worden, dergeſtalt, daß man ihn in ein leinenes Tuch, oder Beutel thut, nachher in die kochende Würze wirft, und auf ſolche Art die benöthigte Kräfte ausziehen läſſet.

207. Bey der erſten Behandlungsart des Hopfens iſt noch beſonders zu merken, daß derſelbe ſchon eine Stunde vorher, ehe die Meiſchwürze dazu kommt, in der Pfanne mit etwas Waſſer und dazu gegoſſenen Würze aufgekocht und gleichſam geſchmoret, nachher aber mit der völligen Würze tüchtig durchgekocht, und, nachdem dieſe hierunter ihre Gnüge erhalten, durch eigene dazu verfertigte Seigekörbe, damit die Blätter und grobe Theile des Hopfens nicht mit unter das Bier kommen mögen, durchgelaſſen wird.

Der Geſchmack des Biers, wovon die Würze mit dem bloßen Hopfen tüchtig durchgekocht wird, iſt für den gemeinen Landmann der anpaſſendeſte.

208. Zu leugnen iſt nicht, daß die Kraft des Hopfens, wenn derſelbe mit der Meiſchwürze recht tüchtig durchgekocht wird, dem Bier in weit größerm Maaß zu gute komme, und ſolches daher bey einem für den gemeinen Landmann zu verfertigenden Biere, welcher mehr auf den ſtarken, als feinen Geſchmack deſſelben ſiehet, die beſte und ſicherſte Methode iſt.

209. Will man aber ein Bier haben, welches zwar genugſamen Hopfen bekommen, dem aber dabey mehr die feinen öligten Theile des Hopfens,

pfens, als deſſen bitteres Weſen mitgetheilt worden ſind; ſo iſt nicht zu leugnen, daß die letzte Verfahrungsart einen Vorzug habe.

210. Da der gemeine Landmann ein bitteres Bier vorzüglich liebt, ſo wird auch wohl in den Landbrauereyen, mit welchen das Schankrecht verknüpft iſt, die erſte Methode den Vorzug verdienen.

Durch das allzulange Kochen verliert der Hopfen ſeine aromatiſchen Oele.

211. Die Zeit, wie lange der Hopfen mit der Würze kochen müſſe, kann ebenfalls nicht gänzlich auſſer Augen geſetzt werden, indem es gewiß iſt, daß der Hopfen durch ein allzulanges Kochen ſeinen aromatiſchen Geſchmack verlieret, und dagegen eine unangenehme Bitterkeit und Schärfe an ſich nimmt.

212. Dieſes letztere erfolget alsdenn gewiß, wenn man den Hopfen über eine Stunde kochen läßt; und es iſt daher die faſt durchgängig gewöhnliche Gewohnheit, den Hopfen zu lange kochen zu laſſen, höchſt ſchädlich, indem man aus demſelben, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, nicht allen Marks aus demſelben herauszuziehen, ſondern nur blos ſein angenehmes aromatiſches Oel zu erhalten ſuchen muß.

213. Wenn man die Meiſchwürze von einem Gebräue nicht auf einmal kocht, ſondern, wie bereits §. 188. bemerkt worden, zwey verſchiedene Abtheilungen davon macht, ſo muß der bey der erſten Hälfte gebrauchte Hopfen entweder ganz weggelaſſen, oder doch wenigſtens mit friſchem verſetzet werden, weil ſonſt dieſe zweyte Würze das bittere Oel des Hopfens bekommen, und dadurch das ganze Bier unangenehm machen würde.

214. Es iſt nicht nöthig, deshalb eine gröſſere Menge von Hopfen, als vorhin feſtgeſetzet wor=

worden, auf ein Gebräue zu verſchwenden; man darf nur den für das ganze Gebräue beſtimmten Hopfen in zwey gleiche Theile ſetzen, und einem jeden Theil der Würze das ſeinige davon zukommen laſſen.

Wie lange die Würze ſelber kochen muß.

215. Wegen der Zeit, wie lange die Würze ſelber kochen muß, ſind die Brauverſtändige ebenfalls nicht mit einander einig, und man kann ſolches nicht richtiger beurtheilen, als wenn man dabey auf die Abſicht, warum man die Würze noch einmal kocht, zurückgehet.

216. Dieſe Abſichten aber beſtehen darin, daß man theils von der Würze alle diejenigen Theile, die der Farbe des Biers nachtheilig ſind, und ihm gleichwohl keine mehrere Stärke geben, ſcheiden, demnächſt aber auch dem Getränke durch den Hopfen den gehörigen Grad von einer angenehmen und ſchmackhaften Bitterkeit beybringen will.

217. Sobald dieſe Abſichten erreicht worden ſind, iſt auch weiter keine Urſache, warum man die Würze länger kochen laſſen wollte, vorhanden.

218. Wenn nun §. 212. ausdrücklich bemerkt worden, daß der Hopfen, der mit der Würze über eine Stunde kocht, einen unangenehmen bittern Geſchmack von ſich giebt; ſo folget auch von ſelbſt, daß man die Würze nicht länger kochen laſſen müſſe.

219. Nachdem dasjenige, was wir von dem Kochen der Meiſchwürze bemerket haben, gehörig beobachtet worden, muß nunmehr, die auf die bemeldete Art zubereitete Maſſe, welcher man den Namen von **Bierwürze** beyzulegen pfleget, in die Kühlfäſſer, um ſie daſelbſt zur Gährung zu ſtellen, bringen zu laſſen, bedacht ſeyn.

220. Die richtige Abgährung des Biers iſt ebenfalls ein weſentliches Stück des Bierbrauens, und man wird, ohne dabey die gehörige Zeit und Maaßregeln zu beobachten, niemals zu einem guten und wohlſchmeckenden Bier gelangen. Nothwendigkeit der richtigen Abgährung des Bieres.

221. So viel die Zeit anbetrifft, wenn die in die Kühlfäſſer gebrachte Bierwürze zur Gährung geſtellt werden ſoll; ſo muß ſolches weder zu frühzeitig geſchehen, noch auch zu lange damit gewartet werden.

222. Iſt die Würze, wenn man ſie in die Gährung ſetzt, noch zu warm, ſo geht es mit der Gährung gar zu ſchnell zu, und das Bier bleibt gemeiniglich trübe.

Es überbrauſet, oder übergähret ſich, wie es die Brauer zu nennen pflegen, und die natürliche Folge davon iſt, daß ein ſolches Bier ſehr leicht verdirbt und ſauer wird.

223. Läßt man hingegen die Würze gar zu kühl werden, ſo wird eine lange Zeit erfordert, ehe es zu gähren anfangen will; und auch dieſes iſt nicht ſelten eine Urſache, warum ein ſolches Bier gemeiniglich trübe bleibt.

224. Brauverſtändige beſtimmen den 60ſten Grad der Wärme zu dem gehörigen Zeitpunkt, wenn die Würze zur Gähre geſtellt werden muß; und nach der Erfahrung wird, beſonders im Sommer, längſtens eine Zeit von 10 bis 12 Stunden, ehe die aus der Pfanne kommende Bierwürze zu dieſem Grade zurückfällt, erfordert. Der 60ſte Grad der Wärme beſtimmet die rechte Zeit, das Bier zur Gähre zu ſtellen.

225. Ein aufmerkſamer Brauer muß daher dieſe Zeit ſorgfältig wahrnehmen, und auf die abnehmende Wärme der Würze in den Kühlfäſſern

von

von Minute zu Minute genau Acht geben, weil es ganz natürlich iſt, daß ſich die Würze bey kalter Witterung und in kühlen Tagen weit eher, als in dem Sommer, abkühlet.

Die Oberhefen ſind das beſte Hülfsmittel, das Bier in Gährung zu ſetzen.

226. Die Würze hat, wenn ſie in Gährung geſetzt werden ſoll, eines Beyhülfsmittels nöthig, und hiezu ſind die ſogenannten Oberhefen (a) von dem Bier die beſten und auch die gewöhnlichſten.

(a) Man unterſcheidet die Bierhefen in die Ober- und Unterhefen.

Die Natur der in dem Bier vorgehenden Gährung bringet es mit ſich, daß die groben mit dem Getränke vermiſchten unreinen Theile, die durch dieſes Mittel abgeſondert werden ſollen, unterwärts, die feinen Theile aber oberwärts getrieben werden.

Die Oberhefen ſind daher von den Unterhefen nicht blos dem Namen nach unterſchieden, ſondern es hat dieſer Unterſchied einen weſentlichen Einfluß in ihre verſchiedene Wirkungen; und eben darin liegt auch der Grund, warum man zur Stellung des Bieres keine Unterhefen, ſondern nur blos die Oberhefen wählet.

227. Da dieſes Gährungsmittel mit dem Getränke, ſo es in Gährung ſetzen ſoll, gleichartige Theile an ſich hat, ſo iſt es ſchon vorhin allen phyſikaliſchen Grundſätzen gemäß, daß ſolches in demſelben auch deſto mehrere Wirkung thun müſſe.

Worauf bey Beſtimmung des richtigen Maaßes der Hefen Rückſicht zu nehmen.

228. Wie viel Hefen nöthig ſind, kann ſo eigentlich nicht beſtimmet werden, weil ſolches gar zu ſehr von der Beſchaffenheit der Hefen und des Getränks, wovon ſie genommen worden ſind, abhanget, und auch ſelbſt die Witterung die Gährung entweder befördern, oder zurückhalten kann.

229. So viel iſt inzwiſchen gewiß, daß die Gährung des Bieres nicht auf einmal geſchehen, ſondern ſtufenweiſe erfolgen muß.

Aus dieſer Urſache iſt es denn auch nöthig, daß die zu einem Gebräue beſtimmte Hefen nicht insgeſamt auf einmal, ſondern nach und nach eingeſchüttet werden; bey welcher Methode der Brauer die Beförderung, oder Mäßigung der Gährung in ſeiner Gewalt behält.

Woran die verſchiedenen Grade der Gährung zu erkennen.

230. Die verſchiedenen Grade der Gährung erkennet man an den mancherley Veränderungen, die auf dem Getränke unter der Gährung vorgahen.

Erſter Grad der Gährung.

231. Der erſte Grad derſelben iſt, wenn ſich auf der Oberfläche der Würze einige Zeichen von der Gährung ſehen laſſen, und es pflegt ſolches von den Brauern durch den Ausdruck, daß das Bier angekommen ſey, oder die Hefen angenommen habe, angedeutet zu werden.

Zweyter Grad.

232. Iſt das ganze Bier über und über auf eine gleiche Art bedeckt, ſo wird es für dünne weiß erkläret, und dieſes iſt der zweite Grad der Gährung.

Dritter Grad.

233. Der dritte Grad der Gährung tritt alsdenn ein, wenn die Hefen ziemlich dick hinauf kommen, und nicht mehr allenthalben, ſondern an einigen Orten höher, als an den andern, ſind.

Von dieſem Zuſtande des Bieres pflegt man zu ſagen, daß es in dem Krauſen ſtehe, womit man, daß es zu dem höchſten Grade der Gährung gelanget ſey, andeuten will.

234. Sind endlich die Hefen ſo hoch geſtiegen, daß ſie nicht höher ſteigen können, ſondern niederzufallen, und in der Mitte hohl zu werden anfangen, ſo hat alsdenn das Bier abgegoren.

235. In Fällen, wo die Gährung keinen rechten Fortgang zeiget, hat man verſchiedene Mittel, wodurch man ihr zu Hülfe kommen, und ſie in den gehörigen Gang bringen kann.

Dreyerley Urſachen, welche die Gährung hindern können.

236. Gemeiniglich ſind es dreyerley Urſachen, welche hieran Schuld ſind.

Entweder ſind die Hefen zu ſchwach, um die gehörige Wirkung thun zu können; oder es iſt die Würze zu kalt geworden; oder es hat dieſelbe zu viele Wärme bey ſich, oder auch zu viele Hefen bekommen.

Künſtliche Hefen, wenn die natürlichen zu ſchwach geweſen.

237. In dem erſten Fall, wenn die Hefen zu ſchwach, oder ſonſt nicht rechter Art geweſen ſind, pflegen viele Brauer etwas von dem beſten Weizenmehl dergeſtalt über die Würze zu ſieben, daß es die ganze Oberfläche davon bedeckt.

Hieraus entſteht eine Art von künſtlichen Hefen, deren hauptſächlichſter Endzweck iſt, die in dem Bier befindliche Luft beyſammen zu halten, und auf ſolche Art den natürlichen ſchon in dem Bier befindlichen Hefen eine beſſere Gelegenheit, die gehörige Wirkung thun zu können, zu geben.

Mittel, die Gährung zu beförderen, wenn das Bier bey dem Stellen zu kalt geweſen.

238. Iſt die Würze zu kalt geworden, ſo füllt man einen ſteinern Krug mit ſiedendem Waſſer an, und läſſet ſolchen in dieſelbe hinunter; jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Krug und das darin befindliche ſiedende Waſſer der Menge des in dem Bottig befindlichen Bieres verhältnißmäßig ſeyn müſſe.

Dieſes Waſſer theilt der ganzen Maſſe des Biers eine gelinde Wärme mit, und nach dem Maaß, als ſich das Bier erwärmet, erhebt ſich auch die Gährung nach und nach, und wird endlich ſo, wie ſie ſeyn ſoll.

239. Auch pflegt man, wenn es mit der Gährung nicht recht fort will, die Hefen in dem Bier mit einem reinen in ſiedendem Waſſer abgebrüheten, nachher aber wieder ausgeſchwenkten und abgetrockneten Beſen durcheinander zu rühren, und man behauptet, daß dieſes Mittel die Gährung gar ſehr befördere, und ſelten fehlſchlage.

240. Inzwiſchen bedienen ſich die Brauer dieſes Mittels auch aus einem andern Grunde.

Sie wollen dadurch die Gährung des Bieres nicht verkürzen, ſondern vielmehr verlängern, und dadurch dem Getränke eine mehrere Stärke verſchaffen.

In welchem Fall man ſich dieſes Mittels auch zur Verlängerung der Gährung bedienen kann.

241. Wenn die Würze zu lange gekocht worden, und dadurch von dem zähen klebrigen Weſen, von dem Malz ſowol, als auch von dem Hopfen, zu viel bekommen hat, ſo kann ihr die Verlängerung der Gährung, damit dieſe überflüßige Theile durch dieſelbe abgeſondert werden mögen, allerdings von Nutzen ſeyn.

Wenn nun durch das Umrühren der Hefen, weil alsdenn das Bier immer wieder von neuen zu gähren anfängt, die Gährung verlängert wird, ſo kann ſolches in dem erwähnten Fall nicht gänzlich für unrathſam gehalten werden.

Wie man die übermäßige Gährung hemmen könne, wenn das Bier zu warm zur Gährung gethan worden, oder zu viele Hefen bekommen hat.

242. Iſt endlich die Gährung zu ſtark und zu heftig, welches entweder von einer allzuwarmen Witterung, oder auch übermäßigen Menge der Hefen herrühren kann; ſo beſtehet die beſte Art, ſolche zu hemmen, darin, daß man mehr friſche und kühle Luft hineinläßt, welches durch Aufmachung der Fenſter in der Brauſtube am füglichſten geſchehen kann, oder auch unter das gährende Getränke etwas kalte Würze ſchüttet, die zu ſol-

chem Ende jederzeit in Vorrath gehalten werden muß.

243. Die Erfahrung lehrt, daß ein in dem Bottig völlig abgegohrnes Bier, wenn es erſt alsdenn auf die Fäſſer gezogen wird, gemeiniglich einen ſtorren und unangenehmen Geſchmack an ſich zu haben pfleget.

Auch das Bier, ſo in die Fäſſer gefüllet werden ſoll, muß noch eine Neigung zur Gährung an ſich haben.

244. Man muß daher dafür ſorgen, daß auch das auf Fäſſer gefüllte Bier, beſonders, wenn es verfahren werden ſoll, noch eine Neigung zum Gähren an ſich habe.

245. Man thut daher nicht unrecht, wenn man zu dem Bier, ehe es auf die Fäſſer gebracht wird, noch etwas Oberhefen ſchüttet, und alsdenn daſſelbe mit einer Schüppe, oder Beſen, vor dem Füllen recht durcheinander jägt.

246. Beſonders iſt ſolches bey ſtarkem Biere nöthig, weil daſſelbe weit zähere Beſtandtheile, als das ſchwache und dünne Bier, bey ſich führet, folglich auch, wenn die Gährung fortdauern ſoll, eine ſtärkere Bewegung erfordert.

247. In einigen Brauereyen wird daher von den zu einem jeden Gebrauch beſtimmten Hefen, der ſechſte Theil zu dieſem Endzweck zurückbehalten.

248. Bey einem wohlzubereiteten Malzgetränke kommt es nicht blos auf gutes Malz und Hopfen an, ſondern es wird auch, wenn die richtige Gährung fortdauern ſoll, eine ſtärkere Bewegung erfordert.

Warum das Dauerbier im Winter und bey kühlem Wetter gebrauet werden müſſe.

249. Vor allen Dingen iſt dahin zu ſehen, daß die Gährung nicht übereilet werde, ſondern allmählich und langſam vor ſich gehe.

Weil nun dieſes bey einer kühlen Witterung am leichteſten erzwungen werden kann, ſo iſt ver-

vernünftig, daß man dasjenige Bier, welches man lange aufbehalten will, nicht im Sommer, ſondern, wie auch bey allen Dauerbieren gemeiniglich beobachtet zu werden pfleget, im Frühjahr brauen laſſe.

250. Ferner iſt bey dem Faſſen und Abziehen des Bieres die Behutſamkeit zu gebrauchen, daß ſolches weder übereilet, noch auch zu lange in Anſtand gelaſſen werde, weil beydes ſchädlich werden, und in dem Bier einen üblen Geſchmack verurſachen kann.

Mit dem Faſſen des Biers oder Einfüllen in die Fäſſer muß weder zu lange gewartet, noch auch ſolches übereilet werden.

251. Wird das Getränke nicht eher abgezogen, als bis die Gährung zu ſtark geworden iſt, und zu lange angehalten hat, ſo kommt ſehr leicht von den öligten Theilen, die ihm einen fettigen Geſchmack geben, etwas zurück.

252. Hat hingegen die Gährung nicht ſo lange gedauert, als ſie dauern ſollen, ſo bleiben die Unreinigkeiten, die entweder zu den Unterhefen herabgeſunken, oder in die Oberhefen heraufgeſtiegen ſeyn würde, gar zu häufig in dem Bier zurück, und hievon kommt es, daß es trübe wird, und keinen reinen Geſchmack bekommt.

253. Wenn im übrigen die Gährung, nachdem das Bier auf das Faß gezogen iſt, ſich zu ſetzen anfängt, ſo muß daſſelbe mit einem aufgehobenen Ueberreſt von eben demſelben Getränke und Gebräue aus einem andern Gefäße aufgefüllet werden.

Das auf die Fäſſer gezogene Bier muß, wenn es ſich zu ſetzen anfängt, aufgefüllet werden.

254. Niemals aber muß hiezu Zapfenbier, oder Bier von einem bereits angeſteckten und im Gebrauch ſeyenden Faß genommen werden.

In allen Brauereyen wird daher auf jedes Gebräue ein Gefäße **Füllbier**, um ſolches zu dieſem Endzweck anzuwenden, gut gethan.

Nothwendigkeit guter Keller in den Landbrauereyen.

255. In den Brauereyen kann das Bier nicht immer auf einmal, ſo wie es aus dem Bottig kommt, abgeſetzet werden, ſondern man muß öfters, bald kürzere, bald längere Zeit, auf Käufer und Abnehmer warten.

Die Vernunft giebt es von ſelbſt, daß hiezu ein Behältniß nöthig iſt, worin ſolches ſicher und unbeſchädigt aufbehalten werden kann.

256. Dieſe Behältniſſe ſind unter dem Namen von Kellern bekannt, und es wird daher nicht überflüßig ſeyn, auch von den Eigenſchaften eines guten Bierkellers das nöthige anzumerken.

Selbige müſſen gegen allen Zugang der freyen Luft verwahret werden.

257. Dergleichen Keller müſſen nicht allein von Natur trocken, ſondern auch dem Zugange der freyen Luft ſo wenig, als möglich, ausgeſetzt ſeyn, damit die in dem Keller befindliche Wärme der Luft dadurch keine Abänderung leide.

258. Denn eben die ungleiche Wärme der Luft in den Kellern verurſachet es, daß das darin liegende Bier in einer beſtändigen Gährung bleibt.

Auch nur gegen Norden Fenſter haben.

259. Ein Bierkeller muß daher weiter keine Fenſter, als nur gegen Norden haben, und dieſe ſind allemal dergeſtalt feſt zu verſichern, daß nicht die geringſte Luft durch dieſelben durchdringen kann; es wäre denn, daß ſie in der Abſicht, damit man die in dem Keller entſtandene allzugroße Wärme dadurch abkühlen will, geöfnet werden.

Mit doppelten Thüren verſehen ſeyn.

260. Eben aus dieſem Grunde müſſen auch die Bierkeller mit doppelten Thüren verſehen ſeyn; gleichwie es auch allemal beſſer iſt, wenn ſich dieſe Thüre inwärts nach dem Hauſe zu, als auswärts nach der freyen Luft, öfne.

261.

261. Je näher die Wärme des Kellers gegen 50 Grad erhalten werden kann, je zweckmäßiger iſt ſolches, und es wird ſich in einem ſolchen Keller das Bier allemal ſehr gut erhalten.

Der 50ſte Grad iſt die bequemſte Wärme für einen Bierkeller.

Es iſt alsdenn von allem fernern Gähren und Aufſtoßen frey, und wird daher von ſelbſt vollkommen helle und klar werden.

262. Auch den ſchon eingekellerten Malzgetränken können mancherley Zufälle widerfahren, wodurch dieſelben entweder gar verderben, oder doch weniger brauchbar werden.

263. Man ſucht zwar auch hiegegen verſchiedene Mittel anzuwenden, nur ſelten aber werden ſie von einem glücklichen Erfolge ſeyn, ſondern es wird das Bier, ſo erſt einmal einen Anſtoß erhalten hat, ſchon immer für halb verloren geachtet werden müſſen.

264. Ich will daher den geneigten Leſer auch nicht mit der Bemerkung dieſer verſchiedenen Mittel, wovon der gröſte Theil bloße Quackſalberey iſt, ermüden, ſondern nur lediglich eines einzigen Unfalls, der ſich in allen Brauereyen ſehr oft zu ereignen pfleget, Erwähnung thun, weil dagegen ein leichtes und ganz natürliches Mittel vorhanden iſt.

265. Sehr oft höret man, ſowol in den Städten, als auch auf dem Lande, über **ſchaal** gewordenes Bier klagen.

Das Schaalwerden des Biers im Keller iſt ein gewöhnlicher Zufall deſſelben.

Ein ſolches Bier iſt zwar nicht gänzlich verdorben und untrinkbar; inzwiſchen hat es doch einen inſipiden und widrigen Geſchmack an ſich, welcher natürlicherweiſe alle diejenigen Trinker, die ſolches mit baarem Gelde bezahlen müſſen, davon abſchreckt.

266. Gemeiniglich rühret dieſer Fehler davon her, daß ein ſolches Bier entweder nicht genugſam, oder allzueilig gegohren hat.

Sicheres Mittel, dieſes Uebel zu heben.

267. Das ſicherſte Mittel dagegen beſtehet alſo darin, daß man ein ſolches Bier wiederum in Gährung zu ſetzen ſuche.

268. Hiebey kann man alle künſtliche Mittel erſparen, indem man nur das Faß einigemal herumwälzen darf.

Hiedurch vermiſchen ſich die auf den Boden gefallene Hefen wiederum mit dem Getränke, und verurſachen eine neue Gährung in demſelben, wodurch denn dieſes Uebel von ſelbſt gehoben wird.

269. Man hat zwar verſchiedene Mittel auch das wirklich ſauer gewordene Bier, einigermaßen wiederum trinkbar zu machen, und vorzüglich bedienet man ſich aller alkaliſchen Salze und Aſcharten dazu, weil ſolche bekanntermaßen alle ſaure Theile der flüßigen Körper an ſich nehmen, und ſie davon befreyen.

Ganz ſauer gewordenes Bier kann durch Vermiſchung mit Pottaſche wieder trinkbar gemacht werden; warum aber dieſes Mittel gefährlich und nicht rathſam iſt.

270. Beſonders iſt die Pottaſche ein unfehlbares Mittel dagegen.

Die Erfahrung aber hat gelehret, daß ſolches für die Geſundheit ſehr gefährlich werden kann, wovon man noch in dem jetzigen Jahrhundert einige traurige Beyſpiele gehabt (a), und ich will daher eines Mittels, welches ſo leicht ſchädlich werden kann, nicht einmal gedenken, vielweniger ſolches anrathen.

(a) Vor etwa 60 Jahren ereignete ſich ein ſolches trauriges Beyſpiel auf der Univerſität zu Halle mit einer ſich in einem vor dem Thore daſelbſt belegenen Wirthshauſe verſammleten Geſellſchaft von Studenten.

Dieſe

Dieſe hatten ſich blos des Trunks halber dahin verfüget; zu ihrem Unglück aber war dem Gaſtwirth ſein vorräthiges Bier ſauer geworden.

Um ſich inzwiſchen den Vortheil, den er ſich von dieſen luſtigen Gäſten verſprechen konnte, nicht aus den Händen gehen zu laſſen, ſchritt er zu dem vorbemerkten Mittel, ſein ſauer gewordenes Bier durch untermiſchte Pottaſche zu verbeſſern, und trinkbar zu machen.

Er hielt zu ſolchem Ende in einer beſondern Kanne aufgelöſete Pottaſche, um ſolche mit dem ſauer gewordenen Bier verhältnißmäßig zu vermiſchen, in Bereitſchaft.

Nachdem aber das Trinken der verſammleten Studenten ſo weit ging, daß es, das Bier aus dem Keller von Zeit zu Zeit herauf zu bringen, zu beſchwerlich fiel, ſo wurde ſowol das ſaure Bier ſelber in größerer Menge in der Nähe des Saufzimmers herauf gebracht, und auch zugleich die Kanne, worin die aufgelöſete Pottaſche war, mit beygefüget.

Die Magd, die, um das ſaure Bier durch einen Zuſatz von Pottaſche zu verbeſſern, beſtellet war, vergriff ſich bey dem fortdauernden Saufen der Studenten dergeſtalt, daß ſie ihnen, anſtatt des nur blos mit etwas Pottaſche vermiſchten Bieres, die bloße Pottaſche einſchenkte, welche auch von den unglücklichen berauſchten Studenten, ohne es zu bemerken, eingeſoſſen wurde.

Zehn bis zwölfe davon muſten nach wenigen Stunden ihren Geiſt aufgeben, und die übrigen haben davon ihre ganze Lebenszeit die ſchädlichſten Folgen verſpüret.

Wahr iſt es zwar, daß die Begehung eines ſolchen Fehlers nur ein ſehr ſeltener Fall iſt, welcher niemals zur Regel angenommen werden kann.

Inzwiſchen geht doch daraus ſo viel hervor, daß die übermäßige Vermiſchung des ſauern Bieres mit Pottaſche für die menſchliche Geſundheit allemal gefährlich iſt, und man bey den gemeinen Leuten, die dergleichen Vermiſchungen unter Händen haben,

 ohne

ohne das richtige Verhältniß zu wiſſen, jederzeit ſeine Geſundheit dabey aufs Spiel zu ſetzen, Gefahr lauft.

Warum eine richtige Beſtimmung, wie viel Bier von einem Scheffel Malz gezogen werden könne, nöthig iſt.

271. Um den wahren Ertrag der Braugerechtigkeit auf eine zuverläßige Art beſtimmen zu können, wird zugleich eine nähere Feſtſetzung, wie viel wahres und taugliches Bier von einem berliner Scheffel Malz erwartet werden könne, zu beſtimmen ſeyn.

Worauf dabey Rückſicht zu nehmen.

272. Theils die Stärke der Gebräue, theils aber auch die Verſchiedenheit der ſtädtiſchen und ländlichen Brauverfaſſungen, machen hierunter einen merklichen Unterſchied.

273. Bey einem Gebräue von 20 und mehrern Scheffeln kann verhältnißmäßig weit mehreres Bier, als von den kleinen etwa aus 4 bis 6 Scheffel beſtehenden gewonnen werden, und dennoch beydes von gleicher Güte ſeyn.

Es bringet ſolches ſchon die Natur aller in größerer Menge vermiſchten Dinge mit ſich.

274. Bey den ſtädtiſchen Brauereyen ſind gemeiniglich beſtimmte Vorſchriften vorhanden, nicht allein wie viel zu einem jeden Gebräue an Malz genommen, ſondern auch, wie viel Tonnen Bier davon gezogen werden müſſen.

275. Dieſe Vorſchriften können und dürfen wegen der vielen darüber zur Aufſicht geſetzten Perſonen nicht überſchritten werden, ſondern man verlanget daſelbſt die genaueſte Beobachtung desjenigen, was der einmal eingeführten Ordnung gemäß iſt.

Warum auf dem Lande ein allzuſtarkes Bier zu brauen nicht rathſam iſt.

276. An alle dieſe Vorſchriften und Ordnungen iſt der mit der Braugerechtigkeit verſehene Landwirth nicht gebunden, ſondern er hat nur blos darauf ſein Augenmerk zu richten, daß in

in ſeiner Brauerey ein geſundes, wohlſchmeckendes und eine mäßige Stärke an ſich habendes Bier gebrauet werden möge.

277. Ein übermäßiges ſtarkes Bier, welches allzuſehr rauſchet, und wornach den Trinkern der Kopf einige Tage lang wehe thut, iſt zwar weder für die Städte, noch dem auf den Dörfern lebenden Landmann rathſam, indem ſolches ſehr leicht zu allerhand öffentlichen Unordnungen, wie es auch die tägliche Erfahrung lehret, Anlaß geben kann.

278. Billig ſollten ſich die Polizeygeſetze dagegen ſetzen, und das Brauen eines ſolchen übermäßig ſtarken Bieres, wodurch die Köpfe der Trinker in Verwirrung geſetzt, und auf einige Tage zur Verrichtung der unentbehrlichſten Arbeiten untüchtig gemacht werden, nicht verſtatten.

Ein gutes Landbier muß, theils den Durſt zu löſchen, theils aber auch den ſchwer Arbeitenden die nöthigen Kräfte mitzutheilen im Stande ſeyn.

279. Das Bier, ſo auf dem Lande gebrauet wird, muß billig dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß es theils dem Trinkenden den Durſt löſchet, theils aber auch, ihm zu den benöthigten ſchweren Arbeiten die gehörige Kräfte durch ein genugſames bey ſich führendes Oel mitzutheilen, im Stande iſt.

280. Ein übermäßig ſtarkes Bier verurſachet eher noch mehrern Durſt, als daß es ſolchen löſchen ſollte, und der Endzweck der Stärkung wird durch das davon zu ſich genommene Uebermaaß, weshalb man bey dem gemeinen Landmann niemals geſichert ſeyn kann, öfters dergeſtalt verfehlet, daß es ſeinen Trinker in der Folge eher ſchwächet als ſtärket.

Kein näherer Beweis wird wol hierüber nöthig ſeyn, weil die tägliche Erfahrung ſolches zur Gnüge beſtätiget.

281. Ueberhaupt kommt es auch hiebey gar ſehr auf die verſchiedene Landesgewohnheit an.

In einigen Ländern wird ein überaus ſchwaches Bier gebrauet, in andern hingegen kann ſolches dem Landmann nicht ſtark genug ſeyn.

In Schleſien wird nur ſehr ſchwaches Bier gebrauet.

282. Von dem erſtern giebt unter andern Schleſien ein Beyſpiel, indem das daſelbſt in den Städten, als auch beſonders auf dem Lande gebrauete Bier von Fremden kaum für ein Halbbier gehalten wird.

283. In der That ſtehet das in Schleſien gebrauete ſchwache Bier mit der dortigen gewöhnlichen geringen Speiſungsart des gemeinen Landmanns in einem gewiſſen Verhältniß; und ich weiß nicht, ob nicht dieſe ſchlechtere Speiſungsart und geringeres Getränke in den moraliſchen Zuſtand der dortigen Einwohner einen merklichen Einfluß haben ſollte.

Wenigſtens iſt gewiß, daß man daſelbſt die vielen Ausſchweifungen, ſo man in andern Ländern, wo ein ſtarkes Bier gebrauet wird, von dem gemeinen Landmann ſo häufig wahrnimmt, nur wenig bemerket.

284. Könnte der ſchleſiſche Landmann von dem übermäßigen Trinken des ſchädlichen Brandtweins mehr abgehalten werden, ſo würde gewiß das dortige Landvolk unter allen für das mäßigſte und nüchternſte zu halten ſeyn.

Allein hiedurch verlieren viele von ihnen den Ruhm, den ſie ſich ſonſt durch ihre Mäßigkeit im Biertrinken erworben haben.

Von den ſtarken Bieren, die in Böhmen und Sachſen gebrauet werden.

285. Alle Nachbaren von Schleſien zeichnen ſich durch ein weit ſtärkeres und kräftigeres Bier aus, wovon unter andern **Böhmen** und **Sachſen** zum Beyſpiel dienen können.

286. Die brandenburgiſchen Länder haben, wenn ich es ſagen darf, hierunter gewiſſermaßen die Mittelſtraße beobachtet. In den brandenburgiſchen Landen iſt auf dem Lande eine Mittelgattung von Bier gewöhnlich.

Das daſelbſt, beſonders auf dem Lande, verfertigte Bier iſt weder in ſeiner Güte zu geringe, noch auch dergeſtalt übermäßig ſtark, daß es, wenn nicht ein muthwilliger Mißbrauch davon gemacht wird, zu den unter dem Landvolk gewöhnlichen Unordnungen Anlaß geben könnte.

287. Bey dieſen wollen wir daher auch ſtehen bleiben, und wie viel Malz zu einem ſolchen zwar genugſam kräftigen, doch aber nicht übermäßig ſtarken Malzgetränke erfordert werde, näher zu beſtimmen ſuchen.

288. In einer Landbrauerey, die ſchon eine gewiſſe Aufmerkſamkeit verdienen, und als ein wichtiger nutzbarer Artikel der Landwirthſchaft angeſehen werden ſoll, wird wol allemal ein jedes Gebräue auf 12 bis 18 Scheffel angenommen werden können.

289. Bey dieſer Art von Gebräuen iſt denn beynahe auf jeden Scheffel Malz, wenn daſſelbe, nebſt dem Hopfen gut und tüchtig geweſen iſt, eine Tonne Bier gerechnet worden, und die Erfahrung wird lehren, daß ſolches nicht allein ſchmackhaft iſt, ſondern auch alle diejenigen Eigenſchaften, die ich §. 279. von einem guten Landbier erfordert habe, an ſich hat.

290. Um der Sache näher zu treten, können bey einem Gebräue von 18 Scheffel Malz exclusive des Füll- und Speiſebiers ganz füglich 16 Tonnen, und bey einem Gebräue von 12 Scheffel Malz 10 Tonnen zum Verkauf und Abſatz gegoſſen werden. Von 18 berliner Scheffel Malz können eben ſo viele Tonnen gutes Landbier gezogen werden.

291. Rechnet man das davon ausgenommene Füll- und Speiſebier dazu, ſo fällt auf jeden berliner Scheffel eine Tonne von 96 Quart.

Dieſe Art von Bier führt den Namen von Scheffelbier.

292. Ein ſolches Bier iſt in dem gemeinen Landleben unter dem Namen von **Scheffelbier** bekannt, und es wird zum gemeinen Gebrauch, ſowol für die Einheimiſche als Auswärtige jederzeit angenehm und nützlich ſeyn.

Nach den ſtädtiſchen Brauordnungen müſſen von 12 Scheffel Malz mehr nicht als 8 Tonnen Bier gezogen werden.

293. Nach den ſtädtiſchen Brauordnungen müſſen von 12 Scheffel Malz nur 8 Tonnen Bier genommen werden, und es verfallen diejenige Braueigene, die dieſes Verhältniß überſchreiten, in eine darauf geſetzte Strafe.

294. Da ich es gegenwärtig nur blos mit dem Landbier zu thun habe, ſo finde auch nicht nöthig, mich in die Urſachen, welche dieſes Verhältniß in den Städten veranlaſſet haben, näher einzulaſſen; ob ich gleich kaum glaube, daß ſolches ſo genau, als es vorgeſchrieben iſt, beobachtet werde.

295. Selbſt die Verſuche, die in den Städten von denjenigen Einwohnern, ſo kein eigenes Bier brauen, davon gemacht zu werden pflegen, beweiſen zur Gnüge, daß zu einem guten recht trinkbaren Bier die in den ſtädtiſchen Brauordnungen beſtimmte Quantität von Malz überflüßig ſey.

296. Die meiſten ordentlich wirthſchaftende ſtädtiſche Einwohner laſſen ſich gemeiniglich aus dem Brauhauſe zu ihrer häuslichen Conſumtion eine ganze, ½ oder auch nur ¼ Tonne Bier, ehe daſſelbe völlig abgegohren hat, füllen, gießen das dritte Theil von Waſſer hinzu, und laſſen ſolches nachher mit dem gefülleten Bier nochmals aufſtoßen.

297. Die Erfahrung lehrt, daß eine ſolche Vermiſchung das beſte und wohlſchmeckendeſte Getränke, welches auch noch immer genugſame Stärke behält, giebet.

298. Die Krüger auf dem Lande, welche ihr Bier aus den Städten zu nehmen, gezwungen ſind, verfahren damit auf gleiche Art, und dieſes iſt gemeiniglich der Hauptvortheil, den ſie von dieſem ihrem Schankrecht haben, indem ſonſt die ihnen dabey zur Laſt fallende Beſchwerlichkeiten durch die gewöhnliche aus der 20ſten Tonne beſtehenden Schenktonne nur wenig vergütiget werden würden, zumal ſie noch davon der Herrſchaft den Zapfenzins für eine jede Tonne mit 2 Gr. bezahlen, und dennoch das Bier auf den Dörfern nicht höher, als in den Städten feſtgeſetzt iſt, ausſchenken dürfen. Von den Verplemperungen, die auch die Krüger mit dem zu verſchenkenden Bier vorzunehmen pflegen.

299. Aus dieſer Urſach pflegen auch die Dorfkrüger in den Städten nicht gerne anderes Bier, als welches erſt ganz friſch gefüllet, und aus dem Bottig gekommen iſt, zu laden; weil bey einem bereits völlig abgegohrnen Bier die Vermiſchung des Waſſers, ohne ſie gar zu ſehr merklich zu machen, nicht ſtatt findet.

300. Nach der Verfaſſung einer vernünftigen Landpolizey muß unter andern auch darauf, daß die Krüger auf dem Lande nicht das Bier verfälſchen mögen, Acht gegeben werden.

301. In Anſehung des ſtädtiſchen Biers wird hiebey, den vorbemerkten Unterſchied zum Augenmerk zu nehmen, nicht unbillig ſeyn, da ſolches hingegen bey dem bloßen Land- und Scheffelbier, welches keine übermäßige Stärke an ſich hat, ſondern durch eine dergleichen Verplemperung Dergleichen Verplemperungen müſſen niemals geduldet werden.

rung

rung ſehr leicht ſchaal und unſchmackhaft werden könnte, keinesweges zu verſtatten iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verfertigung eines guten und nutzbaren Brandtweins, als dem zweyten Zweige der Braugerechtigkeit auf dem Lande.

Weſentliche Beſtandtheile des Brandtweins.

302. Der Brandtwein iſt nichts anders, als ein brennbares ſaures geiſtiges Weſen, welches, vermittelſt der Deſtillirkunſt, aus verſchiedenen ländlichen Produkten herausgezogen, und zu mancherley Gebrauch angewendet wird.

303. Die Zergliederung der Pflanzen ſowol, als auch die Erfahrung lehren, daß alle Vegetabilien einen dergleichen brennbaren ſauren Geiſt bey ſich führen.

304. Von ſelbſt folget hieraus, daß auch aus allen Früchten, ſo das Pflanzenreich gewähret, Brandtwein gebrannt werden kann.

305. Aus der Geſchichte des Brandtweins ergiebt ſich, daß derſelbe erſt im 16ten Jahrhundert allgemein zu werden angefangen hat.

306. Er wurde zwar ſchon vorhin verfertiget, ſein Gebrauch aber nur hauptſächlich auf ſeine Eigenſchaft, die er als ein Arzeneymittel hat, eingeſchränkt.

Von dem ſchädlichen Mißbrauch, der zu jetzigen Zeiten mit dem Brandtweintrinken getrieben wird.

307. Ohne mich in die Geſchichte des Brandtweins weiter einzulaſſen, ſo lieget aller Welt vor Augen, wie ſehr das Brandtweintrinken zu jetzigen Zeiten in allen Ländern, beſonders aber auch dem nordiſchen Theil unſers deutſchen Vater-

Vaterlandes unter dem gemeinen Mann überhand genommen hat, und der Mißbrauch davon vieler tauſend Menſchen Unglück bauet.

308. Daß das ſchlechte Bier, ſo hin und wieder in den nordiſchen Gegenden gebrauet wird, zu dieſem Mißbrauch in dem Brandtweintrinken die erſte Gelegenheit gegeben habe, iſt ſehr wahrſcheinlich. Was hiezu Gelegenheit gegeben haben kann.

309. Denn, daß ſchlechtes Bier Uebelkeiten verurſache, der Brandtwein aber, wenn er in gehörigem Maaß gebraucht wird, dieſe Uebelkeiten zu heben, im Stande ſey, iſt aus der Geſchichte des gemeinen Lebens zur Gnüge bekannt.

310. Der gemeine Mann, der in keinem Dinge ſo leicht das rechte Maaß zu halten pfleget, hat bey dieſer Gelegenheit an dem Brandtwein, der ihm nur zur Arzeney dienen ſollte, nach und nach einen Geſchmack gefunden, der ihm nunmehr zur allgemeinen Gewohnheit geworden, und dieſes Getränke eben ſo nothwendig, als das Bier, gemacht hat.

311. Gewiß iſt es, daß der Brandtwein in den nordiſchen Ländern verhältnißmäßig mehr Abgang, als das Bier findet, die Gewohnheit des Brandtweintrinkens auch nach der Erfahrung täglich mehr zu- als abnimmt. Daß der Brandtwein an den meiſten Orten mehrern Abſatz, als das Bier, findet.

312. Wenn nun bereits in dem **erſten** Abſchnitt dieſes Buchs bemerkt worden, daß diejenigen Güterbeſitzer, die mit der Schankgerechtigkeit verſehen, auch zugleich den Brandtweinſchank zu exerciren befugt ſind, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß dieſer Zweig des Brauweſens auf dem Lande eine beſondere Aufmerkſamkeit verdienet, weil er verhältnißmäßig öfters Warum daher dieſer Zweig der Braugerechtigkeit eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient.

mehrern Nutzen, als der Bierſchank ſelber, gewähret.

313. Daß derjenige, der von ſeinem Bier einen häufigen Abſatz machen will, für deſſen richtige Verfertigung Sorge tragen müſſe, iſt bereits in dem zweyten Abſchnitt erinnert worden; und eben dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit dem Brandtwein.

314. Die Verfertigung des Brandtweins iſt zwar ein Geſchäfte, ſo in der ländlichen Haushaltung ebenfalls dem Brauer überlaſſen wird, und womit ſich der Eigenthümer eines Landguts niemals ſelber abgeben kann.

315. Es kommt aber bey dieſem Getränke eben ſo, wie bey dem Bier auf eine richtige Verfahrungsart an.

Wenn nun ſolche von den Brauern oder andern dazu angeſtellten Perſonen ſehr oft vernachläßiget wird, ſo hat ein Landwirth auch hievon, um ſeinen Brauer oder Brandtweinbrenner gehörig beobachten zu können, einen zureichenden Unterricht nöthig.

Dieſen mitzutheilen, iſt denn die Abſicht des gegenwärtigen Abſchnitts.

In wie weit der hiezu nöthige Unterricht mitgetheilt werden ſolle.

316. Es würde überflüßig und unzweckmäßig ſeyn, wenn ich mich in eine umſtändliche Zergliederung der Deſtillirkunſt, welche aus chemiſchen Büchern erlernet werden kann, einlaſſen wollte.

Nur blos dasjenige, was zur Verfertigung eines guten Brandtweins erfordert wird, ſoll mit wenigem bemerkt werden.

317. Die bey dem Brandtweinbrennen vorfallende Geſchäfte gehen ebenfalls in das vielfältige; und es wird daher, ſolche gehörig ausein-

ander

ander zu ſetzen, und ein jedes beſonders in Betracht zu nehmen, nöthig ſeyn.

318. Die Hauptſtücke, worauf es bey der Verfertigung eines guten Brandtweins ankommt, beſtehen in folgendem:

Sieben Hauptſtücke, worauf es bey Verfertigung eines guten Brandtweins ankommt.

1) in der richtigen Wahl des dazu beſtimmten Getreides,
2) in einem dazu anpaſſenden Waſſer,
3) in der Einmeiſchung des Brandtweinſchrots,
4) in der Gährung des Meiſches,
5) in dem richtigen Verfahren bey der Abziehung des Lutters,
6) in dem richtigen Verfahren bey dem Klaren oder Deſtilliren des Brandtweins ſelber, und endlich
7) in der gehörigen Einrichtung der ſowol zu dem Luttern als Klaren nöthigen Feuerung.

319. Es iſt zwar §§. 303. und 304. behauptet worden, daß alle Vegetabilien diejenigen Beſtandtheile, woraus Brandtwein verfertiget werden kann, in ſich enthalten, welches ich auch hier nochmals als eine unſtreitige Wahrheit annehme.

320. Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß nicht alle Früchte der Pflanzen darunter gleich reichhaltig ſind.

321. In großen Brandtweinbrennereyen kann man ſich daher nur mit ſolchen Vegetabilien, von deren Reichhaltigkeit an einem brennbaren ſaurern öligtem Weſen man durch die Erfahrung überzeuget worden iſt, abgeben.

322. Die hievon weniger reichhaltige Früchte mögen zwar dabey, wenn ſie ſonſt auf keine

andre Art nußbar ſind, mit zur Hülfe genommen werden; ſie aber, ohne Vermiſchung mit reichhaltigern Arten dazu anwenden zu wollen, würde nicht allein in großen Brandtweinbrennereyen viele Koſten und Zeitverſäumniß verurſachen, ſondern es lehrt auch die Erfahrung, daß aus dieſen Nebenfrüchten ohne Vermiſchung mit einer Getreideart nur ſelten ein recht guter Brandtwein verſchaffet werden kann.

Unter den reichhaltigen Landfrüchten, die ſich zum Brandtweinbrennen ſchicken, zeichnen ſich beſonders Weitzen und Roggen aus.

323. Unter den an dem vorbemerkten brennbaren öligtem Weſen reichhaltigen Landfrüchten zeichnen ſich beſonders diejenigen aus, die vor andern am mehlreichſten ſind, und hieher gehören beſonders der Weitzen und Roggen.

Gewöhnlicher Vorzug des Roggen.

324. Dem Weitzen gebühret zwar, weil er mehlreicher, als der Roggen iſt, billig der Vorzug.

Da er aber gemeiniglich in einem weit höhern Preiſe, als der Roggen, ſtehet, auch an den wenigſten Orten ſo häufig, als dieſer, erzeugt wird, ſo bleibt ſchon die Frucht des Roggens diejenige, die ſich zum Brandtweinbrennen am beſten ſchickt, und dazu auch allenthalben als das Hauptingredienz bey dieſem Getränke gebraucht wird.

In welchen Fällen es aber, ſtatt Roggens Weitzen dazu zu nehmen, rathſam ſey.

325. Inzwiſchen giebt es öfters Zeiten, in welchen, wie ſich ſolches beſonders bey entſtandenen Kriegen ereignet, der Preis des Roggens den Werth des Weitzens, wo nicht überſteiget, doch demſelben wenigſtens das Gleichgewichte hält.

Alsdenn iſt es allerdings vernünftig und rathſam, daß man, anſtatt des Roggens, Weitzen wähle; indem die Erfahrung lehret, daß von einem Scheffel Weitzen 3 bis 4 Quart Brandt-

Brandtwein mehr, als von einem Scheffel Roggen gezogen werden können.

326. Da aber dieſes zu den Ausnahmen gehöret, worauf keine allgemeine Regeln gebauet werden können; ſo wollen wir auch nur blos bey dem Roggen, als dem bequemſten und gewöhnlichſten Brandtweinskorn ſtehen bleiben.

327. In den Städten ſowol, als auch auf dem Lande, pflegt man darin eine Art der Sparſamkeit zu ſuchen, daß man zu dem Brandtweinbrennen einen unreinen Roggen, und beſonders denjenigen, der mit Rade untermiſcht iſt, wähle.

Die ſtädtiſchen Brandtweinbrenner thun ſolches deshalb, weil ſie ein dergleichen unreines Getreide für einige wenige Groſchen wohlfeiler einkaufen; und der Landmann glaubet ebenfalls, daß er beſſer thue, ſein unreines Getreide zu verbrennen, und dagegen das reine einige Groſchen höher zu verkaufen.

Daß es nicht vortheilhaft ſey, zum Brandtweinbrennen ſchlechten und unreinen Roggen zu nehmen.

328. Beyde aber irren ſich, und machen, anſtatt des Nutzens, den ſie ſich dadurch ſtiften wollen, offenbaren Schaden.

329. Daß das Getreide nach dem Verhältniß, als es mehr oder weniger reichhaltig iſt, auch mehrern oder wenigern Brandtwein gebe, iſt bereits §. 323. bemerkt worden, und der §. 325. angeführte Unterſchied des Weitzens und Roggens beſtätiget ſolches ganz offenbar.

330. Es iſt zwar wahr, daß ein mit Rade vermiſchter Roggen ebenfalls guten Brandtwein giebet, und man leget der Frucht dieſes Unkrauts beſonders die Eigenſchaft bey, daß der davon gebrannte Brandtwein vorzüglich gute Perlen ſchlage, welches man gemeiniglich für ein Kenn-

zeichen eines guten und ſtarken Brandtweins zu halten pfleget.

331. Inzwiſchen verlieret man doch bey einem dergleichen mit Rade vermiſchten Roggen in der Menge des Brandtweins weit mehr, als der höhere Preis des reinen beträget.

Wie viel Brandtwein von einem reinen Scheffel Roggen und einem mit Rade vermiſchten gewonnen werden kann.

332. Von einem Scheffel reinen Roggen, der ein Gewicht von 84 Pfund hat, und einem Zuſatz von etwa 3 bis 4 Metzen Gerſten Malz können ganz ſicher, wenn es nur nicht bey dem Brennen ſelber verſehen worden iſt, 15 bis 16 Quart Brandtwein erwartet werden; da man hingegen von einem mit Rade vermiſchten Korn ſchon ſehr zufrieden ſeyn muß, wenn man von demſelben 11 bis 12 Quart erhält.

Der gröſte Unterſchied des Preiſes zwiſchen einem reinen und mit Rade vermiſchten Roggen beträgt höchſtens pro Scheffel 3 bis 4 Gr., und es iſt daher einleuchtend, daß diejenigen, die anſtatt des reinen und ſchweren Getreides leichtes und unreines wählen, den rechten Weg verfehlen, und ſich durch ihre vermeintliche Sparſamkeit mehr Schaden als Vortheile ſtiften.

333. Bey einem Landwirth, der mit vielem unreinen Getreide geplaget iſt, läſſet es ſich zwar entſchuldigen, wenn er die überflüßige Menge deſſelben durch Brandtweinbrennen zu verloſen ſuchet.

Er muß aber auch alsdenn zu einem jedesmaligen Brennen eine weit größere Menge von Getreide, als ſonſt von einem reinen nöthig wäre, dazu beſtimmen, weil er ſich ſonſten ſelber betrügen, und eine Einnahme, die nicht zu erwarten ſtehet, vorſpiegeln würde.

334. Zu dem Brandtweinbrennen wird ebenfalls Waſſer gebraucht, und auch in dieſem Fall iſt deſſen Eigenſchaft, ob es hart oder weichartig iſt, nicht außer Augen zu ſetzen.

Auch bey dem Brandtweinbrennen thut das weiche Waſſer beſſere Dienſte, als das harte.

335. Der Vorzug eines weichen Waſſers vor dem harten beſtehet bey dem Bierbrauen, nach Maaßgebung des zweyten Abſchnitts, darin, daß daſſelbe die in dem Getreide ſteckende Kraft weit beſſer, als das harte, auszieht.

Eben dieſe Wirkung wird auch bey dem Brandtweinbrennen von dem dazu nöthigen Waſſer erfordert, und es ergeben ſich daraus von ſelbſt die Urſachen, warum bey dem Einmeiſchen des Brandtweinſchrots das weiche Waſſer gleichmäßig beſſere Dienſte thut, als das harte.

336. Nur ſelten wird bey den Brandtweinbrennereyen auf dem Lande hierauf die gehörige Rückſicht genommen, und es iſt daher kein Wunder, wenn auch von dem beſten Getreide öfters nur immer weniger und ſchlechter Brandtwein gewonnen wird.

Schaden, der aus der Unterlaſſung dieſer Vorſicht entſtehet.

337. Das Einmeiſchen iſt eines von den weſentlichſten Geſchäften, ſo bey dem Brandtweinbrennen vorfällt.

Von dem Einmeiſchen des Brandtweinſchrots.

Weder die Wahl eines guten und ſchweren Getreides, noch auch eines anpaſſenden Waſſers, kann vielen und guten Brandtwein verſchaffen, wenn es in der richtigen Behandlungsart dieſes Hauptgeſchäfts verſehen worden.

338. Weil es darauf ankommt, daß das Waſſer die Kräfte des zum Brandtwein beſtimmten Getreides gehörig ausziehen ſoll, ſo muß auch das letztere in ſolchen Zuſtand geſetzt werden, daß

ſolches von dem erſtern füglich und bequem geſchehen kann.

Warum das zum Brandtweinbrennen beſtimmte Getreide geſchroten werden muß.

339. Hiezu wird denn natürlicherweiſe erfordert, daß die Körner des Brandtweinkorns auf der Mühle durch ein mäßiges Schroten zertheilt und klein gemacht werden müſſen.

340. Daß aber bey dieſem Schroten das Brandtweinkorn nicht allzuklein gemacht werden möge, darauf iſt ebenfalls Acht zu haben.

341. Der mehligte Theil des Roggens führet ein klebriges und ſehr zuſammenbackendes Weſen bey ſich.

Wird nun das Brandtweinſchrot zu klein gemahlen, ſo ſtehet allemal zu befürchten, daß ſich das darunter befindliche klebrige Mehl in der Blaſe anſetzen, und dadurch nicht allein die Menge des Brandtweins vermindern, ſondern auch demſelben einen branſtigen und ſengrigen unangenehmen Geſchmack mittheilen werde.

342. Der zum Brandtweinbrennen beſtimmte Roggen muß daher mehr zerquetſcht als gemahlen werden, und je gröber das Brandtweinſchrot iſt, je ſicherer iſt auch das Brennen des Brandtweins davon.

Worin das Einmeiſchen eigentlich beſtehet.

343. Die Vermiſchung des Brandtweinſchrots mit dem nöthigen Waſſer iſt dasjenige Geſchäfte, ſo unter dem Namen von **Einmeiſchen** bezeichnet wird.

344. Das dazu nöthige Waſſer muß nicht allein gehörig gekocht, ſondern auch in dem dazu beſtimmten Bottig zu wiederholtenmalen recht durcheinander gebracht werden, damit das Waſſer ſämtliche Theile deſſelben gehörig zu berühren, und die darin ſteckende Kräfte an ſich zu nehmen, in den Stand geſetzt werden möge.

345. Das öftere Bearbeiten des Meiſches, ſo nöthig ſelbiges auch an und für ſich ſelber iſt, vermag dennoch nicht, dem Meiſch die gehörige Eigenſchaften, daß daraus ein guter Brandtwein verfertiget werden könne, mitzutheilen, ſondern es muß deſſen tüchtige Gährung, wodurch das in dem Roggen befindliche brennbare ölig te Weſen nur allein aufgelöſet werden kann, hinzutreten. Der eingerührte Meiſch muß in die gehörige Gährung geſetzt werden.

346. Um dieſe Gährung zu bewirken, wird eben ſo, wie bey dem Bier, ein beſonderes Mittel erfordert, und dieſes beſtehet in den von dem Bier genommenen und übriggebliebenen Hefen. Die gewöhnliche Gährungsmittel beſtehen in Bierhefen.

347. Aus eben dieſer Urſach iſt es ſehr vernünftig, daß das Bierbrauen und Brandtweinbrennen zwey mit einander vergeſchwiſterte Geſellen ſind, indem ſonſt bey deren Trennung die Anſchaffung der Hefen viele Weitläuftigkeiten verurſachet, und öfters das Brandtweinbrennen, wenn es ohne Verbindung mit der Bierbrauerey betrieben wird, viele Koſten verurſachet.

348. Daß, um den Brandtweinsmeiſch in die gehörige Gährung zu bringen, die Oberhefen weit beſſere Dienſte, als die Unterhefen, leiſten, iſt eine allgemeine durch die Erfahrung beſtätigte Wahrheit, und man muß ſich daher, in ſo weit es möglich zu machen iſt, auch nur blos derſelben dazu bedienen.

349. In Landbrauereyen, wo der Abſatz des Brandtweins ſtärker, als des Bieres iſt, erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit, daß dazu die überflüßige Bärme oder Hefen, ſorgfältig aufbehalten werden. Die dazu nöthige Bierhefen müſſen aufbehalten werden.

 350.

Mittel, um zu verhüten, daß die aufgehobene Bärme nicht sauer werde.

350. Um zu verhüten, daß ſolche, wenn das Bierbrauen und Brandtweinbrennen nicht verhältnißmäßig genug gegen einander iſt, nicht ſauer werden, und dadurch ihre Kräfte verlieren möge, ſo muß man eine verhältnißmäßige Menge von leinenen Tüchern in die friſche Bärme eintauchen, und ſolche eintrocknen, nachher aber in den Brandtweinsmeiſch, damit ſie darin gehörig aufweichen, und die erforderliche Wirkung thun können, werfen laſſen.

Von den Brandtweinbrennerjuden.

351. In unſern Tagen giebt es eine Menge von Juden, welche ſich mit dem Brandtweinbrennen abgeben, und die Erfahrung lehrt, daß ſolche vor die chriſtliche Brandtweinbrenner, ſowol in Anſehung der Menge des Brandtweins, als auch in Betracht ſeiner Güte, die meiſte Zeit einen Vorzug haben.

352. Dieſe jüdiſche Brandtweinbrenner beſitzen auch zugleich die Wiſſenſchaft, oder, faſt möchte ich ſagen das Geheimniß, ſich ſelber die zum Brandtweinbrennen benöthigte Hefen, ohne auf die Bierhefen warten zu dürfen, zu brauen; und es iſt nicht zu leugnen, daß ſolches bey dieſem Geſchäfte eine ſehr große Erleichterung verſchaffet.

353. Man mag nun auf dieſe oder auf eine andre Art zu den benöthigten Hefen gelangen, ſo iſt doch allemal ohnſtreitig, daß ein Brandtweinsmeiſch, der nicht den gehörigen Grad der Gährung erlanget hat, weder vielen noch auch guten und ſtarken Brandtwein gewähren könne.

Warum bey dem Brandtweinbrennen eine Gährung nöthig iſt.

354. Da die Gährung ein Auflöſungsmittel der in dem Brandtweinsſchrot ſteckenden geiſtigen Theile, aus welchen der Brandtwein gebildet wird, iſt, ſo folgt auch von ſelbſt, daß das mit unter-

untergemiſchte Waſſer dieſelben ohne deren Beyhülfe nicht gehörig ausziehen, und digeriren könne.

355. Eben ſo, wie bey dem Bier die rechte Zeit, um es zur Gährung zu thun, abgepaſſet werden muß, iſt auch ſolches bey dem Brandtweinmeiſch nöthig.

356. Daß ſich derſelbe, ehe die Hefen dazu kommen, ſchon bis auf einen gewiſſen Grad der Wärme abgekühlet haben müſſe, iſt eine ſichere Regel, und eben ſo gewiß iſt es auch, daß man mit der Untermiſchung der Hefen, wenn ſolche die gehörige Wirkung thun ſollen, nicht allzulange zu warten habe.

357. Iſt in Anſehung der Einmeiſchung und dazu erforderlichen Gährung das Vorſchriftmäßige beobachtet worden, ſo kommt es nunmehr auf die erſte Abziehung des in dieſem zubereiteten Meiſch aufgelöſeten geiſtigen Weſens an.

358. Da dieſe erſte flüßige Theile, ſo der zubereitete Meiſch gewähret, annoch mit vielen phlegmatiſchen und wäſſerigten Theilen verbunden ſind, ſo pfleget daſſelbe unter dem Namen von **Lutter** bezeichnet, und aus dieſer Urſache das ganze Geſchäfte das **Luttern** genannt zu werden. Von dem erſten Abziehen oder Deſtilliren des Brandtweinmeiſches.

359. Bekannt iſt es, daß dieſes erſte aus dem eingemeiſchten und abgegohrnen Brandtweinſchrot hervorgebrachte Produkt noch kein wirklicher Brandtwein, ſondern nur blos die Anlage dazu iſt, welche nachher durch das eigentliche Deſtilliren und nochmaliges Abziehen von den überflüßigen darin befindlichen wäſſerigten Theilen gereiniget werden muß, und alsdenn erſt den Namen eines wirklichen Brandtweins verdienet. Anmerkung hiebey.

360. Demohnerachtet muß auch ſchon bey dieſem Geſchäfte nicht leichtſinnig verfahren, ſondern vielmehr dabey alle mögliche Behutſamkeit beobachtet werden, weil es ſonſten ſchwer hält, das überflüßige Phlegma, ſo der Lutter bekommen hat, bey dem Deſtilliren oder zweyten Abziehen, davon abzuſondern, und folglich einen guten und genugſam ſtarken Brandtwein daraus zu verfertigen.

Von der Brandtweinblaſe.

361. Das Werkzeug, vermittelſt deſſen die Abziehung des Lutters ſowol, als auch nachher die Deſtillirung deſſelben, bewirket wird, iſt jedermann unter dem Namen einer von Kupfer verfertigten **Brandtweinblaſe** bekannt.

Worin die Haupttheile derſelben beſtehen.

362. Ob es gleich überflüßig seyn würde, von einem ſo allgemein bekannten Werkzeuge eine nähere Beſchreibung mitzutheilen, ſo will doch ſo viel bemerken, daß deſſen Haupttheile aus einem gemeinen runden kupfernen mit einem Halſe verſehenen Keſſel, einem darauf anpaſſenden Kopf, oder Kolbe, und endlich den an denſelben angebrachten Röhren beſtehet.

Dieſe drey Stücke zuſammen genommen, machen den Begriff einer Brandtweinblaſe aus.

Warum die allzugroßen Blaſen nicht rathſam ſind.

363. Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß die Größe derſelben nach dem Umfange der Brandtweinbrennerey, in welcher ſie gebraucht werden ſoll, eingerichtet ſeyn müſſe.

Man hat daher Scheffel-, Zweyſcheffel- bis auf Sechsſcheffelblaſen; wiewol nicht zu leugnen iſt, daß die allzugroßen Blaſen, beſonders bey dem Auf- und Abbringen des Kopfs viele Beſchwerlichkeiten verurſachen (a).

(a) Der verſtorbene wegen ſeiner Wirthſchaftseinrichtungen berühmte Geheimerath von **Brenkenhoff**

hoff hatte auf ſeinem Gute Lichtenow in der Neumark eine Brandtweinsblaſe, bey welcher, wenn der Kopf entweder aufgeſetzt, oder abgebracht werden ſollte, acht ſtarke Perſonen erfordert wurden.

Er ſahe die damit verknüpſte Beſchwerlichkeiten zuletzt ſelber ein, ſchob aber die Schuld davon auf den Kupferſchmidt, und daß ihm derſelbe wider ſeinen Willen ein dergleichen Ungeheuer verfertiget hätte.

364. Weit beſſer thut man daher, wenn man bey großen Brandtweinbrennereyen, wo eine zwey bis drey Scheffelblaſe zur Verſchaffung des nöthigen Brandtweins nicht hinreichend ſeyn will, zwey und mehrere dergleichen Blaſen anſchaffet; zumal es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Lutter- und Deſtillirblaſen, wenn nicht die Geſchäfte des Brandtweinbrennens ohne Noth aufgehalten werden ſollen, nicht von einerley Größe ſeyn können. Daß man in großen Brandtweinbrennereyen beſſer thue, anſtatt einer allzugroßen, mehrere mäßige Brandtweinsblaſen zu halten.

365. Der Keſſel der Brandtweinsblaſe iſt, bey dem Luttern ſowol, als bey dem Deſtilliren, zur Faſſung des abzuziehenden Meiſches, oder zu deſtillirenden Lutters, beſtimmet.

366. Wenn nun zu beyden eine Feuerung, durch welche der Meiſch, oder Lutter in Bewegung, um aufſteigen zu können, geſetzet werden muß, nöthig iſt, ſo wird ein unter dieſem Rumpf der Blaſe angebrachter verhältnißmäßiger Ofen erfordert, und der Rumpf der Blaſe ſelber muß über derſelben, damit er durch keinen Zufall verrücket werden könne, feſte eingemauert ſeyn.

367. Ein Hauptſtück bey derſelben, ſie mag zum Luttern, oder Deſtilliren des Lutters beſtimmet ſeyn, iſt es, daß ſie, ſo oft ſie vom friſchen gebraucht wird, jedesmal gehörig gereiniget, und von Die Blaſe muß nach jedesmaligem Brennen auf das ſorgfältigſte gereiniget werden.

von allem darin zurückgebliebenen Unrath befreyet werden muß.

Woher das bekannte Anbrennen des Brandtweins entſtehe.

368. Wenn es entweder bey dem Einmeiſchen verſehen, oder das Brandtweinſchrot zu klein gemahlen, oder auch ein allzujählinges Feuer gemacht worden; ſo geſchiehet es ſehr leicht, daß die Blaſe, wie man es in der Brandtweinbrennerſprache zu nennen pfleget, an einen, oder andern Ort anbrennet, und dadurch in dieſem Getränke einen unangenehmen branſtigen Geſchmack verurſacht.

369. Die Materie, woraus Brandtwein verfertiget wird, führet öfters ein allzuklebriges Mehl bey ſich, welches, weil es bey der Einmeiſchung und Gährung genug durchgearbeitet und vertheilet worden, an den Seiten des Blaſenrumpfs anſetzet, und durch die übermäßige Hitze des Kupfers ganz ſchwarz brennet.

Warum ſich nicht alle Vegetabilien zum Brandtweinbrennen ſchicken.

370. Da dieſes der wahre Begriff iſt, den man ſich von dem ſo gewöhnlichen Anbrennen des Brandtweins und deſſen Entſtehungsart zu machen hat; ſo ergiebet ſich daraus zugleich die Urſache, warum nicht von allen Vegetabilien, ob ſie gleich die nöthigen Beſtandtheile dazu in ſich enthalten, ohne Vermiſchung mit andern Dingen, mit Nutzen Brandtwein gebrannt werden kann.

Die Erdtoffeln werden deshalb zum Beyſpiel angeführet.

371. Die Erdtoffeln können hierunter beſonders zum Beyſpiel dienen.

Daß dieſe Erdfrucht eine Menge von dergleichen brennbaren ſauern Oelen, als zur Verfertigung des Brandtweins erfordert wird, bey ſich führet, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Eben dieſe Erfahrung aber lehret auch, daß der davon verfertigte Brandtwein, wenn der

Meiſch

Meiſch aus bloßen Erdtoffeln beſtanden, und keine verhältnißmäßige Menge von roggenen Brandtweinsſchrot mit untergemenget worden, jederzeit einen ſengrigen und unangenehmen Geſchmack an ſich hat, und die Blaſen, worin dergleichen öfters geſchehen iſt, zuletzt dergeſtalt verderben, daß weiter kein reiner Brandtwein von ihnen zu erwarten ſtehet.

372. Die Erdtoffeln haben, wie allen erfahrnen Hausmüttern bekannt iſt, ein klebriges Mehl, welches nicht ſo, wie das Mehl von den Getreidearten auflockert, an ſich; und dieſes iſt der wahre Grund, warum das Brandtweinbrennen von bloßen Erdtoffeln nicht wohl gerathen will, ſondern beſtändig einen ſengrigen und branſtigen Geſchmack an ſich hat.

373. Selbſt der ſchwere und mehlreiche Roggen hat in ſeinem Mehl viel klebrige Theile an ſich, welche beſonders, wenn das Brandtweinſchrot auf der Mühle zu klein gerathen iſt, zu dieſem Anbrennen ſehr leicht Anlaß geben.

Selbſt der ſchwere und mehlreiche Roggen brennet, beſonders, wenn das Schrot zu klein gemahlen iſt, ſehr leicht an.

374. Aus dieſer Urſache werden gemeiniglich auf einen jeden Scheffel Roggen einige Metzen von wohlabgedarretem Gerſtenmalz mit untergemiſchet, weil die Gerſte, und noch mehr das davon abgedarrete Malz ein weit lockeres Mehl giebet, und folglich durch daſſelbe das allzuklebrige Weſen des Roggens gemäßiget und gedämpfet wird.

375. Bey der nach einem jedesmaligen Abbrennen nöthigen Reinigung der Brandtweinsblaſe muß daher vor allen Dingen, ob in derſelben dergleichen Brandtflecke anzutreffen ſind, nachgeſehen, und keine Zeit, um ſolche aus derſelben wegzuſchaffen, verſäumet werden; indem nichts

Daß bey der Reinigung der Blaſe vorzüglich dergleichen Brandtflecke wegzuſchaffen geſucht werden müſſen.

nichts gewiſſers iſt, als daß ſich in allem künftigen Brennen der Meiſch des Brandtweins an dergleichen alten Brandſtellen wiederum anſetzet, und zuletzt dergeſtalt überhand nimmt, daß dieſem Uebel nicht weiter abzuhelfen iſt, ſondern die ganze Blaſe unbrauchbar wird, und mit einer neuen umgewechſelt werden muß, welches aber die Koſten dieſes Wirthſchaftstheils gar ſehr erſchweret und vermehret.

Eigentliche Abſicht des Abziehens durch die Brandtweinblaſe.

376. Bey dem Brennen des Brandtweins vermittelſt der dazu eingerichteten Blaſe geht der Hauptendzweck dahin, daß die darin befindliche geiſtige Theile von den darunter gemiſchten wäßrigten ſo viel möglich abgeſondert werden ſollen.

377. Die Menge der bey dem Einmeiſchen mit untergemiſchten wäßrigten Theile iſt zu groß, als daß dieſe Abſonderung auf einmal geſchehen könnte.

378. Hierin lieget der Grund von dem Unterſchiede des **Lutterns** und des **Klarens.**

Beyde haben einen gemeinſchaftlichen Endzweck, und ſind nur blos als verſchiedene Grade, um dieſen Endzweck auf die beſtmögliche Art zu erreichen, anzuſehen.

Die durch das Luttern zum Vorſchein kommende Produkte beſtehen theils aus dem Lutter, und theils aus dem Brandtweinſchlamm.

379. Durch das Luttern wird die gröſte Menge der wäßrigen Theile ſepariret, und dieſe vermittelſt der Blaſe abgeſonderte Maſſe der **Lutter**, das in der Blaſe zurückgebliebene dicke Weſen aber der **Brandtweinsſchlamm**, oder **Schlempe**, wovon in dem **vierten Abſchnitt** das Nöthige mit mehrern bemerkt werden wird, genannt.

380. Dieſe erſte abgeſonderte Maſſe iſt, weil ſie noch zu viele wäßrigte Theile in ſich hat, auf keinerley Art brauchbar, ſondern muß von dem

darin

darin zurückgebliebenen Phlegma durch ein nochmaliges Zurückbringen in die Blaſe völlig gereiniget werden, wenn es ein guter und trinkbarer Brandtwein werden ſoll.

Dieſe Operation nennet man denn gemeiniglich das **Klaren**, oder **Deſtilliren** im engern Verſtande.

381. Da bey dem Luttern ſowol, als auch bey dem Klaren, vorbemerktermaßen einerley Abſichten zum Grunde liegen; ſo iſt auch bey beyden einerley Verfahrungsart zu beobachten. Gewöhnliche Verfahrungsart hiebey.

382. Die in dem Brandtweinsmeiſch befindliche geiſtige Theile, die den eigentlichen Brandtwein bilden, müſſen in den Stand geſetzet werden, ſich von der Maſſe, worin ſie enthalten ſind, losreißen zu können.

Dieſes geſchiehet durch die vermittelſt des unter der Brandtweinsblaſe angebrachten Feuers der ganzen in der Blaſe geſchütteten Maſſe mitgetheilten Wärme.

383. Alle geiſtige Theile ſind leichter, als die wäßrigte, und ſteigen daher auch weit eher, als die letztern in die Höhe. In den Brandtweinskolben müſſen ſich die aufſteigende geiſtige Theile des Meiſches oder des Lutters in Tropfen ſammlen, und nachher durch die Röhren abgeführt werden.

Der Kopf der Brandtweinsblaſe iſt, um dieſe ſich losgeriſſene geiſtige Theile aufzunehmen, und das davon geſammlete durch die an demſelben angebrachte Röhren abfließen zu laſſen, beſtimmt.

384. Damit dieſe geiſtige Theile mit den wäßrigten, die durch eine allzuſtarke Wärme ſich zuletzt ebenfalls losreißen, und in die Höhe gehen, nicht gar zu ſehr vermiſchet werden mögen; ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſer Endzweck nicht erreichet werden könne, wenn der in der Brandtweinsblaſe befindlichen Maſſe eine allzujählinge Hitze mitgetheilt wird.

Nur eine gemäßigte und allemal gleiche Wärme erfordert die angebrachte Blaſe, wenn der Brandtwein gut gerathen ſoll; welches ich hier nur blos beyläufig als einen allgemeinen Grundſatz in Erinnerung bringen wollen, weil unten von den beſten Feuerungsmitteln und der richtigen Anwendung derſelben das Eigentliche mit mehrern bemerket werden wird.

Daß ſowol bey dem Luttern, als auch bey dem Klaren nur eine gemäßigte Wärme erfordert werde.

385. Ein dergleichen gemäßigter Grad der Wärme iſt, ſowol bey dem bloßen Luttern, als auch bey dem Klaren, oder zweyten Deſtilliren, nöthig.

Denn, wenn ſchon bey dem Lutter allzuviele wäßrigte Theile mit übergehen, ſo fällt es ſchwer, ſolche bey dem zweyten Deſtilliren, oder Klaren davon gehörig abzuſondern; und ein von einem ſchlechten Lutter abgezogener Brandtwein wird immer nur ſchwach bleiben, und einen luttrigen Geſchmack an ſich behalten.

386. Durch die Erwärmung der Brandtweinsblaſe wird die in derſelben befindliche Luft verdünnet, und dadurch den ſich losgeriſſenen geiſtigen Theilen eine deſto bequemere Gelegenheit in den Kolben oder Kopf der Blaſe deſto beſſer aufſteigen, und ſich daſelbſt tropfenweiſe, und nachher durch die Röhren abgeführt werden zu können, zu ſammlen, gegeben.

Vorſtehendes wird durch ein gemeines Beyſpiel an dem Beſchlagen der Fenſter näher erläutert.

387. Hiezu aber iſt nöthig, daß auch die äußere Luft verdicket werde, und nicht mit der innern in einem gleichen Grade ſtehe.

Denn nur alsdenn, wenn die äußere Luft dicker, als die innere iſt, kann das Aufſteigen der Dünſte der in der Blaſe verſchloſſenen Materie möglich gemacht, und befördert werden (a).

(a) Ohne mich hierunter in weitläuftige phiſikaliſche Deduction, die ohnedem vielleicht vielen von meinen

nen Leſern dunkel bleiben möchte, einzulaſſen, kann ſolches ſchon an einem gemeinen bekannten Beyſpiel abgenommen werden.

Man wird bemerken, daß im Herbſt ſowol, als auch im Frühjahr, wo das Wetter noch nicht dergeſtalt beſchaffen iſt, daß man des Einheitzens der Stuben gänzlich entbehren könnte, des Morgens, wenn eine kältere Nacht geweſen iſt, die Fenſter einer ſolchen eingeheitzten Stube über und über, wie man es im gemeinen Leben zu nennen pfleget, beſchlagen, d. i. mit ſichtbaren daran hangenden Waſſertropfen bedeckt ſind.

Durch das Einheitzen iſt die innere Luft der Stube verdünnet, die äußere Luft aber durch die eingetretene Kälte verdicket worden.

Wenn es nun der Natur der Luft gemäß iſt, daß ſich die dicke Luft, vermöge ihrer elaſtiſchen Kraft, mit der dünnen in einen wagerechten Stand zu kommen bemühet, und dadurch zugleich die in der letztern hangende Dünſte, oder wäßrigte Theile in Bewegung ſetzet, ſo iſt dieſes die wahre Urſache, warum man ein dergleichen Anhangen der Waſſertropfen an den Fenſtern verſpüret.

In den warmen Sommertagen, wo die äuſſere Luft öfters wärmer, als die innere in den Zimmern befindliche iſt, wird man dieſe Erſcheinung an den Stubenfenſtern niemals inwärts, wohl aber, wenn die Stuben beſonders kühl ſind, auswärts, bemerken.

Warum der Brandtweinskolben von außen beſtändig abgekühlet, und dadurch die äuſſere Luft ſo viel möglich verdicket werden müſſe.

388. Wenn nicht Kühlungsmittel angewendet werden, ſo iſt ganz natürlich, daß die um den Brandtweinskolben befindliche äußere Luft durch die übermäßige Hitze des Kolbens ebenfalls verdünnet wird, und folglich die in dem vorangeführten Beyſpiel erwähnte Wirkung, in Anſehung des Anſetzens der ſich losgeriſſenen geiſtigen Theile, weit ſchwerer erfolgen kann.

389. Aus dieſem Grunde iſt es nöthig, daß der äußere Theil des Brandtweinkopfes ſowol, als

als auch der aus demſelben gehenden Röhren (a) beſtändig kühl erhalten, und dadurch die äußere Luft nach Möglichkeit zu verdicken, getrachtet werde.

(a) Bey dem in der §. 387. beygefügten Note angeführten Beyſpiel iſt noch zu bemerken, daß die ſich an dem Fenſter geſammlete Tropfen, ſobald die höher ſteigende Sonne die äußere Luft mehr verdünnet, eben ſo ſichtbar, als ſie ſich vorhin daran geſammlet hatten, wieder aus einander flieſſen, und die Fenſterzargen benetzen.

Aus dieſer Urſache iſt es auch, die Blaſenröhren unter dem Brennen beſtändig kühl zu erhalten, nöthig, weil ſie ſonſt die ſich tropfenweiſe geſammlete geiſtige Ausdünſtungen gar zu geſchwinde abführen, und dabey zu viele wäßrigte Theile durchlaſſen.

Gewöhnliche Verfahrungsart bey Abkühlung des Brandtweinkolbens, ſowol im Winter, als im Sommer.

390. Um den Brandtweinkolben beſtändig kühl zu erhalten, oder doch wenigſtens deſſen übermäßige Hitze zu verhüten, muß beſtändig ein Gefäße mit recht friſchem Waſſer, ſo noch die ſchreckende Brunnenkälte an ſich hat, in Bereitſchaft gehalten, einige dazu beſtimmte Tücher darin eingetauchet, und ſolche von Zeit zu Zeit über den Kolben ausgebreitet werden.

Im Winter, wo man zu allen Zeiten Eis haben kann, iſt das Bedecken des Kolbens mit Eisſtücken vorzüglich dienlich und rathſam.

391. In Anſehung der Röhren iſt ſchon in allen Brandtweinbrennereyen die Anſtalt getroffen, daß dieſelben durch eine ſogenannte Kühltonne geleitet werden, wobey vorausgeſetzet wird, daß dieſes Kühlfaß, oder Tonne beſtändig mit recht friſchem Waſſer angefüllet, und daſſelbe darin, ſo oft als möglich umgewechſelt werden müſſe.

392.

392. Durch die Faulheit der Brandtweinbrenner wird ſolches ſehr oft vernachläßiget, und man trift darin nicht ſelten Waſſer an, ſo dem Uebergehen ins Kochen nahe iſt.

393. Bey dem Klaren oder zweyten Deſtilliren, pflegen wohl die meiſten Brandtweinbrenner mehrere Aufmerkſamkeit darauf zu richten; bey dem Luttern hingegen wird das öftere Umwechſeln des friſchen Waſſers in den Kühlfäſſern von vielen für überflüßig angeſehen. Warum das Abkühlen deſſelben ſowol als auch der Röhren beydes bey dem Luttern und Klaren nöthig ſey.

394. Daß aber dieſes ein Irrthum ſey, und auch bey dem Luttern, oder erſten Abziehen der Brandtweinsmaſſe das allzuhäufige Uebergehen der wäßrigten Theile nach Möglichkeit verhütet werden müſſe, iſt bereits §. 385. bemerkt worden.

395. Ueberhaupt iſt alle äußere Hitze ein Feind des Brandtweinbrennens, und die Erfahrung lehret zur Gnüge, daß das Brandtweinbrennen in den heißen Sommertagen ſo wenig in der Menge als Güte des Brandtweins, einen wahren Nutzen ſtiftet, ſondern man dazu nur ſolche Jahreszeiten, die ein kühles Wetter bey ſich führen, wählen müſſe.

396. Wahr iſt es inzwiſchen, daß das zum Abkühlen nöthige Waſſertragen viele Beſchwerlichkeit verurſachet, und daher in den Brandtweinbrennereyen allerdings auf ein Mittel, um ſolches zu erleichtern, bedacht zu ſeyn, nöthig iſt.

An den wenigſten Orten wird es auch, wenn man nur die Induſtrie dabey einigermaßen zu Hülfe nehmen will, ſelten ohnmöglich fallen.

397. Das Waſſer, deſſen man ſich bey der Brandtweinbrennerey zum Abkühlen bedienet, beſtehet entweder aus Teich- und Fluß- oder herbeygeleiteten Brunnenwaſſer, indem bey dem bloßen

Abkühlen auf den Unterſchied des harten und weichen Waſſers keine Rückſicht genommen werden darf.

Mittel, wodurch das beſchwerliche Waſſertragen gar ſehr erleichtert werden kann.

398. Durch ganz mäßige Koſten kann das Teich- See- und Flußwaſſer jederzeit durch angelegte Röhren dergeſtalt in die Brandtweinbrennerſtube geleitet werden, daß das Waſſer allemal unmittelbar in die beſtimmte Kühlgefäße fällt.

399. Ein leichtes dabey iſt es auch, ſolche Verfügung zu treffen, daß das warm gewordene Waſſer aus den Kühlgefäßen, vermittelſt eines angebrachten Zapfens, ohne daß dabey viele Menſchenhände gebraucht werden, abgelaſſen werden kann.

400. Findet ſich zu dergleichen Waſſerröhrleitungen keine Gelegenheit, ſondern es muß das hiezu benöthigte Waſſer aus den nächſt belegenen Plumpen genommen werden, ſo iſt doch bekannt, daß auch das Plumpenwaſſer durch angelegte Röhren allenthalben, wohin man es haben will, geleitet werden kann.

401. Eines von dieſen beyden Mitteln ſtehet einem vernünftigen Landwirth allemal offen, und diejenige Perſonen, die er zum Brandtweinbrennen gebraucht, haben daher niemals eine zulängliche Entſchuldigungsurſache, wenn ſie es an der gehörigen Abkühlung ſowol des Brandtweinkolbens, als auch der Röhren ermangeln laſſen.

402. Ob ich gleich vorhin bemerket habe, daß ſowol bey dem Luttern, als auch bey dem Klaren, beydes in Anſehung der gemäßigten Feuerung und der zu beobachtenden Abkühlung gleiche Vorſichten zu beobachten ſind; ſo iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen, daß bey dem letztern die darauf zu richtende Aufmerkſamkeit billig verdoppelt werden

den müſſe, weil, wenn ſolches nicht geſchiehet, das Geſchäfte des Klarens, oder zweyten Deſtillirens, ſehr leicht Gefahr nach ſich ziehen kann.

403. Da bey dem Klaren, oder zweyten Deſtilliren, in dem Lutter eine weit größere Menge von geiſtigen Theilen, als bey dem Abluttern in dem Meiſche ſelber vorhanden war, beyſammen befindlich iſt; ſo kann es gar leicht geſchehen, daß dieſe Menge von ſpirituöſen Theilen, wenn ſie mit einmal in eine allzuſtarke Bewegung geſetzet werden, ſich durch gewaltſame Abſtoßung des Brandtweinkolbens Luft zu ſchaffen ſuchet, und ſie dadurch nicht allein unnützerweiſe im Freyen verloren gehen, ſondern auch einen ſchädlichen Brand in dem Brandtweinshauſe erregen können.

Gefahr, die bey dem Klaren durch Abſtoßung des Kolbens entſtehen kann.

404. Man nimmt zwar gemeiniglich, um dieſes zu verhüten, die Vorſicht, daß man den Hals des Brandtweinkolbens ſo viel möglich, mit einem feſten Kleiſter zu befeſtigen ſuchet.

Die Verſchmierung des Kolbens iſt dagegen nicht allemal zulänglich.

Dieſes iſt aber, wenn die in der Blaſe befindliche Brandtweinsmaſſe ſchon einmal in eine allzuheftige Bewegung geſetzet worden, nicht immer zulänglich, ſondern man hat ſolchen Unfall demohnerachtet noch jederzeit zu befürchten.

405. Bey dem zweyten Deſtilliren des Brandtweins iſt daher ein gemäßigtes Feuer und beſtändige Abkühlung des Kolbens ſowol, als auch der Röhren, nothwendig.

Woran man es erkennen könne, wenn bey dem Klaren das Feuer zu ſtark iſt.

Den Mangel von dieſen beyden Vorſichten kann man an dem ſtärkern Laufen des Brandtweins aus den Röhren gar bald bemerken, weil ſolcher ordentlicherweiſe nur tropfenweiſe aus denſelben zum Vorſchein kommen muß; und alsdenn

iſt es die höchſte Zeit, die vorhin bemerkte Mittel geltend zu machen.

Woher der trübe Brandtwein eigentlich entſtehe.

406. Niemand trinkt und kauft gerne einen trüben Brandtwein, ſondern ein recht klarer und heller findet allemal den beſten Abſatz; wie denn auch die Erfahrung lehret, daß ein trüber Brandtwein niemals die gehörige Stärke an ſich hat, weil ſein trübes Weſen ſchon von ſelbſt, daß dabey allzuviel wäßrigte Theile mit übergegangen ſind, verräth.

407. Wahr iſt es zwar, daß dieſes trübe Weſen des Brandtweins hauptſächlich von dem darunter zurückgebliebenen Phlegma herrühret; inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß noch durch andere Mittel ein klarer Brandtwein erhalten werden kann.

408. Zu ſolchem Ende pfleget man bey dem Klaren, oder zweyten Deſtilliren, eine verhältnißmäßige Menge von reiner Büchenaſche in den Rumpf der Brandtweinsblaſe zu ſchütten, und die Erfahrung wird lehren, daß ein darauf abgezogener Brandtwein jederzeit ein vorzüglich klares und helles Weſen an ſich hat.

Urſachen hievon.

409. Aus der Naturlehre iſt ſchon vorhin bekannt, daß ein jedes alkaliſches Salz, womit die büchene Aſche vorzüglich verſehen iſt, alle ſaure Theile gleichſam in ſich ſchlucket, und die Körper, die ſonſt eine Vermiſchung damit zu befürchten hätten, davon befreyet.

Die geiſtigen Theile der Brandtweinsmaſſe, woraus der eigentliche wahre Brandtwein gebildet wird, haben zwar auch einen vorzüglichen Grad von Säure an ſich; ſie ſind aber nur hauptſächlich auf der Oberfläche der Maſſe befindlich, und können alſo von der unten liegenden Aſche

nicht

nicht mit eingeſchlucket, und an ihrem Aufſteigen gehindert werden.

Da inzwiſchen auch die wäßrigten Theile eine gewiſſe Säure bey ſich führen, ſo hat die Aſche den Nutzen, daß ſie von dieſen die Säure an ſich ziehen, und ſie dadurch an der Aufſteigung und Vermiſchung mit den weſentlichen geiſtigen Theilen verhindern kann.

Einem jeden, der in dieſer Sache Theorie und Erfahrung mit einander verbindet, wird das Vorgetragene weit verſtändlicher werden, als einem andern, dem es an der erſten fehlet.

Von dem Vorſprung, und was darunter verſtanden werde.

410. Ganz natürlich iſt es, daß die erſte aus der Brandtweinsblaſe vermittelſt des Feuers in Bewegung geſetzte aufſteigende und durch die Röhren abgeführte geiſtige Ausdünſtungen die ſtärkſten und kräftigſten ſind, und, wenn ſie unvermiſcht blieben, nicht trinkbar ſeyn würden.

Man pflegt ſie daher unter dem Namen von **Vorſprung** voraus wegzunehmen, und alsdann erſt das übrige aus der Blaſe zum Vorſchein kommende Weſen zum gemeinen Brandtwein laufen zu laſſen.

Gebrauch dieſes Vorſprungs.

411. Gemeiniglich bedienet man ſich dieſes Vorſprungs als eines Arzeneymittels, ſonderlich bey Heilung äuſſerlicher Schäden, und die Erfahrung lehrt auch, daß ſolches nicht ohne Nutzen iſt.

412. Wenn es aber bey der Verfertigung des Brandtweins nicht eigentlich auf die Erzeugung eines Arzeneymittels ankommt, ſondern man ſeine Abſicht nur blos auf die Gewinnung eines genugſam ſtarken und kräftigen Brandtweins zu richten hat, ſo glaube ich nicht ohne Grund, daß man

zur Erreichung dieſes letztern Endzwecks weit ſicherer fahren würde, wenn man den ſogenannten Vorſprung nicht voraus wegnähme, ſondern ſolchen mit der übrigen Maſſe des abgezogenen Brandtweins verhältnißmäßig vermiſchte.

Nutzen, den man davon anzuhoffen hätte.

413. Mit Ueberzeugung kann man verſichert ſeyn, daß alsdenn nicht allein mehrerer, ſondern auch ſtärkerer Brandtwein erzeuget würde.

Denn ein jedes Produkt muß, wenn es der beſten und kräftigſten Theile beraubt wird, an ſeiner Menge ſowol, als auch an ſeiner Güte verlieren.

414. Ein halbes Quart Vorſprung hält gewiß die Kräfte von zwey Quart Brandtwein in ſich.

Wird nun der ſogenannte Vorſprung nicht vorausgenommen, ſondern unter die ganze Maſſe des Brandtweins vermiſcht, ſo iſt einleuchtend, daß ein jeder Scheffel Brandtweinſchrot zwey Quart Brandtwein mehr geben müſſe, der Brandtwein auch wegen der darin gebliebenen Quinteſſenz jederzeit von beſſerer Güte ſeyn werde.

415. Da ich die bey dem Brandtweinbrennen anzuwendende Feuerung und deren gehörigen Mäßigung ſchon vorhin als ein nothwendiges Stück bey dieſem Geſchäfte bemerket habe, ſo wird es nöthig ſeyn, die deshalb erforderliche Regeln noch beſonders näher feſtzuſetzen.

416. Wenn bey dem Deſtilliren und Brandtweinbrennen alle jählinge Hitze vermieden werden muß, ſo ergiebet ſich daraus ſchon von ſelbſt, daß diejenige Holzarten, deren Haupteigenſchaft in einer von ſich gebenden lodernden Flamme beſtehet, ſich hiezu nicht ſchicken, ſondern vielmehr ſolche,

che, die ſich mehr durch eine anhaltende und allemal gleiche Wärme unterſcheiden, darunter die vorzüglichſten und brauchbarſten ſind.

417. Aus dieſem Grunde wird es, ein trockenes eichenes und auch allenfalls büchenes Holz dazu zu wählen, am rathſamſten ſeyn.

Warum ſich ein eichenes und büchenes Holz am beſten zur Feuerung bey dem Brandtweinbrennen ſchicke.

418. Im Anfange, ſo lange die zu deſtillirende Maſſe noch nicht den gehörigen Grad der Wärme, welcher die geiſtigen Theile in Bewegung ſetzen kann, erhalten hat, mag auch ein mäßiges loderndes Feuer ſtatt finden.

Nimmt man aber dieſen Grad der Wärme wahr, und man findet, daß die Blaſe zu gehen anfängt, ſo iſt es Zeit, die noch übrige Glut in dem Blaſenofen durch feſtes Zumauern zu verſchlieſſen, dergeſtalt, daß derſelbe immer in einer gleichen Hitze erhalten wird.

419. Schon in dem **vierten Abſchnitt des funfzehenten Buches der zweyten Abtheilung**, wo ich unter andern von dem Nutzen des Torfs zu handeln, Gelegenheit genommen, habe ich bemerkt, daß der Torf nicht allein kein für das Brandtweinbrennen ſchädliches, ſondern auch beſonders anpaſſendes Feuerungsmittel ſey.

Daß auch der Torf eine gute Feuerung bey dem Brandtweinbrennen ſey.

Dieſes finde ich auch gegenwärtig nochmals zu wiederholen nöthig, weil der Torf, wenn er gut und rein iſt, alle diejenigen Eigenſchaften, die von einer zum Brandtweinbrennen ſich ſchickenden Feuerung erfordert werden, an ſich hat.

Wenigſtens wird man bey demſelben von aller allzujählingen und übermäßigen Hitze geſichert, und, daß die abzuziehende Maſſe beſtändig in einer gleichen unveränderten Wärme erhalten werde, überzeuget ſeyn können.

Hierin aber beſtehen die Haupteigenſchaften einer für das Brandtweinbrennen anpaſſenden Feuerung.

Imgleichen die Steinkohlen.

420. Es iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die bekannten **Steinkohlen**, welche hierunter mit dem Torf viel ähnliches haben, von gleicher Wirkung ſeyn ſollten.

Ferner die Lohgärberkuchen.

421. Vielleicht könnten auch die **Lohgärberkuchen** von der ausgelaugten eichenen Borke bey dieſem Geſchäfte einen gleichmäßigen Nutzen ſtiften, indem von denſelben ſchon bey ihrem anderweitigen Verbrauch bekannt iſt, daß ſie eine zwar genugſame, aber dabey gemäßigte und gleiche Wärme zu unterhalten im Stande ſind.

422. Bisher fehlt es nur noch an genugſamen damit gemachten Verſuchen, und es iſt gewiß, daß wenn ſolche den gehörigen Erfolg zeigen ſollten, dadurch nicht allein vieles Holz erſparet werden könnte, ſondern auch allenthalben ein wohlfeilerer Brandtwein anzuhoffen wäre; zumal dergleichen Lohgärberkuchen in allen benachbarten Städten, wo nur dieſe Profeſſion getrieben wird, in zureichender Menge für wohlfeile Preiſe zu bekommen ſind.

Vierter Abſchnitt.

Von den Nebennutzungen des ländlichen Brauweſens, und deren richtigen Bewirthſchaftungsart.

423. Schon bey der Einleitung in dieſes Buch habe ich bemerket, daß die mit dem Schankrecht verbundene Braugerechtigkeit auf dem Lande ſich nicht blos durch den Verſchleuß des

des Biers und Brandtweins nutzbar bezeige, ſondern damit auch verſchiedene Nebenvortheile, die den mit dieſem Rechte verſehenen Landmann ebenfalls auf mancherley Art bereichern können, verbunden ſind.

424. Dieſe Nebenvortheile näher zu entwickeln, und die rechte Bewirthſchaftungsart derſelben bekannt zu machen, iſt die Abſicht des gegenwärtigen **Abſchnitts**; zumal zu Tage lieget, daß darunter nicht allenthalben auf die beſtmöglichſte Art verfahren wird, es auch die Lage der Oerter nicht immer verſtattet, dieſe Benutzung auf einerley Fuß zu behandeln.

425. Der Gegenſtand dieſer Nebennutzungen beruhet lediglich auf die von dem Bierbrauen und Brandtweinbrennen zurückbleibende Abgänge, wovon die erſtern unter dem Namen von **Träbern**, oder **Seige**, die andern aber unter der Benennung von **Brandtweinsſchlamm**, oder **Schlempe**, bekannt ſind.

Träber und Brandtweinſchlamm ſind die eigentlichen Gegenſtände der Nebennutzungen von der Brauerey.

426. Für die Menſchen ſelber kann zwar von dieſen Abgängen kein unmittelbarer Gebrauch gemacht werden.

Für das Vieh aber ſind ſie deſto nutzbarer, und in dieſer Rückſicht ſollen ſie uns auch gegenwärtig beſchäftigen.

427. Daß mit den Träbern und Brandtweinsſchlamm ſowol Ochſen als auch Schweine ernähret und angewendet werden können, iſt eine bekannte Sache; und es kommt nur blos darauf an, welche von dieſen Vieharten hiezu zu wählen, am rathſamſten iſt.

Können zur Maſtung angewendet werden.

428. Zur Beſtimmung dieſer Wahl kann die Lage der Gegend ſehr viel beytragen.

Warum aber bey der Wahl der verſchiede-

In

nen Vieharten auf die Verſchiedenheit der Gegenden Rückſicht zu nehmen.

In Schleſien, zum Beyſpiel, wird es der Klugheit gemäß ſeyn, dieſe Brauereyabgänge eher zur Anmäſtung der Ochſen, als der Schweine, anzuwenden; weil in dieſem Lande wegen der daſelbſt eingeführten Speiſungsart des gemeinen Landvolks die fetten Schweine nur wenig geſucht werden, und hingegen die angemäſtete Ochſen einen deſto häufigern Abſatz finden.

Eben ſo wird in Pommern und den Marken die Anmäſtung der Schweine durch die Träber und den Brandtweinsſchlamm allemal nützlicher, als die Fettmachung der Ochſen bleiben; indem in dieſen Gegenden bekanntermaßen mehr Schwein- als Rindfleiſch gegeſſen wird.

429. Ausſerdem iſt hiebey auch auf die Größe und den Umfang der Brauerey und Brandtweinbrennerey Rückſicht zu nehmen.

430. Die Viehmaſtung iſt nicht ganz ohne Koſten, und die Vernunft lehrt daher von ſelbſt, daß man einen gehörigen Ueberſchlag machen müſſe, ob auch dieſe Koſten durch den davon zu erwartenden Nutzen wieder herauskommen können.

431. Zu einer ſolchen Maſtung werden nicht allein eigene Ställe, ſondern auch eigene Leute zur Wartung des anzumäſtenden Viehes erfordert.

432. Ueberdem läuft man bey dem Maſtvieh mancherley Gefahr, weil bekannt iſt, daß ſolches weit mehrern Zufällen, als das magere ausgeſetzet zu ſeyn pfleget.

Warum es in kleinen Brauereyen eine Maſtung an-

433. Aus dieſen Gründen iſt bey kleinen Brauereyen, wo nicht wenigſtens jährlich 40 bis 50 Winſpel Getreide verbrauet und verſchwelet wer-

werden, die Anlegung einer eigenen Maſtung nicht rathſam; indem es allemal ungewiß bleibet, ob dieſelbe auch die darauf zu verwendende Koſten wieder einbringen möchte.

zulegen, nicht rathſam ſey.

434. In ſolchen Fällen iſt es weit beſſer gethan, wenn man dieſe Brauereyabgänge dem Zuchtvieh, ſowol den melken Kühen, als den Zuchtſauen und Faſelſchweinen, zu gute kommen läßt.

Man kann dadurch nicht allein eine gröſſere Menge von dieſen Vieharten, als es ſonſt die Wirthſchaftsverfaſſung verſtatten würde, unterhalten, ſondern auch ihren nutzbaren Zuſtand merklich verbeſſern.

Daß alsdenn die Verwendung der Träber und des Brandtweinſchlamms zur Ernährung des Zuchtviehes an melken Kühen oder Schweinen mehrern Nutzen ſtifte.

435. Daß die melken Kühe nach den Träbern und Brandtweinſchlamm eine ſehr reichliche, und auch zugleich fette Milch geben, iſt ſchon vorhin aus der Erfahrung bekannt; und auch ſelbſt der von dieſen Nahrungsmitteln fallende Dünger wird in ſeinen Wirkungen einen groſſen Vorzug erweiſen.

436. Man hat ſogar zu unſern Zeiten durch angeſtellte Verſuche ausfündig gemacht, daß ganze Schäfereyen mit dieſen Abgängen, wenn ſie an klein geſchnittenen Hexel angemenget werden, in Ermangelung anderer Nahrungsmittel ganz bequem unterhalten werden können.

Daß auch ſogar die Schäfereyen mit dieſen Braueyabgängen unterhalten werden können.

437. Daß die Schweinezucht durch dieſe Abgänge ebenfalls ſehr merklich erhöhet werden könne, daran läßt die Erfahrung gleichmäßig nicht zweifeln.

438. Die Schweine fallen ſonſt zwar in ihrem Unterhalt ſehr koſtbar, und es iſt aus dieſer Urſache, die Anzahl derſelben zu vermehren, nur ſelten rathſam.

Auf Landgütern aber, wo eine Brauerey vorhanden iſt, muß hievon billig eine Ausnahme gemacht werden, weil dadurch ihr Unterhalt und Ernährung gar ſehr erleichtert wird.

439. Beſonders thut man wohl, ſeine Träber und Brandtweinſpülig zur Schweinezucht anzuwenden, wenn auf einem ſolchen Landgut zugleich anſehnliche Maſthölzer vorhanden ſind, bey deren Benutzung eine gröſſere Anzahl von Schweinen mancherley Vortheil ſtiften kann.

440. Bey großen Brauereyen wird aber die Viehmaſtung wohl jederzeit das ſicherſte Mittel, dieſe Abgänge gehörig zu benutzen, bleiben.

Was unter einer großen Brauerey verſtanden werde.

441. Unter einer großen Brauerey verſtehe ich eine ſolche, wo, wie ich bereits §. 433. bemerket habe, wenigſtens 40 bis 50 Winſpel Getreide verbrauet und verbrannt werden, und wegen der zur Anmäſtung zu wählenden Vieharten beziehe ich mich ebenfalls auf dasjenige, was davon §. 428. erinnert worden.

442. Man mag Ochſen, oder Schweine zum Maſtvieh beſtimmen, ſo muß man jederzeit einen richtigen Ueberſchlag machen, wie viel zur Anmäſtung derſelben erfordert werde, damit man ſeine Maſtſtälle nicht mit mehrern Vieh, als mit den vorhandenen Träbern und Brandtweinsgeſpühl fett gemacht werden können, anfülle.

443. Nur halb fett gewordenes Vieh iſt eine Waare, die nur ſelten Abnahme findet, und wodurch man ſehr leicht Schaden machen kann.

Warum der Ueberſchlag der Maſtung nach dem geringſten Monat der Brauerey einzurichten ſey.

444. Um eine nähere Anleitung zur richtigen Beſtimmung des aufzuſtallenden Maſtviehes geben zu können, will ich eine Landbrauerey, in welcher auch in den ſchlechteſten Monaten wenigſtens 5 Winſpel verbrauet und verbrannt werden, annehmen.

445.

445. Die Urſache, warum ich auf den geringſten monatlichen Satz, um ſolchen bey dem zu machenden Ueberſchlage zum Grunde zu legen, antrage, beſtehet darin, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht in allen Monaten gleichviel Bier und Brandtwein conſumiret wird, und es folglich auch nicht in allen Monaten eine gleiche Menge von dieſen Abgängen in den Brauereyen geben kann.

446. Wollte man nun die Anzahl ſeines Maſtviehes nach den höchſten Monaten beſtimmen, ſo würde keine gleiche Maſtung möglich zu machen ſeyn, ſondern das aufgeſtallte Vieh bald im Ueberfluß leben, bald aber wiederum an dem Benöthigten Mangel leiden.

447. Daß aus einer ſolchen ungleichen Maſtung nichts Zweckmäßiges herauskommen könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

448. Der Ueberfluß an Trábern, der in den Monaten, wo eine ſtärkere Bierconſumtion iſt, zur Maſtung nicht gebraucht wird, iſt deshalb nicht für verloren zu achten, ſondern er kann, wie bereits oben bemerkt worden, mit guten Nutzen, entweder für die melkenden Kühe, oder Faſelſchweine, gebraucht werden.

449. Demnächſt werde ich der Erfahrung nicht zuwider handeln, wenn ich annehme, daß ein Maſtochſe zu ſeiner vollſtändigen Anmäſtung, auſſer dem benöthigten Heu, 4 Winſpel, ein Maſtſchwein aber 2 Winſpel Träber, oder Brandtweinsſchlamm, nöthig habe. Daß ein Maſtochs 4, ein Maſtſchwein aber 2 Winſpel von Trábern oder Brandtweinsſchlamm zu ſeiner vollen Maſtung nöthig habe.

450. Es werden vielleicht manchem, die für dieſe beyde Vieharten angegebene Quanta nicht verhältnißmäßig genug zu ſeyn ſcheinen, weil nicht allein die verſchiedene Gröſſe derſelben in die Augen

gen fallend iſt, ſondern auch die Natur der Schweine es mit ſich bringet, daß ſie weit eher und leichter, als die Ochſen, das gehörige Fett ſetzen.

Daß aber hiebey die Verhältnißmäßigkeit nicht überſchritten worden.

451. Bey genauerer Erwägung aber, wird es ſich, daß dieſe Beſtimmung, in Anſehung der beyden benannten Vieharten nichts Unverhältnißmäßiges bey ſich führe, von ſelbſt hervorthun.

452. Zuförderſt iſt zu bemerken, daß ſo wenig die Träber, als die Brandtweinsſchlempe bey der mit ihnen vorgenommenen Maſtung diejenige Wirkung, die man von einer gleichen Menge von Getreide zu erwarten hätte, thun können.

Dieſe Abgänge ſind von den nährenden Kräften, die ſonſt das Getreide bey ſich führet, faſt gänzlich erſchöpft, und beynahe als ein Caput mortuum, oder erſtorbener Körper anzuſehen.

Ich glaube weder zu wenig, noch zu viel zu thun, wenn ich die darin zurückgebliebene Kräfte auf den ſechſten Theil derjenigen, die vorhin in dem Getreide, wovon ſie genommen worden ſind, ſchätze.

Daß ein Maſtochſe durch 4 Winſpel Träber ſo viel Nahrung erhält, als ihm ſonſt ſo viel Scheffel reine Gerſte gegeben haben würde.

453. Ein Ochſe, der vier Winſpel Träber, oder Brandtweinſchlamm zu ſeiner Maſtung frißt, erhält ſolchemnach eben ſo viel, als 16 Scheffel mit etwas Roggen vermiſchte Gerſte betragen würde.

454. Daß dieſes dem gewöhnlichen Maſtungsmaaß von reinem Getreide für einen Maſtochſen ziemlich nahe komme, wird einem jeden Wirthſchaftsverſtändigen, der in dergleichen Geſchäften nicht ungeübet iſt, von ſelbſt einleuchten.

Daß ein Maſtſchwein durch die für ihm be-

455. Eben ſo bekommt auch ein Schwein, welches unter dieſer Maſtung 2 Winſpel Schlempe oder

oder Träber auffrißt, eine gleiche Nahrung, als ſonſt 8 Scheffel reine Gerſte betragen.

ſtimmte zwey Winſpel Träber eben ſoviel, als von acht Scheffel Gerſte, Nahrung erhält.

456. Es iſt wohl nicht in Abrede zu ſtellen, daß beyde Quanta, einer jeden Art von dieſen Thieren die vollkommene Maſtung zu geben, hinreichend iſt; zumal ich dabey vorausſetze, daß ſowol die Ochſen, als auch Schweine nicht in allzuſchlechten Umſtänden auf den Maſtſtall, oder Koven kommen, ſondern ſchon vorhin das benöthigte Fleiſch geſetzet haben müſſen, indem ſolches auch alsdenn, wenn ſie mit reinem Getreide angemäſtet werden, nöthig iſt.

457. Wie ſich hiedurch das angenommene Maaß von den beyden Vieharten zur Maſtung angenommenen Träbern und Brandtweinsſchlamm von ſelbſt rechtfertiget; ſo wird auch der Zweifel, als wenn das davon für die Schweine beſtimmte Quantum gegen dasjenige, ſo für die Ochſen feſtgeſetzet worden, nach der Verſchiedenheit ihrer Größe zu unverhältnißmäßig ſey, von ſelbſt hinwegfallen, wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß die Maſtochſen noch auſſer den Träbern und der Schlempe täglich eine beträchtliche Menge von Heu verzehren, welche bey den Schweinen nicht in Anrechnung kommen kann.

458. Die Maſtung eines Ochſen würde, ſie mag mit Träbern und Brandtweinsſchlamm, oder mit reinem Getreide geſchehen, nur wenig nutzen, wenn nicht damit eine genugſame Menge von dem beſten Heu verbunden wäre.

Daß die Verhältnißmäßigkeit der feſtgeſetzten Maſt bey Ochſen und Schweinen um ſo gegründeter ſey, als die erſtern auſſer den Träbern und Brandtweinsſchlamm noch täglich ein Anſehnliches von

Wenigſtens muß ein Maſtochſe auſſer den Träbern oder Schlempe, noch täglich wenigſtens 12 Pfund des beſten Heues bekommen; und dieſes träget öfters zu ſeiner völligen Anmäſtung mehr, als alle andere bey.

Heu bekommen, ſo aber bey dem letztern hinwegfällt.

459. Da dieſes kein für die Schweine bequemes Nebenfutter iſt, ſo wird es wohl kein Bedenken haben, daß den Schweinen von den zu ihrer Anmäſtung gewidmeten Träbern und Brandtweinſchlamm eine verhältnißmäßig größere Menge ausgeſetzet werden müſſe.

Nähere Berechnung der Maſtung einer Brauerey von der oben angegebenen Stärke, wenn dazu Ochſen gewählet ſind.

460. Nach dieſen vorangeſchickten Grundſätzen ergiebt ſich von ſelbſt, daß in einer Brauerey von dem angenommenen Umfange und Größe beſtändig 5 Ochſen, oder 10 Schweine auf dem Maſtſtall, oder Koven reichlich unterhalten werden können.

461. Ein Maſtochſe kann von den vorhin für ihn beſtimmten Futter in einer Zeit von 4 Monaten ganz füglich ſeine völlige Maſtung erhalten; bey den Schweinen aber wird hierunter nur die Hälfte dieſer Zeit erfordert.

462. Zur nähern Beſtimmung des Vortheils, ſo die Abgänge der Brauereyen auf die vorbemeldete Art gewähren können, wird ferner der Ueberſchuß, den das Schlachtvieh gegen das magere Vieh gewähren kann, feſtzuſetzen ſeyn.

463. Ein Ochſe, der für 20 Thlr. mager eingekauft worden, wird, wenn er wieder in ſeinem angemäſteten Zuſtande verkauft wird, nur ſelten unter 32 Thlr. gelten.

464. Man kann folglich bey einer richtigen Anmäſtung, den Gewinnſt, den man dadurch auf ein jedes Stück Rindvieh macht, ganz ſicher auf 12 Thlr. feſtſetzen.

465. Bey einer Brauerey von vorbemerktem Umfange können ganz füglich alle 4 Monate 5 Stück Ochſen, folglich das ganze Jahr hindurch 15 Ochſen vollkommen fett gemacht werden; und es beträgt der Ueberſchuß von 12 Thlr. auf jedes

Stück

Stück von dieſen 15 Stück einen Gewinnſt von 180 Thlr.

466. Hat man, anſtatt der Ochſen, Schweine fett zu machen, für rathſamer gehalten, ſo kann ein auf dem Koven zu werfendes zweyjähriges Faſelſchwein, wenn es blos von der gemeinen Landart iſt, nicht höher, als auf einen Werth von 3 Thlr. angenommen werden. Gleichmäſſige Berechnung, wenn Schweine zum Anmäſten gewählet worden.

467. Durch eine dergleichen Kovenanmäſtung, die dem Schweinevieh beſonders anpaſſend zu ſeyn pfleget, wird ein ſolches Stück Vieh ſehr leicht in die Umſtände geſetzet werden können, daß man ganz ſicher 8 Thlr., folglich einen Ueberſchuß von 5 Thlr. davon zu erwarten Hofnung hat.

468. Da die Schweine zu ihrer Anmäſtung nur die Hälfte der Zeit, die bey den Ochſen erfordert wird, nöthig haben, und überdem von den für die Ochſen beſtimmten Trähern und Brandtweinsſchlempe ebenfalls nur die Hälfte für die Schweine beſtimmt iſt; ſo gehet aus dieſem allen von ſelbſt hervor, daß alle 2 Monat 10 Schweine, und folglich das ganze Jahr hindurch 60 derſelben in einer Brauerey, worin jährlich 60 Winſpel verbrauet und verſchwelet werden, fett gemacht werden können.

469. Rechnet man den Gewinnſt von einem jeden Maſtochſen auf 12 Thlr., und den von einem jeden Schwein auf 5 Thlr.; ſo wird ſich zwar bey der Maſtung der Schweine hierunter ein Minus von 30 Thlr. äuſſern, im Grunde aber dennoch die Anmäſtung der Schweine allemal rathſamer bleiben. Daß ſich bey der Schweinmaſtung gegen die Ochſenmaſtung ein Minus von 30 Thlr. hervorthue.

470. Die anzumäſtenden Schweine genießen zu ihrer Anmäſtung nichts, als die bloſſe Träber

und Brandtweinsſchlamm; die Anmäſtung eines Ochſen aber erfordert noch auſſerdem in den zu ſeiner Anmäſtung beſtimmten 4 Monaten wenigſtens 10 Centner des beſten Heues, welches, nach den gelindeſten Preiſen berechnet, wenigſtens eine Ausgabe von 3 Thlr. 8 Gr. ausmacht.

471. Demnächſt wird zum Ankauf der aufzukovenden Schweine nicht der ſechſte Theil des Vorſchuſſes, der bey dem Einkauf der aufzuſtallenden Maſtochſen nöthig iſt, erfordert; und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſer geringere Einkauf der Schweine ihre Anmäſtung in allen Stücken weit vortheilhafter, als die Aufſtallung der Maſtochſen, mache.

472. Wieget man dieſe bey der Anmäſtung der Ochſen und Schweine vorkommende Umſtände gegen einander ab; ſo wird ſich von ſelbſt ergeben, daß ſich die von beyden zu erwartende Vortheile ziemlich das Gleichgewicht halten, und folglich nur immer auf den wahrſcheinlichen mehrern, oder wenigern Abſatz der einen, oder andern Viehart Rückſicht genommen werden muß.

473. Das einzige, was die Ochſenmaſtung für einen Landmann vortheilhafter machen möchte, beſteht wohl ſonder Zweifel in der Düngung.

Vorzüglichkeit des Miſtes von den Maſtochſen, ſowol in ſeiner Menge als Güte.

474. Denn daß die Maſtochſen nicht allein eine unglaubliche Menge von Miſt machen, ſondern derſelbe auch von einer ganz auſſerordentlichen, und alle andere Miſtarten übertreffenden Güte ſey, daran wird wol niemand, der hierunter einige Erfahrungen hat, einen Zweifel tragen können, und auch ſelbſt in der Düngungstheorie iſt als eine ausgemachte Sache, daß alle Miſtarten nach dem Verhältniß der ſchlechtern, oder

beſſern

beſſern Nahrungsmittel des Viehes eingerichtet ſind.

475. Dem Schweinemiſt kann zwar ſeine Kraft und Nutzen ebenfalls nicht ſtreitig gemacht werden; gewiß aber iſt es, daß der Miſt, den 4 Maſtochſen machen, denjenigen, der von 30 Schweinen gewonnen werden kann, der Menge nach weit übertrift, und ſeine Eigenſchaften ſchicken ſich, ſo vorzüglich ſie auch an und für ſich ſelber ſeyn mögen, dennoch nicht für alle Arten von Erdreich; dahingegen ein fetter Ochſenmiſt allen Ackerarten anpaſſend iſt.

Der Schweinemiſt kann dem Ochſenmiſt nicht gleichgeſchätzet werden.

476. Von ſelbſt wird man ſchon aus dieſem allen abnehmen können, daß ich die Ochſenmaſt, wenn nicht die Lage und Gewohnheit der Gegend ein anderes erheiſchet, für vortheilhafter, als die Schweinemaſt, halte.

477. Nach den gewöhnlichen Brauanſchlägen pflegt die aus dieſer Maſtung entſtehende Benutzung nicht mit in Rückſicht genommen, ſondern ſolches auf die Koſten, ſo die Brau- und Brandtweinbrennerey verurſachen, in Rechnung geſtellet zu werden.

Von der Gewohnheit bey den Brauanſchlägen die Nebennutzung von der Maſtung mit den Koſten gegen einander aufzuheben.

478. In kleinen und mäßigen Brauereyen, und ſelbſt in denjenigen, die wir gegenwärtig zum Beyſpiel genommen haben, laſſe ich dieſes allenfalls gelten.

Es giebt aber ſowol landesherrliche, als auch Privatlandbrauereyen, welche auch in dieſer Nebennutzung zu wichtig ſind, daß ſie bey den davon anzufertigenden Anſchlägen gänzlich übergangen werden könnten, und es wird uns der nächſtfolgende fünfte Abſchnitt mit mehrern davon überzeugen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der beſten Benutzungsart dieſer Wirthſchaftsartikeln, imgleichen den bey deſſen Abſchätzung nöthigen Grundſätzen.

Doppelte Abtheilung dieſes Abſchnitts.

479. Der vorangeſchickte Titel dieſes Abſchnitts giebt ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß derſelbe zwey Abtheilungen habe, und in der erſten von der Wahl der beſten Benutzungsart des Brauweſens, in der letztern aber von den Regeln, die bey Abſchätzung dieſes Wirthſchaftstheils zum Grunde zu legen ſind, gehandelt werden ſoll.

480. Beydes iſt nöthig, und ich werde mir daher auch, von einer jeden das Erforderliche mit der möglichſten Deutlichkeit vorzutragen, angelegen ſeyn laſſen.

481. Nicht alle Gutseigenthümer laſſen das ihnen zuſtehende Schenkrecht auf ihre eigene Rechnung verwalten, ſondern es haben ſehr viele davon den Weg, ſolches an Brau- und Brandtweinverſtändige überhaupt zu verpachten, gewählet.

Ob die Verwaltung der Brauerey auf eigene Rechnung oder deren Verpachtung, rathſamer ſey.

482. Folglich kommt es darauf an, welcher von dieſen beyden Wegen, die einem jeden offen ſtehen, der beſte, ſicherſte und nutzbarſte ſey.

483. Nimmt man dabey die Ungewißheit der Braugefälle, und den Umſtand, daß man dieſe Geſchäfte auch bey der eigenen Verwaltung lediglich fremden Händen überlaſſen muß, in Rückſicht, ſo bekommt dadurch die Verpachtung des Brauweſens auf dem Lande allerdings einen ſehr groſſen Schein des mehrern Nutzens.

484. Demohnerachtet iſt doch auch nicht zu leugnen, daß ein Gutsherr bey der eigenen Verwaltung dieſer Gerechtigkeit weit mehrere Vortheile anzuhoffen hat, als ihm die Verpachtung derſelben jemals gewähren kann.

485. Nur blos die Unmöglichkeit der eigenen Aufſicht über die Verwaltung des Brauweſens kann die Verpachtung deſſelben nützlicher machen.

486. Die verſchiedenen Umſtände, worin ſich ein mit der Braugerechtigkeit beliehener Gutsbeſitzer befinden kann, werden ſolchemnach hiebey in nähere Erwägung zu ziehen ſeyn.

Verſchiedene Umſtände des Eigenthümers einer Brauerey, die hiebey in Rückſicht genommen werden müſſen.

487. Ein Gutseigenthümer iſt entweder abweſend, oder gegenwärtig;

Er iſt ferner entweder verheirathet, oder unverheirathet:

Und endlich hat er eine Ehegattin, die ſich mit dem häuslichen ländlichen Weſen abzugeben im Stande iſt, oder nicht.

488. Nach der Verſchiedenheit dieſer Fälle wird auch, ob die Verpachtung, oder eigene Verwaltung des Brauweſens für einen Gutseigenthümer rathſam ſey, entſchieden werden müſſen.

489. Wenn es ohnſtreitig iſt, daß die vielfältigen bey dem Brauweſen vorfallende Geſchäfte eine genaue Aufſicht erfordern, ſo ergiebt ſich auch von ſelbſt, daß ein Gutsbeſitzer, der entweder wegen ſeiner Amtsgeſchäfte, oder aus andern Urſachen die meiſte Zeit abweſend ſeyn muß, bey der Verpachtung dieſes Wirthſchaftstheils weit beſſer und ſicherer, als bey der eigenen Verwaltung deſſelben, gehe.

490. Bey keinem Wirthſchaftsartikel wird den beſtellten Wirthſchaftern, in Abweſenheit des

Gutsherrn zu mehrern Bevortheilungen Gelegenheit gegeben, als bey dieſem.

Menge der Gelegenheiten, den Gutsherrn bey der Brauerey zu bevortheilen.

491. Die Abmeſſung des Getreides zum Mälzen und Brandtweinſchrot, die Zurückmeſſung des davon gemachten Malzes, die Faſſung des Biers und Ablieferung des Brandtweins, nebſt den darüber gehaltenen Verſchleußregiſtern, ſind für einen ungerechten Haushalter lauter bequeme und erwünſchte Gelegenheiten, um ſeinen Principal in der baaren Einnahme des Brauweſens zu verkürzen, und es wird nur wenige geben, die, dieſen ſo häufigen Verſuchungen zu widerſtehen, genugſame Standhaftigkeit beſitzen.

Warum dieſe Bevortheilungen ſchwer zu entdecken ſind.

492. Dergleichen Arten von Veruntreuungen ſind auch von dem Grundherrn um ſo ſchwerer zu entdecken, als dabey nothwendig alle diejenigen, die bey dem Brauweſen concurriren und daran einen Antheil haben, darin verwickelt ſeyn müſſen.

493. Nicht allein der Brauer, ſondern auch die Schenkkrüger müſſen mit dem Wirthſchafter, der ſeinen Herrn hierunter bevortheilen will, einſtimmig ſeyn, und gleichſam für einen Mann ſtehen.

Wie leicht aber dieſes fällt, iſt von ſelbſt offenbar, weil ſie insgeſamt einen Vortheil davon haben.

494. Bey dieſen Umſtänden fehlet es dem abweſenden Gutsbeſitzer allemal an einem gehörigen Beweiſe, um einen dergleichen untreuen Wirthſchafter überzeugen zu können.

Weit beſſer und ſicherer fähret er daher, wenn er bey ſeiner unvermeidlichen Abweſenheit das Brauweſen an einen erfahrnen und Sachverſtän-

ſtändigen Brauer verpachtet. Verlieret er gleich dabey manche Vortheile, die er bey der eigenen Verwaltung des Brauweſens hätte genieſſen können; ſo hat man doch immer einen gewiſſen Ertrag davon, worauf er ſich ſicher verlaſſen kann.

495. Bey einer ſo ungewiſſen Wirthſchaftseinnahme, als der Ertrag von der Brauerey iſt, werden die durch die Verpachtung verloren gehende Vortheile wohl nur ſelten dem Schaden, den ein Gutsherr von den unrechtmäßigen Bevortheilungen eines untreuen Wirthſchafters zu befürchten hat, gleichgeſchätzet werden können.

Unter dieſen Umſtänden werden die durch die Verpachtung verloren gehende Vortheile den bey der eigenen Verwaltung unvermeidlichen Schaden nur ſelten gleich kommen.

496. Der zweite Fall, in welchem es zweifelhaft werden kann, ob die Verpachtung, oder eigene Verwaltung des Schankrechts rathſamer ſey, betrift den verehlichten, oder unverehlichten Zuſtand des Eigenthümers.

497. Nach der Ordnung einer vernünftig eingerichteten Landwirthſchaft gehöret billig die Direction und Beſorgung des Brauweſens zu dem Fach der ländlichen Ehegattin; und man wird auch an allen Orten, wo die Wirthſchaft ſyſtematiſch eingerichtet iſt, eine dergleichen Verfaſſung antreffen.

In allen ordentlichen Landwirthſchaften muß billig die Direction des Brauweſens unter der Ehefrauen Aufſicht ſtehen.

498. Brauen und Brandtweinbrennen ſind an und für ſich häusliche Geſchäfte, deren genaue Beſorgung dem Ehemann, der ſchon vorhin mit den äuſſern Wirthſchaftsgeſchäften überhäuft iſt, füglich nicht zugemuthet werden kann.

Ganz natürlich iſt es daher, daß dieſelben bey einer vernünftigen Vertheilung der ſo mannigfaltigen wirthſchaftlichen Verrichtungen der Ehefrau und Hauswirthin überlaſſen werden müſſen; und es iſt allemal eine ſichere Anzeige von

 ſchlech-

ſchlechter Haushaltungsordnung, wenn man diejenigen Geſchäfte, die ihrer Natur nach zum Fach der Ehefrau gehören, in den Händen des Ehemanns bemerkt.

Nur ſelten nimmt eine ſolche Einrichtung ein gutes und glückliches Ende.

Daß daher ein verehelichter Landwirth ſeine Brauerey zu verpachten nicht Urſache habe.

499. Wenn aber dergleichen unordentliche Wirthſchaften zu den Ausnahmen gehören, und ordentlicherweiſe nicht vermuthet werden können; ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ein gegenwärtiger verehlichter Landwirth keine Urſache hat, das ihm zukommende Schankrecht an fremde Leute zu verpachten, und ſich dadurch der ſonſt damit verknüpften wichtigen Vortheile zu berauben.

500. Da unter dergleichen Umſtänden die Verwaltung der Brauerey nicht blos dem beſtellten Wirthſchafter überlaſſen werden darf, ſondern ſich in den Händen einer Perſon befindet, von deren Treue der Eigenthümer verſichert iſt, ſo fallen alle Bewegungsgründe, in einem ſolchen Fall zu der Verpachtung zu ſchreiten, von ſelbſt hinweg.

Ein unverehelichter Landwirth aber, wenn er gleich anweſend iſt, thut an der Verpachtung beſſer.

501. Iſt hingegen ein Gutsbeſitzer zwar anweſend, lebet aber dabey in einem freyledigen Zuſtande, und hat ſich noch mit keiner Gehülfin gepaaret; ſo fällt es alsdenn abermals zweifelhaft, ob nicht, ſeiner Anweſenheit ohngeachtet, die Verpachtung des Brauweſens rathſamer ſey, als deſſen eigene Verwaltung.

Urſachen hievon.

502. Die äuſſere und innere Wirthſchaftsgeſchäfte bleiben allemal, der Eigenthümer mag verheirathet ſeyn, oder nicht, von einander abgeſondert, und ein jedes Fach will ſeine eigene Aufſicht und Beſorgung haben.

503. Zur Beſorgung derjenigen Wirthſchaftsdinge, die ſich ſonſt in dem Hauſe eines verheiratheten Landwirths in den Händen ſeiner Ehegattin befinden, muß ein unverehlichter eine fremde Frauensperſon unter dem Namen einer **Haushälterin** beſtellen.

504. Alles, was ſonſt einer Frau im Hauſe zu beobachten oblieget, hanget von dieſer ab; und der Unterſchied unter beyden beſtehet hauptſächlich darin, daß die Haushälterin mit mehrern Nachdruck, ihre Schuldigkeit zu beobachten, angehalten werden kann, auch überhaupt von ihr in den ihr anvertrauten Geſchäften mehrere Genauigkeit gefordert wird.

505. Inzwiſchen befindet ſich doch alsdenn die Aufſicht und Verwaltung des Brauweſens abermals in der Gewalt einer fremden Perſon, von deren Treue man eben ſo wenig, als von der Redlichkeit eines Wirthſchafters, verſichert ſeyn kann, und die Sache befindet ſich daher in eben den Umſtänden, worin ſie iſt, wenn der Eigenthümer beſtändig abweſend ſeyn muß.

506. Kann gleich ein unverehelichter, dabey aber doch anweſender Gutsbeſitzer weit eher und öfter einen Blick auf die Geſchäfte des Brauweſens werfen, und die darin vorfallende Unordnungen bemerken; ſo iſt er doch, da er das Heft davon nicht ſelber in Händen hat, ſondern ſolches dem Wirthſchafter, der Haushälterin und dem Brauer überlaſſen muß, darunter nur ſelten ſolche Aenderung zu treffen, vermögend, die ihn gegen neue Unordnungen in Sicherheit zu ſetzen, im Stande ſind. *Nähere Ausführung hievon.*

507. Denn, wenn Wirthſchafter, Brauer, und Haushälterin mit einander übereinſtimmen,

ſo

ſo iſt der Gutsherr, daß es in ſeiner Brauerey, wenn es ihm auch weit weniger, als ſonſt einbringet, richtig zugehe, ſchlechterdings zu glauben, genöthiget.

508. Aus dem bisher Geſagten wird man ſchon von ſelbſt abnehmen können, daß ich auch in dieſem Fall auf die Verpachtung der Brauerey antragen werde.

Daß ein Landwirth, der zwar anweſend und verehlicht iſt, deſſen Ehegattin aber ſich mit der Direction des Brauweſens weder abgeben kann, noch will, ebenfalls bey der Verpachtung am ſicherſten fahre.

509. Daß ſich die Sache in demjenigen Fall, wo der Eigenthümer zwar anweſend, auch verheirathet iſt, deſſen Ehegattin aber in den landwirthſchaftlichen häuslichen Geſchäften entweder nicht die gehörige Geſchicklichkeit beſitzt, oder keine Neigung dazu hat, ſondern ebenfalls alles ihrer Haushälterin überlaſſen muß, in eben derjenigen Lage, als wenn er abweſend, oder unverehlicht iſt, befinde, iſt von ſelbſt einleuchtend.

510. Und auch alsdenn wird es der ſicherſte Weg seyn, zur Verpachtung des ländlichen Brauweſens zu ſchreiten.

511. Mit einem Worte, nur blos in dem Fall, wenn der Gutsherr auf dem Gute ſelber anweſend, und mit einer geſchickten ländlichen Hauswirthin verheirathet iſt, muß die eigene Verwaltung der Brauerey der Verpachtung vorgezogen werden, unter allen andern Umſtänden aber die letztere rathſamer bleiben.

512. Die Vorſicht, die ſowol bey der Verpachtung, als auch bey der eigenen Verwaltung des Brau- und Brandtweinweſens zu beobachten iſt, wird nunmehr, nachdem die Präjudicial-Frage, welches von beyden am nützlichſten ſey? beantwortet worden, ebenfalls näher zu entwickeln ſeyn.

513. Unter allen wirthſchaftlichen Verpachtungen iſt die Verpachtung der Brauerey die einfachſte, weil weder deren Uebergabe, noch auch Zurückgewährung viele Weitläuftigkeiten und Umſtände machen kann, und die Hauptſache darauf ankommt, daß der Gutseigenthümer dem pachtenden Brauer die Ausübung des ihm zuſtändigen Rechts des Bier- und Brandtweinſchanks auf eine beſtimmte Zeit überläſſet, und dieſer dagegen ein gewiſſes jährliches Pachtgeld für den Genuß des ihm abgetretenen Rechts zu erlegen verſpricht.

Daß die Verpachtung der ländlichen Brauerey unter allen wirthſchaftlichen Verpachtungen die einfachſte iſt, und die wenigſten Weitläuftigkeiten verurſache.

514. Das Materiale, woraus Bier und Brandtwein verfertiget wird, als Malz, Hopfen, Brandtweinſchrot, Hefen u. d. m. muß von dem Brauer ſelber, ohne, daß der Gutseigenthümer das geringſte hergeben darf, auf ſeine Koſten beſorgen und anſchaffen, und man pflegt aus dieſer Urſache gemeiniglich zu ſagen, daß nur das bloße Waſſer verpachtet ſey.

515. Von ſelbſt verſtehet es ſich zwar, daß dem pachtenden Brauer auch zugleich das vorhandene Brau- und Brandtweingeräthe zum Gebrauch mit überlaſſen werden müſſe.

Warum ein Gutsherr bey der Ueberlaſſung des Braugeräths an den pachtenden Brauer keiner beſondern Gefahr ausgeſetzet ſey.

Da aber der Pächter ſolches auf ſeine eigene Koſten unterhalten, und bey Endigung der Pachtjahre wiederum in eben demjenigen Zuſtande, worin er es erhalten hat, zurückliefern muß, ſo kann der Verpächter dabey niemals einigen Verluſt leiden, und folglich auch nicht, daß der Eigenthümer mehr, als das bloße Waſſer verpachtet habe, behauptet werden.

516. Die Brau- und Brandtweingeräthe ſind im eigentlichen Verſtande Inventarienſtücke, welche bey allen ländlichen Verpachtungen dem Päch-

ter überlaſſen, und bey Endigung der Pacht in gleich gutem Zuſtande wieder zurückgewähret werden.

517. Um wegen dieſer Zurückgewährung einen ſichern Grund zu haben, iſt in allen andern Fällen gewöhnlich, die Inventarienſtücke nach dem Werth, worin ſie ſich bey Antretung der Pacht befinden, abzuſchätzen; da denn dieſelben nach eben dieſem Werth von den Pächtern wieder zurückgegeben werden müſſen.

518. Eben dieſes findet denn auch bey der Verpachtung der Brauerey ſtatt, und es werden, wenn nur darunter richtig verfahren wird, deshalb niemals einige Irrungen befürchtet werden können.

Was hierunter in Anſehung der kupfernen Braupfannen und Brandtweinsblaſen gewöhnlich zu ſeyn pfleget.

519. Bey den kupfernen Braupfannen und Brandtweinblaſen pfleget blos das Gewicht zur Richtſchnur genommen zu werden.

Der Unterſchied des Preiſes von dem neuen Kupfer gegen den Preis des alten iſt aber zu groß, als daß es dem Verpächter gleichgültig ſeyn könnte, wenn er, anſtatt einer noch brauchbar abgelieferten Braupfanne oder Brandtweinsblaſe bey der Endigung der Pacht eine ganz unbrauchbare zurücknehmen, und dadurch in die Nothwendigkeit, von dem Kupferſchmiede eine völlig neue zu kaufen und anzuſchaffen, geſetzet werden ſoll.

Zweifelhafter Fall, wer den Verluſt zu tragen habe, wenn die Braupfanne oder Brandtweinsblaſe währender

520. Inzwiſchen geſchieht es doch ſehr oft, daß eine bey dem Antritt der Pacht noch brauchbare Pfanne oder Blaſe währender Pacht dergeſtalt zu Schanden gehet, daß ſie gar nicht mehr gebraucht werden kann, ſondern ſchlechterdings eine neue angeſchaft werden muß.

Wer

Wer den Verluſt hievon tragen ſoll, iſt allerdings eine Frage, die, ob ſie gleich eigentlich eine juriſtiſche Streitfrage zu ſeyn ſcheinet, doch hauptſächlich aus ökonomiſchen Gründen beurtheilt und entſchieden werden muß. Pacht gänzlich zu Schanden gegangen und unbrauchbar geworden.

521. Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß man, wenn mit einem ſolchen Braugeräthe unter der Pacht nicht gehörig umgegangen wird, ſondern ſolches durch die Schuld des Pächters unbrauchbar geworden, dieſer ſolchen Verluſt ſchlechterdings über ſich nehmen, und dem Verpächter ein neues oder wenigſtens noch völlig brauchbares Stück liefern müſſe.

522. Es bringet aber die Natur aller dieſer Gefäße mit ſich, daß ſolche zuletzt, beſonders in ſtarken Brauereyen und Brandtweinbrennereyen, nicht immer gegenhalten können, ſondern von Zeit zu Zeit mit neuen umgewechſelt werden müſſen.

Wenn nun eine dergleichen Braupfanne oder Brandtweinsblaſe noch ganz brauchbar zu ſeyn geſchienen hat, und beyde Stücke nothwendige Werke bey dem Brauen und Brandtweinbrennen ſind, ſo gewinnet es das Anſehen, als wenn der Verluſt, den ſie in den Pachtjahren, ohne Verſchulden des Pächters, erlitten haben, auf die Rechnung des Verpächters, als Eigenthümers geſtellet werden müſſe.

523. Es iſt aber kein Pächter wider ſeinen Willen ein unbrauchbares oder der Unbrauchbarkeit nahes Inventarienſtück anzunehmen ſchuldig, und es lieget ihm zu ſolchem Ende ob, die Braupfanne ſowol, als auch die Brandtweinsblaſen, ob ſie die Zeit ſeiner Pacht noch ausdauern können, Daß der Pächter dieſe Inventarienſtücke nicht ſchlechterdings anzunehmen ſchuldig ſey, ſondern ſich, ob

er dieſelben annehmen wolle oder nicht, erklären könne.

nen, gehörig zu prüfen, und allenfalls durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen.

524. Thut er dieſes nicht, ſo hat er es ſich ſelber beyzumeſſen', wenn dergleichen Stücke während der Pacht in unbrauchbaren Stande gerathen; und er kann ſich, meines Erachtens alsdenn nicht entbrechen, die alte unbrauchbar gewordene Stücke an ſich zu behalten, und dem Verpächter dagegen neue und brauchbare zu liefern.

525. Dieſe Entſcheidung hat um ſo mehrere Billigkeit für ſich, als der Erweis, daß ihr Untergang durch die Nachläßigkeit des Pächters und deſſen richtige Behandlung verurſachet worden ſey, jederzeit vielen Weitläuftigkeiten, die ſehr ſchwer zu entwickeln ſind, ausgeſezet ſeyn würde.

526. Der einzige Fall alſo, wenn der Pächter die Pfanne oder Blaſe nicht als brauchbar annehmen wollen, ſondern ſolches bey der Uebergabe gehörig angezeiget hat, der Verpächter ihm aber dieſelben dennoch nicht abgenommen, und mit neuen verwechſelt hat, iſt der leztere mit ihrer Zurücklieferung als altes Kupfer zufrieden zu ſeyn ſchuldig.

Gewöhnliche Bedingung, daß der Pächter das zum Brauen und Brennen nöthige Getreide von dem herrſchaftlichen Zuwachs nehmen müſſe.

527. Viele Güterbeſitzer machen ſich die Bedingung, daß der Pächter das zum Brauen und Brandtweinbrennen benöthigte Getreide von ihrem Zuwachs gegen den marktgängigen Preis nehmen muß.

528. Wahr iſt es zwar allerdings, daß es bey den eigenen Brauereyen ein beſonderer Vortheil iſt, wenn ein Gutseigenthümer dadurch in den Stand, ſein ihm zugewachſenes Getreide für die höchſten Preiſe, ohne zu deſſen Verſchi-

ckung

ckung einige Koſten zu verurſachen, zu verloſen, im Stande iſt.

In dieſer Rückſicht mag denn auch vorbemeldete Bedingung nicht gemißbilliget, ſondern vielmehr zum Beſten des Verpächters als nothwendig angeſehen werden.

529. Allein der Nutzen, den ein Eigenthümer von dem Verbrauen und Verbrennen ſeines eigenen Getreides hat, beruhet nicht blos auf die Erſparung der ſonſt zu deſſen Verſendung nöthigen Koſten.

Dieſe Bedingung iſt aber nicht von ſolcher Wichtigkeit, als ſie es zu ſeyn ſcheinet.

Vielmehr beſtehet derſelbe darin, daß ein ſelbſt eigenes verbrauetes oder verbranntes Getreide für den höchſten Preis, den man im Verkauf nur immer dafür erwarten kann, angebracht wird.

530. Dieſer letzte Vortheil fällt bey der Verpachtung des Brauweſens gänzlich hinweg, und vermindern alſo die Wichtigkeit der vorbemerkten Bedingung gar ſehr.

531. Ein Gutseigenthümer hat daher nicht Urſach, auf dieſe Bedingung zu beſtehen, wenn ſonſt nur das gebotene Pachtgeld dem wahren Ertrage der Brauerey angemeſſen iſt, zumal gemeiniglich theils über die Eigenſchaften des Getreides, ſo der Brauer von dem herrſchaftlichen Boden nehmen ſoll, theils aber auch über den marktgängigen Preis derſelben unendliche Streitigkeiten zu entſtehen pflegen, und es die Natur der Sache ſchon von ſelbſt mit ſich bringet, daß ein ſolcher Pachtbrauer, wenn er von dem herrſchaftlichen Boden gutes und tüchtiges Getreide gegen billige Preiſe bekommen kann, ſolches weit lieber nehmen, als aus entfernten Gegenden herbeyholen wird.

Wichtiger Vortheil, ſo ein Gutsherr bey der eigenen Verwaltung der ländlichen Brauerey zu erwarten hat.

532. Bey der eigenen Verwaltung der Brauerey iſt es nicht allein eine große Bequemlichkeit, ſondern auch wahrer Vortheil, daß der Gutsherr von einem jeden Gebräue, ſo eigentlich zum Vorſchank beſtimmet iſt, nicht allein ſeinen eigenen Tiſchtrunk, ſondern auch ſämtliches Deputats- und Wirthſchaftsbier frey und umſonſt hat, oder doch allenfalls ſolches gegen einen ganz geringen Zuſchuß von Getreide erhalten kann.

533. Es iſt nicht rathſam, ſich dieſes wichtigen Vortheils auch bey der Verpachtung der Landbrauereyen gänzlich zu begeben, weil ſonſt, wenn man den Brauer das eigene benöthigte Bier für den geſetzten Preis abkaufen müßte, die Einnahme dieſes Wirthſchaftstheils gar ſehr verringert, und von dem Pachtgelde öfters gar wenig übrig bleiben würde.

Gewöhnliche daraus entſtehende Bedingung hiebey, und worin dieſelbe beſtehe.

534. Eine gewöhnliche Bedingung bey der Verpachtung der Landbrauereyen iſt es ſolchemnach ferner, daß der Brauer das ſämtliche Wirthſchaftsbier gegen einen gewiſſen Zuſchutt frey und umſonſt, ohne daß deshalb von dem Pachtgelde das geringſte in Abzug gebracht wird, liefern muß.

535. Nach dem Verhältniß der Stärke und Beſchaffenheit des Wirthſchaftsbiers muß auch natürlicherweiſe der Zuſchutt dazu eingerichtet werden.

536. In Schleſien war ehedem wegen des daſelbſt gewöhnlichen nur geringen Bieres auf jede Tonne ein halber Scheffel Weitzen gewöhnlich; und in Pommern und den Marken wird ein Scheffel Gerſte ebenfalls zureichend ſeyn, weil ſelbſt auf das zum Verkauf gebrauete Bier ein mehreres nicht nöthig iſt.

537. Von ſelbſt verſtehet ſich dabey, daß der Brauer nicht allein das Målzen dieſes Getreides umſonſt verrichten muß, ſondern er auch, weder für die Mühe des Brauens, noch das mehrere Holz etwas beſonderes verlangen kann, weil das letztere wol immer, ob er ein Paar Tonnen mehr oder weniger brauet, einen geringen Unterſchied machen kann.

Daß der Brauer dieſerhalb auch für ſeine Mühe und Holz der Gewohnheit nach nichts verlangen könne.

538. Das gröſte bey der Verpachtung des ländlichen Brauweſens vorfallende Bedenken beſtehet endlich darin, wie es mit der Benutzung der Abgänge an Tråbern und Brandtweinſchlamm gehalten werden ſoll?

539. Da eine dergleichen Brauereyverpachtung gemeiniglich in Pauſch und Bogen zu geſchehen pfleget, ſo verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß darunter dieſe Nebenvortheile mit begriffen ſeyn müſſen, weil es mit zu dem wirklichen Ertrage des Brauens und Brandtweinbrennens gehört.

Daß, wenn die Brauerey in Pauſch und Bogen verpachtet worden, dem Pächter auch die Benutzung der Abgänge überlaſſen werden müſſe.

540. Inzwiſchen iſt in ſolchen Gegenden, wo das gemeine Volk an eine häufige Speiſung mit Fleiſch gewohnt iſt, die Unterhaltung der dazu erforderlichen Schweinezucht ein Wirthſchaftsartikel, der nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden kann, weil ſonſt die Wirthſchaftsausgaben gar ſehr erhöhet und verdoppelt werden würden.

Daß aber in Gegenden, wo eine häufige Fleiſchſpeiſung für das Geſinde eingeführt iſt, nicht ſämtliche Träber und Brandtweinſchlempe für die herrſchaftliche Schweinezucht gemiſſet werden könne.

541. Daß aber in ſolchen Landwirthſchaften die nöthige Schweinezucht hauptſächlich durch einen Theil der Träber und Brandtweinsſchlempe unterhalten werden muß, iſt ebenfalls bekannt; und dieſes pfleget gemeiniglich zu der Bedingung, daß der pachtende Brauer einen Theil von dieſen Abgängen der Herrſchaft zu dem vorbemeldeten End-

Endzweck überlaſſen muß, Gelegenheit zu geben.

542. In mittelmäßigen Brauereyen iſt der der Herrſchaft davon gebührende Antheil die meiſte Zeit auf die Hälfte beſtimmet, und dieſes fällt auch um ſo bequemer, als alsdenn bey einem jeden Gebräue dieſe Abgänge ganz füglich getheilet werden können.

543. Inzwiſchen kann doch dem Brauer ebenfalls eigene Schweine und anderes Maſtvieh, um die ihm verbleibende Träber und Brandtweinsgeſpühl zu benutzen, zu halten nicht verweigert werden.

Wie leicht dieſe Vertheilung zu allerhand Verdrüßlichkeiten und Vermiſchung Gelegenheit geben könne, iſt aus den Begebenheiten des gemeinen Landlebens zur Gnüge bekannt.

Was hierunter am rathſamſten ſey.

544. Es wird daher allemal weit rathſamer ſeyn, dem pachtenden Brauer die ſämtlichen Abgänge nebſt der damit verbundenen Maſtung und Schweinezucht zu überlaſſen, und ſich dagegen die Ablieferung der alljährlich benöthigten Schweine zum Anmäſten vorbehalten.

545. Auf ſolche Art entgehet man nicht allein vielen ſonſt unvermeidlichen Verdrüßlichkeiten, ſondern man wird auch zugleich der Vorſorge für die höchſt beſchwerliche Schweinezucht dadurch gänzlich entledigt.

546. Zur Betreibung der Schweinezucht ſind die Abgänge der Brauerey und des Brandtweinbrennens alleine nicht zulänglich, ſondern es werden auch die Abgänge des ausgedroſchenen Getreides, beſonders das bekannte Achterkorn von den Wintergetreidearten mit dazu beſtimmet.

547.

547. Der Billigkeit iſt es daher gemäß, daß einem Pachtbrauer, der die ganze Beſorgung der Schweinezucht übernimmt, auch zugleich dieſe Getreideabgänge überlaſſen werden müſſen. Daß alsdenn aber auch der Brauer die ſonſt zur Unterhaltung der Schweinezucht beſtimmte Getreideabgänge erhalten müſſe.

548. Iſt dieſe Einrichtung nicht gefällig, ſondern es findet ein Landwirth, ſich damit ſelber zu beläſtigen, für zuträglicher, ſo iſt noch ein anderes Mittel, um auch für die dem Brauer verbleibende Brau- und Brandtweinsabgänge ein billiges Pachtgeld zu beſtimmen, übrig, welches beſonders in Schleſien, wo man die meiſten Brauereyverpachtungen antrift, nicht ungewöhnlich iſt.

549. Man ſchläget dem Brauer nach dem Verhältniß der Brau- und Brandtweinbrennerey eine gewiſſe Anzahl von Zuchtſauen zu, und bedinget ſich für jede ein beſtimmtes beſonderes Pachtgeld.

550. Man nehme, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, eine Brauerey an, worin jährlich 60 Winſpel Getreide theils verbrauet, und theils zu Brandtwein verſchwelet werden. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel näher erläutert.

Die Hälfte der davon fallenden Träber und Schlempe muß der Herrſchaft für ihre beſonders gehaltene Schweinezucht abgeliefert werden, und es verbleiben daher für den Brauer nur blos die Abgänge von 30 Winſpel.

Auf die jährliche Unterhaltung einer Zuchtſau müſſen wenigſtens die Träber und Schlempe von 5 Winſpel gerechnet werden, und hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß der Brauer noch immer von dem ihm verbleibenden Antheil 6 Zuchtſauen unterhalten kann.

Wie hoch ehedem das Pachtgeld für eine dergleichen Zuchtſau beſtimmt geweſen, was aber anjetzt darunter billig ſeyn würde.

551. Ehedem wurde von einer dergleichen Zuchtſau an Pachtgeld nicht mehr, als 5 Rthlr. gegeben.

Da ſich aber ſeit einer Zeit von 40 Jahren, wo dieſes gewöhnlich war, der Preis aller Produkten gar ſehr geändert hat, ſo wird zu jetzigen Zeiten, dieſe Pacht auf 7 bis 8 Rthlr. zu erhöhen, nicht unbillig ſeyn.

552. Das ſämtliche Achterkorn kann der Brauer alsdenn zwar nicht begehren; inzwiſchen kommt ihm doch, der Billigkeit nach, die Hälfte davon zu, weil ſolches für die junge Brut der Zuchtſauen unentbehrlich iſt.

553. Im übrigen iſt ein Gutseigenthümer, der den Entſchluß, ſeine Brauerey in Pacht auszuthun gefaſſet, wohlmeinend zu warnen, daß er ſich hiebey nicht durch ein höheres Gebot blenden laſſe, ſondern unter den ſich dazu anmeldenden Pächtern einen Mann wähle, von dem man ſchon vorhin verſichert iſt, daß er ein gutes und trinkbares Bier und Brandtwein verfertige.

Warum ein Gutseigenthümer bey Verpachtung ſeiner Brauerey hauptſächlich auf einen geſchickten Brauer zu ſehen habe.

554. Durch einen ungeſchickten Brauer, der weder gutes und wohlſchmeckendes Bier zu brauen, noch auch einen annehmlichen Brandtwein zu brennen im Stande iſt, kann öfters ein Gutseigenthümer in großen Schaden geſetzet werden, und dadurch den ſonſt gehabten reichlichen Abſatz dieſer Getränke auf immerwährend verlieren.

555. Beſonders iſt dieſe Vorſicht an ſolchen Orten zu beobachten, welche an öffentlichen Landſtraßen liegen, und wo folglich der Abgang des Biers und Brandtweins hauptſächlich von den

Aus-

Ausſpannungen der Fuhrleute und anderer Reiſenden abhanget.

556. Dieſe laſſen ſich nur allzuleicht durch ſchlechtes Bier und Brandtwein abſchrecken, und zur Veränderung ihrer gewöhnlichen Herberge bewegen.

557. Da ſchon bey den Verpachtungen der Brauereyen auf die Geſchicklichkeit des Brauers ſo viel ankommt, ſo iſt es einleuchtend, daß ein Gutsherr, der ſein Brauweſen auf eigene Berechnung verwalten laſſen will, hierauf Rückſicht zu nehmen, doppelte Urſach habe.

558. Bey einem Lohnbrauer wird nicht allein Geſchicklichkeit in Anſehung ſeiner Profeßion ſelber, ſondern auch eine bewährte Treue, erfordert, weil ihm gar zu viele Wege offen ſtehen, dem Eigenthümer theils bevortheilen, theils ihm aber auch ſonſt durch ſeine Vernachläßigungen mancherley Schaden zufügen zu können. Ein Lohnbrauer muß in ſeinen Geſchäften genau beobachtet werden.

559. In den Hauptgeſchäften des Brauweſens muß derſelbe daher beſtändig auf das genaueſte beobachtet werden.

560. Dieſe Hauptgeſchäfte beſtehen aber, wie bereits in dem **zweyten Abſchnitt** mit mehrern bemerkt worden; Hauptgeſchäfte, bey welchen dieſe Beobachtung nöthig iſt.

1) **in dem richtigen Vermälzen der Gerſte;**
2) **in deren ordnungsmäßigen Abdarren;**
3) **in der unverkürzten Anwendung des zu einem jeden Gebräue beſtimmten Malzes;**
4) **in der rechten Verfahrungsart bey dem Einmeiſchen und Kochen des Meiſches, wo ſolches gewöhnlich iſt;**

5) in dem ordentlichen Aufſchlagen des Meiſches;
6) in der Beobachtung der richtigen Zeit der Abzapfung der Würze von dem Meiſch;
7) in dem richtigen Abkochen der Meiſchwürze mit dem Hopfen;
8) in der rechten Stellungszeit des Biers zur Gähre;
9) in der Beobachtung der rechten Zeit, um das Bier in Fäſſer zu faſſen, und endlich
10) in einer behutſamen und ordentlichen Einkellerung des Biers, oder Vertheilung deſſelben an die beſtellten Schankkrüger.

Ein einziger Fehler in einem von dieſen Geſchäften macht öfters ein ganzes Gebräue unbrauchbar.

561. In dieſen Geſchäften kann einem Gutsherrn am leichteſten Schaden widerfahren, und es iſt daher auch den Brauer darunter am genaueſten zu beobachten, nöthig.

Warum es ſich ein Gutsbeſitzer auf die Brauerey ſelber von Zeit zu Zeit Achtung zu geben, nicht zur Schande rechnen müſſe.

562. Kann ſolches öfters unter den Augen einer geſchickten Hauswirthin geſchehen, ſo hat man dabey deſto wenigere Gefahr zu befürchten; ſonſt wird es einem anweſenden Eigenthümer zu keiner Schande gereichen, wenn er ſolche ſeiner eigenen Aufmerkſamkeit würdiget.

Nur wenige Wirthſchaftstheile wird es geben, die in ihrem Ertrage einer anſehnlichen Brauerey gleichkommen, und dabey, wegen der Mannigfaltigkeit der zuſammenkommenden Geſchäfte einer genauern Beobachtung nöthig haben.

563.

563. Sind vorbemeldete Geſchäfte richtig behandelt worden, ſo kommt es nunmehr ferner auf ein ordentliches Verfahren bey dem Verkauf und Abſetzung des zu dieſem Endzweck verfertigten Getränks an. Von der bequemſten Art und Weiſe, das Bier und Brandtwein in baares Geld zu ſetzen.

564. Man hat hiezu verſchiedene Wege, und die gewöhnlichſten davon beſtehen theils in der Beſtellung genugſamer Schenkkrüger, theils aber auch in dem einzeln Verkauf des Biers in dem Brauhauſe ſelber.

Bey beyden ſind ebenfalls, um nicht auf mancherley Art bevortheilt zu werden, gewiſſe Vorſichten wahrzunehmen, nöthig.

565. Die Schenkkrüge müſſen nicht allein eine ſolche Lage haben, daß es den Trinkern, das benöthigte Bier von ihnen zu holen, bequem fällt, ſondern auch Wohnung und Stallung dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß diejenigen, die daſelbſt ausſpannen wollen, für Menſchen und Vieh eine annehmliche Herberge finden. Bequeme Lage eines Schankkruges.

566. Die Krüger ſelber müſſen Leute von unbeſcholtenem Rufe ſeyn, damit niemand, bey ihnen ſicher herbergen zu können, ein Bedenken haben möge. Guter Ruf eines Schenkkrügers.

567. Auch müſſen dazu billig Leute gewählet werden, die freundliche und geſchickte Weiber haben, welche den herbergenden Fremden nicht allein auf alle mögliche Art zur Hand gehen, ſondern auch allenfalls etwas Eſſen für dieſelben zuzubereiten, im Stande ſind. Muß auch eine ſich zu dieſer Wirthſchaft ſchickende Frau haben.

Wie ſehr eine dergleichen Aufnahme in den Wirthshäuſern alle Reiſende anlocke, und zugleich den Abſatz des herrſchaftlichen Biers und Brandtweins befördere, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Das Bier und Brandtwein zu verfälſchen muß dem Krüger nicht erlaubt werden.

568. Ein Gutsherr, der ſeine Brauerey gerne in Aufnahme gebracht wiſſen will, hat Urſach, ſeine Schenkkrüger hierunter von Zeit zu Zeit entweder ſelber zu beobachten, oder doch durch treue Wirthſchafter beobachten zu laſſen, und auch zugleich dafür zu ſorgen, daß dieſe Leute das ihnen zum Ausſchenken gegebene Bier und Brandtwein nicht muthwilligerweiſe verfälſchen mögen, weil dieſes nothwendig alle Käufer und Trinker abwendig machen muß.

Dieſelben müſſen zur Ordnung in der Bezahlung des empfangenen Biers und Brandtweins angehalten werden.

569. Daß aber auch von dieſen Leuten wegen der Bezahlung des zum Verſchank erhaltenen Getränks Ordnung gehalten werde, iſt ebenfalls nöthig.

570. Die beſte Methode darunter iſt, eigene Bücher mit ihnen zu halten, in welchen nicht allein das empfangene Getränke, ſondern auch darauf bezahlte Geld bemerket wird.

Dem Schenkkrüger muß unterſaget werden, keinem Unterthan Bier oder Brandtwein zu borgen.

571. Eben ſo, wie es nicht rathſam iſt, den Unterthanen Bier und Brandtwein zu borgen, weil ihnen ſolches allzuviele Gelegenheit zur Liederlichkeit giebt, ſo braucht man auch nicht den Schankkrügern ſelber wegen Abführung der von ihnen empfangenen Gelder Nachſicht zu geben.

Denn, wenn ſie den herrſchaftlichen Befehl, den Unterthanen kein Bier noch Brandtwein zu borgen, gehörig befolgen, ſo haben ſie auch keine Urſach, mit der Bezahlung des zum Verſchank empfangenen Getränkes in Rückſtand zu bleiben, weil die Fuhrleute und Reiſende ſchon vorhin alles, was ſie davon genoſſen haben, auf der Stelle berichtigen.

Daß es gut ſey, wenn ein Schenkkrüger ſeine Nahrung eigenthümlich beſitzet.

572. Es wird überdem für die Herrſchaft allemal ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn ein ſolcher Schenkkrüger ſeine Nahrung eigenthümlich beſitzt.

Das

Das Eigenthum muntert ſchon von ſelbſt in allen Fällen zu mehrerm Fleiß und Induſtrie auf.

Dieſes hat man auch von einem eigenthümlichen oder erblichen Schenkkruge zu erwarten, indem ein ſolcher Wirth durch die Anzahl der Gäſte zugleich ſeinen eigenen Nutzen befördert, und er daher, ſolche um ſo mehr durch eine gute Bewirthung an ſich zu locken, bemühet ſeyn wird; dahingegen einem andern, der niemals weiß, wie lange der Grundherr ihm den Schenkkrug laſſen wird, dieſes alles gleichgültig iſt, und er ſich gemeiniglich mehr um ſeine Nebenarbeiten, als um die Beförderung des herrſchaftlichen Bierſchanks, bekümmert.

573. An den meiſten Orten, wo große Brauereyen ſind, pflegt auch gemeiniglich die Veranſtaltung getroffen zu ſeyn, daß der Brauer ſelber, er mag die Braugerechtigkeit gepachtet haben oder nur ein Lohnbrauer ſeyn, einen Theil des Biers und Brandtweins in dem Brauhauſe ſelber verſchenket.

574. Auf Landgütern, die nahe an einer Stadt liegen, wo die Bürger zu ihrer Erholung öfters zu Dorf zu gehen pflegen, iſt dieſes beſonders rathſam.

575. Dergleichen blos des Trunks halber ausgehende Gäſte ſtehen in den Gedanken, daß ſie in dem Brauhauſe, als der erſten Quelle deſſelben, das beſte Bier finden werden, und ſie pflegen daher gemeiniglich lieber das Brauhaus, als den Schenkkrug, weil ſie in demſelben ſchon immer eine Verfälſchung des Getränks vermuthen, zu beſuchen.

Warum die Schenkung des Biers und Brandtweins im Brauhauſe bey nahen Städten rathſam ſey.

576.

576. Dieſe Gelegenheit, den Verſchleuß des Biers im Brauhauſe zu befördern, kann dadurch gar ſehr vermehret werden, wenn nicht allein für eine bequeme Schenkſtube geſorget, ſondern auch dabey eine Kegelbahn angeleget wird, weil die blos auf Ergötzlichkeit ausgehende ſtädtiſche Bürger ſich dadurch beſonders reitzen laſſen.

577. Sonſt vertritt der Brauer hiebey blos die Stelle eines Schankkrügers, und es muß daher auch, wenn er ein bloßer Lohnbrauer iſt, von ihm alles dasjenige, was oben von den Schankkrügern überhaupt bemerket worden, beobachtet werden.

Die Brauer müſſen ſich das Bier nicht ſelber aus dem Keller holen.

578. Beſonders iſt ihm nicht zu verſtatten, daß er ſich das Bier zum Verſchenken nach ſeinem Gefallen aus dem Keller nehme, weil dabey ſehr leicht allerhand Unordnungen und Unterſchleife vorfallen könnten.

579. Vielmehr muß er, daß ihm ſolches von demjenigen, der die Rechnung von dem Keller führet, und folglich auch den Schlüſſel dazu hat, von Zeit zu Zeit Faßweiſe herausgegeben werde, erwarten.

580. Und eben dieſes verſtehet ſich auch in Anſehung des zu verſchenkenden Brandtweins, indem ſchon mehrmal erinnert worden, daß dieſes Getränke mit der Braugerechtigkeit verbunden ſey, und folglich ſolches auch bey dem Verſchank mit dem Bier auf einen gleichen Fuß behandelt werden muß.

Der Brauer muß wegen des Brandtweinſchanks in genauer Beobachtung gehalten werden.

581. Jedoch kann hiebey nicht unangemerkt gelaſſen werden, daß, wenn der Brauer zugleich Brandtwein verſchenkt, und auch das Brennen deſſelben zu beſorgen hat, derſelbe bey dem letztern mit doppelter Genauigkeit zu beobachten iſt; weil

er bey dieſen Umſtänden in gar zu große Verſuchung geſetzet wird, einen Theil des gewonnenen Brandtweins zurückzubehalten, und ihn bey einer ſo bequemen Gelegenheit zu ſeinem eigenen Vortheil unter dem Namen des herrſchaftlichen mit zu verſchenken.

582. Zum Beſchluß dieſes **Abſchnitts** muß noch mit wenigem etwas von den Grundſätzen bey Abſchätzung des Ertrages einer Braugerechtigkeit auf dem Lande gedacht werden. Von den Grundſätzen bey Abſchätzung des Brauertrages.

583. Man findet zwar in einigen öffentlichen Taxordnungen beſonders derjenigen, die dem chur- und neumärkſchen Ritterſchaftsreglement, in Anſehung des öffentlichen Creditweſens beygefügt worden, eine Vorſchrift dazu.

Ich muß aber aufrichtig geſtehen, daß ſolche gar zu ſehr nach dem ſtädtiſchen Brauweſen eingerichtet, und folglich dem ländlichen nicht ſo ſchlechterdings anpaſſend iſt.

584. Das ländliche Brauweſen kann in Anſehung ſeines Ertrages, mit dem ſtädtiſchen nicht überall auf einerley Fuß behandelt werden.

585. Nicht blos die Acciſe und andre Abgaben, die von den ſtädtiſchen Bierbrauern und Brandtweinbrennern unter dem Namen von **Umgelde** entrichtet wird, fallen bey der Brauerey auf dem Lande gänzlich hinweg, ſondern es giebt auch noch mehrere kleinere Vortheile, die das ländliche Brauweſen vor dem ſtädtiſchen voraus hat, und wodurch deſſen Nutzbarkeit gar ſehr erhöhet wird. Bey den ländlichen Brauereyen fallen weit wenigere Koſten, als bey den ſtädtiſchen vor.

586. Nur des einzigen Nebennutzungsartikels von der durch die Brauerey auf dem Lande zu bewirkenden Viehmaſtung, die nicht ſelten von Wichtigkeit iſt, will ich gedenken.

Dieſe

Dieſe fällt bey den ſtädtiſchen Brauern faſt gänzlich hinweg.

Vorſtehendes wird näher ausgeführet.

587. Sie behalten zwar auch von dem abgezogenen Bier die Träber übrig, und können ſolche mit zur Fütterung ihres Viehes anwenden.

Da aber wegen des in den Städten eingeführten Reihbrauens ein jeder Brauer ohngefähr alle 6 Wochen zum Brauen kommt, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß bey dieſen Umſtänden der ſtädtiſchen Brauer auf keine dergleichen Maſtung, als bey den Landbrauereyen möglich iſt, gedacht werden könne.

588. In Anſehung des Brandtweinbrennens ſind zwar die Bürger in den Städten weniger eingeſchränkt, allein auch diejenigen, die dieſes Nahrungsgeſchäfte am höchſten treiben, werden es doch nur ſelten über zwey bis drey beſtändig auf dem Koven haltende, und von Zeit zu Zeit abzuwechſelnde Schweine, bringen können.

Verſchiedene Arten von Fällen, in welchen eine Abſchätzung des Brauertrages nöthig werden kann.

589. Eine Abſchätzung des Ertrages der Braugerechtigkeit auf dem Lande iſt nöthig, theils bey einem vorſeyenden Güterverkauf, theils bey einer Zeitverpachtung der Landgüter, und endlich, wenn man die Brauerey einem Brauer pachtweiſe zur Benutzung überlaſſen will.

590. In den beyden letztern Fällen kommt es nur lediglich auf den gegenwärtigen Ertrag der abzuſchätzenden Brauerey an, in dem erſtern aber muß auch auf die künftige Zeiten Rückſicht genommen, und ob ſie dasjenige, was ſie anjetzt träget, auch beſtändig einzubringen im Stande ſeyn werde, unterſuchet werden.

591. Das erſtere läſſet ſich weit leichter aus- mitteln, als das zweyte; indem Sterbliche in die Zukunft durch eine Decke ſchauen müſſen.

Der künftige Ertrag iſt weit ſchwerer, als der gegenwärtige, auszumitteln.

592. Alles, was bey der Beurtheilung, ob eine Landbrauerey den gegenwärtigen Ertrag auf beſtändig werde gewähren können, geſchehen kann, beruhet auf bloße wahrſcheinliche Vermuthungen.

Wie ſchwer es aber ſey, etwas Beſtimmtes darauf zu gründen, iſt denjenigen, die in dergleichen Geſchäften nicht gänzlich ungeübet ſind, ſchon von ſelbſt bekannt.

593. Das ſicherſte Mittel, den gegenwärtigen Ertrag einer Landbrauerey ausfindig zu machen, ſind die über die Braueinnahme und Ausgabe geführte Rechnungen.

594. Bey einem lange Zeit wegen Abweſenheit, oder Minderjährigkeit des Gutsherrn unter Adminiſtration geſtandenen Landgut trift man dergleichen Rechnungen wohl noch immer in einer ziemlichen Ordnung, welche ſie zu dieſem Endzweck brauchbar macht, an.

Bey der Ausmittelung des gegenwärtigen Ertrages können die vorhandene Rechnungen nicht allemal gebraucht werden.

595. Iſt aber ein Landgut ſeit vielen Jahren von dem Eigenthümer ſelber bewirthſchaftet, und beſonders das Brauweſen von deſſen Ehegattin beſorget worden, ſo ſiehet es mit dieſem Hülfsmittel zur Erforſchung des wahren Ertrages von dem bemeldeten Wirthſchaftstheil gemeiniglich nur ſehr ſchlecht aus.

Die Erfahrung lehrt, daß Eigenthümer, die gute Wirthe ſind, und ſelber wirthſchaften, die meiſte Zeit keine recht zuſammenhangende Rechnungen führen, ſondern unter ihren Papieren gemeiniglich nur bloße einzelne Bruchſtücke davon angetroffen zu werden pflegen.

Daß auch die Zeugenausſagen in dieſem Fall öfters unzuverläßig ſind.

596. In ſolchen Fällen muß nicht ſelten zur Vernehmung des Brauers, gegenwärtigen Wirthſchafters, und der Schenkkrüger, Zuflucht genommen werden, beſonders, wenn der Eigenthümer nebſt ſeiner Ehegattin entweder verſtorben, oder ihre Umſtände dergeſtalt beſchaffen ſind, daß auf ihre Anzeige keine rechtliche Rückſicht genommen werden kann.

597. Bey den Landbrauereyen müſſen theils die nothwendige Ausgaben, ſo ſie verurſachet haben, mit Zuverläßigkeit ausgemittelt, theils aber auch dasjenige Bier und Brandtwein, ſo zur Wirthſchaftsconſumtion nöthig iſt, von demjenigen, welches wirklich zum Schank kommt, ſepariret werden.

598. Will man dieſes alles durch weitläuftiges Zeugenverhör ausmitteln, ſo verurſachet ſolches nicht allein viele Weitläuftigkeiten, ſondern es wird demohnerachtet der wirkliche Ertrag allemal zweifelhaft und ungewiß bleiben.

Sicherer und zuverläßigerer hiebey anzunehmender Satz.

599. Man kann bey allen Landbrauereyen, beſonders aber denjenigen, die von einem gewiſſen Umfange ſind, ganz ſicher annehmen, **daß der baare und reine Ertrag derſelben ſich eben ſo hoch belaufe, als der Werth des dazu verwandten Getreides beträget.**

Bey Annehmung dieſes Satzes kann der Brauereyertrag mit leichter Mühe ausgemittelt werden.

600. Nimmt man dieſen Satz als wahr und ungezweifelt an, ſo wird alsdenn in allen Fällen die Ausmittelung des gegenwärtigen Ertrages einer Landbrauerey ſehr leicht fallen, und es werden dabey alle ſonſt unvermeidliche Weitläuftigkeiten überflüßig ſeyn.

Ich geſtehe aber gar gerne, daß dieſer Satz neu iſt, und ich daher denſelben näher zu erweiſen, verbunden bin.

601. Schon von jeher hat man in den Brauereyen, die durch die Traber und Brandtweinſchlempe zu bewirkende Viehmaſtung mit den Koſten, den der Brauer und die Erhaltung des Brau- und Brandtweingeräths verurſachen, gegen einander aufheben wollen.

602. In großen Brauereyen ſcheint mir zwar ſolches zu milde gerechnet zu ſeyn, und ich glaube vielmehr, daß dieſe Nebenbenutzung die ſämtliche auf die Brauerey zu verwendende Koſten, das benöthigte Getreide ausgenommen, wenn ordentlich dabey verfahren wird, um ein Anſehnliches überſteigen kann.

Inzwiſchen will ich, da ſolches dem von mir zu beweiſen übernommenen Satz keinesweges zuwiderläuft, mich ebenfalls dabey beruhigen, und mir dieſe Meinung gefallen laſſen.

603. Ich werde daher auf keine andre Koſten, als nur blos diejenigen, ſo das zu verbrauende, oder zu verbrennende Getreide, das erforderliche Holz, und allenfalls die gewöhnliche Mühlenfuhren, nebſt der Mahlmetze des Müllers, wenn keine eigene Mühle vorhanden ſeyn ſollte, Rückſicht nehmen dürfen.

604. Da die Preiſe des Getreides abwechſelnd ſind, und bald ſteigen, bald auch wiederum fallen, nach dieſem Fallen und Steigen des Getreidepreiſes ſich aber auch der Preis des Getränks richtet; ſo werde ich bey der zur Führung meines Beweiſes anzulegenden Berechnung nicht ſicherer fahren können, als wenn ich mich an das Steigen und Fallen der Preiſe von dem Getreide ſo wenig, als auch von dem Bier und Brandtwein kehre, ſondern in Anſehung des Getreides die

Warum in Anſehung des Getreides die gewöhnlichen Landpreiſe, wegen des Biers und Brandtweins aber die wohlfeilſten Preiſe anzunehmen.

die allenthalben feſtgeſetzte Landpreiſe, in Anſehung des Biers und Brandtweins aber ebenfalls die denſelben angemeſſene wohlfeilſte Preiſe annehme.

Nähere Bemerkung der Preiſe in der Neumark und warum der Verfaſſer ſolche gegenwärtig gewählet hat.

605. Ich lebe und ſchreibe dieſes in der Neumark; mir wird daher nicht verarget werden können, wenn ich auch bey gegenwärtiger Gelegenheit die daſelbſt gewöhnliche Landpreiſe, ſowol des Getreides, als des Biers und Brandtweins, zur Richtſchnur nehme.

606. Der höchſte Landpreis in dieſer Provinz iſt für die Gerſte, worunter ſo gar große Gerſte verſtanden wird, 14, und für den Roggen 18 Gr. für einen jeden Scheffel Berliner Maaß.

Der gewöhnliche Preis des Biers aber beſtehet, wenn das Getreide den Landpreis nicht überſteiget, in 6 Pfennige pro Quart, oder 2 Rthlr. 2 Gr. für jede Tonne, und das Quart Brandtwein wird unter dieſer Bedingung auf dem Lande für 3 Gr. verkauft.

Von 18 Scheffel Malz können 16 Tonnen gutes und trinkbares Bier gegoſſen werden.

607. Wenn ich nun, nach Voranſchickung dieſer Vorbereitungsſätze zu der Berechnung ſelber ſchreiten kann, ſo wiederhole ich aus dem **zweyten Abſchnitt** dieſes Buchs nochmal, daß von einem jeden Gebräue von 18 Scheffel Malz exclusive des Tiſch- und Füllbiers ganz füglich 16 Tonnen trinkbares zum Verſchank taugliches Bier gewonnen werden könne.

608. Von dieſen 16 Tonnen Bier will ich, um die Sache nicht zu übertreiben, noch eine Schenktonne für den Schenkkrüger zurücknehmen, folglich nur blos 15 Tonnen zum wirklichen Verſchank rechnen.

609.

609. Dieſe 15 Tonnen zum Verſchank beſtimmtes Bier betragen, die Tonne à 2 Rthlr. 2 Gr. gerechnet, 31 Rthl. 6 Gr. Nähere Berechnung desIerertrags, woraus die Wahrheit des oben angenommenen Satzes erhellet.

Hievon gehet ab:

a) Für 17 Scheffel Gerſte, das davon gewonnene Malz nur zu $1\frac{1}{2}$ Scheffel Quellmaaß auf 1 Winſpel gerechnet,	13 Rthlr.	10 Gr.
b) für $\frac{3}{4}$ Klafter Eichenholz zum Darren incluſive des Fuhrlohns	1 =	4 =
c) für eine Klafter Fichtenholz incluſive des Fuhrlohns, zum Brauen	1 =	= =
d) für den Müller an Metzkorn à $1\frac{1}{2}$ Metze pro Scheffel, thut	= =	7 =
e) für die Mühlenfuhre, welche eben ſo, wie die Mahlmetze öfters gänzlich wegfällt	= =	12 =
f) für 2 Scheffel 4 Metzen Hopfen	= =	18 =
Summa	17 Rthlr.	6 Gr.

Der Ueberſchuß des verſchenkten Biers bleibet alſo allemal 14 Rthlr. = =

da doch das dazu verwendete Getreide nach den Landpreiſen nur einen Werth von 13 Rthlr. 10 Gr. hat.

610. Einem jeden in dieſer Sache erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen wird ſchon von ſelbſt einleuchten, daß ich bey den in vorſtehenden §. angeführten Ausgaben nichts, was dabey vorfallen kann, ausgelaſſen, ſondern vielmehr dabey alles, was nur immer möglich iſt, mit aufgeführet habe.

611. Da die Bierpreiſe nach dem Maaße, als die Getreidepreiſe zunehmen, ebenfalls eine Erhöhung erlangen, ſo bleibt vorſtehende Berechnung in allen Fällen verhältnißmäßig.

Gleichmäßige Berechnung in Anſehung des Brandtweinertrages.

612. In Rückſicht des Brandtweins habe in dem **dritten Abſchnitt** erfahrungsmäßig angenommen, daß aus einem Scheffel Roggen und 4 Metzen Gerſtenmalz jederzeit wenigſtens 16 Quart an guten und trinkbaren Brandtwein gewonnen werden können.

Dieſe 16 Quart Brandtwein betragen nach dem Verhältniß des Landgetreidepreiſes à 3 Gr. 2 Rthlr.

Hievon gehen ab

a) für einen Scheffel Roggen	18 Gr.
b) für 4 Metzen Gerſtenmalz	3 =
c) für $\frac{1}{8}$ Klafter Eichenholz inclusive Fuhre	3 =
Summa	1 Rthlr.
Bleibt Ueberſchuß	1 Rthlr.

Auch bey dem Brandtweinbrennen hat

613. Auch bey dem Brandtwein rechtfertiget es ſich ſolchemnach, daß der baare Gewinnſt davon

von allemal dem Preiſe des dazu verwandten Getreides gleich kommen (a).

ſolchemnach der oben angeführte Satz ſeine Richtigkeit.

(a) Eben da ich dieſes ſchreibe, gilt der Roggen 1 Rthlr. 2 bis 3 Groſchen; der Brandtwein aber wird durchgehends das Quart mit 5 Gr. bezahlt.

Mit Recht wird hieraus gefolgert, daß der Eigenthümer, wenn er redlich und ehrlich verfahren, und er lauter gutes Getreide zu dieſem Endzweck genommen, dennoch vollkommen die Hälfte desjenigen, was die Preiſe des Getreides ausmachen, davon mehr zurückbekommen.

Es ſcheinet zwar dieſes Verhältniß ſehr knapp eingerichtet zu ſeyn; gewiß aber iſt es auch, daß es nur ein ſehr ſeltener Fall iſt, wenn der Brandtwein nicht mehr, als 3 Gr. gelten ſollte, vielmehr bringet es die Erfahrung mit ſich, daß derſelbe, wenn er nur einigermaßen gut und trinkbar iſt, auch bey den wohlfeilſten Getreidepreiſen niemals unter 4 Gr. verkauft wird.

Ich muß auch ſelber geſtehen, daß ich dieſen Preis des Brandtweins nur von denen Zeiten hergenommen, wo es ſehr oft, daß der Scheffel Roggen mit 8 Gr. bezahlet wurde, gewöhnlich war.

Von dieſen außerordentlich wohlfeilen Preiſen des Brandtweins der vorigen Zeit habe ich deshalb nicht abgehen wollen, weil ſich aus der vorſtehenden Berechnung allemal hervorthut, daß der Ueberſchuß bey dem Ertrage des Brandtweins auch den jetzigen höhern Preiſen des Getreides allemal gleich kommt.

614. Ich hoffe, den von mir oben behaupteten Satz, daß der Preis des verbraueten, oder verbrannten Getreides jederzeit den wahren Ertrag des Bierbrauens und Brandtweinbrennens zuverläßig beſtimmen könne, durch vorſtehende Berechnungen hinlänglich erwieſen zu haben; zumal

Daß der Preis des Biers und Brandtweins den Getreidepreiſen allemal verhältnißmäßig bleibe, wird

durch ein Beyſpiel erläutert.

mal es gewiß iſt, daß der davon fallende Gewinnſt nach dem Verhältniß der höhern Getreidepreiſe immer mehr und mehr zunimmt, und daher die Landpreiſe, die ich hierunter angenommen habe, nur immer den geringſten Vortheil, der bey der Brauerey und Brandtweinbrennen zu erwarten ſtehet, bezeichnen kann (a).

(a) In dem ſiebenjährigen ſchleſiſchen Kriege war das Quart Brandtwein, wegen des außerordentlich erhöheten Getreidepreiſes bis auf 8 Gr. geſtiegen, und ich habe es daher, weil mein Gut mit keiner eigenen Braugerechtigkeit verſehen war, für rathſam gefunden, zu dem zur Wirthſchaft benöthigten Getränke dieſer Art Franzbrandtwein, welcher dazumal, weil der jetzige Impoſt noch nicht darauf geleget war, nur mit 6 Gr. bezahlet wurde, aus Stettin kommen zu laſſen.

615. Hat es nun mit dieſem Satz, den ich vorhin behauptet, und nunmehr genugſam erwieſen zu haben glaube, ſeine Richtigkeit, ſo wird auch die Ausmittelung des gegenwärtigen Bier- und Brandtweinertrages, wenn auch gleich alle andre Hülfsmittel dazu ermangeln ſollten, nicht ſchwer fallen.

Von der Abziehung des Conſumtionsbiers und Brandtweins von dem wirklichen gewonnenen Bier und Brandtwein.

616. Nur blos die Menge des jährlich verbraueten und verbrannten Getreides muß auf eine zuverläßige Art beſtimmet werden, welches, wenn es auch aus den Wirthſchaftsrechnungen nicht erhellen ſollte, dennoch allemal durch die eidliche Ausſage erforſchet werden kann.

617. Das überhaupt verbrauete und verbrannte Getreidequantum kann freylich nicht ſo ſchlechterdings bey der Beſtimmung des wahren Brauertrages zum Grunde geleget werden, weil

unter

unter demſelben auch dasjenige, was zur Wirthſchaftsconſumtion verbraucht worden, ſtecket, und folglich, ehe ein reiner Ertrag von der wirklichen Brauereyeinnahme feſtgeſetzet werden kann, vorher abgezogen werden muß.

618. Sollte ſich dieſes Conſumtionsquantum weder durch Rechnungen, noch durch Zeugenausſagen ausmitteln laſſen wollen, oder auch, wie man nicht ſelten Beyſpiele davon hat, übertrieben, und unwirthſchaftlich geweſen ſeyn, ſo muß ſelbiges nach dem Verhältniß der Wirthſchaft, ohne ſich weiter um dieſe unzuverläßige Hülfsmittel zu bekümmern, beſtimmet werden, welches um ſo leichter und möglicher fällt, als die Bedürfniſſe dieſer Getränke ſchon vorhin allenthalben eine gerichtliche Beſtimmung haben.

619. Iſt ſolchemnach durch die Rechnungen oder des Brauers Ausſage z. B. zuverläßig ausgemittelt worden, daß jährlich 40 Winſpel Gerſte vermälzet und verbrauet worden ſind, ſo wird ſolches, den Winſpel zu 14 Rthlr. gerechnet, betragen 560 Rthlr.

Vorſtehendes wird durch eine in Anſehung des Biers angelegte Berechnung näher erläutert.

Hievon gehet aber ab, was von dem gebraueten Biere zur wirthſchaftlichen Conſumtion verbrauchet worden, und dieſes beträget nach den davon ausgemittelten Sätzen 10 Winſpel mit 140 Rthlr.

Nichts iſt alſo natürlicher, als daß der reine Bierſchank gewähret habe. 420 Rthlr.

 620.

Imgleichen in Anſehung des Brandteweins.

620. Mit dem Brandtweinsſchank verhält es ſich auf gleiche Weiſe.

Stehet durch die Rechnung, oder Zeugenausſage z. B. feſte, daß jährlich 10 Winſpel Roggen zu Brandtwein verſchwelet worden, ſo betragen dieſe 10 Winſpel nach dem Landpreiſe 180 Rthlr.

Iſt nun jährlich zur wirthſchaftlichen Conſumtion ſo viel Brandtwein, als von 2 Winſpel geſchwelet werden können, verbraucht worden, ſo gehen davon ab 36 Rthlr.

und es bleibt ſolchemnach der baare Ertrag feſte ſtehen auf 144 Rthlr.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den Dienſten der Unterthanen.

1. Daß keine Landwirthſchaft ohne die gehörige Anzahl von Menſchen und Vieh beſtehen und betrieben werden kann, iſt eine aller Welt vor Augen liegende Wahrheit.

2. Die meiſten Landgüter ſind in ihrem Umfange zu groß, als daß ſie durch eigenes Geſinde und Geſpann gehörig beſtritten werden könnten.

3. Schon unſere Vorfahren haben daher ſehr weislich gehandelt, wenn ſie einen Theil der ihnen zuſtändigen Grundſtücke unter die ihnen perſönlich verpflichtete Unterthanen zum Genuß ausgethan, und ſich dagegen von denſelben eine beſtimmte, oder öfters auch unbeſtimmte Menge von Dienſten zur Beſtreitung der herrſchaftlichen Landwirthſchaft vorbedungen haben.

4. Hieraus iſt auf Seiten der Unterthanen die Schuldigkeit, der Herrſchaft die nöthigen Dienſte zu leiſten, auf Seiten der Herrſchaften aber die Befugniß, von den Unterthanen Dienſte fordern zu können, entſtanden. Entſtehungsart der Unterthanendienſte.

5. Dieſe herrſchaftliche Befugniß gehöret ebenfalls mit zu den unkörperlichen Wirthſchaftsartikeln eines Landgutes; und ſie iſt folglich eine Gerechtigkeit, die um ſo wichtiger wird, je nothwendiger und unentbehrlicher ſie bey einem Landgut iſt, welches ordentlich bewirthſchaftet werden ſoll. Das Recht der Herrſchaften, dergleichen Dienſte von ihren Unterthanen fordern zu können, gehöret mit zu den unkörperlichen Zubehörungen eines Landguts.

6. Zur Bewirthſchaftung eines Landguts werden theils verſchiedene Arten von Zugvieh, theils aber auch nur Menſchenhände erfordert.

7. Um ſich der Laſt des eigenen vielen Geſpannes und Geſindes zu entledigen, haben unſere Vorfahren den von ihnen angeſetzten Unterthanen die Schuldigkeit, theils mit ihrem Vieh, theils aber nur mit ihren Händen herrſchaftliche Arbeiten zu verrichten, auferleget.

8. Dieſes hat zu dem Unterſchiede zwiſchen **Spann- und Fußdienſten** Gelegenheit gegeben.

9. Die mit dieſen Unterthanendienſten verknüpfte Bedingungen ſind gar ſehr von einander unterſchieden, und haben in die mehrere oder wenigere Nutzbarkeit der Unterthanendienſte einen merklichen Einfluß.

Zur Benutzung dieſer Dienſte werden verſchiedene Maaßregeln erfordert.

10. Die richtige Benutzung derſelben erfordert daher gewiſſe Maaßregeln, die ein Gutsherr beobachten muß, wenn er nicht die wichtige Vortheile, ſo er von einer verhältnißmäßigen Menge der Unterthanendienſte zu erwarten hat, verlieren will.

11. Dieſe Maaßregeln ſind aber nicht bey allen Dienſtarten einerley, ſondern leiden nach der Verſchiedenheit, als ſie Spann- oder blos Handdienſte ſind, mancherley Abänderungen und Einſchränkungen.

12. Die Dienſte der Unterthanen ſind entweder nur blos auf die gewöhnliche Arbeiten und Verrichtungen in der herrſchaftlichen Wirthſchaft, oder auch außerordentliche Fälle, eingerichtet.

13. Die letztern ſind zwar von verſchiedener Gattung, beſonders aber müſſen die Baudienſte, die den Herrſchaften nothwendig, den Unterthanen aber öfters ſehr läſtig fallen, dazu gerechnet werden.

14. Nicht ſelten erfordern es die Umſtände der Herrſchaft, oder auch der Unterthanen ſelber, die Schuldigkeit der letztern in eine Art von baaren Zins zu verwandeln, welcher unter dem Namen von Dienſtgeld bekannt iſt. Was zur Entſtehung des Dienſtgeldes Anlaß gegeben.

15. Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich, daß zu der Abhandlung der Materie von den Unterthanendienſten, wenn ſolche mit der gehörigen Deutlichkeit und Ordnung vorgetragen werden ſoll, mancherley Abtheilungen nöthig ſind; und zu dieſem Ende habe ich für die hierin vorkommende Wahrheiten Sechs beſondere Abſchnitte gewidmet. Nöthige Abtheilung dieſer Materie in ſechs Abſchnitte.

16. In dem erſten Abſchnitt werde ich einige Sätze von der Nothwendigkeit eines richtigen Verhältniſſes der Unterthanen-Nahrungen, und den von ihnen davon abzuleiſtenden Dienſten berühren. Inhalt des erſten,

17. In dem zweyten Abſchnitt wird der Unterſchied zwiſchen den Spann- und Handdienſten bemerket werden. Inhalt des zweyten,

18. In dem dritten Abſchnitt habe ich mir, die beſte Einrichtung und Benutzungsart der Spanndienſte näher aus einander zu ſetzen, vorgenommen. Inhalt des dritten,

19. In dem vierten Abſchnitt ſoll ein gleiches, in Anſehung der Hand- und Fußdienſte, geſchehen. Inhalt des vierten,

20. In dem fünften Abſchnitt habe ich mir die Baudienſte der Unterthanen, nebſt den dabey vorfallenden Regeln, zum Gegenſtande gewählet. Inhalt des fünften,

21. In dem ſechſten Abſchnitt wird endlich von dem Dienſtgelde, in welchen Fällen ſolches erlaubt, und wie es verhältnißmäßig einzurichten ſey, gehandelt werden. Inhalt des ſechſten Abſchnitts.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einrichtung der Dienſte überhaupt, und daß dabey beſonders ein richtiges Verhältniß zwiſchen den Nahrungen der Unterthanen, und den davon abzuleiſtenden Dienſten nothwendig iſt.

Urſprung der Unterthanen-Dienſte.

22. Wenn man auf den erſten Urſprung des deutſchen Bauerſtandes und den demſelben auferlegten Dienſten zurückgehet; ſo wird man ſehr leicht wahrnehmen, daß unſere Vorfahren ihren Knechten, die in einer gewiſſen perſönlichen Verbindlichkeit gegen ſie ſtanden, einen Theil ihrer Aecker und Grundſtücke zum Genuß und Bearbeitung übergeben, und ſich dagegen die Beſtellung des für ſich behaltenen Ackers, nebſt der Verrichtung anderer dazu gehörigen Arbeiten vorbedungen haben.

23. Dieſes iſt die wahre Entſtehungsart der meiſten noch jetzigen Unterthanen-Nahrungen und der darauf haftenden Dienſte.

Lohn der Unterthanen oder damaligen Knechten, für die von ihnen zu verrichtende Arbeiten.

24. Der Genuß, der den Unterthanen, oder damaligen Knechten, eingeräumten Grundſtücke, worauf ſie ſich mit den ihrigen ernähren mußten, war der Lohn für die Arbeiten, ſo der Grundherr von ihnen forderte.

25. Schon die Vernunft macht es nothwendig, daß die Arbeiten, die für Lohn geſchehen, nach dem Verhältniß des Lohns eingerichtet werden müſſen.

Urſachen, warum dieſes ſchon damals beobachtet

26. Daß dieſes bereits damals beobachtet worden ſey, daran mag um ſo weniger gezweifelt werden, als es zu den erſten Zeiten, den angeſeſ-

ſenen

ſenen Unterthanen ſchwerere Dienſte, als ſie lie-ſern können, aufzuerlegen, noch weit weniger möglich war, da ſie noch kein eigenes Vermögen beſaßen, ſolches auch nicht beſitzen konnten, ſondern alles, was ſie erwarben, nach dem Recht der Knechtſchaft, ihren Herren zugehörte, folglich dieſem ſelber daran gelegen war, daß ſie nicht durch übermäßige Dienſtleiſtungen in einen nahrloſen Stand geſetzt werden möchten. werden müſſen.

27. Schon ſelbſt der damals nicht unbekannte Unterſchied unter den Spann- und Handdienſten läſſet es mit vieler Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß die erſten Stifter unſers jetzigen deutſchen Bauerſtandes die Verhältnißmäßigkeit der aufgelegten Dienſte mit den ihnen übergebenen Nahrungen nicht gänzlich auſſer Augen geſetzt haben.

28. Denn ganz natürlich iſt es, daß diejenigen, die viele Landung erhalten hatten, und darauf mehreres Vieh halten konnten, zu den Spanndienſten, die andern, deren Antheil geringer ausgefallen war, zu den Spanndienſten angelegt worden ſind, und hieraus hat ſich denn der noch bis anjetzt vorhandene Unterſchied zwiſchen den Bauern und Coſſäthen nach und nach gebildet.

29. Der Zuſtand der perſönlichen Pflichten und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen ihre Herren hat zwar in den nachfolgenden Zeiten mancherley Abänderungen, die unſerer gegenwärtigen mehrern Aufmerkſamkeit anpaſſend ſind, gelitten; die Nothwendigkeit eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen den Dienſten und Nahrungen iſt aber demohnerachtet immer einerley geblieben, weil ſie in der Vernunft gegründet war, und die Erhaltung der Bauernahrungen ſonſt in das Unmögliche gefallen ſeyn würde.

Bey den nachher vorgefallenen Veränderungen der perſönlichen Pflichten der Unterthanen iſt dieſes Verhältniß dennoch immer nothwendig geblieben.

30.

30. Mit einem Worte, ſo viel Dienſte, als ein Unterthan von ſeiner Nahrung, ohne dabey zu Grunde zu gehen, leiſten kann, iſt er der Herrſchaft zu verrichten ſchuldig; gleichwie hingegen dieſe, ihm keine übermäßige, und gegen ſeine Nahrung unverhältnißmäßige Dienſte und Abgaben anzumuthen, berechtiget iſt.

31. Dieſes war der allgemeine Grundſatz der erſten Stifter des deutſchen Bauerſtandes; und er muß auch noch anjetzt beobachtet werden, weil er in der Vernunft, und dem Naturrechte ſelber gegründet iſt.

32. Die enge Verpflichtung und Verbindlichkeit, worin der Bauerſtand gegen ſeine Herrſchaft ſtand, macht es ſehr wahrſcheinlich, daß dazumal noch keine eigentliche Dienſte beſtimmet geweſen, ſondern die auf eigene Nahrungen ausgeſetzte Knechte alles dasjenige, ſo der Herr von ihnen forderte, thun und verrichten muſten.

Unterſchied zwiſchen gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſten.

33. Dieſes giebt denn den erſten Begriff von dem noch bis anjetzt an vielen Orten gewöhnlichen Unterſchiede zwiſchen **ungemeſſenen** und **gemeſſenen** Dienſten.

34. Daß die erſten Bauern aus vorſtehenden Urſachen zu den erſtern verpflichtet geweſen, hat, wie ich ſchon vorhin bemerket habe, eine überwiegende Wahrſcheinlichkeit.

In den nachfolgenden Zeiten ſind aus mancherley Urſachen die Dienſte zum Theil auf etwas Gewiſſes beſtimmet worden.

35. In den folgenden Zeitaltern ſind zwar an den meiſten Orten wegen des Mißbrauchs, den die Herrſchaften von den ungemeſſenen Dienſten gemacht haben, oder auch durch die Bedingungen der nach aufgehobener Knechtſchaft neu angeſetzten Unterthanen die Dienſte auf etwas Gewiſſes beſtimmet worden, dergeſtalt, daß man nur noch ſelten etwas von ungemeſſenen Dienſten wahrnimmt.

36. Inzwiſchen hat doch dieſe wahrſcheinliche Beſchaffenheit der erſten Bauerdienſte eine rechtliche Vermuthung für die ungemeſſene Dienſte gewirket, die noch bis anjetzt in allen Gerichtsſtätten Platz findet, dergeſtalt, daß diejenigen Bauergemeinen, die nicht eine Beſtimmung ihrer Dienſte nachweiſen können, noch immer ſchlechterdings zur Leiſtung der ungemeſſenen verurtheilt und angehalten werden.

Warum die ungemeſſene Dienſte, wenn ihre Unverhältnißmäßigkeit nachgewieſen werden kann, von dem Richter gemäſſiget und näher beſtimmet werden müſſen.

37. Weil aber auch in dem Fall, wenn die Unterthanen, daß ſie auf gemeſſene und beſtimmte Dienſte ſtehen, nicht darthun können, die Unverhältnißmäßigkeit ihrer Dienſte gegen ihre in Beſitz habende Nahrungen nachweiſen können, und alsdenn der Richter, den Zuſtand ihrer Nahrung ſowol, als auch die Beſchaffenheit ihrer Dienſte näher prüfen muß; ſo wird es hauptſächlich auf die Sätze, welche bey der Beſtimmung der Verhältnißmäßigkeit der Dienſte mit den in Beſitz habenden Nahrungen zum Grunde zu legen ſind, ankommen.

38. Die Feſtſetzung dieſer Sätze fällt ſchwerer, als man gemeiniglich glaubet, weil dabey die ſonſt bey andern undienſtbaren Landgrundſtücken zu ihrer Abſchätzung vorhandene Vorſchriften bey dieſen keine Anwendung finden, ſondern es die Erfahrung lehrt, daß auch die beſte Nahrungen der dienſtbaren Bauern, wenn man die von ihnen zu entrichten ſchuldige Dienſte, ſie mögen ſo verhältnißmäſſig ſeyn, als ſie wollen, davon abziehen will, allemal unzulänglich bleiben.

39. Ein jeder dienſtbarer angeſeſſener Unterthan beſitzet ſeine Nahrung unter der Bedingung, daß er davon herrſchaftliche Dienſte leiſten ſoll.

Der

Der Genuß dieſer Nahrung iſt ſein Lohn, wofür er Dienſte verrichten muß.

Daß dabey nicht auf die Einnahme der Bauernahrung, ſondern auf die Zeit, die er mit dem Geſpann und Dienſtleuten zu ſeiner eigenen Ackerbeſtellung nöthig hat, Rückſicht genommen werden müſſe.

40. Niemals kann daher dabey in Rückſicht kommen, ob er viele, oder wenige baare Einnahme davon übrig behält; ſondern nur blos darauf muß geſehen werden, wie viele Zeit er nach geſchehener Beſtellung ſeiner eigenen Nahrung annoch, um ſolche mit ſeinem Geſpann und Geſinde zu dem herrſchaftlichen Dienſte anwenden zu können, übrig behält.

41. Ehe er den ihm zur Nahrung beygelegten Acker, oder andere Grundſtücke gehörig beſtellet hat, kann nicht behauptet werden, daß er ſeinen Lohn, wofür er arbeiten ſoll, wirklich empfangen habe.

Wird ihm aber die hiezu nöthige Zeit frey gegeben, ſo iſt er alsdenn auch ſchuldig, die übrige Tage in dem herrſchaftlichen Dienſte zuzubringen; weil er ſonſt, wenn er ſolches nicht thäte, den ihm beſtimmten Lohn umſonſt erhalten würde.

Ein zwey Hufen beſitzender Bauer kann, wenn er mit ſeinem Geſpann wöchentlich drey Tage zur Beſtellung ſeines eigenen Ackers frey behält, ſich über übermäſſige Dienſte nicht beſchweren.

42. In meinen andern ökonomiſchen Schriften, beſonders dem 7ten **Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft**, habe ich bereits umſtändlich dargethan, daß ein zwey Hufen beſitzender Spannbauer, der wöchentlich zur Beſtellung ſeiner eigenen Wirthſchaft mit ſeinem Geſpann drey Tage frey behält, ſich über unverhältnißmäßige Dienſte zu beſchweren keine Urſache habe, und dieſes ſetze ich mich auch gegenwärtig, da ſolches allen vernünftigen Grundſätzen gemäß iſt, zu wiederholen genöthiget.

43. Nach Verſchiedenheit der Gegenden und anderer Umſtände kann zwar bald mehreres, und bald wiederum wenigeres ſtatt finden; in den guten

ten Mittelgegenden aber, die der Anzahl nach gemeiniglich die meiſten ſind, wird ſich dieſes allemal als eine ohnſtreitige Wahrheit bekräftigen.

44. Vorſtehendes vorausgeſetzt, hat man jederzeit bey Beurtheilung der Bauerdienſte und Nahrungen nicht auf die baare Einnahme des Bauern, ſondern auf die mögliche richtige Beſtellung ſeines Ackers Rückſicht zu nehmen.

45. Auch ſelbſt die Nebenverdienſte, die ſich ein Bauer verſchaffen kann, ſind bey der Beſtimmung der Verhältnißmäßigkeit des herrſchaftlichen Dienſtes nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen, weil er dazu ohne Bauer zu ſeyn, und eine Bauernahrung zu beſitzen, keine Gelegenheit gehabt haben würde, wie ich ſolches c. 1. ebenfalls mit mehrern bemerket habe.

Auf die Nebenverdienſte der Bauern muß bey Beurtheilung der Verhältnißmäßigkeit ihrer Dienſte ebenfalls Rückſicht genommen werden.

46. In Anſehung der blos auf Handdienſte angeſetzten Unterthanen hat es zwar hierunter nicht durchgehends einerley Bewandniß, weil dieſelben durch die Handdienſte nicht ſo augenſcheinlich, als die Spannbauern durch die Spanndienſte an der Beſtellung ihres eigenen Ackerwerks gehindert werden.

Die Bauerdienſte und deren Nahrungen müſſen in einem richtigen Verhältniß ſtehen.

Inzwiſchen muß doch auch dieſen die gehörige Zeit, ihre wirthſchaftliche Verrichtungen beſorgen zu können, frey gelaſſen werden.

47. Auf den meiſten Landgütern ſind in unſern Tagen die Dienſte der Unterthanen, es mögen Spann- oder Handdienſte ſeyn, entweder durch eine vieljährige Gewohnheit, oder ſichern Kaufs- Annehmungs- und Hofwährsbriefe, beſtimmet, und von ſelbſt verſtehet ſich, daß alsdenn den Unterthanen weiter keine Dienſte, als die auf ſolche Art feſtgeſetzet ſind, zugemuthet

Zu jetzigen Zeiten ſind die meiſten Dienſte der Unterthanen beſtimmt, und auf etwas Gewiſſes feſtgeſetzt.

werden können, gleichwie ſie auch ihrer Seits ſtrafbar handeln, wenn ſie ſich derſelben aus Widerſetzlichkeit, oder Nachläßigkeit zu entziehen ſuchen.

Demohnerachtet entſtehen zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen darüber verderbliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten.

48. Demohnerachtet entſtehen noch immer, auch über die beſtimmte Dienſte, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen die weitläuftigſten Proceſſe, die von den ſchädlichſten Folgen ſind, und öfters die Grundfeſte des ganzen Staats erſchüttern.

49. Am häufigſten ereignet ſich ſolches zwar an den Orten, wo die Beſtimmung der Dienſte nur blos auf Gewohnheiten und ein altes Herkommen gegründet iſt; weil ſolches allemal in dieſen Angelegenheiten einen ſehr unſichern und ſchlüpfrigen Grund abgiebet.

50. Allein auch ſelbſt auf ſolchen Landgütern, wo der Unterthanen Dienſte auf zuverläßige Briefe und Urkunden beruhen, ſiehet man täglich dergleichen unglückliche Weitläuftigkeiten ausbrechen.

51. Die Urſachen davon beruhen hauptſächlich auf den Unterſchied der Quantität und Qualität der Unterthanendienſte.

52. Zwar das erſtere, nicht aber das letztere iſt in dergleichen Briefen und Urkunden feſtgeſetzt.

Die Erfahrung lehrt aber, daß eine Beſtimmung in Anſehung der Menge der Dienſte nur wenig helfen kann, wenn nicht auch zugleich ihre Qualität, oder die Art und Weiſe, wie ſie verrichtet werden müſſen, feſtgeſetzet iſt.

Die Anzahl der Dienſttage ſind zwar beſtimmt, was

53. Die meiſten Unterthanendienſte ſind entweder jahrweiſe, oder wöchentlich blos auf Tage beſtimmt; an der Feſtſetzung aber, was und wie

viel

viel an einem jeden ſolchen Tage von dem dienenden Unterthan verrichtet werden müſſe, iſt an den meiſten Orten vergeſſen worden, ohnerachtet es die Vernunft giebt, daß dieſes alleine nur den wahren Werth davon beſtimmen kann.

aber darin geſchehen ſoll, iſt vergeſſen worden.

54. Die unzähligen Streitigkeiten, die über den Anfang und Beendigung der Dienſttage, die Ladung bey den zu leiſtenden Fuhren, und die dazu zu verſtattende Zeit faſt täglich entſtehen, ſind genugſame Beweiſe, wie nöthig an allen Orten eine nähere Beſtimmung der Unterthanendienſte nach ihrer Qualität iſt.

55. In Ländern, wo man in allen Dingen auf eine gute Ordnung bedacht iſt, hat man bereits allgemeine Landesurbarien über der Unterthanen Dienſte aufzunehmen angefangen, und es kann nicht geleugnet werden, daß ſolches ein Werk und Gedanke iſt, der ſeinem Urheber viele Ehre macht, und auch in der Folge dem ganzen Lande Heil und Segen bringen wird.

Von der Nützlichkeit der in den Königl. Preußl. Landen veranlaßten Aufnehmung allgemeiner Dienſturbarien.

Nur iſt zu beklagen, daß durch die zu unſern Zeiten außerordentlich gewordene Widerſetzlichkeit der Unterthanen, dem glücklichen Fortgange dieſer ſo heilſamen Bemühungen ſo viele Hinderniſſe in den Weg geleget worden, die aber am Ende dennoch nicht beſtehen können, ſondern dem ſtandhaften Entſchluſſe eines Landesherrn und ſeiner Dicaſterien werden weichen müſſen.

56. Zu wünſchen wäre aber, daß den zur Aufnahme dieſer Dienſturbarien beſtellten Commiſſarien, nicht blos über die Feſtſetzung der Dienſte in Betracht ihrer Menge und Quantität, ſondern auch in Anſehung ihrer Qualität und Eigenſchaften, näher inſtruiret werden möchten.

Warum es gut wäre, die dazu verordnende Commiſſarien darüber näher zu inſtruiren.

57. Daß hiezu eine genaue Kenntniß von der Art und Gewohnheit, in welcher bisher die gewöhnlichen Dienſte geleiſtet worden, imgleichen eine erfahrungsmäßige Einſicht von den Kräften, ſowol der Spann- als Handdiener, und was ſie bey einer jeden Gelegenheit, ohne übermäßige Beläſtigung thun können, erfordert wird, fällt von ſelbſt in die Augen.

In dem vorhin erwähnten **ſiebenten Bande der berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft** habe ich es gewaget, ſowol in Rückſicht der Spann- als Handdienſte eine dergleichen nähere Anweiſung zu geben, worauf ich mich nochmals bezogen haben will.

Der Unterſchied, ob die Unterthanen ihre Höfe eigenthümlich, oder nur auf Zeitlebens beſitzen, hat in die Ableiſtung der darauf haftenden Dienſte keinen Einfluß.

58. Die jetzigen deutſchen Bauern beſitzen ihre Höfe und Nahrungen entweder eigenthümlich, oder nur Zeitlebens, dergeſtalt, daß das Eigenthum davon der Herrſchaft verbleibet.

Es hat aber dieſer Unterſchied in die Ableiſtung der auf ihren Höfen haftende Dienſtleiſtung ſelber keinen Einfluß, ſondern die einen ſowol, als die andern, ſind ſolche nach der einmal feſtgeſetzten Beſtimmung genau und richtig abzuleiſten verbunden.

59. Die hauptſächlichſte Wirkung, die dieſer Beſitzungsunterſchied der Unterthanen-Nahrungen hervorbringen kann, beſtehet in der mehrern, oder wenigern Vorſorge, ſo die Unterthanen von der Herrſchaft verlangen können.

Warum eine Grundherrſchaft auch die eigenthümliche Bauern nicht gänzlich hülflos laſſen könne.

60. Ganz hülflos muß zwar auch ein Unterthan, der ſeine Nahrung eigenthümlich beſitzet, niemals gelaſſen werden, indem ein Grundherr durch verarmte und zu Grunde gerichtete Unterthanen, ſie mögen Eigenthümer ſeyn, oder nicht, allemal Schaden leidet, und ſein eigen Unglück bauet.

61. Inzwiſchen iſt doch ſeine Verbindlichkeit, die Beſitzer der Bauernahrungen zu unterſtützen, bey denen, die ein Eigenthum an ihren Höfen haben, weit mehr, als bey denen, die ſolche nur Zeitlebens beſitzen, eingeſchränket, und er lauft auch bey dem erſtern, wenn ſolche wegen ihrer Dienſte und andern Schuldigkeiten in Rückſtand verbleiben, weit wenigere Gefahr, als bey den letztern, indem er, ſich an dem Kaufgelde für die verkaufte Höfe zu halten, und daraus vorzüglich ſeine Befriedigung zu nehmen, berechtiget, da ihm hingegen bey den letztern gemeiniglich nichts, als ein leeres Nachſehen übrig bleibet.

62. Beſonders aber wird auch der Unterſchied zwiſchen den Unterthanen, die ihre Höfe eigenthümlich, oder nur auf Lebenszeit beſitzen, dadurch merklich, daß ein Grundherr die letztern jederzeit, die erſtern aber nur ſelten, und nicht anders, als gegen hinlängliche Sicherheit, mit einer vollſtändigen Hofwähre verſehen muß. Durch die Behofwährung ſind die eigenthümlichen Unterthanen von denen, die ihre Nahrungen nur auf Zeitlebens beſitzen, merklich unterſchieden.

63. Es fehlt nicht an Beyſpielen von Landgütern, wo in der Behofwährung der Unterthanen von der letzten Art öfters ein todtes Capital von einigen tauſend Thaler ſtecket. Von den wichtigen Behofwährungscapitalien, die auf vielen Gütern haften.

Ob ſolches nicht dem Käufer, oder Erben, da es doch zur Erhaltung des Guts nothwendig iſt, mit angerechnet werden könne, iſt zweifelhaft.

64. Daß die Unterthanendienſte, ſie mögen mit dem Geſpann, oder der Hand verrichtet werden, ohne taugliche Anſpannung und tüchtiges Geſinde nicht gehörig verrichtet werden können, iſt eine Wahrheit, die von ſelbſt einleuchtet, und deren Erörterung um ſo nöthiger iſt, als zu jetzigen Zeiten über die Unzulänglichkeit von beyden ſo häufige Klagen geführet werden.

65. Der Wirth einer Bauernahrung iſt, nebſt ſeinem Eheweibe zur Beſtellung ſeiner eigenen Wirthſchaft, und kann daher die Dienſte der Herrſchaft nicht ſelber verrichten, ſondern hat dazu eine verhältnißmäßige Anzahl ſowol von Geſpann, als Geſinde nöthig, ſo ihm auch überdem auf mancherley Art zu ſeinen eigenen Geſchäften brauchbar wird.

66. Schwaches Geſpann erfordert wenigern Unterhalt als ein ſtarkes; und eben ſo verhält es ſich auch mit den Dienſtboten, indem die ſchwachen und kleinen von denſelben, ſowol in dem Lohn, als auch in der Beköſtigung, weit leichter fallen.

Wodurch ſich die Bauern gemeiniglich nur mit ſchwachem Geſinde zu behelfen, verleiten laſſen.

67. Die dienſtbaren Unterthanen laſſen ſich zu unſern Zeiten ſehr leicht verleiten, zu dem herrſchaftlichen Dienſte ein ſchwaches Geſpann zu halten, und ſich mit untauglichem Geſinde, ſo den auf dem herrſchaftlichen Dienſt zu verrichtenden Arbeiten auf keinerley Art gewachſen ſind, zu behelfen.

Daß aber hiedurch der herrſchaftliche Dienſt gar ſehr vereitelt und zu Waſſer gemacht werde, fällt von ſelbſt in die Augen.

68. Urſprünglich ſind die angeſetzte Unterthanen ſelber die ihnen obliegende Dienſte zu leiſten ſchuldig geweſen.

Bey der nachher angehäuften Menge ihrer eigenen Nahrungsgeſchäfte aber hat es ihnen, andere Perſonen an ihren Platz dazu zu geſtellen, frey gelaſſen werden müſſen.

Die Natur der Sache aber erfordert es, daß dieſe an ihre Stelle auf den Dienſt geſchickte Perſonen zu den zu verrichtenden Arbeiten die gehörige Tüchtigkeit beſitzen müſſen.

Das Bauergeſinde muß die Arbeiten

69. Dieſe Tüchtigkeit der Dienſtboten ſetzet zuförderſt voraus, daß ſie alle Acker- und Hausarbei-

arbeiten, wozu die Unterthanendienſte eigentlich beſtimmet ſind, gehörig verſtehen, und ihnen das gehörige Geſchicke zu geben wiſſen müſſen.

nicht allein verſtehen, ſondern ihnen auch das gehörige Geſchicke zu geben wiſſen.

70. Einen Knecht z. B., der nicht mäden kann, in der Erndte, und eine Magd, die das Spinnen nicht verſtehet, zum Spinnen auf den Herrendienſt zu ſchicken, ſind widerſinnige Dinge, die ſich die Grundherrſchaft nicht gefallen laſſen darf, ſondern mit Recht verlangen kann, daß der Bauer und ſein Weib, wenn ſie kein anderes hiezu tüchtiges Geſinde haben, ſelber auf den Dienſt kommen, und dieſe Arbeiten verrichten müſſen.

Vorſtehendes wird durch Beyſpiele näher erläutert.

71. Weil auch die meiſten Acker- und Wirthſchaftsarbeiten vorzügliche Leibeskräfte erfordern, ſo iſt nöthig, daß ein auf den herrſchaftlichen Dienſt zu geſtellender Dienſtbote beyderley Geſchlechts ſolche ebenfalls beſitze.

Zu den meiſten Arbeiten wird auch eine gewiſſe Leibesſtärke erfordert.

72. Nur völlig ausgewachſene Perſonen können dieſe benöthigte Stärke und Kräfte an ſich haben.

Straffällig iſt es daher, wenn die Unterthanen halbwachſende Kinder auf den Dienſt ſchicken, und kein Gutsherr iſt, ſolche anzunehmen, verbunden.

Nur gehörig ausgewachſene Perſonen und keine halbwachſende Kinder ſind dazu nöthig.

73. Inzwiſchen iſt nicht in allen Ackergegenden zu den zu verrichtenden Arbeiten eine gleiche Leibesſtärke nöthig.

Nicht in allen Gegenden iſt eine gleiche Leibesſtärke nöthig.

In einem ſchweren Weitzenboden fallen alle Arten von Arbeiten weit ſchwerer, als in einem leichten Mittel-, oder wol gar ſandigen Boden, und die Vernunft ſelber erfordert es daher, daß in dem erſtern ſtärkere Knechte und Mägde, als in dem letztern zur Arbeit gebraucht werden müſſen.

Inzwiſchen wird doch Geſinde von einem geſunden Körper allenthalben erfordert und der allzufrühe Gebrauch zu ſchweren Arbeiten hemmet den Wachsthum des menſchlichen Körpers.

74. Obgleich hierauf allerdings Rückſicht zu nehmen iſt; ſo bleibet es doch in allen Gegenden nothwendig, daß die auf den Dienſt geſchickte Perſonen geſunde und gehörig ausgewachſene Leute ſeyn müſſen.

Krüppel und ungeſundes Dienſtvolk ſchicket ſich überhaupt zu keinen wirthſchaftlichen Verrichtungen, und halbwachſende Kinder werden durch ihre allzufrühe Beſtimmung zu den ſchwerern Ackerarbeiten in ihrem Wachsthum dergeſtalt gehindert, daß niemals ein vollſtändiger und genugſam ſtarker Körper aus den ihrigen gebildet werden kann; dieſes aber zu verhindern, gehöret mit zu den Pflichten einer jeden Gutsobrigkeit.

Gewöhnliche Entſchuldigung der Unterthanen in den Preußl. Staaten, daß ſie, weil die beſte Mannſchaft zu Soldaten ausgehoben würde, kein tüchtiges Geſinde bekommen könnten.

75. In den Königl. Preußl. Staaten pflegen ſich die dienſtbare Unterthanen, wenn ſie beſonders untüchtige Knechte auf den Dienſt ſtellen, ſehr oft damit zu entſchuldigen, daß wegen des dortigen ſtarken Kriegesheeres die beſte und ſtärkſte Mannſchaft zu Soldaten ausgehoben würde, und folglich zu den Dienſtverrichtungen nur blos die ſchwachen übrigblieben.

In wie weit dieſe Entſchuldigung zu Kriegeszeiten gegründet geweſen, und wie ſie vors künftige gehoben worden.

76. Bey einem wirklich entſtandenen Kriege iſt dieſe Entſchuldigung nicht ſelten ohne Grund geweſen; obgleich des jetzt regierenden Königes Majeſtät durch eine große Anzahl Büdner, die auf Allerhöchſt Dero eigene Koſten angeſetzet werden müſſen, auch dieſem Mangel an tüchtigen Arbeitern im Lande fürs künftige ſehr weislich abzuhelfen, geſucht hat.

Zu Friedenszeiten aber iſt dieſelbe gänzlich falſch.

77. Daß es aber zu Friedenszeiten in dieſen Ländern an genugſam ſtarken Arbeitern auf dem Lande fehlen ſollte, iſt um ſo mehr der Wahrheit zuwider, als auſſer der Exercierzeit der gröſte

Theil

Theil der Einländer, um auf dem Lande als Knechte zu den Wirthſchaftsarbeiten mitgebraucht werden zu können, beurlaubet wird.

78. Bloß die natürliche Neigung des betrügeriſchen gemeinen Landvolks, ihre Herrſchaft gern auf allerley Art zu bevortheilen, und zum Theil der unrichtige Gedanke, als wenn ihnen ſchlechtes und ſchwaches Geſinde zu halten vortheilhafter wäre, ſind die wahre Urſachen, warum man faſt überall eine Menge von untauglichem Geſinde auf dem herrſchaftlichen Dienſte erblicket. Nähere Urſachen, warum ſich die meiſten Bauern mit ſchwachem Geſinde zu behelfen ſuchen.

79. Es iſt aber dieſes um ſo weniger zu dulden, als die Bauern ſich ſelber durch dergleichen untaugliches Dienſtvolk Schaden anrichten, und nicht ſelten ihren Untergang befördern. Daß ſich die Bauern ſelber dadurch ſchaden.

Sehr ſchwer wird ein Bauer, der nicht tüchtiges und vollſtändiges Geſinde hält, auf einen grünen Zweig kommen, indem die Dienſtboten der Bauern nur an wenigen Orten das ganze Jahr hindurch auf den Herrndienſt zubringen dürfen, ſondern der Bauer ſich derſelben zu ſeinen Dienſten ebenfalls bedienen kann.

80. Die vermeinte Erſparung, worauf ſich dieſes Betragen der Unterthanen gründen will, iſt ebenfalls irrig, indem ein ſchwacher junger Menſch öfters mehr, als ein ſtarker und bereits ausgewachſener, iſſet, und durch die zwey oder drey Thaler, die der ſchwache Knecht weniger an Lohn bekommt, dem Bauer öfters mehr als für 20 Rthlr. Schaden in ſeiner eigenen Wirthſchaft anrichtet, die Herrſchaft aber das ganze Jahr hindurch in den ihr ſchuldigen Dienſten verkürzet und bevortheilet wird. Daß auch die vermeintliche Erſparung an dem Lohn irrig ſey.

Warum es nicht unrecht ſey, einen ſtets untaugliches Geſinde haltenden Bauer, wenn er ſich nicht beſſern will, ſeines Hofes zu entſetzen.

81. Mit einem Worte, ein dienſtbarer Unterthan, der nicht tüchtiges und vollſtändiges Geſinde hält, kann niemals in ſeiner eigenen Wirthſchaft vorwärts kommen, und ſein ganzer Dienſt gereichet der Herrſchaft mehr zum Nachtheil, als zum Nutzen.

Es iſt daher nicht unrecht, daß ein Bauer, der ſich, nach vorhergängiger Erinnerung und Ermahnung, hierunter nicht beſſern will, ſeines Hofes entſetzet, oder, wenn er ihn eigenthümlich beſitzet, ſolchen an einem andern verkaufen zu müſſen, gerichtlich angehalten werde.

Auch taugliches Geſpann muß ein Spannbauer halten.

82. Nicht allein tüchtiges Geſinde und Dienſtvolk, ſondern auch tüchtiges Geſpann muß ein dienſtbarer Unterthan, wenn er zu Spanndienſten verpflichtet iſt, auf den herrſchaftlichen Dienſten geſtellen.

Urſachen davon.

83. Denn, daß mit untauglichen Pferden weder eben ſo viele, noch auch gleich gute Arbeiten, als von tüchtigen zu erwarten ſtehet, verrichtet werden können, lehret die Vernunft ſelber.

Warum ſelbſt bey beſtimmten Dienſten dem Bauer kein untaugliches Geſpann verſtattet werden könne.

84. Auf Landgütern, wo die täglich zu verrichtende Ackerarbeiten und Ladungen bey auswärtigen Fuhren auf etwas Gewiſſes beſtimmet ſind, ſcheinet dieſes für die Herrſchaften gleichgültig zu ſeyn.

Da es aber bey den Bauerdienſten nicht bloß auf die Menge der Arbeiten, ſondern auch auf deren tüchtigen Verrichtung ankommt, ſo bleibet es in dieſem Fall ebenfalls nothwendig, daß der Bauer ſeine Spanndienſte mit tüchtigen Geſpann verrichte.

Nähere Urſachen davon.

85. Daß tüchtige und wohlgefutterte Pferde den Acker bey dem Pflügen weit beſſer, als ſchwache

ſchwache und verhungerte, durcharbeiten können, wird wol von niemanden, der von dieſem Wirthſchaftsgeſchäft auch nur den geringſten Begriff hat, in Abrede geſtellet werden können.

Nicht bloß bey dieſer Ackerarbeit aber, ſondern auch bey allen andern, die den dienſtbaren Bauern unter Händen gegeben werden müſſen, kommt es hauptſächlich auf tüchtige Arbeit an, und es wird daher auch in allen Fällen, daß das auf den Dienſt geſchickte Bauergeſpann tüchtig ſey, nothwendig bleiben.

86. Inzwiſchen muß doch hiebey, wie §. 73. in Anſehung des Bauergeſindes geſchehen iſt, auf die Verſchiedenheit der Gegenden Rückſicht genommen werden, indem es vernünftig iſt, daß in einem ſchlechten und ſandigen Acker mit einem kleinen und ſchwachen Geſpann eben dasjenige, was in einem ſtarken und fetten Boden öfters den ſtärkſten und gröſten Pferden ſchwer fällt, bewerkſtelliget werden kann.

Jedoch iſt wegen der Stärke der Pferde nach der Verſchiedenheit der Gegenden hierunter ein Unterſchied zu machen.

87. In ſchlechten und geringern Gegenden mögen daher zwar ſchwächere und kleinere Pferde zugelaſſen werden; inzwiſchen müſſen doch ihre Kräfte jederzeit den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten angemeſſen ſeyn.

Warum aber auch die ſchwächern und kleinen Pferde allemal gut gefuttert werden müſſen, wenn ſie als tauglich gelten ſollen.

Ein halb verhungertes und ſchlecht gefuttertes Pferd, es mag ſeinem Gewächſe nach groß oder klein ſeyn, hat niemals dergleichen verhältnißmäßige Kräfte an ſich, und kann daher auch in keiner Gegend, ſie mag beſchaffen ſeyn, wie ſie will, für tüchtig angenommen werden.

88. In einigen Gegenden, beſonders denjenigen, wo die Bauern in vorzüglich guter Nahrung ſtehen, ſind dieſelben betrügeriſch genug, ein doppeltes Geſpann zu halten, und davon das ſchlech-

Von der Gewohnheit der Bauern, die doppeltes Geſpann haben, das ſchlechteſte

davon auf den Herrendienſt zu ſchicken.

ſchlechteſte auf den herrſchaftlichen Dienſt zu ſchicken, das beſte aber zu ihren eigenen Arbeiten zu gebrauchen.

Wenn beyde Geſpanne tauglich ſind, kann ſolches dem Bauer nicht verwehret werden.

89. Sind beyde Geſpanne tauglich, und das eine nur bloß verhältnißmäßig geringer, ſo kann dem Bauer dieſes füglich nicht verwehret werden, weil das zum herrſchaftlichen Dienſt beſtimmte Geſpann lediglich der Diſcretion des Knechts überlaſſen bleibt, und folglich ihm nicht verarget werden kann, wenn er dazu das geringere wählet.

Iſt das eine aber untauglich, ſo muß er wenigſtens mit beyden abwechſeln.

90. Hat er aber zu dem Herrndienſt recht gefliſſentlich ein untaugliches Geſpann beſtimmt, ſo iſt der Gutsherr allerdings befugt, ihn anzuhalten, daß er ſein gutes Geſpann wenigſtens wechſelsweiſe auf den herrſchaftlichen Dienſt ſchicken muß.

Dieſer Fall ereignet ſich ſehr oft in ſolchen Gegenden, wo die Bauern täglich zu Hofe zu dienen verpflichtet, und folglich ein doppeltes Geſpann zu unterhalten, genöthiget ſind (a).

(a) In den Gegenden an der Oſtſeekante trift man ſolches faſt allenthalben an.

Der Bauer daſelbſt iſt, weil er alle Tage mit vier Pferden und zwey bis drey Leuten auf dem Hofe erſcheinen muß, zwey beſondere Geſpanne, jedes von vier Pferden zu halten, genöthiget, da er denn mit einem den täglichen Herrndienſt verrichtet, das andere aber zu ſeinen eigenen Hausgeſchäften, und den Landesfuhren gebraucht.

Daß dieſe Dienſteinrichtung für den Bauer verderblich, für den Gutsbeſitzer aber nur wenig nützlich ſey, habe ich bereits bey andern Gelegenheiten bemerket.

Ausnahme, ſo hievon alsdenn, wenn

91. Eine Ausnahme hievon muß aber billig gemacht werden, wenn die Bauern in einer ſolchen

chen Gegend ſich zugleich auf eine verhältniß-mäßige Pferdezucht befleißigen, wie man der-gleichen beſonders in der im vorſtehenden §. be-merkten an der Oſtſeekante belegenen Gegend an-trift.

die Bauern eine eigene Fohlenzucht haben, gemacht werden muß.

Dieſe Art der Induſtrie iſt für den ganzen Staat viel zu intereſſant, als daß ſie aus eigen-nützigen Abſichten der Herrſchaft geſtöret werden könnte.

Aus dieſer Urſach kann alſo ein Gutsbeſitzer einen dergleichen Bauer ſeine Zuchtſtuten und Zuchtfohlen, wenn ſie auch gleich zu den herr-ſchaftlichen Arbeiten vorzüglich geſchickt wären, daß ſie auf den Herrndienſt geſtellet werden ſol-len, nicht verlangen.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Unterſchiede zwiſchen den Spann- und Handdienſten.

92. Die in der herrſchaftlichen Wirthſchaft vorfallende Verrichtungen, welche den dienſtbaren Unterthanen zu bewerkſtelligen oblie-gen, ſind nicht alle von einer gleichen Beſchaf-fenheit.

Zu einigen wird hauptſächlich die Geſtellung eines tüchtigen Zugviehes erfordert, zu andern aber iſt blos die Gegenwart und Arbeit tauglicher Menſchen hinreichend.

93. Hiedurch theilen ſich von ſelbſt die Un-terthanendienſte in Spann- und Handdienſte ein.

Diejenige dienſtbare Unterthanen, die zu den erſtern verpflichtet ſind, werden im engern Verſtande Bauern genannt, wiewohl ſie auch

in

in andern Ländern und Gegenden den Namen von Hüfenern oder Spännern führen.

Daß ein zu Spanndienſten verpflichteter Unterthan, im engern Verſtande genommen, ein eigentlicher Bauer ſey.

94. Ohne uns durch dieſe verſchiedene Benennungen irre machen zu laſſen, ſo bleibt allemal gewiß, daß unter einem Bauer, im engern Verſtande genommen, ein dienſtbarer Unterthan, der Spanndienſte zu verrichten ſchuldig iſt, verſtanden wird.

95. Von einem dergleichen Spannbauer wird natürlicherweiſe vorausgeſetzt, daß er bey ſeiner Nahrung ſchon ſelber einen ſolchen Umfang von Acker beſitze, auf welchem er zu deſſen Beſtellung ein eigenes Pferdegeſpann halten kann; indem ein blos mit Ochſen verrichteter Hofedienſt wol nur an ſehr wenigen Orten gewöhnlich iſt.

Unterthanen, die nicht wenigſtens eine Hufe Land beſitzen, pflegen nur ſelten zu Spanndienſten verpflichtet zu ſeyn.

96. In den meiſten Gegenden ſind nur blos diejenige dienſtbare Unterthanen, die nicht wenigſtens eine Hufe Landes beſitzen, zu Spanndienſten verpflichtet.

97. Unterthanen hingegen, die wenigern Acker unterm Pfluge haben, pflegen nur gemeiniglich zu Handdienſten verbunden zu ſeyn, weil es ihnen an Mitteln, das zu den Spanndienſten erforderliche Geſpann gehörig zu erhalten, ermangelt.

98. Die Landesgebräuche und Gewohnheiten ſind zwar dergeſtalt verſchieden, daß es, hierunter gewiſſe allgemeine Regeln feſtzuſetzen, ſchwer fällt.

Inzwiſchen kann doch das vorhin Bemerkte an den meiſten Orten als eine zuverläßige Richtſchnur angenommen werden.

Woher unſere heutige Coſſäthen ihren Urſprung genommen.

99. Die nur blos zu Handdienſten verpflichtete dienſtbare Unterthanen haben ſchon zu den Zeiten unſerer alten deutſchen Vorfahren den

Namen

Namen von Caſatis geführet, woraus durch die nachfolgende Sprachveränderung die Benennung von Coſſäthen entſtanden.

100. Urſprünglich giebet es ſolchemnach zweyerley Gattungen von dienſtbaren Unterthanen, nemlich Spannbauern und Coſſäthen, welche letztere blos zu Hand- oder Fußdienſten gewidmet ſind.

101. Die Anzahl der Fuß- oder Handdiener iſt in der Folge noch mit mehrern Gattungen vermehret worden, indem man zu jetzigen Zeiten Gärtner, Häusler, und ſelbſt bloße Einlieger hat, welche, ob ſie gleich kein eigenes Ackerwerk beſitzen, dennoch durch andre ihnen beygelegte Nahrungsmittel in die Umſtände geſetzet worden ſind, daß ſie dafür der Herrſchaft gewiſſe beſtimmte Hand- oder Fußdienſte verrichten können und müſſen.

Vermehrung der Handdiener in den nachherigen Zeiten.

102. Dieſes wird genug ſeyn, um von dem Unterſchiede ſowol der Spann- und Handdienſte ſelber, als auch den verſchiedenen Perſonen, die zu dem einen oder andern verbunden ſind, einen richtigen Begriff mitzutheilen.

103. Eine jede von dieſen Dienſtarten erfordert, in Anſehung der Benutzung, beſondere Vorſichten und Maaßregeln.

Sowol die Spann- als Handdienſte erfordern gewiſſe Vorſichten und Maaßregeln, wenn ſie gehörig benutzet werden ſollen.

Da hievon in den nächſtfolgenden Abſchnitten ein mehreres vorgetragen werden ſoll, ſo iſt es gegenwärtig von denſelben nur blos einen vorläufigen allgemeinen Begriff feſtzuſetzen nöthig geweſen, weil ſonſt in der richtigen Anwendung dieſer verſchiedenen Maaßregeln ſehr leicht eine Irrung und Vermiſchung entſtehen können.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von der beſtmöglichſten Einrichtung und Benutzungsart der Spanndienſte.

104. Die allgemeine Grundregeln, die bey der Einrichtung dieſer Art von Dienſten und ihrer beſtmöglichſten Benutzungsart beobachtet werden müſſen, ſind bereits in dem **erſten Abſchnitt** dieſes **Buchs** entwickelt und vorgetragen worden, und ich werde mich daher gegenwärtig bey denſelben nicht weiter aufhalten dürfen.

105. Die Verhältnißmäßigkeit der Bauernahrungen mit den ihnen auferlegten Dienſten, nebſt der ſchuldigen Geſtellung tüchtigen Geſindes und Geſpannes gehöret beſonders dahin.

Worauf die Benutzung der Spanndienſte beruhe.

106. Beydes ſind die wahre Grundſäulen einer vernünftigen und zweckmäßigen Einrichtung der Bauerſpanndienſte.

Fehlt es an dem erſtern, ſo fällt die Ableiſtung der unmäßig auferlegten Dienſte unmöglich.

Ermangelt es aber an dem letztern, ſo können dergleichen Dienſte von der Herrſchaft niemals gehörig benutzet, noch zweckmäßig gebraucht werden.

Die richtige Benutzung der Spanndienſte wird ſehr oft durch eine unrichtige Einrichtung derſelben gehindert.

107. Sehr oft und faſt die meiſte Zeit wird die richtige Benutzung der Spanndienſte durch eine unrichtige Einrichtung derſelben gehindert.

108. Um dieſe verſchiedene Einrichtungen auf eine gründliche Art beurtheilen zu können, werden wir uns auch hievon einen nähern Begriff zu bilden haben.

Dreyfache Abtheilung der gewöhnlichen Spanndienſteinrichtungen.

109. Die Spanndienſte der Bauern ſind feſtgeſetzet, entweder

1) auf

1) auf wöchentliche Tage, ohne Beſtimmung der Tagewerke, oder
2) auf wöchentliche Tage mit Beſtimmung der Tagewerke; oder endlich
3) auf gewiſſe beſtimmte Wirthſchaftsgeſchäfte und Verrichtungen überhaupt.

110. Einleuchtend iſt es, daß die erſte Art der Spanndienſteinrichtung unter allen die unrichtigſte, und beſonders für den Gutsherrn die nachtheiligſte iſt.

111. Schon überhaupt ſind alle unbeſtimmte Pflichten und Schuldigkeiten für denjenigen, der ſie empfangen ſoll, nur wenig vortheilhaft, indem den Ableiſtern derſelben unendliche Wege, ſolche auf eine unrechtmäßige Art zu vereiteln, offen ſtehen.

Alle unbeſtimmte Pflichten ſind überhaupt nur wenig nützlich.

112. Beſonders leget ſich dieſes bey den Spanndienſten, die nur blos nach gewiſſen Tagen, ohne Beſtimmung der Tagewerke, feſtgeſetzet ſind, zu Tage.

113. Ein Bauer, der nur blos zu gewiſſen Dienſttagen, ohne daß dabey, was darin nach Verſchiedenheit der vorfallenden Arbeiten verrichtet werden ſoll, feſtgeſetzet worden, verbunden iſt, kann dieſe Dienſttage richtig einhalten, und dennoch darin ſo wenig thun, daß ſein ganzer Dienſt nicht der Rede werth iſt.

Nähere Ausführung hievon, und warum die Landgüter zu unſern Zeiten, durch die ſchlechte Ableiſtung der Spanndienſte in ihrem Werth gar ſehr verringert worden.

Beſonders in unſern Tagen lehrt dieſes die allgemeine Erfahrung, und es iſt nicht zu leugnen, daß durch die ſchlechte Ableiſtung der Spanndienſte die Landgüter in ihrem wahren Werth gegen die vorigen Zeiten gar ſehr verringert worden ſind.

114. Ein Gutsherr, der ehedem die ſämtliche Wirthſchaftsgeſchäfte durch die Bauerdienſte berichtigen konnte, iſt anjeßt verſchiedene eigene Geſpanne, um nicht einen Theil ſeiner Wirthſchaft unbeſtellt zu laſſen, zu halten, genöthiget.

Wie ſehr dadurch die Wirthſchaftsausgaben vermehret, und zugleich die Einnahmen derſelben geſchwächet werden, leuchtet von ſelbſt ein.

Hieran aber iſt lediglich die ſchlechte und unrichtige Ableiſtung der Spanndienſte ſchuld.

Die Feſtſezung der Dienſte auf gewiſſe Tagewerke iſt das einzige Mittel, die Spanndienſte nutzbar zu machen.

115. Dieſe unglückliche Verfaſſung zu ändern, und ſie wieder in das gehörige Geleiſe zu bringen, iſt eine richtige Beſtimmung desjenigen, was der Bauer nach wahren ökonomiſchen Säzen und Verſchiedenheit der Geſchäfte in einem jeden Dienſttage verrichten können und müſſen, das einzige Mittel.

116. Wie ſolches auf eine billige und vernünftige Art geſchehen könne, iſt in dem **ſiebenten Bande der berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft** eine umſtändliche Anweiſung, worauf ich mich lediglich bezogen haben will, gegeben worden.

Die jezige Widerſpenſtigkeit der Unterthanen iſt daran ſehr hinderlich.

117. Die Widerſpenſtigkeit der meiſten Bauern iſt aber zu jezigen Zeiten zu groß, als daß eine Grundherrſchaft dieſes, ohne ſich viele Weitläuftigkeiten und Prozeſſe dadurch auf den Hals zu ziehen, ſelber zu bewirken, Hoͤfnung haben könnte.

118. Die ſchon oben bemeldete in den Königl. Preuß. Ländern veranlaßte allgemeine Aufnehmung der Dienſturbarien zielet dahin ab, und es iſt gewiß, daß dieſe Verfügung, wenn ſie dermaleinſt zu Stande kommt, das Heil des

Preuß.

Preuß. Landvolks gar ſehr vermehren und befeſtigen wird.

119. Inzwiſchen mag nicht geleugnet werden, daß die Grundherrſchaften und noch mehr ihre nachläßige Wirthſchafter, zum Theil ſelber mit Schuld daran ſind, daß der Mißbrauch, den die Bauern von ihren blos nach Tagen beſtimmten Dienſten machen, ſo weit, als man es gegenwärtig wirklich an den meiſten Orten wahrnimmt, getrieben worden iſt.

120. Nur hauptſächlich auf ſolchen Landgütern, die viele Jahre hintereinander unter Verpachtung oder Adminiſtration geſtanden, nimmt man dergleichen aufs Aeußerſte getriebene Mißbräuche der Bauerdienſte wahr, da man hingegen auf denjenigen, wo die Grundherrn ſelber gegenwärtig geweſen, und gewirthſchaftet haben, darunter weit mehrere Ordnung antrift.

Vorſchlag eines Mittels, wodurch ſich eine Herrſchaft gegen dieſe Mißbräuche ſicher ſtellen kann.

121. Ohne auf die in den Königl. Preuß. Staaten getroffene allgemeine Verfügung wegen Aufnehmung allgemeiner Dienſturbarien Rückſicht zu nehmen, wird ſich ein Gutsbeſitzer von dieſen ihm druckenden Uebel nicht wol anders retten können, als daß er wegen Beſtimmung der Tagewerke einen vernünftigen und billigen Plan entwirft, und ſolchen, wenn ihn die Bauern nicht freywillig annehmen wollen, von dem Richter feſtſetzen läſſet.

Einige gegen dieſen Vorſchlag entſtehende Zweifel werden widerleget.

122. Es iſt zwar wahr, daß ein Gutseigenthümer, der dieſen Weg wählet, ſich zugleich auf einen unvermeidlichen Prozeß mit ſeinen widerſpenſtigen Bauern gefaßt halten muß, und dieſes allerdings ein Uebel iſt, welches man auf alle mögliche Weiſe zu vermeiden Urſach hat.

Inzwiſchen iſt es doch beſſer, dieſen bittern Kelch niemals zu ſchmecken, als in einer ſo wichtigen Sache, von welcher man zuletzt ein unfehlbares Verderben vorausſehen kann, in ſteter Ungewißheit und Unruhe zu verbleiben (a).

(a) Zu leugnen iſt nicht, daß die allgemeine Aufnehmung der Dienſturbarien einen weit beſſern Fortgang gewinnen würde, wenn die Grundherrſchaften ſelber ſich mehr werkthätig dabey bezeigen wollten. Allein man bemerket bey vielen eine gewiſſe Schläfrigkeit darunter, und man wüſte nicht, was man davon denken ſollte, wenn nicht ſchon überhaupt bekannt wäre, daß unſere heutige Landwirthe durch ihre eigene Nachläßigkeit, und öfters auch einem ungegründeten Mißtrauen gegen dergleichen allgemeine Verfügungen, ihr Heil und wahres Beſte muthwillig zu verſcherzen gewohnt wären.

Die Einrichtung der Spanndienſte nach bloßen Tagen, ohne Beſtimmung der Tagewerke, iſt daher unter allen die ſchlechteſte.

123. Die Einrichtung der Spanndienſte nach bloßen Dienſttagen, ohne Beſtimmung der Tagewerke iſt ſolchemnach unter allen Dienſteinrichtungen die ſchlechteſte, und ein Gutsherr, auf deſſen ländlichen Eigenthum ſolche eingeführet, kann ſolche niemals richtig und auf die beſtmöglichſte Art benutzen, wofern er nicht zu den vorhin deshalb angerathenen Mitteln ſchreitet, und ſich beſonders der in den Königl. Preuß. Staaten veranlaßten Commißion zur Aufnehmung ſicherer Dienſturbarien bedienet.

Die zweyte Art der Dienſteinrichtung nach Dienſttagen mit beſtimmten Tagewerken iſt weit vortheilhafter.

124. Schon von ſelbſt gehet aus Vorſtehendem hervor, daß die §. 109. ſub No. 2. bemerkte Dienſteinrichtung, wo nicht allein die Dienſttage, ſondern auch die in denſelben zu verrichtende Tagewerke richtig beſtimmet worden, weit nützlicher und vortheilhafter iſt.

125. Inzwiſchen ſchränket ſich dieſe Beſtimmung der Tagewerke gemeiniglich nur blos auf die

die Menge der Arbeiten, die in einem jeden Dienſttage verrichtet werden ſollen, ein; an die Tüchtigkeit dieſer Arbeiten iſt aber nur ſelten gedacht worden.

126. Aus dieſem Grunde kann auch dieſe Dienſtverfaſſung, ob ſie gleich vor der erſtern einen großen Vorzug hat, noch nicht für die beſte und vollkommenſte gehalten werden, ſondern ſie hat, in Anſehung der ihr fehlenden Beſtimmung wegen der Tüchtigkeit der zu verrichtenden Arbeiten, noch immer eine Verbeſſerung nöthig.

127. Es iſt zwar wahr, daß die Tüchtigkeit der Arbeiten mehr von einer genauen Aufſicht, als einer gewiſſen Beſtimmung abhange.

Beſondere Läſtigkeit der Landwirthſchaft, wenn die Tüchtigkeit der Arbeiten blos durch eine ſtrenge Aufſicht erzwungen werden ſoll.

Einen jeden Bauer unter einer beſtändigen Aufſicht, daß er die zu leiſten ſchuldige Dienſte auch gut und tüchtig verrichte, in allen und jeden Fällen beobachten zu müſſen, und denſelben gleichſam nicht aus den Augen laſſen zu dürfen, erſchweret die Landwirthſchaft ganz ungemein, und macht ſie zu einer faſt unerträglichen Laſt.

128. Ob es gleich wahr iſt, daß es, wegen Tüchtigkeit der Ackerarbeiten, die nöthige Vorſchriften und Beſtimmungen zu geben, nicht immer möglich fällt, ſo kann doch ſolches in vielen Stücken ganz füglich geſchehen.

Beyſpiel hievon in Anſehung des von den Spannbauern tief genug zu pflügenden Ackers.

129. Um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, ſo iſt es allerdings für den Gutsherrn ſehr vortheilhaft, wenn den Spannbauern an vielen Orten die Ackergröße, die ſie in einem Dienſttage umpflügen müſſen, vorgeſchrieben worden.

Dieſe Arbeit kann aber nur wenigen Nutzen ſtiften, wenn nicht der Acker bey dieſem Geſchäfte tief genug durchgearbeitet wird.

Der Bauer, der hierunter keine beſtimmte Vorſchrift hat, pflüget den ihm zu ſeinem Tagewerk angewieſenen Acker, weil ſeinem Geſpann das ſeichte Pflügen leichter, als das tiefe, fällt, höchſtens zwey Zoll tief, und alsdenn glaubet er ſeiner Schuldigkeit ein vollkommenes Gnüge gethan zu haben; da doch bekannt iſt, daß in einem dergleichen ſeichte gepflügeten Acker nur immer ſchlechtes Getreide wachſen kann.

Fortſetzung des vorigen.

130. Aus dieſem Grunde ſehe ich keine Urſache ab, warum nicht, bey der Beſtimmung der in einem Dienſttage umzupflügenden Ackergröße dem Bauer auch zugleich, daß er ſolchen Acker wenigſtens 4 Zoll tief pflügen müßte, zur Schuldigkeit gemacht werden könnte.

131. Alsdenn iſt der Gutsherr oder deſſen Wirthſchafter, den Bauer, daß er den ihm angewieſenen Acker wirklich 4 Zoll tief pflüge, anzuhalten, und ihn, wenn er ſolches nicht thut, gehörig zu beſtrafen, berechtiget.

Fehlet es aber an einer ſolchen Beſtimmung, ſo weiß der Bauer unzälige Entſchuldigungen vorzubringen, warum entweder ein ſolches tiefes Pflügen nicht nöthig, oder er es mit ſeinem Geſpann zu erzwingen, nicht im Stande ſey.

132. Durch die Landesgeſetze iſt bisher noch nicht, wie tief gepflüget werden müſſe, feſtgeſetzet, ſondern es hat ſolches von der bloſſen Willkühr eines jeden abgehangen, ein Gutsherr hat daher keinen ſichern Grund, die Bauern zu einem gewiſſen Maaß des Tiefpflügens anzuhalten, ſondern er muß die unrichtige Behandlung ſeiner Feldfluren mit Geduld und Gelaſſenheit anſehen.

Iſt aber ſolches in den Urbarien, oder Hof- und Annehmungsbriefen gehörig feſtgeſetzet, ſo darf

darf er ſich an des Bauers ungegründete Entſchuldigungen nicht kehren, ſondern kann mit Nachdruck, daß er auch hierunter ſeine Schuldigkeit erfülle, dringen.

133. Um zu zeigen, daß faſt bey allen Dienſtgeſchäften, in Anſehung der Tüchtigkeit der Arbeiten, eine Beſtimmung möglich ſey, könnten noch weit mehrere Beyſpiele angeführet werden, wenn mich nicht ſolches von meinem jetzigen Endzweck zu ſehr entfernte, und ein jeder Wirthſchaftsverſtändiger ſchon von ſelbſt davon überzeuget ſeyn müſte.

Daß dieſe Beſtimmung der Tüchtigkeit der Arbeiten auch in andern Fällen möglich ſey, iſt bereits an einem andern Ort bemerkt worden.

134. Bey keinem Dienſtgeſchäfte der Spannbauern ſcheinet wohl keine Beſtimmung ſchwerer zu fallen, als bey dem Miſtfahren.

Demohnerachtet hoffe ich in dem ſiebenten Bande der berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft S. 136. ſeqq. eine Anweiſung dazu gegeben zu haben, wodurch die bey dieſer Arbeit ganz beſonders vorfallende Mißbräuche ſehr leicht gehoben werden können, weshalb ich mich ebenfalls darauf zum Beyſpiel beziehe.

135. Auch ſelbſt in Anſehung der Beſtimmung der Menge der Arbeiten iſt dieſe zweite Art der Dienſteinrichtung an den meiſten Orten noch immer ſehr unvollkommen.

Nur die Hauptwirthſchaftsgeſchäfte, ſo von den Bauern verrichtet werden, hat man feſtgeſetzet, die übrigen weniger einfachen aber übergangen, und es dabey noch fernerhin auf die Willkühr der Bauern ankommen laſſen.

136. Wie viel Ruthen Acker ein Bauer in einem Dienſttage umpflügen, wie viel Getreide er,

Nur auf einige Hauptwirthſchaftsgeſchäfte hat man ſich

 wenn

hierunter eingeſchränkt, die übrigen aber größtentheils unbeſtimmt gelaſſen.

wenn ſolches zum Verkauf geſchickt wird, nach der Verſchiedenheit der Getreideſorten laden, wie weit er überhaupt, und auch beſonders in einem Dienſttage fahren, imgleichen wie viel Fuder Getreide er in der Erndte täglich in die Scheune bringen, und endlich wie viel Fuder Heu er täglich nach Entlegenheit der Wieſen auffahren müſſe, dieſes alles pfleget an einigen Orten noch wohl ziemlich deutlich beſtimmet und feſtgeſetzet zu ſeyn.

Es iſt daher auch gewiß, daß ein Gutsherr, der eine dergleichen Dienſteinrichtung hat, ſich der Bauerdienſte hauptſächlich zu dieſen beſtimmten Geſchäften nach der Klugheit bedienen müſſe, weil er alsdenn doch wenigſtens auf die Anzahl der Arbeiten, die er von ihnen zu erwarten hat, ſichere Rechnung machen kann.

Nähere Beſtimmung der an den meiſten Orten unbeſtimmt gelaſſenen Wirthſchaftsgeſchäfte.

137. Wie viel Morgen aber ein Dienſtbauer bey dem Eggen beſtreiten, wie viel Fuder Miſt er in einem Dienſttage nach der Entlegenheit der Felder ausfahren, wie viel er davon aufladen, wie oft er in einem Tage noch Brennholz fahren, wie viel er jedesmal davon aufladen, und worin ſeine Ladung bey den Heufuhren beſtehen müſſe, ſind lauter Dinge, die man an den meiſten Orten, wo auch ſelbſt in den vorhin benannten Hauptgeſchäften eine Beſtimmung geſchehen iſt, unberührt gelaſſen, und der Discretion der Bauern unterworfen hat.

138. Gewiß aber iſt es, daß dieſe von den Bauern zu verrichtende Wirthſchaftsgeſchäfte ganz vorzüglich eine genaue Beſtimmung und Feſtſetzung nöthig haben, zumal die Erfahrung lehret, daß darin von den Bauern die meiſten Mißbräuche ausgeübet werden, und ſie ſolche,

zum offenbaren Nachtheil der Güterbeſitzer öfters auf das Aeuſſerſte treiben.

Ein Gutsherr handelt daher auch hierin vernünftig, daß er dieſe Geſchäfte lediglich von ſeinem eigenen Geſpann verrichten läßt.

139. Wenn nun ſolchergeſtalt auch dieſe zweite Dienſteinrichtung noch viel Unvollkommenes an ſich hat, ſo wird vielleicht die §. 109. bemerkte dritte Dienſteinrichtungsart weniger fehlerhaft ſeyn; weshalb ſie ebenfalls näher geprüfet und unterſuchet werden muß. Daß die dritte Art der Dienſteinrichtung weniger fehlerhaft ſey.

140. Schon die nähere Zergliederung dieſer Dienſtverfaſſung wird einen jeden von ſelbſt überzeugen können, daß dieſelbe vor den beyden erſten Dienſteinrichtungsarten einen ſehr wichtigen Vorzug hat.

141. Dieſer ihr Vorzug beſtehet überhaupt darin, daß nicht allein die Herrſchaften einen bequemern und vollſtändigern Genuß von den ihnen gebührenden Dienſten haben, ſondern auch die Bauern ſelber dadurch in einem weit beſſern und glücklichern Zuſtand geſetzet werden. Doppelter Nutzen dieſer Einrichtung.

142. Die Erfahrung ſtimmt hiemit überein, indem es viele Gegenden, wohin beſonders das Havelländiſche, ein Theil der Altmark, das Magdeburgſche, und das Mannsfeldiſche zu rechnen ſind, giebet, in welchen dieſe Dienſtverfaſſung durchgehends eingeführet und geltend gemacht worden iſt. Beyſpiel hievon.

Die Herrſchaften fahren dabey ſehr wohl, indem ſie von ihrer Wirthſchaftsführung weit weniger Verdruß und Beſchwerlichkeiten, als man an andern Orten verſpüret, haben; und der Wohlſtand der dortigen Bauern, der hauptſächlich

hievon herrühret, fällt einem jeden von ſelbſt in die Augen.

Hauptſtücke, worauf man bey Einführung dieſer Dienſteinrichtung, ſein Augenmerk richten muß.

143. Wer dieſer ſowol für Herrſchaften, als Unterthanen glücklichen Verfaſſung theilhaftig werden will, der muß dabey, um ſie möglich zu machen, folgende Stücke zum Grunde legen:

1. **Einmal muß feſte ſtehen, wie viele Tage die Unterthanen bisher, in dem ganzen Dienſtjahre zu dienen, ſchuldig geweſen.**

2. **Wie viel ein Dienſtunterthan in einem jeden Dienſttage in den verſchiedenen Wirthſchaftsgeſchäften, an Arbeit verrichten kann, feſtzuſetzen.**

3. **Nach dieſer Feſtſetzung müſſen alsdenn die ſämmtliche Dienſte eines jeden Unterthanen auf die verſchiedene herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte verhältnißmäßig vertheilet werden.**

144. Die Anzahl der jährlichen Dienſttage können, ſo viel den erſten Grundſatz anbetrift, ſehr leicht aus den vorhandenen Urbarien, Hausbüchern, auch Hof- und Annehmungsbriefen entnommen werden.

Nur an ſolchen Orten, wo die Dienſte der Unterthanen ohnſtreitig ſind, kann dieſe Einrichtung ſtatt finden.

145. Ueberhaupt aber iſt hiebey vorauszuſetzen, daß die Dienſte der Bauern, welche auf die ſämtliche herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte vertheilet werden ſollen, ohnſtreitig, und nichts Zweifelhaftes dabey vorhanden ſeyn müſſe.

146. In Anſehung der Beſtimmung, was bey den verſchiedenen Wirthſchaftsgeſchäften in einem jeden Dienſttage füglich und bequem verrichtet werden kann, müſſen, wenn nicht ſolche ſchon

ſchon vorhin geſchehen iſt, ächte und richtige ökonomiſche Grundſätze zum Grunde geleget werden, wozu ich bereits in dem ſechſten Bande der *Oeconomia Forenſis* in dem eilften Abſchnitt des achten Hauptſtücks, worauf ich mich nochmals lediglich berufe, eine ausführliche Anleitung, welche den meiſten Gegenden anpaſſend ſeyn wird, gegeben habe.

147. So viel die wirkliche Vertheilung der Bauerdienſte auf die herrſchaftliche Geſchäfte anbelanget, ſo ſind dabey verſchiedene Stücke, wenn dieſe Vertheilung möglich gemacht werden ſoll, zu bemerken.

Bey dieſer dritten Art von Dienſteinrichtung fallen die ſonſt feſtgeſetzte Dienſttage gänzlich hinweg, und es müſſen die vertheilte Wirthſchaftsgeſchäfte nur blos zu rechter Zeit angefangen, fortgeſetzet und vollendet werden.

148. Zuförderſt verſtehet ſich von ſelbſt, daß bey dieſer Einrichtung die Verrichtung der Dienſte nach Tagen oder Wochen, gänzlich hinwegfällt, und hierauf weiter keine Rückſicht zu nehmen iſt.

Nur blos darauf kommt es an, daß ein jedes den Dienſtbauern zugetheiltes herrſchaftliches Wirthſchaftsgeſchäfte zu rechter Zeit, und auf die gehörige Art, angefangen, fortgeſetzt, und vollbracht werde.

149. Faſt alle Wirthſchaftsgeſchäfte, beſonders diejenigen, die auf den Ackerbau und Wieſewachs abzielen, haben ihre beſtimmte Zeit, in welcher ſie verrichtet werden müſſen, und dieſe muß von den Unterthanen bey einer ſolchen Verfaſſung gehörig wahrgenommen werden, ohne ſich dabey weiter an Tage, oder Wochen, zu kehren. (a)

(a) Der Bauer iſt ſonſt ſehr geneigt, die herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte ſeinen eigenen nachzuſetzen, und an jene nicht eher zu denken, als bis dieſe vollbracht ſind.

An den Orten aber, wo dieſe Dienſtverfaſſung eingeführt iſt, und die Bauern von deren Nützlichkeit ſelber überzeuget ſind, habe ich verſchiedentlich das gerade Gegentheil davon bemerkt.

Vor allen Dingen, ſuchen ſie die herrſchaftliche Geſchäfte abzuthun, und alsdenn erſt nehmen ſie ihre eigene zur Hand, weil ſie ſolche, nach vollbrachten herrſchaftlichen Geſchäften, mit deſto mehrerer Muße und Ordnung vollführen können.

Wie ausnehmend hiedurch die herrſchaftliche Wirthſchaft befördert werde, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Bey ſolchen Dienſtverrichtungen, die keine beſtimmte Jahreszeit erfordern, müſſen ſich die Unterthanen nach der Willkühr der Herrſchaft richten.

150. Bey denjenigen Dienſtverrichtungen aber, die keine gewiſſe Jahreszeit erfordern, ſondern blos von dem Willen und Befehl der Herrſchaft abhangen, wohin beſonders das Verfahren des Getreides zum Verkauf gehöret, muß ein Bauer, auch bey dieſer Einrichtung, zu allen Zeiten, wenn es ihm angeſaget wird, zur Bewerkſtelligung desjenigen, was ihm auf ſein Antheil davon oblieget, bereit ſeyn.

151. Inzwiſchen würde es von der Herrſchaft unrecht gehandelt ſeyn, wenn ſie Bauern zu dergleichen willkührlichen Dienſtverrichtungen zu einer ſolchen Zeit, wo weit nothwendigere Arbeiten vorhanden ſind, anhalten wollte.

Ein Beyſpiel hievon wäre, wenn eine Herrſchaft ſich einfallen lieſſe, die Bauern in der Erndte, oder Saatzeit mit dem vorräthigen Getreide zum Verkauf zu ſchicken, ohne die äuſſerſte und dringendeſte Nothwendigkeit kann ſolches nicht ſtatt finden.

Zwiſchen den ſchwerern und leichtern Wirthſchaftsgeſchäften bey der Verthei-

152. Bey dieſer Vertheilung der Dienſte nach Wirthſchaftsgeſchäften muß auch ein Verhältniß zwiſchen den ſchwerern und leichtern Dienſten beobachtet werden, indem nicht alle Wirthſchaftsgeſchäfte

ſchäfte in ihren Verrichtungen, ſo wenig den Arbeitern, als dem Geſpann, gleich ſchwer und läſtig fallen.

lung des Dienſtes muß ein richtiges Verhältniß beobachtet werden.

153. Dieſe Erinnerung greift beſonders alsdenn Platz, wenn die vertheilte Dienſte der Bauern nicht zur Beſtreitung aller Wirthſchaftsgeſchäfte vollkommen hinreichend ſind, ſondern von der Herrſchaft annoch verſchiedenes eigenes Geſpann und Geſinde gehalten werden muß.

In welchen Fällen dieſe Erinnerung hauptſächlich nöthig ſey.

154. Eine ihr eigenes Beſte verkennende Herrſchaft kann ſich durch den in der gegenwärtigen Welt überall herrſchenden Eigennutz ſehr leicht verleiten laſſen, alle ſchwere, und zum Theil mit Koſten verknüpfte Wirthſchaftsgeſchäfte, wohin beſonders die weiten Reiſen und Fuhren gehören, unter die Dienſtbauern zu vertheilen, dagegen aber die leichten, und mit keinen Ausgaben verknüpften ihrem eigenen Geſpann und Dienſtvolk vorzubehalten.

155. Nach dem Verhältniß desjenigen, was durch die Dienſte der Bauern in der ganzen herrſchaftlichen Wirthſchaft beſtritten wird, muß auch das ihnen von einem jeden Wirthſchaftsgeſchäfte zuzutheilende abgemeſſen werden.

Eine andere Vertheilung der Dienſte, als dieſe, iſt weder gerecht noch billig.

156. Dieſe Einrichtung und Vertheilung der herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte fällt alsdenn, wenn die Unterthanen ſowol in ihren Nahrungen, als auch Dienſten, einander gleich ſind, weit leichter, als in Fällen, wo dieſerhalb eine mannigfaltige Ungleichheit unter ihnen herrſchet.

157. Will daher ein Gutsherr von dieſer ſo vorzüglichen Dienſtverfaſſung den beſtmöglichſten Nutzen erwarten, ſo handelt er klug, wenn er vor-

Warum eine Herrſchaft, die dieſe Dienſtverfaſſung einführen will,

wohlthue, wenn ſie ihre dienſtbare Unterthanen ſowol in ihren Nahrungen, als auch Dienſten, ſämtlich gleich machet.

vorher, ehe er dazu ſchreitet, alle ſeine dienſtbare Unterthanen auf einen gleichen Fuß ſetzet.

158. Am allervollkommenſten iſt dieſe Einrichtung, wenn Spann- und Handdienſte in einerley Gegenſtänden mit einander verbunden ſind, auch die Anzahl der Dienſtpflichtigen dergeſtalt beſchaffen iſt, daß alle herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte unter ihnen vertheilet, und der Grundherr weder Geſpann noch Geſinde halten darf.

159. So lange es noch beſondere Spanndiener, die zu keinen Hand- und Fußdienſten verbunden, und auch beſondere Handdiener, die zu keinen Spanndienſten verpflichtet, in einer Gemeine giebet, wird die Vertheilung der herrſchaftlichen Geſchäfte noch vielen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn.

Wodurch eine Herrſchaft dieſe Gleichheit möglich machen könne.

160. Durch einen vernünftigen Abbau überflüſſiger Aecker, oder auch verhältnißmäßige Vertheilung der dienſtbaren Höfe fällt es ſehr wohl möglich, daß ſämtliche dienſtbare Unterthanen eines Landguts auf einerley Dienſtfuß geſetzet werden können; und ein Gutsbeſitzer, der eine Dienſteinrichtung von der vorhin beſchriebenen Art wünſcht, thut ſehr wohl, wenn er dieſe Gleichheit ſeiner Unterthanen ſchon vorhin zu bewirken ſucht.

161. Zur Vollkommenheit dieſes Dienſtſyſtems gehöret auch die Zulänglichkeit der Anzahl der Unterthanen zu allen herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäften.

162. Dieſe Einrichtung wird zwar auch alsdenn, wenn die Anzahl der Unterthanen nicht für alle herrſchaftliche Verrichtungen zureichend iſt, nicht gänzlich ohne Nutzen ſeyn; niemals aber kann ſie diejenige Vortheile und Bequemlichkeiten

ten gewähren, als wenn ſie ſich auf alle in der herrſchaftlichen Wirthſchaft vorfallende Arbeiten erſtrecket.

163. Die Zulänglichkeit der Unterthanendienſte zu den herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäften kann ſich aber eine Herrſchaft durch den Abbau der überflüſſigen Aecker allenthalben verſchaffen.

Wodurch ſich eine Herrſchaft die Zulänglichkeit der Unterthanen verſchaffen könne.

164. Die Urſachen, warum bey der Vertheilung der herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte unter die dienſtbare Unterthanen theils eine Gleichheit in ihren Nahrungen und Dienſtpflichten, theils aber auch eine zulängliche Anzahl derſelben erfordert wird, ſind mancherley, und ſie müſſen ebenfalls, weil ſo wenige Landwirthe davon überzeuget ſind, näher in Betracht genommen werden.

165. Zuförderſt beruhet einer der wichtigſten Vortheile, die von dieſer Einrichtung zu erwarten ſtehen, darauf, daß der Grundherr, wenigſtens den gröſten Theil ſeines Feldes, den Unterthanen zur Bearbeitung ohne fernere Aufſicht überlaſſen, und dabey dennoch, daß alles gut und richtig werde beſtellet werden, verſichert ſeyn kann.

Vortheile des Grundherrn in den Ackergeſchäften, wenn ſeine ſämtliche Unterthanen in ihren Nahrungen und Dienſten gleich ſind.

166. Zu den Feldarbeiten ſind aber nicht blos Spanndienſte nöthig, ſondern es werden auch verſchiedene Arten von Handdienſten, wie ſolches in der Erndte, Saatzeit, Grabenräumung, und bey vielen andern dergleichen Gelegenheiten mehr offenbar iſt, gebraucht.

167. Sind nun die Spann- und Handdienſte nicht in einerley Perſonen mit einander vereiniget, ſondern es machen die Spann- und Handdiener verſchiedene Claſſen aus, ſo iſt einleuchtend, daß keine dergleichen gänzliche Ueberlaſſung des Ackers zur Beſtellung an die Dienſtbauern statt finde.

168. Nur blos das Pflügen, Eggen und Miſtfahren könnte unter die Bauern vertheilet werden; das Säen und Erndten aber müſte die Herrſchaft durch die zu Handdienſten verpflichtete Unterthanen beſonders beſorgen laſſen.

169. Hiedurch wird alſo der Endzweck dieſer ſo vorzüglichen Dienſteinrichtung auf keinerley Weiſe erreicht, ſondern ſie nur allenfalls derjenigen, wo die Dienſttage der Unterthanen auf Tagewerke beſtimmt ſind, gleichgeſchätzt werden, weil noch immer eine gleiche Anzahl der Aufſeher, wenigſtens in Anſehung der Handarbeiter nothwendig bleibt.

Warum auch die Unzulänglichkeit der Unterthanen zu den ſämtlichen Wirthſchaftsgeſchäften die Vollkommenheit dieſer Dienſteinrichtung hindere.

170. Daß die Unzulänglichkeit der Dienſtunterthanen zu den ſämmtlichen herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäften dieſe ſonſt ſo vorzügliche Dienſtverfaſſung ebenfalls unvollkommen mache, wird gleichmäßig nicht geleugnet werden können, wenn man nur in die wahre Abſichten derſelben näher eindringet.

171. Der davon zu erwartende Hauptnutzen beſtehet hauptſächlich darin, daß ſich eine Herrſchaft dadurch von allem eigenen Geſpann und Geſinde, und folglich von dem gröſten Theil der ſo beſchwerlichen Wirthſchaftsausgaben losmachen kann und will.

Die Unzulänglichkeit der Dienſtunterthanen zu den ſämtlichen Wirthſchaftsgeſchäften vereitelt aber dieſe Abſichten gänzlich, indem der geſchehenen Vertheilung ohnerachtet, eigenes Geſpann und Geſinde gehalten werden muß.

172. Iſt gleich alsdenn weder Geſinde noch Geſpann in ſo großer Menge, als vorhin erforderlich war, nöthig, ſo bleibet doch auch das wenigere noch immer eine unangenehme Laſt, die nicht

nicht ſowol von den damit verknüpften Ausgaben, ſondern hauptſächlich dem mancherley Verdruß, den man von dem unartigen Geſinde zu erwarten hat, herrühret.

173. Mit einem Worte, dieſes Wirthſchaftsſyſtem bleibet unvollkommen und bloßes Stückwerk, ſo lange nicht die Unterthanen auf einen gleichen Nahrungs- und Dienſtfuß geſetzet, und die Anzahl derſelben für ſämtliche herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte zulänglich gemacht worden.

174. Da oben bemerket worden iſt, daß eine dergleichen Dienſteinrichtung ſowol für die Herrſchaften, als auch für die dienſtbare Bauern vorzüglich nutzbar ſey, und ihr beyderſeitiges Heil befördere, ſo wird, ſolches etwas näher auseinander zu ſetzen, nöthig ſeyn.

175. Alles, was das ſonſt an und für ſich angenehme Landleben verbittert, fällt dadurch gänzlich hinweg.

176. Ein Landwirth weiß bey dieſer Einrichtung beynahe von keinen andern Wirthſchaftsausgaben, als nur denjenigen, die durch ſeine eigene und ſeiner Familie Conſumtion verurſachet werden; dieſe aber gehören niemals zu den eigentlichen Wirthſchaftslaſten, ſondern würden auch, wenn er in der Stadt lebte, nöthig ſeyn.

Nutzen dieſer Einrichtung in Anſehung der herrſchaftlichen Wirthſchaftsausgaben.

177. Nur blos darauf, daß die Unterthanen ein jedes Geſchäfte tüchtig verrichten, muß von Zeit zu Zeit ein wachſames Auge gehalten werden, und hiezu iſt ein einziger treuer in der Wirthſchaft erfahrner Menſch hinreichend.

178. Eine Hauptgrundregel bey dieſer Dienſteinrichtung iſt, daß die herrſchaftliche Geſchäfte von der dienſtbaren Bauergeſellſchaft nicht ge-

meinſchaftlich verrichtet, ſondern ein jeder ſeinen ihm zugemeſſenen Antheil davon haben muß.

179. Bey dieſer Vorſicht fällt die Erforſchung der etwa begangenen Unrichtigkeiten in den Wirthſchaftsgeſchäften, die etwa nur in der Ackerbeſtellung begangen werden können, niemals ſchwer; und einem Grundherrn kann es bey dieſer Einrichtung niemals, von wem ſolche begangen worden iſt, unentdeckt bleiben.

Der einem jeden Unterthan zugetheilte Acker muß demſelben zur Beſtellung überlaſſen werden.

180. Ein Landwirth kann ſich auch wider dieſe Unrichtigkeiten in der Beſtellung des Ackerbaues dadurch ſehr leicht ſicher ſtellen, wenn er einem jeden Unterthan ſeine zur Beſtellung kommende Ackerſtücke auf beſtändig und immerwährend anweiſet.

181. Die Erfahrung lehrt, daß ein einige Zeit hintereinander ſchlecht beſtelltes Grundſtück ſich weit ſchwerer, als ein anderes, welches unter beſtändiger guter Cultur geweſen, beackern läſſet.

Aus dieſem Grunde werden ſich die Spannbauern von ſelbſt, ihres eigenen Vortheils wegen, das ihnen auf beſtändig zugetheilte herrſchaftliche Land gehörig und tüchtig durchzuackern, befleiſſigen.

Vortheile, ſo auch den Unterthanen von dieſer Dienſteinrichtung zuwachſen.

182. Eben ſo wichtig einem Grundherrn eine dergleichen Dienſtverfaſſung iſt, wird auch ſolche den Bauern ſelber.

183. Bey den blos nach Tagen beſtimmten Dienſten, die dem Grundherrn ſo nachtheilig ſind, hat der Bauer ſelber keinen wahren Vortheil, ſondern nur blos das träge und muthwillige Geſinde pfleget bey dieſer Gelegenheit ſeine Faulheit und er leidet daher unter dieſer ſchlechten Dienſteinrichtung eben ſo viel als die Herrſchaft ſelber.

184. Dieſe Faulheit und Müßiggang des Geſindes nimmt aber von ſelbſt ein Ende, ſo bald die Dienſttage aufhören, und der Bauer ſeine auf immerdar beſtimmte Arbeiten hat.

185. Da er alsdenn bey allen Arbeiten, auch ſelbſt denjenigen, ſo die herrſchaftliche Geſchäfte betreffen, mit gegenwärtig ſeyn, und ſein Geſinde ſowol, als auch ſein Geſpann ſelber beobachten kann; ſo iſt gewiß, daß er bey vielen Geſchäften, worauf ſonſt das ſich ſelbſt überlaſſene Dienſtvolk einen ganzen Tag zugebracht hat, kaum einen halben gebrauchen wird, und folglich die dadurch erſparte Zeit in ſeiner eigenen Wirthſchaft anwenden kann.

Er kann ſein Geſpann und Geſinde auf den herrſchaftlichen Dienſt ſelber beobachten, und dadurch in demſelben viele Zeit erſparen.

186. Auch iſt er nunmehr im Stande, ſeine eigene Haus- und Feldarbeiten jedesmal zu rechter Zeit zu beſtreiten, welches ihm denn ſchon von ſelbſt beſſere und reichlichere Erndten ankündiget.

187. Ueberdem kann man ganz ſicher annehmen, daß ein ſolcher Bauer ſowol von ſeinem Geſpann, als auch Geſinde beynahe die Hälfte, ſo er vorhin bey den blos nach Tagen beſtimmten Dienſten nöthig gehabt hat, wird abſchaffen und erſparen können.

Der durch dieſe Einrichtung vorbemeldetermaßen bewirkte mehrere Fleiß und Zeiterſparung macht ſolches nicht nur möglich, ſondern ich bin auch durch davon angeſtellte Verſuche, daß ſolches wirklich geſchiehet, überzeuget worden, und ich würde es, wenn mich nicht ſolches in ein allzuweites Feld führte, durch verſchiedene Beyſpiele zubekräftigen im Stande ſeyn.

188. Eine ſehr bequeme Gelegenheit zu einer allgemeinen Einführung dieſer glücklichen Dienſtverfaſſung könnte die jetzt im Werk ſeyende von des

Daß in den Königl. Preuß. Ländern bey der veranlaßten

Urbarienaufnahme dieſe Dienſtverfaſſung ſehr leicht mehr allgemein gemacht werden könnte.

des Königes von Preuſſen Majeſtät veranlaßte Aufnehmung der Dienſturbarien ſeyn, wenn die dazu verordnete Commiſſarien, dergleichen Einrichtung an allen Orten, wo es nur möglich wäre, zu Stande zu bringen angewieſen würden.

Durch dergleichen Bemühungen ſtünden im Ganzen der Landwirthſchaft weit wichtigere Verbeſſerungen, als durch alle bisher unternommene neue Schöpfungen, zu bewirken.

189. Eine Unternehmung, wodurch ſowol der Güterbeſitzer, als auch der Unterthanen wahre Wohlfahrt befördert wird, verdienet gewiß alle mögliche Aufmerkſamkeit, und die über das Beſte des Landes beſtellte Wächter, könnten ſich dadurch die gröſten Verdienſte, und bey der Nachkommenſchaft einen ewigen Ruhm erwerben.

Daß dazu weder viele Koſten erfordert werden, noch auch die Sache an und für ſich ſelbſt ſchwer fällt.

190. Auch erfordert eine dergleichen Verbeſſerung keine beſchwerliche Koſten und Ausgaben, ſondern ſie kann durch eine bloße Betriebſamkeit und vernünftige Wendung der vormaligen fehlerhaften Dienſteinrichtung zur Wirklichkeit gebracht werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der beſtmöglichſten Benutzungsart der Hand- oder Fußdienſte.

191. Was unter den Hand- oder Fußdienſten verſtanden werde, und wie ſie von den Spanndienſten unterſchieden ſind, iſt bereits oben, worauf ich mich bezogen haben will, bemerket worden.

192. Ob in der Landwirthſchaft die Spann- oder Handdienſte nothwendiger, oder unentbehrlicher ſind, kann eine Art von ökonomiſchen Streitfrage

frage abgeben, und ich werde auch ſolche in der unter der Feder habenden Oeconomia Controverſa mit zu berühren, ohnvergeſſen ſeyn.

193. Beyde Dienſtarten ſtiften der Landwirthſchaft großen Nutzen, und der Mangel daran fällt einem jeden Gutsbeſitzer allemal höchſt nachtheilig und beſchwerlich.

Die Handdienſte ſind unentbehrlicher, als die Spanndienſte.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die Handdienſte an und für ſich weit unentbehrlicher, als die Spanndienſte, ſind.

194. Pferde und Zugochſen können auf allen Märkten für Geld erkauft werden, und es iſt, dadurch, wenn auch gleich die Haltung des eigenen Geſpannes viele Beſchwerlichkeiten bey ſich führet, den Mangel der Spanndienſte zu erſetzen, allemal möglich.

Urſachen davon.

Menſchen und Dienſtvolk aber ſind unter geſitteten Völkern keine Waare, zu deren rechtmäßigen Beſitz man durch den Einkauf gelangen kann, und es bleiben daher einem Gutsbeſitzer, dem es an tüchtigen Perſonen zu Handdienſten fehlet, dieſem Mangel abzuhelfen, keine andre Mittel, als die Annehmung koſtbarer Tagelöhner, übrig.

195. An vielen Orten ſind auch die zu Spanndienſten verpflichtete Bauern zugleich zu Handdienſten verbunden, und eine ſolche Verfaſſung wäre billig überall zu wünſchen, wenn die bey dem Beſchluß des vorſtehenden Abſchnitts bemerkte Einrichtung zur Wirklichkeit geſetzt werden ſoll.

196. In den meiſten Gegenden hingegen ſind die zu Spann- und Handdienſten verpflichtete Unterthanen unterſchieden, und machen daher zwey beſondere Klaſſen aus.

Nähere Benennung der verſchiedenen Arten von Unterthanen, ſo beſonders zu Handdienſten verpflichtet ſind.

197. Zur Klaſſe der Handdiener werden beſonders, nach Verſchiedenheit der Nahrung und Landesverfaſſung, die **Coſſäthen, Dreſchgärtner, Büdner, Häusler** und **Einlieger** gerechnet; an einigen Orten hat man auch noch andre Benennungen ſolcher Handdiener, wovon unter andern in dem Amte Sonnenburg dergleichen unter der Benennung von **Großpfefflern** bekannt ſind.

198. So ſehr auch ihre Schuldigkeiten von einander unterſchieden ſind, ſo kann doch der allgemeine Grundſatz, daß ihre Laſten und Dienſte mit ihren Nahrungen und dem Genuß, den ſie ſonſt von der Herrſchaft haben, verhältnißmäßig ſeyn müſſen, ebenfalls nicht außer Augen geſetzet werden.

199. Bey dieſen Handdienern, ſie mögen ſeyn, von welcher Art ſie wollen, iſt zwar mit einer übermäßigen Laſt ihrer Dienſte nicht diejenige Gefahr, die in dem nächſtvorſtehenden Abſchnitt, in Anſehung der Spannbauern, bemerkt worden, verknüpft; inzwiſchen muß doch dabey, wenn nicht offenbare Ungerechtigkeiten begangen werden ſollen, zwiſchen ihrem Nahrungsſtande, und dem von ihnen zu leiſtenden Dienſte ebenfalls ein richtiges Gleichgewicht ſeyn.

200. Es kann daher auch ein Richter, wenn von dergleichen Unterthanen über eine Unverhältnißmäßigkeit ihrer Dienſte und Nahrungen geklaget, und dieſe Klage gegründet befunden wird, zu einer billigen Ermäßigung zu ſchreiten, ſich nicht entbrechen.

201. Jedoch wird dieſer Fall allemal weit ſeltener, als bey den zu Spanndienſten verpflichteten Bauern vorkommen.

202.

202. Die Laſt, ſo die Spanndiener drücket, beſtehet in der Ernährung ihres Geſpanns, womit ebenfalls die Unterhaltung verſchiedener Dienſtboten verknüpft iſt.

Ein Handdiener aber braucht nur blos für den Unterhalt der zum Dienſt nöthigen Dienſtboten zu ſorgen, und dieſe beſtehen in den meiſten Gegenden nur in einer einzigen Perſon, wie es denn auch verſchiedene Gattungen von ſolchen Handdienern, wohin die Häusler und Büdner zu rechnen ſind, giebet, welche gar keinen beſondern Dienſtboten nöthig haben.

203. Die Dienſtboten, ſo die blos zu Handdienſten verpflichtete Unterthanen auf den Dienſt zu ſchicken ſchuldig ſind, müſſen ebenfalls zu den zu verrichtenden Geſchäften die gehörige Tüchtigkeit und Geſchicklichkeit beſitzen, und es beſtehet daher die erſte Regel bey dem rechten Gebrauch der Handdienſte darin, daß ein **Grundherr keine untüchtige auf den Dienſt geſchickte Handdienſtboten annehmen muß.** Tüchtigkeit der Dienſtboten iſt auch bey den Handdienſten nöthig.

204. Noch eher kann bey den Spanndienſten ein ſchwaches Geſpann, als bey den Handdienſten ein untüchtiges und ungeſchicktes Dienſtvolk geduldet werden.

Das erſtere verurſachet nur einen langſamen Betrieb der Geſchäfte, das letztere aber vereitelt öfters die ganze Vollbringung deſſelben.

205. Die Geſchäfte, die durch Handdienſte verrichtet werden müſſen, ſind von verſchiedener Art, und dergeſtalt beſchaffen, daß ſie theils nur blos von Mannsperſonen, theils aber auch nur von Weibesbildern verrichtet werden können, und bey vielen iſt es gleichgültig, ob ſie ſich unter den

Händen von Manns- oder Weibsperſonen befinden.

Drey verſchiedene Klaſſen der Handdienſte.

206. Ganz füglich können daher diejenigen Wirthſchaftsarbeiten, die den Gegenſtand der Hand- oder Fußdienſte ausmachen, in drey beſondere Klaſſen eingetheilet werden.

Zu der **erſten Klaſſe** ſind diejenige Geſchäfte, die nur blos von tüchtigen Mannsperſonen vollbracht werden können, zu rechnen.

Die **zweyte Klaſſe** hält ſolche Arbeiten in ſich, wozu beydes, Manns- und Weibsperſonen, gleich tüchtig ſind.

Die **dritte Klaſſe** beſtehet endlich aus Verrichtungen, die lediglich in das Fach des weiblichen Geſchlechts einſchlagen, und wozu keine Mannsperſonen brauchbar ſind.

Unterſchied zwiſchen Manns- und Frauensdienſte.

207. Hieraus bildet ſich denn von ſelbſt der bekannte Unterſchied zwiſchen **Manns-** und **Frauensdienſte**; wovon die erſten in allen Fällen den Vorzug haben, und ſelbſt in den öffentlichen Gütertaxordnungen höher geſchätzt zu werden pflegen.

208. Inzwiſchen ſind in der Landwirthſchaft beyde Arten von Dienſten nothwendig.

Wenn nun alle Dienſte der Unterthanen die Abſicht haben, daß dadurch ſämtliche auf einem Landgut vorfallende Geſchäfte vollbracht werden ſollen, ſo iſt es auch eine Pflicht aller derjenigen Unterthanen, die auf Handdienſte angeſetzet ſind, daß ſie, ſowol Manns- als Weiberdienſte entweder ſelber, oder durch andre dazu tüchtige Perſonen verrichten müſſen.

Die meiſten Handdienſte ſind auf Tagewerk geſetzt.

209. An den meiſten Orten werden dieſe Handdienſte nur nach Tagen, ohne Beſtimmung der Tagewerke abgeleiſtet.

210.

210. Alsdenn aber muß ein Grundherr, wenn er dieſe Dienſte nicht ganz und gar vereitelt wiſſen will, vor allen Dingen auf eine genaue Aufſicht bey denſelben bedacht ſeyn, welches dieſe Art von Dienſten ſehr beſchwerlich macht.

211. Wenn aber von den Handdienſten ohne beſtändige Aufſicht nur wenig Nutzen zu erwarten ſtehet, ſo gehört es zur wirthſchaftlichen Klugheit, daß eine Herrſchaft ihre Handdiener ſo wenig als möglich vertheile, ſondern ſolche, ſo viel es ſich immer thun läßt, bey einer Arbeit zuſammen behalte.

Je mehr er dieſelben vertheilet, deſto mehr Aufſeher werden auch erfordert, da ſolches hingegen, wenn er ſeine ſämtliche Handarbeiter zuſammen behält, durch einen einzigen Mann geſchehen kann.

212. Die durch Handdienſte zu verrichtende Wirthſchaftsgeſchäfte gehen weit mehr in das Vielfältige, als diejenige, wozu die Spanndienſte gebraucht werden; und es iſt daher gewiß, daß bey denſelben eine Beſtimmung nach Tagewerken ganz vorzüglich nöthig ſey.

Warum ein Grundherr die Handdienſte richtig zu beſtimmen vorzüglich nöthig hat.

Obgleich dieſes nur an den wenigſten Orten gewöhnlich iſt, ſo fällt doch ſolche in dem größten Theil der Handdienſte weder unmöglich, noch auch ſchwer.

213. Ein jeder Landwirth, der bequem und ohne Verdruß wirthſchaften will, muß ſich daher, in allen ſolchen Fällen, wo es geſchehen kann, eine Beſtimmung der Tagewerke zu Stande zu bringen, bedacht ſeyn.

214. Beſonders ſind die meiſten von den zur erſten Klaſſe gerechneten Mannshanddienſten von der Beſchaffenheit, daß ſie ganz füglich näher be-

ſtimmet, und auf gewiſſe Tagewerke geſetzet werden können.

215. Das Mäden des Getreides und Graſes, und das Hexelſchneiden, oder Siedemachen fällt hierunter beſonders in die Augen.

Beſtimmung des Tagewerks ſowol bey dem Getreide- als Grasmäden.

216. Daß ein tüchtiger Arbeiter in allen Arten des Getreides täglich ganz füglich und mit der gröſten Bequemlichkeit 2 magdeburgiſche Morgen, und im Graſe 1½ dergleichen Morgen abmäden könne, wird wohl von niemanden, der die Beſchaffenheit der Wirthſchaftsarbeiten nur einigermaßen kennet, in Abrede geſtellet werden.

Schon jetzt wird in Wirthſchaften, wo ein fleißiger und geſchickter Vormäder iſt, weit mehr beſtritten.

217. Fleißige und geſchickte Vormäder gehören aber zu den Seltenheiten unſerer Zeiten, und dieſelben bezeigen ſich öfters bey dieſem Geſchäfte fauler und träger, als die Dienſtleute ſelber, die ſie anführen ſollen.

218. Gewiß iſt es daher, daß unſere Getreideerndten bey dieſer Beſtimmung weit hurtiger und geſchwinder, als anjetzt, von ſtatten gehen, und die fleißigen Arbeiter noch manche Stunden, die ſie zu ihren eigenen Geſchäften anwenden können, dabey übrig behalten würden.

219. Nichts aber ſtehet im Wege, warum nicht die tägliche Abmädung von 2 magdeburgſche Morgen den zu Handdienſten verpflichteten Unterthanen zur Schuldigkeit gemacht werden könne, zumal, wenn ihnen dabey frey gegeben wird, die übrige Zeit zu ihren eigenen Arbeiten anzuwenden.

220. Alle Einrichtungen, durch welche der Fleiß aufgemuntert, und ſowol für den Dienſtnehmer,

nehmer, als Dienſtleiſter Vortheil geſtiftet wird, ſind vorzüglich rathſam; und von dieſer Art wäre die Beſtimmung des Tagewerks bey dem Getreidemäden.

221. Bey dem Grasmäden hat es hierunter eine gleiche Bewandniß, und der einzige Unterſchied unter dieſen beyden Geſchäften beſtehet darin, daß das Grasmäden ſchwerer, als das Getreidemäden, fällt, weshalb auch bey dem erſtern ein geringeres Tagewerk angenommen worden.

Imgleichen in Anſehung der Beſtimmung des Grasmädens.

222. Wie leicht es einem Landwirth, die Dauer ſeiner Erndten bey dieſer Einrichtung zu berechnen, fallen würde, iſt von ſelbſt einleuchtend; und dieſes alleine ſchon iſt ein ſehr wichtiger Vortheil, wenn auch ſonſt keine andre damit verknüpft wären.

223. Das Hexelſchneiden oder Siedemachen, welches ebenfalls ein zu den Mannshanddienſten gehöriges gewöhnliches Geſchäfte iſt, kann die Beſtimmung eines Tagewerks noch weniger Bedenken haben.

224. Was eine tüchtige Mannsperſon hierunter in einem Dienſttage verrichten kann, iſt ſchon vorhin aus der Erfahrung bekannt, und es wird daher ganz füglich darunter ein gemäßigtes Quantum beſtimmet werden können.

225. Die zu Handdienſten verpflichtete Unterthanen werden zu dieſem Geſchäfte gemeiniglich nur im Winter, um das für das Rindvieh nöthige Hexel zu verfertigen, gebrauchet.

Daß aber die Wintertage weit kürzer, als die Sommertage ſind, das Hexel für das Rindvieh auch nicht ſo fein, als das für die Pferde geſchnitten werden darf, ſind lauter bekannte Dinge,

Dinge, die bey der Beſtimmung eines Tagewerks nicht außer Augen geſetzet werden können.

Auf wie hoch, und unter welchen Bedingungen das Tagewerk bey dem Hexelſchneiden zu beſtimmen.

226. Unter dieſer doppelten Vorausſetzung wird es daher keinen Anſtand haben, von einem Hexelſchneider täglich 2 Winſpel Hexel brandenburgiſches Maaß zu verlangen, und folglich auch das Tagewerk in dieſem Geſchäfte auf ſo hoch feſtzuſetzen.

227. Auf den Königl. Preußiſchen Aemtern iſt das Tagewerk des Hexelſchneidens faſt durchgehends auf 1 Winſpel 12 Scheffel beſtimmt.

Die Erfahrung aber lehrt auch, daß der Hexelſchneider kaum einen halben Tag dazu gebrauchet, und öfters ſchon um die Mittagszeit mit ſeiner Hexellade wieder zu Hauſe gehet.

Hiedurch bin ich denn bewogen worden, dieſem auf den Aemtern gewöhnlichen Tagewerk noch 12 Scheffel zuzuſetzen; weil zwar bey dergleichen Beſtimmungen nicht der äußerſte Fleiß zum Grunde, die Herrſchaften aber auch in ihren Dienſtforderungen nicht gar zu ſehr verkürzet werden müßten.

Von der Beſtimmung des Holzſchlagens.

228. Das Holzſchlagen pfleget zwar auch an vielen Orten beſtimmt, und gemeiniglich täglich auf eine Klafter feſtgeſetzet zu ſeyn.

Es ſtehet auch dieſer Beſtimmung nicht das geringſte im Wege, und es iſt daher allen vernünftigen Landwirthen, ſolches nachzuahmen, wohl niemand anzurathen, weil ſie ſo[illegible] ſehr oft, von ihren Handdienern nicht die Hälfte davon zu erhalten, Gefahr laufen werden.

229. Um auch bey denen zur zweyten Klaſſe gehörigen Handdienſten, bey welchen ſowol Manns= als Weibesperſonen gebraucht werden, eine nähere Anleitung, welche von denſelben auf

eine

eine bequeme Art auf Tagewerke zu ſetzen wären, an die Hand zu geben, werden wir uns die hauptſächlichſten von dieſen Geſchäften mit wenigem erinnerlich machen müſſen.

230. Es gehöret aber dahin Nähere Benennung der zu der zweyten Klaſſe der Handdienſte gehörigen Geſchäfte.

1) das Getreideſchneiden, an den Orten, wo ſolches gewöhnlich iſt,
2) das Getreide- und Heuſammlen,
3) das Pflügen, oder vielmehr die Schuldigkeit hinter den herrſchaftlichen Pflug zu gehen, und denſelben zu führen,
4) das Graben, Behacken, und überhaupt alle Gartengeſchäfte,
5) das Steinableſen von den Aeckern,
6) das Grabenräumen,
7) das Miſtladen,
8) das Miſtbreiten, und endlich
9) das Botenlaufen.

231. Das ſub Num. 4. bemerkte Graben in den Gärten könnte füglich auf ein gewiſſes Tagewerk feſtgeſetzet werden, weil ſehr leicht auszumitteln iſt, wie viel von einer tüchtigen Dienſtperſon in einem gewöhnlichen Gartenlande täglich auf eine bequeme Art, und bey einem mäßigen Fleiß hierunter beſtritten werden kann; und es iſt nicht zu leugnen, daß einem Landwirth auch hiedurch viele Aergerniß und koſtbare Aufſicht erſparet werden würde. Das Graben in den Gärten ſcheinet zwar ſeiner Natur nach ganz füglich beſtimmet werden zu können.

232. Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß nicht alles Gartenland ſich gleich gut und leicht graben läßt, ſondern hierunter unter einem reinen und verquekten ein gar großer Unterſchied ſey. Was aber dieſer Beſtimmung entgegen ſteht.

Von

Von dem erſten kann in einer gleichen Zeit doppelt ſo viel, als von dem letztern beſtritten werden, und dieſes verurſachet es denn auch, daß ich bey dieſem Geſchäfte nicht ſchlechterdings auf eine Beſtimmung beſtehen, ſondern ſolches vielmehr der Aufſicht des Gärtners, deſſen Gegenwart ohnedem allemal dabey nöthig iſt, überlaſſen will.

233. Die Aufräumung der Graben könnte gleichmäßig ganz füglich auf etwas Gewiſſes, ſo die Unterthanen dabey in einem jeden Dienſttage verrichten müſten, feſtgeſetzet werden.

Nöthig wäre aber auch alsdenn, daß zwiſchen der Breite und Tiefe der Graben ein Unterſchied gemacht würde, welches leicht zu neuen Quärelen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben könnte, weshalb es beſſer iſt, auch dieſen Fall blos unter der Aufſicht des Wirthſchafters zu laſſen.

Das Dreſchen kann ganz füglich auf etwas Gewiſſes beſtimmet werden.

234. Bey dem Dreſchen gehet es ganz füglich an, daß dieſe Arbeit auf gewiſſe Schocke, oder Mandeln beſtimmet werden kann.

235. Einzelne Perſonen aber in die Scheune zu ſtellen, iſt weder gewöhnlich, noch rathſam, ſondern es erfordert die Natur dieſes Geſchäftes, wenn es richtig behandelt werden ſoll, ſchon von ſelbſt, daß dazu vier tüchtige Perſonen nöthig ſind.

236. Unter dieſer Vorausſetzung wird es nicht unbillig ſeyn, vier in einer Scheune beyſammen geſtellten Dienſtleuten täglich den Abdruſch von 4 bis 6 Mandeln aufzuerlegen, indem ſie in den kurzen Wintertagen, wo das Getreidedreſchen gemeiniglich einfällt, dieſes zwar ganz bequem beſtreiten können, ihnen aber auch, wenn

rein

rein ausgedroſchen werden ſoll, ein mehreres nicht zugemuthet werden kann.

237. An vielen Orten iſt das Winſpeldreſchen eingeführet.

Von dem Winſpeldreſchen der Unterthanen.

Obgleich ſolches nicht mit zu den gewöhnlichen Dienſten der Unterthanen gehöret, ſondern eine ihnen außer denſelben obliegende Schuldigkeit iſt, ſo kann ich doch ſolche gegenwärtig, weil ſie eben ſo ſchädlich werden kann, als ſie ſonſt vortheilhaft iſt, nicht gänzlich unberührt laſſen.

238. Das Winſpeldreſchen iſt eine Schuldigkeit der Unterthanen, beſonders derjenigen, die ordentliche Bauerhöfe beſitzen, und zu Spanndienſten verpflichtet ſind, gegen Eintritt der Winterſaatzeit einen Winſpel Roggen in der herrſchaftlichen Scheune umſonſt, und ohne einige Vergütigung dafür zu erhalten, abzudreſchen.

239. Zu bemerken iſt hiebey, daß dieſe Schuldigkeit nicht der ganzen Bauergemeine, ſondern einem jeden beſondern Mitgliede derſelben oblieget.

240. So bald das Winſpeldreſchen angeſaget worden, verfüget ſich ein jeder Bauer mit allen ſeinen Leuten in eine ihm dazu angewieſene herrſchaftliche Scheune, und hört nicht eher mit Dreſchen auf, als bis er die ihm obliegende Scheffelanzahl verſchaffet zu haben glaubet.

241. In Jahren, wo das Wintergetreide beſonders gut lohnet, oder ſcheffelt, geſchiehet es ſehr oft, daß der Bauer, nachdem er das abgedroſchene Korn rein gemacht hat, außer dem beſtimmten Winſpel noch einige Scheffel übrig behält.

242. Weil ſeine Schuldigkeit nur auf den Ausdruſch eines Winſpels gehet, ſo iſt es billig, daß

daß ihm für die übrige Scheffel das in einer jeden Gegend gewöhnliche Dreſcherlohn vergütiget werde.

243. Gewiß iſt es, daß dieſe Gewohnheit und Dienſtſchuldigkeit ihre gute und ſchlechte Seite hat, und man daher beyde gegen einander halten, und ſorgfältig abwiegen muß, wenn man, ob ſie mehr rathſam, als ſchädlich ſey, beſtimmen will.

In wie weit dieſe Gewohnheit ſchädlich iſt.

244. Daß dieſes Winſpeldreſchen nur ſelten mit der gehörigen Ordnung zu geſchehen pfleget, ſondern von den dabey vorfallenden Uebereilungen der Unterthanen die Herrſchaft mancherley Schaden zu befürchten habe, mag wohl nicht ſo gänzlich in Abrede geſtellet werden.

245. Allein durch genaue Aufſicht iſt doch dabey vieles zu verhüten, und überdem bleibet gewiß, daß dieſes Winſpeldreſchen der Bauern dem Grundherrn in der baldigen Verſchaffung des benöthigten Saatkorns einen ſehr wichtigen Vortheil ſtiftet; welcher auch ſonder Zweifel zu dieſer Gewohnheit und Dienſtſchuldigkeit die hauptſächlichſte Veranlaſſung dazu gegeben hat.

In wie weit ſie aber auch ſehr nützlich werden kann.

246. Daß ein Landwirth, der einen weitläuftigen Ackerbau beſitzet, wegen Herbeyſchaffung des benöthigten Saatgetreides öfters in große Verlegenheit geſetzet wird, und dieſes nicht ſelten eine Urſache ſeines ſpäten Säens, und daraus entſtehenden Mißrathens der Winterfrüchte iſt, lehret die wirthſchaftliche Erfahrung zur Gnüge.

247. Wenn nun ein Gutsbeſitzer durch das vorbemerkte Winſpeldreſchen der Bauern hierunter aus aller Verlegenheit geſetzet wird, ſo muß allerdings dieſe Gewohnheit mehr für nützlich, als ſchädlich, angeſehen werden; zumal die davon

zu beſorgende Unordnungen ſehr leicht durch eine genaue Aufſicht verhütet werden können.

248. Das Botenlaufen iſt ebenfalls ein Dienſtgeſchäfte, welches ſehr bequem auf etwas Gewiſſes beſtimmet werden kann.

Das Botenlaufen am Dienſt kann ebenfalls ganz füglich auf etwas Gewiſſes feſtgeſetzet werden.

Zu dem Botenlaufen ſind die Unterthanen an vielen Orten, auch außer dem gewöhnlichen Dienſt verpflichtet.

Von dieſem iſt gegenwärtig nicht die Rede, ſondern nur blos von demjenigen, was am gewöhnlichen Hofedienſt geſchiehet.

249. Blos eine Beſtimmung der Zeit und der zu tragenden Laſt, die ſie auf dem Hin- oder Rückwege mit fortbringen müſſen, iſt hiezu nöthig.

250. In Anſehung des erſtern muß natürlicherweiſe auf den Unterſchied der langen und kurzen Tage Rückſicht genommen werden, und es kann nicht in allen Jahreszeiten, daß von einem Fußboten bey dem Hin- und Zurückgehen eine gleiche Weite des Weges beſtritten werden ſoll, verlanget werden.

251. In den allerlängſten Tagen können einem Botenläufer höchſtens 2, in den kurzen Wintertagen aber nicht mehr, als eine Meile auf den Hin- und Rückweg zugemuthet werden.

Beſtimmung deſſelben in Anſehung der Weite des Weges.

252. In Anſehung der Laſt würde unbillig ſeyn, einem Boten mehr, als 15 Pfund aufzuerlegen.

Imgleichen der mit fortzuſchaffenden Laſt.

253. Nichts hätte wohl einer mehrern Beſtimmung ſo nöthig, als die verſchiedene Erndtegeſchäfte, die von den dienſtbaren Unterthanen verrichtet werden müſſen, und wovon der gröſte Theil ebenfalls in die zweyte Klaſſe der Handdienſte mit einſchläget.

Nothwendigkeit, die Erndtedienſte zu beſtimmen.

254. Je mehr Schaden durch die Verſäumniß und Verzögerung einer Arbeit angerichtet werden kann, deſto nöthiger iſt deren Beſtimmung.

255. Ins Unendliche aber gehet der Schaden, den ein Landwirth leidet, wenn er ſeine Erndte nicht zu rechter Zeit verbringen, ſondern öfters die Hälfte der zugewachſenen Körner, auf dem Felde liegen laſſen muß.

256. Ich habe zwar oben bey der erſten Klaſſe der Handdienſte zur Beſtimmung des Mädens einen Vorſchlag gethan, der mit ſehr leichter Mühe in Erfüllung geſetzet werden könnte.

Allein in der Erndte kommen mehrere Geſchäfte zuſammen, durch deren Verſäumniß Schaden angerichtet werden kann; und in der That iſt von dem Harken, oder Sammlen, Garbenbinden, Ein- auch Auf- und Abladen u. d. m. in Anſehung des Körnerverluſtes die meiſte Gefahr zu befürchten.

Bey Vertheilung der ſämtlichen herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte unter die Unterthanen iſt ſolches am leichteſten möglich.

257. Im Einzeln aber dieſe Erndtegeſchäfte zu beſtimmen, würde ſehr ſchwer halten, und faſt in das Unmögliche fallen; deſto geſchickter aber kann es bey einer allgemeinen Vertheilung der ſämtlichen Unterthanendienſte auf die ganze herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte geſchehen.

258. Wie leicht iſt es nicht möglich, einem jeden Bauer einen ſeinen Dienſten verhältnißmäßigen Theil des herrſchaftlichen Feldes anzuweiſen, welchen er beackern und beſtellen, auch alle darauf vorfallende Erndtegeſchäfte verrichten muß! Ohne dieſe Vertheilung aber bleibt die Beſtimmung der meiſten Erndtearbeiten, beſonders derjenigen, die zum Einſammlen des Getreides gehö-

gehören, theils unmöglich, theils aber auch ohne Nutzen.

259. Das vollkommenſte Muſter einer vernünftigen Einrichtung der Erndtedienſte giebet uns ſonder Zweifel Schleſien, und es wäre zu wünſchen, daß wenigſtens dieſe in mehrern Orten eingeführet und möglich gemacht werden möchte, wenn man auch ſonſt zu der allgemeinen Vertheilung der Dienſte auf die herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte keine Luſt hätte, ſondern ſolche mehr für nachtheilig, als für nützlich, hielte. Die ſchleſiſche Erndteeinrichtung iſt hierunter das vollkommenſte Muſter.

260. Worin dieſe glückliche Einrichtung der ſchleſiſchen Erndtegeſchäfte beſtehe, habe ich bereits in meinen einzeln ökonomiſchen Schriften, beſonders der *Oeconomia Forenſis*, und den **berliner Beyträgen zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft**, worauf ich mich bezogen haben will, umſtändlich bemerkt.

Um inzwiſchen den gegenwärtigen ſiſtematiſchen Vortrag der ſämtlichen landwirthſchaftlichen Wahrheiten in dieſem Stücke nicht unvollkommen zu laſſen, will ich das Hauptſächlichſte davon nur mit wenigen Worten berühren, und erinnerlich machen.

261. Zuförderſt geſchiehet die Verrichtung der Erndtegeſchäfte von der ganzen auf einem Landgut befindlichen zu Handdienſten verpflichteten dienſtbaren Unterthanen-Gemeine gemeinſchaftlich, dergeſtalt, daß ſie ſolche ohne Zuthuung des Grundherrn mit vereinigten und gleichen Fleiß und Kräften vollbringen müſſen. Kurze Bemerkung, worin dieſe Einrichtung beſtehet.

262. Die in Schleſien hiezu beſtimmte Handdiener führen bekanntermaßen den Namen von **Dreſchgärtnern**, und ihre ganze Beſitzung beſtehet in einem Hauſe und einem Garten, der ohngefähr Von den ſchleſiſchen Dreſchgärtnern, welche daſelbſt die Erndtearbeiten verrichten.

gefähr in ſeiner Oberfläche einen breßlauiſchen Scheffel Ausſaat in ſich enthält, von welchem lez- tern ſie auch eigentlich den Namen von **Gärt- nern** führen.

Ihren hauptſächlichſten Unterhalt haben ſie von dem Garbenſchnitt, deſſen bald mit mehrern gedacht werden wird, und dem Lohndreſchen, wozu ſie privative berechtiget ſind, zu erwarten.

Beſchaffenheit ihres Nahrungsſtandes.

263. Sie haben mit den in den märkſchen und pommerſchen Gegenden gewöhnlichen Häus- lern oder Büdnern ſehr viele Aehnlichkeit, und ſind hauptſächlich durch die Erndten-Dienſtein- richtung von denſelben unterſchieden; indem ſie ebenfalls die meiſten herrſchaftlichen Wirthſchafts- arbeiten nicht anders, als gegen ein beſtimmtes Lohn, verrichten dürfen.

Von dem Garbenſchnitt.

264. Da dieſes Lohn ſehr geringe iſt, und ſie daben eben ſo, wie an andern Orten die ordent- liche Coſſäthen, einen tüchtigen Dienſtboten in Brod und Lohn halten müſſen, folglich ſich von ihrer bloßen Beſitzung zu nähren, nicht im Stan- de ſeyn würden, ſo iſt ihnen für die zu vollbrin- genden Erndtegeſchäfte der ſogenannte **Garben- ſchnitt** zugeleget worden.

265. Dieſer Garbenſchnitt beſtehet bey dem Wintergetreide in der **zehnten**, und bey dem Sommergetreide in der **eilften Mandel** des ſämtlichen eingeerndteten herrſchaftlichen Ge- treides.

Warum durch dieſen Garbenſchnitt vieler Vortheil geſtiftet wird.

266. Da in unſerer heutigen Welt alle Stän- de von dem Eigennutz regieret und beherrſchet werden, ſo iſt es vernünftig, daß man, wenn man ſeine Geſchäfte den Händen fremder Leute überlaſſen muß, ſolchen einen Antheil an dem

Vor-

Vortheil, der aus gut und richtig vollbrachten Geſchäften erwächſet, nehmen laſſe.

Alsdenn kann man überzeuget ſeyn, daß auch ohne Aufſicht alles zur Zufriedenheit des Eigenthümers werde vollbracht werden, indem aller Schaden, der aus einer unrichtigen Behandlung der Geſchäfte entſtehet, den Verrichter derſelben ſelber mit trift.

267. Dieſe glückliche Triebfeder aller menſchlichen Handlungen macht denn auch die ſchleſiſche Einrichtung der Erndtedienſte ſo vorzüglich.

268. Ein ſchleſiſcher Landwirth iſt zu keiner Jahreszeit ruhiger und müßiger, als in der Erndte, indem ſich ſeine Erndtearbeiten in ſolcher Leute Hände befinden, die ſelber einen Antheil daran haben, und von welchen er daher, daß ſie dabey nichts vernachläßigen, ſondern alles auf das genaueſte behandeln werden, überzeuget ſeyn kann.

Ein ſchleſiſcher Landwirth hat zur Erndtezeit die ruhigſten und müßigſten Stunden.

269. Wenn andere in der Erndte nicht genugſame Aufſeher über die Erndtearbeiter aufzubringen wiſſen, und ſie ſich wohl ſelber den ganzen Tag damit quälen und ermüden müſſen; ſo kann ein ſchleſiſcher Landwirth ruhig ſchlafen, und er hat die Erndtezeit als wahre Erholungs- und Erquickungstage anzuſehen.

270. Nur blos alsdenn, wenn die gebundene Garben in Mandeln, oder Stiegen geſetzet werden, iſt von der Herrſchaft Seiten ein treuer Aufſeher nöthig.

271. Der einzige Unterſchleif, der von Seiten der Unterthanen geſchehen könnte, beſtehet in der Beſorgniß, daß ſie ſich, wenn ſie wüſten, welche Mandel ſie auf ihren Antheil bekommen würden, dazu größere und ſtärkere Garben, als zu den andern, binden möchten.

272. Um ſie hieran zu verhindern, iſt ein Mittel nöthig, welches in einer Verfügung, wodurch ihnen das Vorauswiſſen der auf ihr Antheil fallenden Mandel benommen wird, beſtehet.

273. Zu ſolchem Ende iſt eingeführet, daß, ſo bald in dem Wintergetreide zehn, und in dem Sommergetreide eilf Mandel aufgeſetzt worden, zwiſchen der Herrſchaft und den Dreſchgärtnern, welche von dieſen Mandeln auf ihr Antheil fällt, geloſet werden muß.

Wie die auf die Dreſchgärtner fallende Mandeln durch das Loos beſtimmet werden.

274. Blos dieſer Loſung halber, und damit es dabey richtig zugehen möge, iſt von Seiten der Herrſchaft ein Aufſeher nöthig, welcher reſpective 10 oder 11 numerirte Kugeln in einem Beutel nöthig hat, aus welchem der Vormäder, oder älteſte Dröſchgärtner, eine herausgreifen muß, da denn die Nummer, die derſelbe trift, die ihnen zu ihrem Lohn zufallende Mandel bezeichnet.

Um den Dreſchgärtnern alle Gelegenheit, auch dieſe Vorſicht zu vereiteln, zu benehmen, ſo müſſen die 10 oder 11 Mandeln, über welche geloſet werden ſoll, nicht immer auf einerley Art, ſondern bald vorwärts, und bald wiederum rückwärts, abgezählet, auch dieſe Abzählung öfters wohl gar in der Mitte angefangen werden.

Vortheil, den dieſes Loſen um die Dreſchgärtnermandel ſtiftet.

275. Auf ſolche Art können die Erndtearbeiter die ihnen zukommende Mandel niemals voraus wiſſen; und dieſes hat den ſehr wichtigen Vortheil, daß ſie durchgehends gleiche Garben binden, weil ſonſt die darunter vorzunehmende Bevortheilung ihnen ſelber ſehr leicht ſchädlich ſeyn könnte.

276. Eben ſo bequem und vortheilhaft dieſe Einrichtung für die Herrſchaft iſt, eben ſo glücklich iſt ſie auch für die Dreſchgärtner ſelber.

Einer

Einer befördert des andern Wohlſtand, und recht vergnügend iſt es, daß durch die gute Wirthſchaft einer Herrſchaft die Dreſchgärtner zugleich mit reich werden.

277. Denn wenn ein Grundherr, der bisher nur 600 Schock Getreide eingeerndtet hat, nunmehr 1000 bis 1200 gewinnet, ſo iſt es ganz natürlich, daß auch der Antheil der Unterthanen, den ſie durch den Garbenſchnitt an der Erndte haben, dadurch zunimmt. Vorſtehendes wird näher ausgeführet.

Preiswürdig und glücklich aber ſind alle diejenige Einrichtungen, durch welche die gemeinſchaftliche Wohlfahrt der Herrſchaften und Unterthanen befördert, und dadurch ein Land, das ſchon ſeiner Natur nach unzertrennlich ſeyn muß, deſto feſter geknüpfet wird.

278. Zweyerley Bedenken können gegen die Vorzüglichkeit der vorbemeldeten ſchleſiſchen Erndteeinrichtungen gemacht werden. Einwand wider die ſchleſiſche Erndteeinrichtung.

Einmal wird man ſagen, daß die Herrſchaft, da die Dreſchgärtner von ihrer Lohnmandel nicht blos die Körner, ſondern auch das Stroh bekommen, dadurch an dem letztern gar ſehr verliere, dieſes aber in allen Landwirthſchaften, ſowol zur Unterhaltung des Viehes, als auch zu den nothwendigen Bedürfniſſen, ſo der Wirthſchaft auf keinerley Art entzogen werden muß, gehöret.

279. So wahr dieſer Satz auch an und für ſich ſelber iſt, ſo können doch die Dreſchgärtner das Stroh von ihrer Lohnmandel nicht entbehren, ſondern ſie haben ſolches, weil ihnen ſowol zu ihren eigenen, als auch ihres Geſindes Unterhalt ein paar Stück Vieh zu halten, erlaubet werden muß, ſchlechterdings nöthig. Widerlegung dieſes Einwandes.

Demnächſt wird ſolches durch die Genauigkeit und Ordnung, die den unter den Händen der Dreſchgärtner befindlichen Erndtegeſchäften widerfähret, vollkommen wieder erſetzet, indem auf den ſchleſiſchen Feldern nach vollbrachter Erndte, ſo zu ſagen, nicht ein Strohhalm zurückbleibet, ſondern alles in die Scheune kommt, und dieſes leicht ſo viel, als das Stroh der Lohnmandel beträget, ausmachen kann.

Der Einwand, daß der Garbenſchnitt ein allzuhoher Lohn für die Erndtearbeiten ſey, hat mehrere Wahrſcheinlichkeiten für ſich.

280. Einen mehrern Grund der Wahrſcheinlichkeit hat das zweyte Bedenken, nach welchem man das Lohn der ſchleſiſchen Dreſchgärtner, ſo ſie durch den Garbenſchnitt für die Verrichtung der Erndtegeſchäfte erhalten, zu hoch und zu unverhältnißmäſſig hält.

Gewiß iſt es auch, daß die Erndtegeſchäfte, wenn ſie von fremden Leuten für baares Geld verrichtet würden, niemals ſo hoch zu ſtehen kommen könnten, als die den Dreſchgärtnern zugebilligte Lohnmandel beträget.

281. Allein einestheils ſind die mit der ſchleſiſchen Erndteeinrichtung verbundene Vortheile und Bequemlichkeiten viel zu wichtig, daß ſie nicht die geringere baare Ausgabe, die bey ihrer Vollbringung durch fremde Leute zu erſparen möglich wäre, vielfältig überwiegen ſollten.

Anderntheils aber iſt auch zu bemerken, daß die Dreſchgärtner in Schleſien die Lohnmandel nicht blos für ihre Bemühungen in der Erndte bekommen, ſondern ſie noch überdem verſchiedentliche wirthſchaftliche Arbeiten in Rückſicht derſelben, entweder ganz umſonſt, oder doch für ein weit geringeres Lohn, als ſonſt gewöhnlich iſt, übernehmen müſſen.

282. Die wirthſchaftliche Arbeiten, ſo dieſelben wegen der empfangenen Erndtemandel ganz umſonſt verrichten müſſen, ſind beſonders das **Miſtladen, Miſtbreiten, Steinableſen** und **Grabenräumen.** Benennung der Arbeiten, die ſie wegen des Garbenſchnitts umſonſt verrichten müſſen.

283. Der vornehmſte Grund aber, warum der Garbenſchnitt nicht als ein übermäſſiger Lohn angeſehen werden kann, beſtehet darin, daß die Dreſchgärtner in Schleſien nicht allein alle zu verrichtende Wirthſchaftsgeſchäfte übernehmen müſſen, ſondern ſie auch ſich dafür mit einer weit geringern Vergütigung, als ſonſt fremde Tagelöhner, zu begnügen ſchuldig ſind.

284. Für die ſchwerſten Arbeiten erhält der ſchleſiſche Dreſchgärtner täglich nicht mehr, als 6, und das Weib, oder die Magd 3 bis 4 Kreuzer, dahingegen einem Fremden wenigſtens doppelt ſo viel bezahlt werden muß. Geringerer Lohn, den ſie für die übrige Arbeiten bekommen.

285. Man rechne dieſes auf das ganze Jahr zuſammen, ſo wird man von der Billigkeit des dortigen Garbenſchnitts, und daß die Herrſchaft dabey keinen Schaden habe, auf das vollkommenſte überzeuget werden.

286. Wenn man in denjenigen Gegenden, wo ſich die Handdienſte, und hauptſächlich auch die Erndtearbeiten in den Händen der gewöhnlichen Coſſäthen befinden, ſolche nach ihren Koſten berechnen will, ſo iſt gewiß, daß dergleichen Wirthſchaften weit koſtbarer, als die ſchleſiſchen, des in den letztern abgegebenen Garbenſchnitts ohnerachtet, fallen. Daß die Erndten, die in den brandenburgſchen Marken und Pommern durch die Coſſäthen verrichtet werden, der Herrſchaft weit höher kommen, als die ſchleſiſchen.

287. Die meiſten Coſſäthen beſitzen eine Hufe Landes, und ſie können auch, wenn ſie beſtehen ſollen, mit wenigern nicht auskommen.

Man rechne den Ertrag dieſes von den Coſſäthen in Beſitz habenden Ackerlandes, welches ſehr leicht auf andere Art genutzet werden könnte, zuſammen, und halte es alsdenn gegen die ſchleſiſche Erndtemandeln, und dem geringen den dortigen Gärtnern zu bezahlenden Lohn, ſo wird ſich gar bald hervorthun, daß die ſchleſiſche Erndteeinrichtung der Herrſchaft in allen Fällen weit vortheilhafter iſt, als diejenige, ſo man in den märkiſchen und pommerſchen Gegenden antrifft.

Auch die zur dritten Claſſe gehörige Geſchäfte können zum Theil ganz füglich auf gewiſſe Tagewerke geſetzet werden.

288. Auch ſelbſt bey der dritten Claſſe der Handdienſte, die zu bloſſen Weibergeſchäften gewidmet ſind, kommen verſchiedene ſehr wohl auf gewiſſe Tagewerke zu beſtimmende Arbeiten vor.

289. Die Geſchäfte des Flachsbaues und des Spinnens machen hievon den hauptſächlichſten Theil aus, und dieſe ſind faſt alle einer nähern Feſtſetzung auf Tagewerke fähig.

290. Iſt das Spinnen den Dienſtweibern und Mägden nach ihrer Willkühr überlaſſen, ſo geſchiehet dabey nur immer ſehr wenig, ohnerachtet das Dienſtvolk den ganzen Tag bey dem Wocken ſitzt, und folglich in der Wirthſchaft ihres Brodtherrn nichts unternehmen kann.

So bald aber hierunter etwas Gewiſſes, welches in einem Tage vollbracht werden muß, feſtgeſetzet worden, ſo bekommt die Herrſchaft nicht allein mehreres Garn, ſondern eine fleiſſige Spinnerin wird auch noch immer einen Theil des Tages, um denſelben zu ihren eigenen, oder ihres Brodtherrn Geſchäfte anzuwenden, übrig behalten.

Wie viel bey dem Spinnen in den Marken

291. An den meiſten Orten iſt zwar dieſes Weibergeſchäfte ſchon auf ein gewiſſes Tagewerk

feſt-

feſtgeſetzet; die Beſtimmungen hierunter aber ſind nicht allenthalben gleich. hierunter feſtgeſetzet iſt.

In den brandenburgſchen Marken iſt z. B. ein Dienſtweib, oder Magd täglich ein auf einen vier Ellen Haſpel gehaſpeltes Stück, oder Strehne Garn von 20 Gebinden, jedes zu 40 Faden, gerechnet, als ihr feſtgeſetztes Tagewerk zu liefern ſchuldig, welches nach dem Ellenmaaß 3200 Ellen im Faden beträgt.

292. Ob dieſe Beſtimmung nicht zu hoch, ſondern der Billigkeit gemäß eingerichtet ſey, ſo, daß eine jede Dienſtarbeiterin ſolche bequem verrichten könne, iſt allerdings näher zu prüfen, wenn man dieſe Beſtimmung allenfalls an mehrern Orten, wo dergleichen noch nicht vorhanden iſt, nachahmen und zum Muſter nehmen wollte.

293. Man hat häufige Beyſpiele, daß eine fleißige und geübte Spinnerin eine und eine halbe, auch wohl zwey dergleichen Strehnen in einem Tage zu bereiten im Stande iſt.

Da nun hieraus hervorgehet, daß bey der vorerwehnten Beſtimmung nicht der höchſte, ſondern vielmehr der Mittelſatz von demjenigen, was möglich iſt, angenommen worden, dieſes aber bey allen ungewiſſen Dingen der Regel gemäß iſt, ſo wird ſich das in den brandenburgſchen Marken wegen des Spinnens feſtgeſetzte Tagewerk dadurch von ſelbſt rechtfertigen.

294. Auch ſelbſt an den Orten, wo das tägliche Spinnen der Unterthanen auf etwas Gewiſſes feſtgeſetzet iſt, pflegt die Gewohnheit eingeführt zu ſeyn, daß die dazu beſtellte Dienſtperſonen auf dem herrſchaftlichen Hofe zuſammen kommen, und in einem dazu beſtimmten Zimmer dieſe Arbeit verrichten müſſen. Von der Gewohnheit, die Dienſtleute auf dem herrſchaftlichen Hofe in einem dazu zubereiteten Zimmer beyſammen ſpinnen zu laſſen.

Es iſt dieſes ebenfalls nicht ſo gleichgültig, als es das Anſehen hat.

295. Auf der einen Seite iſt es zwar gewiß, daß die Spinnerinnen, wenn man ſie an einem Orte unter einer Aufſicht beyſammen hat, beſſer beobachtet, und zur Spinnung eines tüchtigen Fadens und richtigen Haſpelns angehalten werden können, ſie auch wenigere Gelegenheit, von dem herrſchaftlichen Flachs oder Werg etwas zu entwenden, haben.

Warum aber das Spinnen der Dienſtleute in ihren eigenen Häuſern rathſam, und auch den Unterthanen ſelber zum Nutzen ſey. Fortſetzung des vorigen.

296. Auf der andern Seite verlieren aber die dienſtbare Wirthe und Brodtherren, die fleiſſige und geſchickte Spinnerinnen zu Dienſtmägden haben, gar ſehr, indem ihnen dadurch die Hausarbeiten, die unter dem Spinnen ganz bequem mit verrichtet werden könnten, verloren gehen.

297. Eine Dienſtbeſtimmung, die von rechter Art iſt, muß nicht allein der Herrſchaft, ſondern auch dem dienſtbaren Unterthan vortheilhaft ſeyn.

Daß aber das letztere alsdenn, wenn das Tagewerk des Spinnens nicht zu Hauſe verrichtet werden kann, ſondern die ſämtliche Spinnerinnen ein Conclave dazu auf dem herrſchaftlichen Hofe halten müſſen, wegfalle, iſt von ſelbſt einleuchtend, und daher weit zweckmäßiger, daß das Garn, ſo die auf Handdienſte geſetzte Unterthanen täglich liefern müſſen, in den Häuſern derſelben geſponnen werde.

298. Die Unordnungen, ſo in dergleichen Spinnſtuben und Verſammlungen des jungen weiblichen Bauervolks vorzufallen pflegen, ſind ſchon vorhin bekannt, und dergeſtalt beſchaffen, daß eine Herrſchaft ſolche eher zu vermeiden, als darauf zu beſtehen, Urſache hat.

Bey dergleichen Verſammlungen verführet gemeiniglich eine Dienſtmagd die andre, und die fleiſſigen werden dadurch zuletzt mit verdorben und nachläſſig gemacht.

299. Die Vortheile, ſo einige Herrſchaften davon zu haben glauben, ſind ebenfalls ungegründet, und es kann auch in dem Fall, wenn man einem ſein beſtimmtes Tagewerk zu Hauſe abſpinnen läſſet, alles dasjenige, was man durch die Spinnverſammlungen zu verhüten ſuchet, eben ſo gut, und noch beſſer vermieden werden.

300. Durch die Gegenwart einer Aufſeherin unter dem Spinnen eine beſſere Tüchtigkeit dieſer Arbeit erzwingen zu wollen, iſt unmöglich, weil ſolches blos von der Geſchicklichkeit der Spinnerinnen ſelber abhanget, und eine Weibesperſon, die ſchon an und für ſich einen ſchlechten Faden ſpinnet, weder bey dem Zuhauſeſpinnen, noch auch in den Spinnverſammlungen ein gutes Garn zuwege bringen wird.

301. Da es faſt bey allen Wirthſchaftsgeſchäften unvermeidlich iſt, daß, auch bey der beſten Ordnung, nicht noch immer einige untüchtige Arbeiter mit untergemiſchet ſeyn ſollten, ſo erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit, ſolche Verfügung zu treffen, daß auch dieſe durch richtige Anſtellung brauchbar gemacht werden mögen.

Wodurch ſich eine Herrſchaft auch bey dem Zuhauſeſpinnen wider die untüchtige Spinnerinnen ſicher ſtellen könne.

302. Bey den ſchlechten Spinnerinnen fällt ſolches dadurch möglich, wenn man ſie nur blos Heeden- oder Werkengarn, bey welchem ſie durch ihre Ungeſchicklichkeit nicht ſo leicht Schaden anrichten können, ſpinnen läſſet, das gute und feinſte Geſpinnſte aber unter die Geſchickten austheilet.

Geſchiehet dieſes, ſo können die Spinnſtuben und die darin zu haltende Aufſicht über die Tüchtigkeit des Spinnens von keiner Wirkung ſeyn, ſondern eine Hauswirthin wird in allen Fällen, nach der verſchiedenen Geſchicklichkeit einer jeden Spinnerin, ein gleiches Garn erwarten können.

303. Daß die Spinnmägde, wenn ſie, ihr Tagewerk zu Hauſe zu verrichten, die Erlaubniß haben, die Herrſchaft ſehr leicht durch unrichtiges Haſpeln des Garns bevortheilen können, mag zwar nicht geleugnet werden; inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß ſolches bey Ablieferung des Garns theils durch Ueberſchlagung der Länge des Haſpels, theils aber auch die Nachzählung der in einem jeden Gebinde befindlichen Faden, ſehr wohl zu vermeiden ſtehet.

304. Eine Spinnerin, die ſich hierunter auf unrechten Wegen betreten läſſet, kann dadurch, daß ſie das Fehlende auſſer dem verſtrichenen Dienſttage zur Strafe nachſpinnen muß, ſehr leicht in Ordnung gehalten werden; und eine Hauswirthin wird durch das Nachmeſſen und Nachzählen des abgelieferten Garns weit weniger beſchweret werden, als wenn ſie bey dem unſchlachtigen Dienſtvolk den ganzen Tag über gegenwärtig ſeyn muß.

Beſte Verfahrungsart, die Veruntreuung des Flachſes und Werkes von den Dienſtmägden zu vermeiden.

305. Das Veruntreuen des Flachſes wird, wenn nicht dagegen andre Vorſichten genommen werden, in den Spinnſtuben eben ſo wenig, als wenn zu Hauſe geſponnen wird, zu vermeiden ſeyn.

Eine jede aufmerkſame Hausmutter kann ſich aber dagegen ſehr leicht ſicher ſtellen, wenn ſie das zu ſpinnende Flachs, oder Werg unter die Spinnerinnen nach dem Gewichte vertheilet, und dieſes

dieſes Gewichte auch, in Anſehung des davon geſponnenen Garns, wieder zurückverlanget.

306. Nicht blos das Spinnen, ſondern auch ein großer Theil der Geſchäfte, die theils zur Erzeugung, und theils zur Zubereitung des Flachſes nöthig ſind, können auf ſichere und beſtimmte Tagewerke geſetzet werden.

307. Dieſe Geſchäfte beſtehen, 1) in dem **Wieten**, 2) **Pflücken**, 3) **Abräufeln**, 4) **Aufſpreuden**, 5) **Aufbinden**, 6) **Brechen**, 7) **Schwingen**, und endlich 8) **Hecheln** des **Flachſes**.

Bemerkung der 8 Geſchäfte, ſo bey dem Flachsbau vorfallen.

308. Die fünf erſtern Geſchäfte laſſen ſich nicht füglich auf etwas Gewiſſes beſtimmen, wohl aber die drey letztern; wie denn ſolches auch in den meiſten Gegenden bereits gewöhnlich.

309. Nur hat man dabey gemeiniglich das richtige Beſtimmungsmaaß verfehlet.

Beſtimmung nach gewiſſen Töpfen, Kloben und Fünf und zwanziger iſt unrichtig.

Das Tagewerk dieſer drey Flachsbaugeſchäfte pflegt, nach der verſchiedenen Gewohnheit der Gegenden, auf gewiſſe **Töpfe**, **Kloben**, oder **Fünf und zwanziger** eingerichtet zu ſeyn.

Da aber dieſe Töpfe, Kloben und Fünf und zwanziger bald gröſſer und bald kleiner ausfallen, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß die darauf gegründete Beſtimmung der Tagewerke eben ſo ungewiß iſt, als die Beſtimmung der Miſt-Holz-und Heufuder, die nur blos nach dem Augenſchein geladen werden.

310. Das Gewicht iſt in allen dergleichen Dingen das richtigſte Beſtimmungsmaaß, und dieſes bleibet es auch in Anſehung der vorbemeldeten Flachsarbeiten.

Das Gewicht muß dabey zu Hülfe genommen werden.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von den Baudienſten, und den dabey zu beobachtenden Maaßregeln.

311. In den Orten, wo die Dienſte der Bauern und übrigen Unterthanen auf gewiſſe Tage beſtimmt ſind, pflegen ſich die Herrſchaften noch gewiſſe beſondere Dienſtverrichtungen, die auſſer dieſen feſtgeſetzten Tagen geleiſtet werden müſſen, vorbehalten zu haben.

Warum bey ungemeſſenen Dienſten keine beſondere Baudienſte ſtatt finden können.

312. Da bey den ungemeſſenen Dienſten ſchon vorhin alles, was zur herrſchaftlichen Wirthſchaft nöthig iſt, von den dienſtbaren Unterthanen vollbracht werden muß, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dieſe Vorbehaltung beſonderer Dienſte nur auf ſolchen Landgütern, welche wenigſtens den Tagen nach beſtimmte Dienſte haben, ſtatt finden könne.

313. Von dergleichen beſonders vorbehaltenen Dienſten giebet es verſchiedene Arten; vorzüglich aber ſind die Baudienſte anzumerken, ſo die Unterthanen auſſer ihren gewöhnlichen Dienſttagen, ſowol mit dem Geſpann, als auch mit der Hand, zur Beförderung der herrſchaftlichen Baue zu leiſten ſchuldig.

314. Wegen der Entſtehung dieſer Baudienſte kann, weil ſie nach Maaßgebung des §. 312. ſich nur blos bey den gemeſſenen Dienſten als ein eigener Zweig der Bauerdienſte abſondern, nicht auf den erſten Urſprung unſers deutſchen Bauerſtandes, wo alle Dienſte ungemeſſen waren, zurückgegangen werden, ſondern man muß dieſelbe hauptſächlich in den mittlern Zeiten aufſuchen.

315. Die häufige Befehdungen unter dem damaligen ländlichen Adel, und auch zum Theil die Unſicherheit, welcher der auf dem Lande wohnende Landmann, wegen der kriegeriſchen Unruhen ausgeſetzet war, machte es gewiſſermaßen nöthig, daß ſich die Güterbeſitzer eine ſichere Wohnung, worin ſie und ihre Haabſeligkeiten gegen die vorbemerkte Befehdungen und kriegeriſchen Unruhen gedecket waren, anſchaffen muſten. Die dazumal gewöhnliche Befehdungen und häufige Kriegesunruhen haben dazu Gelegenheit gegeben.

Eine ſolche Wohnung wurde eine Burg genannt, die gemeiniglich ein breiter Graben, auch wohl eine Mauer umſchloß, wovon man faſt in allen Gegenden noch einige Ueberbleibſel antrift.

316. Hiedurch befanden ſich zwar die Güterbeſitzer ſelber nebſt ihrem beweglichen Eigenthum gewiſſermaßen in Sicherheit geſtellt, ihre Unterthanen hingegen waren ſowol für ihre Perſon, als auch in Anſehung ihres Viehes, und was ſie ſonſt um ſich hatten, deſto mehrerer Gefahr ausgeſetzet. Fortſetzung des vorigen.

Natürlicherweiſe wünſchten auch dieſe, an vorbemerkten Schutzort einen Antheil nehmen zu dürfen. Da den Herrſchaften ſelbſt daran gelegen war, daß auch das Verderben ihrer Unterthanen vermieden werden möchte, ſo wurde ihnen die Erlaubniß, ſich bey entſtandener Gefahr mit den Ihrigen, imgleichen ihrem Vieh und andern Haabſeligkeiten dahin begeben zu können, ebenfalls verſtattet.

317. Weil aber eine dergleichen Burg bey feindlichen Anfällen ſehr oft beſchädiget wurde, es auch überhaupt, ſolche in beſtändigen guten Zuſtande zu erhalten, nöthig war, ſo wurde dieſe den Unterthanen ertheilte Erlaubniß, ihre Zuflucht daſelbſt zu nehmen, natürlicherweiſe nur

mit der Bedingung, daß ſie dagegen die herrſchaftliche Burg in beſtändigen guten Stande und baulichen Würden zu erhalten ſuchen muſten, verſtattet.

318. Daß dieſes der wahrſcheinliche Urſprung der Baudienſte ſey, beſtärket ſich unter andern auch dadurch, daß dieſelben noch anjeżt in vielen Gegenden die **Burgveſte** genannt werden.

319. Da in unſern Tagen die oben bemerkte Unſicherheit auf dem Lande, welche zu den Baudienſten Gelegenheit gegeben hat, nicht mehr vorhanden iſt, ſondern alle Privatbefehdungen aufgehöret haben und zu wirklichen Kriegeszeiten eine dergleichen Burg weiter keinen Schuż gewähren kann, folglich der Grund, warum die ehemalige Baudienſte geleiſtet werden müſſen, gänzlich hinweg fällt; ſo ſcheinet auf die Wegfallung der Baudienſte, nach der bekannten Regel, ceſſante cauſſa, ceſſat effectus, in der natürlichen Billigkeit zu beruhen.

320. Dieſe Regel findet aber bey Pflichten, die von dem ſchwächern Theil dem ſtärkern geleiſtet werden müſſen, nur ſelten ſtatt, indem ſolche, wenn ſie einmal vorhanden ſind, nur ſelten eingeſchränkt, ſondern vielmehr auf alle mögliche Art ausgedehnet zu werden pflegen, und an eine gänzliche Aufhebung derſelben iſt niemals zu denken.

Die Baudienſte ſind in unſern Tagen faſt in allen Ländern ſelbſt durch die Landesgeſeże den Unterthanen zur allgemeinen Schuldig[illegible] gemacht

321. Dieſes Schickſal haben denn auch die ehemalige Burgveſtdienſte der Unterthanen gehabt.

Hat gleich die Nothwendigkeit, die herrſchaftliche Burg in baulichen Würden zu erhalten, aufgehöret, ſo iſt doch ſolches in Anſehung der an deren Stelle getretenen unbeveſtigten herrſchaftlichen Gebäude nöthig geblieben.

Die

Die Grundherren haben daher die alte Schuldigkeit der Unterthanen auf dieſe übertragen.

Solches iſt auch nunmehr in allen Provinzen von Deutſchland zur allgemeinen rechtlichen Gewohnheit geworden, und faſt in allen Ländern unſers Vaterlandes, daß die Unterthanen, wenn auch gleich darüber keine beſondere Verträge und Urkunden aufzuweiſen ſind, die nöthige Dienſte zu den herrſchaftlichen Bauten verrichten müſſen, ſelbſt durch die Landesgeſetze feſtgeſetzet worden.

322. Beſonders iſt den märkſchen brandenburgſchen Landſtänden das Recht, von ihren Unterthanen die nöthige Baudienſte auſſer den gewöhnlichen Dienſten fordern zu können, durch die öffentliche Landtagsreceſſe beſtätiget, dergeſtalt, daß ſich daſelbſt kein Unterthan, wenn er nicht durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden will, derſelben entziehen kann.

Die märkſche Stände haben ſich ſolche in ihren Landtagsreceſſen als eine beſondere Gerechtſame vorbehalten.

323. Mit einem Worte, die Leiſtung der Baudienſte iſt eine allgemeine Schuldigkeit der Bauern in Deutſchland. Inzwiſchen giebt es auch hiebey verſchiedene rechtliche Einſchränkungen, wodurch die Grundherren an dem Mißbrauch dieſes Rechts gehindert werden, und wir werden daher dieſelben, um uns von dem gegenwärtigen Zuſtande der Baudienſte einen wahren und vollſtändigen Begriff machen zu können, ebenfalls näher kennen lernen müſſen.

324. Zuförderſt iſt zu bemerken, daß der in dem zweyten Abſchnitt bemerkte Unterſchied zwiſchen Spann- und Handdienſten auch hier eine Anwähre findet.

Ben allen Bauten ſind ſowol verſchiedene Fuhren, als auch Handarbeiten, nöthig.

Die Spannbauern müſſen nach dem jetzigen Zuſtande der Baudienſte die Fuhren, die zu Fußdienſten ver-

pflichtete Unterthanen aber die Handarbeiten verrichten.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß auch bey dieſen die erſtern von den Spannbauern, die letztern aber von den blos auf Handdienſte angeſetzten Unterthanen verrichtet werden müſſen.

325. Zu den letztern aber können die bloße **Häusler**, **Büdner**, **Gärtner**, **Einlieger**, und überhaupt alle diejenigen, die kein eignes Ackerwerk beſitzen, nicht gezählet werden.

Will ſie eine Herrſchaft dazu gebrauchen, ſo können ſie ſich zwar deſſen nicht entbrechen; es iſt ihnen aber ſolches entweder an dem ſchuldigen gewöhnlichen Dienſt abzurechnen, oder durch Tagelohn zu vergütigen.

Von dem Unterſchiede des Ritter- und ſteuerbaren Ackers.

326. Die Herrſchaften beſitzen öfters theils Ritter-, theils aber auch einen unter den allgemeinen Landeslaſten ſtehenden Acker, wodurch nach der brandenburgiſchen Technologie der Unterſchied zwiſchen **Ritter-** und **contribuabeln** oder **ſteuerbaren Hufen** entſtanden iſt.

327. Da eine Herrſchaft, die beyde Gattungen von Aeckern beſitzt, nicht ſelten auch zu beyden beſondere Gebäude gebraucht; ſo iſt es eine allgemeine Regel, **daß die Unterthanen zwar zu dem herrſchaftlichen Wohnhauſe und den zu dem Ritteracker benöthigten Gebäuden die ſchuldige Baudienſte unweigerlich verrichten müſſen, ſie aber hiezu in Anſehung des nur blos für den ſteuerbaren Acker nöthigen Baues, nicht verbunden ſind.**

328. In dieſem Stücke ſind die neuere Gewohnheiten und Landesgeſetze dem vorhin bemerkten erſten Urſprunge der Baudienſte getreu geblieben.

329. Die Burg ſchloß, wie noch jetzt aus den an vielen Orten davon vorhandenen Ueberbleibſeln zu erſehen iſt, hauptſächlich die zu dem Rittergute nöthige Gebäude in ſich, weshalb auch ein ſolcher herrſchaftlicher Wohnplatz gemeiniglich der Ritterſitz genannt wurde, und es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Herrſchaften ſchon dazumal wüſte Baueräcker unter ihrem Pflug gehabt haben.

330. Wenn nun ſolchemnach urſprünglich die Unterthanen nur zu den Rittergebäuden Baudienſte zu leiſten ſchuldig waren; ſo iſt es eben ſo gerecht, als billig, daß, auch bey den nachherigen Veränderungen der Landgüter, eine gleiche Einſchränkung beybehalten worden iſt.

In welchem Fall dieſe Regel eine beſondere Anwähre findet.

331. Eine beſondere Anwähre findet dieſe Regel an ſolchen Orten, wo die angeſeſſene Unterthanen ihre Höfe nicht eigenthümlich beſitzen, ſondern das Eigenthum davon der Herrſchaft verblieben iſt.

332. Der Bau der Bauer- und anderer Unterthanengebäude iſt in dieſem Fall eine Laſt, die der Herrſchaft zufällt. Demohnerachtet kann ſie die dienſtbare Gemeine der Unterthanen hiezu nicht mit anwenden, weil der Acker, den dergleichen Unterthanen beſitzen, ſteuerbar iſt, und folglich auf dergleichen Gebäude die Baudienſte nicht ausgedehnet werden können.

333. Es iſt aber nicht ohne Beyſpiel, daß ein Grundherr öfters auch Unterthanen auf Ritteracker ausgeſetzet hat, und alsdenn will es allerdings zweifelhaft werden, ob nicht eine dienſtbare Bauergemeine auch zu dieſen Bauergebäuden die ſchuldige Dienſte zu leiſten verpflichtet wären.

Solches näher zu erörtern, habe ich mir in der Oeconomia controverſa vorbehalten, weil es gegenwärtig zu weitläuftig fallen, und mich von meinem Endzweck zu weit entfernen würde.

Kurzes Verzeichniß von den ungezweifelten Gegenſtänden der Baudienſte.

334. Der herrſchaftliche Wohnſitz, nebſt einem verhältnißmäßigen Wirthſchaftshauſe, das Brauhaus, die ſämtliche herrſchaftliche Scheunen und Ställe, die Wohnungen der Schäfer, Fiſcher, Förſter und Küchengärtner, nebſt allen zur Einſchlieſſung der herrſchaftlichen Hofräthe und Gärten nöthigen Zäunen und Einheegungen ſind ungezweifelte Gegenſtände der Baudienſte, und kein dienſtbarer Unterthan kann ſich, wenn bey denſelben eine Ausbeſſerung oder neuer Bau vorfällt, ſolche dazu zu leiſten, weigern.

335. Auf einem wahren Rittergute, als welche Gutsqualität bey den Bauerdienſten ſchlechterdings vorausgeſetzet wird, ſind nicht blos der Ritteracker, welcher die eigentliche Wirthſchaftsgebäude erfordert, ſondern auch die Schäferey, Waldungen, Fiſcherey und Gärten Hauptpertinenzſtücke des Ritterguts ſelber, und es iſt daher eine natürliche Folge, daß die Gebäude für diejenige Leute, ohne welche dieſe Zubehörungen nicht genutzet werden können, einen Gegenſtand der Baudienſte abgeben müſſen.

Unterſchied der nothwendigen, nützlichen und nur blos zur Pracht gereichenden landwirthſchaftlichen Bauen.

336. Alle in einer Landwirthſchaft vorfallende Baue ſind entweder nothwendig, oder nützlich, oder gereichen nur blos zur Bequemlichkeit und Pracht.

Daß die nothwendige Baue den Unterthanen, in Anſehung der Baudienſte zur Laſt fallen müſſen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, eben ſo, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſie

ſie zu den blos zur Pracht und Zierde gereichenden Bauten nicht angehalten werden können.

Nur hauptſächlich, in wie weit auch zu den nützlichen und bloße Bequemlichkeit verſchaffenden Bauten ein Gebrauch von dieſer Dienſtſchuldigkeit gemacht werden könne, wird näher zu erörtern ſeyn.

337. Da kein Gebäude, ohne daß es von Zeit zu Zeit ausgebeſſert wird, erhalten werden, und die ſonſt erforderliche Zeit ausdauern kann, ſo ergiebt ſich hieraus, daß alle ſolche Reparaturen nothwendig ſind, und ſich folglich die Unterthanen, dazu die nöthige Baudienſte zu leiſten, nicht entbrechen können.

In wie weit die Baudienſte zu allen Reparaturen und Ausbeſſerungen der herrſchaftlichen Gebäude geleiſtet werden müſſen.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Gebäude, welche ausgebeſſert werden ſollen, diejenige Qualität von Rittergebäuden, die oben bemerkt worden, an ſich haben müſſen.

338. Die Landwirthſchaften unſerer jetzigen Zeiten befinden ſich nicht mehr in den engen Gränzen, worin ſie in den Tagen unſerer Vorfahren waren.

Faſt alle Gutspertinenzien, beſonders der Ackerbau und Viehſtand, ſind weit mehr ausgedehnet, als ehedem, und es werden daher auch mehrere und gröſſere Scheunen, Ställe und andere Arten von Wirthſchaftsgebäuden erfordert.

339. Dieſe Vermehrung und Vergröſſerung der Wirthſchaftsgebäude ſind ebenfalls nothwendige Baue, und von ſelbſt folget daraus, daß die Unterthanen die dazu nöthige Baudienſte verrichten müſſen.

Dergleichen Gebäude können nicht blos als nützlich angeſehen werden, ſondern ſie ſind ſchlechterdings nothwendig, weil ohne dieſelben kein

Fleiß noch Induſtrie in der Wirthſchaft ſtatt finden könnte, ſondern ſich ein jeder Gutsbeſitzer lediglich mit dem Einſchnitt und Viehſtand ſeiner Vorfahren begnügen müſte.

340. Ein vergebener Einwand der Unterthanen iſt es ſolchemnach, wenn ſie die Baudienſte nur blos nach dem Maaß und Verhältniß der alten eingefallenen Gebäude, bey deren Wiederaufbau, beſtimmt wiſſen wollen.

341. In Anſehung der Gröſſe und des Umfanges der Gebäude muß, aus den vorhin bemerkten Urſachen, der gegenwärtige, und nicht der ehemalige Zuſtand der Wirthſchaft zum Grunde geleget werden.

Bey Abänderung der vorigen Bauart aber können ſolche nicht ohne Einſchränkung gefordert werden.

342. Sollte aber ein Gutseigenthümer die Bauart ändern, und anſtatt eines hölzernen Gebäudes ein maſſives aufführen laſſen wollen, ſo würde es nicht gemißbilliget werden können, wenn ſich die Unterthanen dagegen ſetzten, und ſolches als eine Vermehrung ihrer Laſt anſähen.

343. Denn daß zu den maſſiven Gebäuden weit mehrere Fuhren und Handarbeiten, als zu den hölzernen, erfordert werden, wird wohl niemand in Abrede zu ſtellen begehren.

Die Umwechſelung eines ehemaligen hölzernen Baues mit einem maſſiven beruhet auf keine Nothwendigkeit, ſondern iſt blos willkührlich, folglich kann auch dadurch die ehemalige Laſt der Unterthanen, wegen der von ihnen zu leiſtenden Baufuhren, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nicht vermehret werden.

Mittel in dieſem Fall, um die Laſt der Baudienſte nicht zu erſchweren.

344. Wenn inzwiſchen die Unterthanen auch in einem ſolchen Fall von ihrer Verpflichtung zu den Baudienſten nicht gänzlich frey bleiben können, ſo iſt nichts billiger, als daß ein Ueberſchlag

von den Fuhren und Handarbeiten, ſo bey der Wiederaufbauung eines ſolchen Gebäudes in Holz nöthig geweſen ſeyn würde, gemacht werde.

Nach dem Verhältniß dieſes Anſchlages nur allein können die Baudienſte, ſo die Unterthanen zu einem ſolchen maſſiven Gebäude zu leiſten ſchuldig ſind, beſtimmet werden.

345. In der Landwirthſchaft fallen aber auch öfters Baue vor, die, ohne ſchlechterdings nothwendig zu ſeyn, nur blos nützlich ſind. Von den blos nützlichen neuen Bauen.

346. Ein Gutsherr will z. B. ein vorhin wüſte gelegenes Grundſtück urbar machen, und darauf ein Vorwerk, oder Schäferey, oder auch Kuhmelkerey, anlegen.

347. Dergleichen blos nützliche Baue ſcheinen nicht von der Art zu ſeyn, daß dadurch die Laſt der Unterthanen, in Anſehung ihrer ſchuldigen Baudienſte, vermehret werden könnte. Warum die Unterthanen auch in dieſem Fall von den Baudienſten nicht gänzlich frey geſprochen werden können.

Da es inzwiſchen das allgemeine Beſte des Staats erfordert, daß alle Güterverbeſſerungen nach Möglichkeit befördert werden müſſen, einem Gutsbeſitzer aber ein dergleichen Unternehmen gar ſehr erſchweret werden würde, wenn ihm dabey die nöthige Beyhülfe der Baudienſte entzogen würde; ſo wird auch dieſes ein Fall ſeyn, in welchem die Unterthanen die Ableiſtung der Baudienſte nicht verweigern können: zumal ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wie bald mit mehrerm bemerket werden wird, auch die Baudienſte nicht über die Kräfte der Unterthanen ausgedehnet, ſondern nach denſelben gemäßiget werden müſſen.

348. Jedoch muß eine dergleichen neue Anlage nicht allein in dem Bezirk des Landguts, ſondern auch auf einem wirklichen Rittergrundſtücke, geſchehen, wenn die Herrſchaft, daß die Unter- Nähere Einſchränkung hiebey.

thanen Baudienſte dazu verrichten ſollen, verlangen will.

349. Sehr oft werden auf einem fremden zu dem Gute erkauften Grunde neue Vorwerker oder Schäfereyen veranſtaltet, oder auch contribuable Stücke dazu beſtimmt.

Wenn aber, in Anſehung der letztern, ſchon oben, daß bey denſelben die Baudienſte nicht ſtatt finden können, feſtgeſetzet worden, und dieſe Laſt auſſer dem Bezirk des Landgutes zu fordern höchſt unbillig ſeyn würde; ſo iſt einleuchtend, daß in einem ſolchen Fall die Schuldigkeit der Unterthanen zu den Baudienſten gänzlich hinweg falle.

Von den blos zur Bequemlichkeit gereichenden Bauen.

350. Dieſes wird zur Beſtimmung, in wie weit die Unterthanen bey blos nützlichen Bauten Baudienſte zu leiſten, angehalten werden können, genug ſeyn.

In dem §. 336. iſt aber auch unter andern ſolcher Baue, die blos zur Bequemlichkeit unternommen werden, gedacht worden.

Dieſes wird vielleicht manchem bedenklich fallen, und daher einer nähern Erläuterung nöthig haben.

Unterſchied der wirthſchaftlichen und perſönlichen Bequemlichkeiten.

351. Die Bequemlichkeiten, die auf einem Landgut durch den Bau verſchaffet werden können, ſind theils **wirthſchaftliche**, theils blos **perſönliche**.

Unter den wirthſchaftlichen Bequemlichkeiten verſtehe ich alle diejenigen Veranſtaltungen, wodurch die Wirthſchaftsgeſchäfte erleichtert werden.

Beyſpiel einer wirthſchaftlichen Bequemlichkeit.

352. Auf einem Landgute, welches vorher unter mehrern Beſitzern vertheilt geweſen, nachher aber von einem derſelben zuſammen gekauft wor-

worden, pflegen gemeiniglich die Wirthſchaftsgebäude an verſchiedenen Orten vertheilt zu ſeyn.

Wie ſehr ſolches die Wirthſchaftsführung erſchwere, und was für eine überflüßige Anzahl von Aufſeher dadurch verurſachet werde, iſt jedermann bekannt.

Einem Grundherrn, der ſich in dergleichen Umſtänden befindet, kann daher wohl nicht verdacht werden, wenn er bemühet iſt, dieſe verſtreuete Wirthſchaftsgebäude an einem Ort zuſammen zu bringen, und ſich dadurch mehrere Bequemlichkeit zu verſchaffen.

Dieſes iſt denn ein Beyſpiel einer wirthſchaftlichen Bequemlichkeit.

353. Aus der vorhin gegebenen Beſchreibung dieſes Beyſpiels ergiebet ſich von ſelbſt, daß es einem Landwirth nicht gleichgültig ſeyn könne, ob er ſeine Wirthſchaftsgebäude an einem Orte beyſammen hat, oder ob ſolche hin und her verſtreuet liegen.

Die Erſparung der mehrern Aufſicht, ſo eine nothwendige Folge von der Zuſammenlegung dieſer Wirthſchaftsgebäude iſt, giebet ſchon von ſelbſt genugſam zu erkennen, daß mit einer ſolchen Veränderung auch zugleich ein wahrer Nutzen verknüpfet ſey, zumal, wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß die Aufmerkſamkeit eines Landwirths, die auf eine dergleichen Art diſtrahiret und getheilt wird, niemals vollkommen ſeyn kann.

Was unter einer blos perſönlichen Bequemlichkeit verſtanden werde.

354. Unter perſönlichen Bequemlichkeiten werden aber diejenigen verſtanden, die nur blos den wirthſchaftenden Landmann in Anſehung ſeiner Perſon eine Erleichterung verſchaffen, ſonſt

aber

aber zu der beſſern und vollkommnern Benutzung der Wirthſchaftsheile nichts beytragen können.

355. Ein Gutseigenthümer beſitzet z. B. einen angenehmen Garten, der nur hauptſächlich zu ſeinem Vergnügen und Ergötzlichkeit eingerichtet iſt.

Dieſer Garten lieget aber von ſeinem Wohnhauſe dergeſtalt entfernt, daß er denſelben nicht anders, als mit einer gewiſſen Ermüdung, erreichen kann.

Wollte er nun, um ſich den Gang nach dem Garten bequemer zu machen, ſein ſonſt noch wohnbares Wohnhaus abbrechen, und ein anderes, ſo unmittelbar an den Garten ſtieße, erbauen laſſen, ſo würde ein ſolches Unternehmen nur blos eine perſönliche Bequemlichkeit zum Grunde haben.

Nur bey den auf eine wirthſchaftliche Bequemlichkeit abzielenden Gebäuden können Baudienſte gefordert werden.

356. Wahre und vernünftige Wirthſchaftsregeln machen nur blos diejenigen Bequemlichkeiten, wodurch die Benutzung der Wirthſchaftstheile befördert und vermehret werden kann, nützlich und nothwendig.

Wenn nun die perſönliche Bequemlichkeiten dieſe Eigenſchaft nicht an ſich haben, ſo folget von ſelbſt, daß auch zu ſolchen Gebäuden, deren Abſicht nur blos hierauf gerichtet iſt, von den Unterthanen keine Baudienſte gefordert werden können; gleichwie hingegen diejenige Bauten, die auf eine wahre wirthſchaftliche Bequemlichkeit abzielen, die Leiſtung der Baudienſte kein Bedenken hat.

357. Alles dasjenige, was bisher von dem gegenwärtigen Zuſtande der Baudienſte bemerket worden, verſtehet ſich lediglich unter der Bedingung, daß die von den Unterthanen geforderte

ſchuldige Baudienſte ihren Kräften gemäß ſind, und ſie ſolche, ohne davon ihren Untergang zu befürchten, nebſt den gewöhnlichen beſtimmten Hofedienſten, ableiſten können.

358. Bey einem Gutsherrn, der ein Liebhaber von neuen Bauen iſt, und, wie man ſich nach der gemeinen Redensart auszudrücken pfleget, von dem Baugeiſte beherrſchet wird, kann dieſe Schuldigkeit den Unterthanen ſehr leicht zu einer unerträglichen Laſt werden.

359. Auch ſind große Unglücksfälle, beſonders ein unvermutheter heftiger Brand, ſehr oft eine Urſache, warum die Unterthanen die ihnen obliegende Baudienſte nicht ohne Einſchränkung zu verrichten, im Stande ſind.

Eine gleiche Ermäßigung, als bey den ungemeſſenen Dienſten überhaupt gewöhnlich iſt, findet auch bey den unbeſtimmten Baudienſten ſtatt.

360. Eben ſo, wie bey allen andern, beſonders aber den ungemeſſenen Dienſten, wenn ſolche mit ihren Nahrungen nicht übereinſtimmen, eine Ermäßigung ſtatt findet, muß ſolche auch bey den ſonſt unbeſtimmten Baudienſten geſchehen.

361. An vielen Orten trift man ſchon vorhin dergleichen Beſtimmungen an, und es iſt z. B. wöchentlich ein Tag zu den Baudienſten ausgeſetzet.

Bey dieſer Beſtimmung muß es auch alsdenn lediglich ſein Verbleiben haben, dergeſtalt, daß hierunter von den Unterthanen ein mehreres weiter nicht gefordert werden kann.

Zweifel hiebey.

362. Zweifelhaft aber iſt es, ob, wenn die Baudienſte wöchentlich auf etwas Gewiſſes beſtimmt ſind, die dazu beſtimmte Tage alsdenn, wenn keine Bauten vorfallen, von der Herrſchaft zu andern Wirthſchaftsgeſchäften gebrauchet und angewendet werden können.

363.

363. Da die Baudienſte nur blos wirkliche Baue, oder Ausbeſſerungen alter Gebäude zum Grunde haben, ſo gewinnet es das Anſehen, daß der Herrſchaft, davon einen Gebrauch zu andern Dingen zu machen, nicht frey ſtehe, und folglich die zu Baudienſten beſtimmte Tage in dieſem Fall den Unterthanen zu gute kommen müſten.

364. Allein dieſes würde theils an und für ſich unmöglich fallen, und theils auch den Unterthanen, wo nicht zu ihrem offenbaren Ruin, doch wenigſtens zur gröſten Beſchwerde, gereichen.

Warum ſolches demohnerachtet der Billigkeit gemäß iſt.

365. Aus dieſem Grunde wird es allemal vernünftig und der Billigkeit gemäß bleiben, daß die Unterthanen in dem Fall, wenn keine Baue vorhanden ſind, in den beſtimmten Baudienſttagen auch andere Wirthſchaftsgeſchäfte zu verrichten, für ſchuldig erachtet werden; zumal die Herrſchaft in einem ſolchen Fall dasjenige, was ſonſt die Unterthanen bey den Bauten zu übernehmen, ſchuldig geweſen wären, auf ihre eigene Koſten beſtreiten und bewerkſtelligen laſſen muß.

366. In der Oeconomia controverſa, deren Herausgebung ich ſchon mehrmal angekündiget habe, wird auch dieſes als eine in das ökonomiſche Fach einſchlagende Streitfrage näher erörtert, und entſchieden werden.

Die Baudienſte erſtrecken ſich auch auf die Zubereitung der Baumaterialien.

367. Die Baudienſte ſchränken ſich nicht blos auf die wirkliche Aufführung eines Gebäudes, und Herbeyholung der dazu erforderlichen Materialien ein, ſondern die allgemeine Landesgewohnheit hat ſolche auch auf die Zubereitung der dazu gehörigen Baumaterialien ausgedehnet.

368. Ein Grundherr will z. B. ein Gebäude errichten, wozu, wenn es auch gleich nicht ganz

maſſiv

maſſiv iſt, dennoch verſchiedene Mauerſteine und Dachziegel erfordert werden.

Er hat Gelegenheit, dieſe benöthigte Ziegel auf ſeiner eigenen Ziegeley brennen zu laſſen.

Nach der vorerwähnten allgemeinen Landesgewohnheit müſſen die Unterthanen wegen der ihnen obliegenden Baudienſte auch ſchon die dazu benöthigte Erde graben und zur Ziegeley anfahren.

369. Eine ähnliche Schuldigkeit lieget ihnen bey dem Wiederaufbau abgebrannter, oder eingefallener Gebäude ob.

370. An der Errichtung eines neuen Gebäudes auf eben den Platz, wo vorhin ein altes geſtanden, kann nicht eher gedacht werden, bis vorher der Schutt von dem alten Gebäude abgeräumet und weggefahren worden.

Die Verrichtung von beyden gehöret gleichmäßig zu den Baudienſten.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem anſtatt der Naturaldienſte zu entrichtenden Dienſtgelde.

371. Sehr oft ſind die Dienſte der Unterthanen dergeſtalt überflüßig, daß der Grundherr ſie nicht insgeſamt zur Beſtreitung ſeiner Wirthſchaftsgeſchäfte gebrauchen kann.

372. Die Ableiſtung der Dienſte iſt ein für allemal eine unverbrüchliche Schuldigkeit der Unterthanen, und eine rechtmäßige Benutzungsart derjenigen Grundſtücke, deren Genuß einem angeſeſſenen Unterthan zugetheilet worden.

373. Der Ueberfluß der Dienſte, die der Grundherr nicht gebrauchen kann, giebet alſo dem Bauer kein Recht, ſich von dieſer ſeiner Obliegenheit ganz und gar frey zu machen, ſondern er muß ſich, daß die überflüßige Naturaldienſte auf ein billiges Aequivalent geſezt werden, gefallen laſſen.

Ueberflüßige Dienſte ſind die gewöhnliche Veranlaſſung des Dienſtgeldes.

374. Dieſes Aequivalent kann zwar auf verſchiedene Art beſtimmet werden, gemeiniglich aber wird den Unterthanen dafür eine gewiſſe Summe in baarem Gelde zu entrichten auferleget, und hieraus entſtehet denn das allenthalben bekannte und gewöhnliche Dienſtgeld.

375. Nicht blos der Ueberfluß an Dienſten giebet zu dieſer Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld Anlaß, ſondern es kann ſolches auch aus verſchiedenen andern Urſachen geſchehen.

Nicht ſelten machen ſolches die ſchlechten Umſtände der dienſtbaren Unterthanen, wodurch ſie zur gehörigen Ableiſtung der Dienſte unfähig werden, nothwendig, weil die Erfahrung lehrt, daß ein verarmter Bauer ſich bey einem mäßigen Dienſtgelde weit eher, als bey den Naturaldienſten, wieder erholen kann.

376. Auch möchten die zu unſern Zeiten gewöhnliche Dienſtableiſtungen faſt alle Grundherren, anſtatt der Dienſte, Dienſtgeld zu nehmen, bewegen.

Die Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld hanget nicht von den Unterthanen, ſondern von dem Gutsherrn, ab.

377. Die Urſachen der Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld mögen beruhen, worauf ſie wollen, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß dieſe Veränderung nicht auf die Willkühr des Unterthanen, ſondern blos auf den freyen Willen und Verfügung des Gutseigenthümers ankommt.

Kein

Kein Unterthan kann von ſeiner Herrſchaft, daß ſie ihm wider ihren Willen auf Dienſtgeld ſetze, rechtlich verlangen, wohl aber iſt dieſe, jenem anſtatt der Dienſte ein beſtimmtes Dienſtgeld aufzuerlegen, berechtiget.

378. Inzwiſchen ſtehet einem Gutsherrn nicht frey, in der Beſtimmung des Dienſtgeldes ſelber nach Willkühr zu verfahren, ſondern es muß ſolches den vorhin geleiſteten Naturaldienſten angemeſſen ſeyn, und mit denſelben in einem richtigen Verhältniß ſtehen. Das Dienſtgeld muß mit dem Naturaldienſt in einem gehörigen Verhältniß ſtehen.

379. In vielen Gegenden pfleget das Dienſtgeld bereits durch eine allgemeine Landesgewohnheit determiniret zu ſeyn, und alsdenn hat eine Herrſchaft ſchon von ſelbſt eine zuverläßige Richtſchnur, nach welcher ſie ſich hierunter richten kann.

380. Ermangelt es aber an einem ſolchen Leitfaden, ſo müſſen die Arbeiten, ſo die Unterthanen am Dienſt zu verrichten ſchuldig ſind, nach billigen Sätzen abgeſchätzet, und das Dienſtgeld darnach beſtimmet werden.

381. Daß bey dieſer Abſchätzung der Dienſte nicht allenthalben gleiche Sätze angenommen werden können, iſt von ſelbſt einleuchtend. Nicht in allen Gegenden können hierunter einerley Sätze ſtatt finden.

Der Dienſt eines Bauern in dem Teltowſchen Kreiſe kann nicht ſo hoch, als eines Bauern in der Ukermark, gerechnet werden.

382. Auch in gleichen Gegenden iſt auf den mehrern oder wenigern Wohlſtand der Bauern bey Beſtimmung des Dienſtgeldes Rückſicht zu nehmen, indem es offenbar iſt, daß die Dienſte eines armen und dürftigen Bauern, der nur ſchlechtes Geſpann zu halten im Stande iſt, nicht den Werth verdienen, den die Dienſte eines wohlha-

benden und reichen, welcher nicht anders, als mit einem tüchtigen Geſpann auf dem Hofedienſt erſcheinet, an ſich haben.

Warum bey der Beſtimmung des Dienſtgeldes der Unterſchied zwiſchen ſtarken, mittlern und ſchlechten Ackergegenden zum Grunde zu legen iſt.

383. Da die meiſten Geſchäfte, für welche die Dienſte der Bauern beſtimmet ſind, den Feldbau betreffen, ſo iſt es vernünftig, bey der Beſtimmung des Dienſtgeldes den Unterſchied der verſchiedenen Ackerklaſſen, nach welchen der Ackerbau in Anſehung ſeiner Güte in den **ſtarken, mittlern** und **ſchlechten** eingetheilt zu werden pfleget, zum Grunde zu legen.

384. Von ſelbſt folget hieraus, daß ſolches an einem Orte, welcher zur erſten Klaſſe gehöret, höher, als an einem andern, der nur zur mittlern Klaſſe zu rechnen iſt, zu ſetzen ſey, welches Verhältniß auch zwiſchen der zweyten und dritten Klaſſe beobachtet werden muß.

385. In den öffentlichen Taxordnungen zur Veranſchlagung der Güter pfleget man auch gemeiniglich gewiſſe beſtimmte Sätze anzutreffen, nach welchen die Dienſte der Unterthanen abgeſchätzt werden.

Gemeiniglich aber ſind dieſelben dergeſtalt geringe eingerichtet, daß bey der Beſtimmung des Dienſtgeldes nur ſelten ein Gebrauch davon zu machen iſt.

386. In den Prinzipiis der Chur- und Neumärkſchen Ritterſchaft, welche gegenwärtig in dieſen Provinzen bey Abſchätzung der Landgüter zur allgemeinen Richtſchnur genommen werden, iſt unter andern in den Mittelgegenden ein zweyſpänniger Bauerdienſttag auf 2, höchſtens 3 Gr. beſtimmet.

Bey einem Bauer, der wöchentlich zwey Tage zu dienen ſchuldig iſt, würde dieſes ein jährliches Dienſt-

Dienſtgeld von reſpective 10 Rthlr. 12 Gr. und 15 Rthlr. 14 Gr. ausmachen.

387. Daß hiedurch auch in den ſchlechteſten Gegenden der gegen das Dienſtgeld erlaſſene Naturaldienſt nicht vergütiget werde, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es können daher die Sätze dieſes Reglements, wenn ſie auch ſonſt bey Abſchätzung der Landgüter als eine geſetzliche Vorſchrift angeſehen werden müſſen, dennoch in dieſem Fall niemals zur Richtſchnur angenommen werden.

Daß ſich kein Fall denken läſſet, in welchem der tägliche Dienſt eines Spannbauern nicht mehr als 2 bis 3 Gr. einbringen ſollte.

388. Es läſſet ſich gar kein Fall denken, in welchem dasjenige, was ein zweyſpänniger Dienſtbauer in einem Dienſttage verrichtet, nur 2 bis 3 Gr. werth wäre, und für baares Lohn durch fremde Anſpannung geſchaffet werden könnte.

389. Das Pflügen einer großen Morge koſtet, wenn es für Geld verrichtet werden muß, wenigſtens 6 Gr., da doch ſolches in den meiſten Provinzen das Tagewerk eines Dienſtbauern in dieſer Art von Arbeiten iſt.

Ein Fuder Heu auf eine Meile weit herbeyzuholen, muß ebenfalls, wenn es von Fremden geſchiehet, mit 6 bis 8 Gr. bezahlet werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Holzfuhren.

Faſt allenthalben ſind die Bauern bey dem Verfahren des Getreides täglich einen Weg von 2 bis 3 Meilen zurückzulegen ſchuldig. Wenn nun ſelbſt bey den Landfuhren nach den geringſten Vorſpannſätzen das Pferd für eine jede Meile mit 2 Gr. bezahlet wird, ſo iſt einleuchtend, daß auch bey dieſer Dienſtleiſtungsart der niedrigſte Werth eines Spanndienſttages 8 bis 12 Gr. betragen würde.

Mit einem Worte, auch der ſchlechteſte Bauerdienſt kann unmöglich auf einen Dienſttag mit 2 bis 3 Gr. gehörig und verhältnißmäßig vergütiget werden.

Daß auch das Chur- und Neumärkſche Ritterſchafts-reglement nicht die Abſicht habe, den wahren Werth der Dienſte zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen, ohne Beziehung auf den Ertrag der andern Guts-pertinenzien, zu beſtimmen.

390. Die dem vorerwähnten Creditreglement beygefügte Taxvorſchriften haben auch gar nicht den Endzweck, den wahren Werth der Unterthanendienſte zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen zu beſtimmen, ſondern man hat dadurch nur blos einen ſichern und zuverläßigen Werth des ganzen Guts ausmitteln wollen.

Dieſe Abſicht kann vielleicht auch bey den geringen Sätzen der Dienſte erreichet werden, auf keinerley Art aber iſt zu behaupten, daß ſolche zur Beſtimmung des wahren Werths der Dienſte an und für ſich ſelber, ohne daß ſolche eine Beziehung auf den ganzen Gutswerth hat, brauchbar ſind.

391. Der Zuſammenhang der ſämtlichen in dem erwähnten Reglement angenommenen Taxationsſätzen beſtätiget die Unbrauchbarkeit der darin enthaltenen Abſchätzung der Dienſte auf den Fall, wenn dieſelben, ohne Verbindung mit dem Gute nach ihrem wahren Werth beſtimmet werden ſollen, ganz offenbar; und man wird ſich davon bey einigem Nachdenken auf das vollkommenſte überzeugen können.

Nähere Urſachen, warum die in dieſem Ritterſchafts-reglement wegen der Dienſte angenommene Sätze bey der Beſtimmung des

392. Bey den ſonſt gewöhnlichen Abnutzungsanſchlägen der Landgüter zum Verkauf werden die Unterthanendienſte ordentlicherweiſe in keine beſondere Taxe gebracht, ſondern ſolche, als zur Beſtellung des Guts nothwendige Werkzeuge, gänzlich übergangen, dagegen aber alle und jede, ſowol Natural- als baare Wirthſchaftsausgaben, mit

mit aufgeführet und von dem ausgemittelten Ertragsquantum abgezogen.

393. Dieſer Weg iſt in dem bemeldeten ritterſchaftlichen Creditreglement gänzlich verlaſſen worden.

Dienſtgeldes und der dabey nöthigen Abſchätzung der Dienſte ſelber nicht anwendlich ſey.

Man hat es, um ſich die Ausarbeitung der Gütertaxe zu erleichtern, die Wirthſchaftsausgaben zu übergehen, für gut befunden, und an deren Statt ein gewiſſes ſogenanntes Wirthſchaftskorn, wodurch man dieſe Ausgaben compenſiren wollen, ausgeſetzet.

394. Unter den durch dieſes Wirthſchaftskorn zu compenſirenden Ausgaben ſind denn auch die ſämtliche Beſtellungskoſten, die zum gröſten Theil durch der Unterthanendienſte beſtritten worden, mit gerechnet, und dadurch folglich die Unterthanendienſte ſelber in Abzug gebracht.

395. Bey dieſen Umſtänden konnten die Unterthanendienſte in der Gutstaxe nicht weiter übergangen werden, ſondern es war nothwendig, daß ſie beſonders zu einem gewiſſen Werth angeſchlagen werden muſten.

396. Weil es aber allemal ſehr zweifelhaft bleibet, ob das ausgeſetzte Wirthſchaftskorn, welches nach Verſchiedenheit der fruchtbaren oder unfruchtbaren Jahre ebenfalls ganz verſchieden ausfällt, zu allen Zeiten zur Beſtreitung der ſämtlichen Wirthſchaftskoſten hinlänglich ſeyn möchte, ſo hat man allerdings bey Beſtimmung des Werths von den Unterthanendienſten die allergelindeſten und niedrigſten Sätze annehmen müſſen; indem ſonſt die Intereſſenten, zu deren Sicherheit dergleichen Taxen angefertiget werden, wegen des wahren Werths des ganzen Gutes gar ſehr gefährdet werden könnten.

397. Mit Recht habe ich daher behauptet, daß der Zuſammenhang der im erwähnten Ritterſchaftsreglement angenommenen Taxvorſchriften, die Beſtimmungsſätze von dem Werth der Unterthanendienſte äußerſt herabzuſetzen, nothwendig gemacht hat.

Dieſe Nothwendigkeit hievon aber fällt weg, ſo bald nicht von der Abſchätzung des ganzen Guts die Rede iſt, ſondern bey Beſtimmung der Dienſtgelder nur blos auf den wahren Werth der Dienſte an und für ſich ſelber geſehen werden muß.

Daß es daher, hierunter ein zuverläßigeres Mittel an die Hand zu geben, nöthig ſey.

398. Wenn nun ſolchergeſtalt die Sätze der gewöhnlichen Taxordnungen hiebey nicht zur Richtſchnur genommen werden können, ſo iſt es nöthig, hierunter ein anderes zuverläßigeres, und dem wahren Werth der Unterthanendienſte mehr anpaſſendes Mittel an die Hand zu geben.

Bey Feſtſetzung des Dienſtgeldes muß nicht der höchſte Werth der Dienſte angenommen werden.

399. Zuförderſt muß ich hiebey erinnern, daß auch bey Feſtſetzung des Dienſtgeldes nicht der höchſte Werth der Unterthanendienſte zum Grunde geleget werden muß, ſondern derſelbe ebenfalls einer billigen Mäßigung bedarf.

400. Denn obgleich die Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld für die Unterthanen wichtige Vortheile bey ſich führet, und als ein ſicheres Mittel zur Beförderung ihres Wohlſtandes angeſehen werden kann; ſo iſt doch gewiß, daß einem Bauern alle Fälle, wo er ſeine Schuldigkeiten in baarem Gelde abzuführen hat, ſchwer fallen, und es folglich die wirthſchaftliche Klugheit erfordert, die Sache dergeſtalt einzurichten, daß dabey alles Uebertriebene und in das Unmöglichfallende vermieden werde.

401. Da es aus den oben angeführten Urſachen, das Dienſtgeld an allen Orten, und in allen Gegenden auf einen gleichen Fuß zu beſtimmen, unmöglich fällt, ſo wird es den §. 383. bemerkten Unterſchied zwiſchen einem **ſtarken**, **mittlern** und **ſchlechtern** Boden beyzubehalten, nöthig ſeyn. Was hiebey zum Grunde zu legen.

Was unter einem ſtarken, mittlern und ſchlechten Boden verſtanden werde, iſt bereits in dem erſten Buch der erſten Abtheilung §.§. 14. 15. und 16. bemerket worden, und folglich, hier nochmals zu wiederholen, nicht nöthig.

402. In den ſtarken Ackergegenden wird es allemal ein ſehr gemäßigter Satz bleiben, einen zweyſpännigen Spanndienſttag auf 6 Gr. feſtzuſetzen, und darnach das Dienſtgeld einzurichten. Wie ein Spanndienſttag zu beſtimmen in den ſtarken Ackergegenden.

403. In den zur zweyten Klaſſe gehörigen Gegenden wird ſich ein zweyſpänniger Spannbauer mit Recht nicht beſchweren können, wenn ein jeder Dienſttag zu vier Groſchen gerechnet wird. In den mittlern.

404. In Gegenden von der dritten Klaſſe kann es allenfalls bey den in den chur- und neumärkſchen Ritterſchaftsprincipiis feſtgeſetzten zwey Groſchen für jeden Spanndienſttag gelaſſen werden, weil die Bauern daſelbſt gemeiniglich nur ſehr ſchwach beſpannet zu ſeyn pflegen, und folglich auch in dem herrſchaftlichen Dienſt wenig Nutzen ſtiften können. In den ſchlechtern.

405. Jedoch muß auch bey dieſen Gegenden, auſſer dem Acker, ein Unterſchied zwiſchen guter und ſchlechter Weide gemacht werden. In den letztern findet eine Erhöhung ſtatt, wenn gute Weide vorhanden iſt.

Iſt in ſolchen ſchlechten Ackergegenden nichts als Ackerweide vorhanden, ſo kann von den Bauerdienſten nur immer eine ſchlechte Wirkung er-

erwartet werden; iſt aber ein ſchlechter Ackerort mit beſondern guten Hütungsplätzen verſehen, ſo haben auch die Bauern mehrere Gelegenheit, ſtärkeres und tüchtigeres Geſpann zu halten.

Aus dieſem Grunde würde ich an den letztern einen Spanndienſttag auf 3 Gr. zu beſtimmen, kein Bedenken tragen.

Wo die Bauern vierſpännig dienen müſſen, ſind die obige Sätze zu verdoppeln.

406. Bey dieſer Beſtimmung ſind nur blos zweyſpännige Dienſtbauern angenommen worden, und es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß an denjenigen Orten, wo die Bauern mit 4 Pferden zu dienen ſchuldig ſind, die vorhin bemeldete Sätze verdoppelt werden müſſen.

407. Die Handdienſte ſind nur ſelten überflüſſig, und es iſt daher auch die *Verwandlung* derſelben weit weniger, als bey den Spanndienſten, rathſam.

Inzwiſchen giebt es doch in einer Landwirthſchaft mancherley Umſtände, wo es einem Gutseigenthümer, auch die Handdienſte in Dienſtgeld zu verwandeln, nicht ſchlechterdings abgerathen werden kann.

408. Daß das Dienſtgeld für Spann- und Handdienſte nicht auf einerley Fuß eingerichtet werden könne, iſt einleuchtend, und es muß daher, auch wegen der letztern, ein richtiges Beſtimmungsmaaß ausgemittelt werden.

Das Ritterſchaftsreglement iſt zwar wegen der Handdienſte weniger unverhältnißmäßig.

409. In den vorbenannten chur- und neumärkſchen Ritterſchaftsprincipien trift man zwar auch wegen der Handdienſte eine gewiſſe Beſtimmung an; dieſe aber iſt in der That gegen ihren wahren Werth nicht ſo unverhältnißmäßig, als die darin in Anſehung der Spanndienſte enthaltene Sätze.

Ein

Ein Mannshanddienſt wird z. B. in einem Mittelboden auf 1 Groſchen 6 Pfennige, und der Spanndienſt hingegen nur auf 2 Groſchen angeſchlagen.

Der Mangel des richtigen Verhältniſſes zwiſchen beyden fällt meines Erachtens einem jeden Nachdenkenden von ſelbſt in die Augen.

410. Nöthig wird es daher ſeyn, auch zur nähern Beſtimmung der Handdienſte eine nähere Anweiſung zu geben, wenn das dafür zu beſtimmende Dienſtgeld verhältnißmäßig ſeyn ſoll, und auch hiebey werden die oben angenommene drey verſchiedene Klaſſen der Ackergegenden zum Grunde geleget werden müſſen.

411. Auch die Handarbeiten fallen in ſtarken Ackergegenden ſchwerer und koſtbarer, als in den mittlern und ſchlechten.

Knechte und Mägde erfordern in einem ſtarken Boden mehreres Lohn, und eine reichlichere Beköſtigung, und es iſt daher dieſes bey Beſtimmung des Dienſtgeldes gleichmäßig nicht auſſer Augen zu ſetzen.

412. Schon vorhin wird überall bey der Beſtimmung des Werths der Handdienſte ein Unterſchied zwiſchen den Manns- und Frauensdienſten gemacht, und dieſer iſt denn auch bey gegenwärtiger Gelegenheit nicht zu übergehen. *Unterſchied der Manns- und Frauensdienſte.*

413. In den ſtarken Ackergegenden, den Mannsdienſt auf 3, den Frauensdienſt aber auf 2 Groſchen feſtzuſetzen, wird allemal ein richtiger gemäßigter Satz ſeyn, indem daſelbſt das gewöhnliche Tagelohn für fremde Arbeiter allemal weit mehr beträgt. *Abſchätzung der Handdienſte von beyderley Art in ſtarken Ackergegenden.*

414. Auch fallen in dergleichen Gegenden alle Ackerarbeiten weit ſchwerer, und es muß folglich

 das

das zu deren Ableiſtungen beſtimmte Dienſtvolk natürlicherweiſe weit höher gelohnet, und auch weit beſſer geſpeiſet werden.

Das bekannte Beyſpiel ſolcher Gegenden dienet hierunter zum offenbaren Beweiſe.

Abſchätzung derſelben in den Mittel-Ackergegenden.

415. Auf Landgütern, die zur zweyten Klaſſe gerechnet werden müſſen, trift man gemeiniglich ein geringeres Lohn, und auch eine geringere Speiſung an, welches die dadurch verurſachte Wirthſchaftsausgaben weit erträglicher macht, und ich glaube daher, daß für einen jeden Mannsdienſttag 2 Gr. 6 Pf., und für einen Weibertag 1 Gr. 6 Pf. auszuſetzen, nicht unbillig ſeyn würde, indem auch dieſer den Handdienſten beygelegte Werth dem fremden Tagelohn niemals gleich iſt.

Der ſchlechten.

416. In Anſehung der ganz ſchlechten Gegenden, oder der zur dritten Klaſſe gehörigen Landgüter, können ebenfalls die in dem Ritterſchaftsreglement angenommene Sätze à reſpective 1 Gr. 6 Pf. und 1 Gr. gleichmäßig ganz ſicher beybehalten werden, ohne befürchten zu dürfen, daß daraus ſo wenig dem Gutsherrn, als auch dem Unterthanen ein unverhältnißmäßiger Nachtheil erwachſe.

417. Auch bey dieſer Beſtimmung werden die Handdienſte bey Feſtſetzung des Dienſtgeldes allemal einen wichtigen Vorzug für die Spanndienſte verhältnißmäßig erhalten.

Von dem Dienſtgelde haben die Unterthanen mehrern Nutzen, als die Herrſchaften ſelber.

418. Es mögen Spann- oder Handdienſte ſeyn, die auf Dienſtgeld geſetzet werden, ſo bleibet allemal gewiß, daß die Unterthanen von dieſer Veränderung weit mehrern Nutzen, als die Herrſchaften ſelber haben, und folglich die letztern vernünftigerweiſe dazu nicht eher ſchreiten müſſen,

als

als bis es ſich ganz offenbar hervorthut, daß die ihnen zuſtändige Dienſte überflüßig ſind, und zur beſtmöglichſten Beſtellung des Landguts nicht gebraucht werden können.

419. Der Bauer kann allemal, nachdem er auf Dienſtgeld geſetzet worden, den gröſten Theil ſeiner ſonſt nöthig gehabten fremden Dienſtboten abſchaffen, und die meiſte Zeit wird er, ſeine eigene Wirthſchaftsgeſchäfte mit ſeinen halbwachſenden Kindern zu beſtreiten, im Stande ſeyn. Nähere Urſachen davon.

420. Aus einer angelegten Berechnung von dem hiedurch hinwegfallenden und ſonſt nöthig geweſenen Lohn und Beköſtigung des Dienſtvolks wird ſich in den meiſten Fällen von ſelbſt ergeben, daß dadurch das beſtimmte Dienſtgeld vollkommen ausgeglichen, und öfters wohl noch gar überwogen wird; die Herrſchaft aber, die mit dem Dienſtgelde die dadurch wegfallende Naturaldienſte für baares Geld verrichten ſoll, kann niemals dabey zurechte kommen, ſondern muß immer Schaden dabey leiden.

Die einzige Rückſicht der gemeiniglich nur ſchlecht abgeleiſteten Dienſte, nebſt dem Ueberfluß derſelben, bleibet ſolchemnach von Seiten der Herrſchaft nur der einzige rechtmäßige Bewegungsgrund dazu.

421. Wenn nach Maaßgebung des §. 400. das baare Dienſtgeld den Unterthanen allemal vorzüglich beſchwerlich fällt, ſo wird eine Grundherrſchaft wohl thun, wenn ſie dieſes Dienſtgeld auf gewiſſe verhältnißmäßige Naturalpräſtationen an Getreide feſtſetzet. Warum es für beyde Theile vortheilhaft iſt, wenn das Aequivalent für die Dienſte nicht auf Geld, ſondern andere Naturalpräſtationen geſetzet werde.

Alsdenn fällt die Beſchwerlichkeit wegen Aufbringung des baaren Geldes von ſelbſt hinweg, der Grundherr kann die Vergütigung ſeiner Natural-

turaldienſte verhältnißmäßiger einrichten, und er wird davon eher Vortheil, als Schaden zu befürchten haben.

Vortheile, ſo die Grundherrſchaft davon hat.

422. Das jährliche baare Dienſtgeld eines Bauern beläuft ſich z. B. auf 30 Thlr.; dieſes beträget nach dem Landpreiſe den Werth von 45 Scheffel Roggen, und was kann es daher wohl für ein Bedenken haben, anſtatt der baaren 30 Thlr. dieſe Summe von Roggen zur Vergütigung der Naturaldienſte anzunehmen?

Vortheile, ſo der Bauer davon hat.

423. Dem Bauer wird bey den vielen Schwierigkeiten, ſo die Anſchaffung des baaren Geldes verurſachet, die Ablieferung dieſes Getreidequantum weit leichter fallen, als wenn er die Summe von 30 Thlr. auf einem Brette baar bezahlen ſoll.

Die Herrſchaft aber kann bey dem hierunter feſtgeſetzten Landpreiſe niemals Gefahr laufen, ſondern die meiſte Zeit noch mancherley Vortheile davon erwarten.

Gefahr, ſo die Herrſchaft bey dem baaren Dienſtgelde lauft.

424. Bey den baaren Dienſtgeldern lauft eine Grundherrſchaft, in Anſehung ihrer richtigen Abführung mancherley Gefahr, die aber, wenn die erlaſſene Naturaldienſte durch Getreideabgaben vergütiget werden, nicht zu befürchten ſtehet.

Einem Bauer, der baares Geld geben ſoll, kann niemals, daß ich mich ſo ausdrücken darf, in den Beutel geſehen werden, und er weiß gemeiniglich die Herrſchaft durch allerhand Vorſpiegelungen hierunter zu einer ihr nachtheiligen Nachſicht zu bewegen.

Der Zuſtand der Bauerſcheunen aber kann dem Grundherrn niemals verborgen bleiben, und er iſt daher auch allemal, ſich das Seinige, ohne Weitläuftigkeit zu verſchaffen, im Stande.

425.

425. Sonſt können von Seiten der Herrſchaft bey Verwandlung der Naturaldienſte in Dienſtgelder mancherley Mißbräuche vorfallen, die ebenfalls bemerket werden müſſen.

426. Bey denjenigen Dienſtverfaſſungen, wo ungemeſſene Dienſte ſind, und dieſe Dienſte der Unterthanen zur Beſtreitung der herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäfte vollkommen und überflüßig zureichend ſind, läſſet ſich ein Grundherr nicht ſelten verleiten, nur einen Theil ſeiner dienſtbaren Unterthanen auf Dienſtgeld zu ſetzen, weil die noch im Naturaldienſt verbleibende das Gut ganz bequem beſtellen können.

Bey ungemeſſenen Dienſten nur einen Theil der Unterthanen auf Dienſtgeld zu ſetzen, iſt nicht erlaubt.

427. Daß aber ein dergleichen Unternehmen zur offenbaren Erſchwerung der im Naturaldienſt zurückbleibenden Unterthanen geſchiehet, und folglich unzuläßig iſt, wird einem jeden, der Gleich und Recht liebet, von ſelbſt einleuchten.

428. Eine Gemeine von 20 Dienſtbauern iſt vorhin durch ihre ungemeſſene Dienſte die herrſchaftliche Wirthſchaft zu beſtellen, ſchuldig geweſen. Der Eigenthumsherr des Guts ſetzet nunmehr fünfe von denſelben auf Dienſtgeld, weil die noch übrig bleibende funfzehn zur Beſtellung des Gutes vollkommen hinreichend ſind.

Beyſpiel hievon.

Wer ſiehet nicht, daß hiedurch dieſe funfzehn übrig bleibende dienſtbare Bauern den vierten Theil mehr an Dienſten, als ſie vorhin zu leiſten ſchuldig waren, zu thun, genöthiget ſind.

Daß aber ſolches denſelben eine gerechte Urſache zur Beſchwerde gebe, wird wohl von niemanden geleugnet werden können.

429. Mit einem Worte, bey ungemeſſenen Dienſten kann niemals, wenn auch gleich dieſelben

ben zur Beſtellung der herrſchaftlichen Wirthſchaft überflüßig wären, eine Partialverwandlung der Dienſte in Dienſtgeld ſtatt finden, ſondern es müſſen, wenn ſolches geſchehen ſoll, die ſämtliche dienſtbare Unterthanen von gleicher Gattung darunter begriffen ſeyn.

Warum ſolches aber bey gemeſſenen Dienſten der Grundherrſchaft ohne Bedenken frey ſtehe.

430. Bey den gemeſſenen Dienſten hingegen hanget es von einer jeden Grundherrſchaft Willkühr ab, wie viel ſie von den dienſtbaren Unterthanen auf Dienſtgeld ſetzen, oder in dem Naturaldienſt belaſſen will.

431. Denn da in dieſem Fall ein jeder Unterthan ſeine beſtimmte Dienſte und Dienſttage hat, und der Grundherr, wenn ſeine Wirthſchaftsgeſchäfte durch die im Naturaldienſt verbliebene nicht beſtritten werden können, ſolches durch ſein eigenes Geſpann und Geſinde, oder Tagelöhner, erſetzen muß, ſo ſtehet nichts im Wege, warum er nicht hierunter nach ſeinem freyen Willen und Gefallen verfahren ſollte.

432. Inzwiſchen erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit eines vernünftigen Gutsbeſitzers, auch hiebey gewiſſe Maaßregeln zu beobachten, und darunter die Wohlfahrt ſeiner ſämtlichen dienſtbaren Unterthanen zum Augenmerk zu nehmen.

Alsdenn müſſen nicht die wohlhabendeſte, ſondern die ſchwächſte und dürftigſte Unterthanen auf Dienſtgeld geſetzet werden.

433. Gemeiniglich pfleget man die wohlhabendeſten auf Dienſtgeld zu ſetzen, weil man bey denſelben wegen deſſen richtigen Abführung am ſicherſten iſt, und dagegen die ſchwachen und unvermögenden im Naturaldienſt zu laſſen.

Daß aber dieſes eine unrichtige Verfahrungsart ſey, erhellet ſchon daraus, weil, wie ich oben bemerkt habe, die Verwandlung der Natural-

räldienſte in Dienſtgeld auch ſelbſt den Untertha=nen zur Beförderung ihres Wohlſtandes gereichet, ein gerechter Gutsherr aber jederzeit auf die Aufhelfung der Armen und Dürftigen vorzüglich bedacht ſeyn muß.

434. Auch verkennet ein Gutseigenthümer, der hierunter anders handelt, ſein eigenes Beſtes, indem er von vermögenden Unterthanen jederzeit weit beſſere Naturaldienſte, als von den ſchwachen und unvermögenden, zu erwarten hat.

435. Schon oben iſt bemerkt worden, daß nicht die Unterthanen auf die Verwandlung der Naturaldienſte, wohl aber die Herrſchaft dringen und beſtehen kann.

Eben ſo verhält es ſich auch bey der Wiederaufhebung des einmal eingeführten Dienſtgeldes.

436. Nur allein die Herrſchaft, nicht aber die Unterthanen, können auf deſſen Wiederabſtellung antragen; es wäre denn, daß dieſe Veränderung nicht durch den Ueberfluß der Dienſte, ſondern nur blos aus beſondern eigennützigen Abſichten von dem Gutseigenthümer unternommen worden wäre. Nur die Herrſchaft, nicht aber die Unterthanen, können auf die Wiederaufhebung des Dienſtgelds dringen.

437. Selbſt in dem Fall, wenn die Herrſchaft das Dienſtgeld wiederum abſchaffen, und ſtatt deſſen die vorige Naturaldienſte fordern will, muß ſolches dem Unterthan wenigſtens Jahr und Tag vorher, um ſich dazu in Bereitſchaft zu halten, angekündiget und bekannt gemacht werden.

438. Ein Unterthan, der auf Dienſtgeld ſtehet, braucht, wie ſchon beyläufig erinnert worden, weniger Geſpann und Geſinde, und eben hierin beſtehet ſein vornehmſter Vortheil, den er von dieſer Verfaſſung hat.

Will nun ein Grundherr hierunter eine Abänderung vornehmen, ſo muß ihm nothwendigerweiſe die gehörige Zeit gelaſſen werden, um ſich wieder in den Stand, die Naturaldienſte gehörig ableiſten zu können, zu ſetzen.

In welchem Fall die Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld nicht angerathen werden kann.

439. Ueberhaupt getraue ich mir nicht, einen Gutsbeſitzer, deſſen Unterthanendienſte zur Beſtreitung ſeiner ſämtlichen Wirthſchaftsgeſchäfte hinreichend ſind, auſſer dem Fall, wenn er überflüßige hat, zu deren Verwandlung in Dienſtgeld anzurathen, weil die Zulänglichkeit der Dienſte zu allen wirthſchaftlichen Verrichtungen ein Schatz iſt, deſſen Verluſt durch nichts erſetzet werden kann.

440. Alsdenn aber, wenn durch die Unterthanendienſte nur ein Theil der Wirthſchaftsgeſchäfte beſtritten werden kann, und folglich noch immer eigenes Geſpann und Geſinde gehalten werden muß, wird vielleicht ſolches bey den jetzigen ſchlechten Dienſtleiſtungen der Bauern rathſam ſeyn.

Drittes

Drittes Buch.
Von den Grund- und Erbzinſen.

1. Die Ableiſtungen der Unterthanen beſtehen nicht blos in wirklichen Dienſten, ſondern auch in verſchiedenen theils baaren, theils Getreideabgaben.

2. Das Recht der Herrſchaften, ſolche zu fordern und beyzutreiben, gehöret mit zu denjenigen Gerechtigkeiten, oder unkörperlichen Gutszubehörungsſtücken, die ich mir, in der gegenwärtigen **dritten Abtheilung** mit mehrern zu erörtern, vorgenommen habe.

3. Unter den mancherley Arten dieſer Abgaben verdienen beſonders die Erb- und Grundzinſen die meiſte Aufmerkſamkeit, weil ſie die gewöhnlichſten ſind, und man davon allenthalben Beyſpiele antrift.

4. Inzwiſchen ſind nicht allein die Grund- und Erbzinſen ſelber unter ſich von einander unterſchieden, ſondern es giebet auch vornehmlich von den leztern verſchiedene Gattungen, die ein Landwirth näher kennen lernen muß. Verſchiedenheit der Grund- und Erbzinſen.

5. Bey den Erbzinſen iſt ihre Beſtimmung nicht gleichgültig, ſondern die Billigkeit erfordert es, daß dabey ein gewiſſes Verhältniß zwiſchen den Erbzinsgrundſtücken und dem Erbzins ſelber beobachtet werde.

Zur Beſtimmung dieſes Verhältniſſes nach Verſchiedenheit der Umſtände wird daher ebenfalls eine Anleitung gegeben werden müſſen.

6. Bey der Einhebung und Beytreibung dieſer Grund- und Erbzinſen fallen verſchiedene Bedingungen und Vorſichten vor, die gleichmäßig eine nähere Entwickelung nöthig haben. Bey beyden fallen verſchiedene Bedingungen vor.

Eintheilung dieſer Abhandlung in drey Abſchnitte. 7. Die zu dieſer Materie gehörige Wahrheiten ſollen daher in **drey beſondern Abſchnitten** vorgetragen werden.

Inhalt des erſten, 8. In dem **erſten Abſchnitt** werde ich mich bemühen, ſowol den Unterſchied zwiſchen den Grund- und Erbzinſen ſelber feſtzuſetzen, als auch die verſchiedenen Arten der Erbzinſen zu bemerken.

Inhalt des zweyten, 9. In dem **zweyten Abſchnitt** wird die nähere Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen den Erbzinsgrundſtücken und dem davon zu entrichtenden Zins den Gegenſtand ausmachen.

Inhalt des dritten Abſchnitts. 10. In dem **dritten Abſchnitt** ſollen endlich die bey den verſchiedenen Gattungen der Erbzinſen vorfallende Bedingungen, und bey deren Beytreibung nöthige Vorſichten, erinnerlich gemacht werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Unterſchied der Grund- und Erbzinſen, und den verſchiedenen Gattungen der letztern.

11. In den gewöhnlichen Ausdrücken, deren man ſich von dieſen Arten der Abgaben zu bedienen pflegt, werden gemeiniglich die Grund- und Erbzinſen mit einander vermenget, und unter dieſer Benennung, ſowol die erſtern, als letztern, verſtanden. In der That aber ſind ſie, ſowol in ihrer Entſtehungsart, als auch weſentlichen Beſchaffenheit gänzlich von einander unterſchieden.

Erſter Unterſchied der Grund- und Erbzinſen. 12. Der Grundzins ſetzet das vollſtändige Eigenthum des Beſitzers von demjenigen Grundſtück,

ſtück, wovon derſelbe entrichtet werden muß, voraus; der Erbzins aber kann auch in einem fremden, oder doch wenigſtens ſehr eingeſchränkten Eigenthum, wovon dem Zinsgeber der Genuß eingeräumet worden, ſtatt finden.

13. Der Grundzins hat auf den wirklichen Ertrag des Grundſtückes, worauf er haftet, keine Beziehung, ſondern beſtehet blos in einem willkührlich beſtimmten jährlich an die Grundherrſchaft des Orts abzuführenden gemeiniglich ſehr mäßigen Quantum; bey der Beſtimmung des Erbzinſes hingegen wird auf den Genuß und Ertrag des unter demſelben ſtehenden Grundſtückes Rückſicht genommen, und zwiſchen beyden ein gewiſſes Verhältniß beobachtet. Zweyter Unterſchied derſelben.

14. Ein Grundherr, der ſein Dorf gerne mit mehrern Leuten, um theils mehrere Arbeiter bey der Hand zu haben, theils aber auch ſich mehrere Conſumtion ſeiner Produkten zu verſchaffen, beſetzet wiſſen, und ſich doch dabey ſelber mit keinen neuen Bauen beläſtigen will, bietet gemeiniglich gewiſſe freye Bauſtellen auf ſeinem Grund und Boden aus, und in Ländern, wo kein auſſerordentlicher Mangel an Menſchen iſt, finden ſich auch noch immer Liebhaber dazu, weil ein jeder gerne etwas Eigenthümliches zu beſitzen, und ſeinen eigenen Heerd zu haben wünſchet. Gewöhnliche Entſtehungsart der Grundzinſen.

15. Da das Haus, ſo ein ſolcher Beſitzer bewohnet, auf deſſen eigene Koſten erbauet worden, ſo kann die Grundherrſchaft für die Bewohnung und den Genuß eines ſolches Hauſes mit Recht keinen Zins fordern, ſondern der Erbauer benutzet ſolches als ſein Eigenthum frey und umſonſt. Wofür der Grundzins eigentlich entrichtet wird.

Inzwiſchen iſt es doch billig, daß auch der Grundherr für die Stelle, die er zu einem der-

gleichen Bau hergegeben hat, einige gewiſſe Vergütigung erhalte.

Zu ſolchem Ende pfleget gemeiniglich zwiſchen dem Grundherrn und Beſitzer eine gewiſſe jährliche Abgabe, welche der letztere an den erſtern entrichten muß, feſtgeſetzet werden.

Warum dieſe Zinsart den Namen eines Grundzinſes führt.

16. Dieſe jährlich feſtgeſetzte Abgabe führet denn eigentlich den Namen eines **Grundzinſes**, und zwar mit Recht, weil er zur Entſchädigung des Gutseigenthümers für den eigenthümlichen Grund und Boden, ſo er zu einem ſolchen Bau überlaſſen hat, gegeben wird.

17. Ein jeder wird von ſelbſt einſehen, daß dieſes der natürliche Urſprung und Entſtehungsart der Grundzinſen iſt.

Worauf es hiebey hauptſächlich ankomme.

18. Der zur Bauſtelle eingeräumte Platz kann nur immer eine Kleinigkeit betragen, und folglich auch der Grundzins in einem gemäßigten Quanto beſtehen, wie ſich denn auch derſelbe nur ſelten über 2 bis 3 Thlr. zu erſtrecken pfleget.

Jedoch kommt es hiebey lediglich auf das Abkommen, ſo die Grundherrſchaft mit dem Anbauer getroffen hat, an, und dieſes muß, wenn darüber Streit entſtehen ſollte, lediglich zur Richtſchnur genommen werden.

19. Sollte dem neuen Anbauer auſſer der Bauſtelle auch ein Platz zu einem Garten, und wohl gar freye Weide für einige Stück Vieh, wie nicht ungewöhnlich iſt, verſtattet worden ſeyn, ſo gehöret dieſes eigentlich nicht mit zum Grundzins, ſondern es muß der Genuß davon dem Grundherrn beſonders vergütiget werden.

20. Inzwiſchen führet es nichts Widerſprechendes bey ſich, wenn auch dieſe Vergütigung mit

mit unter den Grundzins gezogen, und derſelbe darnach verhältnißmäßig erhöhet wird.

21. So viel bleibt inzwiſchen allemal gewiß, daß ein dergleichen Grundzins niemals weder von der Herrſchaft erhöhet, noch auch von dem Zinsgeber wegen vorgeſchützter Unglücksfälle verweigert werden kann.

Der Grundzins kann niemals erhöhet, noch gemindert werden.

22. Wenn ſich nun hieraus der Unterſchied zwiſchen den eigentlichen Grund- und Erbzinſen ganz klar ergiebet, und dabey zugleich ſowol die Entſtehungsart, als auch die weſentlichen Stücke des erſtern ausgemittelt worden, ſo werden wir uns auch die Erbzinſen auf gleiche Art näher bekannt machen müſſen.

23. Alle Zinſen, ſo von einem Unterthan, oder auch einem Fremden, für den Genuß eines Grundſtücks an den Eigenthümer entrichtet werden, ſind als ein Aequivalent, oder Vergütigung für den überlaſſenen Genuß und Beſitz anzuſehen.

24. In ſo ferne der Zinsgeber das Zinsgrundſtück unter einem erblichen Recht beſitzet, erhält dieſe Vergütigung den Namen von Erbzins.

Hat aber der Zinsgeber das Zinsgrundſtück nur blos auf Zeitlebens in Beſitz, ſo fällt der Beynahme von Erb von ſelbſt hinweg, und es werden dergleichen Abgaben nur blos Zinſen genannt.

25. Hiedurch bildet ſich denn von ſelbſt der Unterſchied zwiſchen blos Zins- und Erbzinsgütern.

Unterſchied unter den bloſſen Zins- und Erbzinsgütern.

Man trift von beyden in allen Gegenden Beyſpiele an; wiewol nicht zu leugnen ſtehet, daß die Anzahl der letztern gemeiniglich ſtärker, als der erſtern, iſt.

26. Daß ſie mit dem Ertrage des Zinsgrundſtückes verhältnißmäßig ſeyn müſſe, haben ſie beyde mit einander gemein.

Wie aber dieſes Verhältniß näher zu beſtimmen ſey, wird in dem zweiten Abſchnitt mit mehrern gezeiget werden.

Die meiſten Erbzinsgüterbeſitzer ſind der Unterthänigkeit des Zinsherrn nicht unterworfen.

27. Die meiſten Beſitzer der Zins- beſonders der Erbzinsgüter ſind freye Leute, und der Unterthänigkeit des Zinsnehmers nicht unterworfen.

28. Inzwiſchen kann dieſe Unterthänigkeit auch bey den Zinsgebern ſtatt finden, wenn die Zinsgüter in den Bezirk eines Landguts, wovon der Zinsnehmer Grundherr iſt, liegen.

In Deutſchland hat die Urbarmachung der wüſten Plätze zu den Erbzinsgütern die erſte Gelegenheit gegeben.

29. In Deutſchland hat die Urbarmachung der häufigen wüſten Plätze zu den Erbzinsgütern die erſte und meiſte Gelegenheit gegeben, und noch in unſern Tagen iſt dieſes die gewöhnliche Entſtehungsart davon.

30. Ein Gutseigenthümer, der ſeine wüſte Grundſtücke gerne in brauchbaren Stand geſetzet, und bebauet wiſſen will, dem aber ſolches auf eigene Koſten zu bewirken, zu ſchwer fällt, theilet dergleichen wüſte Grundſtücke unter die ſich dazu anmeldende Liebhaber dergeſtalt aus, daß er ihnen ſolche, mit Vorbehalt des Obereigenthums, zur Benutzung erblich überläſſet, dieſe aber ſolche zu bebauen und urbar zu machen, auch dem Grundeigenthümer für deren Genuß jährlich einen gewiſſen beſtimmten Zins zu entrichten, ſich anheiſchig machen müſſen.

Wahre Entſtehungsart und Geſtalt dieſer Erbzinsgüter.

31. Hiedurch erlangt der Grundeigenthümer brauchbare Grundſtücke, und einen beſtimmten verhältnißmäßigen Zins, der Annehmer derſelben aber ein Erbrecht nebſt dem freyen Genuß davon.

32. Das

32. Daß dieſes die wahre Entſtehungsart und Geſtalt unſerer heutigen Erbzinsgüter in Deutſchland ſey, wird einem jeden, der davon nur einige Kenntniſſe hat, von ſelbſt einleuchten.

33. Daß in den mittlern und neuern Zeiten auch alte ſchon urbar geweſene Grundſtücke durch darüber errichtete Verträge in dergleichen Erbzinsgüter verwandelt worden, ſtehet zwar nicht zu leugnen.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß deren Anzahl weit geringer, als derjenigen iſt, die auf vorbemeldete Art ihren Urſprung genommen haben.

34. Solche durch beſonderes Abkommen in Erbzinsgüter verwandelte alte Grundſtücke müſſen lediglich nach den darüber errichteten Verträgen, welche ſowol von dem Zinsnehmer, als Zinsgeber, auf das genaueſte zu beobachten ſind, beurtheilt werden.

Woher der Unterſchied unter den Geld- und Getreidezinſen entſtanden.

35. Der Zins, der von den Zinsgütern entrichtet wird, kann entweder in baarem Gelde, oder in Getreide, oder andern ländlichen Produkten beſtehen, und hieraus erwächſet abermal der Unterſchied zwiſchen den Geld- und Getreidezinſen, welches aber in die Natur dieſer Sache ſelber keinen Einfluß hat, ſondern ſolche unverändert läſſet.

Von den bonis emphiteuticis.

36. Die Erbzinsgüter waren ſchon bey den Römern unter dem Namen bonis emphiteuticis bekannt.

Man hat ſich in Deutſchland mit den darunter in den römiſchen Rechten angenommenen Sätzen lange Zeit gequälet, und es ſind dadurch manche vergebliche Proceſſe erreget worden.

37. Nachdem man aber gefunden hat, daß dieſe bona emphiteutica eben dasjenige, was unſere

ſere in Deutſchland gewöhnliche Erbzinsgüter beſagen, in ſich enthalten, ſo iſt dieſer aus einer fremden Sprache entlehnter Ausdruck beynahe gänzlich in Vergeſſenheit gerathen, und man behandelt alle dergleichen Anlagen auf den Fuß der urſprünglichen deutſchen Erbzinsgüter.

Drey Hauptſtücke, worauf das Weſen aller Erbzinsgüter beruhet.

38. Drey Hauptſtücke ſind bey dieſen Erbzinsgütern beſonders zu bemerken.

1. Dem Zinsnehmer iſt das Obereigenthum, oder *Dominium Directum*, an dergleichen Erbzinsgüter vorbehalten, und dem Zinsgeber nur blos das *Dominium utile*, oder die freye Benuzung deſſelben, nebſt einem damit verknüpften Erbrecht, zuſtändig;
2. Der von ſolchen Erbzinsgütern zu entrichtende Zins muß mit dem Ertrage des Grundſtücks in einer gewiſſen, obgleich nicht vollkommnen, doch verhältnißmäßigen Uebereinſtimmung ſtehen;
3. Der beſtimmte Zins muß von dem Zinsgeber zur geſetzten Zeit richtig abgeführet werden, und es kann derſelbe von dem Zinsnehmer eben ſo wenig erhöhet werden, als der Zinsgeber deſſen Minderung mit Recht zu verlangen befugt iſt.

Daß dieſes die weſentliche Stücke und Eigenſchaften der Erbzinsgüter ſind, iſt aus der §. 30. von deren Entſtehungsart gegebenen Beſchreibung offenbar.

Um ſie aber näher kennen zu lernen, habe ich ſie wohlbedächtig in vorſtehende drey Sätze zergliedert.

39. Daß

39. Daß der Dominus Directus an der Benutzung derjenigen Sache, woran ihm daſſelbe zuſtändig iſt, keinen Antheil habe, iſt ſchon vorhin aus der Analogie der Rechte bekannt.

Der Grundherr kann daher auch den Zinsgeber in der Benutzung des Erbzinsgrundſtücks auf keinerley Art hindern, ſondern er muß ihm darunter ungebundene Hände laſſen, wenn er nicht denſelben zu einer gerechten Verweigerung des ſchuldigen Zinſes Anlaß geben will.

40. Inzwiſchen kann der Grundherr vermöge des ihm vorbehaltenen Obereigenthums von dem Zinsgeber verlangen, daß er weder das Erbzinsgrundſtück deteriorire, noch auch deſſen weſentliche Geſtalt verändere, und auf eine andere Art, als es ihm zur Benutzung übergeben worden, umſchaffe.

Wirkungen des dem Zinsherrn vorbehaltenen Obereigenthums, oder Dominium Directum.

41. In dem Deteriorationsfall ſtehet dem Grundherrn frey, das Erbzinsgrundſtück gegen Erſtattung der von dem Zinsgeber darin verwandten Koſten, wieder zurückzunehmen, oder ſolches öffentlich feil bieten, und an einen dritten annehmlichen Beſitzer verkaufen zu laſſen.

Wie in Deteriorationsfällen zu verfahren.

Bey der jetzigen Juſtizverfaſſung wird der letzte Weg wohl allemal der ſicherſte und legalſte ſeyn.

42. Will der Zinsgeber in dem Erbzinsgut Hauptveränderungen vornehmen, und z. B. Aecker in Wieſen, oder Wieſen in Aecker verwandeln, ſo muß er dazu jederzeit die ausdrückliche Genehmigung des Grundherrn einholen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß ſolches als eine Deterioration angeſehen, und dem letztern dadurch, ihm das Erbzinsgut wieder abzunehmen, Anlaß gegeben werde.

Verfahren, wenn der Zinsgeber die weſentliche Geſtalt eines Erbzinsgrundſtückes zu verwandeln intendiret.

43. Die zwente §. 38. bemerkte weſentliche Eigenſchaft eines Erbzinsgutes beſtehet darin, daß der darauf haftende Erbzins mit der Benutzung des Grundſtücks ſelber in einem gewiſſen Verhältniſſe ſtehen müſſe.

Wie dieſes Verhältniß zu beſtimmen ſey, habe ich mir in dem zweyten Abſchnitt beſonders auszuführen vorbehalten.

Inzwiſchen iſt doch gegenwärtig, hiebey vorläufig zu erinnern nöthig geweſen, daß bey dieſer Beſtimmung nicht auf eine vollkommene Uebereinſtimmung dieſer beyden Stücke, wie z. B. bey der Pacht, geſehen werden könne, ſondern es genug ſey, wenn nur Zins und Ertrag nicht gar zu weit und zu unverhältnißmäßig von einander unterſchieden ſind.

Auch hievon werde ich in dem zweyten Abſchnitt die Urſachen zu berühren ohnvergeſſen ſeyn.

44. Der §. 38. bemerkte dritte Punkt begreift zwey Unterabtheilungen in ſich, und es wird daher eine jede derſelben nach ihren Wirkungen beſonders in Betracht zu nehmen ſeyn.

Von dem Erfolg, wenn ſich der Zinsmann in Abführung des Zinſes ſaumſelig bezeiget.

45. Zuförderſt iſt darin feſtgeſetzt, daß der beſtimmte Zins von dem Zinsgeber richtig und zur geſetzten Zeit abgeführet werden müſſe.

So allgemein auch dieſer Satz bey allen Schuldigkeiten iſt, ſo hat er doch in dem gegenwärtigen Fall das Beſondere an ſich, daß der Grundherr einen in Abführung des Zinſes ſaumſeligen Zinsgeber das Erbzinsgut wieder abzunehmen, befugt iſt.

46. Hart würde es zwar ſeyn, wenn ihm ſolches in allen und jeden Fällen frey ſtehen ſollte; vielmehr iſt gewiß, daß auch hierunter gewiſſe Grade und Stuffen beobachtet werden müſſen.

47. Einen

Gewiſſe hierunter zu beobachtende Stuffen.

47. Einen Zinsgeber blos wegen eines einjährigen rückſtändig gebliebenen Zinſes aus dem Erbzinsgut werfen zu wollen, dazu würde wohl ein ſowol Billigkeit, als Gerechtigkeit liebender Richter niemals die Hand bieten.

Wäre aber derſelbe drey bis vier und mehrere Jahre mit dieſem Zins, ohne, daß die deshalb gegen ihn verhangene rechtliche Zwangsmittel etwas fruchten wollen, in Rückſtand verblieben, ſo würde dem Grundherrn nicht verarget werden können, wenn er alsdenn auf die Wiederabnehmung des Erbzinsgutes, oder deſſen öffentlichen Verkauf, antrüge.

48. Nicht allein das ſich vorbehaltene Obereigenthum berechtiget ihn dazu, ſondern es wird auch in allen ähnlichen Fällen gegen die muthwillige Rückſtandsbleiber auf gleiche Art verfahren, und bey den Erbpachten, die mit den Erbzinsgütern die meiſte Aehnlichkeit haben, findet ein gleiches ſtatt.

Der faſt beſtändig unter dem wahren Betrage der Benutzung feſtgeſetzte Erbzins macht auch ſolches der Billigkeit vorzüglich gemäß.

Warum der Erbzins weder erhöhet, noch gemindert werden könne.

49. Wenn ich c. I. ſub No. 3. zugleich angenommen habe, daß ein dergleichen Erbzins niemals weder erhöhet, noch gemindert werden könne, ſo rechtfertiget ſich ſolches ebenfalls hauptſächlich durch den unter dem wahren Ertrag des Erbzinsgutes feſtgeſetzten Zins.

Bey der niedrigen Beſtimmung deſſelben hat derſelbe die Abſicht gehabt, ſich von allen bey Unglücksfällen gewöhnlichen Remiſſionen loszumachen, und ein Einkommen, auf welches er zu allen Zeiten ſichere Rechnung machen kann, zu verſchaffen.

Die ſogenannte eiſerne Zeitpachten, wo allen Schadenvergütigungen entſaget, dagegen aber auch ein geringeres Pachtgeld gegeben wird, können hierunter ebenfalls zum Beyſpiel dienen; weil bey dieſen ſowol, als bey jenen, gleiche Urſachen vorwalten.

50. Die Bedingung, daß der Erbzins niemals erhöhet werden kann, macht es ſchon von ſelbſt billig, daß dagegen auch keine Verminderung in denſelben ſtatt finden muß.

51. Bey ſchweren und lange anhaltenden Kriegeszeiten kann es ſehr leicht geſchehen, daß dergleichen Erbzinsgüter gänzlich zu Grunde gerichtet, und außer nutzbaren Stande geſetzet werden.

Wie es zu halten ſey, wenn ein Erbzinsgut durch einen Unglücksfall in ſeinen weſentlichen Theilen zu Grunde gerichtet worden iſt.

52. Betrift ein dergleichen Fall nur blos die Einkünfte des Erbzinsgutes von einigen Jahren, ſo bleibet es billig bey demjenigen, was vorhin feſtgeſetzet worden.

Hat aber das Erbzinsgut in ſeinen weſentlichen Theilen Schaden gelitten, ſo hanget es von dem Grundherrn ab, ob er ſolches wieder an ſich nehmen, oder den Zinsgeber noch fernerhin gegen eine billigmäßige Vergütigung, oder Zinsminderung überlaſſen wolle.

53. Diejenige Art von Erbzinsgütern, die wir bisher, ſowol nach ihrem Urſprunge, als auch weſentlichen Beſchaffenheit und Bedingungen in Betracht genommen haben, ſind unter allen die gewöhnlichſten und gemeinſten.

Inzwiſchen giebt es noch verſchiedene beſondere Arten von Zinſen, die ebenfalls, weil ſie unablöslich ſind, zu den Erbzinſen gerechnet werden müſſen; obgleich nicht zu leugnen iſt, daß man ſolche theils nur ſelten antrift, theils aber auch eine

ganz

ganz andere Natur an ihnen wahrnimmt, und folglich nicht alles dasjenige, was von den eigentlichen Erbzinſen geſaget worden, bey denſelben eine völlige Anwendung findet.

54. Auch ſind ſie nicht allen Gegenden eigen, ſondern nur in einigen eingeführet, da man hingegen in andern nichts davon weiß; und ſelbſt ihr Urſprung iſt gröſtentheils unbekannt, dergeſtalt, daß er nur blos auf wahrſcheinliche Muthmaßungen beruhet.

Warum auch einige beſondere Arten von Zeiten, die von den vorigen in vielen Stücken gar ſehr abgehen, berühret werden müſſen.

Blos der Geſchichte halber, und um die Begriffe des Landwirths von dieſer Materie ſo vollkommen, als möglich, zu machen, will ich einige derſelben mit wenigem berühren.

55. Unter andern gehöret hieher das beſonders in der Altmark gewöhnliche **Mäder- oder Mayergeld.**

Von dem Mäder- oder Mayergelde.

Man findet ſolches vorzüglich auf den von dem eigentlichen Ritterſitz entlegenen Dienſtdörfern.

56. Die Unterthanen auf dieſen Dörfern ſind muthmaßlich das herrſchaftliche Getreide auf dem entfernten Ritterſitz abzumäden, ſchuldig geweſen.

Woher es rühre.

Weil ihnen aber dieſe Arbeit wegen der Entlegenheit des Orts beſchwerlich gefallen, ſolches auch von der Grundherrſchaft eingeſehen worden, ſo hat ſich dieſe durch ein Aequivalent an Gelde deshalb abfinden laſſen, und dagegen die Unterthanen von der erwähnten Dienſtſchuldigkeit losgezählt. Ob die damalige Herrſchaften hieran gut gethan haben, iſt eine Frage, die gegenwärtig nicht anhero gehört.

Inzwiſchen iſt dieſes ein einmal beſtimmter Zins, der jährlich richtig abgeführet werden muß,

und auch an einigen Orten keine Kleinigkeit beträget.

Von dem Frauenzins.

57. Der **Frauenzins** iſt ebenfalls ein in der Altmark an vielen Orten gewöhnliche Abgabe der Unterthanen an die Herrſchaft, welche mit in das Verzeichniß der auf die dortige Bauergüter haftenden Zinſen gehöret.

Ungewißheit ſeines Urſprunges.

58. Ihr Urſprung ſowol, als auch die Urſache, warum dieſer Zins entrichtet werden muß, iſt ſelbſt den dortigen Einwohnern ein Geheimniß, und alles, was davon geſaget werden will, beruhet auf lauter Muthmaßungen, die keinen ſichern Grund haben.

Verſchiedene von den Rechtskundigen in dieſer Gegend wollen ihn als einen Ueberbleibſel des Juris conagii, vermöge deſſen dem Grundherrn ein gewiſſes Recht an der erſten Hochzeitnacht neulich verehelichter Unterthanen zuſtändig geweſen, welches durch erwähnten Zins abgelöſet ſeyn ſoll, herleiten.

So wenig ich von der Wirklichkeit eines ſolchen ſchandbaren Rechts, als unter dem Jus conagii verſtanden werden will, überzeuget bin, eben ſo wenig ſcheinet mir auch der angegebene Urſprung dieſes Frauenzinſes wahrſcheinlich zu ſeyn.

59. Demohnerachtet muß der Frauenzins an den Orten, wo er eingeführt iſt, von den Unterthanen, zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit, ohnweigerlich entrichtet werden, und dieſes iſt genug, um ihn unter die Schuldigkeiten der Unterthanen mit aufzuführen.

Von dem Kutſcherzins

60. An einigen Orten giebet es auch eine Art von Zins, ſo der **Kutſcherzins** genannt wird,

der

der aber nur an ſehr wenigen Orten gebräuchlich iſt. und deſſen Beſchaffenheit.

Er beſtehet gemeiniglich nur in einer Kleinigkeit; das Sonderbarſte bey demſelben aber iſt, daß die Abführung dieſes Zinſes dergeſtalt an einen gewiſſen Tag gebunden, daß er, wenn er in dem beſtimmten Tage nicht abgeführet wird, nachher bey einem jeden Tage, den der Entrichter darunter ſäumig geweſen iſt, doppelt erleget werden muß.

61. Der Amtmann oder Gerichtsverwalter muß daher an den Orten, wo dieſer Zins gebräuchlich iſt, ſich an dem zu deſſen Abführung beſtimmten Tage bis des Nachts um 12 Uhr zum Empfang deſſelben bereit halten; wird er aber bis dahin nicht entrichtet, ſo muß alsdenn das vorerwähnte Duplum entrichtet werden.

Ob ich gleich ſelber an ſolchen Orten, wo dieſer Zins gewöhnlich iſt, geweſen bin, ſo habe doch, alles Nachforſchens ohnerachtet, von deſſen Urſprunge weder etwas Zuverläßiges, noch auch Wahrſcheinliches, in Erfahrung bringen können, und man kann daher den ſichern Schluß machen, daß er aus dem tiefen Alterthum herrühren müſſe.

62. Noch giebet es in einigen Gegenden, beſonders in dem **Mannsfeldiſchen**, einen Zins — der den zweydeutigen Namen von **Kuttenzins** führet. Von dem Kuttenzins, und woher derſelbe wahrſcheinlicherweiſe ſeinen Urſprung habe.

Das Wort **Kutte** bedeutet bekanntermaßen den gewöhnlichen Habit der Ordensgeiſtlichen, und nur allein in der niederſächſiſchen Sprache iſt dieſer Ausdruck zweydeutig.

63. Inzwiſchen kann daraus mit vieler Wahrſcheinlichkeit geſchloſſen werden, daß erwähnter Zins von der Geiſtlichkeit ſeinen Urſprung habe, und bey demſelben vielleicht die Unterhaltung der Geiſtlichen in guter und ordentlicher Kleidung die Abſicht geweſen ſey, die aber nunmehr nach der bey der Reformation erfolgten Veränderung von ſelbſt weggefallen, und dadurch ein der Grundherrſchaft zu ihrem freyen Gebrauch und Verwendung ſtehender Zins geworden iſt.

Von dem Springhafer.

64. Zum Beſchluß muß ich noch des im Halberſtädtſchen an einigen Orten gewöhnlichen Springhafers, welcher, wenn eine fremde Braut durch ein Dorf mit einem gewiſſen Pomp und Aufzuge geführet wird, ſowol dem Gerichtsverwalter, als auch dem Wirthſchaftsverwalter entrichtet werden muß, erwehnen.

Der Ausdruck davon iſt ebenfalls zweydeutig, und es würde, wenn man aus demſelben ſeinen Urſprung muthmaßen wollte, den Sitten der damaligen Zeiten nur wenig Ehre machen.

65. Mir ſcheinet er mit den Gebühren, die für eine durch eine fremde Parochie durchgebrachte Leiche entrichtet werden muß, viele Aehnlichkeit zu haben; wie aber der Gerichts- und Wirthſchaftsverwalter zur Erhebung dieſes Zinſes komme, habe ich nicht entdecken können.

Zwey=

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verhältniß des Erbzinſes und dem Ertrage der Erbzinsgrundſtücken, welches bey der Beſtimmung des erſtern beobachtet werden muß.

66. In dem vorſtehenden Abſchnitt ſind die verſchiedene Zinsarten näher bemerkt worden.

Der §. 9. angekündigten Ordnung gemäß muß nunmehr auch das richtige Verhältniß zwiſchen dem zu entrichtenden Zinſe und dem Ertrage des Erbzinsgutes beſtimmet werden.

67. Daß dieſe Art von Zinſen ein Aequivalent für den Genuß des in Beſitz habenden Zinsgutes ſey, und daher bey der Beſtimmung des Zinſes auf dieſen Genuß Rückſicht genommen werden müſſe, iſt bereits §. 13. erinnert worden.

68. Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß bey der Feſtſetzung eines ſolchen Zinſes nicht willkührlich verfahren werden könne, ſondern dabey die Beſchaffenheit und der Ertrag des Zinsgutes ſelber zum Grunde geleget werden müſſe.

Bey der Beſtimmung des Erbzinſes muß der Ertrag des Erbzinsgutes zum Grunde geleget werden.

69. Daß dieſes bey den beſondern von §. 57. bis 65. bemerkten Zinsarten keine Anwendung finden könne, ſondern bey denſelben die Beſtimmung unſerer Vorfahren beybehalten werden müſſe, iſt von ſelbſt einleuchtend; zumal bey denſelben kein eigentlicher Gegenſtand, nach welchem das Verhältniß des Zinſes eingerichtet werden könnte, vorhanden iſt.

70. Einen ſolchen Gegenſtand trift man nur blos bey denjenigen Zinſen an, welche für den Beſitz und Genuß eines wirklichen Zinsgutes entrichtet werden.

Auch bey den alten ſchon vor Alters errichteten Zinsgütern kann dieſes von keinem Nutzen ſeyn.

71. Allein auch bey dieſen kann, in ſo ferne ſie von vorigen Zeiten herrühren, die Unterſuchung des erwehnten Verhältniſſes von keinem Nutzen ſeyn, weil es bereits nach dem §. 38. ſub No. 3. als eine weſentliche Eigenſchaft der Erbzinsgüter angenommen worden, daß der darauf gelegte Zins niemals erhöhet, noch gemindert werden könnte.

72. Inzwiſchen ſiehet man noch täglich neue Zinsgüter entſtehen, und es wird auch ſolches, ſo lange es noch in der Welt wüſte und unbebauete Plätze giebet, fortdauern.

73. Bey dieſen kann die Lehre von dem Verhältniß des Erbzinſes mit den Erbzinsgütern gebrauchet werden, und eben deshalb habe ich auch den gegenwärtigen Abſchnitt dazu gewidmet.

74. Schon in dem erſten Abſchnitt §. 43. iſt erinnert worden, daß das bey der Beſtimmung des Erbzinſes zu beobachtende Verhältniß nicht auf das genaueſte genommen werden könne, ſondern es genug ſey, wenn nur ein ſolcher Zins und der wahre Ertrag des Zinsgutes nicht allzuweit von einander abſtehen, und hierauf werde ich denn auch gegenwärtig meinen Vortrag richten.

Der Unterſchied zwiſchen der arithmetiſchen und geometriſchen Gewißheit muß bey dem Ver-

75. Der bekannte Unterſchied zwiſchen einer arithmetiſchen und geometriſchen Gewißheit wird uns in dieſem Fall ebenfalls gute Dienſte leiſten, und das Verhältniß zwiſchen Zins und Ertrag feſtſetzen helfen können.

76. Ein arithmetiſches Verhältniß zwiſchen dem Zins und Einkommen des Erbzinsgutes würde eine vollkommene Gleichheit zwiſchen beyden vorausſetzen, wie dergleichen billig bey den Zeitpachten und Güterverkaufen beobachtet werden muß.

hältniß der Erbzinſen mit zu Hülfe genommen werden.

Ein geometriſches Verhältniß verfähret aber hierunter nicht ſo ſtrenge, ſondern erfordert mehr eine Aehnlichkeit des Zinſes mit dem Ertrage, als eine vollkommene Gleichheit.

77. Wenn ich nun angenommen habe, daß bey der Beſtimmung des Erbzinſes kein arithmetiſches, ſondern blos geometriſches Verhältniß ſtatt finden könne, ſo wird es nöthig ſeyn, die Urſachen davon näher zu bemerken.

Bey der Beſtimmung der Erbzinſen muß kein arithmetiſches, ſondern geometriſches Verhältniß zum Grunde geleget werden.

78. Zuförderſt ſetze ich hiebey ſolche Zinsgüter voraus, welche ſich vorhin in einem wüſten Zuſtande befunden haben, und von dem Zinsgeber ſelber urbar gemacht und bebauet werden.

79. Von einem ſolchen wüſten Grunde kann, beſonders, wenn er aus Bruchwerk beſtehet, niemals mit einer arithmetiſchen Gewißheit ſeine mehrere oder wenigere Fruchtbarkeit, folglich auch nicht ſein wahrer Ertrag, vorausgeſehen werden, ſondern es beruhet alles nur auf bloße Wahrſcheinlichkeiten.

Erſte Urſache davon.

80. Nicht ſelten lehret die Erfahrung, daß ein Grundſtück, welches in ſeinem verwüſteten Zuſtande die beſte Hofnung von ſich gegeben hat, derſelben nach der Urbarmachung nicht entſpricht, hingegen aber ein anderes, wovon man ſich nicht eben die beſte Hofnung gemacht hat, alle Erwartung übertrift.

81. Sehr oft werden erſt bey der Bearbeitung eines ſolchen wüſten Grundes Fehler ent-

decket, wodurch deſſen Fruchtbarkeit gehindert wird, und die man vorhin nicht gekannt hat; gleichwie auch hingegen bey einem andern unvermuthete gute Eigenſchaften zum Vorſchein kommen.

82. Wenn nun der Zins ſchon bey der Annehmung eines ſolchen wüſten Grundſtückes beſtimmet werden ſoll, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, wie leicht in der Beſtimmung eines ſolchen Zinſes geirret werden könne.

83. Von einer vernünftigen Grundherrſchaft, welche ihre wüſte liegende Grundſtücke auf eine dergleichen Art benutzen will, ſtehet billig zu vermuthen, daß ſie dabey auch zugleich die beſtändige Erhaltung der ausgeſetzten Zinsleute zur Abſicht habe.

84. Solches erfordert nicht allein die natürliche Billigkeit, ſondern auch des Grundherrn eigenes Beſte; indem aus einer angefangenen, und nachher wiederum unterlaſſenen Urbarmachung nur ſelten etwas anders, als offenbarer Schaden, herauszukommen pfleget.

85. Bey einem allzu hoch geſetzten Zins würde die Erhaltung der Zinsleute nicht möglich fallen, und es iſt daher der Vernunft gemäß, daß bey der Beſtimmung eines ſolchen Zinſes mit keiner arithmetiſchen Genauigkeit verfahren werden könne, noch müſſe.

Zweyte Urſache, warum bey der Zinsbeſtimmung nur ein geometriſches Verhältniß angenommen werden könne.

86. Auch iſt billig, daß bey der Beſtimmung des Zinſes auf die zur Urbarmachung und Bebauung des Erbzinsgutes nöthige Arbeiten, und das darauf verwandte Koſten-Capital Rückſicht genommen werde.

87. Gemeiniglich gehen verſchiedene Jahre vorbey, ehe das Grundſtück gehörig genutzet werden

den kann; und beydes, der Bau ſowol, als auch die Urbarmachung, verurſachen dem Zinsgeber nicht allein manche ſchwere Arbeiten, wenn er ſelber dabey Hand anzulegen im Stande iſt, ſondern auch verſchiedene baare Koſten.

88. Ein Mann, der ſich nebſt den Seinigen ſelber mit der Urbarmachung ſolcher Wüſteneyen abgiebet, kann binnen dieſer Zeit ſein ſonſt gewöhnliches Nahrungsgewerbe nicht fortſetzen, ſondern muß natürlicherweiſe für baares Geld leben.

Billig iſt es daher, daß der ihm dadurch entgangene Genuß ſeines Nahrungsgewerbes zu Capital geſchlagen, und die Zinſen davon bey der Beſtimmung des Erbzinſes abgerechnet werden.

89. Die wenigſte Annehmer ſolcher zu Zinsgütern beſtimmten wüſten Grundſtücke werden wohl zu den darauf nöthigen Bauten durch ihre eigene Geſchicklichkeit und Händearbeit etwas beyzutragen, im Stande ſeyn, ſondern ſolches lediglich andern Sachverſtändigen überlaſſen müſſen.

Um ſo billiger iſt es daher, daß bey der Zinsbeſtimmung auch das zum Bau angewandte Capital in Rückſicht genommen werde.

90. Inzwiſchen pflegt öfters ſolchen neuen Anbauern freyes Bauholz verſtattet zu werden. Ausnahme hievon, wenn der Zinsgeber das Erbzinsgrundſtück nicht ſelber bebauen darf.

Daß dieſes bey allen dergleichen neuen Anlagen für den neuen Beſitzer eine große Erleichterung ſey, iſt einleuchtend, und es kann daher in einem ſolchen Fall der Zins ſchon etwas höher, als ſonſt billig geweſen wäre, geſetzet werden.

91. Alsdenn auch mag eine billigmäßige Erhöhung des Zinſes ſtatt finden, wenn der Annehmer eines ſolchen Zinsgutes ſich mit der Erbauung der nöthigen Gebäude nicht abgeben darf, ſon-

dern ſolcher, wie beſonders bey landesherrlichen Meliorationen nicht ſelten geſchiehet, von dem Grundherrn ſelber beſorget wird.

92. Die Anlegung eines höhern Zinſes iſt ferner zuläßig, wenn der urbar zu machende Platz mit ſtarken und brauchbaren Holz bewachſen, und ſolches dem Annehmer mit überlaſſen iſt.

Oefters kann aus demſelben das nöthige Bauholz ſelber genommen werden; und wenn auch gleich kein eigentliches Bauholz darunter befindlich ſeyn ſollte, ſo iſt doch der Annehmer ganz füglich im Stande, den nöthigen Bau für das aus dieſem Holz gelöſete zu beſtreiten.

Warum die Ueberlaſſung des Holzes an den Zinsgeber nicht rathſam iſt.

93. Zu jetzigen Zeiten iſt bey den hohen Preiſen aller Holzarten für den Grundherrn die Ueberlaſſung des auf den urbar zu machenden Plätzen befindlichen Holzes nicht rathſam, ſondern er thut beſſer, wenn er das nutzbare Holz vorher wegnimmt, ſollte er auch gleich mit einem geringern Zinſe zufrieden ſeyn müſſen.

94. Wahr iſt es zwar, daß ein dergleichen mit brauchbaren Holz bewachſener Platz eine Menge von Abnehmern anlockt, und ſich ein jeder darnach dränget; man hat aber auch häufige Beyſpiele, daß die Annehmer, nachdem ſie den Nutzen von dieſem Holz gezogen haben, die ganze Unternehmung liegen laſſen und davon gehen.

95. Dergleichen Betrügereyen hat der Grundherr nicht zu befürchten, wenn er ſich das Holz vorbehält.

Kein Annehmer wird alsdenn ſeine darin angefangene Arbeiten unvollkommen laſſen, ſondern ſich vielmehr alle mögliche Mühe, um ſolche bald zu vollenden, und dadurch deſto eher zu ihrer Benutzung zu gelangen, geben.

96. So billig es iſt, den Erbzins, wenn der Annehmer das Holz auf den angenommenen Grundſtücken behält, verhältnißmäßig höher zu ſetzen, eben ſo nothwendig iſt es, daß, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, auf den Unterſchied, ob ein dergleichen urbar zu machender Platz ſtark oder ſchwach mit Holz bewachſen ſey, Rückſicht genommen werden müſſe.

Daß bey der Beſtimmung des Erbzinſes auch darauf, ob das urbar zu machende Grundſtück ſtark oder ſchwach mit Holz bewachſen ſey, Rückſicht genommen werden müſſe.

97. Daß ein ſtark mit Holz bewachſener Grund, wo gleichſam Stubben an Stubben ſtehen, in der Rodung und Urbarmachung weit ſchwerer, als ein anderer, der ſchwach, und allenfalls nur mit bloßem Strauch bewachſen iſt, falle, bringet die Natur der Sache von ſelbſt mit.

98. Wenn nun in dem erſten Fall an der Urbarmachung ſolcher wüſten Grundſtücke weit mehrere Arbeiten und Koſten verwendet werden müſſen; ſo erfordert es auch die ſelbſt redende Billigkeit, daß nach dieſer Verſchiedenheit der Zins entweder höher, oder niedriger beſtimmet werde.

99. Die Lage der zu Zinsgütern gewidmeten Grundſtücke kann in der Beſtimmung des dafür zu entrichtenden Zinſes ebenfalls einen Unterſchied nothwendig machen; indem es bekannt iſt, daß dergleichen Plätze theils hoch, theils aber auch niedrig liegen, und dabey wohl gar einen ſumpfigen Grund haben.

Auch auf die Lage der Erbzinsgüter muß hiebey geſehen werden.

100. Bey Grundſtücken, ſo die erſte Lage haben, ſtehet deren Benutzung, ſo bald das Holz abgebracht, und die Stubben weggeſchaffet worden, weiter nichts entgegen.

Bey niedrig liegenden und ſumpfigen Plätzen aber iſt die Sache hiemit noch nicht abgethan, ſondern es ſind die meiſte Zeit noch überdem eine

Menge von Graben, um die überflüßige Näſſe davon abzuführen, nöthig.

101. Dieſes verzögert nicht allein ihre vollſtändige Benutzung, ſondern verurſachet auch öfters mehrere Koſten, als die Ausrodung des Holzes; zumal dergleichen Graben beſtändig wieder aufgeräumet, und in gehörigem Stande erhalten werden müſſen.

102. Einleuchtend iſt es ſolchemnach, daß von Plätzen, mit welchen es vorbemeldete Beſchaffenheit hat, in Anſehung der Zinsbeſtimmung, weit gelindere Sätze angenommen werden müſſen.

103. Nicht ohne Beyſpiel iſt es, daß ganze Gegenden zur Urbarmachung gegen Zins an verſchiedene einzelne Annehmer ausgethan werden.

Beſonders haben in den Königl. Preußiſchen Staaten die Verwallung der Netze, Warthe und Oder häufige Gelegenheiten dazu gegeben.

104. Iſt gleich eine dergleichen Gegend in Anſehung der Güte und Fruchtbarkeit des Grundes überall gleich, ſo zeiget es ſich doch bey deren Vertheilung unter mehrere Annehmer gemeiniglich, wie ſehr die einzelne Plätze ſowol in ihrer Lage, als auch in Rückſicht des darauf befindlichen mehrern oder wenigern Holzes, von einander unterſchieden ſind.

Der eine lieget hoch, und hat von der Näſſe nichts zu befürchten, der andre hingegen hat eine niedrige Lage, und kann, ohne vielfältige Graben und Waſſerableitungen, nicht genutzet werden.

Eben ſo befindet ſich auf dem einen nur hin und wieder etwas Holz und Strauchwerk, dahingegen ein anderer ganz und gar damit überzogen iſt.

105. Dieſer Verſchiedenheit ohnerachtet pflegt doch der Zinsfuß von den Bewohnern einer ſolchen Gegend durchgehends gleich, und einer ſo hoch als der andere geſetzet zu ſeyn.

Warum es ein großer Fehler ſey, wenn bey Austheilung einer ganzen Gegend auf Erbzins alle einzelne Erbzinsleute auf einen gleich hohen Zins geſetzet werden.

Daß dieſes ein wichtiger Fehler bey dergleichen neuen Anlagen ſey, mag nicht geleugnet werden, und die Erfahrung hat auch gelehret, wie viele zum Theil gegründete Beſchwerden und Verwirrungen daraus entſtanden ſind.

106. Eine Gegend kann vor der andern überhaupt genommen, in Anſehung der Güte des Bodens, und deſſen Fruchtbarkeit, einen Vorzug haben; wie denn unter andern, daß die Odergegend beſſer, als die Warthegegend, und dieſe hinwiederum fruchtbarer, als die Netzgegend ſey, wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn wird.

Daß daher der Zins an der Oder höher, als der an der Warthe, und dieſer ebenfalls wiederum höher, als an der Netze, beſtimmet worden, iſt der Vernunft und Billigkeit vollkommen gemäß.

107. Da aber die Theile einer jeden Gegend ſich nicht einander vollkommen gleich ſind, ſondern bey dieſen ebenfalls eine vor der andern einen Vorzug hat, ſo muß es natürlicherweiſe eine gerechte Urſache zu Beſchwerden geben, wenn alle und jede Bewohner einer ſolchen Gegend in dem zu entrichtenden Zins gleich geſetzet, und dabey auf die Verſchiedenheit ihrer Beſitzungen keine Rückſicht genommen worden.

Nähere Urſachen davon.

Um ſo nöthiger iſt es daher, daß dieſer Fehler bey den noch übrigen neu zu errichtenden Zinsgütern mit möglichſter Sorgfalt vermieden werde.

Das beſtändige Nachroden der mit Holz bewachſen geweſenen Plätze iſt ebenfalls eine Urſache, warum der Zins dem Ertrage des Zinsgutes nicht auf das genaueſte gleichgeſetzet werden kann.

108. Um inzwiſchen von dieſer kleinen Ausſchweifung wieder zurück zu kommen, und mit der Bemerkung der Urſachen, warum die Zinsbeſtimmung nicht nach einem arithmetiſchen, ſondern blos geometriſchen Verhältniß geſchehen müſſe, fortzufahren, ſo kann ich ferner nicht unerinnert laſſen, daß alle mit Holz bewachſen geweſene Plätze, der darauf vorgenommenen Ausrodung der Stämme ohnerachtet, noch immer von Zeit zu Zeit einen neuen Aufſchlag von ſich verſpüren laſſen, welcher, wenn er nicht überhand nehmen, und zuletzt die ganze an einen ſolchen Platz verwandte Arbeit und Koſten gänzlich vereiteln ſoll, wieder von friſchen getilget und fortgeſchaffet werden muß.

109. Selbſt bey dem bloſſen Strauchwerk nimmt man dieſen Aufſchlag ſehr häufig wahr, und eine vorhin mit Werftſtrauch bewachſene Wieſe wird in wenigen Jahren wiederum völlig überſtrauchet, wenn man nicht den jungen Aufſchlag alle Jahre tilget, und ausrottet.

Ein gleiches verſpüret man auch von andern Holz- und Straucharten, und es äußert ſich ein ſolcher neuer Holzaufſchlag nicht blos in den erſten Jahren nach der Rodung, ſondern auch in den nachherigen Zeiten wird man beſtändig damit zu kämpfen haben.

110. Wenn nun dieſes Nachroden den Beſitz und Genuß ſolcher Grundſtücke nicht allein beſchwerlich, ſondern auch koſtbar macht, ſo ergiebet ſich daraus die Urſache, warum in einem dergleichen Fall vorzüglich eine nähere Mäßigung des Grundzinſes nöthig ſey, von ſelbſt.

111. Bey der Bedingung, daß der Erbzins weder erhöhet noch vermindert werden kann, iſt es eine natürliche Folge, daß der Zinsgeber alle Unglücksfälle übernehmen muß, und ihm auch ſelbſt diejenigen, die ſich außer ſeinem Verſchulden zutragen, und, wie man ſich auszudrücken pfleget, ex vi divina herrühren, zur Laſt fallen.

Warum ein Erbzinsmann auch alle Unglücksfälle übernehmen muß.

Die meiſten Erbzinsgüter, beſonders diejenigen, die in den Niederungen liegen, ſind gemeiniglich weit mehrern unglücklichen Zufällen, als die auf der Höhe befindliche Landgüter, ausgeſetzet.

112. Wenn nun in allen Fällen, wo der Beſitzer zu gewiſſen Abgaben verpflichtet werden will, bey deren Beſtimmung auf die wahrſcheinliche Unglücksfälle Rückſicht genommen werden muß, ſo iſt auch dieſes ein zureichender Grund, warum die Erbzinsgeber bey der Beſtimmung ihres Zinſes nicht nach den höchſten Sätzen behandelt werden können.

Daß dieſes ebenfalls eine Urſache ſey, warum der Erbzins gemäßiget werden muß.

113. Alle dieſe Urſachen zuſammen genommen, werden wohl keinen Zweifel übrig laſſen, daß bey der Beſtimmung der Erbzinſen blos ein geometriſches Verhältniß mit dem Ertrage des Zinsgutes ſelber zum Grunde geleget werden müſſe.

114. Nur allein auf ſolche Erbzinsgüter, die von den Zinsgebern ſelber auf ihre Koſten urbar gemacht und bebauet worden, finden die bisher bemerkte Sätze, wegen Mäßigung des Zinſes ſtatt.

Daß es hierunter bey ſolchen Erbzinsgütern, die ſchon vorhin urbar und bebauet geweſen, eine ganz andre Beſchaffenheit habe.

Ganz anders aber verhält es ſich, wenn alte und bereits urbar gemachte Grundſtücke in Erbzins geſetzet werden.

115. Einleuchtend iſt es, daß alsdenn alle diejenigen Gründe, warum bey der Beſtimmung des Zin=

Zinſes nicht auf eine genaue Uebereinſtimmung derſelben mit dem Ertrage des Zinsgutes gedrungen werden kann, von ſelbſt hinwegfallen, und es hat kein Bedenken, dergleichen Erbzinſen eben ſo, wie bey den Pachten, mehr arithmetiſch, als geometriſch, zu beſtimmen.

116. Die einzige auch bey ſolchen *alten* in Erbzinsgüter verwandelten Grundſtücken dem Beſitzer zur Laſt bleibende Unglücksfälle können eine Urſache eines mehr gemäßigten Zinſes ſeyn.

Daß die Erbpachten mit der letzt bemerkten Art von Erbzinsgütern eine große Gleichheit haben, und ſie daher auch nach einerley Grundſätzen behandelt werden können.

117. Ueberhaupt haben dergleichen aus alten ſchon vorhin urbar geweſenen Grundſtücken beſtehende Erbzinsgüter mit den in unſern Tagen ſehr gewöhnlichen **Erbpachten** eine große Aehnlichkeit, und es können die von den Erbzinsgütern, in ſo weit ſie von der letztern Art ſind, angenommene Sätze, auf die Erbpachten ebenfalls mit gutem Fuge angewendet werden.

118. Auch bey dieſen verbleibet dem Verpächter das Obereigenthum, oder Dominium Directum.

Die Deterioration des Erbpachtgutes, oder vernachläßigte Entrichtung der Erbpacht, iſt gleichfalls ein Grund, warum der Verpächter das Gut wiederum an ſich nehmen, und ſelber benutzen kann.

Alle Bauten und Unglücksfälle fallen dem Erbpächter eben ſo, wie bey den Erbzinsgütern, zur Laſt; Es iſt folglich zwiſchen den Erbpachten und Erbzinsgütern, die nicht von dem Zinsgeber, ſondern von dem Grundherrn ſelber bebauet und urbar gemacht worden, kein weſentlicher Unterſchied, ſondern ſie ſtimmen überall dergeſtalt mit einander überein, daß ſie auch nach gleichen Regeln beurtheilt und behandelt werden müſſen.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von den bey den verſchiedenen Gattungen der Erbzinſen vorfallenden Bedingungen, und bey deren Betreibung zu nehmenden nöthigen Vorſichten.

119. Kein Beſitzer eines Zinsgutes kann ſich davon ein Benutzungsrecht anmaßen, wenn ihm ſolches nicht von dem Grundherrn und Eigenthümer durch ein unter beyden getroffenes Abkommen verſtattet worden.

120. Die Hauptartikel eines ſolchen Abkommens beſtehen von Seiten des Grundherrn in der abgetretenen Benutzung des zum Zinsgut beſtimmten Grundſtücks, von Seiten des Zinsgebers aber in dem Verſprechen, das ihm zur Benutzung überlaſſene Grundſtück gehörig zu bebauen, und urbar zu machen, zugleich aber auch einen gewiſſen jährlichen Zins, oder Canon davon zu entrichten.

Weſentliche Hauptartikel, die bey der Benutzung der Erbzinsgüter zu beobachten ſind.

121. Außer dieſen Hauptbedingungen, die den Grund von allen Erbzinscontracten ausmachen, können zwar dabey noch verſchiedene Nebenverabredungen geſchehen, welche mit eben der Genauigkeit, als die Hauptbedingungen ſelber, erfüllet werden müſſen.

122. Da aber hievon nichts Beſtimmtes, noch Allgemeines geſaget werden kann, ſondern ſolche nach der Verſchiedenheit der perſönlichen Umſtände der Contrahenten ebenfalls verſchieden ſeyn können; ſo will ich nur blos bey denjenigen, auf wel-

welchen das eigentliche Weſen eines ſolchen Erbzinscontracts beruhet, ſtehen bleiben.

Die Erbzinſen können ſowol in baarem Gelde als Getreide beſtimmet werden.

123. In dieſem Betracht iſt es ſolchemnach gleichgültig, ob der Erbzins in baarem Gelde, oder in den auf dem Erbzinsgut zugewachſenen Produkten feſtgeſetzt wird, wenn nur bey dem einen ſowol, als bey dem andern das in dem zweyten Abſchnitt bemerkte geometriſche Verhältniß beobachtet worden.

124. Das erſtere iſt zwar in den meiſten Fällen das gewöhnlichſte; das letztere hat aber, meines Erachtens, ſowol in Anſehung des Grundherrn, als auch des Zinsmannes, einen merklichen Vorzug; und es iſt auch ſolches nicht ohne Beyſpiel, indem es allenthalben eben ſowol Getreide- als Geldzinſen giebet.

Vortheile, die daraus für den Zinsmann entſtehen.

125. Die Getreidezinſen fallen dem Zinsmann natürlicherweiſe deshalb weit leichter, weil er ſolche nicht erſt mit vieler Mühe ins Geld ſetzen darf, ſondern ſolche ſo, wie ſie ihm zugewachſen ſind, ohne weitere Umſtände abführen kann.

Eine ausgemachte Wahrheit iſt es, daß einem jeden Landmann die Abführung der Naturalabgaben jederzeit weit leichter fällt, als die von den baaren Gefällen.

Bedenken hiebey, weil die Geldzinſen nur nach den Landpreiſen des Getreides beſtimmet zu werden pflegen.

126. Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß die in Naturalien abzuführende Erbzinſen nicht anders, als nach den gewöhnlichen allgemeinen Landpreiſen beſtimmet werden können.

Wenn nun dieſe die meiſte Zeit weit niedriger, als die Marktpreiſe ſind, ſo ſcheinet der Zinsgeber dabey offenbar zu verlieren, und bey der Abführung des Zinſes in baarem Gelde weit beſſer zu fahren.

127.

127. Demohnerachtet wird die Erfahrung faſt durchgehends lehren, daß die Zinsgeber bey den Getreidezinſen weit beſſer, als bey den Geldzinſen, zu beſtehen, und bey den erſtern nicht ſo leicht, als bey den letztern, zu Grunde zu gehen, pflegen.

Fernere Urſachen, warum die Getreidezinſen dem Zinsmann vortheilhafter ſind, als die Geldzinſen.

128. Auch die Geldzinſen müſſen, wie unten bald mit mehrern bemerkt werden wird, zu einer ſolchen Jahreszeit entrichtet werden, wo das Getreide gemeiniglich in den wohlfeilſten Preiſen ſtehet, und folglich der Zinsmann von den höhern Preiſen derſelben einen Nutzen zu ziehen keine Hofnung hat.

Auſſer verſchiedenen andern Nebenurſachen, warum dem Zinsgeber die Getreidezinſen weit mehr, als die Geldzinſen, zur Erleichterung dienen, iſt die vorhin bemerkte die vornehmſte, und vielleicht auch diejenige, ſo die meiſte Ueberzeugung bey ſich führet.

Sind auch dem Grundherrn vortheilhafter.

129. Der hauptſächlichſte Grund, warum die Getreidezinſen auch für den Grundherrn vortheilhafter ſind, als die Geldzinſen beruhet auf die mehrere Sicherheit, die er bey den erſtern gegen die letztern hat.

130. Einem Zinsbauer, der nur blos zur baaren Abgabe verpflichtet iſt, kann er, wie ſchon bey dem Dienſtgelde bemerket worden, niemals überſehen, und er läuft daher allemal Gefahr, von demſelben in der Abführung ſeines Zinſes getäuſchet zu werden, zumal es dem letztern niemals an Entſchuldigungen, warum er ſeine Produkten noch nicht verloſen, und dadurch das zum Zinſe benöthigte Geld herbeyſchaffen können, fehlen wird, welche eine wohlthätige Grundherrſchaft, die ihre Unterthanen nicht gerne durch allzuharte

Strenge ſchwächen will, nicht wohl abſchlagen kann.

131. Der Zuſtand der Scheune eines Zinsbauern aber, der nicht Geld, ſondern nur blos Getreide entrichten muß, kann einem Grundherrn niemals verborgen bleiben, und er iſt daher jederzeit, wegen richtiger Abführung des ſchuldigen Zinſes, die nöthigen Verfügungen zu treffen, im Stande; zumal er ſich durch die gewöhnliche Ausflüchte, daß der Preis des Getreides annoch zu niedrig ſey, und das darauf gegründete Bitten, noch einige Geduld mit ihm zu haben, nicht irre machen laſſen darf.

132. Als eine zweite Urſache, warum der Zins an Getreide für den Grundherrn vortheilhafter iſt, als der in baarem Gelde, mag demnächſt auch der gewöhnliche höhere Marktpreis des Getreides angeſehen werden.

133. Nur wenige Jahre giebt es, in welchen nicht der Marktpreis den gewöhnlichen Landpreis überſteigen ſollte, zumal, wenn ſich der Eigenthümer in ſolchen Umſtänden befindet, daß er ſich mit der Losſchlagung des Zinsgetreides nicht übereilen darf, ſondern darunter die rechte Verkaufszeit abwarten kann.

Sehr oft wird er dadurch mehr, als das Duplum, gewinnen.

Bedenken bey den Getreidezinſen, weil ſolche gemeiniglich in ſchlechtem und untauglichem Getreide abgeführet zu werden pflegen.

134. Inzwiſchen mag nicht geleugnet werden, daß die Herrſchaft ſich dagegen auch mancherley Gefahr, dieſes Vortheils durch Ablieferung untauglichen Getreides verluſtig zu gehen, ausgeſetzet ſiehet.

Nichts iſt natürlicher, und den Geſinnungen des gemeinen Bauervolks gewöhnlicher, als daß ſie die Herrſchaft bey ihren Getreidezinsabfüh-

run-

rungen mit der ſchlechteſten Gattung von Getreide abzuſpeiſen ſuchen.

135. Obgleich eine Grundobrigkeit, dieſen Mißbrauch abzuſtellen, genugſame Mittel in Händen hat, ſo kann doch ſolches, wie es die tägliche Erfahrung giebet, zu mancherley Beſchwerden und Proceſſen Anlaß geben, und bey ſolchen Zinsgebern, die nicht unter des Zinsnehmers Gerichtsbarkeit ſtehen, fallen auch dieſe Mittel gänzlich hinweg.

Warum aus dieſer Urſache die Beſchaffenheit des abzuführenden Zinsgetreides näher beſtimmet werden muß.

136. Durch dergleichen ſich ſehr oft ereignende Vorfälle werde ich denn veranlaſſet, die eigentliche Beſchaffenheit des Getreides, in welcher es von dem Zinsgeber abgeliefert werden muß, näher zu bemerken, wobey ich billig vorausſetze, daß die Sorte des abzuliefernden Getreides ſchon jederzeit aus dem errichteten Erbzinscontract erhellen wird, und es folglich nur auf deren Eigenſchaft und Güte ankommt.

Von dem in den Landesgeſetzen gewöhnlichen Ausdruck, wie es die Garbe giebet.

137. In allen Geſetzen, die hierunter etwas Gewiſſes beſtimmen wollen, trift man den gewöhnlichen Ausdruck an, daß das Getreide ſo, **wie es die Garbe giebet**, abgeliefert werden müſſe.

138. Im Allgemeinen führet zwar dieſer Satz eine unſtreitige Wahrheit bey ſich, und es iſt gewiß, daß der Zinsnehmer von dem Zinsgeber kein beſſeres Getreide, als dem letztern zugewachſen iſt, verlangen könne.

Die Getreidekörner pflegen bey dem Ausdruſch gemeiniglich in drey verſchiedene Sorten

139. In ſeiner beſondern Anwendung aber iſt dieſer Ausdruck zu unbeſtimmt, und er hat eine nähere Erläuterung nöthig.

An den meiſten Orten pfleget bey dem Ausdruſch des Getreides eine dreyfache Abtheilung

geſetzt zu werden. der Körner, nach der Verſchiedenheit ihrer Güte, gewöhnlich zu ſeyn.

Die erſte hält die beſten und ſchwerſten Körner, ſo unter dem Namen von Vorſprung bekannt ſind, die zweyte die mittlere Sorte derſelben, welche gemeiniglich zum Verkauf beſtimmt zu ſeyn pflegen, und endlich die dritte die ſchlechteſte in ſich.

Warum dem Zinsherrn die mittlere und ſonſt zum Verkauf beſtimmte Sorte zum Getreidezins gebühre.

140. Billig frägt es ſich daher, von welchen dieſer Getreideſorten muß das Zinsgetreide abgeführt werden? Und es wird, meines Erachtens, die Beantwortung dieſer Frage nicht ſchwer ſeyn.

Denn da in allen dergleichen zweifelhaften Dingen die Mittelſtraße zu wählen, eben ſo vernünftig, als billig iſt, ſo wird es auch in dem gegenwärtigen Fall kein Bedenken haben, feſtzuſetzen, daß der Zinsgeber die Herrſchaft von derjenigen Getreideſorte, die er zum Verkauf beſtimmet hat, weil ſolche zwiſchen der beſten und ſchlechteſten die mittlere iſt, befriedigen müſſe.

141. Nur ſelten pflegt ſolches von den Zinsleuten beobachtet zu werden; vielmehr ſuchen ſie die ſchlechteſten Körner dazu anzuwenden; und wenn auch ſolches nicht geſchiehet, ſo verſpüret man doch gemeiniglich bey allem Zinsgetreide, daß es nicht recht rein gemacht worden, ſondern mit einer übermäßigen Menge von Sand und Spreu vermiſchet iſt.

142. Daß dieſes alles der Natur des Zinscontracts zuwiderlaufe, und daher von dem Zinsherrn weder ſchlechtes, noch unreines Getreide, angenommen werden dürfe, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Denn da der Zins eine Vergütigung für den verſtatteten Genuß des Zinsgutes iſt, ſo erfordert es Gerechtigkeit und Billigkeit, daß der Zins zwar

nicht

nicht in beſſern Getreide, als auf dem Zinsgut zuwächſet, dennoch aber in ſolchem, welches, um die Stelle des dem Zinsgeber überlaſſenen Gutsertrages zu vertreten, brauchbar iſt, entrichtet werden muß.

143. Der Zinsherr iſt daher ſehr wohl befugt, den Zinsgeber mit dergleichen untauglichem Getreide zurückzuweiſen, und ihm mit Nachdruck, daß er tauglicheres liefere, anzuhalten.

Der Zinsherr iſt ſchlechtes und unreines Getreide anzunehmen nicht ſchuldig.

144. Wenn derſelbe dazu nicht anders zu bringen iſt, ſo mag dem Zinsnehmer nicht verſchränket werden, bey dem Ausdreſchen und Reinmachen des von dem Zinsmann eingeerndteten Getreides auf des leztern Koſten, einen Aufſeher zu beſtellen, um ſich dadurch, daß ihm die ihm gebührende Gattung der Körner zu Theil werden möge, ſicher zu ſtellen.

Kann allenfalls dem Zinsmann bey dem Ausdreſchen des Zinsgetreides einen Aufſeher beſtellen.

Wenigſtens werden die Zinsleute, denen dergleichen Aufſichten und Einſchränkungen nicht anders, als unangenehm, fallen können, durch eine dergleichen Verfügung, die Sache fürs künftige nicht mehr ſo grob und merklich zu machen, bewogen werden.

145. Stehet der Zinsmann zugleich unter des Zinsherrn Gerichtsbarkeit, ſo kann dem leztern, ſich dieſes Mittels zu bedienen, kein Bedenken entgegen ſtehen.

146. Stehet aber der Zinsmann, wie man davon allenthalben häufige Beyſpiele hat, unter einer fremden Jurisdiction, ſo werden ſich dabey ſchon mehrere Schwierigkeiten äuſſern, und es iſt der Zinsherr, dergleichen ohne Requiſition und Mitwirkung des Gerichtsherrn zu unternehmen, nicht wohl berechtiget.

147. Billig ſollte durch die Landesgeſetze ſelber für eine beſſere und richtigere Abführung der Getreidezinſen geſorget werden, indem ſolche an vielen Orten den wichtigſten Theil der Gutseinnahme ausmachen, und dem Staat allerdings daran gelegen iſt, daß die mit dergleichen Getreidezinſen reichlich verſehene Güterbeſitzer nicht durch den Muthwillen der Zinsleute zu Grunde gerichtet werden mögen.

In wie weit der Staat ſelber dabey intereſſiret iſt.

148. Eben die Urſachen, die den Staat, auf die Deterioration der Grundſtücke ein wachſames Auge zu halten, bewegen können, finden auch billig in dieſem Fall ſtatt; denn, ob ein Gutseigenthümer durch Verwüſtung wirklicher Grundſtücke, oder durch unbrauchbares Zinsgetreide, verarmet und zu Grunde gehet, iſt an ſich einerley, und beydes gereicht dem gemeinen Weſen zum offenbaren Nachtheil.

Der Zinsmann kann der Billigkeit nach nicht eher, als bis das Erbzinsgut in nutzbarem Stande iſt, zur Abführung des Zinſes angehalten werden.

149. Aus dem bey allen Zinsgütern angenommenen Grundſatz, daß der Zins ein Aequivalent und Vergütigung für den dem Zinsgeber überlaſſenen Genuß des Zinsgrundſtücks iſt, ergiebet ſich auch zugleich von ſelbſt, daß, ſo lange der Zinsmann von dem Zinsgute noch keinen Genuß hat, er auch, dafür den verſprochenen, oder ſonſt feſtgeſetzten Zins abzuführen, nicht ſchuldig gehalten werden kann.

Dieſes iſt der Urſprung der bekannten Freyjahre.

150. Dieſes hat bey denjenigen Zinsgütern, welche von den Zinsgebern, um ſie zu bebauen und urbar zu machen, angenommen werden, zu den bekannten Freyjahren Anlaß gegeben.

Unter den Freyjahren wird aber nichts anders, als eine gewiſſe Zeit, binnen welcher kein Zins entrichtet werden darf, verſtanden.

151.

151. Wie lange dieſe Freyjahre dauern ſollen, pflegt gemeiniglich in dem Erbzinscontract ſelber beſtimmt zu ſeyn.

Bey dieſer Beſtimmung muß es denn auch ſchlechterdings gelaſſen werden, und der Zinsgeber kann vor deren Ablauf zur Abführung des feſtgeſetzten Zinſes nicht angehalten werden.

152. Theils in ſolchen Fällen, wo der Erbzinscontract hievon nichts in ſich enthält, theils aber auch, um eine Richtſchnur, wie die Freyjahre der Billigkeit gemäß zu beſtimmen ſind, haben zu mögen, wird Folgendes zu bemerken ſeyn.

153. Zuförderſt muß dabey ſowol auf die Art des von dem Zinsgeber zu übernehmenden Baues, als auch darauf, ob der urbar zu machende Grund ſtark, oder ſchwach bewachſen iſt, Rückſicht genommen werden.

Worauf bey der Beſtimmung der Freyjahre Rückſicht genommen werden muß.

Auch die Lage deſſelben, ob er hoch oder niedrig lieget, trocken oder ſumpfig iſt, viele oder wenige, oder gar keine Graben zur Abführung der überflüßigen Näſſe nöthig hat, iſt dabey nicht auſſer Augen zu ſetzen.

154. Ein neu errichtetes Zinsgut, auf welchem der Zinsgeber nicht allein für ſeine eigene Wohnung zu ſorgen hat, ſondern auch verſchiedene Scheunen und Ställe erbauen muß, erfordern die Freyjahre ſchon eine weitere Herausſetzung, als wenn das letztere überflüßig, oder nur von weniger Bedeutung iſt.

Wenn der Zinsgeber auſſer ſeiner Wohnung, annoch beſondere Scheunen und Ställe erbauen muß, ſo iſt es, mehrere Freyjahre zu verſtatten, billig.

155. Die Annehmer von dergleichen wüſten Colonien ſind nicht lauter Capitaliſten, und es kann daher auch von ihnen nicht erwartet werden, daß ſie die auf ihre Koſten übernommene Baue mit Gewalt erzwingen ſollen, vielmehr iſt es billig, daß ihnen eine gewiſſe Zeit, binnen welcher ſie

einen ſolchen Bau mit Bequemlichkeit vollführen können, vergönnet werde; zumal ſie ohnedem von den Scheunen und Ställen nicht eher, bis ſie einen Theil der Grundſtücke nutzbar gemacht haben, einen Gebrauch zu machen wiſſen.

156. Die Hauptſache bey Beſtimmung der Freyjahre wird wohl allemal die Beſchaffenheit der urbar zu machenden Grundſtücke, und beſonders der Unterſchied, ob ſie ſtark oder ſchwach bewachſen ſind, bleiben.

Von dem ſonſt in den Landesgeſetzen zur Compenſirung der auf einen neuen Acker gewendeten Rodekoſten 6 jährigen Termin.

157. Ehedem war eine Zeit von 6 Jahren der gewöhnliche Termin, die Rodungs- und Urbarmachungskoſten eines wüſten Platzes zu compenſiren.

Einem jeden, der ein dergleichen unurbares Grundſtück in nutzbaren Stand zu ſetzen übernahm, wurde der Genuß davon auf die erſten 6 Jahre verſtattet, und alsdenn muſte er ſolches, ohne für die darauf verwandte Koſten etwas fordern zu können, an den Eigenthümer wiederum abtreten.

In den meiſten Ländern iſt dieſes ſelbſt durch die Landesgeſetze, oder doch wenigſtens durch eine allgemeine Landesgewohnheit, feſtgeſetzet.

158. Daß dieſes beſonders in Anſehung der wüſten Ackergrundſtücke ein ſehr bequemes und auch zugleich billiges Ausgleichungsmittel der Koſten ſey, kann nicht geleugnet werden.

Denn daß ein neu gerodeter Acker in den erſten ſechs Jahren, die beſten und reichlichſten Früchte bringe, und folglich die Koſten, ſo zu der Rodung nöthig geweſen ſind, binnen dieſer Zeit vollkommen vergütigen könne, iſt allen denen, die in dergleichen Geſchäften einige Uebung haben, zur Gnüge bekannt.

159. Mancher Zeitpächter, dem von dem Verpächter unter vorbemeldeter Bedingung einen wüſten Ackerplatz auszuroden, verſtattet worden, hat dadurch ſein Glück gemacht, und dem letztern zwar einen neuen, aber bereits gänzlich ausgeſogenen Acker hinterlaſſen.

Daß ſchon manche Zeitpächter dadurch ihr Glück gemacht haben; ſolches iſt aber für einen Grundherrn nicht rathſam.

Beyläufig kann ich daher zu erinnern nicht umhin, daß dieſe Art, ſich neuen Acker zu verſchaffen, nicht rathſam ſey, ſondern der Eigenthümer dabey allemal zu kurz kommen werde.

160. Mir iſt bekannt, daß dieſer gewöhnliche, und zum Theil von den Landesgeſetzen ſelber angenommene Satz von vielen auch bey Beſtimmung der Freyjahre in den neuen Erbzinsgütern beybehalten werden will; allein es iſt ſolches ein offenbarer Irrthum, indem der erwähnte Satz bey den Erbzinsgütern keine Anwendung findet, und folglich ſich weder Zinsnehmer, noch Zinsgeber darauf berufen kann, ſondern dabey ganz andre Maaßregeln zum Grunde geleget werden müſſen.

Dieſer Termin kann bey der Beſtimmung der Freyjahre in den Erbzinsgütern nicht zum Grunde geleget werden.

161. Der freye Genuß eines urbar gemachten Grundſtücks von 6 Jahren iſt dem Urbarmacher nur blos zur Vergütigung ſeiner darauf verwandten Koſten verſtattet worden.

Bey einem neuen Erbzinsgut fällt aber eine ſolche Vergütigung der Koſten hinweg; weil nach Maaßgebung des zweyten Abſchnitts §. 98. auf die Vergütigung dieſer Koſten bereits bey Beſtimmung des Erbzinſes ſelber, Rückſicht genommen werden muß.

162. Nur blos die wahrſcheinliche Zeit, binnen welcher der Zinsgeber bey angewandtem Fleiß einen wirklichen Nutzen von dem Zinsgut zu erwarten hat, kann und muß die Dauer der Freyjahre beſtimmen.

Nur blos auf die wahrſcheinliche Zeit, binnen welcher das neue Zinsgut einen wirklichen Nutzen

bringen kann, iſt Rückſicht zu nehmen.

163. Wenn nun der Erfolg dieſes Genuſſes von einem nur ſchwach bewachſenen Grundſtück weit eher, als von einem ſtark bewachſenen zu erwarten ſtehet, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß in dem letztern Fall mehrere Freyjahre, als in dem erſtern, nöthig ſind.

164. Die Umſtände ſind zwar gemeiniglich dergeſtalt verſchieden, daß ſich hierunter ſehr ſchwer eine allgemeine Richtſchnur feſtſetzen läßt. Um inzwiſchen den geneigten Leſer dieſerhalb nicht gänzlich ohne alle Anleitung zu laſſen, ſo wird ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob der urbar zu machende Platz mit hochſtämmigen Holzarten, oder nur blos mit Strauchwerk bewachſen iſt.

Daß zu der Wegſchaffung der erſtern weit mehrere Zeit, als zu der Abräumung des letztern erfordert werde, iſt einleuchtend, und folglich auch billig, daß bey jenen mehrere Freyjahre, als bey dieſen, verſtattet werden müſſen.

Nähere Beſtimmung der Freyjahre nach dieſer Verſchiedenheit.

165. Die Freyjahre für ein mit hochſtämmigen Holzarten bewachſenen wüſten Platz, auf vier Jahre, und die für einen mit Strauchwerk beſetzten auf drey Jahre zu beſtimmen, wird, meines Erachtens, der Erfahrung und Wahrheit gemäß ſeyn.

Auf auſſerordentliche Fälle und Abweichungen kann bey Feſtſetzung allgemeiner Regeln nicht geſehen werden, ſondern es iſt genug, wenn das benannte nur in den meiſten gewöhnlichen Vorfällen eine Anwendung findet.

166. Auch die Lage der urbar zu machenden Plätze, nebſt ihrer innern Beſchaffenheit kann, wie ſchon oben bemerket worden, eine Verſchiedenheit in der Beſtimmung der Freyjahre verurſachen.

167. Ein tiefliegender und naßartiger Boden läßt ſich weit langſamer, als ein hochliegender, nutzbar machen, und nichts iſt daher billiger, als daß bey demſelben den ſchon vorhin beſtimmten Freyjahren noch ein, oder zwey Jahre zugeſetzet werden.

168. Wenn ein hochliegender Platz, der mit hochſtämmigen Holzarten beſetzet iſt, binnen vier Jahren nutzbar zu werden, Hofnung giebet, ſo hat ein dergleichen in der Niederung belegener und dabey ſumpfiger Grund wenigſtens eine Zeit von fünf Jahren dazu nöthig, weil, auſſer der Wegſchaffung des Holzes, und der von demſelben zurückgebliebenen Stubben, auch deſſen gehörige Trockenheit bewirket werden muß.

Auch die blos mit Strauchwerk beſetzte, dabey aber niedrig liegende und ſumpfige Grundſtücke erfordern einen gleichen verhältnißmäßigen Zuſatz von Freyjahren.

169. Oefters ſind die auf Erbzins ausgethane Grundſtücke mit raumen und bewachſenen Plätzen untermiſchet, und die Vernunft giebet es, daß hier ebenfalls unter beyden ein Unterſchied gemacht werden müſſe. Von ſolchen wüſten Plätzen, die theils raum, theils aber bewachſen ſind.

170. Von einem völlig raumen Grundſtücke kann der Zinsgeber natürlicherweiſe keine Freyjahre verlangen, weil deſſen Benutzung nicht die geringſte Hinderniß entgegen ſtehet, ſondern vielmehr gewiß iſt, daß die erſte Früchte davon, es mag Ackerwerk oder Wieſewachs ſeyn, die beſten und ergiebigſten ſind.

171. Nöthig iſt es daher, daß die raume Plätze von den bewachſenen nach ihrer Oberfläche gehörig abgeſondert werden; und alsdenn verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Zinsgeber von den er-

ſtern den Zins ſofort zu erlegen hat, und nur allein von den bewachſenen die verhältnißmäßige Freyjahre erwarten kann.

172. In dem zweyten Theil des gegenwärtigen Abſchnitts ſoll auch ferner, nach der von uns darunter beliebten Ordnung zu den bey Beytreibung der Zinſen zu beobachtenden Maaßregeln eine nähere Anweiſung gegeben werden.

Dieſes iſt um ſo nöthiger, als öfters durch deren Vernachläßigung, oder ungeſchickten Einrichtung die ganze Einnahme dieſes Wirthſchaftstheils ſehr leicht vereitelt werden kann.

173. Die Zinsleute ſind nicht immer von der Art, daß ſie ſich ihrer Schuldigkeit in Abführung der Zinſen von ſelbſt erinnern, und ſich in den Stand, ſolche zu allen Zeiten entrichten zu können, zu ſetzen ſuchen.

Zur Abführung der Erbzinſen muß eine Zeit, worin der Zinsgeber ſolches zu thun im Stande iſt, beſtimmet werden.

174. Die Nothwendigkeit erfordert es daher, zur Abführung der Erbzinſen ſolche Zeiten zu beſtimmen, in welchen man verſichert ſeyn kann, daß die Zinsgeber ſich in den Stand, ſolche, ohne Einwendung zu entrichten, befinden.

175. Dieſe Regel findet ſtatt, es mag der Erbzins in baarem Gelde, oder Getreide beſtehen.

176. Keine Zeit iſt wol hiezu bequemer und geſchickter, als diejenige, die unmittelbar auf die Erndte, nach vollbrachter Saatzeit, folget.

Alsdenn ſtehet dem Zinsgeber nichts im Wege, ſich, wenn der Zins in Getreide entrichtet werden muß, ſeiner Schuldigkeit zu entledigen, und den Zinsherrn zu befriedigen.

Muß der Zins in baarem Gelde erleget werden, ſo iſt dieſes ebenfalls die bequemſte Zeit, die gewonnene Produkten zu verloſen, und von dem ein=

eingenommenen Gelde den feſtgeſetzten Zins ab=
zuführen.

177. Schon von jeher ſind daher auch die Zinstermine auf Martini, oder im Monat November, welches noch bis anjetzt gebräuchlich iſt, und auch billig bey allen neu zu errichtenden Zinsgütern beybehalten werden muß, feſtgeſetzet worden.

Aus dieſer Urſache iſt auch ſchon von jeher der Martinitermin dazu beſtimmet worden.

178. Ein redlicher und vernünftiger Zinsmann muß billig eher an keine eigene Einnahme von dem in Beſitz habenden Zinsgut denken, bis er den darauf haftenden Zins berichtiget hat.

Alsdenn erſt kann er das übrige als ſein Eigenthum, womit er, nach freyem Willen zu ſchalten und zu walten, berechtiget iſt, anſehen.

179. Daß die vorbenannte Zeit zur Abführung der Getreidezinſen die bequemſte und geſchickteſte ſey, wird wohl ſelbſt von den Zinsgebern nicht in Abrede geſtellet werden können.

Denn bey noch vollen Scheunen fällt dieſe Laſt dem Zinsgeber allemal weit leichter, und wenig merklicher, als wenn ſolche ſchon leer zu werden anfangen.

180. Allein bey den Geldzinſen ſcheinet dieſer Zinstermin, wie ſchon oben beyläufig bemerket worden, zu frühzeitig zu ſeyn, weil das Getreide alsdenn gemeiniglich in den mindeſten Preiſen zu ſtehen pfleget, und der Zinsmann, ſich derſelben gehörig zu Nutze zu machen, offenbar gehindert, folglich ihm die Gelegenheit, das Zinsgut auf die beſtmöglichſte Art zu benutzen, benommen wird.

Warum aber dieſer Termin, in Anſehung der Geldzinſen, nicht geſchickt zu ſeyn ſcheinet.

181. Wären die Zinsgeber lauter ſichere und redliche Leute, ſo würde ich allerdings den Zinstermin erſt zwiſchen Weinachten und Oſtern, etwa auf Mariä Verkündigung, feſtzuſetzen, antragen.

Da aber der Zinsherr gemeiniglich bey denſelben mancherley Gefahr ausgeſetzet iſt, ſo kann ſolches im Allgemeinen nicht wohl angerathen werden, ſondern es iſt vielmehr nöthig, daß es, auch in Anſehung der Geldzinſen, bey dem vorbemeldeten Zinstermin verbleibe, zumal das Getreide auch zu dieſer Zeit ſich jederzeit in dem Preiſe, wofür daſſelbe bey der Zinsbeſtimmung zu Gelde angerechnet worden, befinden wird, und folglich der Zinsgeber dabey niemals einen wahren Schaden leidet, ſondern nur blos des ihm durch den ſonſt zu erwartenden höhern Preis erwachſenden Vortheils verluſtig gehet.

Dieſes verloren gehenden Vortheils halber den Zinsherrn in Gefahr zu ſetzen, würde mit der natürlichen Billigkeit nicht übereinſtimmen.

182. Inzwiſchen ſtehet dem Grundherrn allemal frey, den guten und ſichern Zinsleuten in einzeln Fällen eine billige Nachſicht zu geben; und es ſind ſolche Einrichtungen, wo der Gutsherr auf der einen Seite wider allen Ausfall ſicher geſtellet, auf der andern Seite aber ſeine den Unterthanen zu leiſtende Hülfe uneingeſchränkt geblieben iſt, ſonder Zweifel jederzeit die beſten und zuverläßigſten.

Daß die Nachſicht des Zinsherrn wegen rückſtändiger Zinſen keinem Dritten nachtheilig ſeyn müſſen.

183. Sonſt ſtehet es zwar in eines jeden Grundherrn Willkühr, die Abführung der von den Unterthanen zu leiſtenden ſchuldigen Zinſen und Abgaben, ſo lange es ihm gefällig iſt, in Anſtand zu laſſen, weil der daraus entſtehende Schaden auf ihn allein zurückfällt, und er, mit dem Seinigen nach freyem Willen zu ſchalten und zu walten, Macht und Gewalt hat; allein es muß ſolches demohnerachtet niemals zum Nachtheil eines Dritten geſchehen.

184. An den meiſten Erbzinsgütern ſtehet den Beſitzern, wie ſchon oben bey ihrer Entſtehungsart bemerket worden, ein Nutzeigenthum und Erbrecht zu.

Ein nur ſeltener Fall iſt es, daß ſolche Zinsleute von allen fremden Schulden gänzlich frey ſeyn ſollten.

185. Wenn nun der Zinsherr die ihm ſchuldige Erbzinſen von Zeit zu Zeit zur Ungebühr aufſchwellen läſſet, ſo iſt offenbar, daß, wenn er ſich dieſer Zinsreſte wegen, ein Vorrecht anmaßen will, die andere Gläubiger des Zinsgebers dadurch gefährdet und in Unſicherheit geſetzet werden.

186. Sehr weislich haben daher in verſchiedenen Ländern die Landesgeſetze einen gewiſſen Termin beſtimmet, welcher bey den aufgeſchwollenen Zinſen, wenn ſie das ihnen ſonſt zuſtändige Vorrecht behalten ſollen, nicht überſchritten werden kann.

187. Eben dieſes findet auch ſtatt, wenn die Zeitpächter öfters die ihnen mit verpachtete Zinſen der Unterthanen zur Ungebühr aufſchwellen laſſen, und ſolche nicht zur gehörigen Zeit ordnungsmäßig beytreiben.

Bey den Zeitpächtern iſt ein gleiches zu bemerken.

Sie irren ſich, wenn ſie glauben, dergleichen aus Nachläßigkeit in Rückſtand gelaſſene Zinſen dem Verpächter abrechnen zu können.

Dieſes kann nicht anders geſchehen, als wenn der Zeitpächter, daß der Zinsgeber die ſchuldige Zinſen der wider ihn gebrauchten Zwangsmittel ohnerachtet, abzuführen nicht im Stande geweſen ſey, erweislich machen kann.

Und auch alsdenn iſt er, ſolches dem Verpächter zu rechter Zeit anzuzeigen, verbunden.

Viertes Buch.

Von den Geld- und Kornpächten.

Die Geld- und Kornpächte haben zwar mit den Erbzinſen viele Aehnlichkeit, ſind aber doch von denſelben weſentlich unterſchieden.

1. Die Geld- und Kornpächte, die man ebenfalls faſt in allen Ländern ſehr häufig antrift, haben zwar mit den Geld- und Getreidezinſen in vielen Stücken eine groſſe Aehnlichkeit; inzwiſchen ſind ſie doch in der Hauptſache ſehr weſentlich von einander unterſchieden, und es können nicht alle Grundſätze, die bey den Erbzinſen gebrauchet worden, auch bey dieſen ohne eine nähere Einſchränkung angenommen werden.

2. Eine gleiche Bewandniß und Verſchiedenheit hat es auch bey den gemeiniglich damit verknüpften Nebenbedingungen.

Warum davon in zwey Abſchnitten gehandelt werden ſoll.

3. Dieſes veranlaſſet mich denn zu einer beſondern Abhandlung der dahin einſchlagenden Wahrheiten, und ich werde ſolche, der mehrern Ordnung halber in zwey Abſchnitte eintheilen.

Inhalt dieſer Abſchnitte.

4. In dem erſten Abſchnitt ſoll theils der muthmaßliche Urſprung der Korn- und Geldpächte, nebſt der Verſchiedenheit, die zwiſchen ihnen und den Erbzinſen vorwaltet, bemerket werden.

5. In dem zweyten Abſchnitt aber werde ich, die Bedingungen, die gemeiniglich bey dieſen Geld- und Kornpächten angetroffen zu werden pflegen, näher zu zergliedern, mir angelegen ſeyn laſſen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem wahrſcheinlichen Urſprunge der Geld- und Kornpächte, und worin dieſelben von den Erbzinſen unterſchieden ſind.

6. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſchon bey der erſten Errichtung des deutſchen Bauerſtandes dieſe Geld- und Kornpächte, beſonders die letztern, ihren Urſprung genommen haben. Wahrſcheinlicher Urſprung der Geld- und Kornpächte.

7. Bey der erſten Ausſetzung der deutſchen Knechte haben vielleicht unſere Vorfahren ihnen nicht lauter Dienſte, weil die ſich vorbehaltene Ackerſtücke dazu zu klein und eingeſchränkt waren, ſondern auch einen Theil derſelben die Abführung gewiſſer Getreidequanta zu ihrer häuslichen Conſumtion und Unterhaltung auferleget, und hieraus ſind denn theils dienſtbare, theils aber auch Pachtbauern entſtanden.

8. Die erſte deutſche Güterbeſitzer haben nicht den Ruhm, daß ſie den Ackerbau ihr Hauptwerk ſeyn laſſen; vielmehr lehret uns die Geſchichte, daß ſie ſich mehr mit der Jagd beſchäftiget, und ihre Hauptehre in der Vertheidigung des Vaterlandes mit ihren Waffen geſetzet haben.

9. Dieſes läſſet denn ſehr wohl vermuthen, daß das für ſich behaltene Ackerwerk nur in einer Kleinigkeit beſtanden, und ſie ſich dagegen von den meiſten ausgeſetzten Knechten für den Genuß der ihnen eingeräumten Grundſtücke ein beſtimmtes Getreide, oder andere ländliche Produkten, ſo ſie in ihrer Haushaltung gebrauchen konnten, ausbedungen haben.

Auch noch zu neuern Zeiten werden dergleichen Kornpächte entrichtet.

10. Inzwiſchen iſt es nicht nöthig, dieſerhalb in die älteſten Zeiten hinauf zu ſteigen, indem es gewiß iſt, daß dieſe Geld- und Kornpächte auch ſowol zu den mittlern, als neuern Zeiten entſtanden ſind, und man noch anjetzt verſchiedene Beyſpiele, daß ehemalige dienſtbare Bauern bey mancherley Gelegenheiten auf dergleichen Präſtationen geſetzet worden ſind, nachweiſen kann.

Der Verfaſſer erläutert ſolches durch ſein eigenes Beyſpiel.

11. Ich habe ſelber auf meinem Gute Blumenfelde in der Neumark alle dortige dienſtbare Unterthanen, nachdem ich ſie von den bisher geleiſteten Dienſten gänzlich befreyet, und ihnen von dem überflüſſigen Dominialacker noch verſchiedenes zugeleget hatte, auf Getreidepacht geſetzt, und dadurch den Beſitzern dieſes Gutes ein jährliches Getreidepachtsquantum von 900 Scheffel brandenburgiſches Maaß verſchaffet.

12. Die Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld pfleget zwar mit dergleichen Veränderung der gewöhnlichſte Weg zu ſeyn.

Die in dem vorſtehenden **dritten Buch** bey Gelegenheit des Unterſchiedes zwiſchen den Geld- und Getreideerbzinſen §. 124. ſeqq. angeführte Urſachen aber haben mich, mit Einwilligung der Unterthanen ſelber, bewogen, ſolche nicht auf Dienſtgeld, ſondern auf eine beſtimmte Getreidepacht zu ſetzen.

13. Aus dieſem Grunde ſind denn auch nicht die ehemalige Dienſte der Bauern, ſondern ihre Ausſaaten, bey der Beſtimmung der Getreidepacht zur Richtſchnur genommen worden.

Daß der Unterſchied zwiſchen Dienſtgeldern und

14. Eben hierin beſtehet denn auch der eigentliche Unterſchied zwiſchen Dienſtgeldern und Getreidepächten.

Bey

Bey den erſtern werden die ehedem geleiſtete Dienſte, bey dem zweyten aber die Ertragsrubriken einer ſolchen zu verändernden Bauernahrung zum Grunde geleget.

Pächten hauptſächlich darin beſtehe, daß bey der Beſtimmung des erſtern die ehemalige Naturaldienſte, bey den letztern aber die Ausſaaten zum Grunde geleget werden.

15. Wie ſchwer es falle, den verſchiedenen Dienſt der Unterthanen auf etwas Gewiſſes zu beſtimmen, erhellet aus demjenigen, was ich in dem ſechſten Abſchnitt des zweyten Buchs der gegenwärtigen dritten Abtheilung von der Abſchätzung der Dienſte angeführet habe.

Die Ausmittelung der Ausſaaten von den Grundſtücken, die ein Bauer beſitzet, iſt weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen; und auch dieſes iſt ein Bewegungsgrund geweſen, warum ich bey der auf vorgedachtem Gute unternommenen Veränderung nicht das Dienſtgeld, ſondern die Getreidepacht gewählet habe.

16. Herrſchaft und Unterthanen befinden ſich nunmehr ſchon ſeit 18 Jahren bey dieſer Einrichtung ſehr wohl, und es iſt keine Urſache vorhanden, warum nicht ſolche zur Zufriedenheit beyder Theile immerwährend beſtehen ſollte.

17. Man wird hoffentlich die bey dieſer Gelegenheit geſchehene Bemerkung des Unterſchiedes zwiſchen dem Dienſtgeld und Getreidepacht bey ſolchen Bauern und Unterthanen, die nicht urſprünglich auf die erſtere angeſetzet geweſen, ſondern vorher Naturaldienſte haben leiſten müſſen, nicht für überflüßig halten, weil man dadurch den eigentlichen Grund dieſer beyden verſchiedenen Bauerpräſtationen, ebenfalls näher kennen lernen kann.

18. Inzwiſchen gehet unſere gegenwärtige eigentliche Abſicht auf die Beſtimmung des Unter-

terſchiedes von den Geld= und Kornpächten, und den Geld= und Getreidezinſen.

Dieſer Unterſchied beruhet nicht auf ein bloſſes Wortſpiel, ſondern er iſt weſentlich.

Worin der weſentliche Unterſchied der Geld= und Kornpächte, und der Geld= und Getreidezinſen beſtehe.

19. Aus dem ſowol von den Erbzinſen, als auch den Geld= und Getreidepächten bemerkten Urſprunge ergiebet ſich, daß die erſtern gröſtentheils in uncultivirten Grundſtücken, die letztern aber durchgehends in cultivirten entſtanden ſind.

20. Beyde kommen zwar darin überein, daß ſie als eine Vergütigung für den Genuß des dem Beſitzer eingeräumten Grundſtückes angeſehen werden müſſen, und folglich auch bey beyder Beſtimmung auf den Ertrag eines ſolchen Grundſtückes Rückſicht zu nehmen, nöthig iſt.

21. Bey der Beſtimmung der Getreidepacht und des Erbzinſes aber kann nicht auf eine gleiche Art verfahren werden, und eben hierin beſtehet der wahre Unterſchied dieſer beyden Präſtationen, die ſonſt viele Aehnlichkeit mit einander haben.

Fortſetzung des Vorigen.

22. Die Urſachen, warum bey der Beſtimmung der Erbzinſen kein arithmetiſches, ſondern blos geometriſches Verhältniß, in Anſehung des Zinsgutertrages zu beobachten ſey, ſind in dem **zweyten Abſchnitt des dritten Buchs** der gegenwärtigen **dritten Abtheilung** mit mehrern bemerket worden; und es gehet daraus ganz deutlich hervor, daß die Erbzinſen nicht nach dem wahren Ertrage des Erbzinsgrundſtückes eingerichtet werden können, ſondern vielmehr gegen denſelben gar ſehr gemäßiget werden müſſen.

23. Die übernommene Bebauung und Urbarmachung eines wüſten Grundſtückes, nebſt den darauf zu verwendenden Koſten, und die Ungewißheit des künftigen Ertrages von dem über=

übernommenen wüſten Grundſtück machen den eigentlichen Grund von dieſer Mäßigung des Erbzinſes aus.

24. Wenn nun die Geld- und Getreidepächte gemeiniglich nur in ſolchen Grundſtücken, welche bereits unter einer völligen Cultur ſtehen, errichtet zu werden pflegen; ſo iſt einleuchtend, daß bey denſelben alle diejenigen Urſachen, warum die Erbzinſen gegen das Verhältniß des Ertrages auf eine billigmäßige Art gemäßiget werden müſſen, gänzlich hinwegfallen, und folglich bey ihnen eine arithmetiſche Berechnung des Pachtgutsertrages allerdings ſtatt finden.

25. Sehr leicht iſt es daher möglich, daß von dem Beſitzer zweyer Güter von gleichem Ertrage der eine kaum die Hälfte desjenigen, was der andere davon geben muß, entrichtet, welches lediglich von der verſchiedenen Beſtimmungsart der Pächte und Erbzinſen herrühret, und es wird folglich, daß der angegebene Unterſchied zwiſchen Erbzinſen und Geld- und Getreidepächten weſentlich ſey, wohl nicht geleugnet werden können.

26. Daß die Geld- oder Getreidepächte mit denjenigen Erbzinſen, welche bey bereits cultivirt geweſenen Grundſtücken conſtituiret worden, eine völlige Gleichheit haben, und daher auch mit denſelben auf einen gleichen Fuß behandelt werden müſſen, fällt von ſelbſt in die Augen.

Wie und welchergeſtalt aber eigentlich die Geld- und Getreidepächte zu beſtimmen, und dem Ertrage des Pachtguts anzumeſſen ſind, ſolches wird in dem zweyten Abſchnitt mit mehrern bemerket werden.

27. Ein zweyter Unterſchied zwiſchen den Geld- und Getreidepächten und den Erbzinſen beſte- Bey den Erbzinſen von der erſten Art wird die Ueber-

laſſung der Erblichkeit der Zinsgrundſtücke an die Beſitzer derſelben ſchlechterdings vorausgeſetzet, die Geld- und Kornzinſen aber können auch ohne dieſe Erblichkeit ſtatt finden.

beſtehet darin, daß die Zinsgüter den Zinsgebern billig erblich überlaſſen werden müſſen, dieſes aber bey den Pachtgütern nicht ſchlechterdings nöthig iſt, ſondern bey denſelben auch ein nur auf Lebenszeit eingeſchränkter Beſitz ſtatt finden kann.

28. Ich habe zwar in dem **erſten Abſchnitt des dritten Buchs** erwähnet, daß die Erblichkeit bey den Zinsgütern keine nothwendige Eigenſchaft ſey, ſondern ſolche ebenfalls nur blos auf Lebenszeit beſeſſen werden können.

Allein dieſes verſtehet ſich lediglich von ſolchen Zinsgütern, die der Zinsgeber völlig bebauet, und in urbaren Stande erhalten hat.

Urſachen hievon.

29. Keinesweges kann ſolches auf ſolche Zinsgüter, deren Anzahl allenthalben die gröſte iſt, eine Anwendung finden, welche der Zinsmann ſelber auf ſeine eigene Koſten bebauet, und in nutzbaren Stand geſetzet hat.

Das von demſelben darin verwandte Capital kann nicht anders, als durch die ihm verliehene Erblichkeit des Zinsgutes compenſiret werden, und es wird ſich auch wohl kein Vernünftiger in die Bebauung und Urbarmachung eines wüſten Grundſtückes einlaſſen, ohne verſichert zu ſeyn, daß ihm und den Seinigen der Genuß davon auf immerwährend verbleiben müſſe.

30. Schon jetzt iſt der Zinsherr einem Zinsmann, dem er wegen rückſtändig gebliebenen Zinſes, oder Unvermögenheit, ſolchen fernerhin abführen zu können, das Zinsgut abnehmen muß, die darin erweislich verwandte Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Wie vielmehr würde nicht ſolches geſchehen müſſen, wenn der Zinsgeber ein ſolches Zinsgut

nach

nach dem Tode wieder dem Zinsherrn zu überlaſſen, verbunden wäre!

31. Dem Zinsherrn ſelber müſte ſolches wegen der vielen damit verknüpften Weitläuftigkeiten, und auch öfters wegen Mangel des bey einem jeden Todesfall herauszugebenden Capitals beſchwerlich fallen; und es lieget ſolchemnach, ſowol von Seiten des Zinsherrn, als auch des Zinsmanns eine Art von Nothwendigkeit zum Grunde, dieſe Art von Zinsgütern dem erſten Bebauer und Abnehmer derſelben mit dem Erbrecht zu überlaſſen. Warum dem Zinsherrn ſelber an dieſer Erblichkeit gelegen iſt.

32. Bey den Geld- und Getreidepächten fällt dieſer Grund der Nothwendigkeit gänzlich hinweg, und es können daher dergleichen Pachtgüter eben ſowol nur blos auf Lebenszeit, als erblich beſeſſen werden.

33. Man hat ſogar Beyſpiele von Pachtgütern, bey welchen ſich die Beſitzung des Innhabers nicht einmal auf Zeitlebens erſtrecket, ſondern, wie bey andern Zeitpächtern, nur auf eine gewiſſe Zeit beſtimmet iſt, nach deren Ablauf das Pachtgut wiederum an die Grundherrſchaft abgetreten, und zu ihrer anderweitigen Diſpoſition überlaſſen werden muß. Beyſpiele, daß die mit Geld- und Kornpächten belegte Grundſtücke den Beſitzern nicht einmal auf Zeitlebens, ſondern auf eine kürzere Zeit, überlaſſen zu ſeyn pflegen.

34. Mit dergleichen abwechſelnden Bauerpachtgütern iſt aber gemeiniglich eben diejenige Gefahr, die man bey den Zeitpachten der Landgüter überhaupt wahrnimmt, verknüpfet. Das letztere iſt aber nicht rathſam.

Die mehreſte Zeit werden ſolche Pachtgüter von den Beſitzern, weil dieſen an deren Erhaltung nichts gelegen iſt, dergeſtalt zu Grunde gerichtet, daß ſich, ohne einen anſehnlichen Erlaß an der ſonſt gewöhnlichen Pacht, kein anderweitiger Annehmer dazu finden will, und die Herr-

ſchaft dadurch ſehr oft in einen merklichen Schaden geſetzet wird.

35. Dieſe Art von Pachtgüter iſt daher nicht rathſam, und eine jede Herrſchaft, die dergleichen hat, thut ſehr wohl, wenn ſie mit denſelben eine Aenderung, bey welcher ſie wenigerer Gefahr ausgeſetzet iſt, zu treffen ſuchet.

36. Vorſtehendes giebt mir Gelegenheit, eines noch andern Unterſchiedes zwiſchen den Geld- und Getreidepächten und den Erbzinſen, Erwähnung zu thun.

Daß die Erbzinſen weder erhöhet, noch vermindert werden können, iſt ein Satz, der in dem vorhergehenden dritten Buch genugſam erörtert und dargethan worden.

37. Ob auch ein gleiches in Anſehung der Geld- und Getreidezinſen ſtatt finden könne, iſt theils ohne Zweifel, theils aber manchen Bedenklichkeiten unterworfen, und es wird daher hierunter ebenfalls eine nähere Beſtimmung nöthig ſeyn.

38. Die allgemeine Erfahrung lehret es, daß ſich der Werth des Ertrages der ländlichen Grundſtücke von Zeit zu Zeit vermehret, und eine Beſitzung, die vor 50 oder 60 Jahren kaum 20 Reichsthaler abzuwerfen im Stande geweſen iſt, anjetzt das doppelte davon zu gewähren vermag.

39. Eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſich die Unglücksfälle in den ländlichen Beſitzungen zu jetzigen Zeiten weit mehr, als ſie ehedem gewöhnlich waren, angehäufet haben.

40. Wenn nun bey den Geld- und Getreidepächten keine beſondere Urſachen, wodurch ihre billigmäßige Erhöhung oder Verminderung verhindert werden könnte, vorhanden ſind; ſo ſcheinet es der Billigkeit gemäß zu ſeyn, daß hierunter

ker eine ganz andre Bahn, als bey den Erbzinſen feſtgeſetzet worden, gewählet werde.

41. Daß die Qualität eines Erbzins- und bloßen Pachtgutes hierunter eine große Verſchiedenheit verurſache, will ich nicht in Abrede ſtellen, und daher auch gar gerne zugeben, daß die Erhöhung, oder Verminderung der Geld- und Getreidepacht der Natur deſſelben weit anpaſſender ſey, als bey den Erbzinſen.

42. Inzwiſchen wird auch hiebey der Unterſchied, ob eine dergleichen Gutspacht erblich verliehen, oder nur auf Lebenszeit eingeſchränket, oder wohl gar nur auf gewiſſe Jahre beſtimmet worden, nicht auſſer Augen geſetzet werden können.

Daß aber hiebey ein Unterſchied, ob das Grundſtück, worauf die Pächte haften, erblich, oder nur auf Lebenszeit, beſeſſen werde, zu machen ſey.

43. Die Natur aller Erbverſchreibungen bringet es ſchon von ſelbſt mit ſich, daß in dem dadurch übertragenen Grundſtück, wegen der davon feſtgeſetzten Abgaben, keine Veränderung ſtatt finden könne.

44. Dieſes wird inzwiſchen nur in ſo ferne, daß der Gutsherr keine höhere Pacht auferlegen kann, ungezweifelt ſeyn, ob aber nicht bey wichtigen Unglücksfällen ein Nachlaß der Pacht auf eben die Art, als bey andern Verpachtungen gewöhnlich iſt, zuläßig ſey, und in der natürlichen Billigkeit beruhe, kann mehreres Bedenken finden.

45. In dem zweyten Abſchnitt wird mit mehrerm bemerket werden, daß auch das in dieſen Fällen beſtimmte Pachtgeld, ob es gleich mehr nach einem arithmetiſchen, als geometriſchen Verhältniß reguliret werden muß, dennoch dergeſtalt einzurichten ſey, daß es zu allen Zeiten, ohne

davon des Pachtinhabers Verderben zu befürchten, abgeführet werden kann.

Warum in den erblich feſtgeſetzten Geld- und Getreidepächten auch kein Nachlaß der Pacht wegen erlittener Unglücksfälle ſtatt finden kann.

46. Iſt dieſes geſchehen, ſo iſt dabey auch zugleich auf die gewöhnliche wirthſchaftliche Unglücksfälle Rückſicht genommen worden, und dieſes wird genug ſeyn, die Sache dahin zu entſcheiden, daß auch bey den erblich verliehenen Pachtgütern kein Nachlaß der Pacht ſtatt finden könne.

47. Der wirthſchaftende Theil unſerer Welt würde ſchon längſt untergegangen ſeyn, wenn nicht gute und ſchlechte Jahre mit einander abwechſelten, und die in der Landwirthſchaft ſo gewöhnliche Unglücksfälle durch andere darauf folgende fruchtbare Jahre wiederum erſetzet und vergütiget würden.

48. Wenn nun der erbliche Beſitzer eines Grundſtücks dieſe Vergütigung des durch Unglücksfälle erlittenen Schadens durch fruchtbare Jahre zu erwarten hat, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum ein erblicher Pächter bey einem, oder andern entſtandenen beſondern Unglücksfall, von dem Grundherrn eine Vergütigung zu fordern, und ſolche von dem feſtgeſetzten Pachtgelde abzuziehen, befugt wäre.

Der Schaden, der ihm vielleicht in einem Jahre durch Brand, Mißwachs und Hagelſchlag widerfähret, wird, wie es die Erfahrung lehret, durch den Ueberſchuß der nachfolgenden Jahre, in welchen er von dergleichen Widerwärtigkeiten verſchonet geblieben iſt, reichlich wieder erſetzt.

Ausnahme hievon.

49. Inzwiſchen bleibet doch noch immer ein Fall, der hierin ausgenommen werden muß, übrig.

Nicht

Nicht ſelten wird ein Theil des Pachtgutes durch einen Unglücksfall dergeſtalt verheeret, daß davon entweder auf immerwährend, oder doch wenigſtens auf lange Zeit, kein Ertrag zu erwarten iſt.

50. Bey einer ſolchen Begebenheit, welche mehr zu den Evictions-, als Remiſſionsfällen zu rechnen iſt, würde es eben ſo ungerecht, als unbillig ſeyn, wenn von dem Grundherrn demohnerachtet ein gleiches Pachtgeld, als bey Conſtituirung der Pacht feſtgeſetzet worden, verlanget werden wollte.

51. Der Grundherr bleibet allemal Eigenthümer des Pachtgutes, und es iſt daher auch ohnſtreitig, daß er alle diejenige Unglücksfälle, ſo die Subſtanz des Pachtgutes ſelber betreffen, und nicht blos auf den gegenwärtigen Ertrag deſſelben gehen, übertragen muß.

52. Ein Beyſpiel hievon ereignet ſich nicht ſelten in einem durch Ueberſchwemmung verſammleten, und dadurch, wo nicht auf immerwährend, doch wenigſtens auf viele Jahre unbrauchbar gemachten Grundſtückes. Wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß der Ertrag des durch einen dergleichen Unglücksfall unbrauchbar gemachten Theils des Pachtgutes von dem beſtimmten Pachtgelde verhältnißmäßig abgezogen werde.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß, wenn ſich über kurz, oder lang das auf ſolche Art zu Grunde gerichtete Grundſtück durch die Länge der Zeit ausbeſſert, und wieder brauchbar wird, auch das abgeſchriebene Pachtgeld wiederum verhältnißmäßig erhöhet, und nach ſeiner völligen Wieder-

herſtellung in den Zuſtand, worin es ſich vorhin befunden hat, geſetzet werden müſſe.

Warum auch die Beſitzer der ihnen auf Zeitlebens verliehenen Pachtgrundſtücke wegen erlittener Unglücksfälle keine Vergütigung verlangen können.

53. Vorbemerktes kann nur hauptſächlich bey erblichen Geld- und Getreidepächten ſtatt finden; indem es hingegen bey denjenigen, die nur auf Lebenszeit dauern, oder wohl gar nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränket ſind, keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheinet, warum nicht bey denſelben eben ſo, wie bey allen andern Zeitpachten, die gewöhnliche Pachtremiſſionen ſtatt finden ſollten.

54. Allein zuförderſt berufe ich mich auf dasjenige, ſo bereits §. 45. bemerket worden, und in dem zweyten Abſchnitt mit mehrern ins Licht geſetzet werden wird.

Schon bey den Zeitverpachtungen der Landgüter kann in Fällen, wo den Zeitpächtern wegen Uebernehmung aller und jeder Unglücksfälle eine gelindere Pacht zugeſtanden worden, keine Remiſſion wegen ſich ereigneten Unglücksfälle nachgegeben werden.

Ein gleiches wird daher auch beſonders bey denjenigen Pachtgütern, deren Beſitz auf Zeitlebens dauert, um ſo mehr ſtatt finden müſſen, als der Pachtinhaber noch immer Hofnung hat, die erlittene Unglücksfälle, während ſeiner Lebenszeit durch fruchtbarere Jahre, und glücklichere Wirthſchaftsbegebenheiten wieder erſetzet zu ſehen.

Was hierunter zum Grunde zu legen.

55. Bey dem nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkten Beſitz der Pachtgüter aber, wird der mit der Herrſchaft errichtete Pachtcontract ſchon von ſelbſt hierunter Ziel und Maaß geben, indem nicht zu vermuthen ſtehet, daß ein Gutsherr ſo unvorſichtig handeln, und nicht die Remiſſionsfälle bey dergleichen Gutspachten wegen des gemäßigten Pachtgeldes ausſchließen wird.

56. Ueberhaupt werden wohl nur ſelten dergleichen Geld- und Getreidepachten ohne beſondere Contracte und Annehmungsbriefe ausgethan werden.

Von ſelbſt aber verſtehet es ſich, daß dieſe allein nur in dergleichen Fällen zur Richtſchnur dienen können, und ſich ein Grundherr ſelber beymeſſen muß, wenn er nicht darunter die gehörige Vorſicht genommen hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Bedingungen, die bey Conſtituirung der Geld- und Kornpächte zu beobachten ſind, und auch bey denſelben gemeiniglich angetroffen zu werden pflegen.

57. Dergleichen Pächte können theils in Getreide, theils aber auch in baarem Gelde, feſtgeſetzet werden.

58. In beyden Fällen muß ihre Beſtimmung mit dem Ertrage des Pachtgutes in einem gehörigen Verhältniß ſtehen, und es iſt bereits in dem erſten Abſchnitt, daß dieſes Verhältniß mehr arithmetiſch, als geometriſch einzurichten ſey, erinnert worden.

59. Daß dergleichen Pachten in Getreide entrichtet werden, iſt das gewöhnlichſte, und ihre Abführung in baarem Gelde, nur blos als ein Surrogatum der urſprünglichen Getreidepacht anzuſehen.

Die Getreidepächte ſind die gewöhnlichſten, und die Geldpächte ein Surrogatum derſelben.

60. Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß es hiebey theils auf eine billige Beſtimmung der Getreide-

treidepacht, theils aber auch auf eine ebenfalls verhältnißmäßige Verwandlung derſelben in eine baare Geldpacht, ankommt.

61. Zu beyden wird daher eine nähere Anleitung zu geben, und darunter mit der Beſtimmung der Getreidepacht den Anfang zu machen, nöthig ſeyn.

Bey Beſtimmung der Getreidepächte muß zuförderſt der wahre Ertrag des Pachtgrundſtückes ausgemittelt werden.

62. Um dieſe zu beſtimmen, wird zuförderſt eine ſichere und zuverläßige Ausmittelung von dem Ertrage des Pachtgrundſtückes erfordert, weil bereits in dem erſten Abſchnitt zur Gnüge dargethan worden, daß die zu beſtimmende Pacht demſelben nach Möglichkeit angemeſſen ſeyn müſſe.

63. Obgleich hiebey weder eine bloße Willkühr, noch auch geometriſche Berechnung des Pachtgutsertrages ſtatt findet, ſo muß doch dabey, wie bereits beyläufig bemerket worden, jederzeit darauf, daß die Pachtinhaber die ihnen auferlegte Pacht jederzeit richtig abzuführen, im Stande ſeyn mögen, geſehen werden.

64. Aus dieſem Grunde iſt alſo auch das arithmetiſche Verhältniß des Gutsertrages nicht in dem ſtrengſten Verſtande zu nehmen, ſondern daſſelbe ebenfalls einer billigen Mäßigung zu unterwerfen.

65. In den kleinen Wirthſchaften, wohin beſonders dergleichen Pachtgüter gehören, kann in dieſem Stück nicht ſo genau, als bey großen Landgütern, welche aus mehrern Pertinenzien und Wirthſchaftsartikeln beſtehen, genommen werden.

Bey den letztern hilft gemeiniglich die eine Wirthſchaftsrubrik die andere übertragen, und macht

macht folglich die ſich ereignende Widerwärtigkeiten weniger merklich und empfindlich.

Bey dergleichen kleinen Pachtgütern aber, deren ganze Einnahme gemeiniglich nur auf einer einzigen Wirthſchaftsrubrik beruhet, fällt dieſe Unterſtützung von andern Pertinenzien und Wirthſchaftsartikeln gänzlich hinweg, und es kann hierauf keine Rechnung gemacht werden.

66. Die auf Getreidepächte ſtehende Pachtgüter können ihren Innhaber nur hauptſächlich durch das dabey befindliche Ackerwerk einen Genuß gewähren, und ihn dadurch die ihm auferlegte Pacht gehörig abzuführen, in den Stand ſetzen.

Denn die Benennung einer Getreidepacht zeiget ſchon von ſelbſt an, daß die Grundſtücke, wovon ſelbige entrichtet werden muß, hauptſächlich in einem zum Feldbau ſich ſchickenden Lande beſtehet.

67. Der Ertrag alles Ackerlandes kann nicht ſicherer und zuverläßiger, als nach dem Maaß der darin fallenden Ausſaat beſtimmet und ausgemittelt werden.

68. Dieſes wird daher auch bey der verhältnißmäßigen Feſtſetzung der Getreidepächte allemal das ſicherſte Mittel bleiben, und ich habe mir ſolches ausdrücklich, um hierunter eine nähere Anleitung zu geben, gewählet.

Warum bey Ausmittelung des Ertrages ſolcher Pachtgrundſtücke die Ausſaaten zum Grunde gelegt werden müſſen.

69. Die Ausmittelung der Ausſaaten allein iſt aber zur Beſtimmung des wahren Ertrages von dem Pachtgrundſtück nicht hinreichend, wenn nicht dabey zugleich die verſchiedene Güte des dazu gehörigen Ackers mit zu Hülfe genommen wird.

70.

70. Die große Verſchiedenheit, die man darunter antrift, iſt allen Wirthſchaftsverſtändigen bekannt, und die Vernunft ſelber giebt es, daß der Ertrag des Ackers hauptſächlich auf ſeine mehrere, oder wenigere Fruchtbarkeit beruhet.

71. Ausſaaten und Ackergüte zuſammen genommen, werden ſolchemnach den ſicherſten Weg bahnen, um billige und verhältnißmäßige Getreidepächte beſtimmen zu können.

Wie von den ausgemittelten Ausſaaten nach der Verſchiedenheit der Ackergüte hierunter eine Anwendung gemachet werden könne, ſoll in dem Folgenden näher gezeiget werden.

Warum in einem zur zweyten Klaſſe gehörigen Mittelboden die in das Pachtgrundſtück fallende Ausſaaten ganz ſicher zur wirklichen Getreidepacht angenommen werden können.

72. Wenn auch hiebey die bekannte drey Ackerklaſſen zum Grunde werden geleget werden müſſen, ſo wird es in der zweyten Klaſſe in einem guten Mittelboden ein ſehr gemäßigter Satz ſeyn, wenn die alljährige Ausſaat von ſämtlichen Getreideſorten auch zugleich als die alljährige Pacht angeſehen wird.

Aus eigener Erfahrung bin ich überzeuget, daß nicht allein der Pachtgeber ſehr gut dabey beſtehen, ſondern auch die Herrſchaft damit völlig vergnügt ſeyn kann; indem ich bey der §. 11. erwehnten auf meinem Gute vorgenommenen Veränderung einen gleichmäßigen Satz angenommen habe.

Vorſtehendes wird näher erläutert.

73. In einem zur zweyten Klaſſe gehörigen guten Mittelboden kann man den jährlichen Ertrag des Getreides im Durchſchnitt ganz ſicher auf das vierte Korn rechnen, und es iſt, wenn ein Acker dieſes nicht träget, ein Irrthum, daß man ihn zu der erwehnten Klaſſe gezählet hat.

74. Wenn von einem Ackerſtück, von welchem ſich der Beſitzer ganz ſicher das vierte Korn rech=

rechnen kann, ein Korn zur Ausſaat, und eines für die zu entrichtende Pacht abgezogen wird, ſo bleiben demſelben annoch zwey Körner, theils zur eigenen Conſumtion, und theils auch zum Verkauf.

Daß er hiebey ſehr wohl beſtehen könne, und bey einer ordentlichen Wirthſchaft niemals zu Grunde zu gehen, befürchten dürfe, wird erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen, welche die Wirthſchaften des gemeinen Landmanns, und beſonders deſſen Nothdurften näher kennen, von ſelbſt einleuchten.

75. Beſtehet das Pachtgut z. B. in 60 magdeburgiſchen Morgen Ackerland, ſo können darauf, bey der gewöhnlichen Eintheilung in drey Felder jährlich 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerſte, 10 Scheffel Hafer, auch 2 Scheffel Erbſen, oder Wicken in der Braache zur Ausſaat fallen.

Wie viel eine dergleichen Pacht an Körnern beträget.

76. Wenn nun eben dieſes Ausſaatsquantum auch an Pacht gegeben werden muß, ſo erhält die Grundherrſchaft von einem ſolchen Pachtgute 20 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerſte, 10 Scheffel Hafer, und 2 Scheffel Erbſen, oder Wicken.

Wie viel ſolche in baarem Gelde beträget.

77. Dieſes beträget nach den in den brandenburgiſchen Marken gewöhnlichen mittlern Landpreiſen an Gelde

1) für 20 Scheffel Roggen à 18 Gr.	15 Rthlr.
2) für 10 Scheffel Gerſte à 14 Gr.	5 Rthlr. 20 Gr.
3) für 10 Scheffel Hafer à 10 Gr.	4 Rthlr. 4 Gr.
4) für 2 Scheffel Erbſen à 18 Gr.	1 Rthlr. 12 Gr.
Summa	26 Rthlr. 12 Gr.

78,

Warum eine ſolche Pacht auch für den Gutsherrn vortheilhaft ſey.

78. Daß der Grundherr einen Ackerfleck von vorbenannter Größe durch eigene Beſtellung ſo hoch werde nutzen können, wird ſehr ſchwer nachzuweiſen ſeyn.

Ein ſolches jährliches Pachtquantum verzinſet, nach dem jetzt gewöhnlichen Zinsfuß à 4 pro Cent gerechnet, ein Capital von 650 Rthlr. und es kommt folglich der Werth einer jeden Morge auf 10 Rthlr. 20 Gr.

Ein jeder in dergleichen Mittelgegenden wohnender Gutsherr würde, ſich glücklich zu ſchätzen, Urſache haben, wenn er ſeinen ſämtlichen Acker für einen ſolchen Preis, in ſo ferne er von den übrigen Wirthſchaftsgeſchäften zu entbehren wäre, verloſen könnte.

79. Offenbar iſt es ſolchemnach, daß in einer Mittelgegend bey einer ſolchen Pacht ſowol der Pachtgeber, als auch der Pachtnehmer vollkommen zurechte kommen, und davon zufrieden ſeyn kann.

Daß in einem zur erſten Klaſſe befindlichen Boden dieſe Ackerpacht verhältnißmäßig erhöhet werden müſſe.

80. In einem zur erſten Klaſſe gehörigen ſtarken Boden gewähren die Ausſaaten auch natürlicherweiſe einen höhern Ertrag an Körnern, und es wird derſelbe auf das 6te Korn angenommen werden können.

81. Nichts iſt daher natürlicher, als daß auch die zu beſtimmende Pacht nach dieſem Verhältniß höher eingerichtet werde; und es wird hoffentlich nichts übertriebenes ſeyn, wenn ich in dergleichen Gegenden den Ausſaaten annoch die Hälfte zuzuſetzen, und daraus das Pachtquantum zu bilden, anrathe, dergeſtalt, daß, wenn in dem vorangenommenen Beyſpiel von einem zur zweyten Klaſſe gehörigen Boden jährlich 12 Scheffel von

aller=

allerhand Getreideſorten gegeben werden, in dieſem 42 Scheffel entrichtet werden müſſen.

82. Der Pachtgeber wird ſich über dieſe Erhöhung zu beſchweren keine Urſache haben, weil ſolche durch den höhern Ertrag vollkommen ausgeglichen wird.

83. Es iſt zwar wahr, daß in den ſtarken Aeckern deren Beſtellung weit mehrere Koſten verurſachet; gewiß aber iſt auch dagegen, daß er von dem zugewachſenen Getreide zu ſeiner eigenen Conſumtion und Verkauf weit mehr übrig behält.

Widerlegung eines Einwandes, der wegen der ſchwerern Ackerbeſtellung hiegegen gemacht werden könnte.

84. In dem von einem Mittelboden gegebenen Beyſpiel verblieben ihm nur zu beyden 84 Scheffel; in einem ſtarken Acker aber beträget ſolches 147 Scheffel.

85. Auch der Pachtnehmer wird ſich an dieſer Beſtimmung des Pachtgeldes in einem ſtarken Acker begnügen können.

Daß auch der Gutsherr mit einer ſolchen Pacht in einer ſtarken Ackergegend zufrieden zu ſeyn, Urſache habe.

Er erhält nicht allein der Scheffelzahl nach 21 Scheffel mehr, als in einem Mittelboden feſtgeſetzet worden, ſondern es ſind auch die Getreideſorten, die er bekommt, von mehrerer Güte und höhern Werth.

86. Bekannt iſt es, daß in ſolchen ſtarken Aeckern mehr Weitzen, als Roggen, und anſtatt der kleinen Gerſte faſt durchgehends lauter große Gerſte geſäet zu werden pfleget.

Wenn nun dieſe beyde Getreideſorten in einem Mittelboden entweder gar nicht, oder doch nur ſehr ſparſam erzeuget werden, dieſelben aber in einem weit höhern Preiſe ſtehen, ſo iſt einleuchtend, daß auch bey dieſer angerathenen Pachtbeſtimmung ein richtiges Verhältniß zwiſchen der

verſchiedenen Güte eines ſtarken und Mittelbodens beobachtet worden.

87. In einem zur dritten Klaſſe gehörigen Boden kann der Ertrag der Ausſaaten gemeiniglich nur höchſtens auf das dritte Korn geſchätzet werden.

Die Vernunft giebt es daher von ſelbſt, daß das in einem Mittelboden feſtgeſetzte einfache Ausſaatsquantum nicht für voll zur Richtſchnur genommen werden kann.

Warum in einer zur 3ten Klaſſe gehörigen Ackergegend nur drey Viertel der Ausſaat zum Pachtquantum angenommen werden können.

88. Soll der Pachtgeber in einer ſolchen Ackergegend bey ſeiner Pacht beſtehen, und ſolche zu allen Zeiten zu entrichten im Stande ſeyn, ſo werden, meines Erachtens, nur drey Viertel von der Ausſaat zum Pachtquanto angenommen werden können.

89. Es iſt dieſes um ſo billiger, als in einem dergleichen leichten, und zum Theil ſandigen Boden das Korn weit öfter, als in einem Mittelacker, fehlſchläget, und eine nur einige Tage anhaltende Dürre nicht ſelten die ganze Erndte vereitelt, auch in demſelben nicht alle Getreidearten, wovon unter andern die Gerſte zum Beyſpiel dienet, erzeuget werden können.

90. Eben diejenigen Urſachen, weshalb die Pacht, damit der Pachtgeber dabey zurechte kommen könne, zu mäßigen iſt, müſſen auch den Pachtnehmer, ſich damit zu begnügen, bewegen.

91. So bequem, und angenehm auch dergleichen Getreidepächte fallen, ſo unangenehm und verdrießlich iſt es hingegen, wenn ſolche nicht zu allen Zeiten entrichtet werden können, ſondern man darin beſtändig einen Ausfall vermuthen muß.

92. In Gegenden, wo der Acker auch nicht einmal das dritte Korn im Durchſchnitt gewähren kann, ſind dergleichen Geld- und Getreidepächte auf keinerley Art rathſam.

In einer Ackergegend, wo auch nicht einmal auf das 3te Korn Rechnung gemacht werden kann, ſind dergleichen Ackerpachten überhaupt nicht rathſam.

Ein Gutsherr macht gemeiniglich dadurch ſeine Unterthanen zu Bettler, und er ſelber hat davon einen ſo geringen Nutzen, daß er ihn beynahe nicht in Anſchlag bringen mag.

93. Ein Acker, der auch nicht das dritte Korn zu gewähren im Stande iſt, iſt der Beackerung nicht werth, und er wird niemals die an ihm verwandte Beſtellungskoſten wieder einbringen, ſondern den Beſitzer die meiſte Zeit deshalb in Schaden ſetzen.

Dergleichen geringe Feldfluren mit Kiefer- und Tannenſaamen zu beſäen, und ihn zum Holzanbau zu widmen, iſt der ſicherſte Weg, den ein Landwirth, beſonders zu jetzigen einen künftigen Holzmangel drohenden Zeiten, darunter einſchlagen kann.

Denn ſich mit einem Acker, von welchem man mehr Schaden, als Nutzen zu erwarten hat, und bey dem alle Verbeſſerung ohnmöglich fällt, noch fernerhin zu quälen, iſt beynahe unvernünftig.

Haben gleich die Beſitzer von dem darauf gewählten Holzanbau nicht für ihre Perſonen einen wirklichen Nutzen zu erwarten, ſo wird er doch ihren Erben und Nachkommen nicht entſtehen können.

So ſeltſam und wunderbar gehet es auch mit den Veränderungen in wirthſchaftlichen Dingen zu.

Unſere Vorfahren haben, um vielen Acker zu haben, einen Theil ihrer Wälder verwüſtet und ausgerodet; und wir ſind eben dieſen Acker, weil

er überflüßig und unbrauchbar geworden iſt, wiederum zum Holzaufſchlag liegen zu laſſen, genöthiget.

94. Wenn gleich anfangs bemerket worden, daß es ſowol Geld- als Getreidepächte giebet, und dieſes blos von der Willkühr der Contrahenten abhanget, ſo werden auch in Anſehung der Beſtimmung der Geldpächte die nöthige Maaßregeln an die Hand zu geben ſeyn.

Daß auch bey den Geldpächten eine Ausmittelung der Ausſaaten vorhergehen müſſe.

95. Auch bey dieſen wird jederzeit eine nähere Ausmittelung der Ausſaaten und des Ertrages derſelben vorausgeſetzet, weil ſonſt keine Beſtimmung desjenigen, ſo an baarem Gelde entrichtet werden muß, ſtatt finden kann; indem, wie ſchon oben erwähnet, die Geldpacht ein Surrogatum der Getreidepacht iſt, und folglich jene mit dieſer in einem richtigen Verhältniß ſtehen muß.

96. Eben ſo, wie bey den Dienſtgeldern, wenn dieſelben auf eine Getreideabgabe, und Naturalpräſtation geſetzet werden ſoll, die Abſchätzung der Dienſte nothwendig iſt, wird in dieſem Fall eine nähere Beſtimmung des Getreidepreiſes erfordert, und nach dieſem die Geldpacht reguliret.

Nur allein die Landpreiſe können hierunter zur Richtſchnur genommen werden.

97. Bey der Veränderlichkeit der Getreidepreiſe iſt hierunter kein ander Mittel übrig, als daß die gewöhnliche Landpreiſe zur Richtſchnur genommen, und nach dieſen die Geldpacht beſtimmet werde.

98. Gewiß iſt es, daß die Grundherrſchaft, beſonders zu den jetzigen Zeiten, wo der Marktpreis faſt beſtändig die Landpreiſe in allen Arten des Getreides überſteiget, hiedurch niemals verkürzet wird.

99. Der bequemſte und geſchickteſte Abführungstermin der Getreidepächte wird wohl allemal, wie ich ſchon oben in dem vorhergehenden Buch in Anſehung der Erbzinſen erinnert habe, der gewöhnliche Martinitag, oder Novembermonat verbleiben, weil alsdenn der Pächter ſeine Winterſaat beſtellet hat, und ihm folglich, den Pachtnehmer zu befriedigen, nichts im Wege ſtehet. Warum der Martinstermin die geſchickteſte Abführungszeit ſowol der Getreide- als Geldpächte ſey.

100. In Anſehung der Geldpächte findet ein gleiches ſtatt, es wäre denn, daß der Grundherr dem Pächter, aus eben den Urſachen, die ich bey den Gelderbzinſen angeführet habe, bis zu einer bequemern Verkaufszeit des Getreides Nachſicht geben wollte.

Die Natur der Sache giebt es von ſelbſt an die Hand, daß in beyden Fällen gleiche Umſtände und Urſachen vorwalten, folglich auch in beyden gleiche Regeln angenommen werden müſſen.

Fünftes Buch.

Von den Fleiſch- und Getreide-zehenden.

1. Die Fleiſchzehenden ſind faſt auf allen alten Landgütern gewöhnlich; die Getreidezehenden aber finden nur in gewiſſen Gegenden ſtatt.

2. Die erſtern ſind eine auf die Beſitzungen der Unterthanen haftende Abgabe; die zweyten aber trift man auch öfters auf fremden Gütern, die nicht unter der Unterthänigkeit des Zinsnehmers ſtehen, an.

3. Der Urſprung beyder Naturalpräſtationen iſt zweifelhaft, und es ſoll davon bey einer jeden Art derſelben das Nöthige angemerket werden.

Bey einer jeden Art von Zehenden ſind beſondere Vorſichten nöthig.

4. Eine jede von dieſen Zehendarten führet bey ihrer Ableiſtung beſondere Regeln und Vorſichten mit ſich, und es kann dasjenige, was bey der einen ſtatt findet, nicht ſchlechterdings auch auf die andere angewendet werden.

Dieſe Materie ſoll daher in zwey Abſchnitten vorgetragen werden.

5. Dieſes beweget mich denn, den Vortrag der gegenwärtigen Materie in zwey beſondere Abſchnitte einzutheilen.

Inhalt des erſten,

6. In dem **erſten Abſchnitt** werde ich mir, dasjenige, ſo bey der Beſtimmung und Eintreibung der Fleiſchzehenden vorfällt, in ein näheres Licht zu ſetzen, angelegen ſeyn laſſen.

Inhalt des zweyten Abſchnitts.

7. In dem **zweyten Abſchnitt** aber ſollen die Maaßregeln, die bey den Getreidezehenden wahrzunehmen ſind, angezeiget und entwickelt werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem wahrſcheinlichen Urſprunge, eigentlichen Beſchaffenheit und Ableiſtungsart des Fleiſchzehenden.

8. Der Fleiſchzehend iſt, wie ſchon vorhin bemerket worden, weit allgemeiner, als der Getreidezehend, und es werden nur wenige deutſche Landgüter ältern Urſprunges angetroffen werden, auf welchen derſelbe nicht eingeführet wäre.

9. Beſondere Verträge und Urkunden ſind wegen deſſen ſchuldigen Abführung nur ſelten vorhanden, ſondern es beruhet derſelbe gemeiniglich auf einer allgemeinen Landesobſervanz, und aus dieſer müſſen auch hauptſächlich die darunter feſtzuſetzende Regeln geſchöpfet werden.

10. Den Urſprung der Zehenden pfleget man gemeiniglich der Geiſtlichkeit zuzuſchreiben, weil dieſe ſchon in dem alten Teſtament gleichſam damit beliehen geweſen, und ſich nachher auch in den erſten Zeiten des Chriſtenthums ſolchen anzumaßen geſuchet, nachher aber auf die weltliche Güter entweder durch Nachahmung, oder Uebertragung, gebracht hat.

Der Urſprung der Zehenden wird von den meiſten der Geiſtlichkeit zugeſchrieben.

11. In Anſehung der Getreidezehenden iſt ſolches, wie in dem zweyten Abſchnitt bemerket werden wird, nicht unwahrſcheinlich, weil man denſelben nur an wenigen, und hauptſächlich ſolchen Orten, die vor der Seculariſation unter einer geiſtlichen Gewalt und Bothmäßigkeit geſtanden haben, antrift.

In Anſehung der Getreidezehenden iſt auch ſolches wahrſcheinlich.

Der Fleiſchzehend aber iſt zu allgemein, als daß er dieſen beſondern Urſprung haben könnte; zumal derſelbe, auch ſchon vor Einführung des Chriſtenthums, in Deutſchland üblich geweſen iſt.

In Anſehung des Fleiſchzehenden iſt deren Urſprung von der erſten Ausſetzung der deutſchen Knechte herzuleiten.

12. Weit richtiger ſcheint er von der erſten Ausſetzung der deutſchen Knechte auf eigene Nahrungen hergeleitet werden zu können.

13. Die erſten Gutsherrn brauchten theils Dienſte, theils Getreide, theils aber auch allerhand Arten von Vieh.

Alles, was ſie hievon nöthig hatten, wurde den neu ausgeſetzten Knechten, woraus unſere heutige Bauern und Coſſäthen entſtanden ſind, an ſie abzuführen auferleget.

14. Hatten ſie ſich vielen Acker zu ihrer Beſtellung vorbehalten, ſo waren ihnen die Dienſte am nöthigſten, und es iſt daher ganz natürlich, daß an ſolchen Orten dieſe neu errichteten Nahrungen hauptſächlich auf Naturaldienſtleiſtungen angeleget worden.

15. Beſtand aber der Theil des Ackers, den ſich der Gutsherr zu ſeiner eigenen Beſtellung vorbehalten hatte, in einer Kleinigkeit, ſo hatte er nur wenige Dienſte, deſto mehr aber an Getreide, nöthig; und es gab dieſes ſonder Zweifel zu den Getreidezinſen und Pächten, die nachher in den folgenden Zeiten zum Theil in Geld verwandelt worden ſind, Gelegenheit.

16. In beyden Fällen hatten die Gutseigenthümer zu ihrer Conſumtion jederzeit eine gewiſſe Anzahl von allerhand Vieharten nöthig, zumal ihre Viehheerden in den damaligen Zeiten wohl noch nicht ſo zahlreich, als die unſrigen ſind, geweſen ſeyn mögen.

17. Da

17. Da es inzwiſchen nöthig war, dieſe Viehlieferung auf etwas Gewiſſes zu beſtimmen, ſo hat unſern Vorfahren die Feſtſetzung des zehenten Stückes von allem dem neuen Bauer durch eigene Zucht erhaltenen jungen Vieh das bequemſte Mittel zu ſeyn geſchienen; und man muß geſtehen, daß dieſe Abgabe nach der damaligen knechtiſchen Beſchaffenheit der Unterthanen viel billiges an ſich hat, und vielleicht dieſelben in unſern Tagen hierunter nicht ſo leicht davon gekommen ſeyn würden.

18. Nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß zu dieſer Abgabe eines gewiſſen Theils von dem jungen Vieh auf die gemeinſchaftliche Weide zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, die dazumal gewiß noch mehr, als anjetzt ſtatt fand, Anlaß gegeben hat, oder ſolche wenigſtens deſto billiger dadurch gemacht worden iſt.

Auch die gemeinſchaftliche Weide zwiſchen den Herrſchaften und neu ausgeſetzten Knechten, kann zu den Fleiſchzehenden Anlaß gegeben haben.

19. Die Heerden der neu ausgeſetzten Knechte waren, weil ſich die damaligen Güterbeſitzer um ihre eigene Wirthſchaft nur wenig bekümmerten, ſondern alles, was ſie zu ihrem Unterhalt nöthig hatten, aus den Händen ihrer mit eigenen Nahrungen verſehenen Knechten erwarteten, natürlicherweiſe, wie ſie es auch noch anjetzt zum Theil ſind, weit zahlreicher, als die herrſchaftlichen.

Nähere Urſachen hievon.

20. Da ſie demohnerachtet auch die der Herrſchaft vorbehaltene Grundſtücke behüteten, ſo konnte auch dieſes eine ſehr billige Urſache ſeyn, ihnen die Auflage, einen Theil ihres durch eigene Zucht gewonnenen Viehes an die Herrſchaft abzugeben, zu thun.

21. Es mag dieſe Abgabe einen Urſprung haben, welchen ſie will, ſo iſt gewiß, daß ſich ſolche Schuldigkeit der Unterthanen durch ganz Deutſch-

land erſtrecket, und noch bis anjeƷt unter dem Namen von Fleiſchzehenden beybehalten worden iſt; und es wird daher dieſe Präſtation, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, näher in Betracht zu nehmen, und das dabey vorkommende, zum Unterricht der neu angehenden Landwirthe, gehörig aus einander zu ſetzen ſeyn, zumal ſolche, ſo geringe ſie auch zu ſeyn ſcheinet, auf großen und ſtark mit Bauern beſetzten Landgütern die herrſchaftliche Einnahme allemal ganz anſehnlich vermehren helfen kann.

Vieh»arten, von welchen der Zehend gewöhnlicherweiſe entrichtet werden muß.

22. **Fohlen, Kälber, Lämmer, Ferkel,** und **Gänſe** ſind die gewöhnlichſten Viehaxten, von welchen die Unterthanen noch bis anjeƷt an den meiſten Orten den ſogenannten Fleiſchzehend entrichten müſſen; inzwiſchen ſind wegen Erleichterung dieſer Präſtation in ihrer Abgabe nachher an vielen Orten einige Abänderungen getroffen worden, die ebenfalls näher bemerket werden ſollen.

23. Da ein Bauer wohl ſelten ſo viele Mutterpferde hält, daß die Herrſchaft alle Jahre von ihm ein Fohlen erwarten könnte; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß öfters einige Jahre, ehe der Grundherr dieſer Gerechtigkeit genußbar wird, vorbeyſtreichen, und alsdenn muß er ſich mit denjenigen Fohlen, ſo dem Bauer der Reihe nach zum zehntenmal fällt, es mag tauglich, oder untauglich, ein Hengſt- oder Stutfohlen ſeyn, begnügen.

In welchen Gegenden der Fohlenzehend von einigem Betrag ſeyn kann.

24. Man hat Gegenden, wo ſich die Bäuern beſonders auf die Fohlenzucht legen, wohin beſonders der Bezirk an der Oſtſeekante gerechnet werden mag; und alsdenn kann der Grundherr, von dieſer Art des Zehenden einigen Nutzen zu ziehen, Hofnung haben.

25. In

25. In andern hochliegenden Gegenden aber gehen öfters wohl 20 und mehrere Jahre vorbey, ehe die Herrſchaft, von dem Bauern ein Fohlen zu erhalten, Rechnung machen kann.

Nur ſelten hat ein Bauer in dieſen Gegenden ein Mutterpferd in ſeinem Geſpann, weil er bey deren Einkauf mehr auf die Tüchtigkeit zum Ziehen, als auf das Geſchlecht zu ſehen, Urſache hat.

Und wenn ſich auch bisweilen eine Stute unter den Pferden eines Bauern befindet, ſo fehlet es wiederum an einem tüchtigen Hengſt, womit dieſelbe beleget werden kann.

Ueberhaupt aber iſt die Belegung ſolcher Bauerſtuten für den Bauer nicht rathſam, weil ſie ihm, nachdem ſie trächtig geworden, zu den ſchweren Arbeiten nur wenig brauchbar ſind.

26. Aus dieſen Urſachen fällt denn der Fohlenzehend an vielen Orten gänzlich hinweg; und auch ſelbſt an denjenigen, wo die Fohlenzucht nicht ganz und gar unmöglich iſt, ſondern vielleicht alle 12 bis 15 Jahre von einem jeden Bauer ein Zehendfohlen erwartet werden kann, pflegt, um ein ſo ungewiſſes Einkommen auf etwas Gewiſſes zu beſtimmen, durch ein von der Herrſchaft mit den Unterthanen getroffenes Abkommen ein gewiſſes jährliches Fohlengeld, welches an die Stelle des zehnten Fohlens tritt, feſtgeſetzet zu ſeyn.

Daß aus dieſer Urſache anſtatt des Fohlenzehenden jährlich ein gewiſſes Fohlengeld gegeben zu werden pfleget.

27. Ein Abſatzfohlen wird nach den gewöhnlichen Landtaxen, wenn es ſonſt ohnfehlerhaft iſt, auf 10 Thlr. geſchätzt.

Was bey der Beſtimmung dieſes Fohlengeldes zum Grunde zu legen.

In Gegenden, wo keine beſondere Fohlenzucht getrieben wird, ſondern ſich der Bauer nur nebenher dann und wann ein Fohlen, um ſein Geſpann dadurch zu ergänzen, anziehet, kann die Herrſchaft ſehr wohl zufrieden ſeyn, wenn ſie von einem

einem jeden Bauer zur Compenſation dieſes Rechts jährlich 12 bis 16 Gr. erhält.

Dergleichen gemeine Bauerfohlen ſind für das herrſchaftliche Geſpann nur ſelten tauglich, und im Verkauf bezahlen ſie auch nur ſelten das auf ſie verwandte Futter.

Auch der Bauer darf ſich dieſe kleine Abgabe nicht gereuen laſſen, weil er einestheils dadurch in ſeiner kleinen Fohlenzucht freye Hände bekommt, und ihn ſolches vielleicht zu einer mehrern Induſtrie darin aufmuntern kann, es aber auch anderntheils ſehr leicht möglich iſt, daß ein Fohlen, welches für ihn ſehr tauglich geweſen wäre, auf den herrſchaftlichen Zehenden fällt, und folglich dadurch der ganze Endzweck ſeiner Fohlenzucht vereitelt wird.

Der Zehendgeber muß, wenn der Zehendherr den Fohlenzehend in natura nimmt, das demſelben zufallende Fohlen die gewöhnliche Zeit bey der Mutter abſaugen laſſen.

28. Sonſt iſt zu bemerken, daß in dem Fall, wenn der Grundherr den Fohlenzehend in natura nimmt, der Zehendgeber das Fohlen, ſo der Herrſchaft gehöret, die gewöhnliche Zeit bey der Mutterſtute abſaugen zu laſſen, ſchuldig iſt, und er ſehr leicht, wenn dem Fohlen binnen dieſer Zeit durch ſeine Vernachläßigung etwas widerfahren ſollte, deshalb zur Verantwortung gezogen, und ein anderes an deſſen Stelle zu liefern, angehalten werden kann.

Zehendbuch oder Kerbſtock, die wegen des Fohlenzehenden zu halten nöthig ſind.

29. Auch muß an ſolchen Orten, wo die Einhebung des Fohlenzehends in natura gewöhnlich iſt, der Ordnung halber mit einem jeden Bauer ein eigenes Buch oder Kerbſtock zur Aufzeichnung oder Anſchneidung der dem Bauer gebohrnen Fohlen gehalten werden; und der Bauer iſt ſchuldig, ſo oft ein Fohlen von einer ihm zugehörigen Stute fällt, ſolches der Herrſchaft getreulich anzuzeigen.

30. Die Anzahl der Kühe, die ein angeſeſſener Unterthan halten kann, und auch zum Theil halten muß, iſt an den meiſten Orten weit ſtärker, als von den benöthigten Pferden.

Von dem Kälberzehend.

Es iſt daher auch die Naturaleinhebung des Kälberzehenden weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen.

31. An nur etwas fruchtbaren Orten, beſonders denjenigen, wo nebſt dem Ackerbau auch gute Weide und Heuſchlag vorhanden iſt, können auf einen wohlhabenden Bauer wenigſtens 5 bis 6 melke Kühe gerechnet werden.

32. Wenn nun auch der vierte Theil davon als güſte abgerechnet wird, ſo kann doch die Herrſchaft, von einem ſolchen Bauer alle drey Jahre ein Zehendkalb zu erhalten, ſichere Rechnung machen, und dadurch in zahlreichen Bauerdörfern die herrſchaftliche Heerde merklich vermehret werden.

33. Es fehlet jedoch nicht an mancherley Unterſchleifen, wodurch die Bauern dieſen der Herrſchaft gebührenden Kälberzehend zu vereiteln wiſſen; bey einer jeden kalbenden Bauerkuh aber einen eigenen Aufſeher zu halten, fällt beynahe in das Unmögliche.

Eine jede Grundherrſchaft hat daher Urſache, auf Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch dieſen ſo gewöhnlichen Unterſchleifen gehörig vorgebeuget werden kann.

34. Das ſicherſte und zuverläßigſte hierunter ſcheinet mir darin zu beſtehen, daß ſich die Herrſchaft von der Beochſung, oder Beſaamung der Bauerkühe durch den gemeinen Bullen eine ungezweifelte Nachricht zu verſchaffen ſuchet.

Warum die Herrſchaft ſich eine ſichere Nachricht von den Kühen, die gerindert haben, zu verſchaffen ſuchen muß.

Stehet

Stehet dieſes feſte, ſo muß derjenige Unterthan, der ſich der Verzehendung ſeiner Kälber entziehen will, daß die bey dem Bullen geweſene Kühe nicht beſtanden haben, erweislich machen.

35. Die Kühe rindern ſowol im Sommer, wenn ſie auf die Weide gehen, als auch im Winter bey dem Stehen auf dem Stall.

Die Kühe, ſo auf der Weide gerindert haben, ſind von dem gemeinen Hirten anzuzeigen.

36. So viel das Rindern der Kühe auf der Weide anbetrift, kann ſolches dem dabey beſtellten Hirten nicht unbekannt bleiben, und ihm darf daher nur zur unverbrüchlichen Schuldigkeit gemacht werden, das jedesmalige Rindern oder Ochſen einer Bauerkuh der Herrſchaft, oder ihrem Wirthſchafter, welcher ſolches in eine dazu beſonders angefertigte Tabelle eintragen muß, anzuzeigen.

Wie es wegen derjenigen Kühe zu halten, die im Stall gerindert haben.

37. In Rückſicht derjenigen Kühe, die ſchon auf dem Stall, ehe ſie auf die Weide ausgetrieben werden, rindern, oder zutreten, kann zwar dieſe Vorſicht von keiner Wirkung ſeyn, weil ſolches dem Hirten natürlicherweiſe unbekannt bleibt.

38. An den meiſten Orten wird aber der Gemeinbulle entweder von der Herrſchaft ſelber, oder dem Schulzen, oder auch einem andern dazu ernannten Mitgliede der Gemeine, gehalten.

In dem erſten Fall muß ſo oft, als der Bulle zur Beſpringung einer Bauerkuh abgefordert wird, ſolches in der vorhin bemeldeten Tabelle verzeichnet werden.

Sollte ſich aber der gemeine Bulle in den Händen des Schulzen, oder eines andern Mitgliedes der Gemeine befinden, ſo ſind dieſe, eben ſo, wie der Hirte, ein jedesmaliges Beſpringen der Bauerkühe, damit es in die mehr benannte Tabelle

belle eingetragen werden könne, anzuzeigen verbunden.

39. Geſchiehet dieſes mit einer gewiſſen Genauigkeit, ſo hat der Grundherr einen zuverläſſigen Grund, einem jeden Bauer jährlich ſo viele Kälber, als Kühe von dem gemeinen Bullen beſprungen worden ſind, anzurechnen.

40. Giebet der Bauer, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, vor, daß eine oder andre Kuh nicht beſtanden ſey, oder verkalbet habe, ſo gehöret ſolches zu den Exceptionen des Bauern, die er erweislich zu machen, und, wenn er ſolches nicht thun kann, ſo viele Kälber, als nach der aufgenommenen Tabelle Kühe geochſet haben, zu verzehenden, verbunden iſt.

Der Bauer, welcher, daß ſeine Kuh nicht beſtanden ſey, vorgiebet, muß ſolches erweiſen.

41. Bey einer zu rechter Zeit vorgenommenen Unterſuchung wird ſich der Unterſchied zwiſchen den friſchmelken und altmelk gebliebenen Kühen, auch in Anſehung der verkalbeten von ſelbſt zeigen, folglich ſich die Wahrheit hievon, ohne, daß es deshalb einer weitläuftigen Unterſuchung bedarf, hervorthun.

Wie die Wahrheit hievon ſehr leicht zu erforſchen ſey.

42. Die allgemeine Gewohnheit bringet es mit ſich, daß der Unterthan das der Herrſchaft auf ihren Zehenden zugefallene Kalb 6 Wochen lang, bey der Mutter abſaugen laſſen muß, und das ſonſt gewöhnliche Tränken der jungen Abſetzkälber kann bey denſelben, wenn nicht die Herrſchaft darin ausdrücklich einwilliget, nicht ſtatt finden.

Der Zehendgeber muß das dem Zehendherrn zugefallene Kalb ſechs Wochen bey der Kuh abſaugen laſſen.

43. Wenn in demjenigen Jahre, wo das der Herrſchaft gebührende zehnte Kalb trift, mehrere Kälber von gleichem Alter vorhanden ſind, ſo gebühret dieſer das Recht, ſich unter denſelben das beſte auszuwählen.

44.

Von dem Lämmerzehend.

44. Den Lämmerzehend betreffend, iſt zu bemerken, daß die Unterthanen nicht an allen Orten, Schafe zu halten, berechtiget ſind, und folglich dieſes herrſchaftliche Recht alsdenn auch von ſelbſt wegfällt.

45. Sonſt aber muß über den Lämmerzehend mit den Unterthanen ebenfalls ein richtiges Buch, oder Kerbſtock gehalten werden, weil an den wenigſten Orten die den Bauern erlaubte Anzahl der Schafe ſo ſtark zu ſeyn pfleget, daß der Grundherr von einem jeden derſelben jährlich ein Zehendlamm zu bekommen hat, ſondern er darauf 2 und öfters auch wohl 3 Jahre warten muß.

46. Dergleichen Zehendlämmer dürfen gleichmäßig nicht eher, als bis die gewöhnliche Sögezeit verſtrichen iſt, und die Lämmer von den Schafen allgemein abgeſetzet zu werden pflegen, angenommen werden.

In dem Jahre, wo der Zehend fällt, ſtehet dem Zehendherrn die Wahl unter den Lämmern frey.

47. Eben ſo ſtehet es auch der Herrſchaft frey, unter den Lämmern eines Bauern, die in dem Jahre, worin der Zehend trift, erzeuget worden, das beſte auszuwählen, und zugleich, ob es männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn ſoll, zu beſtimmen.

48. Ueberläſſet man das letztere der Willkühr des Bauern, ſo wird er gemeiniglich ein Bocklamm abgeben.

Ob nun gleich ein guter Hammel, der aus einem ſolchen Bocklamm werden kann, die meiſte Zeit ein Mutterſchaf in dem Werth übertrift, ſo können ſich doch Umſtände ereignen, daß die Zibbellämmer, wie dieſe junge Thiere weiblichen Geſchlechts genannt zu werden pflegen, der Herrſchaft vortheilhafter fallen, als die Bocklämmer,

und

und es kann daher in dieſem Fall dem Grundherrn die freye Wahl nicht benommen werden.

49. Sollte inzwiſchen darüber, daß die Herrſchaft beſtändig Zibbelämmer wählte, und gar keine Bocklämmer annehmen wollte, ein Streit entſtehen, ſo würde es nicht unbillig ſeyn, ſelbigen dahin zu entſcheiden, daß hierunter von einem Zehenden zum andern abgewechſelt und alterniret werden müſte.

50. In Anſehung der Schweine iſt faſt durchgehends eingeführet, daß die Grundherrſchaft von einem jeden Wurf Ferkel ein Stück bekommt, und ſie unter denſelben, nachdem ſolche 6 Wochen abgeſogen haben, das beſte zu wählen befugt iſt.

Der Herrſchaft kommt gewöhnlicherweiſe von einem jeden Wurf Ferkel eines derſelben anſtatt des Zehenden zu.

51. Sehr oft ereignet es ſich aber, daß eine Sau nur ein einziges Ferkel zur Welt bringt, und alsdenn die Frage, ob ſolches dem Bauer, oder dem Grundherrn zugehöre, entſtehet.

52. Daß das Eigenthumsrecht ſtärker, als das Zehendrecht, ſey, kann wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, und aus dieſem Grunde wird auch ein ſolches alleiniges Ferkel dem Bauer verbleiben, die Grundherrſchaft aber dabey leer ausgehen müſſen.

53. Auch die Gänſe ſind, wie ich oben bemerket habe, dem herrſchaftlichen Zehendrecht unterworfen.

54. Weil aber die Anzahl der jährlich angezogenen jungen Gänſe jederzeit ſehr ſchwer auszumitteln iſt, ſo pfleget an den meiſten Orten für die angeſeſſene Unterthanen darunter etwas Gewiſſes beſtimmet zu ſeyn, welches ſie ohne Unterſchied, ob ſie viele, oder wenige, oder gar keine Gänſe halten, jährlich entrichten müſſen.

Die angeſeſſene dienſtbare Unterthanen pflegen gemeiniglich jährlich eine gewiſſe Anzahl von Gänſen zu entrichten.

55. In den meiſten Dörfern werden gemeiniglich auch von den Häuslern, Büdnern, Einliegern, Schmieden, Hirten, Schäfern und Müllern eine Menge von Gänſen gehalten, ohne daß dafür etwas Gewiſſes beſtimmt iſt.

56. Wenn ſich nun dieſe Leute von dem Zehendrecht ebenfalls nicht ausnehmen können, ſo bleibet bey ſolchen die Ausmittelung der von ihnen gehaltenen Anzahl an Gänſen allemal nothwendig.

In allen ordentlichen Dorfſchaften wird ein gemeiner Gänſehirte gehalten, und dieſer iſt denn auch ſchuldig, der Herrſchaft die Anzahl derjenigen Gänſe, die ein jeder von dieſen vorbenannten Dorfbewohnern auf der Weide gehabt hat, gewiſſenhaft anzuzeigen, welches den von denſelben hierunter zu entrichtenden Zehenden von ſelbſt beſtimmet.

Faſt auf allen Landgütern muß eine gewiſſe Anzahl Haushühner von den Unterthanen entrichtet werden.

57. Wohl kein Landgut giebt es, auf welchem nicht von den Unterthanen der Herrſchaft, auch von den gemeinen Haushühnern eine gewiſſe beſtimmte Anzahl jährlich geliefert werden muß.

58. Dieſe Anzahl aber überſchreitet an den meiſten Orten den ſonſt gewöhnlichen Zehenden gar ſehr, und man will auch dieſe Bauerpräſtation, nach der Auslegung der alten Rechtslehrer nicht zu dem Zehendrecht zählen, ſondern ſolche für ein Anerkennungszeichen der herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit halten; indem in den alten Urkunden dergleichen Hühner unter dem Namen von Rauch- oder Rauchfangshühner aufgeführet zu ſeyn pflegen.

59. In den nach alter Gewohnheit erbaueten Bauerhäuſern pflegen die Hühner gemeiniglich ihren

ihren nächtlichen Siz in der Küche unter dem Rauchfang zu haben.

Nach der alten Mundart wird aber unter einem Rauchfang eine Feuerſtelle, oder überhaupt eine Unterthanenwohnung angedeutet, dergeſtalt, daß Rauchfang, Feuerſtelle und Bauerwohnung gleichbedeutende Redensarten ſind.

60. Hieraus hat man denn den Schluß machen wollen, daß der Beſitzer eines Hauſes, oder Feuerſtelle dadurch, daß er jährlich eine gewiſſe Anzahl von Rauch-, oder in ſeinem Rauchfange ſich aufhaltenden Hühner an die Herrſchaft abgebe, zugleich, daß derſelben die Gerichtsbarkeit über dieſe ſeine Feuerſtelle gebühre, zu erkennen geben wolle.

61. Es würde überflüßig ſeyn, ſich in dieſe weit hergeholte, und allemal dunkel bleibende Ableitungen näher zu vertiefen, indem es gewiß iſt, daß an allen Orten in ganz Deutſchland von den Unterthanen eine gewiſſe Anzahl von Hühnern, die bald höher, und bald niedriger beſtimmt iſt, jährlich entrichtet werden muß.

Dieſe Hühner müſſen auf Johannis, nachdem ſie bereits brauchbar geworden, abgeliefert werden.

62. Man mag ſie für ein Anerkennungszeichen der Gerichtsbarkeit, oder Fleiſchzehenden anſehen, ſo iſt allenthalben gewöhnlich, daß ſolche gegen den Johannistermin, wo dieſelben ſchon vollkommen brauchbar ſind, abgeliefert, bis dahin aber von dem Bauer gefuttert und unterhalten werden müſſen.

63. Auch bey dieſem Hühnervieh hat die Herrſchaft das Recht, ſich unter demjenigen, ſo von dem Bauer angezogen worden, das beſte und tauglichſte auszuwählen.

Warum die Herrſchaft gemeiniglich die

64. Dieſe Wahl könnte auch billig auf den Unterſchied des männlichen und weiblichen Ge-

Hähne zu wählen pflegет.

ſchlechts ausgedehnet werden. Weil man aber nach der jetzigen verzärtelten Lebensart auf dem Lande in der herrſchaftlichen Küche gerne eine gewiſſe Anzahl von Capaunern haben will, ſo geſchiehet es mit des Grundherrn Einwilligung, daß dieſe Art des Federviehes gemeiniglich in Hähnen, die zum Capaunern tüchtig ſind, abgeliefert werden.

Von dem Bienen- oder Honigzehend.

65. Der an vielen Orten gewöhnliche Bienen- oder Honigzehend kann ebenfalls zu dieſer Art von Zehenden gerechnet werden.

Iſt gleich der Ausdruck von Fleiſchzehend bey demſelben nicht anpaſſend, ſo gereichet doch dieſe Präſtation überhaupt mit zur Unterhaltung der herrſchaftlichen Conſumtion, und ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was ich wegen dieſes Benutzungsartikels bereits in dem 6ten Buch der zweyten Abtheilung bemerket und vorgetragen habe.

66. So viel will ich gegenwärtig nur noch wiederholen, daß ein jeder Unterthan und anderer Dorfseinwohner, welcher die Erlaubniß, Bienen zu halten, hat, auch zugleich, von deren Benutzung den zehnten Theil zu entrichten, ſchuldig iſt.

Vorſtehende ſämtliche Zehendarten müſſen nicht allein von den dienſtbaren Unterthanen, ſondern auch von allen Freyleuten und Dorfseinwohnern, welche die be-

67. Ob nur blos die wirklich dienſtbare Unterthanen, oder auch die auf Geld- und Getreidezinſen ſtehende, und überhaupt alle Bewohner des Dorfes, ſie mögen mit der Herrſchaft in dieſer oder jener Verbindung ſtehen, wenn ſie die vorbenannte Vieharten halten und benutzen, den bemeldeten Zehend davon zu entrichten ſchuldig ſind, iſt eine Frage, die ebenfalls für einen jeden Landwirth eine nähere Erörterung bedarf.

68. Wenn man hiebey auf dasjenige, was §. 12. ſeqq. von dem Urſprunge des Fleiſchzehenden angeführet, und beſonders §. 18. ſeqq. wegen der damaligen gemeinſchaftlichen Weide bemerket worden, zurückgehet, ſo wird man genugſame Urſachen finden, dieſe Frage bejahend zu beantworten, und den Fleiſchzehend bey allen Dorfseinwohnern, die eigenes Vieh halten, als gerecht und billig zu erkennen.

nannte Viehearten halten, abgeführet werden.

69. Es iſt zwar wahr, daß zu jetzigen Zeiten die Freybauern und andere Dorfsbewohner, die unter keiner beſondern der Herrſchaft ſchuldigen Dienſtpflicht ſtehen, davon gemeiniglich frey zu ſeyn pflegen.

Diejenigen, ſo ſich davon ausſchlieſſen wollen, müſſen die Immunität erweiſen.

70. Allein dieſes hat nicht ſeinen Grund in der Sache ſelber, ſondern rühret vielmehr lediglich von dem darüber getroffenen Abkommen und Verabredungen her.

71. Eine natürliche Folge iſt es daher, daß ſich kein Dorfseinwohner, wenn er nicht eine darüber erhaltene Befreyung durch richtige Urkunden darzuthun im Stande iſt, von der Ableiſtung der Fleiſchzehenden losmachen kann, ſondern ſolche gleich den dienſtbaren Unterthanen entrichten muß.

72. Wo eine dergleichen erlangte Immunität nicht nachzuweiſen iſt, wird auch ſolches durch die allgemeine Landesobſervanz in den meiſten Gegenden beſtätiget.

Daß ſolches auch in den meiſten Gegenden der Landesobſervanz gemäß ſey.

73. Mit einem Worte, dienſtbare Unterthanen ſowol, als diejenige, die auf Geld- oder Getreidezinſen, oder Pächte ſtehen, ſind dem Fleiſchzehend unterworfen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den bey den Getreidezehenden wahrzunehmenden Maaßregeln.

74. Dieſe Art des Zehenden iſt nicht in allen Gegenden gebräuchlich, ſondern man trift ſolche, beſonders in den nordiſchen Gegenden von Deutſchland, nur ſelten an.

Inzwiſchen hat man doch in dem Magdeburgiſchen, auch einem Theil der Altmark, verſchiedene Beyſpiele davon.

Worin der Getreidezehend beſtehet.

75. Dieſe Präſtation beſtehet hauptſächlich darin, daß ein Feldnachbar dem andern den zehenten Theil von dem auf ſeinem Acker gewonnenen Getreide wegzunehmen erlauben muß.

76. Es iſt dieſes eine Laſt, die nicht blos auf unterthänigen Bauerſtücken, ſondern auch öfters auf dem Grund und Boden ganz fremder Beſitzer, die mit dem Zehendempfänger ſonſt in keiner Verbindlichkeit ſtehen, exerciret wird.

Der Eigenthümer darf ſeine Stiegen und Mandeln nicht eher abfahren laſſen, bis er ſolches dem Zehendherrn angeſaget.

77. Ein Beſitzer, auf deſſen Grundſtücken ein dergleichen Zehendrecht geleget iſt, darf das in Stiegen oder Mandeln geſetzte Getreide nicht eher von dem Felde abfahren laſſen, bis er ſolches dem Zehendherrn angeſaget, welcher, nach dieſer Ankündigung, auf dem Zehendfelde erſcheinet, die zehente Mandel oder Stiege nach ſeiner Willkühr abzählet, und ſelbige mit einem darauf gemachten Wiſch bezeichnet.

Wie der Zehendherr bey Abzählung der Zehendmandel zu verfahren habe.

78. Mit der Zählung der aufgeſetzten Stiegen kann der Zehendherr den Anfang machen, von welcher Seite er will.

Es ſtehet ihm ſogar frey, daß er, wenn er einen Zweifel, ob auch die ſämtliche Stiegen gleich

geſetzt

geſeßt ſeyn möchten, zu tragen Urſach hat, von einer jeden Stiege zwey Garben anſtatt des Zehenden wegnehmen kann; indem eine Stiege bekanntermaßen aus 20 Garben beſtehet, folglich 2 Garben von einer jeden Stiege den ihm zuſtändigen Zehenden betragen.

79. Vorſtehendes kann nur bey demjenigen Getreide, welches in Garben gebunden wird, beobachtet werden.

Wie es hierunter in Anſehung der Erbſen und andern Hülſenfrüchte gehalten wird.

Die Erbſen, Wicken, und andere dergleichen Hülſenfrüchte, iſt, in Garben zu binden, nicht gewöhnlich, und es kann daher auch bey denſelben die vorbemeldete Methode des Zehendnehmens nicht ſtatt finden.

Von dieſen Früchten bekommt daher der Zehendherr das zehnte Schwad, welches er ſich ſelber mäden und ſammlen laſſen muß.

80. Der Zehendherr hat überdem die Erlaubniß, erſt nach Verfließung von 24 Stunden ſeinen Zehenden abfahren zu laſſen; und es iſt daher der Eigenthümer des Zehendackers das abgebrachte Feld nicht eher, als bis ſolches geſchehen, mit ſeinem Vieh zu betreiben berechtiget.

81. Die Urſache davon iſt einleuchtend, weil das Vieh die ſtehen gebliebene Stiegen und Mandeln ſehr leicht beſchädigen könnte.

82. Sollte ſich aber der Zehendherr in Abführung der Zehendmandel ſaumſelig bezeigen, und ſolche über die vorbemeldete 24 Stunden ſtehen laſſen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß alsdenn der Beſitzer mit ſeinem Vieh nicht länger zurückbleiben dürfe, und ſich der Zehendherr den ihm dadurch verurſachten Schaden ſelber beyzumeſſen habe.

Wie es zu halten, wenn das Abfahren des Zehenden durch widriges Wetter gehindert wird.

83. Nicht ſelten wird das Abfahren des im Stiegen oder Mandeln ſtehenden Getreides durch eine widrige Witterung verhindert.

Da dieſes ein ohngefährer Zufall iſt, bey welchem dem Zehendherrn keine Nachläßigkeit beygemeſſen werden kann, ſo muß der Beſitzer auch alsdenn ſo lange, bis ſich das Wetter geändert hat, und dadurch das Abfahren des Zehendgetreides möglich gemacht worden iſt, mit ſeinem Vieh zurückbleiben.

Beſondere Nützlichkeit des Getreidezehenden für den Zehendherrn, wenn die Zehendäcker nahe liegen.

84. Lieget der Zehendacker entweder in dem Bezirk des dem Zehendherrn zugehörigen Landgutes, oder doch dergeſtalt in der Nähe, daß er das ihm zugefallene Zehendgetreide bequem abfahren, und ſelber benutzen kann, ſo iſt dieſe Gerechtigkeit allerdings ein ſehr vorzügliches Gutspertinenz; indem er zur Beſäung und Beſtellung des Zehendackers nichts beytragen darf, ſondern nach dem gemeinen Ausdruck, erndtet, wo er nicht geſäet hat.

85. Es giebet aber Beyſpiele, daß dergleichen Zehendäcker öfters zwey bis drey Meilen weit von dem Landgut des Zehendherrn entfernt ſind; und alsdenn fällt die eigene Benutzung ſehr beſchwerlich.

Bey entfernt liegenden Zehendäckern iſt es eine Nothwendigkeit, den Zehenden zu verpachten.

86. In einem ſolchen Fall iſt es beynahe eine Nothwendigkeit, einen ſolchen Zehend entweder an die Zehender ſelber, oder andere in der Nähe befindliche Einwohner, gegen Bezahlung einer jährlichen baaren Summe, zu verpachten.

87. Da die Erndten überhaupt mancherley Unglücksfällen ausgeſetzet ſind, ſo iſt der dem Zehendherrn daran gebührende Antheil denſelben ebenfalls unterworfen.

Nicht ſelten wird daher von den Pächtern ſolcher Zehenden wegen eine Remiſſion verlanget.

88. Iſt nicht hierunter von dem Zehendherrn in dem Pachtcontract eine nähere Vorſicht genommen worden, ſo kann den Zehendpächtern auch ſolche nicht wohl verweigert werden, und es iſt darunter auf einen gleichen Fuß, als es die Geſetze bey den gewöhnlichen Zeitpächtern feſtgeſetzet haben, zu verfahren.

Wenige Nützlichkeit des Zehenden bey entfernten Zehendäckern.

89. Gewiß iſt es, daß bey dergleichen Zehendverpachtungen für den Zehendherrn nur ſelten etwas Verhältnißmäßiges heraus kommt, und folglich die Zehendgerechtigkeit auf entfernt liegenden Grundſtücken jederzeit weit geringer geſchätzet, und in Anſchlag gebracht werden muß, als wenn ſolche von dem Zehendherrn ſelber benutzet werden kann.

90. Gleich wie der Werth des Zehendrechts durch eine gute Bewirthſchaftung derjenigen Grundſtücke, worauf derſelbe haftet, verbeſſert und erhöhet werden kann; eben ſo wird auch derſelbe durch eine ſchlechte Wirthſchaft des Beſitzers verringert und geſchwächet.

91. Dieſes kann den Zehendherrn nicht gleichgültig ſeyn, und es mag denſelben daher das Recht, den Beſitzer zu einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft anzuhalten, nicht abgeſprochen werden.

92. Liegen die Zehendäcker unter des Zehendherrn eigenen Gerichtsbarkeit, ſo iſt ſolches nur wenigen Schwierigkeiten unterworfen, weit ſchwerer aber hält ſolches, wenn die Beſitzer davon unter einem fremden Gerichtsherrn ſtehen.

Inzwiſchen iſt auch ein fremder Gerichtsherr dem Zehendherrn hierunter Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, verbunden, zumal die Deterio-

ration und ſchlechte Bewirthſchaftung der liegenden Grundſtücke ſelbſt dem allgemeinen Beſten des Staats zuwiderlauft, und folglich einem jeden, der ſie verhindern kann, ſolches zu einer Schuldigkeit gemacht wird.

Warum die Einführung des Getreidezehenden dem Beſten des Staats zuwider iſt.

93. Gewiß bleibet es allemal, daß die Einführung des Getreidezehendrechts in der Art, als ich daſſelbe geſchildert habe, eine für die allgemeine Wohlfahrt des Landes ſchädliche Einrichtung iſt.

Beſonders werden dadurch alle mögliche Verbeſſerungen gehindert, indem keinem Beſitzer, Koſten daran zu verwenden, und dadurch den Zehendherrn zugleich mit zu bereichern, zugemuthet werden kann; und dieſes alleine ſchon iſt genug, um eine dergleichen Einrichtung verhaßt zu machen.

Nöthiges Mittel, um die Schädlichkeit dieſes Zehendrechts zu heben.

94. Das Getreidezehendrecht iſt aber an vielen Orten eine wohlhergebrachte Gerechtigkeit der Gutsbeſitzer, und es kann daher ſolches nicht ſchlechterdings ohne eine genugſame Entſchädigung der Zehendherrn aufgehoben werden.

Ein Mittel zu dieſer Entſchädigung, welches zum Beſten ſowol der Zehendherrn, als auch der Zehendäckerbeſitzer, gereichet, und das ländliche Eigenthum von dieſer nachtheiligen Einſchränkung befreyet, iſt daher an die Hand zu geben nöthig.

95. Dieſes iſt bereits in dem **dritten Hauptſtück des zweyten Bandes der** *Oeconomia Forenſis §. 185. ſeqq.* geſchehen, und ich will mich darauf, weil es daſelbſt von jedermann nachgeleſen, und näher beurtheilt werden kann, lediglich bezogen haben.

Sech-

Sechſtes Buch.

Von der Aufhütungsgerechtigkeit auf fremden Feldmarken oder Grundſtücken.

1. Nicht ſelten iſt mit den Landgütern das Recht, entweder die ganze Feldmark, oder auch nur einige einzelne Grundſtücke des Nachbarn zu behüten, verbunden.

2. Eben ſo ſchätzbar und wichtig dieſe Gerechtigkeit für denjenigen, dem ſolche zuſtehet, angeſehen werden muß, iſt hingegen ſolche dem Nachbar, auf deſſen Eigenthum er ſie verſtatten muß, läſtig und nachtheilig.

3. Durch den unrechtmäßigen Gebrauch wird ein ſolches Aufhütungsrecht noch immer nachtheiliger und läſtiger, und man trift dergleichen Nachbaren gemeiniglich in einer Menge von ſchweren und weitläuftigen Prozeſſen verwickelt an.

4. Dem aufhütenden Theil ſowol, als auch demjenigen, der ſolche auf ſeinem Grund und Boden dulden muß, iſt daher eine nähere Kenntniß derjenigen Maaßregeln, die bey der Ausübung dieſer Gerechtigkeit zu beobachten ſind, nöthig; und dieſes iſt die Urſache, warum ich hiezu in dem gegenwärtigen ſechſten Buch eine beſondere Abhandlung beſtimmet habe.

Nöthige Maaßregeln, um den bey dem Aufhütungsrecht vorfallenden Mißbräuchen vorzubeugen.

5. Dieſen Benutzungsartikel näher aus einander zu ſetzen, iſt um ſo nöthiger, als bisher in den Landesgeſetzen davon nur wenig berühret worden, das Aufhütungsrecht auch an den wenigſten Orten auf deutliche Verträge und Urkunden, ſon-

dern nur hauptſächlich auf einen langwierigen Beſitz, zu beruhen pfleget.

Dreyfacher Gegenſtand des Aufhütungsrechts.

6. Ein ſolches Aufhütungsrecht hat theils Acker- oder Säegrundſtücke, theils aber **Waldungen**, oder auch **Wieſen** und beſondere **raume Hütungsplätze** zum Gegenſtande.

7. Nach der Verſchiedenheit dieſer Gegenſtände werden auch in einem jeden Fall beſondere Maaßregeln erfordert, und es kann dasjenige, was in dem einen Fall Platz greift, nicht immer auch bey dem andern eine Anwendung finden.

Daß daher auch dieſe Materie in drey beſondern Abſchnitten vorgetragen werden ſoll.

8. Dieſes veranlaſſet mich denn, meinen gegenwärtigen Vortrag von dieſer Materie in **drey** beſondere **Abſchnitte** einzutheilen.

Inhalt dieſer Abſchnitte.

9. In dem **erſten Abſchnitte** ſollen die Maaßregeln, die bey dem Aufhütungsrecht auf dem **Pflugacker** und **Säelande** ſowol von dem aufhütenden als leidenden Theil zu beobachten ſind, bemerket werden.

10. In dem **zweyten Abſchnitt** wird ein gleiches, in Anſehung des Aufhütungsrechts in den **Wäldern**, geſchehen.

11. In dem **dritten Abſchnitt** werde ich mir die Einſchränkungen, ſowol die ſich der aufhütende Theil in Anſehung der **Wieſen** und raumen **Hütungsplätze**, gefallen laſſen muß, als auch die Pflichten, ſo der Eigenthümer dabey wahrzunehmen hat, näher zu entwickeln, angelegen ſeyn laſſen.

12. Durch richtige Beobachtung dieſer verſchiedenen Maaßregeln werden von Seiten des aufhütenden Theils alle koſtbare Prozeſſe und Weitläuftigkeiten vermieden werden können, dem

Eigen-

Eigenthümer aber auch die Ausübung dieſes Rechts weniger läſtig fallen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Maaßregeln, die bey dem Aufhütungsrecht auf einem Pflugacker oder Säeland zu beobachten ſind.

13. Bey allen Arten der Aufhütungsgerechtigkeit wird als ein unſtreitiger allgemeiner Grundſatz vorausgeſetzet, daß dadurch der Eigenthümer in demjenigen Genuß des unter der Aufhütung ſtehenden Grundſtücks, wozu es eigentlich beſtimmt iſt, nicht gehindert werden müſſe.

Der Eigenthümer muß durch die Aufhütungsgerechtigkeit in dem Hauptgenuß des Grundſtückes nicht gehindert werden.

14. Der Pflugacker und das Säeland iſt hauptſächlich zur Erzeugung des Getreides und anderer in der Wirthſchaft nöthigen Früchte beſtimmet.

15. Eine nothwendige und natürliche Folge iſt es daher, daß nur blos die unbeſäeten Aecker, ſo lange ſie nicht beſäet ſind, und dadurch dem Getreidebau kein Schaden geſchiehet, behütet werden können.

16. Dieſes hat zu dem bekannten Unterſchiede zwiſchen den geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Zeiten Anlaß gegeben.

Unterſchied der geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Zeiten bey der Ackerhütung.

17. Unter den geſchloſſenen Zeiten wird derjenige Zeitraum, der von der Saatzeit ſeinen Anfang nimmt, und bis zur Erndte einer jeden Frucht dauert, unter den ungeſchloſſenen aber alle übrige Zeit, wo der Acker noch nicht beſäet iſt,

und

und die Früchte von demſelben bereits abgebracht worden ſind, verſtanden.

Die Ackerhütung findet nur zu ungeſchloſſenen Zeiten ſtatt.

18. Die allenthalben angenommene Regel, daß die Ackerhütung nur zu ungeſchloſſenen, nicht aber geſchloſſenen Zeiten, ſtatt finden könne, iſt daher in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet, und es muß folglich ſolche auch von allen Aufhütungsberechtigten auf das genaueſte beobachtet werden.

19. Eine ferner bey dem Aufhütungsrecht zu beobachtende Grundregel iſt es, daß **dabey eine wirthſchaftliche Ordnung beobachtet werden müſſe.**

20. Dieſe wirthſchaftliche Ordnung erfordert theils eine richtige Eintheilung der Hütungsplätze nach der Natur und Beſchaffenheit der Vieharten, theils aber auch eine nähere Beſtimmung derjenigen Grasarten, die eine jede Viehart vorzüglich vor der andern zu ihrer Erhaltung nöthig hat.

Gewöhnliche Viehſorten, womit die Hütungsplätze betrieben zu werden pflegen.

21. Pferde und Zugochſen, melke Kühe nebſt dem jungen Rindvieh, und endlich die Schafe, machen die Hauptſorten von den Vieharten, womit die Hütungsplätze betrieben zu werden pflegen, aus.

22. Von dieſen verſchiedenen Viehſorten iſt eine Art der Hütungsplätze vor der andern zuträglicher und nothwendiger.

Die Vernunft giebt es daher von ſelber an die Hand, daß eine Eintheilung der verſchiedenen Viehweiden, bey welcher eine jede Viehart beſtehen, und ihre Nothdurft erlangen kann, gemacht werden muß.

23. Die gewöhnliche Ackerweide iſt in das Braachfeld und in die Stoppelfelder eingetheilet.

In

In wie weit das Aufhütungsrecht in beyden ſtatt finden könne, wird daher näher zu erörtern nöthig ſeyn.

24. Das Braachfeld iſt an den Orten, wo der Acker in drey gleiche Felder vertheilt worden, vorzüglich dasjenige, welches den Aufhütungsberechtigten zur Ausübung ihres Rechts vorbehalten bleibet.

Die eigentliche Ackerbehütung beſtehet in der Braache und Stoppelfeldern.

Inzwiſchen fehlet es auch hierunter nicht an mancherley Einſchränkungen, die theils in den errichteten Verträgen, theils aber auch in der allgemeinen Landesobſervanz, gegründet ſind.

25. Um dieſes deutlicher machen zu können, wird annoch der dritte allgemeine Grundſatz, vermöge deſſen **nicht blos auf die Menge und Flächeninhalt der Ackerhütung, ſondern auch auf deren wirklichen Nutzen zu ſehen iſt**, zum Augenmerk genommen werden müſſen.

Worauf bey beyden hauptſächlich geſehen werden müſſe.

26. Nicht alle Ackerhütung iſt für alle Vieharten gleich nützlich und nothwendig, ſondern es muß ſolches nach dem bekannten Unterſchiede des **Zugviehes, nutzbaren Rindviehes**, und der **Schafe**, unterſchieden werden.

27. An Orten, wo die Ackerhütung die Hauptſache ausmacht, muß dem Zugvieh der beſte und nahrhafteſte Theil derſelben zugebilliget werden, und nur erſt alsdenn, wenn dieſer von denſelben ausgehütet worden, und zu ihrer Unterhaltung nicht ferner nöthig iſt, können die andern Vieharten, beſonders die Schafe, einen Antheil daran nehmen.

28. Aus dieſem Grunde ſind auf allen dergleichen Landgütern die fetteſten Hütungsplätze, ſowol in der Braache, als auch in den Stoppelfeldern, durch gezogene Heegungsfahren ausge-

zeichnet,

zeichnet, und ſolche nur blos für das Zugvieh, die nicht eingeſtrichene Ackerplätze aber für das übrige nutzbare Rindvieh, und vorzüglich die Schafe, gewidmet.

29. Ein Aufhütungsberechtigter, der nur blos mit ſeinem nutzbaren Rindvieh oder Schafen die Feldmark des Nachbaren zu behüten, berechtiget iſt, muß daher dieſe wirthſchaftliche Ordnung und Eintheilung der Ackerhütung ebenfalls reſpectiren, und ſich blos mit dem uneingeſtrichenen Theil der Braache und der Stoppelfelder begnügen.

30. Ein anderes wäre es, wenn der Aufhütungsberechtigte die Felder des Nachbaren auch zugleich mit ſeinem Zugvieh zu beweiden, berechtiget wäre.

Alsdenn müſte auch dieſes auf den eingeſtrichenen Weideplätzen mit zugelaſſen werden.

Den Aufhütungsberechtigten muß zu den Hütungsplätzen ein freyer Zugang verſchaffet werden.

31. Eine vierte allgemeine bey der Aufhütung zu beobachtende Regel iſt es, **daß den Aufhütungsberechtigten ein bequemer Zugang zu denjenigen Ackergrundſtücken, auf welchen ihm das Aufhütungsrecht zuſtändig iſt, verſchaffet werden muß, weil ſonſt dieſes Recht ſehr leicht gänzlich vereitelt werden könnte.**

32. Nicht ſelten ereignet es ſich, daß das Braachfeld in Anſehung des aufhütungsberechtigten Nachbaren, dergeſtalt belegen iſt, daß derſelbe zu demſelben, ohne die vorliegende Winter- und Sommerfelder zu berühren, nicht gelangen kann.

In einem ſolchen Fall erfordert es die ſelbſt redende Billigkeit, daß der Eigenthümer der zu behütenden Feldmark dem Aufhütungsberechtigten eine zulängliche Trift, um vermittelſt derſelben,

ohne Beſchädigung der Saaten, zu dem Braach-felde kommen zu können, verſtatten muß.

33. Jedoch iſt hiebey mehr auf die Nothwendigkeit einer ſolchen Trift, als eine bloße Bequemlichkeit des Aufhütungsberechtigten zu ſehen.

34. Könnte der Aufhütungsberechtigte, auch ohne eine ſolche Trift, durch einen Umweg das Braachfeld erreichen, ſo würde der Eigenthümer, ihm hiezu eine beſondere Trift durch die beſäete Ländereyen liegen zu laſſen, nicht angehalten werden können.

35. Das Recht der Aufhütung erſtrecket ſich überdem entweder auf alle Arten des Viehes, oder es iſt nur auf gewiſſe Gattungen deſſelben eingeſchränkt; welches entweder aus den darüber angefertigten Briefen und Urkunden, oder auch aus der bisherigen Poſſeſſion, worin ſich der Aufhütungsberechtigte befunden hat, zu beurtheilen iſt.

Der Aufhütungsberechtigte iſt nur mit den ihm verſtatteten Vieharten die Braache des Nachbaren zu behüten befugt.

36. Gleichwie in dem erſten Fall dem Aufhütungsberechtigten, die Ackerweide des Nachbaren mit ſeinen ſämtlichen Vieharten zu betreiben, nicht verwehret werden kann; ſo iſt im Gegentheil derſelbe in dem zweyten Fall, dieſes Recht über die beſtimmte Viehſorte auszudehnen, nicht befugt.

Mit einem Worte, ein Aufhütungsberechtigter, der nur blos mit ſeinen Schafen des Nachbaren Ackerweide zu betreiben die Befugniß hat, kann ſich das Recht der Aufhütung mit ſeinen andern Vieharten nicht bedienen, ſondern er muß, wenn er ſich dergleichen anmaaßet, allemal von dem Eigenthümer rechtmäßig gepfändet zu werden, gewärtigen.

Die unter dem Aufhütungsrecht ſtehende Ackerſtücke können

37. Daß dergleichen Grundſtücke, worauf ein ſolches Aufhütungsrecht haftet, nicht abgebauet, oder ſonſt eine Aenderung darin vorgenom-

nicht abgebauet, noch ſonſt eine Verbeſſerung darin vorgenommen werden.

nommen werden könne, verſtehet ſich von ſelbſt, weil dadurch die Befugniß des Aufhütungsberechtigten offenbar untergraben, und vereitelt werden würde; dieſes aber, wenn ſonſt das Aufhütungsrecht auf ſichern Gründen beruhet, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nicht geſchehen kann.

38. Wie ſehr daher das Aufhütungsrecht auf dem Pflug- und Säelande die Verbeſſerungen deſſelben hindere, und ein Mittel, ſolche durch eine verhältnißmäßige Entſchädigung aus dem Wege zu räumen, zu wünſchen ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend.

39. Die in den Königl. Preußl. Staaten in den Gang geſetzte allgemeine Aufhebung der Gemeinheiten iſt zwar der ſicherſte Weg dazu.

Da aber demohnerachtet noch immer verſchiedene Fälle, in welchen ſolches nicht wohl möglich zu machen iſt, übrig bleiben werden, ſo wird es auch noch allemal, von den dabey vorfallenden Ausnahmen eine nähere Kenntniß zu erlangen, nöthig ſeyn.

Von der Gewohnheit, die Saaten im Winter bey Froſtwetter zu behüten.

40. Obgleich nach dem §. 18. feſte ſtehet, daß die Felder nur blos zu ungeſchloſſenen Zeiten behütet werden können, ſo iſt es doch durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet worden, daß demohnerachtet die Winterſaaten auch in den geſchloſſenen Zeiten bey offenem Froſtwetter mit den Schafen betrieben zu werden pflegen.

Warum dieſe Saatbehütung wo nicht gefährlich, doch wenigſtens zweifelhaft ſey.

41. Ein irriges Vorurtheil, daß ſolches den Saaten nicht ſchädlich ſey, iſt der Grund von dieſer eingeführten allgemeinen Gewohnheit, und es ſind die Urſachen, warum das Saatbehüten im Winter mit den Schafen jederzeit, wo nicht gänzlich ſchädlich, doch wenigſtens allemal ſehr zweifelhaft bleibe, bereits in der *Oeconomia Forenſis* und

den

den Berliner Beyträgen zur Landwirth≠ſchaftswiſſenſchaft, welche hievon mit mehrern nachgeleſen werden können, zur Gnüge ausgeführet worden.

42. Einem Eigenthümer ſtehet zwar frey, ſeine Saaten bey dieſen zweifelhaften Umſtänden ſeiner eigenen Schäferey aufzuopfern, und dadurch ſeinen Getreidewuchs in Gefahr zu ſetzen.

Ob er aber auch den Aufhütungsberechtigten eine gleiche Befugniß zu verſtatten ſchuldig ſey? iſt eine andere Frage, die aus einem ganz andern Geſichtspunkt beurtheilet werden muß.

43. Der Verluſt, den ein Eigenthümer durch die Schafbehütung der Saaten in ſeinem Getreide leidet, wird demſelben durch den dadurch beförderten vermeintlichen Wohlſtand ſeiner Schäferey wiederum erſetzet.

An dem Wohlſtande der Schäferey des Aufhütungsberechtigten hat aber ein ſolcher Eigenthümer der zu behütenden Saaten keinen Antheil, und er kann daher nicht hoffen, daß ihm die Gefahr, der er bey der Saatbehütung ausgeſetzet iſt, hiedurch werde vergütiget werden.

44. Vorſtehendes wird hoffentlich hinlänglich ſeyn, zu erweiſen, daß ſich kein Aufhütungsberechtigter die allgemeine Gewohnheit, die Winterſaaten bey offenen Froſt zu behüten, anmaaßen könne, ſondern er ſchlechterdings, auch hierunter auf die Beobachtung der geſchloſſenen Zeiten verwieſen werden müſſe; wie denn auch ſolches in den Königl. Preußl. Staaten bereits durch verſchiedene rechtskräftige Urtel feſtgeſetzet worden iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Maaßregeln, die bey dem Aufhütungsrecht in den Wäldern zu beobachten ſind.

45. Die Waldungen, welche den zweyten Gegenſtand des Aufhütungsrechts ausmachen, ſind theils **Ficht**= und **Tannen**=, theils aber auch **Eich**= und **Buchwälder**.

Das Aufhütungsrecht in den Ficht= und Tannenwäldern iſt weit mehrern Einſchränkungen, als in den Eich= und Buchwäldern unterworfen.

46. Der Unterſchied dieſer verſchiedenen Waldungsarten iſt bey gegenwärtiger Gelegenheit um ſo weniger auſſer Augen zu ſetzen, als das Aufhütungsrecht in den letztern weit mehrern Einſchränkungen, als in den erſtern, unterworfen iſt.

47. Ueberhaupt iſt bey dem Aufhütungsrecht in den Wäldern jederzeit darauf zu ſehen, ob ſich dieſes Recht auf alle Viehharten erſtrecke, oder nur auf einige derſelben gehe.

48. Sind hierunter keine ausdrückliche Verträge und Urkunden, welche das Recht der Aufhütungsberechtigten deutlich beſtimmen, vorhanden, ſo muß ſolches ſehr oft aus der Natur des Waldes ſelber entſchieden und beurtheilt werden.

In einem Ficht= und Tannenwalde kann alsdenn das Aufhütungsrecht nur blos mit den Schafen exercirt werden.

49. Bloße Kiefer= und Tannenwälder, die mit keinen andern Holzarten vermiſchet ſind, gewähren gemeiniglich nur lediglich eine Schafweide, die für andere Viehharten untauglich iſt.

Sind nun keine beſondere Verträge und Urkunden, welche die Aufhütungsberechtigten auch mit andern Viehharten dergleichen Wälder zu behüten, berechtigen, vorhanden, ſo entſtehet daraus die natürliche rechtliche Vermuthung, daß das Aufhütungsrecht nur blos auf die Schaftrift ein=

eingeſchränket ſey, indem es wider die Vernunft und alle Wahrſcheinlichkeit lauft, daß die erſten Conſtituenten dieſes Recht in einem dazu untauglichen Gegenſtande auf alle Vieharten haben feſtſetzen wollen.

50. In einem Eich- und Buchwalde läſſet ſich ſolches bey Unzulänglichkeit der Urkunden eher vermuthen, und es kann daher ein Aufhütungsberechtigter, wenn er einen langwierigen Beſitz vor ſich hat, dieſe ſeine Befugniß ſchon mit mehrerm Grunde auch auf andere Vieharten ausdehnen.

51. Ob das Aufhütungsrecht einen ganzen Wald betrift, oder ſolches nur auf einen gewiſſen Theil deſſelben eingeſchränket iſt, muß ebenfalls feſte ſtehen.

52. In dem erſten Fall ſtehet dem Aufhütungsberechtigten die Betreibung des ganzen Waldes mit ſeinem Vieh offen, und der Eigenthümer hat, ihn daran zu hindern, keine Befugniß; in dem zweyten hingegen müſſen von dem Aufhütungsberechtigten die ihm geſetzte Gränzen des Waldes niemals überſchritten werden, wenn er ſich nicht von Seiten des Eigenthümers einer rechtmäßigen Pfändung ausſetzen will.

Wenn ſich das Aufhütungsrecht nicht über den ganzen Wald erſtrecket, müſſen richtige Hütungsgränzen beſtimmt werden.

53. Nachbaren, die mit einander in Eintracht leben, und ſich durch die Mißbräuche ihrer Hirten nicht in Unruhe ſetzen wollen, haben daher von beyden Seiten Urſache, auf eine richtige Beſtimmung der Hütungsgränze, welche ganz füglich durch eine Ausſchalmung der Gränzbäume geſchehen kann, zu dringen.

54. Dieſe Ausſchalmung und Gränzbeſtimmung lieget beſonders dem Eigenthümer des Waldes ob, und er hat es ſich ſelber beyzumeſſen, wenn

die Hirten des Aufhütungsberechtigten, wegen ermangelnder Gränzmahle, hierunter weiter gehen, als ihnen gebühret.

55. Kein nutzbarer Wald kann erhalten werden, und beſtändig nutzbar bleiben, wenn nicht das daraus genommene oder abgeſtorbene Holz durch neu angelegte Schonungen von Zeit zu Zeit wiederum erſetzet wird.

Warum der Aufhütungsberechtigte die von dem Eigenthümer angelegte Holzſchonungen zu reſpectiren, ſchuldig iſt.

56. Wenn der Eigenthümer, nach Maaßgebung des §. 13. angenommenen Grundſatzes, niemals in dem Genuß des Grundſtücks, wozu es eigentlich beſtimmet iſt, durch das Aufhütungsrecht gehindert werden muß, ſo folget auch von ſelbſt, daß ſich kein Aufhütungsberechtigter dergleichen anzulegende Schonungen widerſetzen kann; indem ſonſt der Eigenthümer den Wald nicht ſo, als es ihm gebühret, zu nutzen im Stande iſt.

57. Da inzwiſchen durch die von Zeit zu Zeit anzulegende Schonungen dem Aufhütungsberechtigten ein Theil der ihm zuſtändigen Weide entgehet; ſo iſt die Sache dergeſtalt einzurichten, daß zwar der Wald dadurch in einem beſtändig nutzbaren Zuſtande bleibt, den Aufhütungsberechtigten aber auch zugleich nicht mehr, als dazu nothwendig iſt, von der Weide entzogen wird.

Was hierunter für eine Grundregel anzunehmen.

58. Ein allgemeiner Satz bey Anlegung der Schonungen in den Wäldern iſt es, daß dabey jederzeit auf diejenige Jahre, die eine jede Holzart, um zu ihrer Vollſtändigkeit zu gelangen, nöthig hat, geſehen werden muß.

59. Bekannt iſt es, daß nicht alle Holzarten hiezu eine gleiche Zeit erfordern, ſondern einige weit eher, als andere, dazu gelangen.

60. Wie

60. Wie die Schonungen nach Verſchiedenheit der Holzarten einzurichten ſind, habe ich bereits in dem dritten Abſchnitt des ſechſten Buches der zweyten Abtheilung, worauf ich mich lediglich bezogen haben will, feſtgeſetzet.

Gegenwärtig bemerke ich dabey nur ſo viel, daß ſich ein jeder Aufhütungsberechtigter den daſelbſt angenommenen Regeln unterwerfen muß, und er, wenn ſolche von dem Eigenthümer nicht überſchritten worden, darüber Beſchwerde zu führen, keine Urſache hat.

61. Dergleichen Holzſchonungen ſind allen Wäldern, ſie mögen mit dieſer oder jener Holzart beſetzet ſeyn, gemein, und es findet darunter keine andere Ausnahme, als daß dem Aufhütungsberechtigten die Trift zu den übrigen Theilen des Waldes nicht durch ungeſchickt angelegte Schonungen verſchränket werden müſſe, ſtatt.

62. Eine noch beſondere Art der Schonung, die von dem Aufhütungsberechtigten ebenfalls auf das genaueſte beobachtet werden muß, giebt es aber auch in Anſehung der Eich- und Buchwälder wegen der darin zugewachſenen Maſt. Warum auch die Maſthölzer von den Aufhütungsberechtigten geſchonet werden müſſen.

63. Die Maſtnutzung iſt bey dieſen beyden Holzarten ein vorzüglicher Zweig des Genuſſes, der dem Eigenthümer davon zuſtändig iſt.

Von ſelbſt folget daher aus dem vorhin angenommenen Grundſatz, daß das Aufhütungsrecht auch hierunter keine Hinderniß in den Weg legen, ſondern dem Eigenthümer der freye Genuß der Maſt ohngekränkt bleiben muß.

64. Solches würde nicht geſchehen können, wenn den Aufhütungsberechtigten, dergleichen Maſtholzreviere zu allen Zeiten zu behüten, unbenommen wäre.

 65. So

65. So lange die Eicheln und Buchnüſſe in ihrem unreifen Stande ſind, iſt ihre Schonung nicht nöthig. So bald ſie aber zu ihrer Reife gelanget, und zu fallen anfangen, würde dem Eigenthümer der Genuß der Maſtung gänzlich vereitelt werden, weil bekannt iſt, daß alle Viehharten die Eicheln ſowol, als auch die Buchnüſſe, gerne und begierig freſſen.

Wenn die Schonung der Maſthölzer angehet, und wie lange ſie währet.

66. Schon um Bartholomäi, oder gegen Ende des Auguſtmonats, pflegen beyde Maſtarten zu ihrer Reife zu gelangen, und nach und nach zu fallen anzufangen.

Vernünftig iſt es daher, daß die Aufhütungsberechtigte von dieſer Zeit an, mit ihrem Vieh zurückbleiben, und dergleichen Maſthölzer ſo lange, als die Vor- und Nachmaſt dauert, gänzlich ſchonen müſſen.

67. Auch dieſes iſt in der Natur der Sache ſelber gegründet, und es muß daher eine dergleichen Maſtſchonungszeit von keinem Aufhütungsberechtigten überſchritten werden.

68. Die Maſthölzer ſind nicht alle Jahre gleich fruchtbar, und ſowol die Eichen, als auch die Buchen tragen nicht immer die zur Anmäſtung der Schweine nöthige Früchte.

69. Die Urſache, warum die Aufhütungsberechtigten einen Eich- und Buchwald zu ſchonen ſchuldig ſind, beruhet lediglich darauf, daß der Eigenthümer nicht in dem Genuß der Maſt gehindert werden ſoll.

Wenn keine Maſt zugewachſen iſt, dürfen auch die Maſthölzer nicht ge-

70. Wenn nun keine Maſt zugewachſen iſt, ſo folget von ſelbſt, daß auch von dem Eigenthümer keine Schonung der Maſthölzer verlanget werden kann.

71. Die Maſt wird bekanntermaßen in die volle, halbe, und Sprangmaſt eingetheilet, und ein jeder Wirthſchaftsverſtändiger weiß ſchon von ſelbſt, was unter einer jeden verſtanden werde. ſchonet werden.

72. Daß bey voller und halber Maſt die Maſthölzer geſchonet werden müſſen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

73. Ob aber auch die Aufhütungsberechtigten bey einer bloßen Sprangmaſt mit ihrem Vieh aus den Maſthölzern zurückzubleiben ſchuldig ſind, findet mehr Bedenken.

74. Unter der Sprangmaſt verſtehe ich einen ſolchen Zuwachs von Eicheln und Buchnüſſen, der, um fremde Schweine einzufehmen, nicht hinlänglich iſt, dennoch aber zur Fettmachung der eigenen Schweine zureichet. Was unter der Sprangmaſt eigentlich zu verſtehen ſey.

75. Obgleich die Maſthölzer in ihrem Tragen ſehr abwechſeln, ſo wird doch nur ſelten ein Jahr ſeyn, in welchem nicht ſo viel an Maſt zuwachſen ſollte, daß davon die eigene Schweine des Eigenthümers angemäſtet werden könnten.

76. Da auch dieſes ein wirklicher Vortheil für den Eigenthümer, und er dadurch diejenige Körner, die er ſonſt zur Kovenmaſt verwenden muß, erſparen kann, ſo ſcheinet auch eine dergleichen Sprangmaſt eine hinlängliche Urſache zur Schonung der Maſthölzer zu ſeyn.

77. Da inzwiſchen hierunter von dem Eigenthümer ſehr oft zu weit gegangen, und die Schonung der Maſthölzer ohne Noth verlanget zu werden pfleget, ſo iſt in einem ſolchen Fall, meines Erachtens, der Verluſt, den der Eigenthümer durch die Entbehrung der Sprangmaſt leiden würde, mit demjenigen, ſo der Aufhütungsberech- Bey der Entſcheidung, ob auch wegen der Sprangmaſt die Maſthölzer geſchonet werden ſollen, iſt der Verluſt des Eigenthümers und des Aufhütungsbe-

 tigte

rechtigten gegen einander abzuwiegen. tigte von der Schonung des Maſtholzes zu befürchten hat, in Vergleichung zu ſetzen.

78. Iſt der Verluſt des erſtern gröſſer, als des letzteren, ſo muß billig das Maſtholz eben ſo, als bey halber und voller Maſt, geſchonet werden.

Ueberwieget hingegen der letztere den erſtern, ſo iſt es billig, daß die Behütung des Maſtholzes dem Schonen deſſelben vorgezogen werde.

79. Auch dieſer Fall wird in der Oeconomia Controverſa als eine ökonomiſche Streitfrage näher erörtert und entſchieden werden, worauf ich denn den geneigten Leſer verwieſen haben will.

Dritter Abſchnitt.

Von den Maaßregeln und Einſchränkungen, die ſich ein Aufhütungsberechtigter, in Anſehung der Wieſen und raumen Raſenhütungsplätze gefallen laſſen muß, nebſt den Pflichten, die auch der Eigenthümer dabey wahrzunehmen hat.

80. Niemals iſt der Eigenthümer eines Grundſtücks bey dem darauf haftenden Aufhütungsrecht mehrerer Gefahr und Schaden ausgeſetzet, als wenn ſich ſolches auch auf Wieſen und andere raume Raſenhütungsplätze erſtrecket.

81. Je mehr Schaden aus dieſer Art der Dienſtbarkeit erwachſen kann, je nöthiger iſt es, zu deſſen Verhütung die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, und ich werde daher ſolche auch hierunter mit möglichſter Genauigkeit zu beſtimmen ſuchen.

82. Bey der Wieſenbehütung finden die bey der Ackerweide bemerkte geſchloſſene und ungeſchloſſene Zeiten ebenfalls ſtatt.

Auch bey der Wieſenbehütung finden geſchloſſene und ungeſchloſſene Zeiten ſtatt.

83. Die Hauptbeſtimmung der Wieſen gehet auf den von dem Eigenthümer darauf zu erwerbenden Heugewinnſt, und es kann folglich dem Aufhütungsberechtigten die Behütung derſelben nur zu einer ſolchen Zeit erlaubet werden, in welcher der Heugewinnſt dadurch nicht geſtöret, oder wohl gar vereitelt wird.

84. Nach den bisherigen hierunter angenommenen Grundſätzen nehmen die geſchloſſene Zeiten bey der Wieſenbehütung mit Wallpurgis, oder den erſten May ihren Anfang, und werden um Michaeli, oder Ende des Septembers, geendiget.

Wenn bey den Wieſen die geſchloſſene Zeiten ihren Anfang nehmen, und wiederum zu Ende gehen.

85. Da dieſes diejenige Jahreszeit iſt, in welcher das Heugras wächſet und eingeerndtet wird, ſo kann man dieſe feſtgeſetzte Schonungstermine nicht mißbilligen, ſondern ſie ſind vielmehr der Natur der Sache vollkommen gemäß.

86. Von ſelbſt folget hieraus, daß die ungeſchloſſenen Zeiten bey der Wieſenbehütung von Michael ihren Anfang nehmen, und bis Wallpurgis fortdauern.

87. Sehr oft pfleget zwiſchen dem Eigenthümer und Aufhütungsberechtigten darüber ein Streit zu entſtehen, ob unter dem Wallpurgistermin, neu oder alt Wallpurgis, und dem Michaelistermin neu oder alt Michael zu verſtehen ſey.

Von dem gewöhnlichen Streit, ob unter Wallpurgis oder Michaelis alt oder neu Wallpurgis und Michael zu verſtehen ſey.

88. In Anſehung des erſtern pflegen gemeiniglich die Aufhütungsberechtigte den Anfang der Wieſenſchonung bis auf alt Wallpurgis hinauszuſetzen; gleichwie hingegen der Eigenthümer das

Ende

Ende der Schonungszeit erſt auf alt Michael wünſcht.

89. Wer die Urſachen der in dem neuen Calender vorgenommenen Veränderungen näher kennet, der wird von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß dieſe Differenz auf einen bloßen Irrthum beruhet, und ſowol neu Wallpurgis, als auch neu Michael zu eben derjenigen Zeit, wo ehedem alt Wallpurgis und alt Michael eintraf, eintritt.

Daß hiebey ein Unterſchied zwiſchen den ein- und zweyſchnittigen Wieſen gemacht werden müſſe.

90. Inzwiſchen muß hierunter billig ein Unterſchied zwiſchen ein- und zweyſchnittigen Wieſen gemacht werden.

91. Auf den erſtern wird jährlich nur einmal Heu gewonnen, und es hat daher das Heugras, wenn es auch erſt von alt Wallpurgis an geſchonet wird, noch genugſame Zeit, zu ſeiner Vollſtändigkeit zu gelangen.

Eben ſo kann auch der Eigenthümer das auf den einſchnittigen Wieſen zugewachſene Heu bereits um neu Michael völlig abgebracht und eingeſammlet haben, dergeſtalt, daß er hiezu keine verlängerte Friſt gebrauchet.

92. Eine ganz andere Bewandniß aber hat es hierunter in Anſehung der zweyſchnittigen Wieſen.

Auf dieſen muß nicht allein das Heugras, weil es zweymal abgebracht werden ſoll, eher geſchonet werden, ſondern es hat auch der Eigenthümer zur Einerndtung zweyer Abſchnitte mehrere Zeit, als zur Beſtreitung blos einer Heuerndte, nöthig.

93. Nach der Billigkeit kann ſolchemnach der auf neu Wallpurgis feſtgeſetzte Anfang der Schonungszeit nicht weiter hinausgeſetzet werden; dahingegen es aber, das Ende der Schonungszeit bis auf alt Michael zu verlängern, zweckmäßig iſt.

94. Wer von den bey der Heuwerbung vorfallenden Geſchäften eine nähere Kenntniß hat, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß der hierunter angenommene Unterſchied zwiſchen ein- und zweyſchnittigen Wieſen nicht ohne Grund, ſondern der Natur dieſer Geſchäfte vollkommen anpaſſend iſt.

95. Der vorhin angenommene Termin der ungeſchloſſenen Zeiten von Michael bis Wallpurgis ſchlieſſet drey verſchiedene Jahreszeiten, nemlich den **Herbſt**, den **Winter**, und das **Frühjahr** in ſich.

96. Da im Winter, auſſer in einigen auſſerordentlichen Fällen, keine Hütung ſtatt findet, ſo hat ſolches zu der Eintheilung der Wieſenbehütung in die **Herbſt**- und **Frühjahrshütung** Anlaß gegeben.

Von der Eintheilung der Wieſenbehütung in die Herbſt- und Frühjahrshütung.

97. Bey beyden ſind zwar, wenn nicht den Wieſen Schaden zugefüget, und der Heugraswuchs aus denſelben geſtöret werden ſoll, mancherley Vorſichten nöthig; das meiſte Bedenken entſtehet aber bey der Frühjahrshütung, weil ſolche dem Heugraswuchs am nächſten iſt, und folglich der Eigenthümer den meiſten Schaden davon zu befürchten hat.

98. Da der Aufhütungsberechtigte ſein Recht nur unter der Bedingung, daß der Eigenthümer dadurch nicht an der Hauptbenutzung des zu behütenden Grundſtückes gehindert werde, in Ausübung zu ſetzen, befugt iſt; ſo werden wir uns die ſowol bey der Herbſt- als Frühjahrshütung erforderliche Maaßregeln näher bekannt machen müſſen.

99. Ein allgemeiner beyde Hütungen treffender Satz iſt es, daß die Wieſen, ſo lange ſie ſumpfig und moraſtig ſind, nicht ohne augenſcheinlichen

Niemals müſſen moraſtige und ſumpfige Wieſen, ſo lange ſie ſich in

dieſem Zuſtande befinden, von den Aufhütungsberechtigten behütet werden.

lichen für den Eigenthümer daraus entſtehenden Schaden behütet werden können.

100. Daß die Grasnarbe ein weſentliches Stück aller tragbaren Wieſen ſey, und folglich deren Verletzung auf alle mögliche Art vermieden werden müſſe, habe ich bereits bey andern Gelegenheiten umſtändlich bemerket, und ich muß es gegenwärtig nochmals erinnerlich machen.

101. Die Vernunft giebet es, und durch die tägliche Erfahrung wird es beſtätiget, daß die Behütung ſumpfiger und moraſtiger Wieſen nicht ohne Verletzung, und öfters gänzlichen Zerſtörung dieſer Grasnarbe geſchehen kann, folglich auch auf denſelben, ſo lange ſie ſich in dieſem Zuſtande befinden, keine Behütung zuläßig iſt.

102. Man verſpüret zwar bey den meiſten Wieſen im Herbſte eine mehrere Trockenheit, als im Frühjahr; inzwiſchen befinden ſie ſich auch zu dieſer Jahreszeit nicht immer in einem gleichen Zuſtande.

Wodurch auch die trockenſten Wieſen im Herbſt ſumpfig und quebbig werden können.

103. Wie leicht auch die trockenſte Wieſen durch ein anhaltendes Regenwetter erweichet, und zur Behütung untauglich gemacht werden können, iſt jedermann bekannt; und daß auch dieſelben, gegen Eintritt des Winters durch das alsdenn aufquillende Grundwaſſer weich und quebbig gemacht werden, lehret die Erfahrung ebenfalls.

Daß alsdenn die Herbſthütung ebenfalls nicht zuläßig ſey.

104. Auf Wieſen, die ſich in dergleichen Umſtänden befinden, kann auch im Herbſt keine Behütung ſtatt finden, und der Eigenthümer iſt wohl befugt, von dem Aufhütungsberechtigten zu verlangen, daß er alsdenn mit ſeinem Vieh von demſelben zurückbleibet.

105. Kein vernünftiger Eigenthümer wird ſeine Wieſen in einem ſolchen Zuſtande behüten, und

da=

dadurch den ganzen Wieſengrund zu Schanden machen.

Das Recht des Aufhütungsberechtigten iſt nicht ſtärker und weiter ausgedehnter, als das Recht des Eigenthümers ſelber, und er kann überhaupt ſeine Befugniß nicht anders, als wirthſchaftlich, ausüben.

Offenbar iſt es ſolchemnach, daß auch der Aufhütungsberechtigte in ſolchen Fällen ſich der Herbſtbehütung der Wieſen enthalten muß.

106. Man pfleget zwar zu behaupten, daß die Herbſtbehütung auch bey den naſſen und weichen Wieſen deshalb weniger ſchädlich ſey, weil die von dem Vieh hinterlaſſene Fußſtapfen und Vertiefungen durch die im Winter, oder Frühjahr erfolgte Ueberſchwemmungen wieder zugeſchwemmet und gleich gemacht würden. Wodurch die naſſe Herbſthütung der Wieſen wegen ihrer Schädlichkeit entſchuldiget werden will.

107. Allein einem jeden in dieſem Wirthſchaftsfach geübten wird bey näherer Ueberlegung von ſelbſt einleuchten, daß alles dieſes nur in bloſſen gröſtentheils ungegründeten Vorſpiegelungen beſtehet.

108. Die Ueberſchwemmungen, worauf man, um den im Herbſt auf den Wieſen durch die Hütung verurſachten Schaden wieder zu erſetzen, und auszugleichen, Rechnung machet, ſind allemal ungewiß, und bey den jetzt faſt allenthalben verwalleten Strömen finden ſie ordentlicherweiſe gar keine ſtatt.

Falſch und ungegründet iſt es auch, daß die Verletzungen der Grasnarbe durch eine nachher erfolgte Ueberſchwemmung wieder gut gemacht werden könnte. Nur blos die durch die Viehtrapfen verurſachte Gruben mögen wieder ausgefüllet werden; die zur eigentlichen Erzeugung des

Heu-

Heugraſes nöthige Grasnarbe aber bleibet noch immer zerriſſen, und verletzet, dergeſtalt, daß davon weder die nöthige Menge, noch auch Güte des Heues erwartet werden kann.

109. Mit einem Worte, die Behütung der Wieſen im Herbſt kann alsdenn nur für unſchädlich, und folglich zuläßig gehalten werden, wenn ſich die Wieſen in einem ſolchen trockenen Zuſtande befinden, daß das Vieh nicht durchtreten, und folglich auch die Grasnarbe nicht verletzen kann.

Doppelte Urſache, warum die Frühjahrsbehütung den Wieſen ſchlechterdings nachtheilig iſt.

110. Die Frühjahrsbehütung der Wieſen iſt aus einem doppelten Grunde bedenklich.

Einmal führet der Wieſengrund überhaupt, wegen des Schnee- und Winterwaſſers, alsdenn weit mehrere Feuchtigkeiten, als im Herbſt, bey ſich.

Demnächſt werden auch die bereits hervorgeſproſſene junge Graspflanzen von dem darauf weidenden Vieh dergeſtalt verbiſſen und verſtümmelt, daß nachher weiter kein vollſtändiger Graswuchs davon zu erwarten iſt.

Aus dieſen Urſachen iſt in den Königl. Preußl. Ländern die Frühjahrshütung der Wieſen gänzlich aufgehoben.

111. Dieſer doppelte Grund von der Schädlichkeit der Frühjahrshütung hat denn auch beſonders in den Königl. Preußl. Landen die Behütung der Wieſen im Frühjahr bedenklich gemacht, und eine allgemeine Aufhebung derſelben veranlaſſet.

112. Die Regeln der Gerechtigkeit, die bey den Königl. Preußl. Verordnungen niemals auſſer Augen geſetzet werden, haben aber auch bey dieſem Verbot den Aufhütungsberechtigten, wegen der ihnen dadurch entzogenen Frühjahrshütung, eine verhältnißmäßige Entſchädigung zugebilliget.

Was hierunter zu beobachten.

113. Die Feſtſetzung dieſer Entſchädigung iſt zwar mancherley Schwierigkeiten ausgeſetzet; inzwiſchen

zwiſchen habe ich doch dazu bereits, bey einer andern Gelegenheit, beſonders in dem **Traktat von der Schäfereygerechtigkeit** ein zureichendes Mittel an die Hand gegeben, worauf ich mich nochmals bezogen haben will.

114. Ueberdem iſt auch der Unterſchied der Vieharten, womit die Wieſen, es geſchehe ſolches im Herbſt, oder Frühjahr, behütet werden, nicht auſſer Augen zu ſetzen, indem es gewiß iſt, daß den Wieſen durch das Behüten mit Schafen weit weniger Schaden und Gefahr, als durch das Betreiben derſelben mit ſchwerern Viehſorten, angedrohet wird.

Daß nicht mit allen Vieharten durch die Wieſenbehütung gleicher Schaden angerichtet wird.

115. Niemals kann auch ein Aufhütungsberechtigter die unter dem Aufhütungsrecht ſtehende Wieſen mit einer andern Viehart, als in den darüber errichteten Verträgen beſtimmet iſt, beweiden, und einer der andern ſubſtituiren.

Kein Aufhütungsberechtigter kann die Wieſen mit andern Vieharten, als ihm verſtattet iſt, behüten.

116. Ein Aufhütungsberechtigter beſitzet z. B. die Befugniß, die Wieſen ſeines Nachbaren blos mit ſeinem Rindvieh zu behüten, ſo kann dieſes Recht nicht auf des Aufhütungsberechtigten Schäferey ausgedehnet, und folglich ſolche auch nicht, anſtatt des Rindviehes, mit Schafen betrieben werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn dem Aufhütungsberechtigten nur blos das Recht, die Wieſen mit ſeiner aus bloßen Wehrvieh beſtehenden Schäferey zu behüten, zuſtändig iſt.

Er kann ſich alsdenn, die Wieſen mit angekauften Fetthammeln zu betreiben, nicht anmaſſen, weil die Wieſenhütung für die Wehrſchäfereyen nur ſehr ſparſam genutzet werden kann, hingegen für die Fetthammel das ſicherſte Mittel,

um ſie zu ihrer Beſtimmung zu bringen, verbleibet.

Von den raumen Raſenhütungen.

117. Vorſtehendes enthält die hauptſächlichſten Maaßregeln, die bey der Wieſenbehütung zu beobachten ſind.

Auch dasjenige, was bey den blos zur Weide des Viehes beſtimmten raumen Hütungsplätzen wahrzunehmen vorfällt, muß noch mit wenigem berühret werden.

118. Dergleichen raume Hütungsplätze, die an vielen Orten unter dem Namen von **Raſenhütung** bekannt ſind, haben nicht immer einerley Lage, ſondern es iſt dieſelbe theils hoch, theils aber auch niedrig.

Nöthige Eintheilung derſelben in gewiſſe Schläge.

119. Sie mögen eine Lage haben, welche ſie wollen, ſo iſt, wenn ſie gehörig benutzet werden ſollen, ihre Eintheilung in gewiſſe Schläge nothwendig; indem durch eine dergleichen Ordnung beſtändig eine friſche Weide für das Vieh erhalten wird.

120. Dieſe Ordnung, die den vernünftigen wirthſchaftlichen Grundſätzen ſo gemäß und anpaſſend iſt, muß ſich denn auch der Aufhütungsberechtigte ohne Widerrede gefallen laſſen; und er iſt nicht befugt, ſein Vieh, der hierunter von dem Eigenthümer gemachten Anordnung zuwider, überbreit gehen zu laſſen, und dadurch die beſtmöglichſte Benutzung eines ſolchen Hütungsplatzes durch ſeinen bloßen Eigenſinn zu vereiteln.

121. Bey den tief liegenden Hütungsplätzen findet alles dasjenige, was vorhin von den Wieſen, wenn ſie weich und quebbig ſind, geſaget worden iſt, ſtatt.

Dergleichen Raſenhütungsplätze

122. Nicht ſelten wird ſein Eigenthümer durch die Güte des Bodens, die dergleichen raumen Hü-

Hütungsplätzen eigen zu ſeyn pfleget, zur Verwandlung derſelben in Ackerland gereitzet.

Können, wenn ein Aufhütungsrecht darauf haftet, nicht in Acker verwandelt werden.

Dieſer Verwandlung ſich zu widerſetzen, iſt der Aufhütungsberechtigte allemal befugt, indem ſein Aufhütungsrecht dadurch offenbar geſchmälert und vereitelt wird.

Ausnahme hievon.

123. Inzwiſchen wird der Eigenthümer auch hierunter ſeinen Endzweck nicht verfehlen, wenn er, daß der Aufhütungsberechtigte annoch eine zureichende Weide für ſeinen Viehſtand behält, darzuthun vermögend iſt.

Nähere Beſtimmung dieſer Ausnahme.

124. Niemals aber muß derjenige Theil der Hütung, den der Eigenthümer in Acker zu verwandeln geſonnen iſt, dem Aufhütungsberechtigten dergeſtalt nahe liegen, daß er ihn mit vorzüglicher Bequemlichkeit behüten kann.

125. Denn auch bey einer zulänglichen und überflüßigen Weide muß dennoch allemal hauptſächlich auf deren Nähe geſehen werden; indem dieſes für den Aufhütungsberechtigten ein Vortheil iſt, der durch keinen Ueberfluß der Weide an einem entlegenen Orte vergütiget werden kann.

Von der Jagdgerechtigkeit und deren richtigen Benutzung.

1. Die Befugniß eines Gutsbeſitzers, das auf ſeinem Grund und Boden befindliche Wild ohngehindert zu tödten, oder einzufangen, gehöret ebenfalls zu den nutzbaren Pertinenzſtücken eines Landgutes, und die Ordnung erfordert es daher, auch hievon das Nöthige zu bemerken.

2. Ich habe zwar bereits in dem vierten Abſchnitt des ſechszehnten Buchs der zweyten Abtheilung dieſes Werks unter andern auch der Jagd als einer Nebennutzung der Wälder gedacht, mir aber dabey ausdrücklich, dieſen Wirthſchaftsartikel noch beſonders abzuhandeln, vorbehalten.

Die Jagd war ehedem weit weniger nutzbar, als ſie anjetzt iſt.

3. Zu den Zeiten unſerer Vorfahren war die Jagd nur wenig nutzbar, und ein Gutseigenthümer konnte auf deren Ertrag wenig Rechnung machen, ſondern er muſte ſolche nur blos als eine zu ſeinem eigenen Vergnügen gereichende Beſchäftigung anſehen.

Zu unſern jetzigen Zeiten aber hat die Sache hierunter eine ganz andere Geſtalt gewonnen, und es muß, da das Wildprett allenthalben Abſatz findet, und für baares Geld verloſet werden kann, auch dieſe Gerechtigkeit zu den nutzbaren Zubehörungsſtücken eines Landguts gezählet werden.

Jedoch bringen nicht alle Jagdarten, weil das dazu

4. Inzwiſchen ſind nicht alle Arten von Jagden gleich nutzbar, indem die dazu gehörige Wildprettsgattungen von verſchiedenem Werthe ſind.

5. Um dieſes richtig beſtimmen zu können, wird eine nähere Kenntniß von der Eintheilung der Jagden erfordert.

6. Eine jede Jagd, welche auf die beſtmöglichſte Art benutzet werden ſoll, ſetzet eine gewiſſe Schonung des Wildpretts zur Setz- und Brutzeit voraus.

gehörige Wild nicht in einem gleichen Preiſe ſtehet, einen gleichen Nutzen.

7. Und wenn im übrigen ſehr oft die Jagdreviere eines Landgutes mit den dem Nachbaren zugehörigen zuſammenſtoßen, ſo iſt es ein beſonderes Recht des Eigenthümers, wenn er das auf ſeinem Revier angeſchoſſene Wild auch auf des Nachbaren Grund und Boden zu verfolgen, und ſich deſſelben daſelbſt zu ſeinem Nutzen zu bemächtigen die Erlaubniß hat.

Oefters kömmt auch die Frage vor, ob ein angeſchoſſenes Stück Wildprett auf einem fremden Grund und Boden verfolget werden könne.

8. Vorſtehendes veranlaßet mich, die Materie von der Benutzung der Jagdgerechtigkeit in **drey beſondere Abſchnitte** einzutheilen, um die dahin gehörige Wahrheiten mit deſto mehrerer Ordnung auf eine beſtimmte Art vortragen zu können.

Dieſe Verſchiedenheiten machen eine Abtheilung der gegenwärtigen Materie in verſchiedene Abſchnitte nothwendig.

9. In dem **erſten Abſchnitt** ſoll von dem bekannten Unterſchiede der **hohen, mittel- und kleinen Jagd** gehandelt, und die zu einer jeden derſelben gehörige Wildarten bemerket werden.

Inhalt des erſten Abſchnitts.

10. In dem **zweyten Abſchnitt** werde ich mich mit der richtigen Benutzung dieſer drey Jagdarten, und beſonders auch mit der Schonung des Wildes in der Setz- und Brutzeit, beſchäftigen.

Inhalt des zweyten.

11. Der **dritte Abſchnitt** wird endlich eine kurze Bemerkung von dem Recht der Folge in ſich enthalten.

Inhalt des dritten.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Unterſchiede der hohen, mittel- und kleinen Jagd, nebſt Bemerkung, welche Wildprettsarten zu einer jeden derſelben zu rechnen ſind.

12. An und für ſich iſt es der Natur des Eigenthums gemäß, daß der Beſitzer eines Landguts auch das Wild, ſo ſich auf ſeinem Grund und Boden betreffen läßt, erlegen, oder ſich deſſelben auf andere Art bemächtigen kann.

13. Die Geſchichte unſers Vaterlandes aber lehret uns, daß die meiſten Beherrſcher der darin belegenen Staaten zu vorigen Zeiten die Jagd vorzüglich geliebet haben, und ſie dadurch bewogen worden ſind, ſich gewiſſe Wildarten, die nur allein von ihnen, oder ihren Jagdbedienten, erleget und eingefangen werden können, vorzubehalten.

Was zu der Eintheilung der Jagd in die hohe, mittel- und kleine, Anlaß gegeben.

14. Hieraus iſt denn der Unterſchied zwiſchen der **hohen, mittel- und kleinen Jagd** entſtanden.

15. Ferner iſt zu bemerken, daß das zur Jagd gehörige Wildprett theils aus vierfüßigen Thieren, theils aber auch aus allerhand Arten von großen und kleinen Vögeln, oder Federwildprett beſtehet.

Welche Wildprettsarten zu der hohen Jagd gezählet zu werden pflegen.

16. Dieſes vorausgeſetzet, rechnet man gemeiniglich zu der hohen Jagd das ſogenannte Rothwild, oder Hirſche, auch Renn- und Elendthiere in Gegenden, wo ſolche angetroffen werden.

Da

Da die leztern in Deutſchland zu den Seltenheiten gehören, ſo ſind es nur hauptſächlich die Hirſche, die zu der Klaſſe der hohen Jagd gezählet werden können.

In Anſehung des Flügelwerks werden gemeiniglich die Auer- und Birkhähne ebenfalls dazu gerechnet.

17. Die Mitteljagd faſſet von dem vierfüßigen Wilde, wilde Schweine, oder das ſogenannte Schwarzwildprett, nebſt den Rehen in ſich, und von dem Flügelwerk können füglich die Faſanen, in ſo ferne ſie in der Wildniß erzogen worden, und nicht ihre beſondere Eigenthümer haben, dazu gerechnet werden.

Wildprettsarten, die zu der Mitteljagd gerechnet werden.

18. Zu der kleinen Jagd gehöret endlich alles übrige Wild, beſonders aber die Haſen und von dem Flügelwerk Haſel- imgleichen Rebhühner und Enten, Schneppen, wilde Gänſe und Krametsvögel.

Zu der kleinen Jagd gehöriges Wildprett.

In den brandenburgiſchen Landen wurden ehedem die Trappen zur hohen Jagd gezählet; nach einer neuern Verordnung aber können ſie von einem jeden, der ein Jagdrecht hat, geſchoſſen und eingefangen werden.

19. Raubthiere zu ſchießen, oder einzufangen, ſtehet billig einem jeden, der nur eines von dieſen drey Jagdrechten beſitzet, frey, weil dem ganzen Lande an deren Vertilgung gelegen iſt.

In den Königl. Preußiſchen Ländern werden ſogar auch denjenigen, die kein Jagdrecht haben, für die Tödtung eines Wolfes gewiſſe beſtimmte Prämien bezahlet.

20. Die Mittel- und kleine Jagd ſind faſt mit allen deutſchen Landgütern dergeſtalt verbunden,

Die Mittel- und Niederjagd iſt mit allen deut-

den, daß ſie als Früchte deſſelben, (Fructus fundi) angeſehen werden.

ſchen Landgütern verknüpft, und als fructus fundi anzuſehen.

21. Als natürliche Früchte eines Grund und Bodens ſollte dieſe Art der Jagdgerechtigkeit auch billig einem jeden Bauer, oder andern angeſeſſenem Landmann, wenn ſich auf ſeinen Grundſtücken Wild aufhält oder betreten läſſet, auszuüben befugt ſeyn.

22. Dieſes iſt aber der Obſervanz zuwider, und nur allein der Gutsherr hat das Recht, das in dem Bezirk deſſelben befindliche Wild, auch ſogar auf den Grundſtücken der Bauern und andern Dorfseinwohner, zu fangen und zu erlegen.

Auch ſelbſt die Landgeiſtlichen dürfen ſich nicht einmal eines Dohnenſtrichs ohne herrſchaftliche Erlaubniß bedienen.

23. Selbſt die Landgeiſtlichen können ſich dieſes Recht, und auch nicht einmal einen Dohnenſtrich, wenn es nicht mit des Grundherrn ausdrücklichen Erlaubniß geſchiehet, anmaßen.

24. Wem die beſondere Neigung unſerer Vorfahren zur Jagd aus der Geſchichte bekannt iſt, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß ſie dieſes Recht ihren Knechten bey deren erſten Ausſetzung nicht mit übertragen, ſondern ſich alleine vorbehalten haben werden, und dieſes Vorbehaltungsrecht iſt denn auch bis auf unſere jetzige Zeiten fortgepflanzet worden.

Auch die neuen Coloniſten können ſich die Jagd nicht anmaſſen.

25. Da die Grundherren ſchon einmal das alleinige Jagdrecht über den unter ihrer Bothmäßigkeit ſtehenden Bezirk erlanget haben, ſo können auch die neuerlich angeſetzten Coloniſten keinen Anſpruch daran machen, ſondern müſſen ſolches demjenigen, dem das Obereigenthum über ihre Beſitzungen zuſtändig iſt, überlaſſen; es wäre denn, daß ihnen ſolches in ihren Annehmungsbriefen ausdrücklich frey gegeben worden.

26. Man trift auch dieſe Einrichtung bey allen dergleichen neuen Colonien und Anlagen an, und die Beſitzer derſelben dürfen ſich dieſe Gewohnheit auf keinerley Art zueignen, ſondern es wird die Jagd auf ſolchen Grundſtücken entweder von dem Grundherrn ſelber exerciret, oder, wenn ſelbige zu weit entlegen ſind, verpachtet.

27. In Fällen, wo ein Landgut mehrere Grundherren hat, pflegt die Jagd von denſelben gemeinſchaftlich exerciret zu werden.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güterbeſitzer an einer Jagd einen gemeinſchaftlichen Antheil haben.

Daß ſich ein jeder derſelben einen eigenen Jäger hielte, würde, weil an den wenigſten Orten der Ertrag der Jagd die dazu erforderliche Koſten abwerfen möchte, nicht rathſam ſeyn.

Auch könnte ſolches zu allerhand Irrungen und Streitigkeiten, die ohnedem unter Dorfnachbaren ſehr häufig zu ſeyn pflegen, Anlaß geben.

28. Für Dorfnachbaren, die mit einander in Ruhe leben wollen, iſt es daher die beſte Einrichtung, daß ſie einen gemeinſchaftlichen Jäger halten, von welchem das geſchoſſene, oder ſonſt erlegte Wild unter ſie getheilt wird.

29. Billig aber iſt es, daß dieſe Vertheilung des Wildes nach dem Verhältniß des Eigenthums, ſo ein jeder an dem Gute hat, geſchehe.

Ein Dorfnachbar, der nur vom fünften Theil des ganzen Landgutes eigenthümlicher Beſitzer iſt, kann auch von den Früchten der Jagd nur den fünften Theil verlangen.

30. Urſprünglich gehöret auch die hohe Jagd mit zu den natürlichen Früchten eines Landgutes.

Wodurch die hohe Jagd ein landesherrliches Regale geworden iſt.

Nur die ausdrückliche Vorbehaltung der Landesherrn, es mag ſolche mit Einwilligung der Güterbeſitzer, oder ſonſt auf andere Art geſchehen

ſeyn, hat dieſelbe zu einem Regale, oder landesherrlichen Vorrecht, gemacht.

Beyſpiele von Ländern und Provinzen, wo die hohe Jagd noch den Güterbeſitzern durchgehends zuſtändig iſt.

31. In den Ländern und Provinzen, wo ſolches nicht geſchehen iſt, befinden ſich daher auch die Güterbeſitzer in dem uneingeſchränkten Beſitz dieſer Jagd.

Das Herzogthum Pommern und andere Provinzen mehr, legen davon Zeugniß ab.

32. Man trift zwar auch in denjenigen Ländern, wo ſich die Beherrſcher der hohen Jagd als ein Regale vorbehalten haben, verſchiedene Landgüter an, mit welchen dieſe Gerechtigkeit verbunden iſt.

Da aber ſolches Recht alsdenn blos aus landesherrlicher Nachſicht verliehen worden, ſo kann ſich in dergleichen Gegenden kein Gutseigenthümer die hohe Jagd anmaßen, wenn er nicht, daß er damit beliehen ſey, durch glaubwürdige Urkunden darzuthun, vermögend iſt.

Vorſtehendes wird näher erläutert.

33. In Pommern z. B. darf ſich kein Gutseigenthümer wegen der hohen Jagd beſonders legitimiren, weil es ein allgemeines Pertinenzſtück aller dortigen adlichen Landgüter iſt; in den Marken hingegen kann niemand die hohe Jagd auszuüben wagen, wenn er nicht von dem Fiskus in Anſpruch genommen werden will, oder durch Lehnbriefe und andere landesherrliche Conceſſionen, daß er damit ausdrücklich begnadiget worden, nachweiſen kann.

Warum der Mangel der hohen Jagd einem Gutsbeſitzer vorzüglich nachtheilig iſt.

34. Die hohe Jagd kann zwar in Anſehung ihres Ertrages, den Werth der Landgüter nicht beſonders vermehren, weil ſolcher an den meiſten Orten nur in einer Kleinigkeit beſtehet, und öfters kaum alle Jahre ein Hirſch geſchoſſen wird.

Der

Der Schaden aber, den dieſe Thiere in den Gegenden, wo ſie ihre Standörter haben, anrichten, und welcher von denjenigen, die nicht mit der hohen Jagd verſehen ſind, nicht füglich verwehret werden kann, macht dieſes Recht wichtig.

35. Durch den Hirſchfraß werden in Gegenden, wo ſtarke Waldungen ſind, die Getreidefelder öfters mehr zu Grunde gerichtet, als durch das ſtärkſte Hagelwetter.

Die Erfahrung lehret, daß dieſe Thiere durch kein Scheuchen, Blindſchießen, oder auch angemachte Feuer von dergleichen Getreideverwüſtungen, welche gemeiniglich des Nachts zu geſchehen pflegen, abgehalten werden können, ſondern nur allein das wirkliche Todtſchießen einiger Stücke ſolches zu thun im Stande iſt.

In denjenigen Ländern, wo die hohe Jagd, als ein landesfürſtliches Regale angeſehen wird, haben die Privateigenthümer hiezu keine Befugniß, und es können folglich die Hirſche die ihnen gewöhnliche Verheerungen in dem Getreide ohngehindert fortſetzen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Benutzung der Jagden, auch der Schonung des Wildes zur Setz- und Brutzeit.

36. Nur erſt in dieſem Jahrhundert iſt das Wildprett ein Wirthſchaftsprodukt geworden, welches allenthalben verloſet, und ins baare Geld geſetzet, folglich dadurch die Einnahme eines Landguts vermehret werden kann.

Ehe-

Ehedem diente die Jagd den meiſten Güterbeſitzern blos zur Ergötzlichkeit, und das erlegte Wild, ſo nicht zur eigenen Conſumtion nöthig war, wurde entweder verſchenkt, oder es muſte wohl gar, nachdem es zu einem unbrauchbaren Aas geworden, weggeworfen werden.

Die Vorfahren ſchonten die Jagd auſſerordentlich, dahingegen zu jetzigen Zeiten zu wenig davon gemacht wird.

37. Der beſſere Abſatz des Wildes zu unſern Zeiten rühret theils von der mehrern Bevölkerung der meiſten Gegenden, theils aber auch von der abgenommenen Menge des Wildpretts, her.

Unſere Vorfahren ſahen die Jagd als eines der koſtbarſten Zubehörungsſtücke ihrer Landgüter an, und trugen öfters für die Erhaltung des Wildes mehrere Sorge, als für ihre zahme nutzbare Viehheerden.

Die damals faſt durchgehends unter dem Landadel herrſchende Jagdluſt hat zu jetzigen Zeiten gar ſehr abgenommen, und es wird für die Erhaltung des Wildes faſt zu wenig geſorget.

38. Dieſes iſt aber dennoch nöthig, wenn man die Jagd als einen wirklich nutzbaren Wirthſchaftsartikel behandeln will.

Hiedurch werde ich denn veranlaſſet, dasjenige, was von der gewöhnlichen Schonungszeit des Wildes zu bemerken iſt, mit wenigem zu berühren.

Warum für das Wildprett eine Schonungszeit nöthig iſt.

39. Die Menge aller Thierarten muß abnehmen, und zuletzt zu Ende gehen, wenn ihnen nicht die Zeit, ſich durch Erzeugung ihrer Jungen wiederum zu vermehren, und dasjenige, was von ihnen durch die Jagd abgegangen iſt, zu erſetzen.

40. Faſt in allen Ländern ſind daher gewiſſe Zeiten, in welchen die verſchiedene Arten des Wildes ihre Jungen zu ſetzen pflegen, zu deren Schonung beſtimmet.

Da

Da ſolches bey den meiſten im Frühjahr und Sommer geſchiehet, ſo iſt natürlich, daß auch dieſe Jahreszeiten hauptſächlich zur Schonung des Wildes beſtimmt werden müſſen.

41. In den Königl. Preußiſchen Ländern nimmt die Schonungszeit mit dem **erſten März** ihren Anfang, und endiget ſich mit dem **erſten September**.

Beſtimmungszeit dieſer Schonungszeit in den Königl. Preußiſchen Landen.

42. Die Schonungszeit dauert alſo 6 volle Monate, und es kann daher auf den Genuß der Jagd nur die übrige 6 Monate des Jahres Rechnung gemacht werden.

43. Dieſe Schonungszeit möchte manchem zu lange hinausgeſetzt zu ſeyn ſcheinen, weil bey den meiſten Wildarten die Tragezeit weit kürzer fällt, und es daher, daß auch die Schonzeit mehr eingeſchränkt werden könne, das Anſehen gewinnet.

44. Es iſt aber hiebey in Erwägung zu ziehen, daß bey der Beſtimmung einer ſolchen Schonungszeit nicht blos auf die Tragezeit des Wildes Rückſicht zu nehmen iſt, ſondern dabey auch diejenige Zeit, ſo die erzeugte Jungen, ehe ſie ſich ſelber ihre Nahrung ſuchen und verſchaffen können, gebrauchen, mit in Rechnung gebracht werden muß; indem die Tödtung eines Mutterthiers, das noch mit dem Säugen ſeiner Jungen beſchäftiget, den Untergang der letztern ebenfalls nach ſich ziehen würde, und folglich die Schonzeit, wenn ſie kürzer geſetzt wäre, nicht die gehörige Wirkung haben könnte.

Warum aber ſolche nicht eingeſchränket werden könne.

45. Demnächſt giebet es auch einige Wildarten, welche des Jahres mehr als einmal ſetzen, wie ſolches beſonders von den Haſen bekannt iſt.

Die-

Dieſes iſt daher ebenfalls ein Grund, warum zur Schonung des Wildpretts keine kürzere Zeit beſtimmet werden kann.

46. Faſt durchgehends iſt dieſe Beſtimmung in den Forſtordnungen geſchehen.

Dergleichen Forſtordnungen ſind zwar eigentlich Vorſchriften, ſo die landesherrliche Wälder betreffen, und woran die Privateigenthümer nicht ſchlechterdings gebunden ſind.

Inzwiſchen iſt der Artikel von der Jagdſchonung doch auch allemal dieſen letztern zu beobachten auferleget.

Warum auch die Privateigenthümer an dieſe Schonzeit gebunden ſind.

47. Der ungewiſſe Stand des Wildes, und das beſtändige Wechſeln deſſelben, macht die allgemeine Schonung des Wildes, wenn deſſen Erhaltung dadurch bewirket werden ſoll, nothwendig, wie ſolches ein jeder bey näherer Ueberlegung einſehen wird.

48. Da die Befruchtung des weiblichen Wildes bereits vor der Schonzeit geſchehen iſt, ſo iſt eigentlich keine Urſache vorhanden, warum nicht die männlichen Thiere auch in der Setzzeit, wobey ſie weiter nicht nöthig ſind, geſchoſſen werden könnten.

Es ſcheinet daher vernünftig zu ſeyn, daß die Schonzeit nur blos auf das weibliche Wild eingeſchränket werde.

Daß die Schonung des Wildes männlichen Geſchlechts auch in den landesherrlichen Forſten nachgegeben werden.

49. In den landesherrlichen Forſten iſt ſolches auch in den meiſten Ländern wirklich nachgegeben, und man kann bey den darüber beſtellten Forſtbedienten, gegen Erlegung der Wildprettstaxe, mitten in der Schonzeit, alle Arten des Wildes männlichen Geſchlechts bekommen.

Den Privateigenthümern will aber ſolches nicht erlaubet werden, ſondern ſie müſſen, wenn

ſie

ſie nicht in die auf die Uebertretung der Schon- zeit geſetzte Strafe verfallen wollen, ſowol das männliche, als weibliche Wild ſchonen.

50. Die Urſache hievon kann wohl in nichts anders beſtehen, als daß man Privatjagdbedienten hierunter weder die richtige Schonung des weib- lichen Wildes, noch auch die Unterſcheidung deſ- ſelben von dem männlichen in der Entfernung zu- trauet.

Ein jeder Gutseigenthümer wird aber, ſeines eigenen Nutzens wegen, ſchon von ſelbſt, daß kein tragendes Wild geſchoſſen werde, Sorge tra- gen; und bey dem großen Wilde ſind die Unter- ſcheidungszeichen des männlichen und weiblichen Geſchlechts zu kennbar, als daß auch von dem unerfahrenſten Jäger hierunter ein Irrthum be- gangen werden könnte.

51. So ſehr man auch hierunter die adlichen Güterbeſitzer eingeſchränket hat, ſo iſt ihnen doch durch die faſt allgemeine Landesobſervanz, ſich auf ihren Jagden bey Hochzeiten, Kindtaufen, Be- gräbniſſen und andern dergleichen Gelagen, wo- hin auch vorfallende Localcommiſſionen gerechnet werden, ein Stück Wild ſchießen zu laſſen, nach- gegeben worden.

Bey welchen Gelegenheiten auch die Pri- vateigenthü- mer ein Stück Wild männ- lichen Ge- ſchlechts ſchieſ- ſen laſſen können.

52. Ehe ich die beſondere Benutzungsart eines jeden Wildes zeigen kann, muß noch vorher be- merket werden, daß es dabey hauptſächlich eben ſo, wie bey andern Wirthſchaftsprodukten, auf den mehrern Abſatz deſſelben ankommt.

53. Den ſicherſten und beſten Abſatz des Wildes haben wohl jederzeit die großen und volk- reichen Städten nahe liegende Gegenden.

Gemeiniglich aber ſind die letztern von den erſtern entfernt, und dieſes macht gewiſſe Maaß- regeln

regeln der Induſtrie, um ſich auch in ſolcher Entfernung von dem Ueberfluß des Wildes einen genugſamen Abſatz zu verſchaffen, nothwendig.

54. Die großen und volkreichen Städte müſſen ebenfalls, da ſie aus den nahen Wäldern nicht mit genugſamen Wildprett verſorget werden können, deshalb ihre Zuflucht zu den entfernten Gegenden, wo das Wild in größerer Menge vorhanden iſt, nehmen.

55. Dieſes geſchiehet bekanntermaßen durch die in allen großen Städten befindliche und privilegirte Höcker, deren Schuldigkeit es iſt, die Stadt mit dergleichen Eßwaaren, die gewöhnlicherweiſe nicht zu Markte gebracht werden, zu verſorgen.

Wie ſich der Landmann dieſen Abſatz in entfernten Gegenden durch eine gewiſſe Induſtrie verſchaffen könne.

56. Eine wirthſchaftliche Klugheit der in dem Innern der Provinzen wohnenden und mit anſehnlichen Jagden verſehenen Güterbeſitzern iſt es daher, daß ſie dieſe Höcker an die Hand zu bekommen, und ſich durch dieſelben einen allemal ſichern Abſatz ihres überflüßigen Wildpretts, ſo ſie in der Nähe nicht verloſen können, zu verſchaffen ſuchen.

57. Die Bewohner der Niederlauſitz und des Cottbuſiſchen Weichbildes geben hievon ein deutliches Beyſpiel, welches ich bereits in meinen andern ökonomiſchen Schriften bemerkt habe.

Alsdenn muß aber nicht auf den äußerſten Preis des Wildes beſtanden werden.

58. Daß aber ein Gutsbeſitzer in den entfernten Gegenden nicht auf den äußerſten Preis des Wildes beſtehen, ſondern den eben dadurch anzulockenden Höckern einen billigen Vortheil dabey laſſen müſſe, iſt von ſelbſt einleuchtend.

59. Keinem Gutsbeſitzer kann verarget werden, wenn er ſeinen Tiſch vorzüglich mit allen Arten des Wildpretts verſorget, und nur blos

das=

dasjenige, was dazu nicht nöthig iſt, zum Verkauf beſtimmet.

60. Das überflüßige Wild aber zur Speiſung des Geſindes anwenden zu wollen, iſt nicht wirthſchaftlich gehandelt, indem einestheils ſolches durch den Verkauf höher genutzet werden kann, und anderntheils die gemeine Dienſtleute alle Arten des Wildpretts entweder gar nicht, oder doch ſehr ungerne eſſen, ſolches auch bey der Zubereitung zu viele Butter wegnimmt.

61. Manche rechnen ſich den Wildprettsverkauf wohl gar zur Schande, und ſuchen in deſſen verſchwenderiſchen Verſchenkung eine Ehre.

Warum die Jagdbenutzung, wenn ſie auch nur eine Kleinigkeit beträget, niemals gänzlich vernachläßiget werden muß.

Die Umſtände der wenigſten Güterbeſitzer ſind dieſer eiteln Ehrbegierde anpaſſend, und wenn auch das Wild, ſo zum Verkauf übrig bleibet, nur eine Kleinigkeit betrift, ſo muß ſolche dennoch nicht ungenutzet bleiben, indem die Landwirthſchaft überhaupt ein aus vielen kleinen Theilen beſtehendes Ganze iſt, und folglich, wenn das Ganze vollſtändig werden ſoll, auch die kleinſten Theile nicht vernachläßiget werden müſſen.

62. Vorſtehende allgemeine Wahrheiten vorausgeſetzet, wird nunmehr die Benutzung einer jeden Wildart, nachdem ſie zu den verſchiedenen Klaſſen der Jagd gehöret, näher in Betracht genommen, und bey einer jeden die vortheilhafteſte Verfahrungsart beſtimmet werden können.

63. Zur Erläuterung dieſes Punkts wird ſehr viel beytragen, wenn wir theils uns die verſchiedene Arten einer jeden Wildprettsgattung, theils aber auch ihren im Allgemeinen beſtimmten Werth, näher bekannt machen.

Der Werth der verſchiedenen Wildprettsarten wird, um den Nutzen der Jagd deſto eigentlicher beſtimmen zu können, aus der neuen

Die erſt unter dem erſten Auguſt des verfloſſenen 1786ſten Jahres publicirte Königl. Preußi-

märkiſchen Wildpretts-taxe nachgewieſen.

Preußiſchen Wildprettstaxe giebet mir die Gelegenheit an die Hand, hierunter etwas Gewiſſes feſtſetzen zu können.

64. So viel denn das zur hohen Jagd gerechnete Rothwildprett anbetrift, ſo wird in derſelben zuförderſt ein Unterſchied zwiſchen dem Roth- und Dannwildprett gemacht.

Verſchiedene Gattungen des Rothwildes.

65. Zu dem Rothwild werden jagdbare Hirſche von zehen und mehr Enden, Hirſche von acht Enden und Sechſer, Gabler, Gelde und Altthiere, imgleichen Spießer und Schmalthiere, und endlich die Wildkälber gezählet.

Verſchiedene Gattungen des Dannwildpretts.

66. Das Dannwildprett theilet man in ſtarke und geringe Schaufler, alte Thiere, Spießer, oder Schmalthiere, und endlich Kälber ein.

Taxe der mancherley Arten des Rothwildes.

67. Bey dem Rothwild iſt die Taxe eines jagdbaren Hirſches von 10 und mehr Enden auf 6 Rthlr. 6 Gr., nebſt 16 Gr. Schießgeld, eines Hirſches von 8 Enden und ſtarken Sechſers auf 5 Rthlr. 8 Gr. nebſt 16 Gr. Schießgeld, eines geringen Sechſers, Gablers, Gelden und Altthiers auf 4 Rthlr. 12 Gr. nebſt 12 Gr. Schießgeld, eines Wildkalbes auf 3 Rthlr. 8 Gr. nebſt 8 Gr. Schießgeld, feſtgeſetzet.

Imgleichen des Dannwildpretts.

68. In Anſehung des Dannwildpretts hat man einen ſtarken Schaufler auf 4 Rthlr. 12 Gr., nebſt 16 Gr. Schießgeld, einen geringen Schaufler auf 4 Rthlr., nebſt 12 Gr. Schießgeld, ein altes Thier ebenfalls auf 4 Rthlr. nebſt 12 Gr. Schießgeld, einen Spießer, oder Schmalthier auf 3 Rthlr. 8 Gr. nebſt 12 Gr. Schießgeld, und endlich ein Kalb auf 2 Rthlr. 16 Gr. nebſt 8 Gr. Schießgeld, abgeſchätzt.

69. Dieſe neuere Taxe iſt gegen die vorige verhältnißmäßig höher ausgefallen.

Vermuthlich haben die ſeit einigen Jahren eingefallene harte Winter, und beſonders der in dem Winter vom Jahr 1784. gefallene tiefe Schnee, wodurch alle Wildarten gar ſehr geſchwächet und verringert worden, Gelegenheit dazu gegeben.

Vernünftig aber iſt es, daß man für eine jede Waare, die ſeltner geworden iſt, auch einen höhern Preis verlangen kann.

70. Inzwiſchen habe ich ſchon oben bemerket, daß kein Privateigenthümer an dergleichen landesherrliche Wildtaxe gebunden iſt, ſondern er ſein Wildprett nach Willkühr abſchätzen, und darunter gefällige Preiſe wählen kann.

71. Nur ſelten ſind die Jagden der Privateigenthümer, wenn ſie auch gleich mit der hohen Jagd beliehen ſind, dergeſtalt wichtig, daß das Hirſchwildprett in großer Menge geſchoſſen werden kann, ſondern es beſtehet ſolches gemeiniglich nur in wenigen einzeln Stücken.

72. Nicht immer findet ſich, dergleichen Hirſchwildprett im Ganzen und unzerlegt zu verloſen, Gelegenheit; dahingegen ſich zu den einzeln Braten von ſolchen zerlegten Hirſchen beſtändig genugſame Liebhaber zu melden pflegen.

Erörterung der Frage: ob es, das Rothwild im Ganzen, oder zerlegt zu verkaufen, rathſamer ſey?

Es fräget ſich daher, was hierunter für den Eigenthümer am rathſamſten und vortheilhafteſten ſey?

73. Die Haut eines Hirſches von 8 Enden, oder eines ſtarken Sechſers, gilt allemal, wenn der Hirſch zu einer Zeit, wo ſie noch nicht von

der Brut der Bremſen (a) verdorben und zu Schanden gemacht worden iſt, 3 Rthlr. 12 Gr. bis 4 Rthlr.

Das Wildprett kommt alſo von einem ſolchen Thier das Pfund kaum auf 6 Pf. zu ſtehen.

(a) Das unter dem Namen einer Bremſe bekannte Inſekt, welches im Sommer ſowol dem zahmen Rindvieh, als auch den Hirſchen ſo gefährlich iſt, ſetzet in der Haut der Hirſche ihre Brut ab, woraus eine eines kleinen Finger dicke Made erzeuget wird, welche die ganze Haut durchnaget, und ſie zu dem ſonſt gewöhnlichen Gebrauch untüchtig macht.

Warum ein Stück Rothwild, wenn deſſen Haut noch nicht durch die bekannte Made verdorben worden iſt, zerlegt weit höher, als durch den Verkauf im Ganzen, herausgebracht werden kann.

74. Ein zu einer ſolchen Zeit, wo ſeine Haut noch unverletzet, und von dieſem Ungeziefer nicht angegriffen iſt, geſchoſſener Hirſch kann alſo durch den einzeln Verkauf der davon durch ſeine Zerlegung gemachten Braten, wovon das Pfund wenigſtens mit 1 Gr. bezahlet wird, weit höher herausgebracht werden, als wenn man ihn im Ganzen nach der vorbemeldeten Wildprettstaxe verkauft, zumal das übrige Wildprett, ſo ſich zu keinen Braten ſchicket, durch Einpökeln und Räuchern allemal ſehr füglich zu gebrauchen iſt.

75. Wird aber ein Hirſch zu einer ſolchen Zeit erleget, wo die Haut bereits durch die Bremſenbrut untauglich gemacht worden, ſo bleibet der Verkauf deſſelben im Ganzen, im Fall ſich Gelegenheit dazu findet, jederzeit das vortheilhafteſte.

Verſchiedene Gattungen des Schwarzwildpretts.

76. In Anſehung des Schwarzwildpretts, oder der Schweine wird dieſe Art des Wildes, nach der vorbemeldeten Wildprettstaxe in Hauptſchweine, ſtarke Bachen, oder angehende Schweine, dreyjährige Schweine, zwey-

jährige

jährige Schweine, überlaufende Fröſchlinge, und endlich wirkliche Fröſchlinge, eingetheilet.

77. Ein Hauptſchwein iſt darin auf 6 Rthlr. 8 Gr. nebſt 16 Gr. Schießgeld, eine ſtarke Bache, oder angehendes Schwein auf 6 Rthlr. nebſt 16 Gr. Schießgeld, ein dreyjähriges Schwein auf 5 Rthlr. nebſt 12 Gr. Schießgeld, ein zweyjähriges auf 4 Rthlr. nebſt 12 Gr. Schießgeld, ein überlaufender Fröſchling auf 3 Rthlr., nebſt 8 Gr. Schießgeld, ein Fröſchling auf 1 Rthlr. 6 Gr. nebſt 6 Gr. Schießgeld, abgeſchätzet. Taxe dieſer verſchiedenen Gattungen des Schwarzwildpretts.

78. Das Schwarzwildprett findet bekanntermaßen weit weniger Abſatz, als das Rothwildprett, und in der That kann es auch nur blos alsdenn, wenn es durch einen Ueberfluß der Maſt recht vieles Weiß geſetzet hat, genutzet werden.

Hauptſchweine von 6 bis 7 Jahren; imgleichen die ſtarken Bachen und angehende Schweine von 4 bis 5 Jahren ſind immer nur wenig nutzbar; drey- und zweyjährige Schweine werden jederzeit nebſt den Fröſchlingen die meiſten Liebhaber finden.

79. Die Bachen ſind überhaupt weit brauchbarer, als die hauenden Schweine, indem das Wildprett der letztern allemal etwas ſcharfes und widriges an ſich hat. Die Bachen ſind brauchbarer, als die hauende Schweine.

80. Die Urſache davon wird man leicht errathen können, wenn man dieſe Thiere mit den zahmen ungeſchnittenen Ebern in Vergleichung ſtellet (a).

(a) Man giebet zwar vor, daß den hauenden Schweinen dieſer widrige Geſchmack ihres Wildpretts benommen werden könne, wenn ihnen ſo fort, als ſie erleget worden ſind, und ehe ſie noch erſtarret,

 die

die Zeugungsglieder recht ſcharf weggenommen werden.

Es iſt aber, daß dieſes die gehörige Wirkung thun werde, nur weniger Grund vorhanden.

Daß überhaupt der gemeine Mann das ſchwarze Wildprett ſehr ungerne iſſet, und daher deſſen Verkauf im Ganzen ſchwer hält.

81. Ueberhaupt wird ein Privatgutsbeſitzer, der eine Menge von Schwarzwildprett hat, ſolches im Ganzen, und unzerlegt an den Mann zu bringen, immer ſehr viele Mühe haben, zumal ſolches eine Speiſe iſt, die von dem gemeinen Mann faſt allenthalben verabſcheuet und ungerne gegeſſen wird.

Dieſes verurſachte unter König **Friedrich Wilhelm** den erſten die Verfügung, daß ſogar die Juden, von den erlegten wilden Schweinen eine gewiſſe Anzahl gegen die Taxe anzunehmen, angehalten werden muſten.

82. Dergleichen Austheilungsmittel des erlegten Wildpretts unter ſeine Unterthanen kann ſich ein Privatgutseigenthümer nicht anmaßen, und es wird daher, wenn ſich nicht beſondere Liebhaber, die ſolches ausdrücklich verlangen und beſtellen, dazu finden, ſolches durch Zerlegung, oder ſonſt auf andere Art zu benutzen ſuchen müſſen.

83. In Jahren, wo keine hinlängliche Maſt iſt, kann auch dieſes nicht einmal angerathen werden, indem ein mageres Schwarzwild, daß ich mich ſo ausdrücken darf, immer Luder bleibet, und die dafür beſtimmte Taxe niemals herausgebracht werden kann, zumal der Vortheil, den das Rothwildprett durch die Haut gewähret, bey dem Schwarzwildprett gänzlich hinwegfällt.

Wie ſolches am füglichſten geſchehen kann.

84. Ein wildes Schwein aber, welches eine reichliche Maſt genoſſen hat, iſt, wenn es gleich auch nicht im Ganzen verloſet werden kann, dennoch

noch auf mancherley Art zu benutzen, und der darauf geſetzte Preis herauszuſchaffen.

85. Ein wohlangemäſtetes wildes Schwein gewähret öfters mehr brauchbares Schmalz, als nicht von den fetteſten zahmen Schweinen gewonnen wird.

Auch können die Schinken und das übrige Wildprett davon durch Einpöckeln und Räuchern eben ſo gut, als das Fleiſch von den zahmen Schweinen, genutzet werden.

Nichts aber iſt wohlſchmeckender, als die von dem Schwarzwildprett verfertigte Würſte.

Eine Landwirthin, die mit dieſem allen auf eine geſchickte Art umzugehen weiß, wird ihren Ehemann wegen der Schwierigkeiten, ſo die Verloſung des Schwarzwildpretts im Ganzen verurſacht, aus aller Verlegenheit ſetzen, und dennoch eine richtige Benutzung dieſes Wirthſchaftsartikels bewirken können.

86. Das Rehwildprett findet man in der oben benannten Wildprettstaxe in **ſtarke Böcke**, oder **alte Rehe**, die über 4 Jahr alt ſind, in **Spießböcke und ſchmale Rehe**, die ein Alter von zwey Jahren zurückgeleget haben, und in **junge Rehe**, welche erſt ein Jahr alt ſind, eingetheilet. Eintheilung der verſchiedenen Rehwildprettsarten.

87. Der Preis eines ſtarken Bocks, oder alten Rehes iſt auf 2 Rthlr. 16 Gr. nebſt 6 Gr. Schießgeld, eines Spießbocks, oder Schmalrehes auf 2 Rthlr. 4 Gr. nebſt 6 Gr. Schießgeld, eines jungen Rehes aber auf 1 Rthlr. 16 Gr. nebſt 6 Gr. Schießgeld feſtgeſetzet. Taxe davon.

88. Das Rehwildprett gehöret mehr zu den Delikateſſen, als daß durch deſſen Zerlegung in Das Rehwildprett im Ganzen zu verkau-

 der

fen, iſt rathſamer. der Wirthſchaft ein Nutzen geſchaffet werden könnte.

Rathſam wird es daher allemal bleiben, dieſe Wildprettsart im Ganzen zu verkaufen, zumal es, beſonders zu unſern jetzigen Zeiten, wo dieſe Wildprettsart ſchon ſehr ſelten zu werden anfängt, wohl niemals an genugſamen Käufern fehlen wird.

Anmerkung hiebey.

89. Sonſt mag hiebey nicht unerinnert gelaſſen werden, daß ein Eigenthümer, der ſeinen Rehſtand ſchonen, und denſelben nicht muthwillig ſchwächen will, zur Fortpflanzung des Rehwildpretts weder tüchtige Rücken, noch auch junge Böcke, die unter 3 Jahren ſind, ſchieſſen laſſen muß.

Durch das erſtere wird die Vermehrung des Rehſtandes offenbar gehindert; durch das letztere aber thut er ſich deshalb Schaden, weil dergleichen Böcke mit ihrem zunehmenden Alter auch zugleich in ihrem Werthe zuwachſen.

Wollte ein Leckermaul ausdrücklich einen jungen Rehbock, der erſt ein Jahr alt iſt, des Wohlſchmacks wegen verlangen, ſo würde der Eigenthümer nicht unrecht handeln, wenn er ſich denſelben in eben demjenigen Preiſe, als ein alter Rehbock gilt, bezahlen lieſſe, indem ihm die Ernährung deſſelben bis zu einem ſolchen Alter keine Koſten verurſachet.

Taxe der Haſen.

90. In Betracht des kleinen Wildpretts, worunter nur hauptſächlich die Haſen zu verſtehen ſind, iſt der Preis für einen alten Haſen auf 10 Gr. nebſt 2 Gr. Schießgeld, und für einen jungen Haſen auf 8 Gr. nebſt 2 Gr. Schießgeld, feſtgeſetzet.

91. Dieſe

91. Dieſe Preiſe ſind gegen die vorigen augenſcheinlich erhöhet, und es mag wohl ebenfalls, daß auch von dieſer Wildprettart, wegen der vorhergegangenen kalten Winter, ein ſtarker Abgang verſpüret wird, ſchuld daran ſeyn. Anmerkung hiebey.

Inzwiſchen wird ein Privateigenthümer, der noch einen Ueberfluß von dieſem kleinen Wildprett hat, ſich an dieſe erhöhete Preiſe, wenn ſich der Abſatz davon daran ſtoßen ſollte, nicht kehren dürfen, weil niemand von ſeinen Haſen, ob ſie auch beſtändig auf ſeinem Reviere bleiben werden, verſichert ſeyn kann, ſondern immer, daß ſie ſich auf ein anderes begeben, oder doch wenigſtens daſelbſt getödtet werden möchten, befürchten muß, und es folglich, hierunter das ſicherſte zu wählen, rathſam iſt.

92. Jedoch muß ein jeder Beſitzer einen zureichenden Stamm davon auf ſeinem Bezirk zu erhalten, auch beſonders die Mutterhaſen und den Märzſatz, weil ſolcher zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechts der tauglichſte iſt, zu ſchonen ſuchen. Nöthige Schonung der Mutterhaſen und des Märzſatzes.

93. Von dem Federwildprett ſind in gedachter Wildprettstaxe nur blos der **Auerhahn**, der **Birkhahn**, die **Trappe**, und das **Rephuhn** erwähnet, und dabey kein Unterſchied, ob ſie alt oder jung ſind, gemacht worden.

94. Der Preis eines Auerhahns, wovon die Hühner gar nicht geſchoſſen werden dürfen, iſt auf 2 Rthlr. nebſt 16. Gr. Schießgeld, für einen Birkhahn oder Huhn auf 1 Rthlr. nebſt 8 Gr. Schießgeld, für einen Haſelhuhn auf 8 Gr., nebſt 2 Gr. Schießgeld, für eine Trappe auf 16 Gr., nebſt 6 Gr. Schießgeld, und endlich für ein Rep- Taxe des Federwildpretts.

huhn auf 6 Gr., nebſt 1 Gr. Schießgeld, beſtimmet.

95. Verſchiedene Federwildprettsarten, beſonders Faſanen, wilde Enten und Krametsvögel, imgleichen allerhand Arten von Schneppen ſind in dieſer Wildprettstaxe gänzlich übergangen worden.

An vielen Orten machen die vier letztern Gattungen den gröſten Theil der nutzbaren Jagd aus, und es wird daher von deren Benutzung ebenfalls das nöthige zu bemerken ſeyn.

Warum die Faſanen nicht eigentlich zu dem Federwildprett gerechnet werden können.

96. Die Faſanen können faſt nicht zu dem wilden Flügelwerk gezählet werden, weil ſie beſonders gefuttert, und in eigenen dazu eingehegten Revieren oder Gärten, unterhalten zu werden pflegen.

Sie ſind gewiſſermaßen ein Mittelding zwiſchen zahmen und wilden Flügelwerk.

Diejenige, die man in den Wäldern antrift, ſind gemeiniglich Deſerteurs aus benachbarten Faſanerien, die der Eigenthümer davon, wenn ſie habhaft zu machen ſind, allemal wieder vindiciren kann, und bey neuanzulegenden Faſanerien pflegen ſich die Stifter derſelben ausdrücklich auszubedingen, daß dergleichen Abſtreifer aus der Faſanerie von den Nachbaren nicht geſchoſſen, oder weggefangen werden dürfen.

97. In Deutſchland iſt das Königreich Böhmen, als das Vaterland der Faſanen, anzuſehen.

In Schleſien giebt es zwar auch einige Anlagen davon, die aber nicht ſo anſehnlich, auch nicht ſo allgemein ſind, als in Böhmen.

Nutzen, den die Faſanen bringen können.

98. Daß die Faſanen unter allem Flügelwerk die wohlſchmeckendeſten ſind, wird wol nicht ge-

geleugnet werden können, und ihr Abſatz in den großen Städten, auch vornehmen Landhäuſern, iſt daher unzweifelhaft; auch pfleget an den Orten, wo ſie in Menge ſind, der Hahn wenigſtens mit 16 Gr. und das Huhn mit 12 bis 14 Gr. bezahlet zu werden.

Jährlich hundert Paar Faſanen verkaufen zu können, würde daher ſchon die Jagdeinkünfte ganz merklich vermehren können.

99. Demohnerachtet wird die neue Anlage einer Faſanerie, wenn man auf deren Nutzertrag ſiehet, wol wenig rathſam ſeyn.

Warum aber die Anlegung einer neuen Faſanerie nicht wol rathſam iſt.

Nur ſelten hat ein Landgut eine zu einer nutzbaren Faſanerie ſich ſchickende Lage, indem dazu nicht allein ein beſonderer mit hochſtämmigen Baumarten und Buſchwerk vermiſchter Wald, ſondern auch ein nahes Waſſer erfordert wird.

Auch iſt ein eigener Wärter, oder Faſanenjäger, der ſich ſonſt mit nichts anders beſchäftigen kann, ſondern beſtändig gegenwärtig ſeyn muß, zu ihrer Pflege und Aufſicht nöthig.

Ueberdem erfordert eine ordentlich angelegte Faſanerie ein feſtes und hohes Gehege, um die Raubthiere, beſonders die Füchſe, welche ſehr begierig darnach zu ſeyn pflegen, abzuhalten.

100. Wenn man auch das Futter, ſo zur Unterhaltung der Faſanen, beſonders der Jungen, von Zeit zu Zeit gebraucht wird, nicht rechnen will, ſo werden ſich doch die in dem nächſtvorſtehenden §. bemerkte Ausgaben ſchon allemal hoch genug belaufen, um den von einer ſolchen Anlage gehoften Nutzen gänzlich zu vereiteln.

Von der vielen Gefahr, ſo die Faſanerien ausgeſetzet ſind.

101. Das übelſte dabey iſt, daß dergleichen Faſanerien, auch bey den genaueſten Vorſichten, ſehr vieler Gefahr ausgeſetzet ſind.

Selbſt die Katzen, die durch kein Gehege, ſo hoch und feſte es auch ſeyn mag, abgehalten werden können, ſind gefährliche Feinde dieſes Flügelwerks, und können ſehr leicht den ganzen Faſanenſtand verheeren (a).

(a) Ein dergleichen Schickſal hat vor einigen Jahren eine in hieſiger Gegend von dem verſtorbenen geheimen Finanzrath von Brenkenhoff angelegte Faſanerie erfahren.

Nachdem dieſer in allen Stücken mühſame Wirth darauf alle mögliche Koſten verwendet, und ſie auch ſchon wirklich in einen nutzbaren Stand geſetzet hatte, wurde ſie durch einige Katzen, die ſich dahin gewöhnet, und worauf vielleicht der Faſanenwärter nicht genug achtſam geweſen war, dergeſtalt zu Grunde gerichtet, daß ſie nunmehr wieder in ihr voriges Nichts zurückgegangen, und der dazu beſtimmte Platz in eine Kuhweide verwandelt worden iſt.

102. Alle dieſe Vorfälle und Umſtände werden hoffentlich hinreichend ſeyn, mich zu entſchuldigen, wenn ich es nochmals wiederhole, daß die Anlegung einer neuen Faſanerie, um ein nutzbares Pertinenzſtück daraus zu machen, für einen Privatlandmann nicht rathſam ſey, ſondern er gemeiniglich dabey mehr verlieren, als gewinnen werde.

Schnepfen und wilde Enten können ſicherer genutzet werden.

103. Die wilden Enten und Schnepfen können an den Orten, wo ſie überflüßig ſind, dem Eigenthümer eher einen baaren Nutzen verſchaffen, weil ſie nicht allein allenthalben einen Abſatz finden, ſondern ſie auch zu einer ſolchen Zeit, wo das andere Wildprett der Schonung,

wo-

wovon ſie faſt nur allein frey ſind, unterworfen iſt, geſchoſſen werden können.

104. Die Jagd der Entvögel findet in waſſerreichen Gegenden, und beſonders denjenigen, die an großen Flüſſen und Strömen liegen, hauptſächlich ſtatt, und das Wegſchießen derſelben iſt nicht blos des davon zu erhaltenden Nutzens wegen, ſondern auch in Anſehung des Schadens, den eine überflüßige Menge davon in den nahe belegenen Getreidefeldern anrichten kann (a), nöthig. Schaden, den die wilde Enten anzurichten, vermögend ſind.

(a) Nur noch vor wenigen Jahren hat ſich in dem Magdeburgiſchen auf der Elbe eine erſtaunliche Menge von wilden Enten niedergelaſſen, und verſammlet, welche ſich des Nachts auf die anſtoßende Getreidefelder begeben, und dieſelben dergeſtalt verheeret haben, daß der Amtmann, der dieſe Aecker in Pacht gehabt, weil der Entenfraß nicht zu den gewöhnlichen Remiſſionsfällen gehöret, darüber gänzlich zu Grunde gegangen ſeyn ſoll.

Daß die Enten das Getreide, und beſonders die Hülſenfrüchte, ſehr lieben und begierig darnach ſind, iſt bekannt, auch bringet es die Natur ihrer breiten Tatſchen von ſelbſt mit ſich, daß eine große Menge davon nothwendig eine ſtarke Verwüſtung in den Saaten anrichten muß, weshalb das erwehnte Beyſpiel, ſo ſeltſam es auch zu ſeyn ſcheinet, nicht ganz unwahrſcheinlich iſt.

105. Endlich kann auch dem Dohnenſtrich, oder dem Krametsvögelfang an den Orten, wo es eine Menge davon giebet, nicht aller Nutzen abgeſprochen werden, wenn nur gehörig damit umgegangen, und ſie nicht im Preiſe überſetzet werden. Von der Benutzung des Dohnenſtrichs oder Krametsvögelfanges.

106. In allen Gebürgsörtern macht der Vogelfang beynahe den gröſten Theil der dortigen Jagdeinkünfte aus.

Das

Das Vogelwerk iſt in den Gebürgsgegenden wegen der häufigen Wacholderſträucher nicht allein vorzüglich wohlſchmeckend, ſondern ſie währen auch faſt den ganzen Winter hindurch, weil ſie an dem immer grünbleibenden Wacholder eine beſtändige Nahrung haben.

Vortheile, die bey deren Verſchickung zu beobachten ſind.

107. Die Krametsvögel müſſen natürlicherweiſe, weil ſie an den Orten, wo ſie gefangen werden, wegen des davon allenthalben befindlichen Ueberfluſſes nicht füglich verloſet werden können, in die entfernte Gegenden verſchicket werden.

Das bey dieſer Verſchickung zu befürchtende Verderben kann ſehr leicht dadurch verhütet werden, daß man ſie nicht anders, als gepflückt, und in Schachteln oder Käſtchen eingepackt, auf eben die Art, als mit den leipziger Lerchen zu geſchehen pfleget, verſendet.

Vermittelſt dieſer Methode wird man damit auch ganz füglich einen weiten Transport wagen, und zu allen Zeiten einen ſichern Abſatz davon erwarten können.

Eben ſo vortheilhaft der leipziger Lerchenfang hiedurch wird, eben ſo reichlich kann auch der Vogelfang, wenn bey beyden auf gleiche Weiſe verfahren wird, die daran gewandte Mühe vergütigen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Recht der Folge.

Worin das Recht der Folge beſtehet.

108. Dieſes Recht beſtehet in einer Befugniß, ein auf ſeinem Grund und Boden angeſchoſſenes, nicht aber ſogleich davon gefallenes Stück Wild auf des Nachbaren eigenthümliches

Revier

Revier zu verfolgen, und daſelbſt entweder vollends zu erlegen, oder, wenn es bereits gefallen iſt, zu heben.

109. Dieſes Recht iſt an den meiſten Orten durch die Obſervanz, und an einigen auch durch ausdrückliche Geſetze, als z. B. in Sachſen durch das ſächſiſche Landrecht, eingeführt.

110. Es wird aber, wenn daſſelbe in Ausübung geſetzt werden ſoll, ausdrücklich erfordert, daß das angeſchoſſene Stück Wild durch den erhaltenen Schuß wirklich ſchweißig gemacht worden ſey.

111. Man verlanget ferner, daß bey dem Verfolgen eines ſolchen angeſchoſſenen Wildes weder Hunde gebraucht, noch das Hüfthorn geblaſen werden müſſe.

Bey dem Verfolgen müſſen weder Hunde gebraucht, noch auch das Hüfthorn geblaſen werden.

112. Das letztere iſt eine alte nichtsbedeutende Jagdceremonie; das erſtere aber mag deshalb nicht gänzlich getadelt werden, weil durch die Hunde ſehr leicht ein friſches Wild aufgejaget, und mit dem angeſchoſſenen verwechſelt werden kann.

113. Eine noch anderweitige Regel bey der Ausübung des Rechts der Folge iſt es, daß der folgende Jäger ſolches vorher dem Eigenthumsherrn, auf deſſen Grund und Boden er das Recht der Folge ausüben will, anzeigen, und zu deſſen Beweiſe ein Zeichen, z. E. ſeinen Hut, zurücklaſſen müſſe.

Der folgende Jäger muß ſolches ſo fort der Herrſchaft des Grundes, auf welchem er das Recht der Folge ausüben will, anzeigen.

114. Daß dem Grundherrn, zur Verhütung alles dabey zu beſorgenden Mißbrauches, Nachricht davon gegeben werde, iſt der Billigkeit gemäß.

115. Daß aber ſolches, weil der Jäger die Spur des Wildes nicht fahren laſſen, und er, wenn er allein iſt, keinen zum Anmelden abſchicken kann, nur in wenigen Fällen, als z. B. bey groſſen Jagen, wo mehrere Jäger beyſammen ſind, vor der Erlegung des Wildes möglich ſey, iſt ebenfalls einleuchtend.

Wenn nur ein Jäger alleine iſt, kann die Anzeige erſt nachher geſchehen.

116. In Fällen alſo, wo der Jäger alleine iſt, wird vernünftigerweiſe die Anzeige der auszuübenden Folge erſt nach der Erlegung des angeſchoſſenen Wildes verlanget werden können.

117. Damit aber dieſe erſt nachher geſchehene Anzeige von Wirkung ſeyn könne, ſo iſt nöthig, daß das erlegte Wild ſo lange liegen bleibe, bis der Eigenthümer herausſchicken, und die Umſtände der Sache unterſuchen laſſen können; bey welcher Unterſuchung denn allemal hauptſächlich darauf zu ſehen iſt, ob das erlegte Wild ſchon vorhin einen Schuß, wodurch es ſchweißig gemacht worden, erhalten gehabt hat.

In welchen Fällen das Recht der Folge wegfällt.

118. Von ſelbſt verſtehet es ſich im übrigen, daß das Recht der Folge nur bey einer Jagd, die durch Schießen exerciret wird, ſtatt finden könne, und ſich ſolches auf Jagden, wo das Wild entweder durch Hunde gejaget, oder in Netzen gefangen wird, nicht erſtrecke.

Achtes Buch.

Von der den deutſchen adlichen Landgütern eigenen Erbgerichtsbarkeit, oder Iurisdictio patrimonialis.

1. Keine bürgerliche Geſellſchaft, ſie mag groß, oder klein ſeyn, kann ohne eine Obrigkeit, welche die Mitglieder dieſer Geſellſchaft in Ordnung erhält, und ihre unter einander habende Streitigkeiten ſchlichtet, beſtehen.

Die Bewohner eines Landgutes, oder Dorfes, machen ebenfalls eine bürgerliche Geſellſchaft aus, die eine ſolche mit der vorbemerkten Gewalt und Anſehen, verſehene Obrigkeit nöthig hat.

2. Die Gerechtſame, die einer ſolchen Obrigkeit zuſtändig ſind, ſind unter dem Namen von Gerichtsbarkeit, oder Jurisdiction, bekannt.

Im Allgemeinen darf ſich niemand der Gerichtsbarkeit anmaßen, ohne damit von der oberſten landesherrlichen Gewalt beliehen zu ſeyn.

3. In einem wohlgeordneten Staat darf ſich niemand einer ſolchen Gerichtsbarkeit anmaßen, wenn ſie ihm nicht von dem oberſten Landesherrn ausdrücklich verliehen worden; wie denn auch das Recht einer ſolchen Gerichtsbarkeit nur auf die Perſon, der es verliehen worden, gehet, und ſolches nach deſſen Tode von ſeinen Erben durch eine nachgeſuchte neue Conceſſion erneuert werden muß.

4. Von dieſer ſonſt gewöhnlichen verliehenen Gerichtsbarkeit zeichnet ſich diejenige, welche den Beſitzern und Eigenthümern der alten deutſchen Landgüter eigen iſt, dadurch ſehr merklich aus, daß ſolche auf den Gütern ſelber haftet, und mit den=

denſelben durch Verkauf ſowol, als auch Erbgangsrecht übertragen wird, folglich erblich iſt.

Unterſchied unter der Iurisdictio delegata und patrimonialis.

5. Hieraus entſtehet denn der Unterſchied zwiſchen einer Iurisdictio delegata und patrimonialis, welche Benennung die letztere führet.

6. Da wir gegenwärtig nur blos mit ſolchen Gerechtigkeiten, die in die Verfaſſung der Landgüter einen Einfluß haben, beſchäftiget ſind, ſo werden wir uns auch mit der Erörterung der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, die blos von einer landesherrlichen Verwilligung herrühret, nicht abgeben, ſondern nur lediglich bey derjenigen, welche mit den alten deutſchen Landgütern unzertrennlich verbunden iſt, ſtehen bleiben.

Die Erbgerichtsbarkeit iſt von dem Eigenthum eines Landgutes unzertrennlich.

7. Bey dieſer erblichen Gerichtsbarkeit kommt nicht allein ihr Urſprung und verſchiedene Wirkungen in Betracht, ſondern es müſſen auch ihre Einſchränkungen, die ſie, beſonders in den neuern Zeiten erhalten hat, bemerket werden.

8. Bemeldete erbliche Gerichtsbarkeit unterſcheidet ſich auch dadurch, daß die Einrichtung der Dorf- und Feldpolicey damit verknüpfet iſt.

Sie gewähret dem Eigenthümer verſchiedene Einkünfte.

9. Sie gewähret ferner dem Eigenthümer verſchiedene baare Einkünfte, die ſonſt mit der gemeinen, nur blos verliehenen Gerichtsbarkeit nicht verbunden ſind.

10. Unter den gewöhnlichſten von dieſen Einkünften, welche als Früchte der Gerichtsbarkeit angeſehen werden müſſen, ſind die **Laudemien, Abſchoß- und Abzugsgelder, Loslaſſungsgelder, Dienſterlaſſungsgelder,** und **Schutzgelder** bekannt, und es kommen bey deren Erhebungen verſchiedene näher und beſonders zu erörternde Umſtände vor.

11. Auch

11. Auch wird bey der Ausübung der erblichen Gerichtsbarkeit in ſolchen Fällen, wo ein Landgut unter mehrere Eigenthümer vertheilet iſt, imgleichen des Dienſtzwanges, welcher von verſchiedenen als ein Zweig der Gerichtsbarkeit angeſehen werden will, mancherley zu erinnern vorfallen.

12. Dieſes alles macht es denn von ſelbſt nothwendig, gegenwärtige Materie in mehrere Abſchnitte einzutheilen. Eintheilung dieſer Materie in verſchiedene Abſchnitte.

13. In dem **erſten Abſchnitt** werde ich ſowol den wahrſcheinlichen Urſprung dieſer erblichen Gerichtsbarkeit berühren, als auch die verſchiedene Gegenſtände, worauf ſie ſich erſtrecket, bemerken. Inhalt des erſten,

14. In dem **zweyten Abſchnitt** ſollen die Einſchränkungen, die dieſer Art der Gerichtsbarkeit in den neuern Zeiten widerfahren ſind, angezeiget werden. des zweyten,

15. Der **dritte Abſchnitt** wird einen kurzen Abriß von der Dorf- und Feldpolizey, welche als ein Zweig der erblichen Gerichtsbarkeit anzuſehen iſt, in ſich enthalten. des dritten,

16. In dem **vierten Abſchnitt** ſoll von den Früchten der erblichen Gerichtsbarkeit überhaupt, beſonders aber, in wie weit ſich eine ländliche Gerichtsobrigkeit der Geldſtrafen anmaßen kann, gehandelt werden. des vierten,

17. Der **fünfte Abſchnitt** iſt zu einem nähern Vortrage von den Laudemien gewidmet. des fünften,

18. In dem **ſechſten Abſchnitt** wird die Materie von den Abſchußgeldern, oder der Gabella hæreditatis und emigrationis vorgetragen werden. des ſechſten,

des ſiebenten, 19. Der Gegenſtand des **ſiebenten Abſchnitts** wird eine nähere Erörterung des Loslaſſungsgeldes in ſich enthalten.

des achten, 20. In dem **achten Abſchnitt** ſollen die Dienſterlaſſungsgelder in Erwägung gezogen werden.

des neunten, 21. Die Materie von den Schutzgeldern wird den Inhalt des **neunten Abſchnitts** ausmachen.

des zehnten, 22. In dem **zehnten Abſchnitt** werde ich mir, einige Verhaltungsregeln auf den Fall, wenn ein Landgut unter mehrere Eigenthümer vertheilet iſt, an die Hand zu geben, angelegen ſeyn laſſen.

und Inhalt des eilften Abſchnitts.) 23. In dem **eilften Abſchnitt** ſoll endlich mit der nähern Beſtimmung des Dienſtzwanges der Beſchluß gemacht werden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urſprunge und den Gegenſtänden der erblichen Gerichtsbarkeit.

24. Daß die alten deutſchen Dörfer und Landgüter ihre Entſtehung der Ausſetzung der deutſchen Knechte auf dieſelben zu verdanken haben, iſt aus der Geſchichte bekannt, und kann wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

25. Eben dasjenige Recht und Gewalt, ſo die ehemaligen Herrn über ihre Knechte, ſo lange ſie in ihrem Hauſe waren, hatten, verblieb denenſelben auch über diejenigen, die von ihnen zur Bewirthſchaftung gewiſſer Grundſtücke ausgeſetzet waren, und woraus die erſten Dorfſchaften gebildet worden ſind.

Gewalt, ſo die alten deutſchen Herren 26. Sie konnten dieſelben nach ihrem freyen Willen ohngehindert beſtrafen, ihre Zänkereyen, die

die wegen des ihnen ermangelnden Rechts des Eigenthums nur blos perſönliche Angelegenheiten betreffen konnten, ſchlichten und Recht darin ſprechen, auch denſelben in allem ihren Thun und Laſſen die nöthige Ordnung, welche ſie ohne Widerrede befolgen mußten, vorſchreiben. über ihre ausgeſetzte Knechte, woraus die jetzigen Dorfſchaften gebildet worden, gehabt haben.

27. Durch die bey Einführung der chriſtlichen Religion in Deutſchland mehr allgemein gewordene Freylaſſung der Knechte bekamen ſie zwar eine perſönliche Freyheit; inzwiſchen blieben doch diejenigen, die ihre vorige Beſitzungen beybehielten, unter eben derjenigen Gewalt und Verbindlichkeit, worin ſie vorhin, da ſie noch in der Knechtſchaft waren, geſtanden hatten.

28. Ein jeder, der Eigenthümer einer ſolchen geſtifteten Dorfſchaft war, hatte auch das Recht, der darin wohnenden Knechte und Freygelaſſenen Zwiſtigkeiten zu entſcheiden, die von ihnen begangene Verbrechen zu beſtrafen, und denſelben wegen der richtigen Bewirthſchaftung ihrer Beſitzungen eine gewiſſe Ordnung vorzuſchreiben.

Wodurch die Gerichtsbarkeit mit dem Eigenthum der Landgüter verbunden, und folglich erblich geworden.

29. Hiedurch wurden das Eigenthum eines Landgutes und die Gerichtsbarkeit über deſſen Einwohner unzertrennlich.

So bald jemand das Eigenthum eines Landgutes erlangte, ſtand ihm auch die damit unzertrennlich verbundene Gerichtsbarkeit zu.

30. Die Verbindung dieſer beyden Rechte hat ſich denn auch bis auf unſere Zeiten, in Anſehung der alten deutſchen Landgüter, fortgepflanzet; und es iſt daher offenbar, daß die erbliche Gerichtsbarkeit, oder Iurisdiction patrimonialis nichts anders, als eine Fortſetzung derjenigen Gewalt, iſt, ſo die alten deutſchen Herrſchaften über ihre ehemaligen Knechte, und nachherigen Freyge-

laſſenen hatten, wie ſolches ſchon der berühmte Tacitus in ſeinem Buch von den Sitten und Gebräuchen der Deutſchen bemerket hat.

31. Wohlbedächtig habe ich bemerket, daß die Erbgerichtsbarkeit nur blos den alten deutſchen Landgütern eigen ſey.

Von ſelbſt entſtehet hieraus das Bedenken, ob ſich auch die Beſitzer der in neuern Zeiten geſtifteten Dorfſchaften ein gleiches Recht anmaßen können.

Unterſchied, ob das neu angelegte Dorf in dem Bezirk des alten Landgutes belegen ſey, oder nicht.

32. Hiebey wird ein Unterſchied, ob eine dergleichen neue Anlage auf einem ſchon vorhin zu einem alten Landgute gehörigen Bezirk, oder auf einem auſſer demſelben gelegenen Grunde, errichtet worden, zur Richtſchnur genommen werden müſſen.

33. In dem erſten Fall hat der Eigenthümer bereits das Recht der Gerichtsbarkeit über alle in dem Bezirk eines ſolchen alten Landgutes befindliche Grundſtücke, ſie mögen abgebauet geweſen ſeyn, oder nicht, erlanget.

34. Von ſelbſt folget hieraus, daß ihm über die darin neu ausgeſetzte Unterthanen eben dasjenige Recht der Gerichtsbarkeit, ſo ihm über die alten gebühret, zuſtändig iſt; indem die erbliche Gerichtsbarkeit, nach dem gewöhnlichen Ausdruck der Rechtsgelehrten, dem fundo inhæriret, und folglich auch alle in dieſem fundo vorgenommene Veränderungen derſelben unterworfen ſind.

Daß aber ſolches alsdenn, wenn ein neues Landgut in einem fremden Bezirk angeleget worden, nicht ſtatt finde.

35. Sollte aber jemanden, wie nicht ohne Beyſpiele iſt, eine auſſer dem Bezirk ſeines alten Landgutes gelegene Feldmark übergeben, und von ihm zum Abbau angenommen worden ſeyn; ſo kann er ſich über die daſelbſt neu angeſetzte Einwohner einer ſolchen erblichen Gerichtsbarkeit nicht an=

anmaßen, ſondern es muß ihm ſolche von dem oberſten Landesherrn ausdrücklich verliehen werden.

36. Die Erbgerichtsbarkeit iſt lediglich in dem Urſprung der alten deutſchen Landgüter gegründet; und es können daher die Grundurſachen davon, bey den jetzt veränderten Umſtänden des Bauerſtandes, auf die erſt neuerlich errichtete Dorfſchaften keine Anwendung finden. Nähere Urſachen davon.

37. Dieſes vorausgeſetzet, kommt es nunmehr auf die Hauptgegenſtände einer ſolchen erblichen Gerichtsbarkeit an; und auch hierunter wird ſich zwiſchen der Iurisdictio delegata und patrimonialis ein ſehr merklicher Unterſchied hervorthun.

38. Die Verbindung des Eigenthums der Landgüter mit der darauf haftenden, und von dem erſtern unzertrennlichen Gerichtsbarkeit verurſachet es, daß die letztere in zwey beſondere Hauptzweige abgetheilet werden muß. Die Erbgerichtbarkeit hat zwey Hauptzweige.

39. Der erſte Hauptzweig begreift das Recht, nicht allein alle bürgerliche Streitigkeiten der Einwohner eines Dorfes zu entſcheiden, ſondern auch ihre Verbrechen und Vergehungen zu unterſuchen und zu beſtrafen. Worin der erſte Hauptzweig beſtehet.

Von ſelbſt leuchtet ein, daß einem Eigenthümer der alten deutſchen Landgüter die Gerichtsbarkeit nicht allein in bürgerlichen Angelegenheiten, ſondern auch in Criminalfällen, zuſtändig ſey.

40. Der zweyte Zweig der erblichen Gerichtsbarkeit beſtehet in der Einrichtung und Aufſicht über das auf allen Dörfern nöthige Policeywesen. Zweyter Hauptzweig.

41. Die ſonſt gewöhnliche Gerichtsbarkeit, deren Grund blos auf eine landesherrliche Conceſſion und Verwilligung beruhet, hat ihre verſchiedene

 Stu-

Stufen, und es iſt der Unterſchied zwiſchen den hohen und niedern Gerichten zur Gnüge bekannt.

Nur ſo weit, als hierunter die landesherrliche Conceſſion gehet, kann der Gerichtsinhaber die ihm anvertrauete Gerichtsbarkeit exerciren.

Die Erbgerichtsbarkeit faſſet alle dieſe Grade in ſich.

42. Die erbliche Gerichtsbarkeit oder Iurisdictio patrimonialis ſchlieſſet alle dieſe Grade in ſich, und ihr gebühret das Recht, ſowol der hohen, als niedern Gerichte.

43. In bürgerlichen Angelegenheiten competiret den Beſitzern der Landgüter nicht allein die Entſcheidung in erſter Inſtanz, ſondern auch die Vollſtreckung durch rechtliche Hülfsmittel desjenigen, was rechtskräftig erkannt worden.

44. In peinlichen Sachen ſtehet demſelben ebenfalls nicht allein die Inſtruirung der Inquiſition, ſondern die Beſtrafung der Verbrecher zu.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Einſchränkungen der erblichen Gerichtsbarkeit in den neuern Zeiten, und in wie weit dieſelbe der Vernunft und Billigkeit gemäß ſind.

Durch die Erbgerichtsbarkeit iſt der ehemalige deutſche Adel zu kleinen Despoten geworden.

45. Wenn man auf den vorhin bemerkten Urſprung der erblichen Gerichtsbarkeit zurückgehet, ſo wird man ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß die erſten Güterbeſitzer dadurch kleine Despoten geworden ſind, und ſie ihre Unterthanen ſehr oft bloß willkührlich behandelt haben.

46. Die darunter vorgefallene Mißbräuche haben bey der veränderten Juſtitzverfaſſung der

Staaten nicht ferner geduldet werden können, ſondern es hat die Pflicht eines jeden Landesherrn von ſelbſt mit ſich gebracht, den hierunter allzuwillkührlich verfahrenden Güterbeſitzern ein näheres Ziel und Maaß zu ſetzen.

47. Die daraus entſtandene Einſchränkungen der erblichen Gerichtsbarkeit betreffen ſowol die bürgerliche Angelegenheiten und Streitſachen, als auch die Criminalfälle.

Dieſe Einſchränkungen gehen ſowol auf die bürgerliche Angelegenheiten, als peinliche Fälle.

48. Dem mit dieſem erblichen Gerichtsbarkeitsrecht verſehenen Adel würde zu nahe geſchehen, wenn man ihm ſolches, da es eines der ſchätzbarſten Theile ſeiner Vorzüge ausmachet, durch die neuen Landesgeſetze ganz und gar benehmen wollte.

49. Daß aber ſolches der neuern Staatsverfaſſung unſerer Zeiten näher angepaſſet, und nach derſelben in das gehörige Geleiſe gebracht werde, iſt ein Unternehmen, dem ſich die Landſtände nicht widerſetzen können.

50. Eine kurze Beleuchtung, in wie weit von den hierunter vorgefallenen neuen Veränderungen eine gänzliche Zernichtung dieſer Erbgerichtsbarkeit zu befürchten ſtehe, oder ſolche nur auf eine vernünftige Art eingeſchränket worden, wird hierunter alle Zweifel haben können.

51. Die bürgerlichen Angelegenheiten der Dorfseinwohner machte der Gutsherr zu vorigen Zeiten durch ſeine Autorität und gebieteriſchen Ausſpruch entweder ſelber ab, oder es wurde höchſtens der Pfarrer des Orts dabey mit zu Rathe gezogen.

Die bürgerlichen Angelegenheiten wurden ehedem von den Grundherren gemeiniglich durch ihre bloße Autorität abgethan.

Von eigenen zu Juſtitiarien, oder zu Gerichtsverwaltungen beſtellten Rechtsgelehrten wuſte

ſte man vor funfzig Jahren in den nordiſchen Gegenden Deutſchlands nur wenig.

52. Beſonders wurde die Beſtellung der Vormünder und Ablegung ihrer Rechnungen, imgleichen die Erbtheilungen unter dem gemeinen Bauervolk, faſt durchgehends unter der Aufſicht und Direction der Landprediger berichtiget, wie ſolches noch an vielen Orten die vorhandenen Hausbücher bezeugen.

Es wurden auch damals unter dem gemeinen Landvolk weit wenigere Klagen über begangene Ungerechtigkeiten und Verkürzungen gehöret; indem wohl gewiß iſt, daß die geſunde Vernunft allemal der beſte und ſicherſte Richterſtuhl bleibet.

Die darunter vorgefallene Mißbräuche haben es nothwendig gemacht, die Gutsbeſitzer zur Beſtellung eigener Juſtitiarien anzuhalten.

53. Inzwiſchen hat es auch nicht fehlen können, daß öfters bey den blos von dem Grundherrn und ſeinem Prediger vorgenommenen gerichtlichen Proceduren viel Tumultuariſches mit vorgefallen.

Ganz natürlich iſt es daher geweſen, es zu neuern Zeiten von Seiten des Staats zu einer allgemeinen Schuldigkeit zu machen, daß die Beſitzer der Landgüter eigene Juſtitiarien und Gerichtsverwalter wählen, und durch dieſelben die bürgerlichen Angelegenheiten ihrer Unterthanen rechtlich beſorgen, und nach den Landesgeſetzen verhandeln und entſcheiden laſſen müſſen.

54. Die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit dieſer Veränderung iſt dergeſtalt einleuchtend, daß dagegen von keinem Vernünftigen mit Grunde etwas eingewandt werden kann.

55. Nur darüber wird noch immer ein Zweifel übrig bleiben, ob den mit der Erbgerichtsbarkeit verſehenen Güterbeſitzern dieſerhalb allgemeine Juſtitiarien aufgebürdet werden können, oder

ihnen

ihnen nicht vielmehr, ſich ſolche ſelber zu wählen, freygelaſſen werden müſſe.

56. Das Recht der Erbgerichtsbarkeit iſt einem jeden Gutsbeſitzer, als Eigenthümer, zuſtändig, und er brauchet nur, wenn er, um ſolche ſelber zu verwalten, nicht genugſame Geſchicklichkeit und Rechtskenntniſſe beſitzet, einen hiemit begabten Bevollmächtigten, der an ſeine Stelle die ihm ſonſt ſelber obliegende Pflichten beobachten kann.

Ein Gerichtsverwalter oder Juſtitiarius iſt blos ein Bevollmächtigter eines Gutsbeſitzers.

57. Daß ſich ein jeder einen Bevollmächtigten wählen könne, iſt bekanntermaßen der Natur dieſes Geſchäftes gemäß, und ich weiß daher nicht, ob nicht die Landſtände die Beſtellung allgemeiner Juſtitiarien zu verbitten Urſache haben ſollten, zumalen ſie doch allemal, deren Handlungen, wenn daraus Schaden erwachſen ſollte, zu vertreten, ſchuldig bleiben müſſen.

58. Iſt aber gleich ein erblicher Gerichtsherr, ſich einen Bevollmächtigten, der den Einwohnern ſeines Dorfes in ſeinem Namen die Gerechtigkeit verwaltet, nach ſeiner Willkühr zu wählen befugt; ſo verſtehet ſich doch von ſelbſt, daß ein ſolcher erwählter bevollmächtigter Richter die zu dieſem Amt erforderliche Tüchtigkeit beſitzen müſſe.

Ein ſolcher Bevollmächtigter muß aber die zu einem richterlichen Amte erforderliche Tüchtigkeit beſitzen.

59. Mit Recht fordert daher der Staat, daß der von einem jeden Gutsbeſitzer gewählte Juſtitiarius, oder Gerichtsverwalter, vorher, ehe er in dieſe Würde geſetzet wird, von dem Juſtizcollegio der Provinz geprüfet und unterſuchet werde.

60. In peinlichen Fällen und bey Unterſuchung harter und ſtrafbarer Verbrechen iſt zwar wohl immer ein auf die Juſtiz verpflichteter Rechtsverſtändiger zugezogen worden.

In Criminalfällen iſt zwar auch ſchon zu vorigen Zeiten ein Rechtsver-

Die

ſtändiger adhibiret worden; die kleine Vergehungen wurden gemeiniglich brevi manu abgethan.

Die geringern Verbrechen aber haben die Güterbeſitzer gemeiniglich, wie man ſich auszudrucken pfleget, brevi manu abgethan und beſtraft.

61. Nach der alten Neumärkiſchen Geſindeordnung war z. B. den Güterbeſitzern in dieſer Provinz, einen ihrer Unterthanen, der ein Vergehen begangen hatte, ohne weitere Umſtände auf 1 Jahr zum Veſtungsbau abzuſchicken, erlaubet, und es wurden auch ſolche jederzeit von den Commendanten der Veſtungen, ohne deshalb eine beſondere landesherrliche Ordre zu erwarten, auf bloße Requiſition des Gutsherrn ohnweigerlich angenommen.

62. Der neuern Denkungsart der Landesfürſten in Criminalfällen iſt dieſes aber weiterhin nicht gemäß, ſondern es wird verlanget, daß alle diejenige Urthel, worin auf mehr, als eine 4 oder 6 wöchentliche Gefängnißſtrafe erkannt worden, zur landesherrlichen Confirmation eingeſchicket, und ſolche, ehe dieſelbe erfolget, nicht vollſtrecket werden müſſen.

63. Daß bey der ehedem gewöhnlichen ausgedehnten Autorität der Güterbeſitzer über ihre Unterthanen manche Mißbräuche mit untergelaufen ſeyn mögen, wird vielleicht nicht geleugnet werden können; und es iſt daher dieſe Einſchränkung der erblichen Gerichtsbarkeit nicht ſo ſchlechterdings zu tadeln.

Daß aber alle Kleinigkeiten, die nur zum bloßen Dienſtzwang gehören, nicht anders, als durch den Juſtitiarius abgethan

64. Inzwiſchen gehet es doch auch zu weit, wenn ein jedes geringes Verſehen, ſo gemeiniglich blos zum Dienſtzwang gehörige Fälle betrift, nicht anders, als nach einer vorhergegangenen weitläuftigen Unterſuchung des Gerichtsverwalters abgethan werden ſoll.

65. Wer die vielfältigen kleine Bosheiten und Vergehen des Bauervolkes kennet, der wird die Erſchwerung, ſo dadurch in der Landwirthſchaft nothwendig entſtehen muß, ſchon von ſelbſt einſehen.

werden ſollen, gehet gewiſſermaßen zu weit.

66. Ein jeder Hausvater iſt, ob ihm gleich keine eigene Gerichtsbarkeit gebühret, dennoch ſeine Dienſtboten durch gemäßigte Strafen und Züchtigungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, berechtiget.

Wie viel mehr muß nicht ſolches einem mit der erblichen Gerichtsbarkeit verſehenen Gutsherrn, in Anſehung ſeiner widerſpenſtigen, und in ihren Pflichten nachläßigen Unterthanen, frey ſtehen.

Dritter Abſchnitt.

Von der mit der erblichen Gerichtsbarkeit verbundenen Einrichtung der Dorf- und Feldpolizey.

67. Daß die Einrichtung der Dorf- und Feldpolicey der zweyte Hauptzweig der erblichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande ſey, iſt bereits §. 40. bemerket worden.

In dem gegenwärtigen Abſchnitt werden die Gegenſtände davon näher in Betracht zu nehmen, und nach denſelben eine gegründete Anleitung dazu an die Hand zu geben ſeyn.

In einer jeden bürgerlichen Geſellſchaft, folglich auch auf den Dörfern, müſſen ſich die Glieder derſelben zur Beförderung ihres gemeinſchaftlichen Nutzens, Sicherheit und Bequemlichkeit, unter einander behülflich ſeyn.

68.

68. Ueberdem bleiben an allen Orten, wo eine mehrere Anzahl von Menſchen beyſammen wohnet, auch außer dem unter ſie vertheilten Eigenthum, noch immer gewiſſe Dinge übrig, welche auf einen jeden zu vertheilen, unmöglich fällt, und daher gemeinſchaftlich benutzet, oder verrichtet werden müſſen.

Die Nutzung, oder Verrichtung ſolcher gemeinſchaftlichen Dinge muß nicht allein zu rechter Zeit, ſondern auch auf eine dem Endzweck der allgemeinen Wohlfahrt gemäße Weiſe geſchehen.

Worauf die Policey überhaupt beruhet.

69. Beydes zuſammen genommen, macht dasjenige aus, was nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter der Benennung der Policey verſtanden wird.

Die Beobachtung dieſer Policey iſt in allen Fällen ein obrigkeitliches Geſchäfte.

70. Die Ordnung, worauf dieſelbe gegründet, iſt allenthalben, wo Menſchen beyſammen leben, es ſey in den Städten, oder auf dem Lande, nothwendig.

Mit Recht möchte man behaupten, daß eine jede Hauswirthſchaft, wenn ſie beſtehen ſoll, ihre eigene Policey nöthig habe.

Eintheilung derſelben in die Stadt-, Feld- und Dorfpolicey.

71. Es giebt daher eine **Stadt-, Land- und Dorfpolicey.**

Alle dieſe Policeyarten haben zwar einerley Endzweck und Abſicht; ſie ſind aber, wegen der verſchiedenen Verfaſſung der Städte und des Landes in Anſehung der Gegenſtände, gar ſehr von einander unterſchieden.

72. Die mit der erblichen Gerichtsbarkeit verbundene Policey beſchäftiget ſich nur blos mit der theils in dem Dorfe, und theils auf der Feldmark zu beobachtenden guten Ordnung, und ſie theilet

ſich daher von ſelbſt in die Feld- und Dorfpolicey ein.

73. Zur Feldpolicey gehöret zuförderſt die Ordnung, ſo bey Behütung der gemeinſchaftlichen Weideplätze zu beobachten nöthig iſt, indem dieſelben ſonſt niemals in gehöriger Art genutzet werden können. Eigentlicher Gegenſtand der Feldpolicey.

74. Die Beſtimmung der Viehanzahl, womit ein jeder die gemeinſchaftliche Weide zu betreiben befugt iſt, macht bey dieſer Ordnung die Hauptſache aus, und es giebet das Verhältniß des in Beſitz habenden Ackers an den meiſten Orten hiezu den richtigſten Grund ab.

75. Die bey Behütung der gemeinſchaftlichen Weideplätze nöthige Ordnung erheiſchet ferner eine genaue Beobachtung der gewöhnlichen Schonzeiten, ſowol von den Schäfern, als andern Hirten; weil ſonſt das darauf befindliche Gras niemals recht wachſen, noch zu Kräften kommen kann.

Dieſe gewöhnliche Schonzeiten aber ſind ſchon vorhin durch die Obſervanz eines jeden Ortes feſtgeſetzet.

76. Die richtige Eintheilung der für eine jede Viehart ſich am beſten ſchickenden Hütungsplätze iſt ebenfalls ein Hauptartikel bey der auf einer gemeinſchaftlichen Weide zu beobachtenden Ordnung. Für das Zugvieh muß jederzeit die beſte Hütung ausgeſetzet werden.

Daß das Vieh, womit die Felder und andere Weideörter gemeiniglich betrieben werden, ganz füglich in vier Hauptklaſſen, nemlich Zugvieh, Schafe, Kühe, und Jungvieh, und das ſogenannte kleine Vieh an Schweinen und Gänſen eingetheilet werden könne, und dem Zugvieh vor allen die beſten und nahrhafteſten Hütungs-

tungsplätze anzuweiſen ſind, iſt bereits verſchiedentlich bemerket worden, und ich habe daher ſolches hier nochmals zu wiederholen, nicht nöthig.

Für Schweine und Gänſe müſſen beſondere Hütungsplätze beſtimmet werden.

77. Beſonders muß bey einer vernünftigen Feldpolicey geſorget werden, daß die Schweine und Gänſe ſolche Hütungsplätze bekommen, wo ſie den andern nützlichern und nothwendigern Vieharten keinen Schaden zufügen können.

78. Können ihnen zu ihrer Weide beſondere Anger angewieſen, und ſie dadurch aus der Gemeinſchaft mit den andern Vieharten verbannet werden, ſo iſt ſolches allerdings am zuträglichſten.

Iſt aber dazu keine Gelegenheit vorhanden, ſo müſſen ſie ſich billig, wie ſolches auch ſchon an den meiſten Orten gewöhnlich iſt, mit den Dreſch- und Hinteräckern begnügen; weil die fette Aecker, damit nicht die Hütung auf denſelben für das andere Vieh von ihnen verdorben, oder demſelben wenigſtens verekelt werden möge, für ſie ſorgfältig in Acht zu nehmen ſind.

In wie weit den Schweinen und Gänſen das Belaufen der Stoppeln verſtattet werden kann.

79. Das Belaufen der Stoppeln iſt zwar die beſte Nahrung für dieſelben, weil ſie ſich die auf dem Acker liegen gebliebene Aehren, die von dem andern Vieh nicht wohl gefaſſet werden können, mit ihren Rüſſeln und reſpective breiten Schnabeln am beſten zu Nutze zu machen wiſſen; jedoch muß dahin geſehen werden, daß beſonders die Schweine darauf weder brechen, noch buchten, indem dadurch den übrigen nützlichen Vieharten die Weide für das künftige Jahr gar ſehr geſchmälert und verdorben wird.

80. Von Raſenhütungen, welche auch zugleich für das andere Vieh beſtimmet ſind, müſſen die Schweine ſowol, als auch die Gänſe, vorzüglich

lich zurück gehalten werden, indem die Erfahrung lehret, wie ſehr ſolche von den erſtern umwühlet, und dadurch auf lange Zeit unbrauchbar gemacht zu werden pflegen, und von den letztern iſt bekannt, daß ſie durch den von ihnen fallenden Koth dem andern Vieh die ganze Weide verekeln, und beſonders das Rindvieh auf Hütungsplätzen, wo kurz vorher Gänſe geweidet haben, nicht gerne frißt.

81. Mit einem Worte, auf denjenigen Landgütern, wo alle Vieharten durch einander weiden, kann man ſichere Rechnung machen, daß daſelbſt nur eine ſchlechte Feldpolicey herrſche, und das ganze Hütungsweſen in der gröſten Unordnung ſey.

82. Die Vorſorge für eine reine und genugſame Tränke auf den gemeinſchaftlichen Hütungsplätzen iſt ebenfalls ein ſehr nöthiges Stück, indem die Vernunft ſowol, als auch die Erfahrung, lehren, daß der Mangel des Waſſers, beſonders bey heiſſen Sommertagen, die nächſte Urſache von den ſo vielfältigen Viehſeuchen iſt.

Vorſorge für eine reine und genugſame Tränke auf den gemeinſchaftlichen Weideplätzen.

83. Wenn in der Nähe Gewäſſer vorhanden, muß, wenn auch gleich die herum liegende Felder beſäet, dem Vieh eine freye Trift und Zugang zu denſelben gelaſſen, wo aber keine dergleichen Gewäſſer vorhanden, Brunnen gegraben, und Tränken angeleget werden.

84. Auch die beſte gemeinſchaftliche Weide wird niemals recht genutzet werden, wenn nicht für eine jede Viehart ein beſonderer erfahrner Hirte gehalten wird.

Nothwendigkeit eines tüchtigen Hirten für eine jede Viehart.

In Anſehung der Kühe und Schafe pfleget ſolches zwar ſchon vorhin eingeführet zu ſeyn; die Ochſen und Pferde aber findet man gemeinig-

lich unter der Aufſicht unerzogener Kinder auf der Weide.

85. Die viele daraus entſtehende Unordnungen, und der Schade, der dadurch in den Getreidefeldern angerichtet zu werden pfleget, ſind einleuchtend, und es muß daher ein Gutsherr, vermöge der ihm obliegenden Aufſicht über die Feldpolicey, ſolches nicht dulden, ſondern die Gemeine mit Nachdruck dazu anhalten, daß ſie auch für die Pferde und Ochſen eigene Hirten halten, und ihre ſonſt dazu gebrauchte unmündige Kinder, um daraus vernünftige und brauchbare Menſchen zu bilden, in die Schule ſchicken müſſen.

Auch iſt das Behüten der Gründe in den beſäeten Feldern nicht zu verſtatten.

86. Es giebet faſt an allen Orten in den beſäeten Feldern große und kleine Gründe, oder Vertiefungen, welche zwar, weil ihre Lage zu tief iſt, nicht beſäet werden können, dagegen aber deſto beſſeres Gras bringen.

Auf Landgütern, wo die Hauptweide blos auf der Ackerhütung beruhet, und dieſe noch unter der Gemeinſchaft ſtehet, iſt es eine ſehr ſchädliche Gewohnheit, daß dergleichen Gründe auch alsdenn, wenn die Felder beſäet ſind, von den Bauerpferden ausgehütet zu werden pflegen.

87. Daß ſolches, auch bey der genaueſten Aufſicht, nicht ohne Verletzung und Beſchädigung des umher ſtehenden Getreides geſchehen könne, iſt von ſelbſt offenbar.

Die gute Ordnung erfordert es ſolchemnach, daß ein Grundherr, vermöge der in ſeinen Händen ſtehenden Feldpolicey, die Behütung ſolcher Gründe in den beſäeten Feldern gänzlich verbiete; zumal in denſelben ein jeder, auf deren Ackerſtücken dergleichen Vertiefungen treffen, jederzeit ein

gutes

gutes Heu machen kann, und ſie folglich nicht unbenutzet liegen bleiben dürfen.

88. Die Beſtellung eines tüchtigen und wachſamen Feldwärters, oder ſogenannten Flurſchützen, iſt ebenfalls eine nothwendige Fürſorge der Feldpolicey.

Nothwendigkeit eines tüchtigen Feldwärters.

Das Amt deſſelben beſtehet in genauer Beobachtung der ganzen Feldmark, damit weder von Auswärtigen, noch Einheimiſchen, ſo wenig in dem Getreide, als auf den Wieſen und Hütungen, Schaden geſchehe.

89. Ein ſolcher Feldwärter muß die Macht haben, einen jeden, der ſich auf verbotenen Wegen finden läſſet, zu pfänden, und den geſchehenen Schaden der Grundobrigkeit zur nähern Unterſuchung anzuzeigen.

Amt und Autorität deſſelben.

Zu ſolchem Ende iſt nöthig, alle ſo gewöhnliche Pfandkehrungen auf das nachdrücklichſte zu ahnden, und zu beſtrafen, weil ſonſt das Amt eines ſolchen Feldwärters gänzlich vereitelt werden würde.

90. Keinen einheimiſchen, ſondern vielmehr fremden Menſchen hiezu zu nehmen, iſt deshalb rathſam, weil die erſtern mit den Einwohnern des Dorfes gemeiniglich in einer allzugenauen Verbindung ſtehen, und daher ihren Gevattern und Verwandten nur gar zu gerne durch die Finger ſehen.

91. Man pfleget gemeiniglich alte abgelebte Leute, die zu andern Geſchäften weiter nicht tauglich ſind, oder auch wohl gar invalide Soldaten, dazu zu wählen.

Eigenſchaften eines tüchtigen Feldwärters.

Beydes iſt unzweckmäßig, weil ein tüchtiger Feldwärter ſowol geſunde Füſſe, als geſunde Arme haben muß. Die erſtern brauchet er zu dem

beſtändigen Herumlaufen auf der Feldmark, und die letztern ſind ihm in Fällen, wo er zur Pfändung ſchreiten muß, und dabey öfters Pfandkehrungen gethan werden wollen, unentbehrlich.

Auch muß derſelbe in keinem allzuhohen Alter ſtehen, damit er die bey ſeinen Geſchäften vorfallende Ermüdungen ausſtehen, und auch ſelbſt des Nachts munter und wachſam ſeyn könne.

Die Beſſerung der Wege und Landſtraßen iſt ebenfalls ein Gegenſtand der Feldpolicey.

92. Vorſtehendes ſind lauter Dinge, ſo hauptſächlich auf eine gute Ordnung bey Behütung der gemeinſchaftlichen Weideplätze abzielen.

Die Feldpolicey ſchließet aber auch ferner als einen zweyten Hauptpunkt derſelben die **Beſſerung der Landſtraßen, Wege und Brücken**, in ſich.

93. Es gehöret zwar dieſes eigentlich zu der allgemeinen Landpolicey, vermöge welcher für die Bequemlichkeit der Reiſenden geſorget werden muß.

Allein auch ſchon einem jeden Dorfe iſt aus einer doppelten Urſache an einem guten Zuſtande der Landſtraßen, Wege und Brücken gelegen.

94. Einmal ſind die Einwohner des Dorfes die erſten, denen gute und bequeme Wege auf ihrem Dorfgebiete zu gute kommen.

Demnächſt entgehen ſie auch dadurch der Gefahr, ihren an den Wegen liegenden Acker zu Schanden gefahren zu ſehen, welches bey ſchlimmen und in keiner Ordnung gehaltenen Wegen unvermeidlich iſt, und nicht einmal, wenn es aus dieſer Urſache geſchiehet, geahndet, noch beſtraft werden kann.

Die Beſetzung der Straßen und Wege mit

95. Eine dritte Beſchäftigung der Feldpolicey iſt die **Beſetzung der Wege und Landſtraßen**

ſtraßen mit Bäumen, nebſt deren Erhaltung.

Auch dieſes gehöret bereits zu den Anordnungen der allgemeinen Landespolicey.

hochſtämmigen Bäumen macht ebenfalls einen Gegenſtand der Feldpolicey aus.

Sie gereichet zur Verſchönerung des Landes, und gewähret überdem im Ganzen mancherley Vortheile.

Inzwiſchen hat ein jedes Dorf nicht allein an dieſen allgemeinen Vortheilen ſeinen Antheil, ſondern auch von dem Genuß der Bäume ſeinen beſondern Nutzen; überhaupt aber würde dieſe nützliche Anordnung der allgemeinen Landespolicey von keiner Wirkung ſeyn können, wenn nicht ein jedes Dorf dazu beſonders die Hand bieten wollte.

96. Die Wahl der an den Wegen und Straßen zu pflanzenden Baumarten muß nach der Nothdurft und Umſtänden eines jeden Orts getroffen werden.

Von der richtigen Wahl derſelben.

Iſt an Brennholz Mangel, ſo ſind die Wege und Straßen alsdenn mit ſolchen Bäumen, die dazu genutzet werden können, einzufaſſen; und es werden die Weiden wohl allemal darunter den Vorzug behalten.

97. Iſt aber ſchon vorhin ein Ueberfluß an Brennholz vorhanden, ſo kann es nicht getadelt werden, wenn man die Wege und Straßen mit fruchttragenden Obſtbäumen beſetzet.

Jedoch muß alsdenn, wenn nicht die darauf wachſende Früchte ein Raub der Reiſenden, oder Vorübergehenden werden ſollen, dazu ein eigener Wärter, wenn es auch nur blos, um die Beſchädigung der Bäume zu verhüten, nöthig wäre, gehalten werden.

Die zur Unterhaltung eines ſolchen Wärters nöthige Koſten werden nach einigen Jahren ſehr bequem aus dem Obſtertrage der gepflanzten Bäume genommen werden können.

98. Daß von dergleichen ins Freye ausgeſeſtzten Bäumen, entweder durch Unglücksfälle, oder auch durch muthwillige Beſchädigungen böſer Leute immer eine gewiſſe Anzahl zu Schanden gehen müſſe, iſt ganz natürlich, und deren Wiederſetzung, wenn nicht die ganze Anlage zu einer dergleichen Baumpflanzung vereitelt werden ſoll, nothwendig.

99. Von einer ſolchen erſten Anlegung der verordneten Baumpflanzungen an den Wegen und Straßen findet man zwar auf den meiſten Dörfern annoch einige Spuren; hiebey alleine aber iſt es auch nur geblieben, weil man an die Nachpflanzung der ausgegangenen Stämme weiter nicht gedacht, ſondern die Stellen derſelben leer gelaſſen hat.

Eine dergleichen unvollſtändige Feldpolicey macht dem Gutsherrn nur wenig Ehre.

100. Eine ſolche unvollſtändige Feldpolicey macht einem Gutsherrn nur immer wenige Ehre, und es iſt jederzeit ein Kennzeichen ſchlechter Ordnung, wenn dergleichen nützliche Veranſtaltungen nicht gehörig fortgeſetzet worden, ſondern unvollkommen geblieben ſind.

Aus dieſer Urſache muß denn von der Feldpolicey nicht allein für die erſte Bepflanzung der Wege und Straßen, ſondern auch für deren beſtändigen Erhaltung, Sorge getragen werden.

Die Setzung und Erhaltung der Wegweiſer iſt ein ebenmäßiges Stück der Feldpolicey.

101. **Die Setzung und Erhaltung richtiger Wegweiſer** iſt ebenfalls ein Werk der Feldpolicey.

Sie iſt ſchon vorhin in allen Provinzen und Staaten, wo gute Ordnung herrſchet, durch die Lan=

Landespolicey angeordnet; dieſe Anordnung würde aber von keiner Wirkung ſeyn, wenn nicht ein jedes Dorf dazu die Hand bieten wollte.

102. Die **Verheegung der nöthigen Triften** gehöret gleichfalls zu den Gegenſtänden der Feldpolicey.

Auch die Verheegung nöthiger Triften gehöret dahin.

Oefters iſt die Lage der Hütungsplätze von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſelbige, ohne durch die beſäete Felder zu treiben, mit dem Vieh nicht erreichet werden können, ſondern dazu eine eigene Trift nöthig iſt.

103. Damit aber das Vieh unter dem Treiben von der Trift nicht abweiche, und dem Getreide Schaden zufüge, ſo iſt nöthig, daß ſolche auf beyden Seiten durch Zäune oder Graben, welches letztere das bequemſte, und dauerhafteſte iſt, verheeget werden.

Alle diejenigen, die an der Hütung Theil haben, müſſen auch zu dieſer Verheegung verhältnißmäßig beytragen.

104. Ein gleiches hat auch die Feldpolicey, in Anſehung der **Verfertigung und Räumung der gemeinſchaftlichen Feld- und Wieſengraben** zu beobachten.

Verfertigung und Räumung der Feld- und Wieſengraben.

Die meiſten Wieſen und viele an ſich naſſe und niedrig liegende Ackerfelder, erfordern eine Abführung der übermäßigen Feuchtigkeiten, die dem Getreide ſowol, als auch dem Graſe ſo nachtheilig ſind.

105. Da nun dieſes nicht anders, als durch bequeme und tüchtige Graben, geſchehen kann, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ſolche von der ganzen Theil daran nehmenden Ackergemeine verfertiget, und, wenn ſie ſchon vorhin verfertiget

 ſind,

ſind, jährlich aufgeräumet und in gutem Stande erhalten werden müſſen.

106. Von ſelbſt verſtehet ſich aber, daß hierunter die nur blos für eines, oder des andern Beſitzers Grundſtücke nöthige Graben nicht mit begriffen ſind.

Dieſe muß ein jeder, in ſo ferne ihm nicht von der ganzen Gemeine die Vorfluth verſchaffet werden muß, auf ſeine eigene Koſten verfertigen und erhalten.

Richtige Ordnung wegen des Flachs- und Hanfröſtens.

107. **Eine richtige Ordnung wegen des Flachs- und Hanfröſtens** ſchläget nicht weniger in das Fach der Feldpolicey ein; indem man noch an vielen Orten die Gewohnheit, den Flachs in Waſſer zu röſten, beybehalten hat, und ſolches in Anſehung des Hanfes, allenthalben geſchiehet.

108. Die Erfahrung lehret, daß die Fiſche in den Gewäſſern von dergleichen Flachs- und Hanfröſten crepiren, und es iſt daher von Seiten der Feldpolicey ſolches nicht zu verſtatten.

Die Gerichtsobrigkeit hat daher zu dieſem Wirthſchaftsgeſchäfte gewiſſe Waſſerſtellen, die entweder gar keine Fiſche in ſich enthalten, oder doch am wenigſten fiſchreich ſind, zu beſtimmen, und es muß alsdenn niemand, als nur blos in den hiezu ausgeſetzten Gewäſſern, die Flachs- und Hanfröſten bringen.

109. An Orten, wo fließende Gewäſſer ſind, iſt dieſe Vorſicht nicht nöthig, weil die darin gelegte Flachs- und Hanfröſten, wegen des beſtändig abwechſelnden friſchen Waſſers, den Fiſchen keinen Schaden zufügen können.

110. Endlich iſt auch die **Ordnung und Imſtandehaltung der Dorfhecken** ein ſehr nöthiger Artikel der Feldpolicey.

Ordnung wegen der Dorfhecken.

Wenn nicht das Vieh im Felde, ehe es vor den Hirten getrieben wird, auf mancherley Art Schaden thun ſoll, ſo iſt nöthig, daß tüchtige Dorfhecken gemacht, ſolche auch gehörig im Stande und geſchloſſen gehalten werden.

111. Am ſicherſten gehet man hierunter, daß man die Verfertigung ſowol, als auch die Erhaltung dieſer Hecken, weil derer faſt in allen Dörfern mehrere und verſchiedene zu ſeyn pflegen, unter die Einwohner des Dorfes vertheilet, damit man, wenn etwas unfertiges daran bemerket wird, ſogleich wiſſen könne, welche Mitglieder der Gemeine, ſolches wieder in den gehörigen Stand zu ſetzen, gehalten ſind.

112. Dieſe Unterhaltung der Dorfhecken würde nur von wenigem Nutzen ſeyn, wenn nicht auch zugleich, daß ſolche beſtändig geſchloſſen wären, Sorge getragen würde.

Verfügungen, um die Dorfhecken beſtändig geſchloſſen zu halten.

Die Vorſorge hievon lieget zwar eigentlich dem Feldwärter, oder Flurſchützen, ob, und er muß, inſonderheit des Morgens und Mittags, ehe das Vieh ausgetrieben wird, und des Abends, wenn es wieder zu Dorfe kommt, wohl Acht darauf haben, auch dabey ſein Weib und Kinder zu Hülfe nehmen.

113. Da aber der Feldwärter nicht den ganzen Tag bey den Dorfhecken Wache halten kann, ſondern ſein vornehmſtes Augenmerk auf die Feldfluren, damit daſelbſt kein Schaden geſchehe, richten muß, ſo iſt nöthig, daß diejenigen von der Gemeine, die den Dorfhecken am nächſten wohnen, und ſolche beſtändig unter Augen haben, zu-

Was hierunter wegen der Durchreiſenden zu beobachten.

gleich mit Acht darauf geben, und beſonders die Reiſenden, damit ſie ſolche wieder gehörig zuma= chen, beobachten, auch, wenn freundliches Zure= den und Ermahnen nicht helfen will, ſelbige an= halten, und der Herrſchaft zu einer verhältniß= mäßigen Beſtrafung geſtellen.

114. Wenn die reiſende Bauern und Fuhr= leute nur wiſſen, daß an einem Orte auf Ordnung gehalten wird, ſo bequemen ſie ſich zu der Wie= derzumachung der geöfneten Hecken ſchon von ſelbſt, und ohne Erinnern; da ſie ſich hingegen an andern Orten, wo ſie hierunter keine Ordnung wahrnehmen, dieſe Mühe gar gerne erſparen.

Die Ordnung hat überhaupt, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, et= was Majeſtätiſches an ſich, welches alle, ſo ſie erblicken, in Reſpect hält.

Von der Dorfpolicey, und was dar= unter verſtan= den werde.

115. Auch in dem Innern des Dorfes muß, wenn die in einem Dorfe befindliche kleine bür= gerliche Geſellſchaft glücklich leben, und ihre Ge= ſchäfte ſicher und ungehindert verrichten ſollen, Ordnung beobachtet werden.

Dieſe Ordnung führet denn beſonders den Namen einer **Dorfpolicey**, und die Direction davon lieget einem jeden Grundherrn, vermöge der ihm zuſtändigen Erbgerichtsbarkeit, ob.

116. Die Gegenſtände dieſer eigentlichen Dorfpolicey vervielfältigen ſich faſt noch mehr, als bey der Feldpolicey.

Inzwiſchen will ich, um den Begriff von der Erbgerichtsbarkeit deſto vollſtändiger zu machen, die hauptſächlichſten davon mit wenigem bemer= ken, und dadurch eine jede ländliche Gerichts= obrigkeit an das, was ſie ſowol zu ihrer eigenen,

als

als auch ihrer Unterthanen Glücksbeförderung zu unternehmen hat, mit wenigem erinnern.

117. Vor allen Dingen muß die **Beſtellung tüchtiger Schulzen und Gerichtsmänner** zu den Hauptgegenſtänden der innern Dorfpoliceÿ gezählet werden; indem es gewiß iſt, daß ein tüchtiger Schulze zur guten Ordnung in einer Gemeine ſehr viel beytragen, und den Grundherrn manchen Verdruſſes überheben kann. Nothwendigkeit tüchtiger Schulzen und Gerichtsmänner.

118. Weder der Stand, noch auch die Wirthſchaftsgeſchäfte und andere Umſtände der Gerichtsobrigkeiten verſtatten es, daß ſie ſich für ihre Perſon wegen aller Kleinigkeiten mit einem jeden einzeln Mitgliede der Gemeine abgeben, vielweniger ihre Befehle und Anordnungen ſelber vollſtrecken, und die ſaumſeligen, oder widerſpenſtigen mit eigener Hand beſtrafen können.

Hiezu haben ſie Diener und Untergehülfen nöthig, welches auf den Dörfern der **Schulze** und die **Gerichtsmänner** ſind.

119. Die Obrigkeit befiehlet und ordnet, die Dorfgerichte aber bringen dieſe Befehle und Anordnungen zur Execution.

Für ſich können ſie weder unterſuchen, noch Ordnung machen, ſondern alles, was von ihnen unternommen wird, muß mit Vorbewuſt der Herrſchaft geſchehen.

120. Ihr Amt empfangen ſie blos aus den Händen, und durch die Autorität des Grundherrn, welcher ihnen daher ſolches auch aus gegründeten Urſachen, z. B. wegen Alter, Schwachheit, liederlichen Lebensart und dergleichen mehr, wieder abnehmen, und andere an ihre Stelle ſetzen kann. Von wem ſie ihr Amt und Autorität empfangen.

Tüchtigkeit eines Dorfſchulzen.

121. Der Schulze, als das Oberhaupt der Dorfgerichte, muß vor andern ein tüchtiger Mann ſeyn.

Zu ſeiner Tüchtigkeit werden erfordert:

a) ein unbeſcholtener Lebenswandel,
b) Ordnung in ſeiner eigenen Wirthſchaft und Hausweſen,
c) richtige und aufgeklärte Begriffe von allen landwirthſchaftlichen Dingen,
d) ein männliches, jedoch mäßiges Alter, und
e) eine gewiſſe Fertigkeit im Schreiben und Rechnen.

Wie es zu halten, wenn ein erblicher Lehnſchulze zu dieſem Amt nicht tüchtig iſt.

122. An einigen Orten giebet es Lehn- oder Freyſchulzen, welche dieſes Amt erblich beſitzen.

Werden bey denſelben die erforderlichen Fähigkeiten vermiſſet, ſo iſt der Gerichtsherr bemächtiget, einem andern tüchtigen Mann aus der Gemeine die Schulzenamtsgeſchäfte aufzutragen, wofür ihn von jenen eine billigmäßige Vergütigung geſchehen muß.

123. Bey den Gerichtsmännern werden ebenfalls die vorhin erwähnte Eigenſchaften erfordert; inzwiſchen kann bey denſelben das Schreiben und Rechnen eher überſehen werden.

Erziehung der Dorfkinder.

124. Zu der Dorfpolicey gehöret ferner die Erziehung der Jugend, wozu inſonderheit der von der Gerichtsobrigkeit gebrauchte Nachdruck, die Dorfkinder zum fleißigen Schulgehen anzuhalten, zu rechnen iſt.

125. Die Schulanſtalten ſind zwar eigentlich ein Werk der Geiſtlichkeit, ihr Fortgang aber wird,

wird, beſonders auf dem Lande durch die Bey-hülfe der weltlichen Obrigkeit gar ſehr befördert.

Der von dieſer hierunter bewieſene Nachdruck fruchtet öfters mehr, als prieſterliche Ermahnungen, welche die zu dem Sinnlichen gewöhnten Bauern nur ſelten rühret, und folgſam machet.

126. Alle Tüchtigkeit der Schullehrer iſt umſonſt und vergebens, wenn nicht die Kinder fleißig zur Schule geſchicket werden.

Bey dieſem Punkt kann und muß die Grundobrigkeit beſonders mit einſchreiten, und ſich des Schulweſens, als einer Policeyſache, anmaßen.

127. Das fleißige Schulgehen der Dorfkinder hanget hauptſächlich von den Eltern ab; von dieſen aber werden ſie theils aus Verzärtlung, und theils, weil ſie ſelbige in ihrer Wirthſchaft gebrauchen, öfters ſelber abgehalten.

Die Anhaltung der Eltern, ihre Kinder fleißig zur Schule zu ſchicken, hanget hauptſächlich von der Grundherrſchaft ab.

128. Gleichwie, wenn das Schulweſen auf dem Lande ordentlich behandelt werden ſoll, der Dorfgeiſtliche für einen guten und geſchickten Unterricht ſorgen muß, ſo lieget hingegen dem Grundherrn die Pflicht ob, die Unterthanen dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder fleißig zur Schule ſchicken müſſen.

Bey einer ſolchen Eintheilung des Schulweſens wird man allemal einen glücklichen Erfolg davon, ſowol auf gegenwärtige, als künftige Zeiten zu erwarten haben.

Anmerkung wegen des Dorfſchulweſens in den Königl. Preuſſiſchen Staaten.

129. Wohl in keinem Staat iſt für die Verbeſſerung des Schulweſens auf dem Lande von Seiten des Regenten mehrere Aufmerkſamkeit bewieſen worden, als in den Königl. Preußiſchen.

Nicht allein die heilſamſten Verordnungen ſind deshalb ergangen, ſondern es hat auch der wohlthätige Beherrſcher dieſer Länder, um hierunter

ter das allgemeine Wohl ſeiner Unterthanen werkthätig zu befördern, tüchtige Schullehrer in die Provinzen geſchicket, und ſolche ſelber ſalariret.

130. Deſto beklagenswürdiger iſt, daß man von dieſen landesherrlichen Bemühungen ſo wenige Wirkungen verſpüret.

Die wenigſten Dorfgeiſtlichen bekümmern ſich um den Unterricht, der den Kindern in der Schule gegeben wird, mit dem gehörigen Eifer; und den meiſten Grundobrigkeiten iſt es, ob die Unterthanen ihre Kinder fleißig in die Schule ſchicken, oder nicht, ſehr gleichgültig.

Bey dieſer allgemeinen Saumſeligkeit derjenigen, die über die Aufrechthaltung des Schulweſens wachen ſollten, ſind wir den Zeiten nahe, wo der gemeine Mann auf dem Lande in die vorige Dummheit und Unwiſſenheit verfallen, und dadurch auch zu ſeinen eigenen Geſchäften und Beſtimmungen weniger fähig gemacht werden wird (a).

(a) Schon jetzt hält es öfters ſchwer, in einem Dorf einen Mann, der leſerlich ſchreiben könnte, um ihn zum Schulzen zu beſtellen, aufzufinden; da vor funfzig und mehrern Jahren ein jeder Bauer ſchreiben konnte.

Maaßregeln, die von einer Grundherrſchaft hierunter zu nehmen ſind.

131. Um inzwiſchen zu meiner gegenwärtigen Abſicht wieder zurück zu kommen, und die Mittel, wodurch das fleißige Schulgehen der Kinder auf dem Lande, als welches nur eigentlich in die Dorfpolicey einſchläget, am ſicherſten zu bewirken ſtehet, zu zeigen; ſo habe ſolche bereits in dem erſten Bande der *Oeconomiæ Forenſis* S. 70. bemerket, und ich will, um den geneigten Leſer das Nachſchlagen dieſes weitläuftigen, und vielleicht nicht in eines jeden Händen befindlichen

Werks

Werks zu erſparen, und die Begriffe von der Dorfpolicey nicht unvollſtändig zu laſſen, das Hauptſächlichſte kürzlich davon wiederholen.

132. Daß der Schulhalter der Herrſchaft alle Sonnabende ein genaues Verzeichniß von den in der abgewichenen Woche aus der Schule zurückgebliebenen Kindern vorlegen müſſe, wird als nothwendig vorausgeſetzt, weil der Grundherr, wenn er hievon nicht unterrichtet iſt, auch wegen des künftigen fleißigern Schulſchickens keine Verfügungen treffen kann.

133. Ein ſolches Verſäumen der Schule kann durch nichts, als durch eine wirkliche Krankheit des ausgebliebenen Kindes, welches die Eltern dem Schulhalter jedesmal melden laſſen müſſen, entſchuldiget werden.

134. Und weil auch hier ſehr leicht allerhand Unterſchleife und Unwahrheiten vorfallen können, ſo muß dem Schulhalter, wenn er einen Zweifel dabey hat, frey ſtehen, ſelber in das Haus eines ſolchen Bauern zu gehen, um ſich von der Wahrheit, oder Unwahrheit der angebrachten Entſchuldigung zu überzeugen.

135. Für jedesmaliges Ausbleiben eines Kindes, welches nicht wirklich krank iſt, erlegen die Eltern zur Schulkaſſe, welche theils zur Anſchaffung der nöthigen Bücher für die armen und elternloſen, und theils zur Ergötzlichkeit für die fleißigen Schulkinder, angewandt wird, nachdem das Dorf arm oder reich iſt, 1 bis 2 Gr., und

und ſie werden überdem, wenn es die erſten zwey, oder dreymal nicht fruchten will, am Leibe geſtraft, und zwar, wenn das ausgebliebene Kind ein Sohn iſt, **der Vater**, wenn es aber eine Tochter iſt, **die Mutter.**

136. Kinder, die noch nicht 14 Jahr alt ſind, als in welchem Alter ſie gemeiniglich eingeſegnet, und zum heiligen Abendmahl angenommen zu werden pflegen, müſſen unter keinerley Vorwand aus der Schule bleiben.

Vom 12ten bis 14ten Jahre fangen ſich erſt bey denſelben die Begriffe am meiſten aufzuklären an, und ſie haben daher alsdenn von dem fleißigen Schulgehen den meiſten Nutzen zu erwarten.

137. Der gewöhnliche Vorwand der Eltern, daß ſie ihre Kinder zum Hüten ihres Viehes gebrauchen müſſen, fällt hiebey gänzlich weg, wenn, nach dem von mir gethanen Vorſchlage für eine jede Viehart ein eigener Hirte beſtellet wird.

138. Zu andern das Verhältniß ihrer Kräfte überſteigenden Arbeiten aber dergleichen zarte Kinder, wie nicht ſelten geſchiehet, anzuhalten, iſt unerlaubt, und muß billig von der Grundobrigkeit nicht zugelaſſen werden, indem ihr Wachsthum dadurch gehindert wird, und ſie zu künftigen tüchtigen Arbeiten nur ſelten recht fähig ſind.

Ein Pferd, oder Ochſe verdirbet durch eine allzuzeitige Anſpannung. Die thie-

riſche Maſchine aber iſt bey den Menſchen und unvernünftigen Thieren von einerley Beſchaffenheit.

139. Die nöthige Vorkehrungen zu Abwendung aller ſchädlichen Feuersgefahr iſt ein Hauptartikel der Dorfpolicey, und verdienet für allen andern eine beſondere Aufmerkſamkeit.

Die Vorkehrungen, um alle ſchädliche Feuersbrünſte abzuwenden, gehören zu den Geſchäften der Dorfpolizey.

Theils die gewöhnliche Strohbedachung, und theils das nahe Aneinanderliegen der Bauerhäuſer und dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäude macht dieſe Vorſicht auf dem Lande vorzüglich nothwendig.

140. Dasjenige, was hiebey zu beobachten vorfällt, beſtehet hauptſächlich in folgendem:

Die darunter von der Herrſchaft zu nehmende Maaßregeln werden näher vorgetragen.

a) Die Bauerhäuſer müſſen, ſo viel möglich mit maßiven Schornſteinen und Feuermauern verſehen werden.

b) Nicht allein die Bauerhäuſer ſelber, ſondern auch die zu den Bauerhöfen erforderliche Gebäude, ſind nicht zu nahe an einander zu bauen.

c) Die Wirthſchaftsgebäude müſſen, ſo viel möglich, mit allerhand Arten von hochwachſenden Bäumen beſetzet und umgeben werden; indem die Erfahrung lehret, daß die zwiſchen den Bauerhöfen und Wirthſchaftsgebäuden befindliche hochſtämmige Bäume, bey einer entſtandenen Feuersbrunſt die wütende Flamme gar ſehr abzuhalten, im Stande ſind.

d) Es muß in keinem Dorfe an der gehörigen Menge von den nöthigen Feuerlöſchungsinſtrumenten fehlen.

In wohlgeordneten Staaten iſt bereits durch öffentliche Geſetze die Anzahl und Arten der Feuerlöſchungsinſtrumente beſtimmet, die ein jeder Dorfseinwohner in beſtändiger Bereitſchaft halten muß, und ſie beſtehen gewöhnlicherweiſe in Feuereimer, Handſpritzen, Waſſerküren, und theils groſſen und theils kleinen Feuerhaken, auch nöthigen Feuerleitern, welche letztere faſt unter allen die nothwendigſten ſind.

Nach dem neuen Feuerſocietätsreglement in der Neumark muß ein jedes Dorf, deſſen Gebäude auf 10000 Rthlr. und höher cataſtriret ſind, eine große mit Schlauchen verſehene Feuerſpritze halten, weil dieſelben nach der Erfahrung bey einer entſtandenen Feuersbrunſt die beſte und ſicherſte Wirkung zu thun im Stande ſind.

e) Dieſe Feuerinſtrumente müſſen aber auch, weil eine jede Feuersbrunſt unvermuthet ausbricht, in beſtändigem brauchbaren Stande erhalten, und, ob ſolches geſchehen ſey, von Zeit zu Zeit gehörig unterſuchet werden.

Eine wachſame Obrigkeit läſſet dieſe Unterſuchung alle drey Monate von Schulzen und Gerichten vornehmen, und in den Königl. Preußl. Ländern muß ſolches ſogar von den Landräthen alljährlich geſchehen.

f) Feuermauern und Schornſteine ſind von Zeit zu Zeit, ob ſie in gehörigem Stande ſind, zu unterſuchen, und das daran ſchadhaft befundene iſt unverzüglich wieder auszubeſſern.

Daß die meiſten Feuersbrünſte auf dem Lande durch ſchadhafte Feuermauern und Schornſteine ent-

entſtehen, lehret die Erfahrung, und es iſt daher deren öftere Unterſuchung allerdings nothwendig.

Beſonders in den Wintermonaten muß dieſe Unterſuchung von Schulzen und Gerichten alle Monate, und noch überdem alljährlich von einem benachbarten ſtädtiſchen Schornſteinfeger, geſchehen.

Ohne eine ſchleunige Wiederherſtellung des ſchadhaft befundenen aber bleibet eine dergleichen Unterſuchung ohne Wirkung, und diejenige, denen eine ſolche Wiederherſtellung oblieget, müſſen ſich darunter um ſo weniger ſaumſelig bezeigen, als ſonſt den durch einen auf ſolche Art entſtandenen Brand beſchädigten wider ihn ein rechtlicher Regreß offen bleibet; und nur noch neuerlich iſt in hieſiger Gegend ein adlicher Gutsbeſitzer, welcher die Ausbeſſerung einer ſchadhaften Feuermauer in dem Schäferhauſe auf die ihm davon geſchehene Anzeige unterlaſſen hatte, ſeinem Gutspächter den durch dieſen Brand erlittenen Schaden zu erſetzen, rechtlich verurtheilet worden.

g) Ueberdem ſind in den Dörfern keine Getreide= oder Heuſchober zu dulden.

Die Gefahr, in welcher dadurch ein Dorf, auch bey dem geringſten entſtandenen Brande, geſetzet wird, iſt augenſcheinlich, und es kann, wenn ein dergleichen Schober in Brand gerathen, weiter an keine Rettung gedacht werden.

Die vorhin erwähnte Vorſichtsartikel ſind zwar faſt allenthalben bereits durch die allgemeine Landesgeſetze verfüget und angeordnet worden, dergeſtalt, daß die Dorfpolicey ſolche nur gehörig beobachten, und in Erfüllung ſetzen darf.

Hieran aber iſt bisher noch gar nicht gedacht worden, ſondern man findet noch immer die Dörfer mit Heu= und Getreideſchobern durchflochten.

Wenn nun die davon zu befürchtende Gefahr einleuchtend iſt, ſo würde ein allgemeines Landpoliceygeſetz, vermöge deſſen in den Dörfern keine Getreide= noch Heuſchober geduldet werden müßten, höchſt nothwendig ſeyn.

h) **Alles Tobackrauchen in den Ställen und Scheunen, imgleichen auf freyer Dorfſtraße iſt nicht allein auf das ſchärfſte zu unterſagen, ſondern es ſind auch die Uebertreter dieſes Verbots nachdrücklich zu beſtrafen**; weil ſonſt dergleichen nützliche Anordnungen gemeiniglich ohne Wirkung bleiben.

Daß die meiſten Feuersbrünſte auf dem Lande durch unvorſichtiges Tobackrauchen an Orten, wo feuerfangende Sachen befindlich ſind, entſtehen, wird wohl nicht in Abrede zu ſtellen ſeyn.

Um ſo nöthiger iſt es daher, daß von Seiten einer jeden Dorfpolizey auf die genaue Beobachtung dieſes ſchon durch die allgemeine Landespolizey ergangenen Verbots, ein wachſames Auge gehalten werde.

i) **Eben ſo wenig iſt auch das an vielen Orten auf dem Lande gewöhnliche Hexelſchneiden des Nachts bey brennenden Riehn zu dulden.**

Nicht ohne Grauſen kann man dieſe gefährliche Gewohnheit mit anſehen, und ſie verdienet daher wohl durch ſcharfe und nachdrückliche Verbote gänzlich verbannet zu werden.

Ein

Ein ordentlicher Wirth wird auch am Tage noch immer genugſame Zeit und Gelegenheit zur Zubereitung des benöthigten Hexels übrig behalten, ohne dadurch das ganze Dorf in die äuſſerſte Gefahr ſetzen zu dürfen.

141. Auch die ordentliche Unterhaltung der Gebäude, und gehörige Verzäunung der Gärten und Koppeln in Aufſicht zu nehmen, iſt ein Gegenſtand der Dorfpolizey.

Für die ordentliche Unterhaltung der Gebäude und Verzäunung der Gärten und Koppeln hat die Dorfpolizey gleichmäßig Sorge zu tragen.

Nichts macht einem Dorfe ein ſchlechteres Anſehen, als wenn die Gebäude in demſelben mehr einer Wüſteney, als ordentlichen Menſchenwohnungen, ähnlich, auch die Gärten und Koppeln mit eingefallenen Zäunen und Gehegen umgeben ſind.

Als ein ſicheres Merkmal mag ſolches angeſehen werden, daß die Einwohner Bettler, und aus einem dergleichen Orte alle gute Ordnung verbannet iſt.

142. Die Dorfpolizey hat für die ordentliche Unterhaltung der Gebäude und richtige Verzäunung der Gärten und Koppeln nicht blos deshalb, weil es zum äuſſern Anſehen des Dorfs ſehr viel beyträget, Sorge zu tragen, ſondern es iſt auch ein wahrer und weſentlicher Nutzen damit verknüpfet.

Nähere Urſachen davon.

143. Ein Gebäude, welches nicht in gehörigen Dach und Fach unterhalten wird, iſt ſeinem Untergange nahe.

In Anſehung der Gebäude.

Ueberdem ſetzet die Unterlaſſung dieſer Vorſorge nicht allein das Getreide in den Scheunen in viele Gefahr, ſondern es gereichen auch die daher entſtehende kalte Ställe allen ViehArten zum offenbaren Verderben.

In Anſehung der Gärten.

144. Und was für Zuwachs kann ſich wohl ein Beſitzer von einem Garten verſprechen, welcher entweder gar nicht, oder doch dergeſtalt ſchlecht verzäunet iſt, daß die Gänſe und Schweine einen ungehinderten Zugang dazu haben.

145. Ordentliche Wirthe werden zwar hiedurch ſchon von ſelbſt, ihre Gebäude in Dach und Fach, und ihre Gärten in gehöriger Verzäunung zu halten, angereitzet werden.

In einem Dorfe von vielen Einwohnern giebt es aber unter denſelben jederzeit eine gewiſſe Anzahl von faulen, liederlichen und nachläßigen, welche ſich aus eignem Triebe hierum nicht bekümmern. Dieſe müſſen nun von der Grundobrigkeit vermöge ihres Polizeyamts daran erinnert, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Zweckmäßige Verfügungen wegen der Backofen.

146. **Eine zweckmäßige Verfügung, daß durch die Backofen ſowol bey dem Brodtbacken, als auch Flachsdörren, keine Feuersgefahr entſtehe, iſt gleichmäßig ein Geſchäfte der Dorfpolizey.**

Nichts iſt gefährlicher, als wenn die Backofen zu nahe an den mit Stroh, oder Rohr bedachten Gebäuden ſtehen, und noch wohl dazu, wie man an den meiſten Orten wahrnimmt, mit keinem Schauer verſehen ſind.

Verordnungen, die deshalb in den Königl. Preußl. Staaten ergangen, an den wenigſten Orten aber gehalten werden.

147. In den Königl. Preußl. Staaten iſt zwar dieſem Uebel durch allgemeine Landesverordnungen vorgebeuget.

Dieſe Verordnungen werden aber beſonders in den entlegenen Provinzen nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet, und man wird gewiß auf den meiſten Dörfern die Bauerbackofen noch auf eben demjenigen Platze, wo ſie ſchon vor 50 Jah-

ren geſtanden haben, antreffen. So ſchlecht ſie⸗het es noch immer mit unſerer Landespolizey aus. Es wird zwar viel Gutes befohlen und angeord⸗net, das wenigſte davon aber, wenigſtens nicht auf eine zweckmäßige und vollſtändige Art, befolget.

Um ſo mehr iſt es daher eine Obliegenheit der Grundherrſchaften, hierauf ein wachſames Auge zu haben, als ihnen an der Abwendung aller mög⸗lichen Feuersgefahr am erſten und meiſten gele⸗gen iſt.

148. In dieſer Abſicht müſſen die Bauerback⸗ofen wenigſtens 150 Schritt von allen Gebäuden entfernet ſtehen, und weil auch dieſes bey ſtarkem Winde noch nicht genugſame Sicherheit gewäh⸗ren würde, überdem nach der Dorfſeite zu mit einem Schauer bedecket, auch das Mundloch nicht an der Dorfſeite, ſondern nach dem Felde zu an⸗geleget werden.

Nähere Be⸗ſtimmung, wie weit die Bauerback⸗ofen von allen Gebäuden entfernt ſeyn müſſen.

149. Bey dem Gemeinebackofen kann dieſes eher, als wenn ein jeder Bauer ſeinen eigenen ha⸗ben will, möglich gemacht werden.

Aus dieſer Urſache iſt auch ſogar in den Kö⸗nigl. Preußl. Landen für diejenigen Gemeinen, die ſich wegen eines gemeinſchaftlichen Backofens mit einander vereinigen, eine Prämie ausgeſetzt wor⸗den.

150. Durch das Flachs⸗ und Hanfdörren, welches nach dem gewöhnlichen Schlendrian in dem Backofen zu geſchehen pfleget, entſtehen, wie es die traurige Erfahrung lehret, nicht ſelten viele Feuersbrünſte auf dem Lande, und ein Dorf, wo dieſes nach der bisherigen Gewohnheit betrieben wird, iſt, ſo lange ſolches währet, in beſtändiger Gefahr, ein Raub der Flamme zu werden.

Warum zum Flachs⸗ und Hanfdörren eigene Darr⸗häuſer anzu⸗legen, rath⸗ſam wäre.

Um dieſes zu verhüten, erfordert die Dorfpolizey eine Anlegung allgemeiner Darrhäuſer, wovon man, beſonders in Schleſien, allenthalben häufige Beyſpiele antrift.

Vorſorge für die Dorfarmen.

151. Die Vorſorge für die Dorfarmen, daß dieſelben gehörig ernähret, und nicht zum auswärtigen Betteln genöthiget werden, iſt ein Hauptartikel der Dorfpolizey.

Bey dem beſten und nahrhafteſten Zuſtande der Einwohner kann es doch nicht gänzlich vermieden werden, daß nicht einige Mitglieder der Gemeine durch Alter und Krankheit in ſolche verarmte Umſtände, in welchen ſie des Beyſtandes ihrer Mitbrüder nöthig haben, geſeßet werden ſollten.

152. In wohlgeordneten Staaten ſind auch hierunter bereits durch allgemeine Landesverordnungen die nöthige Verfügungen getroffen, und in allen Dörfern die Errichtung einer beſondern Armencaſſe, wozu ein jeder, nach dem Verhältniß ſeiner Nahrung, etwas Gewiſſes beytragen muß, veranſtaltet worden.

153. Da aber hierunter vieler Mißbrauch vorgehet, ſo kann nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß nicht ein jedes Mitglied, ſo kein eigenes Vermögen beſitzet, ein Recht hat, ſeine Unterhaltung von derjenigen Gemeine, worin es lebet, zu fordern.

So lange er im Stande iſt, zu arbeiten, und durch ſeine Hände ſein Brodt zu erwerben, gehöret er nicht zu der Zahl der wahren Armen.

Nichts, als die Unvermögenheit des Alters, Gebrechlichkeit, und langwierige Krankheit, machet einen, der keine eigne Erhaltungsmittel hat, zum wahren Armen.

154.

154. Eine vernünftige Obrigkeit kann durch eine richtige Anſtellung ihrer Unterthanen auch ſelbſt die alten und gebrechlichen annoch zu allerhand ihrem Alter und Schwachheiten angemeſſenen Geſchäften gebrauchen; und ein Grundherr, welcher ſeine Arbeitsgeſchäfte nicht gehörig vertheilet, häufet ſich ohne Noth die Anzahl der Dorfarmen.

155. Auf die Beſtellung ſicherer und ordentlicher Nachtwachen muß die Dorfpolizey ebenfalls aufmerkſam ſeyn. Beſorgung ſicherer und richtiger Nachtwachen.

Die Nachtwachen in den Dörfern auf dem Lande ſind, theils wegen zu befürchtender Diebereyen, und theils wegen der gemeiniglich zur Nachtzeit ausbrechenden Feuersbrünſte um ſo mehr nothwendig, als die den Tag über durch ſchwere Arbeit ermüdete Ackerleute natürlicherweiſe einen weit feſtern Schlaf, als andere, deren Tagewerke nicht ſo abgemattet ſind, haben.

156. Wo keine beſondere Perſonen zu den Nachtwachen beſtellet ſind, muß ſolches von ſämtlichen Einwohnern des Dorfes nach der Reihe verrichtet werden.

157. Da aber hiebey leicht allerhand Unordnungen vorfallen können, ſo iſt die Beſtellung eines eigenen Nachtwächters weit rathſamer, und die Natur der Sache giebt es von ſelbſt, daß derſelbe von denjenigen, die ſonſt die Nachtwachen zu übernehmen ſchuldig ſind, unterhalten und ernähret werden müſſe.

158. Eine bewährte und unverbrüchliche Treue iſt die Haupteigenſchaft eines tüchtigen Nachtwächters, indem öfters die Erhaltung von vielen hundert in tiefen Schlaf vergrabene von ſeinen Mitbrüdern davon abhanget, und man von den Haupteigenſchaft eines tüchtigen Nachtwächters.

Bosheiten, die von untreuen Nachtwächtern bey dieſer Gelegenheit ausgeübet werden können, genugſame Beyſpiele hat.

Aufſicht über die Bewachung der Inquiſiten und Miſſethäter.

159. **Nicht weniger iſt die Aufſicht über die ſichere Aufbehalung der Inquiſiten und Miſſethäter mit ein Hauptzweig von der Dorfpolizey.**

Nichts iſt auf dem Lande läſtiger, als die ſichere Aufbehaltung der Miſſethäter während der Inquiſition, weil es gemeiniglich an dazu nöthigen Gefängniſſen ermangelt, und folglich dieſelben in dem Schulzenhofe von den Mitgliedern der Gemeine bewachet werden müſſen.

Anlegung ſicherer Gefängniſſe iſt nothwendig.

160. Die Anlegung ſicherer und bequemer Gefängniſſe iſt das ſicherſte Mittel, eine Dorfgemeine von dieſer Laſt zu befreyen.

161. Da die Gemeine durch die Anlegung ſolcher Gefängniſſe von den beſchwerlichen Wachen entlediget wird, ſo iſt es nicht unbillig, daß ſie zu den hiezu erforderlichen Koſten das ihrige mit beytrage; obgleich nicht in Abrede geſtellet werden kann, daß dem Gerichtsherrn die Bewirkung davon hauptſächlich obliege.

162. Die Gefängniſſe auf dem Lande können auch in ihrem Anbau nur wenig koſtbar fallen, da ein paar in demſelben befindliche beſondere Behältniſſe dazu hinreichend ſind.

Antrag, der deshalb in den Königl. Preußl. Staaten geſchehen.

163. In den Königl. Preußl. Landen iſt vor kurzem durch die öffentliche Verordnungen der Antrag geſchehen, daß die zu einem Kirchſpiel gehörige, oder ſonſt 2 bis 3 nahe bey einander gelegene Dorfſchaften hierunter zuſammentreten, und ein gemeinſchaftliches Gefängniß anlegen möchten.

164. Allein auch dieſer ſehr vernünftige, und zur Erſparung der Koſten gereichende Antrag hat bis=

bisher das gemeine Schickſal aller heilſamen Verordnungen, daß ſie nur wenig befolget werden, gehabt. In der That aber wäre es zu wünſchen, daß ſolcher durchgehends in Erfüllung geſetzet werden möchte.

165. Ein anderweitiger Artikel der Dorfpolizey iſt die Unterhaltung guter Ordnung in den Krügen, Wirthshäuſern und Kretſchamen auf dem Lande.

Aufſicht über die gute Ordnung in den Krügen und Wirthshäuſern.

So nöthig dergleichen öffentliche Wirthshäuſer zur Beherbergung der Reiſenden ſind, ſo gewiß iſt auch, daß ſolche zu allerhand ſchädlichen Unordnungen und Ausſchweifungen, ſowol bey Einheimiſchen, als Auswärtigen, Gelegenheit geben.

166. Die hierunter zur Beobachtung guter Ordnung nöthige Regeln ſind folgende:

Nähere Maaßregeln, die hierunter von der Grundherrſchaft zu nehmen ſind.

a) Der Wirth und Wirthin eines ſolchen Kruges, oder Kretſchams müſſen Leute von unbeſcholtener Redlichkeit und guten Lebenswandel ſeyn.

b) Kein unbekannter Fremder muß die Nacht über ohne Vorzeigung eines beglaubten Paſſes und Vorwiſſen der Grundherrſchaft beherberget werden.

c) Nach 8 Uhr des Abends ſind in dergleichen Häuſern keine Biergäſte, es mögen Einheimiſche, oder Auswärtige ſeyn, weiter zu dulden.

d) Ohne ausdrückliches Vorwiſſen und Erlaubniß der Grundherrſchaft ſind darin alle öffentliche Tanzgeſell=

ſellſchaften, und andere dergleichen tumultuariſche Luſtbarkeiten unzuläßig.

e) Die Güte des Getränks ſowol, als auch das Maaß, womit es verſchenket wird, muß in den Krügen und Kretſchamen von Zeit zu Zeit gehörig unterſuchet, und alle deshalb eingeriſſene Unrichtigkeit abgeſtellet werden.

Beſorgung, daß die Dorfſtraßen und Anger von dem Vieh rein gehalten werden müſſen.

167. Die Beſorgung, daß die Straßen und Dorfanger von dem Vieh rein gehalten werden, iſt eine gleichmäßige Beſchäftigung der Dorfpolizey.

Das Straßen- und Angerrecht iſt eine Folge von der Erbgerichtsbarkeit, und nur allein demjenigen, dem dieſes zuſtändig, gebühret auch jenes.

168. Wenn auch dergleichen Dorfſtraßen und Anger nicht zu neuen Bauplätzen beſtimmet ſind, ſo können ſie doch von dem Grundherrn auf verſchiedene andere Weiſe genutzet werden.

Flachs, Taback, Erdtoffeln und andere Früchte von dieſer Art gerathen, wie jedermann aus der Erfahrung bekannt iſt, auf ſolchen ganz vorzüglich.

169. Da aber an den meiſten Orten, wo keine genaue Ordnung herrſchet, die üble Gewohnheit eingeriſſen iſt, daß die Einwohner das kleine Vieh, an Schweinen, Gänſen u. d. m., nicht in gehöriger Obſicht halten, ſondern in dem Dorfe allenthalben frey herumlaufen laſſen, ſo wird dadurch der Nutzen, der ſonſt von ſolchen Straß- und Dorfangern erwartet werden könnte, gänzlich vereitelt; indem es, wenn dieſelben auch noch

ſo

ſo feſt verheeget worden, dennoch, den von dem herumlaufenden Vieh darin anzurichtenden Schaden zu verhüten, unmöglich fällt.

Wie nun das Herumlaufen des Viehes ſchon vorhin aller guten Ordnung zuwiderlauft, ſo hat eine Grundherrſchaft, auch ihres eigenen Vortheils wegen, dergleichen Mißbrauch durch eine vernünftige Polizey abzuſtellen, doppelte Urſache.

170. Die Maaßregeln, ſo dabey zu beobachten ſind, beſtehen in folgenden: Was hierunter von Seiten der Dorfpolizey zu verfügen iſt.

a) Ein jeder Einwohner muß ſeine Hofſtelle gehörig geſchloſſen, und mit einem tüchtigen Hecken verſehen halten, damit das Vieh bey dem Auslaſſen nicht ſofort von dem Hofe ablaufen könne, ſondern auf demſelben verbleiben müſſe.

b) Niemand muß Schweine oder Gänſe und anderes dergleichen Vieh aus den Ställen laſſen, bis der zu einer jeden Viehart beſtellte Hirte treibet.

c) Auch muß niemand ſich bey Treibung des Hirten damit begnügen, daß er ſein Vieh, wenn das Zeichen zum Treiben gegeben wird, nur blos von ſeiner Hofſtelle abjage, ſondern er iſt ſchuldig, ſolches dem Hirten einer jeden Viehart vorzutreiben, und gleichſam in ſeine Hände zu liefern.

d) Sobald das Vieh, es ſey, von welcher Art es wolle, aus dem Felde zu Hauſe kommt, muß ſolches von dem

Wirth

Wirth, oder Wirthin ungeſäumt in den Stall getrieben werden. Zu ſolchem Ende aber iſt nöthig, daß die Hirten mit dem Vieh des Abends nicht zu zeitig zu Hauſe kommen, und dadurch den Einwohnern die Stallfutterung deſſelben zu läſtig machen; Bey den Kühen und Rindvieh mit Sonnenuntergang, bey Schweinen und Gänſen aber eine Stunde vorher, iſt die beſte Zeit zur Zurückkunſt des Viehes aus dem Felde.

Einrichtung, daß die Dorfhunde nicht ſchädlich werden mögen.

171. Sogar wegen Unſchädlichkeit der Dorfhunde muß die Dorfpolizey beſchäftiget ſeyn.

Nicht allein Schäfern und Hirten muß, zur Treibung des Viehes, und Abhaltung der Raubthiere von den Heerden, eine gewiſſe Anzahl von Hunden zu halten erlaubet werden, ſondern auch faſt ein jeder Bauer hat dergleichen, zur Bewachung des Hauſes, und Reinhaltung ſeiner Hofſtelle von fremden Vieh, nöthig.

So übel geartet aber an vielen Orten das Landvolk ſelber zu ſeyn pfleget, ſo ſind ſolches auch gemeiniglich ihre Hunde. Es können dadurch die Reiſende mancherley Gefahr ausgeſetzet werden, und bey einem ſich geäuſſerten Viehſterben geben die Dorfhunde nicht ſelten zur Verbreitung dieſes Uebels Gelegenheit.

Verſchiedene Verfügungen, die, um dieſen Endzweck zu erlangen, von der Dorfpoli-

172. Die Dorfpolizey hat daher, hierunter ein Mittel zu treffen, ebenfalls nöthig, und die darunter zu nehmende Vorſichten beſtehen in folgenden:

a) Keine

a) Keine beißige und anfallende Hunde ſind zu dulden, ſondern entweder zu tödten, oder auf andere Art wegzuſchaffen.

zey getroffen werden müſſen.

b) Nach den in den Königl. Preußl. Ländern ergangenen Verordnungen muß kein Hund im Dorfe geduldet werden, dem nicht der Tollwurm geſchnitten worden; obgleich die Erfahrung gelehret hat, daß dieſes kein allgemeines Mittel wider die ſo gefährliche Wuth der Hunde iſt.

c) Auch müſſen alle nöthige Vorkehrungen, daß die Dorfhunde dem jungen Wilde in der Setzzeit keinen Schaden zufügen können, getroffen werden, wozu das Umbinden tüchtiger Knüttel das ſicherſte Mittel iſt.

d) Endlich ſind, bey einem in der Nachbarſchaft ſich geäuſſerten Viehſterben ſämtliche Dorfhunde, ſowol bey Tage, als bey Nacht, auf den Hofſtellen zu behalten, und, damit ſie ſich nicht losreiſſen können, feſte anzubinden.

Da die Hunde nach dem Luder meilenweit gehen, und auch das Vergrabene wieder herauszuſcharren wiſſen, das Gift der Viehſeuche aber, wie die Erfahrung lehret, ſich ſchon durch den bloßen Geruch fortpflanzet, ſo erhellet hieraus von ſelbſt, wie gefährlich das freye Herumlaufen der Hunde werden könne.

Obgleich die Hunde der Hirten und Schäfer bey Tage nicht füglich angeleget werden können,

ſol=

ſolches auch, weil ſie alsdenn unter beſtändiger Aufſicht ihrer Herren ſind, nicht nöthig iſt, ſo muß doch ſolches des Nachts ebenfalls geſchehen.

Beobachtung einer richtigen Ordnung wegen des von einer Gemeine zu verrichtenden Vorſpanns- und Abfuhre.

173. **Die Beobachtung einer richtigen Ordnung wegen der von den Dorfseinwohnern zu verrichtenden Vorſpann und andern allgemeinen Landespflichten**, mag ebenfalls zu der Dorfpolizey gerechnet werden.

Die Mitglieder einer Landgemeine müſſen nicht allein in denjenigen gemeinen Dingen, die ihnen ſelber nützlich ſind, einander zu Hülfe kommen, ſondern es liegen ihnen auch in Anſehung des ganzen Landes, verſchiedene Pflichten ob, weshalb ebenfalls eine richtige Ordnung, damit nicht einer für den andern beſchweret werde, zu beobachten iſt.

174. Der öffentliche Vorſpann und andere zum allgemeinen Beſten zu leiſtende Abfuhren, gehören beſonders dahin.

Hierunter eine genaue Richtigkeit wahrzunehmen, iſt um ſo nöthiger, weil ſolche öfters den Bauern und Ackersleuten, theils durch Abmattung ihres Geſpanns, theils aber auch wegen der dadurch in ihren nöthigen Arbeiten entſtehenden Verſäumniß, gar ſehr läſtig zu fallen pflegen.

175. Die Vertheilung der von dem Kreisamt ausgeſchriebenen Vorſpann unter die einzelne Mitglieder des Dorfes iſt zwar eigentlich ein dem Dorfſchulzen überlaſſenes Geſchäfte, welcher auch darüber ein ordentliches Buch und Regiſter halten muß.

176. Nicht immer aber iſt die Ordnung, die dieſe Leute darunter halten, die richtigſte und völlig unpartheyiſch, ſondern ſie pflegen gemeiniglich ihre Verwandten und Gevattern darunter zu begün=

günſtigen, und denſelben die leichten Abfuhren zu= zuſchreiben, den andern aber die ſchweren zu über= laſſen.

Aus dieſer Urſache muß denn die Grundherr= ſchaft über dieſe Vertheilung des Vorſpanns eben= falls ein wachſames Auge halten, und, wenn der= gleichen Beſchwerden vorkommen, ſolche auf eine billige und gerechte Art abſtellen.

177. Da dergleichen zu verrichtende Vor= ſpann= und Abfuhren nicht immer in einer gleichen Entfernung, ſondern bald weiter, bald näher vor= fallen, ſo muß beſonders unter den langen und kurzen Fuhren ein Unterſchied gemacht, und bey einer jeden Art die Reihe, nach eines jeden Ein= wohners Ackergröße beobachtet werden.

Von dem Unterſchiede der kurzen und langen Fuhren.

Die Gemeineſchulzen pflegen es die meiſte Zeit hierunter gar ſehr zu verſehen, und es iſt daher um ſo nöthiger, daß der Grundherr ſelber darauf Acht habe, und allenfalls die Entfernung der lan= gen und kurzen Abfuhren näher beſtimme, auch ſich von Zeit zu Zeit die von dem Schulzen darü= ber gehaltene Regiſter vorlegen laſſe.

178. In einem Theil der Königl. Preußl. Län= der, beſonders den Marken und Pommern, wird von dem Ritteracker kein Landesvorſpann gelei= ſtet, ſondern er iſt eine nur blos auf die ſteuerbare Hufen haftende Laſt.

Erörterung der Frage: ob auch die auf bloſſem Ritteracker angeſetzte Unterthanen zur Vorſpannsleiſtung mit angeleget werden können.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß einige Bauern, beſonders aber die in dieſen Provinzen gewöhnli= che Coſſäthen nur blos auf dergleichen Ritteracker ausgeſetzet ſind, und ſonſt kein ſteuerbares Land unter dem Pfluge haben.

Inzwiſchen verlangen doch gemeiniglich die Bauern, daß ihnen die Coſſäthen bey dem Vor= ſpann, nach dem Verhältniß ihrer Ackergröße mit

zu Hülfe kommen ſollen, und es muß dieſer Streit ſehr oft von der Herrſchaft entſchieden werden.

Nähere Entſcheidung dieſer Frage.

179. In ſo ferne die Coſſäthen wirklich nur blos auf Ritterland ausgeſetzet ſind, mag denenſelben, nach vorbemerkten Landesgrundſätzen kein Vorſpann angemuthet werden, ſondern es iſt derſelbe von den Beſitzern des ſteuerbaren Ackers allein zu tragen, weil die Befreyung von der Vorſpannslaſt auf den Grundſtücken des Ritterackers ſelber haftet, und folglich auch dieſelbe einem jeden Beſitzer zu gute kommen muß.

Iſt aber ſolches zweifelhaft, oder vielmehr, daß auch die Coſſäthen ſteuerbaren Acker beſitzen, aus den gewöhnlichen Steuerbüchern zu erſehen, ſo können ſie ſich nicht entbrechen, zu dem ausgeſchriebenen Vorſpann das Ihrige mit beyzutragen.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß hiebey auf ihre in Beſitz habende Ackergröße geſehen werden müſſe, und ſie daher mit den wirklichen Spannbauern nicht gleich angeleget werden können.

Auch die Beobachtung guter Ordnung bey militairiſchen Einquartirungen auf dem Lande iſt ein Werk der Dorfpolizey.

180. Aus eben der Urſache, weshalb die Beobachtung einer richtigen Ordnung bey dem Vorſpann zu den Geſchäften der Dorfpolizey gezählet worden, muß auch die bey der in den Dörfern öfters vorfallenden militairiſchen Einquartirung nöthige Ordnung dazu gerechnet werden.

181. Sowol zu Krieges- als Friedenszeiten träget ſich dieſes, beſonders bey einem Heere, welches in beſtändiger Kriegsübung unterhalten wird, ſehr oft zu.

182. Nach dem Königl. Preußl. Marſchreglement ſollen zwar die bequartirte Bauern den Ein-

quar-

quartirten weiter nichts, als ein freyes Obdach und Lager, zu reichen ſchuldig ſeyn.

Inzwiſchen lehret doch die Erfahrung, daß, dieſer heilſamen Verordnung ohnerachtet, die Einquartirung für die Dörfer allemal eine Laſt bleibet, und es daher den Mitgliedern der Gemeine nicht gleichgültig ſeyn kann, ob ſie von dem eingerückten Trupp, beſonders, wenn derſelbe aus Reuterey beſtehet, viele oder wenige Mannſchaft bekommen.

183. Um von der auch hierunter zu beobachtenden Ordnung einen richtigen Begriff zu erhalten, will ich deshalb nachſtehende Grundſätze bemerken:

Regeln, die hiebey zum Grunde geleget werden müſſen.

a) In allen Ländern und Provinzen, wo der Unterſchied zwiſchen Ritteracker und ſteuerbaren Lande eingeführet worden, iſt die Grundherrſchaft, auf ihrem Hofe Einquartirung anzunehmen, nicht ſchuldig, ſondern es muß die eingerückte Mannſchaft unter die mit ſteuerbaren Hufen verſehene Einwohner vertheilet werden.

b) Ein ſelbſt gegenwärtiger Grundherr wird ſich wohl niemals dergeſtalt vergeſſen, daß er nicht die bey dem eingerückten Corps befindliche Officiere, zumal, wenn die Einquartirung nur eine kurze Zeit währet, bewirthen, und auch denſelben in ſeinem Hauſe, in ſo weit es der darin befindliche Raum verſtattet, aufnehmen ſollte.

Es iſt aber dieſes keine Schuldigkeit der Herrſchaft, und es kann ſolches weder von den Officieren ſelber, noch auch von den Bauern, zur Erleichterung ihrer Laſt, verlanget werden, wenn ſie ſich nicht aus freyen Stücken dazu erbietet.

c) Hat aber ein Grundherr außer ſeinem Ritteracker auch noch ſteuerbare Hufen unter dem Pfluge, ſo kann er ſich der Einquartirungslaſt nicht gänzlich entziehen, ſondern er muß auch ſelbſt von der gemeinen Mannſchaft und Pferden ſo viel, als der in Beſitz habende ſteuerbare Acker beträget, mit übernehmen.

Inzwiſchen muß, wenn er darauf beſtehet, die übernommene Einquartirung von den Officieren und ihren Pferden davon abgerechnet werden.

d) Alle Unterthanen, welche auf Ritteracker angeſetzet ſind, können ebenfalls eine Befreyung von der Einquartirung verlangen, weil, wie bereits bey dem Vorſpann bemerket worden, dieſe Immunität auf dem *Fundo* ſelber haftet, und folglich dabey auf den Stand des Beſitzers keine Rückſicht genommen werden kann.

e) Auch mag den Predigern und Schulbedienten dergleichen Einquartirungsübernehmung, wenn es nicht aus freyem Willen geſchiehet, nicht zugemuthet wer-

den, indem deren Wohnungen und Grundſtücke von allen öffentlichen Abgaben und Laſten ausgenommen ſind.

f) Die eingerückte Mannſchaft kann daher nur blos unter diejenigen Unterthanen, welche ſteuerbaren Acker beſitzen, vertheilet werden; und bey dieſer Vertheilung iſt ebenfalls die von einem jeden unter dem Pfluge habende Ackergröße zum Grunde zu legen.

g) Sollte die eingerückte Mannſchaft ſtärker ſeyn, als daß ſie bey den ſteuerbaren Unterthanen untergebracht werden könnte, ſo hat alsdenn die Nothwendigkeit kein Geſetz, ſondern es muß ſich ein jeder, der Raum und Stallung hat, ſeines ihm ſonſt zuſtändigen Befreyungsrechts ohnbeſchädiget, dazu bequemen.

Zu Kriegeszeiten kann ſich dieſes ſehr leicht zutragen; in Friedenszeiten aber würde es ein groſſer Fehler des Creisamts, oder beſtellten Marſchcommiſſarius ſeyn, wenn er ein Dorf ſtärker, als es deſſen ſteuerbarer Hufenſtand zuläſſet, bequartiren wollte.

184. Die Ordnung wegen des in dem Dorfe nöthigen Geſindes iſt ebenfalls als ein Gegenſtand der Dorfpolicey, deren Ordnung wegen des im Dorfe nöthigen Geſindes.

 Be-

Beobachtung der Grundobrigkeit obliegeget, anzuſehen.

185. Allenthalben, wo es Eingebohrne und Gutsbehörige angeſeſſene Unterthanen giebet, iſt es eine Schuldigkeit der unverheyratheten Knechte und Mägde, welche nicht von ihren eigenen Eltern gebraucht werden, daß ſie zuförderſt der Grundobrigkeit, demnächſt aber auch den im Dorfe angeſeſſenen Bauern und andern dienſtbaren Dorfseinwohnern, vorzüglich dienen müſſen.

Kein eingebohrner Dienſtbote hat daher das Recht, ſich auswärtig zu vermiethen, es ſey denn, daß weder die Herrſchaft, noch die dienſtbare Unterthanen ſeiner benöthigt wären.

Dienſtboten, wenn ſie auswärts dienen wollen, haben dazu herrſchaftliche Erlaubnißſcheine nöthig.

186. Um hierunter eine richtige Ordnung halten zu können, muß ein jeder Knecht, Magd oder Junge, der im Dorfe nicht gebraucht wird, ſich von der Herrſchaft einen Erlaubnißſchein, auswärts dienen zu können, erbitten.

Unterläſſet er dieſes, ſo kann er zu allen Zeiten, auch mitten im Jahre zurückgefordert, und bey demjenigen Dorfseinwohner, der ſeiner benöthigt iſt, zu dienen angehalten werden.

187. Damit aber einestheils die Dorfseinwohner wegen des benöthigten Geſindes, welches ſehr leicht zu einer Verweigerung der ſchuldigen Dienſte Gelegenheit geben könnte, nicht in Verlegenheit geſetzet, und anderntheils das eingebohrne Dienſtvolk nicht herrenlos gelaſſen werden möge, ſo erfordert es die Ordnung einer vernünftigen und richtigen Dorfpolicey, daß jährlich eine gewiſſe Zeit, binnen welcher ſich die angeſeſſene Dorfseinwohner das benöthigte Geſinde miethen müſſen, beſtimmet werde, nach deren Verlauf die

Herr=

Herrſchaft den dienſtlos gebliebenen den oben erwähnten Erlaubnißſchein ſicher ertheilen kann.

188. Das Herzogthum Schleſien giebet hierunter ein nachahmungswürdiges Beyſpiel, indem daſelbſt ſich alle zu einem Dorfe gehörige gutsbehörige Unterthanen, ſie mögen ſich in demſelben, oder auswärts befinden, jährlich auf dem Thomastag, oder den 21ſten December, vor der Herrſchaft geſtellen müſſen.

Von dem in Schleſien gewöhnlichen Geſtellungstage.

189. Ein jeder Dorfseinwohner, der Geſinde braucht, miethet ſich alsdenn die erforderliche Perſonen, und die übrigen erhalten von der Grundobrigkeit die benöthigten Erlaubnißſcheine.

190. Auf einem ſolchen allgemeinen Stellungstage, wo, da es ſchon eine überall eingeführte Gewohnheit iſt, ſelten ein Unterthan auszubleiben pfleget, werden zugleich die in dem verfloſſenen Jahr gebohrne Kinder ſowol der einheimiſchen, als auswärts wohnenden Unterthanen, angegeben, und dadurch ein immerwährendes ſicheres Seelenregiſter unterhalten.

191. Geſuchte Loslaſſungen, Trauſcheine, und andere dergleichen bey den Unterthanen öfters vorfallende Veränderungen werden an dieſem Geſtellungstage ebenfalls mit abgethan.

Geſuchte Loslaſſungen, Trauſcheine u. d. m. werden auf dieſem Geſtellungstage ebenfalls abgethan.

Ueberhaupt führet dieſe Ordnung ſo viel Gutes bey ſich, daß ſie billig allenthalben nachgeahmet zu werden verdienet.

192. Das gewöhnliche Geſindelohn iſt in wohlgeordneten Staaten, beſonders in den Königl. Preußiſchen Ländern, überall durch öffentliche Geſetze und Geſindeordnungen feſtgeſetzet, welches billig ſo wenig von Seiten der Brodtherrn, als des Dienſtvolks, überſchritten werden muß.

Viele Brodtherrn überſchreiten das geſetzmäßige Geſindelohn, um das Geſinde an ſich zu locken und andern abſpenſtig zu machen.

193. Daß das Geſinde, wenn es mehr, als das in dieſen Geſetzen verordnete bekommen kann, ſolches gerne nimmt, oder doch wenigſtens begehret, iſt ganz natürlich.

Allein auch unter den Brodtherrn ſelber pflegen ſich nicht ſelten einige zu finden, welche, um das Geſinde an ſich zu locken, und andern abſpenſtig zu machen, das geſetzmäßige Lohn aus freyen Stücken erhöhen.

194. Dieſes verurſachet, beſonders an denjenigen Orten, wo eben kein Ueberfluß an jungen Dienſtvolk iſt, mancherley Zwiſtigkeiten und Unordnungen.

So bald nur einer von den Einwohnern mehr Lohn, als gewöhnlich iſt, giebet, ſo wird das ganze Dienſtvolk aufſätzig, und ein jeder fordert bey ſeiner Vermiethung eine gleichmäßige Erhöhung.

195. Nach den Regeln einer vernünftigen Policey kann daher keinem Einwohner ein dergleichen freywilliger Zuſatz des Lohns verſtattet werden, und es iſt öfters bey denjenigen, die ſich durch ein bloßes Verbot davon nicht zurückhalten laſſen wollen, eine ernſtliche Beſtrafung nöthig.

Der Einwand, daß eine dergleichen freywillige Erhöhung des Lohns zu verbieten, dem freyen Gebrauch des Eigenthums zuwider laufe, wird widerleget.

196. Es ſcheinet zwar die Unterſagung einer dergleichen freywilligen Lohnserhöhung dem freyen Gebrauch des Eigenthums zuwider zu laufen.

Allein die Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft müſſen ſich in vielen, beſonders ſolchen Gelegenheiten, wo allgemeine ſchädliche Unordnungen zu befürchten ſind, allemal eine nähere Einſchränkung ihrer ſonſt freyen Handlungen gefallen laſſen.

Das ehedem gewöhnliche Gerſtſäen der

197. In verſchiedenen Königl. Preußiſchen Provinzen, beſonders in den Marken und Pommern,

mern, war es ehedem eine von Alters her eingeriſſene Gewohnheit, daß den Knechten der Bauern jährlich gewiſſe Scheffel Gerſte als ein Theil ihres Lohns geſäet werden muſten. Bauerknechte muß nicht erlaubt werden.

Da aber die Bauern hiedurch in ihrer Nahrung gar ſehr geſchwächet wurden, ſo iſt ſolches als ein ſchädlicher Mißbrauch durch öffentliche Verordnungen abgeſtellet worden; und eine jede Obrigkeit hat, vermöge der Dorfpolicey, damit dieſe Gewohnheit nicht wieder unvermerkt einſchleichen möge, ein wachſames Auge zu halten.

198. Aus den bisher vorgetragenen Gegenſtänden, ſowol der Feld- als Dorfpolicey ergiebet ſich, daß darunter verſchiedene ſind, bey welchen die gute Ordnung zwar von der Grundherrſchaft verfüget und angeordnet, von den Einwohnern des Dorfes ſelber aber, durch einen von ihnen dazu zu leiſtenden Beytrag, bewirket werden müſſen.

199. Auch dieſer Beytrag der einzeln Mitglieder der Gemeine erfordert Ordnung, wenn nicht dadurch zu allerhand Beſchwerden Anlaß gegeben werden ſoll; und es werden daher zum Beſchluß noch gewiſſe Grundſätze, nach welchen dieſer Beytrag zu beſtimmen iſt, bemerket werden müſſen. Warum auch wegen des Beytrages der Gemeine zu den Policeyanſtalten gewiſſe Grundſätze nöthig ſind.

200. Nicht alle Mitglieder haben an dem gemeinſchaftlichen Nutzen, welcher durch die mancherley Policeyverfügungen geſtiftet und erhalten wird, einen gleichen Nutzen.

Billig iſt es daher, daß ſie auch die damit verknüpften Laſten nicht mit gleichen Schultern tragen können.

201. Einem Halbbauer kommt die Verheegung der Triften und Verfertigung der Feld- und Wie- Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Wieſengräben gegen einen Ganzbauer nicht im gleichen Maaß zu ſtatten, indem er nur gemeiniglich die Hälfte an Aeckern und Wieſen, ſo dieſer beſitzet, inne hat.

Nichts iſt daher natürlicher, als daß er auch nur halb ſo viel, als ein Ganzbauer, zur Verzäunung der Triften und Anfertigung der Feld- und Wieſengraben, es ſey im baaren Gelde, oder durch Naturalbeyträge leiſten darf.

Unterſchied, ob die Policeyanſtalt, die von der Gemeine in Beſitz habende Grundſtücke betreffe, oder blos perſönliche ſeyn.

202. Als ein fernerer Grundſatz bey Beſtimmung des Beytrages von einem jeden Mitglied der Gemeine zu den Policeyanſtalten auf dem Lande gehöret der Unterſchied, ob dieſe Policeyverfügungen in die von den Einwohnern des Dorfes in Beſitz habende Grundſtücken einen Einfluß haben, oder dabey nur ein perſönlicher Nutzen und Schuldigkeit zum Grunde lieget.

203. Zu den Policeygegenſtänden der erſten Art träget ein jeder nach dem Verhältniß der Ackergröße, die er beſitzet, das Seinige bey; bey den blos perſönlichen Policeypflichten aber ziehen die ſämtlichen Mitglieder der Gemeine einen gleichen Strang.

204. Die ſämtliche zur Feldpolicey gerechnete Gegenſtände, ingleichen dasjenige, was bey der Dorfpolicey von einer Armencaſſe zur Ernährung der Armen, und von der Leiſtung des öffentlichen Vorſpanns vorgetragen und beſtimmet worden, gehören zu der erſten, alle Arten von zu leiſtenden Wachen aber, zu der zweyten Gattung.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

205. Muß, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, auf einer gemeinſchaftlichen Hütung, um dem weidenden Vieh das benöthigte Waſſer zu verſchaffen, ein Brunnen gegraben werden, ſo

kann der Beytrag der einzeln Mitglieder der Gemeine nur blos auf diejenigen, die Vieh halten, gerichtet, und auch unter dieſen derſelbe nach eines jeden Ackergröße, und davon den Winter über auszufutternden Viehſtand, beſtimmet werden.

Bey Verrichtungen aller Arten von Wachen hingegen iſt hierauf keine Rückſicht zu nehmen, ſondern es ſind ſolche, weil ſie zu den perſönlichen Policeypflichten gehören, unter die Gemeine gleich zu vertheilen.

206. Wenn ich mir ſchmeicheln darf, dem geneigten Leſer in dem Vorſtehenden einen zwar kurzen, jedoch vollſtändigen Begriff von den Gegenſtänden der Feld- und Dorfpolicey mitgetheilt zu haben; ſo werde ich auch von demſelben eine gütige Verzeihung erwarten können, daß ich mich bey der Abhandlung dieſer Materie faſt etwas länger, als es die Gränzen des gegenwärtigen Werks zulaſſen wollen, aufgehalten habe. Beſchluß der Materie von der Dorf- und Feldpolicey.

Da weder beſtimmte Geſetze davon vorhanden ſind, noch auch ſonſt etwas vollſtändiges darüber geſchrieben worden iſt, ſondern die vorgetragene Grundſätze gleichſam aus ihrem erſten Chaos hervorgeſuchet werden müſſen, ſo wird mich dieſes, wegen meines etwas umſtändlich ausgefallenen Vortrages, hoffentlich rechtfertigen.

Vier-

Von den Früchten der erblichen Gerichtsbarkeit überhaupt, und in wie weit beſonders ſich eine ländliche Gerichtsobrigkeit der Geldſtrafen anmaßen kann.

207. Das bekannte Brocardicum: Quod jurisdictio plus oneris, quam commodi ſit, d. i. daß die Gerichtsbarkeit mehr läſtig, als nutzbar ſey, kann wohl von den Früchten der Gerichtsbarkeit nur einen ſchlechten Begriff machen.

In welchen Gegenden der gewöhnliche Ausdrück, daß die Gerichtsbarkeit mehr läſtig als nutzbar ſey, noch immer Wahrheit ſey.

208. In Ländern, wo der gröſte Theil des Bauerſtandes noch unter einer Art von Leibeigenſchaft ſtehet, und beſonders das Eigenthum der von ihnen in Beſitz habenden Güter nicht ihnen, ſondern der Herrſchaft, zuſtändig iſt, und ſie folglich, wegen der Ungewißheit ihrer Beſitzungszeit, ihren Nahrungsſtand zu verbeſſern, und dadurch Vermögen zu erwerben, keine Anreitzung haben, trift auch dieſer gewöhnliche Ausſpruch die meiſte Zeit mehr, als zu ſehr, ein.

209. Die von den bürgerlichen Angelegenheiten fallende Sporteln und Einkünfte werden theils durch die Armuth der meiſten Bauern gänzlich vereitelt, theils aber auch ſind ſie kaum zur Unterhaltung und Salarirung des zu beſtellenden Gerichtsverwalters, oder Juſtitiarius, hinreichend.

210. Und wenn auch dieſes wäre, ſo fällt doch nicht ſelten ein Criminal- und Inquiſitionsproceß vor, welcher einen Gerichtsherrn in einen

Vor-

Vorſchuß ſetzt, den die Früchte der Gerichtsbarkeit in Civilſachen in vielen Jahren nicht wieder zu erſetzen im Stande ſind.

211. In Gegenden, wo der gröſte Theil der Einwohner eines Dorfes unter der Dienſtbarkeit ſtehet, und ſie kein Eigenthum an ihren Beſitzungen, um es vererben und verkaufen zu können, haben, auch die darin befindliche Volksmenge nur blos auf die Ackersleute eingeſchränket iſt, wird ein Gerichtsherr wohl niemals auf einen ſonderlichen Ertrag ſolcher Früchte, die ihm das Recht der Gerichtsbarkeit gewähren, Rechnung machen können.

Die in ſolchen Dörfern und Gegenden befindliche Leute und Unterthanen ſind gleichſam als eiſern anzuſehen, bey welchen nur ſelten Veränderungen, die dem Gerichtsherrn etwas einzubringen im Stande ſind, vorfallen können.

212. In Ländern und Provinzen hingegen, wo in den Dörfern ein Ueberfluß von Leuten vorhanden iſt, und ihr Nahrungsſtand nicht blos auf den Ackerbau eingeſchränkt iſt, ſondern auch andere Wege zur Nahrung offen ſtehen, überdem ein jeder von allen ſeinen Beſitzungen das nutzbare Eigenthum hat, auch wegen des vorhandenen Ueberfluſſes von Leuten die von ihnen vorhabende Veränderungen mit ihrem Eigenthum ſowol, als auch ihren Perſonen, nicht aus Nothwendigkeit erſchweret werden dürfen, ſondern vielmehr erleichtert werden können, gewinnet die Erbgerichtsbarkeit, in Anſehung der von ihr zu erwartenden Früchte, eine ganz andere Geſtalt.

In welchen Provinzen und Gegenden hingegen die Gerichtsbarkeit anſehnliche Einkünfte gewähren könne.

213. Eine kurze Vergleichung der pommerſchen und märkſchen Dorfſchaften mit den ſchleſiſchen, beſonders den in dem Gebürge befindlichen,

wird

wird uns den hierin unter beyden vorwaltenden Unterſchied deutlich bemerken laſſen.

214. In den erſten trift man nur blos Einwohner und Familien, die zum Ackerbau beſtimmet ſind, an.

Vorſtehendes wird durch eine angeſtellte Vergleichung zwiſchen Schleſien und den Marken und Pommern näher erläutert.

Außer wenigen cataſtrirten Handwerksſtellen darf daſelbſt kein anderer Nahrungsſtand auf den Dörfern getrieben werden, und auch ſelbſt die Leinweberey, die doch ſonſt ihrer Natur nach ein blos für das Land anpaſſendes Gewerbe iſt, will von den Städten als ein ihnen nur allein zuſtändiges Vorrecht dem Landmann ſtreitig gemacht werden.

In den ſchleſiſchen, beſonders den Gebürgsdörfern hingegen iſt die Zahl der Einwohner, die zum Ackerbau beſtimmet ſind, gemeiniglich nur die kleinſte. Die meiſten davon beſchäftigen ſich ungehindert mit andern Nahrungsgewerben; und beſonders wird faſt das ganze Land von dem daſelbſt blühenden Leinwandshandel und den damit verknüpften Gewerben belebet. Ja, es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß man in den dortigen Gebürgsdörfern Kaufleute antrift, die 100,000 Rthlr. und mehr im Vermögen haben (a), und auch dieſe Kaufleute ſind dem Grundherrn auf gleiche Art, als alle andere Dorfseinwohner, verpflichtet.

(a) Wovon unter andern das im ſchweidnitziſchen Fürſtenthum belegene von Zedlitzſche Gut Wüſten-Waltersdorf zu bemerken iſt.

Fortſetzung dieſer Vergleichung.

215. In den pommerſchen und märkiſchen Gegenden giebt es nur wenige Dörfer, wo die Einwohner ihre Nahrungen eigenthümlich beſitzen. In den meiſten gehöret das Eigenthum davon

der

der Herrſchaft zu, und es können daher bey denſelben nur ſelten Veränderungen, die auch für den Grundherrn Früchte der Gerichtsbarkeit abzuwerfen im Stande ſind, vorfallen. Die in den dortigen Dörfern befindliche Anzahl von Menſchen iſt ebenfalls dergeſtalt eingeſchränkt, daß ſie von der Ackerarbeit nicht wohl gemiſſet werden können, und daher ihre Loslaſſung, wenn ſie begehret wird, aus Nothwendigkeit verſaget, oder doch wenigſteus erſchweret werden muß; zumal deren Abgang, da faſt alle andere Dörfer an Arbeitern Mangel leiden, nicht leicht wieder erſetzet werden kann.

In Schleſien hingegen beſitzet ein jeder geringer Dreſchgärtner ſein Haus, Stall und Garten eigenthümlich, und er kann ſolches, wenn er dem Grundherrn einen andern Gewährsmann geſtellet, nach Gefallen verkaufen, und nach ſeinem Tode vererben; woraus denn auch zu den erlegenden Gerichtsgefällen mancherley Gelegenheiten entſtehen. Der Ueberfluß an Leuten in den ſchleſiſchen Dörfern macht es den dortigen Grundherrn nicht allein möglich, ſondern auch leicht, denjenigen, die eine Erlaſſung von ihrer Unterthänigkeit begehren, gegen Erlegung einer beſtimmten Summe darunter zu willfahren, wobey ſie verſichert ſeyn können, daß wegen des allenthalben vorhandenen Ueberfluſſes an Menſchen, ihre Stelle bald wieder erſetzet werden wird.

216. Aus dieſer kurzen Vergleichung gehet von ſelbſt hervor, daß die Früchte der Erbgerichtsbarkeit in Schleſien weit ergiebiger und einträglicher, als in den Marken und Pommern, ſeyn müſſen. Was aus dieſer Vergleichung folget.

In

In Schleſien machen die Gerichtsgefälle öfters den wichtigſten Theil der Einkünfte aus; dahingegen in den Marken und Pommern an den meiſten Orten daran gar nicht zu denken iſt, ſondern daſelbſt der vorhin erwähnte allgemeine Ausſpruch, daß die Gerichtsbarkeit mehr läſtig, als nützlich ſey, noch immer Wahrheit bleibet.

217. Ob ich gleich bey der angeſtellten Vergleichung nur hauptſächlich Schleſien zum Beyſpiel angeführet habe, ſo giebet es doch in unſerm deutſchen Vaterlande noch mehrere Gegenden, welche hierunter mit dieſem Herzogthum in einer gleichen Verfaſſung ſtehen; und auch ſelber in den Marken und Pommern müſſen verſchiedene Ausnahmen von deren vorhin bemerkten allgemeinen Zuſtande zugelaſſen werden.

218. Mit einem Worte, wo das Eigenthum durchgehends eingeführet, und ein Ueberfluß an der Volksmenge vorhanden iſt, da wird es auch niemals an mancherley Früchten der Gerichtsbarkeit mangeln, und es wird daher, die verſchiedene Arten derſelben näher zu bemerken, allemal nothwendig bleiben.

Von den Geldbußen, als eine Frucht der Erbgerichtsbarkeit.

219. Unter dieſen verſchiedenen Arten der Erbgerichtsbarkeitsfrüchte kommen zuförderſt die Geldſtrafen, die von Zeit zu Zeit den unter der Gerichtsbarkeit ſtehenden Unterthanen zuerkannt, und von ihnen beygetrieben zu werden pflegen, in Betracht.

Solche ſind eigentlich dem Zuſtande des gemeinen Landmanns nicht anpaſſend.

220. Die Geldſtrafen ſind zwar der gewöhnlichen Armuth des gemeinen Landmanns nicht anpaſſend, und bey den Vermögenden pfleget man davon nur ſelten diejenigen Wirkungen, die man

von einer gemäßigten Leibeszüchtigung zu erwarten hat, zu verſpüren.

221. Es ſind auch aus dieſem Grunde in einigen Ländern, beſonders den Königl. Preußiſchen, die Geldſtrafen für den Bauersmann gänzlich unterſaget, und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſes Verbot wegen der vielen Mißbräuche, die ſehr leicht darunter vorfallen können, an ſich nützlich und heilſam iſt. Sind auch in vielen Ländern verboten.

222. Inzwiſchen muß doch ſolches, wie man ſich auszudrücken pfleget, cum grano ſalis angenommen werden, und es kann füglich nicht in allen Fällen ohne Unterſchied eine Anwährung finden.

223. Der Hauptgrund des Verbots, das gemeine Bauervolk nicht mit Geldſtrafen zu belegen, ſondern ſtatt deſſen am Leibe zu züchtigen, beſtehet in der Abſicht, daß der Bauerſtand dadurch nicht unvermerkt entkräftet, und in ſeiner Nahrung geſchwächet werden ſoll. Urſachen dieſes Verbots.

224. Von ſelbſt folget hieraus, daß in Fällen, wo der Bauerſtand ſich in vermögenden Umſtänden befindet, oder auch die Geldſtrafen dergeſtalt eingerichtet ſind, daß dadurch keine Entkräftung des Beſtraften zu befürchten ſtehet, dieſes Geſetz nicht ſchlechterdings Platz greifen könne. In Fällen, wo dieſe Urſachen wegfallen, können auch die Geldſtrafen nicht gänzlich gemißbilliget werden.

225. Ein vermögender Bauer wird durch eine acht- oder vierzehntägige Gefängnißſtrafe, binnen welcher Zeit er ſeinen Wirthſchaftsgeſchäften nicht obliegen kann, in ſeinen Nahrungsumſtänden mehr geſchwächet, als durch eine Geldbuße von einigen wenigen Thalern. Vorſtehendes wird durch Beyſpiele erläutert, in Anſehung des Bauerſtandes.

226. In Anſehung der auf dem Lande befindlichen Handwerksleute und Profeſſioniſten ſind die Imgleichen der Handwerker und Profeſſioniſten.

die Leibesſtrafen um ſo nachtheiliger, als ihr ganzer Nahrungsſtand dadurch liegen bleibet, dahingegen eine gemäßigte Geldſtrafe niemals dieſe ſchädliche Wirkung hat, und den Beſtraften, wenn er ſonſt ein ordentlicher Wirth iſt, ebenfalls von künftigen Vergehungen abſchrecken kann.

In ſchweren Verbrechen finden die Geldſtrafen nicht leicht ſtatt.

227. Bey harten Verbrechen wird die Sache wohl niemals mit einer bloßen Geldbuße abgethan werden können, ſondern alsdenn jederzeit eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe nöthig ſeyn.

In kleinen Vergehungen aber, die mehr aus Nachläßigkeit, als einer hartnäckigen Bosheit herrühren, würde es unbillig ſeyn, einen ſolchen Uebertreter der Geſetze mit einer Leibesſtrafe, die ihn auf eine gewiſſe Zeit gänzlich aus dem Betriebe ſeiner Nahrung ſetzen, zu belegen.

228. Alle dieſe Umſtände müſſen bey Beſtimmung der Strafen auf dem Lande ſehr wohl in Rückſicht genommen werden, wenn man nicht dadurch den verſchiedenen Nahrungsſtand des Landvolkes ſtören will.

Nicht alle Geldſtrafen kann ſich der Erbgerichtsherr auf dem Lande anmaſſen.

229. Inzwiſchen kann ein mit der Erbgerichtsbarkeit verſehener Gerichtsherr ſich nicht alle in ſeinen Gerichten erkannte und beſtimmte Geldſtrafen anmaßen, ſondern es muß dabey billig zwiſchen den öffentlichen Verbrechen, und bloßen Vergehungen, und Uebertretungen guter Ordnung, ein Unterſchied gemacht werden.

In Criminalfällen, wo das Urtel von dem Landesherrn confirmiret werden muß, fallen die Geldſtrafen dem Fiscus zu.

230. Wird in wirklichen Criminalfällen, in welchen das Urtheil an den Landesherrn zur Confirmation eingeſchicket werden muß, auf eine Geldſtrafe erkannt, oder eine erkannte Leibesſtrafe in Geldbuße verwandelt, ſo fällt ſolche nach der Ordnung dem landesherrlichen Fiscus, nicht aber dem Gerichtsherrn, zu.

231. Iſt hingegen die Geldſtrafe nur blos wegen einer Vergehung und Nachläßigkeit gegen die eingeführte gute Ordnung verfüget worden, ſo ſtehet, meines Erachtens, nichts im Wege, warum nicht dieſelbe zur freyen Diſpoſition des Gerichtsherrn bleiben ſollte.

In kleinen Vergehungen gebühren ſie dem Gerichtsherrn.

232. Die wegen ſolcher Vergehungen dictirte Geldſtrafen müſſen aber niemals übertrieben, ſondern dergeſtalt gemäßiget werden, daß ſolche zwar dem Vergehen ſelber anpaſſend bleiben, dem Beſtraften aber niemals dadurch eine gerechte Urſache zur Beſchwerde gegeben wird.

Jedoch müſſen dieſelben nicht übertrieben ſeyn.

233. Geldbußen, die über fünf bis zehn Thaler betragen, dem Gerichtsherrn zur freyen Diſpoſition zu überlaſſen iſt allemal bedenklich.

234. Und weil nichts natürlicher iſt, als daß einem Gerichtsherrn, der öfters dergleichen Geldbußen gegen ſeine Unterthanen verfüget, eigennützige dabey habende Abſichten beygemeſſen werden, ſo iſt es ſehr ſchicklich, wenn er dergleichen Geldſtrafen nicht zu ſeiner eigenen Wirthſchaftscaſſe ziehet, ſondern ſolche zu allerhand nützlichen Anſtalten, wovon die ganze Gemeine einen Vortheil hat, beſonders aber für die Armen, widmet.

Warum es rathſam iſt, daß ein Gerichtsherr die dictirten Geldſtrafen entweder für die Armen, oder ſonſt zu einem allgemeinen nützlichen Behuf, widmet.

235. Hiezu iſt aber keine Gerichtsobrigkeit ſchlechterdings verbunden, ſondern ich rathe ſolches nur als eine Vorſicht an, um den ſonſt ſehr leicht gegen ihr entſtehen könnenden Verdacht abzulehnen.

236. In der That können auch Umſtände vorfallen, wo die Gerichtscaſſe durch auſſerordentliche von Amtswegen zu beſorgende Fälle dergeſtalt erſchöpfet iſt, daß es dergleichen Geldſtrafen zu derſelben ſelber einzuziehen, rathſam wird, und alsdenn fällt dieſer Vorſchlag von ſelbſt hinweg, weil ein

In welchen Fällen hievon eine Ausnahme gemacht werden muß.

Gerichtsherr nur blos aus dem Ueberſchuß ſeiner Gerichtsgefälle Freygebigkeiten gegen andere auszuüben, ſo lange aber, als er noch ſelber deshalb in Vorſchuß ſtehet, vor allen Dingen auf deſſen Tilgung zu denken, Urſache hat.

237. Werden vorſtehende Maaßregeln bey den Geldſtrafen auf dem Lande wahrgenommen, ſo wird dabey wohl nur ſelten ein Mißbrauch vorfallen können.

238. Wohlmeinend aber iſt ein jeder Gerichtsherr zu warnen, daß er ſeinen Gerichtsverwalter an dergleichen Geldſtrafen keinen Antheil verſtatte, indem alsdenn nichts gewiſſers iſt, als daß in allen Fällen die Uebertreter guter Ordnung mit bloſſen Geldſtrafen werden beleget, und ſie dadurch zuletzt entkräftet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den an vielen Orten gewöhnlichen ſogenannten Laudemien.

Was eigentlich unter dem Laudemium, oder der Lehnwahre verſtanden werde.

239. Urſprünglich iſt das Laudemium, oder die **Lehnwahre**, wie es nach der deutſchen Terminologie ausgedrucket wird, eine Abgabe, welche dem Dominus directus, oder demjenigen, dem das Obereigenthum zuſtändig iſt, von dem neuen Beſitzer eines emphitheutiſchen Gutes, für ſeine Beſtätigung und Anerkennung entrichtet werden muß, wovon man ſchon in dem römiſchen Recht Spuren und Verordnungen antrift.

Nicht an allen Orten iſt daſſelbe gebräuchlich, ſondern nur durch

240. Dieſes Laudemium, oder Lehnwahre findet aber nicht ſchlechterdings an allen Orten ſtatt, ſondern kann nur blos in denjenigen, wo es durch

durch die Statuten, oder eine langwierige Obſervanz eingeführet worden, gefordert werden.

Statuten oder Obſervanz eingeführet.

241. Nicht blos bey emphitheutiſchen Grundſtücken, ſondern auch bey Erbzinsgütern, pfleget das Recht, dergleichen Laudemien fordern zu können, durch eine langwierige Obſervanz eingeführet zu ſeyn.

Auch von Zinsgütern kann es an einigen Orten gefordert werden.

242. An allen Orten, wo eine dergleichen Obſervanz vorhanden, muß das Laudemium auch noch anjezt entrichtet werden, und es iſt ſolches ohnſtreitig zu den Früchten der Gerichtsbarkeit zu zählen.

243. Dieſe Abgabe iſt aber nicht allenthalben gleich hoch beſtimmt, und es kommt auch hierunter auf die Obſervanz eines jeden Ortes an.

244. Nach dem römiſchen Recht beſtand ſolches in dem funfzigſten Theil des Werths, wofür ein unter der Lehnwahre ſtehendes Gut verkauft, oder ſonſt veräuſſert worden war.

Wie hoch das Laudemium in dem römiſchen Recht beſtimmet geweſen.

245. Heut zu Tage werden an den meiſten Orten fünf, an einigen aber auch zehn von hundert, anſtatt des Laudemiums, entrichtet.

Verſchiedene Beſtimmungen heut zu Tage.

246. Dieſe Abgabe muß nur blos von dem neuen Beſitzer entrichtet werden, wenn auch gleich das Grundſtück mit dem Wiederkaufsrecht verkaufet worden iſt.

Wird nur allein von den neuen Beſitzern erlegt.

247. Sobald der Kauf eines unter der Lehnwahre ſtehenden Grundſtücks vollzogen und zu ſeiner Vollſtändigkeit gediehen, iſt der Grund- und Gerichtsherr, das Laudemium davon zu fordern, berechtiget, wenn auch gleich die Contrahenten nachher von dem Verkauf gutwillig wieder abgehen.

Muß entrichtet werden, wenn auch gleich die Contrahenten nachher von dem Kauf freywillig wieder abgegangen ſind.

Einige Rechtslehrer wollen zwar behaupten, daß der Gerichtsherr in einem ſolchen Fall das

Laudemium doppelt zu fordern habe; ich finde aber ſolches der Billigkeit zuwider, und kann daher hierunter ſolchen Rechtslehrern nicht beypflichten.

Bey Käufen, die wegen einer begangenen Läſion wieder aufgehoben werden, wird kein Laudemium bezahlt.

248. Wird aber der Verkauf eines ſolchen Grundſtückes, wegen einer dabey vorgefallenen Verletzung über die Hälfte, oder ſonſt aus andern Urſachen, rechtlich wieder aufgehoben, ſo kann alsdenn kein Laudemium gefordert werden.

Von unter Bedingungen geſchloſſenen Käufen kann das Laudemium erſt nach erfüllter Bedingung gefordert werden.

249. Eben ſo darf auch bey Verkaufen, die unter künftigen Bedingungen geſchloſſen worden ſind, das Laudemium nicht eher, als bis die beygefügte Bedingung wirklich erfüllet worden iſt, erleget werden.

Bey Verkaufen ſub haſta iſt das Laudemium ebenfalls zu erlegen.

250. Daß auch alsdenn, wenn ein Grundſtück öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufet werden müſſen, die Entrichtung der Lehnwahre ſtatt finde, wird von den meiſten Rechtslehrern, und zwar mit Recht, behauptet.

In wie weit ſolches auch bey Schenkungen und Vertauſchungen ſtatt findet.

251. Bey Schenkungen und Umtauſchungen findet dieſelbe ebenfalls ſtatt; jedoch wird nach dem churfürſtlich ſächſiſchen Recht in dem letztern Fall, das Laudemium nur in ſo weit bezahlet, als das Grundſtück den Werth des dagegen eingetauſchten überſteiget.

Auſſer den Kindern ſind alle Erben das Laudemium zu entrichten ſchuldig.

252. Fremde Erben, ſie mögen aus einem Teſtament, oder ab inteſtato, erben, auch ſogar die Eltern- und Seitenerben ſind das Laudemium zu zahlen ſchuldig.

Nur blos die Kinder werden davon für befreyet gehalten.

In welchem Fall ſolches auch den Kindern oblieget.

253. Verkaufet aber ein Vater ſein unter der Lehnwahre ſtehendes Gut noch bey ſeinen Lebzeiten an ſeine Kinder, ſo ſind dieſelben das Laudemium davon ebenfalls zu entrichten verpflichtet.

254.

254. Weil, wie ſchon oben bemerket worden, das Laudemium nicht von dem Verkäufer, ſondern Käufer für die Annehmung und Inveſtirung eines ſolchen neuen Beſitzers gezahlet wird, ſo kann ſolches auch nicht eher, als bis dieſe Inveſtirung und Annehmung wirklich erfolget iſt, verlanget werden. Das Laudemium kann nicht eher gefordert werden, bis die Inveſtirung des neuen Beſitzers erfolgt.

255. Bey Verkaufen wird das Laudemium nach dem Werth, wofür das Grundſtück wirklich verkauft worden, beſtimmet. Nach welchem Werth daſſelbe bey Kaufen,

256. Bey der Sterbelehnwahre aber, welche Benennung das in Erbfällen gewöhnliche Laudemium führet, iſt auf den Werth, den das Grundſtück bey dem letztern über daſſelbe errichteten Contract gehabt hat, Rückſicht zu nehmen, wiewol einige Rechtslehrer der Meinung ſind, daß dabey ebenfalls deſſen Werth, den es bey dem Abſterben des Erblaſſers gehabt hat, zum Grunde geleget werden müſſe. und nach welchen es in Sterbefällen zu beſtimmen.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Abſchoß- und Abfahrtsgeldern, oder der gabella hæreditatis und emigrationis.

257. Die Abſchoß- und Abfahrtsgelder ſind ebenfalls mit der Erbgerichtsbarkeit verbundene Gerichtsgefälle, und ſie müſſen daher gleichmäßig als Früchte derſelben mit in Betracht genommen werden.

258. Es giebet zwey beſondere Fälle, in welchen ein Grund- und Gerichtsherr Abſchoß- oder Abfahrtsgelder von den unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehenden Einwohnern zu fordern berechtiget iſt. Die Abzugsgelder finden in zwey Fällen ſtatt.

Erſter Fall. 259. Der eine Fall tritt alsdenn ein, wenn ein bisher unter der Erbgerichtsbarkeit geſtandener Einwohner nach einen fremden Ort ziehen, und ſein Vermögen mit dahin nehmen will.

In dieſem Fall gebühren dem vorigen Gerichtsherrn von dem mitgenommenen Vermögen gewiſſe Procente, die den Namen von **Abfahrtsgeldern**, oder gabella emigrationis führen.

Zweyter Fall. 260. Oefters ſind auch von einem unter einer Dorfgerichtsbarkeit verſtorbenen Erblaſſer, einem an einem andern Orte wohnenden Erben Gelder, oder anderes Vermögen zugefallen, welche nunmehr der Erbe nach ſich nehmen und von dem Gerichtsherrn des verſtorbenen Erblaſſers verabfolget wiſſen will.

Auch in dieſem Fall gebühren dem Gerichtsherrn, welcher ein ſolches vererbetes Vermögen aus ſeiner Gerichtsbarkeit verabfolgen laſſen ſoll, gewiſſe feſtgeſetzte Procente, welche unter dem Namen von **Abſchoßgeldern**, oder gabella hæreditatis bekannt ſind.

261. Ob ein Grundherr arme, oder vermögende Unterthanen in ſeinem Dorfe hat, kann ihm nicht gleichgültig ſeyn, indem die letztern in allen Fällen weit nutzbarer, als die erſten, ſind.

Wodurch die Abfahrts- und Abſchoßgelder als billig gerechtfertiget werden können.

262. Wenn nun vorausgeſetzet wird, daß ein entweder wegziehender, oder verſtorbener Unterthan, ſein Vermögen an dem Orte, wo er bisher gelebet und Nahrung getrieben, erworben hat, ſo läſſet ſich daraus die Billigkeit der Abfahrts- und Abſchoßgelder ganz wohl rechtfertigen, indem ſie als eine Vergütigung des Abganges, den der Gerichtsherr durch die aus ſeiner Gerichtsbarkeit weggehende Gelder in dem innern Reichthum ſeines Dorfes leidet, anzuſehen ſind.

263. Die Abſchoß- und Abfahrtsgelder haben wohl hauptſächlich ihren Urſprung den Regenten der Staaten zu danken, welche die aus ihrem Gebiete in fremde Länder ziehende, oder fremde, die in ihren Ländern eine Erbſchaft zu erheben gehabt, auferleget haben. Die Landesregenten haben zu deren Einführung die erſte Gelegenheit gegeben.

264. Eben diejenigen Urſachen, die ich §§. 262. und 263. zur Rechtfertigung dieſes Rechts in Anſehung der Privatgüterbeſitzer angeführet habe, ſind auch bey den Landesherrn, und zwar noch in weit höhern Grade, der Bewegungsgrund geweſen, warum ſie ſowol von den ihr Territorium verlaſſenden, als auch denen, die auſſerhalb Landes in ihrem Gebiete Erbſchaften erheben, einen gewiſſen Antheil, beydes von dem erſten Vermögen und von der zu erhebenden Erbſchaft gefordert haben; welche Abgaben den Namen von Abfahrts- und Abſchoßgelder erhalten haben. (a) Was es mit dieſen von den Landesregenten eingeführten Abfahrts- und Abſchoßgeldern heut zu Tage für eine Bewandniß habe.

(a) Dieſe Abfahrts- und Abſchoßgelder ſind zu jetzigen Zeiten zwiſchen den meiſten Ländern durch beſondere Verträge reguliret, und es findet dabey nicht mehr diejenige Strenge, die zu vorigen Zeiten beobachtet wurde, ſtatt; indem bekanntermaßen die mehreſten Beherrſcher der Staaten hierunter das Ius retorſionis zum Grunde geleget haben, dergeſtalt, daß nur von ſolchen auswärtigen, deren Landesherr das Abſchoßrecht ausübet, dieſelben gefordert zu werden pflegen.

Die Abfahrtsgelder, oder gabella emigrationis fallen in unſern Tagen in den meiſten Ländern von ſelbſt weg, weil die Verlaſſung des Vaterlandes gänzlich verboten iſt, und als ein der Confiſcation des Vermögens nach ſich ziehendes Verbrechen angeſehen wird.

Nur noch wegen Erbſchaften, die auf einem in einem fremden Lande wohnenden Erben gefallen

ſind, können von den Abſchoßgeldern, oder der gabella hæreditatis, wenn nicht ſolche zwiſchen beyden Landesherrn durch ein getroffenes Abkommen gehoben worden, Beyſpiele vorfallen.

Die von den Privatgüterbeſitzern zu erhebende Abfahrt- und Abſchoßgelder ſind eine Nachahmung von den Landesregenten zuerſt eingeführten.

265. Bey der weit ausgedehnten Autorität und Gerechtſamen des ehemaligen deutſchen Adels machten auch die Privatgüterbeſitzer von dieſem Recht der Landesfürſten, unter einander, in Anſehung der aus ihrer Gerichtsbarkeit wegziehenden Unterthanen, und von Fremden zu erhebenden Erbſchaften eine Nachahmung, welche auch, wie §§. 262. und 263. mit mehrern bemerket worden, eben diejenige Urſachen, die in Anſehung dieſer Gerechtſame vorwalten, zum Grunde haben.

266. Die Landesobrigkeit ließ ſolches geſchehen, und auf ſolche Art iſt dieſes für die deutſche Privatgüterbeſitzer durch eine langwierige Obſervanz zu einem unſtreitigen Gerechtſam geworden.

Wie die Magiſträte in den Städten zu dieſem Rechte gelanget.

267. Auch den Magiſträten in den Städten iſt nachher dieſe Gerechtigkeit von den Landesherrn verliehen worden, und, daß dieſes Recht auf den landesherrlichen Aemtern, welche gröſtentheils aus ehemaligen adlichen Gütern beſtanden haben, ein gleiches Recht zuſtändig ſey, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn können.

268. In den neuern Zeiten ſind in einigen Ländern verſchiedene Verordnungen ergangen, wodurch die Erhebung der Abfahrts- und Abſchoßgelder verboten worden.

Sehr oft haben die Landescollegia dieſes Verbot auch von denjenigen Abfahrts- und Abſchoßgeldern, die bisher erhoben worden, verſtanden, und es hat dieſes allerdings von den Güterbeſitzern, die ſich jederzeit in der Ausübung dieſes

Rechts

Rechts befunden haben, als eine Kränkung ihrer wohl hergebrachten Gerechtſame angeſehen werden müſſen.

Die Erörterung der Frage, ob ein dergleichen Verbot auch auf dieſes Recht, in ſo weit es den Privatgüterbeſitzern zuſtändig iſt, ausgedehnet werden könne, wird daher nicht überflüßig ſeyn.

269. Von einem Gerechtigkeit liebenden Landesfürſten läſſet es ſich nicht vermuthen, daß er ſeinen Vaſallen und Unterthanen eine ſolche Gerechtſame, die in einem bevölkerten Lande von Wichtigkeit ſeyn kann, ohne vorhergängige Unterſuchung, in wie weit daſſelbe gegründet ſey, benehmen und entziehen wollen.

Von dem in einigen Ländern ergangenen Verbot aller Abfahrts- und Abſchoßgelder.

270. Die gröſte Wahrſcheinlichkeit waltet daher vor, daß ein Landesherr bey einem ſolchen Verbot ſein Augenmerk nur lediglich auf diejenige Abfahrts- und Abſchoßgelder, die er theils als Landesfürſt, theils aber auch als Beſitzer der landesherrlichen Domainen zu erheben das Recht hat, gerichtet habe.

Warum dieſes Verbot nicht von dem den Privatgüterbeſitzern zuſtändigen Recht verſtanden werde.

Auch würde ſolches Verbot von dieſer Gerechtſame, in ſo weit ſie den Magiſträten in den Städten verliehen worden, ohne dabey die Gerechtigkeit des Landesherrn aufs Spiel zu ſetzen, verſtanden werden können; indem dieſe ſolches bloß aus ſeinen Händen empfangen haben, und Er daher auch, daſſelbe wieder von ihnen zurückzunehmen, vollkommen berechtiget iſt.

271. In volkreichen Dörfern, deren Einwohner vermögend ſind, betragen die Abfahrts- und Abſchoßgelder nicht immer eine Kleinigkeit, ſondern es wird dadurch öfters ein Einkommen gewähret, ſo ein anſehnliches Capital verzinſet.

Nähere Urſachen davon.

Dieſes

Dieſes Capital würde ein ſolcher Gutsbeſitzer an dem Werthe ſeines Gutes offenbar verlieren, und er folglich unverſchuldeterweiſe auf einmal um ſo viel ärmer werden, wenn das Verbot wegen Erhebung der Abſchoß- und Abfahrtsgelder auch ihn treffen könnte, welches ſich aber in einem gerechten Lande nicht einmal denken, vielweniger vermuthen läſſet.

Mit einem Worte, die Auslegung dieſes Verbots auch von dem Recht der Güterbeſitzer verſtehen zu wollen, würde wider alle Regeln der Hermeneutik laufen.

Warum an einigen Orten auch die Obſervanz wegen dieſer Abſchoß- und Abfahrtsgelder erwieſen werden müſſen.

272. So gewiß es auch iſt, daß das Recht der deutſchen Güterbeſitzer an den Abfahrts- und Abſchoßgeldern auf einer allgemeinen Obſervanz beruhet, und wohl wenige Gegenden in Deutſchland, in welchen ſolches ſtreitig gemacht werden könnte, vorhanden ſeyn werden, ſo hat doch eine jede Sache ihre Ausnahmen, und es giebet auch hier Fälle, wo die wirkliche Ausübung dieſer allgemeinen Obſervanz näher erwieſen werden muß.

273. An volkreichen Orten, deren Einwohner vermögend ſind, und ihre Nahrungen eigenthümlich beſitzen, wird dieſes Recht wohl niemals auſſer Obſervanz gekommen ſeyn.

Es giebet aber auch entvölkerte Gegenden, wo die Einwohner blutarm ſind, und von dem Eigenthum ihrer Nahrungen nichts wiſſen, ſondern ſolche lediglich aus den Händen ihrer Grundherrn empfangen haben; und ſie auch in gleicher Art bey ihrem Ableben an dieſelben wieder zurücklaſſen müſſen.

274. Der Beſitzer eines Landgutes von der letztbemerkten Beſchaffenheit kann und wird wohl

an

an die Ausübung dieſer Gerechtigkeit nur wenig gedenken, und wenn ſich auch ein Fall, wo dieſelben mit Recht gefordert werden könnten, ereignen ſollte, ſo werden ihn doch, wenn er ſonſt nur einigermaßen billig denket, die armſelige Umſtände ſeiner Unterthanen, davon einen Gebrauch zu machen, abhalten.

275. Es iſt daher wohl möglich, daß es Gegenden geben kann, wo man von keinen Abfahrts- und Abſchoßgeldern ſeit undenklichen Jahren etwas weiß, und folglich dieſe allgemeine deutſche Landesobſervanz auch ſelbſt alsdenn, wenn dazu anpaſſende Fälle vorhanden geweſen, in keine wirkliche Ausübung gebracht worden iſt. Fortſetzung des Vorigen.

276. Es kann daher nicht getadelt werden, wenn einige Rechtslehrer der Meynung ſind, daß in ſtreitigen Fällen der Grundherr die wirkliche Ausübung dieſer Obſervanz zu erweiſen ſchuldig ſey.

277. Die Summe, ſo zur Ablöſung der Abfahrts- und Abſchoßgelder entrichtet werden muß, iſt nicht allenthalben auf einen gleichen Fuß beſtimmt, ſondern an einigen Orten höher, als an andern feſtgeſetzt, und von dieſer Verſchiedenheit ſind wohl hauptſächlich die verſchiedene Vermögensumſtände der Unterthanen die eigentliche und auch billige Urſache. Die Abſchoß- und Abfahrtsgelder ſind durch die Obſervanz nicht allenthalben gleich hoch beſtimmet.

278. Entſtehet darüber Streit, ſo iſt es ganz natürlich, daß ſich der Gutsherr durch Producirung ſeiner darüber geführten Einnahmeregiſter legitimiren muß. Bey einem darüber entſtandenen Streit muß der Gerichtsherr ſeine Einnahmregiſter produciren.

279. Oefters hat ein Gerichtsherr Bewegungsgründe, warum er in dem einen oder andern Fall hierunter etwas erläſſet, und weniger nimmt. Wie er ſich zu verhalten hat, wenn er öfters

Ob-

aus freyem Willen von den beſtimmten Abzugsgeldern etwas erläßt.

Obgleich dieſes von ſeiner Willkühr abhanget, ſo muß er doch dabey die Vorſicht gebrauchen, daß er über das ganze Abſchoß- und Abfahrtsgeld quittiret, oder ſich von dem Erleger deſſelben einen Revers, daß die Erlaſſung an dem ſonſt Schuldigen aus bloß freyen Willen geſchehen, ausſtellen läſſet.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo kann ihm ſolches ſehr leicht in andern Fällen, wo er zu einer dergleichen Nachſicht keine Urſache hat, nachtheilig werden.

280. Sonſt werden ſowol die Abfahrts- als Abſchoßgelder nur bloß von dem freyen Vermögen, nach Abzug der Schulden entrichtet.

Nur von dem Theil des Vermögens, der unter der Gerichtsbarkeit befindlich iſt, können ſolche gefordert werden.

281. Auch iſt lediglich derjenige Theil des Vermögens, der ſich unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn, welcher ſolchen fordert, befindet, dem Abzugsrecht unterworfen.

282. Der bloße Verkauf eines Grundſtückes begründet das Abzugsrecht nicht, wenn der Verkäufer unter der vorigen Gerichtsbarkeit bleibt.

Wenn die Kaufgelder unter der vorigen Gerichtsbarkeit ſtehen bleiben, wird kein Abzug erlegt.

Nur erſt alsdenn, wenn auch das letztere geſchiehet, und er die Kaufgelder mit ſich nehmen will, müſſen die Abzugsgelder bezahlet werden.

283. Weil aber ſein Bleiben, oder Abziehen ungewiß iſt, ſo kann es nicht gemißbilliget werden, wenn er bey dem Käufer auf das ſchuldige Kaufgeld, ſo viel, als die Abfahrtsgelder betragen, zu ſeiner Sicherheit mit Arreſt beleget.

Von Vermächtniſſen bezahlet der Legatarius, und nicht der Erbe, die Abſchoßgelder.

284. Von einem in einem Teſtament einem Auswärtigen hinterlaſſenen Vermächtniß muß nicht der Erbe, ſondern derjenige, der das Vermächtniß empfängt, den Abzug bezahlen; es wäre denn, daß der Erblaſſer ausdrücklich, daß das Vermächtniß ganz frey und ohne allen Abzug bezahlet

wer-

werden ſolle, verordnet hätte; da alsdenn die Erlegung des Abſchoſſes von demſelben dem eingeſetzten Erben blieget.

285. Die Abfahrtsgelder, oder gabella emigrationis können nur von ſolchen Einwohnern des Dorfes, die darin wirklich mit Grundſtücken angeſeſſen geweſen ſind, und nunmehr wieder wegziehen, und ſich unter eine andere Gerichtsbarkeit begeben wollen, gefordert werden.

286. Aus dieſem Grunde iſt kein Pächter bey ſeinem Abzuge zur Erlegung dieſer Gelder anzuhalten.

287. Bey einem bedingungsweiſe getroffenen Kauf iſt der Grundherr, die Abzugsgelder ſo wenig, als das Laudemium, ehe die Bedingung wirklich in Erfüllung gegangen, zu fordern berechtiget, weil der Kauf, bevor nicht ſolches geſchehen iſt, noch allemal wieder zurückgehen kann.

Von ausſtehenden Schulden kann nicht der Gerichtsherr des Schuldners, ſondern des Gläubigers den Abzug fordern.

288. Die ausſtehende Schulden ſind zwar eigentlich dem Abzugsrecht nicht unterworfen; ſind aber Statuten vorhanden, in welchen der Abzug ſchlechterdings auf alle Arten des Vermögens, und beſonders die ausſtehenden Schulden, ausgedehnet iſt, ſo kann ſich nicht der Gerichtsherr des Schuldners dieſen Abzug anmaßen, ſondern er kommt lediglich demjenigen, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Gläubiger ſtehet, zu.

289. Vorſtehende Bemerkungen werden einer jeden Erbgerichtsobrigkeit zu einiger Anleitung, wie ſie ſich bey Erhebung dieſer Gerichtsgefälle, damit ſie darunter weder zu weit gehen, noch auch ihren Gerechtſamen ein Nachtheil entſtehen möge, zu verfahren habe, zur Anleitung dienen können.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Loslaſſungsgeldern.

290. Alle Einwohner eines Dorfes ſtehen, wenn ſie nicht ihr Stand, oder errichtete Verträge davon befreyen, unter der Unterthänigkeit des Grund- und Gerichtsherrn.

Alle Unterthanen können ſich ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer Gerichtsbarkeit nicht von ihrem Geburtsort entfernen und ihren Wohnplatz verändern.

291. Der Erfolg dieſer Unterthänigkeit beſtehet unter andern mit darin, daß ſich derjenige, ſo derſelben unterworfen iſt, von dem Ort ſeiner Unterthänigkeit, ohne Vorwiſſen, und ohne Erlaubniß des Grundherrn nicht auf beſtändig entfernen darf, noch einen anderweitigen Wohnplatz erwählen kann.

292. Nothwendig iſt dieſes eine ſehr merkliche Einſchränkung aller derjenigen, die auf den Dörfern leben, und unter der Erbgerichtsbarkeit ſtehen.

293. Wenn beſonders ein Dorf vorzüglich bevölkert iſt, ſo finden ſich unter den Einwohnern deſſelben und ihren Kindern jederzeit ſolche, die ſich nach einer andern und beſſern Nahrung umſehen, und daher von der Verbindlichkeit, womit ſie ihrem bisherigen Gerichtsherrn verhaftet ſind, los zu ſeyn wünſchen.

294. Die Menge eingebohrner Unterthanen iſt jederzeit ein wahrer Schatz aller Güterbeſitzer, und es kann von denjenigen, die damit reichlich und überflüſſig verſehen ſind, jederzeit weit glücklicher, als von andern, die einen Mangel daran leiden, und ſich die benöthigte Arbeiter von fremden Orten herbey holen, oder wol gar erbetteln müſſen, gewirthſchaftet werden.

295. Iſt der Stand der Unterthänigkeit, in Anſehung der Glücksbeförderung öfters eine ſehr

große

groſse Einſchränkung, ſo folget auch von ſelbſt, daß diejenigen, die darunter ſeufzen, und gerne ihre Freyheit erlangen wollen, nicht alle Hofnung dazu abgeſchnitten werden müſſe.

296. Hingegen kann auch den Guts- und Gerichtsherrn nicht zugemuthet werden, daß ſie die Verbindlichkeiten ihrer Unterthanen, nebſt den daraus entſtehenden mannigfaltigen Vortheilen ſo ſchlechterdings fahren laſſen ſollen.

297. Dieſes iſt der wahre Grund, warum die Grund- und Gerichtsobrigkeiten für die Erlaſſung der Unterthänigkeit von ihren Unterthanen Loslaſſungsgelder zu fordern, berechtiget ſind.

Wodurch die Loslaſſungsgelder gerechtfertiget werden.

298. In einigen Fällen ſind die Grundobrigkeiten, ihre Unterthanen von dieſem Bande gegen Erlegung eines beſtimmten Loslaſſungsgeldes zu befreyen ſchuldig; in andern aber hanget ſolches blos von der Willkühr des Grundherrn ab.

299. Ledige Weibsperſonen müſſen z. B. in den Königl. Preußl. Staaten, wenn ſie auswärts zur Ehe begehret werden, ohne Widerrede frey gegeben werden; eben ſo ſind auch in denjenigen brandenburgiſchen Marken, wo keine Leibeigenſchaft ſtatt findet, die Grundherrn die Beſitzer der Bauerhöfe und Nahrungen, wenn ſie einen andern annehmlichen Gewährsmann ſtellen, der Unterthänigkeitspflicht zu erlaſſen, verbunden.

300. An Orten, wo ein Mangel an genugſam eingebohrnen Unterthanen vorhanden iſt, erfordert es nicht ſelten die Nothwendigkeit, daß ſolche erſchweret werden müſſen.

Hat aber ein Landgut einen Ueberfluß von eingebohrnen Unterthanen, ſo hat eine Grundobrigkeit damit zurückzuhalten nicht Urſache, ſondern es kann ihr ſolches vielmehr eine Gelegenheit zu einer an-

Bey einem Mangel an Unterthanen müſſen die Loslaſſungen erſchweret, bey einem Ueberfluß davon aber erleichtert werden.

anſehnlichen Einnahme, in Anſehung der dafür fallenden Loslaſſungsgelder, werden.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

301. In den Marken und Pommern wird, um von dieſem Unterſchiede eine practiſche Anwendung zu machen, die Loslaſſung der Unterthanen, wenn ſolche aus geſetzmäßigen Gründen geſchehen muß, jederzeit mehr ſchädlich als nützlich ſeyn; indem das dafür eingehende Loslaſſungsgeld den Abgang nöthiger Arbeiter zu erſetzen nicht im Stande iſt.

In Schleſien hingegen, und beſonders den Gebürgsdörfern gewähren wegen des Ueberfluſſes der dortigen Unterthanen die Loslaſſungsgelder dem Grundherrn jederzeit eine ſehr beträchtliche Einnahme, ohne, daß ihm dadurch in ſeinen Hauptwirthſchaftsgeſchäften der geringſte Schaden, oder Verkürzung geſchiehet, und er auch, daß nicht deren Stellen durch neu ankommende Unterthanen wiederum gehörig erſetzet werden ſollten, nicht befürchten darf.

302. Den Zufluß von neuen Unterthanen, anſtatt der Losgelaſſenen kann ſich ein Grundherr nicht ſicherer verſchaffen, als wenn er bey Ertheilung der Loslaſſungen keine unnöthige Schwierigkeiten machet, ſolche auch nicht durch übermäßige Erhöhung des Loslaſſungsgeldes vertheuert.

303. Nicht immer iſt wegen des Loslaſſungsgeldes etwas Gewiſſes beſtimmet, ſondern ſolches an vielen Orten der Willkühr der Herrſchaften überlaſſen.

Worauf bey Beſtimmung des Loslaſſungsgeldes Rückſicht genommen werden müſſe.

304. Betrachtet man die Beſtimmung des Loslaſſungsgeldes mit einem philoſophiſchen Auge und nach der Billigkeit, ſo iſt dabey wohl jederzeit theils auf die mehrere oder wenigere Brauchbarkeit des loszulaſſenden Unterthanen, theils aber auch

auch auf deſſen Vermögenszuſtand Rückſicht zu nehmen, wiewohl in Anſehung des letztern ſolches nur bey den unangeſeſſenen ſtatt finden kann, weil die angeſeſſene ihr Vermögen bereits durch die im vorhergehenden ſechſten Abſchnitt bemerkte Abzugsgelder vergeben müſſen, und ſie folglich hierunter nicht mit doppelten Ruthen gezüchtiget werden können.

305. Durch das für Oſt- und Weſtpreußen ergangene neue Königl. Preußl. Reglement ſcheinen die Loslaſſungsgelder auf einen ſehr billigen Fuß feſtgeſetzt zu ſeyn, dergeſtalt, daß davon auch in andern Ländern und Provinzen ein Muſter genommen werden könnte.

306. Nach dieſem Reglement ſoll ein Unterthan männlichen Geſchlechts, er habe viel oder wenig im Vermögen, für ſeine Perſon 20 Rthlr. und eine Unterthanin weiblichen Geſchlechts, folglich auch die Ehefrau des losgelaſſenen Mannes, 10 Rthlr. bezahlen.

Beſtimmung des Loslaſſungsgeldes in Oſt- und Weſtpreuſſen.

307. Dieſe Beſtimmung iſt, wie ich ſchon bemerkt habe, für einen wirklich angeſeſſenen Unterthan nicht zu hoch, und der Grundherr kann an den Orten, wo es an Leuten zur Annehmung der erledigten Nahrung nicht fehlet, ſich dadurch ebenfalls vollkommen entſchädiget halten.

308. In Betracht der ledigen und unanſeſſigen Unterthanen aber ſcheinet dieſe Beſtimmung, wenn ſonſt kein Mangel an Dienſtboten, weshalb die Loslaſſungen erſchweret werden müſſen, vorhanden iſt, faſt zu hoch zu ſeyn; indem ein lediger Dienſtknecht, oder Dienſtmagd, bey dem faſt allenthalben nur ſehr geringe beſtimmten Lohn, noch keine Gelegenheit, eine dergleichen Summe zu erwerben, gehabt haben.

309. In Betracht dieſer ſcheinen mir daher für einen männlichen Unterthan zehn, und für einen weiblichen fünf Rthlr. hinreichend zu ſeyn, wenn ſie anders, wie ich ſchon oben erinnert habe, und auch hier nochmals wiederholen muß, von den nöthigen Arbeiten entbehret werden können.

310. Inzwiſchen giebt es auch unter den ledigen Unterthanen verſchiedene, die durch ihren Fleiß und Induſtrie eine beſondere Geſchicklichkeit, folglich auch einen höhern Werth erlanget haben.

Einen geſchickten Kutſcher oder ausgelernten, und in Verfertigung aller Arten des Ackergeräths geübten Meyer, imgleichen eine ausgelernte Köchin, und in der Viehzucht erfahrne Dienſtmagd miſſet wohl kein Gutsherr gerne, weil ihm ſolche Leute in ſeiner eigenen Wirthſchaft vorzüglich nützlich ſeyn können.

311. In dergleichen Fällen wird es daher nicht unbillig ſeyn, das Loslaſſungsgeld auch bey dieſen ledigen und unanſeſſigen Unterthanen zu verdoppeln, und es denjenigen, ſo vorbemerktermaßen für die anſeſſige Unterthanen beſtimmet worden, gleich zu ſetzen; zumal dergleichen geſchickte Leute faſt jederzeit in einem höhern Lohn ſtehen, und folglich auch ihre Dienſte, die für den Gutsherrn durch die Loslaſſung verloren gehen, höher geſchätzet werden können.

Was in Oſt- und Weſt-preuſſen bey Loslaſſung der Eltern wegen ihrer Kinder, die reſpective über 12 und 14 Jahr.

312. In dem oben erwähnten für die Oſt- und Weſtpreußiſche Lande emanirten Reglement iſt auch zugleich feſtgeſetzet, daß einem losgelaſſenen beweibten Unterthan die von ihm erzeugte Kinder, in ſo ferne die vom männlichen Geſchlechte nicht über 14, und die vom weiblichen nicht über 12 Jahr

Jahr alt ſind, nicht vorenthalten werden können, ſondern ihm ſolche nach dem künftigen Ort ſeiner Beſtimmung mit ſich zu nehmen, erlaubt ſeyn ſolle.

alt ſind, verordnet iſt.

Inzwiſchen ſind die Eltern, einen ſolchen unmündigen Sohn mit 6, und eine dergleichen Tochter mit 3 Rthlr. zu löſen ſchuldig.

313. Die hiedurch den losgelaſſenen Eltern verſtattete Erlaubniß, ihre unmündige Kinder mit ſich zu nehmen, iſt allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß, indem ſolche noch eine nähere Erziehung und Ausbildung von Seiten ihrer Eltern nöthig haben, und es folglich, den letztern ſolche zu entreiſſen, hart ſeyn würde.

314. Da inzwiſchen der Grundherr auch an einem jeden noch unmündigen Kinde ſchon das Recht der Unterthänigkeit, und die Hofnung, daß es ihm dermaleinſt werde nützlich werden, hat, ſo mag ihm die Befugniß, auch für dieſe ein Loslaſſungs- und Entſchädigungsgeld zu fordern, füglich nicht abgeſprochen werden, und in dieſem Fall iſt denn das in gedachtem Reglement dafür beſtimmte Quantum der Billigkeit ebenfalls nicht zuwider.

Warum ſolches ebenfalls billig iſt.

315. Soll dieſer Artikel ökonomiſch behandelt werden, ſo hat ein Gutsbeſitzer, der mit keinem Ueberfluß von Arbeitsleuten verſehen iſt, mit den von ihnen verlangten Loslaſſungen ſehr ſparſam umzugehen, und dieſelben, in ſo ferne es nicht den Geſetzen zuwider lauft, eher zu erſchweren, als zu erleichtern, Urſache; dahingegen ein anderer, der einen Ueberfluß an Unterthanen hat, wirthſchaftlich handelt, wenn er ſolche Loslaſſungen immer mehr und mehr befördert, und dadurch ſeine Gerichtsgefälle zu vermehren ſuchet.

316. Der Unterſchied, den man hierunter in den ſchleſiſchen und märkiſchen oder pommerſchen Gegenden wahrnimmt, wird dieſes genugſam beſtätigen.

Achter Abſchnitt.

Von den Dienſterlaſſungsgeldern.

An welchen Orten die Dienſterlaſſungsgelder nur ſtatt finden.

317. Dieſe Art der Gerichtsgefälle findet nicht in allen Ländern und Gegenden ſtatt, ſondern iſt nur blos denjenigen eigen, wo ein Ueberfluß an jungen Dienſtvolk vorhanden, welches der Herrſchaft gegen eine geringere Koſt und Lohn, als ſonſt gewöhnlich, gewiſſe Jahre zu dienen verpflichtet iſt.

318. Daß alles Dienſtvolk der Grundherrſchaft vorzüglich dienen muß, und es ſich ohne der letztern Erlaubniß in keine andere Dienſte begeben kann, iſt allenthalben, wo die Unterthänigkeit ſtatt findet, gewöhnlich.

319. Hiemit aber muß dasjenige Recht der Grundobrigkeiten, worauf ſich die Dienſterlaſſungsgelder gründen, nicht vermiſchet werden, weil es von demſelben ganz unterſchieden iſt.

Vorſtehendes wird näher erläutert.

320. In vielen Gegenden, wovon Schleſien ebenfalls zum Beyſpiel angeführet werden kann, iſt es mit dieſer allgemeinen Schuldigkeit, der Herrſchaft, ſo lange ſie in einem unverheyratheten Stande leben, und keine eigene Wirthſchaft haben, vorzüglich dienen zu müſſen, nicht abgethan, ſondern es ſind gewiſſe Jahre beſtimmet, in welchen ein jeder eingebohrner unterthäniger Dienſtbote der Herrſchaft dienen, und in dieſem Dienſt mit einer weit geringern Koſt und Lohn, als ſonſt ande=

andere Dienſtboten, wenn ſie auch gleich Unterthanen ſind, erhalten, zufrieden ſeyn muß.

321. Dieſes herrſchaftliche Recht iſt für die unterthänige Dienſtboten ſehr beſchwerlich, und für die Grundherrn ſelber nur wenig nützlich.

322. Dienſtboten, die keine eigene Eltern, oder ſonſt Vermögen haben, müſſen binnen dieſer Dienſtzeit, die gemeiniglich auf 3 Jahre beſtimmet zu ſeyn pfleget, beynahe verhungern, weil die ihnen ausgeſetzte Koſt zu ihrer Sättigung nicht hinreichend, und das Lohn ebenfalls nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſich davon gehörig bekleiden können.

323. Daß ein dergleichen gezwungener magerer Dienſt nur ſehr ſchläfrig betrieben werden müſſe, kann man ſich ſchon nach der Vernunft leicht vorſtellen, und das Zurückkommen des Dienſtvolks bey dieſen Umſtänden iſt ebenfalls offenbar.

324. Mit einem Worte, dieſe Dienſtjahre ſind für das Dienſtvolk höchſt ſchädlich und beſchwerlich, und der Grundherr ſpinnet ebenfalls keine Seide, wenn er nichts, als ſchläfrige, verdroſſene, und abgemattete Dienſtboten zur Betreibung ſeiner Wirthſchaft um ſich hat.

325. Vernünftige Grundherrn pflegen ſich daher dieſes Rechts nur ſelten zu bedienen, ſondern dagegen eine verhältnißmäßige Vergütigung an Gelde anzunehmen, welche auch von dem Dienſtvolk um ſo mehr mit Freuden verwilliget wird, als ſie gemeiniglich für dieſe Dienſtjahre, wenn deren Ableiſtung von ihnen gefordert wird, zu zittern pflegen.

326. Dieſe Vergütigung macht denn dasjenige aus, was hier unter dem Namen von Dienſterlaſſungs- Woburch dieſe Dienſterlaſſungsgelder

 erlaſſungs-

eigentlich ver-urſachet wer-den.

erlaſſungsgeldern verſtanden wird, und welche von den ſonſt gewöhnlichen Dienſtgeldern, ſo die angeſeſſene Bauern und Unterthanen, anſtatt der Naturaldienſte erlegen müſſen, ſehr wohl zu unterſcheiden ſind.

327. Durch die Geſetze iſt, meines Wiſſens, hierunter bisher noch nichts Gewiſſes beſtimmet worden, obgleich ſolches wegen des dabey leicht vorfallen könnenden Mißbrauchs ſehr gut und heilſam ſeyn würde.

Wie hoch ſolche beſtimmet zu werden pflegen.

328. Gemeiniglich pfleget für die Erlaſſung dieſer Dienſtjahre von einer Weibesperſon 3 bis 4 Rthlr., von einer Mannsperſon aber etwa ein Drittel mehr für die ganze Zeit genommen zu werden.

329. Nur ſelten wird an die Erlegung dieſes Dienſterlaſſungsgeldes eher gedacht, bis das ledige Dienſtvolk heyrathen will, und dazu von der Herrſchaft entweder einen Trauſchein, oder Erlaſſung ihrer Unterthänigkeit nöthig hat.

330. Alsdenn pflegen die Dienſtjahre, in ſo ferne ſie noch nicht abgedienet worden, zugleich mit berichtiget zu werden.

In der That können auch die Dienſterlaſſungsgelder füglich nicht eher gefordert werden, weil es bis dahin noch immer ungewiß bleibet, ob ſich nicht Fälle ereignen möchten, in welchen die Herrſchaft, von dieſen Dienſtjahren in natura einen Gebrauch zu machen, nöthig hätte.

Nöthige Anmerkung hiebey.

331. Im übrigen iſt hiebey zu merken, daß durch Erlegung ſolcher Dienſterlaſſungsgelder nur blos diejenige Jahre, die das Dienſtvolk gegen ein geringeres Lohn und Koſt zu dienen, verpflichtet iſt, nicht aber die allgemeine Schuldigkeit aller unverheyratheten Unterthanen ihrer Herrſchaft

ſchaft vorzüglich gegen das gewöhnliche und geſetzmäßige Lohn, ſo lange ſie es verlangen, dienen müſſen, abgelöſet werde.

Neunter Abſchnitt.

Von den Schutzgeldern.

332. Die an vielen Orten gewöhnliche Schutzgelder ſind ebenfalls eine Einnahme, ſo ein Gutseigenthümer vermöge der ihm zuſtändigen Erbgerichtsbarkeit von einem Theil ſeiner Unterthanen erhebet.

333. In großen und volkreichen Dörfern können nicht alle diejenige, die ſich darin aufhalten, der Herrſchaft unmittelbar nützlich ſeyn, ſondern es giebet unter denſelben ſehr viele, von welchen ſie weder Dienſte, noch Zinſen, oder andere Präſtanda hat, die auch öfters außerhalb dem Orte, wo ſie unterthänig ſind, und Recht nehmen müſſen, mit der Herrſchaft Erlaubniß einen großen Theil ihrer Lebenszeit zubringen, und folglich mehr fremden, als ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, nützlich ſind.

Eigentliche Urſachen, worauf das Schutzgeld gegründet iſt.

334. Inzwiſchen genießen doch dergleichen Unterthanen in allen Vorfällen des Schutzes derjenigen Gerichtsobrigkeit, unter welcher ſie gebohren ſind.

Sie müſſen von derſelben gegen alles Unrecht, ſo ihnen widerfahren will, vertheidiget werden, und haben an der Pflicht der Obrigkeiten, für ihrer Unterthanen Wohlfahrt zu ſorgen, und ihnen in allen Stücken Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, ebenfalls einen Antheil.

335. Unbillig würde es ſeyn, wenn die Gerichtsobrigkeiten für dieſe ihnen ſonſt ganz unnutzbare Unterthanen Laſten übernehmen ſollten, ohne von ihnen dafür eine verhältnißmäßige Vergütigung zu verlangen.

Von welchen Unterthanen nur eigentlich das Schutzgeld gefordert werden kann.

336. Die allgemeine Landesobſervanz hat daher das Schutzgeld eingeführet, welches von allen denjenigen Unterthanen, die nicht ihrer Herrſchaft zu gewiſſen Naturaldienſten, Dienſtgelder, Zinſen, Pächten, Getreidezehenden, und andere dergleichen Präſtationen mehr verpflichtet ſind, erleget werden muß.

337. Es mag zwar dieſes Schutzgeld an vielen Orten in den nachherigen Zeiten weiter ausgedehnet, und auch ſolchen Perſonen, die der Grundherrſchaft ſchon vorhin unmittelbar nutzbar ſind, aufgebürdet worden ſeyn.

338. Urſprünglich aber ſind dieſes die wahre und eigentliche Grenzen der Befugniß der Obrigkeiten, von einem Theil ihrer Unterthanen Schutzgeld fordern zu können.

Sind auch an einigen Orten ſonſt nutzbare Unterthanen zu dem Schutzgelde verpflichtet, ſo muß ſolches auf beſondere Verträge, ohne ſich deshalb auf die Obſervanz berufen zu können, beruhen.

339. Iſt das Schutzgeld auch in Anſehung der übrigen Unterthanen, entweder in ihren Annehmungsbriefen und andere Urkunden, oder in einer geſetzmäßigen Verjährung gegründet, ſo muß es allerdings dabey gelaſſen werden; ſonſt aber kann das Schutzgeld in keinen andern Fällen, als vorhin benannt ſind, eine Anwendung finden.

340. An Orten, wo die Anzahl der Unterthanen nur blos auf Dienſte und Zinſen, oder Pächte eingeſchränket iſt, weiß man daher gemeiniglich von keinem Schutzgelde etwas, ſondern es iſt ſolches nur eine in vorzüglich bevölkerten Gegenden, wo die Grundobrigkeiten überflüßige Einwohner

wohner haben, bekannte Präſtation der Unterthanen.

Inzwiſchen iſt es nicht unbillig, auch an dieſen Orten, in ſo ferne ſich daſelbſt Unterthanen, die der Herrſchaft nicht unmittelbar nutzbar ſind, von erwähnter Landesobſervanz einen Gebrauch zu machen.

341. Daß das Schutzgeld auf dienſtbare, oder Dienſtgeld gebende, oder auf Zinſen und Pächte geſetzte, oder auch zum Getreidezehenden verpflichtete Unterthanen, nach dem vorhin angenommenen Grundſatz unanwendlich ſey, iſt von ſelbſt einleuchtend. Warum von den Freybauern Schutzgelder zu nehmen nicht unbillig ſey.

Ob aber nicht die in vielen Dörfern wohnende Freybauern, die zu keiner von allen dieſen Präſtationen verpflichtet ſind, zur Erlegung eines verhältnißmäßigen Schutzgeldes angehalten werden können, iſt eine Frage, die wohl nicht anders, als bejahend beantwortet werden kann, weil ſich alle angeführte Urſachen, die zu einer Obſervanzmäßigen Einführung des Schutzgeldes Gelegenheit gegeben haben, vollkommen auf dieſelben anpaſſen.

342. Faſt allenthalben, ſowol in bevölkerten, als unbevölkerten Gegenden giebt es **Häusler, Büdner** und **Einlieger**.

Die Häusler und Büdner haben ſich entweder ihre Wohnungen gegen einen gewiſſen Grundzins ſelber erbauet, oder ſie bewohnen nur blos herrſchaftliche Häuſer gegen Verrichtung gewiſſer Dienſte, oder Erlegung einer feſtgeſetzten Miethe.

343. Wenn ſie in dem erſtern Fall, außer dem Grundzins, welcher eigentlich keine von der Unterthänigkeit herſtammende Präſtation, ſondern nur blos eine Vergütigung der eigenthümlich In welchem Fall Häusler und Büdner zur Erlegung eines Schuz-

geldes ange- halten werden können.

lich abgetretenen Bauſtelle iſt, zu keinen beſondern Dienſten, oder Abgaben, wodurch die Herrſchaft einen unmittelbaren Nutzen von ihnen hat, verpflichtet ſind; ſo können ſie ſich ein gewiſſes jährliches Schutzgeld zu erlegen, nicht weigern, weil ſolches alsdenn dem Urſprunge der wegen des Schutzgeldes eingeführten Obſervanz völlig gemäß iſt.

344. Befinden ſich aber dieſe Arten von Dorfseinwohnern unter dem zweyten Fall, dergeſtalt, daß ſie der Herrſchaft für die inne habende Wohnungen entweder gewiſſe Dienſte leiſten, oder eine beſtimmte Miethe bezahlen müſſen, ſo kann von ihnen nach der Billigkeit kein Schutzgeld gefordert werden.

Was unter den Einliegern verſtanden werde.

345. Unter den Einliegern werden ſolche Unterthanen verſtanden, welche keine eigene Wohnungen haben, ſondern nur blos von den übrigen angeſeſſenen Einwohnern in ihren Häuſern miethsweiſe aufgenommen worden ſind, und ſich durch ihrer Hände Arbeit gegen Tagelohn ernähren.

346. In einigen Gegenden ſind dieſe Einlieger der Herrſchaft ebenfalls zu gewiſſen Dienſten, welche z. B. in der alten neumärkſchen Geſindeordnung wöchentlich auf einen halben Tag beſtimmet worden, und wahrſcheinlicherweiſe nichts anders als eine Art des Schutzgeldes ſeyn ſollen, verpflichtet.

347. In andern Gegenden hingegen weiß man von keinen Dienſten der bloßen Einlieger etwas, ſondern ſie ſind davon vollkommen frey.

In welchen Fällen die Einlieger zur Erlegung eines Schutz-

348. Daß von den erſtern nach der Billigkeit, und dem von uns hierunter angenommenen Grundſatz kein beſonderes Schutzgeld verlanget werden könne, iſt von ſelbſt offenbar, weil ſie der Herrſchaft durch die zu leiſtende Dienſte unmittelbar

ſelbar nutzbar werden, und ſolche ſchon, wie vorhin bemerket worden, als eine Art von Schutzgeld anzuſehen iſt.

geldes angehalten werden können.

349. Bey den letztern aber findet der zur Rechtfertigung des Schutzgeldes angeführte Satz ebenfalls ſeine Anwähre, und die Herrſchaft iſt daher, daſſelbe nach dem Verhältniß ihrer Umſtände von ihnen zu verlangen, wohl befugt.

350. Von den bey der Herrſchaft ſelber oder im Dorfe dienenden unverheyratheten Unterthanen kann, wie von ſelbſt einleuchtet, kein Schutzgeld gefordert werden, weil ſie der Grundobrigkeit durch ihre Dienſte unmittelbar nutzbar ſind.

Auch von den unverheyratheten Unterthanen, die an fremden Orten dienen, iſt ein Schutzgeld zu fordern, nicht unbillig.

Denn auch die bey den dienſtbaren Bauern dienende Unterthanen ſtiften für die Herrſchaft einen unmittelbaren Nutzen, weil die Bauern ohne gehörige Dienſte ihre Schuldigkeit nicht verrichten könnten.

Daß aber die Herrſchaft von den außerhalb dem Dorfe dienenden unverheyratheten Unterthanen, ſo lange ſie auswärts dienen, ebenfalls ein gewiſſes gemäßigtes Schutzgeld fordere, wird an denen Orten, wo ſolches durch die Obſervanz eingeführet iſt, nicht gemißbilliget werden können.

351. Von Müllern, Schmieden, Hirten, und andern dergleichen in dem Dienſte der Herrſchaft, oder der Dorfgemeine ſtehenden Leuten kann, wenn ſie gleich eingebohrne Unterthanen wären, ebenfalls kein beſonderes Schutzgeld gefordert werden, weil ſolche für das ganze Dorf nothwendige Einwohner ſind, und beſonders die erſtern der Herrſchaft durch die zu entrichtende Mühlenpacht offenbar nutzbar werden.

352. Das Schutzgeld ſelber, und wie hoch ſolches gefordert werden könne, iſt zwar nur ſel-

Worauf bey Beſtimmung des Schutzgeldes Rückſicht zu nehmen iſt.

ten auf etwas Gewiſſes beſtimmet, und man muß dabey ebenfalls die an einem jeden Orte übliche Obſervanz mit zu Hülfe nehmen.

Der natürlichen Billigkeit iſt es inzwiſchen gemäß, daß dabey theils auf die Vermögensumſtände der Unterthanen, theils aber auch auf den Nutzen, den ſie der Herrſchaft ſtiften könnten, und zwar auf das letztere hauptſächlich, Rückſicht zu nehmen ſey.

Zehenter Abſchnitt.

Von einigen nöthigen Maaßregeln, welche auf den Fall, wenn ein Landgut unter mehrern mit einem gleichen Recht der Erbgerichtsbarkeit verſehenen Eigenthümern vertheilet iſt, zu nehmen ſind.

353. Der Fall, daß ein Landgut mehrere eigenthümliche Beſitzer hat, ereignet ſich ſehr oft.

Da nun in dem erſten Abſchnitt dieſes Buchs §. 29. daß die Erbgerichtsbarkeit, ihrer Natur und Urſprunge nach, mit dem Eigenthum eines Landgutes unzertrennlich verknüpfet ſey, bereits umſtändlich ausgeführet worden; ſo ergiebet ſich daraus zugleich, daß auch bey einer ſolchen Vertheilung eines Landgutes einem jeden darin wohnenden Eigenthümer die Erbgerichtsbarkeit zuſtändig iſt.

Bey gemeinſchaftlichen Gütern giebet die Ausübung der Erbgerichtsbarkeit

354. Zu wie vielen Unordnungen und unangenehmen Auftritten die Gemeinſchaft unter den Dorfnachbaren Gelegenheit gebe, iſt ſchon vorhin aus der Erfahrung bekannt.

Bey

Bey keinem Gegenſtande aber thut ſich ſolches mehr hervor, als bey der Ausübung einer gemeinſchaftlichen Gerichtsbarkeit.

zu den mehreſten Unordnungen Anlaß.

355. Inzwiſchen muß ich hiebey nochmals erinnerlich machen, daß nach dem §. 38. die Erbgerichtsbarkeit zwey Hauptzweige hat, nemlich die Verwaltung der Gerechtigkeit, ſowol in bürgerlichen Angelegenheiten, als in peinlichen Fällen, und die Aufſicht über die Feld- und Dorfpolicey.

356. So viel den Hauptzweig der Erbgerichtsbarkeit anbetrift, ſo iſt durch die dieſem Recht in den neuern Zeiten widerfahrne Einſchränkungen ſchon dafür geſorget worden, daß die Gemeinſchaft davon ſehr leicht gehoben werden kann.

357. Da ein jeder Erbgerichtsherr die ihm zuſtändige Erbgerichtsbarkeit nicht anders, als durch einen beſtellten und vereidigten Juſtitiarius verwalten kann, ſo iſt es ein leichter Weg, daß ſich die Dorfnachbaren über einen gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalter mit einander vereinigen, und denſelben dasjenige, ſo zu dem erſten Hauptzweige der Erbgerichtsbarkeit gehöret, in ihrem Namen zu verwalten, bevollmächtigen.

358. Ein ſolcher gemeinſchaftlich beſtellter Juſtitiarius iſt ſchon vorhin, vermöge ſeines geleiſteten Eides, einem jeden unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren verpflichtet; und es kann daher, wenn dieſes Mittel ergriffen wird, unter dergleichen Dorfnachbaren daraus ſo leicht keine Gelegenheit zu Uneinigkeiten entſtehen.

Die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Juſtitiarius iſt, dergleichen Unordnungen wegen Verwaltung der Gerechtigkeit ſelber zu vermeiden, das ſicherſte Mittel.

359. Oefters ſind aber dergleichen Dorfnachbaren eigenſinnig genug, ſich hiezu zu bequemen. Vielmehr nimmt ein jeder von ihnen einen eigenen Juſtitiarius an, und leget dadurch einen

neuen Grund zu ihren Zänkereyen und Mißhelligkeiten.

Nähere Urſachen von dem Vorſtehenden.

360. Ein jeder von dieſen beſondern Juſtitiarien nimmt die Parthey ſeines Prinzipalen, und ſuchet die unter ſolchen Nachbaren ſchon vorhin herrſchende Mißhelligkeiten eher zu befördern und zu vermehren, als zu vermindern.

361. In dergleichen unter mehrern Herrſchaften getheilten Dorfgemeinen kann es nicht fehlen, daß öfters die Unterthanen des einen auch zugleich in die Angelegenheiten der Unterthanen von dem andern Theil mit verwickelt ſind.

Die meiſte Zeit pfleget alsdenn der Unterthan, der unter der Bothmäßigkeit des Grundherrn, der den Juſtitzadminiſtrirenden Gerichtsverwalter beſtellet hat, ſtehet, von dem letztern begünſtiget, und dadurch noch mehrere Gelegenheit zu den Verbitterungen ſolcher Dorfnachbaren gegeben zu werden.

362. Von einem vereidigten und auf die Juſtitz verpflichteten Gerichtsverwalter ſollte man zwar dergleichen nicht vermuthen; allein es fehlet auch hier faſt niemals an Beſchönigungsgründen, um ein ſolches Verfahren als gerecht und unpartheyiſch zu rechtfertigen.

Daß der Staat, dergleichen Dorfnachbaren zur Beſtellung eines eigenen Juſtitiarius anzuhalten, gegründete Urſache habe.

363. Die üble Folgen, die aus dem Umſtande, wenn zwey verſchiedene Juſtitiarien an der Juſtitzverwaltung in einem Dorfe Theil haben, die meiſte Zeit zu entſtehen pflegen, ſind zu bekannt, und durch die Erfahrung zu ſehr beſtätiget, als daß ich, ſolche näher zu ſchildern, Urſache hätte; und ich weiß daher nicht, ob es nicht von Seiten des Staats eine heilſame Verordnung wäre, wenn dergleichen Dorfnachbaren ſchlechterdings

dings einen gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalter zu beſtellen, angehalten würden.

364. Auch alsdenn, wenn wirklich ein gemeinſchaftlicher Juſtitiarius zur Verwaltung der Gerechtigkeit in einem unter mehrere Nachbaren getheilten Dorfe beſtellet iſt, kann es noch verſchiedene Bedenklichkeiten geben, welche ebenfalls durch vernünftige Maaßregeln gehoben und aus dem Wege geräumet werden müſſen, wenn nicht, daß dadurch unter den Herrſchaften neue Mißhelligkeiten verurſachet werden möchten, zu befürchten ſtehen ſoll.

365. Billig iſt es allerdings, daß einem ſolchen gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalter ein gewiſſes Gehalt ausgeſetzet werde.

Nur fraget es ſich, wie viel ein jeder von den Gerichtsherrn dazu beyzutragen ſchuldig ſey? indem die Landgüter nicht allemal dergeſtalt getheilet ſind, daß ein jeder einen gleichen Antheil daran hat.

366. Der Vernunft iſt es gemäß, daß der Beytrag zu dieſem Gehalt nach dem Verhältniß des Antheils, ſo eine jede Grundherrſchaft an dem ganzen Gute hat, beſtimmet werden müſſe. Wornach das Gehalt eines gemeinſchaftlichen Juſtitiarius zu vertheilen ſey.

Allein auch hiebey fällt das Bedenken vor, ob dieſe Beſtimmung nach den Grundſtücken, die ein jeder von ihnen beſitzet, oder nach der Anzahl der Unterthanen, ſo zu einem jeden Antheil gehören, einzurichten ſey?

367. Die Gerichtsverwaltung hat es nicht eigentlich mit den Grundſtücken, ſondern hauptſächlich mit den Unterthanen, zu thun.

Wenn es ſich nun leicht zutragen kann, daß die Antheile eines Landgutes zwar in ſeinen Grundſtücken einander gleich ſind, das eine aber

vor das andere mehrere Unterthanen hat, ſo folget von ſelbſt, daß der Beytrag zu dem Gehalt des gemeinſchaftlichen Gerichtsverwalters nicht nach den Grundſtücken, ſondern nach der Anzahl der Unterthanen, einzurichten ſey.

Wird durch ein Beyſpiel erläutert.

368. **Titius** hat z. B. auf ſeinem Antheil 10 angeſeſſene Unterthanen, **Sempronius** aber nur 5 derſelben.

In dieſem Fall iſt offenbar, daß Titius zwey Drittel, Sempronius aber nur ein Drittel, zu dieſem Gehalt beytragen muß.

369. Sind demnächſt außer dieſem jährlichen Gehalt noch mehrere Gerichtskoſten, welche von den Parthen ſelber nicht erſetzet werden können, zu beſtreiten, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſolche durch die Einwohner des Dorfes ſelber, oder durch Fremde, verurſachet worden.

370. Die letztern übertragen die ſämtliche an der Jurisdiction Theil habende gemeinſchaftlich, jedoch nicht nach der Anzahl ihrer Unterthanen, ſondern nach dem Verhältniß der im Beſitz habenden Grundſtücke.

Die erſtern aber muß diejenige Herrſchaft, deren Unterthanen ſolche veranlaſſet haben, und ſie zu bezahlen nicht im Stande ſind, alleine vergütigen.

Warum dieſes in peinlichen Fällen am wichtigſten ſey.

371. In peinlichen Fällen iſt dieſes am wichtigſten, und ereignet ſich auch, weil die Inquiſiten gemeiniglich arm zu ſeyn pflegen, am häufigſten.

372. Inzwiſchen muß doch, obgleich der Erſatz der Koſten demjenigen Eigenthümer, deſſen Unterthan zur Inquiſition gezogen worden, allein, und ohne Beytritt der übrigen Dorfnachbaren zur Laſt fällt, die Bewachung ſolcher Verbrecher

in allen vorkommenden Fällen von der ganzen Gemeine geſchehen.

373. Die Gerechtſame, ſo die Herrſchaften unter ſich haben, gehen die Unterthanen nichts an, und es würde auch öfters eine dergleichen Laſt dem einen Theil der Gemeine alleine zu beſtreiten, ohnmöglich fallen.

Die gemeinſchaftliche Uebertragung derſelben iſt daher in den Regeln einer vernünftigen Policey gegründet.

Bedenklichkeiten, welche hiebey vorfallen.

374. Nachdem zu jetzigen Zeiten den Gerichtsherrn auf dem Lande auch die Koſten der Inquiſitionen von den auf ihren Grund und Boden ertappten öffentlichen Miſſethätern, wenn ſie auch gleich keine Einwohner und Unterthanen des Dorfes ſind, zugemuthet werden wollen, ſo giebet dieſes zu einer neuen Bedenklichkeit, ob dergleichen Inquiſitionskoſten nur von derjenigen Gerichtsobrigkeit, auf deren Grund und Boden dergleichen Verbrecher ergriffen worden ſind, zur Laſt fallen, oder dieſelben auch von den übrigen Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, Anlaß.

375. Iſt der Miſſethäter auf einem gemeinſchaftlichen Grundſtück, z. B. in einem gemeinſchaftlichen Walde, oder Hütung ertappet worden, ſo iſt wohl kein Zweifel vorhanden, daß die auf die Inquiſition verwandte Koſten von ſämtlichen Gerichtsherrn des Dorfs übernommen werden müſſen.

Es iſt auch hiebey das Verhältniß des Beytrages von einem jeden nicht ſo, wie bey dem Gehalt des Gerichtsverwalters, nach der Anzahl der Unterthanen, ſondern nach dem Antheil, ſo ein jeder an dem ganzen Gute hat, zu beſtimmen.

376. Hat man aber den Verbrecher auf einem abgeſonderten eigenthümlichen Grundſtück des einen Gerichtsherrn in Verhaft gezogen, ſo iſt es zweifelhaft, ob nicht in dieſem Fall derjenige Gerichtsherr, dem das Eigenthum von dieſem Grundſtücke zugehöret, die verwandte Inquiſitionskoſten alleine übernehmen, oder wenigſtens vorſchießen müſſe.

Warum auch in dieſem Fall die Inquiſitionskoſten von allen Gerichtsherrn des Dorfs übertragen werden müſſen.

377. Daß dieſer Fall auf allen Seiten für die Gerichtsherrn hart ſey, geſtehe ich gar gerne. Inzwiſchen ſcheinet es mir doch billig zu ſeyn, daß bey einer ſolchen Begebenheit, die für einen wahren Unglücksfall anzuſehen iſt, die Inquiſitionskoſten gemeinſchaftlich übernommen werden müſſen, weil die Ertappung des Miſſethäters auf des einen Grundſtücke ein bloßer Zufall iſt, der dem andern eben ſo wohl widerfahren können.

378. Ueberdem müſſen die Laſten der Gerichtsbarkeit durch die Früchte derſelben compenſiret werden. Wenn nun an dem letztern ſämtliche Gerichtsherrn eines Dorfes einen Antheil haben, ſo iſt es auch billig, daß ſie ſich der dabey vorfallenden Laſten nicht entziehen können.

Wornach der Beytrag dazu beſtimmet werden muß.

379. Inzwiſchen muß auch bey dieſem Beytrage der Antheil, ſo ein jeder Gerichtsherr an dem ganzen Landgute hat, zur Richtſchnur genommen werden.

380. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſt, daß ein jeder Dorfnachbar alle von ſeinen Unterthanen eingehende Gerichtsgefälle, an Laudemien, Abſchoß-, Loslaſſungs- und Dienſtgeldern u. d. m., mit Ausſchlieſſung der andern Mitherrſchaften, nur allein zu erheben, berechtiget iſt.

381. Vorſtehendes betrift diejenigen Maaßregeln, die bey einer unter mehrern gemeinſchaftlichen

lichen Erbgerichtsbarkeit, um dadurch alle ſonſt zu befürchtende Mißhelligkeiten zu vermeiden, zu beobachten ſind.

382. Der zweyte Hauptzweig der Erbgerichtsbarkeit, welcher in der Direction und Aufſicht über die Dorf- und Feldpolicey beſtehet, kann einem gemeinſchaftlich beſtellten Gerichtsverwalter füglich nicht mit unter die Hände gegeben werden, ſondern es ſind ſolches gröſtentheils lauter ſolche Dinge, welche, weil ſie mit einer richtigen Wirthſchaftsführung in einer genauen Verbindung ſtehen, von der Herrſchaft ſelber angeordnet werden müſſen.

383. Es kann daher auch dieſes Mittel, zur Vermeidung der Mißhelligkeiten unter den Dorfnachbaren, nicht angewendet werden; vielmehr nimmt man gemeiniglich wahr, daß dasjenige, was der eine für gut befindet, von dem andern, öfters aus bloßen Eigenſinn und Verbitterung, widerſprochen und rückgängig gemacht wird.

Bey einer dergleichen gemeinſchaftlichen Policeyverwaltung bleibt daher gewöhnlicherweiſe alles in Unordnung, worunter ſowol Herrſchaften, als Unterthanen ſehr merklich leiden, und in Schaden geſetzet werden.

384. Ich habe bereits in dem zweyten Bande der Oekonomia Forenſis S. 97. einen Vorſchlag gethan, wie dieſe üble Folgen, wenigſtens einigermaßen verhindert werden könnten, und ich trage kein Bedenken, ſolchen hier nochmals zu wiederholen.

Anderweitiges Mittel, ſo hierunter bereits in der Oekonomia Forenſis vorgeſchlagen worden.

385. Derſelbe beſtehet in einer zu treffenden Verfügung, vermöge welcher die herrſchaftliche Dorfnachbaren in der Po-

liceyverwaltung, alle 6, oder auch wohl 10 Jahre mit einander abwechſeln und alterniren ſollen.

Binnen dieſen 6 oder 10 Jahren beſorget der die Verwaltung der Policey über ſich habende alles, was zur guten Ordnung des ganzen Dorfes gehöret, für ſich allein, und ohne, daß der Mitnachbar ſich während dieſer Zeit ſeinen Verfügungen widerſetzen, oder ſolche rückgängig machen kann. Ziehet er gleich denſelben, in wichtigen Fällen, aus Freundſchaft, mit zu Rathe, ſo iſt dieſer dennoch, durch ſeinen Widerſpruch darin etwas zu entſcheiden, nicht berechtiget.

Eine Zeit von 6 bis 10 Jahren iſt deshalb dazu vorgeſchlagen worden, weil, wenn die Umwechſelung in dieſer Policeyverwaltung alle Jahre geſchehen ſollte, bey nicht gleichdenkenden Nachbaren gar leicht geſchehen könnte, daß das Gute, ſo von dem einen angeordnet worden, von dem andern in ſeiner erſten Geburt, und ehe es ſich als bewährt zu zeigen, die gehörige Zeit gehabt hätte, ſchon wieder erſticket, dadurch aber nichts, als nur neue Verwirrungen angerichtet werden würden.

Anmerkung bey dieſem Mittel.

386. Daß dieſer Vorſchlag nicht ſo vollkommen iſt, daß dadurch alle aus einer gemeinſchaftlichen Verwaltung des Dorfspoliceyweſens entſtehende üble Folgen gänzlich gehoben werden könnten, ſtehet zwar nicht zu leugnen. Allein die Sache iſt an ſich ſelber von ſolcher Beſchaffenheit, daß es, ihr völlig abzuhelfen, ſchwer hält.

In

In dergleichen Fällen aber iſt auch ein unvollkommenes Mittel noch immer beſſer, als gar keines, und bey vernünftig denkenden wird man jederzeit eine erwünſchte Wirkung davon erwarten können, bey unvernünftigen aber ſind auch öfters die vollkommenſten Mittel fruchtlos.

387. Daß zur Gerichtsverwaltung überhaupt auch gewiſſe Unterbedienten, um die Befehle der Obrigkeiten zu vollſtrecken, erfordert werden, und daß ſolche, nach der gewöhnlichen Einrichtung die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern ſind, iſt bereits oben, wo wir von der Einrichtung der Dorf- und Feldpolicey beſonders gehandelt haben, bemerket worden.

388. In den vorfallenden Policeyſachen werden dieſe Schulzen und Gerichte am meiſten gebraucht, und derjenige von den herrſchaftlichen Dorfnachbaren, der nach dem vorſtehenden Vorſchlage die Verwaltung der Policey über ſich hat, wird ſich deren öfters bedienen müſſen.

Schulzen und Gerichte ſind bey dem Dorfpoliceyweſen beſonders nöthig und brauchbar.

389. In den meiſten Dörfern ſind nur einerley Schulzen und Gerichte vorhanden, und dieſes iſt auch an den Orten, die nur eine Herrſchaft haben, vollkommen hinreichend. Auf Landgütern aber, die unter mehrere Eigenthümer getheilet ſind, giebet es nicht ſelten zu allerhand Verdruß und Weitläuftigkeiten Anlaß, wenn der eine von den Gutsbeſitzern den Schulzen und Gerichten, die nicht ſeine eigene Unterthanen ſind, ſondern dem andern Dorfnachbaren zugehören, etwas befehlen, oder die gemachte Anordnungen durch ſie vollſtrecken laſſen will.

Dergleichen Befehle haben niemals den gehörigen Nachdruck, und wenn öfters die ſich darunter ſaumſelig bezeigende Gerichtsleute durch

Schärfe zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden wollen, ſo ſetzet ſolches mit dem Dorfnachbaren, unter welchem ſie unterthänig ſind, nicht ſelten allerhand unangenehme Händel.

Warum es rathſam ſey, daß ein jeder Dorfnachbar ſeinen eigenen Schulzen und Gerichte habe.

390. Um auch dieſes zu vermeiden, würde es ſehr dienlich ſeyn, daß ein jeder von den Dorfnachbaren ſeinen eigenen aus der Zahl ſeiner Unterthanen genommenen Schulzen und Gerichte hätte, und dieſe doppelte Gerichtsleute eben ſo, wie bey den herrſchaftlichen Dorfnachbaren ſelber in Vorſchlag gebracht worden, alle 6 oder 10 Jahre in ihrem Amte unter einander abwechſelten.

391. Auf ſolche Weiſe würde eine jede Herrſchaft zu der Zeit, wenn ſie die Direction der Policey führte, auch ihren eigenen Schulzen und Gerichte zur Hand haben.

Alle Befehle würden alsdenn viel hurtiger und genauer befolget, auch die vorhin erwähnte ſich darüber öfters unter den Dorfnachbaren entſpinnende Uneinigkeiten gänzlich vermieden werden.

Mit der Erbgerichtsbarkeit iſt auch die Straßengerechtigkeit verknüpft.

392. Daß die Straßengerechtigkeit eine Folge der Erbgerichtsbarkeit ſey, dergeſtalt, daß derjenige, der dieſe beſitzet, auch jene zu genießen hat, iſt aus den Rechten bekannt.

Sie kann daher, wenn ſie unter mehrern Dorfnachbaren gemeinſchaftlich iſt, ebenfalls zu verſchiedenen Uneinigkeiten unter denſelben Anlaß geben, und dadurch deren richtige Benutzung gehindert werden.

Doppelter Nutzen derſelben.

393. Die Straßengerechtigkeit iſt an vielen Orten von Wichtigkeit, und ſie kann einem Gutsherrn auf eine doppelte Art nützlich ſeyn.

394.

394. Einmal iſt ſie zur Errichtung mehrerer Gebäude anzuwenden, welches in den ſchleſiſchen und auch andern Gebürgsdörfern, wo die Wohlfahrt der Herrſchaft gar ſehr auf die Vermehrung der Einwohner ankommt, eine Hauptſache iſt.

In dergleichen volkreichen Gegenden findet ſich immer Gelegenheit, beſonders, wenn die Herrſchaften mit ihren Unterthanen glimpflich und vernünftig umgehen, neue Einwohner anzuſetzen. Oefters fehlet es aber an den hiezu nöthigen Bauſtellen; und zu ſolchem Ende ſind die Dorfſtraßen und Anger ſehr bequem.

395. Demnächſt können auch auf denſelben, wenn ſie zu einem neuen Anbau nicht nöthig ſind, allerhand Arten von nutzbaren Früchten, beſonders **Taback, Flachs, Hanf, Erdtoffeln**, u. d. m. erzeuget werden; und die Erfahrung lehret, daß dergleichen Gewächſe darin ganz vorzüglich gerathen.

396. So lange ſie in der Gemeinſchaft ſtehen, kommen ſie weder dem einen, noch dem andern recht zu Nutze, ſondern geben vielmehr zu allerhand Zank und Widerwillen Gelegenheit.

So lange die Dorfanger und Straßen noch unter der Gemeinſchaft ſtehen, ſind ſie nur wenig nutzbar.

397. Um dieſes zu vermeiden, und auch in ſolchen Dörfern, wo die Straßengerechtigkeit unter der Gemeinſchaft mehrerer Dorfnachbaren ſtehet, recht nutzbar zu machen, iſt die Theilung der Dorfſtraßen und Anger das ſicherſte Mittel.

398. Wenn aber ſolche dergeſtalt, daß fürs künftige alle darunter zu befürchtende Mißhelligkeiten wegfallen, geſchehen ſoll, ſo iſt dabey zugleich eine Zuſammenlegung der zu einem jeden Gutsantheil gehörigen Bauer- und anderer Unterthanenſtellen nöthig.

Dieſes aber ſetzet eine Zuſammenlegung der Gebäude voraus.

399. Dieſes vermiſſet man gemeiniglich bey dergleichen getheilten Landgütern, indem auf den meiſten die den verſchiedenen Dorfherrn zugehörige Bauernahrungen und andere Feuerſtellen vermengt durch einander liegen.

Nähere Urſachen davon.

400. So genau auch die in dem Abſchnitt von der Dorf- und Feldpolicey vorgeſchriebene Ordnung wegen Bewahrung des Bauerviehes auf ihren Hofſtellen beobachtet werden mag, ſo ſtehet doch nicht allemal zu vermeiden, daß nicht ein oder ander Stück unverſehens von der Hofſtelle weglaufen, und auf dem nächſtbelegenen Dorfanger Schaden anrichten ſollte.

Trift nun ſolches den Anger eines Dorfnachbaren, dem der Beſitzer des Schaden thuenden Viehes nicht zugehörig iſt, ſo entſtehet gar bald zwiſchen dieſem und dem Grundherrn des Bauern ein neues Feuer der Uneinigkeit, welches öfters ſchwerer, als man glauben ſollte, zu löſchen iſt, und wohl gar zu allerhand Thätlichkeiten Anlaß giebt.

401. Aus dieſem Grunde iſt denn die angerathene Separirung und Zuſammenlegung der zu einem jeden Dorfsantheil gehörigen Feuerſtellen nöthig, und es kann, ohne dieſelbe, eine recht vollſtändige und zweckmäßige Theilung der Angerſtraßen ſelber nur ſelten bewirket werden.

402. Sind aber die einem jeden Antheil zuſtändige Nahrungsſtellen zuſammengebracht worden, ſo füget ſich die Eintheilung der gemeinſchaftlichen Straßen und Anger, nach dem Verhältniß des Rechts, ſo ein jeder an der Erbgerichtsbarkeit hat, von ſelbſt.

Ein jeder kann alsdenn den ihm davon zufallenden Antheil entweder bebauen, oder ſonſt benu-

benutzen, wie er will; auch hat er freye Macht, ſeinen Unterthanen die Erlaubniß, ihre Hoflagen zu erweitern, zu ertheilen, ohne deshalb von dem Nachbaren Zank und Widerſpruch befürchten zu dürfen.

403. Es ſcheinet zwar dieſer in Vorſchlag gebrachten Zuſammenlegung der zu einem jeden Gutsantheil gehörigen Unterthanen deshalb eine unüberwindliche Schwierigkeit entgegen zu ſtehen, weil die Nahrungen der verſchiedenen Unterthanen nicht alle gleich gut ſind, und folglich bey einer dergleichen Umwechſelung ſehr leicht das eine oder andere Theil verkürzet werden könnte.

Schwierigkeiten, die dieſe Zuſammenlegung der Unterthanenhöfe zu verhindern ſcheinen.

404. Zu bemerken aber iſt, daß die Einwohner weder in ihren Perſonen, noch auch ihren Nahrungen, oder in Beſitz habenden Grundſtücken, ſondern nur blos in Anſehung ihrer Wohnungen, verwechſelt werden dürfen.

405. Sollte ſich bey dieſen eine Verſchiedenheit, dergeſtalt, daß die Gebäude und hinter denſelben liegende Gärten des einen beſſer, oder ſchlechter, als des andern, wären, ereignen, ſo wird ſolches allemal ganz füglich durch eine kleine Entſchädigung ausgeglichen werden können.

406. Inzwiſchen geſtehe ich gar gerne, daß dieſes alles in Dörfern, wo den Herrſchaften das Eigenthum von den Bauernahrungen zuſtändig iſt, weit leichter fallen wird, als in andern, wo die Unterthanen ihre Höfe eigenthümlich beſitzen.

In welchem Fall die Ausübung dieſes Vorſchlages am leichteſten fällt.

407. Denn in jenen iſt nur blos die Uebereinſtimmung der Herrſchaften dazu nöthig, in dieſen aber wird auch die Einwilligung der Unterthanen ſelber, welche wohl immer ſehr ſchwer zu bewirken ſeyn möchte, erfordert.

Eilf=

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Dienſtzwange und deſſen nähern Beſtimmung.

408. Man ſtehet zwar gemeiniglich in den Gedanken, daß der Dienſtzwang ein Zweig der Gerichtsbarkeit ſey, weshalb ſich auch die Juſtitiarien auf dem Lande ſehr gerne damit zu befaſſen, und ihn unter ihre Direction zu ziehen pflegen; und ich kann nicht leugnen, daß ich ehedem ſelber dieſer Meynung geweſen bin.

Daß der Dienſtzwang nicht als ein Zweig der Erbgerichtsbarkeit angeſehen werden könne.

409. Bey näherer Ueberlegung aber habe ich hierunter meine Gedanken geändert, und halte den Dienſtzwang für nichts anders, als für ein mit der Gerichtsbarkeit in keiner eigentlichen Verbindung ſtehendes Recht, die Dienſtleute, und das Geſinde zu ihren Dienſtſchuldigkeiten anzuhalten, und ſie wegen der in ihrem Dienſt begängenen Vernachläßigungen verhältnißmäßig zu züchtigen.

410. Mich hat zur Abänderung dieſer meiner ehemaligen Meynung zweyerley bewogen.

Einmal hat ein jeder Hausvater, der Geſinde und Dienſtboten hält, ſelbſt den Bauer nicht ausgenommen, das Recht, ſein Geſinde zur Arbeit anzuhalten, und die darin nachläßigen gehörig zu züchtigen.

Demnächſt giebet es verſchiedene ländliche Beſitzungen, über welchen dem Beſitzer keine Gerichtsbarkeit zuſtändig iſt, ihm aber dennoch die Befugniß, ſeine Dienſtleute zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und ſie wegen ihrer darunter begangenen Nachläßigkeit zu beſtrafen, nicht abgeſprochen werden kann.

411. Ueberhaupt geſtehet ein jeder, der ſich einem andern zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verpflichtet, demſelben das Recht zu, ihn zu den verſprochenen Dienſten anhalten, und die dabey begangene Vergehungen ahnden zu können.

412. Es iſt zwar wahr, daß die Ausübung des Dienſtzwanges, wenn er ſich in den Händen desjenigen, der auch zugleich die Gerichtsbarkeit beſitzet, befindet, gar ſehr erleichtert wird.

Hieraus aber folget noch nicht, daß derſelbe mit der Gerichtsbarkeit nothwendig verbunden ſeyn müſſe, und ohne dieſelben nicht ausgeübet werden könne, wie ſolches aus den §. 410. angeführten Beyſpielen ganz klar erhellet.

413. Dieſes vorausgeſetzt, ergiebet ſich ſchon aus dem vorhin Bemerkten von ſelbſt, daß der Dienſtzwang nichts anders iſt, als das Recht der Herrſchaft, ihre dienſtpflichtige Unterthanen zur Ableiſtung ihrer Dienſte anzuhalten, und ſie wegen ihrer darunter begangenen Vergehungen verhältnißmäßig zu beſtrafen. Nähere Definition des Dienſtzwanges.

414. Daß einem jeden, der Dienſtleute hat, und mit denſelben ſeine Wirthſchaft beſtellen ſoll, dieſes Recht haben müſſe, iſt einleuchtend, und bedarf wohl keines weitern Beweiſes. Wem derſelbe zuſtändig.

Ohne dieſe Befugniß würden bey der gewöhnlichen Widerſetzlichkeit des Bauervolks die Landwirthſchaften zu Grunde gehen, und das ganze Land verwüſtet werden.

415. Aus dieſem Grunde kann auch keinem Gutspächter, wenn ſich gleich der Verpächter die Gerichtsbarkeit vorbehalten hat, der Gerichtszwang, und auch ſelbſt alsdenn, wenn derſelbe in dem Pachtkontract nicht ausdrücklich benannt worden, verſaget werden. Daß daher keinem Gutspächter der Dienſtzwang verſaget werden könne.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs davon müſſen demſelben gewiſſe Gränzen geſetzet werden.

416. Der Dienſtzwang hat inzwiſchen mit der wirklichen Gerichtsbarkeit, obgleich beyde zwey beſondere Gerechtigkeiten ſind, viele Aehnlichkeit, und es iſt daher in Fällen, wo dieſe beyde Gerechtigkeiten nicht in einer Perſon mit einander verbunden ſind, demſelben nähere Gränzen zu ſetzen, nöthig.

417. Es kann ſonſt, beſonders wenn er ſich in den Händen der Zeitpächter befindet, ſehr leicht mancherley Mißbrauch dabey vorfallen, und derſelbe unter ſeiner Ausübung in eine Art der wirklichen Gerichtsbarkeit verwandelt werden.

418. Dieſe Gränzen ſind erforderlich, theils in Anſehung der dazu zu rechnenden Gegenſtände, theils aber auch wegen der dabey nachgelaſſenen Züchtigungen des Dienſtvolks.

Hauptgegenſtand des Dienſtzwanges.

419. Der Hauptgegenſtand des Dienſtzwangs beſtehet in der richtigen Ableiſtung der von den Unterthanen ſchuldigen Dienſte, ſowol in Anſehung der Zeit, als auch der Tüchtigkeit ihrer Ableiſtung.

420. Kommen z. B. die Dienſtleute nicht zu rechter Tageszeit auf den Dienſt, ſo iſt dieſes ein Gegenſtand, bey welchem der Dienſtzwang gebraucht werden kann.

Eben ſo gehöret auch dahin, wenn die Unterthanen die Dienſte nicht an denjenigen Tagen, in welchen ſie ihnen angeſaget worden, leiſten.

421. Wird untüchtiges Geſpann oder Dienſtvolk auf den Dienſt geſchickt, ſo iſt dieſes ebenfalls eine Gelegenheit, bey welcher ſich der Dienſtherr des ihm zuſtändigen Dienſtzwanges bedienen kann.

Auch die Dienſtboten der angeſeſſe-

422. Nicht blos die angeſeſſene Unterthanen, ſo die Dienſte zu beſorgen ſchuldig ſind, ſondern auch

auch ihr dazu abgeſchicktes Geſinde und Dienſtvolk ſtehet unter dem Dienſtzwange. nen Unterthanen ſind dem Dienſtzwange unterworfen.

Beweiſen ſich daher dieſelben in den Dienſtverrichtungen faul und nachläßig, oder richten wol gar aus Bosheit Schaden dabey an, ſo iſt derjenige, dem der Dienſtzwang zuſtehet, ſolchen ebenfalls gegen dieſelben auszuüben berechtiget.

423. Der Dienſtzwang findet nicht allein in Anſehung der zu Naturaldienſten verpflichteten Unterthanen, ſondern auch in Rückſicht derjenigen, die auf Dienſtgeld, Zinſen, oder Pächte ſtehen, ſtatt.

424. Ein Gutspächter z. B. iſt vermöge des ihm zuſtändigen Dienſtzwanges auch die Zinſen und Pächte der Zins- und Pachtbauern, wenn ſolche nicht zu gehöriger Zeit abgeführet werden, von ihnen beytreiben zu laſſen, befugt, und er darf nicht eher, als bis die mit dem Dienſtzwange verbundene Hülfsmittel nicht weiter fruchten wollen, die Hülfe der Gerichtsbarkeit ſuchen.

425. Der erſte Grad, der mit dem Dienſtzwange verbundenen rechtlichen Hülfsmittel geſchiehet billig durch die gewöhnliche Dorfgerichte. Erſter Grad des Dienſtzwanges in ſeiner wirklichen Ausübung.

426. Ein Bauer bleibet z. B. in dem ihm zum Dienſt angeſagten Tage aus, und wiederholet ſolches, aller gethanen Erinnerungen ohnerachtet, zu verſchiedenen malen, dergeſtalt, daß es, wenn man von ihm eine darunter verſteckte Bosheit vermuthen kann, der ſicherſte und gewöhnlichſte Weg iſt, daß man ihn von den Dorfgerichten verhältnißmäßig auspfänden läſſet, um ihn dadurch zu einer billigmäſſigen Erſetzung des nicht zu rechter Zeit geleiſteten Dienſtes anzuhalten.

Zweyter Grad.

427. Will dieſes nichts fruchten, ſo iſt es nicht unrecht, und kann auf keinerley Weiſe als eine Uebertretung der Gränzen des Dienſtzwanges angeſehen werden, wenn man einen dergleichen ungehorſamen und widerſpenſtigen Dienſtbauer in den gewöhnlichen Block ſchlieſſen läſſet, oder ihn ſonſt mit andern üblichen Dorfſtrafen beleget.

Dritter Grad deſſelben.

428. Ja, in härtern Fällen, und wenn die Unordnung in den Dienſtverrichtungen zu oft wiederholet wird, und davon auch bey andern üble Folgen zu befürchten ſtehen, kann demjenigen, der den Dienſtzwang hat, nicht verarget werden, einen ſolchen muthwilligen Dienſtverſäumer mit einer 8 bis 14tägigen Gefängnißſtrafe halb bey Waſſer und Brodt zu belegen.

429. Einleuchtend iſt es, daß er in allen dieſen Fällen der Beyhülfe der Dorfgerichte nöthig hat.

430. Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß auch die Dorfgerichte in ſo weit unter ſeinen Befehlen ſtehen, und dieſe ſich, ſolche zu vollziehen, nicht weigern müſſen.

Wenn die verſchiedene Grade des Dienſtzwanges nicht mehr zureichend ſeyn wollen, muß die Sache demjenigen, der das Recht der Erbgerichtsbarkeit zu exerciren befugt iſt, überlaſſen werden.

431. Kommt es ſo weit, daß alle dieſe Mittel nicht weiter anſchlagen wollen, oder der Dienſt- oder Zinsbauer ſeine Dienſte und Abgaben fernerhin zu leiſten, nicht im Stande iſt, ſo höret alsdenn der Dienſtzwang auf, und es muß ein ſolcher unvermögender Dienſtpflichtiger der Gerichtsbarkeit überlaſſen werden.

432. Alle dieſe verſchiedene Grade der Zwangsmittel finden auch bey dem von den dienſtbaren Unterthanen zur Verrichtung des Dienſtes abgeſchickten Geſinde und Dienſtvolk ſtatt, auſſer daß die §. 426. erwähnte Auspfändung auf dieſelben nicht wohl anpaſſend ſind.

433.

433. **Block, Genten, Halseiſen, auch Gefängnißſtrafen**, ſind bey ſolchen, wenn ſie ſich in der Ausrichtung des Herrendienſtes faul, nachläßig oder widerſpenſtig bezeiget haben, ebenfalls anwendlich.

Gewöhnliche Arten der Züchtigungen, die bey der Ausübung des Dienſtzwanges verſtattet ſind.

434. Die Erfahrung lehret aber, daß dergleichen Strafen bey dem Dienſtbauervolk nur ſelten den gehörigen Eindruck machen, ſondern dieſelben durch den Gebrauch des Stocks, oder Peitſche, weit eher zu beſſern ſind. Ja, faſt möchte ich behaupten, daß der Bauer ohne den Gebrauch des Stocks und der Peitſche nicht zu regieren, und in gehöriger Ordnung zu erhalten iſt.

435. Inzwiſchen hat in vielen Ländern der darunter begangene Mißbrauch zu verſchiedenen Verordnungen, welche dieſe Art der Zwangsmittel zu mißbilligen ſcheinen, Gelegenheit gegeben.

436. Dergleichen Verordnungen gehen meiſtens nur die Amtspächter und deren Schreiber, von welchen hierunter wohl mancher Misbrauch begangen ſeyn mag, an, und ſie können daher nicht ſo ſchlechterdings auf die adliche Güterbeſitzer, von welchen, daß ſie mit ihren eigenen Unterthanen, an deren Erhaltung ihnen ihres eigenen Beſtens wegen ſo viel gelegen iſt, tyranniſch umgehen werden, nicht zu vermuthen ſtehet, angewendet werden.

437. Die kleine Vergehungen, die von dem muthwilligen Dienſtvolk unter den Dienſtverrichtungen begangen werden, ſind nicht beſſer und kürzer, als durch einige Stock- oder Peitſchenhiebe, abzumachen, und die Erfahrung wird es beſtätigen, daß ſolches weit mehr, als alles Stöcken und Blöcken, wie man ſich auszudrucken pflegt, fruchtet, und zu ihrer Beſſerung beyträgt; wenn ſol-

ſolches nur von der Hand des Gutsherrn ſelber oder in ſeiner Gegenwart, und auf ſeinen unmittelbaren Befehl geſchiehet.

Von den mancherley Leibeszüchtigungen, und welche die rathſamſten darunter zu ſeyn pflegen.

438. Der ſeltenen Mäßigung wegen, die von der erſten Hitze des Zorns zu erwarten ſtehet, iſt einem Gutsherrn niemals anzurathen, daß dazu ein gewöhnlicher Stock, wodurch der Körper eines Menſchen beſchädiget und verletzet werden kann, gebrauchet werde, es mag die Züchtigung von ihm ſelber, oder von andern unternommen werden.

Ein einziger unglücklicher im Zorn geſchehener Schlag kann ihn öfters in die gröſte Verlegenheit ſetzen.

439. Eine gute durchdringende Peitſche, oder auch kleine haſelne Stöcker, deren man ſich bey den Soldaten zur Beſtrafung zu bedienen pfleget, ſind dazu ohne alle Gefahr weit brauchbarer und den Leidenden weit empfindlicher.

Die Geſundheit des zu Beſtrafenden muß nicht verletzet werden.

440. Ueberhaupt müſſen alle dergleichen Leibeszüchtigungen dergeſtalt gemäßiget und eingerichtet werden, daß dadurch der Körper des Beſtraften auf keinerley Weiſe an ſeiner Geſundheit, es ſey auf lange, oder kurze Zeit, Schaden leidet.

Eine vernünftige Herrſchaft, welche von der Nothwendigket, ihre Unterthanen geſund und unverletzt zu erhalten, überzeuget iſt, wird einen dergleichen Mißbrauch von dieſer Art der Züchtigung, ſo vorzüglich ſie auch ſonſt zur Beſſerung des Bauervolks iſt, ſchon von ſelbſt verhüten.

441. Kann gleich eine dergleichen Beſtrafung in Gegenwart, und auf den unmittelbaren Befehl einer vernünftigen Herrſchaft ganz ſicher geſchehen, ſo iſt es doch nicht rathſam, daß ſie ſolche in ihrer

ihrer Abweſenheit ihren Wirthſchaftern erlaube, oder auch den Gutspächtern nachlaſſe, ſondern vielmehr beyde auf die gewöhnliche Dorfſtrafen, die von den Dorfgerichten in Execution geſetzet werden, und wovon bereits vorhin ein mehreres erwähnet worden, einſchränke.

442. Ein Schlag, den der Bauer zu rechter Zeit von dem Herrn ſelber, oder in ſeiner Gegenwart, und auf ſein Geheiß bekommt, fruchtet mehr, als zwanzig andere, die er, ohne Vorwiſſen des Gutsherrn von ſeinen Vorgeſetzten empfängt.

Auch wiſſen ſich dergleichen Leute, wenn ſie nicht durch die Gegenwart des Herrn in Ordnung gehalten werden, in ihrem Zorn nur ſelten zu mäßigen, ſondern geben dadurch öfters zu manchen ihnen nachher gereuenden Vorfällen Gelegenheit.

443. Man thut daher am beſten, daß man dieſe Leute in dem gehörigen Geleiſe läſſet, und ihnen keine Zwangsmittel, wobey ein Unglück, welches zuletzt doch immer von der Herrſchaft vertreten werden muß, angerichtet werden kann, verſtattet.

Neuntes Buch.

Von dem ländlichen Kirchen- und Schul-Patronatrecht.

1. Die meiſte Zeit iſt zwar dem Eigenthümer eines Landguts auch zugleich das Patronatrecht über die im Dorfe befindliche Kirche und Schule zuſtändig, nicht aber ſolches aus eben der Urſache, als die Erbgerichtsbarkeit, mit dem Eigenthum des Landguts ſelber unzertrennlich verknüpft.

Das ländliche Patronatrecht iſt nicht immer mit dem Eigenthum des Landguts verbunden.

2. Vielmehr hat das Patronatrecht einen ganz andern Urſprung, als die Erbgerichtsbarkeit, und aus dieſem Grunde findet man viele Landgüter, die mit eigenen Kirchen verſehen ſind, das Ius patronatus aber nicht dem Gutsherrn, ſondern einem Dritten gebühret.

3. Aus dieſer Urſache wird es, den Urſprung des Patronatrechts ſowol, als auch die richtige Grenzen dieſes Rechts, näher zu unterſuchen und zu beſtimmen, nöthig ſeyn.

4. Es wohnet nicht auf jedem Dorfe, welches eine eigene Kirche hat, auch ein eigener Pfarrer oder Prediger; ſondern es iſt bey dem überhäuften Kirchenbau die Verfügung getroffen worden, daß ein Prediger zugleich mehrere Kirchen unter ſeiner Beſorgung hat, und in Gegenden, wo nicht in allen Dörfern Kirchen erbauet worden, pflegen die nächſtbelegenen Gemeinen zu der Kirche desjenigen Dorfes, in welchem der Prediger wohnet, geſchlagen zu ſeyn.

Was unter den Ausdrücken Kirchſprengel, Eingepfarrten,

5. Der Inbegriff der unter einem Prediger ſtehenden Kirchen und Gemeinen wird ein **Kirchſprengel**, die mit keiner eigenen Kirche verſehene, und

und zu andern Kirchen geſchlagene Gemeinen werden Eingepfarrte, die Kirche aber des Dorfes, worin der gemeinſchaftliche Prediger wohnet, die **Mutterkirche**, oder mater, und die andern Kirchen, die von dieſem Prediger zugleich mit beſorget werden müſſen, die **Tochterkirchen**, oder Filiæ genannt. Mutter- und Tochterkirchen verſtanden werde.

6. Bey einer jeden Art, beſonders aber den Mutter- und Tochterkirchen, fallen verſchiedene Bemerkungen vor, welche auch zugleich in die verſchiedene Rechte der Kirchenpatronen einen Einfluß haben.

7. Oefters giebet es auch Gemeinen, in deren Dorf zwar kein eigener Prediger iſt, die aber auch zu keiner andern Kirche auf beſtändig geleget ſind, ſondern die Freyheit erhalten haben, ſich nach Willkühr eine Kirche, zu welcher ſie ſich halten wollen, zu wählen. Was ein Vagans ſey.

Ein ſolcher Ort wird, nach der Technologie der Conſiſtorien, ein Vagans genannt, und auch hiebey fallen verſchiedene Rechte, die den Güterbeſitzern als Kirchenpatronen zu wiſſen nöthig ſind, vor.

8. Dieſe mancherley Verſchiedenheiten in dem Patronatrecht veranlaſſen mich denn, dieſe Materie in zwey beſondere Abſchnitte einzutheilen. Daß dieſe Materie in zwey Abſchnitten vorgetragen werden ſoll.

9. In dem **erſten Abſchnitt** ſoll der Urſprung, nebſt den weſentlichen Gegenſtänden des Patronatrechts überhaupt, erörtert werden. Inhalt dieſer beyden Abſchnitte.

10. In dem **zweyten Abſchnitt** aber werde ich den Unterſchied zwiſchen den **Mutter-** und **Tochterkirchen** zeigen, dabey aber auch zugleich die Rechte und Schuldigkeiten der Eingepfarrten, imgleichen die Befugniß derjenigen Gemeinen, die das Recht, ſich einen eigenen Kirchenort, wozu ſie

ſich halten wollen, zu wählen, beſitzen, und vorhin als Vagantes aufgeführt worden ſind, bemerken.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urſprunge und den Gegenſtänden des Patronatrechts auf dem Lande überhaupt.

11. Das Patronatrecht auf dem Lande iſt an und für ſich nichts weniger, als nutzbar, ſondern vielmehr mit mancherley Laſten, und öfters auch wohl wirklichen Ausgaben, wenn neue Kirchen und Pfarrhäuſer erbauet werden müſſen, verknüpfet.

12. Inzwiſchen iſt es doch allemal ein merklicher Fehler eines Landgutes, wenn dieſes Recht nicht mit demſelben verknüpfet iſt, ſondern von einem andern, wovon es nicht an Beyſpielen fehlet, exerciret wird.

13. Die Pfarrer und Prediger auf dem Lande ſind als halbe Nachbaren anzuſehen, und können dem Gutsherrn, wenn nicht verträgliche und rechtſchaffene Männer dazu genommen worden, wegen des ſtarken Einfluſſes, den ſie in die Gemüther ſeiner Unterthanen haben, manche unangenehme Stunden verurſachen.

In wie weit daher das Patronatrecht für nützlich zu halten ſey.

14. Es iſt daher ein wirklich nützliches Recht, wenn ein Gutsherr die Befugniß hat, ſich ſelber hiezu einen Mann, mit dem er in Ruhe und Zufriedenheit zu leben hoffet, wählen kann.

Denn nicht immer iſt dasjenige, was baares Geld einbringet, nur für nützlich zu halten, ſondern es giebet auch Gegenſtände, die demohnerachtet

achtet von wahren Nutzen ſind, und deren Abgang mancherley Beſchwerlichkeiten verurſachet; von welcher Art denn auch das Kirchenpatronatrecht auf dem Lande iſt.

15. Daß dieſes Recht in Deutſchland mit der Erbgerichtsbarkeit nicht gleich alten Urſprunges ſeyn könne, ergiebet ſich ſchon allein daraus, weil zu der Zeit, da die chriſtliche Religion in Deutſchland eingeführet wurde, bereits eine Menge von Dörfern und Landgütern vorhanden waren, das Kirchenpatronatrecht aber nur blos in der chriſtlichen Religion bekannt, und derſelben eigen iſt.

Die Dotation einer Kirche iſt der eigentliche Grund davon.

16. Der eigentliche Grund dieſes Rechts beſtehet in der Dotation der Kirchen, und es iſt ſolches urſprünglich nur denjenigen zu Theil geworden, die eine eigene Kirche aus ihren Mitteln erbauet, oder dieſelbe mit genugſamen Fundationen und Einkünften zur Erhaltung der Gebäude ſowol als auch des Pfarrers verſehen haben, welches leztere denn hauptſächlich unter dem Ausdruck einer Dotation verſtanden wird.

17. Nichts war natürlicher und billiger, als daß derjenige, der aus einem frommen Eifer für die Fortpflanzung der chriſtlichen Religion, beſonders in den erſten Zeiten, da ſie noch in Deutſchland in ihrer Kindheit war, auf ſeinem Landgut eine eigene Kirche bauete, und dieſelbe hinlänglich dotirte, auch zugleich das Recht, die bey derſelben vorfallende Kirchenſachen, in ſo weit ſie nur die äuſſerliche gute Ordnung betraf, und nicht in das Innere der Religion ſelber einen Einfluß hatten, zu dirigiren überkam.

18. Ein ſolches Recht war denn, der Billigkeit nach, auch dergeſtalt erblich, daß er es nicht allein auf ſeine Erben und Nachkommen, ſondern

auch auf Fremde mit dem Landgute zugleich vererben und übertragen konnte.

19. Aus dieſer Urſache findet man auch das Kirchenpatronatrecht mit dem Gute ſelber verbunden.

20. Wo der Gutsbeſitzer, daſſelbe zu exerciren keine Befugniß hat, da iſt es ein ſicheres Kennzeichen, daß der Landesherr, oder der Biſchof die in einem ſolchen Dorfe befindliche Kirche erbauet und dotiret, und dadurch das Patronatrecht erlanget hat, welches nachher bey der vorgefallenen Veränderung in der Religion auf andere übertragen worden.

Ein Kirchenpatron hat theils Vorrechte, theils aber auch Pflichten über ſich.

21. Ein Kirchenpatron hat theils Vorrechte, theils aber auch Pflichten, die er beobachten muß. Beyde ſind weſentliche Stücke des Patronatrechts, und wir müſſen uns daher einen nähern Begriff davon machen.

22. Zu den Vorrechten gehöret hauptſächlich die Befugniß zu den erledigten Prediger- und Küſterſtellen nach ſeinem Gefallen, Perſonen, die ſich dazu ſchicken, wählen und vociren zu können.

23. Die Gränzen, die hierunter der Patron einer Tochterkirche zu beobachten hat, werden in dem zweiten Abſchnitt mit mehrern bemerket werden.

Gegenwärtig merke ich nur überhaupt ſo viel an, daß zu einer ſolchen Wahl die Einwilligung der Kirchengemeine nicht nöthig iſt, ſondern ſolche lediglich von dem Kirchenpatron abhanget.

24. Ein vernünftiger und billig denkender Gutsherr, oder Kirchenpatron, wird zwar wohl niemals die Gemeine bey ſolchen Gelegenheiten gänzlich übergehen, ſondern ſich ſo viel möglich nach dem Sinn und Geſchmack der Vernünftigſten

aus

aus der Gemeine richten, beſonders an den Orten, wo er nicht ſelber wohnet, ſondern nur blos den Bauern das Böſe, oder Gute, ſo der neue Prediger an ſich hat, zu Theil wird.

25. Inzwiſchen hat ſie doch niemals das Recht, der vom Kirchenpatron und Gutsherrn getroffenen Wahl zu widerſprechen; es wäre denn, daß ſolche auf einen offenbar laſterhaften Menſchen gefallen wäre.

26. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Unterkirchenbedienten und Schullehrern, die auf dem Lande den Namen von **Küſtern** zu führen pflegen; wobey zu bemerken iſt, daß an einigen Orten das Amt eines Küſters und Schullehrers, oder Schulmeiſters, mit einander verbunden, an andern aber zu einem jeden derſelben eine beſondere Perſon beſtellet zu ſeyn pfleget. Unterſchied der Küſter und Schulmeiſter.

27. Was hierüber öfters zwiſchen den Mutter- und Tochterkirchen für Uneinigkeiten entſtehen, wird in dem zweyten Abſchnitt mit mehrern erwähnet werden.

Jetzt erinnere ich nur ſo viel, daß auch bey den Küſtern und Schulmeiſtern die Gemeinen kein Recht des Widerſpruchs gebühret, ſondern deren Wahl ebenfalls lediglich von dem Kirchenpatron, oder vielmehr Gutsherrn, abhanget.

28. In Fällen, wo das Kirchenpatronatrecht von dem Eigenthum des Landguts getrennet iſt, kann hierüber zwiſchen dem Kirchenpatron und dem Gutsherrn ſehr leicht ein Streit, wem die Wahl dieſer Unterbedienten zuſtändig ſey, entſtehen.

29. Der **Küſter**, unter welcher Benennung eine Perſon zu verſtehen, welcher von dem Pfarrer, auſſer dem ihm mit anvertrauten Schulamt, Der Küſter wird von dem Kirchenpatron vociret, der Schulmei-

 auch

ſter aber von dem Eigenthümer des Guts beſtellet.

auch zugleich zu den gottesdienſtlichen Verrichtungen gebrauchet wird, muß billig ſein Amt aus den Händen des Kirchenpatrons erhalten, weil dieſem die Aufſicht über die gottesdienſtlichen Verrichtungen zuſtändig iſt.

Die Wahl eines Schulmeiſters aber kommt, meines Erachtens lediglich dem Gutsherrn zu, weil die Aufſicht über das Schulweſen, wie in dem achten Buch §. 129. mit mehrern bemerket worden, ein dem Gerichtsherrn des Dorfes obliegendes Polizeygeſchäfte iſt.

30. Dergleichen kleine Streitigkeiten geben öfters zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß, und es iſt daher niemals gut, wenn das Kirchenlehn von dem Gutseigenthum getrennet iſt.

Zu den Prediger- und Küſterſtellen müſſen aber tüchtige Perſonen gewählet und vociret werden.

31. Der dem Kirchenpatron zuſtändigen freyen Wahl der Prediger- und Kirchenbedienten ohnerachtet, müſſen dennoch zu beyden nur allein tüchtige und in ihrem Lebenswandel unbeſcholtene Gegenſtände gewählet werden.

32. Die allgemeine Ordnung erfordert es daher, daß die zu den erledigten Stellen gewählte Perſonen dem vorgeſetzten geiſtlichen Gericht, oder Conſiſtorium zur Confirmation, vorgeſtellet werden.

33. Dieſes veranlaſſet zuförderſt eine Prüfung ihrer Tüchtigkeit, und, wenn ſolche bewährt befunden worden, wird die Confirmation der eingereichten Vocation ausgefertiget, auch die Ordonation, wenn der Gewählte noch vorher in keinem geiſtlichen Amte geſtanden hat, nebſt der Inſtallation verfüget.

34. Bey den Küſtern, oder Unterkirchenbedienten pfleget die Confirmation des geiſtlichen Gerichts ebenfalls gewöhnlich zu ſeyn; in Anſehung

hung der bloßen Schulmeiſter aber iſt ſolche nicht nöthig, ſondern genug, wenn dieſe von dem Inſpector oder Superintendenten der Dioͤces geprüfet, und von demſelben tüchtig befunden worden.

35. Ein zweytes Vorrecht der Kirchenpatronen iſt, daß, ohne ſein Vorwiſſen und Anordnung, von dem Kirchenvermögen nichts verwendet werden darf; ihm auch zu ſolchem Ende die jährlich darüber geführte Rechnungen zur Abnahme, in Beyſeyn des der Dioͤces vorgeſetzten Inſpectors oder Superintendenten, vorgeleget werden müſſen. Daß die Verwaltung des Kirchenvermögens unter des Kirchenpatrons Direction ſtehet, iſt das zweyte Vorrecht deſſelben.

36. Sehr oft pflegen ſich die Kirchenpatronen ſelber, und auch wohl gar die bey der Kirche beſtellte Prediger die Verwaltung des Kirchenvermögens anzumaßen. Beydes iſt aber der Ordnung zuwider, und kann daher nicht geduldet werden.

37. Vernünftig iſt es vielmehr, daß zur Verwaltung des Kirchenvermögens eigene ſogenannte Kirchenvorſteher, welche aus den Aelteſten und Wohlhabendeſten der Gemeine genommen werden müſſen, beſtellet, von dieſen auch ordentliche Rechnung darüber geführet, und ſolche dem Kirchenpatron vorgeleget werden. Dazu ſind eigene Kirchenvorſteher zu beſtellen.

38. Sollte die jährliche Einnahme des Kirchenvermögens von ſolcher Wichtigkeit ſeyn, daß ſie den beſtellten Kirchenvorſtehern nicht füglich zur Aufbehaltung anzuvertrauen wäre, ſo iſt die Verfügung zu treffen, daß dazu ein eigener Kaſten mit drey verſchiedenen Schlüſſeln, wovon zwey den Kirchenvorſtehern, der dritte aber dem Kirchenpatron zugeſtellet, und darin alles eingehende baare Geld, nebſt den Documenten aufbehalten, auch darin niemals etwas geleget, oder Nöthige Verfügungen, ſo dabey zu treffen.

herausgenommen werde, wenn nicht der Kirchenpatron nebſt den beyden Vorſtehern dabey gegenwärtig iſt.

Wie es bey der Ausleihung und Einziehung der Kirchengelder zu halten.

39. Den Regeln aller öffentlichen Verwaltungen iſt es gemäß, daß in keiner Caſſe müſſige Gelder geduldet, ſondern ſolche zur Vermehrung des Kirchenvermögens zinsbar ausgethan werden müſſen; wozu in den Königl. Preußl. Landen die Königl. Banke eine allemal bereite und bequeme Gelegenheit iſt.

40. Ueberhaupt muß zwar die Verwaltung des Kirchenvermögens, ſie beſtehe, worin ſie wolle, in dem Namen der Kirchenvorſteher, jedoch nicht anders, als unter der Direction des Patroni, geſchehen.

Dem Kirchenpatron gebühret billig die Direction darüber.

41. Da die Kirche entweder von ihm ſelber, oder doch von ſeinen Vorfahren dotiret, und dadurch das Patronatrecht erworben worden, ſo iſt es eben ſo gerecht als billig, daß ihm auch die Direction darüber zugeſtanden werde.

42. In der evangeliſchen Religion pflegen zwar die Landkirchen mehr arm, als reich zu ſeyn; inzwiſchen iſt es doch auch, daß dergleichen Kirchen ein anſehnliches Vermögen, ſo ſich öfters auf einige tauſend Thaler belauft, beſitzen, nicht ganz ohne Beyſpiel.

Aus dieſer Urſache habe ich denn die vorbemerkte Vorſichten bey der Verwaltung des Kirchenvermögens an die Hand zu geben, nöthig erachtet.

43. An Orten, wo die Kirchen mit einem dergleichen wichtigen Vermögen verſehen ſind, wird ein Kirchenpatron, beſonders, wenn er auch zugleich Gutsbeſitzer und Eigenthümer iſt, ſehr wohl thun, daß er ſeinem Gerichtsverwalter den

Kirchen=

Kirchenvorſtehern, die auf dem Lande nur ſelten dergleichen ins Ganze gehende Verwaltungen zu überſehen im Stande ſind, zur Seite ſetzet, beſonders, wenn es auf die Aufkündigung oder Wiederausleihung der Kirchencapitalien ankommt.

44. An einigen Orten haben ſich die Landprediger die Anfertigung der jährlichen Kirchenrechnungen, wofür ſie ſich ein gewiſſes Honorarium anzuſetzen pflegen, angemaßet.

Daß ſich viele Landprediger mit Führung der Kirchenrechnungen abgeben, iſt ein Mißbrauch.

Es iſt dieſes ein offenbarer Mißbrauch und Einmiſchung; indem ſie ſich nur blos mit der Seelſorge ihrer Kirchkinder, nicht aber mit der weltlichen Verwaltung der Kirchengüter, in ſo ferne ſie nicht von dem Kirchenpatron mit dazu gezogen werden, abgeben müſſen.

45. Daß die Conſiſtoria nicht allein das Kirchenweſen auf dem Lande überhaupt, ſondern auch die geführte Kirchenrechnungen durch den vorgeſetzten Inſpector oder Superintendenten von Zeit zu Zeit revidiren laſſen, iſt an und für ſich eine ſehr nützliche und heilſame Ordnung; indem ſich ſonſt dabey ſehr leicht viele Unordnungen, die der Landesherr, als oberſter Biſchof in ſeinen Staaten, abzuſtellen allerdings befugt iſt, einſchleichen könnten.

46. Allein dieſe Art der Obergeiſtlichen eignen ſich bey dieſen ihnen aufgetragenen Geſchäften gemeiniglich mehrere Autorität zu, als ihnen zuſtändig, und der Natur der Sache angemeſſen iſt.

47. Ein Kirchenpatron, der von den hierunter beſtimmten Gränzen nicht gehörig unterrichtet iſt, kann darunter eben ſo leicht zu viel thun, und ſich ſolchen Verordnungen ohne Grund widerſetzen, als auch von den ihm zuſtändigen Gerechtſamen

ſamen zu ſeinem und ſeiner Nachkommen Nachtheil zu nachgebend ſeyn.

Dem Kirchenpatron nur allein iſt das Recht der Kirchenrechnungsabnahmen zuſtändig.

48. Zu bemerken iſt daher, daß dem Kirchenpatron die Direction über die Verwaltung des Kirchenvermögens nur allein zuſtändig iſt, und ihm auch alleine nur die Abnahme der von den Kirchenvorſtehern geführten Rechnung gebühret.

49. Wegen des zu beſorgenden Mißbrauches aber kann er ſich nicht der von dem Obergeiſtlichen der Dioces von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Reviſion der bereits von ihm abgenommenen Kirchenrechnungen widerſetzen, ſondern muß ſolche als eine zur Unterhaltung der allgemeinen Ordnung nöthige Verfügung geſchehen laſſen.

50. Einem ſolchen von Zeit zu Zeit Kirchenviſitation haltenden Inſpector, oder Superintendenten, ſtehet daher nur blos das Recht zu, wider die bereits angefertigten und von dem Kirchenpatron abgenommene Rechnungen gegründete Monite zu machen, den Kirchenpatron und die Kirchenvorſteher darüber zu vernehmen, und wenn die Sache nicht durch ſeine gütliche Vermittelung abgethan werden kann, davon an das ihm vorgeſetzte Conſiſtorium zur fernern Entſcheidung, oder Verfügung, zu berichten.

51. Weiter gehet ſeine Autorität nicht, und er überſchreitet, wenn er ſich ein mehreres herausnimmt, offenbar die Gränzen der ihm aufgetragenen Commiſſion.

Denn nur blos per modum commiſſionis iſt ihm das Recht, die angefertigten, und bereits von dem Kirchenpatron genehmigten Kirchenrechnungen nochmals zu revidiren, und Erinnerungen dagegen zu machen, zuſtändig.

52. Bey vorfallenden neuen Bauten und Reparaturen, ſowol der Kirche ſelber, als auch der Prieſter- und Küſterwohnungen, iſt es ebenmäßig ein Vorzug des Kirchenpatrons, daß er die dazu nöthige Anordnungen zu treffen, das Recht hat.

Die Anordnung bey vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten oder Reparaturen iſt ebenfalls ein Vorrecht des Kirchenpatrons.

53. An Orten, wo mehrere Gemeinen eingepfarrt ſind, erfordert dieſes öfters ſehr viele Genauigkeit, indem ſich niemand gerne mehr, als ihm davon zur Laſt fällt, aufbürden laſſen will.

Der Patron, als das Oberhaupt einer ſolchen gemeinſchaftlichen Kirche iſt daher befugt, hierunter ein gewiſſes Verhältniß zu treffen, und zu verlangen, daß ſolches von einem jeden Mitgliede der zu der gemeinſchaftlichen Kirche gehörigen Gemeine befolget werde.

54. Ein zwar nur wenig bedeutendes, dennoch aber durch die allgemeine Obſervanz eingeführtes Vorrecht der Kirchenpatronen iſt es ferner, daß ihnen der Prediger die Zeit des angehenden Gottesdienſtes, und bey den Tochterkirchen ſeine Ankunft, durch den Küſter melden laſſen muß.

Auch gehöret dahin die Schuldigkeit des Predigers, dem Kirchenpatron den Anfang des Gottesdienſtes durch den Küſter melden zu laſſen.

55. Den Beſitz der Pfarre hat der Pfarrer hauptſächlich der auf ihn geworfenen Wahl des Kirchenpatrons zu danken.

Er iſt daher auch ſchuldig, alle mögliche Verehrung und Aufmerkſamkeit gegen ihn zu bezeigen; und hiezu wird denn auch beſonders die Anmeldung der Angehungszeit des Gottesdienſtes, oder ſeiner Ankunft in dem Filial, gerechnet.

56. Der bey den Herren Geiſtlichen nicht ungewöhnliche Stolz verurſachet es öfters, daß ſie dieſe dem Kirchenpatron ſchuldige Achtung nicht allein unterlaſſen, ſondern ſolches auch ſogar dem

Küſter,

Küſter, wenn er es aus freyen Stücken thun will, unterſagen.

57. Demuth, und nicht Stolz, iſt die wahre Eigenſchaft eines Geiſtlichen, beſonders in ſolchen Fällen, wo ihn ſeine Schuldigkeit und die Obſervanz von ſelbſt dazu auffordert.

Es wird daher wohl ſo leicht kein Conſiſtorium, wenn darüber von den Kirchenpatronen Beſchwerde geführet wird, demſelben hierunter eine gehörige Genugthuung verſagen.

Der Kirchenpatron muß aber dieſe Höflichkeitspflicht des Predigers zur Verzögerung des Gottesdienſtes nicht mißbrauchen.

58. Dieſe dem Prediger gegen ihn obliegende perſönliche Achtung muß aber auch kein Kirchenpatron zur unerlaubten Verzögerung des Gottesdienſtes mißbrauchen.

Geſchiehet ſolches, ſo kann dem erſtern nicht verarget werden, wenn er, nach geſchehener Anmeldung und nicht bald darauf erfolgten Erſcheinung des Kirchenpatrons, nebſt ſeiner Familie, den Gottesdienſt angehen läſſet.

Bey Pfarreyen, wo der Prediger mehrere Kirchen zu beſorgen hat, kann eine ſolche blos aus Bequemlichkeit herrührende Verzögerung des Gottesdienſtes, ohne Verkürzung und Unbequemlichkeit der übrigen Gemeinen nicht geſchehen.

Pächter und Adminiſtratoren können ſolches nicht verlangen;

59. Ob bey perſönlicher Abweſenheit des Kirchenpatrons, deſſen Zeitpächter, oder Adminiſtrator, ebenfalls eine dergleichen Anmeldung des Gottesdienſtes verlangen könne, oder nicht, wird öfters geſtritten; und ich trage kein Bedenken, ſolches verneinend zu entſcheiden, weil dieſes Anmelden nur auf eine perſönliche Achtung des Predigers gegen ſeinen Kirchenpatron gegründet iſt, dieſe aber von einem Pächter, oder Adminiſtrator nicht gefordert werden kann.

60. Ein anderes aber iſt, wenn der Kirchenpatron nur blos für ſeine Perſon abweſend wäre, ſeine Ehegemahlin und Kinder aber zurückgelaſſen hätte.

Wohl aber die Ehefrau und Kinder des Kirchenpatrons.

Da die ganze Familie des Kirchenpatrons gleichſam ein Corpus ausmacht, ſo nehmen auch billig die Glieder deſſelben an der Achtung, die der Prediger dem Haupte davon ſchuldig iſt, einen Antheil.

61. Vorſtehendes ſind die gewöhnlichſten und bekannteſten Vorrechte, ſo das jus patronatus ſeinen Beſitzern gewähret.

Auch von den Pflichten, die dagegen dem Kirchenpatron obliegen, wird das Nöthige zu bemerken ſeyn.

62. Hauptſächlich iſt dahin zu rechnen, daß der Kirchenpatron für die gehörige Erhaltung und Wiederaufbauung ſowol der Kirchen-, als Pfarr- und Küſtergebäuden die nöthige Vorſorge tragen muß.

Die Vorſorge für die Erhaltung der Kirchen- auch Prediger- und Küſterwohnungen in baulichen Würden iſt eine der vornehmſten Pflichten des Kirchenpatrons.

63. Die Urſache, warum ich hiebey der bloſſen Schulmeiſterwohnungen keine Erwähnung thue, beſtehet darin, weil dieſe letztern keine eigentliche Kirchengebäude ſind, ſondern deren Errichtung und Ausbeſſerung den ſämtlichen Gliedern der ganzen Gemeine oblieget.

64. Zu den Ausbeſſerungen und Wiederaufbauungen der wirklichen Kirchen- Pfarr- und Küſtergebäude iſt nicht blos die Herrſchaft als Kirchenpatron verpflichtet, ſondern es müſſen auch die ſämtliche Eingepfarrte das Ihrige dazu beytragen.

65. Nach dem gewöhnlichen Schlendrian wird von dem Kirchenpatron die Lieferung der Baumaterialien, auch wohl gar der gröſte Theil

der Arbeitskoſten, gefordert, und die Eingepfarrten hält man zur Leiſtung der nöthigen Fuhren und Handlangerarbeiten verpflichtet.

Was hiebey zum Grunde zu legen.

66. Beydes iſt aber cum grano ſalis anzunehmen, und es kann dabey beſonders der Unterſchied, ob die Kirche eigenes Vermögen hat, oder nicht, nicht außer Augen geſetzet werden.

67. Hat die Kirche ein zu dem nöthigen Bau hinreichendes Vermögen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum dem Kirchenpatron demohnerachtet, einen Vorſchuß dazu zu thun, angehalten werden könnte.

68. Alles, was den Güterbeſitzern, die mit dem Patronatrecht beliehen ſind, hierunter zu ſtatten kommt, und zu ihrer Vertheidigung gereichet, iſt in dem erſten Bande der *Oeconomia Forenſis* S. 178. ſeqq. bereits umſtändlich vorgetragen worden, und ich will mich daher lediglich darauf beziehen.

Schuldigkeit des Kirchenpatrons die Baukoſten vorzuſchießen, wenn die Kirche kein zureichendes Vermögen beſitzet.

69. Beſitzet aber die Kirche kein, oder doch nicht ein ſolches Vermögen, wovon der vorgefallene Bau beſtritten werden kann, ſo iſt es allerdings eine Pflicht des Kirchenpatrons, daß er die dazu erforderlichen baaren Koſten vorſchieße.

70. Die von demſelben dazu hergegebene Koſten nenne ich wohlbedächtig einen Vorſchuß, weil die Kirche ihm dafür jederzeit mit ihrem Vermögen haften bleibt, und er, ſich aus den Einkünften davon nach und nach bezahlt zu machen, berechtiget iſt.

71. Der gröſte Theil des Kirchenvermögens von den Landkirchen beſtehet gemeiniglich aus einigen ländlichen Grundſtücken, welche auf Pacht ausgethan zu ſeyn pflegen.

72.

72. Bey ſtarken vorgeweſenen Bauten ſind die Einkünfte ſolcher Grundſtücke, den Kirchenpatron die Zinſen des von ihm gethanen Vorſchuſſes, geſchweige denn das Capital ſelber zu vergütigen, nur ſelten zureichend, und es muß daher die meiſte Zeit für ſo gut, als verloren, geachtet werden.

73. Inzwiſchen iſt daher Vorſtehendes, um die Gränzen dieſer den Kirchenpatronen obliegenden Schuldigkeit richtig zu beſtimmen, zu erinnern, nöthig geweſen.

74. Nicht blos für das Kirchengebäude ſelber, ſondern auch für die Pfarrwohnung, welche an den Orten, wo die Pfarrer eigenen Acker beſitzen, mit verſchiedenen Wirthſchaftsgebäuden verbunden zu ſeyn pfleget, muß der Kirchenpatron, daß ſie in baulichen Würden erhalten werden, Sorge tragen. Auch bey dem Bau der Pfarrgebäude findet das Vorſtehende ſtatt.

75. Bey dieſen fällt ihm, in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens, der dazu nöthige baare Vorſchuß ebenfalls zur Laſt.

76. Ein gleiches findet auch wegen der Küſterwohnungen, nicht aber in Anſehung der bloſſen Schulmeiſterwohnungen, deren Erhaltung, wie ſchon oben bemerket worden, lediglich eine Obliegenheit der Gemeine iſt, ſtatt.

77. Wenn bey armen Kirchen, zu ſolchen Kirchen- oder Pfarrbauten, oder Reparaturen der Patron nur blos für die Baumaterialen und den baaren Vorſchuß zu ſorgen ſchuldig iſt, die dazu erforderliche Fuhren uud Handarbeiten aber von den eingepfarrten Gemeinen geleiſtet werden müſſen, ſo iſt es ferner eine Pflicht des Kirchenpatrons ſolche Fuhren und Handarbeiten nicht allein Richtige Vertheilung der Fuhren und Handarbeiten.

 auf

auf die eingepfarrten Gemeinen richtig zu vertheilen, ſondern auch, daß das vertheilte gehörig abgeleiſtet werde, zu beſorgen, und überhaupt über den ganzen Pfarr- oder Kirchbau, damit er beſchleuniget werde, ein wachſames Auge zu halten.

Zu dieſer Vertheilung werden richtige Grundſätze erfordert.

78. Zu einer richtigen Vertheilung der Fuhren und Handarbeiten werden auch richtige Grundſätze, nach welchen ſolche einzurichten iſt, erfordert.

Hieran fehlet es aber noch an den meiſten Orten.

79. Gemeiniglich pfleget man hierunter die Hufenzahl, ſo eine Gemeine beſitzet, zum Grunde zu legen.

Ich glaube aber nicht, daß man ſolches bey dieſer Vertheilung zu einer zuverläßigen Richtſchnur annehmen könne.

80. Eine Gemeine nimmt an dem errichteten Gottesdienſt mehr, oder wenigern Antheil, nachdem die Anzahl der darin befindlichen Perſonen ſtärker oder ſchwächer iſt.

81. Sehr oft träget es ſich aber zu, daß ein ſtark bevölkertes Dorf wenigern Acker unter dem Pfluge hat, als ein ſchwach bevölkertes, und es würden daher, wenn die Vertheilung nach der Hufenzahl geſchehen ſollte, die letztern für die erſtern offenbar prägraviret werden; indem nicht der Acker des Dorfs, ſondern die darin befindliche Menſchen an den gottesdienſtlichen Handlungen Theil nehmen.

Eine dergleichen Eintheilung muß

82. Weit zuverläßiger ſcheinet es mir daher zu ſeyn, wenn bey Vertheilung der zu einem Kirchen-

chen- oder Pfarrbau nöthige Fuhren und Hand-arbeiten die Seelenzahl eines jeden Dorfs, welche allenfalls aus den Communicantenliſten, ſo von den Landpredigern gehalten zu werden pflegen, zu entnehmen ſind, zum Grunde geleget wird. nach der Seelenanzahl geſchehen.

83. Auf Dörfern, welche wenigern Acker haben, dennoch aber mehr bevölkert ſind, pfleget gemeiniglich ein großer Theil der Einwohner aus bloßen Häuslern und Büdnern zu beſtehen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dieſe Leute, wenn der vorgeſchlagene Grundſatz bey dem Vertheilungsplan zur Richtſchnur angenommen wird, ebenfalls zu Handarbeiten mit angeleget werden müſſen; weil ſonſt den mit Bauer- und Coſſäthennahrungen angeſetzten, dieſe Laſt zu ſchwer fallen dürfte.

84. Da dieſe Leute der Wohlthaten des Gottesdienſtes eben ſowol, als die Bauern und Coſſäthen genießen, ſo iſt auch kein Grund vorhanden, warum ſie davon frey bleiben ſollten.

85. Die Direction des ganzen Baues zu übernehmen, iſt gleichmäßig eine Pflicht desjenigen Kirchenpatrons, in deſſen Dorf ein Kirchen- oder Pfarrbau vorfällt. Die Direction des Baues iſt ebenfalls eine Pflicht des Kirchenpatrons.

86. Bey bloßen Reparaturen kann dabey, weil keine Veränderung in den Gebäuden vorgenommen wird, wohl ſo leicht kein Bedenken vorfallen.

Bey neuen Bauten aber ereignet ſich ſolches deſto öfterer, weil verſchiedene Patronen nicht immer in den Gränzen der ehemaligen Gebäude

bleiben, ſondern dabey mancherley Erweiterungen und Verſchönerungen vornehmen wollen.

87. Ein übertriebener und allzukoſtbarer Kirchen- und Pfarrbau wird, bey armen Kirchen, den Kirchenpatron wohl immer am meiſten läſtig.

Oefters aber giebt es Güterbeſitzer, die in der Erweiterung und Verſchönerung ihrer Kirchen- und Pfarrgebäude eine Ehre ſuchen, denen auch, wegen ihrer guten Vermögensumſtände, die dazu anzuwendende mehrere Koſten zu keiner Beſchwerde gereichen.

88. Eine dergleichen Abſicht und Unternehmung kann zwar an und für ſich nicht getadelt werden; ſie muß aber niemals zum Nachtheil der Mitintereſſenten, und beſonders der eingepfarrten Gemeinen gereichen, indem es ganz natürlich iſt, daß zu einem erweiterten und verſchönerten Bau auch mehrere Fuhren und Handdienſte, wozu alleine nur die Eingepfarrten verpflichtet ſind, erfordert werden.

Die Vergrößſerung der Kirchen ſtehet dem Kirchenpatron, wenn es die Seelenzahl der Gemeinen erfordert, frey.

89. Die Größe einer Kirche muß natürlicherweiſe nach der Anzahl der dazu Eingepfarrten eingerichtet werden.

Sollte die vorige Kirche in ihrem Raum der dazu gelegten Menſchenanzahl nicht angemeſſen geweſen ſeyn, ſo kann eine verhältnißmäßige Vergrößerung derſelben nicht gemißbilliget werden, weil den eingepfarrten Gemeinen ſelber daran gelegen iſt, daß ein jeder den erforderlichen Raum und Platz darin findet.

Nicht aber bloße Verſchönerungen.

90. Wollte aber ein Kirchenpatron auf Verſchönerungen und Zierrathen, die dem alten Gebäude

bäude nicht eigen geweſen ſind, denken, ſo kann eine dergleichen Abänderung nicht wohl ſtatt finden, weil dadurch auch zugleich die Laſt der Eingepfarrten, in Anſehung der von ihnen zu leiſtenden Fuhren und Handarbeiten, vermehret wird.

91. Beſtehet ein Kirchenpatron auf dergleichen Zierrathen und Verſchönerungen der neuen Kirche, ſo muß er billig die dazu nöthige mehrere Fuhren und Handdienſte, auf ſeine eigene Gefahr und Rechnung nehmen.

92. Eine alte eingefallene und wieder aufzubauende Kirche hat z. B. keinen Thurm gehabt, der Kirchenpatron aber will die neue Kirche damit auszieren, und dadurch ſein ganzes Dorf verſchönern, ſo werden die Eingepfarrten die dazu nöthige Fuhren und Handarbeiten beyzutragen nicht für ſchuldig erkannt werden können, ſondern ſolche von dem Kirchenpatron, der eine dergleichen Neuerung vornehmen will, übertragen werden müſſen. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

93. Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Kirche ſelbſt eigenes Vermögen hat, und der Bau derſelben aus ihren eigenen Mitteln beſtritten werden kann.

So billig auch alsdenn die Verſchonung des Kirchenpatrons mit einem dazu zu thuenden Vorſchuß iſt, ſo wird doch von ihm bey dem neuen Bau, die weſentliche Beſchaffenheit der alten Kirche nicht überſchritten werden können, ſondern die Verſchönerung deſſelben auf ſeine eigene Rechnung und Koſten gehen müſſen.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Unterſchiede der Mutter- und Tochterkirchen, und den verſchiedenen Rechten derſelben, in Anſehung des Patronatrechts, imgleichen der Befugniß derjenigen Gemeinen, die das Recht, ſich von einem Kirchort zum andern zu wenden, beſitzen.

94. Wenn gleich der Pfarrer, der an dem Ort, wo die Mutterkirche belegen iſt, auch zugleich das Recht, einige an andern Orten belegene Kirchen mit zu curriren, beſitzet, ſo folget doch daraus nicht, daß auch der Patron der Mutterkirche ſich zugleich das Patronatrecht über die dem Pfarrer in der Mutterkirche mit zugeſchlage Tochterkirchen, oder filiale anmaßen könne.

Eine jede Kirche, ſie mag eine Mutter- oder Tochterkirche ſeyn, kann ihren eigenen Kirchenpatron haben.

95. Eine jede Kirche, ſie mag Mutter- oder Tochterkirche ſeyn, kann ihren beſondern Kirchenpatron haben, wie ſolches aus unzähligen Beyſpielen bekannt iſt.

96. Nur iſt das Patronatrecht über die Filialkirchen mehr eingeſchränkt; und eben dieſe Einſchränkungen machen den eigentlichen Gegenſtand des gegenwärtigen zweyten Abſchnitts aus.

97. Zu der Vocation und Berufung des gemeinſchaftlichen Predigers und Küſters wird zwar die Beyſtimmung der Kirchenpatronen in den Filialdörfern ebenfalls erfordert, und es können dieſelben dabey nicht übergangen, noch ihnen ein Prediger, oder Küſter, in deſſen Beſtellung ſie nicht

nicht ausdrücklich mit gewilliget haben, aufgedrungen werden.

98. Das eigentliche Vorrecht der Mutterkirche vor die zu derſelben geſchlagene Tochterkirchen beſtehet aber hauptſächlich darin, daß der Kirchenpatron der erſten berechtiget iſt, den Kirchenpatronen in den Filialdörfern ein zur Beſetzung der erledigten Pfarr- oder Küſterſtelle von ihm erwähltes Subject vorzuſchlagen, und ſie um ihren Beytritt dazu zu erſuchen.

Dem Patron der Mutterkirche ſtehet das eigentliche Wahlrecht zu.

99. Die Patronen der Tochterkirchen können einer ſolchen von dem Patron der Mutterkirche getroffenen Wahl nicht ſchlechterdings widerſprechen, noch ein anderes von ihnen auserſehenes Subject mit dem Verlangen, daß ſolches von dem Patron der Mutterkirche angenommen werden ſolle, vorſchlagen.

100. Inzwiſchen wird ihnen ihr Widerſpruchsrecht, wenn ſie, wider das von dem Patron der Mutterkirche in Vorſchlag gebrachtes Subject zu proteſtiren, zureichende Urſachen haben, nicht verſchränket werden.

101. Da ſchon vorhin keiner, der nicht zu dieſem geiſtlichen Amte die gehörige Tüchtigkeit beſitzet, und ſolche bey der mit ihm vorgenommenen öffentlichen Prüfung erwieſen hat, eingeſetzt werden kann, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Urſachen, warum die Patronen der Filialkirchen der Wahl des Patrons von der Mutterkirche nicht beypflichten wollen, nur blos auf den Lebenswandel des neu gewählten gerichtet ſeyn können.

Nur blos ein anſtößiger Lebenswandel kann hiezu eine Urſache abgeben.

102. Sind ſie in dieſem Stücke, etwas zuverläßiges erweislich zu machen im Stande, ſo muß zu einer neuen Wahl geſchritten werden, oder

Wenn die Kirchenpatronen hierüber in Streit gerathen, und

 ſie

solcher zu lange dauert, kann von dem Conſiſtorium von Amts wegen ein Dritter zum Pfarrer eingeſetzt werden.

ſie laufen, wenn hierüber unnöthige Zänkereyen entſtehen ſollten, Gefahr, daß ihnen von dem Conſiſtorium ein anderer Prediger von Amts wegen geſetzet werde.

103. Da die Conſiſtorien hierunter öfters ſchnell genug zu verfahren pflegen, ſo iſt es allen Kirchenpatronen, die in einem dergleichen Streit befangen ſind, wohlmeynend anzurathen, daß ſie ſich, um eine ſolche unangenehme Beeinträchtigung ihres Rechts zu vermeiden, gehörig vereinigen, und die Sache nicht bis auf das Aeußerſte kommen laſſen.

104. In Anſehung der Küſter habe ich bereits in dem erſten Abſchnitt bemerket, daß dieſelben theils zur Beyhülfe des Predigers in den mancherley gottesdienſtlichen Handlungen, theils aber auch zur Unterrichtung der Schulkinder beſtimmet ſind.

In ſo ferne eine jede ſowol Filial- als Mutterkirche ihren eigenen Küſter hat, können hiebey ſo leicht keine Bedenklichkeiten vorfallen, ſondern es ſtehet ein jeder Küſter unter der Aufſicht ſeines Kirchenpatrons.

Wahl des Küſters.

105. Nicht ſelten aber trift man eine Einrichtung an, daß nur allein bey der Mutterkirche ein Küſter beſtellet iſt, welche den Pfarrer auch auf die Tochterkirchen begleitet, und daſelbſt ebenfalls die ihm zukommende Geſchäfte bey dem öffentlichen Gottesdienſt verrichtet.

106. Daß in dieſem Fall bey einem ſolchen gemeinſchaftlichen Küſter eben dasjenige, was vorhin wegen eines gemeinſchaftlichen Pfarrers geſaget worden, in Anſehung ſeiner Wahl ſtatt finden müſſe, iſt von ſelbſt einleuchtend.

107. Oefters aber wird von dem bey der Mutterkirche angeſetzten Küſter auch zugleich verlanget, daß die Kinder von den Filialdörfern bey ihm in die Schule gehen, und ihren Unterricht von ihm empfangen ſollen.

Oefters pfleget von dergleichen Küſtern, daß auch die auf den Filialdörfern wohnende Eltern ihre Kinder bey ihnen zur Schule ſchicken ſollen, verlanget zu werden.

Daß dieſes an den meiſten Orten für die Eltern ſowol, als auch die Kinder, ſehr beſchwerlich falle, fällt von ſelbſt in die Augen, und es wird daher gemeiniglich auf den Filialdörfern ein eigener Schulmeiſter gehalten; wogegen ſich aber die bey den Mutterkirchen angeordnete Küſter unter dem Schutz ihrer Kirchenpatronen gar ſehr zu ſetzen pflegen.

108. Der Unterricht der Schuljugend iſt auf allen Dörfern viel zu wichtig, als daß dabey das vermeintliche Recht eines eigennützigen Menſchen in Betracht kommen könnte.

Die Eltern können aber dazu, ohne ihre Einwilligung, nicht angehalten werden.

Da nun die Beſchwerlichkeiten, die mit dem Schulgehen außerhalb dem Dorfe verknüpft ſind, nicht geleugnet werden können, ſo wird es auch wohl kein Bedenken haben, den Kirchenpatronen in den Filialdörfern die Haltung eines eigenen Schulmeiſters zu erlauben; wie denn auch ſolches zu neuern Zeiten, wenn Streit darüber entſtehet, von den verordneten Conſiſtorien jederzeit verſtattet wird.

109. Außer vorbemerkten Fällen kommt das Patronatrecht bey den Tochterkirchen mit dem Patronatrecht bey den Mutterkirchen in Anſehung der damit verknüpften Rechte vollkommen überein.

110. In Anſehung des Kirchenbaues kann es ebenfalls kein Bedenken haben, daß nicht auch dem Kirchenpatron in den Filialdörfern, ſolchen

bey

bey der dortigen Kirche zu beſorgen, obliegen, und dabey alles dasjenige, was vorhin von dem Unterſchiede einer reichen und armen Kirche überhaupt geſaget worden, ſtatt finden ſollte.

Die Gemeine der Tochterkirche darf zum Wiederaufbau und Reparatur der Mutterkirche nichts beytragen,

111. Daß ein Patron von der Tochterkirche zu dem Wiederaufbau und Reparirung der Mutterkirche nebſt der Gemeine ſeines Dorfs etwas beyzutragen nicht ſchuldig ſey, wird wohl von ſelbſt einleuchten.

wohl aber die Eingepfarrten.

112. Ganz anders aber verhält ſich die Sache in Rückſicht derjenigen Gemeinen, die keine eigene Kirchen in ihrem Dorfe haben, ſondern nur blos entweder bey der Mutter- oder Tochterkirche eingepfarret ſind.

Dergleichen blos eingepfarrte und keine eigene Kirche in ihrem Dorfe habende Gemeinen müſſen zu dem Bau und Reparatur der Kirche, wozu ſie geleget worden, allen denjenigen Beytrag thun, wozu die Gemeine des Dorfs ſelber verbunden iſt.

Die Gemeine der Tochterkirche iſt auch zum Bau und Reparatur des Pfarrhauſes in der Mutterkirche beyzutragen ſchuldig.

113. Zur Ausbeſſerung und neuen Aufbau der Pfarrwohnungen müſſen die zu den Tochterkirchen gelegte Gemeinen ebenfalls das Ihrige beytragen, weil der darin wohnende Prediger ihr gemeinſchaftlicher Seelſorger iſt, und folglich auch alle diejenigen, denen ſolche zu Nutze kommt, für die Erhaltung ſeiner Wohnung zu ſorgen ſchuldig ſind.

114. Die an dem Ort der Mutterkirche wohnende Prediger pflegen aber auch zugleich ein von dem Ort der Mutterkirche ihnen zum Gehalt ausgeſetztes Ackerwerk zu beſitzen, und dazu, außer ihrem Pfarrhauſe, auch verſchiedene Wirthſchafts-

gebäude

gebäude an Scheunen und Ställen nöthig zu haben.

115. So unbedenklich es iſt, daß die Filialdörfer und ihre Eingepfarrte zur Erbauung und Reparatur der Pfarrwohnungen, das Ihrige verhältnißmäßig beytragen müſſen; ſo viel Zweifel waltet hingegen vor, ob dieſe Schuldigkeit auch auf die Wirthſchaftsgebäude des in matre wohnenden Predigers ausgedehnet werden könne.

Ich glaube immer, daß genugſame Urſachen, die Filialdörfer, nebſt den dahin eingepfarrten Gemeinen, davon zu befreyen, vorhanden ſind.

116. Der für den in matre wohnenden Prediger beſtimmte Acker iſt ein Theil ſeines Soldes, den er von dem Ort, wo der Acker belegen iſt, erhält. Nähere Urſachen davon.

117. Kein Acker kann ordentlicherweiſe, ohne die dazu erforderliche Wirthſchaftsgebäude, gehörig genutzet werden.

118. Eine natürliche Folge iſt es daher, daß nur allein derjenige Ort, wo der Pfarracker lieget, für die Erbauung und Erhaltung der zur Pfarrthey gehörigen Wirthſchaftsgebäude Sorge tragen müſſe.

119. Ein jedes Dorf, es ſey mater, oder filia, muß billig für ſeine eigene dem Prediger zu leiſtende Schuldigkeiten ſorgen, und es kann, den Rechten nach, nicht verlanget werden, daß eines das andere hierunter übertrage.

120. Kein rechtlicher Grund iſt ſolchemnach vorhanden, aus welchen die Filialdörfer die Baulaſten der prieſterlichen Wirthſchaftsgebäude mit zu übernehmen, für verbunden geachtet werden könn-

könnten; zumal die Gemeine der Mutterkirche wegen des im Dorfe wohnenden Prediges weit mehrere Bequemlichkeiten wegen ſeines Amtes, als die in den Filialdörfern wohnende, zu genießen haben.

121. In wie weit ein ſogenanntes Vagans, oder eine ſolche Gemeine, die das Recht, ſich wegen des Gottesdienſtes von einer Kirche zur andern zu wenden, beſitzt, zur Reparatur oder Erbauung derjenigen Kirche und Pfarrwohnung, wozu ſie ſich gegenwärtig hält, einen verhältnißmäßigen Beytrag thun müſſe, kann ebenfalls zu mancherley Zwiſt unter den Kirchenpatronen Gelegenheit geben.

122. Sich davon gänzlich losmachen zu wollen, würde ein offenbarer Mißbrauch dieſes Rechts ſeyn, und von einem gerechten Richter wohl niemals verſtattet werden können.

Die Gemeine in einem Vagans muß die Reparatur des Pfarrgebäudes, wozu ſie ſich freywillig geleget hat, jederzeit das Nöthige beytragen.

123. Daß ſich ein dergleichen Vagans von den Reparaturen der Kirchen- und Pfarrwohnungen, die binnen der Zeit, binnen welcher er bey der gewählten Kirche bleiben muß, vorfallen, verhältnißmäßig mit übertragen muß, kann daher wohl nicht dem geringſten Zweifel ausgeſetzet ſeyn.

124. Mehreres Bedenken könnte ſolches haben, wenn binnen dieſer Zeit entweder an der Kirche, oder der Pfarrwohnung ein Hauptbau vorfiele.

125. Iſt inzwiſchen dieſer Hauptbau dergeſtalt nothwendig, daß er nicht länger aufgeſchoben werden kann, ſo wird auch ein ſolches Vagans allemal dazu ſeinen Beytrag zu thun verbunden

bunden ſeyn, und ſolchen durch den bloßen Vorwand, daß es, nach dem Abſterben des gegenwärtigen Predigers, ſich nach einem andern Ort zu legen, geſonnen ſey, davon nicht los machen können.

126. Wenn ein Gutsbeſitzer, deſſen Dorf ein Vagans iſt, von der damit verknüpften Freyheit, ſich nach Gefallen einen Prediger wählen zu können, viele Vortheile und Bequemlichkeiten genießet, ſo muß er ſich auch die damit verknüpfte Laſten und Unannehmlichkeiten, wenn ſie ſich auch gleich wider ſein Vermuthen ereignen, gefallen laſſen (a). Nähere Urſachen und Beyſpiel davon.

(a) Nur noch erſt vor wenigen Jahren ſuchte der nunmehr verſtorbene Stallmeiſter von Brandt, welcher ſich wegen ſeiner Güter Wutzig und Hermsdorf zu der nächſt belegenen Kölziger Kirche geſchlagen hatte, durch dieſen Vorwand, von einem in der Kölziger Pfarre vorgefallenen Pfarrbau zu befreyen.

Das Königl. Neumärkſche Conſiſtorium trug aber Bedenken, ſeinem darunter gethanen Geſuch Gehör zu geben, wobey er ſich denn auch beruhiget, und den ihm angemutheten Beytrag freywillig übernommen hat.

Vierte Abtheilung.

Von den Wirthſchaftsausgaben.

1. Keine Landwirthſchaft kann ohne Ausgaben beſtehen; und nur allein dasjenige, was nach Abzug dieſer Wirthſchaftsausgaben übrig bleibet, beſtimmet den eigentlichen Ertrag eines Landgutes.

2. Die meiſten Wirthſchaftslehrer ſchränken ſich nur blos auf die Einnahmeartikel eines Landgutes ein, ohne dabey die dazu erforderliche Ausgaben in gehörige Rückſicht zu nehmen.

3. Hieraus entſtehen ſo viele unrichtige Anſchläge und Abſchätzungen der Landgüter, wodurch mancher Käufer hinters Licht geführet, und unglücklich gemacht wird.

Die Beſtimmung der mancherley Wirthſchaftsausgaben iſt daher bey einer vollſtändigen Abhandlung der landwirthſchaftlichen Wahrheiten nothwendig.

4. Zu einem vollſtändigen Unterricht von dem Zuſammenhange der Landwirthſchaft wird daher nicht blos ein Unterricht von den landwirthſchaftlichen Abnutzungstheilen erfordert, ſondern ein jeder Gutsbeſitzer, der vernünftig und glücklich wirthſchaften will, muß auch von den Wirthſchaftsausgaben, ohne welche die Landwirthſchaft in ihrem Zuſammenhange nicht beſtehen kann, eine zureichende Kenntniß beſitzen.

5. Dieſes giebet denn zu der gegenwärtigen vierten Abtheilung dieſes Werkes Gelegenheit; und es gehöret ſolche um ſo mehr zu der Vollſtän-

digkeit einer ſyſtematiſchen Abhandlung von der Landwirthſchaftswiſſenſchaft, als ohne dieſelbe keine richtige Ertragsbeſtimmung ſtatt finden kann.

6. Auch erfordert die Abhandlung von der Materie der Wirthſchaftsausgaben deſto mehrere Genauigkeit, als dieſe bey allen Gelegenheiten ſicher und beſtändig bleiben; dahingegen die meiſten Einnahmeartikel eines Landgutes unzähligen Veränderungen und Abwechſelungen unterworfen ſind.

7. Die Wirthſchaftsausgaben ſind aber nicht insgeſamt von einerley Art und Beſchaffenheit, ſondern ſie theilen ſich von ſelbſt in die **nothwendige, nützliche**, und blos zur **Bequemlichkeit** gereichende ein.

8. Solches veranlaſſet mich denn auch, dieſen wichtigen Gegenſtand der Landwirthſchaftswiſſenſchaft in **drey verſchiedenen Büchern** vorzutragen.

Gegenwärtiger Vortrag ſoll daher in drey beſondere Bücher eingetheilt werden.

9. In dem **erſten** ſoll von den **nothwendigen**; in dem **zweyten** von den **nützlichen**; in dem **dritten** aber von den blos zur **Bequemlichkeit gereichenden** Ausgaben das Nöthige bemerket werden.

Inhalt dieſer drey Bücher.

Erſtes Buch.

Von den nothwendigen Wirthſchafts-ausgaben.

Definition der nothwendigen Wirthſchafts-ausgaben.

1. Unter die nothwendigen Wirthſchaftsausgaben werden diejenigen verſtanden, ohne welche ein Landgut nicht erhalten, noch die Bewirthſchaftung deſſelben gehörig fortgeſetzet werden kann.

2. Dieſe nothwendigen Wirthſchaftsausgaben können theils von den auf dem Landgut zugewachſenen Früchten ſelber beſtritten werden, oder es ſind dazu baare Auslagen nöthig.

3. Bey beyden finden verſchiedene vernünftige Erſparungen ſtatt, und es iſt darauf um ſo mehr Rückſicht zu nehmen, als die Verringerung der Wirthſchaftsausgaben in den mehrern Ertrag eines Landgutes, und deſſen davon abhangenden Werth, einen ganz beſondern Einfluß hat.

Nöthige Eintheilung dieſes Vortrages in zwey Abſchnitte.

4. Vorſtehendes veranlaſſet mich, die zu dem erſten Buche gehörige Abhandlungen in zwey verſchiedene Abſchnitte einzutheilen.

Inhalt dieſer Abſchnitte.

5. In dem erſten ſollen die nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben näher gezeiget und in Betracht genommen werden.

6. In dem zweyten werde ich mich mit Bemerkung der nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben beſchäftigen.

7. Bey beyden ſollen zugleich die Mittel einer vernünftigen Sparſamkeit bemerket werden.

Erſter Abſchnitt.

Von den nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben.

8. Unter den nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben iſt der **Saamen** von allen Getreideſorten und andern auf einem Landgut zu erzeugenden Gewächſen, ſo zu Beſtellung einer neuen Saat erfordert wird, nicht allein an den meiſten Orten die ſtärkſten, ſondern auch die nothwendigſten.

9. Daß eine richtig und tüchtig beſtellte Saat der Hauptgrund einer künftigen reichen Erndte ſey, iſt nicht allein der Vernunft gemäß, ſondern wird auch durch die tägliche Erfahrung zur Gnüge beſtätiget.

10. Soll der Acker gehörig beſtellet werden, ſo iſt dazu, theils ein tüchtiger Saamen, und theils auch die gehörige Menge deſſelben, nöthig.

Zu dem Saamen wird nicht allein reines, ſondern auch hinlängliches Getreide erfordert.

Wer Unkraut ſäet, kann auch nur Unkraut wieder erndten; wer aber ſeinem Acker nichts, als reinen und unvermiſchten Saamen, anvertrauet, der hat auch gleiche Früchte davon zu erwarten.

Eben ſo wird auch derjenige, der kärglich ſäet, nur kärglich erndten.

11. Nicht in allen Aeckern wird reines und zur Saat taugliches Getreide erzeuget, ſondern es iſt daſſelbe an vielen Orten dergeſtalt mit **Rade, Treſpe, Vogelwicken** und andern Zuſätzen mehr vermiſchet, daß man, wenn man das Feld beſtändig von ſeinem eigenen Zuwachs zu beſäen fortfahren wollte, zuletzt gar kein brauchbares Getreide einerndten würde.

12. Auf Landgütern alſo, wo der Acker vorzüglich zu den vorerwähnten Zuſätzen geneigt iſt, erfordert es die Nothwendigkeit, daß von Zeit zu Zeit reines Saamengetreide von andern mit keinem ſolchen bösartigen Acker verſehenen Orten erkaufet werde.

13. Da das reine Saamengetreide allemal mehr, als das dagegen zurückbehaltene unreine, werth iſt, es auch natürlicherweiſe in der Saatzeit weit theurer, als zu andern Zeiten, bezahlt werden muß; ſo kann eine dergleichen Umwechſelung des Saamens nicht anders, als mit mancherley Koſten, geſchehen.

Der Erkauf reinen Saamengetreides iſt daher an ſolchen Orten eine nothwendige Wirthſchaftsausgabe.

14. Dieſe Koſten und Ausgaben gehören aber offenbar zu den ſchlechterdings nothwendigen Wirthſchaftsausgaben.

Denn daß bey Erzeugung bloßer Rade und Trespe die Wirthſchaft fortgeſetzet, und beſonders der Ackerbau gehörig benutzet werden könne, wird wohl kein Wirthſchaftsverſtändiger zu behaupten begehren.

15. Viele Wirthe ſuchen auch in einer allzuſparſamen Beſäung ihrer Aecker gewiſſe Vortheile, die nicht gegründet ſind.

Gewiß iſt es vielmehr, daß ein jeder Acker das nach Verhältniß ſeiner Kräfte erforderliche Maaß des Saamens erhalten muß, wenn man ſich auf reiche und ergiebige Erndten Rechnung machen will.

16. Das Feld zu überſäen, und den Saamen ohne Ueberlegung allzudick hineinzuwerfen, iſt ebenfalls ein Fehler, der bey dem Ackerbau ſorgfältig zu vermeiden iſt.

17.

17. In dieſen letztern Fehler verfielen unſere Vorfahren, und ſie haben ſich dadurch manchen wichtigen Schaden zugezogen; indem ſie in den irrigen Gedanken ſtanden, daß ſie, je ſtärker ſie den Acker beſäeten, auch deſto mehrere Früchte davon zu erwarten hätten.

18. Die neuern haben zwar dieſen Irrthum eingeſehen, gehen aber hingegen auf der andern Seite wieder zu weit, wenn ſie dem Acker öfters wenigern Saamen, als er nach ſeiner innern Natur und Kräften erfordert, geben.

19. Man fängt das Dünneſäen in unſern Tagen immer mehr und mehr zu übertreiben an, und es iſt dieſer dem Dickeſäen entgegengeſetzte Fehler ebenfalls ſchädlich.

Mittelſtraße, die zwiſchen dem Dick- und Dünneſäen des Getreides gehalten werden muß.

20. Die Mittelſtraße iſt hierunter die ſicherſte, und es muß dabey, wie bereits in dem erſten **Bande dieſes Werks** umſtändlich bemerket worden, hauptſächlich die verſchiedene Beſchaffenheit des an einem jeden Orte befindlichen Ackers zu Rathe gezogen werden.

21. Das übertriebene Dünneſäen bemerket man vornehmlich in theuern Jahren, in welchen die Bauern, und öfters auch wohl die Herrſchaften ſelber, um ihren geringen Getreidevorrath zu ſchonen, in Erſparung des Saamengetreides die richtige Gränzen zu überſchreiten, und, wie man es nach der gemeinen Wirthſchaftsſprache nennet, **nach dem Sacke** zu ſäen pflegen.

22. Einige thun es aus Noth, andere aber aus Geiz. In beyden Fällen iſt es ein verderbliches Verfahren, indem die Landwirthſchaft durch nichts ſo merklich, als wenn der Acker nicht das

gehörige Maaß des Saamens bekommt, zurückgeſetzet wird.

23. So grob wird es in unſern Tagen wohl kein Landwirth verſehen, daß er ſein ganzes Feld wegen des theuern Saamengetreides unbeſäet lieſſe; ob ich gleich in dem erſten Bande der Oeconomia Forenſis S. 213. ein wirkliches Beyſpiel davon angeführet habe.

Bey theuern Getreidepreiſen einen Theil der ſchlechtern Aecker unbeſäet liegen zu laſſen, iſt ebenfalls unwirthſchaftlich.

24. Sehr oft wird aber auch noch jetzt ein Landwirth bey theuren Getreidepreiſen in die Verſuchung geſetzt, daß er nur hauptſächlich die beſten und fetteſten Aecker beſäet, die ſchlechtern aber überſchläget und liegen läſſet.

25. Allein auch dieſes iſt ein unrichtiges Wirthſchaftsverfahren, welches nicht gebilliget werden kann.

26. Denn wenn auch gleich dergleichen ſchlechte Aecker den auf ſie verwandten theuern Saamen durch die folgende Erndte nicht einbringen könnten, ſo wird doch das Liegenbleiben ſolcher Ackerſtücke, wegen des abgängigen Strohes in der ganzen Landwirthſchaft jederzeit die übelſten Folgen haben.

Der ganze Viehſtand wird geſchwächet, und dadurch dem Ackerbau ſelber eine auf viele Zeiten unheilbare Wunde zugefüget.

Die zur Bröderey des Geſindes erforderliche Naturalausgaben ſind ebenfalls nothwendig.

27. Zu den nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben gehöret ferner das zur Bröderey für das Geſinde nöthige Getreide.

28. Daß ohne tüchtiges und hinlängliches Dienſtvolk keine Landwirthſchaft beſtritten werden könne, giebt ſchon die Vernunft; daß aber daſſelbe, wenn es fleißig arbeiten, und ſeine Geſchäfte ver-

verrichten ſoll, mit zureichender Koſt verſehen werden müſſe, iſt der Billigkeit ebenfalls gemäß.

29. Wie viel Geſinde auf einem Landgut gehalten werden müſſe, iſt von Wirthſchaftsverſtändigen nach dem Verhältniß der vorfallenden Geſchäfte zu beurtheilen; indem die Beköſtigung für unnöthiges und überflüßiges Geſinde nicht mehr zu den nothwendigen Wirthſchaftsausgaben gerechnet werden könnte.

30. Unter der Koſt, die das Geſinde zu erhalten hat, iſt zwar das Brodt jederzeit das vornehmſte, woran es niemals einen Mangel leiden muß.

In gegenwärtigem Fall aber verſtehe ich unter dem Ausdruck von Koſt oder Bröderey alle diejenigen Lebensmittel, die zur Sättigung des Geſindes nöthig ſind.

31. Die gewöhnliche Speiſung des Dienſtvolks iſt nicht in allen Gegenden gleich; indem ſie in einigen ſchlecht, in andern aber ſehr reichlich gehalten werden.

Die Speiſung des Geſindes iſt nicht in allen Gegenden und Ländern gleich.

Bey Gegeneinanderhaltung der gewöhnlichen ſchleſiſchen Geſindeſpeiſung gegen diejenige, ſo in der Uckermark und dem pommerſchen Weitzacker gebräuchlich iſt, wird man hierunter einen himmelweiten Unterſchied wahrnehmen.

32. Dergleichen auſſerordentliche Fälle und Gewohnheiten können wir nicht zu einer allgemeinen Richtſchnur nehmen, ſondern müſſen uns lediglich an dasjenige halten, was in den Mittelgegenden eingeführet iſt.

33. In dieſen Mittelgegenden ſchränket ſich die Beköſtigung des Geſindes auf folgende Ausgabeartikel ein:

Welche Stücke hauptſächlich in den Mittelgegenden, die

gegenwärtig nur zur Richtſchnur genommen werden können, zur Speiſung des Geſindes nöthig ſind.

a) Das Brodtkorn
b) ⸗ Grützkorn
c) ⸗ Trinkgerſte
d) ⸗ Butter
e) ⸗ Käſe und
f) ⸗ Fleiſch.

34. Faſt allenthalben wird ein Unterſchied zwiſchen dem Geſchlechte des Geſindes, ob es männlich, oder weiblich iſt, imgleichen wegen ſeines Alters, ob es erſt halbwachſend, oder ſchon völlig ausgewachſen, gemacht.

Für die letztern ſetzt man gemeiniglich eine geringere Portion, als für die erſtern, aus.

35. Es trift zwar dieſer Unterſchied nicht allemal ein, ſondern man nimmt vielmehr bey vielem Dienſtvolk das gerade Gegentheil von demjenigen, was hiebey vorausgeſetzet worden, wahr.

Inzwiſchen gehöret dieſes zu den Ausnahmen, und wir werden daher die Regel, daß für eine ausgewachſene Mannsperſon von allen Arten der Lebensmittel weit mehr, als für eine Magd, oder halbwachſenden Dienſtjungen, beſtimmet werden müſſe, beybehalten.

Das Brodtkorn iſt unter allen das wichtigſte.

36. Unter den vorbemerkten zur Speiſung des Geſindes nöthigen Lebensmitteln iſt das Brodtkorn ſonder Zweifel die wichtigſte Ausgabe, und ſie verdienet daher bey ihrer Beſtimmung um ſo mehr eine beſondere Genauigkeit.

37. In den Mittelgegenden wird in den alten Gütertaxen das Brodtkorn für eine ausgewachſene Mannsperſon ordentlicherweiſe auf 10, für eine Dienſtmagd, oder halbwachſenden Jungen aber auf 8 brandenburgiſche Scheffel, beſtimmet.

38. Bey

38. Bey der ehedem faſt allenthalben eingeriſſenen Unordnung, vermöge welcher die Behandlung des gebackenen Brodtes lediglich dem Geſinde überlaſſen wurde, war dieſer Ausſatz nur ſelten zureichend, ſondern es fanden die meiſten Wirthe bey der Reviſion ihrer eingeerndteten Getreidevorräthe weit mehr hiezu verausgabet.

39. Das Brodt lag ſowol des Mittags als Abends, ohne daß einem jeden ſein Antheil davon abgetheilet worden wäre, auf dem Tiſche in Bereitſchaft, und ein jedes von dem Geſinde konnte ſich, ohne daß es deshalb beobachtet wurde, davon ſo viel abſchneiden, als es wollte.

Ehemalige unrichtige Behandlung des Geſindebrodts.

Die wenigſten blieben bey demjenigen, ſo ſie zu ihrer eigenen Sättigung nöthig hatten, ſtehen, ſondern ſteckten, unter dem Vorwande, daß ſie, um nicht ihre Arbeit zu verſäumen, ſich nicht länger an dem Tiſch aufhalten, mit dem mitgenommenen Brodt nachher noch völlig ſättigen wollten, ein.

Die meiſte Zeit war aber ſolches ein falſches und ungegründetes Vorgeben, indem ſie das zu ſich geſteckte Brodt ihren Eltern, oder andern Anverwandten zuſchleppten, und öfters das halbe Dorf von dem herrſchaftlichen Brodt lebte.

40. Daß bey dieſer willkührlichen Verfahrungsart mit dem für ſie beſtimmten Brodt das oben ausgeſetzte Getreidequantum nicht zureichen konnte, iſt von ſelbſt einleuchtend, ob es gleich an und für ſich zur Sättigung des Geſindes nach der Verſchiedenheit ihres Geſchlechts und Alters vollkommen hinlänglich war.

41. In den neuern Zeiten hat man die Folgen dieſer Unordnung näher einſehen gelernet, und iſt

Heut zu Tage wird in allen ordentlichen

Landwirthſchaften das Geſindebrodt nach dem Gewicht ausgetheilt, und wie dabey zu verfahren.

iſt daher auf ein Mittel, um ſolches abzuſtellen, bedacht geweſen.

Man hat das für eine jede Perſon des Dienſtvolks nöthige Brodt auf die ganze Woche nach dem Gewichte backen laſſen, ſolches unter das Geſinde ausgetheilet, welches ſich ſolches ſelber aufbewahren müſſen, und folglich bey den gewöhnlichen Mahlzeiten kein Brodt weiter erhalten hat.

42. Da dieſe Methode in unſern Tagen in allen Landwirthſchaften, wo Ordnung herrſchet, faſt allgemein geworden; ſo wird eine nähere Unterſuchung, theils ob der dabey angenommene Ausſatz zur Sättigung des Geſindes hinlänglich iſt, und theils was für ein Nutzen daraus für einen ſolchen aufmerkſamen Landwirth entſtehet, nicht überflüßig ſeyn.

Ein Knecht bekommt täglich zwey Pfund, eine Magd oder Junge aber anderthalb Pfund im Teige.

43. Der gewöhnliche Ausſatz iſt täglich, für einen Knecht, oder andere ausgewachſene Mannsperſon zwey Pfund, und für eine Magd oder Jungen anderthalb Pfund, beides im Teige. (a)

(a) Das Gewicht des Teiges und des Brodtes ſtimmet nicht völlig mit einander überein, ſondern es verlieret das letztere gegen den erſtern, jederzeit einige wenige Lothe.

Wenn nun das Brodt, nachdem es mehr oder weniger ausgebacken iſt, auch mehr oder weniger an ſeinem Gewicht verlieret, ſo hat hiebey nicht füglich das Gewicht des Brodtes, ſondern nur blos des Teiges zur Richtſchnur genommen werden können.

Das Gewicht, ſo das Brodt bey dem Ausbacken gegen den Teig verlieret, beſtehet nur blos in den ausdunſtenden wäſſerigten Theilen; da es hingegen die ſubſtantiöſen, und eigentlich zur Nahrung dienenden Theile in gleicher Maaße in ſich enthält.

44. Die Erfahrung lehret auch, daß eine ſolche tägliche Brodtportion zur Sättigung des Geſindes vollkommen hinreichend iſt, und es von den wenigſten dazu gebraucht wird, ſondern ſie noch immer, ihre arme Anverwandten im Dorfe damit zu verſorgen, Gelegenheit behalten.

45. Da aber dadurch die herrſchaftliche Ordnung wegen des Brodtkorns nicht weiter geſtöret wird, ſo kann ihnen ſolches ganz füglich verſtattet werden.

46. Das Geſinde erhält ordentlicherweiſe täglich nur drey Mahlzeiten, bey welchen es des Brodtes nöthig hat, nemlich das **Frühſtück**, das **Mittags**= und **Abendeſſen**, und hiezu iſt der obige Ausſatz völlig hinreichend.

47. Faſt allenthalben aber iſt, wegen der langen Tage und ſchwerern Arbeiten, in dem Erndtequartal auch noch das ſogenannte **Veſperbrodt** eingeführet, und es beſtehet gemeiniglich der gewöhnliche Ausſatz dazu für einen Knecht in drey viertel, und für eine Magd, oder Jungen in einem halben Pfunde auf jeden Tag.

In dem Erndtequartal bekommt der Knecht, wegen des alsdenn gewöhnlichen Veſperbrodts, annoch drey viertel, eine Magd oder Junge aber ein halb Pfund.

48. Nach oben bemerkten Sätzen empfängt alſo, bey der eingeführten Austheilung des Brodts ein Knecht jährlich 796, und eine Magd oder Junge 592 und ein halb Pfund.

49. Um nun zu wiſſen, ob mit dieſer Beſtimmung des Brodts nach dem Gewicht gegen die vorige angenommene Sätze wirkliche Vortheile verknüpfet ſind, ſo iſt zu bemerken, daß aus einem Scheffel Roggen brandenburgiſches Maaß, welcher 84 Pfund wieget, ganz ſicher 100 Pfund Brodt im Teige gewonnen werden können.

50. Aus der §. 48. angelegten Berechnung des für das Geſinde das ganze Jahr hindurch nö-

Bey dieſer Methode darf für einen Knecht jähr-

ſich nicht mehr als 8 Scheffel, für eine Magd oder Jungen aber 6 Scheffel an Brodtkorn gerechnet werden.

thigen Brodtes ergiebet ſich ganz klar, daß dazu für einen Knecht mehr nicht, als höchſtens 8 Scheffel, und für eine Magd oder Jungen 6 Scheffel an reinem Roggen erfordert werden.

Wenn nun der ehemalige Ausſatz für einen Knecht in 10, und für eine Magd, oder Jungen in 8 Scheffel Roggen beſtand, ſo leget ſich der Vortheil, der aus dieſer Ordnung für einen Landwirth erwächſet, von ſelbſt zu Tage.

51. Ein Gutsbeſitzer und Landwirth kann aber das jährliche Plus von zwey Scheffel Roggen, ſo ſich hiedurch bey einer jeden Perſon ereignet, von dieſer ſonſt gewöhnlichen Wirthſchaftsausgabe nicht völlig abrechnen, weil zu den vielen Mehlſuppen, woran das Geſinde des Morgens ſeit einiger Zeit gewöhnet worden iſt, ebenfalls eine beträchtliche Quantität Roggenmehl, die das Jahr hindurch ganz füglich für eine jede Perſon auf einen Scheffel angenommen werden mag, erfordert wird.

52. Demohnerachtet gewinnet er noch immer durch dieſe eingeführte Methode jährlich auf jede Perſon von ſeinem Geſinde einen Scheffel reinen Roggen; dahingegen ein anderer, der es bey der alten Gewohnheit läſſet, ſehr oft das doppelte von dem ehemaligen Ausſatz in ſeinen Wirthſchaftsrechnungen aufgeführet findet.

53. Bey der Berechnung des hieraus entſtehenden Vortheils iſt lauter guter und reiner Roggen, wovon der brandenburgiſche Scheffel wenigſtens 84 Pfund wieget, angenommen worden.

Warum zum Brodtbacken für das Geſinde bey dieſer Einrichtung

54. Viele Wirthe pflegen, aus einer übel angebrachten Sparſamkeit, zu dem Brodtkorn für das Geſinde das ſchlechteſte Getreide, ſo ſie auf dem Boden haben, und nur blos zum Verfuttern

mit

mit dem Vieh angewendet werden muß, zu beſtimmen.

kein ſchlechtes, ſondern gutes Getreide genommen werden muß.

55. Die Erfahrung lehret aber, daß ein dergleichen ſchlechtes mit einer Menge von Zuſätzen vermiſchtes Korn niemals das oben beſtimmte Gewicht hält, folglich auch von demſelben nicht eine gleiche Menge an Teig und Brodt erwartet werden kann.

56. Wer ſolchemnach des mit dieſer Methode verbundenen Vortheils theilhaftig werden will, der muß zu ſeinem Brodtkorn nicht das ſchlechteſte, ſondern vielmehr das beſte Getreide widmen.

Unterläßt er dieſes, ſo iſt nichts Gewiſſers, als daß er dadurch in die vorige Unordnung wieder zurück fällt, und auf das, was zum Brodtkorn nöthig iſt, niemals eine ſichere und zuverläßige Rechnung machen kann.

57. Dasjenige, was bisher von der Beſtimmung des Brodtkorns für das Geſinde bemerket worden, findet nur hauptſächlich in ſolchen Mittelgegenden, wo das Hauptesſen des Dienſtvolks in allerhand Arten von Gartengewächſen und Hülſenfrüchten beſtehet, eine Anwähre.

In Gegenden, wo der viele Mehlbrey und Mehlklöße für das Geſinde gewöhnlich ſind, wird eine größere Menge von Brodtkorn erfordert.

58. Es giebet aber auch Länder und Provinzen, worunter ſich beſonders Schleſien auszeichnet, in welchen das Dienſtvolk faſt nichts, als Mehlſpeiſen, die theils aus Mehlbreyen, theils aber aus Mehlklößen beſtehen, zu ihrer Sättigung erhält.

59. Daß an ſolchen Orten mehreres Brodtkorn nöthig ſey, giebt ſchon die Vernunft, und es muß daher auch ein höherer Ausſatz davon angenommen werden.

Das eigentliche Brodt kann zwar auch in Schleſien auf gleichem Fuß beſtimmet werden,

das Brey= und Klößelmehl aber beträget daſelbſt öfters mehr, als das zum Brodtbacken erforderliche.

Von dem Grützkorn.

60. Der zweyte §. 33. zur Unterhaltung des Geſindes allenthalben nöthige Naturalausgabeartikel betrift das ſogenannte Grützkorn.

61. In den meiſten Mittelgegenden pflegen zwar, wie ſchon oben erinnert worden, die Gartenfrüchte die Hauptſpeiſe des Geſindes auszumachen.

Es kann dieſes aber nur vorzüglich im Sommer geſchehen; im Winter hingegen werden auch andere Speiſungsmittel, wozu beſonders die Getreidevorräthe das ihrige hergeben müſſen, erfordert.

62. Der hiezu beſtimmte Beytrag von den verſchiedenen Getreideſorten wird in der Wirthſchaftsſprache das **Grützkorn** genannt.

Hiezu ſind ſolche Getreidearten zu wählen, welche theils, um Grütze daraus zu machen, geſchickt ſind, theils aber auch die Stelle der Grütze vertreten können.

Zu den erſtern gehören **Gerſte**, **Hafer** und **Buchweitzen**, zu den letztern aber vorzüglich die **Erbſen**.

Wie viel davon auf eine jede Perſon gerechnet wird.

63. Faſt allenthalben pflegen für eine jede Perſon jährlich zwey Scheffel zu Grützkorn ausgeſetzet zu werden, und zwar von einer jeden der vorgenannten Getreidearten **ein halber Scheffel**.

64. Sind nicht alle dieſe vier Getreidearten ſelber angebauet worden, ſo muß die ermangelnde durch eine andere, welche ihr in ihren Nahrungskräften am ähnlichſten iſt, erſetzet werden.

65.

65. Die Trinkgerſte macht nach Maaßgebung des §. 33. ebenfalls einen Naturalwirthſchaftsausgabeartikel aus. Von der Trinkgerſte.

66. Es giebet zwar viele Gegenden, wo für den Trunk des Geſindes gar nicht geſorget wird, ſondern ſich daſſelbe das ganze Jahr hindurch mit dem bloßen Waſſer ſeinen Durſt ſtillen muß.

Gemeiniglich trift dieſes ſolche Oerter, wo das Geſinde auch in ſeiner Speiſung ganz auſſerordentlich ſchlecht behandelt wird.

67. In denjenigen Mittelgegenden, wovon gegenwärtig eigentlich die Rede iſt, pflegt aber auch das Dienſtvolk mit dem nöthigen Getränke, ſowol zur Stillung ſeines Durſtes, als auch ſeiner Labung, verſehen zu werden, und es läſſet ſich daſſelbe in ſolchen Gegenden nicht ohne Murren zum Waſſerbrunnen verweiſen.

68. Zur menſchlichen Unterhaltung ſind Speiſe und Trank dergeſtalt mit einander verbunden, daß das eine von dem andern nicht wohl getrennet werden kann; und ich halte es daher für eine Pflicht der Herrſchaften, daß ſie auch in dieſem Stück die Vorſorge für ihre Dienſtboten nicht gänzlich auſſer Augen ſetzen.

69. In den brandenburgiſchen Marken und andern zu den Mittelgegenden zu rechnenden angränzenden Provinzen bekommt ein Knecht nur blos an den Sonn- und Feſttagen ein Quart wirkliches Bier, und eine Magd oder Junge ein halbes. Wie oft und wie viel das Geſinde in Pommern und den brandenburgiſchen Marken Bier bekommt, und worin ihr übriges tägliches Getränke beſtehet.

Die ganze Woche hindurch muß ſich das Geſinde mit dem ſogenannten Kovent, oder Nachtrinken behelfen, welches, wenn es nur gut abgegohren hat, und gegen die Säure bewahret wor-

den

den iſt, jederzeit einen ſehr guten den Durſt löſchenden Trunk für den gemeinen Mann abgiebet.

Von dem Erndtebier.

70. In der Erndte, bey dem **Mäden, Getreideeinfahren** und **Einbanſen** erhält das Geſinde ebenfalls eine beſtimmte Anzahl von Quarten an Bier; jedoch iſt dieſes nicht allenthalben auf einerley Fuß feſtgeſetzet, ſondern man trift darunter mancherley Verſchiedenheiten und Abweichungen an.

71. In vielen Ländern, beſonders den Marken und Pommern, bekommen auch die dienſtbare Unterthanen, oder deren Knechte, in der Erndte bey dem Mäden und Einfahren des Getreides ein feſtgeſetztes Bier, welches in dem erſtern Fall täglich auf 4 Quart beſtimmet zu ſeyn pfleget.

72. Rechnet man dieſes alles das Jahr hindurch zuſammen, ſo wird das auf einem Landgut, beſonders einem ſolchen, welches mit einem ſtarken Ackerbau verſehen iſt, benöthigte Bier, ſchon immer etwas beträchtliches ausmachen, und folglich die dazu erforderliche Gerſte bey der Beſtimmung der nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben nicht übergangen werden können.

Erleichterung dieſer Ausgabe durch das Schankrecht.

73. Auf Landgütern, deren Eigenthümer die mit dem Schankrecht verknüpfte Braugerechtigkeit beſitzen, wird dieſe Wirthſchaftsausgabe dadurch gar ſehr erleichtert, daß, wie bereits in dem **erſten Buch der dritten Abtheilung** mit mehrern bemerket worden, der Brauer, wenn er auch gleich die Brauerey gepachtet hätte, das zur Conſumtion in der Wirthſchaft nöthige Bier gegen den bloßen Zuſchutt liefern muß, wegen des Kovents, oder Nachtrinkens aber, ſich niemals ein Mangel ereignen kann, ſondern ſolches jeder-

zeit in großer Menge, und zwar von weit beſſerer Güte, als man ihn ſonſt in den bloſſen Hausbrauereyen antrift, vorhanden iſt.

74. Wohnet die Grundherrſchaft nebſt ihrer Familie ſelber auf einem ſolchen Landgute, ſo kann auch bey dem bloßen Hausbrauen die Anſchaffung des benöthigten Geſinde- und Erndtebiers ebenfalls keine ſonderliche Schwierigkeiten verurſachen, weil bey dem Hausbrauen für ihren Tiſch darauf zugleich mit Rückſicht genommen wird.

75. Bey Abweſenheit der Herrſchaft aber iſt eine nähere Beſtimmung des benöthigten Geſinde- und Erndtebiers erforderlich; wobey denn der oben in einem jeden beſondern Fall bemerkte Ausſatz zum Grunde geleget werden kann.

Ordnungsregein wegen Speiſung des Geſindes, in Anſehung der übrigen annoch dazu erforderlichen Victualien.

76. In Anſehung der übrigen zur Unterhaltung des Geſindes nöthigen Wirthſchaftsausgaben, an Butter, Käſe und Fleiſch iſt überhaupt zu bemerken, daß in den meiſten Mittelgegenden, wegen der Geſindeſpeiſung, nachſtehende Ordnung eingeführet zu ſeyn pfleget.

1) Sie bekommen täglich ein gut zubereitetes und zu ihrer Sättigung hinreichendes Zugemüſe, oder Vorkoſt, welches des Mittages aus allerhand Gartenfrüchten, des Abends aber aus den dazu ausgeſetzten Grützarten beſtehet.

2) Demnächſt erhalten ſie das ſogenannte Zubrodt, wozu gemeiniglich Butter und Käſe genommen werden.

3) Sonſt aber gebühret ihnen die Woche zweymal Fleiſch, wozu gemeiniglich der Sonntag und Donnerſtag ausgeſetzet zu ſeyn pfleget.

77. Dieſe vorausgeſchickte gewöhnliche Speiſeordnung des Geſindes wird uns, die vorbenannte Ausgabeartikel näher zu beſtimmen, Gelegenheit geben.

Man hält die Schafbutter zum Verſpeiſen für das Geſinde vortheilhafter, als die Kuhbutter.

78. In Anſehung der **Butter** iſt zu bemerken, daß dazu an den Orten, wo die Schafe gemolken werden, gemeiniglich Schafbutter genommen zu werden pfleget, weil ſolche niemals in einem ſolchen hohen Preiſe, als die Kuhbutter ſtehet, und man daher darin eine gewiſſe Art der Sparſamkeit ſuchet, und es iſt dieſes mit eine von den ungegründeten Urſachen, warum viele Landwirthe den ihnen wegen Abſchaffung des Schafmelkens gegebenen Rath von ſich abzulehnen ſuchen.

Bedenklichkeit hiebey.

79. Wenn gleich nicht zu leugnen ſtehet, daß die Kuhbutter gemeiniglich vor der Schafbutter, in Anſehung des Preiſes, einen Vorzug hat, ſo iſt doch auch gewiß, daß ſich die letztere in der Verſpeiſung, weil ſie wenigere Feſtigkeit und Dichtigkeit an ſich hat, weit mehr wegnimmt; und ich bin verſichert, daß, wenn man dieſes gegen den höhern Preis der Kuhbutter hält, die letztere jederzeit auch in der Verſpeiſung vortheilhafter befunden werden wird.

Warum gegenwärtig bey der Butterverſpeiſung nur blos die Kuhbutter zum Grunde geleget werden ſoll.

80. Da ich noch immer die Hofnung habe, daß ſelbſt diejenigen Wirthe, die ſolches gegenwärtig verlachen, durch die wichtigen Vortheile, ſo daraus in der Schäfereybenutzung erwächſet, zur Abſchaffung des Schafmelkens werden bewogen werden, und folglich dieſelbe mehr allgemein werden wird, ſo will ich bey der anzulegenden Berechnung, wie viel davon das ganze Jahr für eine jede Perſon nöthig iſt, nur blos die Kuhbutter annehmen.

81. Bey der Austheilung der Butter unter das Geſinde hat man bisher an den wenigſten Orten das Gewicht zu Hülfe genommen, ſondern es iſt blos gewöhnlich, daß man für eine Mannsperſon 3, und für eine Weibsperſon oder Jungen 2 dünne Stiche mit einem hölzernen Löffel, oder Butterſtecher aus einem damit angefüllten Faß herausnimmt.

Hiezu wird eine ſehr feſte und geübte Hand der Haushälterin erfordert, wenn ſie dabey das richtige Maaß, ohne darunter zu wenig oder zu viel zu thun, treffen will, und faſt niemals kann bey einer ſolchen Butteraustheilung der wirkliche Bedarf des Geſindes an Butter richtig beſtimmet werden.

82. Weit ſicherer und zuverläſſiger iſt daher der Gebrauch des Gewichts, welches alle Irrungen von ſelbſt vermeidet. Solche nach dem Gewichte auszutheilen, iſt ebenfalls rathſam.

Nur wird es darauf ankommen, wie viel Butter für eine jede Perſon des Dienſtvolks nach der Verſchiedenheit ihres Geſchlechts und Alters nach dem Gewicht zu beſtimmen ſey?

83. Ein jedes Pfund hält bekanntermaßen 32 Loth in ſich, und man wird, ohne dem Geſinde zu nahe zu treten, ganz füglich annehmen können, daß ein Knecht mit einer Portion von anderthalb Loth, eine Magd oder Junge aber, mit einem Loth ganz wohl zufrieden zu ſeyn, Urſache habe, und es ergiebet ſich hieraus von ſelbſt, daß ein Pfund Butter für eine erwachſene Mannsperſon 22, für eine Magd, oder Jungen aber 32 Portionen giebet.

84. Das Geſinde bekommt gewöhnlicherweiſe auſſer den Fleiſchtagen täglich nur einmal Butter

zum Zubrodt, weil es des Abends gemeiniglich mit Käſe abgefunden zu werden pfleget.

Wie viel davon einem Knecht ſowol als auch einer Magd oder Jungen das ganze Jahr hindurch zuzutheilen ſey.

85. Ein Knecht hat ſolchemnach das ganze Jahr hindurch zu ſeiner gewöhnlichen Speiſung wöchentlich 5 Portionen an Butter nöthig, welches auf das ganze in 52 Wochen beſtehende Jahr 260 Portionen ausmachet, und nach dem Gewicht ohngefähr 12 Pfund beträget, für eine Magd, oder Jungen aber beſtehet die jährliche Butterportion nach oben angenommenen Sätzen in 8 und ein achtel Pfund.

86. Die letztern haben hierunter niemals einen Zuſatz zu erwarten; in Anſehung der Knechte aber iſt ſolcher bey gewiſſen Gelegenheiten nöthig.

87. Bey den ſchweren Erndtearbeiten, beſonders dem Mäden, pfleget den Knechten, die dazu gebraucht werden, bey dem Frühſtück und Veſperbrodt eine gleiche Portion von Butter zu gebühren.

Rechnet man nun beyde Erndten im Winter- und Sommergetreide zuſammen auf 30 Tage, ſo werden hiezu annoch 60 Portionen erfordert, welche ebenfalls beynahe 3 Pfund ausmachen, und daher den oben gewöhnlichen Butterausſatz für die Knechte annoch zugerechnet werden müſſen.

88. Ich bin überzeuget, daß auf Landgütern, wo dieſe Ordnung nicht beobachtet, ſondern die Butter unter das Geſinde nur blos nach dem Augenmaaß und ohne Gewicht ausgetheilet wird, das doppelte davon erforderlich iſt.

Buttererſparung in der Speiſung für das Geſinde.

89. Auch ſelbſt da, wo dieſe Ordnung eingeführet iſt, findet bey dem Aufwande der Butter für das Geſinde noch immer eine vernünftige Erſparung ſtatt.

90. An Orten, wo ſtarke Fiſchereyen ſind, und man öfters mit den überflüßig gefangenen Speiſefiſchen, beſonders im Sommer, nicht weiß, was man anfangen ſoll, giebet ſolches eine ſehr gute Gelegenheit zur Buttererſparung, indem der gemeine Landmann ſolche ſehr gerne, anſtatt der ihm ſonſt gebührenden Butter, annimmt. Durch die Fiſche.

91. Jedoch muß ſolches die Woche nicht über ein paarmal geſchehen, weil ſich ſonſt das Geſinde an dergleichen weichlichen Fiſchen ſehr leicht vereckelt, und ſolche alsdenn weiter gar nicht eſſen will (a). Anmerkung hiebey.

(a) Die Dienſtboten in Genf ſollen ſich in ihren Lohnzetteln ausdrücklich vorbedingen, daß ſie wöchentlich nicht öfter, als zweymal Lachs zu eſſen bekommen.

Iſt bey einem ſo vorzüglich wohlſchmeckenden Fiſch eine Vereckelung möglich, ſo wird die Verſpeiſung der weichlichen Weißfiſche noch vielmehr einzuſchränken nöthig, und folglich dieſe Erinnerung nicht überflüßig ſeyn.

92. In landwirthſchaftlichen Haushaltungen, wo es eine Menge von allerhand Federvieh giebet, fehlet es auch ſelten an überflüßigen Hüner- Enten- und Puteneyern, welche, wenn ſie nicht in den benachbarten Städten für Geld abgeſetzet werden können, durch die davon zubereitete Eyerkuchen ebenfalls eine gute Speiſe für das Geſinde gewähren, und wodurch manche Portion Butter, zumal ſie von demſelben zur Abwechſelung ſehr gerne gegeſſen werden, erſparet werden kann.

93. An den Orten, wo das Geſinde öfters Fleiſch bekommt, wird auch jährlich eine Menge von allerhand Viehharten, beſonders aber von Schweinen eingeſchlachtet. Durch allerhand Abgänge von dem eingeſchlachteten Vieh.

Bey dieſem Einſchlachten giebet es mancherley Abgänge, die das Geſinde zwar nicht als wirkliches Fleiſch annimmt, dennoch aber gerne iſſet, wenn ihnen ſolche, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Zubrodts, vorgeſetzet werden.

Die in den märkſchen und pommerſchen ländlichen Haushaltungen bekannte Grütz- und Sauerwürſte können hierunter zum Beyſpiel dienen; und es iſt gewiß, daß daſelbſt dadurch manche Portion Butter erſparet wird.

94. Es giebet im übrigen viele Gegenden, worunter beſonders Schleſien, und die Niederlauſitz bekannt iſt, wo das Geſinde das ganze Jahr hindurch nicht für einen Heller Butter zu genieſſen bekommt, und dennoch lebet und arbeitet.

Auch des Oels kann man ſich in verſchiedenen Gegenden zur Buttererſparung bedienen.

95. In andern erſetzet man die ſonſt für das Dienſtvolk nöthige Butter durch die verſchiedene Arten ausgepreßten Oels.

Ein Theil von Sachſen, nebſt dem Magdeburgiſchen und andern herumliegenden Provinzen, wo die Erzeugung der Oelpflanzen vorzüglich gewöhnlich iſt, mögen hierunter zum Beyſpiel dienen.

96. Daſelbſt wird ſchon bey Einerndtung des Oelſaamens auf jeden Dienſtboten ein gewiſſes Maaß zu ſeinem Zubrodt ausgeſetzet.

Das Geſinde iſſet auch ſolches ſehr gerne, und entſaget dagegen aller Butter, wenn nur das Oel gut zubereitet, und, ehe es zum Verſpeiſen gebraucht wird, eine Kruſte Brodt darin geworfen worden, an welchen ſich alle darin noch zurückgebliebene Cruditäten anhangen, und ſolches dadurch den ſonſt galſtrigen Geſchmack verlieret.

97.

97. Die Käſe geben in den Mittelgegenden ebenfalls eine Art des Zubrodts für das Geſinde ab, und es wird, wie ſchon oben bemerket worden, bey den täglichen Mahlzeiten damit beſtändig umgewechſelt.

Von den Käſen, als einem gleichmäßigen Zubrodtsmittel für das Geſinde.

98. Gemeiniglich ſind ſie ein für das Abendeſſen beſtimmtes Zubrodt.

Auch pfleget das Geſinde bey dem Frühſtück und Veſperbrodt, wenn ſie nicht bey dem erſtern eine Suppe erhalten haben, davon zum Zubrodt zu bekommen (a).

(a) An einigen Orten wird für das Geſinde theils bloßes Grobbrodt, theils aber auch feineres Brodt, wovon das Mehl zweymal durch die Tücher gegangen, gebacken.

Erhalten ſie von dem letztern zum Frühſtück und Veſperbrodt; ſo bekommen ſie weiter kein Zubrodt, ſondern müſſen ſich mit dem bloßen Brodte begnügen.

Wird ihnen aber nur grobes Brodt zugetheilt, ſo erhalten ſie gemeiniglich auch noch Zubrodt, und beſonders Käſe, jedoch in etwas kleinern Portionen, als bey den Hauptmahlzeiten.

99. Aus Vorſtehendem ergiebet ſich von ſelbſt, daß faſt allenthalben eine größere Menge von Käſen, als von Butter, für das Geſinde verbraucht wird.

100. An Orten, wo ein ſtarker Kuhviehſtand iſt, fällt ſolches auch ſehr bequem, weil die Butter allemal weit leichter, als die Käſe abzuſetzen iſt.

101. Wo noch das Schafmelken gebräuchlich, und folglich auch Schafkäſe verſpeiſet werden, pfleget dem Schäfer gemeiniglich eine Form, wornach er die für das Geſinde zu verbrauchende Käſe einzurichten hat, gegeben zu werden, und

Wie die Schafkäſe unter das Geſinde vertheilt zu werden pflegen.

man kann ſich leicht von ſelbſt vorſtellen, daß ſolche nicht die gröſte ſeyn wird.

102. Von den nach dieſer Form gebildeten Schafkäſen bekommt ein Knecht die Hälfte, eine Magd, oder Junge aber den dritten Theil davon.

103. Die zur Speiſung des Geſindes beſtimmte Kuhkäſe ſind ebenfalls gewöhnlicherweiſe weit kleiner geformet, als diejenigen, die zum Verkauf gewidmet ſind.

Jmgleichen die Kuhkäſe.

104. Von dieſen Kuhkäſen bekommt ein Knecht, oder andere erwachſene Mannsperſon bey jeder Mahlzeit einen ganzen, die Magd, oder der Junge aber nur einen halben.

105. Auf Landgütern, die nicht ſtarke Kuhmelkereyen haben, und wo dennoch eine Menge von Geſinde geſpeiſet werden muß, macht die Herbeyſchaffung der Käſe öfters manchen Kummer, und es muß daher zu allerhand Nothmitteln, um den Abgang derſelben zu erſetzen, geſchritten werden.

Der Mangel der Käſe kann ganz füglich durch die Heringe erſetzt werden.

106. Das gemeinſte davon beſtehet in dem Ankauf einiger Tonnen Hering, weil ſolche von dem Geſinde ebenfalls gerne und noch lieber, als die Käſe, gegeſſen werden.

107. Zu vorigen Zeiten war auch dieſes ein ſehr bequemes und vollſtändiges Mittel, den Abgang der Käſe zu erſetzen.

Nachdem aber der Preis der Heringe in unſern Tagen faſt über die Hälfte geſtiegen iſt, ſo wird dadurch mehr Schaden, als Vortheil, geſtiftet.

Wie dieſelben unter das Geſinde vertheilt

108. Nach der allenthalben eingeführten Gewohnheit wird auf einen Knecht ein ganzer, auf

eine

eine Magd, oder Jungen aber ein halber gerechnet. zu werden pflegen.

109. Man wählet dazu gemeiniglich die kleinſten, und es wird daher als ein großer Fehler einer Heringstonne angeſehen, wenn darin lauter große Heringe befindlich ſind; indem das Geſinde ſich von ſeiner Gewohnheit nicht leicht etwas abbringen läſſet, ſondern davon jederzeit, ſie mögen groß oder klein ſeyn, eine gleiche Portion verlanget.

Daß aber eine Tonne mehr kleine, als große Heringe in ſich faſſen könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

110. Im Sommer ſind alle Arten von Käſe bekanntermaßen den Maden gar ſehr ausgeſetzet, welches denn dem Geſinde, wenn man es damit abſpeiſen will, zu mancherley Murren und Widerwillen Gelegenheit giebt.

111. Um dieſes zu vermeiden, iſt es rathſam, den friſchen Käſe gleich aus der Form mit etwas ſüßer Milch und aufgeſtreueten Schnittlauch zu vermiſchen, und ihn auf ſolche Art dem Geſinde vorzuſetzen; da es denn die Erfahrung lehret, daß eine ſolche friſche Käſemaſſe von demſelben ſehr gerne gegeſſen wird.

Im Sommer ſind die Käſe, wegen der vielen Maden, öfters mit weichen Käſe, der mit Milch vermiſcht iſt, abzuwechſeln.

112. Auf Landgütern, die mit anſehnlichen Obſtgarten verſehen ſind, kann auch durch das mit etwas Flieder vermiſchte Pflaumenmus die ſonſt benöthigte Menge der Käſe, und öfters auch wohl gar die Butter, erſparet werden.

113. Eine Haushälterin, ſo die Kunſt, mit dergleichen Speiſungsarten vernünftig abzuwechſeln, verſtehet, kann dadurch in dem ſonſt gewöhnlichen Zubrodt viel erſparen, und das Geſinde dennoch allemal bey guten Willen erhalten;

da es ſich hingegen ohne eine dergleichen Abwechſelung ſolche Nebenſpeiſungsmittel ſehr leicht vereckelt, und deren Annehmung zuletzt gänzlich verweigert.

114. Die Fleiſchſpeiſung des Geſindes wird an vielen Orten übertrieben, an andern hingegen allzuſehr eingeſchränkt.

Der ſchon oben bemerkte Unterſchied zwiſchen Schleſien und der Ukermark beſtätiget ſolches auf das deutlichſte.

Außer der Erndte bekommt das Geſinde in den Mittelgegenden wöchentlich zweymal Fleiſch.

115. In dem gröſten Theil der brandenburgiſchen Marken und Pommern, und andern Mittelgegenden mehr, trift man hierunter eine richtige Mittelſtraße an.

Außer der Erndte, wo das zum Mäden, Einfahren und andern ſchweren Arbeiten beſtimmte Dienſtvolk täglich eine mit Fleiſch verſehene Mahlzeit erhält, bekommt das Geſinde das ganze Jahr hindurch, ohne Unterſchied des Geſchlechts und Alters, wöchentlich zweymal Fleiſch.

116. Da lauter friſches Fleiſch hiezu zu nehmen, theils zu koſtbar, theils aber auch wegen der Dauer deſſelben, zu gefährlich fallen würde, ſo iſt in dieſen Gegenden das Einſchlachten von allerhand Vieharten zur Nothwendigkeit geworden, und es wird, wie es die Erfahrung lehret, das daſelbſt vorhandene Geſinde durchgehends mit lauter eingepökelten, oder geräucherten Fleiſche geſpeiſet.

Vieharten, die in den Mittelgegenden zum Einſchlachten gewählt zu werden pflegen.

117. Gewöhnlicherweiſe beſtehen die zu dieſem Einſchlachten beſtimmte Vieharten aus angemäſteten alten **Ochſen** oder **Kühen**, **Schweinen**, **Märzſchafen** und **Gänſen**.

118. Nur ſelten wird es in einer ländlichen Haushaltung, ſie mag groß oder klein ſeyn, an

einem alten Ochſen, der zum Zuge nicht mehr tauglich iſt, fehlen, und an alten Kühen, welche ausgemärzet werden müſſen, iſt ebenfalls nirgends ein Mangel.

Bey dem Verkauf eines ſolchen alten und untauglichen Rindviehes kommt niemals etwas heraus, und es iſt daher der ſicherſte Weg, daß man ſolche ſelber ſchlachtet, und ihr Fleiſch, nachdem es durch Einpökeln und Räuchern zur Aufbewahrung zubereitet worden, zur Verſpeiſung des Geſindes anwendet.

119. Von ſelbſt aber verſtehet ſich, daß dergleichen Märzochſen oder Kühe gehörig angemäſtet werden müſſen, weil ſonſt ihr Fleiſch auch für das gutwilligſte Geſinde nicht eßbar ſeyn würde. Wie bey deren Anmäſtung zu verfahren.

120. Eine dergleichen Anmäſtung fällt auch nichts weniger, als koſtbar, weil das darauf verwandte Maſtfutter durch den dadurch gewonnenen Talg und Haut in den meiſten Fällen vollkommen wieder heraus kommt, und folglich das Fleiſch davon, welches ohne dergleichen Anmäſtung nicht brauchbar geweſen ſeyn würde, umſonſt genoſſen wird.

121. Die beſte und nahrhafteſte Speiſung für das Geſinde gewähret wohl ſonder Zweifel das **Schweinevieh**, und es pflegen dieſelben auch daher in dergleichen Gegenden in vorzüglicher Menge gemäſtet und geſchlachtet zu werden. Das Schweinevieh giebt die beſte Fleiſchſpeiſe für das Geſinde.

122. In Jahren, wo Eichelmaſt iſt, betragen die Anmäſtungskoſten nur immer eine Kleinigkeit, und auch auf dem Koven kann mit 6 Scheffel Gerſte, oder 4 Scheffel Erbſen ein ſonſt tüchtiges und geſundes zweyjähriges Schwein vollkommen fett gemacht werden.

123. Das Schweineſchlachten iſt in den ländlichen Haushaltungen um ſo rathſamer, als durch das davon gewonnene Schmalz, ein großer Theil der ſonſt zur Geſindeſpeiſung nöthigen Butter und Käſe, bey einer vernünftigen Abwechſelung, erſparet werden kann; wie ſich denn auch überhaupt der Schweineſpeck weit bequemer und vortheilhafter, als andere Fleiſcharten, verſpeiſen läſſet.

Das Einſchlachten der Märzſchafe zur Geſindeſpeiſung iſt ebenfalls rathſam.

124. Mit den Märzſchafen hat es eine gleiche Bewandniß, als mit den ausgebrackten Ochſen und Kühen.

Man verlieret durch ihre Abſchlachtung, weil ſie dennoch abgeſchaffet und verkauft werden müßten, in ſeinem Viehſtande nichts; und durch die ſelbſt eigene Einſchlachtung können ſolche allemal weit höher, als durch den Verkauf, herausgebracht werden.

125. Da zu ihrer Anmäſtung keine Körner, ſondern nur blos Gras, erfordert wird, ſo können die darauf zu verwendende Koſten den Vortheil, den ſie durch deren Verſpeiſung mit dem Geſinde gewähren, ebenfalls nicht vereiteln.

Von dem Einſchlachten der Gänſe zur Speiſung des Geſindes.

126. An vielen Orten ſchlachtet man auch eine Menge von Gänſen, um ſie zur Geſindeſpeiſung zu gebrauchen, ein.

Dieſes aber wird bey näherer Prüfung wohl niemals für vortheilhaft gehalten werden können.

127. Das Anmäſten und Einſchlachten der Gänſe tadle ich keinesweges, in ſo weit ſolches geſchiehet, um dadurch eine angenehme Speiſe für den herrſchaftlichen Tiſch, auch Schmalz und Federn, zu erhalten.

128. Dieſe Federviehart aber zur Fleiſchſpeiſung für das Geſinde, nachdem ſie geräuchert wor-

worden, zu widmen, iſt, meines Erachtens, höchſt unwirthſchaftlich.

Die Fleiſchportion eines Knechts von einer geräucherten Gans muß wenigſtens in dem 4ten Theil derſelben beſtehen, wenn er ſich davon eben ſo, als von andern Fleiſcharten, ſättigen ſoll.

Nur ſelten wird eine geräucherte Gans, nach Abzug des Schmalzes und der Federn, geringer, als auf 10 bis 12 Gr. geſchätzet werden können.

Einleuchtend iſt es ſolchemnach, daß die Speiſung des Dienſtvolks mit geräucherten Gänſen übermäßig theuer zu ſtehen kommt.

129. Unter den Perſonen, die man zur Wirthſchaft gebraucht, iſt faſt jederzeit eine gewiſſe Anzahl, die bereits ihre eigene Familie und Haushaltung haben, folglich nicht ſo, wie das übrige Geſinde, in natura geſpeiſet werden können.

130. Wenn es inzwiſchen billig iſt, daß ſie ebenfalls ihren Unterhalt aus der Wirthſchaft haben müſſen, ſo wird denſelben gewöhnlicherweiſe etwas Beſtimmtes an allerhand Getreide und Victualien ausgeſetzet, welches unter dem Namen von Deputat bekannt iſt. Von dem Deputat des beweibten Geſindes.

131. **Wirthſchafter, Statthalter, Schäfer, Hirten, Jäger** und **Mayer** ſind an den meiſten Orten die gewöhnlichſten Deputanten von dieſer Art.

132. Das Deputat ſelber, iſt entweder in ihren Contracten und Spannzetteln, oder auch durch die Landesgeſetze, beſtimmet.

133. Es mag dieſes auf die eine oder andere Art geſchehen ſeyn, ſo muß es jederzeit zum nöthigen Unterhalt und Sättigung des Deputanten hinreichen.

134.

Warum ſolches nicht zu niedrig zu beſtimmen.

134. In einigen Fällen iſt es ſo gar erforderlich, daß es verhältnißmäßig noch höher geſetzet werde, als was ſonſt ein unbeweibter Dienſtbote zu ſeiner Sättigung nöthig hat.

135. Der Ehemann iſt in allen ländlichen Haushaltungen, in Anſehung des gemeinen Landvolkes, derjenige, der durch ſeine Arbeit die ganze Familie nähren, und den für ſie nöthigen Unterhalt erwerben muß, indem die Ehefrau gemeiniglich mit der Erziehung der Kinder zu thun hat, folglich mit ihren Händen nur wenig ſchaffen und erwerben kann.

Wird nun ein ſolcher Ernährer einer ganzen Familie weggenommen, ſo werden dadurch Frau und Kinder in die äußerſte Dürftigkeit verſetzet; welches aber der natürlichen Billigkeit zuwider iſt, und folglich ſolchen Leuten ein Deputat, woran auch ihre Familie einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen kann, beſtimmet werden muß.

136. Aus dieſer Urſache pflegt auch ſchon nach der eingeführten Gewohnheit den meiſten Deputanten von dieſer Gattung weit mehr Brodtkorn, als ſonſt ein lediger Dienſtbote männlichen Geſchlechts zu ſeiner Sättigung nöthig hat, ausgeſetzet, auch ihnen ein verhältnißmäßiger Gartenfleck, um daraus die nöthigen Vorkoſten und Zugemüſe nehmen zu können, angewieſen zu ſeyn.

137. Auch iſt es der wirthſchaftlichen Klugheit zuwider, wenn man den Ausſatz für die Deputanten nicht dergeſtalt einrichtet, daß ſie damit, bey einer ordentlich geführten Haushaltung, vollkommen zurecht kommen können, indem die meiſten von ihnen vorzügliche Gelegenheit haben, ſich dasjenige, was ihnen an ihrer nöthigen Unterhaltung mangelt, heimlich zu nehmen, und zu entwenden,

wenden, welches denn nach der natürlichen Billigkeit nicht einmal mit Nachdruck beſtraft werden kann.

Leuten aber, die anfänglich nur blos aus Noth ſtehlen müſſen, wird dieſes Laſter zur andern Natur und Gewohnheit, und es iſt ein Gutsherr bey dergleichen Wirthſchaftsbedienten niemals ſicher.

138. Ueberhaupt mag es nicht rathſam gehalten werden, ſich mit dergleichen beweibten Wirthſchaftsleuten ohne Noth zu beläſtigen.

Ohne Nothwendigkeit muß man ſich nicht mit vielen dergleichen Deputanten beladen.

Nicht allein ihr Deputat fällt aus vorſtehenden Gründen dem Gutsbeſitzer weit koſtbarer, als die Naturalſpeiſung des ledigen Geſindes, ſondern er iſt auch wegen ihrer Treue in allen Fällen weit mehrerer Gefahr ausgeſetzet.

139. Inzwiſchen giebt es in allen Landwirthſchaften Geſchäfte, wozu eine gewiſſe Erfahrung und Geſchicklichkeit erfordert wird, die man weit eher bey einem beweibten, als unbeweibten Dienſtboten, anzutreffen pfleget, und in ſolchem Fall iſt es eine Nothwendigkeit, einen beweibten Dienſtboten einem unbeweibten vorzuziehen.

140. Alsdenn iſt es aber auch vorzüglich nöthig, daß ſolchen nothwendigen Deputanten an dem ihnen ausgeſetzten Unterhalt auf keinerleyweiſe etwas verkürzet werde, wenn man ihnen nicht zu allerhand Veruntreuungen ſelber Gelegenheit geben will.

In einigen Ländern pfleget, wie bereits in dem erſten Buch der zweyten Abtheilung bemerket worden, die Verfügung gemacht zu werden, daß bey mißgerathenen Wintergetreide die Deputanten von dem ihnen ausgeſetzten Deputatroggen die Hälfte in Gerſte nehmen müſſen.

Warum es, wenn dergleichen Deputanten von dem ihnen ausgeſetzten Brodtkorn die Hälfte in Gerſte anzunehmen, bedenklich ſey.

141. Ob aber dieſes der Gerechtigkeit gemäß ſey, und mit der Natur des Deputats übereinſtimme, iſt billig mancherley Zweifel unterworfen.

142. Das Deputat wird anſtatt der Naturalſpeiſung gegeben, und es iſt, wie von ſelbſt einleuchtet, ein offenbares Surrogatum davon.

143. Bekannt aber iſt es, daß die Gerſte weit weniger Mehl, folglich auch weniger Brodt, als der Roggen, giebet, welches ſich aus dem verſchiedenen Gewicht dieſer beyden Getreideſorten augenſcheinlich hervorthut.

144. Es bekommen ſolchemnach die Deputanten, wenn ſie die Hälfte des Brodtgetreides in Gerſte annehmen müſſen, weit weniger, als ſie zu ihrer Sättigung nöthig haben, und beſtimmt iſt.

145. So wenig man von dem Geſinde, welches wirklich geſpeiſet wird, verlangen kann, daß ſie in Mißwachsjahren weniger Brodt eſſen ſollen; eben ſo wenig kann man auch ſolches von den Deputanten, welche hierunter mit dem andern Geſinde, in Anſehung ihrer zu allen Zeiten zureichenden Sättigung, ein gleiches Recht haben, nach der Billigkeit begehren.

In wie weit eine darunter ergangene Verordnung, ohne daß den Deputanten dadurch zu nahe getreten werde, erfüllet werden kann.

146. Die Abſicht von dergleichen Verordnungen gehet wohl hauptſächlich dahin, daß der in ſolchen Mißwachsjahren im Lande befindliche Roggenvorrath nicht zu geſchwinde erſchöpft werden möge.

147. Dieſe Abſicht kann erreichet, und gedachte Verordnung in ſo weit erfüllet werden, daß der Deputant zwar die Hälfte des Roggens in Gerſte annehmen, ihm aber dagegen ſo viel mehr davon, als die Gerſte gegen den Roggen verhältnißweiſe weniger Mehl giebet, gereichet werden muß.

148. Die Verſchiedenheit dieſer beyden Getreideſorten läſſet ſich zwar, in Anſehung ihrer Reichhaltung an Mehl, durch das Gewichte ſehr leicht beſtimmen.

Man kann aber auch dabey das Königl. Preußiſche Marſchreglement vom 5ten Januar. 1752, in welchem bereits das Gewicht dieſer beyden Getreidearten ausgeglichen worden iſt, ganz ſicher zum Grunde legen.

149. Nach dieſem Marſchreglement iſt die Gerſte gegen den Roggen, in Anſehung ihrer Güte, auf den 4ten Theil geringer geſchätzet worden; indem für ein Pferd, welches ſonſt 1½ Metze Roggen bekommt, 2 Metzen Gerſte beſtimmet ſind.

Betrüge ſolchemnach die Hälfte des Deputats, wofür der Deputant Gerſte annehmen ſoll, 6 Scheffel, ſo müſte ſolches mit 8 Scheffel Gerſte vergütiget werden.

150. Die ſelbſt redende Billigkeit beſtätiget dieſen Antrag, und ich bin überzeuget, daß bey allen dergleichen Verordnungen ſchon von dem Landesherrn ſelber ſolches als eine nothwendige Bedingung vorausgeſetzet werde.

151. Zu den wichtigſten nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben muß auch billig das **Dreſcherlohn** gezählet werden. Von dem Dreſcherlohn.

152. An Orten, wo es einen Ueberfluß an Dienſtvolk und Handarbeiten giebet, pflegen die Güterbeſitzer ihr Getreide gemeiniglich durch dieſes Dienſtvolk ausdreſchen zu laſſen, und ſolches als eine beſondere Koſtenerſparung anzuſehen; welche es auch in der That ſeyn würde, wenn nicht andere Bedenklichkeiten, die dieſe Art des

Getreideausdruſches nicht rathſam machen, vorwalteten.

153. Schon in dem erſten Bande dieſes Werks, wo von den verſchiedenen bey dem Ackerbau vorfallenden Geſchäften gehandelt worden, habe ich bemerket, daß zu einem reinen Ausdruſch des Getreides gleich ſtarke Leute, die einen gleichen Schlag zu führen im Stande ſind, erfordert werden.

Das gewöhnliche Dienſtvolk iſt nur ſelten von gleicher Stärke, ſondern mit ſtarken und ſchwachen untermenget. Sie ſind daher auch nicht, einen gleichen Schlag zu führen, fähig.

154. Wenn nun in denjenigen Theilen des Getreides, auf welche der Schlag der ſchwachen trift, die Körner nicht ſo rein, als in denjenigen Theilen, auf welchen der Schlag der ſtarken gekommen, aus dem Stroh gebracht werden können, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß bey dem Ausdruſch des Getreides, welches durch das gewöhnliche Dienſtvolk geſchiehet, eine übermäßige Menge von Körnern in dem Stroh ſitzen bleiben müſſe.

Schaden, der dadurch geſchiehet.

155. Man kann ganz ſichere Rechnung machen, daß bey dem Dreſchen des Dienſtvolkes, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo viel Körner im Stroh zurückbleiben, als der ſonſt gewöhnliche Lohndreſcherſcheffel beträget, und folglich bey dem Ausdruſch des Getreides durch das Dienſtvolk nichts erſparet wird, ſondern vielmehr ihr ganzer Dienſt dabey verloren gehet.

156. Man thut weit beſſer, das Dienſtvolk weiblichen Geſchlechts den Winter hindurch zum Spinnen, als zum Dreſchen, zu gebrauchen, und in einer ordentlichen Wirthſchaft, wo man noch

immer an Verbeſſerungen denket, wird ſich auch das männliche Dienſtvolk jederzeit zu weit nützlichern Geſchäften anwenden laſſen.

157. Der Ausdruſch gegen Lohn iſt daher allemal der ſicherſte und rathſamſte, und es geſchiehet ſolches entweder von den einheimiſchen Einwohnern des Dorfes, oder von auswärtigen ausdrücklich dazu angenommenen Perſonen.

158. An vielen Orten iſt der Ausdruſch des herrſchaftlichen Getreides, und der davon fallende Lohnſcheffel den auf Handarbeit angeſetzten Unterthanen, beſonders den Coſſäthen, mit auf ihre Nahrung angerechnet, weil dieſe öfters zu wenig Land beſitzen, als daß ſie ſich davon unterhalten, und die darauf haftende Dienſte leiſten könnten.

Der Ausdruſch des herrſchaftlichen Getreides gegen den Lohnſcheffel iſt an vielen Orten ein Recht der Unterthanen.

159. Von den Dreſchgärtnern in Schleſien, deren Nahrungszuſtand ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, iſt bekannt, daß das Dreſchen der herrſchaftlichen Scheunen ihnen einen großen Theil ihres Unterhalts verſchaffet, und ſie ohne daſſelbe nicht beſtehen könnten.

160. In dieſen Fällen nun kann der Ausdruſch des herrſchaftlichen Getreides ſolchen Unterthanen, weil ſie ein beſonderes Recht dazu haben, und gleichſam darauf bey ihrer Anſetzung fundiret ſind, nicht entzogen werden.

161. Es giebet aber auch Gegenden, wo dieſe Verfaſſung nicht ſtatt findet, ſondern ſich ein Grundherr entweder eigene Häusler und Büdner zum Scheundreſchen anſetzen, oder dieſes Geſchäfte durch fremde Leute verrichten laſſen muß.

162. Die Herbeyſchaffung fremder Scheundreſcher hält gemeiniglich ſchwerer, als man glauben ſollte, und es thut daher ein Gutsbeſitzer ſehr

wohl, wenn er ſich in ſeinem eigenen Dorfe, ſo viel möglich, mit der benöthigten Anzahl zu verſorgen ſuchet.

Verſchiedene Beſtimmung des Dreſcherſcheffels.

163. Die Beſtimmung des Dreſcherſcheffels iſt nicht an allen Orten einerley. An einigen findet man denſelben auf den 16ten, an andern auf den 18ten, und öfters auch wohl auf den 12ten, feſtgeſetzet.

164. Der Dreſcherſcheffel iſt nichts anders, als ein Lohn für die verrichtete Dreſcherarbeit, und ein ſolcher Lohn muß gegen die Arbeit jederzeit verhältnißmäßig ſeyn.

165. Bekannt aber iſt, daß das Getreide nicht zu allen Zeiten in gleichem Preiſe ſtehet, und folglich auch dieſer Lohn zu theuern Zeiten weit höher, als zu wohlfeilen, ausfällt.

Warum es, denſelben nach der Verſchiedenheit der Getreidepreiſe zu verändern, billig zu ſeyn ſcheinet.

166. Der Billigkeit ſcheinet es daher gemäß zu ſeyn, daß der Dreſcherſcheffel nach der verſchiedenen Abänderung der Getreidepreiſe ebenfalls verſchiedentlich abgeändert werde.

Der berühmte geheime **Rath von Schweder** hat auch bereits in ſeinem **Tractat von Güteranſchlägen**, daß ſolches in verſchiedenen Kreiſen von Pommern gewöhnlich ſey, bemerket.

167. Dieſe Abänderung nach Verſchiedenheit der Getreidepreiſe beruhet an und für ſich in der ſelbſt redenden Billigkeit, wenn der Ausdruſch derſelben durch fremde Dreſcher geſchiehet.

168. An den Orten aber, wo man eigene zum Getreidedreſchen angeſetzte Unterthanen hat, an deren Erhaltung dem Gutsherrn, weil er ſie im Sommer zur Erndte, und andern nöthigen Verrichtungen gebrauchet, ſehr viel gelegen iſt, kann hierunter auf die Verſchiedenheit des Getreide-

treidepreiſes nicht füglich Rückſicht genommen werden.

Dieſe Leute haben den erworbenen Dreſcherſcheffel nicht zum Verkauf übrig, ſondern zu ihrer eigenen nothdürftigen Unterhaltung nöthig.

169. So verſchieden auch das Dreſcherlohn iſt, ſo mag doch das Dreſchen um den 16ten Scheffel allenthalben für das gewöhnlichſte und auch billigſte angenommen werden. Welche Beſtimmung des Dreſcherſcheffels die gewöhnlichſte und billigſte iſt.

170. Unter den nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben verdienet auch diejenige, die durch das **Pferdefutter** verurſachet wird, alle mögliche Aufmerkſamkeit. Von dem Pferdefutter.

171. Eine ohnſtreitige allgemeine Wirthſchaftswahrheit iſt es, daß den Pferden an dem gebührenden Futter niemals etwas abgezogen, noch verkürzet werden muß, weil ſie nothwendige Werkzeuge ſind, ohne welche die verſchiedene Gattungen der Wirthſchaftsgeſchäfte nicht gehörig beſtritten, noch vollbracht werden können.

172. Man trift in vielen Landwirthſchaften eine doppelte Gattung von Ackerpferden, nemlich **Stall-** und **Graspferde**, an. Unterſchied der Stall- und Graspferde.

173. Die erſtern werden beſtändig auf dem Stall theils mit Körnern, theils mit Heu gefuttert, die letztern aber müſſen ſich des Sommers ihre Nahrung auf der Weide ſelber ſuchen, und den Winter über mit bloßem Heu und Spreu vorlieb nehmen.

174. Bloße Graspferde können nur halbe Arbeit verrichten. Denn wenn ſie im Sommer einen halben Tag angeſpannet worden, ſo muß ihnen die andere Hälfte des Tages, um ſich wieder ſatt graſen zu können, frey gelaſſen werden; und im Winter kann man von einem Pferde,

welches ſich mit bloßen Heu behelfen muß, ebenfalls nicht ſo viele Arbeit, als von einem andern mit ordentlichen Hartfutter erhaltenen, erwarten.

175. Ueberdem ſchicken ſich zum Graſen nur kleine, nicht aber ſtarke und große Pferde, und einem jeden Wirthſchaftsverſtändigen iſt bekannt, daß die Graspferde, wenn auch ihr äußeres Anſehen gut iſt, dennoch unter der Arbeit matt werden, und gar bald ermüden.

176. Die Graspferde verhalten ſich ſolchemnach gegen die Stallpferde, wie 1 zu 2, d. i., mit 4 Stallpferden kann wenigſtens ſo viel, als mit 8 Graspferden ausgerichtet werden.

Urſachen, warum die Stallpferde gegen die Graspferde, ob ſie gleich in der Futterung koſtbarer fallen, nützlicher ſind.

177. Wahr iſt es zwar, daß die Stallpferde, in Anſehung des Hartfutters, weit koſtbarer fallen.

Allein, wenn man dagegen in Erwägung ziehet, daß man bey den Stallpferden nicht allein in der Menge, ſondern auch in der Tüchtigkeit der Arbeiten, ſehr viel gewinnet, alle mit dem Verluſt tüchtiger Arbeit verknüpfte Sparſamkeit aber in den Wirthſchaftsausgaben ſchlechterdings verwerflich iſt; wenn man ferner in Betrachtung nimmt, daß die ſogenannte Graspferde, den Winter über, wofern ſie einigermaßen in brauchbarem Stande erhalten werden ſollen, eine große Menge Heu aufzehren, und dadurch ebenfalls koſtbar werden; wenn man weiter überlegt, daß eine größere Menge von Pferden auch mehrere Menſchen zu ihrer Wartung, und der mit ihnen zu verrichtenden Arbeit erfordert; und wenn man endlich diejenige Weide, die ſonſt den Graspferden beſtimmt geweſen, ganz füglich zur Vermehrung des Kuhviehſtandes anwenden kann; ſo iſt aus dieſem allen offenbar, daß, ſich mit Graspferden

pferden zu beläſtigen, nicht wirthſchaftlich gehandelt, ſondern vielmehr, ſolche mit Stallpferden verhältnißmäßig zu verwechſeln, weit rathſamer ſey.

178. In den Wintermonathen iſt die koſtbare Unterhaltung der Stallpferde durch Hartfutter unvermeidlich, indem kein Futterungsmittel bekannt iſt, welches die Stelle der Körner vertreten könnte (a). Im Winter iſt das Hartfutter für die Stallpferde unentbehrlich.

(a) Die neue Erfindung, die Pferde mit Erdtoffeln unterhalten zu können, kann wohl mehr bey den Bauer-, als herrſchaftlichen Ackerpferden, eine Anwendung finden.

179. Ein jeder Wirth, der ſeine Pferde in tüchtigem und brauchbarem Stande erhalten will, muß mit dem Hartfutter ununterbrochen fortfahren.

180. Die Beſtimmung deſſelben iſt nach dem Verhältniß der von ihnen zu verrichtenden Arbeit einzurichten. Die Beſtimmung deſſelben muß nach dem Verhältniß der zu verrichtenden Arbeit eingerichtet werden.

Pferde, welche zu öftern weiten Fuhren gebraucht werden, müſſen mehr Körner bekommen, als andere, die nur blos in der Nähe arbeiten dürfen.

Das Futterkorn aber öfters zu verändern, und, nach Verſchiedenheit der Arbeit, bald viel, und bald wenig zu geben, iſt eine unrichtige Wirthſchaft, ſondern es gebühret ihnen zu allen Zeiten das einmal beſtimmte Futterkorn in gleichem Maaß.

181. In den Ruhetagen und bey mäßiger Arbeit müſſen dieſe Thiere die zu den ſchwerern Arbeiten nöthige Kräfte ſammlen.

Läßt man ſie alsdenn hungern, ſo wird ihnen der Zuſatz an Futter bey ſchwererer Arbeit, wo-

durch die verlorne Kräfte nicht ſogleich wieder erſetzet werden können, wenig helfen.

Durch den rothen Klee kann das Hartfutter in den Sommermonathen erſparet werden.

182. In den Sommermonathen hingegen iſt ein Nahrungsmittel vorhanden, bey welchem auch die Stallpferde, ohne dabey mit Hartfutter unterhalten werden zu dürfen, ganz wohl beſtehen, und die nöthige Arbeit gut und tüchtig verrichten können.

Es iſt ſolches der bekannte **rothe ſpaniſche Klee.**

183. Dieſes Gewächſe, welches in unſern Tagen mehr, als jemals, angebauet wird, giebt für alle Vieharten ein ſehr gutes und nahrhaftes Futter ab, woran in unſern Tagen wohl kein Wirth weiter einen Zweifel tragen wird.

184. Beſonders aber iſt es für die Pferde ein kräftiges und ohnſchädliches Nahrungsmittel; und diejenige, die mit Klee gefuttert werden, bedürfen keines andern Futterkorns, ſondern können blos bey dem Genuß dieſes Gewächſes die nöthigen Arbeiten eben ſo, wie bey dem Hartfutter, verrichten.

185. Sie kommen dabey keinesweges von Kräften, ſondern werden vielmehr auch mitten unter der Arbeit muthig, und nehmen augenſcheinlich darnach zu.

186. Unter allen Grasarten hat der Klee das vorzügliche an ſich, daß er die Pferde, die damit gefuttert werden, nicht matt macht.

Das gemeine Gras ſchwemmet zwar auch die Pferde auf, und giebet ihnen ein äußeres gutes Anſehen; bey der geringſten Arbeit aber ermüden ſie, uud wenn ſie nur ein wenig angegriffen werden, ſo gehet Fleiſch, Muth und Kräfte in kurzer Zeit verloren.

Der

Der Klee hingegen theilet den Pferden wahre und wirkliche Kräfte mit, die bey allen Arten von Arbeiten gegenhalten.

187. Ehe der Klee Blumen bekommt, iſt derſelbe für die Pferde gewiſſermaßen gefährlich, weil ſie bey ihrer Freßbegierde ſehr leicht darin zu viel thun können. Vorſichten bey deſſen Verbrauch.

188. Das ſicherſte iſt, daß man ihn im Anfange, wenn er noch weich und zart iſt, gegen ein wenig Stroh zu Hexel ſchneiden, und auf ſolche Art verfuttern läſſet, wodurch zugleich viel Klee, den ſonſt die Pferde aus den Raufen werfen, und unter die Füße treten, erſparet wird.

Nachdem die Stengel des Klees ſchon zu ihrer Vollſtändigkeit und einer gewiſſen Härte gediehen, kann er auch ohne Vermiſchung mit Stroh zu Hexel geſchnitten, und auf ſolche Art den Pferden gegeben werden.

189. Der Klee hat in allem ſtarken und Mittelboden ein gutes Fortkommen, und auf ſolchen Landgütern, die nur mit ſchlechtem und geringen Acker verſehen ſind, werden noch immer einige Flecke, die ſich für dieſes Gewächſe ſchicken, und zur Unterhaltung der Pferde hinreichend ſind, ausgemittelt werden können, woraus ſich ergiebet, daß dieſes Erſparungsmittel allenthalben anwendlich iſt.

190. Bey einer ordentlichen Kleewirthſchaft wird derſelbe unter die kleine Gerſte geſäet, und das darauf folgende Jahr in der Braache genutzet.

Ein Landwirth, der dieſe Einrichtung beobachtet, verliert alſo durch den Anbau des Klees gar nichts von ſeinem Acker, und er hat folglich ein ſo

nützliches Gewächſe, wozu er den nöthigen Saamen ſelber zeugen kann, gänzlich umſonſt.

Die Kleefutterung kann auf 4 Monath gerechnet werden.

191. Die Zeit der Kleefutterung kann füglich von der Mitte des May an, bis zur Mitte des September, und folglich auf 4 Monathe, angenommen werden.

Das Hartfutter iſt ſolchemnach nur jährlich auf 8 Monathe zu rechnen.

192. Wie viel ein Stallpferd täglich und monathlich an Hartfutter, Heu und Stroh nöthig habe, und wie viel daher durch die ſehr leicht möglich zu machende Kleefutterung in den vier Sommermonathen erſparet werden könne, iſt bereits in dem erſten Bande dieſes Werks S. 219. §. 68. bemerket worden.

In wie weit auch durch Einſchränkung der vielen Knechte bey den Ackerpferden eine Erſparung ſtatt findet.

193. Die Haltung der Pferde macht nicht allein das für ſie benöthigte Futterkorn, ſondern auch die überflüßige dabey beſtellte Menge der Knechte koſtbar.

Wie auch hierunter eine vernünftige Sparſamkeit, ohne Nachtheil der Pferde und der Arbeiten, ſtatt finden, und möglich gemacht werden könne, iſt ebenfalls bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, S. 234. §. 131. ſeqq. nachgewieſen worden.

Die zur Anmäſtung des wirthſchaftlichen Schlachtviehes nöthige Produkten machen bey den Naturalwirthſchaftsausgaben ebenfalls einen Artikel aus.

194. Wenn ich oben bey der Speiſung des Geſindes unter andern angemerket habe, daß an den meiſten Orten dazu die Anmäſtung verſchiedener Vieharten, von welchen das für das Geſinde gewöhnliche Fleiſch genommen werden muß, nöthig ſey, ſo müſſen die zu dieſer Anmäſtung erforderliche Wirthſchaftsprodukte gleichmäßig mit zu den nothwendigen Naturalwirthſchaftsausgaben gerechnet werden.

195. Dieſe Anmäſtung des Schlachtviehes verurſachet in großen Landwirthſchaften, wenn man ſolche mit lauter Getreide beſtreiten will, öfters anſehnliche Ausgaben, welche einem Landwirth, beſonders bey theuern Getreidepreiſen, höchſt beſchwerlich fallen, und ſeine baare Gutseinnahme merklich verkürzen.

196. Allein auch hiebey giebt es verſchiedene Mittel, ſo die hiezu ſonſt nöthige koſtbare Getreideausgabe, wo nicht gänzlich zu vermeiden, doch gar ſehr zu vermindern kommen, und welche wir uns daher, da die hierunter liegende Vortheile, die hauptſächlich auf eine vernünftige Induſtrie beruhen, und nicht von allen mit gleicher Aufmerkſamkeit beobachtet werden, ebenfalls näher bekannt machen müſſen.

197. Das zur Speiſung des Geſindes gewöhnliche anzumäſtende Schlachtvieh beſtehet, wie ich ſchon oben bey dieſem Artikel bemerket habe, aus **Ochſen**, oder **Kühen**, **Märzſchafen**, **Schweinen**, und **Gänſen**.

Bey einer jeden dieſer Vieharten giebet es verſchiedene Mittel, wodurch deren Anmäſtung erleichtert, und ein großer Theil des ſonſt dazu nöthigen Getreides erſparet werden kann.

Wie viel zur Anmäſtung eines alten Zugochſen und Märzkuhe an Getreide, wenn ſie blos damit angemäſtet werden ſollen, nöthig ſey.

198. Ein alter Zugochſe erfordert wenigſtens 16 bis 18 Scheffel Berliner Maaß von ſchweren Getreide, wenn er, ſo wie er aus dem Pflug kommt, blos damit angemäſtet werden ſoll, und zu einer Märzkuhe ſind ebenfalls wenigſtens 12 Scheffel nöthig, um ſie in einen ſchlachtbaren Stand zu ſetzen.

199. Bey allem Maſtvieh iſt zuförderſt dafür Sorge zu tragen, daß es, wie man ſich in der Wirthſchaftsſprache auszudrucken pfleget, das benöthigte

nöthigte Fleiſch ſetze, und alsdenn erſt muß man auf die Erzeugung des erforderlichen Talges bedacht ſeyn.

200. Will man ſolches bey den alten Ochſen und Kühen, die gemeiniglich zur Speiſung des Geſindes beſtimmet zu werden pflegen, mit bloſſem Getreide, und dem dazu nöthigen Heu erzwingen, ſo kann ſehr leicht eine ſolche Maſtung den ganzen Werth eines ſolchen Stück Viehes überſteigen.

Bey der Anmäſtung des Rindviehes iſt das Gras zum Fleiſchſetzen hinreichend.

201. Das Gras iſt zur Setzung des nöthigen Fleiſches vorzüglich zuträglich, und es muß daher das gegen den Winter einzuſchlachtende Rindvieh ſchon in dem vorhergehenden Frühjahr auf eine gute und nahrhafte Weide, um ſich daſelbſt gehörig anzufreſſen, gebracht werden.

Iſt ein Gutsbeſitzer nicht ſelber mit einer dergleichen Fettweide verſehen, ſo muß er ſolches Vieh in den benachbarten Brüchern für Geld unterzubringen ſuchen, und es pflegt gemeiniglich für ein jedes Stück wöchentlich 2 Gr. gegeben werden zu müſſen.

202. So bald das Gras bey eintretendem Herbſt den gröſten Theil ſeiner nährenden Kraft verloren hat, wird daſſelbe aufgeſtallet, und man giebt ihm andere Nahrungsmittel, die zu ſeiner völligen Anmäſtung nöthig ſind.

203. Wollte man gleich in den erſten Wochen, nachdem das Vieh aufgeſtallet worden, mit der Getreidefutterung anfangen, ſo würde noch immer eine anſehnliche Scheffelzahl, um hierunter ſeinen Endzweck zu erreichen, erfordert werden.

Auch durch allerhand Gartengewächſe kann

204. Vernünftige und aufmerkſame Wirthe aber thun ſolches nicht, ſondern ſuchen vielmehr zu ſolchem Endzweck eine Menge von allerhand Gar-

Gartengewächſen in Vorrath zu halten, um dadurch die auf dem Graſe angefangene Anmäſtung zu befördern, und ſie zu einem ſolchen Grade zu bringen, daß zu ihrer völligen Vollendung nur noch wenig an Getreide nöthig iſt. ſolches befördert werden.

205. Die Gartengewächſe, die hierunter den meiſten Nutzen ſtiften, ſind **Raps** oder **Weiskraut**, **Ober-** und **Unterkohlrüben**, **rothe Rüben**, und allenfalls auch **Erdtoffeln**. Welche Arten derſelben dazu am tauglichſten ſind.

206. Als beſonders kräftig zeichnen ſich hierunter die **rothe Rüben** aus, und man kann das Maſtvieh, vermittelſt derſelben, in einen völlig ſchlachtbaren Zuſtand ſetzen, ohne dabey des Getreides nöthig zu haben.

207. Die Erfahrung lehret aber, daß das Rindvieh blos darnach nicht den gehörigen Talg ſetzet, ſondern ſolcher hauptſächlich von dem Getreideſchrot erwartet werden muß.

208. Bey allem Schlachtvieh iſt auf die Erzeugung genugſamen Talges Bedacht zu nehmen nöthig, weil ſolcher gemeiniglich einen großen Theil der Anmäſtungskoſten bezahlet. Zum Talgſetzen werden Getreidekörner erfordert.

Auch hat das Fleiſch eines Ochſen, oder Kuhe, ſo mit bloßem Graſe, oder Gartengewächſen angemäſtet worden, einen widrigen gruſigten Geſchmack an ſich, welcher ihm durch das nachher annoch genoſſene Getreideſchrot wiederum benommen wird.

209. Aus dieſen Urſachen iſt es denn allemal rathſam, den Beſchluß einer ſolchen Rindviehmaſtung mit einer verhältnißmäßigen Scheffelanzahl von Getreideſchrot zu machen, und es werden bey einem Ochſen 6 Scheffel brandenburgiſchen Maaßes, bey einer Kuh aber 4 Scheffel davon in den meiſten Fällen hinreichend ſeyn.

210.

210. Nach der Erfahrung iſt das Gerſtenſchrot hiezu das beſte und ſicherſte.

Jedoch muß das Maſtvieh dabey zugleich mit einem nahrhaften Heu reichlich verſehen werden, und an genugſamer Tränke keinen Mangel leiden, auch öfters Salz bekommen, welches die Maſtung ganz vorzüglich befördert.

Die Anmäſtung des Rindviehes muß nicht übereilet werden.

211. Niemals iſt die Maſtung mit Getreide zu übereilen, und dem Vieh davon mit einmal zu viel vorzuſchütten, ſondern es muß demſelben die gehörige Zeit zum Wiederkäuen gelaſſen werden.

212. Dieſes iſt der Natur des Rindviehes gemäß, und es kann ſonſt das genoſſene Futter nicht gehörig verdauen; woraus denn von ſelbſt folget, daß daſſelbe, wenn dieſe Vorſicht nicht beobachtet wird, zu ſeiner völligen Anmäſtung weit mehr Getreide, als ſonſt nöthig geweſen wäre, gebrauchet wird.

213. Ein Landwirth, der ſich bey Anmäſtung ſeines Schlachtviehes des Graſes und der Gartengewächſe nicht bedienen will, oder dazu keine Gelegenheit hat, kann auch einen Ochſen mit einigen wenigen Scheffeln reiner und ſchwerer Wicken die völlige Maſtung geben.

In dem **kurzen Inbegriff der ſämtlichen Cameralwiſſenſchaften des berühmten Herrn von Pfeiffer** findet man eine umſtändliche Anweiſung dazu, worauf ich mich lediglich bezogen haben will.

Leichte Anmäſtung deſſelben an Orten, wo Schankgerechtigkeit iſt.

214. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſt, daß an denen Orten, wo eine mit dem Schankrecht verknüpfte Brauerey und Brandtweinbrennerey iſt, die Anmäſtung des in der Wirthſchaft nöthigen Schlachtviehes durch die Träber und den Brandtweinſchlamm ganz füglich bewirket werden

könne,

könne, ohne, daß ſich ein ſolcher Landwirth mit den ſonſt dazu erforderlichem Graſe, Gartengewächſen und Getreideſchrot abzugeben nöthig hat.

215. Die zwente Gattung des in einer Landwirthſchaft zur Speiſung des Geſindes nöthigen Schlachtviehes beſtehet in den Märzſchafen, oder Hammeln, und es iſt deren Anmäſtung ebenfalls rathſam, weil der Talg, den dieſe Thiere ſetzen, zum Anmengſel der für das Geſinde gekochten Vorkoſten und andern Speiſen nothwendig gebraucht wird. Anmäſtung der Märzſchafe oder Hammel.

216. Zu dieſer Anmäſtung werden zwar keine Getreidekörner erfordert, ſondern es kann ſolche mit bloßem nahrhaften Graſe, und allenfalls auch mit Gartengewächſen, geſchehen.

217. Verſchiedene der neuern Wirthe haben die ſchon oben angeprieſene rothe Rüben, auch bey der Anmäſtung des Schafviehes, vorzüglich vortheilhaft gefunden.

Die Fettmachung des Schafviehes mit nahrhaftem Graſe iſt inzwiſchen wohl immer das gewöhnlichſte und auch ſicherſte.

218. Es ermangelt aber öfters in Gegenden, die von großen Bruchweiden entfernt ſind, an der gehörigen Gelegenheit dazu.

In dieſem Fall nun kann zur Nachricht dienen, daß die Schafe auch auf einer bloßen fetten Braachweide in einen ſehr guten ſchlachtbaren Zuſtand geſetzet werden können.

219. Nur muß man alsdenn einen Fleck der fetten Braachweide, wenn er ſchon vorher von dem Zugvieh ausgehütet worden, dazu ausſtecken laſſen, und ihn ausdrücklich für die Märzſchafe ſchonen.

Auch

Auch kann, wenn die fette Braachweide nicht mehr von dem zu beſäenden Ackerfelde zu miſſen iſt, ein gleiches in den fetten Stoppelfeldern geſchehen, und damit ſo lange fortgefahren werden, bis die gewöhnliche Schlachtzeit der Märzſchafe, die gemeiniglich 14 Tage nach Michaelis einzufallen pfleget, vorhanden iſt.

220. In Gegenden, wo die Speiſung des Geſindes eine ſtarke Fleiſchconſumtion erfordert, wird wohl der gröſte Theil des Schlachtviehes jederzeit in Schweinen beſtehen, und es iſt auch nicht zu leugnen, daß ſolche, wie bereits bey dem Artikel von der Speiſung des Geſindes angemerket worden, zu dieſem Endzweck am vortheilhafteſten ſind.

Verſchiedene Anmäſtungsarten der Schweine.

221. Die Anmäſtung dieſer Viehart kann theils durch die in den Wäldern wachſende Maſt, theils aber durch die Abgänge des Molkenweſens, und endlich durch die Träber und den Brandtweinſchlamm geſchehen.

222. Ermangelt es aber an allen dieſen Anmäſtungsmitteln, ſo iſt es alsdenn eine Nothwendigkeit, die in der Wirthſchaft benöthigte Schweine ebenfalls auf dem Koven mit Getreide anzumäſten.

223. Die Waldmaſt iſt zwar unter allen die beſte, und hat auch für diejenige, die auf dem Koven geſchehen muß, in Anſehung der darauf zu verwendenden Koſten, einen großen Vorzug.

Inzwiſchen iſt nicht in allen Jahren die Waldmaſt zur Anmäſtung der nöthigen Schweine zureichend, und keinem Wirth anzurathen, ſeine Schweine, ohne Ueberzeugung, daß ſie gewiß werden fett werden, darin zu jagen.

Denn

Denn nichts gewiſſers iſt, als daß die Schweine, wenn ſolches nicht erfolget, noch einmal auf dem Koven mit Getreide nachgemäſtet werden müſſen, und folglich daraus doppelte Koſten entſtehen.

224. Auch iſt bey der Holzmaſt ein Unterſchied zu machen, ob ſie aus bloßen Eicheln beſtehen, und allenfalls mit etwas Buchnüſſen vermiſchet, oder nur bloße Buchmaſt iſt. Unterſchied der Eich- und Buchmaſt.

225. In dem erſtern Fall ſchicket ſich der Speck der Schweine zum Räuchern und Aufbewahrung den Winter und Sommer hindurch vorzüglich.

In dem letztern Fall aber iſt keinem Wirth anzurathen, daß er ſeine Schweine, wovon er den Speck räuchern und das ganze Jahr zur Speiſung des Geſindes aufbehalten will, in eine dergleichen bloße Buchmaſt jage; weil die tägliche Erfahrung lehret, daß ein dergleichen Speck auslauft, zum Räuchern allzuweichlich iſt, und nicht die gehörige Zeit ausdauert.

226. In Anſehung der mit bloßen Molken angemäſteten Schweinen hat es faſt eine gleiche Bewandniß, und der Speck davon iſt ebenfalls wenig dauerhaft, wenn nicht die Schweine bey den Molken zugleich etwas Getreide zu ihrer Maſtung erhalten.

227. Die mit Träbern und Brandtweinſchlamm angemäſtete können zwar ſicher eingeſchlachtet werden, ohne daß man dabey wegen der Dauerhaftigkeit des Specks bey deſſen Aufbehaltung Gefahr lauft.

Nicht immer aber iſt zu dieſer Anmäſtungsart auf einem Landgut genugſame Gelegenheit.

Die Kovenmaſtung iſt zwar die ſicherſte, aber auch die koſtbarſte.

228. Die Kovenmaſtung mit bloßem Getreide iſt wohl immer die ſicherſte und zuverläßigſte. Die mehrere Koſtbarkeit derſelben aber wird von den meiſten Wirthen geſcheuet, und man ſchreitet daher nicht leicht zu derſelben, ſo lange noch andere Mittel, um die in der Wirthſchaft nöthige Schweine fett zu machen, vorhanden ſind.

Auf einem Landgute, wo jährlich 16 bis 20 Stück Schweine geſchlachtet werden müſſen, macht deren Anmäſtung auf dem Koven ſchon ein anſehnliches Loch in den Getreidehaufen.

229. Iſt aber ein Gutsbeſitzer dazu zu ſchreiten genöthiget, ſo bleibet ihm noch die einzige Vorſicht übrig, daß er dazu keine weichliche Getreideart, ſondern die härteſte und conſiſtenteſte, die er auf dem Boden hat, wähle.

230. Die Erfahrung lehret, daß die Kovenſchweine von dem Buchweitzen am allermeiſten zunehmen und fett werden Eben ſo iſt aber auch aus der Erfahrung bekannt, daß der Speck von dergleichen Schweinen eine gleiche Beſchaffenheit, als der von bloßen Buchnüſſen erzeugete, an ſich hat, folglich zum Räuchern und Aufbehalten nicht tauget.

Erbſen und Roggen ſind dazu am zuträglichſten.

231. Erbſen und Roggen ſind ſonder Zweifel die beſte Getreidearten für die Kovenſchweine, von welchen man ganz ſicher einen dauerhaften Speck zu erwarten hat.

232. Vier Scheffel Erbſen brandenburgſchen Maaßes, oder fünf bis ſechs Scheffel Roggen werden allemal zureichen, einem ausgewachſenen zweyjährigen Schwein die völlige Maſtung zu geben.

233. Nur muß man die Schweine, ehe ſie auf den Koven geworfen werden, nicht gar zu ſehr abhungern laſſen.

Durch das Belaufen der Stoppeln pflegen dieſe Thiere öfters ſchon die halbe Maſt zu ſetzen, wenigſtens das benöthigte Fleiſch zu erhalten; und alsdenn iſt es Zeit, ihre Aufſtallung auf den Koven nicht lange zu verſchieben.

234. Sollte man befürchten, daß die Schweine, wenn ſie ſchon alsdenn auf den Koven kämen, zu zeitig, und ehe noch die zum Schlachten bequeme Zeit eintritt, fett werden möchten, ſo kann man ſolches dadurch verhindern, daß man ſie im Anfange mit etwas Erdtoffeln in gutem Stande zu erhalten, und dadurch ihre Maſtung zu verlängern ſuchet.

235. Daß die Gänſe eine Viehart ſind, die ſich zur Speiſung des Geſindes nicht ſchicket, habe ich ſchon oben erinnert.

Warum auch von der Maſtung der Gänſe beſonders zu handeln.

Da ſich aber einmal eingeriſſene Gewohnheiten ſehr ſchwer heben laſſen, auch die Conſumtion für den herrſchaftlichen Tiſch jederzeit das Anmäſten einer gewiſſen Anzahl von dieſem Federvieh erfordert, ſo wird die Berührung der Erſparungsvortheile, die dabey nach den Grundſätzen der ländlichen Haushaltung zu beobachten ſind, ebenfalls nicht überflüßig ſeyn.

236. In ihrem beſten Zuſtande befinden ſich die Gänſe eben ſo, wie die Schweine, wenn ſie aus den Stoppeln kommen.

An vielen Orten macht man daher aus den Stoppelgänſen eine beſondere Delicateſſe, und man bratet ſie friſch auf gleiche Art, als die ſchon angemäſteten.

Die vielen Körner, die ſie in den Stoppeln aufgeleſen und genoſſen haben, iſt die natürliche Urſache davon.

237. Gegen Michael höret gemeiniglich die Stoppel-, und überhaupt die ganze Gänſehütung auf.

Viele Wirthinnen glauben, daß alsdenn die Einſetzung dieſer Thiere in den Maſtſtall noch zu zeitig ſey, weil ſie befürchten, daß ihre Schlachtzeit bey allzuweichem Wetter eintreffen möchte.

Aus dieſer Urſache laſſen ſie ſolche noch einige Zeit herumlaufen, und dadurch verlieren ſie gemeiniglich alles das Fleiſch, ſo ſie bereits bey der Stoppelhütung erhalten hatten.

238. Ueberhaupt hat es bey der Anmäſtung der Gänſe eben diejenige Bewandniß, die man bey allen zum Einſchlachten beſtimmten Thierarten bemerket.

Man muß zuförderſt dafür ſorgen, daß ſie das gehörige Fleiſch bekommen, und erſt nachher diejenigen Maſtungsmittel, die ihnen das erforderliche Fett, oder Schmalz, mittheilen, anwenden.

239. Unterläßt man dieſes, ſo wird eine weit größere Menge von Körnern, als ſonſt nöthig geweſen wäre, zu ihrer völligen Fettmachung erfordert.

Das Fleiſchſetzen bey den Gänſen kann auch durch die Morrüben bewirkt werden.

240. Gänſe, die unmittelbar von den Stoppeln in den Maſtſtall gebracht werden, haben bereits das nöthige Fleiſch, und die Körner können daher ſofort, auf das Fett zu wirken, anfangen.

Iſt es aber hierunter verſehen worden, und man hat die rechte Zeit, die Gänſe in den Maſtſtall zu bringen, verſäumet; ſo iſt aus der Erfahrung bekannt, daß die Mören, oder Morrüben ein bequemes Mittel ſind, dieſen Thieren das benöthigte Fleiſch mitzutheilen, und folglich die

ihnen nachher gegebene Körner zur Setzung des gewöhnlichen Schmalzes ſofort wirkſam zu machen.

241. Die Einſetzung der Maſtgänſe und Aushebung der Wurzelgewächſe, beſonders der Morrüben, pflegt gemeiniglich zu gleicher Zeit zu treffen.

Man läſſet daher die kleineſten von den letztern ausleſen, klein ſtampfen, und den Gänſen in zertheilten Futtern vorſchütten.

242. Hat man hiemit 12 bis 14 Tage fortgefahren, ſo wird man ihr Zunehmen am Fleiſch augenſcheinlich bemerken.

243. Das gewöhnliche Maſtfutter für dieſe Thiere pflegt in Hafer zu beſtehen, und dazu gemeiniglich auf jedes Stück ein halber brandenburgiſcher Scheffel beſtimmet zu werden.

Der Hafer iſt das gewöhnliche Maſtfutter für dieſelben, und wie viel davon beſtimmet zu werden pfleget.

244. Wenn ſie entweder ſofort nach der Stoppel eingeſetzet, oder vorher mit Morrüben gefuttert worden, ſo werden ſie von dem beſtimmten Maaß jederzeit die gehörige Fettigkeit erlangen; hat man es aber hierin verſehen, ſo wird die Wirthin nur ſelten mit dem Schmalz, ſo ſie gewähren, zufrieden zu ſeyn, Urſache haben.

245. Der Hafer iſt zwar allenthalben das gewöhnliche Maſtungsfutter für die Gänſe.

Die Erfahrung lehret aber, daß eine gemälzte Gerſte hierunter weit beſſere Dienſte thut, und auch von 6 Metzen derſelben recht gute und fette Gänſe erzeuget werden können.

246. Kein ordentliches abgedarretes Malz wird hiezu erfordert, ſondern es iſt genug, daß man die dazu beſtimmte Gerſte blos benetzen, nachher aber in den Keim treten läſſet, und ſie alsdenn mit den Gänſen verfuttert.

Die Gänſe müſſen nicht langſam, ſondern geſchwinde gemäſtet werden.

247. Faſt alle andere Vieharten erfordern ein langſames und allmähliges Anmäſten; bey den Gänſen aber verſpüret man das Gegentheil davon.

Je geſchwinder ſie das für ſie beſtimmte Futter verzehret haben, deſto fetter pflegen ſie zu werden.

248. Das Schmalz bezahlet die auf die Gänſe gewandte Koſten am beſten, und hilft in der ländlichen Haushaltung die Butterausgabe, wie bereits bey dem Schweineſchmalz erinnert worden, gar ſehr vermindern.

Man hat daher um ſo mehr Urſache, die vorhin bemerkten Vorſichten genau und gehörig zu beobachten.

Der Buchweitzen tauget nicht zum Gänſemäſten.

249. Niemanden aber will ich rathen, zur Anmäſtung der Gänſe Buchweitzen, oder Heidekorn zu nehmen.

Sie werden zwar darnach weit fetter, als nach allen andern Getreidearten; ihr Schmalz aber iſt dergeſtalt flüßig, daß es nicht die gehörige Zeit zum Verbrauch aufbehalten werden kann, und zum Räuchern ſchicken ſich die damit angemäſtete Gänſe, weil das Fett unter dem Räuchern auslauft, gar nicht.

250. In dem **erſten Bande dieſes Werks**, und daſelbſt befindlichen **erſten und zweyten Buch der zweyten Abtheilung** iſt zwar bereits von den bisher angeführten Naturalwirthſchaftsausgaben verſchiedenes berühret worden.

Es iſt ſolches aber damals nur blos der Verbindung halber mit den andern in den Ackerbau und Viehſtand einſchlagenden Grundſätzen geſchehen.

251. Die jeƷige nähere Erörterung derſelben iſt deshalb nöthig geweſen, weil dieſe Naturalwirthſchaftsausgaben einen Hauptartikel in der ganzen Landwirthſchaft ausmachen, und daher nicht leichtſinnig übergangen werden können.

Inzwiſchen habe ich dieſes hier beſonders zu erinnern, nöthig erachtet, um den Vorwurf zu vermeiden, daß ich eine bereits geſagte Sache nochmals wiederhole.

252. Ehe ich den gegenwärtigen Abſchnitt von den Naturalwirthſchaftsausgaben ſchlieſſe, muß ich noch vorher zwey derſelben erwähnen, die ebenfalls von Wichtigkeit ſind, und verſchiedene Erſparungsmittel, woran aber in den gewöhnlichen Landwirthſchaften nur wenig gedacht wird, bey ſich führen.

Warum auch von dem richtigen Verbrauch des Heues und Strohes, imgleichen der richtigen Beſtimmung des Brennholzes verſchiedenes anzumerken iſt.

Ihr Gegenſtand iſt theils der richtige Verbrauch des Strohes und Heues, theils aber auch eine wirthſchaftliche Beſtimmung des in allen ländlichen Haushaltungen benöthigten Brennholzes.

253. Auf einem Landgute iſt öfters zureichendes Stroh und Heu zur Unterhaltung des Viehſtandes, auch genugſames Holz, um die unentbehrlichen Feuerungen zu beſtreiten, vorhanden.

Durch unrichtige Anwendung mit beyden aber wird der Gutsbeſitzer in die Nothwendigkeit, baares Geld dazu zu verwenden, und dadurch ſeine Gutseinnahme unnöthigerweiſe zu ſchwächen, geſetzet.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß hierunter richtige Begriffe und Grundſätze nöthig ſind.

254. Dem Vieh von dem Rauchfutter, worunter beſonders Stroh und Heu verſtanden wird, etwas abkürzen zu wollen, würde den Regeln einer

vernünftigen Wirthſchaft eben ſo ſehr zuwider ſeyn, als wenn man ihnen das Körnerfutter, ohne ſolche durch ein anderes gleich kräftiges Mittel zu erſetzen, einſchränkte.

255. Die Beſtimmung des allen Arten des Viehes gebührenden Unterhalts an Körnern iſt aber jederzeit weit zuverläßiger, und es kann von einem jeden, ob darin zu viel oder zu wenig gethan, und das richtige Maaß getroffen worden, beurtheilet werden.

256. Die allemal ſichere Beſtimmung des Körnermaaßes iſt hieran Urſache.

Heu und Stroh iſt in den meiſten Landwirthſchaften der Willkühr des Geſindes überlaſſen.

257. Heu und Stroh iſt an den meiſten Orten der bloßen Willkühr des Geſindes überlaſſen, und ein jeder wendet daher ſo viel an, als er für die ihm untergebene Viehart nöthig zu ſeyn glaubt.

Ueble Folgen davon.

258. Der unordentliche Wetteifer der bey den verſchiedenen Viehſorten beſtellten Aufſeher unterbricht alle hiebey nöthige Ordnung, und ein jeder ſuchet, wenn ihm darunter der freye Wille gelaſſen wird, dem andern das für ſeine Viehart nöthige Heu und Stroh dergeſtalt zu präripiren, daß ſie zuletzt insgeſamt, auch bey dem gröſten Ueberfluß, einen Mangel daran leiden.

259. Dieſes ſchädliche Unheil vermeidet man ſelten, wenn man nicht zu rechter Zeit auf eine richtige Eintheilung des gewonnenen Heues und Strohes bedacht iſt.

260. Da das Heu für eine edlere Futterungsart, als das gewöhnliche Stroh, gehalten zu werden pfleget, ſo will ich auch mit demſelben den Anfang machen.

In meinen andern ökonomiſchen Schriften habe ich bereits verſchiedenes von dieſer Heuvertheilung

lung angeführt, welches aber, der nöthigen Verbindung halber, auch in der gegenwärtigen kurzen ſyſtematiſchen Abhandlung der landwirthſchaftlichen Wahrheiten mit wenigem zu wiederholen ſeyn wird.

261. Eine allgemeine Vertheilung des gewonnenen Heues unter die verſchiedenen Viehcarten iſt das erſte, ſo hiebey zum Grunde geleget worden iſt.

Zuförderſt iſt, um dieſes abzuſtellen, eine allgemeine Vertheilung des Heues nöthig.

262. Ein aufmerkſamer Wirth kennet die Stärke oder Schwäche ſeines Viehſtandes, und er weiß mit Zuverläßigkeit, aus wie viel Häuptern eine jede Art derſelben beſtehet.

Die Anzahl ſeiner Schafe, Pferde, Ochſen, Kühe und Jungvieh, lauter Gattungen, die des Heufutters bedürfen, ſind ihm bewuſt, und er kann daher für eine jede Gattung, wie viel eine jede derſelben auf das ganze Jahr zu ihrer reichlichen Bedürfniß nöthig habe, mit Zuverläßigkeit beſtimmen.

263. Die Säze, nach welchen dieſe Beſtimmung geſchehen muß, ſind bereits in dem **erſten Bande der Oeconomia Forenſis S. 478. ſeqq.** umſtändlich bemerket, und ich werde auch ſolche gegenwärtig, weil ſie in der Erfahrung gegründet ſind, beybehalten, und kürzlich wiederholen.

264. Der jährliche Heubedarf iſt daſelbſt 1) für ein Stallpferd auf 17½ Centner, 2) für 100 Schafe auf 100 Centner, 3) für einen Zugochſen auf 16 Centner, 4) für eine melke Kuh auf 13 bis 18 Centner, 5) für ein güſtes oder junges Stück Rindvieh aber auf 7 bis 11 Centner beſtimmet und angenommen worden.

Nähere Beſtimmung des Ausſatzes an Heu für eine jede Viehgattung.

265. Bey dieſem Ausſatz kann eine jede Viehart ſehr reichlich beſtehen; und an den wenigſten Orten gewinnet man ſo viel Heu, daß derſelbe davon in dem angegebenen Maaß beſtritten werden kann.

Verſchiedene Hülfsmittel, wodurch der Abgang des in dieſem Ausſatz beſtimmten Heues erſetzt werden kann.

266. Demohnerachtet iſt es nicht immer nöthig, ſofort zu einem Heukauf zu ſchreiten, und ſich dadurch eine merkliche baare Ausgabe, wodurch die Gutseinnahme gar ſehr verringert wird, zu verurſachen.

Es giebt noch immer Mittel, wodurch der Abgang des eigen gewonnenen Heues erſetzet werden kann; und man wird alle meine bisher ans Licht getretene ökonomiſche Schriften davon angefüllet finden.

267. Beſonders aber kann ein reichlicher Anbau von Klee und Gartenfrüchten und die damit verbundene Brühfutterung öfters alles Heues entbehrlich machen.

268. An Orten, wo wirklich genugſames Heu zuwächſet, will ich zwar dieſes nicht rathen, indem man niemals zu außerordentlichen Mitteln ohne Noth ſchreiten muß, auch das Heu jederzeit eine ſehr bequeme und natürliche Futterungsart bleibet.

269. Inzwiſchen ſtehen viele Landwirthe in den Gedanken, daß man auch den gröſten Ueberfluß von Heu, der die vorbemerkte Sätze weit überſteiget, niemals zum Verkauf beſtimmen, ſondern daſſelbe insgeſamt an das Vieh verwenden müſſe.

270. Dieſe Meinung iſt zwar ſehr allgemein, und hat auch vielen Schein für ſich.

Inzwi-

Inzwiſchen fehlet es doch nicht an mancherley dagegen vorwaltenden Bedenklichkeiten, und ich halte ſie daher mehr für irrig, als für wahr.

271. Die von mir angenommene Heubeſtimmungsſätze ſind dergeſtalt reichlich eingerichtet, daß ſo leicht keine Viehart den Ueberfluß, ſo ſie davon bekommt, durch ihren mehrern Ertrag bezahlen und vergütigen wird.

272. Man muß hiebey vorausſetzen, daß das Heu ebenfalls ein Wirthſchaftsprodukt iſt, welches, wenn es nicht ſelber gebraucht wird, mit vielem Vortheil verloſet, und ins Geld geſetzet werden kann.

273. Der geringſte Heupreis, auch ſelbſt in ſolchen Gegenden, wo es in Ueberfluß gewonnen wird, kann doch nicht unter 6 Gr. der Centner angenommen werden.

274. Wollte man nun gleich auf ein jedes 100 Schafe, anſtatt der beſtimmten 100 Centner 200 rechnen, und dadurch einen höhern Wollertrag von ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Stein mehr, als ſonſt zu erwarten geweſen wäre, erzwingen, ſo würde doch ſolches die Schäfereyeinnahme nur blos mit höchſtens 9 Rthlr. für jedes Hundert vermehren, dahingegen die überflüßig angewandte 100 Centner Heu in den wohlfeilſten Preiſen für 25 Rthlr. verkauft werden können. Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

275. Dieſes Beyſpiel, welches mit den Erfahrungen in den Schäfereyen vollkommen übereinſtimmet, wird einen jeden von ſelbſt überzeugen können, daß die §. 269. angeführte allgemeine Meinung der Landwirthe noch immer einem ſehr gegründeten Zweifel unterworfen ſey.

276. Durch eine nähere Anwendung auch auf andere Vieharten wird ſich, wenn man es

auf

auf eben dieſe Art berechnen wollte, dabey ein gleiches hervorthun.

277. Mit einem Worte, die von uns bey einer jeden Viehgattung, in Anſehung des Heues, angenommene Beſtimmungsſätze, ſind vollkommen hinreichend, und es iſt alles, was mehr darauf verwandt wird, als eine Verſchwendung anzuſehen.

Auch bey dem Stroh iſt eine allgemeine Vertheilung deſſelben auf eine jede Viehart nöthig.

278. Wegen der verſchiedenen Stroharten iſt eine gleiche allgemeine Beſtimmung, wie viel Antheil eine jede Vieharte daran zu nehmen habe, nöthig.

279. Den gewöhnlichen Schlendrianswirthen, die das ihnen zugewachſene Stroh nur wenig achten, ſondern gemeiniglich als eine wenig bedeutende Sache anſehen, wird ſonder Zweifel dieſe richtige Strohbeſtimmung pedantiſch zu ſeyn ſcheinen.

Das Stroh iſt für das Vieh unentbehrlicher, als das Heu.

280. Ich behaupte aber mit ſehr gutem Grunde, daß das Stroh für alle Vieharten nothwendiger iſt, als das Heu.

281. Das letztere kann noch immer durch andere Mittel erſetzet werden, das Futterſtroh aber niemals; und es wird, das abgängige Heu für baares Geld zu erkaufen, weit eher möglich ſeyn, als das Stroh.

282. Sicher iſt alſo der Schluß, daß das Stroh, wegen ſeiner richtigen Vertheilung, mit dem Heu eine gleiche Aufmerkſamkeit verdienet.

283. Das auf einem Landgut zugewachſene Stroh beſtehet theils aus dem Weitzen- und Roggen-, theils aber auch aus dem Gerſten-, Hafer- Buchweitzen- und Erbsſtroh.

284. Nicht ſämtliche Stroharten ſchicken ſich für alle Viehgattungen. Wie die verſchiedene Stroharten auf die verſchiedene Viehgattungen zu vertheilen.

Das Roggenſtroh iſt hauptſächlich für die Schafe und Stallpferde; die übrige Gattungen deſſelben aber für die andern Vieharten, beſonders das Rindvieh, beſtimmet.

285. Keine von dieſen verſchiedenen Stroharten muß gänzlich vernachläßiget, ſondern eine jede für ſolche Vieharten, deren Natur ſie am meiſten anpaſſend ſind, gewidmet und vertheilet werden.

286. Alle dieſe allgemeine Beſtimmungen und Vertheilungen, ſowol des Heu- als Strohfutters ſind nur von weniger Wirkung, wenn nicht auch zugleich eine tägliche Vertheilung deſſelben unter die verſchiedene Vieharten veranſtaltet wird.

287. Iſt gleich das für eine jede Viehſorte beſtimmte Heu in ein beſonderes Behältniß gebracht, daß ſich das Geſinde, wie ſonſt gemeiniglich geſchiehet, nicht daran vergreifen kann; ſo wiſſen doch auch diejenigen, die bey einer jeden Viehart beſtellet ſind, nur ſelten das rechte Maaß zu treffen, und ſie verurſachen durch ihre Futtergierigkeit bey dem Schluß des Winters, wo es doch am nöthigſten wäre, öfters einen gänzlichen Mangel daran.

288. Nothwendig iſt es daher, ihnen täglich den ausgeſetzten Bedarf gleichſam in ihre Hände zu geben, und ſie dadurch von der ihnen ſonſt gewöhnlichen Futterverſchwendung zurückzuhalten.

289. Bey den Pferden und Rindvieh fällt dieſe tägliche richtige Vertheilung des Heues nicht ſchwer.

Man

Man darf nur das für eine jede Viehart das ganze Jahr hindurch beſtimmte Heu in Bunde, die den täglichen Bedarf eines jeden Stückes nach dem Gewichte in ſich enthalten, binden laſſen, und davon alle Tage an die beſtellte Viehwärter ſo viele Bunde, als Stücke vorhanden ſind, austheilen.

290. Bey einer dergleichen beobachteten Ordnung wird man niemals, daß man mit dem im Allgemeinen beſtimmten Heu nicht auskommen werde, befürchten dürfen; dahingegen, wenn dieſes unterlaſſen wird, und dem Geſinde, ſich davon nach Willkühr zu nehmen, frey ſtehet, das beſtimmte Quantum nur ſelten zureichet, wodurch denn ein Landwirth öfters in große Verlegenheit und Koſten geſetzet werden kann.

Die Koſten, ſo durch das Heubinden verurſachet werden können.

291. Viele werden vielleicht das Binden des Heues für eine beſondere Beſchwerlichkeit halten, und daher die Einführung dieſer Ordnung ſcheuen.

Es müſte aber ſchon ein ſehr ſtarker Viehſtand ſeyn, wo nicht 4 bis 6 Mägde, oder alte Weiber, in einem Tage ſo viel Heu, als auf die ganze Woche gebraucht wird, zu binden im Stande wären.

292. Die Heufutterung trift ohnedem in den Wintertagen ein, wo es in der Landwirthſchaft keine ſo nothwendige Arbeiten giebet, daß darin hiedurch etwas verſäumet werden könnte.

Und wenn auch dieſes Heubinden, wie es doch niemals nöthig ſeyn wird, für baares Geld geſchehen müſte, ſo wird doch eine ſolche kleine Ausgabe dem ſonſt zu unrechter Zeit ſich ereignenden Heumangel nie gleich geſchäzet werden können.

293. Auch könnte hiebey die bey der Königl. Preußiſchen Cavallerie eingeführte Heubindungsmethode, welche dieſes Geſchäfte gar ſehr erleichtern und befördern würde, zu Hülfe genommen werden.

Von der bey der Königl. Preußiſchen Cavallerie eingeführten Heubindungsmethode.

294. Nach dieſer Methode bindet man das Heu in lauter Bunde von 30 Pfund, wozu man ſich langer Stricke, die zu dieſem Gebrauch auf beſtändig gewidmet ſind, bedienet, und ſolche ſo fort an einer in dem Heubehältniß angebrachten Schnellwage, ob ſie das gehörige Gewicht haben, probiret.

295. Wenn z. B. in einer Landwirthſchaft 30 Stück Pflugochſen gehalten werden, und für einen jeden der ausgeſetzte tägliche Heubedarf 12 Pfund beträget, ſo bekommt die ganze Heerde alle Tage 12 Bunde von vorbemerktem Gewichte.

Dieſe kann ſich der Meyer mit ſeinem Ochſenknecht in einer Zeit von einer halben Stunde bey der Abholung des Heues ſelber binden, folglich das ganze Heubinden ohnentgeldlich, und ohne andere Wirthſchaftsgeſchäfte dadurch zu verſäumen, geſchehen.

296. Jedoch iſt hiebey die Gegenwart des beſtellten Wirthſchafters, oder eines andern treuen Aufſehers nothwendig, weil ſonſt das Geſinde das beſtimmte Gewicht zu überſchreiten, nicht unterlaſſen, folglich dieſe Ordnung nur von weniger Wirkung ſeyn würde.

Nothwendige Gegenwart des Wirthſchafters dabey.

297. In Anſehung der melken Kühe fällt, wenn ſolche an einen Kuhpächter verpachtet ſind, und denſelben darauf ein gewiſſes Heuquantum ausgeſetzet worden, das Heubinden von ſelbſt hinweg, weil der Kuhpächter ſolche Einrichtung

ma-

machen muß, daß er mit dem ihm verſprochenen Ausſatz auskomme, wenn er nicht das durch unrichtige Vertheilung fehlende aus ſeinem eigenen Beutel ankaufen will; dieſes aber werden dergleichen Leute ſchon von ſelbſt ſorgfältig zu vermeiden ſuchen.

Warum es nicht rathſam iſt, das Heu über die Viehſtälle zu bringen.

298. Man hält es gemeiniglich für eine große Bequemlichkeit, wenn die Heuboden über die Ställe angebracht ſind, dergeſtalt, daß das täglich benöthigte Heu durch eine dazu gelaſſene Oeffnung nur blos in den Stall herunter geſtoßen, und alsdenn ſofort in die Raufen geſteckt werden kann.

299. Für das Geſinde iſt ſolches allerdings ſehr bequem; der Herr aber lauft dabey deſto mehrere Gefahr, ſeinen Heuvorrath vor der Zeit verſchwendet zu ſehen, und dadurch in unnöthige baare Koſten geſetzet zu werden.

300. Auch ſelbſt bey dem in Vorſchlag gebrachten Binden des Heues kann ein Landwirth bey dergleichen Heubehältniſſen für die Verſchwendung deſſelben niemals ſicher ſeyn, weil es unmöglich fällt, das unartige und unordentliche Geſinde ſo genau zu beobachten, daß es nicht bey dieſer großen Bequemlichkeit auch von dem ungebundenen Heu vieles heimlicherweiſe wegnehmen, und mit dem Vieh gleichſam veraſen ſollte.

301. Auf die Rindviehſtälle gehöret daher kein Heu, weil das Dienſtvolk gar zu viele Gelegenheit, ſolches zu verſchwenden, hat.

Die abgefreſſene Oerte, oder Schafurſche muß man über die Ställe bringen, und dem Geſinde dadurch zur öftern Einſtreue Bequemlichkeit verſchaffen.

302. In Anſehung der Schafe kann man bey den Mengeſchäfern, welchen gemeiniglich jährlich ein gewiſſes Heuquantum auf jedes Hundert ausgeſetzet zu ſeyn, und zugleich die Schuldigkeit, wenn ſolches nicht langen will, zu dem annoch nöthigen nach dem Verhältniß ihres Aufgemenges, mit beyzutragen, obzuliegen pfleget, wegen richtiger Vertheilung des für die Schäferey beſtimmten Heues ebenfalls ohne Sorgen ſeyn; indem ſie den Fall, zu dem fehlenden Heu das Ihrige mit beyzutragen, auf alle mögliche Weiſe zu vermeiden ſuchen.

Bey den gewöhnlichen Mengeſchäfern braucht es des Heubindens nicht.

303. Eine deſto genauere Beobachtung haben ſie aber in Anſehung des Strohes nöthig, indem nichts vorhanden iſt, was ſie von der Verſchwendung deſſelben zurückhalten kann, ſondern die daraus entſtehende Gefahr dem Gutsherrn alleine zufällt.

304. Faſt allenthalben iſt es eine beſondere Schuldigkeit der Schäfer, daß ſie das abgedroſchene Roggenſtroh aus den Scheunen abtragen müſſen, und hiedurch werden ſie gleichſam zu Herrn und Meiſter über dieſe Strohart gemacht, dergeſtalt, daß ein Gutseigenthümer ganz beſondere Verfügungen darunter zu treffen, Urſache hat, wenn er ſich nicht in die Verlegenheit, auch bey den reichſten Erndten einen Mangel daran zu leiden, geſetzet ſehen will.

Wodurch die Schäfer gemeiniglich ſich von dem ſämtlichen Roggenſtroh Meiſter zu machen ſuchen.

305. Ohnerachtet der Einſchnitt von dieſer Getreideart nicht in allen Jahren gleich iſt, ſondern bald viel, und bald wiederum wenig davon gewonnen wird, ſo wird man doch bey den gewöhnlichen Schlendrianswirthſchaften wahrnehmen, daß das Roggenſtroh jederzeit von den Scha-

Schafen verzehret wird, und niemals ein Vorrath davon verbleiben.

306. Dieſes könnte nicht geſchehen, wenn nicht eine offenbare Verſchwendung dabey zum Grunde läge. Die Verlegenheit aber, worin ein Gutsbeſitzer, beſonders bey ſpäten Nachwintern, durch den Strohmangel geſetzet werden kann, iſt zu groß, als daß man nicht Urſache haben ſollte, hierunter auf vernünftige Einſchränkungen der Schäfer bedacht zu ſeyn.

Nothwendige Feſtſetzung des Strohbedarfs für die Schafe.

307. Um dieſerhalb etwas Zuverläßiges feſtſetzen zu können, wird zuförderſt eine nähere Beſtimmung des jährlichen Strohbedarfs für die Schafe nöthig ſeyn.

308. Dieſe fällt bey dem Stroh weit ſchwerer als bey dem Heu; und es muß darunter gleichſam die erſte Bahn gebrochen werden, weil bisher wohl in keiner Landwirthſchaft daran gedacht worden iſt.

309. In dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes der Oekonomia Forenſis habe ich S. 418. auf 100 Schafe 20 Morgen jährliche Roggenausſaat gerechnet, und es trift auch ſolches mit der allgemeinen Erfahrung vollkommen überein.

Wie der Strohbedarf für die Schafe nach dieſem Grundſatz zu beſtimmen.

310. In einer guten Mittelgegend können von einem Scheffel Ausſaat im Durchſchnitt jederzeit 3 Winſpel 8 Scheffel an Stroh gerechnet werden.

Erhält nun der Schäfer auf jedes Hundert Schafe ſo viel Stroh, als dieſe 3 Winſpel 8 Scheffel in ſich faſſen, ſo hat er damit zufrieden zu ſeyn, Urſache, und es werden die Schafe dabey allemal vollkommen zurechte kommen können; zumal,

zumal, wenn das oben bemerkte Heuquantum à 100 Centner für ein jedes Hundert ausgeſetzet worden iſt.

311. Für eine Schäferey von 1000 Stück iſt ſolchemnach z. B. das Stroh von 33 Winſpel Roggeneinſchnitt vollkommen hinreichend, und das übrige kann entweder zu einem andern Gebrauch verwandt, oder zum Vorrath auf ſchlechtere Jahre, wo nicht die Verſchwendung, ſondern der geringere Zuwachs, einen Strohmangel verurſachet, aufbehalten werden.

312. Auch hier muß ich nochmals erinnerlich machen, daß das allgemeine Vorurtheil, als wenn der Ueberfluß an Heu und Stroh nicht beſſer, als in das Vieh, wie man ſich auszudrucken pflegt, ſtecket, angewandt werden könne, auf ganz irrigen Grundſätzen beruhet.

313. Nicht der Ueberfluß, ſondern die gute Ordnung bey dem Verbrauch eines reichlich beſtimmten Futters befördert den wahren Wohlſtand aller Vieharten.

314. Nur allein dasjenige, was der Schäfer nach vorigen Sätzen an Roggenſtroh bekommen hat, muß demſelben zur Verfutterung überlaſſen, und ſeinem Beſchluß anvertraut, das übrige aber beſonders aufbehalten, und davon allenfalls ein in allen Landwirthſchaften ſehr nöthiges und nützliches Strohmagazin angeleget werden, welches in allen Unglücksfällen, beſonders aber bey Hagelſchlag und Mißwachs, ein ſehr heilſames Rettungsmittel abgeben wird.

Das mehr gewonnene muß nicht dem Schäfer überlaſſen, ſondern auf künftige Jahre in Nothfällen aufbehalten werden.

315. Das auf vorbenannte Weiſe für die Schäferey beſtimmte Stroh läſſet ſich weder nach dem Gewichte, noch auch nach Bunden, beſtimmen, weil die gewöhnlichen Scheunenbunde von

 den

den ſonſt üblichen Strohgebunden gar zu ſehr unterſchieden ſind.

316. Ein Landwirth muß daher ſchon in der Erndte ſo viel Roggen in eine, oder mehrere Scheunen, als er zur Unterhaltung der Schäferey gebraucht, zuſammen fahren laſſen, das andere aber für die Schäfer ein Heiligthum bleiben, woran ſie ſich ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsbeſitzers nicht vergreifen dürfen.

317. Das Weitzen- und Sommergetreideſtroh iſt, wie ich ſchon oben bemerket habe, faſt allenthalben nur lediglich für das Rindvieh beſtimmet, ob es gleich, wenn ein Ueberfluß davon vorhanden ſeyn ſollte, ebenfalls mit vielem Nutzen, auch für das Schafvieh angewendet werden kann.

318. Dergleichen genaue Einſchränkungen des Geſindes, als bey dem Roggenſtroh erfordert wird, ſind zwar bey dieſen Stroharten nicht nöthig.

Inzwiſchen ſind doch ſolche Maaßregeln zu nehmen, daß ſolches zu allen Zeiten für den vorhandenen Viehſtand hinreichend ſey, und ſich nicht ſo leicht ein Mangel daran ereignen könne; indem der Abgang des nöthigen Sommerſtrohes noch faſt ſchädlicher, als der von dem Roggenſtroh, iſt.

Unterſchied des Rauch- und Hexelfutterns.

319. Dieſes giebt mir Gelegenheit, den Unterſchied zwiſchen dem ſogenannten Rauchfuttern, und Verbrauch des Sommerſtrohes durch Hexel zu berühren.

320. **Rauchfuttern** wird genannt, wenn man das Stroh ungeſchnitten dem Vieh einbändet, und ſich das beſte davon ſelber ausſuchen läſſet.

Die demſelben entgegengeſetzte Verfutterungsart des Strohes aber beſtehet darin, daß man daſſelbe zu Hexel ſchneiden läſſet, und ſolchen Hexel mit allerhand Arten von Aufmengſel vermiſcht dem Vieh einſchüttet.

321. Daß die erſte Verfutterungsart des Strohes weit bequemer falle, und dabey die Koſten und Weitläuftigkeiten wegen des Hexelſchneidens vermieden werden, ſolches auch die Menge des Miſtes gar ſehr vermehren helfe, iſt einleuchtend.

322. Gewiß aber iſt es auch, daß dazu eine weit größere Menge von Stroh erfordert wird, und ſolches folglich in keinem andern Fall, als wenn daſſelbe in Ueberfluß zugewachſen iſt, ſtatt finden könne.

323. Nach dem Gewicht kann zwar das Sommerſtroh nicht auf eben die Art, wie bey dem Heu möglich iſt, ausgetheilet werden.

Inzwiſchen iſt doch ſolches ebenfalls der Willkühr des Geſindes zu entreiſſen, beſtändig unter dem Schloß zu halten, und der tägliche Bedarf davon herauszugeben.

324. Bey Beobachtung dieſer Ordnung wird ein Landwirth, auch von dem Weitzen- und Sommerſtroh, es mag rauch gefuttert, oder zu Hexel geſchnitten werden, nicht ſo leicht einen Mangel befürchten dürfen.

325. Der beſte und ſicherſte Verbrauch des überflüßigen Strohes beſtehet wohl allemal darin, daß man es, zur Vermehrung der Miſthaufen anwende.

Das überflüßige Stroh kann am beſten zur Einſtreue in den Miſt gebraucht werden.

Hiedurch bezahlet ſich daſſelbe am allerreichſten, und es iſt auch dazu beſtimmt.

326. Inzwiſchen kann auch hierunter eine ſelbſt für den Ackerbau ſchädliche Verſchwendung vorgehen.

Die Menge der Einſtreue muß jederzeit mit der Größe des Viehſtandes in einem richtigen Verhältniß ſtehen.

327. Durch einen unverhältnißmäßigen Ueberfluß an Einſtreue kann zwar viel Miſt, nicht aber deſſen Güte, erzwungen werden; vielmehr wird öfters die leztere durch den erſtern vereitelt, und der Acker hat nur wenigen Nutzen davon, wenn er mit einem kraftloſen bloßen Strohmiſt überfahren wird.

328. Nur ſelten wird es Landgüter geben, wo ſich der Ueberfluß des Strohes ſo weit erſtrecket, daß er auch nicht einmal zum Miſtmachen angewendet werden könnte.

329. Inzwiſchen iſt doch dieſer Vorfall in fetten Bruchgegenden nicht ganz ohne Beyſpiel.

Man braucht aber alsdenn ſeinen überflüßigen Strohvorrath nicht zu verbrennen, ſondern es werden noch immer Jahre kommen, wo man deſſelben benöthiget iſt, und ſelbſt die Vernunft giebet es, daß man ihn, wenn man ſeinen Aeckern zu allen Zeiten eine gleich gute Düngung geben will, aufbehalten muß; wobey um ſo weniger Bedenken vorwaltet, als auch ein von den Mäuſen zerſchnittenes, und halb vermurſchtes Stroh noch allemal im Miſte tauglich iſt.

Von der Erſparung des nöthigen Brennholzes.

330. Auch bey dem in einer Landwirthſchaft benöthigten Brennholz findet eine vernünftige Erſparung ſtatt, und es kann dadurch dieſe ſonſt ganz wichtige Naturalwirthſchaftsausgabe gar ſehr vermindert werden.

331.

331. Hauptſächlich kommt es hiebey an:

a) auf die Trockenheit des Brennholzes,

b) auf eine richtige Wahl der dazu zu beſtimmenden Holzarten, und endlich

c) auf die Beſtimmung der zu einem jeden Wirthſchaftsgeſchäfte, wozu eine Feuerung gebraucht wird, nöthigen Klafteranzahl.

332. Nichts iſt gewöhnlicher, als daß man an den Orten, wo ſtarke Waldungen ſind, und ein Ueberfluß von Holz vorhanden iſt, nichts, als lauter naſſes Brennholz antrift; da man hingegen in ſolchen Gegenden, die einen Holzmangel haben, dieſen Fehler nur ſelten verſpüret.

333. Bekannt und der Erfahrung gemäß aber iſt es, daß bey allen Feuerungen von dem naſſen Holz ungleich mehr, als von dem trocknen, erfordert wird; und zu vielen Wirthſchaftsgeſchäften iſt das erſtere gar nicht tauglich.

334. Eine Hauptregel iſt es ſolchemnach, daß man in einer ländlichen Haushaltung kein anderes Brennholz, als welches gehörig ausgetrocknet iſt, dulden müſſe.

Nur völlig ausgetrocknetes Brennholz muß in den Wirthſchaften verbraucht werden.

335. Um hiezu zu gelangen, wird erfordert, daß daſſelbe ein Jahr vorher, ehe man es gebrauchen will, in Klaftern geſchlagen werde, damit es gehörig austrocknen könne.

336. Dieſes muß auch, in Anſehung des Deputatholzes, beobachtet werden, indem es ganz natürlich iſt, daß ſonſt die Deputanten mit dem für ſie beſtimmten Ausſatz davon, weil dabey auf trocken Holz gerechnet worden, die nöthige

Feuerung zu beſtreiten nicht im Stande ſind, und dadurch zu allerhand Abwegen und Unterſchleifen Gelegenheit gegeben wird.

337. Nicht alle Holzarten ſind, in Anſehung der durch ſie zu bewirkenden Feuerung, von gleicher Natur und Beſchaffenheit.

Unterſchied des Brennholzes, nachdem es eine lodernde Flamme giebet, oder eine mehr anhaltende Wärme hat.

338. Einige geben eine lodernde Flamme von ſich; ihre Hitze hingegen iſt nur wenig dauerhaft.

Bey andern findet man das gerade Gegentheil.

339. Zu den erſten gehören alle Arten des kiehnen Holzes, imgleichen das Birken- und Elſenholz, auch die meiſten Strauchgattungen; zu den zweyten aber ſind, beſonders das Eichen- und Büchenholz, nebſt allen andern Gattungen von Hartholz, zu rechnen.

340. Auch nicht alle Wirthſchaftsgeſchäfte erheiſchen eine gleiche Art von Feuerung.

Einige wollen eine lodernde Flamme haben; bey andern hingegen iſt dieſelbe nachtheilig, und es wird nur blos eine länger anhaltende Hitze und Wärme erfordert.

341. Nichts iſt daher natürlicher, als daß man nach der verſchiedenen Feuerung, die ein jedes Geſchäfte nöthig hat, auch die Holzarten nach ihrer verſchiedenen bey ſich führenden Natur dazu beſtimme.

Von dem Holz, ſo eine lodernde Flamme giebt, wird mehr gebraucht, als von dem entgegengeſetzten.

342. Diejenigen Holzarten, die ſehr leicht in eine lodernde Flamme übergehen, verbrauchen ſich weit geſchwinder, als andere, die dazu weniger geneigt ſind, dagegen aber eine längere anhaltende Hitze wirken.

343. Der Vernunft iſt es ſolchemnach gemäß, daß von den erſtern zu den Wirthſchaftsgeſchäf-

geſchäften eine weit größere Klafteranzahl, als von den leztern, ausgeſetzet, und dabey das Verhältniß ihrer mehrern oder wenigern Härte zum Grunde geleget werden müſſe.

344. Das Kiehnen- Elſen- und Birkenholz erfordert, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, der Menge nach, ein Drittel mehr, als das büchene und eichene.

Bey welchen Feuerungen ſich das harte oder weiche Brennholz am beſten ſchicke, wird bey einem jeden Wirthſchaftsgeſchäfte zugleich mit bemerket werden.

345. Dieſes vorausgeſchickt, wird nunmehr auch das bey einem jeden Wirthſchaftsgeſchäfte erforderliche Holz beſonders zu beſtimmen nöthig ſeyn, da alsdenn ein jeder den ganzen jährlichen Bedarf davon, nach dem Verhältniß ſeiner Wirthſchaft auszurechnen und den einzuſchlagenden Vorrath einzurichten, im Stande iſt.

346. Auf die herrſchaftliche Holzconſumtion wird gegenwärtig keine Rückſicht genommen, indem ſolche, nachdem des Gutsbeſitzers Familie ſtark oder ſchwach iſt, oder er mehr oder wenigere Zimmer bewohnet, zu verſchieden iſt, als daß darunter gewiſſe beſtimmte Regeln angenommen werden könnten. Worauf hiebey Rückſicht zu nehmen.

Nur auf das, was in der Wirthſchaft ſelber an Holz gebraucht wird, können wir unſere Aufmerkſamkeit richten.

347. Zur Zubereitung der nöthigen Speiſen für den Wirthſchafter und Geſinde kann in der Küche monathlich eine Klafter, welches auf das ganze Jahr 12 Klaftern beträgt, gerechnet werden. Zwölf Klaftern Kiehnenholz ſind zur Geſindeküche hinlänglich.

348. In einer Geſindeküche läſſet ſich das Kiehnen- auch Erlen- und Birkenholz ſehr gut anwenden, und es iſt daher ſolches auch bey dieſer Beſtimmung vorausgeſetzet worden.

Sollte aber einem Gutsbeſitzer, dazu Eichen- oder Büchenholz zu beſtimmen, weil er ſolches in mehrerer Menge, als das weiche Holz, hat, bequemer fallen, ſo verſtehet ſich, nach dem §. 344. angenommenen Satz, von ſelbſt, daß zu einer dergleichen Geſindeküche nur 8 Klafter nöthig ſind.

Nöthige Aufſicht über die Geſindeküche.

349. Eine faſt allenthalben in den Landküchen eingeriſſene üble Gewohnheit iſt es, daß in denſelben, es mag etwas zu kochen ſeyn, oder nicht, das Feuer den ganzen Tag brennet.

350. Bey einer ſolchen Unordnung, die offenbar verſchwenderiſch iſt, kann das vorhin ausgeſetzte Brennholzquantum nicht zureichen, ſondern es wird öfters mehr, als doppelt ſo viel, verbraucht.

Wenn nun ſolches einem Landwirth, der nicht überflüßiges eigenes Holz hat, ſondern ſolches, wenn nicht ſparſam damit umgegangen wird, für baares Geld zu kaufen, genöthiget iſt, ſehr läſtig fällt, ſo muß er genaue Acht darauf haben laſſen, daß das Feuer auf dem Heerde, ſo bald die Speiſen gar gekocht ſind, zuſammengeſcharret, und nicht eher, bis neue beygeſetzt werden ſollen, wieder angemacht werde.

Verhältnißmäßiger Ausſatz an Holz für die Geſindeſtube.

351. Zur Heitzung der Geſindeſtube werden, weil ſolches nur jährlich 6 Monath nöthig iſt, 13 Klaftern weiches, oder $8\frac{2}{3}$ Klafter hartes Holz hinlänglich ſeyn.

Zur Heitzung eines ſolchen Ofens iſt faſt das kiefern Holz das geſchickteſte; inzwiſchen kann auch,

auch, wenn ſolches nicht in gehöriger Menge vorhanden ſeyn ſollte, eichenes und büchenes in verhältnißmäßiger Menge dazu genommen werden.

352. Schon bey der erſten Anlegung eines Geſindehauſes muß die Vorſicht gebraucht und den Stuben in demſelben nicht eine übermäßige Höhe gegeben werden.

Denn daß ein ſolches Zimmer ſich weit ſchwerer heitzen läſſet, als ein niedriges, und folglich auch mehr Holz dazu gebraucht wird, iſt der Vernunft und Erfahrung gemäß.

353. Unter den hiezu ausgeſetzten 13 Klaftern iſt auch das Caminholz, ſo das Geſinde des Abends, wenn man nicht für die Leuchte deſſelben eine beſondere Wirthſchaftsausgabe verurſachen will, ebenfalls nicht entbehren kann, mit begriffen.

Der gröſte Theil des Geſindes braucht nur des Abends, um ſich von der den Tag über ausgeſtandenen Kälte wieder zu erholen, eine warme Stube.

354. Auch hierunter iſt daſſelbe gehörig zu beobachten, weil man ſonſt, wenn dieſes nicht geſchiehet, den ganzen Tag hindurch den Geſindeſtubenofen voller Feuer finden wird, dadurch aber dieſer Ausſatz ebenmäßig ſehr leicht unzulänglich werden kann.

355. Da dem Wirthſchafter und ſeiner Frau, ihre Wohnung in der Geſindeſtube zu nehmen, nicht wohl zugemuthet werden kann, ſo muß auch zur Heitzung eines eigenen Zimmers für dieſelben, nebſt dem zur Leuchte nöthigen Caminholz eine gleiche Klafteranzahl ausgeſetzet werden.

Imgleichen für die Stube des Wirthſchafters und ſeiner Frau.

356.

356. Auf ein jedes Gebäcke von 8 Scheffel wird allemal eine halbe Klafter kiefern Holz vollkommen hinlänglich ſeyn.

Wenn man nun einen Ueberſchlag von dem Getreide, ſo jährlich in einer Wirthſchaft zum Brodtbacken gebraucht wird, machet, und ſolches nach Gebäcken von 8 Scheffeln eintheilet, ſo wird ſich die Anzahl der das ganze Jahr hindurch hiezu erforderlichen Klaftern von ſelbſt ergeben.

Zu dieſem Wirthſchafts-geſchäfte ſchicket ſich das Kiehnenholz am beſten.

357. Zu bemerken iſt hiebey, daß ſich das Kiefern- und alle andere Arten des fichtenen Holzes zum Brodtbacken vorzüglich ſchicken, weil nicht allein der Heerd des Ofens, welches durch die Kohlen des verbrannten Holzes geſchiehet, erwärmet, ſondern auch das Gewölbe deſſelben, ſo durch die lodernde Flamme bewirket wird, die gehörige Hitze bekommen muß.

358. Bey dem harten Holz von Eichen und Büchen erlanget der Heerd einen übermäßigen Grad der Hitze, da es hingegen dem Gewölbe deſſelben daran mangelt; und man wird daher von einer dergleichen Feuerung nur immer ſchlecht gebackenes Brodt erhalten, ſondern ſolches in der Unterkürſte verbrannt, in der Oberkürſte aber niemals recht ausgebacken ſeyn.

359. Sollte es daher an dem benöthigten Kiehnenholz zu dieſem Wirthſchaftsgeſchäfte ermangeln, ſo thut man wohl, das dazu aus Noth beſtimmte harte Holz mit Strauchholz zu vermengen, damit auch der obere Theil des Ofens die erforderliche Hitze bekomme.

Wie viel Holz zu einem jeden Geſchäfte des Brauens

360. An Orten, wo eine Braugerechtigkeit zum Verſchank vorhanden iſt, können deshalb ganz füglich folgende Sätze angenommen werden:

a) Für

a) für jeden Winſpel Malz zu dar- ren, eine Klafter, *und Brandtweinbrennens nöthig ſey.*

b) für jedes Gebräue Bier à 16 bis 18 Scheffel, ebenfalls 1 Klafter,

c) für jeden Scheffel Brandtwein- ſchrot abzubrennen, eine Viertel Klafter.

361. Zu bemerken iſt hiebey, daß zum Malz- darren und Brandtweinbrennen nur blos die harten Holzarten anpaſſend ſind, zum Bierbrauen aber ſowol die harten, als weichen, gebraucht werden können.

Wie viel Holz zu dem Molkenweſen zu beſtimmen.

362. Auf Landgütern, wo ſtarke Kuhmelke- reyen befindlich ſind, gehet ferner theils zu dem Brühfutter, und theils Käſemachen, imglei- chen zur Reinigung der Milchgefäſſe, viel Holz darauf.

Wenn ſich die Kuhmelkerey über 30 Stück wirklich melkender Kühe beläuft, ſo ſind zu vor- bemeldeten Endzweck jährlich 8 Klaftern, iſt ſie aber unter 30 Stücken, 6 Klaftern auszuſetzen.

363. Dieſer Ausſatz würde kaum hinreichend ſeyn, wenn ich nicht dabey vorausſetzte, daß man ſich in den Wintermonathen dabey der bekannten Ofentöpfe in den Geſindeſtuben bedienen werde.

364. Ich habe ſchon vorhin beyläufig des Deputatholzes, und, daß ſolches ebenfalls gehö- rig ausgetrocknet ſeyn müſſe, gedacht, und es kann daher ſolches bey der Beſtimmung des Be- darfs an Brennholz nicht übergangen werden.

Nähere Beſtimmung des Deputantenholzes.

365. An den meiſten Orten, wo Ordnung herrſchet, iſt dieſes den Deputanten gebührende Brennholz in ihren Spann- und Lohnzetteln ge- hörig beſtimmet.

Sollte

Sollte aber darin deshalb nichts befindlich ſeyn, ſo mag man es als einen ſichern wirthſchaftlichen Satz annehmen, daß für einen jeden Deputanten auf jeden Wintermonath eine Klafter Holz, folglich jährlich 6 Klaftern zu beſtimmen ſind; wobey ich jedoch annehme, daß wenigſtens ⅓ davon aus harten Holz beſtehen müſſe.

Zweyter Abſchnitt.

Von den nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben.

366. Die Materie von den Naturalwirthſchaftsausgaben hoffe ich in dem vorſtehenden Abſchnitt nach Möglichkeit erſchöpft zu haben.

Nunmehr wird auch eine nähere Bemerkung der baaren nothwendigen Wirthſchaftsausgaben nöthig ſeyn.

367. Nicht alles, was der Landmann in ſeiner Wirthſchaft gebraucht, kann er ſelber erzeugen, und von ſeinem eigenen Zuwachs nehmen, ſondern er muß in den meiſten Fällen die Hand ſtets in der Taſche halten, um das ihm ſelber ermangelnde für baares Geld anzuſchaffen.

368. Dieſe baare Wirthſchaftsausgaben vervielfältigen ſich faſt noch mehr, als die Naturalausgaben, und ſie erfordern eine deſto genauere Beobachtung, als alle baare in der Wirthſchaft anzuwendende Koſten den Ertrag eines Landgutes unmittelbar ſchwächen, folglich auf alle mögliche Art zu vermeiden ſind.

369. Bey einem großen Theil derſelben findet ebenfalls eine vernünftige Sparſamkeit ſtatt, und

und ein auf alles aufmerkſamer Landwirth kann vielen baaren Koſten entgehen, wenn er die darunter mögliche Sparſamkeitsregeln zum Augenmerk nimmt; gleichwie es auch hingegen andere giebet, bey welchen, ohne Nachtheil des Wirthſchaftsſyſtems ſelber, keine Erſparung Platz greifet.

Kurzes Verzeichniß der nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben.

370. Zur nähern Kenntniß der nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben wird uns nachſtehendes kurzes Verzeichniß derſelben führen.

Es begreifen aber ſolche in ſich

a) alle öffentliche Landes- und andere auf einem Landgut haftende Abgaben.

b) Das Geſindelohn.

c) Die jährliche Bau- und Reparaturkoſten.

d) Die baare Ausgabe für Salz, Eiſen- Schmiede- Seiler- Sattler- Riemer- Stell- und Rademacher-Arbeit, auch Theer und Wagenſchmier.

e) Die baare Ausgabe für das fehlende Brennholz.

f) Die baare Ausgabe für das fehlende Heufutter.

g) Für benöthigtes Tagelohn, und endlich

h) Für den Schornſteinfeger.

371. Vorſtehendes Verzeichniß enthält die allgemeinen auf allen Landgütern gewöhnlichen baaren Wirthſchaftsausgaben.

Es giebt aber auch beſondere Wirthſchaftsrubriken, die nicht allen Landgütern gemein ſind.

Wenn

Wenn nun dieſe ebenfalls ihre eigene Ausgaben erfordern, ſo werden ſolche gleichmäßig nicht übergangen werden können, ſondern gleichſam die zweyte Klaſſe der nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben bilden.

Von den allgemeinen Landesabgaben.

372. Mit den allgemeinen baaren Wirthſchaftsausgaben wollen wir inzwiſchen den Anfang machen, und es ſtellen ſich uns darunter hauptſächlich die auf den Landgütern haftende **allgemeine Landesabgaben** dar.

373. Wie unendlich verſchieden dieſe Abgaben nach Verſchiedenheit der Landesverfaſſungen ſind, wird wohl einem jeden, dem die Staatswirthſchaft nicht ein ganz fremdes Werk iſt, von ſelbſt einleuchten.

Nicht in allen Ländern hat man einerley Grundſätze, die Abgaben der Unterthanen zu beſtimmen, erwählet. Bald ſind dieſelben nach der Conſumtion, bald nach dem Ertrage der Grundſtücke, und bald wiederum nach eines jeden Vermögensumſtänden feſtgeſetzet.

Hieraus entſtehen die verſchiedene Benennungen von Acciſe, **Contribution**, und **Vermögensſteuer**.

374. Unſere Abſichten erlauben es nicht, daß wir uns in dieſe mannigfaltige Verſchiedenheiten der öffentlichen Landesabgaben weitläuftig einlaſſen können.

Nur an zwey deshalb zu machende allgemeine Anmerkungen müſſen wir uns begnügen.

Zwey dabey zu machende Hauptanmerkungen.

375. **Einmal kann der Ertrag, und folglich auch der wahre Werth eines Landgutes nicht eher beſtimmt werden, als bis vorher die ſämtliche darauf haftende**

tende Landesabgaben davon abgezogen worden.

Demnächſt hat der Rückſtand der öffentlichen Abgaben, bey ſich ereigneten Unvermögen eines Schuldners, ein ohnſtreitiges Vorrecht für alle andere Gläubiger, weil es Pflichten ſind, die für den allgemeinen landesherrlichen Schutz und zur Erhaltung des ganzen Staats entrichtet werden; ohne dieſen aber kein Eigenthümer ſeine Wirthſchaft ohngehindert betreiben, und fortſetzen kann.

376. Sonſt gehöret es zu den nothwendigen Klugheitsregeln eines Landwirths, daß er dergleichen öffentliche Landesabgaben niemals ohne die äuſſerſte Noth aufſchwellen laſſe, und ſich in deren Abführung ſaumſelig bezeige.

Solches kann nicht allein in allen Fällen ſeinen Credit gar ſehr ſchwächen, ſondern es wird ihm auch die Abführung ſolcher Rückſtände öfters zu unrechter Zeit kommen, und dadurch deſto läſtiger werden.

377. Nicht ſelten haften auf den Landgütern, auch außer den landesherrlichen Abgaben, verſchiedene Präſtationen, die zwar nicht in die Landescaſſen fließen, dennoch aber an die nächſt belegene Städte oder andere Nachbaren vorrechtlich bezahlt werden müſſen.

378. Alles, was von einer prompten Abführung der öffentlichen Landesabgaben geſaget worden, findet auch bey dieſer Art von Präſtationen, die unter einem dinglichen Recht auf einem Landgut haften, ſtatt.

379. Die zweyte baare Wirthſchaftsausgabe, welche an den meiſten Orten unter allen die ſtärk- Von dem Geſindelohn.

ſtärkſte zu ſeyn pfleget, beſtehet in dem Geſinde-lohn.

380. Die Nothwendigkeit des Geſindes bey einer jeden landwirthſchaftlichen Haushaltung, und daß daſſelbe mit der gehörigen Koſt und Lohn verſehen werden müſſe, habe ich ſchon in dem erſten Abſchnitt dieſes Buchs bemerket.

381. Daſelbſt iſt auch bereits dasjenige, was bey deren Beköſtigung zu erinnern geweſen, beſtimmt worden.

Gegenwärtig wird ein gleiches von ihrem baaren Lohn feſtzuſetzen ſeyn.

382. Bey der Beſtimmung des Geſindelohns muß theils auf die zu verrichtende Arbeit, theils aber auch auf das verſchiedene Alter und Geſchlecht des Dienſtvolks, Rückſicht genommen werden.

Nach der verſchiedenen Wichtigkeit der Verrichtungen muß auch das Geſindelohn verſchieden eingerichtet werden.

383. Je wichtiger die Verrichtungen eines Dienſtboten ſind, und je mehr Verantwortung er dabey über ſich hat, je größer muß auch ſein Lohn ſeyn.

Einem Statthalter, Schirrmeiſter und Meyer iſt daher ein höheres Lohn, als einem bloßen Hofknecht, auszuſetzen.

384. Auch haben die von dem Geſinde zu verrichtende Arbeiten, nachdem ſie mehr oder weniger ſchwer fallen, einen Einfluß in die Beſtimmung ihres Lohns.

Aus dieſer Urſache erhält ein Großknecht mit Recht ein ſtärkeres Lohn, als ein Kleinknecht, und dieſer wiederum mehr, als ein bloßer Dienſtjunge.

385. In Anſehung des Geſchlechts iſt bey der Beſtimmung des Dienſtlohns ebenfalls ein Unterſchied zu machen.

Einer

Einer Magd iſt daher überall weniger Lohn ausgeſetzt, als einem Knecht, weil ihre Arbeiten durchgehends weit leichter fallen.

386. Dieſes mannigfaltigen und an ſich nicht ungegründeten Unterſchiedes ohnerachtet, iſt dennoch bey allem Geſindelohn als eine Hauptregel und allgemeiner Grundſatz vorauszuſetzen, daß ſolches jederzeit mit den Bedürfniſſen der dienenden Perſon in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſe.

Ueberdem muß auch auf die Bedürfniſſe des Geſindes Rückſicht genommen werden.

387. Ein jeder Dienſtbote muß ſeine ganze Dienſtzeit blos zum Nutzen des Brodtherrn anwenden, und es bleibet ihm folglich keine Gelegenheit, auf eine andere Art etwas zu erwerben, übrig.

388. Die ſelbſt redende Billigkeit erfordert es ſolchemnach, daß ihm der Brodtherr wenigſtens ſo viel an Lohn, als er zu ſeinen unentbehrlichen Bedürfniſſen nöthig hat, zu reichen ſchuldig iſt.

Wer mit ſeinem Dienſtvolk anders verfähret, der ſetzet daſſelbe ſelber in die Nothwendigkeit, allerhand Betrügereyen und Unrichtigkeiten zu begehen.

389. In allen wohlgeordneten Staaten, beſonders auch den Königl. Preußiſchen, iſt das Geſindelohn durch allgemeine Landesgeſetze, die den Namen von Geſindeordnungen führen, beſtimmet.

Von den in den meiſten Ländern eingeführten Geſindeordnungen.

390. Daß dergleichen geſetzliche Beſtimmungen des Geſindelohns nicht nach Willkühr überſchritten werden müſſen, iſt zwar, der allgemeinen Ordnung wegen, eine Nothwendigkeit.

Die Billigkeit aber erfordert auch, daß die Lohnſätze in denſelben den Bedürfniſſen des Dienſtvolks angemeſſen ſeyn müſſen.

391. Dieſe Bedürfniſſe haben ſich, wie überhaupt, ſo auch beſonders bey dem Dienſtvolk, gar ſehr vermehret, und faſt alles, was ſie an Kleidungsſtücken gebrauchen, ſteht anjetzt in weit höherm Werth.

Eine natürliche Folge hievon iſt es, daß die alte Geſindeordnungen auf die jetzige Zeiten nicht mehr anpaſſend ſind, ſondern das Lohn faſt allenthalben erhöhet werden muß, wie denn auch aus dieſer Urſache in den Königl. Preußiſchen Staaten allenthalben neue Geſindeordnungen publiciret worden.

Warum nicht in allen Gegenden gleiche Lohnſätze ſtatt finden können.

392. Weder die Bedürfniſſe, noch auch die Arbeiten des Geſindes, ſind ſich in allen Gegenden gleich.

Dieſe Verſchiedenheit verurſachet es ebenfalls, daß nicht allenthalben gleiche Lohnſätze angenommen werden können, ſondern auf dieſen Unterſchied billige Rückſicht genommen werden muß.

Man findet daher auch in den reichen Korn- und Ackergegenden ein weit höher beſtimmtes Lohn, als in den ſchlechten.

393. Daß an die allgemeine Geſindeordnungen nicht blos die Dienſtboten, ſondern auch die Herrſchaften und Dienſtherren ſelber gebunden ſind, habe ich bereits bey der Abhandlung der Dorfpolicey bemerket.

394. Ueberhaupt handelt ein Gutsherr wider ſein eigenes Beſte, wenn er die beſtimmte Lohnſätze überſchreitet, und dadurch auch andern zu

Unord-

Unordnungen Gelegenheit giebt; und werden dieſe Geſetze durch dergleichen Uebertretungen zuletzt gänzlich fruchtlos.

395. Hat er einen Dienſtboten, deſſen Arbeiten und Treue er vorzüglich hochſchätzet, ſo bleibet ihm ſolches durch beſondere Belohnungen anzuerkennen, allemal unbenommen, ohne daß er die geſetzmäßige Ordnung unterbrechen darf.

396. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß bey dieſer baaren Wirthſchaftsausgabe keine vernünftige Sparſamkeit ſtatt findet, ſondern alles, was dahin abzielet, verwerflich iſt.

397. Alle diejenige Landwirthe, die ſich aus dieſer Urſache, anſtatt ſtarken und tauglichen Geſindes, mit ſchwachen und halbwachſenden, blos deshalb, weil das letztere in weit geringerm Lohn, als das erſtere, ſtehet, zu behelfen ſuchen, verkennen ihr eigenes Beſte.

Die wenige Thaler, die ſie durch das geringe Lohn bey ſchwachem Geſinde zu erſparen vermeinen, verurſachen ihnen vielfach doppelten Schaden, in Anſehung der zu verrichtenden Arbeiten.

398. Die erforderliche **Bau- und Reparaturkoſten** müſſen ebenfalls mit dem gröſten Recht zu den baaren Wirthſchaftsausgaben gerechnet werden. Von den Bau- und Reparaturkoſten.

399. Die Nothwendigkeit tüchtiger Wirthſchaftsgebäude iſt bereits in der **erſten Abtheilung** dieſes Werks bemerket worden.

Eine natürliche Folge aber iſt es, daß dasjenige, was auf die Erhaltung nothwendiger Dinge verwandt wird, auch an und für ſich ſelber nothwendig iſt.

400. Inzwiſchen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß bey dieſer baaren Wirthſchaftsausgabe,

 ſo

ſo nothwendig ſie auch iſt, dadurch, daß ſie zu rechter Zeit unternommen wird, ſehr vieles erſparet werden kann.

Wodurch dieſelben vermehret werden.

401. In den meiſten Wirthſchaften denket man nur ſelten an die Ausbeſſerung der ſchadhaft gewordenen Gebäude eher, als bis die darin entſtandene Schadhaftigkeit recht ſichtbar geworden iſt, und ſolche, wenn man nicht das ganze Gebäude einfallen laſſen will, nicht länger aufgeſchoben werden kann.

Hiedurch werden die Reparaturen der Wirthſchaftsgebäude ohne Noth erſchweret, und koſtbar gemacht.

Wie ſolches zu vermeiden.

402. Daß ein aufmerkſamer Landwirth auch nicht die geringſten Fehler an ſeinen Gebäuden dulden, ſondern ſolche ohngeſäumt wieder in den gehörigen Stand ſetzen müſſe, iſt bereits in der erſten Abtheilung dieſes Werks zur Hauptregel gemacht worden, und ich ſehe mich daher genöthiget, ſolche hier nochmals zu wiederholen.

403. Eine Ausbeſſerung, die, wenn ſie im Anfange und zu rechter Zeit vorgenommen worden wäre, ohne alle baare Koſten, durch eigene Dienſtleute geſchehen können, verurſachet in der Folge öfters Ausgaben, die dem Landmann unangenehm und beſchwerlich fallen.

404. Bey allen Wirthſchaftsgebäuden iſt es eine Hauptregel, daß ſie in beſtändigem guten Dach und Fach erhalten werden müſſen; und ich habe bereits bey einer andern Gelegenheit, was hierunter verſtanden werde, näher erkläret.

405. Eine der erſten Pflichten eines jeden Landwirths, der dieſe Art der Ausgaben nach Möglichkeit vermeiden will, beſtehet ſolchemnach darin, daß er auf die Bedachung und Beſchaffenheit

heit des Fachwerks, beſonders aber der Schwellen bey den hölzernen Gebäuden, ſein vornehmſtes Augenmerk richte, und auch nicht die geringſte Wandelbarkeit darin unausgebeſſert laſſe.

406. Geſchiehet dieſes, ſo wird ein ſolcher Gutsbeſitzer nicht allein überhaupt ſeine Wirthſchaftsgebäude weit länger zu erhalten im Stande ſeyn, ſondern es werden ihm auch die daran nöthige Reparaturen nur wenig merklich fallen.

407. Daß die Wirthſchaftsgebäude unter den Zeitpachten die meiſte Koſten verurſachen, iſt jedermann bekannt. Man ſuchet zwar gemeiniglich einen Theil der Laſt davon den Zeitpächtern zuzuſchieben; allein eben dieſes iſt Schuld daran, daß dergleichen Reparaturen dem Gutsherrn doppelt läſtig fallen.

408. Die Vorſichten, die man aus dieſer Urſache hierunter bey den Zeitpächtern zu beobachten hat, habe ich bereits in dem erſten Bande der Oekonomia Forenſis S. 231. umſtändlich bemerket, und ich will mich darauf lediglich bezogen haben.

409. Die §. 370. ſub No. d. bemerkte baare Wirthſchaftsausgaben ſind gemeiniglich unter dem Namen von **Wirthſchaftsnothdurften** bekannt, weil ohne dieſelben keine Landwirthſchaft beſtehen kann, folglich die dazu erforderliche baare Ausgabe nothwendig iſt, und mit Recht den Namen einer **Nothdurft** führet. — Von den ſogenannten Wirthſchaftsnothdurften, und was darunter verſtanden werde.

Inzwiſchen werden die in dieſem §. zuſammengefaßte Ausgabeartikel näher auseinander geſetzet und zergliedert werden müſſen.

410. Das Salz iſt eine dergeſtalt nothwendige Ausgabe, beydes für Menſchen und Vieh, daß ohne daſſelbe keine Landwirthſchaft beſtehen — Von dem für Menſchen und Vieh benöthigten Salz.

 kann;

kann; und aus dieſer Urſache findet auch bey derſelben keine Erſparung ſtatt.

Inzwiſchen wird eine nähere Beſtimmung, wie viel an Salz, ſowol für eine jede Perſon, als auch für jedes Stück Vieh, nach wirthſchaftlichen Sätzen gebraucht wird, nöthig ſeyn.

411. Das für das Geſinde und andere in Brodt und Lohn ſtehende Hausgenoſſen auf eine jede Perſon erforderliche Salz beſtehet gewöhnlicherweiſe jährlich in einem halben brandenburgſchen Scheffel.

Es iſt dieſes nicht allein der wirthſchaftlichen Erfahrung gemäß, ſondern auch bereits in allen bekannten Gütertaxordnungen auf ſo hoch feſtgeſetzet.

412. Die Vieharten, die zu ihrer Erhaltung und Nutzungsbeförderung Salz nöthig haben, ſind theils die **Schafe**, theils aber auch das **nutzbare Rindvieh**, beſonders die **melke Kühe**.

Wie viel das fleißige Salzen bey dieſen Vieharten, ſowol zu ihrer Geſundheit, als auch höhern Benutzung, beyträget, iſt aus der Erfahrung dergeſtalt bekannt, daß davon ein mehreres zu gedenken überflüßig ſeyn würde.

Wie viel davon für jedes 100 Schafe erfordert wird.

413. Auf jedes hundert Schaafe 8 brandenburgſche Metzen zu beſtimmen, wird niemals überflüßig ſeyn, und ein Landwirth bey einer darunter vorgenommenen Sparſamkeit um ſo übler fahren, als es nicht an Beyſpielen fehlet, daß durch das unterlaſſene Salzen der Schafe ganze Heerden ſehr viel gelitten haben, und dem gröſten Theil nach zu Grunde gegangen ſind.

414. Bey den Mengeſchäfern iſt es eine Schuldigkeit derſelben, daß ſie zu dem für die

Scha-

Schafe beſtimmten Salz das Ihrige mit beytragen müſſen.

Eine nicht ungewöhnliche Betrügerey ſolcher Mengeſchäfer iſt es, daß ſie zwar von der Herrſchaft den auf die Schäferey fallenden Antheil in Empfang nehmen, ſolchen auch den Schafen unverkürzt zukommen laſſen, dagegen aber ihren Beytrag gänzlich zurücklaſſen.

415. Um einen dergleichen Unterſchleif zu vermeiden, iſt es eine nöthige Vorſicht, daß der Schäfer angehalten werde, das von ihm beyzutragende Salz bey jedesmaligem Empfang des herrſchaftlichen Salzes mit zur Stelle zu bringen, da alsdenn beydes mit etwas Spreu oder Kleye vermiſchet werden muß.

Die Vernunft giebt es, daß der Schäfer dadurch an der ihm ſonſt gewöhnlichen Betrügerey offenbar gehindert wird.

416. An das Salzen des Rindviehes, und beſonders der melken Kühe, wurde zu vorigen Zeiten wohl nur wenig gedacht, und man findet daher auch in den alten Gütertaxen für dieſe Ausgabe ſelten etwas aufgeführet.

Nachdem aber in unſern Tagen die Erfahrung den großen Nutzen, den das fleißige Salzen des melken Rindviehes ſtiftet, zur Genüge gelehret hat, ſo kann auch bey der Beſtimmung der baaren Wirthſchaftsausgaben das dazu benöthigte nicht übergangen werden.

417. Wie viel für eine jede melke Kuh jährlich an Salz nöthig ſey, iſt wohl noch nirgends auf eine beſtimmte Art feſtgeſetzet worden.

Wie viel Salz auf eine jede melke Kuh erfordert wird.

Nach meiner davon habenden Wirthſchaftserfahrung halte ich es aber für einen ſehr mäßigen Satz, wenn man auf jedes Stück wirklich

melker Kühe 4 brandenburgſche Metzen von dem gewöhnlichen Küchenſalz annimmt.

418. Dem übrigen Rindvieh wird es zwar ebenfalls ganz zuträglich ſeyn, wenn es von Zeit zu Zeit geſalzen wird; inzwiſchen iſt es doch bey demſelben weit weniger nothwendig, als bey dem melken Vieh.

Worauf hiebey Rückſicht zu nehmen.

419. Auch ſelbſt bey dieſem iſt, wegen des öftern Salzens, in Anſehung der Weide und des zu genießenden Winterfutters, ob ſolches fett, oder mager, ein Unterſchied zu machen.

Bey hohen und magern Weiden oder auch dürren Winterfutter kann von dem vorhin beſtimmten Salz weit eher etwas abgekürzt werden, als bey einer fetten und tief liegenden Weide, oder auch nahrhaften Winterfutter.

420. Ueberhaupt iſt es eine übel angebrachte Sparſamkeit, wenn ein Landwirth ſeinem melken Kuhvieh darunter etwas abzubrechen ſuchet, indem es erfahrungsmäßig iſt, daß er darunter eher zu wenig, als zu viel, thun kann.

Von der Vorzüglichkeit des Steinſalzes für das Vieh.

421. Daß das Steinſalz vor das Küchenſalz hierunter einen großen Vorzug habe, iſt zur Gnüge bekannt, und der Nutzen, der durch das erſtere, beſonders in Schleſien, ſowol für Schafe, als Rindvieh, geſtiftet wird, lieget aller Welt vor Augen.

422. Da man nicht in allen Gegenden das Steinſalz in gehöriger Menge bekommen kann, ſo iſt deshalb das Salzen des Viehes nicht gänzlich zu unterlaſſen, ſondern es kann ſolches auch mit dem gemeinen Küchenſalz ganz füglich geſchehen; und nach dieſem ſind denn auch die vorbemerkte Beſtimmungen eingerichtet.

423. Die zweyte von den §. 370. aufgeführten Wirthſchaftsnothdurften beſtehet in dem in einer jeden Landwirthſchaft benöthigten Eiſen und Schmiedearbeit. Von dem in der Wirthſchaft benöthigten Eiſen.

424. Pflüge, Wagen, Eggen, und Pferdebeſchlag ſind die hauptſächlichſten Geräthſchaften, wozu in allen Landwirthſchaften Eiſen verbraucht wird. Wozu es gebraucht wird.

425. Das Eiſen iſt nicht durchgehends von einerley Güte und Beſchaffenheit, und ſeine Härte oder Weiche bildet den hauptſächlichſten Unterſchied davon.

426. Bey einigen Ackergeräthſchaften ſtiftet die erſtere Art, bey andern aber die zweyte mehrern Nutzen.

Ein aufmerkſamer Landwirth hat daher dafür Sorge zu tragen, daß zu einem jeden Wirthſchaftsgeſchäfte die dazu ſich am beſten ſchickende Art des Eiſens angeſchaffet werde.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo wird dadurch öfters eine weit gröſſere Menge davon, als ſonſt nöthig geweſen wäre, verſchwendet, folglich dieſe Ausgabe ohne Noth erhöhet.

427. Die Schmiede auf dem Lande, deren Lohn auf ein Gewiſſes feſtgeſetzet iſt, und alſo hiebey den gewöhnlichen Handwerksbrauch in Ueberſetzung ihrer Waaren nicht anwenden können, ſuchen ſich deshalb gemeiniglich dadurch, daß ſie mehr Eiſen, als nöthig iſt, fordern, ſchadlos zu halten.

Einem jeden Landwirth iſt daher, wie viel Eiſen zu einer jeden Arbeit erfordert wird, zu wiſſen nöthig, und er kann ſich alsdenn, wenn ſolches dem Schmiede zugewogen wird, gegen alle

darun-

darunter zu befürchtende Bevortheilungen, ſicher ſtellen.

428. Auch muß in ordentlichen Wirthſchaften das alte Eiſen ſorgfältig aufgeſammlet, und bey den neuen Arbeiten wieder mit verbrauchet werden.

429. Das Eiſen verurſachet in den meiſten ländlichen Haushaltungen faſt unter allen Wirthſchaftsnothdurften die ſtärkſte baare Ausgaben. Es iſt daher, die vorhin bemerkte Arten von Sparſamkeit dabey anzuwenden, um ſo mehr der Vernunft und Klugheit gemäß.

Wie viel Eiſen zu einem ganz neu anzufertigenden Pfluge nöthig iſt.

430. Zu einem ganz neuen Pfluge in einer Mittelackergegend werden, wenn er von Grunde aus neu angefertiget werden ſoll, überhaupt 30 bis 32 Pfund Eiſen erfordert.

431. Ein jeder Pflug hat aber ſeine verſchiedene Theile. Weil nun nicht immer der ganze Pflug von neuen anzufertigen, ſondern ſolches nur bey einem oder andern Theil nöthig iſt; ſo muß ein erfahrner Landwirth auch dasjenige, was zu einem jeden Theil des Pfluges an Eiſen erfordert wird, mit Zuverläßigkeit zu beſtimmen wiſſen.

Imgleichen zu einem jeden Theil derſelben.

432. Es ſind aber an Eiſen nöthig:

a) zu dem Unterpfluge 4 Pfund,
b) zu dem nach hieſiger Wirthſchaftsſprache ſogenannten Griezel, woran der Unterpflug befeſtiget iſt, 3 Pfund,
c) zu dem Kolter, oder ſogenannten Ackermeſſer 5 Pfund,
d) zu dem Schaar 6 Pfund,

e) zu

e) zu der Welle, an welcher die Pflugräder herumlaufen 3 Pfund,

f) zu dem Saalbande 4 Pfund,

g) zu dem ſogenannten Shilniski oder Tempelſtock 1½ Pfund.

h) zur Beſchlagung der Tage, und des daran befindlichen Krebſes, wie es genannt zu werden pfleget, 3 Pfund,

i) zur Beſchlagung des Pflugbalken 3 Pfund.

433. Bey dieſer Beſtimmung iſt, wie ſchon beyläufig erwähnet worden, ein in einem guten Mittelboden erforderlicher herrſchaftlicher Pflug zur Richtſchnur angenommen worden.

434. Die Vernunft giebt es, daß in einem ſtarken Boden ſtärkere, und in einem geringern Acker ſchwächere Pflüge nöthig ſind.

Es kann alſo ein jeder, der ſich der angegebenen Regeln bedienen will, von der vorhin beſtimmten Summe des Eiſens, nachdem ſein Acker ſtärker oder ſchwächer iſt, verhältnißmäßig abnehmen oder zuſetzen.

Ueberhaupt iſt es gewiß, daß Pflüge von vorbeſchriebener Stärke in den wenigſten Aeckern zu ſchwach ſeyn werden.

Bey den Bauerpflügen aber muß allenthalben, wegen der ſchwächern Anſpannung wenigſtens $\frac{1}{3}$ von dem vorbeſtimmten Eiſen zurückgeſchlagen werden.

435. Die Pflüge dürfen nicht immer von neuen angefertiget werden, ſondern ſie ſind durch von

Wie lange ein jeder Theil eines

ſolchen Pflu- ges ausdauern könne

von Zeit zu Zeit erfolgte Ausbeſſerungen in gangbarem Stande zu erhalten, und es können hierunter folgende Regeln zur Richtſchnur dienen:

1) Ein jeder ſtets im Gange befindlicher Pflug muß jährlich zweymal verſchuhet, oder angeleget werden. Hiezu ſind jedesmal 2½ Pfund, und alſo auf das ganze Jahr 5 Pfund erforderlich.

2) Der Unterpflug, nebſt dem daran befindlichen Schaar muß alle zwey Jahre neu angefertiget werden.

3) Der Kolter, und die übrige Theile des Pfluges können, wenn ſie gehörig in Acht genommen werden, verſchiedene Jahre ausdauren.

436. Die Wagen ſind die zweyte Art der Ackergeräthſchaften auf dem Lande, zu welchen verſchiedenes Eiſen gebraucht wird.

Unterſchied unter einem Schien- und Puffwagen.

437. Bekanntermaßen giebet es zwey Arten von Wagen, die zum landwirthſchaftlichen Gebrauch gewidmet ſind, nemlich Schien- und Puffwagen.

Die erſtern führen nicht den bloßen Beſchlag der Puffwagen bey ſich, ſondern ihre Räder ſind auch mit eiſernen Schienen beleget.

Bey den Puffwagen hingegen ermangelt das letztere, und nur blos die Axen derſelben ſind, außer dem Spannnagel und dem Beſchlage, der ſich an der Deichſel und Tage befindet, mit Eiſen überzogen.

438. Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß die erſtere Art von Wagen weit mehr Eiſen, als die letztere, erfordert. Es ſind auch zu einem Schienwagen, wenn er ganz neu angefertiget wird, wenigſtens 160 Pfund Eiſen nöthig, dahingegen ein Puffwagen ganz füglich mit 50 Pfund beſtritten werden kann. Wie viel zu einem jeden derſelben an Eiſen nöthig.

439. Zur Anfertigung einer neuen in einem guten Mittelboden gewöhnlichen tüchtigen **Egge**, welche die dritte Gattung der Eiſen erfordernden Ackergeräthſchaften iſt, ſind 10 Pfund Eiſen vollkommen hinreichend. Wie viel Eiſen zu einer tüchtigen Egge erfordert wird.

440. Endlich erfordert auch der **Hufbeſchlag der Pferde** auf dem Lande verſchiedenes Eiſen, und man rechnet zu einem jeden Pferde jährlich 6 Pfund, wobey ſich aber von ſelbſt verſteht, daß die alte Eiſen jederzeit wieder mit eingeſchmiedet werden müſſen, weil ſonſt bemeldetes Quantum nicht hinlänglich ſeyn würde. Wie viel zum Hufbeſchlag der Pferde jährlich an Eiſen nöthig.

441. Gemeiniglich pfleget man die Pferde auf dem Lande nur im Winter bey hartem Froſt beſchlagen, im Sommer aber barfuß gehen zu laſſen.

Nicht immer aber können die Pferde, beſonders, wenn ſie allzuweiche, oder allzuſpröde Hüfe haben, das Barfußgehen, auch ſelbſt im Sommer vertragen.

Auch iſt daſſelbe nur überhaupt bey kleinen Pferden, und denen, die blos zu nahen Hausarbeiten gebraucht werden, rathſam.

442. Sich die Ackerpferde, um den nöthigen Beſchlag derſelben zu erſparen, auf eine Zeitlang unbrauchbar zu machen, würde ein unrichtiges Verfahren ſeyn.

Es muß daher ein Landwirth theils die Natur der Hufe von ſeinen Pferden ſehr wohl prüfen, theils aber auch auf die von ihnen zu verrichtende Arbeiten, ob ſie in der Nähe, oder Entfernung vorfallen, Rückſicht nehmen, wenn er ſie den Sommer hindurch ohne Beſchlag laſſen will; und alsdenn werden jährlich nur 3 Pfund neues Eiſen, mit Einrechnung der alten Hufeiſen, erforderlich ſeyn, folglich 3 Pfund erſparet werden können.

Das benöthigte Eiſen muß ein Landwirth jederzeit vorräthig haben.

443. Niemals muß ein richtig wirthſchaftender Landmann das benöthigte Eiſen erſt alsdenn, wenn es gebraucht werden ſoll, von den Krämern in den Städten holen laſſen, ſondern darunter beſtändig vorräthig ſeyn.

444. Einmal muß bey den Krämern das Eiſen weit theurer, als auf den Eiſenhammern, oder in großen Eiſenniederlagen, bezahlet werden.

Demnächſt hat er auch bey ſolchen Krämern nur ſelten die Wahl derjenigen Art von Eiſen, deren er benöthiget iſt.

445. Beydes erhöhet die baare Ausgabe für dieſe Wirthſchaftsnothdurft ohne Noth, und iſt daher ein ſicheres Kennzeichen einer unordentlichen Haushaltung.

446. Durch die Schmiedearbeit kann in einer Landwirthſchaft nur immer eine ſehr geringe baare Ausgabe verurſachet werden.

Von dem Schmiedelohn, beſonders dem Schärfgetreide.

Die Landſchmiede erhalten für die Unterhaltung der Pflüge ſchon vorhin ein beſtimmtes ſogenanntes Schärfgetreide, welches zu den Natural-, nicht aber baaren Wirthſchaftsausgaben, gehöret.

447. Nur blos für die Unterhaltung der Wagen, Eggen, und Pferdebeſchlag pfleget ihnen ein

ein beſtimmtes jährliches Geld, unter dem Namen von Schwarzarbeit, nachdem die Ackerwirthſchaft groß oder klein iſt, ausgeſetzet zu ſeyn.

Dieſes allein kann daher auch nur zu den nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben gerechnet werden.

Da aber ſolches ein für allemal auf etwas Gewiſſes beſtimmet worden, ſo iſt von ſelbſt einleuchtend, daß dabey keine Erſparung Platz greife, ſondern ſolche nur hauptſächlich bey dem Eiſen auf die vorhin benannte Weiſe möglich ſey.

448. Die Seilerarbeit, als die vierte unentbehrliche Wirthſchaftsnothdurft, lauft auf Landgütern, wo ein ſtarker Ackerbau vorhanden iſt, und ein anſehnlicher Viehſtand gehalten wird, höher ins Geld, als man, dem äußern Anſchein nach, glauben ſollte. Von der Seilerarbeit.

449. Beſonders iſt ſolche in unſern Tagen, da alle Handwerker, die der Landmann in ſeiner Wirthſchaft gebraucht, folglich auch die Seiler, eine weit ſchlechtere Waare, als ehedem, liefern, vorzüglich koſtbar geworden.

450. Anſtatt, daß alle tüchtige und dauerhafte Seilerarbeit von gutem Hanf verfertiget ſeyn ſollte, ſo wird gemeiniglich nur ſchlechtes Werg oder Hede dazu genommen.

Und wenn auch die gekaufte Stricke auswärts mit etwas Hanf überſponnen ſind, ſo findet man doch in der Mitten nur blos ein ſchlechtes, und öfters ſchon halb vermodertes Werg.

451. Nur auf die Hälfte der Zeit kann man, in Anſehung der Dauerhaftigkeit dieſer Waare, gegen ihre vorige Beſchaffenheit, Rechnung machen, und demohnerachtet muß ſelbige weit theurer, als ehedem, bezahlet werden.

Je höher aber eine Ausgabe ſteiget, je mehr iſt es eine in der wirthſchaftlichen Klugheit gegründete Pflicht des Landmanns, daß er dieſelbe, ob ſie gleich nicht gänzlich abgeſtellet werden kann, dennoch durch eine vernünftige Sparſamkeit nach Möglichkeit zu vermindern ſuche.

452. Faſt auf allen Landgütern wird unter den gewöhnlichen Feldfrüchten auch Hanf angebauet.

Sollte ſich gleich der Acker nicht ganz beſonders dazu ſchicken, ſo kann doch wenigſtens allemal ſo viel als zu der erforderlichen Seilerarbeit nöthig iſt, gewonnen werden.

Beſondere Erſparungsart bey der Seilerarbeit.

453. Dieſes vorausgeſetzt, handelt ein Landwirth ſehr übel, wenn er ſeine Stricke, Stränge, Seile und andere Seilerarbeiten auf den Jahrmärkten kauft.

Vielmehr erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit, daß er jährlich einen aus der benachbarten Stadt an die Hand habenden Seiler zu ſich ins Haus kommen, und von demſelben den gewonnenen Hanf, in ſeiner, oder der Seinigen Gegenwart, zu der erforderlichen Seilerwaare, ſo viel davon auf das ganze Jahr nöthig iſt, verarbeiten läſſet.

454. Die Hälfte des Preiſes, ſo ſonſt für ein jedes Stück bezahlet wird, pfleget gemeiniglich das beſtimmte Macherlohn zu ſeyn.

Wenn, z. B., ſonſt für ein Kopfſtrick 1 Gr. bezahlet wird, ſo bekommt der Seiler, der ſolches von des Eigenthümers eigenen Hanf verfertiget, 6 Pf. dafür zum Lohn; und eben ſo verhält es ſich mit allen andern dergleichen Seilerarbeiten.

455. Der hieraus entſtehende Nutzen iſt mannigfaltig, und fällt von ſelbſt in die Augen. Vortheile, die daraus erwachſen.

Einmal wird die Hälfte der baaren Ausgabe, die alle Landwirthſchaften höchſt beſchwerlich machen, offenbar erſparet, und der dazu gegebene eigene Hanf iſt wenig oder gar nicht zu rechnen; indem dazu nur ein ſehr kleiner Platz, wodurch den übrigen Feldfrüchten kein merklicher Eintrag geſchehen kann, erfordert wird.

456. Der hauptſächlichſte Vortheil beſtehet demnächſt darin, daß die auf ſolche Art verfertigte Seilerarbeiten, wegen der dazu verwandten tüchtigern Materialien, wenigſtens noch einmal ſo lange dauern, als die auf dem Markt gekaufte.

Wenn ein Wirth, der alle ſeine Seilerarbeit auf dem Markt, oder unmittelbar von den Seilern kauft, hiezu jährlich 30 Rthlr. nöthig hat, ſo kann ein anderer, der von dieſem Hülfsmittel eine Anwendung machet, ſich ſolche Ausgabe nicht höher, als auf 15 Rthlr., rechnen, und dabey noch von einer doppelten Dauerhaftigkeit verſichert ſeyn, dergeſtalt, daß dieſe baare Ausgabe beynahe vierfach gemindert wird.

457. Die Sache kommt nicht blos auf eine perſönliche Induſtrie an, ſondern es lieget dabey eine Sparſamkeit zum Grunde, die mit leichter Mühe von allen vernünftigen Landwirthen beobachtet werden kann.

Es iſt daher beynahe unverantwortlich, wenn man ſolche demohnerachtet noch an vielen Orten vernachläßiget findet.

458. Eine faſt gleiche Bewandniß hat es mit der Sattler- und Riemerarbeit, welche ebenfalls in allen Landwirthſchaften unentbehrlich iſt, und beſonders an den Orten, wo viel Geſpann Von der Sattler- und Riemerarbeit.

gehalten werden muß, die baaren Ausgaben bey den Wirthſchaftsnothdurften gar ſehr vermehret.

Gleichmäßige Erſparungsart dabey.

459. Daß die Sattler und Riemer, eben ſo, wie die Seiler, zu den zum Verkauf verfertigten Arbeiten das ſchlechteſte und wohlfeilſte Leder nehmen, iſt eine einem jeden erfahrnen Wirthe bekannte Sache, und die wenige Dauerhaftigkeit ſolcher Waaren eine ganz natürliche Folge davon.

460. Will man ſich daher von dieſer Waare eine mehrere Dauerhaftigkeit verſprechen, und deshalb nicht alle Augenblick einer neuen baaren Ausgabe ausſetzen; ſo muß ebenfalls für beſſeres Leder geſorget werden.

461. In einer jeden Landwirthſchaft müſſen, wenn auch ſonſt nicht andere Umſtände vorkommen, doch wenigſtens einige Stück Rindvieh zur Conſumtion und Speiſung für das Geſinde geſchlachtet werden (a).

(a) In ſolchen Gegenden, wo das Geſinde nur wenig Fleiſch zu ihrer Speiſung bekommt, folglich das Einſchlachten auf den Winter, als z. B. in Schleſien, nicht gewöhnlich iſt, fällt dieſe Erſparung zwar von ſelbſt hinweg.

Inzwiſchen würden doch die dortigen Wirthe ebenfalls beſſer thun, wenn ſie ſich von den Schlächtern rohe Häute kauften, und ſolche ausgärben ließen, als daß ſie ſich mit den ſchlechten zum Verkauf geſtellten Waaren der Sattler und Riemer behelfen.

462. Man laſſe nun, anſtatt, daß die Häute davon nach dem gewöhnlichen Schlendrian gemeiniglich für ein Spottgeld verkauft werden, ſolche ſelber ausgärben, und wende ſie, ſowol zu neuen Arbeiten, als auch zur Ausbeſſerung des

alten

alten Geſchirres, durch einen zu ſolchem Ende auf eine kurze Zeit ins Haus genommenen Sattler, oder Riemer, an.

463. Nicht allein die Hälfte der ſonſt hiezu nöthigen baaren Ausgabe kann hiedurch erſparet werden; ſondern es wird auch die Erfahrung lehren, daß dergleichen Arbeiten noch einmal ſo lange, als andere, die auf den Verkauf verfertiget worden ſind, ausdauern.

Ueberhaupt walten alle diejenige Gründe, die vorhin, in Anſehung der Seilerarbeiten, angeführt worden, auch hier vor, und es muß alſo natürlicherweiſe beydes einerley Erfolg haben.

464. Beſonders iſt es eine bekannte und in der Erfahrung gegründete Wahrheit, daß das Leder von dem crepirten Vieh lange nicht ſo gut und dauerhaft, als das von dem geſchlachteten, iſt.

Da nun das erſtere aus dieſer Urſache jederzeit im wohlfeilern Preiſe ſtehet, und folglich von den Sattlern und Riemern zu ihrer Verkaufsarbeit vorzüglich gewählet wird, die auf vorbeſchriebene Weiſe veranſtaltete Hausarbeiten aber jederzeit von der zweyten Art des Leders, nemlich von dem geſchlachteten und angemäſteten Vieh, beſtritten wird, ſo ergiebet ſich daraus dasjenige, was ich vorhin von der verſchiedenen Dauerhaftigkeit dieſer verſchiedenen Riemer- und Sattlerarbeiten geſaget habe, ganz unwiderſprechlich.

465. Zu dem Pflügen- und Wagenzeuge wird ferner in einer jeden Landwirthſchaft verſchiedene Stellmacherarbeit gebrauchet, welche, wenn ſie in baarem Gelde bezahlet werden muß, die Anzahl und Beſchwerlichkeit der Wirthſchaftsnothdurften gar ſehr vermehret.

Von der in der Landwirthſchaft nöthigen Stellmacherarbeit.

466. Auch hier muß ein aufmerkſamer Wirth, der nicht blos aus dem vollen, und ohne Ueberſchlag der Koſten, ſondern unter Anleitung einer vernünftigen Sparſamkeit, wirthſchaften will, die Sache dergeſtalt einrichten, daß ihm dieſe Art der Wirthſchaftsnothdurften ſo wenig, als möglich, läſtig wird.

467. In kleinen und mittelmäßigen Wirthſchaften muß, wenn überall Ordnung beobachtet wird, das Wagenzeug von den Knechten ſelber im Stande gehalten werden; die Beſorgung der bey den Pflügen nöthigen Arbeiten aber iſt ein Geſchäfte, welches allenthalben dem Ackermeyer oblieget.

468. In großen und weitläuftigen Haushaltungen iſt jederzeit die Beſtellung eines Statthalters oder Voigts, oder wie man ſonſt dieſe Art von Wirthſchaftsbedienten, nach dem verſchiedenen Landesgebrauch, zu nennen pfleget, eben ſo gewöhnlich, als nothwendig.

Ihre hauptſächlichſte Beſtimmung beſtehet zwar eigentlich in der Aufſicht über das Geſinde und andere Arbeiter.

Da ſie aber hiemit nicht beſtändig beſchäftiget ſeyn können, ſondern, beſonders zur Winterszeit, manche müßige Stunde übrig behalten, ſo iſt es der wirthſchaftlichen Klugheit gemäß, hiezu ſolche Leute zu wählen, die mit der auf dem Lande nöthigen Schirr- und Stellmacherarbeit umzugehen wiſſen, und ihnen, neben der Aufſicht über das Geſinde, die Unterhaltung des Wagenzeuges anzuvertrauen.

469. Da beydes, der Statthalter und Meyer ſchon vorhin wegen ihrer übrigen Geſchäfte in

Lohn und Brodt ſtehen, ſo iſt offenbar, daß bey einer ſolchen Einrichtung die ganze Ausgabe für Stellmacherarbeit völlig hinwegfällt.

470. An den Orten, wo kein eigenes zureichendes Nutzholz vorhanden iſt, muß zwar das zu dieſer Arbeit benöthigte erkauft werden; die dazu erforderliche baare Ausgabe iſt aber nicht der Rede werth, und es müſte ſchon eine ſehr große Wirthſchaft ſeyn, wenn dazu 5 bis 6 Fuder jährlich nöthig wären.

471. Eine Nothwendigkeit aber iſt es, daß das hiezu erforderliche Nutzholz, es mag vom eigenen Zuwachs genommen, oder erkauft worden ſeyn, zur gehörigen Zeit angeſchaft werde, damit es genugſam austrocknen könne.

Wird dieſes verabſäumet, ſo gerathen nicht allein die davon zu verfertigende Geräthſchaften nicht in gehöriger Art, ſondern es wird auch weit mehreres Holz dazu erfordert, und folglich dieſe Ausgabe ohne Noth vermehret.

Von der Rademacherarbeit, und daß dabey ebenfalls eine Sparſamkeit ſtatt finde.

472. Bey dem in einer Landwirthſchaft nöthigen Wagenzeuge iſt es nicht blos mit der Schirr- und Stellmacherarbeit abgethan, ſondern es werden auch dazu die Räder als ein bey allem Fuhrwerk nothwendiges Stück erfordert.

Die Rademacherarbeit kann alſo von den Wirthſchaftsnothdurften ebenfalls nicht ausgeſchloſſen werden, und ſie fällt, beſonders an den Orten, wo ein ſtarkes Ackerwerk iſt, gleichmäßig ins Große.

An und für ſich iſt zwar dieſe Wirthſchaftsnothdurft nicht von der Beſchaffenheit, daß ſie gänzlich ohne baare Ausgabe beſtritten werden könnte; indem, auf dem herrſchaftlichen Hofe ei-

nen eigenen Rademacher in Brodt und Lohn zu halten, zu koſtbar fallen würde.

Inzwiſchen findet doch auch hiebey auf mancherley Art eine unmittelbare Sparſamkeit ſtatt.

Worin ſie beſtehet.

473. Zuförderſt iſt dafür Sorge zu tragen, daß man einen eigenen Rademacher im Dorfe anſetze, weil ſonſt in einer Landwirthſchaft viele Verſäumniß verurſachet wird, wenn man öfters, einer Kleinigkeit wegen, Meilenweit nach einem fremden Rademacher ſchicken, und nicht ſelten auf die Verfertigung der nöthigen Arbeit zur Ungebühr warten muß.

Alles dieſes fällt bey einem im Dorfe ſelber angeſetzten Rademacher hinweg; indem alsdenn eine jede Herrſchaft im Stande iſt, denſelben zur Beſchleunigung der ihm zugeſchickten Arbeit gehörig anzuhalten, auch ihm, wenn die Arbeit nicht tüchtig verrichtet wird, nachdrücklich zu beſtrafen (a).

(a) Die Rademacherarbeiten ſind zwar von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie in allen Fällen von der Landwirthſchaft nicht getrennet werden können.

Inzwiſchen giebt es doch einige Gegenden, wovon unter andern die brandenburgſchen Marken und Pommern zum Beyſpiel angeführet werden können, wo ſich die Städte die Rademacherarbeit dergeſtalt privative zueignen wollen, daß auf keinem Dorf, welches nicht eine cataſtrirte Stelle davon hat, ein Rademacher angeſetzet werden kann.

Wie ſehr hiedurch der ungehinderte Betrieb der landwirthſchaftlichen Geſchäfte eingeſchränket wird, iſt von ſelbſt einleuchtend, und es wäre wohl zu wünſchen, daß hierunter von Seiten des Staats eine Aenderung getroffen, und einem jeden Gutsbeſitzer die Anſetzung eines eigenen Rademachers frey gegeben würde.

474. An den Orten, wo für die Rademacher brauchbares Holz vorhanden iſt, wird es keine Schwierigkeit haben, die Sache dergeſtalt einzurichten, daß der Rademacher, gegen Empfang des benöthigten Holzes, mit der Hälfte des ihm ſonſt gebührenden Arbeitslohns zufrieden ſeyn muß.

475. Im übrigen bleibet in allen Fällen eine Kenntniß ſowol des gewöhnlichen Räderpreiſes, als auch der Zeit, wie lange die Räder dauern können, und wie oft ſie ausgebeſſert werden müſſen, nöthig.

Wem dieſe Einſicht mangelt, der kann auch niemals beurtheilen, ob das ihm wegen dieſer Arbeit angegebene der Nothdurft gemäß, oder überflüßig iſt.

476. Da es eine doppelte Art von Wägen, wie ſchon bey dem wirthſchaftlichen Verbrauch des Eiſens bemerket worden, giebet, ſo ſetzet ſolches auch natürlicherweiſe einen Unterſchied von Schien- und Puffrädern voraus.

Wie lange die Wagenräder, nachdem ſie Schien- oder Puffräder ſind, ausdauern können.

Die Schienräder ſind, ihrer Natur nach, weil ſie durch den Beſchlag feſter zuſammen gehalten werden, weit dauerhafter, als die unbeſchlagene Puffräder, und es werden dieſelben, wenn ſie nur in den Köpfen befeſtiget ſind, und von Zeit zu Zeit verkeilet werden, ſo lange nur der Beſchlag gegen hält, nicht leicht zu Grunde gehen.

Ein Schienrad kann, wenn es auch beſtändig gebraucht, und nur nicht aus Unvorſichtigkeit verwahrloſet wird, ganz füglich 2 bis 3 Jahre ausdauern.

477. Gemeiniglich aber wird für einen Satz davon, nachdem das Nutzholz überflüßig oder ſeltener iſt, mit 4 bis 5 Rthlr. bezahlet werden müſſen.

478. Die Schienräder ſind an den wenigſten Orten, und zwar nur hauptſächlich zu den auswärtigen und weiten Fuhren gebräuchlich.

Zu der innern Wirthſchaft ſchicken ſich die Puffräder weit beſſer, und ſie fallen auch weniger koſtbar.

Ein neuer Satz Puffräder wird, nachdem das Nutzholz im Preiſe ſtehet, mit 2 Rthlr. 16 Gr. bis 3 Rthlr. bezahlet.

479. Sind ſie gut und tüchtig gearbeitet, ſo kann man wegen ihrer Dauer wenigſtens auf 1 Jahr Rechnung machen, und nachher können ſie noch 2 bis 3 mal verlauffet, d. i. mit neuen Felgen verſehen werden.

Das jedesmalige Verlauffen eines Satzes koſtet wiederum 1 Rthlr. 12 bis 16 Gr.

Wie viel ein Satz Puffräder binnen 3 Jahren koſte.

480. Mit einem Worte, ein Satz Puffräder kann, wenn er zweymal verlauffet wird, ganz füglich 3 Jahre ausdauern, und in dieſen Jahren koſtet er höchſtens 6 Rthlr. 8 Gr., folglich auf jedes Jahr 2 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.

Mögliche Erſparung dabey.

481. Wo die oben bemerkte Einrichtung gemacht iſt, daß dem Rademacher das Holz geliefert, und dagegen nur die Hälfte des Arbeitslohns bezahlet wird, verſtehet ſich von ſelbſt, daß von dieſen Koſten auch nur die Hälfte in baare Ausgabe zu ſtellen.

Von dem Theer oder Wagenſchmier.

482. Der **Theer** oder **Wagenſchmier** ſcheinet zwar eine große Kleinigkeit zu ſeyn; demohnerachtet verdienet er an denen Orten, wo keine

eigene Theeroſen vorhanden ſind, ebenfalls eine gewiſſe Aufmerkſamkeit, beſonders in unſern Tagen, wo ſeit dem letzten Kriege dieſe Waare faſt über die Hälfte in ihrem Preiſe geſtiegen iſt.

483. Wer, wie oben erwähnet worden, keine eigene Theeroſen hat, von welchen, wie gewöhnlich iſt, das zur Wirthſchaft nöthige frey und umſonſt geliefert werden muß, der kann zwar der hierunter nöthigen baaren Ausgabe nicht gänzlich ausweichen (a).

(a) Die Ruſſen, welchen man in den zur ländlichen Haushaltung nöthigen Dingen, eine gewiſſe vorzügliche Erfindungskraft zugeſtehen muß, haben in dem letzten ſchleſiſchen ſiebenjährigen Kriege unſern Bauern unter andern auch die Kunſt, ſich ſelber den benöthigten Theer zu verſchaffen, gelehret. Rußiſche Erfindung, ſich den Theer ohne alle Koſten ſelber zu verſchaffen.

Man gräbet eine ohngefähr 4 Fuß tiefe Grube. In dieſe ſetzet man unten ein hölzernes Gefäß, über daſſelbe aber wiederum einen irdenen Topf, welcher in dem Boden ein mäßiges rundes Loch hat. Dieſen Topf füllet man mit fetten Kiehn, und ſtecket denſelben an. Da nun der Theer an ſich ſelber nichts, als ein geſchmolzenes Kiehnharz iſt, ſo lauft dieſes von dem Feuer flüßig gemachte Kiehnharz durch das in dem Topf befindliche Loch in das unten ſtehende hölzerne Gefäß, welches auf ſolche Weiſe in kurzer Zeit mit dem beſten Theer angefüllet wird.

Zu der damaligen Zeit, wo faſt alle Theeroſen von den Feinden zu Grunde gerichtet waren, und beynahe niemand mehr wuſte, womit er ſeine Wagen ſchmieren ſollte, kam dieſe Erfindung den Einwohnern gar ſehr zu ſtatten, und wurde an vielen Orten nachgeahmet.

Inzwiſchen ſiehet ein jeder von ſelbſt ein, daß es nur ein bloßes Nothmittel iſt, wovon im Ganzen keine Anwendung gemacht werden kann.

Wie hoch ſich die baare Ausgabe für einen ſtets im Gange befindlichen Puffwagen belaufe.

484. Bey der Beurtheilung der zu verbrauchenden nöthigen Menge an Theer kann mit gutem Fuge auf einen jeden ſtets im Gange ſeyenden Wagen eine halbe Tonne davon gerechnet werden.

Eine dergleichen halbe Tonne aber wird in hieſiger Gegend, wo doch kein Mangel an dieſer Waare iſt, mit 1 Rthlr. 12 Gr. bezahlet, und folglich auch der jährliche Bedarf an Wagenſchmier auf ſo hoch zu rechnen ſeyn.

485. Jedoch wird dieſes nur von den gewöhnlichen Puffwagen verſtanden, indem es gewiß iſt, daß ein Schienwagen, weil er in allen ſeinen Theilen weit ſtärker iſt, auch größere Laſten darauf geladen werden, mehr davon erfordert.

486. Daß nicht alle Landgüter dasjenige, ſo zur Betreibung der Wirthſchaft nöthig iſt, ſelber in gehöriger Menge hervorbringen, und eben dieſes zu den mancherley nothwendigen baaren Wirthſchaftsausgaben Anlaß gebe, iſt bereits §. 367. bemerket worden.

487. Ein dergleichen Abgang von den nöthigen Naturalwirthſchaftsbedürfniſſen ereignet ſich auch öfters in den unentbehrlichſten Dingen, beſonders aber bey dem Brennholz und Heufutter.

488. An Orten, wo ſolches in gehöriger Menge zuwächſet, iſt bereits in dem erſten Abſchnitt dieſes Buchs die nöthige Beſtimmung davon an die Hand gegeben worden, und es wird auch ſelbige hoffentlich von allen Sachverſtändigen für richtig anerkannt werden.

489. Bey einem Wirthſchaftsprodukt, welches in natura in Ueberfluß vorhanden, iſt die

Anwen=

Anwendung einer wirthſchaftlichen Sparſamkeit weit weniger nöthig, als wenn ſich ein Mangel daran zeiget, und dadurch eine unvermeidliche baare Ausgabe verurſachet wird.

Aus dieſer Urſache werden denn auch die alsdenn nöthige beſondere Erſparungsregeln näher zu bemerken ſeyn.

490. Die in Anſehung des Brennholzes in dem erſten Abſchnitt beſtimmte Sätze ſind bereits dergeſtalt eingeſchränkt, daß davon, ohne dadurch in der Wirthſchaftsführung allerhand Unordnungen zu veranlaſſen, nicht wohl etwas abgekürzet werden kann.

Von dem in Anſehung des Brennholzes beſtimmten Ausſatz kann nichts abgebrochen werden.

491. Inzwiſchen wird es doch an den meiſten Orten, den Abgang des Holzes durch andere gleiche Wirkung habende Mittel zu erſetzen, und dadurch eine ſolche ſonſt unvermeidliche baare Ausgabe gar ſehr zu vermindern, nicht unmöglich fallen, und eben aus dieſem Geſichtspunkt ſoll eine dergleichen ſich ereignete baare Ausgabe in Betracht genommen werden.

Wodurch der Abgang davon erſetzet, und die ſonſt nöthige baare Ausgabe gar ſehr gemindert werden kann.

492. In Gegenden, wo es Torf giebet, (und dieſen giebt es faſt in allen Niederungen,) wird der Holzmangel weit erträglicher, als wenn es auch an dieſem Hülfsmittel ermangelt.

493. Denn daß dieſe brennbare Materie, wenn ſie in ihrer Erzeugung richtig behandelt worden, in den meiſten Wirthſchaftsgeſchäften ganz füglich zur Feuerung gebraucht werden könne, iſt bereits an ſeinem Orte bemerket worden.

494. Fehlet es auch an dieſem Hülfsmittel, ſo muß ein Landwirth durch Pflanzung der Weiden, und richtige Benutzung des Strauchwerks ſich

ſich aus der Verlegenheit, worin ihn der Holzmangel ſetzet, zu reiſſen ſuchen.

495. Die Weiden können an allen Orten angepflanzet werden, und es iſt bereits in dem zweyten Bande dieſes Werks erinnert worden, daß ſie, durch das alle 4 bis 5 Jahre gewöhnliche Abkröpfen, ein zu den Wirthſchaftsgeſchäften ganz brauchbares Reiſigholz abgeben.

496. An allerhand Strauchwerk wird es auch an den Orten, wo ſonſt ein allgemeiner Mangel an hochſtämmigen Holzarten verſpüret wird, ebenfalls niemals fehlen, und es kann dadurch das abgängige ſonſt gewöhnliche Brennholz dem gröſten Theil nach erſetzet werden, wenn nur damit gehörig umgegangen, und ſolches richtig verwendet wird.

497. Gemeiniglich wird das Strauchholz von den Wieſen und an den Grabenrändern, weil es den Graswuchs und die Weide hindert, von Zeit zu Zeit abgehauen, daran aber, daß davon ein nützlicher Wirthſchaftsgebrauch gemacht werden könne, nur ſelten gedacht, ſondern ſolches, um es aus dem Wege zu ſchaffen, die meiſte Zeit auf der Stelle verbrannt wird.

498. Der Mangel iſt gemeiniglich bey allen Erſparungen der beſte Lehrmeiſter, und dieſes nimmt man auch an den Orten, wo es an dem benöthigten hochſtämmigen Brennholz fehlet, wahr.

Doppelte Benutzung des Strauchholzes.

499. Das Strauchholz kann nicht blos zu Brennholz, nachdem es trocken geworden, gebraucht werden, ſondern es giebt auch, wenn es noch grün iſt, ein gutes Zaunwerk ab.

500. Die bey Pyritz in Pommern ebenfalls einen Mangel an Brennholz leidende Einwohner handeln daher ſehr klüglich, wenn ſie den an den Grabenrändern wachſenden Strauch, anfänglich, ſo lange er noch friſch und grün iſt, zu ihren Zäunen, nachher aber, wenn er darin trocken geworden, zur Feuerung gebrauchen. Beyſpiel davon.

501. In dem bemeldeten Theil von Pommern iſt dieſe doppelte Verwendung des Strauchholzes das hauptſächlichſte Mittel, den kleinen Landmann, welcher kein eigenes Geſpann, um ſich das benöthigte Brennholz von einigen Meilen weit herbey holen zu können, in ſeiner Gewalt hat, gegen die Folgen der Holznoth zu decken und ſicher zu ſtellen.

502. Dergleichen Hülfsmittel ſind theils nicht an allen Orten möglich zu machen, und theils auch nicht, um den gänzlichen Brennholzmangel zu erſetzen, hinreichend.

503. Der Landmann, dem es hieran ermangelt, muß daher auch in dem Verbrauch des beſtimmten Brennholzes ſelber ſparſam verfahren, und in großen Landwirthſchaften hat das Geſinde, unter deren Händen ſich diejenige Wirthſchaftsgeſchäfte, wozu eine Feuerung nöthig iſt, befinden, eine doppelte Aufſicht nöthig.

504. Schon alle Feuerbehältniſſe in der Landwirthſchaft müſſen, um eine Brennholzerſparung möglich zu machen, eingerichtet werden. Alle Feuerbehältniſſe ſind hierunter zweckmäßig anzulegen und einzurichten.

505. Feuerheerd, Backofen, die Geſindeſtuben, nebſt den darin befindlichen Einheitzofen, imgleichen das ganze Brauhaus muß hierunter eine zweckmäßige Anlage haben.

506. Die §. 346. ſeqq. in dem erſten Abſchnitt an ſolchen Orten, wo eigenes Holz vorhanden

handen iſt, beſtimmte jährliche Brennholzſummen betragen, auch auf einem nur mittelmäßigen Landgute, mit Einrechnung der Deputanten, an die 120 Klaftern, wovon, wenn auch ſolches nur aus bloßem Kiehnenholz beſtehen ſollte, der Preis für eine jede Klafter wenigſtens auf 12 Gr., das Schlagerlohn und Anfuhrgeld, weil beydes am Dienſt geſchehen kann, ungerechnet, angenommen werden müſſen.

507. In einer Gegend, wo ein Holzmangel herrſchet, und das in der Wirthſchaft benöthigte für baares Geld erkauft, auch einige Meilen weit herbey geholet werden muß, kann man ſichere Rechnung machen, daß die baare Ausgabe dazu den bemeldeten Holzpreis mehr, als dreyfach, überſteigen wird.

Das Holz ſelber muß weit theurer bezahlet werden, und die Bauerdienſte ſind zu deſſen Herbeyholung nur ſelten hinreichend, ſondern es müſſen eigene Geſpanne dazu gehalten werden.

508. Von ſelbſt ergiebt ſich hieraus, daß in ſolchen Fällen die baare Ausgabe für Brennholz wichtig genug iſt, um einen jeden Gutsbeſitzer, daß er dabey alle mögliche Sparſamkeit anwende, zu erinnern.

An vielen Orten ermangelt es auch an dem benöthigten eigenen Wieſewachs und Heuſchlag.

509. Eben ſo, wie es vielen Gütern an dem benöthigten Brennholz ermangelt, fehlet es hingegen andern an dem erforderlichen Wieſewachs und Heuſchlag; und nicht ſelten hat ein Landgut weder das eine, noch das andere, wovon die in Hinterpommern bey Pyritz gelegene Gegend, wo es weder Brennholz, noch genugſamen Heuſchlag giebet, abermal zum Beyſpiel dienen kann.

510. Den Abgang des benöthigten eigenen Heues werden zwar die meiſten Wirthe, die ſich mit der neuen Viehwirthſchaftsart noch nicht genugſam bekannt gemacht haben, für weit wichtiger und nachtheiliger, als den Mangel des Brennholzes, halten.

Die Nothwendigkeit des Viehſtandes und deſſen reichlichen Erhaltung ſcheinet auch ſolches zu beſtätigen.

Der Abgang des Heues kann aber durch andere Hülfsmittel weit eher erſetzet werden.

511. Inzwiſchen wird ein jeder, bey näherer Ueberlegung, von ſelbſt finden, daß es weit mehrere Hülfsmittel, den Abgang des Heues, als des Brennholzes, zu erſetzen, giebet.

512. Die in den neuern Zeiten zum Erſatz des Heues erfundene Mittel ſind dergeſtalt häufig und bewährt, daß ich ſchon bey andern Gelegenheiten, daß das Heu zur Unterhaltung des Viehſtandes keinesweges nothwendig ſey, mit Recht zu behaupten, Urſache zu haben, geglaubet habe.

513. Wer dasjenige, was in dem erſten Bande dieſes Werks von der Stall- und Brühfutterung angeführet worden, nachleſen will, der wird auf das deutlichſte überzeuget werden, daß durch einen zureichenden Anbau von Klee, Erdtoffeln, und allerhand Arten Wurzelgewächſen auch bey dem vollſtändigſten Viehſtande das Heu ganz füglich gemiſſet, und entbehret werden könne.

In wie weit der Klee auch ein nahrhaftes Winterfutter für das Vieh abgiebet.

514. Das Heu iſt zwar hauptſächlich ein Winterfutterungsmittel, und ſcheinet daher durch den Klee nicht füglich erſetzet werden zu können.

Allein, daß auch der Klee, wenn er auf die gehörige Art abgedörret worden, ein vorzügliches und beſonders nahrhaftes Heu gewähre, iſt eben-

falls ſchon bey andern Gelegenheiten umſtändlich bemerket worden, und es wird zu jetzigen Zeiten wohl ſo leicht kein aufmerkſamer Landwirth übrig ſeyn, der nicht hievon unterrichtet wäre, und nur blos durch die Anhänglichkeit an die Schlendriansgewohnheit, vermöge welcher man die Erhaltung des Viehes ohne Heu für unmöglich hält, von der Ergreifung dieſes Mittels, zurückgehalten wird.

515. Des Heues ſich auch an den Orten, wo ſolches in gehöriger Menge und Güte zuwächſet, nicht bedienen, ſondern lieber die künſtliche Viehwirthſchaft wählen zu wollen, würde widerſinnig und verwerflich ſeyn.

Allein an den Orten, wo die Natur dem Eigenthümer ſolches verſaget hat, ſind die oben benannte Hülfsmittel zur reichlichen Unterhaltung des benöthigten Viehſtandes vollkommen hinlänglich, dergeſtalt, daß ſich niemand deshalb in eine baare Ausgabe, die ebenfalls von Wichtigkeit iſt, und die Einnahme eines Landgutes gar ſehr ſchwächet, ſetzen darf.

516. Daß der Klee, wenn er im Felde unter der Gerſte angebauet wird, weder Koſten noch Verluſt, an Getreide verurſache, habe ich in meinen ökonomiſchen Werken ſchon verſchiedentlich dargethan, und es wird ſolches von allen denen, die eine Nachahmung davon gemacht haben, wahr befunden worden ſeyn.

Der dabey nöthige Nebenanbau von Erdtoffeln und allerhand Gartengewächſen verurſachet ebenfalls keine beſondere Koſten noch auch andere Beſchwerlichkeiten, wodurch ein Landwirth davon abgeſchrecket werden könnte.

517. Offenbar iſt es ſolchemnach, daß das Heu in der Landwirthſchaft ganz wohl entbehrlich iſt, und ein Gutsbeſitzer, dem es an einem eigenen Zuwachs davon ermangelt, ſich deshalb in baare Koſten zu ſetzen, nicht Urſache habe.

Warum überhaupt das Heu an den Orten, wo es ermangelt, in der Landwirthſchaft ganz wohl entbehrlich iſt.

518. Die zum Erſatz des fehlenden Heues vorgeſchlagene Hülfsmittel ſcheinen aber nur blos bey dem Rindvieh anwendlich zu ſeyn, und es gewinnet daher das Anſehen, als wenn das Heu bey den Pferden und Schafen noch immer unentbehrlich bleiben, und wenigſtens zu deren Unterhaltung eine baare Ausgabe nöthig ſeyn würde.

519. Das Heu mangelt gemeiniglich an ſolchen Orten, wo ein ſtarker Acker iſt.

In wie weit auch die Schafe ohne Heu unterhalten werden können.

Das in den ſtarken Aeckern zuwachſende Stroh iſt die meiſte Zeit dergeſtalt futterig, und mit allerhand Zuſätzen vermenget, daß die Schafe dabey des gewöhnlichen Heues ſehr wohl entbehren und dennoch in gutem Stande erhalten werden können.

Ich habe hievon in meinen andern ökonomiſchen Schriften bereits verſchiedene Gegenden, beſonders in Schleſien und Pommern, zum Beyſpiel angeführet.

520. Wollte aber das Stroh allein zur reichlichen Unterhaltung der Schafe nicht hinreichend ſeyn, ſo iſt doch bekannt, daß das Kleeheu auch für dieſe Thierart ein ſehr gedeihliches und nahrhaftes Winterfutter abgiebet, folglich bey denſelben ebenfalls die Stelle des gewöhnlichen Heues vertreten kann.

Das Kleeheu iſt für dieſe Thiere ebenfalls ſehr nutzbar.

521. Die zu unſern Zeiten bekannt gewordene Futterung der Schafe mit Strohhexel und dabey

angemengten Brandtweinſchlamm oder Schrot will ich gegenwärtig nicht anführen, weil ſolches bis anjetzt noch nicht genugſam durch die Erfahrung beſtätiget worden, es auch in der That mehr für ein äußerſtes Nothmittel, als für eine ordentliche Futterungsart des Schafviehes zu halten iſt.

Imgleichen für die Pferde.

522. Bey den Pferden kann man ſich ebenfalls des Kleeheues ganz ſicher und ohne Gefahr bedienen, und man wird eher ihr Zu-, als Abnehmen, darnach verſpüren.

523. Geſetzt aber auch, daß die oben benannte Hülfsmittel nur blos dem Rindvieh anpaſſend wären, für die Schafe und Pferde aber das Heu noch immer dergeſtalt nothwendig bliebe, daß es bey ermangelnden eigenen Zuwachs davon, für baares Geld erkauft werden müſte, ſo wird doch auch ſchon dasjenige, was dadurch bey dem Rindvieh erſparet werden kann, der Mühe vollkommen werth ſeyn.

Von dem Tagelohn.

524. In dem §. 370. iſt unter den baaren nothwendigen Wirthſchaftsausgaben auch unter andern des Tagelohns Erwähnung geſchehen, und es wird daher ebenfalls, in wie weit hiebey eine vernünftige Sparſamkeit ſtatt finde, näher bemerkt werden müſſen.

525. Es iſt jederzeit ein großer Fehler eines Landguts, wenn dabey nicht genugſame Dienſtleute vorhanden ſind, ſondern ein Theil der nöthigen Arbeiten durch Tagelöhner beſtritten werden muß.

Dieſe Leute ſind nagende Würmer, die dem Wirthſchaftskörper den beſten Mark ausſaugen, und ihm nur wenige Kräfte übrig laſſen.

Um

Um ſo nothwendiger iſt es daher, zur Verminderung dieſes Uebels alle mögliche Mittel anzuwenden.

526. Eine Sparſamkeit hierunter auszuüben, die eine Vernachläßigung der Wirthſchaftsgeſchäfte ſelber nach ſich ziehet, kann von keinem Vernünftigen angerathen werden.

Nur auf zweyerley hat ein Landwirth, dem das läſtige Tagelohn drücket, um ſich darunter eine Erleichterung zu verſchaffen, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten.

527. Einmal muß er bemühet ſeyn, durch Anſetzung mehrerer zu Handdienſten verpflichteten Unterthanen die Anzahl der benöthigten Tagelöhner nach Möglichkeit zu vermindern. Doppelter Weg, das Tagelohn zu erſparen.

Demnächſt muß er aber auch ſich ſolche Tagelöhner, die in dem Dorfe ſelber wohnen, und von ſeinen Befehlen abhangen, zu verſchaffen ſuchen.

528. Mancher Gutsherr quälet ſich mit einer übermäßigen Menge von Acker, die er niemals gehörig zu beſtellen, und richtig zu benutzen im Stande iſt.

529. Weit beſſer thäte derſelbe, wenn er dieſe überflüßige Aecker, die ihm eben eine unverhältnißmäßige Menge von Arbeiten nöthig machen, auf eine vernünftige Art abbauete, und dadurch ſeine bisherige Dienſte vermehrte. Durch den Anbau der überflüßigen Aecker könnten mehrere Dienſtleute angeſetzt;

530. Er würde alsdenn nicht allein wenige Arbeiter nöthig haben, ſondern auch durch ſeine eigene Dienſtleute, die auf ſolche Art vermehret worden wären, den weniger gewordenen Acker folglich auch viel Tagelohn erſparet werden.

ganz füglich beſtreiten können, folglich keine Tagelöhner mehr nöthig haben.

531. In weitere Erörterung dieſer an ſich wichtigen Wirthſchaftsmaterie kann ich mich gegenwärtig, wegen der engen Gränzen dieſes Werks nicht einlaſſen.

Ein jeder aber, der vernünftig zu denken gewohnt iſt, wird ſchon von ſelbſt einſehen, daß dieſes der ſicherſte Weg ſey, das koſtbare Tagelohn los zu werden.

Viele Landgüter, deren baare Einnahme größtentheils wiederum auf die nöthige Ausgabe verſchwendet werden muß, könnten durch eine dergleichen glückliche Veränderung einen doppelten Werth erhalten.

Durch Anſetzung mehrerer Häusler und Bündner kann das Tagelohn ebenfalls gar ſehr erleichtert werden.

532. Wäre aber auch ſolches dem Wirthſchaftsſyſtem eines Landguts nicht anpaſſend; ſo kann ſich doch der Beſitzer deſſelben die Laſt des Tagelohns dadurch gar ſehr erleichtern, wenn er ſich aus der Verlegenheit, die benöthigte Tagelöhner von fremden Orten herbeyholen zu müſſen, zu ſetzen ſuchet.

533. Ein fremder Tagelöhner verlanget jederzeit ein ſtärkeres Tagelohn, als ein einheimiſcher. Dieſes iſt auch an und für ſich der Billigkeit nicht zuwider, weil derjenige, der gleichſam in dem Schooße ſeiner Familie arbeitet, zu ſeiner Beköſtigung weit weniger, als ein anderer, der über Feld gehen und Arbeit ſuchen muß, nöthig hat.

534. Will und kann demnach ein Gutseigenthümer gleich ſeine überflüßige Aecker nicht abbauen

bauen und dadurch ſeine Dienſte vermehren, ſo wird ihm doch allemal die Anſetzung mehrerer Häusler und Büdner unbenommen bleiben.

535. Hiedurch aber erlanget er, aus vorhin angeführten Urſachen, nicht allein ein wohlfeileres Tagelohn, ſondern auch die Bequemlichkeit, über die benöthigte Tagelöhner nach Gefallen disponiren zu können, und ſolche nicht erſt mit vieler Beſchwerlichkeit aus entfernten Orten herbeyholen zu dürfen.

536. In den Königl. Preußiſchen Landen iſt dieſes von Seiten des Staats ſeit einiger Zeit ſelber eingeſehen, und es ſind daher ſelbſt den Privateigenthümern verſchiedene Gelder zur Errichtung mehrerer Büdnerſtellen ausgezahlet worden.

537. Das §. 370. vorangeſchickte Verzeichniß der baaren Wirthſchaftsausgaben ſchlieſſet endlich mit dem **Schornſteinfegerlohn.** Von dem Schornſteinfegerlohn.

538. Ehedem wuſte man von dieſer baaren Ausgabe auf dem Lande faſt gar nicht.

Der Meyer, oder ſonſt ein anderer Hofdiener muſte wöchentlich die Feuermauern mit einem ſcharfen Beſen, ſo weit er damit langen konnte, von dem ſich darin angeſetzten Ruß reinigen und alle 4 Wochen wurde mit einem ſcharfen Strauch von Nadelholz auch der Obertheil der Feuermauer durchgezogen, und dadurch der daſelbſt befindliche Ruß losgeriſſen.

539. Daß dieſes eine ſehr unvollkommene Art der Feuermauerreinigung war, und dadurch die von unreinen und ſchadhaften Feuermauern zu befürchtende Feuersgefahr nicht vermieden werden konnte, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

540. Dieſes hat denn auch in den neuern Zeiten Gelegenheit gegeben, daß man ſich wenigſtens bey den herrſchaftlichen Gebäuden der ſtädtiſchen Schornſteinfeger zu bedienen angefangen.

An und für ſich iſt ſolches ſehr zweckmäßig, und es kann eine ſo nöthige zur Sicherheit des ganzen Dorfes gereichende Ausgabe abzuſchaffen, wohl niemals angerathen werden.

Wenigſtens thut die §. 358. bemerkte Reinigungsmethode der Feuermauern noch immer die beſte Dienſte.

541. Nur blos eine nähere Unterſuchung, ob auch die Feuermauern ſchadhaft geworden ſind, und Riſſe bekommen haben, iſt nöthig.

In wie weit auf dem Lande ein Schornſteinfeger nöthig iſt.

Dieſes aber kann von den ausgelernten Schornſteinfegern, welche die ganze Feuermauer durchkriechen, am zuverläßigſten geſchehen.

542. Wenn nun, eine dergleichen nähere Unterſuchung alle 3 Monathe vorzunehmen, vollkommen hinreichend iſt, ſo kann dadurch von dem ſonſt gewöhnlichen Schornſteinfegerlohn ganz füglich erſparet werden.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den nützlichen Wirthſchafts-ausgaben.

1. In dem Eingange zur vierten Abtheilung dieſes Werks habe ich §. 7. in einem zweyten beſondern Buch auch von den nützlichen Wirthſchaftsausgaben das Nöthige vorzutragen, mir vorbehalten.

2. Hiezu iſt denn gegenwärtige Abhandlung gewidmet, und ich finde bey derſelben, da es nur hauptſächlich auf allgemeine Grundſätze ankommt, eine Abtheilung in mehrere Abſchnitte nicht nöthig.

3. Unter den nützlichen Wirthſchafts-ausgaben verſtehe ich diejenigen, durch welche die Einnahme eines Landguts entweder im Ganzen, oder doch wenigſtens in ſeinen Theilen, vermehret wird.

Was unter den nützlichen Wirthſchafts-ausgaben verſtanden werde.

4. Ein Landwirth iſt zwar ſeine Wirthſchaft eben ſowol zu verbeſſern, als zu erhalten, verpflichtet, und es gewinnet daher das Anſehen, als wenn der Unterſchied zwiſchen den nothwendigen und nützlichen Ausgaben keinen Grund hätte, ſondern beyde gleich nothwendig wären.

5. Inzwiſchen ſind doch Urſachen vorhanden, warum das Nothwendige und Nützliche in der Wirthſchaft nicht mit einander vermiſchet, ſondern jedes beſonders in Betracht genommen werden muß.

Von den Urſachen, warum in der Landwirthſchaft das Nützliche mit dem Nothwendigen nicht vermenget werden muß.

6. Zuförderſt iſt das Nothwendige allemal weit beſtimmter, als das Nützliche.

Erſte Urſache. Sobald man nur Geſinde und Pferde nennen höret, ſo iſt man auch ſchon von ſelbſt überzeuget, daß zu den erſtern Brodt und Lohn, und zu den letztern Futter nöthig iſt, wenn nicht die ganze Wirthſchaft zu Grunde gehen ſoll.

7. Eine ganz andere Bewandniß aber hat es hierunter mit den nützlichen Wirthſchaftsausgaben.

Von deren Unterbleibung hat die Wirthſchaft ſelber nichts zu befürchten; auch iſt der wirkliche Nutzen, den man ſich von den nützlichen Wirthſchaftsausgaben verſpricht, nicht allemal zuverläßig, ſondern öfters gar ſehr zweifelhaft.

8. Mit einem Worte, bey den nothwendigen Wirthſchaftsausgaben ſind die dazu erforderliche Koſten ein **Muß**, welches ſchlechterdings zu befolgen iſt; in Anſehung der nützlichen Ausgaben aber muß ein Landwirth gleich einem vorſichtigen Steuermann das Senkbley beſtändig in ſeinen Händen haben.

Zweyte Urſache. 9. Demnächſt ſind, beſonders zu unſern Zeiten, nicht eines jeden Landwirths Vermögensumſtände von der Beſchaffenhet, daß er beydes nothwendige und nützliche Ausgaben zu gleicher Zeit beſtreiten kann.

10. Die allen Sterblichen natürliche Neigung, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, verleitet manchen, ſich in unverhältnißmäßige nützliche Ausgaben einzulaſſen, darüber aber das Nothwendige zu vernachläßigen, und dadurch ſein unvermeidliches Unglück zu bauen.

11.

11. Vorſtehendes wird zureichend ſeyn, den weſentlichen Unterſchied zwiſchen nothwendigen und nützlichen Ausgaben zu beſtätigen.

12. Die Wirkung der nützlichen Wirthſchafts-ausgaben iſt aber entweder beſtändig und immerwährend, oder ſie ſtiften nur blos auf das gegenwärtige einen Vortheil.

Wirkung der nützlichen Wirthſchafts-ausgaben.

13. Koſten, die eine ſtets währende mit einem wahren Nutzen verknüpfte Veränderung zuwege bringen, verdienen mit Recht den Namen von **Meliorationskoſten**, und müſſen in allen Fällen als ſolche angeſehen werden.

14. Gewähren die als nützlich angegebene Koſten nur gegenwärtige und vorübergehende Vortheile, ſo können ſie zwar unter die Klaſſe der vorigen nicht gezählet werden; inzwiſchen ſind ſie doch aller Aufmerkſamkeit werth, und ein Landwirth, deſſen Vermögensumſtände deren Unternehmnng verſtatten, iſt dazu ebenfalls verpflichtet.

15. Gegenwärtig haben wir es nur mit ſolchen nützlichen Wirthſchaftsausgaben, die blos einen gegenwärtigen und vorübergehenden Nutzen ſtiften, zu thun, und werden daher auf die ſogenannte Meliorationskoſten, die auch von einem Dritten allemal wieder erſtattet werden müſſen, unſer Augenmerk nicht richten.

16. Um inzwiſchen dieſe beide Arten von nützlichen Wirthſchaftsausgaben deſto genauer und deutlicher von einander unterſcheiden zu können, will ich die bey den eigentlichen Meliorationskoſten in meinen andern Schriften angenommene Grundſätze kürzlich wiederholen.

17.

Bey den wirklichen Meliorationskoſten, die einen immerwähren-den Nutzen ſtiften ſollen, zu beobachten-de Grundſätze.

17. Bey den wirklichen Meliorationskoſten, die einen immerwährenden Nutzen ſtiften müſſen, iſt aber folgendes zu bemerken:

1) Keine Verbeſſerung muß mehr koſten, als einbringen, und daher bey deren Berechnung mit Klugheit und Vorſicht verfahren, auch ſelbige

2) Nicht wider die Natur der zu verbeſſernden Sache erzwungen werden.

3) Die Natur muß vielmehr der Induſtrie hierunter den Weg zeigen.

4) Vor allen Dingen iſt dabey eine gehörige Ordnung zu beobachten, und das Nothwendige jederzeit dem Bequemen und Ergötzlichen vorzuziehen, ferner

5) Eine jede Verbeſſerung hauptſächlich in denjenigen Stücken, die einem Landgut fehlen, vorzunehmen, und

6) Ueberhaupt dergeſtalt einzurichten, daß dadurch nicht allein der Zuſammenhang des Ganzen nicht zerrüttet werde, ſondern ſie auch dem Verhältniß des Landgutes ſelber gemäß ſey.

18. Die nur einen gegenwärtigen Nutzen ſtiftende Wirthſchaftsausgaben gehen ebenfalls ins Unendliche, und die enge Grenzen dieſes Werks

erlau-

erlauben nicht, das Beſondere davon in allen möglichen Fällen anzuführen.

19. Ein vernünftiger und aufmerkſamer Landwirth aber hat billig nichts, auch nicht die geringſte Kleinigkeit, wovon eine gröſſere Nutzbarkeit zu erwarten ſtehet, zu verabſäumen.

Kein einziger Gegenſtand in der ganzen Landwirthſchaft muß übrig bleiben, der nicht ſeinen Fleiß und Induſtrie beſchäftigte.

20. Um inzwiſchen den weſentlichen Unterſchied, der zwiſchen dieſer Art von nützlichen Wirthſchaftsausgaben, und den wirklichen Meliorationskoſten vorwaltet, näher kennen zu lernen, will ich beyde, nach den von den letztern §. 17. angenommenen Grundſätzen kürzlich prüfen, und dasjenige, worin ſie von einander abweichen, bemerken.

Die Regel, daß die zu verwendende nützliche Ausgaben nicht höher laufen müſſen, als ſie Nutzen ſtiften können, findet auch bey den auf einen blos gegenwärtigen Nutzen abzielenden Verbeſſerungen ſtatt.

21. Der erſte Satz, **daß keine Verbeſſerung mehr koſten als einbringen, und daher bey deren Berechnung mit möglichſter Vorſicht verfahren werden müſſe**, iſt beyden gemein.

22. Auch bey den nur blos einen gegenwärtigen Nutzen ſtiftenden Wirthſchaftsausgaben iſt dieſe in der geſunden Vernunft ſelber gegründete Regel nie auſſer Augen zu ſetzen.

23. So einleuchtend ſolches iſt, ſo wird doch, ſelbſt von den beſten Wirthen, theils aus Uebereilung, und theils aus einer unordentlichen Begierde, geſchwinde reich werden zu wollen, ſehr oft dagegen geſündiget.

Vor

Vor Augen liegende Beyſpiele werden dieſes am beſten beſtätigen und deutlich machen.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

24. Man weiß, z. B., daß die Hauptvortheile des Ackerbaues auf eine verhältnißmäßige Düngung beruhen, und daß ſich daher alles, was darauf verwandt wird, reichlich bezahlet. Man weiß ferner, daß die Düngung der Aecker durch Ankaufung mehrern Strohes, Kalk und Seifenſiederaſche gar ſehr befördert werden könne. Man vergißt aber ſehr oft, theils auf den verſchiedenen Preis dieſer Düngungsmittel, und theils auf die zu deren Herbeyſchaffung nöthige Fuhren, Rückſicht zu nehmen.

25. Wenn man die Mandel Stroh für 6 bis 8 Gr., den Sud Seifenſiederaſche für 2 Rthlr., und einen Ofen Kalk für 20 bis 25 Rthlr. kaufen kann, und alles dieſes dergeſtalt in der Nähe hat, daß es nur auf 1 oder 2 Meilen weit angefahren werden darf, ſo wird man allerdings ſeinen Aeckern einen Nutzen ſtiften, der die darauf verwandte Koſten weit überwieget.

Lebet man aber in einer Gegend, wo, der natürlichen Beſchaffenheit nach, ein allgemeiner Strohmangel iſt, folglich die Mandel davon mit 16 Gr., und noch wohl höher bezahlet werden muß, der Sud Seifenſiederaſche 3 bis 4 Rthlr. gilt, und der Kalk ebenfalls mehr, als dreifach bezahlet, auch dieſes alles 5 bis 6 Meilen weit herbeygeholet werden muß; ſo fallen dadurch alle ſonſt bey dem Ackerbau hiedurch mögliche Vortheile hinweg, und ein vernünftiger Wirth muß bey einer genauen Berechnung überzeuget werden, daß er davon mehr Schaden, als Nutzen zu erwarten habe.

26.

26. Der bloße Anſchein eines zu erwartenden Nutzens muß niemanden blenden, ſondern Koſten- und Nutzungsberechnung jederzeit ſorgfältig gegeneinander gehalten werden.

Bey dergleichen Wirthſchaftsausgaben müſſen Koſten und Nutzungsberechnung ſehr genau gegeneinander gehalten werden.

27. Je zweifelhafter und unzuverläßiger die von den angewandten Koſten anzuhoffende Vortheile ſind, je vorſichtiger iſt hierunter zu verfahren.

28. Jedoch hat ſich auch ein Landwirth von dergleichen nützlichen Koſten dadurch nicht abhalten zu laſſen, wenn gleich der Ertrag davon in dem erſten Jahre der Erwartung nicht entſpricht.

29. Die meiſte Verbeſſerungen der Landgüter, auch diejenige, die nur einen gegenwärtigen und vorübergehenden Nutzen gewähren, ſind von der Natur, daß die darauf verwandte Mühe und Koſten nicht ſofort unmittelbar vergütiget werden, ſondern ſich deren Nutzen erſt nach Verflieſſung einer beſtimmten Zeit verſpüren läſſet.

30. Das §. 24. und 25. angeführte Beyſpiel beſtätiget ſolches ganz deutlich. Ein Landwirth, der durch angekaufte Dünger ſeine Aecker bereichert hat, kann nicht gleich in dem erſten Jahre den vollen Erfolg davon anhoffen, ſondern erſt in dem zweyten und dritten Jahre zeigen ſich die Vortheile, die er ſich dadurch geſtiftet hat.

31. Auch bey einem wirthſchaftenden Landmann iſt die Standhaftigkeit in ſeinen Unternehmungen eine vorzügliche Eigenſchaft.

Dieſer Standhaftigkeit aber würde es zuwiderlaufen, wenn er ſich in Dingen, die nach dem

gemei-

gemeinen Lauf nothwendig erfolgen müſſen, durch einen kleinen Verzug des Nutzens von den angewandten Mitteln hierunter irre machen laſſen wollte.

32. Die §. 17. wegen der wirklichen Meliorationskoſten ſub No. 2. 3. und 4. bemerkte Grundſätze auch bey den nur blos auf das gegenwärtige gehenden nützlichen Wirthſchaftskoſten zu beobachten, iſt zwar nicht ſchlechterdings nothwendig; inzwiſchen wird ein vernünftiger Landwirth allemal weislich handeln, wenn er ſolche auch bey ſeinen bloßen Zeitverbeſſerungen, daß ich ſie ſo nennen darf, zur Richtſchnur nimmt.

Auch bey den nur einen vorübergehenden Nutzen ſtiftenden Verbeſſerungen iſt es gefährlich, wenn man ſolche wider die Natur erzwingen will.

33. Wider die Natur vorgenommene Verbeſſerungen können, ſie mögen einen nur blos gegenwärtigen, oder immerwährenden Nutzen, zur Abſicht haben, niemals dasjenige, was man ſich von ihnen verſpricht, gewähren.

34. Auch verurſachen dergleichen wider die Natur erzwungene Zeitverbeſſerungen gemeiniglich doppelte Koſten; und der Landwirth, der ſich darin einläſſet, lauft jederzeit Gefahr, den Betrag ſeiner verwandten Koſten nicht wieder heraus zu bekommen.

35. Der c. I. No. 5. berührte Satz, daß hauptſächlich in denjenigen Stücken, die einem Landgute fehlen, Verbeſſerungen vorzunehmen ſind, kann von einem Landwirth, der ſich lediglich mit einer gegenwärtig nützlichen Koſtenanwendung abgiebt, nicht immer auf das genaueſte in Acht genommen werden; weil es ſich ſehr oft zuträgt, daß diejenige Verbeſſerungen, die dem Landgute am nothwendigſten wären, Koſten verur-

ſachen, die den Vermögensumſtänden des Beſitzers nicht angemeſſen ſind.

36. Einem Landgute fehlet es z. B. an dem benöthigten Heuſchlag. Der Beſitzer hat Gelegenheit, einen in ſeiner Feldmark belegenen See abzulaſſen, und ſich dadurch den abgängigen Wieſewachs zu verſchaffen.

Vorſtehendes wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Die dazu erforderliche Koſten ſteigen aber zu hoch, als daß der Eigenthümer ſolche aus ſeinen eigenen Mitteln, ohne ſeine Vermögensumſtände in Unordnung zu ſetzen, beſtreiten könnte.

In einem dergleichen Fall darf er alſo nicht wagen, die Ablaſſung des Sees zu unternehmen, ſondern er muß ſich blos mit ſolchen Gutsverbeſſerungen begnügen, die ſeinen Kräften anpaſſend ſind.

37. Mit einem Worte, dieſe Regel kann nur allein bey wirklichen Meliorationskoſten zur ſichern Richtſchnur genommen werden; und auch bey den blos auf einen gegenwärtigen Nutzen verwandten iſt ſie nie auſſer Augen zu ſetzen, jedoch dabey allemal, ob ſie auch mit des Verbeſſerers Kräften und Vermögensumſtänden gehörig übereinſtimmen, auf das genaueſte zu prüfen.

38. Der §. 17. bemerkte ſechſte Grundſatz iſt bey allen nützlichen Wirthſchaftskoſten, ſie mögen einen immerwährenden, oder nur blos vorübergehenden Nutzen zur Abſicht haben, als eine unverbrüchliche Vorſchrift anzuſehen.

Der ſechſte §. 17. angenommene Grundſatz findet bey allen Arten nützlicher Wirthſchaftsausgaben ſtatt.

39. Wenn ein Unternehmen, wodurch der Zuſammenhang des Ganzen zerrüttet wird, ſchon bey den wirklichen Meliorationskoſten, welche auf die Bewirkung eines immerwährenden Nutzens

abzielen, verwerflich iſt, ſo wird es ſolches bey bloßen Zeitverbeſſerungen noch weit mehr ſeyn.

Denn der Schaden, den ſie durch die Zerrüttung des Wirthſchaftszuſammenhanges anrichtet, kann durch einen immerwährenden von ihr zu erwartenden Nutzen weit eher, als durch blos vorübergehende Vortheile, vergütiget und entſchädiget werden.

40. Vorſtehendes wird genug ſeyn, um ſich einen richtigen Begriff von dem Unterſchiede der wirklichen Meliorations- und blos auf einen gegenwärtigen Nutzen abzielenden nützlichen Wirthſchaftskoſten bilden zu können.

Vorzug der wirklichen Meliorationskoſten für die nur auf einen blos vorübergehenden Nutzen verwandte Wirthſchaftsausgaben.

41. Schon die Vernunft giebet es, daß Wirthe und Eigenthümer, deren Kräfte und Vermögen es verſtatten, allemal die erſtern wählen müſſen; und die letztern nur lediglich ein Hülfsmittel für diejenigen bleibet, die ſich wegen ihrer eingeſchränkten Umſtände nicht in viele Koſten einlaſſen können.

Drit-

Drittes Buch.

Von den zur wirthſchaftlichen Bequemlichkeit zu verwendenden Koſten.

1. Nicht blos dasjenige, was unmittelbar die baare Einnahme eines Landgutes vermehret, iſt nützlich.

Es giebt in der Landwirthſchaft gewiſſe Bequemlichkeiten, denen, ob ſie gleich unmittelbar keine baare Einnahme gewähren, dennoch eine wahre Nützlichkeit nicht abgeſprochen werden kann.

2. Sie verdienen dieſen Namen um ſo mehr, als ſie in der Folge durch die Erleichterungen, ſo ſie in den wirthſchaftlichen Geſchäften verſchaffen, zur Vermehrung der baaren Einnahme ebenfalls das Ihrige beytragen.

3. Die Koſten, ſo auf dergleichen Bequemlichkeiten verwandt werden, ſind daher ebenfalls nicht außer Augen zu ſetzen, ſondern denen, die wir als nützlich angenommen haben, gleich zu ſchätzen.

4. Denn alles, was, wenn es auch gleich nur in der Folge geſchiehet, wahre und weſentliche Vortheile hervorbringet, gehöret in die Klaſſe der nützlichen Dinge der Landwirthſchaft; folglich ſind auch die dazu nöthige Ausgaben dahin zu rechnen.

5. Allein, nicht alles, was bequem zu ſeyn ſcheinet, und es auch in der That iſt, hat die Eigenſchaft einer den Nutzen der Landwirthſchaft befördernden Bequemlichkeit an ſich.

6. Aus dieſer Urſache iſt nöthig geweſen, die zur Bequemlichkeit gereichende Koſten von den in dem vorhergehenden zweyten Buch bemerkten nützlichen abzuſondern, und für dieſelben eine eigene kurze Abhandlung zu widmen.

Unterſchied zwiſchen den wirthſchaftlichen und blos perſönlichen Bequemlichkeiten.

7. Bereits in dem fünften Abſchnitt des zweyten Buchs der dritten Abtheilung §. 350. ſeqq. habe ich bey Gelegenheit der Frage: ob die Unterthanen auch bey den blos zur Bequemlichkeit gereichenden Bauten die gewöhnliche Baudienſte zu leiſten ſchuldig wären? einen Unterſchied zwiſchen wirthſchaftlichen und perſönlichen Bequemlichkeiten angenommen.

8. Zu einer wirthſchaftlichen Bequemlichkeit iſt daſelbſt alles dasjenige, wodurch die Führung der Wirthſchaftsgeſchäfte erleichtert wird, gerechnet worden.

9. Eine perſönliche Bequemlichkeit aber habe ich diejenige genannt, die nur blos den wirthſchaftenden Landmann, in Anſehung ſeiner Perſon, eine Erleichterung verſchaft, ſonſt aber zu der beſſern und vollkommnern Benutzung der Wirthſchaftstheile nichts beyträget.

10. Die damalige Berührung dieſer Materie geſchahe nur blos, um die Baudienſte der Unterthanen näher zu beſtimmen.

Gewiß aber iſt es, daß es noch weit mehrere blos zur Bequemlichkeit gereichende wirthſchaftliche Anlagen, als daſelbſt bemerket worden, giebet, und folglich die dahin einſchlagende Wahrheiten eine nähere Ausführung nöthig haben.

Auch gegenwärtig iſt dieſer Unterſchied beyzubehalten.

11. Inzwiſchen finde ich keine Urſache von dem c. l. gebildeten Unterſchied einer wirthſchaftlichen und perſönlichen Bequemlichkeit abzugehen, ſon-

ſondern ich will ſolche vielmehr gegenwärtig ebenfalls beybehalten.

12. Das c. l. §. 352. zur Erläuterung desjenigen, was unter einer wirthſchaftlichen Bequemlichkeit verſtanden werde, angeführte Beyſpiel beſtätiget deſſen weſentliche Beſchaffenheit ſchon zur Gnüge, und es iſt nicht zu leugnen, daß ſolches eine der vornehmſten Bequemlichkeiten dieſer Art in ſich enthält.

Die Zuſammenlegung der zerſtreut geweſenen Wirthſchaftsgebäude iſt ein ſehr merkliches Beyſpiel von den wirthſchaftlichen Bequemlichkeiten.

13. Durch Zuſammenlegung der ſonſt zerſtreut geweſenen Wirthſchaftsgebäude wird die Aufſicht über die in den Wirthſchaftsgebäuden vorfallende Geſchäfte ganz beſonders erleichtert, und ſchon dadurch, daß wenigere Aufſeher in der Wirthſchaft nöthig ſind, eine wirkliche Erſparung der Wirthſchaftsausgaben bewirkt; ſondern es iſt auch eine natürliche Folge, daß bey einer genauern Aufſicht die ſonſt gewöhnliche Unterſchleife und Betrügereyen des Dienſtvolks, wodurch öfters, ſowol die Natural- als auch baare Gutseinnahme gar ſehr geſchwächet wird, vermieden werden.

Auch die Anlegung einer beſondern Hammelſchäferey in der Nähe eines Waldes muß dafür angeſehen werden.

14. Es giebt aber noch mehrere Bequemlichkeiten, die von gleicher Art ſind, und mit Recht unter die Zahl der wirthſchaftlichen geſetzet zu werden verdienen.

Ein Gutseigenthümer beſitzet theils einen entlegenen Wald, und theils auch dabey entlegene Aecker.

Der erſtere kann von ſeiner in dem Dorfe befindlichen Schäferey nicht gehörig genutzet werden, und die letztern leiden aus eben dieſen Urſachen Mangel an der gehörigen Düngung.

Nähere Urſache davon.

15. Um beydes zu heben, erbauet ein Gutsbeſitzer in der Nähe des Waldes eine Hammelſchäferey.

Eine unmittelbare mehrere Einnahme kann, weder in Anſehung der Schäferey noch auch des Ackers, durch dieſe bequeme Wirthſchaftseinrichtung bewirket werden, weil die Anzahl der Schafe deshalb nicht höher zu legen iſt, und auch der Dünger, der nunmehr den entlegenen Aeckern zu gute kommt, den am Dorfe näher belegenen zu Theil geworden ſeyn würde.

16. Der Erfolg wird es inzwiſchen allemal darthun, daß eine dergleichen Veränderung, wenn ein Landwirth dabey auch nur blos eine mehrere Bequemlichkeit zur Abſicht gehabt hätte, dennoch immer einen weſentlichen Nutzen ſtiftet, und theils die baare Einnahme ſelber vermehret, theils aber auch den Ausfall derſelben verhindert.

Nutzen, der dadurch der Schäferey geſtiftet wird.

17. Daß die Schäferey durch weite Triften gar ſehr leide, und bey denſelben nicht den Nutzen ſtifte, den ſie, wenn ſie die Weide in der Nähe hat, bringen könne, iſt eine allen Wirthſchaftsverſtändigen bekannte Sache.

Mit Gewißheit kann man daher auch von einem Schafſtande, welcher ſeine Weide in der Nähe findet, mehrere Wolle, und einen ſtärkern Zuwachs, als worin die Hauptnutzungsartikel aller Schäfereyen beſtehen, erwarten.

Nutzen, den der Ackerbau davon erhält.

18. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den dadurch zu bemiſtenden entlegenen Aeckern.

Will man die beſchwerlichen weiten Miſtfuhren erſparen und folglich mit dem gewonnenen Dünger nur blos in der Nähe des Dorfes bleiben, ſo ſtehet faſt nicht zu vermeiden, daß nicht öfters Miſt auf Miſt komme, und Ackerſtücke, die noch genugſame Kräfte zum Fruchtbringen bey ſich führen, ohne Noth aufs neue bedünget werden ſollten.

19.

19. Daß dieſes ebenfalls eine unrichtige Wirthſchaft ſey, und mit den ächten Grundregeln des Ackerbaues nicht übereinſtimme, wird von Sachverſtändigen gleichmäßig nicht in Abrede geſtellet werden können.

20. Mit einem Worte, durch die Anlegung einer ſolchen Hammelſchäferey wird nicht allein den Schafen, und Ackerbau treibenden Bequemlichkeit verſchaft, ſondern es werden auch beyde in den Stand, ihrem Eigenthümer in der Folge eine mehrere baare Einnahme zu gewähren, geſetzet.

21. Die Verlegung eines entfernten Gartens in der Art, daß er gleich hinter dem herrſchaftlichen Wohnhauſe anſtoße, habe ich zwar c. I. §. 355. zu der perſönlichen und folglich nicht zu billigenden Bequemlichkeit gerechnet, weil es damals auf das Recht eines Dritten, deſſen Dienſtlaſt dadurch vermehret werden ſollte, ankam.

In wie weit die Verlegung eines entfernten Gartens in der Nähe des herrſchaftlichen Wohnhauſes eine wirthſchaftliche Bequemlichkeit werden kann.

Ohne dieſe Rückſicht kann eine dergleichen Veränderung, wenn es ein nutzbarer Garten iſt, aus dem Grunde, daß es eine blos perſönliche Bequemlichkeit ſey, nicht gänzlich verworfen werden.

22. Wie ſehr entlegene Gärten mancherley Diebſtälen und andern Beſchädigungen unterworfen ſind, iſt jedermann bekannt.

Wenn nun ein an dem herrſchaftlichen Hauſe nahe angränzender Garten hierunter mehrere Aufſicht hat, ſo iſt auch offenbar, daß derſelbe alsdenn, weil dergleichen Beſchädigungen nicht ſo leicht darin zu befürchten ſind, mehr einbringen müſſe.

23. Daß die Viehſtälle, die ein nahes Waſſer haben, woraus die ſämtliche Vieharten zu rechter

Die Anlegung neuer Brunnen oder Waſ-

Zeit getränkt werden können, vorzüglich bequem ſind, wird wohl von niemanden in Abrede zu ſtellen begehret werden.

ſerleitungen kann in gewiſſen Fällen ebenfalls als eine wirthſchaftliche Bequemlichkeit gelten.

24. Hat nun eine herrſchaftliche Hofrauthe nicht ſchon vorhin eine Lage, die dieſe Bequemlichkeit verſchaffet, ſo kann es nicht getadelt, noch für eine unnütze Ausgabe angeſehen werden, wenn ein Landwirth durch Anlegung neuer Brunnen, und Plumpen oder Waſſerleitungen, dieſen Mangel zu erſetzen ſuchet.

25. Alle Arten des Viehes leiden durch eine verſäumte genugſame Tränke, und wie ſehr ſolches beſonders bey dem Rindvieh eine Urſache der Seuchen werden könne, hat die Erfahrung ſchon genugſam beſtätiget.

26. Das träge und nachläßige Geſinde wird ſehr oft von der öftern nöthigen Tränkung des ihm anvertrauten Viehes abgehalten, wenn es das dazu benöthigte Waſſer von weiten holen und herbeytragen muß.

27. Von ſelbſt iſt es daher einleuchtend, daß die hierunter verſchafte Bequemlichkeit in der Wirthſchaft einen weſentlichen Nutzen ſtifte, und zur Erhaltung des Geſundheitszuſtandes des Viehes ſehr viel beytrage.

Bequem angebrachte Waſſerleitungen in das Brauhaus gehören gleichmäßig zu der wirthſchaftlichen Bequemlichkeit.

28. Bereits in dem erſten **Buch der dritten Abtheilung** iſt unter andern auch der Bequemlichkeit gedacht worden, die durch geſchickt angebrachte unmittelbare Waſſerleitungen in das Brau- und Brandtweinhaus geſtiftet werden.

Ich ſehe mich daher genöthiget, dieſelben hier nochmals erinnerlich zu machen.

Nähere Urſache davon.

29. Sie ſcheinen zwar nur blos zur perſönlichen Bequemlichkeit des Brauers und Brandtweinbrenners zu gereichen.

In

In der That aber ſtiften ſie in dieſen Geſchäften einen weſentlichen Nutzen.

30. Es werden dadurch nicht allein viele Leute, die ſonſt zum Waſſertragen nöthig ſind, erſparet, und dadurch ein Theil der baaren Ausgaben gemindert, ſondern es werden auch die Brau- und Brandtweinsgeſchäfte allemal weit beſſer gerathen, wenn das dazu erforderliche Waſſer zu allen Zeiten friſch und in gehöriger Menge bey der Hand iſt, wie ſolches beſonders bey dem Brandtweinbrennen offenbar zu Tage lieget, und ſchon vorhin an ſeinem Orte gehörig bemerket worden iſt.

31. Auf Landgütern, wo die ſonſt ſo nützliche Brühfutterung der melken Kühe eingeführet worden, leget die Entfernung des Orts, wo das Waſſer dazu heiß zu machen iſt, nicht ſelten eine merkliche Hinderniß in den Weg, und ein Landwirth, der es bey dieſer vorzüglichen Einrichtung nicht gerne an etwas ermangeln laſſen will, wird dadurch öfters in der Nähe der Viehſtälle ein eigenes feuerſicheres Brühhaus, wie ich an ſeinem Orte ſelber die Anleitung dazu an die Hand gegeben habe, anzulegen, veranlaſſet.

Auch ein in der Nähe der Viehſtälle angelegtes feuerſicheres Brühhaus muß zu den wirthſchaftlichen Bequemlichkeiten gerechnet werden.

32. Dem erſten Anſehen nach ſcheinet bey einer ſolchen Anlage ebenfalls nur eine bloße perſönliche Bequemlichkeit für die zum Waſſertragen beſtimmte Mägde zum Grunde zu liegen.

Nähere Urſachen davon.

Bey näherer Ueberlegung aber wird man gar bald finden, daß das Geſchäfte der Brühfutterung ſelber dadurch nicht blos erleichtert, ſondern auch ungemein befördert wird.

33. Denn daß das einzubrühende Futter mit heißſiedendem Waſſer angeſetzet, und übergoſſen wer-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

werden müſſe, iſt ein Hauptrequiſitum bey dieſem Geſchäfte, ohne welchem daſſelbe nicht ſeine gehörige Wirkung thun kann.

34. Ich würde dieſe Blätter ohne Noth anhäufen, wenn ich von den wirthſchaftlichen Bequemlichkeiten noch mehrere Beyſpiele, deren es in einer jeden Landwirthſchaft unzählige giebt, anführen wollte.

Nach dem ein für allemal angenommenen Grundſatz, daß eine in der Wirthſchaft ſtatt findende Bequemlichkeit die Führung der Wirthſchaftsgeſchäfte erleichtern müſſe, können alle andere wirthſchaftliche Bequemlichkeiten beurtheilt werden.

35. Aus den von mir vorhin angegebenen Kennzeichen, **daß eine wahre Wirthſchaftsbequemlichkeit die Wirthſchaftsgeſchäfte erleichtern müſſe**, wird ein jeder ſchon von ſelbſt den Unterſchied der wirthſchaftlichen und blos perſönlichen zu beſtimmen wiſſen.

36. Die Kenntniß dieſes Unterſchiedes kann ihm denn auch von ſelbſt, in wie weit die dazu angewandte Koſten, den nützlichen Wirthſchaftskoſten gleich zu ſchätzen ſind, zur Ueberzeugung dienen.

Beſchluß dieſes Werks.

37. Hiemit will ich denn die von mir entworfene ſyſtematiſche Abhandlung der ganzen Landwirthſchaft ſowol in ihrem Zuſammenhange, als auch ihren ſämtlichen Theilen beſchlieſſen, in der ſicheren Hofnung, daß ſolche für diejenigen, die ſich deren bedienen, nicht gänzlich unnütze ſeyn werde.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Nota!

Druckfehler.

Es wird nöthig befunden einen in dem erſten Bande dieſes Werks S. 44. §. 113. l. 4. unvermerkt einge- ſchlichenen Druckfehler hierdurch anzuzeigen, und zu verbeſſern, weil es daſelbſt l. 4. anſtatt in den erſten Tagen des Julius in den erſten Tagen des Junius heiſſen ſoll.

Der Inhalt der nachfolgenden §. §. wird den ge- neigten Leſern ſchon von ſelbſt, daß dieſes ein Druckfehler ſey, überzeugen können.

XX 8/2002

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Des Präsidenten von Benekendorf Gesetzbuch der Natur für den wirthschaftenden Landmann. Oder allgemeine sowol theoretische als praktische Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, beides in ihrem Zusammenhange und besondern Theilen
Bd.: 3.

Halle (1787)

Oecon. 229-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294040-2
VD18 90388755